Masch

Geschichte

des

isthums Ratzeburg.

Von

G. M. C. Masch,

Rector der Bürgerschule in Schönberg,
r Kön. Gesellsch. f. nord. Alterthumskunde in Kopenhagen u. des Vereins
Meckl. Gesch. u. Alterthumskunde in Schwerin ordentl., der Schl. Holst.
Lauenb. Gesellsch. f. vaterl. Gesch. in Kiel corresp. Mitgliede.

Lübeck:

Friedr. Aschenfeldt.

1835.

LOAN STACK

DD801
R15M3

Seiner Königlichen Hoheit

dem

Allerdurchlauchtigsten Grossherzog und Herrn,

Herrn

Georg,

Großherzog von Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc.

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

von

dem Verfasser.

147

Die Geſchichte der hieſigen Gegenden iſt bisher nicht gleichmäßig bearbeitet worden; während für die Mecklenburgiſche, die Lübeckiſche viel gethan ward, blieb die des Herzogthums Sachſen-Lauenburg und die der beiden Bisthümer Schwerin und Ratzeburg in dem Maße unberückſichtigt, daß kaum eine allgemeine Ueberſicht derſelben vorhanden iſt. Für die Lauenburgiſche Geſchichte ſorgen bereits Andere, und es läßt ſich von ihren Bemühungen das Erfreulichſte hoffen; die Lücke in der hiſtoriſchen Literatur hinſichtlich des Bisthums Ratzeburg auszufüllen, habe ich durch gegenwärtige Arbeit verſucht.

Es war leitender Geſichtspunkt, in ihr Alles zuſammenzutragen und aufzubewahren, was ſich von der frühern Geſchichte meines Vaterlandes erhalten hat; daher mußte mir auch das Einzelne wichtig ſeyn, wenn es auch an ſich auf keine allgemeine Bedeutung Anſpruch machen kann. In dieſer Hinſicht habe ich möglichſte Vollſtändigkeit zu erreichen geſtrebt, und es an Suchen und For-

schen nicht fehlen lassen. Wo ich aber suchte und fand, das habe ich getreulich bei jeder einzelnen Stelle nachgewiesen, denn die Geschichte will Begründung und wer Einzelnes gebraucht, will die Quelle nachsehen und prüfen können; um aber diese Prüfung zu erleichtern, sey es mir erlaubt, hier zuerst mich über die Quellen und Hülfsmittel der Ratzeburgischen Geschichte aussprechen zu dürfen.

Wenden wir uns zu den Geschichtschreibern, so muß die Chronica Slavorum *Helmoldi* et *Arnoldi* (ed. *Bangertus*. Lubec. 1659) zuerst genannt werden, in denen man über Evermodus, Isfridus und Philippus diejenigen Nachrichten antrifft, welche nachher in alle Uebrigen übergegangen sind; die letzten Jahre des Philippus berichtet uns ein Augenzeuge in *J. D. Gruber* Origines Livoniae Sacr. et civilis (Francf. et Lips. 1740). Bis 1256 geht Chronicon *Alberti* abbatis Stadensis (Helmst. 1587), es erwähnt aber außer den Namen und Todesjahren der Bischöfe dieser Zeit nur wenig von ihnen. Angaben über einzelne Bischöfe enthält die „Chronik des Franziskaner Lesemeisters Detmar“ (herausgegeb. v. Fr. Grautoff I. II. Hamb. 1829 u. 30), dann *Herm. Corneri* Chronica novella (bei *Eccard.* Corp. Historicor. med. Aevi II. N. 3, p. 431 ff.), welche beide bis zum ersten Drittheil des 15. Jahrh. fortgeführt sind, das Verhältniß des letztern zum ersten ist als bekannt vorauszusetzen. *Dav. Chytraei* Chronicon Saxoniae (I—IV. Rost. 1590, Lub. 1593, Gryphisw. 1593. 8.) hat erzählt, was seine Zeit (1524—1593) berührt.

Ganz selbstständig gearbeitet ist eine Ratzeburgische Chronik „**Lista episcoporum ecclesiae Raceburgensis et eorum facta**“, welche noch von Keinem benutzt ward. Sie beginnt mit der Gründung des Bisthums und schließt mit dem Anfang der Regierung des Adm. Christoph; ein Zusatz führt sie bis zum 26. Sept. 1574 fort. Ueber den Verfasser fehlen alle Angaben, aus dem Inhalt ergiebt sich, daß er ein katholischer Domherr war, dem der Zugang zu den Archivalien freistand. Der Werth dieser Chronik ist nicht gering; wenn man auch die Aufbewahrung der Legenden nicht gerade allzu hoch anschlagen will, so dankt man ihr doch eine Menge anderer Thatsachen, deren Angabe anderweitig nicht gefunden worden, und die man als beglaubigt annehmen darf, da andere aufgeführte durch vorhandene Urkunden völlig beglaubigt sind. — Das Original ist wahrscheinlich nicht mehr vorhanden, eine Abschrift von des Sup. Petraus Hand bewahrt die Probsteiregistratur in Ratzeburg und eine daraus vom Kammerrath Siemssen gefertigte die Dombibliothek daselbst. Die erstere, die man jetzt als Original betrachten muß, ist 4 Bogen in 4to weniger ein Blatt stark.

Der Einfluß, den *Albertus Kranz* auf die Geschichte des nordwestlichen Deutschlands Jahrhunderte lang ausgeübt hat, zeigt sich auch in der Geschichte des Bisthums. Woher er seine Nachrichten hatte ist nicht mehr nachzuweisen, sie scheinen übrigens ziemlich zuverlässig zu seyn, da manche von ihnen durch später bekannt gewordene Urkunden beglaubigt werden. Er führt aber in der **Metropolis** (**Frankf. a. M. 1576**) alle Bischöfe bis zum Jo-

hann Parkentin auf; die Vandalia (Col. Agrip. 1519) und Saxonia (Frankf. a. M. 1575) haben gleichfalls mehreres hieher gehörende.

Lange Zeit ist er die einzige Quelle derer gewesen, welche die Geschichte der Ratzeburger Bischöfe erwähnen wollten. Zuerst ward er von den Magdeburgischen Centuriatoren excerpirt bis zu Conradus hinunter (Centur. XII. p. 1545 u. 46, und XIII. p. 1096—98), dann vom Praepositus Otto v. Estorf. Von diesem ist eine handschriftliche Chronik vorhanden, „Von anfang der „christlichen Religion in Sachsenn auch von Fundation „des Stiffts Razeburgh vnd dessen Bischoffen wie sie uff „einander gefolget und geregiert habenn", welche nun wieder die Quelle der übrigen geworden ist. Im Zusammenhang ist diese Geschichte, welche da wo Kranz aufhört, selbstständig die Hauptbegebenheiten bis 1615 fortführt, noch nicht gedruckt; das meiste daraus ist aber in Schröders Papist. und Evang. Mecklenburg, mit dem Zusatz, daß es aus Mssto. Raceb. genommen sey, eingerückt worden; auch ist das Chronicon episcopatus Raceburgensis bei *v. Westphalen* mon. ined. II. p. 1983—1996 nichts anders als eine Uebersetzung derselben, die an einigen wenigen Stellen erweitert, in andern, besonders in Namen durch Fehler entstellt ist. Vom Werthe kann in der ersten größern Hälfte derselben nicht die Rede seyn; bei den Begebenheiten der letztern war der Verfasser gar oft mithandelnd und erzählt den Acten gemäß. Von dieser Chronik sind mir 4 alte Abschriften bekannt, von denen ich selbst die vorzüglichste, als ein werthes Geschenk des Dr. v. Duve in Mölln, besitze,

welche Beisätze von des Verfassers eigner Hand enthält, auch von ihm mit einem Wunsche für das Heil des Bischofs Augustus den 7. Mai 1622 mit seinem Namen unterschrieben ward. — Diese Handschrift ist auch ohne Zweifel von *Nettelbladt* succinct. not. Scrpt. Duc. Megap. p. 104 angeführt: Codex Ms. rerum Raceburgensium.

Von geringer Bedeutung sind die aus den angeführten bald mehr, bald minder vollständig entlehnten Nachrichten über die Bischöfe. Dergleichen lieferten:

Joh. Hübner Kurze Fragen aus der polit. Historie. 1706. VIII. p. 1129—1144.

Christ. Schlöpkens hist. Nachricht von dem Heidenthumb ꝛc. des Fürstenthums Lauenburg von Joh. Henr. Schlöpken. Lüb. 1724. Cap. III. Von denen Bischöffen des Stifts Ratzeburg p. 36—65. (Ganz unbedeutend ist die darin p. 94—98 enthaltene Narratio de fundatione eccl. cath. Raceburg. ex quibusdam concept. Dn. D. Nicolai Petraei anno 1613 dn. 7. post Trin., quae erat 18. Jul. und höchst unvollständig die p. 99—112 befindliche Angabe der Epitaphien und Inscriptionen der Stiftskirche in Ratzeburg.)

H. Henr. Klüver Beschreibung des Herzogth. Mecklenburg. 2. Aufl. Hamb. 1737. t. I. p. 345—73, wo auch einige Urkunden abgedruckt sind.

S. Buchholz Versuch in der Gesch. des Hzgth. Mecklenburg. Rostock 1753. p. 751—76. Anhang III. Von den Bischöfen zu Ratzeburg, wo das bereits vorhandene ziemlich oberflächlich zusammengestellt ist.

Ad. Frider. Fuchs Quinquagesimum natalem diem du-

cis — Adolphi Friderici IV. — civibus commendat. d. V. Maii pio amore celebrandum cumque more consueto eodem die examinanda erit studiosa scholae nostrae juventus fautores — invitat. — *Praemittitur succincta Historiae principatus Raceburgensis expositio.* Typis Glaeserianis 1788, wo auf 12 Seiten fol. eine dürftige, aus den bekannteſten Hülfsmitteln entlehnte Ueberſicht gegeben wird.

Unter den Mecklenburgiſchen Geſchichtſchreibern berückſichtigen *v. Beehr* Res Mecklenb. und Franck Alt und Neues Mecklenburg die Ratzeburgiſche Geſchichte, ohne jedoch mehr als das bereits bei Andern Vorhandene zu geben. So wie Rudloff Mecklenb. Geſch. überall ſeine Vorgänger übertrifft, ſo auch hier; aber auch ihm ſtand, mit wenigen Ausnahmen, nur das bisher Bekannte zu Gebote. Bei v. Kobbe Geſchichte des Herzogth. Lauenburg Th. I. Göttingen 1821, handelt das dritte Buch p. 390—428 von dem Bisthum, eine Arbeit, die man im Ganzen loben muß, wenn ſie auch, beſonders im Topographiſchen, nicht fehlerfrei iſt; ſie geht von der Stiftung bis B. Heinrich. In L. A. Gebhardi Fortſetz. der Allgem. Welthiſtorie Th. 51. Halle 1789, iſt II. B. 3 Hauptſt. §. 4. p. 468—471 eine, wie auch ſchon aus dem geringen Umfang erſichtlich iſt, ſehr unvollſtändige Ueberſicht der Biſchöfl. Geſchichte zu finden.

Eine ſehr anſehnliche Anzahl der Ratzeburgiſchen Urkunden, es mögen etwa $^1/_4$ aller vorhandenen ſeyn, iſt bereits ſeit lange bekannt geworden.

Zuerſt muß wohl das Diplomatarium raceburgense

I. et II. bei *v. Westphalen* mon. ined. II. p. 1997–2336, (wo jedoch auf p. 2096 gleich 2197 folgt) genannt werden. Ueber die Quellen seiner Abschrift äußert sich Westphalen in der Vorrede p. 76 so, daß man glauben möchte, er habe die Copialbücher aus dem Güstrowschen Archiv bekommen, und sagt dann in einem in der „gründlichen Nachricht von Mölln“ p. 69 abgedruckten Briefe, daß diese Chartes von einem gelehrten Mann und beeidigten Archivar 1701 ex authenticis sorgfältig abgeschrieben seyn. Was ihn bestimmte, die Wahrheit zu verhüllen, läßt sich nicht angeben, auch darf man den Ausdruck authenticis nicht von den Originalen verstehen, denn daraus sind seine Abschriften nicht hergeflossen; das Wahre ist, daß er eine von dem Mecklenb. Archivar Schultz angefertigte noch jetzt im Großh. Schwerinschen Archiv vorhandene Abschrift eines Copiars des Capitels (Nr. I.) in Händen gehabt und daraus seine Sammlung gebildet hat, welche er von seinem Original abweichend, chronologisch ordnete und in die er Dinge aufnahm, welche in den ersteren nie enthalten seyn konnten, z. B. Urk. XXXIII., welche er ins Jahr 1223 setzt, während sie sich auf den ersten Blick als ins 16. Jahrh. gehörig ausweiset. Wie er darauf gekommen seyn mag, den ersten Theil, der aus den Jahren 1154—1388 141 Urkunden enthält, dem B. Heinrich Wittorp zuzuschreiben, steht dahin; es ist durchaus unrichtig. Die seiner Sammlung vorgesetzten Worte enthält der angeführte Copiar, das Wort Episcopus ist von Westphalen willkürlich eingeschoben, auch der Abschrift von ihm beigeschrieben, und die Siglen H. für den Praepositus und F. für den

Prior setzen den Anfang dieses Buches, das späterhin fortgesetzt ward, in die Regierung des B. Hermann 1291 —1306. Das zweite Diplomatarium, das von 1389 —1524 24 Urkunden liefert, ward B. Georg Blumenthal zugeschrieben; auch das ist wohl unrichtig, in den Acten seiner Zeit ist keine Spur, daß er eine Urkundensammlung veranstaltet habe. So uncritisch sich Westphalen in den Ueberschriften bewies, so wenig sorgsam ist er auch in den Abdrücken und in den Jahrzahlen; die Fehler in letzterer Hinsicht habe ich, so weit sie erkennbar waren, nachgewiesen.

Alle Urkunden die Westphalen liefert, finden sich auch in D. Schröders Wismarschen Erstlingen und im Papistischen und Evangelischen Mecklenburg (es fehlen nur N. **XLII.** von 1237, **LXXXV.** von 1295, **CXV.** von 1341, **XV.** von 1412, **XXII.** von 1503, davon freilich auch mehrere nicht zum Ratzeburger Archiv gehörten) aber er liefert viel mehr als Jener. Viele von ihnen hat er geständlich aus Westphalen entlehnt, andere hat er direct erhalten und besonders hat ihn der Probst Lt. Kohlreiff unterstützt; daß ihm das Archiv nicht ganz unzugänglich war, weiß ich, wieviel er aber officiell mitgetheilt erhalten hat, läßt sich nicht angeben; es scheint aber als ob ihm Alles, was über Wismar vorhanden ist, communicirt ward. Auch seine Abdrücke sind, wie ich aus Vergleichung mit Originalien ersah, nicht im Einzelnen genau.

Außer in diesen Sammlungen trifft man noch gar manche Urkunde in andern Werken zerstreuet; diese hier namhaft zu machen, erscheint überflüßig, da sie bei den

einzelnen Angaben angeführt sind und Hempels **Inventarium diplom. Hist. Sax. infer.** 1785 ff. sie nachweiset.

Für die Topographie des Bisthums hat J. H. Neuendorff Stiftsländer des ehemaligen Bisthums Ratzeburg. Schwerin und Rostock 1832 eine im Ganzen tüchtige Arbeit geliefert, welche, wenn sie auch nicht fehlerfrei ist und nur aus den bisher bekannten Urkunden zusammen getragen ward, besonders durch die demselben beigegebene, nur in der Begränzung unrichtige Karte, auf dankbare Anerkennung Anspruch machen kann. Die meisten Irrthümer desselben sind in *K. F. L. Arndt* Zehntenregister des Bisthums Ratzeburg. Schönberg 1833 bereits berichtigt worden, und nach dem was Beide geleistet haben, ist wohl nur eine unbedeutende Nachlese möglich.

Von den in v. Kamptz Civilrecht I. p. 420 ff. angegebenen Schriften berühren, wie es scheint, nur wenige die Geschichte des Bisthums; vielleicht ist dies in dem daselbst N. 19 angegebenen Aufsatz im N. Hannov. Magaz. 1805 St. I. und II. S. 2—23 der Fall, der sich über das ehemalige Bisthum, jetzige Fürstenthum Ratzeburg, verbreitet, aber nicht eingesehen werden konnte. Einzelne Gegenstände sind in den frühern Jahrgängen der Lauenburgischen Anzeigen besprochen worden; „Bruchstücke der ältern Geschichte der Domschule zu Ratzeburg gesammelt von K. L. F. Arndt. 22 S. 4.“ erschienen Ratzeburg 1821 als Programm; eine Abhandlung über das Ratzeburgische Wappen von mir, ward im Archiv für Staats- und Kirchengesch. des Herzogth. Schlesw. Holst. Lauenburg I. p. 321—333 wieder abgedruckt, und eine Untersuchung über „das Jahr der Stiftung des

Bisthums, Schönberg 1834. 15 S. 8.“ ist nicht in den Buchhandel gekommen.

Wenn es mir gelang, meiner Arbeit vor dem Vorhandenen Vorzüge zu geben, so danke ich es einzig der Gnade der Allerhöchsten Landesregierung, die mir die Benutzung der Urkunden und Acten des Großh. Geheimen Archivs zu meiner Arbeit huldvoll und in einem Umfang gestattete, wie wohl nur selten die Bitten des Historikers gewährt werden; ich danke es der Güte des Archivars Herrn Hofrath Horn, der jeden meiner Wünsche, den ich auszusprechen veranlaßt ward, gewogentlichst erfüllte. Meinen ehrfurchtsvollen, gehorsamsten Dank für solche Güte öffentlich auszusprechen, ist mir unerläßliche Pflicht. Da mir die Urkunden und Acten anvertrauet wurden, konnte ich mit aller Muße sie durcharbeiten und bei ziemlich genauer Kenntniß von dem, was das Archiv enthält, glaube ich nichts Bedeutendes übersehen zu haben. Die Nachrichten, welche aus dieser Quelle herflossen, sind mit * bezeichnet, (dies Zeichen bei den gedruckten Urkunden zeigt, daß sich die Originale im Archiv befinden) und während überall die Geschichte der letzten hundert Jahre höchst mangelhaft angedeutet wird, über den dreißigjährigen Krieg kein Wort gefunden wird, konnte ich mit diesen Hülfsmitteln vollständige, actenmäßige Nachrichten liefern. — Dankend verehre ich die freundliche Güte aller hiesigen Behörden, welche mir ihre Registraturen öffneten und auf jede Weise mein Bemühen förderten; was mir zu meiner Arbeit nöthig schien, ward mir bereitwilligst mitgetheilt. Aus dem Großherzoglichen Hauptarchiv in Schwerin erhielt ich

durch Hr. Archivar Groth, was ich dankend erwähnen muß, nach vorher erwirkter Genehmigung, die vollständigsten Nachrichten über das Schutz- und Schirmgeld, welches die Ratzeburger an Mecklenburg zu zahlen hatten. Reiche Unterstützung in jeder Hinsicht gewährten mir die Freunde, Herr Director Arndt in Ratzeburg, **Dr.** von Duve in Mölln, **Dr.** Deecke in Lübeck, welche mit ihrem reichen Wissen halfen und jedes literarische Hülfsmittel, das nur irgend gewünscht ward, verschafften. Nie habe ich überhaupt eine Fehlbitte gethan, überall wo ich bat kam mir Gewährung entgegen, mögen Alle die mich unterstützten und mir halfen, und ihrer sind gar viele, meinen Dank freundlich aufnehmen. Sie haben durch ihre Güte mir alle die Jahre, in denen diese Arbeit meine Mußestunden ausfüllte, zu den genußreichsten meines Lebens gemacht.

Ueber meine Arbeit selbst habe ich nur wenige Worte zu sagen; lange beschäftigte mich die Frage, ob ich ihr eine pragmatische Form geben, oder ob in ihr das chronologische Moment vorherrschen solle; ich entschied mich für das letztere weil ich meinte, daß die erste Bearbeitung der Geschichte eines Landes, möglichst objectiv seyn und nur die quellenmäßige, schlichte Darstellung der Thatsachen enthalten müße, und dann, weil ich bald fand, daß durchaus nicht alle Verhältniße aus den vorhandenen hiesigen Urkunden bis zur Evidenz aufgeklärt werden konnten; Aehnliches aber aus allen Gegenden Deutschlands zusammen zu tragen und daraus ein Ganzes zu construiren, schien mir gerade nicht schwer, es gehört ja nur einiger Scharfsinn und einige Belesen-

heit dazu, aber ich meinte, daß dadurch kein getreues Bild geliefert werden könnte, was ja doch vorzüglich die Aufgabe der Specialgeschichte ist. Ich habe nur geben wollen was ich fand und keinen Zug, der zum Charakter der Zeit gehörte, mochte es auch nur eine Legende oder Sage seyn, unterdrückt. Die genauere Angabe der Siegel und Münzen möge man meiner Liebe für diese Hülfsmittel der Geschichte zu Gute halten, und in den Abschnitten, welche die Zeit des Bischofs erwähnen, nichts anders erblicken, als ein Mittel, die Ratzeburgische Geschichte mit der der Nachbarstaaten in Verbindung zu setzen.

Es war meine Absicht, eine Karte des Bisthums beizugeben, aber nachdem Neuendorf die seinige bekannt gemacht hat, schien es nicht mehr nothwendig zu seyn, da die meinige mit jener doch in den meisten Stücken übereinstimmen muß. Ein Urkundenbuch hätte ich gern geliefert, jedoch einzelne Urkunden hätten wenig gefrommt, da die wichtigeren bereits gedruckt sind und die ältern von der Schleswig Holstein Lauenb. Gesellschaft in Kiel zum Druck gesammelt werden; auch lagen in dem bereits so großen Umfang meiner Arbeit, die ich nicht allzu sehr vertheuern durfte, hinreichende Gründe, um diesen Wunsch zu unterdrücken.

C. M.

Einleitung.

Ausführliche Untersuchungen über die ältesten Bewohner des Nordens von Deutschland würden gewiß da nicht an der rechten Stelle seyn, wo die Geschichte eines kleinen Theiles desselben zusammen gestellt werden soll; jedoch möchte es scheinen, als fehle der Geschichte der Anfang, wenn ihrer nicht gedacht würde, und während der Weg der tief eindringenden Forschung nicht betreten werden darf, können doch die Ergebnisse derselben nicht unberücksichtigt bleiben.

Die älteste Geschichte der Bewohner der nördlichen Gegenden Deutschlands ist bekanntlich in tiefes Dunkel gehüllt. Die Römer, denen wir die wenigen dürftigen Nachrichten danken, kannten diese Gegenden nicht aus eigener Anschauung, haben uns auch daher außer einigen Namen der Völkerschaften nichts überliefern können, und gestehen, daß auch schon unter ihnen über die Wohnplätze derselben ein Streit herrsche, der nicht ausgeglichen werden konnte: wir können uns also nicht wundern, wenn die Verschiedenheit der Ansicht jetzt fortdauert.

Wahrscheinlich sind die früheſten Bewohner Germanen gewesen, welche aus dem hohen Norden Europas einwanderten. Jedoch nicht einmal der Name dieses Stammes ist uns erhalten, er

ging nämlich ſpurlos unter, als dieſe Gegenden von wendiſch-ſlaviſchen Völkern überſchwemmt wurden. Auch die Geſchichte des Urſprungs dieſer Völker und die Zeit ihrer Einwanderung iſt dunkel, höchſt wahrſcheinlich gehörten ſie einſt zum großen Scythiſchen Reiche, wurden bis an die Weichſel verdrängt, und nahmen einen großen Theil Germaniens, Polen, Preußen und die ganze Oſtſeeküſte in Beſitz, und waren hier endlich das herrſchende Volk geworden [1]).

Die Namen, mit denen dieſe Völker ſpäter benannt wurden, finden ſich bereits bei den Römern; ſo erwähnt Plinius unter den Völkern, die vom Ocean bis an die Weichſel wohnten, der Venedi, gedenkt auch als eines germaniſchen Volkes der Vindili [2]); Tacitus erwähnt gleichfalls der Venedi, ungewiß, ob er ſie zu den Sarmaten oder Germanen rechnen ſolle [3]); und Ptolemäus nennt den liviſchen und finniſchen Meerbuſen **sinum Venedicum** [4]). Die Bewegungen der Völker ſeit dem 4ten Jahrhundert veranlaßten, wie es wenigſtens glaublich, wenn auch nicht hiſtoriſch erwieſen iſt, dieſe Wenden, ſich weiter weſtlich zu begeben, und ſo kamen ſie, die frühern Bewohner entweder verdrängend, oder verlaßne Gegenden ſich aneignend, in unſere Gegenden. Sie waren ſlaviſchen Stammes, ſo nennt ſie Helmold, der unter ihnen wohnte, und ihr Geſchichtſchreiber ward; und eben ſo der etwas ſpätere Saxo Grammatikus. Helmold aber, der, es dem um ein Jahrhundert frühern Adam von Bremen entlehnend [5]), ſeine Geſchichte mit der Angabe anfängt, daß die Bewohner der Provinz der Slaven in alten Zeiten Wandali, nun aber Winuthi oder Winuli genannt werden [6]), veranlaßte die Verwechslung von Slaven und Wandalen, welche beſonders durch Albert Kranz weiter verbreitet ward. Der Name der Slaven verlor ſich allmählich, indem ſtatt des generellen, denn das war er ja ſelbſt nach Helmolds Angabe geweſen, der ſpecielle der Wenden gebräuchlich ward, welcher nun oftmals auch

---

[1]) v. Lützow Mecklenb. Geſch. §. 5. Ausführlich unterſucht dieſen Gegenſtand Allgem. Welthiſt. Th. 51.

[2]) *Plinius* Hist. Nat. IV. 13 u. 14. Jedoch fehlt in der letzten Stelle dieſer Name in mehreren Handſchriften.

[3]) *Tacitus* Germ. c. 46.

[4]) *Ptolemaeus* Geogr. III. 5.

[5]) *Adam Brem.* Hist. eccl. II. 10.

[6]) *Helmold* Chron. Slav. I. 2. 1.

mit dem der Wandalen vertauſcht wurde. In den frühern Zeiten aber, als K. Carl mit dieſen Völkern Krieg führte, wurden ſie ebenſowohl Slaven als Wenden genannt.

Dieſe Slaven theilten ſich in mehrere Völkerſchaften, von denen, als Bewohner der Gegenden, über welche ſich ſpäterhin der Ratzeburger Sprengel erſtreckte, denn dieſe können allein hier berückſichtigt werden, die Obotriten, Linonen, Bethenzer, dann etwas ſpäter die Polaben, genannt ſind. Die Namen der erſten finden wir bereits bei Gelegenheit der Züge Carls des Großen angeführt, und die Beſtimmung ihrer Wohnplätze iſt gar oft Gegenſtand der Unterſuchung geworden [7]). Wenn man die frühern Angaben mit den ſpäteren vereinigt, und dabei zu Hülfe nimmt, was ſich aus den Diöceſangränzen herleiten läßt, denn dieſe folgten im Allgemeinen den Volksgränzen, ſo ergiebt ſich folgendes. Als Hauptſtadt der Obotriten, zu denen die ſpäter genannten Brezener wahrſcheinlich gehörten, wird überall Mikilenburg (Magnopolis) angegeben, deſſen Lage bei Wismar bekannt iſt; da man nun nicht annehmen kann, daß der Hauptort an der Gränze gelegen habe, ſo muß man die Wohnſitze dieſes Volkes, eines der größten in Mecklenburg, bis in den öſtlichen Theil des nachmaligen Ratzeburgiſchen Sprengels, alſo über das jetzige Amt Grevismühlen, ausdehnen. Die Linonen waren Anwohner der Elbe, und man hat ihnen das ſpätere Sadelband, wo ſich vielleicht ihr Name im Bach und Dorf Linow erhalten hat, die jetzigen Lauenburgiſchen Aemter Schwarzenbeck und Lauenburg angewieſen; in den Bethenzern (Bechelenzi ſonſt auch Bethelclereti oder Bethelclereri) die unmittelbar an den Linonen gränzten, erkannte man die Bewohner der Gegend um Boitzenburg, und an dieſe ſchloßen ſich die Smeldinger in der Gegend der Elbe an.

Von dieſen Völkern verſchwinden die Bethenzer und Smeldinger bald aus der Geſchichte, während die Obotriten zu einem mäch-

---

[7]) L. v. Ledebur Kritiſche Beleuchtung einiger Punkte in d. Feldzügen Karls des Gr. gegen die Sachſen u. Slaven. N. XV. u. XVI. hat dieſe Unterſuchungen neuerlich revidirt, und ſeinen Reſultaten gemäß, ſind die folgenden Beſtimmungen, welche jedoch in der Ausdehnung des Polabengaues von ihm abweichen. Die Beweisſtellen aus den fränkiſchen Annaliſten werden ſpäterhin angegeben werden, wo der Völker Erwähnung geſchieht.

tigen Reiche heranwuchſen, und die Linonen in den Lingonen des Helmold erkannt werden können. Seit der Mitte des 11ten Jahrhunderts erſcheint der Gau der Polaben mit dem Schloße Ratzeburg, zuerſt in einer Urkunde des K. Heinrich von 1062, in der er das letztere dem Herzog Otto von Sachſen zum Eigenthum übergiebt [8]); dann werden ſie von Adam von Bremen genannt, und nachher vielfältig. Der Name der Polaben wird allgemein von dem Slaviſchen Po an, und dem Namen der Elbe, Labe, wie er unzweifelhaft im Böhmiſchen noch jetzt lautet, abgeleitet [9]); ob aber daraus folge, daß man ihre Wohnſitze bis zur Elbe ausdehnen müſſe, iſt wohl ſehr die Frage. Nimmt man die ziemlich genau bekannten Beſitzungen der ſpätern Grafen von Ratzeburg als Polabengau an, wozu man wohl berechtigt iſt [10]), ſo möchte man im Allgemeinen den größten Theil des Lauenb. Amtes Ratzeburg, das Fürſtenthum Ratzeburg, die jetzigen Schwerinſchen Aemter Gadebuſch, Wittenburg, Rehna, Zarrentin, und einen Theil von Hagenow dazu rechnen dürfen [11]).

Ueber die Bewohner Polabiens fehlen alle ſpeciellen Angaben, jedoch läßt ſich mit Recht annehmen, daß ihre Lebensweiſe und ihre Sitten mit denen der ſlaviſchen Völker übereinſtimmend geweſen ſind. Bei dieſen war Jagd in den großen Wäldern des wenig angebaueten Landes, und Fiſcherei in den zahlreichen Seeen und Teichen die Hauptbeſchäftigung; jedoch trieben ſie auch einigen Ackerbau, wie der Umſtand beweiſet, daß ihnen eine Kornabgabe an den Biſchof aufgelegt werden konnte. Sie baueten wenig mit Steinen, ſondern lebten in Hütten [12]). Bei kriegeriſchen Unfällen verbargen ſie das reine Korn, ihr Gold, Silber und Koſtbarkeiten in Gruben, Weiber und Kinder in Wäldern, ſo daß nichts zu plündern gefunden ward [13]). Sie waren im hohen Grade gaſtfrei, und nahmen auch Fremde gerne auf; alles was ſie durch Ackerbau,

---

[8]) Abgedruckt aus *Gerken* cod. dipl. Brandenb. VIII. p. 380, bei v. Kobbe Lauenb. Geſch. p. 93. und Wedekind Noten. B. III. 9.

[9]) Auf eine andere Ableitung von love oder lave, Hain, Anwohner des Hains (sc. der Siva) möchte ich wohl aufmerkſam machen.

[10]) *Helmold* I. 56, 12. *Alb. Stad.* ad a. 1139. p m. 162.

[11]) Rudloff, Handb. der Meckl. Geſch. Th. I. ed. II. p. 147. vgl. v. Werſebe Niederländ. Col. II. 803, not. 143.

[12]) *Helmold* II. 13, 7.

[13]) ib. §. 8.

Fischfang und Jagd erworben, wenden sie zur Bewirthung an, und jemehr einer verschwendet, desto tapferer wird er gehalten. Dieser Ruhm treibt denn auch manchen zum Diebstahl und Straßenraub, sie entschuldigen diese Verbrechen mit dem Deckmantel der Gastfreundschaft, denn es ist ein slavisches Gesetz: was du in der Nacht gestohlen hast, sollt du am Morgen den Freunden geben. Hatte aber jemand, was sehr selten vorkam, einen Fremdling zurück gewiesen, so war es erlaubt, sein Haus und seine Güter niederzubrennen, er selbst war ehrlos und geächtet[14]).

Ihre Todten wurden verbrannt, und die Asche ward in Urnen beigesetzt. Ueber diese wurden mächtige Grabhügel aufgetragen, oder ungeheure Steine gewälzt. Lange haben sich diese Hügel erhalten, aber jetzt verschwinden sie immer mehr, da die Hölzungen, in denen sie sich befanden, abgetrieben, und der Boden zu Ackerland gemacht wird. Sehr reich an ihnen war sonst die Gegend um den Mechower See, gewöhnlich lagen 4 bis 6 in einem Umkreise neben einander, alle waren mit Steinen an dem Fuße umfaßt, zwischen ihnen ragte ein höherer Hügel hervor. Die Urnen welche hier gefunden wurden, waren bei weitem nicht so schön und rein geformt, als in andern Gegenden Mecklenburgs, mit Asche und Knochensplittern waren sie angefüllt. Es war Gebrauch der Slaven, Ringe und andere Gegenstände den Urnen beizulegen, jedoch sind hier wohl nie dergleichen gefunden worden; wie denn überhaupt wohl die hiesigen Bewohner denen, der mehr östlich gelegenen Gegenden an Kunstfleiß nachstanden. Nur selten werden hier bearbeitete Steine und steinerne Werkzeuge gefunden, welche sich in ihrer Form nicht von denen im Mecklenburgischen gefundenen unterscheiden; daß aber auch hier die Kunst der Bearbeitung des Feuersteins bekannt war, beweiset ein bei Schlagsdorf gefundener Streitkeil, welcher noch nicht ganz geebnet war, sondern Furchen von ziemlicher Vertiefung zeigte[15]).

Oftmals hat man behauptet, die Slaven hätten nur einen höchsten Gott anerkannt[16]), welcher über die andern herrsche, je-

---

[14]) *Helmold* I. 82, 9.

[15]) Ueber die Mecklenb. Alterthümer s. **Museum Friderico-Francisceum** von R. Schrödter, 1—3 Heft.

[16]) *Helmold* I. 83, 4.

doch ging dieſe Behauptung gewiß nur aus dem Streben hervor, die Vorfahren auch in religiöſer Hinſicht recht hoch zu ſtellen, denn die Menge der von ihnen verehrten Gottheiten, deren zum Theil die alten Schriftſteller erwähnen, oder welche in Prillwitz gefunden worden ſind[17]), beweiſen den unter ihnen herrſchenden Polytheismus. Es bleibt durchaus unerwieſen, daß dieſe Götter anfänglich nur Untergötter geweſen ſeien, gewiß waren ſie Hauptgötter, wie man ſie bei allen heidniſchen Völkern findet, und jede Gegend hatte vorzugsweiſe eine Gottheit, die dort verehrt ward.

Als Göttin der Polaben wird Siwa genannt[18]), ein Name, der auch Syeba[19]), Sywa[20]), Zywie[21]) geſchrieben wird, während auf dem bald zu erwähnenden alten Bilde Sieba, und auf einem Opfermeſſer Siva ſteht. Ohne Bedeutung iſts, daß Schedius ſie, dem Marſchalk folgend, für die Gemahlin des Anthyrius, eines Heruler Fürſten, der dem Alexander zuzog, erklärt, und meint, ſie heiße eigentlich Symbulla und ſey die Stammmutter der Mecklenburgiſchen Fürſten geworden; beide haben nur bei den Chroniſten exiſtirt; ob man ſie mit der Indiſchen Göttin Sita in Ernſt vergleichen darf, möchte wohl die Frage ſeyn. Neuere Abbildungen ſtellen ſie nackend dar, eine Weintraube mit einem Blatte in der einen, einen Apfel in der andern Hand haltend, ihr langes Haar floß von dem Kranz ihres Hauptes herunter[22]).

---

[17]) A. G. Maſch, die gottesdienſtlichen Alterthümer der Obotriten aus dem Tempel zu Rhetra am Tollenzer See. Berlin 1771. — Dieſe Alterthümer ſind neuerdings ſehr angefochten und für eine Arbeit des frühern Beſitzers, des Goldſchmidts Sponholz ausgegeben worden. Jedoch ſoll das Reſultat einer deshalb auf höchſtem Befehl angeordneten Unterſuchung günſtig für die Aechtheit, namentlich der hier abgebildeten, ausgefallen ſeyn. Oeffentlich iſt nichts darüber bekannt geworden.

[18]) *Helmold* I. 52, 2.

[19]) *Schedius* de Diis Germanorum III. c. 9, p. 728.

[20]) *v. Westphalen* mon. ined. IV. praef. p. 230. XLIII leitet den Namen von Dziwa, eine Jungfrau, ab, und nennt außer Ratzeburg als ihrer Verehrung geweihte Orte Syweswolthe bei Trittow, Sybsdorf bei Oldenburg, die Weinberge bei Schwerin und Waren, und Swaan, (welches nach Latomus bei Franck A. u. N. Meckl. IV. 140, von ihr den Namen haben ſoll, da es in alten Urk. Syvan genannt wird). Marschalci annal. Her. et Wand. l. I, c. 4 (*v. Westph.* I, p. 177) erwähnen eines der Siwa geweiheten Haines nahe bei Roſtock.

[21]) *Dugloſſius* annal. Polon. l. I, p. 37, der ſie zu einer Göttin des Lebens macht.

[22]) Die älteſte Abbildung dieſer Art ſteht in der Chronika der Saſſen mit Radegaſt und Prove auf einem Blatt und iſt ganz willkührlich,

Ganz anders iſt das Bild dieſer Göttinn unter den Alterthümern in Rhetra gefunden worden. Es iſt 5″ hoch, wiegt 20½ Loth, iſt von vermiſchtem Metall gegoſſen, und fein überzinnt; das Geſicht iſt freundlich, und hat kennbar weibliche Züge, es iſt mit einer Einfaſſung, mit einem zierlichen, etwas gebogenen Rande, in dem ſich kleine Strahlen zeigen, umgeben. Auf dem Kopf ſitzt ein zierlich gebildeter Affe, das Geſicht gegen Sivas linke Hand gekehrt. Sie iſt mit einem Kleide bekleidet, das noch nicht bis an die Kniee geht, es iſt unförmlich und ſchlecht gemacht, die rechte Hand iſt an den Leib gelegt, die linke ausgeſtreckt, und hat etwas gehalten, das aber weggebrochen iſt; auf der Vorderſeite und auf dem linken Arm auf der Rückſeite ſteht der Name Sieba, auf dem rechten Fuß iſtid, auf dem linken Razivia[23]).

Unter den gottesdienſtlichen Geräthſchaften finden ſich zuerſt eine runde Opferſchale[24]) von vermiſchtem Metall, 2¼″ im Durchmeſſer, 1¼″ hoch, 24 Loth ſchwer, mit großen Henkeln, in der Mitte der Schale ſitzt der Affe, am Rande ſteht Siba; und dann

---

ohne allen hiſtoriſchen Grund entworfen. Die Beſchreibung lautet: **Unde de affdodinne de heyt Siwen de hedde de Heude over ruggen, in der eynen hant hadde se eynen gulden Appel unde in der andere hant hadde se ein Wyndruvelen mit eynen gronen blade un ore hare hangende or went in de waden**“ Maſch l. c. p. 96. Darnach ſind mehrere Abbildungen gemacht, z. B. *v. Westph.* IV. praef. t. J. n. 43, *Bangert.* ad Helm. p. 127, Franck 1, p. 223 u. a. m., welche Maſch l. c. angegeben. Hieher gehört auch die Denkmünze, welche Chriſtian V. zur Erinnerung an den Zug gegen Ratzeburg 1693 ſchlagen ließ. Siva ſteht auf einer Inſel und wirft Harniſch und Panzer in den See. Umſchr. **Quae suspecta Deis merito Siva dijicit arma.** Im Abſch. **Pax Razeburg** 1693. ſ. *Jacobäi* **Mus. Regium** p. 106, t. 34, Nr. 60. Köhlers Münz-Bel. XIII. 89. Evers Meckl. Münzverfaſſung II. 517.

[23]) Gemeiniglich wird das letztere Wort der Inſchrift durch Rathgeberin erklärt. Wahrſcheinlicher (wie auch v. Ledebur p. 192 angiebt) und den übrigen Inſchriften dieſer Sammlung analog, iſt die Erklärung eines Kenners der ſlaviſchen Sprachen „Die Ratzeburgerinn;“ er leitete nämlich Ratzeburg vom ſlaviſchen Rachi (ſpr. Ratſchi), „eine Erhabenheit, Burg“, welches ſich im Böhmiſchen Hradſchin findet, ab, dem man durch Anhängung des gleichbedeutenden deutſchen Wortes eine deutſche Form gegeben. — Ob übrigens die eingeſchlagenen Worte dieſer Bilder mit ihnen ſelbſt gleichzeitig ſind, iſt eine noch unbeantwortete und vielleicht nie zu beantwortende Frage. M. F. Arendt in ſeinem Großh. Strel. Georgium, Minden 1820, giebt Nr. 7 u. 9 weibliche Gottheiten an, von denen er die erſte Sieba Roſt, die zweite Razivia Stori Rhetra nennt, welche aber in ihrer Beſchreibung ſich nicht mit der abgebildeten vereinigen läßt, obgleich es wohl dieſelbe ſeyn ſoll.

[24]) Maſch p. 135, fig. 51. §. 262.

2 Opfermeſſer[25]), das erſte wiegt 22 Loth, iſt 4 Zoll lang, und bildet ein dickes Dreieck mit ſcharfen Kanten, das vorne ſpitz zuläuft, es iſt mit dem Namen Siba bezeichnet. Das 2te[26]) bildet ein längliches Viereck, das 2 Zoll breit und 4½ Zoll lang iſt, bezeichnet mit dem Namen Siva, dem Affen und einem Käfer. Der Name Sieba findet ſich noch auf einer gemeinſchaftlichen Opferſchale[27]).

Ueber die Art ihrer Verehrung finden ſich keine ſpeciellen Angaben. Daß es durch Opfer geſchah, läßt ſich aus den angegebenen Werkzeugen und überhaupt aus der Weiſe, wie die Slaven ihre Götter verehrten, ſchließen. Daß ihr Tempel in Ratzeburg da geſtanden habe, wo jetzt die Domkirche ſteht, iſt eine Meinung, welche keine alte Quelle für ſich hat[28]). Uebrigens war ihre Verehrung weit unter den Slaviſchen Völkern verbreitet, denn ſie wurde in Poien und wie es ſcheint auch in Rußland unter dem Namen Striba und in Daimatien als Dobra Frichia (ſchöne Freya) verehrt[29]).

Die Sprache der alten Bewohner dieſer Gegend ſtimmte mit derjenigen überein, welche von den übrigen ſlaviſchen Stämmen in Poien u. ſ. w. geſprochen wird[30]), doch haben, um dies zu beweiſen, ſich nur wenige Worte en den Namen der Orte und Gewäſſer erhalten. Neuere Unterſuchungen ſetzten dies außer Zweifel, indem ſie zugleich darthun, daß die meiſten Ortsnamen aus der Localität hervorgegangen ſind.

Mit den Zeiten Kaiſer Carl des Großen beginnt die Geſchichte der ſlaviſchen Völker, welche nordwärts von der Elbe wohnten, denn durch die Streitigkeiten der Wilzen[31]) und Obotri-

---

25) Maſch p. 138, fig. 57. §. 268.

26) ib. p. 138, fig. 59. §. 269.

27) ib. p. 130, fig. 43. §. 249.

28) Zuerſt vorgebracht von *Bangert* ad **Helm.** p. 127, welche man durch den bekannten Umſtand unterſtützen könnte, daß man vorzugsweiſe chriſtliche Kirchen da anlegte, wo früher Götzentempel geſtanden.

29) Vergl. Gebhardi allg. Welthiſt. Th. 51. p. 243.

30) Vergl. Allg. Welthiſt. Th. 51, p. 235.

31) Ueber die Wilzen auch Welataben und Lutizier, vergl. Allg. Welthiſt. 51, p. 319 ff., wie ſich denn auch aus Perz II. 449, I. 174 u. 175 ergiebt, daß es ein Beiname war, den mehrere Volksabtheilungen der Slaven führten.

ten [32]) beſtimmt, ging er (789) über dieſen Fluß, und beſchützte den Fürſten der letztern, Wizan, der ſpäter, als Carl ihn nach Bardewik entbot, um am Kriege gegen die Sachſen Theil zu nehmen, bei Luini umgekommen iſt [33]). Nach ſeinem Tode wurde Thraſiko Anführer der Obotriten, dem auf einer Verſammlung zu Oldenſtädt Carl ſelbſt die Königswürde über ſämmtliche nördliche Slavenſtämme ertheilte [34]). Dieſen aber überfiel (808) Gottfried, König der Dänen, nahm Gottlav einen Anführer der Obotriten gefangen, ließ ihn ans Kreuz ſchlagen, vertrieb Thraſiko und machte ſich ihn unterwürfig. Als aber die Franken zu Thraſikos Beiſtand herankamen, zog Gottfried zurück, zerſtörte auf der Flucht Rereg [35]) (Mikilenburg) an der Oſtſee und ging über die Eider. Carl der Jüngere aber, K. Carls Sohn, ſchlug eine Brücke über die Elbe, ſetzte in das Land der Linonen und Smeldinger über, verheerte ihr Land und kehrte nach Sachſen zurück, der Kaiſer aber ließ noch in demſelben Jahre zwei Caſtelle an der Elbe bauen und mit Beſatzung verſehen [36]). Eins von dieſen, denn beide werden nicht genannt, iſt das viel beſprochene Hobuchi [37]).

---

[32]) Vergl. Allg. Welth. 51, p. 348 ff.

[33]) v. Lützow I. p. 18. aus Mon. Egblismens, vita Carol. M. ap. Acn. Sylv. Hist. Frid. tert. ed. Boecleri.

[34]) Annal. Metens ad. 804. Nach *Grupen* obs. antq. Germ. p. 73 ſoll der Ort das Pfarrdorf Hollenſtedt im Amte Moisburg ſeyn. (v. Kobbe Lauenb. Geſch. p. 45), v. Lützow p. 18 ſetzt ihn ins heutige Lüneburgiſche ohne nähere Angabe. cf. Chron. moissiac. ad an. 804 (*Pertz* I. 307).

[35]) Vergl. über die Lage S. Holſt. Lauenb. Provinzialb. 1817 S. 613, 1818 S. 1, 1821 I. 41, II. 1.; Staatsb. Mag. II. 54, IV. 236.

[36]) Chron. Moissiacens an. 808, bei Pertz p. 308, Poeta Saxo. ib. p. 263. Einhardi ann. ib. p. 195.

[37]) Einhardi ann an. 810 u. 11, (*Pertz* 197 u. 199), ann. Fuldens Enhardi (ib. p. 355), Regino (ib. 565), Chron. moissiacens (ib. p. 309) erwähnen dieſes Schloſſes, ohne die Lage genau zu beſtimmen. Nachdem man gezwungen war, Hamburg aufzugeben, eine Angabe, welche Albertus Stadens. ad 810 aufgeſtellt hatte, glaubte man es bald, wie z. B. v. Kobbe p. 58 in Büchen im Lauenburgiſchen, oder Wedekind in ſeinen Noten VI. Nr. XIII. im Hohenbecker Berg, Lenzen gegenüber, oder mit v. Ledebur in ſeiner Kritiſchen Beleuchtung p. 181 in der Altenburg bei Buchberg im Kirchſpiel Steinbeck wieder zu erkennen. Die Gründe, welche jeder für ſeine Anſicht vorbringt, mögen eben ſo wie andere abweichende Annahmen an den nachgewieſenen Stellen erwogen werden, hier würde es zu weit führen. — In dem zweiten Schloſſe glaubte

Thraſiko war mit dieſer Züchtigung nicht befriedigt, zuerſt wandte er ſich gegen die Witzen an der Peene, und verwüſtete (809) ihr Land; kehrte dann nach der Elbe zurück, nahm eine neue ſächſiſche Verſtärkung zu ſich, und zog gegen die Smeldinger, deren größte Stadt er zerſtörte[38]). Dieſe wird Conoburg genannt, und mit Recht erkennt man ſie in dem Dorfe Conow bei Eldena wieder, wodurch alſo die Wohnplätze der Smeldinger nachgewieſen wären[39]). Dieſe erſcheinen ſeitdem nicht wieder, vielleicht weil ſie ſo geſchwächt waren, daß ſie ihr Land nicht behaupten konnten, und ſich mit den benachbarten Linonen und Obotriten vermiſchten, oder was auch nicht unwahrſcheinlich iſt, daß ſie den Namen der Polaben annahmen[40]). — Thraſiko fiel noch in dieſem Jahre in Rereg durch Meuchelmörder, welche der Dänenkönig Gottfried zu dieſer Schandthat gedungen[41]).

Noch ehe Carl die transalbiniſchen Länder betrat, und ihre Bewohner ſeiner Herrſchaft unterwarf, hatte er ſie bereits dem von ihm 786 geſtifteten Bisthum Verden untergeben, deſſen Sprengel nach der Stiftungsurkunde[42]) jenſeits der Elbe, da wo die Bille mündet, anfing, und ihrem Laufe bis zu ihrem Urſprung folgte. Dann erſtreckte er ſich von der Travemündung bis zu der der Peene, und herunter bis zu ihrem Urſprung, und folgte dann

---

Gebhardi l. c. p. 341 Delbende zu erkennen, das am Einfluſſe der Delvunde unweit Lauenburg ſtand, 822 von den Slaven genommen, aber von den Sachſen wieder erobert und ſo ſtark befeſtigt ward, daß die Slaven von dieſer Seite in Sachſen zu ſtreifen aufhörten. Das Land zwiſchen der Steckenitz, Elbe u. Bille erhielt von dieſem Schloſſe den Namen Sadelbandia, von Sa, jenſeits, und Delbande, ein Name, der ſich in Delvenau erhielt. Annal. Bertin. et Laureshamens. ad ann. 822 werden als Beweis von ihm angeführt, jedoch iſt die Sache wohl nicht Zweifels frei.

[38]) Annal. Einhardi 809 (*Pertz* 196), Enhardi fuld. (ib. 354), Chron. Moissiac. (ib. 309).

[39]) Ueber die Conoburg, deren Lage an den verſchiedenſten Orten geſucht ward, vergl. v. Lebebur a. a. O. N. XVI. v. Kobbe p. 48 will ſie in Smilow gefunden haben.

[40]) Gebhardi l. c. p. 341, nachdem er die Geſchichte der Smeldinger erzählt, iſt dieſer Meinung, der auch v. Kobbe p. 50 beitritt.

[41]) Rudloff 1, 15 mit den Beweisſtellen.

[42]) Oftmals abgedruckt (*Hempel* Inventarium Diplomat. Hist. Sax. inf. p. 1), z. B. Franck II. p. 26, zuerſt von Mader ad Ad. Brem. p. 175; jedoch iſt ihre Aechtheit in der Form, wie ſie vorliegt, mit Recht zu bezweifeln, cf. Wedekind Noten I, VII, p. 64 ff.

der Elde bis zu ihrem Einfluß in die Elbe. Da dieſer Sprengel den ganzen ſpätern Ratzeburgiſchen umfaßte, wurde der Verdenſche Biſchof bei der Stiftung des Ratzeburgiſchen Bisthums entſchädigt.

Als Carl nachher wirklich dieſe Länder erobert hatte, ſuchte er ſich den Beſitz derſelben, durch Errichtung einer Markgrafſchaft zu ſichern, deren Gränzbeſtimmung wichtig iſt. So weit ſie den Sprengel des nachmaligen Bisthums durchſchnitt, ging ſie vom öſtlichen Ufer der Elbe an, nach einem Bach, welchen die Slaven Meſcenreiza nennen, in dem man die Steinau oder die Linau erkennen kann, wenn man ihn nicht für den Bach bei Schnackenbeck halten will, von da durch den nicht mehr vorhandenen Delvenauer Wald, bis zum Delvenaufluß, und von da bis Hornbeck, von hier wandte ſie ſich mehr weſtwärts in die Gegend von Sandesneben und Wentorf, wo die Bille entſpringt, ging dann auf Liudwineſtein, (vielleicht Steinhorſt) und Weſenberg an der Trave zu, (wo ſie aus dem Sprengel heraustrat) und jenſeits derſelben durch den Plöner See und das Schwentinefeld, und endigte mit dem Lauf der Schwentine in die Oſtſee. Daß die angegebenen Gränzpunkte noch nicht zu Carls Zeiten dieſe Namen führten, iſt höchſt wahrſcheinlich, und wie viel er, oder K. Otto zur genauern Beſtimmung derſelben gethan, nicht erweislich; jedoch iſt nicht allein aus Adam von Bremen, ſondern auch aus K. Heinrichs bereits erwähnter Urkunde erſichtlich, daß noch im 11ten Jahrhundert die Gränze in voller Kraft blieb, und ihr Einfluß iſt auch noch in der Gränzbeſtimmung des Ratzeburgiſchen Sprengels, von der Trave an bis zur Bille erkennbar. — Ob übrigens der von K. Carl in Hobuchi geſetzte Befehlshaber Otto, als Markgraf angeſehen werden darf, iſt die Frage[43]).

Die Geſchichte der folgenden Jahre hat keine Begebenheiten aufbewahrt, welche für unſere Gegend bedeutend geweſen wären; die Streitigkeiten der Slaviſchen Fürſten Ceodrag und Slaomir

---

[43]) *Adam Brem.* II. c. 9. giebt dieſen limes saxoniae an, welcher von Wedekind Noten I, genauer nachgewieſen iſt, als bisher geſchehen war. v. Kobbe p. 53 ff. weicht etwas von ihm ab. Am ausführlichſten, jedoch mit ganz abweichenden Reſultaten behandelt ihn Jahn in einem Aufſatze im Magazin for militair Videnskabeligheb VII, 2. Kopenh. 1824, p. 175—240, mit Hinzufügung einer Karte über die verſchieden angegebene Richtung deſſelben.

und ihre Verhältniſſe zu K. Ludwig, überläßt man billig der mecklenburgiſchen Geſchichte. Auch die Stiftung des Erzbisthums Hamburg hat in dieſer Zeit noch keine factiſche Bedeutung. Als K. Ludwig den Ansgarius in Ingelheim (831) zum Erzbiſchof über Nordalbingien, und für die ſlaviſchen und nordiſchen Nationen weihen ließ, indem er den bereits von Carl dem Großen gefaßten Plan, Hamburg zur Metropole zu erheben, zur Ausführung brachte, gaben die beiden Biſchöfe Willerich von Bremen und Heligand von Verden dem Kaiſer die ihnen bereits übergebenen Theile von Nordalbingien zurück, und Ludwig legte ſie dem neuen erzbiſchöflichen Sprengel bei, der nun, abgeſehen von ſeiner übrigen Ausdehnung, die ganze ſpätere Ratzeburgiſche Dioeceſe umfaßte[44]). Die Ausfertigung der Stiftungsurkunde verzögerte ſich bis 834[45]). So thätig Ansgarius auch für die Verbreitung des Chriſtenthums während ſeiner 31jährigen Amtsführung war, (er ſtarb den 3ten Februar 865) ſo wenig haben er, wie ſeine Nachfolger, ihre Sorge auf die Slaven gerichtet, ſo daß bis ins 10te Jahrhundert hinein, noch nicht einmal ein Anfang der Bekehrung unter den Slaven gemacht war. Davon war aber nicht mangelnder Eifer der Biſchöfe, ſondern die unglaubliche Herzenshärtigkeit des Volks, Urſache[46]). Ins Land der Slaven iſt Ansgarius wohl nicht gekommen, in Dänemark und Schweden hat er bekanntlich die Chriſtliche Kirche gegründet, jedoch um auch im Slavenlande zu wirken, kaufte er Kinder armer Eltern und Gefangene frei, und ließ ſie, wenn ſie hinreichend im Chriſtenthum unterrichtet waren, in ihr Vaterland zurückkehren[47]).

Unter der ſchwachen Regierung des K. Ludwig und ſeiner Söhne, entzogen ſich die Slaven der deutſchen Herrſchaft immer

---

[44]) Kritiſche Unterſuchungen über den Umfang der Hamb. Diöceſe und Archidiöceſe in älterer Zeit mit Rückſicht auf benachbarte Bisthümer, von J. Asmuſſen, Subrector in Kiel im Archiv für Staats- und KG. der Herzogth. Schlesw. Holſt. Lauenb. I. 1, p. 104—242, in einem Umfang und einer Schärfe, die nichts zu wünſchen übrig laſſen.

[45]) Sehr oft abgedruckt (ſ. Hempel p. 4), critiſch berichtigt a. a. O. 132—141.

[46]) *Helmold* I. c. 2.

[47]) St. Anſchar von E. C. Kruſe, D. ph. u. P. zu Neuenbrock. Altona 1823, p. 82.

mehr, jedoch mit Glück kämpfte Ludwig der Deutsche gegen sie, indem er ihren Fürsten Gozomvil (844) demüthigte, und sie sächsischen Herzogen unterordnete, von denen zuerst Ludolf mit Gewißheit nahmhaft gemacht wird. Gänzliche Unterwerfung ward aber so wenig durch diesen, als durch die folgenden Züge erreicht; jedoch wurden die Linonen und andere Völker zu einer jährlichen Abgabe genöthigt. Als sie diese verweigerten, wurden sie (877) ohne Blutvergießen zu ihrer Schuldigkeit zurückgebracht [48]).

Diese Kriege dauerten unter der Regierung K. Heinrich I fort, welcher sich die slavischen Völker zinspflichtig machte [49]); auch K. Otto I hatte manchen Kampf mit ihnen zu bestehen. Dieser theilte (961) das Herzogthum Sachsen dem H. Hermann Billing zu, und seine Nachkommen behielten diese Würde anderthalbhundert Jahre. (Magnus † 23sten August 1106) [50]). Mit ihm zog Mistav der Obotriten Fürst, der das Christenthum angenommen und Billing getauft worden war [51]), (968) gegen Selibur, den Fürsten der Wagrier, und besiegte ihn [52]). Dies Glück benutzte Otto und stiftete das Bisthum Oldenburg in Wagrien, welches er unter Hamburg stellte und seinen Sprengel über die ganze Obotritische Provinz bis zur Peene und Demin ausdehnte, auch ihm die Stadt Schleswich, welche sonst Heidebo heißt, untergab. Marco war der von ihm angeordnete Bischof, seine Kirche ward Johannes dem Täufer gewidmet und reichlich war er durch des Kaisers Gunst mit weltlichen Gütern bedacht, damit er durch Freigebigkeit sich des Volkes Gunst erwerben möchte. Statt der Zehnten ward eine Abgabe von jedem Pflug Ackers, so viel nämlich ein Paar Ochsen oder ein Pferd beschaffen konnte, bestimmt, 1 Scheffel Korn, 40 Risten Flachs und 12 Pfennige reinen Silbers, nebst einem Pfennig Hebungskosten [53]). Hiezu kamen noch mehrere Städte, Landgüter und Höfe, von denen im Obotritenlande

---

[48]) Rudloff I. 22—24.

[49]) *Helmold* I. 8, 9.

[50]) Vergl. Hermann Herzog von Sachsen, von A. G. Wedekind. Lüneb. 1817.

[51]) *Helmold* I, 9, §. 8. 12, §. 10—13.

[52]) *Ditmar* Mersburg. ed Mader. p. 25.

[53]) *Helmold* I, c. 14, §. 2, vergl. mit c. 18, §. 4.

Derithsowe (vermuthlich Daſſow), Motize und Cuzin (vielleicht Neukloſter) genannt werden. Da der Stiftungsbrief nicht erhalten iſt, ſo laſſen ſich ſo wenig das Stiftungsjahr als die genauen Gränzen angeben. Von dieſem Bisthum aus geſchah unter den erſten beiden Biſchöfen Marco und Edwardus viel für des Chriſtenthums Verbreitung unter den Slaviſchen Völkern. In Mikilenburg ward eine Kirche dem heiligen Paulus geweiht und ein Nonnenkloſter angelegt. Miſtaw ſelbſt vermählte ſich mit der Schweſter des Biſchofs Wago von Oldenburg und beſtimmte eine aus dieſer Ehe entſproſſene Tochter Hodika zur Aebtiſſin in Mikilenburg. Aber dies alles gefiel dem Volke gar wenig, ſelbſt des Fürſten Sohn Mieciſlav wollte die neue Lehre nicht annehmen, er zwang (974) ſeinen Vater, ſeine chriſtliche Gemahlinn zu verſtoßen und die geiſtlichen Beſitzungen zu überfallen. Nur mit Mühe gelang es H. Bernhard von Sachſen, die Obotriten zum Frieden zu nöthigen [54]).

Nach Miſtaws Tode (983) führte ſein Sohn Mieciſlav eine ſehr unruhige Regierung. Slavanien war damals in 18 Landſchaften getheilt, von denen nur drei dem Chriſtenthum unzugänglich geblieben waren. Es ſcheinen Mieciſlav, Fürſt der Obotriten, Naccon der Wagrier und Sederich der Polaben geweſen zu ſeyn [55]). Anfangs ſtanden ſie mit den Sachſen in freundlichen Verhältniſſen, aber bald brachen Unruhen aus (983), welche bis 1018 währten. Miſtevoi, des Mieciſlav Sohn, war Anführer der Obotriten, Mizudrag der der Wagrier und beide benutzten den günſtigen Augenblick, als H. Bernhard von Sachſen gegen die Polen gezogen war, das Zeichen zum Aufſtand zu geben. Aufgebracht über den Namen eines Hundes, der ihm gegeben war, als er ſich um Bernhards Nichte bewarb [56]), ſtürzte Miſtevoi Alles blutig vor ſich nieder, verwüſtete Sachſen, Brandenburg und Havelberg, während ſein Bundesgenoſſe Nordalbingien verheerte und den Biſchof von Oldenburg verjagte; im Lande der Obotriten wurden die Kirchen und Klöſter zerſtört und der Götzendienſt wie-

---

[54]) *Adam Brem.* II, c. 8. *Helmold* I, c. 12—14. cf. 18. §. 4.

[55]) *Adam Brem.* II, c. 17, giebt nicht die beherrſchten Länder an; die Beſtimmung der beiden letzten iſt lediglich Vermuthung, Rudloff I, 44.

[56]) *Helmold* I, 16. §. 5—7.

der hergestellt [57]). Als Mistevoi später zur Reue kam, sich dem christlichen Glauben zuwandte, auch die Kirchen wieder aufbauen und die Priester zurückrufen wollte, vertrieb ihn das Volk und als Verbannter starb er zu Bardewik [58]). Nach ihm herrschte (1025) sein Sohn Uto, welcher sich durch vielfache Grausamkeiten, die er an seinen christlichen und heidnischen Unterthanen verübte, den Haß des Volkes zugezogen hatte; er ward von einem Sachsen ermordet [59]) (1032).

Da verließ sein Sohn Gottschalk das Kloster St. Michaelis in Lüneburg, wo er bisher Unterricht genossen hatte [60]), schwur den Glauben ab und rächte den Tod seines Vaters, indem er Holstein, Stormarn und Dithmarsen mit beispielloser Grausamkeit verwüstete. Doch da ergriff ihn Entsetzen über seine Frevelthaten, die Rede eines Holsaten machte tiefen Eindruck auf ihn und er machte den Sachsen Friedensanerbietungen, jedoch H. Bernhard verfolgte ihn und nahm ihn gefangen. Anfangs behandelte er ihn hart, jedoch bald gab er ihm die Freiheit wieder und Gottschalk zog nach Dänemark, erwarb sich dort großen Ruhm gegen die Norweger und Engländer unter den Fahnen Kanud des Großen und erhielt Siritha, eine Tochter des Swen Estritson, eines Schwestersohn des Kanud, zur Gemahlin [61]).

In seinem Vaterlande herrschte unterdessen Ratibor, ein Christ; die beiden Fürsten Gneus und Anatrog waren Heiden, und beherrschten, wie man annimmt, Wagrien und das Polabenland. Ratibor gerieth in Kampf mit den Dänen, und fand seinen Untergang; seine 8 Söhne hatten dasselbe Schicksal, und ein drittes slavisches Heer wurde auf der Kropper Haide vor Heidebo (Schleswig) (1043) gänzlich geschlagen [62]).

Unterstützt vom Herzog von Sachsen und dem König von Dänemark, überfiel nun Gottschalk den Fürsten von Wagrien,

---

[57]) v. Lützow p. 48 u. 49.

[58]) *Helmold* I, 16. §. 12.

[59]) *Helmold* I, 19. 4. *Adam Brem.* II, 48.

[60]) *Helmold* I, 19. §. 5—7.

[61]) *Adam Brem.* II, 59 in fin. *Saxo Grammat.* ed. Wessel, p. 308.

[62]) *Adam Brem.* II, 48 u. 59.

drang ins Obotritenland ein und wurde von ſeinen Bundesgenoſſen als König der Obotriten, Wagrier und Polabier anerkannt. Seinem Zepter huldigten alle Völker des alten Slavaniens; keiner war darin ſo mächtig als er [63]).

Durch ſein Bemühen wurden die Slaven wieder zum Chriſtenthum zurückgeführt, das er mit glühendem Eifer wieder ergriffen hatte. Er verdeutlichte oft ſelbſt in Slaviſcher Sprache die Lehre, welche die Biſchöfe und Geiſtlichen verkündigten. Unermeßlich war die Zahl derer, die ſich täglich zum Herrn bekehrten. Kirchen erhoben ſich nicht allein in Wagrien, ſondern auch in Polabien und im Obotritenlande, und nach allen Provinzen wurde geſchickt, um Prieſter zu bekommen, Klöſter wurden an vielen Orten gebauet; unter andern in Lubike (Lübeck), Aldinburg, Leontium (Lenzen) und Ratzeburg; in Mikilenburg ſollen deren drei geweſen ſeyn [64]).

Adelbert war damals Erzbiſchof von Hamburg, (1043—72) ein prachtliebender und durch die Gunſt, in der er beim Kaiſer Heinrich III. und Papſte Leo IX. ſtand, mächtiger Mann, dem als Erzbiſchof und päpſtlichen Legaten der ganze Norden unterworfen war. Damit nicht zufrieden, wollte er in Hamburg ein Patriarchat ſtiften und dieſem 12 Biſchöfe unterordnen, unter denen auch Ratzeburg genannt wird [65]). Durch den Tod des Papſtes und des Kaiſers ward die Ausführung dieſes Planes freilich verhindert, jedoch kamen nun Prieſter und Geiſtliche und auch mehrere Biſchöfe, die von ihren Sitzen vertrieben waren, zu ihm, und begehrten ſeine Unterſtützung. Um ſich dieſe Laſt zu erleichtern, ſandte er ſie weit und breit umher, indem er einigen feſte Sitze, andern unbeſtimmte anwies. Ohne des Kaiſers Zuſtimmung hatte er das Bisthum Aldenburg getheilt und aus demſelben 3 Bisthümer, zu Aldenburg, Mikilenburg und Ratzeburg gebildet, welche er mit ſolchen fremden Geiſtlichen beſetzte. Einen gewiſ-

---

63) *Adam Brem.* II, 24 u. 21. *Helmold* I, c. 20, 1. 2.

64) *Adam Brem.* III, c. 22 *Helmold* I, c. 20, 5.

65) *Helmold* I, c. 22. *Adam Brem.* III, c. 34, nennt als ſolche: Palmae, Helingenſtad, Raziſpurg, Aldinburg, Michilinburg, Stathe, Lismona, Wildishuſen, Bremen, Verda, Ramſola, Freſia. Ueber Adelbert ſ. Staphorſt Hamb. KHiſt. I, 393—440.

ſen Ariſto, der von Jeruſalem kam, ſetzte er nach Ratzeburg [66]). Dies iſt die einzige Nachricht, welche von ihm gefunden wird, und es iſt wohl ſehr die Frage, ob die Errichtung des Bisthums vollendet ward; es iſt keine Angabe von der Ausdehnung des Sprengels, von der Erbauung der Stiftskirche vorhanden [67]); auch ward bei der ſpäteren Stiftung nicht von einer Renovation, ſondern nur von der Fundation geſprochen, und die ſpäteren Biſchöfe zählen ihn in ihrer Reihe nicht mit [68]). Auch die Chronikenſchreiber wiſſen nichts von ihm zu erzählen, und ganz neuern Urſprungs ſind die Angaben, daß er 1058 zum Biſchof ernannt ſei, und ſein Amt bis 1066 bekleidet habe, während andere, bei 15 Amtsjahren den Anfang ins Jahr 1051, um welche Zeit B. Abelin von Aldenburg etwa geſtorben iſt, ſetzen [69]). Ariſto, dem der Beiname des Heiligen gegeben wird, ſoll 1068 geſtorben ſeyn, wofür kein Zeugniß vorhanden iſt [70]).

Um dieſe Zeit (1062) ward auf Verwenden der Erz-Biſchöfe Anno von Cöln und Adelbert von Hamburg, dem H. Otto oder Ordulf von Sachſen das Schloß Razesburg im Polabengau gelegen, mit allem Zubehör von K. Heinrich IV zum unbeſchränkten Eigenthum gegeben, wobei die Aufrechthaltung der Sachſengränze und die Zehntenabgabe an den Biſchof, in deſſen Spren-

---

[66]) *Adam Brem.* III, 23. *Helmold* I, c. 22, 3 (auch 69, 3) und daraus übergegangen in *Kranz.* Metrop. IV, 40. Vand. III, 3, und ſo überall hin.

[67]) *v. Westph.* mon. ined. IV, 1983, giebt freilich den Bau einer Domkirche 1062 an, jedoch dafür iſt keine Quelle vorhanden, und die ganze Angabe wahrſcheinlich ein Flüchtigkeitsfehler, entſtanden aus *Kranz* Metropolis IV, 40, wo dieſe Jahrzahl am Rande ſteht, freilich in anderer Beziehung, da dort von Erbauung einer Kirche gar nicht die Rede iſt.

[68]) Biſchof Philipp nennt ſich auf ſeinem Siegel den 3ten, Ulricus in einer Inſchrift den 10ten, Johann Parkentin auf dem Siegel den 26ſten Biſchof, immer von Evermodus an zählend.

[69]) Schröder Pap. Meckl. 199. Klüver I, 360. Hübener Fragen, VIII, 1132.

[70]) Schlöpke von dem Heidenthumb ꝛc. in Lauenburg. Lübeck 1724, giebt p. 96 dies Jahr im Aufſatz des Sup. Petraeus narratio de fundat. eccl. cath. Raceb. an. Dieſer wollte die Stiftung des Bisthums ins Jahr 1152 ſetzen, vielleicht einer, wenn auch ganz ungegründeten, Tradition folgend. Damit wollte er die 84 Jahr des Helmold (69, 4) in Uebereinſtimmung bringen und kam auf dieſe Weiſe zur angegebenen Jahrzahl, auf die v. Kobbe p. 119 viel mehr Gewicht legt als ſie verdient.

gel dies Schloß lag, zur Pflicht gemacht ward. — Der H. Otto hatte längere Zeit schon mit dem Erzbischof Adelbert in offener Fehde gelebt, wohl ist es glaublich, daß die Uebertragung dieser Burg eine Entschädigung für dasjenige seyn sollte, was der Herzog dem Erzbischof abtreten mußte, wie sie denn zugleich ein zweckmäßiges Mittel war, den hier vielleicht erst beschloßnen Bischofssitz und das bereits gestiftete Kloster zu beschützen. Die bald darauf erfolgenden Unruhen aber haben auch wohl diese Einrichtung, wie alle andern zerstört [71]).

Jetzt schien das Christenthum in diesen Gegenden vollständig den Sieg über dem Heidenthum davon getragen zu haben, aber das war nur scheinbar. Die geistlichen Väter, von allen Gegenden herberufen, verstanden die Sprache der Leute nicht, zu denen sie redeten, wie konnten ihre Lehren Eingang finden? Diese Lehren selbst waren gewiß nicht die allgemein verständlichen, das Herz ergreifenden des Christenthums, sondern die Mysterien der Kirche; die Slaven konnten unmöglich die Spitzfindigkeiten der damaligen Theologie begreifen. Und gesetzt auch, sie hätten den reinsten Glauben gepredigt, was bei der damaligen scholastischen Richtung ungläublich ist, konnten die Slaven wohl Vertrauen zu der Lehre gewinnen, zu der ihre Unterdrücker und Peiniger sich bekannten? Wenn die Sachsen in ihr Land einfielen, so fragten sie nur nach Beute, ihre Habsucht war gränzenlos, so daß der König der Dänen offen gestand: nur die Habsucht der Sachsen verhindere die Bekehrung der Slaven. Zwang doch Herzog Bernhard, durch Tribut und Zölle, die unterworfenen Wenden, Gott und den Priestern wieder untreu zu werden; schonten doch die Sachsen und ihr Herzog selbst der Kirchen und Priester nicht, um ihre Habsucht zu befriedigen [72]). Der Zustand der wissenschaftlichen Erkenntniß jener Zeit ist zu bekannt, als daß er hier brauchte geschildert zu werden; die Priester selbst waren vom lebendigsten Eifer für das Christenthum erfüllt, aber sie kannten es selbst gar wenig, und wenn sie auch im Herzen fest daran hielten und sich nicht scheueten, mit

[71]) Die Nachweisung der Urkunde s. not. 8. über das Verhältniß des Erzb. und H. Ordolf ist *Adam Brem.* IV, c. 1 u. 2, über den ganzen Gegenstand v. Kobbe XII zu vergleichen.

[72]) *Adam Brem.* III, 24. *Helmold* I, 18. 6, 19. 2.

ihrem Blut ihr Bekenntniß zu beſiegeln, ſo waren ſie doch gewiß wenig im Stande, ihre Ueberzeugung andern und überdies ſo rohen Völkern, wie die Slaven waren, mitzutheilen. Gewiß war die Bekehrung dieſer Völker, auch wenn ſie in unzählbarer Menge zur Taufe eilten, nur eine leere Förmlichkeit, oder höchſtens Tauſch des Aberglaubens gegen Aberglauben.

Daher kann man auch ſich nicht wundern, wenn die Bekehrten die ihnen in Zehnten und Abgaben aufgelegten Laſten mit Unwillen ertrugen, und willig den Aufreitzungen der Prieſter der Götzen Gehör gaben, deren Altäre Gottſchalk geſtürzt hatte. Es brach eine furchtbare Verſchwörung gegen ihn aus, deren Haupt ſein eigener Schweſtermann Pluſſo war. Gottſchalk wurde am 7. Jan. 1066 in Lenzen am Altar und mit ihm der Prieſter Ippo erſchlagen [73]).

Bei dieſer Verfolgung verlor auch der Abt Ansverus aus dem Kloſter bei Ratzeburg mit mehreren ſeiner Brüder am 15. Juli ſein Leben [74]). Ansverus, ſo erzählt die Legende, war von edelen

---

[73]) *Adam Brem.* IV, 11—13. *Helmold* I, 22—24. cf. Wedekind Not. II, xvii, p. 181 Nr. 135.

[74]) *Adam Brem.* IV, 11. *Helmold* I, 22. Die Legende iſt vielfältig erzählt; *Langebeck* script. rer. Dan. med. aevi. Hafn. 1774, t. III, 580—610, wo auch das officium d. S. Ans. ex breviario Slesvicensi abgedruckt iſt, welches vollſtändiger bei Schlöpke l. c. p. 85—94 zu finden. Dann folgt Legenda de S. A. ex passionali Lubec. deutſch, und darauf Breve officium de S. A. ex missali Slesvic. In dem Werke der Bollandiſten finden ſich p. 97—108 Act. Sanct. Soc. Jes. mense Julio t. IV. (auctore Petro Boschio), Venet. 1748. 1. Palestra et epoca martyrii, welche Baronius und Mabillon irrig um 1065, Pagi 1064 ſetzt. 2. J. A. Cypraei annal. Episc. Slesw. I, c. 19, die auch in Schlöpke p. 82 abgedruckt iſt. 3. Cultus, officium, acta. 4. Acta S. A. auct. anon. ex duob. Mss. Gottorp cum Ms. Bodecensi collatis, edidit Guil. Cuperus. — Cypräus, der um 1634 ſchrieb, kannte in Schleswig in der Hundeſtraße noch das Haus, welches Ansveri Eltern bewohnten und das damals der Gottorfſche Rentmeiſter Bernh. Soltow beſaß, giebt auch an, daß Ansverus ſich auf den Rath des B. Rudolph von Schleswig ins Georgenkloſter begeben. — von Kobbe, der XIII. die Legende ſehr ausführlich behandelt, erzählt, daß ein Vorfahr des Bauern Stoß in Einhaus im Munde des Volks als denjenigen genannt wird, der Ansverus aus dem Kloſter ſchleppte. — Sein Andenken erhielt ein ſteinernes 6′ hohes Kreuz, mit einem erhabenen Crucifix, um das ſich ein Band mit einer unleſerlichen Inſchrift ſchlingt, und das auf der Stelle errichtet wurde, wo er geſteinigt ward, an dem Fußſteig, welcher von Ratzeburg nach Buchholz führt (welches aber neuerlich eine andere Stelle erhalten hat), und ein Bild in der Domkirche, welches 1681 erneuert iſt, und die merkwürdigſten Begebenheiten aus ſeinem Leben in 12 verſchiedenen Abbildungen, deren In-

Eltern geboren, ſein Vater war der edele Ritter Oswaldus, und ſeine Mutter Agneta lebte fromm und chriſtlich, ein Muſter eines keuſchen tüchtigen Lebens für jedermann. Ansverus hatte einen ältern Bruder, der verließ ſeines Vaters Haus und ging einen fernen Weg um zeitliche Güter zu erwerben, und blieb in fremden Landen. Ansverus aber war 15 Jahr bereits alt geworden, und ſollte der Erbe ſeines Vaters werden und ein Ritter, aber all ſein Sinn war auf die Weisheit gerichtet, und ohne den Willen ſeiner Eltern ſchied er von ihnen, und ſagte, er wolle zu ſeinem Ohm reiten, der in einem andern Lande wohnte. Da leitete ihn der gute Geiſt auf den Weg nach dem Kloſter St. Georg vor Ratzeburg, wo Mönche des Benedictiner-Ordens waren, und ihm träumte unterwegs, wie er dort ein väterliches Regiment führen, und die Tage ſeines Lebens Gott fleißig dienen ſolle. Und als er erwachte beſchloß er, fortan allen weltlichen Lüſten zu entſagen, und ein heiliges Leben zu führen. Mit freundlichen Worten, wie Gott ſie ihm ins Herz gab, bat er den Abt des Kloſters um Aufnahme, und ſie ward ihm auch gewährt.

Bald übertraf er hier an Weisheit alle ſeine Mitſchüler, ihm ward ein älterer Bruder als Lehrer beigegeben, ihn die Ordens-

---

ſchriften bei v. Kobbe p. 114 angegeben ſind, darſtellt. — Nach *Wolteri* Chron. Bremens. ap. *Meibom.* II, p. 43 ließ ihn und die übrigen Märtyrer bereits Adelbert durch einen Suffraganen mit Zuſtimmung des Papſtes und einer Kirchenverſammlung in Ratzeburg canoniſiren, jedoch iſt dieſe Angabe wohl mehr als zweifelhaft. Nach ihm wurde ihr Gedächtniß in der Ratzeburger Kirche nicht auf den 15. Jul. (Divis. Apost.), ſondern den 18. (die Arnolfi) wegen anderer Feſte gefeiert. Seines Feſtes wird in einer Urkunde von 1488 gedacht, wo Rudolph Schoppe 7 Mk. jährliche Rente zu Seelenmeſſen beſtimmte. 1468 wurde in Mölln in ſeiner Capelle eine neue Vicarie fundirt, 1480 ihm in Wittenburg ein Altar geweiht (Schröder II, 2307). — Sein Arm ward in Stade in der Marienkirche aufbewahrt (*Kranz* Metr. IV, 43), ſein ſilbernes Bildniß um 1530 vom Ratzeburg. Capitel verkauft (Schröder Ev. Meckl. I, p. 178). — Aber auch nach der Reformation noch ward ſein Feſt gefeiert. Die Lauenb. Kirchenordn. verordnet, daß am Sonntage nach ſeinem Feſte ein Te deum geſungen und ſeiner gedacht werde (Burmeſter K. Geſch. des Herz. Lauenb. p. 28) und ähnliche Vorſchriften finden ſich in der von Petraus entworfenen aber nicht eingeführten KO. für das Stift Ratzeburg. — Abgebildet iſt er *v. Westphalen* mon. ined. III, 269; gedacht wird ſeiner *Corner* ap. Eccard. II, 576, Chron. Slav. ap. *Lindenbrog* 194, Joh. Simonis Wandalia ap. *Westph.* III, 1548. Illi Anshelmum Episc. Raceb. cum canonicis dictu nefas et horrendum muliebria pati coegerunt. (Von Franck A. u. N. Meckl. II. 150. auf Ariſto gedeutet.)

regel zu lehren, und eifrig erfüllte er alle Pflichten; wenn er einer Uebertretung beſchuldigt ward, ſo überzog Schamröthe ſein Angeſicht, und zeugte von ſeines Herzens Gefühl. Er hatte außer dem Kloſter, doch nicht ferne, eine Stelle erkoren zur Beſchaulichkeit, damit er deſto inniger ſein Gebet zu Gott erheben könne, und oft vergaß er die Zeit der Mahlzeit über Uebungen der Andacht.

Vor Allen liebte er einen Schüler Oswaldus, weil er den Namen ſeines Vaters führte, und dieſer ſah, als einſt Ansverus am Altare ſtand, wie St. Johannes Evangeliſta neben ihn getreten, erblickte auch wie der Herr in Geſtalt eines allerlieblichſten Kindes eine Krone in den Händen hatte, welche er Ansverus auf's Haupt ſetzte. Mehrere erblickten mit leiblichen Augen den Engel Gottes in ſeinem Kleide, wie er mit Ansverus ging.

Manche Verfolgung mußte er darüber von den Brüdern erleiden, doch immer ward ſeine Unſchuld anerkannt, einſtmals durch einen Blitz, dem ſeine Ankläger kaum entgingen. Er ward geſtärkt und getröſtet durch himmliſche Erſcheinungen; ihm offenbarte ſich die Jungfrau Maria in der Kirche St. Georgs, gekrönt mit einer Krone, in der mancher edle Stein war, und den köſtlichſten derſelben nahm ſie aus der Krone, und drückte ihn dem lieben heiligen Ansverus an ſein Haupt.

Einer von den Brüdern war ſehr krank, dem dienete ein Schüler, und ging in die Kirche zu beten, wenn es ſeine Zeit erlaubte, da erblickte er Ansverus in einer Beſchauung, mit geneigtem Haupte und innigen Gedanken, und hörte Anverus den allerſüßeſten Geſang mit dreifaltigen Stimmen ſingen, er ſah nur einen, und hörte doch dreierlei Stimmen, ihm war das Geheimniß der heiligen Dreifaltigkeit klar geworden.

Als der Abt des Kloſters geſtorben war, ward er einſtimmig von den Brüdern zum Abt erwählt, und ſo ward ſein früherer Traum erfüllet. Und er regierte ſeine Schaar in heiliger Lehre, guten Werken und beſtändiger Liebe. Als einſt einer der Mönche ſich ſchwer vergangen hatte, und von ſeinem Abte Buße empfangen ſollte, fürchtete dieſer, ſeine Strafe könne zu ſchwer oder zu geringe ſeyn, und er betete zum Herrn Jeſus, er möge ihm in den Sinn geben, wie er die Sünde möchte ſtrafen, und nicht das Maaß der Strafe überſchreiten. Da fühlte er eine Ruthe in ſei-

ner Hand, und dieſer Anblick brachte den Schuldigen bald zur bittern Reue über ſeine Uebertretung, 8 Tage that er große Buße, und am 9ten Tage gelangte er in Frieden Gottes zu einem guten Ende. Da fragte Ansverus im Gebet, was aus der Ruthe werden ſolle, und ſie verwandelte ſich in ein Wachslicht mit Holz umkleidet, und ward im Kloſter vor Ratzeburg bewahret, bis das Kloſter zerſtört ward.

Bei dem Aufruhr der Slaven kamen viele der wildeſten und grimmigſten gegen das Kloſter, und rißen den Abt heraus mit 28 Brüdern, um ſie zu tödten, ſie ſchleppten ſie nach einem Berge um ſie zu ſteinigen. Da bat er, ihn ſo lange zu verſchonen, bis er die Seinen ſterben geſehen; ſeine Bitte ward gewähret, denn ſie glaubten, er würde ſeinen Glauben verläugnen, aber er ermahnte ſie durch das Beiſpiel des Herrn und der heiligen Märtyrer, den Tod nicht zu ſcheuen. Und ſchon waren 26 getödtet, da erblickte man am Himmel einen herrlichen Schein, und in dieſem ſahen die Chriſten die Engel Gottes im himmliſchen Lichte, wie ſie die Seelen der Märtyrer einführten zu ihrer Freude. Da ſagte ein Weib zu ihrem Manne: Siehſt du wohl die Klarheit Gottes, und die Engel, wie ſie die heiligen Märtyrer zu ihrer Freude einführen, laß uns offenbar bekennen, daß Chriſtus ſey der Sohn des lebendigen Gottes. Und der Mann erwiederte zaghaft: wir haben zu Hauſe viele kleine Kinder, wem ſollen wir die befehlen? Da ſprach die Frau: der Vater im Himmel iſt ein Beſchützer der Waiſen, und zu ſeiner Ehre wollen wir den Tod erleiden; und ſo wurden ſie denn beide mit den heiligen Märtyrern geſteinigt.

Nun lebten noch 2 Brüder Johannes und Volquinus mit dem Abt Ansverus, da ſchleuderte einer der grimmigſten Verfolger einen Stein auf Johannes, und verwundete ihn ſehr, dieſer aber warf ihm den Stein zurück; wiederholte es, als ihm ein zweiter Wurf den obern Theil des Kopfes weggenommen, und erſt der dritte Wurf endigte ſein Leben. Eben ſo ward auch Volquinus mit einem und demſelben Steine getödtet.

Zuletzt ward Ansverus angegriffen, er dankte Gott, daß von der ihm übergebenen Schaar keiner verzagte, rief die Hülfe des

heiligen Stephanus an, und ward also gesteinigt, und übergab im fröhlichen Siege seine Seele dem Schöpfer.

Als nun die Leichname unbegraben da lagen, kam ein Priester mit andern Christen, beweinten sie, und baten Gott, er möge ihnen beweisen, welcher unter den Märtyrern der oberste, und ihm angenehmste wäre, um ihn mit größter Ehre zu begraben. Und sie legten die Leichname alle in das Wasser, das bei der Stelle war, wo sie gesteinigt worden. Der welcher oben schwämme, sollte der heiligste seyn, da sanken alle unter, nur Ansverus Leichnam schwamm oben. Noch zweifelten sie ein wenig, und baten, sey das Wunder wahr, so möge der Leichnam der oben schwämme untergehen, und alle übrigen möchten oben kommen, und das geschah von Stund an. Da sammelten sie alle Leichname an der Stelle wo sie gesteinigt waren, und begruben sie mit größter Ehrerbietung, und legten den heiligen Leichnam des Ansverus in ein ausgehauenes Grab von Stein, in eine Gruft in der Kirche wo das Kloster war.

Einst ging ein blinder Mann zu der Gruft und wollte sein Gebet thun, zufällig stieß er mit dem Fuß an das Grab Ansveri und fiel mit gefalteten Händen darauf, und betete inniglich als er so da lag, durch das Verdienst Ansveri ward er sehend. Da ging er voll Freude zum Bischof Evermodus, meldete ihm das Wunder, und dieser grub den Leichnam Ansveri aus, und brachte ihn mit großen Ehren in die Domkirche.

Im Jahr 1329 am Abend vor St. Jacobi Tag schlummerte eine fromme Frau, da kamen zu ihr zwei in scheinendem Kleide und sagten: von Gott sind wir gesandt, dir zu verkündigen, daß Gott durch dich will geehrt werden; und um Mitternacht kamen sie wieder zu ihr, und sagten zu ihr: wir sind die vornehmsten der heiligen Märtyrer die vor Ratzeburg gesteinigt sind, du sollst Gott loben und ehren in uns und in allen Heiligen. Und als die Frau Himmelfahrt nach Ratzeburg kam um Gnade und Ablasses willen, da sah sie die Processsion Jesu Christi und der heiligen Mutter und einer großen Schaar heiliger Engel, und darunter die 2 Märtyrer. Die Processsion ging ins Kloster, da folgte der Herr und ging aufs Chor mit den andern Schaaren, und sie sangen in dem allersüßesten Tone.

Als nun wieder St. Jacobus Tag kam, gedachte ſie des Geſichtes und meinte, es wäre wohl gut, wenn ſie wieder nach Ratzeburg ginge, und ging in die Kirche, und erſah ſich zum Beten eine heimliche Stelle. Da offenbarten ſich ihr drei in ſcheinenden Kleidern, und ſtiegen vom Chor hernieder, an der ſüdlichen Seite, und zwei Engel mit brennenden Kerzen gingen voran. Als ſie kamen an den Altar des heiligen Stephan, ſetzten ſie darauf die Lichter, und blieben daran ſtehen; und einer von den dreien verſchwand, die beiden andern gingen zu der Frau, ſprachen mit ihr in leiſen lieblichen Reden, ſie ſolle ſich nicht fürchten, und der jüngere ſagte ihr, er ſey Ansverus, der andere Johannes, Voiquinus ſey der dritte geweſen, den Gott an eine andere Stelle geſendet, um ihre Marter zu offenbaren. Und Ansverus erzählte ihr die Geſchichte ſeines Leidens, und gebot ihr, ſie ſolle alles dem Probſten dieſer Kirche offenbaren, er ſey zwar nicht geneigt, dieſem Allen zu glauben, aber er ſolle es bringen vor ſeinen Obern, daß Gott der Herr ſich ihrer Würdigkeit wegen der ganzen Chriſtenheit, dieſer Kirche und des Landes erbarme. Darauf gingen ſie zurück, die Engel nahmen die Lichter, und ſie offenbarten ſich ihr nicht mehr. —

Wenden wir den Blick auf die Begebenheiten, welche dieſem Aufruhr folgten, ſo finden wir Gottſchalks Söhne aus dem Reiche ihres Vaters vertrieben. Der älteſte, Buthue, wandte ſich zu den Sachſen, erhielt durch ſie einen Theil des Landes, vielleicht Wagrien, wieder, wo er ſich nur mit Mühe behauptete, ward in Plön eingeſchloſſen, durch Hunger zur Uebergabe gezwungen und treuloſer Weiſe mit allen ſeinen Leuten erſchlagen [75]). Heinrich der jüngere Bruder floh zu den Dänen, und Cruco von Rügen bemächtigte ſich des ganzen Slaviſchen Landes; alle Slaven, alſo auch die Polabinger, huldigten ihm. Seine Regierung iſt nur durch Kriege und Raubzüge bezeichnet [76]). Heinrich hatte unterdeſſen mehr Anhang im Lande gewonnen, und war ſo mächtig

---

[75]) *Helmold* I, 25. 26. Ausführlich behandelt von Wedekind Not. II, xvii.

[76]) *Helmold* I, 26. 2. *Adam Brem.* IV, 31. v. Lützow I, 64, erwähnt des Abfalls der Polabinger von Buthue, welcher jedoch nicht in den Quellen zu finden iſt.

geworden, daß er einen ſiegreichen Feldzug in Wagrien unternehmen (1105) und Cruco zur Abtretung mehrerer Plätze zwingen konnte. Bei einer Zuſammenkunft mit Cruco gewann er deſſen Gemahlin Slawina. Durch ſie entging er den ihm gelegten Fallen, und beſchloß nun Cruco zu ermorden, was auch bei einem Gaſtmahl in Pión geſchah, als der trunkene Fürſt gebückt und taumelnd aus dem Zimmer gehen wollte. Ein Däne hieb ihm mit einem Hiebe den Kopf ab [77]). So gelangte Heinrich, der nun die Slawina heirathete, zum Beſitz der Herrſchaft, welche er durch den Sieg auf der Smilower Haide (1106) im Polabenlande, den er durch Hülfe des Herzogs Magnus von Sachſen über die öſtlichen Wenden erfocht, die ihm nicht huldigen wollten, befeſtigte [78]). Jetzt diente ihm das ganze Slavenland und zollte Tribut, während er ſelbſt die Oberherrſchaft des Herzog Magnus von Sachſen, des Sohns Otto von Sachſen, anerkannt hatte [79]). Heinrich ſorgte nun auf alle Weiſe für die Aufnahme des ſchrecklich verwüſteten Landes, ſtellte Ruhe und Ordnung wieder her, ſo daß ſich der Ackerbau hob, jedoch gelang es ihm noch nicht, dem Chriſtenthum die Herrſchaft wieder zu verſchaffen und in ſeiner Reſidenzſtadt zu Alt Lübeck war die einzige chriſtliche Kirche im Lande [80]).

---

[77]) *Helmold* I, 34.

[78]) ib. — *v. Westphalen* mon. ined. IV, 636. Kranz Vand. III, 20.

[79]) *Helmold* I, 34. 3. Jedoch iſt hier wohl nicht an einen förmlichen Lehnsverband zu denken, Lützow I, 71; es wäre denn, daß man beſonders auf das erblich verliehene Schloß Ratzeburg Rückſicht genommen hätte. Die Polaben werden ausdrücklich unter den unterworfenen Völkern genannt. *Helmold* I, 36. 6.

[80]) *Helmold* I, 34. 8, 41. 6. — Um die Ausbreitung des Chriſtenthums im Polabenlande zu beweiſen, wird ſehr häufig z. B. v. Kobbe p. 394, Schröder Pap. Meckl. I, 237, und neuerdings von Neuendorff Stiftsländer p. 17 ein N. Abbas de Raceborch, der 1126 in einer Urkunde vorkommen ſoll, angeführt; dieſer ſetzt ja ein errichtetes Kloſter voraus, und dieſes Verbreitung des Chriſtenthums. v. Kobbe u. Schröder berufen ſich auf Schlöpkens Lauenb. p. 35, und der hat allerdings das angegebene Jahr und bezieht ſich auf Chr. Schlöpkens Chronik von Bardewik I. c. 13 p. 186, wo die Urkunde abgedruckt ſey. An letzterer Stelle findet ſich allerdings in einer von B. Hermann v. Verden Verdie 12 Cal. Jan. 1158 indict. VI. unter dem Papſte Adrian, dem K. Friedrich und H. Heinrich von Sachſen und Baiern ausgeſtellten, auch in Orig. Guelf. III, p. 478 abgedruckten Urkunde der angegebene Zeuge, der alſo zuförderſt nichts für den angegebenen Zweck beweiſen kann. Aber es entſteht noch die ſehr bedeutende Frage, ob die Lesart die richtige ſey (beide Abdrücke ſind zweifelsohne aus demſelben Diplom. Bardewic. Ms. genom-

Freilich war er selbst Christ und Vicelin der Praemonstratenser, der so viel für die Verbreitung des Christenthums in den nördlichen Gegenden gewirkt hat, ward von ihm freundlich in Lübeck aufgenommen; freilich hätte er wohl gern über Christen geherrscht, jedoch scheint er die Erfahrungen, welche seine Vorfahren durch ihren Bekehrungseifer gemacht hatten, zu sehr benutzt, und den religiösen Wahn seines Volkes allzunachsichtig geschont zu haben. Für die Angabe [81]) daß er durch Vermittlung Herzogs Lothar v. Sachsen, der nach dem Erlöschen des Billungschen Stammes (H. Magnus † 23. Aug. 1106) mit diesem Herzogthum belehnt worden war, mit den Bischöfen von Havelberg und Brandenburg und dem Erzbischof von Magdeburg in Unterhandlungen getreten sey, aber sich von ihnen ausbedungen habe, daß sie sich jeglicher unmittelbarer Einwirkung auf seine wendischen Unterthanen enthielten, gelang es nicht den Beweis aufzufinden.

Nach manchen Kriegen starb (17. Febr. 1126) Heinrich, sein ältester Sohn war vor ihm verstorben, sein zweiter, Waldemar, war in den Aufstand der Rüglaner 1113 umgekommen, seine beiden jüngern, Zwentibold und Kanut, waren noch Kinder, als der Vater sie von der Erbfolge ausschloß, und seine Reiche 1116 für den Fall seines Todes dem edlen Gegner, Kanut Hlawarde übertrug. Erst als beide Brüder nach des Vaters Tode im Kriege gegen einander umgekommen waren [82]), machte dieser seine Erbansprüche geltend, und der Kaiser Lothar gewährte ihm sein

men) und daran ist sehr zu zweifeln, denn für die Erneuerung des unter Gottschalk gestifteten und zerstörten Klosters läßt sich durchaus gar kein hist. Beweis auffinden, und da die ganze bischöfliche Geschichte stets nur der Parochialkirche S. Georgii (der Sage nach soll es nämlich da gestanden haben, wo jetzt das Amtshaus steht) erwähnt, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß das Kloster nie wieder erneuert worden ist. — Wenn P. Kuß im Staatsb. Magaz. IX. H. 3 u. 4 p. 685 die Existenz dieses Klosters 1290 in der Eismarschen, später bei diesem Jahre anzuführenden Urkunde finden will, so hätte ihm schon der Präpositus im Eingange Zweifel erregen müssen; vernichtet aber wird seine Angabe durch den Umstand, daß sich jene Urkunde, von der kein Original mehr vorhanden ist, im Copiar des Domcapitels findet. — Bei *Leibnitz* Sc. r. Br. II. p. 104, in Excerpt. necrolog. St. Mich. Hildesh. wird XV. Kal. Martii Dominus Johannes Abbas in Polabia gedacht, — wohl kein Beweis für die Existenz dieses Klosters.

[81]) v. Lützow I, 75.

[82]) *Helmold* I, 48. 7. Sax. Gram. p. 211.

Gesuch, und krönte ihn mit eigner Hand zum König der Obotriten [83]). Er ward zwar mit dem ganzen Reiche, das Heinrich besessen hatte, belehnt; jedoch ist es sehr wahrscheinlich, daß er nur Wagrien, Polabien und das Obotritenland besaß [84]). Mit Unwillen ertrugen die Wenden den fremden Herrscher; Pribislav ein Enkel von Buthue, König Heinrichs Bruder, und Niclot, ein großer Güterbesitzer in Obotritien erhoben sich gegen ihn, Pribislav richtete sein Augenmerk auf Wagrien und Polabien, Niklot befestigte sich in Obotritien, Kanut hatte seinen Sitz in Lübeck, und fing an, die Festung Segeberg zu erbauen. Schon sollte der Kampf beginnen, als Kanut seine beiden Gegner gefangen nahm, und sie nach Schleswig brachte; erst nach großem Lösegelde, und Aufgabe ihrer Ansprüche, wurden sie frei gelassen [85]). Obgleich er Christ und Freund des Vicelin war, den er oft in seinem Kloster Faldera, später Neumünster, besuchte, so konnte er doch wenig für die Ausbreitung des Christenthums wirken, sein Volk war ihm zu sehr entgegen; in Lübeck ließ er eine Kirche einweihen. Der Neid des König Niels und seines Sohnes Magnus, welche ihm, dem König der Wenden, die königliche Ehre nicht gönnten, wuchs zum bittersten Haß, und Magnus überfiel ihn in einem Walde bei Ringstedt auf Seeland mit einer Reiterschaar, und stieß ihn hinterrücks nieder (7. Jan. **1131**) [86]). Kaiser Lothar, der diesen Frevel rächen wollte, wurde von Magnus durch Geld und Lehnseid versöhnt.

Nach Kanuts Fall erhoben Pribislav nnd Niclot ihr Haupt [87]); beide waren Feinde des Christenthums, und die Verehrung des Radegast, des Prove und der Siva begann aufs neue mit Priestern und Opfern [88]). Vicelin gerieth in arge Bedrängniß,

---

[83]) ***Helmold*** **I**, 49. 7

[84]) ib. 52. 1.

[85]) ib. 49. 8.

[86]) ib. 50. 4. ***Bangert*** **Orig. Lub. ap.** ***Westph.*** **I**, 1233. Allg. Welth. 32, p. 471.

[87]) Die gewöhnliche Angabe, s. v. Lützow I, 95, läßt Pribislav Wagrien und das Polabenland erhalten. Detmar Lüb. Chron. ad. 1130 p. 31. giebt die Gränzen sehr ausführlich an, und zwar so, daß das Polabenland nicht von ihm besessen ward, wogegen ***Helmold*** **I**, 52. §. 1 sich bestimmt ausspricht.

[88]) ***Helmold*** **I**, 52. 2. Eine wichtige Stelle für die Beschaffenheit der slavischen Götterverehrung.

ſein Kloſter war den beſtändigen Ueberfällen des Chriſtenfeindes Pribislav ausgeſetzt, daher war ihm die Nähe des Kaiſers Lothar in Bardewick höchſt erwünſcht; er eilte zu ihm und ſeiner Gemahlin Richenza, und flehete um Schutz. Er gab dem Kaiſer den Plan an, den Aalberg bei Segeberg, wo Kanut bereits Befeſtigungen angelegt hatte, zur Feſte zu machen. Obgleich dieſer auf Wagriſchem Boden lag, alſo Pribislav unterworfen war, ließ er ſich nicht abhalten, ſelbſt die Slaviſchen Fürſten zu Hülfsleiſtungen beim Bau zu entbieten, ſie ſchmähten zwar auf den kahlköpfigen Menſchen, der einen Rath gab, deſſen Ausführung ihren Beſitz von Plune, Aldenburg, Lübeck, Ratzeburg, und den des ganzen Polabenlandes unſicher machte; jedoch wurde der Bau vollendet, und ihm der Name Sigeberg gegeben. Mit einer ſtarken Beſatzung ward es unter die Befehle eines Dieners des Kaiſers, Namens Hermann geſtellt. Am Fuße des Berges wurde eine Kirche angelegt und ein Kloſter geſtiftet, das unter Vicelins Aufſicht geſtellt ward, und Pribislav ward geboten, bei Verluſt kaiſerlicher Gnade, daß er dies Kloſter, Vicelin und die Lübeckiſche Kirche ungekränkt laßen ſollte. Der Kaiſer ſelbſt verhieß, er wolle ſich die Bekehrung der Wenden angelegen ſeyn laßen [89]).

Als Kaiſer Lothar bald nach dieſen Begebenheiten ſtarb, (3. Dez. 1137) entſtanden viele Unruhen im deutſchen Reiche. Herzog Heinrich der Stolze von Baiern, aus Welfiſchem Stamme, war der mächtigſte Fürſt, deſſen Gebiet, wie er ſelbſt rühmend ſagte, vom Meer bis zum Meer, von der Oſtſee bis Sicilien ſich erſtreckte. Vom Vater beſaß er Baiern, von ſeiner Mutter Wulfhilde, der Billungſchen Erbtochter, Lüneburg, und ſein Schwiegervater Lothar, deſſen einzige Tochter Gertrude er 1126 geheirathet und die ihm Braunſchweig und die Gegend an der Weſer, wo Nordheim die Hauptſtadt iſt, zubrachte [90]), hatte ihn 1127 mit Sachſen belehnt. Er zweifelte nicht, daß er zum Kaiſer würde erwählt werden, aber die Wahl fiel bekanntlich auf Conrad III.

---

[89]) *Helmold* I, 53, wo Wangert die öfter (ſ. Hempel 73 Nr. 2) abgedruckte Stiftungsurkunde hat, über die v. Werſebe Nied. Col. I, p. 221 Nr. 2 zu vergleichen iſt, welcher die Richtigkeit in Schutz nimmt, die Böttiger Heinrich der Löwe p. 78 bezweifelt.

[90]) Orig. Guelf. II, 333.

von Franken, den Hohenstaufen. Heinrich verkündete laut seine Widersetzlichkeit, zog sich aber dadurch den Verlust seiner Länder zu; Baiern und Sachsen wurden andern Reichsfürsten verliehen [91]).

Sachsen erhielt Albrecht der Bär, Graf von Ballenstädt, der wegen seiner Abstammung von dem letzten Billung Magnus, seine Mutter Eilike war die Tochter desselben, Ansprüche darauf machte, und suchte seine Herrschaft auch in unsern Gegenden zu befestigen, welche Heinrich von Badevide, Stammvater der Grafen von Ratzeburg, von ihm zu Lehn erhielt [92]).

Bei diesen Unruhen wollte Pribislav, der sich bisher dem Wirken Vicelins, der Geistliche ins Land rief und das Christenthum verbreitete, nicht widersetzt hatte, seine Macht vergrößern; er überfiel Segeberg, steckte das dortige Kloster in Brand und vertrieb die Mönche nach Faldera [93]). Als er zurückzog, überfiel ihn Race, Fürst der Rugianer, verwüstete das Land mit Feuer und Schwert, Lübeck wurde gänzlich zerstört, die Geistlichen flüchteten sich zu Vicelin. Race scheint sich bald wieder nach Rügen zurück begeben zu haben. Aber die Macht des Pribislav war gebrochen; er erlag in den Streitigkeiten, die nun mehrere Jahre ununterbrochen zwischen Heinrich dem Stolzen und Adolf von Holstein gegen Albrecht den Bären und Heinrich von Badevide geführt wurden, in denen das Land furchtbar litt. Alles was nach wiederhergestelltem Frieden Adolf ihm ließ, waren die Städte Oldenburg und Lutilienburg nebst der umliegenden Gegend und Seeküste [94]). Die christliche Religion nahm er nicht an, und mit ihm endigte das Reich der Slaven in diesen Gegenden.

Heinrich dem Stolzen gelang es nicht, seine Länder wieder zu erhalten; er starb (20. Oct. 1139) und hinterließ einen zehnjährigen Sohn, Heinrich den Löwen, der nichts als seine Erbgüter und auch diese noch vielfach angefochten besaß. Wie durch die Vermählung seiner Mutter mit Herzog Heinrich, der Baiern erhalten hatte, die Ruhe wieder hergestellt, Baiern abgetreten und seine übrigen Be-

---

91) Vergl. Böttiger Heinrich der Löwe p. 38—49.
92) s. über ihn v. Kobbe Lauenb. Gesch. p. 154—59.
93) *Helmold* I, 55. 1.
94) ib. 57.

ſitzungen geſichert wurden, gehört dieſer Geſchichte weniger an. — In den langen Kämpfen konnte Heinrich v. Badevide ſich in Wagrien, das furchtbar verwüſtet ward, gegen Adolf II. von Holſtein nicht behaupten; durch einen Vergleich trat er es ab und erhielt dagegen Racesburg mit dem Polabenlande zum Erſatz[95]), mit dem er als mit einer ſächſiſchen Grafſchaft von Heinrich dem Löwen förmlich belehnt wurde[96]). So wurde das Polabenland für immer ein deutſches Gebiet, auch der Name verſchwindet und die Grafſchaft wurde nach dem Hauptort Racesburg benannt.

Als Heinrich der Löwe (geb. 1129) herangewachſen war und die Regierung ſelbſt übernommen hatte, nahm er (1147) Theil an den Rüſtungen gegen die Wenden. Denn ſo wie das ſüdliche Deutſchland zum Kreuzzuge nach dem Orient auszog, ſo wandte ſich das nördliche gegen dieſe Heiden, bezeichnete ſich mit einem veränderten Kreuze[97]), und die Schaaren des Erzbiſchofs von Bremen u. Hamburg und ſämmtlicher ſächſiſchen Biſchöfe, der Herzog Conrad von Zähringen, die Markgrafen von Brandenburg und Meißen, 100000 Mann ſtark, in 2 großen Heerhaufen, von den Dänen mit einem 3ten unterſtützt, zogen mit Heinrich aus, um die Heiden zum Chriſtenthum zu bekehren. Niclot konnte nicht Beiſtand bei Adolf von Holſtein finden; wie konnte ſich dieſer auch gegen ſeinen Landesherrn ſtellen? Er verſammelte ſeine Schaaren um ſich, befeſtigte Dobin und machte ſchnell einen Einfall in Holſtein, überrumpelte Lübeck und verheerte Wagrien, beſonders traf ſein Schwert die ins Land gerufenen fremden Coloniſten. Als aber Adolf ſelbſt anrückte und Niclot durch die tapfere Vertheidigung des Dorfes Süſel, wo ſich etwa 100 Frieſen unter Anführung des Prieſters Gerlach gegen 3000 Slaven vertheidigten, aufgehalten ward, kehrte Niclot eilig mit vieler Beute auf Schiffen zurück[98]).

---

[95]) *Helmold* I, 56, 12. *Alb. Stad.* ad. 1139. *Detmar* p. 35.

[96]) Dieſe Belehnung erwähnt das Zehntenregiſter.

[97]) Otto Frising c. 40. A nostris in hoc distantes, quod non simpliciter vestibus assutae sed a rota supterposita in altum protendebatur, nach Böttiger p. 101 und Wilken Geſch. der Kreuzzüge III, p. 89 etwa dieſe Form ☧.

[98]) *Helmold* I, c. 63 et 64.

Im folgenden Jahre (1148) rückte das Kreuzheer ins Obotritenland ein, und eröffnete den Feldzug mit der Belagerung der Festungen Dobin und Demmin. Jedoch die Belagerung blieb ohne Erfolg; die Dänen wurden geschlagen, die Fürsten meinten, daß doch das Land, welches sie verwüsteten, ihr eigenes sei, ihnen ward der Krieg zuwider und sie zogen gern ab, als die Slaven versprachen, das Christenthum anzunehmen und die Dänischen Gefangenen frei zu geben [99]).

So war denn das Christenthum wie es schien befestigt, aber die Wenden hatten wenig Lust den Verpflichtungen nachzukommen, welche ihr Fürst hatte eingehen müssen. Die Religion konnte ihnen nur verhaßt seyn, da sie von ihren Segnungen nichts empfanden, wohl aber gezwungen wurden, ihren christlichen Unterdrückern Abgaben zu zahlen; sie opferten nach wie vor den Götzen, auch ließen sie nicht wie ihnen geboten war, die Dänen in Ruhe [100]). Heinrich unternahm noch mehrere Züge gegen sie, jedoch war hier nur vom Geide, nicht vom Christenthum die Rede. In Holstein hingegen ward es durch die sanfteren Tugenden Vicelins und seines Freundes Thetmarus fester begründet. Außer Faidera hatten sie noch in Cuzelina, von den Sachsen Hogerestorp genannt, ein Kloster erbauet, hieher strömten die Armen und erhielten von ihnen Almosen; daß sie auf diese Weise fürs Christenthum gewonnen wurden, welches sich hier auch einmal gebend zeigte, während sonst die Annahme desselben nur mit Leistungen verbunden war, läßt sich denken; dies, und die kräftige Regierung des Grafen Adolph hätte das Land einer blühenden Zeit entgegen führen können, wenn nicht der Krieg gegen Waldemar von Dänemark viel wieder zerstört hätte [101]).

Erzbischof Hartwich von Hamburg beschloß um diese Zeit (1150) die 3 Slavischen Bisthümer Aldenburg, Mikilenburg und Ratzeburg aufs neue zu errichten; mochte der Grund nun seyn, daß er für die Ausbreitung des Christenthums sorgen wollte, oder daß es dem ehrgeizigen Manne schmeichelte, Suffragan-Bischöfe

---

[99]) *Helmold* I. c. 65. Böttiger 100–105.
[100]) ib. c. 68.
[101]) ib. c. 66, 2.

unter ſich zu ſtellen. Obgleich der Herzog ihm das Recht der Inveſtitur nicht zugeſtehen wollte, verlieh er dennoch das Bisthum Aldenburg an Vicelin, und das zu Mikilenburg an Emmehard. Beide wurden in Roſſevelde geweiht, und in das Land der Armuth und des Hungers geſandt, wo der Sitz des Satans und die Wohnung der unſaubern Geiſter war[102]). Vicelin verſöhnte ſich ſpäter mit Herzog Heinrich, und empfing das Bisthum mit dem Stabe aus ſeiner Hand[103]). Von Emmehard erfährt man nichts weiter; nur ſpätere Schriftſteller wiſſen von ihm, daß er 10 Jahre ſeinem Bisthume vorgeſtanden, viele Heiden bekehrt habe, und enthauptet worden ſey[104]). Für Ratzeburg iſt wahrſcheinlich damals noch kein Biſchof ernannt worden. Zwar wird Evermodus genannt, jedoch wohl ganz ohne Grund; der kam ſicherlich erſt ſpäter und zwar durch Heinrich ſelbſt berufen, andere[105])

---

[102]) *Helmold* I. c. 69. Roſſefeld, nachher Harſefeld, iſt ein Kloſter im Bremiſchen. v Kobbe Geſch. v. Brem. u. Verd. I, 32.

[103]) *Helmold* I, c. 70, 1.

[104]) Buchholz Meckl. Geſch. p. 718. Schröder 301 u. 361 u. die daſelbſt Nachgewieſenen.

[105]) Petraeus in der Not. 70 angegebenen Erzählung bei Schlöpken p. 98 führt dies an, und kürzlich iſt dieſer Ulrich in J. C. F. Schlegels Kirchen-Ref.-Geſch. in Norddeutſchland, Hannover 1828 I. p. 187, als hiſtoriſche Perſon aufgeführt worden. Der Urſprung deſſelben läßt ſich aber nachweiſen. An der Gränze des Domhofes in Ratzeburg ſteht ein mit einem großen Kreuze bezeichneter Stein, etwa aus dem 13. Jahrhundert, mit einer ſehr verwitterten Inſchrift. Dieſe ward zu Petraei Zeiten, wie eine Notiz der Praep. Otto v. Eſtorf beweiſet, geleſen: **Temporibus Conradi regis Hinrici Saxonie ducis et Bernhardi comitis Raceb. Ulricus epp. Raceburg. hanc Christianitatem posuit.** und aus dieſem falſchen Leſen iſt zweifelsohne der Biſchof entſtanden. Die Schrift lautet, wie ſie etwa 1740 vom KR. Siemßen entziffert ward und auch noch jetzt erkennbar iſt:

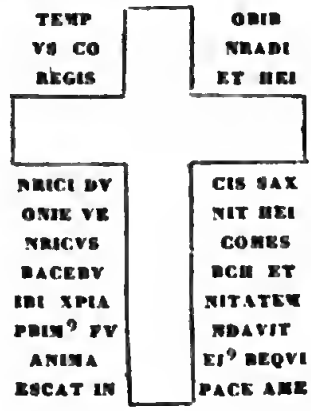

nennen einen gewissen Ulrich, der nach Ratzeburg gekommen sey und das Evangelium Christi gepredigt habe, aber nicht vom Herzog bestätigt worden; wieder andere einen gewissen Johannes [106]), jedoch wissen die Quellen nichts von beiden.

Die ausführliche Erzählung der angegebenen Begebenheiten bleibt billig der Geschichte der größeren Staaten des nördlichen Deutschlands überlassen, auf deren Verhältniße diese endlosen Kriege einen bedeutenden Einfluß ausübten. Die Polaben hatten schon seit lange aufgehört, ein herrschendes Volk zu seyn; nur in den frühesten Zeiten hatten sie eigne Herrscher, späterhin waren sie stets dem unterworfen, welcher im Slavenlande gebot. Auf welche Weise die verschiedenen Slavischen Volksstämme untereinander verbunden waren, wie weit sich die Berechtigungen der Fürsten erstreckten, wie die Abgaben an sie entrichtet wurden, sind Fragen, zu deren Beantwortung die Quellen nur dürftige Angaben darbieten; daß die Macht der Herrscher durch die Priester mannigfach beschränkt ward [107]), daß Steuern gegeben wurden (der früh genug vorkommende Name derselben Wogiwotinza ist slavisch, ihre Größe und Beschaffenheit aber durchaus unbekannt) läßt sich nachweisen [108]). — Als nachher Transalbingien zum deutschen Reiche in ein abhängiges Verhältniß trat, als Deutschlands Kaiser es zum Lehn ertheilten und den sächsischen Herzögen verliehen, waren die Wenden mehr dem Namen als der That nach unterworfen; erst Heinrich dem Löwen gelang es, sie zinspflichtig zu machen und sie zu unterdrücken.

In gewisser Hinsicht erhob sich Polabien wieder zur Selbstständigkeit, als es in Heinrich von Badewide einen eignen Beherrscher erhielt, aber eigentlich war es in doppelter Hinsicht abhängig geworden. Herzog Heinrich besaß das ganze Land freilich als deutsches Reichslehn, aber er sah es an, als habe er es erst mit Schwert und Bogen erobert, bereitwillig räumte ihm auch sein Lehnsherr, K. Friedrich I., Vorrechte ein, welche ihm in den sla-

106) Die Chronik der Nord-Elvischen Sassen von Johann Russe im Staatsb. Mag. IX, 2. 358 beim Jahr 1149 sagt: „Dck wigede he (Hartwicus) den Biskop Johannem, vnde sande em tho Rasseborch".

107) *Helmold* I. 6, 5. — 36, 3. II. 12, 6–9.

108) v. Lützow I. p 151. §. 43.

viſchen Landen faſt königliche Gewalt gaben. Von dieſem mächtigen, hochſtrebenden Fürſten war Polabiens Herrſcher, Graf Heinrich von Ratzeburg, deſſen Sohn Bernhard bald an der Regierung Theil nimmt, mit dem Lande, als mit einer ſächſiſchen Grafſchaft belehnt worden, und in jeder Hinſicht von ſeinem Willen abhängig. Das zeigt ſich deutlich, als er dem Herzog die Länder zurückgab, mit denen dieſer das von ihm geſtiftete Bisthum ausſtatten wollte, und ohne daß von einer Entſchädigung die Rede iſt, den größten Theil ſeiner Rechte in dieſen abgetretenen Ländern entſagte, — das war mehr als der Lehnsherr von dem Belehnten zu fordern berechtigt war.

Wo die früheſten Herrſcher Polabiens ihren Sitz gehabt haben meldet die Geſchichte nicht; Graf Heinrich hatte bereits ein Schloß bei Ratzeburg, ob er es erbauete oder vorfand ſteht dahin, wahrſcheinlich aber hatte es ſich aus den früheſten Zeiten her, wo es uns bereits vorgekommen iſt, erhalten.

Erſter Abſchnitt.

Evermodus.

1154—1178.

§. 1.

Des Bisthums Stiftung.

Die Wahrheit bricht ſich überall Bahn, aber nicht immer iſt der Weg nachzuweiſen, auf welchem ſie fortſchritt; das Wort vom Kreuze iſt in alle Lande gedrungen, aber wie es aufgenommen ward und wer es aufnahm, das verſchweigt uns gemeiniglich die Geſchichte. Von Einzelnen verkündet hat es bald Boden gewonnen, wird ergriffen von den Beßern, wird mächtiger und ſtärker in den Gemüthern, ſiegt über den Widerſtand den es findet, und wo noch jüngſt den Götzen die Opfer rauchten, wird nun dem Herrn ein Loblied geſungen.

Mit dieſer allgemeinen Erfahrung müſſen wir die Frage beantworten, wie das heidniſche Polabenland zum Chriſtenthum bekehrt worden; einzelne Thatſachen darüber hat die Geſchichte nicht aufbewahrt, auch nicht einmal zu Vermuthungen Fingerzeige gegeben. Mochten auch die Bewohner des benachbarten Wagriens durch des edlen Vicelins ſanfte Tugenden, für die Annahme des göttlichen Wortes geneigt gemacht worden ſeyn, ſo fin-

det ſich doch keine Spur, daß ſein Wirken ſich bis in die Gegend erſtreckt habe, wo das Bisthum Ratzeburg errichtet wurde, und keine Nachweiſung, daß ein Einzelner ſeinem Beiſpiele in hieſigen Gegenden gefolgt ſey. Jedoch da ſehr bald nach der Errichtung des Bisthums, Nuſſe und St. Georg als bereits beſtehende Kirchen erwähnt werden, ſo iſt es nicht ganz unwahrſcheinlich, daß der Biſchof ſie bereits vorfand; Nuſſe liegt freilich nicht ſo weit von ſeinem Sitze entfernt, daß man ihm darum den Einfluß auf die Gründung nehmen müſſe, jedoch iſt auch kein Grund vorhanden, um ſie ihm zuzueignen; in St. Georg bei Ratzeburg konnte leicht aus den Trümmern des 1066 zerſtörten Kloſters eine Pfarrkirche, (und daß nur dieſe, nie aber ein Kloſter wieder errichtet ward, zeigt die ganze biſchöfliche Geſchichte;) erbauet worden ſeyn, denn es iſt doch wenig glaublich, daß die Grafen von Ratzeburg ganz ohne Kirche geblieben wären; wie viel aber oder wie wenig bereits durch dieſe Kirchen gewirkt war, das ſteht dahin. Eine Bekehrung war durch ſie in dem kaum beruhigten Lande gewiß nicht bewirkt, wohl aber einige Bekanntſchaft mit dem Chriſtenthum, und leichter konnten nun Heinrich des Löwen Anordnungen wirken; denn auf dieſe muß man zurückkommen, um die Bekehrung der Slaven in hieſiger Gegend zu erklären, ohne gerade damit behaupten zu wollen, daß er wie durch einen Zauberſchlag die Heiden in Chriſten verwandelte. Es blieben ja noch nach einigen Jahrhunderten ganze ſlaviſche Ortſchaften übrig.

Kein Mittel war aber wohl mehr geeignet, um auf dem Grund, den er durch Gewalt gelegt, mit chriſtlichem Sinne fortzubauen, als die Errichtung von Bisthümern, und wirklich war dies, ſobald ſich ſeine Herrſchaft befeſtigt hatte, ſeine erſte Sorge. Seit 87 Jahren waren die drei Slaviſchen Bisthümer Aldenburg, Mikilenburg und Ratzeburg öde geweſen, der Verſuch des Erzbiſchof Hartwich von Hamburg, ſie wieder zu beſetzen, war eigentlich nur mit Aldenburg gelungen, und auch das erſt nach manchen Streitigkeiten wegen der Inveſtitur. Bekannt iſts, wie Papſt Gregor VII. den Laien das ſo lange geübte Recht, die Biſchöfe mit Ring und Stab zu belehnen, entriß; wie ſpäterhin 1122 Kaiſer Heinrich V. und Pabſt Callxt II. ſich im Wormſer Concordate dahin verglichen, daß der Kaiſer die Wahl der Biſchöfe frei laſſe,

daß er sie nicht mehr mit Ring und Stab investire, sondern mit dem Zepter belehne, und daß kein Bischof eher consecirt werde, als bis er diese Investitur erhalten [1]); — daß aber dadurch nicht dieser Streit entschieden ward, sondern daß die Geistlichkeit im Widerspruche beharrte und höchstens darin nachgab, daß sie nur dem Kaiser dies Recht zugestehen wollte, nicht aber den übrigen Reichsfürsten.

Daß Erzbischof Hartwich dieselbe Ansicht hatte, wissen wir aus dem Streite, in den Vicelin mit Herzog Heinrich gerieth, der sich damit endigte, daß Vicelin nachgab und von Heinrich belehnt wurde. Diese Streitigkeiten waren auch unstreitig die Ursache, daß die von Hartwich beschloßene Errichtung unsers Bisthums nicht zur Ausführung kam; in ihnen kann man auch den Grund finden, daß Heinrich sich von König Friedrich I. die Gewalt geben ließ, in der Provinz jenseits der Elbe, welche einen Theil seines als Lehn erhaltenen Herzogthums Sachsen ausmachte, Bisthümer und Kirchen anzulegen, um die Herrschaft des christlichen Namens zu verbreiten; und daß er diesen von den Reichsgütern so viel beilege, als es sein Wille sey und der Umfang des Landes es gestatte. Zur Aufmunterung gab er ihm und seinen Nachfolgern das Recht der Investitur [2]) in den drei Bisthümern Aldenburg, Michelinburg und Ratzeburg, so daß die dort künftig zu bestellenden Bischöfe ihre Regalien so gut aus den Händen des Herzogs als des Kaisers empfangen möchten. Auch gab er ihm gleiche Rechte, wenn er etwa in den umliegenden Gegenden, wo das Christenthum noch nicht ist, mehr Bisthümer anlegen wolle [3]).

---

[1]) Centur. Magdeb. XII. c. 9. p. 1266 haben die Urkunden, die sich auf *Kranz* Saxon. V. c. 42 und an vielen andern Orten finden.

[2]) Beispiele ähnlicher Investiturverleihungen führt an: (Koch) Vers. einer pragmat. Gesch. d. Hauses Braunschw. u. Lüneb. Braunschw. 1764. p. 42. Not. c.

[3]) Die Urkunde ist nach dem Original im Braunschweigischen Archiv Origg. Guelf. IV. p. 6 in Kupfer gestochen, abgedruckt in Schröders Wismarschen Erstlingen p. 37, Franck A. u. N. Mecklenb. III, p. 228, Rethmeier Braunschw. u. Lüneb. Chronik p. 317, *Lunig* Specil. eccl. II. Anh. p. 150, *Maderi* Antiq. Brunsv. p. 121, *v. Westph.* mon. ined. II. 2020, *Eckart* Henrici Leon. Auctoritas circ. sacra p. 50, *Hahn* Specimen antiq. eccl. Mecklenb. p. 31, *Harenberg.* Hist. dipl. Gandersheim. p. 529, (Verpoorten) historische Nachricht von der Verf. des Fürstenth. Schwerin 1741, p. 5 (mit einem Transsumpt von

Dies Heinrich und seinen Nachfolgern ertheilte Recht der Investitur war in spätern Zeiten den Bischöfen bei ihren Streitigkeiten mit den Herzögen von Sachsen-Lauenburg höchst widerlich. Da sie aber diese Urkunde nicht wegleugnen konnten, so brachten sie eine angeblich von Heinrich dem Löwen ausgestellte Urkunde hervor, worin er erklärte, daß ihm für sein Leben das Recht ertheilt sey, diese 3 Bisthümer zu belehnen, daß aber sie nachher zum gemeinsamen Rechte der Reichslehne, das ist zur Hand des Reiches zurückkehrten. — Die Urkunde leidet an innern und äußern Gebrechen. Es ist, obgleich sie das Jahr 1154 trägt, vom Kaiser Friedrich die Rede, es wird eine Verzichtleistung auf die Wel-

---

1327). Ihr fehlt bekanntlich die Beischrift des Monograms, das eingezeichnet ist, die Recognition des Kanzlers und das Datum, wohl aber ist sie bereits mit der goldenen Bulle versehen; man darf sie also wohl nicht als vollzogen ansehen. (cf. E. Spangenberg Urkundenbeweis II. p. 25). Ueber die Zeit der Ausstellung hat man verschiedene Meinungen geltend zu machen gesucht, (von denen man die alten bei *v. Westphalen* mon. ined. II. p. 2020 Not.**] angegeben findet) je nachdem man die dem Herzog ertheilte Vergünstigung in verschiedene Jahre glaubte setzen zu müssen, und so schwankt sie zwischen 1156, 1159—63. Friedrich nennt sich noch König, er war aber den 5. März 1152 zu Frankfurt gewählt, den 9. in Aachen gekrönt nnd hatte die Kaiserkrone den 18 Jun. 1155 in Rom von Adrian IV. empfangen. Im Allgemeinen ist also die Zeit der Ausstellung schon bestimmt. Aus der Beachtung der Zeugenreihe ergiebt sich, daß nur niedersächsische Fürsten genannt sind; sie war also in Niedersachsen geschrieben. Hier war König Friedrich, wie sich aus *Böhmer* regesta reg. et imper. Rom. a Conr. I. ad Henr. VII. p. 121—23 ergiebt nur zweimal gegenwärtig 1152 u. 1154. Daß nur das letzte Jahr berücksichtigt werden kann, zeigt der unter den Zeugen vorkommende Bischof Bruno von Hildesheim, denn in dem Datum einer für das Kloster Reichenberg, in Goslar 1154 III. Non. Jun. ausgestellten Schenkungsurkunde heißt es: Primo anno Brunonis epis. Hildemesh. Origg. Guelf. III. p. 451 ex Heinecc. antiq. Goslar. p. 149. Nehmen wir dies Zeugniß, dem die nicht unverdächtige Form der Urkunde seine Kraft nicht nimmt, für gültig an, so kann wenigstens unsere Urkunde nicht vor 1153 ausgestellt seyn. Da nun aber bekannt ist, daß K. Friedrich 1154 auf dem Reichstage in Goslar war, wo er Heinrich dem Löwen das Hzgth. Baiern zuerkannte (Origg. Guelf. III. p. 28 aus Otto Frisingensis und andern Chroniken), dieser hier aber noch Herzog v. Sachsen genannt wird, so kann man wohl die Ausstellung auf dem Reichstag zu Goslar, und zwar zu Anfang desselben, im Jahr 1154 annehmen. Dies Jahr zeigt auch der electus Bertholdus Cicensis und Wichmannus Magdeburgensis, denn letzterer war 1154 zum Erzb. in Magdeburg ernannt, und an dessen Stelle Bertholdus verordnet; cf. Sagittar hist. ep. Naumb. p. 18. — Ueber diese Urkunde ist Böttiger Heinrich der Löwe Anh. I. zu vergleichen, der sie in 1153 oder spätestens 1154 setzt. v. Kobbe 392 stellt sie ins Jahr 1152, aber zu früh. (Mein Jahr der Stiftung p. 10—13 enthält bereits obige Ausführung).

fische Erbschaft ausgesprochen, welche ihm erst 1156 zugesichert ward [4]); es werden die Bisthümer Lübeck und Schwerin erwähnt, obgleich das erstere etwa 1160 aus Aldenburg [5]) und letzteres 1171 aus Mikilenburg transferirt ward [6]); in äußerer Hinsicht fehlen ihr die Zeugen, mit einem Worte, der Verfertiger verrieth wenig Kenntnisse; und ihre Anfertigung ist, wenn man auf den Zweck sieht, zu dem sie benutzt werden sollte, wohl ins 13. Jahrhundert zu setzen [7]).

Im Jahr 1154 stiftete Herzog Heinrich das Bisthum, und übergab es dem Bischof Evermodus.

Ueber das Jahr der Stiftung sind schon seit frühern Zeiten abweichende Angaben vorhanden. Helmold [8]) erzählt die Absicht des Erzb. Hartwich, die im Slavenaufruhr 1066 zerstörten 3 Bi-

---

[4]) Die Urk. s. Rethmeier I. p. 316, und an vielen andern Orten, worüber vergl. Hempels Inventarium Dip. hist. Sax. inf. p. 14.

[5]) Vergl. F. Grautoff die Verlegung des Bischofssitzes von Oldenburg nach Lübeck. Lübeck 1824.

[6]) Böttiger p. 277 Not. 300.

[7]) Die Urk. s. Schröder Pap. Meckl. p. 306, mit der Angabe, daß er aus dem Original im Ratzeburger Archiv 12 Fehler in den Lesarten verbessert habe. Jedoch im Ratzeburger Archiv ist jetzt kein Original vorhanden. Daß aber daselbst ehemals eine Schrift vorhanden war, welche man als Original angesehen haben wollte, zeigt der Umstand, daß als 1518 vor dem Official des Lüb. Bischofs, Wilhelm Delbrügge, Originale producirt wurden, wie eine Acte im R. Arch. mit der Ueberschrift **Raceburg. Exactionum et bonorum processus de partibus vigore literarum compulsorialium generalium habitus** nachweiset, auch diese Urkunde fol. Lj. ingrossirt ward. Bei der Recognition der Siegel an dieser und der Dotationsurkunde von 1158 steht fol. xcvjjj. — **videlicet primo litere fundationis et dotationis atque innovactionis ecclie. Ratceburgen. et Sigilla appensa dixerunt esse ducis hinrici fundatoris**, jedoch ist sehr sichtlich, daß zuerst **sigillum appensum** gestanden hat, und der Schluß natürlich, daß die eine Charte kein Siegel gehabt habe, das muß aber diese gewesen seyn, da die andere noch jetzt mit einem Siegel versehen ist. — Uebrigens findet sich diese Urkunde auch in Lübecker Copiarien, und in der hist. Nachricht von der Verf. des Fürstth. Schwerin p. 13 ist sie aus der obigen Urkundenrecognition abgedruckt. Sie steht *v. Westph.* mon. ined. II. p. 1998 Nr. 1, der die Urkunde mit weitläufigen Anmerkungen begleitet, in denen er sich bemüht ihre irrigen Angaben mit der Geschichte in Uebereinstimmung zu bringen, ohne den Verdacht der Unächtheit zu fassen. — Franck II. c. xii. p. 230. — Klüver I. 348. — *Ludov.* Reliq. VI. 230. — *Pfeffinger* II. 672. — Orig. Guelf. III. in praef. p. 41, welche die Falschheit dieser Urkunde beweisen, die auch Rudloff I. p. 116 Not. e. ausführt.

[8]) *Helmold* I. 69. 1, verglichen mit I. 24. 6.

ſchofsſitze Aldenburg, Ratzeburg und Mikilenburg wieder herzuſtellen, welche 84 Jahr bis zur Zeit des Erzbiſchof Hartwich leer geſtanden hätten, und ſo hätte man nach dieſer Angabe das Jahr 1150 zum Anfangsjahr des Bisthums. Aber man überſah, daß Helmold bei der Angabe der Jahre, nur das Aldenburger Bisthum im Sinne hatte, und dehnte ſie weiter aus, als geſchehen mußte, indem man ſie auf alle drei Bisthümer bezog. Wenn einige[9]) ſogar noch vor dieſer Zeit 1148 Evermodus ſein Amt antreten laßen, ſo kann dafür auch nicht einmal ein ſcheinbarer Grund entdeckt werden. Die Erzählung von der Stiftung und Dotation des Bisthums ſelbſt bei Helmold[10]) ſteht übrigens ſo einzeln da, daß aus ihr ſich kein Moment für die Beſtimmung einer Jahrszahl ableiten läßt. — Dr. Petraeus läßt in der von ihm angeblich verfaßten Erzählung von der Gründung der Ratzeburgiſchen Kirche[11]) Ariſto 1068 ſterben, hiezu die 84 Jahre des Helmold gerechnet, giebt das Jahr 1152. Man hat mehr Gewicht[12]) auf dieſe Angabe gelegt als ſie verdient; für das Todesjahr des Ariſto iſt gar kein Beweis aufzufinden, und die Berechnung ſcheint von Petraeus darum gemacht, um das Stiftungsjahr mit einer alten, ihm bekannten Ratzeburgiſchen Chronik in Einklang zu bringen, welche berichtet, daß Evermodus 1153 III. Idus Julii (13. Jul.) eingeführt worden ſey. Wenn aber die Vermuthung richtig iſt, und gegen ſie iſt wenigſtens kein urkundlicher Grund vorhanden, daß H. Heinrich nicht früher Bisthümer ſtiften, noch weniger ſie dotiren konnte, als bis er dazu die Aufforderung von K. Friedrich erhielt, dieſe aber, wie bereits erwähnt, 1154 ausgeſtellt ward, ſo kann die Stiftung nicht vor der Mitte dieſes Jahres ins Leben getreten ſeyn, wenn auch vielleicht Evermodus ſchon früher zu dieſer Stelle ernannt war; und wenn es ferner glaublich iſt, daß das Feſt der Kirchweihe in Ratzeburg, (daß ein ſolches gefei-

---

[9]) Hübner Hiſtor. Fragen VIII. p. 1132. Klüver Mecklenb. I. 361. *Centuria Magd.* XII. 1545. nimmt 1149 an.

[10]) *Helmold* I. c. 77.

[11]) Bei Schlöpke hiſt. Nachricht p. 94—99. S. Einl. Not. 70.

[12]) v. Kobbe p. 395. Asmuſſen Hamb. Diöceſe im Archiv für Staats- u. KGeſch. des H. Schlesw. I. p. 117.

ert ward, erwähnen, ohne Angabe des Tages, spätere Urkunden) an dem Tage gefeiert wurde, an welchem durch Evermodus Einführung das Bisthum seine Weihe erhielt; so mag der 13. Juli immerhin als Anfangstag des Bisthums angesehen werden können. Und mit der Annahme des Jahrs 1154 stimmt die Tradition überein; im Zehntenregister, welches unbestreitbar aus dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts herrührt[13]), wird sie angegeben; als man die bereits erwähnte Verzichtleistung H. Heinrichs unterschob, gab man ihr dies Jahr; die Chronik des Lesemeisters Detmer[14]) in Lübeck hat sie gleichfalls, und nachdem der Eingang des Zehntenregisters in neuerer Zeit bekannt ward, ist sie die allgemein angenommene geworden, von der man auch mit Fug nicht abweichen darf[15]).

Bei der Stiftung gab H. Heinrich der Löwe der Kirche zum Unterhalt des Vorstehers und der Domherrn, zur Ehre der Jungfrau Maria und des Apostels und Evangelisten Johannes zur Ausstattung (dos) 300 Hufen, von denen er selbst 250 und die Grafen Heinrich und Bernhard von Ratzeburg 50 hergaben. Die eigentliche Stiftungsurkunde, wenn überhaupt irgend eine ausgefertigt ward, was übrigens nicht ganz unwahrscheinlich ist, ist längst untergegangen, die Spuren derselben möchten sich in der päbstlichen Confirmation des Bisthums entdecken laßen.

Diese ertheilte Pabst Adrian IV. (d. 21. Jan. 1157)[16]). Er nahm die Kirche unter des heiligen Petrus und seinen Schutz, bestätigte alle ihr bereits gemachten und noch zu machenden Schenkungen, namentlich die 300 Hufen, mochten sie bebauet oder unbebauet seyn, mit allem Zubehör, die Mühlen, Sadelbandia und ganz Polabien mit allen Kirchen und ihren Zehnten und den ihnen unterworfenen Völkern; und bestimmte, daß die Regel des heiligen Augustinus mit Praemonstratenser-Tracht, in dieser Kirche bis zu

---

[13]) Arndt Zehntenregister p. 4.

[14]) Grautoff Lüb. Chronik I. p. 42.

[15]) In den Grundzügen gleich, aber ausgeführter behandelt diesen Gegenstand mein Jahr der Stift. des Bisth. Ratzeburg. Schönb. 1834.

[16]) Die Bulle* steht vollständig, jedoch mit einigen falschen Lesarten *v. Westphalen* II. p. 2027. Nr. 4. — Schröder P. M. p. 361, ohne die Unterschriften. — *Lunig* Sp. Eccl. Th. II. Anh. 150. — *Orig. Guelf.* III. praef. 42, ohne Unterschriften.

ewigen Zeiten unverletzlich von den Brüdern, denen das freie Wahlrecht zugestanden ward, beobachtet würde. Schon in den frühesten Zeiten bestand der Convent aus zwölf Domherrn und dem Praepositus.

Im folgenden Jahre 1158 ertheilte H. Heinrich dem Bisthum eine Dotationsurkunde[17]); er faßte alles, was er dem Bisthum bisher bewilligt hatte, in einer Urkunde zusammen, welche man als die eigentliche Stiftungsurkunde betrachten kann, denn wenn auch früher eine ähnliche von ihm ertheilt ward, so war es gewiß keine so umfängliche und alle Verhältnisse berücksichtigende.

Nachdem er die heidnischen Wenden, sagt Heinrich im Eingang dieser Urkunde, welche schon seit Carl des Großen Zeiten Gott und der Kirche Feind waren, und wenn sie nach großer Anstrengung ihren harten Nacken unter den christlichen Glauben gebeugt, immer wieder in Abgötterei versanken, von seinen Vorfahren zinspflichtig empfangen, habe er noch oft sie beugen und ihnen Abgaben zu den frühern auflegen müssen, so daß er sie unterdrückt habe und jetzt ruhig besitze. Um aber für den Weinberg Christi zu wirken, habe er in Ratzeburg eine neue Kirche gegründet und sie dem Bischof Evermodus übergeben. Als Bischofssitz übergab er ihm Ratzeburg, daß er dort mit seinen Brüdern, nach der Regel des heiligen Augustins Christo diene. Die Gränzen bestimmte er, wie es in den alten Jahrbüchern oder den Privilegien der Hamburgischen Kirche gefunden wird, von den Ansprüchen des Bischofs von Verden[18]) befreite er das Stift, durch die demsel-

---

[17]) Die Urk. s. *v. Westph.* II. p. 2030. Nr. 5. — Schröder P. M. p. 364. — Franck l. II. c. 34. p. 243 — Klüver I. 350. — Nachricht von dem an Lübeck verpf. Dom. u. Adv. Mölln. Beil. XXI. — Ludewig Rel. VI. 233. — *Pfeffinger* II. 673. — Orig. Guelf. III. in praef. 43.

[18]) Carl der Große hatte in dem Stiftungsbrief für das Bisthum Verden 786 die ganze Gegend „trans Albiam, ubi Bilena mergitur in Albiam, dehinc in ortum Bilene inde ubi Travena absorbetur a mari, deinde usque quoque perveniatur ubi Pene fluvius currit in mare barbarum" dem Bisthum untergeordnet, daher war also ein Verzicht des Bischofs Hermann von Verden (Hermann erscheint auch unter den Zeugen) nothwendig. cf. Franck II. p. 28 u. p. 241. Die beiden Orte, welche an den meisten Orten unrichtig Borgertwerder und Reinerswerder gelesen werdet, welche aber in dem Abdruck der gründl. Nachricht ꝛc. richtig stehen, sind noch nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen. Schröder l. c. p. 367 irrt gewiß, wenn er in dem ersten Burgwerder, so vorne an der

den in Gorgelwerder und Remerswerder ertheilten Entschädigungen. Er gestand dem Bischofe das Recht zu, sein Bisthum in Gemäßheit der bestehenden Anordnungen zu regieren und Archidiaconen und Erzpriester zu ernennen, wie es nicht bloß in Sachsen, sondern in der ganzen Kirche Gebrauch ist. Zum Unterhalt wurden (wie bereits erwähnt ist) 300 Hufen, bebauete und unbebauete, mit allen Nutzungen und Zubehör dem Bischofe angewiesen, mit Zustimmung des Grafen Heinrich und seines Sohnes Bernhard von Ratzeburg, welche ihm ihre Lehne, frei von allen Lasten, zurückgegeben haben; denn aller Zehnten im ganzen Bisthum gehöre dem Bischof und weder er noch irgend jemand könne ihn jemand zum Lehn ertheilen, wenn er ihn nicht selbst vom Bischof zum Lehn habe. Ueber den bischöflichen Sitz und die bischöflichen Höfe (die namentlich angeführt werden, und von denen späterhin noch besonders die Rede seyn wird) wurde dem Bischofe die Schutz- und Schirmgerechtigkeit beigelegt. Dann wies der Herzog dem Bischof das ganze Land Butin, (von dessen Begränzung später) für 250 Hufen an, und die Grafen von Ratzeburg legten andere 50 zu. Diese Hufen sollten frei seyn von allen Steuern und Beden, und auch von der Herzogssteuer (Wogiwotinza). Von den Einkünften der Gerichtsbarkeit an Hals und Hand fielen dem Bischof im ganzen Umfang des Bisthums 2 Theile, dem Vogt einer zu, alle andern Rechtssachen gehörten vor den Bischof und dessen Schaffner (dispensator). Die Stiftsleute waren von dem Aufgebot des Grafen befreiet, doch mußten sie dem herzoglichen Aufgebot folgen, wo der Dienst zu 30 Schilden bestimmt ward, mit denen sie 6 Wochen im Jahr und nur disseits der Elbe zuziehen mußten. Sie mußten den Burgdienst mit den andern Einwohnern in Ratzeburg leisten, von dem nur 10 Vorwerke jedem der drei slavischen Bischöfe ausgenommen wurden. Die Abgabe der Slaven überall in diesen drei Bisthümern wurde von jedem Ha-

---

Trave liegt, da die Stepenitz in dieselbe fällt, erkennt; richtiger ist es, sie für Elbinseln zu halten, und zwar für Wilhelmsburg, wo noch die Vogtei Georgswerder bei Büsching III. 2537 Georgiswerder und in einer Urk. von 1347 bei Scheidt von Adel p. 121 Gorgiswerder auf das erstere, und der Reyerstieg auf das letztere hinweiset. Vergl. über diese Entschädiung Asmussen im Archiv I. B. 1 Heft p. 169 u. 170 Not. 28 über die Inseln.

ken auf 3 Maaß (Kuritz[19]) Korn, einen Schilling, 1 Topp Flachs und ein Huhn bestimmt, davon erhielt der Ortsgeistliche 2 Pfennig und den 3ten Scheffel. Wenn aber die Slaven vertrieben und das ganze Land zehntpflichtig geworden, so sollte der Bischof mit dem Grundherrn dafür sorgen, daß jede Pfarrkirche mit 4 Hufen sammt Zinse und Zehnten dotirt würde. Ferner erhielt der Bischof das Patronatrecht über alle Kirchen im Lande Butin, in Nusce, St. Georg in Ratzeburg, über die auf der Insel zu erbauenden, über alle erbaueten und zu erbauenden in Sadelbande und in Gamma, und auf der noch nicht angebaueten Insel[20]), über die übrigen blieb das Patronatrecht dem Grundherrn. Auch bestätigte er die Schenkung, welche Graf Heinrich mit der Hälfte des Dorfes Panten, und Graf Bernhard für das Seelenwohl seines Vaters mit Buzuwe (Bóssau) und Walegotsa (Walksfelde) gemacht hatte, er selbst gab von dem Seinigen noch Bardunthorpe (Bahrendorf) mit Wald- und Weide-Nutzung, und dem Gerichte über Hals und Hand. Eine andere Begünstigung bestand in der Zollfreiheit in Bardewik für den Bischof und die Stiftsherren. Mit Bewilligung des Erzbischofs Hartwich wurde als Gränze des Bisthums der Ort bestimmt, wo die Bille in die Elbe fließt. In Ansehung des Eruvienrechts wurde festgesetzt: daß bei dem Tode eines Bischofs ⅓ den Armen, ⅓ der Kirche und ⅓ seinem Nachfolger zufallen solle und daß dem Schirmvogt keine Einmischung zu gestatten sey.

Das Verhältniß der drei Slavischen Bisthümer bestimmte

---

19) Arndt Zehntenregister p. 8 „daß (wie *Rudloff* cod. dipl. p. 52 annimmt) Kuritz s. v. a. chorus, d h. ⅓. der Last oder ein Wispel (Wicscepen in der Urk. von 1288 Schröder p. 2919) oder 32 Modii gewesen sey, ist eben so unmöglich, als die Annahme von Franck (A. u. N. Meckl. II. S. 85), daß er 4 Scheffel gehalten habe, unbegründet ist".

20) Im Original steht et in insula nondum culta, jedoch schon in den frühesten Zeiten ist es nicht klar gewesen, was darunter zu verstehen sey, daher hat das alte Copialbuch statt insula, Silva, und so ists auch in mehreren Abdrücken dieser Urkunde. Es ist gewiß, Silva ist leichter zu erklären: es wären wahrscheinlich die Kirchen im Clützer-, der später so angeführt wird, oder im Sachsenwalde. Jedoch braucht man nicht einen Schreibfehler im Original anzunehmen, wenn man die insula wegen der Verbindung mit Gamma für einen Theil der jetzigen Vierlande hält, welche damals gewöhnlich in palude genannt werden. Der Reitbrock und Billwerder wird von Gr. Gerhard von Holstein 1263 noch insula inculta quae vocatur Rait genannt, Staatsb. Magaz. VIII. 1. 130.

eine Urkunde[21]) des Erzbiſchof Hartwich von Hamburg von 1160. Die Biſchöfe von Lübeck, Schwerin und Ratzeburg werden darin für Suffraganei des Hamburgiſchen Stuhls erklärt, und dieſe neuen Kirchen ſollen gegen die Hamburgiſche als ihre Metropolis alle Achtung haben, und ſie als ihre Mutter gebührend ehren. Auch ſoll die Hamburg. Kirche mit dieſen Suffraganen, Praelaten, Prieſtern, Edlen und Freien jährlich an dieſer Seite der Elbe eine Provinzialſynode halten. Papſt Victor IV. gab in demſelben Jahre[22]) der Hamburgiſchen Kirche eine Beſtätigung der Privilegien über dieſe 3 Bisthümer, die hier wieder Aldenburg, Mikilenburg und Ratzeburg genannt werden, welche früher ihr von den Päpſten Gregorius, Sergius, Nicolaus, Benedictus, Adrianus, Victor, Stephan und Innocentius ertheilt worden waren.

Im Jahre 1162 gab Herzog Heinrich den 12 Domherren und dem Praepoſitus als 13ten für ſeine und der Seinigen Sünden, aus dem Lübeckiſchen Zoll 27 Mark für ewige Zeiten, von denen jeder 2 Mark, der Praepoſitus aber 3 Mark erhalten ſollte[23]).

---

[21]) Die Urkunde ſ. v. *Westphalen* II. 2035. N. 6. — Schröder P. M. p. 399. — Staphorſt Hamb. Kirchenhiſt. I. 571. — *Lambec.* Orig. Hamb. p. 21. — *Lunig* Spec. eccl. 1 t. Fortſ. Anh. p. 104. Eine in Mölln 1217 gehaltene Synode weiſet die Urkunde Albert Gr. v. Orlamünde, von der unten die Rede ſeyn wird, nach.

[22]) Die Bulle, welche ſich auf die Abteien Roſſefeld und Rat-ſtadt mit bezieht, ſteht v. *Westphalen* II. 2036. Nr. 7. — Schröder P. M. p. 398. — Staphorſt I. 569 u. ſ. w. — cf. Hempel p. 98.

[23]) Die Urkunde* ſ. v. *Westph.* II. 2037. N. 8. — Schröder P. M. p. 404. — Franck l. III. c. X. p. 64. — Die hier geſchenkten 27 Mk. werden noch jetzt jährlich mit gewöhnlichen Marken von dem Zolle am Holſtenthore an die Hauptcaſſe des Fürſtenthums entrichtet. Im 16. Jahrhundert war die Rente an S. M. Henningk Oſthuſen verpfändet, 1545 ward ſie wieder eingelöſet und auch bis 1680 an das Capitel ausgezahlt. (Franck l. c. p. 61 rechnet 246 Rthlr. Spec.) — Ueber die Mark iſt zu vergleichen D. Ferdinand Grautoff, die älteſte Lübeckiſche Währung oder urſprünglicher Stand der Mark Silbers und Mark Pfennige in Lübeck. Lübeck 1830, wo die Beweisſtellen für die folgenden Angaben nachzuleſen ſind. Die Geldzahlungen wurden im Mittelalter nach dem Pfunde (libra, talentum) beſtimmt, welches bei Sachſen und Franken in 12 Unzen eingetheilt ward, jedoch eben ſo oft ward es nach dem Loth oder der halben Unze Semuncia abgetheilt und dieſe macht den Solidus argenteus oder Schilling aus, der wieder in 12 Pfennige (denarii) zerfiel. Ein Pfund Silber wurde daher urſprünglich zu 24 Schilling = 288 Pfennig berechnet, doch ſchon Carl der Große ſetzte feſt, daß es bei der Geldrechnung nur 20 Solidi oder 240 Pfennige gelten ſolle. Neben dieſem

Die Gränzen des Bisthums gegen das Hamburger Erzstift wurden in diesem Jahre durch Erzbischof Hartwich [24]) näher bestimmt. Von den zwei Armen der Bille welche den Billwärder umgeben, wurde der östliche, unsern Bergedorf in die Elbe flie-

---

entstand schon frühe im nördlichen Deutschland die Mark, ein Gewicht von 8 Unzen, vielleicht durch die Slaven bewirkt, als besonderer Münzsatz. Diese ward nun freilich auch, und besonders als Gewicht, in 12 Pfennige zerlegt, jedoch gewöhnlich in Lothe oder Schillinge, **solidi**, und zwar so viele als sie dem Gewicht nach halbe Unzen enthielt; jeder von diesen zerfiel wieder in 12 Pfennige (**denarii**), und so blieb der **Solidus**, was er bei Sachsen und Franken gewesen war, ein Gewicht von einer **Semuncia**. Da nun aber der zwölfte Theil des Schilling oder der Pfennig nicht mehr in dieser Schwere in Silber auszumünzen war, so schuf man eine eigne Mark des gemünzten Silbers Mark Pfennige oder Mark Geldes genannt, die ganz wie die Mark Silbers in 16 ßl. zu 12 pf. abgetheilt wurde. Den Werth dieser Mark Pfennige bestimmte der Gehalt des gemünzten Geldes. Sie wurden nämlich eigentlich in 192 Pfennigstücken zugezählt, während man in der Mark Silbers 16 Loth zuwog, oder den Werth derselben nach der gangbaren Pfennigmünze berechnete, daher diese als **pecunia ponderata** jene als **numerata** empfangen ward. Will man also für ein bestimmtes Jahr den Werth der Mark Pfennig berechnen, so muß man Schrot und Korn der Landesmünze dieses Jahrs kennen, während man das Silber in der Mark Silber zu 15löthig annehmen kann. — Nach beiden rechnete man in Lübeck und diese Währung war auch in unsern Gegenden die einzig gebräuchliche. Ursprünglich war die Mark lübscher Pfennige der halbe Werth der Mark Silber, und es kommt nur darauf an, den Werth des Silbers zu ermitteln. Es sollte freilich im 13. Jahrhundert und früher nach kaiserlichen Verordnungen nur das reinste Silber zur Münze gebracht werden, aber man konnte es schwerlich auf 16 Loth läutern, es war genug, wenn es einige Gran über 15 Loth fein enthielt, bis denn zwischen 1280 und 1300 auch schon 15½löthig Silber in die Münze gebracht werden konnte. Daher ist in den Urkunden aus der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, da die Cölnische Mark fein zu 34 Mk. lüb. Courant ausgeprägt wird, die lübische Mk., weil sie anfangs 15 Loth 1—2 Gr. hielt zu 32 Mk., oder will man den Ueberschuß nicht rechnen zu 31 Mk. 14 ßl. lüb. Courant zu berechnen; und der in Urkunden vorkommende Ausdruck **marca argenti examinati** oder **puri** bedeutet nichts anders als 15löthig Silber. Diese Mark wurde in der Münzsprache des 14. und 15. Jahrhunderts auch die löthige Mark genannt, die 1384 zu 4 Mk. 4 ßl. Geldes ausgemünzt ward. Aus diesem Werth läßt sich nun die Mark lübischer Pfennige leicht berechnen. Um 1226 war sie fast zu 16 Mk. und der Schilling zu 1 Mk. heutigen Geldes zu schätzen, wonach der Pfennig auf 1 ßl. 4 pf. des jetzigen Courant angeschlagen werden muß, wie denn auch wirklich die ältesten Lübeckischen Pfennigstücke 12 As wogen und 1⅓ ßl. werth waren. So weit Grautoff. Späterhin nahm man die Mark Silbers als 12löthig an, wie denn das Lübeckische Silber auch jetzt noch so verarbeitet wird, da gilt die Mark etwa 24 Mk. lübisch und es ergiebt sich also für die Mark Pfennige bei dieser veränderten Münzwährung ein Werth von 12 Mk. oder 4 Rthlr. Vergl. Schnobel Münz- u. Med.-Cabinet p. 29—31. Ueber den Geldwerth in Meckl. ist Evers Münzverf. zu vergl.

[24]) Die Urkunde * s. v. *Westphalen*. II. 2039. N. 9. — Schröder P. M. p. 407.

ßende Arm als Gränze zwiſchen dem Hamburgiſchen und Verdiſchen Sprengel angenommen; nun wurde beſtimmt: daß die Bille und Elbe die Gränze zwiſchen Hamburg und Ratzeburg ſeyn ſollten, und es wurde den Bewohnern mehrerer Ortſchaften in Billwärder, welche bisher zum Hamburgiſchen Sprengel gehört hatten, und von denen ſpäter die Rede ſeyn wird, geboten, dem Biſchof Evermodus in allen geiſtlichen Dingen zu gehorchen. Dieſer Befehl[25]) wurde von Hartwich ſpäter, wahrſcheinlich aber noch in demſelben Jahre, dem Pfarrer zu Bergedorf, den Pfarrkindern daſelbſt, und den Bewohnern der neun namentlich genannten Orte gegeben und noch beigefügt: daß ſie zur Synode des Biſchofs, wenn ſie dazu gerufen würden, erſcheinen ſollten.

Die ganze Gränze des Bisthums wurde von K. Heinrich 1167[26]), mit Zuſtimmung des Erzbiſchof Hartwich von Hamburg und des Biſchof Hermann von Verden näher beſtimmt; das Land Schwerin, welches ſonſt ganz zum Sprengel des Ratzeburgiſchen Bisthums gehört hatte, wurde, da der Biſchofsſitz von Mecklenburg nach Schwerin verlegt worden war, mit Zuſtimmung der Biſchöfe Evermodus und Berno gegen das Land Briezen vertauſcht. Alles was in den beſtimmten Gränzen lag legte Heinrich dem Bisthum zu, daß es in geiſtlichen Rechten und in der Abgabe der Zehnten dem Biſchof unterworfen wäre, jedoch für die Stiftsherren wurde der 4te Theil der Zehnten in den Provinzen Ratzeburg, Wittenburg, Gadebuſch und die Hälfte aus dem Lande Boytin ausgenommen, auch ſollten in allen Dörfern, ſowohl beſtehenden als neuen, zwei Hufen unter dem Namen Settink (wovon ſpäter) von aller Beſchwerung frei ſeyn. Auch wurde es jedem geſtattet, der Kirche von ſeinen Aeckern oder Beſitzungen Geſchenke zu machen.

Die bereits in der Urkunde von 1158 ausgeſprochene Beſtimmung hinſichtlich der Freiheit der 300 Hufen von allen Beden (exactiones), Fuhren (angariae) und der Wogiwotinza, wegen

---

[25]) Die Urkunde ſ. *v. Westph.* II. 2040. N. 10. — Schröder P. M. 410.

[26]) Die Urkunde* ſ. *v. Westph.* II. 2040. N. 11. — Schröder P. M. p. 427. — Franck III. c. 15. p. 97.

des Compoſitionsgeldes in Criminalfällen (Wedde), und wegen der übrigen Gerichtsbarkeit, wegen der Abgaben der Slaven und wegen des geiſtlichen Nachlaßes wiederholte Herzog Heinrich für alle drei Slaviſchen Biſthümer jenſeits der Elbe in Erteneburg (7. Nov. 1169) [27]), jedoch ſollen die Colonen der Kirche zum Marcthinc kommen, ſie ſollen dem Herzoglichen Aufgebot folgen und Burgwerk thun, von welchem Dienſte jedem Biſchof zehn Vorwerke ausgenommen ſind.

Durch eine am 19. Sept. 1171 ausgeſtellte Urkunde ertheilte Herzog Heinrich dem Dorf des Lubimar, Maliante und Greſſow, dann Malke, Benin und Putrow noch einmal die Befreiung vom Herzogen-Rechte, mit Ausnahme der Kriegsdienſte, des Markthinc und des Burgwerks [28]), wovon ſpäter die Rede ſeyn wird.

Die letzte, dem Ratzeburger Stift von Herzog Heinrich ertheilte Urkunde in Erteneburg (1174) ausgeſtellt, enthält die frühere Gränzbeſtimmung und erließ den Bewohnern nicht nur die Wogiwotinza aufs neue, ſondern auch den Markthinc, was er früher nicht geſtattet, jedoch den Zuzug mit 30 Schilden und das Burgwerk behält er bei, nur die 10 Vorwerke wurden wieder ausgenommen. Er übergab dem Biſchof die Kirchen in ganz Sadelbandien und die Zehnten, die er ohne Lehne beſeſſen, das Exuvienrecht beſtimmte er aufs neue [29]).

---

[27]) Die Urkunde* ſ. *v. Westph.* II. p. 2042. N. 12. — Schröder P. M. 441. — Letztes Wort. Beil. 65. a. — *Origg. Guelf.* III. 512. ſtellt ſie irrig ins Jahr 1170. Sie unterſcheidet ſich von den übrigen im Ratzeb. Archiv vorhandenen Urkunden Heinrichs durch das aufgedruckte Siegel, welches mit dem Orig. III. p. 31. tab. I. N. 4 übereinſtimmt, die übrigen Urkunden alle ſind mit dem daſelbſt N. 3 abgebildeten verſehen.

[28]) Die Urkunde* ſ. *v. Westph.* II. p. 2044. N. 14. — Schröder P. M. 447. — Letztes Wort. Beil. 65 b. — Zu bemerken iſt, daß dieſe Urkunde an den beiden zuletzt angeführten Stellen und von *Westph.* N. 13 ins Jahr 1170 geſetzt wird, ein Irrthum, der auch ſchon aus der Indiction hätte können gefunden werden; 1170 war die dritte und in der Urkunde iſt überall die vierte angegeben. Das Original liegt vor, ich bemerke daraus, was freilich für unſere Geſchichte ohne Bedeutung iſt, daß die beiden letzten Zeugen Cazimarus und Pribislaus unverkennbar von einer fremden, aber auch uralten Hand am Schluſſe eingeſchrieben ſind.

[29]) Die Urkunde* ſ. *v. Westph.* II. p. 2045. N. 15. — Schröder P. M. p. 461.

§. 2.

Des Bisthums Gränzen.

Mehrere von den bereits angeführten Urkunden enthalten die Bestimmungen der Gränzen des neu gestifteten Bisthums; sie genau anzugeben hat allerdings seine Schwierigkeiten, da viele Punkte sich jetzt kaum mehr nachweisen laßen; jedoch wenn man das freilich viel spätere Verzeichniß der Stiftsgüter zu Hülfe nimmt, und dabei voraussetzt, wozu allerdings Grund genug vorhanden ist, da keine Spur des Gegentheils sich findet, daß damals die Gränzen der Diöcese dieselben waren, die sie ursprünglich gewesen, so läßt sie sich mit ziemlicher Gewißheit angeben.

In der Urkunde von 1167 bestimmt Herzog Heinrich der Löwe die Gränze des Bisthums, wobei sich im Allgemeinen die Bemerkung aufdringt, daß er zunächst nur die Gränzen zwischen der Schwerinschen und der Lübeckischen Kirche und unserm Bisthum angeben wollte, die Gränze gegen Hamburg war schon früher genau bestimmt und die des Landes Boitin gegen Lübeck blieb unberücksichtigt.

Daher giebt er zuerst als östlichen Punkt den Wismarschen Meerbusen an, (aqua que **Wissemara dicitur**) ein Punkt der kenntlich genug ist; von einer Stadt war damals noch nicht die Rede, denn erst 1211 erscheint Wismar als schiffbarer Hafen [1]). Von da gings südlich bis zum Bache Stivina, (**versus aquam stivinam**) auch dieser Punkt ist erkennbar, es ist der Mühlenbach, welcher die Steffiner Mühle treibt, (wie auch schon Schröder [2]) bemerkt hat). Von hier geht die Gränze bis zum Gewässer Lusnusnizia, das ich in dem Bache an dem Petersdorf liegt, (das zum Ratzeburger Bisthum gehörte) und der in den Schweriner See fließt, dessen Name ich aber auf den Karten nicht finde,

---

[1]) Rudloff Handb. der Meckl. Gesch. I. 221. Wenn aber daselbst gesagt wird, daß Wismar zuerst 1222 als Stadt erscheine, so ist zu bemerken, daß die Urkunde selbst diesen Namen nicht enthält, sondern daß er erst in der 1260 vorgenommenen Interpolation derselben vorkommt.

[2]) Schröder P. M. p. 430.

glaube gefunden zu haben [3]). Von hieraus ging die Gränze wo das Land der Brezener und Schwerin ſich trennen, wo keine nähere Beſtimmung angegeben iſt, die ſich alſo nur aus den Dörfern die zum Lande Breſen gehörten abnehmen läßt. Nun ſcheint die Gränze in einer langen Strecke nicht weiter angegeben zu ſeyn, und unglücklicher Weiſe iſt auch der zunächſt angegebene Fluß gegen Süden, die Tersniza nicht erkennbar. Es meinen einige [4]) es ſey der Fluß der unweit Neuſtadt fließt, jedoch das läßt ſich mit der Lage der zum Sprengel gehörigen Dörfer ſo wenig, wie mit der gleich darauf folgenden Angabe, daß er in die Sude fließe, vereinigen; wahrſcheinlicher iſt es, daß er der Arm der Sude ſey, der bei Radelübbe und Vietz fließt, und unterhalb Sudenhof mit dem Hauptarm ſich vereinigt, dieſen Punkt möchte ich als den in der Urkunde bezeichneten, »wo die Tersniza in die Zude fließt« erkennen [5]). Nun wendet ſich die Gränze wieder öſtlich [6]), wie aber, iſt bei der unbeſtimmbaren Angabe des Urſprungs der Tersniza aus einem Sumpfe nicht anzugeben, bis zur Elde, wo das Land Schwerin und Wanzeburg (vielleicht Wanigsburg oder Waningen, theils im Amte Dömitz, theils im Amte Neuhaus gelegen [7]), ſich ſcheiden, dann der Elde folgend bis zur Elbe, und berührte auf dieſer Strecke den Sprengel des Bisthums Havelberg [8]). Die Elbe bildete nun die Gränze bis zu dem Punkt wo

---

[3]) Neuendorff Stiftsländer des Bisth. Ratzeburg. p. 41. glaubt darin den See bei Naudin zu erkennen, läßt aber auf der Karte die Gränze nicht nach dieſem Punkte hingehen, und bekommt dadurch eine entſchieden falſche Linie, da Dambeck, das zum Sprengel gehörte, außer ſeiner Gränze fällt.

[4]) Schröder P. M. 432.

[5]) Neuendorff p. 42 nimmt etwas ſüdlicher die Stelle an, wo bei Kuhsdorf der von Jasnitz herunterkommende Bach in die Sude fällt; andre erkennen in der Tersniza die Zaar, welche bei Dümmerſtück fließt und unterhalb Walsmühlen in die Sude fällt. Dies wäre das im Text angenommene Gewäſſer, nur der beſtimmte Punkt etwas nördlicher geſtellt.

[6]) Daß die Neuendorfſche Karte nicht weit genug öſtlich geht, iſt gewiß, denn Grabow und Lazeke gehörten zum Ratz. Sprengel.

[7]) Vergl. *Rudloff* Cod. dipl. p. 8. richtiger vielleicht Wanglitz in der Gegend von Grabow. — In einer ungedruckten Urkunde von 1376 kommt Fridericus de Wantzeburg als Zeuge vor.

[8]) Vergl. v Ledebur den Umfang, insbeſondere die Nordweſtgränze des Havelbergiſchen Sprengels, p. 38.

die Bille von ihr aufgenommen wird, und hier traten die Bestimmungen zwischen der Hamburgischen Kirche ein.

Daß die Bille und die Elbe die Gränze seyn sollten, hatte schon Heinrich früher bestimmt, eine nähere Bestimmung traf Erzbischof Hartwich 1162, wo er festsetzte: daß die westliche Mündung der Bille als Hauptstrom angesehen würde, und daß die von Bilnemuthe im Marschlande unterhalb gelegenen Orte, Boycene, Wilredesfleth, Brensfleth, Hasfleth, Scowe, Anremuthe, Ragit, Walzingetorp, Cucliz zum Ratzeburger Sprengel gehören sollten. Diese genannten Orte kommen nochmal in der Urkunde vor, worin die Bewohner derselben an den Ratzeburger Sprengel gewiesen werden; Bilnemuthe muß die Gegend an der westlichen Mündung der Bille bezeichnen, welche später Billhorn genannt wird und jetzt Bullenhusen heißt. Billhorn und Boitzenwerder, hier Boycene, werden 1383 zwei Werder genannt, welche damals noch nicht mit dem Billwärder in einen Deichverband gebracht waren; Wilredesfleth wird 1300 Willersbrak genannt und liegt auf der Insel Billwärder zwischen der Kirche und der Schiffbecker-Fähre; Brensfleth ist das jetzige Kirchdorf Moorfleth; Hasfleth wird 1357 das untere Viertel des Billwärder genannt; Anremude ist Allermöh; Ragit auch palus rogit, ist die zu Allermöh eingepfarrte Insel Rothbrock, deren westlicher Theil noch der Reit heißt; die übrigen Namen, Scowe, Walzingedorf und Cucliz sind vielleicht schon seit der Fluth vom 16. Febr. 1164 verschwunden, wenn nicht etwa Cucliz das im Anfange des 14. Jahrhunderts schon vorkommende Curslake bezeichnet[9]).

Die Gränze gegen Abend zwischen dem Lübecker und Ratzeburger Bisthum bestimmt die Urkunde des Herzog Heinrich dergestalt, daß sie bei dem Bruche, der Glindesbrock heißt, anfange. Dieser Punkt ist erkennbar. In der Feldmark des jetzt Lübeck, früher dem Lübeckischen Domcapitel gehörigen Dorfes Vorrade, nahe am Landwehrgraben, der das Lübeckische und Lauenburgische Gebiet scheidet, liegt eine mit Sümpfen durchzogene Hölzung, die

9) Das Billwärder-Recht vom Jahr 1498 von J. M. Lappenberg im Staatsb. Mag. VIII. 1. p. 129, auch besonders gedruckt, Schleswig 1828.

noch heutzutage der Glintbrock heißt, und ſich wahrſcheinlich in frühern Zeiten bis an den Landwehrgraben erſtreckt hat[10]). Von dieſem Punkte ſoll es nördlich bis in den Fluß Stricknitzia gehen; dieſer ſcheint nicht die Stecknitz zu ſeyn, ſondern vielmehr der Landgraben, an dem der Hof Streckenlitz liegt; denn abgeſehen von dem in dem Dorfe gebliebenen Namen, würde ohne dieſe Annahme die Gränze eine lange Strecke hindurch ganz unbeſtimmt bleiben, dann ſtimmt ferner die Angabe der nördlichen Richtung mit dem Laufe dieſes Baches überein, und gleich darauf wird die Wakenitz erwähnt, in welche ſich der Bach ergießt und die Gränze des urſprünglichen Stadtgebietes macht[11]). Es liegen jetzt freilich mehrere Lübeckiſche Ortſchaften außerhalb dieſer Gränzlinie, und ſcheinen alſo gegen die Annahme, daß die Gränze des Lauenburgiſchen auch zugleich die des Kirchenſprengels geweſen, zu ſtreiten; jedoch iſt es ja bekannt genug, daß dieſe ſpäterhin Lübeckiſches Privateigenthum wurden und daß von ihnen die Landeshoheit erſt im vorigen Jahrhundert erworben ward. Jenſeits der Wakenitz ſollte die Gränze das Waſſer ſeyn, welches die Hertogenbecke heißt, von dem unten noch ausführlicher die Rede ſeyn muß, bis wo es ſich ins Meer ergießt und ſo längs dem Ufer des Meeres bis zum Gewäſſer von Wismar.

Auf der andern Seite, alſo wieder nach dem Anfangspunkt auf dieſer Seite zurückkehrend, ſind mehrere Bäche angegeben, welche die Gränze beſtimmen ſollen, zuerſt Grinave; dies iſt der Bach Grinau, der noch jetzt dieſen Namen hat, in der Gegend des Dorfes Trenthorſt durch die Reepſe, den Scheidebeck und die Webbelike gebildet wird[12]) und in die Stecknitz fällt; dann Bor-

---

10) In den Abdrücken der Urkunde iſt Stindesbork geſetzt und dadurch die Stelle bisher unkenntlich geweſen. Daß in manchen Gegenden eine hölzerne Einfaſſung plattdeutſch Glind heißt, fällt bei dem Namen ein, wobei ich aber nicht entſcheide, ob dies Wort Stammname für Gränze, oder Verſtümmlung von Geländer iſt.

11) Vergl. Grautoff Lübeck. Chroniken. II. 585.

12) Im Anhang zu der Gründl. Nachricht von dem Dom. et Advoc. Möllen iſt eine ſehr ſpecielle Karte über die hier erwähnte Gegend. Stellt man die aus Urkunden bekannten alten Gränzen des Lauenburgiſchen mit unſrer Urkunde zuſammen, ſo würde die Linie von dem Punkt ab, wo der Landgraben beim Crummeſſer Baum in die Stecknitz fließt, nach

nitze. In der Nähe der Trave liegen die beiden Dörfer Groß- und Klein-Barnitz, dahin ist also die Gränze zu richten, obgleich beide nicht unmittelbar an irgend einem Bache liegen[13]). Von hier geht es nun südlich nach Lowenze, unstreitig das heutige Labenz, in dessen Nähe Bäche und Seeen liegen, und namentlich nach dem Punkt wo der Labenzer Mühlenbach entspringt, aber nicht auf Labenz selbst, weil westlich davon liegende Ortschaften, z. B. Schiphorst zum Sprengel gehörten, und so nach Trutave, dem heutigen Scheenbeck bei Trittau, und in die Bille und deren Laufe in die Elbe folgend. — Auch hier ist mit Ausnahme einiger hervortretender Punkte die Lauenburgische mit des Ratzeburgischen Stifts Gränze in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Gränze des Ratzeburgischen Sprengels scheint nun folgende gewesen zu seyn. Von Wismar ging sie gerade südlich bis unterhalb Stieten, wandte sich dann östlich bis gegen Dambeck, ging von da südwestlich nach Schönfeld, und dann südlich hinunter bis nach Sudenhof. Von hier etwa wandte sie sich östlich, bis sie hinter Laasch die Elde erreichte und folgte dieser bis sie bei Dömitz in die Elbe fließt. Alles was nördlich von diesem Flusse liegt bis zum Einfluß der Bille in die Elbe bei Billwärder, dies mit eingeschlossen, gehörte zur Ratzeburger Diöcese. Nun machte bis Trittau die Bille die Gränze, dann wandte sie sich nach Labenz, von da nach Barnitz und folgte nun der Grinau und jenseits der Stecknitz dem Lübecker Landgraben bis zur Wakenitz. Jenseits derselben blieb die Gränze unbestimmt und ward erst 1230 genau so, wie sie noch jetzt ist, festgesetzt. Die Trave und Ostsee waren die natürlichen Gränzen gegen Nordwesten und Norden.

Es umfaßte also der Sprengel vom jetzigen Großherzogthum Schwerin den ganzen Klützer Ort, einen großen Theil der Herrschaft Wismar und die Aemter Grevismühlen, Rehna, Gadebusch,

---

jener Karte von Nr. 12, nach dem Scheidebek Nr. 6, längs desselben nach der Grinau, Aue (Nr. 5), dieselbe hinauf bis in die Gegend von Trenthorst zu setzen seyn.

[13]) Die Topographische Karte des Gebiets der freien Stadt Lübeck von Behrens 1827 hat hier keine Bäche angegeben, obgleich auf andern Specialkarten ein sich in die Trave ergießender Bach, Bernitzau genannt, angegeben ist; einer aus Localkenntniß hervorgegangenen Nachricht zufolge, fließt dieser beinahe parallel mit der jetzigen Gränze des Lauenburgischen.

Zarrentin, Wittenburg, Boitzenburg, Hagenow, Toddin, einen Theil von Grabow, dann Eldena und Dömitz. Vom Königreich Hannover gehörten das Amt Neuhaus und die adlichen Gerichte Wehningen und Preten hieher. Dann das ganze Herzogthum Sachsen-Lauenburg, die Vierlande. Die Ausstattung der Kirche aber war das jetzige Fürstenthum Ratzeburg.

§. 3.

Der Kirche Ausstattung.

Jedem der drei slavischen Bisthümer gab Herzog Heinrich 300 Hufen, und so auch der Ratzeburgischen Kirche, zur Ausstattung (dos)[1]. Diese wurden nun in der Art beigelegt, daß das Land Boitin für 250 Hufen gerechnet ward, und andere 50 von den Grafen von Ratzeburg angewiesen wurden. Aus dieser Bestimmung ergiebt sich aber nicht wie groß man die Hufen hier anzunehmen habe. Die Schätzung der 250 Hufen ist, wie Heinrich sagt, (sive accrescat sive decrescat) nur eine ungefähre und überhaupt war ja eine Hufe immer unbestimmt. Man bezeichnete mit diesem Worte (mansus) die zu einem vollen Hofe oder Sitz eines Ackermanns (mansione) gehörige Quantität Landes, die natürlich nach dem Herkommen und den sonstigen Verhältnißen verschiedener Gegenden von verschiedener Größe ist[2].

Das ganze Land Butin wie Heinrich es 1158, oder Beutin wie er es 1174 in der Wiederholung der Gränzbestimmung nennt, wo aber die letztere die unvollständigere ist, ward dem Bisthum zugewiesen, frei von allen Lasten und Beden und der Abgabe an den Herzog, Wogiwotinza. Die Gränze dieses Landes fing an beim Rivolus ducis. Diesen Bach zu bestimmen hat einige Schwierigkeit; er wird noch ferner erwähnt in der Urkunde von 1167 (et ultra Wocknitziam in aquam, que fluvius ducis dicitur,

---

[1]) Ueber die Bedeutung der Dos ecclesiae s. Eichhorns Grundsätze des Kirchenrechts Th. II. p. 655 ff.

[2]) v. Wersebe über die Niederländ. Colonien. I. p. 44. N. 256. Arndt Zehntenreg. p. 7. N. **.

usque quo mare influit), in der von 1174 (a fluvio qui ducis fluvius dicitur), dann in einer Gränzbeſtimmung zwiſchen Lübeck von 1230 [3]), wo auch der deutſche Name Hertzogenbecke genannt wird, (donec ad rivum ducis videlicet Hertzogenbecke et in medio ejusdem rivi Ducis usque ad Wocknitiam) und wo erwähnt wird, daß wenn es dem Biſchof und Capitel, oder den Lübeckern gefiele, mit gemeinſchaftlicher Zuſtimmung eine Mühle dort anzulegen, ſo ſolle es auf gemeinſame Koſten geſchehen und die Aufkünfte getheilt werden. — Aus dieſer zuletzt angegebenen Urkunde ergiebt es ſich ganz klar, daß er in die Wakenitz floß, und wenn man beachtet was in dieſer Urkunde beſtimmt werden ſollte, ſo kann man ihn unmöglich an einer andern Stelle als an der Lübeckiſchen Gränze ſuchen. Dort bildet aber ein Bach, der jetzt die Felder von Herrnburg und Brandenbaum trennet die Gränze des Stifts und der Stadt Lübeck, er wird der Landgraben genannt, kommt von den Torfmören in der Gegend her und iſt auch ſtark genug um eine Mühle treiben zu können; es leidet alſo wohl nicht den geringſten Zweifel, daß unter jenem Namen an jener Stelle der Landgraben zu verſtehen ſey.

So klar wie nun hier auch alles iſt, ſo wenig laßen ſich, wie es ſcheint, mit dieſer Annahme die übrigen Stellen vereinigen. Wenden wir uns zunächſt zu der Urkunde von 1167, ſo wird da geſagt, daß er jenſeits (rechts) der Wakenitz liege und dann, daß er ins Meer fließe. Dies thut nun offenbar jener Bach nicht, er fließt in die Wakenitz. Nun könnte man freilich annehmen, daß in dem Satze usque quo mare influit nicht der Fluvius ducis, ſondern das vorhergehende Wocknitzia Subjekt ſey, das dem Schreiber im Gedanken ſchwebte, und ſo ließe ſich grammatiſch freilich die Lage des Baches auch in dieſer Urkunde finden, jedoch ſcheint das ſich mit der Localbeſchaffenheit nicht vereinigen zu laßen. Die Wakenitz fließt ja nicht ins Meer, ſondern in die Trave, welche damals ſchon dieſen Namen führte, und dann lag ja auch dieſer Einfluß gar nicht in dem Gebiete, das Heinrich dem Biſchof unterwarf, denn des Bisthums Gränze ging nie bis an

---

[3]) Dieſe Urkunde, auf die wir ſpäter zurückkommen werden, ſ. Schröder P. M. p. 263 — *v. Westph.* II. p. 2064. N. 37.

die Stelle, wo Lübeck liegt, und jedenfalls war Lübeck schon jetzt der Sitz des Bischofs Gerold geworden. — Die Waknitz ward von der Gränze des Bisthums durchschnitten, war aber nicht Gränzfluß. Rücken wir nun den fluvius Ducis tiefer ins Land hinein, so scheint freilich in der Gränzbestimmung eine bedeutende Lücke sich zu finden, aber diese wird gerade wieder durch das dem Bischof unter einem andern Verhältniß, als das übrige, was die Urkunde enthält, welche terminos episcopatus bestimmt, unterworfene Land Boitin ausgefüllt. Die Bestimmungen welche jene Urkunde enthält, passen nicht auf die dos ecclesiae und so möchte sich vielleicht aus diesem Verhältnisse ergeben, warum das Land Boitin ausgeschloßen werden mußte. Ist dies richtig, so ergiebt sich, daß wir in dieser Urkunde den mehrgenannten Bach an der Gränze des Landes Boitin zu suchen haben.

Damit stimmt aber auch die erste Erwähnung desselben in der Urkunde von 1158 überein. Die Gränze soll nämlich vom rivulo Ducis, (auf die Verschiedenheit der Benennung im Lateinischen, wo er bald rivus bald fluvius, bald rivulus genannt wird, ist wohl kein Gewicht zu legen) bis zu einem Steinhaufen bei dem Dorfe Bunistorp gehen. Dieses Dorf Bünstorf liegt aber nahe bei dem Flusse, der jetzt allgemein Maurin heißt, und in diesem glaube ich in beiden Urkunden des Herzogs, (die dritte giebt nur das der erstern wieder) die Herzogenbecke zu finden. Darauf paßt vollkommen, daß er ins Meer fließt, er bildet wirklich von Bünstorf an bis dahin wo er sich mit der Radegast vereinigt hat, die Gränze des Landes Boitin und macht von diesem Punkte bis zum Ausfluß in den Dassower See noch jetzt die Landesgränze, daß man aber den See mit unter dem Namen des Meeres begriff, hat wohl wenig Bedenken.

Wenn man sich nicht entschließen wollte, zwei Flüßchen anzunehmen, welche mit demselben Namen bezeichnet wurden, sondern nur bei dem, dem unleugbar dieser Name zukommt, bei dem Landgraben bei Brandenbaum bleiben wollte, so würde man eine wunderbare Gränzbestimmung für die Ausstattung erhalten, da von jenem Bache bis nach Bünstorf nur eine Linie gedacht werden kann, welche einen großen Theil des Landes, das sich von jeher als der Kirche unterworfen zeigt, wegschneiden würde. Zu der An-

nahme aber, daß man es für unnöthig gehalten habe, die natürliche Waſſergränze zu nennen, iſt nicht hinreichender Grund vorhanden; die ſorgſame Angabe der Landesgränze widerſpricht ihr beſtimmt genug. Ueberhaupt ſcheint es, als wenn bei der Gränzbeſtimmung des Landes Boitin nur die Stellen zu bezeichnen für nöthig erachtet wurden, wo es mit den Ländern, welche den Grafen von Ratzeburg verblieben, alſo mit der terra Godebuz und der terra Raceborch zuſammenſtieß, während die Gränzen, welche durch Waſſer (die Fortſetzung der Maurin und die Trave) gebildet wurden, unerwähnt blieben. Auch mochte es vielleicht überhaupt nicht nöthig erſcheinen, gegen das Gebiet von Lübeck eine Gränze feſtzuſetzen, vielleicht hatte auch Biſchof Gerold, der unter den Zeugen erſcheint, keine Befugniß eine Beſtimmung der Art durch ſeine Gegenwart und ſeinen Bann zu bekräftigen. Doch genug von dieſem Bache, deſſen Namen ſich an beiden Stellen, wo man ihn annehmen mag, gänzlich verlor; denn daß eine Brücke über die Maurin unterhalb Schönberg, die Herzogenbrücke, den Namen erhalten haben ſollte, iſt wohl kaum anzunehmen.

Von dem Fluße ging die Gränze nach einem Steinhaufen bei dem Dorfe Bunistorp, dieſer muß auf der Feldmark von Groß- oder Klein-Bünſtorf gegen Rodenberg oder Blüßen gelegen haben; dann mitten durch den See Lipſe (den See bei Menzendorf und Lübſeehagen); dann gerade nach einem großen Stein, den man in der Gegend von Sabow oder Torriesdorf ſuchen muß, und ſo in die Silva communis. In ſpätern Zeiten wurde mit dieſem Namen das Holz bei Demern und Schattingsdorf bezeichnet, worin die Herzöge von Mecklenburg gewiße Antheile hatten, jedoch iſt das wohl hier nicht anzunehmen, da beide Dörfer zu Terra Godebuz gehörten; wir müßen ſie mehr nördlich ſuchen, vielleicht daß es der Hag zwiſchen Lindow und Sahmkow war. Von dieſem Punkte ging es zu einer Stelle, welche gewöhnlich Manhage genannt wurde. Da auf der Feldmark Rieps gegen die Raddingsdorfer Scheide noch jetzt eine Stelle dieſen Namen führt, ſo iſt da wohl dieſer Ort anzunehmen, es müßte ſich dann aber der Wald bis dahin erſtreckt haben, und der Beiſatz in der Urkunde, daß er bei Karlowe liege, nur darum angegeben ſeyn, um dies von andern Manhagen zu unterſcheiden; denn daß die

Gränze nicht bis Karlow ſich erſtreckte, beweiſet der ſpäter geſchehene Ankauf dieſes Dorfes und der nördlich von ihm liegenden Pogez, Sahmkow und Neſchow. Vom angegebenen Orte an ging die Gränze in den Wald, welcher der Sumpf Ripze genannt wird, gegen die villa zlauti (et in silva, versus villam zlauti palus Ripze dicta). Daß ſich die Gränze nun Rips näherte und nördlich von ihm blieb, iſt klar; ob aber dies Dorf ſchon ſtand, oder nur Bruch und Moor war, womit allerdings die Lage des Dorfs übereinſtimmt, iſt nicht zu erſehen. Eben ſo iſt auch die villa zlauti durchaus unerkennbar. Der Name iſt an andern Stellen des Landes gerade nicht ungewöhnlich, wie denn auf dem Schönberger Stadtfelde eine Gegend der Schlauenkamp heißt, aber auf der Riepſer Feldmark heißt keine Stelle ſo oder dem ähnlich. Da ſich übrigens in keiner Urkunde oder Nachricht dieſer Ort findet, ſo bleibt nur übrig, wenn man nicht etwa Schlagsdorf darunter verſtehen will, wo denn nur die Richtung des Waldes im allgemeinen angedeutet ſeyn würde, es für ein untergegangenes Dorf oder für das Gehöft eines Einzelnen zu halten. Es war nicht ungewöhnlich, die Orte nach den Beſitzern zu benennen (villa Lubimari, Thankmari etc.) und ſo könnte es vielleicht auch bei einzelnen Gehöften der Fall geweſen ſeyn. Der Bach Linzika mit ſeinen Krümmungen bis zum Einfluß in die Waknitz iſt die letzte Beſtimmung. Dies iſt Lenſchow, wie es aus ſpätern Documenten ganz klar iſt. Der Bach Lenſchow, der in die Waknitz fließt, muß der Bach ſeyn, der zwiſchen Schattin und Duvenneſt jetzt die Gränze macht. —

Die auf dieſe Weiſe angegebene Gränze erhält aber auch dadurch ihre Beſtätigung, daß man nicht nur von allen den Dörfern, welche außer ihr liegen und ſpäter zum Bisthum gehörten, noch die Kaufbriefe findet, ſondern auch durch die Spuren eines alten Landgrabens, von dem weiter unten (Abſchn. XVII.) die Rede ſeyn wird.

Das Land Boitin war alſo durch eine Linie begränzt, welche von Bünſtorf an durch den Menzendorfer See ging und dann durch die Feldmarken von Retelsdorf, Rabensdorf, Torriesdorf, Lindow, Oldendorf, Radingsdorf, Rieps, Wendorf, Miſt und Duvenneſt bis zu dem Lenſchower Bach. Dann bildete die Waknitz,

der Landgraben, der See bei der schwarzen Mühle, einige Hügel, die Trave und der Dassower See, mit der da hinein fließenden aus der Maurine und Radegast entstandenen Stepnitz die übrige Begränzung. In diesem Raum liegen jetzt Lenschow, Duvenneſt, kleinen Mist, Wahrsow, Zarnewenz, Schwanbeck, Sülstorf, Selmstorf, Bardewik, Lockwisch, Westerbeck, Rupenstorf, Petersberg, Niendorf, Wahlstorf, Bechelstorf, Oldendorf, Boitin Retzdorf, Raddingstorf, Kleinfeld, Mahlzow, kleinen Bünstorf, Rottenstorf, Retelstorf, Rabensdorf, Törpt, Sabow, Torriesdorf, großen und kleinen Siemz, Lindow und Schönberg [4]).

Zu diesem Lande, welches wie bereits bemerkt ist, zu 250 Hufen gerechnet ward, legte Heinrich mit Bewilligung der Grafen Heinrich und Bernhard von Ratzeburg noch andere 50 Hufen zu, mit den 4 Dörfern Rudemoizle (Römniz), Ziethene (Ziethen), Verchowe (Varchow) und Kosatza. Statt des letztern wird in der Urkunde von 1174 Clotesvelde genannt. Letzteres soll nahe bei Brunsmark südöstlich von Schmielau gelegen haben. Der Name findet sich noch im Jahr 1614 als Feldmark [5]); es ist demnach nicht das jetzige Horst, in dessen Nähe es aber lag, und wahrscheinlich ist diese Ratzeburgische Besitzung aus jener Zutheilung entstanden.

Es wurden ferner noch dem Ratzeburgischen Bischof 10 Vorwerke, oder bischöfliche Curien, wo der Bischof seinen Aufenthalt haben könne, frei von allen Beschränkungen eingeräumt (gleiche Begünstigungen wurden übrigens jedem der 3 Bischöfe zugestanden). Als solche werden genannt: Varchow in Ratzeburg, Lubimarshof, Maliante (späterhin Miristorp oder Hohenkirchen) und Gressowe im Lande Brezen (dem jetzigen Amte Grevismühlen, wozu auch Wismar gehörte), Malke (Melk) in Wanigge (der Gegend von Eldena [6]), Benin (welches 1820 an Schwerin vertauscht

---

[4]) Ebenso werden sie auch angeführt Schröder p. 374.

[5]) Clotesfelder Horst kommt 1358 vor. s. Hempel ad ann. N. 42. Das Clotesfelder Moor ist noch auf den bei Gelegenheit des Möllnischen Streites herausgekommenen Charten in der Mitte des 18. Jahrhunderts zu finden.

[6]) Späterhin hatten die Grafen von Danneberg diese Gegend als Lehn, da aber nur Heinrich und der Graf v. Ratzeburg die Kirche dotirten,

ward) im Boitzenburgiſchen, Putrove in Sadelbandien. Als Grund der Schenkung von Pötrau im Lauenburgiſchen ward ſpäterhin [7]) angegeben, daß Heinrich der Löwe hier die erſte Nacht gelegen, als er das Land betrat und daſelbſt den Herrn und die Jungfrau Maria verehrte. In Gamma erhielt der Biſchof 3 Hufen, wo kein Ort genannt wird; in dem Gebiet von Dartſowe Biſchopeſtorp (ſoll Prieſchendorf ſeyn) [8]). Dann endlich ohne einen Ort zu nennen, das Waſſer Stenove. Dies iſt offenbar die Steinau und aus dieſer Schenkung und der gleich zu erwähnenden von Panten hat ſich der größere Theil der Vogtei Manhagen gebildet [9]).

Der Graf Heinrich ſchenkte ferner die Hälfte des Dorfes Pantin (Panten) und der Graf Bernhard gab noch bei Lebzeiten ſeines Vaters zu deſſen Seelenwohl die zwei Dörfer Buzuwe und Walegotſa; erſteres iſt Boiſſow am Schalſee, letzteres das ſpäterhin Walegotesvelde, jetzt Walksfelde genannte zur Vogtei Manhagen gehörende Dorf.

Der Herzog ſchenkte von ſeinem Eigenthum Bardunthorp mit Wäldern und Weiden und allen Nutzungen auch dem Gericht über Hals und Hand zur Ausſtattung der Kirche. Dies iſt nicht, wie einige irrig angenommen haben, Bergedorf, ſondern Bahrendorf im Lüneburgiſchen bei Hitzacker, wie es unzweifelhaft aus der Urkunde über den Vertauſch dieſes Dorfes von 1291 erhellt, von der weiter unten die Rede ſeyn wird.

ſo muß ihnen damals dieſes Lehn noch nicht ertheilt worden ſeyn. *Rudloff* Cod. dipl. 7.

[7]) In dem Zehntenregiſter bei Arndt p. 37, bei Schröder p. 337, auch von Peträus in ſeiner Nachricht bei Schlöpken p. 97. Dieſe Notiz würde auf das Jahr 1147 führen, in welchem Heinrich zuerſt nach Nordalbingien kam. ſ. Böttiger p. 102.

[8]) v. Kobbe p. 403 giebt dieſe Erklärung, und ſie mag richtig ſeyn, wenn auch durchaus kein urkundliches Zeugniß dafür, vielmehr das was Neuendorff p. 130 anführt, dagegen ſpricht, obgleich das von gar vielen andern, die er im zweiten Abſchnitt des dritten Buchs gegeben hat, nicht geſagt werden kann. Es iſt unnöthig, die einzelnen Mißgriffe, zu denen er aber auch oft von Schröder verführt ward, aufzuzählen; denn es iſt ſichtbar, daß er ſo wenig wie ſein Gewährsmann die Localität kannten und deshalb ſich verirrten.

[9]) Da ohne das umliegende Land das Waſſer, alſo etwa die Berechtigung daſelbſt Mühlen anzulegen, gar keinen Werth haben konnte, überdies 10 Vorwerke gegeben werden ſollten, ſo kann man nur annehmen, daß Land gegeben ward, daß aber noch kein Ort daſelbſt angelegt war. Panten liegt zu weit davon entfernt.

§. 4.

Des Bisthums Bewohner.

Es war den Herren der Länder, welche die Slaven beſeſſen hatten, gewiß nicht zu verargen, wenn ſie, um ihre Herrſchaft zu ſichern und um das Land in einen beſſern Zuſtand zu bringen, ſich angelegen ſeyn ließen, fremde Einwanderer hinein zu ziehen; nur durch ſie konnte dieſer gedoppelte Zweck füglich erreicht werden.

Schon früher hatte man in andern Gegenden und beſonders im Bremiſchen die heilſamen Folgen erkannt, welche aus den Einwanderungen niederländiſcher Coloniſten hervorgingen. Sie verſtanden es beſonders die niedrigen ſumpfigen Gegenden einzudeichen und urbar zu machen; ſie wurden daher vorzugsweiſe berufen und an vielen Stellen des nördlichen Deutſchlands waren niederländiſche Colonien vorhanden [1]). Es finden ſich aber keine Spuren, daß in die Grafſchaft Ratzeburg Coloniſten aus Holland eingewandert ſind [2]).

Dagegen führte aber Graf Heinrich von Ratzeburg eine Menge Volks aus Weſtphalen ins Polabenland, um es anzubauen und dieſen maß er das Land mit der Schnur zu. Dieſe erbauten Kirchen und weiheten den Zehnten ihrer gewonnenen Früchte zur Verehrung Gottes des Herrn, und das Wort Gottes ward zu den Zeiten Heinrichs im Polabenlande gepflanzt, aber zu den Zeiten ſeines Sohnes Bernhard bereichert und vollendet. So erzählt Helmold [3]). Dies geſchah etwa ums Jahr 1160. Beſondere Spuren dieſer Einwandernden ſind nicht mehr zu erkennen, denn

---

[1]) S. A. v. Werſebe über die niederländiſchen Colonien, welche im nördlichen Deutſchland im 12. Jahrhundert geſtiftet worden. 2 Theile. Hannover 1815, ein Werk, welches dieſen Gegenſtand vollkommen erſchöpfend behandelt.

[2]) Daß wie v. Werſebe p. 409 sq. behauptet bei Erteneburg holländiſche Colonien waren, erhellt nicht aus der angegebenen Urkunde, wo nur von einem holländiſchen Hufenmaaß die Rede iſt; übrigens gehörte auch Erteneburg nicht zum Ratzeb. Sprengel.

[3]) *Helmold* I. c. 91. 2. Der Ausdruck: et divisit eis terram in funiculo distributionis iſt offenbar der Vulgata im Josua 17, 5 nachgebildet und darf wohl nicht urgirt werden.

bald haben ſie dergeſtalt überhand genommen, daß ſich die alten Einwohner ganz unter ihnen verloren [4]). So wie dies im Lauenburgiſchen der Fall war, ſo geſchah es auch im eigentlichen Bisthum, und in beiden waren etwa 80 Jahr ſpäter nur noch wenige Ortſchaften ganz Slaviſch. So wie in andern Gegenden es den Slaven unterſagt ward, bei Bäumen, Steinen und Quellen zu ſchwören, wie ihnen geboten ward, ihre Todten auf Kirchhöfen zu beerdigen, ſo geſchah es ſicherlich auch hier und allmählig gewann das Chriſtenthum mehr Herrſchaft über ihre wilden Sitten, und was dies nicht vermochte, ſuchte man durch harte Strafen zu erreichen [5]).

Die Fälle wo die Slaven wirklich vertrieben und ihre Güter Niederländern oder Deutſchen eingethan worden, ſind gewiß nicht häufig geweſen. Mögen immerhin viele, bei den drückenden Verhältnißen in die ſie geriethen, leicht geneigt geweſen ſein, ihre bisherigen Wohnungen zu verlaßen, ſo ſind doch gewiß viel mehrere an den Orten geblieben, wo ſie gewohnt hatten. Hier ſahen ſie nun an den Fremdlingen wie viel vortheilhafter es ſey, ſich den neuen Einrichtungen zu unterwerfen, Drohungen und Zwangsmittel mochten auch vielleicht wirken, allmählig waren ſie unter den Eingewanderten verſchwunden, gaben den Zehnten wie dieſe und bebaueten ihr Land ſorgfältiger um ihn geben zu können [6]). Beweiſe einer ſolchen Verwandlung wird die ſpätere Zeit hinreichend darbieten.

Uebrigens lag es im Vortheil ſowohl des Biſchofs wie der Grafen, welche dieſe Länder zu Lehn hatten, für die Coloniſation eifrigſt zu ſorgen. Die Slaven gaben nämlich keinen Zehnten, ſondern nur die gleich zu erwähnende Abgabe, es würde daher, wenn dieſe ſich einer beſſern Cultur befliſſen hätten, auch nur für ſie und nicht für den Grundherrn Gewinn daraus erwachſen ſeyn. Ferner zahlten ſie die Woglwotinza oder Herzogsſteuer, wie es ſcheint eine ſehr willkührliche Abgabe, die erhoben aber nicht die Grafen von Ratzeburg und Schwerin, ſondern der Herzog ſo lange

---

[4]) *Helmold* II. c. 14. 4.
[5]) *Helmold* I. c. 80. 19. II. 14 in fine.
[6]) v. Werſebe II. p. 784 ff.

wie slavische Einwohner vorhanden waren, von den Colonisten aber erhoben die Grafen Schatzungen und Beden, — Gründe genug, daß Bischöfe und Grafen für Einwandrer sorgten, um sich ihr Land einträglich zu machen.

Bei den ungemessenen Diensten und der schlechten Bearbeitung des Landes konnten die Slaven, welche überdies die Herzogssteuer zu zahlen hatten, von der sie nur in den zur dos der Kirche gehörenden Ländereien befreit waren, nicht so viel geben als die Colonisten, die nicht nur bessere Ackersleute waren, sondern auch von jenen Diensten befreit wurden [7]). Die Slaven pflegten nur den leichten Boden zu bearbeiten und bedienten sich dazu statt der Pflüge der Haken [8]); nach diesen wurden ihre Abgaben bestimmt, so wie die der deutschen Einwohner nach Hufen. Von jedem solchen Haken zahlten sie in den 3 Bisthümern drei Maaß Getraide (der Scheffel aber der Slaven wird Kuritz genannt) [9]), einen Schilling, einen Topp Flachs [10]) und ein Huhn. Daß dies der durch ganz Polen und Pommern gebräuchliche Fuß gewesen, bezeugt Helmold, der jedoch nicht des Flachses und des Huhnes (Rauchhuhns) erwähnt.

Diese Abgabe war allerdings gering, daher kam denn noch die Sorge, statt der Slaven Landbauer anzusetzen, die sich der Zehntabgabe unterwarfen. Der ganze Zehnten im ganzen Bisthum gehörte, wie die Dotationsurkunde ausdrücklich sagt, und wie 1167 wiederholt wurde, dem Bischof, und weder der Herzog noch irgend jemand konnte ihn einem andern ertheilen, er habe

---

[7]) v. Wersebe II. p. 777 Not.

[8]) ib. I. p. 317 Not. 31. Wenn *Helmold* I. c. 87 von Pflügen spricht, so hat er ohne Zweifel die Haken verstanden, wenigstens waren es gewiß leichte Pflüge, von denen er sagt, daß sie mit 2 Pferden oder 2 Ochsen bespannt würden. Oft wurden sie auch nur mit einem Pferde bespannt. *Helmold* I. c. 12. 13. Uebrigens darf nicht übersehen werden, daß das Verhältniß der Slaven zu ihren Landesherrn noch keineswegs hinreichend klar hat können entwickelt werden; die Quelle reicht nicht aus.

[9]) *Helmold* I. 87. 13. S. oben p. 44. Not. 19.

[10]) Den toppus lini unus übersetzt v. Wersebe eine Riste Flachs. Noch jetzt wird hier zu Lande der Flachs während der Bearbeitung nach Topp gezählt, und zwar ist während des Brechens ein Topp 40 Händevoll oder Risten, von denen nachher beim Schwingen je zwei zusammen genommen werden.

ihn denn selbst vom Bischof erhalten. Ferner ward ausdrücklich festgesetzt, wenn durch Austreibung der Slaven das Land zehntpflichtig gemacht würde, so sollte der ganze Zehnten dem Bischof zufallen, der dann in Vereinbarung mit dem Grundherrn jede Pfarre mit 4 Hufen mit den Zinsen und Zehnten zu dotiren hätte. Dem zufolge rühmt denn auch Helmold, daß die Zehnten im Slavenlande durch die Einwanderungen der Deutschen vermehrt worden wären[11]).

Gesetzlich war der Besitz des Zehnten festgestellt; wie weit er sich aber erstreckte, ob es bloß Kornzehnte oder auch Schmalzehnte war, ist nicht nachzuweisen, eben so ist es auch die Frage, ob die Bischöfe ihn jemals ganz genossen haben. Nach der in dem Verzeichniß der Zehnten angeführten Uebereinkunft, welche auch Helmold bestätigt[12]), überließ der Bischof dem Grafen Heinrich von Badevide die Hälfte der Zehnten in den Provinzen Ratzeburg, Wittenburg und Godebuz zu Lehn und behielt die andere Hälfte, wobei zugleich festgesetzt ward, daß jeder mit seinem Antheil belehnen könne, wen er wolle. Aehnliche Verträge wurden späterhin mit den Mecklenburgischen Fürsten wegen des Landes Bresen, mit den Grafen von Danneberg wegen Jabele und Wanigge geschlossen. Ob dies nun wirklich nur Scheinverträge gewesen[13]) steht wohl sehr zu bezweifeln, obgleich wohl nicht behauptet werden kann, daß die vorbehaltene Abgabe regelmäßig abgeführt worden sey.

Es wird ferner festgesetzt, daß in allen Dörfern des ganzen Sprengels, die schon angelegt sind oder noch angelegt werden, nur 2 Hufen, welche Settlnke genannt werden, unbeschwert bleiben sollen. Die dem Zehntenregister des Bisthums vorgesetzte Notiz sagt, es sei gleichsam als Recht festgesetzt und von allen angenommen worden, daß in jedem Dorfe, welches 12 oder mehr Hufen enthalte, der Bischof 2 und der Graf 2 Hufen zu dem Rechte, welches Settenke genannt worden, herzugeben gehalten sey,

---

11) *Helmold* I. 87. 14.

12) *Helmold* I. 67. 2.

13) v. Werfebe II. 782. spricht sehr ausführlich über dies Zehntverhältniß, welches er aber nicht als in Wirklichkeit getreten ansehen will. Daß die Bischöfe ihn de jure besaßen, ist unleugbar, ob sie ihn de facto genoßen, mag man wohl nicht unbedingt bejahen, und daß sie oftmals verliehen haben, was sie doch nicht genießen konnten, mag man gern zugeben.

wo aber weniger als 12 Hufen vorhanden wären, sollte jeder derselben eine Hufe hergeben. Die Sache ist an sich nicht unklar; um die Colonisation zu befördern sollten in jedem Dorfe 2 Hufen, aber nur 2 damit die Kirche nicht belästigt würde, frei von der Zehntenabgabe verliehen werden, und es steht nur zur Frage, wem ward diese Begünstigung zu Theil. Aus einer spätern Urkunde von 1222 ergiebt sich, daß sie dem Schuldheißen (**Magistro civium**) ward, unter dem man sich aber keinen jetzigen Schulzen denken darf, denn die Schuldheißen des Mittelalters besaßen viel ausgedehntere Gerechtsame, aus denen sich selbst die Patrimonialgerichtsbarkeit entwickeln konnte. So hätten wir also in dieser Settinke zunächst den Ursprung der Freischulzen (von denen sich bis in die jetzigen Zeiten Spuren im Sprengel des Bisthums erhalten haben), und man muß sie in dem bekannten Zehntenregister des Bisthums, in den an Einzelne verliehenen 1 oder 2 Hufen erkennen. Wenn aber an andern Stellen der ganze Zehnte eines Dorfes oder einzelne Zehnten in mehreren Dörfern an Einen verliehen sind, so waren dies, wie sich beweisen läßt, freie Grundbesitzer, welche eben so wie jene Freischulzen Lehnsträger des Bischofs waren und in solchen Fällen ist denn natürlich keine Settinke mehr erkennbar, die überhaupt in allen Slavischen Dörfern, die keinem Zehntenzuge unterworfen waren, nicht in Anwendung kommen konnte. Unbeantwortet müßen die Fragen bleiben, ob dies Institut erst neuerdings von Heinrich dem Löwen ausging, oder ob er es schon vorfand, und ob in allen Fällen diese Bevorzugung wirklich ertheilt worden ist[14]).

---

[14]) Nachdem die obige Ansicht zuerst von v. Wersebe Niederländ. Col. II. 1066 ff. geltend gemacht worden, hat sie Hr. Director Arndt im Osterprogramm der Domschule von 1833: **Das Zehntenregister des Bisthums Ratzeburg** p. 28—32 durch Zusammenstellung Alles desjenigen, was sich nur irgend darüber beibringen läßt, außer allem Zweifel gestellt, und ich verweise auf diese Beweisführung, die ich ganz abschreiben müßte, wenn ich all das Treffende, was sie enthält, meiner Arbeit einverleiben wollte. Ueber das Wort selbst hat man wunderliche Angaben. So nimmt es z. B. Kanzler *v. Ludewig* Reliq. Ms. t. 6. p. 231 für einen Eigennamen, Franck A. u. N. M. II. p. 222, der es als Besetzung auffaßt, leitet es von Set (setzen und Enak Knecht von der Kette Aenak, womit er geschlossen) her; am richtigsten ist aber gewiß die Arndtsche Ableitung von Setten mit der Endung inke oder enke für ung (Grimm Altd. Gram. II. 354,) wie es auch Hr. Archivar Lisch im Freim. Abend-

Ueber die Laſten welche aus dem landesherrlichen Verhältniß des Herzogs hervorgingen, nämlich daß ſie dem herzoglichen Aufgebote folgen mußten, und zwar ſo, daß der Dienſt im Felde zu 30 Schilden angeſetzt war, mit denen ſie 6 Wochen im Jahr und nur diſſeits der Elbe zuziehen mußten[15]), daß ſie gehalten waren beim Marketing zu erſcheinen, und die Borchwere zu leiſten, wird weiter unten ausführlich die Rede ſeyn.

In allen angeführten Verhältnißen findet ſich keine Spur einer Leibeigenſchaft, ſelbſt nicht in dem was die Slaviſchen Bewohner anging. Wenn man annehmen muß, daß die Mehrzahl der Bewohner deutſchen Urſprungs iſt, wofür auch die meiſten rein deutſchen Ortsnamen ſprechen, ſo läßt es ſich kaum denken, daß dieſe ins Land gezogenen Fremdlinge in ein leibeignes Verhältniß hätten treten wollen, ſie waren ja nicht in der Lage, ſich harte Bedingungen gefallen laßen zu müßen, und überdies gab es auch in den Gegenden, aus denen ſie herkamen, keine Leibeigenſchaft[16]); ſie ſind höchſtens als Beſitzer mit beſchränktem Eigenthum nach Colonatrecht zu betrachten. Und ſo ſind auch die Verhältniße der Stiftsbauern bis in die neueſten Zeiten geblieben, wo der Fürſt ihnen größere Rechte zugeſtand als jemals ihre Vorfahren genoßen. Da auch im benachbarten Lauenburgiſchen keine Leibeigenſchaft ſtatt fand[17]) (denn dort fanden hinſichtlich der Einwanderungen ganz

---

blatt 1833 N. 758 eingeſteht, und die bisherige Ableitung von Set und tine (curia judicium) = Anſiedelungsgerechtigkeit aufgiebt. Nur in dem einen Nebenpunkte weicht meine Anſicht von der meines hochverehrten Freundes ab, daß er, vom Eingang des Zehntenregiſters beſtimmt, dieſe Settinke nur in der terra Raceburg, Wittenburg und Godebuz angeordnet erkennt, und daher was in der terra Brezen 1222 vorging, als etwas dieſer Beſtimmung Aehnliches beibringt; ich aber die Beſtimmung Heinrich des Löwen in der Urkunde von 1167 für den ganzen Sprengel glaube annehmen zu müſſen, indem ich das ejusdem provinciae auf ecclesiae beziehe; daß provincia aber den Sprengel (zunächſt freilich des Metropolitanen) bedeute, zeigt Asmuſſen Archiv. 1 B. 1 Heft p. 124, mit Verweiſung auf Eichhorns Staats- und Rechtsgeſch. I. §. 98 ff.

15) Dieſe Verpflichtung war den Geiſtlichen ſo verhaßt, daß ſie ſie ſäuberlich aus der Abſchrift der Urkunden, welche ſie enthalten, in ihrem alten Copialbuche ausradirten, daher iſt ſie aus dem Abdruck der Urkunde von 1174 bei Schröder p. 462 weggeblieben.

16) v. Werſebe I. 138.

17) Sehr ausführlich iſt dies nachgewieſen von Dr. v. Duve Beitrag zur Erledigung verſchiedener Streitfragen hinſichtlich der gutsherr-

dieſelben Verhältniße ſtatt, oder vielmehr wir ſchließen aus dem was uns daher bekannt iſt, auf Gleiches im Bisthum), ſo fanden die Biſchöfe gar keine Veranlaßung und kein Beiſpiel, um den Druck der Leibeigenſchaft in dem Lande, das zur Ausſtattung der Kirche gehörte, einzuführen. Anders wars im benachbarten Mecklenburg, wo die Mehrzahl Slaven waren, und wo die weniger zahlreichen Einwanderer mit den Ureinwohnern in gleiche Lage geriethen, wo auch die größere Anzahl der Gutsbeſitzer eine Einführung dieſes Druckes erleichterte, dem erſt unſre neueſte Zeit ein Ende gemacht hat.

§. 5.

Verhältniße des Bisthums.

Faſſen wir nun das in den Urkunden Zerſtreuete zuſammen, ſo geſtalten ſich die Verhältniſſe dieſes im Auftrage und mit Genehmigung des Kaiſers Friedrich I. vom Herzoge Heinrich zur Ehre der Jungfrau Maria und des Evangeliſten Johannes errichteten Bisthums folgender Maaßen:

Der Biſchof, vom Herzoge von Sachſen, in deſſen Provinz das Bisthum lag, Kraft kaiſerlicher Bewilligung, mit denjenigen Regalien inveſtiret, welche der Herzog ihm zu übertragen für gut fand, erhielt ſein Amt vom Herzoge [1]), ward von ſelbigem per

---

lichen und meierlichen Rechte im H. Lauenburg im Staatsbürg. Magazin VI. 1. Die Gründe, welche gegen das Vorhandenſeyn ſprechen, ſind 1) die Verpflichtung zum Heerbanne, 2) die Befugniß Ehre, Leib und Habe im Kampfgericht zu vertreten, 3) die Theilnahme als Schöffen an der richterlichen Gewalt, 4) die Zahlung des Grafenſchatzes und Königspfennig, und die directe Herbeiziehung zu Beden ꝛc., 5) daß in keiner Urkunde bei Uebertragung von Dörfern an einen andern Eigenthümer auch eine Mitübertragung des Eigenthums an die Perſon der Dorfbewohner erwähnt wird; 6) daß Urkunden vorhanden ſind, in denen die Freiheit nicht bloß factiſch, ſondern ſelbſt wörtlich anerkannt wird. Die Beweiſe für dieſe Sätze ſind aus den bereits bekannten Ratzeb. Urkunden hergenommen.

[1]) *Erath* Conspectus histor. Brunsvic. Luneburg. führt als Nr. 1733 an:

„*Meibomii* (Henr.) jun. Commentat. de episcopatibus ab Henrico „L. erectis et ipsos erigendi jure“

baculum inveſtiret [2]) vom Erzbiſchofe zu Hamburg aber als ſeinem Metropolitane conſecriret. Er genoß keinesweges eine Reichsunmittelbarkeit, gehörte nicht zu den Reichsfürſten, ſondern er ſtand in weltlicher Hinſicht, gleich wie die Bewohner des Stiftes unter der Landeshoheit des Herzoges, dem er wegen der Stiftsgüter den Lehnseid leiſten mußte [3]). Die Mehrzahl der aus der Landeshoheit entſpringenden Verbindlichkeiten, hatte freilich der Herzog gleich anfangs für immer erlaſſen, oder ſelbige wenigſtens ſehr modificiret; denn im Allgemeinen war feſtgeſetzt worden, daß die Stiftsbewohner von allen Anforderungen, Beden und Laſten, namentlich der Wogiwotinza (Woiwodenzins) genannten herzoglichen Steuer, und von der Fuhrpflichtigkeit befreyet ſeyn ſollten [4]); der Laſt auf dem herzoglichen Land-Dinge erſcheinen zu müſſen, welche der Herzog ſich bei der erſten Einrichtung des Bisthums noch vorbehalten, entledigte er bald nachher die Bewohner der 300 Hufen und Ortſchaften, welche zur Ausſtattung des Stiftes beſtimmt waren [5]), und eine ſolche Befreiung erhielten einige Jahre ſpäter auch die zum biſchöflichen Tafel-Gute beſtimmten Dorfſchaften [6]). Dagegen blieben ſämmtliche Bauleute (Coloni) des Stiftes, die zehn Vorwerke abgerechnet, ſo wie auch die Bauleute in den Dörfern des biſchöflichen Tafel-Gutes, fortwährend zu Burgfeſtdienſten nach Ratzeburg, gleich den übrigen Landes-Bewohnern verbunden [7]). Zum herzoglichen Heerbanne mußte

---

und die Bibliotheca Brunsv. Luneb. (von Praun) erwähnt als Nr. 243: „M. Tob. *Eckhart*: Henrici Leonis auctoritas circa sacra. Guelph. „1732. 4to.

Beyde Monographien konnten hier nicht benutzet werden, berückſichtiget ſind hingegen die Bemerkungen, welche ſich in dem, unter Nr. 1409 der biblioth. Brunsv. Luneb. (von Praun) beſchriebenen äußerſt ſeltenen: „Berichte von dem Rechte des Hauſes Braunſchweig-Lüneburg an denen „Sachſen-Lauenburgiſchen Landen“. Cap. III. §. V. finden.

[2]) *Helmold* lib. I. Cap. 70, 71 und Cap. 87 (88) §. 12, vergl. mit Cap. 80 und Albert. Stad. ad ann. 1162.

[3]) ſ. *Helmold* lib. I. Cap. 87 (88) §. 12, vergl. mit *Arnold* Lub. lib. II. Cap. 21 (26) ed. Bangerti §. 3.

[4]) Vergl. die Urkunden von 1158, 1169 und 1174.

[5]) Vergl. die Urkunden von 1158, 1169, 1171 und 1174.

[6]) Urkunde von 1174.

[7]) Urkunden von 1158, 1169, 1171, 1174.

der Bischof dreißig Schilde stellen, welche inzwischen den Dienst nur diſſeits der Elbe und zwar jährlich nicht länger als 6 Wochen zu leiſten brauchten [8]); jedoch waren die Stiftsleute aus dem Lande Butin vom Aufgebote des Grafen gänzlich befreiet [9]). Hinſichtlich des zweiten weſentlichen Theiles der Grafſchaft [10]), nämlich der Gerichtsbarkeit ward feſtgeſetzt, daß zwar dem Bisthume die Advocatie (Gerichtsvoigtey [11]) über das Land Butin (alſo die zur Ausſtattung des Stiftes gehörenden 250 Hufen) zuſtehen ſolle, allein es ward zugleich beſtimmt, daß der Biſchof den Grafen von Ratzeburg damit zu belehnen habe [12]) und finden wir denn auch den Grafen Heinrich von Ratzeburg ausdrücklich als *Advocatum* urkundlich aufgeführt [13]). Als Advocatus des Stiftes hatte gleichwohl der Graf von Ratzeburg an den Einkünften der Gerichtsbarkeit über das Land Butin, nur in den zum Blutbanne (judicium colli et manus) gehörenden Fällen einen auf ein Drittheil beſtimmten Antheil, und eben dies Verhältniß hatte hinſichtlich der übrigen Stiftsgüter mit Ausnahme des Dorfes Barendorf ſtatt, indem auch bei dieſen Gütern der betreffende Advocatus dieß ein Drittheil genießen ſollte; die übrigen zwey Drittheile, ſo wie alle Einkünfte von den

---

[8]) Urkunden von 1158 u. 1169. Auch der Reichsdienſt brauchte von den Reichsfürſten bekanntlich nur während ſechs Wochen geleiſtet zu werden, vergl. deshalb Eichhorns deutſche Staats- und Rechtsgeſch. Th. 2 (ed. 3) §. 294 Nr. IX. et Not. o.

[9]) Urkunde von 1158.

[10]) *Eichhorn* l. c. §. 299. Nr. 1.

[11]) Man hat bisher den in der Urkunde gebrauchten Ausdruck Advocatia von der Schirmvoigtey verſtanden, allein eine genauere Prüfung des ganzen Inhaltes der Urkunde möchte wohl nicht bezweifeln laſſen, daß hier an eine Schirmvoigtey nicht zu denken ſey, vielmehr von der Gerichtsbarkeit die Rede ſey. Die Schirmvogtey wird ja in dieſer Urkunde „*advocatio* und *tuitio*“ genannt, nicht aber „*Advocatia*“ und der Schirmvogtey ſtand ja kein Recht auf die expeditio comitum zu, wohl aber machte ſelbige nebſt der Gerichtsbarkeit einen weſentlichen Theil der Grafſchaft aus. Ueber die Schirmvogtey vergl. Eichhorn's Grundſ. des Kirchen-Rechtes. Bd. I. S. 562 flg.

[12]) ſ. Urkunde von 1158.

[13]) Urkunde von 1162 wegen der Einkünfte aus dem Zolle zu Lübeck ad verba: „testium subscriptione — „*Evermodi* praedicto loco „praesidentis *episcopi*.“ — Comitum *Henrici ibidem advocati* et filii „sui Bernhardi.“

sonstigen Gerichten außer dem Gerichte an Hals und Hand, fielen dem Bischofe und Capitel zu, welche selbige durch ihren Oeconomen oder dispensator erheben zu lassen hatten [14]). Ueber Barendorf stand dagegen dem Bisthume die volle Gerichtsbarkeit, mit Inbegriff des Blutbannes zu; auf welche Weise selbige ausgeübt ward, darüber mangelt es an jeder Nachricht; wahrscheinlich haben aber die vielen Umstände welche mit diesem über-

---

[14]) Urkunden von 1158, 1169, 1174. Bey dem Gerichte über Hals und Hand (dem Blutgerichte) ward nur von den Einkünften dieser Gerichtsbarkeit geredet, welche getheilt werden sollten, und im Gegensatze hievon folgt sodann eine Bestimmung hinsichtlich der übrigen Arten der Gerichtsbarkeit, wobey die Erwähnung des Dispensators sehr deutlich zu zeigen scheint, daß auch hier nicht von der Ausübung dieser andern Arten der Gerichtsbarkeit, sondern bloß von den Einkünften daraus die Rede sey. Der dispensator war nämlich ein von dem Bischofe aus dem Clerus ernannter Rechnungsführer, welcher die Einnahme und Ausgabe des Stifts zu besorgen hatte (Can. 21. Caus. XVI. Quaest. 7, vergl. mit Can. 22 ibid.) „— Quoniam in quibusdam ecclesiis — „Episcopi sine *oeconomis* res ecclesiasticas tractant, placuit omnem „ecclesiam Episcopum habentem, habere etiam *oeconomum de clero „proprio, qui dispenset res ecclesiasticas secundum „sententiam proprii Episcopi*". Die Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit durch einen Geistlichen würde gegen alle Regeln der alten Gerichtsverfassung und des Canonischen Rechtes (Can. 30. Caus. XXIII. quaest. 8. tit. 50. Decr. Grat. *ne clerici — saecularibus negotiis se immisceant* [III. 50]) gewesen seyn; auch ist kein Grund vorhanden, um die Urkunde von 1158 auf eine solche Ausnahme zu beziehen.

von Kobbe Lauenb. Gesch. S. 408 sagt: „Die peinliche Gerichtsbarkeit sey als unschicklich in den Händen der Geistlichkeit ausgenommen gewesen und wenn sie zwar in Bergedorf (richtiger Barendorf) ausdrücklich dem Stifte beigelegt werde, so sey dies dahin zu verstehen, daß das Blutgericht unmittelbar mit der Verleihung an den Voigt übergehe". — Allein die Urkunde von 1158 erwähnt ja bei Barendorf keines Voigtes (Advocati), wohl aber wird der Advocatus gerade in der Stelle genannt, aus welcher folgen soll, daß das Stift die peinliche Gerichtsbarkeit nicht gehabt habe, und die Advocatia über Boitin erhielt ja der Bischof ganz allgemein, auch möchte das Verhältniß, nach welchem die Einkünfte des Gerichtes an Hals und Hand getheilt werden sollen, wohl die Richtigkeit der Ansicht bezweifeln lassen, daß dem Stifte die peinliche Gerichtsbarkeit nicht zugestanden habe. Die Ausübung mußte freilich durch den aus dem Laienstande gewählten *Advocatum* geschehen und in dieser Hinsicht scheint die Bestätigungsbulle des Pabstes Hadrian von 1157 durch ihre allgemeine Fassung für das Stift bereits eine Ausnahme von der damals noch geltenden Regel zu begründen, welche Bonifacius VIII. durch Cap. 3 in 6to ne clerici — saecularibus negotiis se immisceant späterhin allgemein einführte.

elbiſchen Beſitze[15]) verbunden waren, zu der ſpäterhin bewerkſtelligten Vertauſchung[16]) Anlaß gegeben. —

Als herzoglicher Lehnmann war der Biſchof gleich den übrigen Vaſallen ohne Zweifel auch zum Erſcheinen bei den herzoglichen Hoflagern und den allgemeinen Landes-Verſammlungen verbunden[17]). Was die Schirmvolgtey („*Advocatio et tuitio*“) betrifft, ſo war dieſe zwar hinſichtlich des biſchöflichen Sitzes, der Curie der Capitulare und aller Curien wo der Biſchof ſeinen Aufenthalt nehmen werde, dem Biſchof ſelbſt überlaſſen[18]), nicht aber hinſichtlich der ſonſtigen Stiftsgüter darüber etwas beſtimmt und es muß deshalb nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen[19]) angenommen werden, daß dem Herzoge als dem Gründer des Stiftes, für ſich und ſeine Nachfolger im Allgemeinen die Schirmvoigtey über das Stift vorbehalten geweſen ſey[20]).

---

[15]) Es iſt eine, meines Wiſſens bis jetzt unbeachtet gebliebene Merkwürdigkeit, daß Heinrich der Löwe den durch ihn dieſſeits der Elbe errichteten drey Biſthümern, neben den Beſitzungen in ihren Kirchenſprengeln, noch außerhalb derſelben und zwar ſogar auf dem linken Elbufer Güter anwies, was gewiß nicht aus Mangel von Beſitzungen herrührte, worüber der Herzog auf dem rechten Elbufer verfügen konnte, ſondern wohl politiſchen Zwecken zuzuſchreiben iſt. Während er dem Biſthume Ratzeburg Barendorf im jetzigen Königl. Hannoverſchen Amte Lüne zutheilte, bekam das Biſthum Lübeck drei Holländer-Hufen bei der Erteneburg und 27 Mk. aus dem Zoll zur Erteneburg (dipl. de 1164 bey Schröder S. 416) das Stift Schwerin aber Boriſt (Börſe) in dem zum Ratzeburger Sprengel gehörenden Lande Sadelbande, und Birkin nebſt Thotendorp nebſt 2 Curien.

[16]) ſ. Urkunde von 1291 bey de Westphalen T. II. Nr. 87 des erſten Ratzeb. Diplomatarii.

[17]) Aus dieſem Grunde erſcheint der Biſchof denn auch wahrſcheinlich ſo häufig unter den Zeugen der Urkunden, welche der Herzog hinſichtlich der hieſigen Gegenden ausſtellte.

[18]) Dipl de 1158.

[19]) ſ. Gründl. Unterſuchung des Urſprunges und der Beſchaffenheit der von den Biſchöfen zu Lübeck in vorigen Zeiten verrichteten Belehnung des Herzogsthums Holſtein ꝛc. mit einer Vorrede von J. D. Köhler (Göttingen 1752) S. 11 vers. not. a und die daſelbſt angeführten: Mager von Schönberg de Advocatia armata Cap. 9. Nr. 350 sqq., ſo wie *Hert* Disp. de jactitata vulgo ordinis Cisterciensis libertate et cet. Sect. III. §. X. not.*) in deſſen Comment. atque Opusc. Vol. II. S. 285.

[20]) Ein Zeugniß für dieſe Schirmvoigtey ſcheint die Aeußerung des Biſchofes Iſfried zu liefern, deren *Arnold* Lubec. lib. II. Cap. 21

In kirchlicher Hinsicht treten natürlich im Allgemeinen für den Bischof und das Stift alle Verhältnisse ein, welche eine Folge der Unterwürfigkeit unter den Erzbischof von Hamburg als Metropolitan waren und der Bischof von Ratzeburg gehörte zu den Suffraganen jenes Erzbischofs. Besonders bestimmt war, daß die Prälaten, Edlen und Freyen des Bisthumes nur einmal im Jahre, und zwar nur dießseits der Elbe die erzbischöfliche General-Synode, dem Herkommen gemäß sollten zu besuchen brauchen [21]). Dem Bischofe war gleich anfangs zur Ausübung seiner kirchlichen Jurisdiction ein Präpositus zugeordnet, welche mit den zwölf Capitularen [22]), was das kirchliche Leben betraf, in der Kleidung des Prämonstratenser-Ordens die sogenannte Regel des heiligen Augustinus zu befolgen hatten [23]). Dabey erhielt der Bischof die Freyheit, auch noch Archidiakonate und Archipresbyteriate anzuordnen und sollte dem Bischof so wie den Domcapitularen mit ihrem Präpositus überhaupt nichts von den Rechten geschmälert werden, die nach den Vorschriften der heiligen Kirchen-Väter in Beziehung auf die Verwaltung der Kirchen und die Seelsorge der Gemeinde allgemein herkömmlich waren. Was die einzelnen Pfarrkirchen des bisthümlichen Sprengels betraf, so hatte der Bischof das Patronat über alle Kirchen im Lande Butin, die zu errichtenden Kirchen „in insula," alle sowohl bereits errichteten als noch zu errichtenden Kirchen in Sadelbande und in Gamme, so wie über die Kirchen in insula nondum culta (Kirchwerder), desgleichen die Kirchen zu Nusse und zum St. Georgesberg (im Lande

---

(ed. Bangert) §. 3 erwähnet: „*Ducis Henrici* se hominium fecisse non „tantum propter ejus principatum, sed quia per eum ecclesia multum „accepisset et pacis et religionis incrementum", so wie der Umstand dafür spricht, daß der Herzog, nachdem er für das Stift und den Bischof die Ausstattung so wie die Tafel-Güter bestimmt und überwiesen hatte, hinterher noch mehrere Entscheidungen über die Vertheilung erließ.

[21]) Urkunde des Erzbischofes Hartwig von 1160.

[22]) Urkunde des Herzoges Heinrich von 1158 und 1162 (ad verba: „fratres *regulariter viventes* duodecim numero et tertio decimo *prae-*„*posito*". —

[23]) s. Urkunden des Pabstes Adrian von 1157, so wie des Herzogs Heinrich von 1153 und 1162.

Ratzeburg[24]); das Patronat über alle andern Kirchen war hingegen dem Grundherrn vorbehalten[25]).

Der Grundsatz, daß jede Kirche bei ihrer Errichtung mit Ländereyen dotiret werden müsse[26]), ward auch bey diesem neu gegründeten Bisthume in der eben erwähnten Art befolgt; über die Regeln welche für die Verwendung dieser Einkünfte festgesetzet waren, findet sich inzwischen keine weitere Nachricht, weder hinsichtlich der Einkünfte des Stiftes, noch in Betreff der Einkünfte der einzelnen Pfarrkirchen. Außer den zur Dotirung der Stiftskirche bestimmten Gütern, erhielt das Stift auch noch Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte des Bischofes (mensa episcopi) dienen sollten und von ersteren getrennt waren. Die Bestimmungen hinsichtlich der Zehnten zur beliebigen Verleihung, welche dem Bischofe beygelegt seyen, scheinen die Zehnten nicht zu Einkünften des Bischofes zum eignen Nutzen gemacht zu haben, sondern sich auf das jus dispensandi der Bischöfe in dem Sinne zu beziehen, welchen die ältere Kirche damit verband[27]). Als besondere Einkünfte des Bischofes außer denen seiner Tafelgüter finden wir bloß ein Drittheil des Nachlasses seines Vorgängers bezeichnet, während das zweyte Drittheil den Armen, das dritte aber der Kirche zu Gute kommen solle und überdieß waren dem Bischofe zwey Drittheile von den Einkünften des höchsten Gerichtes beygelegt[28]).

Hinsichtlich der Capitularen entschied der Herzog (als Schirmvoigt), daß sie von dem Zehnten aus den Landen Ratzeburg, Wittenburg und Gadebusch ein Viertheil und überdieß das halbe Land Butin mit dem Zinse und Zehnten so wie der Hälfte jeden Rechtes als Präbende genießen sollten[29]). Dazu kommen dann die Einkünfte aus dem Zolle zu Lübeck, deren die Urkunde von 1162 erwähnet.

(v. Duve.)

---

[24]) Urkunde von 1158.
[25]) Urkunde von 1158, und 1174.
[26]) Eichhorn l. c. Th. 2. S. 655, 656.
[27]) Eichhorn l. c. Th. 2. S. 651 sqq. und S. 657.
[28]) Urkunden von 1158, 1169, 1174.
[29]) Urkunde von 1167.

§. 6.

Der Bischof.

Evermodus wurde als Bischof dem neu gestifteten Bisthum vorgesetzt. Dieser Name ist unbestritten der richtige und es ist ein Irrthum wenn ältere Chroniken ihn Everhardus oder Everoldus nennen[1]); in allen Urkunden worin er gleichzeitig oder gegenwärtig aufgeführt wird, findet sich stets der Name Evermodus. Von seinen frühern Lebensumständen erzählt die Legende[2]) daß er, ein geborner Niederländer, 1120 zu Cambrai von H. Norbert bekehrt wurde, sehr eifrig im Glauben war, dadurch das Vertrauen seines Lehrers gewann, in den von ihm gestifteten und vom Papst Honorius III. bestätigten Praemonstratenser-Orden trat und zum Priester geweiht wurde. Er war fast überall Norberts Gefährte, welcher ihn, als er Erzbischof von Magdeburg ward, dorthin mitnahm und von dem er zum ersten Probst des von ihm in Magdeburg gestifteten Praemonstratenser-Klosters unserer lieben Frauen 1129, und 1131 auch zum Probst des Klosters Gottesgnade (Gratia Dei) ernannt wurde. Es scheint, wenn der letztere Umstand[3]) seine Richtigkeit hat, als wenn er beide Aemter zugleich bekleidete, da die Dotationsurkunde von 1158 ihn nur Probst von St. Marien nennt. Seinen Orden breitete er sehr aus, weshalb er in viele Streitigkeiten verwickelt ward; eben so wie wegen des Begräbnisses des 1134 verstorbenen Norberts, dessen Leichnam ihm zu begraben anvertrauet worden war. Es entstand

---

[1]) Everhardus nennt ihn Hermann de Lerbeck, cf. *Bangert* ad *Helmold* I. 77. N. a. Daß ihm der 3te Name gegeben, bemerkt Schröder P. M. p. 296.

[2]) *Bangert* l. c. führt ihn aus dem Chron. Lauterburgense ad 1131 an.

[3]) Ausführlich. Heiligen-Lexicon. Cölln 1719, p. 616, ein Auszug aus Bollandi Sylloge de Evermodo E. R. in Actis Sanc. T. III. Februar, welche nicht zur Hand war. Eine Abhandlung von Lenz über Evermodus in den historischen Sammlung. Halle 1752 bei Kümmel ist mir nicht zu Gesichte gekommen.

zwiſchen den Domherren bei der Hauptkirche und denen unſerer lieben Frauen ein heftiger Streit, welcher endlich zu Gunſten der Letztern entſchieden ward.

Von wem ſeine Ernennung ausging, iſt früher wohl zweifelhaft geweſen, denn da Helmold [4]) in ſeiner Erzählung von der Beſetzung der 3 Bisthümer durch Erzbiſchof Hartwich um 1150 des Ratzeburgiſchen Biſchofs nicht erwähnt, da man auch anderweitig keinen genannt findet, — der von Petraeus erwähnte Ulrich iſt keinem der Alten bekannt, — ſo ſchloß man, daß Evermodus der dritte geweſen, ſetzte ſeine Ernennung alſo auch in dies Jahr und erhielt einen gar frühen Anfang des erneuerten Ratzeburgiſchen Bisthums [5]). Da nun aber Evermodus erſt ſpäter nach Ratzeburg kam, ſo glaubte man annehmen zu müßen, er ſey, obgleich ernannt, in Magdeburg geblieben, weil Herzog Heinrich mit Erzbiſchof Hartwich wegen der Inveſtitur in Streit gerathen; vielleicht auch darum, weil die Einkünfte des Bisthums ſo gering geweſen [6]). — Jedoch iſt aus den Worten der Dotationsurkunde von 1158 (**novellam in Raceborch ecclesiam — quam Domino Evermodo — commisimus**) erſichtlich, daß Heinrich die Ernennung als von ſich ausgehend gedacht haben wollte; auch iſt es an ſich viel wahrſcheinlicher, daß Herzog Heinrich einen Mann aus Magdeburg berief, (wie es denn auch Arnold [7]) ausdrücklich ſagt und ihn vom Herzog mit Bewilligung des Erzbiſchof Wichmann ernannt ſeyn läßt) als Erzbiſchof Hartwich, der ihn wahrſcheinlich nicht kennen konnte.

Vom Erzbiſchof Hartwich ſoll er die biſchöfliche Weihe empfangen haben und am 13. Jul. 1153 eingeführt worden ſeyn [8]). Die Jahrszahl iſt wohl ſchwerlich die richtige, weil alle Umſtände und Zeugniſſe für die Stiftung des Bisthums im Jahr 1154

---

[4]) *Helmold* I. 69.

[5]) *Kranz* Metrop. VI. 28, und damit Cent. Magdeburg. XII. 1545 laſſen ihn von Hartwich ernannt werden.

[6]) Schröder aus Joh. Eckhard de auctoritate Henrici Leonis circa Sacra §. 20. p. 52 führt dies im P. M. p. 296 an und widerlegt es, weil der Inveſtiturſtreit mit Vicelin bereits 1157 beendigt, auch das neue Bisthum bis dahin ſeinen Biſchof nicht habe entbehren können.

[7]) *Arnold* IV. 7. 9.

[8]) *Lista* Episcopor. und daraus Petraus bei Schlöpke p. 97.

sprechen, jedoch dürfte man wohl die Richtigkeit des Tages annehmen können, weil wahrscheinlich die Feier der Kirchweihe in Ratzeburg auf diesen Tag fiel und die Quelle aus der diese Nachricht fließt hinsichtlich der Tage sehr zuverlässig zu seyn scheint.

Jedenfalls geschah seine Ernennung und Consecration vor dem 12. Decbr. 1154, denn da starb Vicelin in Faldera und wurde in der Kirche begraben; bei seinem Leichenbegängniß war der Bischof von Ratzeburg zugegen und verwaltete das Amt[9]).

Der Bischofssitz war damals auf dem St. Georgsberge vor Ratzeburg[10]); später, es ist ungewiß wann, räumte der Graf Heinrich dem Bischofe die Insel bei seiner Burg, deren Existenz schon 1062 erwähnt wird, die jetzige Stadt zum Wohnsitz ein[11]). Hier ward nun auch die Stiftskirche erbauet. Daß es schon 1158 beschlossen war, auf der Insel Kirchen zu erbauen und daß noch keine erbauet war, geht aus dem Dotationsbriefe hervor; wann aber die Domkirche erbauet ward, ist nicht anzugeben. Eine neben der Thür des südlichen Eingangs befindliche Inschrift[12]) giebt das Jahr 1144 an, sie ist zu wohl erhalten, als daß man glauben könnte, es habe je eine andere Zahl da gestanden; dies Jahr läßt sich aber mit allen übrigen Angaben gar nicht vereinigen. Da aber diese Steintafel etwa aus dem 14ten Jahrhundert ist, so ist sie allerdings zu beachten, jedoch ihr nicht zu glauben.

Daß Herzog Heinrich zu ihrer Erbauung 100 Mark Pfennige gegeben, eben so wie zum Bau der Kirche in Lübeck, erhellt

---

9) *Helmold* I. 78. 2.
10) *Arnold* II. c. 21. N. 2.
11) *Helmold* I. 77. 1.
12) Die Inschrift, welche auch bei v. Kobbe 397 richtig steht, lautet:

Ano cxliiij [3] fudata t [Wappen mit 2 Löwen.] dni M id[9] Aug. [9]fecra est raceburg. ecca. catedral ab illustrism. pricipe duce. hinrico. bawarie. t saxonie. qui o. anno mcxcv. orate. pro eo.

aus Arnold[13]); der letztere Bau fällt aber ins Jahr 1172 und so ist denn wohl anzunehmen, daß der Bau der Ratzeburger Kirche, wenn auch nicht ausgeführt, doch wenigstens vor diesem Jahre begonnen wurde[14]). Daß sie der Jungfrau Maria und dem Apostel Johannes geweiht war, erhellt schon aus der Dotationsurkunde.

Von Herzog Heinrich erhielt Evermodus die Investitur. Helmold erzählt, der Herzog habe vom Kaiser die Macht erhalten die Bisthümer wieder herzustellen, deswegen B. Gerold von Altenburg Evermodus von Ratzeburg und Berno von Mecklenburg berufen, um von ihm ihre Würden zu empfangen und ihm den Eid zu leisten, wie es beim Kaiser Gebrauch ist. Zwar hätten sie dieses Verlangen sehr hart gehalten, aber doch nachgegeben, um dessen willen der sich für uns erniedrigt und damit der neuen Kirche kein Schade geschehe[15]). Diese Begebenheiten erzählt er nun freilich bei Vorfällen, die ums Jahr 1160 sich zutrugen, jedoch ist schon von Andern bemerkt, daß die Zeit hier, wo eine Menge Anordnungen aufgezählt werden, nicht genau berücksichtigt worden sey und da sie mit der schon vor 1155 erhaltenen kaiserlichen Bewilligung in Verbindung gebracht wird, so ist bestimmt Grund genug anzunehmen, daß sie viele Jahre früher vorgefallen. Es ist nämlich wohl nicht glaublich, daß Heinrich den Bischof dotirt haben würde, ehe er sich einer Form unterwarf, auf deren Erfüllung der Herzog einen so großen Werth legte. Wir glauben also nicht zu irren, wenn die Belehnung in die ersten Jahre des Bischofs angesetzt ward, jedenfalls vor 1158.

Ob die Gränzbestimmung von 1162 zwischen dem Ratzeburger und Hamburger Sprengel eine Folge der Streitigkeiten gewesen, die zwischen Evermodus und Hartwich entstanden, wie einige annehmen[16]), steht dahin.

---

[13]) *Arnold* II. c. 13. 9.

[14]) Ueber den Bau selbst enthält der Anhang eine vom Hrn. Architect Lauenburg in Hamburg gütigst mitgetheilte Beschreibung.

[15]) *Helmold* I. c. 87. 12. — *Metrop.* VI. 28. — Böttiger 201 nimmt eine Wiederholung des schon geleisteten Eides an.

[16]) Franck A. u. N. Meckl. III. c. X. p. 60.

Am 18. Oct. 1165 war er in Erteneborg beim Herzog Heinrich und ist Zeuge in dem Wisbyschen Privilegium [17]; den 9. Sept. 1171 erscheint er als Zeuge in der Fundationsurkunde des Bisthums Schwerin [18].

Im Jahr 1172 weihete er mit den Bischöfen Walo von Havelberg und Berno von Schwerin in Gegenwart des Herzogs am St. Johannistage, den Bischof Heinrich von Lübeck [19]; auch soll er 1174 bei der Einweihung des Klosters Steterburg bei Wolfenbüttel zugegen gewesen seyn [20] und 1175 bestätigten er und B. Berno von Schwerin eine Schenkung des Herzogs Heinrich mit ihrem Banne, welche dieser der Kirche des Johannes Evangelista in Lübeck gemacht hatte [21].

Von seinem Leben findet man nur Rühmliches aufgezeichnet. Daß er den Leichnam des Ansverus in die Domkirche versetzte, das Schloß Verchow erbauete und mit Herzog Heinrich ins heilige Land zog und die daher mitgebrachten Reliquien der Domkirche gab, sind freilich ältere, jedoch durch nichts verbürgte Sagen [22]. Durch sein Wirken, welches Graf Heinrich von Ratzeburg unterstützte, vermehrten sich die Kirchen im Lande der Polaben, obgleich sie die Räubereien der Slaven nicht zu unterdrücken vermochten [23]. Der Bischof aber führte ein gottselig Leben und blieb in Heiligkeit und Gerechtigkeit bis an sein Ende [24]. Auch Wunderwerke erzählt von ihm die alte Geschichte [25].

Einstmals hatte der Graf Heinrich von Ratzeburg zwei vornehme Friesen in Gefangenschaft. Da er diese auf eine tyran-

---

[17]) *Origg. Guelf.* III. 491.

[18]) *Origg. Guelf.* III. 509. — *v. Westph.* IV. 889—896, und aus dem Original in der hist. Nachricht vom Fürstth. Schwerin. Beil. A.

[19]) *Arnold* II. 13. 6. — *Kranz* Metrop. VII. 2.

[20]) *Bangert* ad. *Helmold* I. c. 77.

[21]) *Origg. Guelf.* III. 533.

[22]) *Lista* episcop.

[23]) *Helmold* I. c. 83. 22.

[24]) *Arnold* II. c. 21. 1.

[25]) *Arnold* II. c. 21. 2. — *Kranz* Vandal. V. 42.

niſche Weiſe quälte, ſo hatte der Biſchof Mitleid mit ihnen und bat oftmals den Grafen, er ſolle ſie frei laſſen. Aber das Mitleid rührte ihn nicht, er behandelte ſie nicht milder. Unterdeſſen kam Oſtern heran und aus Achtung vor dem Feſte nahmen ſie Theil am Gottesdienſte, jedoch von Wache begleitet und in Feſſeln. Als nun der Biſchof die Gemeinde mit Weihwaſſer beſprengte, benetzte er mitleidsvoll mit dem geweiheten Waſſer ihre Feſſeln mit den Worten: der Herr richtet die Gebeugten auf, der Herr löſet die Gebundenen. Und alsbald zerſprangen die Feſſeln mit großem Geräuſch und die Befreieten prieſen Gott. Dies geſchah aber auf dem Sanct Georgsberge wo damals der Biſchofsſitz war und die Feſſel hing lange Zeit zur Erinnerung an das Geſchehene in der Kirche. — Zu einer andern Zeit war Evermodus mit Erzbiſchof Hartwich in Dithmarſen bei einer berühmten Beſprechung zugegen. Und da der Mann Gottes die öffentliche Meſſe in Gegenwart des Erzbiſchofs verrichtete, trug es ſich zu, daß ein Dithmarſe einen Todtſchlag an einem der Vornehmen des Landes verübt hatte. Als dies der Biſchof erfuhr ſuchte er Verſöhnung zu ſtiften, wie es Sitte iſt bei der Feierlichkeit der Meſſe und bat den, deſſen Verwandter getödtet worden war flehentlich, er ſolle ſeinem Nächſten vergeben, indem er die Worte des Gebets anwandte: Vergieb uns unſere Schuld u. ſ. w. Jedoch da der Dithmarſe, zornesvoll, nicht darauf achtete, ſchritt der Biſchof herab von ſeinem Sitze, ging auf ihn zu und warf ſich, die Reliquien in den Händen haltend, zu ſeinen Füßen. Da aber jener mit ſchrecklichen Eiden bei Gott, der Jungfrau und den Heiligen ſchwur, er wolle nie verzeihen, ſo gab der Biſchof ſtatt des Segens dem Widerſpenſtigen einen mächtigen Fauſtſchlag und ſogleich gewährte jener mit erhobenen Armen, warum gebeten war und verſöhnte ſich mit ſeinem Nächſten. Dies halten wir, ſetzt die Chronik hinzu, für eine That, die von Gott kam und glauben, daß durch die Ohrfeige der Teufel aus dem Menſchen getrieben ſey.

Als er einſtmals in Amtskleidern etwas mit bloßen Händen thun wollte, legte er die prieſterlichen Handſchuhe ab und, wie es ihm ſchien, an einen paſſenden Ort hin. Indem er nun zu dem eilte was er thun wollte, beachtete er nicht wohin er ſie gelegt, ſie

wurden wunderbar in der Luft schwebend ohne Stütze, gefunden. Darüber geriethen alle die es sahen in Staunen [26]).

Das Jahr seines Todes wird verschieden angegeben, bald soll er 1177 [27]) gestorben seyn, nach andern und wohl am richtigsten 1178 und zwar d. 17. Febr., an welchem Tage auch die katholische Kirche sein Gedächtniß feiert [28]). Die Unterschrift der Urkunde seines Nachfolgers Isfried von 1194 [29]), welche im 14ten Jahr seiner Verwaltung ausgestellt ist, beweiset nicht, daß er 1180 oder 1179 gestorben seyn müsse [30]); denn wie lange die Sedisvacanz gedauert habe, ist nirgends angegeben.

In der Domkirche zu Ratzeburg in dem südlichen Gange neben dem Altar ist sein Grab, ein kleiner viereckiger Stein, der nach den Schriftzügen zu urtheilen etwa im 14. Jahrhundert gelegt ward [31]), deckt es und hat die Inschrift:

evermodus epus primus.

Urkunden sind von ihm weder in Copien noch im Originale vorhanden, sein Siegel ist also nicht anzugeben. Als Mitglieder des Convents finden sich 1158 genannt der Praepositus Theobald und die Canonici Balduinus, welcher 1169 Praepositus war, Robertus und Daniel.

---

[26]) *Kranz* Metrop. VI. c. 28. — Außer den angeführten Stellen sind seine Wunder erzählt: Franck A. u. N. M. III. 26. 165. — Klüver I. p. 362. — Schlöpke 37. — v. Kobbe 415. — Koepken Fabulos. megap. p. 54—60 u. a. O.

[27]) Schlöpke p. 37, *Westph.* mon. ined. II. 1984.

[28]) *Albert* Stadens. ad 1178. — Franck III. c. 26. 165. — Buchholz p. 755. — *Lista* episc. — Heiligen-Lexicon.

[29]) *Westph.* mon. ined. N. 20. p. 252. — Schröder 490 setzt sie ins richtige Jahr, jedoch ist sie bei ihm ohne Datum, das im Original wie im Westphalen steht.

[30]) v. Kobbe 414.

[31]) Die Gräber von 8 der ältesten Bischöfe sind in der Domkirche mit Steinen von fast gleicher Größe (1¼ Fuß im Quadrat) bezeichnet, welche, nach der Form der Schriftzüge zu urtheilen, zu einer Zeit und von demselben Meister gearbeitet wurden. Der letzte Bischof, der einen solchen Stein erhielt, war Conrad der 1291 starb; nach diesem Jahre sind sie also gelegt, auf wessen Betrieb es geschah, findet sich nicht.

§. 7.

Des Bischofs Zeit.

Heinrich der Löwe hatte durch die kräftige Freundschaft Kaiser Friedrich des I. seine Ansprüche an Baiern gesichert und wandte sich nun gegen Norden, um da seine Macht zu begründen. Wie er im Grafen Heinrich von Ratzeburg einen Lehnsmann erhalten hatte, wie er Erzbischof Hartwich im Streite über die Investitur zum Nachgeben zwang, wie er in dem durch Schild und Schwert unterworfenen Slavenlande Bisthümer anlegte, haben wir bereits gesehen. Als er vom Zuge mit Kaiser Friedrich I. aus Italien zurückkehrte zog er gegen Waldemar von Dänemark, der sich mit Swen um die Krone stritt. Der Zug war kurz; Schleswig ward schrecklich verheert und ohne große Resultate herbei geführt zu haben, ward im Februar 1157 der Rückmarsch angetreten.

Auch zwischen Heinrich und dem Grafen Adolf von Holstein walteten nicht die friedlichsten Verhältnisse ob. Lübeck war von dem letztern auf jegliche Weise begünstigt worden, dadurch war Heinrichs Eifersucht erregt; er suchte der Stadt, da der Graf in sein Verlangen sie ihm abzutreten nicht eingehen wollte, auf alle Weise zu schaden, hatte die Salzwerke in Oldesloe verdorben und den Handel verboten [1]). Nun hatte 1156 eine Feuersbrunst Lübeck gänzlich in Asche gelegt; da hielten es die Lübecker, um den endlosen Handelsstörungen nicht aufs Neue ausgesetzt zu seyn, für gerathen, sich an den Herzog zu wenden, ihn um Wiederherstellung ihrer Handelsfreiheit zu bitten und um Anweisung eines Platzes, wo es ihnen vergönnt wäre eine neue Stadt zu gründen. Noch einmal wandte sich Heinrich an Graf Adolf und begehrte die Abtretung des Lübeckischen Hafens mit der Insel, jedoch sie ward ihm wieder verweigert. Da legte Heinrich auf dem Grunde des Grafen von Ratzeburg an der Wakenitz, nicht weit von Lübeck den Grund zu einer Stadt, die nach ihm Löwen-

[1]) *Helmold* I. c. 76. Böttiger p. 135.

ſtadt genannt werden ſollte. Jedoch, der Ort war weder zum Hafen noch zur Befeſtigung geeignet und man konnte nur mit kleinen Schiffen ſich nähern; der Bau ward alſo wieder aufgegeben und Heinrich erneuerte ſein Anliegen an den Grafen noch dringender mit Hinzufügung großer Verſprechungen. Und Adolf gab nach, trat (1158) Heinrich Lübeck mit dem Hafen und Caſtell ab und ſchnell erblühete es wieder unter Heinrichs Schutz [2]).

Von der Löwenſtadt blieb nun auch nicht einmal mehr der Name, das Dorf Herrnburg liegt in der Gegend, wo die Stadt gegründet war [3]).

Herzog Heinrich zog noch in dieſem Jahre mit K. Friedrich nach Italien. Wie er ſich vorher mit Waldemar I. von Dänemark verbunden; wie er Niclot und den Wenden verboten, die Dänen zu beunruhigen und wie die Nichterfüllung dieſes Befehls ihn nach Cremá's Fall bewog, nach Norddeutſchland zurückzukehren; wie er die Wenden in Mecklenburg mit Krieg überzog, in dem Niclot, wahrſcheinlich von der Hand des Grafen Bernhard von Ratzeburg fiel [4]) und wie das ganze Slavenland (1160) unterworfen ward, mag die Mecklenburgiſche Geſchichte ausführlicher be-

---

[2]) *Helmold* c. 85. §. 1–6.

[3]) Daß Herrnburg an der Stelle der Löwenſtadt ſtehe, ſagt *Bangert* Orig. Lubec. bei *Westph.* mon. ined. I. p. 1260 ad Wakenisiam in loco, ubi nunc Herrenburgum situm. Der Name Herrnburg findet ſich in *Arnold* IV. c. 9. 1 von 1192 und in der Urkunde des Biſchofs Iſfried von 1194 bei *Westphalen* II. N. 20 ad amnem prope urbem quae dicitur urbs dominorum. Da der hier erwähnte Fluß in der Nähe von Lantzekowe (Lenſchow) liegen ſoll, ſo ſetzt dies die Annahme außer allem Zweifel. Uebrigens laſſen ſich Helmolds Worte nec possit adiri nisi navibus parvis (*Detmar* p. 14: wente de Schepe kunden nicht by deme overe belanden) nicht mit der Lage von Herrnburg vereinigen, wenn man nicht etwa annehmen darf, daß damals noch eine Schiffahrt aus der Trave in die Waknitz möglich geweſen. *Kranz* Vandalia IV. c. xxx. sed quum a mari difficilis erat in lacum aditus transportari multo incommodo de Travena flumine per terram merces videbantur, welches *Macropus* in ſeiner Ueberſetzung der Vandalia (1636) p. 141 ſo giebt: „dieweil aber von der See ſchwerlich auf die Wakenitze zu kommen, auch große Mühe haben wolte von der Trave die Wahren über Land zu bringen“ läßt ſich mit letzterer Annahme ganz gut auf Herrnburg anwenden. — Auffallend iſt es freilich, daß bereits 1192 der andere Name gefunden wird, jedoch mag wohl der Name der Löwenſtadt nicht allgemein geworden ſeyn, und vielleicht ward darum, weil Heinrich und der Graf hier gebauet, die Anlage Herrnburg genannt.

[4]) *Helmold* I. 87. 3–5.

richten. Zwerin wurde wieder aufgebauet und mit ſtarker Mannſchaft unter Befehl des tapfern Gunzelin von Hagen [5]) verſehen. Als ſich bald darauf Niclots Söhne Pribislaus und Wertislaus empörten, rückte Heinrich (1163) aufs Neue ins Obotritenland. Erſterer entfloh in ſeine Wälder, letzterer ergab ſich in Werle und über dies und das wendiſche Volk ward ein bejahrter Slave, Namens Lubemar, ein angeblicher Bruder des Niclot [6]) geſetzt. Daß die villa Lubimari im Lande Brezen, die wir unter den Vorwerken des Ratzeburgiſchen Bisthums gefunden haben, ſeine Beſitzung war, iſt aber wohl ſehr zu bezweifeln.

Um dieſe Zeit ſtarb Graf Heinrich von Ratzeburg, aber nicht 1163 wie man annimmt, denn ſein Name erſcheint noch in Urkunden des folgenden Jahres, in welchem er auch den Biſchof von Lübeck in Aufträgen des Herzogs an den König von Dänemark begleitete. Von dieſer Zeit erſcheint Bernhard I. als alleiniger Herr der Grafſchaft, an deren Verwaltung er ſchon ſeit 6 Jahren thätigen Antheil genommen. Seine Mutter iſt unbekannt, er iſt der einige Sohn ſeines Vaters geweſen und war vermählt mit Margaretha, einer Pommerſchen Fürſtentochter, Tochter Ratibors, Geſchwiſterkind mit K. Waldemars Gemahlinn, deſſen Zügen er früher folgte und von dem er auch mit einem Theil von Schleswig belehnt war. Dies erklärt den Umſtand, daß von ihm jene zwei Frieſen gefangen gehalten wurden.

---

[5]) v. Werſebe I. p. 415. Not. 13. Helmold nennt ſeinen Familiennamen gar nicht, jedoch kommt er mit ihm in mehreren Urkunden vor. Mit der ausdrücklichen Bezeichnung als liber oder nobilis findet er ſich in einer Urkunde Heinrich des Löwen für das Kloſter Richenberg in *Heineec.* Antiq. Goslar p. 150, und *Orig. Guelf.* III. 452 zwar nur mit dem Taufnamen Guncelinus, aber mit der zwiſchen den Zeilen hinzugefügten Bemerkung: de Hagen; ferner in der Dotationsurkunde von 1158 und der von 1162 mit dem Familiennamen. In den Urkunden von 1164, welche dem Lübeck. Domkapitel von Herzog Heinrich und Biſchof Conrad ertheilt ſind, *Orig. Guelf.* III. 494. u. 503 heißt er in der erſtern G. d. H., in der andern Gunzelinus de Zverin; letzteren Namen behält er fortan und ſo findet man ihn zuerſt in der Urkunde von 1167. Er blieb zeitlebens der treueſte Anhänger des Herzogs. Wo ſein Stammgut Hagen gelegen, läßt ſich nicht mehr mit Sicherheit ausfindig machen. Vermuthungen darüber äußerte v. *Westph.* p. 2034. Conradus de Hagen erſcheint als Zeuge in zwei Urkunden des Kaiſers Lothar von 1129 und 1131 bei *Heineec.* l. c. p. 125 u. 131; vielleicht ſein Vater.

[6]) *Helmold* I. c. 92.

Da Pribislav (1164) neue Unruhen erregte brach Heinrich zu einem neuen Zuge gegen ihn auf, verband sich mit K. Waldemar [7]) und sein Zug endigte sich mit gänzlicher Verwüstung des Obotritenlandes, ohne jedoch die Ruhe wieder herzustellen; denn Pribislaus fuhr fort, das Land durch Räubereien zu beunruhigen, wodurch auch die Grafschaften Zwerin, die eben erst entstanden und Gunzelin von Hagen übergeben war, und Ratzeburg litten [8]). Die Weigerung der Pommerschen Fürsten Casimir und Bogislav ihm länger den Aufenthalt zu gestatten, wenn er fortführe sich gegen den Herzog feindlich zu benehmen, machte endlich seinen tollkühnen Streifzügen ein Ende [9]). Als aber Heinrich aus seinem Kampfe mit Erzbischof Hartwich, der sich mit Albrecht von Brandenburg und vielen andern geistlichen und weltlichen Fürsten verbunden hatte (1168) siegreich hervorging, erhielt Pribislaus einen großen Theil seiner Länder wieder, nahm wahrscheinlich die Taufe an und blieb Heinrichs treuer Freund. Hartwich aber starb noch in demselben Jahre d. 28. Sept.

Nachdem Herzog Heinrich (1171) das Bisthum Mikilenburg nach Schwerin verlegt hatte, wobei der Ratzeburgische Bischof gegenwärtig war, trat er (1172) eine Wallfahrt nach dem heiligen Grabe an, von der er zu Anfang des folgenden Jahres zurückkehrte [9]). Bald darauf kam er nach Lübeck, wo der neue Bischof Heinrich, wie bereits erwähnt, in seiner Gegenwart eingeführt wurde und wo er mit dem Bischof den Grund zu einer, dem St. Johannes dem Täufer und St. Nicolaus geweiheten Kirche legte.

Schon lange aber hatte sich Heinrich den Haß seiner Nachbaren zugezogen; als K. Friedrich ihn vergebens gebeten, Theil zu nehmen am Zuge nach Italien, trat (1176) auch dieser auf die Seite der Feinde; B. Ulrich von Halberstadt, Erzbischof Philipp von Cölln, Wichmann von Magdeburg traten, von weltlichen Fürsten unterstützt, gegen ihn auf. Ulrich that ihn in den Kirchenbann, er ward der Verrätherei gegen Kaiser und Reich und

---

[7]) *Helmold* II. c. 4 u. 5.
[8]) *Helmold* II. c. 6. 1—3.
[9]) v. Lützow I. p. 214—234.

des Kirchenraubes angeklagt. Er ward zu Worms vorgeladen, eine Zusammenkunft zu Halbesleben mit dem Kaiser führte keine Aussöhnung herbei; und als er in Goslar nicht erschien, wurde er, bis er sich verantwortet, seiner Lehne und Lande verlustig erklärt. Auf einem 4ten Termin zu Würzburg erschien er nicht, da ward das Urtheil bestätigt (Weihnacht 1179) und sechs Wochen später zu Geinhausen ward die Reichsacht vollstreckt (1180) [10]).

---

[10]) *Arnold* II. c. 17, 18, 20, 24. Ausführlicher ist diese Geschichte zu finden bei Böttiger 318 ff. und bei v. Raumer Hohenstaufen II. 257 ff.

Zweiter Abſchnitt.

Isfridus.

1180—1204.

§. 1.

Der Biſchof.

Isfridus früher Probſt zu Jerichow [1]), einem Magdeburgiſchen 1144 errichteten Stifte, in welchem er nicht als ein Domherr, ſondern wie ein Mönch gelebt hatte, folgte Evermodus. In wie weit das Capitel das ihm verliehene Wahlrecht angewendet, iſt nicht erſichtlich; daß fremder Einfluß, vielleicht Evermodus Empfehlung, oder noch wahrſcheinlicher Herzog Heinrichs Wille [2]) bei dieſer Beſetzung gewirkt, iſt höchſt wahrſcheinlich; wie ſollte das Ratzeburger Capitel ſonſt auf den Gedanken gekommen ſeyn, einen Magdeburgiſchen Praepoſitus auf den Biſchofsſitz zu berufen? Dies letztere wird dadurch noch gewißer, daß er, ſeitdem

---

[1]) Schröder I. p. 475. Jerichow eine im Herzogthum Magdeburg an der Elbe belegene Stadt nebſt Amt. Sie hat vor Zeiten eigne Herren gehabt, welche 1144 ein Praemonſtratenſer-Kloſter geſtiftet, ſo nachher eingegangen, da denn deſſen Einkünfte 1356 zu des Erzbiſchofs Tafel gelegt. Hiſt. Geogr. Lexicon s. v. Abel ſächſiſche Alterthümer II. p. 613. Büſching III. 2428.

[2]) Ausdrücklich ſagt es *Lista* epise. und ſetzt hinzu, daß er vom Erzb. von Bremen beſtätigt ward, aber mit vielen innern Streitigkeiten zu kämpfen hatte, weil der bisherige Probſt nach der Biſchofswürde ſtrebte.

Herzog Heinrich gestürzt war, der ihn wegen seiner Treue und aus Achtung gegen seine Kirche unterstützt hatte, nie mit seinem Probst Otho in Frieden leben konnte. Isfridus verband mit großer Festigkeit einen freundlichen Sinn, und war demüthig gegen alle, dennoch feindete Otho ihn auf jegliche Weise an und reizte die Geistlichen gegen ihn auf, denn er hatte selbst nach der Bischofswürde getrachtet; dazu kam nun noch, daß beide auch in ihren politischen Ansichten verschieden waren, denn eben so sehr wie Isfried Heinrich liebte, so sehr haßte ihn Otho und griff ihn mit Worten an, da er mit seiner Kraft ihm nicht zu schaden vermochte. Wie lange dieser Gegner ihm entgegenstand weiß man nicht, jedoch 1194 war bereits Heinrich Probst in Ratzeburg.

Herzog Heinrich hatte er den Lehnseid geschworen und wollte ihm auch nicht untreu werden, obgleich er sich dadurch große Unannehmlichkeiten zuzog. Graf Bernhard von Ratzeburg legte ihm mancherlei Hindernisse in den Weg, weil er seinem gestürzten Lehnsherrn anhing. Besonders aber zog er sich des Herzog Bernhards Zorn zu, weil er sich weigerte ihm aufs neue den geforderten Lehnseid zu schwören. Als Grund der Weigerung führte er an, ein Bischof habe nicht nöthig zweien den Lehnseid zu leisten, er würde jedoch gern seiner Herrschaft sich unterwerfen, wenn der Kirche, der er vorstände, dadurch Friede und Heil widerführe. Dem Herzog Heinrich, fügte er hinzu, habe er den Eid geschworen, nicht sowohl wegen seiner Herrschaft, sondern weil von ihm die Kirche so sehr beschützt und die Religion vermehrt worden sey. Darüber aber ward Herzog Bernhard höchlichst aufgebracht, entzog ihm alle Zehnten in Sadelbandia, nahm die Stiftsunterthanen gefangen und zwang sie, sich mit Geld loszukaufen. Jedoch Isfried widerstand unbewegt und hielt es für besser, dies alles eine Zeitlang zu ertragen, als sich oder der Kirche eine Neuerung aufbürden zu lassen [3]).

Gewiß beurtheilt man Isfried sehr falsch, wenn man in dieser Weigerung nur Anmaßung oder priesterlichen Stolz erblicken will. Nach den Grundsätzen des spätern Lehnrechts darf man

---

[3]) *Arnold* II. 21. 3, und nach ihm *Kranz* Vandalia V. c. 42.

aber wohl ſein Benehmen im vorliegenden Falle nicht beurtheilen. Die Gründe dafür lagen ſo ganz in der damaligen Zeitanſicht über die Inveſtitur der Geiſtlichen durch Weltliche, worin erſtere ſtets eine Forderung erblickten, der ſie ſich nur mit Widerſtreben unterwarfen, daß es wirklich unbegreiflich wäre, wenn ein Biſchof, der Feſtigkeit des Charakters hatte, dieſer Forderung zum zweiten Male genügt hätte. Eher könnte man Herzog Bernhards Begehren anmaßend nennen, den noch einmal belehnen zu wollen, der bereits belehnt war und unvorſichtig war es jedenfalls, da ihm im Falle der Weigerung nur niedrige Mittel zu Gebote ſtanden ſich zu rächen, nie aber ſeinen Willen durchzuſetzen. Durch Entziehung der Zehnten konnte er ihm freilich ſchaden, aber Biſchof mußte er ihm bleiben laßen und überdies hatte er ja nur über einen Theil des Sprengels die Oberherrſchaft. Auch war ja nur des Biſchofs Weigerung eine bedingte, hätte Herzog Bernhard ſich gütig gegen die Kirche erweiſen wollen, ſo war Isfried bereit ſich ihm zu unterwerfen; es findet ſich aber keine Spur von irgend einer Verfügung, die der neue Herzog zu Gunſten der Kirche getroffen hätte. Endlich aber ſcheint es, als ob man die Treue gegen den frühern Lehnsherrn, die dieſer auch wohl zu würdigen wußte, nur rühmen kann; freilich führt Isfried dieſen Grund der Weigerung nicht an, das war aber ein Beweis ſeiner Klugheit, denn Bernhard hätte dieſen Grund nie gelten laßen. Gewiß bewies ſeine Weigerung und die Standhaftigkeit, mit der er die für ihn daraus entſpringenden üblen Folgen trug, daß er ganz der Mann war, der es verdiente einem Bisthum vorzuſtehen, deſſen Verhältniſſe erſt eben geordnet waren und das ſogleich wieder durch die Zeitumſtände ſo unangenehm berührt ward.

Unbegreiflich bleibt es aber, wie man ihn wegen ſeines Lebens nach der Mönchsregel und wegen ſeiner Enthaltſamkeit am Charfreitag einen Heuchler und Glied des Antichriſt*) nennen kann. Die gelehrten Männer, die ihm dieſen Vorwurf machen,

*) *Centuria* XII. p. 1546 — non postremus inter hypocritas et antichristi membra. — Statuto tempore abstinuit ab usu creaturarum, quibus Deus uti instituit cum gratiarum actione, beginnen ſie die Erzählung von der Verwandlung des Waſſers in Wein. cf. Schröder P. M. p. 507.

mußten doch wohl den Geiſt der Zeit kennen, in der er lebte, mußten es doch wohl bedenken, wie damals in Magdeburg noch nicht ganz des heiligen Norberts Sinn, zu deſſen Orden er gehörte, den er vielleicht ſelbſt in früher Jugend, (Norbert ſtarb 1134) gekannt hatte, erloſchen ſeyn konnte. Jedoch Partheilichkeit läßt ja überall kein wahres Urtheil zu, am wenigſten aber in der Geſchichte.

Nur wenige Nachrichten finden ſich über die Verwaltung des Stifts ſowohl als über ſeine Verhältniſſe, doch auch in dieſem Wenigen zeigt ſich ſein ordnender, kräftiger Sinn und das Vertrauen und die hohe Achtung, in der er ſtand.

Gleich im erſten Jahre (5. Apr. 1180) ſeiner Würde [5]), gebot er den Bewohnern von Waldigkedorp, Alerberke, Delvervorde und allen die unterhalb Brunislake und Luzina wohnen, lauter jetzt unerkennbare Orte in den Vierlanden, der Kirche in Bergedorf und dem Prieſter daſelbſt, ſchuldigen Gehorſam zu leiſten. Seinen Bann drohete er den Widerſpenſtigen. Ob dies vielleicht ſchon eine Folge der Feindſeligkeiten des Grafen Bernhard (oder des Herzogs) war?

Um dieſe Zeit (1183) erhielt Graf Heinrich von Danneberg Volrads Sohn, von der Kirche die Zehnten im Lande Jabel und Waninge zu Lehn, in Folge einer in Hagenow ſtattgefundenen perſönlichen Zuſammenkunft. Ueber dies Verhältniß wird ſpäter ausführlicher geſprochen werden müſſen [6]).

---

[5]) Die Urkunde ſ. *v. Westph.* **mon. ined. II. 2048. Nr. 17.** — Schröder P. M. 2899. — An beiden Stellen iſt die Urkunde ins Jahr 1183 geſetzt, auch hat ſie im Text dieſe Jahrszahl, jedoch entſchieden irrig, wie auch ſchon v. Kobbe p. 419. n. 7 bemerkt. Die mit Buchſtaben angegebene Zahl der Regierungsjahre iſt die richtigere, und ſo muß ſie, da unleugbar 1194 das 14te war, ins Jahr 1180 fallen. Da das Original nicht mehr vorhanden iſt (ſie iſt im Copiar enthalten), ſo kann nicht entſchieden werden, ob nicht vielleicht **MCLXXX. III. non. apr.** zu leſen ſey.

[6]) Die Urkunde ſ. *Westph.* l. c. p. 2047 **Nr. XVI.** und 2053 **Nr. XXII.**, Schröder P. M. p. 504 noch einmal ganz mit denſelben Worten (nicht wie v. Kobbe p. 419 N. 6 ſagt: Beſtätigungen und nähere Beſtimmungen enthaltend) unter dem Jahre 1201. Die Urkunde ſelbſt enthält keine Zeitangabe, und es mag zweifelhaft ſeyn, in welchem Jahre ſie ausgeſtellt ſei, doch ſcheinen folgende Gründe für das erſtere Jahr zu entſcheiden: 1) wird von Gr. Heinrich geſagt, er habe ſich **coram domino Henrico Saxonum duce benevolum** gezeigt, einer ſolchen

Papst Clemens III. bestätigte (25. Sept. 1188) dem Erzbischof Hartwich von Bremen auf sein Ansuchen seine Kirche und die Bisthümer Lübeck, Schwerin, Ratzeburg und Ixcola [7]).

Die einzige Erwerbung welche man unter Isfried nachweisen kann war, daß die Gräfin Adelheidis von Ratzeburg (1190) zum Seelenheil ihrer Schwester Fredegunde der Ratzeburgischen Kirche ihre Rechte schenkte, welche sie noch in Walegotesvelde (Walksfelde) hatte, nämlich Heerfolge, Beden, Borchwerk, Bruchwerk und Dienste (angariae [8]). Daß das Dorf selbst in übrigen Verhältnissen bereits von H. Bernhard, dem Bischof geschenkt worden war, ist aus der Dotationsurkunde von 1158 bekannt. Dort wurde es noch Walegoza genannt, hier hat der Name bereits eine deutsche Endung bekommen, ein Beweis, wie die slavischen Namen allmählig ins Deutsche übergingen.

Ueber eine Vertheilung der Hufen, Zehnten und andern Einkünfte zwischen dem Bischof und der Kirche, welche er (1194) durch dazu erwählte Schiedsrichter vornehmen ließ und welche als

---

Erwähnung bedurfte es wohl schwerlich, wenn Isfried bereits 21 Jahr Bischof war, und Heinrich 6 Jahr todt. Die Empfehlung bei Heinrich bedurfte Isfried vielleicht nur in den ersten Jahren, später hatte er sich selbst empfohlen. 2) Unter den Zeugen wird **Geverhardus sacerdos de Iberico** erwähnt, daß Isfried sich einen Freund aus seinem frühern Amtskreise mitbrachte, ist wahrscheinlich, diesen aber nach 21 Jahren noch als solchen zu bezeichnen, wäre wunderlich; es scheint überdies, als wenn Gevehardus nachher Domherr geworden, da in der Urkunde von 1194 ein Gerardus, offenbar derselbe Name, als solcher erscheint.

[7]) Die Urkunde s. *Westph.* II. p. 2048 N. 18. — Schröder P. M. p. 481. — Staphorst Hamb. Kirchenhist. p. 595. — Hempel I. p. 122. mit noch mehreren Angaben. Das vierte Bisthum **Ixcolanensis**, welches sowohl von Westphalen, der mancherlei andere Lesarten vorschlägt, wie Staphorst und Schröder unerklärbar blieb, ist nach v. Kobbe p. 420 Uerkyll in Liefland, wo der Segeberger Mönch Meinhard ein Bisthum errichtete, dessen Sitz Ykescola den Namen von der dort angelegten Klosterschule führte. Das abhängige Verhältniß vom Erzb. zu Bremen zeigte sich auch bei Meinhards Tode (1196), wo Hartwich den Abt Berthold von Loccum zum B. von Uerkúll bestellte. S. F. K. Gabebusch Liefländische Jahrbücher 1. p. 14. *Arnold* VII. 8, 9 spricht von der Errichtung eines Liefländischen Bisthums, nennt aber Riga, statt des dabei liegenden Uerkúll. P. Clemens bestätigte übrigens **Kal. Oct. Pont. ann. I.** (1188), *Gruber* **Orig. Livon in Silva. Docum. N. V. p. 204** noch einmal in specie dies Bisthum.

[8]) Die Urkunde, bei der jedoch kein Jahr angegeben ist, s. *Westphalen* II. p. 2050. N. 19. — Schröder P. M. 2902.

Grundlage des bischöflichen und Capitular Besitzverhältnisses angesehen werden muß, wird später noch geredet werden [9]).

Nach Bischof Berno von Schwerin Tode, der nach dem April 1190 und vor Octbr. 1191 gestorben seyn muß, war das Recht, seinen Nachfolger zu ernennen, sowohl von den wendischen Fürsten als vom Domcapitel in Anspruch genommen worden und erstere setzten auch wirklich sofort den Domdechanten Brunward zu Schwerin an Bernos Stelle. Das Kapitel wandte sich, weil eine solche Besetzung gegen alle Bestimmungen des geistlichen Rechtes stritt, an den Papst und ernannte auch einen Bischof. Es erhielt freilich im Octbr. 1191 einen päpstlichen Schutzbrief, aber so wenig dieser, wie der Metropolitan der slavischen Bisthümer Hartwich II. von Bremen, konnte eine Erledigung dieses Zwiespalts herbeiführen, der erst 1195 nach Wiederherstellung der Ruhe und Wiedereinsetzung Hartwichs beigelegt wurde. Nach Vorschrift Papst Cölestin III. kam es endlich zu Boitzenburg unter Isfrieds Vorsitze am 19. Juli 1195 zu einem Vergleich, in welchem bestimmt ward, Brunward solle Bischof bleiben, in der Folge aber das Capitel die freie Wahl des Bischofs haben [10]). Auch entschied Isfried, daß B. Bernos Bücher zu ewigen Zeiten beim Stift bleiben sollten [11]).

Von hier eilte Isfried nach Braunschweig. Schon in den Osterfeiertagen war Herzog Heinrich der Löwe krank geworden, er mußte sich legen und seine Kräfte schwanden dahin. In den Hundstagen verschlimmerte sich seine Lage, gegen die er keine Arzenei gebrauchen wollte, ein Schreck kam dazu, als der Blitz den Abend vor Jacobi den Dom in der Burg anzündete und er ward immer schwächer; da ließ er seinen Sohn und den Bischof Isfried rufen, beichtete letzterem und starb den 6. August am Tage Sixti,

---

[9]) Die Urkunde * s. *Westph.* II. p. 2050. N. 20. — Schröder P. M. p. 490.

[10]) v. Lützow I. p. 250.

[11]) Franck A. u. N. Meckl. III. 212. Hederich in Gerdes Sammlungen p. 409. Er setzt übrigens den Vergleich ins Jahr 1193, jedoch alle übrigen, Hederich folgend, ins Jahr 1195; was Franck übrigens angiebt und dabei bemerkt, daß Papst Coelestin ihn 1174 und K. Otto IV. 1211 bestätigt habe.

es war ein Sonntag [12]). Heinrich war auch nach seiner Rückkehr noch auf die Verschönerung der von ihm gegründeten Domkirche bedacht gewesen. Nach der Zerstörung von Bardewik, d. 28. Octbr. 1189 hatte er der Domkirche alles Kirchengeräthe aus den zerstörten Kirchen, als Rauchfässer, Kelche, Glocken, Schellen, Meßgewande, Bücher, ja sogar die Fenster aus den Wänden geschenkt. Aber freilich von diesem Allen ist in Ratzeburg längst keine Spur mehr vorhanden [13]).

Die letzten Lebensjahre des Bischofs fallen in die unruhigen Zeiten der dänischen Züge, die Geschichte erwähnt nur noch seines Todes im Jahr 1204 (den 15. Junius soll er gestorben sein [14]) und rühmend setzt der Geschichtschreiber hinzu [15]), er war ein Mann von großer Geduld, äußerster Enthaltsamkeit und ganz der Gottesverehrung ergeben. Die katholische Kirche hat ihn unter die Seligen versetzt und feiert sein Gedächtniß am 15. Juni; sein Gedächtniß ist in solchem Werth, daß verschiedene Aebte in Brabant den Novizen bei Ablegung ihrer Profession den Namen Isfried zu geben pflegen [16]).

Seine Frömmigkeit war so groß, so erzählen die Spätern [17]), daß er auch gegen seinen Willen Wunder that. Er hatte am Charfreitag seinem Diener befohlen, ihm Wasser zum Trinken zu bringen. Jener gehorchte und brachte Wasser, der Bischof kostet und findet Wein. Mit finsterm Blicke wandte er sich zum Diener: hab ich dir nicht befohlen Wasser zu bringen und keinen Wein? Erschrocken versicherte jener, er habe Wasser aus der Quelle geholt; er befahl ihm, noch einmal zu schöpfen und es war Wein, zum drittenmal wird es wiederholt mit demselben Erfolg; da stürzten ihm Thränen aus den Augen, die er gen Him-

---

12) Böttiger 455–57. — *Orig. Guelf.* III. 154 aus *Gerhard Stetesb. Chronicon*, der Hauptquelle.

13) Christ. Schlöpke Chronik von Bardewik. Lübeck 1704. p. 208 führt als Gewährsmann Meibom ex Schedis veterib. Schurzfleisch res Mecklenb. §. 18 u. p. 210 eine alte geschriebene Lüneburgische Chronik an.

14) *Albertus Stadens* ad h. ann.

15) *Arnold* VII. c. 11.

16) Heiligen-Lexicon p. 1125.

17) *Kranz* Metrop. l. VI. c. 40.

mel erhob. Weil, ſagte er, durch deinen Willen, wunderbarer Schöpfer, das Geſchöpf verwandelt wird, ſo weiche ich, weil du befiehlſt und ſiehe ich genieße am Tage der Leiden deines Sohnes, was du mir ſendeſt[13]). Noch heutzutage, fügt Kranz bei, zeigt man neben dem Schatzhauſe die Quelle, aus der das Waſſer geſchöpft ward. — Auch erzählt man von ihm, daß er einſtens mit einer Proceſſion den Kirchhof umging, da ſah er einen Blinden am Wege ſitzen und betteln, er beſprengte ihn mit dem geweiheten Waſſer und ſprach die prophetiſchen Worte: „der Herr löſet die Gefeſſelten, der Herr erleuchtet die Blinden“ und ſogleich erhielt der Blinde ſein Geſicht.

Sein Grabſtein, in der Form dem ſeines Vorfahren gleich, hat die Inſchrift:

ilfridus epus ſecund

und liegt neben dem des Evermodus[14]).

Sein Siegel iſt rund, hat 2¼ Zoll im Durchmeſſer und zeigt das Bild des Biſchofs in halber Figur mit dem Pallium auf der Bruſt und einer Biſchofsmütze auf dem Haupte. In der ausgeſtreckten Rechten hält er ein aufgeſchlagenes Buch und in der Linken einen auswärts gekrümmten Biſchofsſtab. Die Umſchrift mit lateiniſchen Buchſtaben iſt:

✠ ISFRIDUS DEI GRA RACEBURGENSIS EPC.

---

[13]) Bekanntlich wird vom heil. Thomas Cantuarienſis daſſelbe Wunder erzählt. *Arnold* II. c. 14, 1.

[14]) *Kranz* Metrop. l. c. ſagt: horum duorum pontificum Evermodi et Isfridi reliquiae in Choro in quadam capsa ad austrum quae ad hoc est ordinata conservantur, sunt adscripti versus Isfrido:

Huic Thetis invaluit in vinum versa, coecatus
Est illustratus talibus efflоruit
Laudibus insignis Isfridus annumerandus
Catalogo sanctis coelitibus jugiter.

Von allem dieſen iſt keine Spur vorhanden.

§. 2.

Des Bischofs Anordnungen.

Zwei von den vorhin erwähnten Anordnungen verdienen eine nähere Beachtung, besonders darum weil aus den darüber aufbehaltenen Urkunden manche Verhältniße ein helleres Licht empfangen. So ist der Vergleich den Bischof Isfried mit dem Grafen Heinrich von Danneberg abschloß, ein Beispiel, wie eine blos zinsbare slavische Gegend durch deutsche Einwanderer in eine zehntpflichtige verwandelt ward [1]).

In dieser Urkunde erklärt der Bischof: der Graf Heinrich von Danneberg habe ihm zum öftern vorgestellt, daß er noch kein Lehn von der Ratzeburger Kirche erhalten habe, obgleich sowohl er wie sein Vater Volradus sich in allen Angelegenheiten und beim Herzog Heinrich von Sachsen sehr wohlwollend bewiesen und demzufolge ihn gebeten, ihn mit den Zehnten in den Ländern Jabele und Waninge zu belehnen. Hierüber habe er sich nunmehr mit dem gedachten Grafen, mit welchem er in Hagenow zusammengekommen dahin vereinbart, daß er demselben den ganzen Zehnten des Landes zwischen der Walerove, Elbe und Eldena mit Ausnahme des Dorfes Malche zur Lehn überlassen wolle, jedoch in dem Maße, daß, so lange Slaven dieses Land bewohnen würden, der Bischof über alle diese Slaven sich des slavischen Rechtes, wie es von Herzog Heinrich von Sachsen bestimmt sey, zu erfreuen habe. Würden dagegen in eben dieses Land deutsche Anbauer kommen und Zehnten geben, so solle der Graf sich seines Lehnes erfreuen und den Zehnten empfangen. In Ansehung des Landes zwischen Zuda und Walerow sei festgesetzt, daß wenn der Graf es binnen 10 Jahre zehntpflichtig mache, so solle er die Hälfte des Zehntens zum Lehn haben, die andere Hälfte aber solle dem Bischof verbleiben.

---

[1]) Vergl. v. Wersebe II. 785–790 und *Rudloff* Cod. diplom. p. 9–11.

Die Lage der beiden Länder Jabele und Waninge ist nicht nur hier, sondern auch mit diesem übereinstimmend in dem Zehntenregister des Stifts angegeben. Waninge lag zwischen der Elbe, Elde und dem Walerow-Fluß; letzterer ist die Rögnitz, ein Ausfluß der Elde der sich in die Sude ergießt, an dem auch noch jetzt das Dorf Warlow liegt, welches den ehemaligen Namen des Flusses erhielt, so wie der Ort Weningen den Namen des Landes, welches einen kleinen Theil des jetzigen Amtes Neuhaus, das Patrimonialgericht Weningen und die Gegend um Eldena und Grabow umfaßte [2]). In ihm lag Maiche, das Dorf Melk bei Eldena, welches zu den Vorwerken des Bischofs gehörte, also natürlicher Weise vom Zehntzuge frei bleiben mußte. Ursprünglich hatte diese Gegend wohl zum Polabenlande gehört und war von H. Heinrich dem Gr. Volrad gegeben worden, da sie wenig angebauet war und so wenig vom Grafen von Ratzeburg, als vom Gr. von Schwerin begehrt ward [3]). Das Land Jabele lag zwischen Sude und Walerow also die Gegend von Lübthen, Picher und Leussow. —

Aus diesem Vergleich erscheint das Verhältniß der slavischen Bewohner als folgendes. Man ließ sie, ohne sie gerade vertreiben zu wollen in ihren bestimmten Abgaben, da aber der Zehnten einträglicher war, demühete man sich das Land mit deutschen Einwanderern zu besetzen. Damit diese aber nicht nöthig hätten, doppelte Abgaben an den Bischof und an den Grundherrn zu entrichten, trat ersterer dem letztern einen Theil seiner Zehnten ab und gewann ihn dadurch für sein Interesse. Im vorliegenden Falle ward dem Grafen das entferntere Waninge ganz überlassen, um dadurch desto zuverlässiger die Einkünfte aus dem nähern Jabele beziehen zu können. Es ist kaum glaublich, daß sich dieser ganze Vergleich darauf beschränkt haben sollte, dem Grafen das Zehntrecht über eine deutsche Colonie, die er in seinem dortigen Gebiete anzulegen willens war zu bestätigen, und zugleich die Praetension des Stifts auf das allgemeine Zehntrecht aufrecht zu

---

[2]) *Rudloff* Cod. Dipl. 9. Die übrigen 3 Flüsse Elbe, Elde und Sude sind bekannt genug, zwischen diesen findet sich nach der Vereinigung der Stoer mit der Elde kein anderer Fluß und wird von der Sude aufgenommen als die Rögnitz, daher muß man diese wohl als Walerow annehmen.

[3]) *Rudloff* Cod. diplom. p. 9.

erhalten. Es war vielmehr eine Verleihung von Zehnten, wie sie das Zehntenregister fast bei jedem Orte enthält, nur was dort mit einzelnen Hufen geschah, geschieht hier mit ganzen Landstrichen.

Herzog Heinrich hatte 1167, wie erwähnt ist, dem Capitel den 4ten Theil der Zehnten in den Provinzen Ratzeburg, Wittenburg und Gadebusch und die Hälfte vom Lande Boitin mit der Zinse und Zehnten zugesichert; dieser Unbestimmtheit half B. Isfried ab, indem er Schiedsrichter zwischen der Kirche und den Bischof beeidigen ließ, welche eine Theilung der Güter vornehmen sollten. Die darüber in Ratzeburg 1194 im 14ten Jahre seiner Regierung ausgestellte Urkunde, die einzige die von ihm noch im Original vorhanden ist, nennt nicht nur die Güter, sondern auch die Schiedsrichter und die Canonici von Ratzeburg. Schiedsrichter waren in Hinsicht der Ratzeburgischen Güter: Bernhard von Mulsan, Otto Albus, Wilhelm von Zageran; über die Wittenburgischen: Waldemar, Werner von Marsow, Friedrich von Hachenow; über die Gadebuschischen: Heinrich von Butzow, Friedrich Advocatus, Eilbertus von Dargun. Die Namen der Stiftsherrn sind folgende, der Probst Heinrich, der Prior Heinrich, Custos Arnold, Priester: Fredelenus, Gerardus, Wigerus, Fridericus, Diaconen: Werendagus, Phlippus, Hardwicus, Hinricus, Conradus. Der Convent war also damals nicht vollzählig, da er aus zwölf Geistlichen und dem Praepositus bestehen sollte.

Aus dieser Vertheilung der Zehnten und der Ueberlaßung von ganzen Gütern ergiebt sich, woraus damals die Einkünfte des Capitels bestanden und da nun diese nach dem von H. Heinrich angeordneten Verhältniß vertheilt wurden, so läßt sich auch daraus abnehmen, mit wie viel die bischöfliche Tafel dotirt war. Auffallen könnte es beim ersten Anblick, daß das Capitel fast nur immer einen Theil der Zehnten erhält, jedoch erklärt sich das leicht aus der bekannten Uebereinkunft, daß der Bischof die Hälfte bereits dem Grundherrn verliehen hatte. Bekam das Capitel weniger als die Hälfte, so muß man annehmen, daß der Bischof über das was ihm gehörte bereits anderweitig verfügt hatte, wie dies das Zehntenregister bestätigt; er selbst behielt sich nichts vor, denn es war ja gerade die Absicht, die Gemeinschaft der Tafelgüter aufzuheben.

Bedeutend ist ferner der Ueberblick, der durch diese Aufzählung über die bereits gestifteten Kirchen und die schon damals vorhandenen Dörfer gewonnen wird. — Die meisten Kirchen sind zweifelsohne erst seit Errichtung des Bisthums entstanden, und eine Menge der genannten Dörfer zeigt durch den deutschen Namen, wie weit schon die Colonisation durch Deutsche fortgeschritten war.

Die meisten dieser Dörfer sind noch vorhanden, wie die folgende Uebersicht des dem Capitel Ueberlassenen zeigt.

Provinz.	Parochie.	Alter Name.	Zehnten.	Neuer Name.
Raceburg	St. Georgii	Rodemozle	ganz.	Römnitz.
		Cithene	ganz.	Ziethen.
		In monte	½	Auf dem Berge.
		Giselbrechtstorp	½	Gieselsdorf.
		Belendorp	½	Beiendorf.
		Minus Mankre	½	Anker.
		Min. Belendorp	½	
		Una domus	½	Einhaus.
		Crumesse	½	Crumeß.
		Nova Villa	½	Niendorf.
		Climpowe	½	Clempow.
		Puckendorp	½	
	Slavekestorp	Cronesvorde	½	Cronsford.
		Mechow	½	Mechow.
		Slaubiree	½	Schlagebrügge.
	Mustin	Dechow	⅓	Dechow.
		Thurow	⅛	Thurow.
	Sedorp	Nigendorp	½	Niendorf.
		Brisan	½	Bresahn.
		Scachere	½	Zecher.
	Stralige	Stralige	⅓	Sterlei.
		Kerseme	½	Kehrsen.
		Clotesvelde	ganz.	(Bei Horst).
	Godowe	Zageran	⅛	Segrahn.

Provinz.	Parochie.	Alter Name.	Zehnten.	Neuer Name.
Raceburg	Godowe	Lesten	1/3	Leeſten.
		Bandow	1/3	(in der Nähe von Gudow.)
		Grambeck	1/3	Grambeck.
		Scharnekowe	1/2	Sarnekow.
	Bredenfelde	Guthin	1/2	Gottin.
		Wolterstorp	1/3	Wolterſtorf.
		Nigentorp	1/3	Niendorf.
		Below	1/2	
		AntiquaMolne	1/3	Alt Mölln.
		Pinnowe	1/2	(eingegangen.)
Wittenburgh	Nutse	Walegotesvelde	ganz.	Walksfelde.
	Zarnetin	Cussin	1/2	Kölzin.
		Vilun	1/2	Valluhn.
		Scalice	1/2	Schalitz.
	Nienkerken	Milenthete	ganz.	
		Bosowe	ganz.	Boiſſow.
	Doberse	Rochuth	1/2	Ragut.
		Benthin	1/2	Benthin.
	Hachenowe	Mercharde	1/3	
		Todin	1/3	Toddin.
		Putechowe	1/2	Pätow.
	Villen	Villen	1/3	Vellahn.
		Basin	1/3	Banzin.
		Domeraze	1/3	Dammerez.
		Bralestorp	1/2	Brahlsſtorf.
		Panitz	1/2	
		Bolbruche	1/2	
	Kurchowe	Zune	1/3	Zühr.
		Predole	1/3	Perdöhl.
	Camin	Camin	1/3	Camin.
	Parem	Progresse	1/3	Pogreß.
Godebus	. . . . .	Ganzowe	1/2	Ganzow.
		Rotgentorp	1/3	Roggendorf.

Provinz.	Parochie.	Alter Name.	Zehnten.	Neuer Name.
Godebuz	. . . . .	Malin	1/3	Mallin.
		Zwemin	1/3	
		Radegast	1/3	Radegast.
Zwerin	Exem	Godin	1/3	Gottin.
		Seonenvelde	1/3	Schönfeld.
		Wendelerstorpe	1/3	Wendelstorf.
Butin	. . . . .	Lenzekowe	ganz.	Lenschow.
		Palengowe	ganz.	Palingen.
		Warsowe	ganz.	Wahrsow.
		Luderstorpe	ganz.	Lüdersdorf.
		Levem	ganz.	Lauen.
		Theseowe	ganz.	Teschow.
		Lockwiseh	ganz.	Lockwisch.
		Rubenestorp	ganz.	Rubensdorf.
		Malsowe	ganz.	Mahlzow.
		Petersberge	ganz.	Petersberg.
		Nigendorpe	ganz.	Niendorf.
		Bistonouwe	ganz.	

Um jedem Streite auszuweichen ward ferner bestimmt, daß die Stiftsherren den Bischof, wenn ihm aus den übrigen Gütern ein Gewinn zuwachse, nicht darnach fragen sollten und gleiches ward auch in Ansehung der ihnen überlassenen Dörfer, sowohl im Lande Butin, wovon ihnen nach H. Heinrichs Schenkung sonst die Hälfte, mit Zins, Zehnten und allen Rechten zustand, als auch hinsichtlich der Zehnten in den übrigen Provinzen festgesetzt.

§. 3.

Des Bischofs Zeit.

Als Herzog Heinrich die Reichsacht getroffen zerfielen seine großen Besitzungen; Baiern ward Otto von Wittelsbach gegeben, Sachsen dem Gr. Bernhard von Anhalt, Andre rißen andre Theile an sich, nur die Braunschweigischen Erblande konnten ihm nicht

genommen werden. Er griff zu den Waffen und viele seiner Freunde blieben ihm treu, unter diesen Adolf von Holstein und Bernhard von Ratzeburg; jedoch bald entzweiete er sich mit dem erstern und bekriegte ihn, wobei Bernhard sich durch die Eroberung von Segeberg auszeichnete [1]). Auch mit diesem überwarf er sich (Weihnachten 1180) in Lüneburg. Heinrich warf ihm vor, er habe den Plan gehabt, ihn nebst seiner Gemahlin in Ratzeburg bei einem Gastmahl zu ermorden. Seine Vertheidigung genügte nicht, er wurde nebst seinem Sohne Volrad gefangen genommen und vor Ratzeburg geschleppt. Der Ort verschloß die Thore; eine harte Belagerung begann, welche die Lübecker zu Wasser und mit Kriegsmaschinen unterstützten, bis Bernhard selbst sich zu ergeben gebot. Er erhielt darauf seine Freiheit und zog mit seinen Söhnen, Volrad, Heinrich und Bernhard, von denen die beiden erstern den Kriegsdienst wählten, letzterer sich dem geistlichen Stande widmete und Domherr in Magdeburg ward, mit seiner Gemahlin und seiner Habe nach Gadebusch. Nachher, da der Herzog ihn auch hier eines Einverständnißes mit seinen Feinden verdächtig hielt, griff er ihn an, zerstörte Gadebusch und machte große Beute. Da floh Graf Bernhard zum neuen Herzog Bernhard [2]).

Höchst ungünstig für Heinrich war der Krieg im folgenden Jahre (1181), Kaiser Friedrich bereitete den Uebergang über die Elbe, Ratzeburg ging verloren und konnte nicht so schnell wieder gewonnen werden, wie es die dringenden Umstände erforderten. Heinrich zog sich über die Elbe und als Bardewik ihm die Thore verschloß, zündete er die Burg bei Artelenburg an und eilte auf einem kleinen Fahrzeug nach Stade [3]).

Kaiser Friedrich zog nun in Lübeck ein und bestätigte der Stadt, welche von ihm die Reichsunmittelbarkeit erhielt, alle von Herzog Heinrich erhaltenen Freiheiten. Die Grafen von Holstein und Ratzeburg wurden in ihr Land eingesetzt, die Zolleinkünfte, die Heinrich den Domherrn zu Ratzeburg und Lübeck an-

---

[1]) *Arnold* II. 30. 6. Ueber diese Begebenheit ist Böttiger Heinrich der Löwe, Buch III. und v. Kobbe p. 236 ff. nachzusehen.

[2]) *Arnold* II. 33.

[3]) ib. 34.

gewiesen, wurden vom Kaiser bestätigt [4]). Heinrich sah sich genöthigt ein dreijähriges Exil zu wählen, behielt nur seine Erblande und ging im Juli 1182 nach England zu seinem Schwiegervater Heinrich Plantagenet [5]).

Bernhard, Sohn des Grafen Albrecht von Aschersleben, Markgrafen von Nordsachsen und Salzwedel († 1170) und der Sophia Gräfin von Reineck war um 1140 geboren. Er erhielt das Herzogthum in Sachsen zu Lehn und mit diesem auch Gamma und Sadelbandia; die Grafschaft Ratzeburg erhielt wieder ihren Bernhard; das Amt Neuhaus besaßen die Grafen von Danneberg. Der Mecklenburgische Fürst Heinrich Borwin war in einem verderblichen Kriege gegen K. Kanut von Dänemark verwickelt und erscheint nicht in einem abhängigen Verhältniß von Bernhard, wie es mit den Grafen von Holstein, Ratzeburg, Schwerin, Danneberg und Luchow der Fall war.

In Erteneburg huldigten die sächsischen Vasallen Herzog Bernhard, dessen Verhältniße zum Stift sich bald sehr ungünstig stellten. Er bauete Lauenburg, welches aber von den Grafen von Ratzeburg und Schwerin, die sich gegen ihn, der höchst eigenmächtig und hart regierte, verbunden hatten und doch dabei Unthätigkeit und Schwäche verrieth, zerstört wurde; (1184) wofür der Kaiser sie in eine Geldstrafe nahm [6]).

Nach dreijähriger Verbannung kehrte Heinrich der Löwe (1185) aus England zurück und blieb ein ruhiger Zuschauer bei den Stürmen, welche den Norden Deutschlands erschütterten. Da hatte König Kanut von Dänemark mit K. Friedrich gebrochen und verheerte, nachdem er sich bereits Mecklenburgs Fürsten lehnspflichtig gemacht, die Länder bis zur Elbe, Wagrien und Nordalbingien. In diesen Zügen war auch (1187) Volrad, Sohn des Gr. Bernhard von Ratzeburg gefallen; bald starb sein zweiter Sohn Heinrich, nun war nur noch Bernhard der Domherr übrig. Auf Vermittlung des Herzog Heinrich wurde ihm in Rom sein Gelübde gelöset und er vermählte sich mit Gr. Adelheid von Hallermund [7]).

---

[4]) *Arnold* II. 35. 8.
[5]) ib. 36. 7.
[6]) ib. III. 7. 6.
[7]) ib. 7. wo die Genealogie der Gr. v. Ratzeburg.

Bald nachher gerieth er mit den Lübeckern in einen Gränzſtreit, den der Kaiſer (1183) ſchlichtete [8]).

Heinrich ſah ſich auf dem Reichstage zu Goslar (1189) freilich gezwungen ſich einer neuen dreijährigen Verbannung zu unterwerfen [9]), kehrte aber noch in demſelben Jahre um Michaelis wieder zurück und ſeine alten Anhänger, die Grafen von Schwerin und Ratzeburg fielen ihm ſogleich bei. Bardewik ward den 28. October zerſtört und ſeine Trümmer dienten theils zum Bau von Lüneburg, theils zum Schmuck der Ratzeburger Kirche. Lübeck öffnete ihm ſeine Thore, Lauenburg ergab ſich; jedoch wurden im Mai 1190 Gr. Bernhard und Helmold von Schwerin von Gr. Adolf III. von Holſtein beſiegt [10]). Die Erfolgloſigkeit des Krieges von beiden Seiten, denn ſchon rückte K. Heinrich VI. mit einem Heere heran und verheerte Braunſchweig, das Ausbleiben der Hülfe von Dänemark und Unruhen in Italien auf der andern Seite erleichterte die Ausſöhnung die zu Fulda zu Stande kam [11]). Da aber K. Friedrich bald nachher ſtarb, erfüllte Herz. Heinrich die eingegangenen Verpflichtungen nicht, zerſtörte Lauenburg nicht, räumte auch nicht die Hälfte von Lübeck dem Grafen von Holſtein ein; auch blieben von gegneriſcher Seite die Braunſchweigiſchen Erblande nicht verſchont. Da ergriffen ſeine Feinde aufs neue die Waffen, Adolf kehrte (1192) aus Paleſtina zurück, Bernhard der Jüngere von Ratzeburg fiel von Heinrich ab [12]) und

---

[8]) Die Urkunde bei *Westph.* mon. ined. I. 1283, die auch vielfältig abgedruckt iſt, ſ. Hempel I. 122, enthält folgende Grenz-Beſtimmungen. Von der Stadt gegen Oſten ſoll ſich das Gebiet erſtrecken bis zum Fluß Stubenitze und von da hinauf bis zum Radegaſt; gegen Mittag bis zum Ratzeburgerſee und hinauf bis Ratzeburg; gegen Weſten bis zur Stekenitz und bis zum Möllniſchen See. Es iſt ſichtlich, daß dieſe ganze Grenzbeſtimmung (apud castrum Liznich XIII. kal. Oct.) ohne Kenntniß des Locals gemacht iſt; ſie iſt daher auch nie zur Ausführung gekommen, jedoch in der Hinſicht ſehr wichtig geworden, weil Lübeck darauf ſeine Berechtigungen über die genannten Gewäſſer gründet. Weitläuftig handelt davon Dreyer Einleitung zu den Lübeck. Verordnungen p. 36 ff. Sartorius und Lappenberg Urk. Geſch. des Urſpr. der deutſchen Hanſa II. p. 10 hat eine Menge Verbeſſerungen.

[9]) *Arnold* III. 28. 4.

[10]) ib. IV. 2.

[11]) ib. 3. 3.

[12]) ib. 7.

ſo gelangte Adolf in ſein Land; bald rückten beide vor Lübeck welches ſie einſchloßen und ängſtigten. Da rückte ein Heer Heinrichs unter Anführung Conrads von Rothe und Bernhard des ältern von Ratzeburg heran und verjagte die Leute des jüngern Grafen, die bei Herrnburg gelagert waren[13]). Da aber der Angriff auf die Holſteiner bei Schwartau mislang, ſo begann die Belagerung aufs neue, da auch Bernhard wieder heranrückte; Heinrichs Leute verließen Lübeck und wurden bei Boitzenburg geſchlagen[14]). Nun rückte Gr. Adolf vor Stade, das in ſeine Hände fiel[15]); Lübeck verlor alle Ausſicht auf Unterſtützung und ergab ſich (1193) ihm gleichfalls, dem der Kaiſer alle Einkünfte daraus überließ[16]). Lauenburg wurde vergeblich von Herzog Bernhard belagert, von Heinrich entſetzt und blieb ſein einziger Beſitz dieſſeits der Elbe[17]).

Durch die Vermittlung eines Ehebandes (1194) zwiſchen Heinrichs des Löwen älteſtem Sohn Heinrich und Agnes der Tochter des Pfalzgrafen Conrad am Rhein, des Oheims Kaiſer Heinrich VI. gelang es, dieſen zu verſöhnen und wenn auch Heinrich nicht Wiederherſtellung ſeiner Rechte erlangte, ſo gewann er doch Ruhe in ſeinen letzten Tagen. Er ſtarb zu Braunſchweig d. 6. Aug. 1195.

Kurz vor ihm war auch Graf Bernhard I. von Ratzeburg im Kloſter[18]) zu Ratzeburg geſtorben, verſöhnt mit ſeinem Sohne, der ihm ſchon 1198 ins Grab folgte. Dieſer hinterließ einen unmündigen Sohn Bernhard, für den ſeine Mutter Adelheid, die mit dem Grafen Adolf von Daſſel ſpäterhin vermählt war, die Vormundſchaft führte. Mit ihm, der 1200 ſtarb, erloſch das Geſchlecht der alten Grafen von Ratzeburg.

Graf Adolf III. von Holſtein hatte Theil genommen an der Empörung des Biſchof Waldemar von Schleswig, der um 1192

---

[13]) *Arnold* IV. 9. 1.
[14]) ib. 9. 6.
[15]) ib. 10.
[16]) ib. 12.
[17]) ib. 16.

[18]) Wenn *Arnold* IV. 7. §. 6. ſagt: ad Raceburg claustrum non castrum reducitur, und *Corner* monasterium ſetzt, ſo kann wohl nichts anders verſtanden werden, als das Gebäude der Capitularen, welches ſpäterhin oft genug ſo genannt wird, und ja auch wirklich ein Kloſter war. Für das St. Georgskloſter iſt kein Beweis daraus herzunehmen.

den Titel eines Königs von Dänemark angenommen hatte und mußte 1194 den Frieden von K. Kanut VI. erkaufen [19]), hatte sich dann mit Markgraf Otto II. von Brandenburg (1199) gegen die Dänen verbunden und einen Raubzug ins Slavenland unternommen [20]). Dies zog ihm den Zorn des Königs Kanut aufs neue zu, der gegen ihn aufbrach und ihn (1200) nöthigte, ihm Rendsburg abzutreten. Da wandte sich Adolf gegen Lauenburg, das auch erobert ward [21]). Mit ihm war Graf Adolf von Dassel verbunden, welcher die Grafschaft Ratzeburg wahrscheinlich als Lehn von Herzog Bernhard erhalten hatte und sich in der kurzen Zeit seines Besitzes auch Graf von Ratzeburg nannte [22]). Dies war die Ursache, daß die Wendischen Fürsten Heinrich Borwin und Niclot, auf Verlangen des Königs von Dänemark, den Grafen Adolf von Dassel angriffen und (1201) einen Einfall in die Grafschaft Ratzeburg machten. In der Schlacht bei Warskowe (Waschow) fiel freilich Niclot, aber die Gräflichen erlitten eine vollkommene Niederlage und mit Mühe entkam der Graf. Diese unglückliche Schlacht raubte ihm das Vertrauen seiner Unterthanen, weil sie glaubten, er habe das Land der Arme beraubt und leichtsinnig die Bewohner geopfert; nie konnte er seit dieser Zeit die Liebe seiner Unterthanen wieder erwerben.

Adolf nahm dennoch wieder Theil an dem Feldzug des Grafen Adolf von Holstein, der in seinem Lande dergestalt sich verhaßt gemacht hatte, daß sich der Adel gegen ihn empörte und sich mit Herzog Waldemar von Schleswig, dem Bruder des Dänenkönigs, verband. Dieser schlug den Grafen bei Stilnow in der Nähe von Itzehoe, dies, Plön und Hamburg fielen in seine Hände [23]). Graf Adolf von Ratzeburg schwindet aus der Geschichte, seine Tochter Adelheid war an Gr. Ludwig von Ravensberg vermählt und seine Gemahlin, die sich bald Gr. von Dassel,

---

[19]) *Arnold* IV. 17.

[20]) ib. VI. 10.

[21]) ib. 12.

[22]) v. Kobbe 333.

[23]) *Arnold* IV. 13.

bald Gräfin von Ratzeburg nannte, machte nachdem sie schon lange Wittwe gewesen, 1244 in Hoja ihr Testament [24]).

Waldemar rückte sogleich von Hamburg aus und ging über Bergedorf nach Lauenburg, hier erschienen Abgeordnete und boten ihm freien Zuzug ins Land an und versprachen, ihm Ratzeburg zu öffnen; da er nun Lauenburg nicht einnehmen konnte, das sich nach tapferer Gegenwehr erst im folgenden Jahr ergab, ging er nach Ratzeburg, nahm auch Wittenburg und Gadebusch in Besitz und empfing die Huldigung des Landes. Darauf gewann er auch Lübeck, das ihm eine Gesandschaft bis Bredenfelde entgegenschickte. Er ließ sich von allen Städten Geißeln geben und zog nach Dänemark zurück, nachdem er in die vornehmsten Plätze der eroberten Lande Statthalter gesetzt hatte [25]).

Wie Graf Adolf Hamburg wieder gewann, und gefangen ward, wie sich (1202) Travemünde, Lauenburg und Sigeberg endlich ergaben, wie Waldemar nach dem Tode seines Bruders am 12. Novbr. die Krone bekam, wie Graf Adolf nach gestellten Geißeln die Freiheit erhielt und sich in sein Stammland Schauenburg begab [26]), gehört nicht zu dieser Geschichte.

---

[24]) v. Kobbe 336—341.
[25]) *Arnold* IV. 13.
[26]) ib. 14—17.

Dritter Abſchnitt.

Philippus.

1204—1215.

§. 1.

Der Biſchof.

Ehe noch Biſchof Iſfried beerdigt war, entſtand unter den Domherrn Streit über die Wahl des Nachfolgers. Ein Theil hatte ſich für den Domprobſt Heinrich entſchieden, einen unbeſcholtenen und höchſt ehrenwerthen Mann, der während ſeiner Praepoſitur, in der er ſchon 1194 erſcheint, für das Wohl der Kirche durch ſeine Rechtſchaffenheit und für ihre Aufnahme durch Bauten viel gewirkt hatte. Ein anderer Theil wünſchte Philipp, den Capellan des verſtorbenen Biſchofs, an ſeine Stelle. So entſtand Zwieſpalt; jedoch verglich man ſich dahin, daß beide Partheien, ſowohl die Gewählten als die Wähler, ſich dem ſchiedsrichterlichen Ausſpruch des Grafen Albert von Orlamünde unterwerfen wollten. Dieſer entſchied nach reiflicher Ueberlegung, daß Philipp der Kirche vorzuſetzen ſey. Dies geſchah aber darum auf dieſe Weiſe, weil König Waldemar in Schweden Krieg führte. Nachdem Philipp die Belehnung empfangen hatte, begab er ſich nach Bremen und erhielt vom Erzbiſchof Hartwich die kirchliche Einſegnung. Nachdem er einige Kirchen eingeweiht und einige Angelegenheiten in ſeinem Sprengel geordnet hatte, begab er ſich zum Biſchof von

Utrecht Otto I., verweilte dort ein Jahr und ſtellte ſich dem König Waldemar nicht vor. Dadurch wurde er dem König verdächtig und erhielt nur mit Mühe ſeine Gunſt, durch Vermittlung des Grafen [1]).

Jedoch ſchon im folgenden Jahr (1205) beſtätigte K. Waldemar der Ratzeburgiſchen Kirche und den Domherren, ohne aber des Biſchofs zu erwähnen, alle Freiheiten und Befreiungen ihrer Beſitzungen, welche ſie nach dem Willen des Papſt Adrian beſitzt und die von Herzog Heinrich von Sachſen und Baiern beſtätigt ſind [2]).

In demſelben Jahre gab Philipp, um für das Seelenheil ſeines Vorgängers Iſfried an ſeinem jährlichen Gedächtnißtage zu beten, der Ratzeburger Kirche und den Brüdern 4 Hufen im Dorfe Bentin im Lande Wittenburg mit allem Rechte, dem Zinſe nämlich und der Chunove [3]). Die Bewohner gaben den Grafen für die Heerfolge, Beeden und Burgwerk vier Maaß Weitzen zwiſchen Martini und Allerheiligen Tag, eine Begünſtigung welche Graf Gunzelin als er das Land Wittenburg beſaß, zum Seelenheil ſeines Herrn des Biſchofs zugeſtand, was nachher auch Graf Albert, der dann Herr des Landes wurde, auf des Biſchofs Bitte bei Erteneburg geſtattet hatte [4]).

Die Kirche in Bergedorf ſcheint mancherlei Beeinträchtigungen ausgeſetzt geweſen zu ſeyn, wenigſtens fand Biſchof Philipp es für nöthig, ihr alle Beſitzungen und Rechte, welche Iſfried ihr

---

[1]) *Arnold* VII. 11 und nach ihm *Kranz* Vandalia VII. 1, *Metropolis* VII. c. 22, *Saxonia* VII. 27, *Centuria* XIII. p. 1097, Schlöpke p. 41, Franck A. u. N. M. IV. c. 3. p. 16, Schröder P. M. p. 509, Buchholz p. 757, Klüver I. 363, v. Kobbe 423 ff.

[2]) Die Urkunde * ſ. Schröder P. M. p. 510. — *v. Westph.* II. p. 2054. n. 24.

[3]) Dies Wort kommt nur hier vor, es waren vielleicht Roß- oder Spanndienſte, denn Chun ſoll im Slaviſchen ein Pferd bedeuten (cf. Leibnitz T. I. Scr. Brunsv. p. 27). Sollte aber in der nicht eingeſehenen Urkunde etwa Chunome ſtehen? Das würde mit Kuhnahme gleichbedeutend ſeyn, das ſich (*Grupen* discept. for. p. 91) in Reverſalen der Herz. Bernd u. Hinrich von 1407, 1487 und im Hannov. Stadtprotocollbuch von 1445 p. 100 findet, und dem Coſchat, einer Abgabe von Kühen, welche die Maier alljährlich liefern mußten, gleichbedeutend iſt.

[4]) Die Urkunde * ſ. (Jahr iſt in ihr nicht angegeben) *v. Westph.* II. p. 2054. n. 25. — Schröder P. M. p. 2903.

bewilligte, zu bestätigen und denen den Bann zu drohen, die ihre Rechte kränken würden [5]). Die Urkunde ist ohne Jahrzahl, später scheint aber die Kirche in günstigere Verhältniße gekommen zu seyn, als ihr Graf Albert von Holstein (1208) den Fluß Bille zugestand um eine Mühle daran anzulegen, deren Aufkünfte der Priester erhalten sollte [*]).

Aus Liebe zur Mutterkirche in Ratzeburg, traf der Bischof (1209) die Verfügung, daß er den Zehnten von 6 Hufen in Lankow dem Kirchenschatze (custodia) in dem Maaße anwies, daß in jedem Schaltjahr die Einkünfte der drei verfloßenen Jahre in eine Summe gebracht und daraus das, was als das nöthigste erkannt war, beschafft würde. Ferner überwies er ihr den Zehnten einer Hufe in Panthen, um dafür, das Salböl anzuschaffen, das vorher der Bischof halten mußte; er schenkte der heiligen Jungfrau und dem heiligen Johann in der Kirche eine sammtne Kappe, die für 6 ℔ Silber angeschafft worden war und eine silberne Büchse von 5 *m℔*, mit Reliquien. Ferner gab er den Brüdern zum Dienst am Tage des Patrons des heiligen Johannes den halben Zehnten von Schwartensee (es soll Oldenburg bei Horst seyn) und dazu noch den Zehnten, den er im Dorfe Mikist im Lande Ratzeburg hatte (Großen Mist). Das Dorf Mikist im Lande Boitin (Klein-Mist) mit allem Zubehör bestimmte er zu einer Memorie an seinem Sterbetage, welche, so lange er lebte, am Tage des heiligen Augustin dreimal, am Abend vorher, frühe und am zweiten Abend feierlich gehalten werden sollte [7]).

Vom Papst Innocenz III. erhielt er in demselben Jahre (11. März), auf sein Ansuchen, für sich und seine Kirche einen Schutzbrief [8]).

---

[5]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2055. n. 26. — Schröder P. M. p. 2904.

[*]) Testes Hedwicus abbas de Reinevelde Hugo prior exinde coenobii Cuonradus Raceb. Canonicus, Laici Heinricus Bushe Wernherus de Netelenburg.

[7]) Die Urkunde * steht *v. Westph.* II. p. 2056. n. 27. — Schröder P. M. p. 2904. — B. Iso von Verden war damals schon in Ratzeburg, also ist sie wahrscheinlich während der Anstalten zur Abreise ausgestellt worden.

[8]) Die Bulle * s. *v. Westph.* II. p. 2057. n. 28. — Schröder P. M. p. 513.

Leider verläßt uns hier der treue Wegweiser Arnold, der nur noch den Antritt seiner Regierung in seinen Geschichtsbüchern, welche er diesem Bischof widmete, erwähnte. Spätere rühmen von ihm, daß er seiner Kirche in Heiligkeit und Gerechtigkeit vorgestanden und den Fußstapfen seines Vorgängers gefolgt sey [9]). Freilich klagen sie auch die Einfalt des Zeitalters an, daß man die Bestimmung einer Bischofswahl den Händen der Laien überlassen [10]); jedoch abgesehn davon, daß man einen Schiedsrichter wählen kann, wo man will, war es gewiß den damaligen Verhältnißen sehr angemessen, sich auf diese Weise die Gewogenheit des mächtigen königlichen Statthalters zu erwerben, die sich ja auch thätig genug erwiesen hat.

Ueber die letzten Lebensjahre des Bischofs, in denen er sein Bisthum verließ und sich nach Riga begab, sind uns sehr ausführliche Nachrichten aufbehalten worden, welche ein Zeitgenoße und Theilnehmer mancher Gefahren aufzeichnete [11]).

Im Jahre 1209 verließ Bischof Albert von Liefland sein Bisthum, welches von den beständigen Anfällen der Heiden unendlich viel gelitten hatte und ging nach Deutschland, um einen Kreuzzug gegen seine Feinde zu predigen und Yso Bischof von Verden, Philipp von Ratzeburg und der Bischof von Paderborn rüsteten sich mit ihren Rittern und vielen andern zum folgenden Jahre (1210). Da fanden sich denn auch diese Bischöfe in Riga ein und weiheten den Abt Theodorich zum Bischof über Estland; die Liefländer aber baten die Bischöfe, ihnen ihre Lasten und besonders den Zehnten zu erleichtern, es ward ihnen zugestanden und sie erhielten Briefe darüber, welche von den 4 Bischöfen besiegelt waren.

Darauf ließ Albert die 3 Bischöfe in Liefland zurück, wo der eben Geweihete seine Stelle vertreten sollte und ging nach Deutschland um noch mehr Unterstützung zu holen; als aber das Meer

---

[9]) *Kranz* Metrop. VII. 22.

[10]) *Kranz* Vandal. VII. 1.

[11]) *Gruber* Origines Livoniae sacrae et civiles seu chronicon Livoniae vetus. Francf. 1790. p. 66, 78—80, 84, 86—90, 92—94, 102 ff.

vom Eise frei war, zogen auch die Bischöfe von Verden und Paderborn zurück, nur Bischof Philipp blieb da bis ins 4te Jahr; denn er war vorher ein angesehener Mann am Hofe des K. Otto gewesen und wollte mit ihm, der in den Bann gerathen war, nicht zusammentreffen.

Als Bischof Albert (1211) zurückgekehrt war, entstand ein großer Streit zwischen den Schwert-Rittern von Wenden und den Letten von Antine, die mit den Bischöfen verbunden waren, über Acker und Bienenbäume. Albert und Philipp hielten Gericht und suchten einen Vergleich herzustellen, jedoch der war nach zweitägigem Bemühen nicht zu erreichen, da trennten sich Liefen und Letten von den Deutschen und verschworen sich unter einander und es kam zu einem großen Streit, den Alobrandus ein Priester, welcher sie früher getauft hatte, nicht beizulegen vermochte. Da gingen die Bischöfe Albert und Philipp selbst hin und redeten mit ihnen und boten ihnen Entschädigung und begehrten Geissel; jene aber willigten in nichts und wollten das Christenthum mit allen Deutschen ausrotten. Und die Bischöfe kehrten nach Riga zurück. Da kam ein Bote und bat, B. Philipp möchte noch einen Versuch machen, und er ging hin und mit ihm Johannes der Probst und Theodoricus der Bruder des Bischofs und viele andere. Als er vor dem Lager mit den Liefländern redete, kam das Gerücht, die Ritter plünderten im Lande; da ergriffen sie die Begleiter des Bischofs und schleppten sie ins Lager, gaben sie jedoch auf seine Bitten wieder frei, wollten sich aber nicht entschließen für ihre Treue im Christenthum Geißel zu stellen, daher kehrten denn jene nach Riga zurück und diese fuhren fort gegen die Schwertritter zu kämpfen.

Nachher wandten sie sich mit der Bitte um Verzeihung an den Bischof, welcher ihnen für ihren Abfall vom Christenthume, denn sie hatten wieder Böcke und andere Thiere den Götzen geopfert, eine Buße von 40 Mk. Silbers auflegte; jedoch das schien ihnen zu hart, und andere Boten wandten sich an Alobrandus, welcher ihnen Verzeihung und Frieden verhieß, wenn sie in der Folge den Zehnten geben wollten. Dies nahmen sie an, und obgleich Albert anfänglich damit wenig zufrieden war, gab er doch besonders auf Zureden des B. Philipp nach und verzieh und

nahm ihr Verſprechen an, in der Folge den Zehnten bezahlen zu wollen.

Als nachher Albrecht wieder nach Deutſchland reiſete (1212) gab er die Verwaltung ſeines Amtes in B. Philipps Hände, denn dies war ein frommer Mann, der ſtets Augen und Hände zum Himmel erhoben hatte, und deſſen Geiſt ſtets mit Gebet beſchäftigt war. Er liebte die Ritter, lehrte die Geiſtlichen, war milde gegen Deutſche und Liefländer und ſo erholte ſich unter ſeiner Verwaltung die Kirche ein wenig, obgleich man täglich die boshaften Anſchläge der Liefen und Eſthen fürchten mußte. Beſonders aber machte ihm das Betragen des Waldemar, des Richters der Ydumaer und der Letten viel Sorge, welcher aber bald nachher in Rußland ſtarb.

Albert kehrte aus Deutſchland (1213) zurück, fand ſeine Kirche ſo gut vom B. Philipp verwaltet, daß er ihn aufs Neue zu ſeinem Stellvertreter ernannte, alle nöthigen Anordnungen traf und wieder nach Deutſchland reiſete, um leichter zur Kirchenverſammlung nach Rom kommen zu können, die ſchon ſeit 2 Jahren ausgeſchrieben war. — Philipp aber ging mit den Fremden und dem Advocatus Gerardus ins Thornerland und gründete ein Schloß, welches er Fredeland nannte; da kamen zu ihm die Söhne des Thalibald von Thalowa, Rumeko und ſeine Brüder, beſchenkten ihn mit einer jährlichen Abgabe und verſprachen Chriſten zu werden; er gab ihnen einen Prieſter mit, der ſie im Chriſtenthum unterrichten ſollte.

Nun eilten aber auch der B. Philipp und Theodorich B. von Eſtland zum Concilium nach Rom und ſetzten ſich zu Schiffe und ſegelten nach Gotland. In der Nacht aber erhob ſich ein widriger Wind und ſie wurden nach einem neuen Hafen in Oeſel verſchlagen. Als die Einwohner erfuhren, daß ſie aus Riga kamen, bedroheten ſie ſie mit Krieg, brachten eine Flotte zuſammen und ſperrten den Hafen, um die Deutſchen gefangen zu nehmen und zu tödten, dieſe aber ſetzten ans Land und hieben die Saaten ab, da legten die Oeſeler einen Hinterhalt, nahmen 8 von den Deutſchen gefangen und eroberten einen Kahn. Da riefen ſie die andern Eſten herbei und das Meer war mit ihren Schiffen bedeckt und den ganzen Tag ward gekämpft, der Hafen ver-

ſenkt und Brander gegen ſie abgeſchickt, von denen ſie in die größte Gefahr geriethen. Da riefen ſie den Biſchof herbei, und er betete und alsbald ſprang der Wind um und trieb den Brander ins Meer und ſie prieſen den Herrn, der ſie ſichtbar vom Feuer befreiete. Doch immer mehr Feinde drangen heran; da ſtiegen Bewaffnete in Kähne, zogen die Anker auf und zogen nun die Schiffe ins offene Meer, litten jedoch viel von den Angreifenden. Und der Biſchof wandte ſich an die heilige Jungfrau und rief: Zeige dich als Mutter! und ſiehe ein großes Boot der Feinde ſtieß an ein anderes und zerbrach und Waſſer drang hinein und die Männer ſanken ins Meer. Da geriethen ſie alle in große Verwirrung und gingen zurück ans Ufer, wo große Scharen ſich verſammelt hatten; der Biſchof aber und die Seinen waren gerettet, denn jene zerſtreuten ſich und jeder ging, nachdem ſie manchen Verluſt erlitten, ſeines Weges. Hier hielten ungünſtige Winde ſie 3 Wochen auf. Mangel und Hungersnoth entſtand, der Biſchof gab alles weg was er hatte. Endlich am Tage Mariä Magdalenä ward der Wind günſtig und ſie kamen nach Gotland. Da ſprach der Biſchof am Altar ſtehend: Wir ſind, o Herr, durch Feuer und Waſſer gegangen und du haſt uns zur Erquickung geführt, du haſt uns geprüft, mit Feuer haſt du uns geprüft, wie das Silber geprüft wird, du haſt uns in eine Schlinge geführt, du haſt Geiſſel auf unſere Rücken gelegt und Menſchen auf unſer Haupt; aber du Herr haſt uns aus allen unſern Gefahren befreiet und uns auf dieſen feſten Felſen gebracht. — Er hatte aber eine große Sehnſucht zu dem Felſen zu gelangen, der da iſt Chriſtus, und enthielt ſich mit vielem Seufzen auf dem Meere von der Feierlichkeit der Meſſe, obgleich er einen Tag um den andern während des Gottesdienſtes das Abendmahl nahm.

Auf eben dieſer Reiſe kam er nach Verona[12]). Da ward er von einer Krankheit befallen und gab ſeinen Geiſt auf. Sein Leichnam wurde in dem marmornen Grabmahl eines Cardinals in

---

[12]) Gruber hat Neronia und quält ſich ſehr dieſen Ort zu beſtimmen, ohne jedoch das Richtige zu treffen. Daß Verona geleſen werden muß, erhellet, abgeſehen von der unbeſtimmten Angabe bei Schlöpke p. 97, aus der Lista Episc., wo als Grund der Reiſe angegeben wird, daß er die Belehnung beim Kaiſer habe nachſuchen wollen.

dem Augustiner-Kloster, das am Fluße liegt, begraben. Und ein Veronenser sah ein Gesicht, als ob eine glänzende Taube über die Alpen herüberkäme und sich hier zum Ruhen niederlasse und andere Gesichte der Engel hatte man an seinem Grabe. Das ist nicht zu bewundern, setzt der Chronist, sein Zeitgenosse und Begleiter auf vielen Zügen, hinzu, denn er war ein fester Mann, der die Ordnung des Schweigens vor seinem Morgengebet und der ersten Stunde des Tages nie brechen wollte und nur davon abwich, als in Riga auch seine Wohnung abbrannte und als er einstmals des Nachts, da er im Gebet auf der Mauer war, von einem Wächter schwer verwundet wurde. — In der Angabe seines Todesjahres **1213**[13]) stimmen übrigens alle Angaben überein, als Todestag wird der 14. November angegeben.

Sein Siegel ist rund, 3 Zoll im Durchmesser und zeigt den Bischof sitzend, vorwärts gekehrt, auf einem einfachen Stuhl. In der Rechten hält er auf seinem Knie ein offenes Buch, in der Linken einen einwärts gekehrten Bischofsstab. Auf dem Haupte hat er eine Mütze und mit einem faltenreichen Oberkleide mit weiten Aermeln ist er bekleidet. Die Umschrift mit lateinischen Buchstaben ist:

✠ **PHILIPPUS DEI GRA RACEBURGENSIS. ECCLE. EPC III.**

Als Mitglieder des Convents werden der Probst Heinrich, der Prior Heinrich, der Custos Arnold 1205, und 1208 der Domherr Conrad erwähnt.

§. 2.

Des Bischofs Zeit.

Waldemars Oberherrschaft erstreckte sich über sämmtliche zwischen der Oder und Elbemündung, den nördlichen Gränzen der Markgrafschaft Brandenburg und der Ostsee gelegenen Länder. Ueber sämmtliche Nordalbingische Länder setzte er als Statthalter Albert Gr. von Orlamünde, der aus einem thüringischen Geschlechte

[13]) *Albert Stadens* ad annum.

entsprungen, sein Schwesterſohn und der däniſchen Sache persönlich zugethan war. Von den vier ihm untergebenen Grafſchaften Holſtein, Stormarn, Ratzeburg und Wagrien führte er, wenigſtens auf ſeinem Siegel, den Titel. Zu ſeinem Gebiet, das ſich weiter erſtreckte als das der Grafen von Ratzeburg, gehörte auch Lauenburg, die Sadelbande und Bergedorf; daß auch das Land Wittenburg wieder mit der Grafſchaft vereinigt war, welches Graf Gunzelin von Schwerin einige Zeit in Beſitz gehabt, vielleicht als Eroberung, iſt aus der oben erwähnten Urkunde erſichtlich [1]).

Wie Graf Albert die Streitigkeiten wegen der Biſchofswahl entſchied iſt bereits erzählt, und wenn die Urkunde von 1205 nicht ein falſches Jahr trägt, denn in ihr ſelbſt iſt keins angegeben, ſo erblicken wir ihn auf einem Zuge vor Erteneburg, welches dem Herzog Bernhard gehörte und damals zerſtört ward. Der folgende Kriegszug (1208) gegen die Grafen Gunzelin den Jüngern und Heinrich von Schwerin, hatte für die Bekriegten einen gar ungünſtigen Ausgang. Wegen einer Fehde, die ſie gegen Johann Gans hatten, deſſen feſtes Schloß Grabow ſie zerſtörten, ſahen ſie ſich plötzlich von einer däniſchen Heeresmacht überfallen, welche Gr. Adolf anführte. Er eroberte ihr feſtes Schloß Boizenburg, ließ es zerſtören und verwüſtete ihr Land dergeſtalt [2]), daß ſie es verlaßen mußten. Daß der Dänenkönig kein Recht hatte, Grafen, welche ſächſiſche, nicht däniſche Lehnsmänner waren, ſo zu behandeln, liegt wohl am Tage; ſie wurden, wie es ſcheint, lediglich das Opfer ſeiner unerſättlichen Länderbegierde und erhielten erſt, nachdem alle Verhältniße geordnet waren, ihre Beſitzungen als däniſche Lehne zurück.

Bei den Unruhen im deutſchen Reiche, welche damals die Gegenkaiſer Philipp von Schwaben und Otto IV. erregten, hatte er die Parthei des letzteren ergriffen, trennte ſich aber von ihm und trat (1213) zu ſeinem Feinde, dem Kaiſer Friedrich II. über. Wie es ſcheint hatte Otto IV. ſich nicht entſchließen können, Nord-

---

[1]) Vergleiche über dieſen Abſchnitt v. Lützow Mecklenb. Geſch. I. p. 261- 267. — v. Kobbe Lauenb. Geſch. p. 352.

[2]) *Arnold* VI. c. 13. §. 2.

albingien und Slavien an Waldemar abzutreten, denn dieſer forderte es als eine Bedingung, unter welcher er nur zu ihm übertreten wollte. Friedrich II. überlegte ſein Geſuch mit den Reichsſtänden zu Mainz; dies waren nur ſüddeutſche Fürſten, deren Beſitzungen dadurch weder vermindert noch eingeſchränkt wurden und ſie genehmigten es. Daher ließ Friedrich (1214) eine Urkunde ausfertigen, worin er dem König Waldemar alle Länder jenſeits der Eide und Elde, ingleichen alle wendiſchen Länder, die ſein Vater und Bruder erobert hatten, zu ſeinem Reiche ſchenkte; dieſe Schenkung ließ ſich Waldemar 1216 und 17 von den Päpſten Innocentius III. und Honorius beſtätigen. So verlor Deutſchland drei geiſtliche Fürſten, die Biſchöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin, den Herzog von Pommern, die Fürſten von Rügen und Mecklenburg, die Grafen von Schwerin, Ratzeburg und Holſtein, die Grafſchaft Dithmarſen und Lübeck [3]).

---

[3]) Gebhardi Allg. Welthiſt. Th. 51. p. 415.

Vierter Abschnitt.

Henricus.

1215—1223.

§. 1.

Der Bischof.

Nun gelangte der Domprobst Heinrich, der schon 1194 diese Würde bekleidet hatte und 1204 dem Capellan Philipp weichen mußte, zum Bisthum. Einen ausgezeichneten Mann nennt ihn Kranz, der aus der Mitte der Stiftsherrn hervorging, welche damals, als alle für den neuen Glauben glüheten, selbst von aller Andacht erfüllt waren. Jedoch, setzt er hinzu, die Sorglosigkeit jener Zeit ist die Ursache, daß nicht viel von jenen ausgezeichneten Männern aufgezeichnet ward [1]).

---

[1]) *Kranz* Metrop. VII. c. 34. — Centuria XIII. p. 1097 nimmt die Worte des Kranz: qui tum fervente nova religione, daß er entweder Dominikaner oder Franciskaner gewesen; die Unrichtigkeit dieser Annahme braucht nicht weiter bewiesen zu werden. — Franck A. u. N. M. IV. c. 4. p. 24 läßt seinen Vorgänger erst 1217 sterben und ihn in diesem Jahre zum Bisthum gelangen. Woher er diese von allen ältern Nachrichten abweichende Angabe hat, (mit der die Rechnung bei den Centuriatoren, die Heinrich 10 Jahre regieren lassen, übereinstimmt) läßt sich nicht nachweisen. Daß 1215 das richtige Jahr ist, ergiebt sich aus der Urkunde Datum Schonenbergae 1219 anno quarto episcopatus, und damit stimmen auch Klüver I. 363, *v. Westph.* II. p. 1985, Schlöpken l. c. p. 41, v. Kobbe 423—28, Buchholz 758, Schröder 516 u. a. m. überein. *Albert. Stad.* ad ann. 1215 ecclesiae ejusdem praepositus successit.

Von der Belehnung findet sich nichts aufgezeichnet, wohl aber ist der, der Ratzeburger Kirche vom Papst Honorius III. 1226 ertheilte Schutzbrief noch vorhanden [2]).

Daß Bischof Heinrich sehr thätig gewesen, alle Verhältniße seines Bisthums zu ordnen und daß er die Gunst der ihm benachbarten Fürsten besessen, beweisen die Urkunden, die sich aus der Zeit seiner Verwaltung erhalten haben.

Auf der Synode zu Mölln schrieb er (24. Mai 1217) eine Urkunde, daß Graf Albrecht von Ratzeburg der Kirche in Bergedorf 6 Hufen im Dorfe Burnessem (Böhrnsen) und 2 in Wenerdorp (Wendorf) geschenkt und die Colonen von allen Lasten befreiet habe, mit Ausnahme der Landwehr und der Verpflichtung zu der Befestigung von Lauenburg, Rasen (plantas ducere) anzufahren. Auch habe er es der Kirche zu Bergedorf erlaubt an der Bille eine Mühle anzulegen, zum Unterhalt des Priesters daselbst, (daß dies 1208 geschehen, ist bereits erwähnt;) zugleich bestätigte der Bischof der Kirche daselbst alle Privilegien, welche sie von B. Isfried und Philipp erhalten hatte [3]).

Auf der großen Synode in Ratzeburg wurde in demselben Jahre die Klage des Priesters Arnold in Bergedorf gegen seine Eingepfarrten darüber, daß sie ihm das Rauchhuhn zu geben verweigerten, (pullus de area quod vulgo Rohon dicitur) dahin entschieden: daß die, welche den großen Zehnten von den Garben auf dem Acker geben, auch den Schmalzehnten vom Vieh und das Rauchhuhn geben sollten [4]).

Graf Albert von Ratzeburg bewies sich (1219) der Ratzeburger Kirche dadurch günstig, daß er ihr für alle Zeiten den Zoll von 8 Last Salz erließ. Ueberdies gab er ihr das Dorf Schwartensee (Oldenburg) frei von allem Rechte, mit Ausnahme des Brückwerks,

---

[2]) * Er ist nach *v. Westph.* l. c. p. 2054, der ihn aber nur allgemein anführt Idibus Nov., nach Schröder P. M. p. 554, wo er abgedruckt ist IV. kal. Nov. ausgestellt, letzteres ist das Richtige.

[3]) Die Urkunde s. *Westph.* II. p. 2057 Nr. 29. — Schröder P. M. p. 2909. — *Gruber* Or. Liv. in Silv. Doc. 248 xxii. c.

[4]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. 2057 Nr. 30. — Schröder P. M. 2909. — *Pistorii* Amoen. T. VII. u. VIII. p. 2242. — Ueber das Rauchhuhn ist zu vergleichen *Gerken* dipl. vet. March. I. 339. und II. 403.

und 2 Hufen in Bosow und Lockwisch im Lande Boitin ganz frei; (merkwürdig ist, daß der Graf Rechte in Lockwisch hatte, welches doch zur Ausstattung der Kirche gehörte und bereits 1194 dem Capitel überlassen war); ferner mit allen Rechten die Güter, welche Volquardus in Goldensee von ihm zum Lehn hatte, und 5 Hufen im Dorfe Chemelin. Die Urkunde darüber ist in Schmilow ausgefertigt [5]).

Auf Bitte der Lübecker Bürger kam B. Heinrich mit Heinrich Burwin von Mecklenburg und seinen Söhnen überein, daß sie nicht nur den Lübeckern, sondern auch allen übrigen, welche durch Dassow hin und zurück reisen würden, den Zoll daselbst, an dessen Einkünften der Bischof Theil hatte, erlassen wollten, und der Bischof verhieß zugleich für die Besserung des Weges so weit es ihn anginge, zu sorgen. Die Urkunde darüber ist in Schönenberge 1219 im 4ten Jahre seiner Regierung ausgestellt [6]). (Dies ist das erste Mal, daß Schönberg in den Urkunden erscheint). Mit Nicolaus I. von Mecklenburg vereinbarte er sich im folgenden Jahre wegen der Kosten zur Unterhaltung der Brücke über dem Strom zwischen Dassow und dem Ratzeburgischen Stiftsgebiete [7]).

Graf Gunzelin von Schwerin überließ mit Zustimmung seines Bruders Heinrich und aller deren Einwilligung nöthig war, der Kirche in Ratzeburg die Güter, welche sein Unterthan (Lehnsmann, homo meus) Heinrich im Dorfe Exen inne hatte; er übertrug sie frei von aller Bede mit Ausnahme des Gerichtes an Hals und Hand, wovon $^1/_3$ der Kirche, $^2/_3$ dem Landesherrn zukam; auch erließ er die Verpflichtung der Evocation (evocationis jugum quae Wethe vocatur). Uebrigens hatten die Ratze-

---

[5]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2059 Nr. 31. — Schröder P. M. p. 2911. An beiden Stellen fehlt das Wort salis hinter lastis. Daß dies supplirt werden müsse, ist aus dem Rubrum der Urkunde, die sich in sehr schadhaftem Zustande befindet, zu schließen.

[6]) *Bangert* Orig. Lubecens. bei *v. Westph.* I. p. 1297 im Auszug. In *Dreyer* Corp. jur. publ. T. II. wird sie irrig ins Jahr 1218 gesetzt.

[7]) *Rudloff* Meckl. Gesch. II. p. 115.

burger dieſe Güter bereits von Heinrich für 43 *mk* Silber gekauft [8]).

Mit Heinrich dem Aeltern, Burwin und ſeinen Söhnen Heinrich und Nicolaus verglich ſich (8. Jul. 1222) B. Heinrich über die Güter, welche dieſe Fürſten im Bisthum zum Lehn trugen, in folgender Weiſe: Im Lande Brezen (bekanntlich Grevismühlen) erhielt, mit Ausnahme dreier Dörfer, welche H. Heinrich der Löwe mit Zuſtimmung des Pribislaus der Kirche als Ausſtattung mit allen Freiheiten zugelegt hatte, Heinrich die Hälfte der Zehnten, ſowohl von dem bereits angebaueten als unangebaueten Lande, die andere aber behielt der Biſchof. Dabei wurde feſtgeſetzt, daß der Biſchof in jedem damals ſchon angebaueten Dorfe, das 12 oder mehr Hufen hatte, zwei, in dem das unter 12 Hufen hatte, eine zu Lehn geben ſollte. Die Kirchen in der ganzen Provinz, ſowohl die bereits erbaueten als zu erbauenden, wird der Biſchof dotiren und frei beſitzen. Heinrich gab überdies dem Biſchof und ſeinen Nachfolgern in jedem der erwähnten 3 Dörfer 4 Hufen ganz frei und von jedem Dienſt unbeſchwert, während ihm vorher bei der Einweihung des Kirchhofs in Miriſtorp dieſe Begünſtigung vom Fürſten in Gegenwart ſeiner Söhne nur für 2 Hufen zugeſtanden war. In Muſtin war dieſe Verhandlung vorgenommen worden. Ferner gaben der Fürſt und ſeine Söhne ihre Einwilligung dazu, daß Mandrove in den Gränzen wie es ſein Sohn Nicolaus bezeichnet hatte, dem Biſchof zum freien Eigenthum übergeben ward, in welchem er ſich nur das Borchwerk und Brückwerk an der Befeſtigung der Stadt Mecklenburg vorbehielt. Zu dieſen Dienſten waren auch Miriſdorp und Greſſow verpflichtet, überdies mußten ſie auch dem Aufgebote folgen, jedoch waren alle drei von Beden befreiet. Von Capitalfällen fielen zwei

---

[8]) Die Urkunde * ſ. *v. Westph.* IV. p. 904. Er ſtellt ſie II. p. 2077. Nr. 49 ins Jahr 1245, was ſich aber ſchon aus der Erwähnung des B. Heinrich, der freilich in ſeiner Abſchrift fehlt, aber im Original enthalten iſt, als falſch angiebt. Schröder P. M. 2926. — Evocatio iſt bekanntlich die rechtliche Belangung Jemandes vor ein für ihn auswärtiges Gericht. *v. Westph.* l. c. in not. erklärt es für die Verpflichtung der Landwehre, Borgwerk und Brückwerk. Das ſcheint es aber nicht zu ſeyn, und der Beiſatz der Wethe (Strafgeld) macht es ſehr unklar, was erlaſſen worden.

Theile dem Biſchof und einer dem Vogte zu, dafür erhielt Nicolaus die villa **Lubimari**, eines von den Dreien, die zum dos der Ratzeburgiſchen Kirche gehören, zum Lehn und für Mandrowe belehnte ihn der Biſchof mit ſeinen Zehnten in Beyereviz, Batmunde, Wizendorp und Reimansdorp. Man kam ferner überein, daß der Biſchof alle Zehnten im ganzen Lande Daſſow, mit Ausnahme des ihm gehörenden Dorfes Biſchopersdorf (hier villa Episcopi) und der Dörfer welche Lübeckiſche Laien oder Geiſtliche beſaßen, zur Hälfte der (ungenannten) Tochter des Fürſten und ihrem Sohne zum Lehn gab, die andere Hälfte aber für ſich und ſeine Kirche behielt, mit der Verpflichtung, daß der Biſchof in jedem Dorfe den Zehnten von einer Hufe abgab (praestabit). Auch gab der Biſchof dem Sohne des Fürſten Nicolaus und ſeiner Tochter Sohn Johannes 2 Theile der Zehnten im Lande Klütze, den dritten behielt er für ſich, mußte aber von ſeinem Theile immer die zehnte Hufe dem Schuldheiſſen (magistro civium) übergeben. Die Kirchen aber, welche in Klütz angelegt waren, werde der Landesherr von ſeinem Lehn und der Biſchof dotiren, der Letztre aber das Patronat beſitzen; im Walde Tarneviz aber wird der Biſchof die anzulegenden Kirchen dotiren und ſie geben wem er will. Ueber den Zehnten von Daſſow war bei Greſſow unter einem Baume, über die Verhältniße des Klützer Waldes in der Kirche in Prozeken der Vertrag abgeſchloſſen worden, der in Ratzeburg in Gegenwart mehrerer Geiſtlichen, unter denen der Probſt Alvericus von Sonnenkamp[9]) zuerſt genannt wird, und Ritter vollzogen ward[10]).

Mit Recht ward dieſer Vergleich in den frühen Zeiten wegen der darin geordneten Verhältniße und in neuern Zeiten wegen der daraus erhellenden Coloniſationsbegünſtigung für höchſt wichtig gehalten. Daher wurde die Urkunde 1260, als über die

---

9) Schröder P. M. p. 525.

10) Die Urkunde * ſ. v. *Westph.* II. p. 2060. Nr. 32. — Schröder P. M. 538. — Franck A. u. N. Meckl. IV. 10 p. 81 (der villam Lubimari durch Lübbersdorf, aber wohl irrend, erklärt). Alle dieſe Abdrücke ſind in der Form, wie die Urkunde in die Innovation von 1260 cum additamentis mutationibus et determinationibus (bei Schröder p. 680) eingerückt iſt. Ueber den Vergleich ſ. Rudloff I. 211.

darin ertheilten Patronatsverleihungen und die Namen der Dörfer zwiſchen B. Ulrich und den Herren von Mecklenburg Zwieſpalt entſtanden war, in der Art innovirt, daß gleich in den Text die damals gebräuchlichen Ortsnamen eingerückt wurden und nur in dieſer Art iſt ſie bisher bekannt geweſen. Nach dieſer Redaction waren die drei Dörfer im Lande Brezen: Greſſow, Miriſtorp, das damals Honkerken hieß und Lubimare, in Uebereinſtimmung mit dem Dotationsbrief von 1158, wo Miriſtorp noch den Slaviſchen Namen **Maliante** hat; die 1260 bereits vorhandenen Kirchen, ohne daß ſich angeben läßt, welche 1222 vorhanden waren, (Honkerken und Prozeken werden erwähnt) und welche in der Zwiſchenzeit gegründet wurden, waren: Prozeken, Beyendhorpe, Greſſow, Honkerken, Grevesmolen, Thiderikeshagen, Thomashagen, Cluthze, Elmenhorſt, Calchorſt und ſind mit Ausnahme von Thiderikeshagen in dem, in die Zwiſchenzeit fallenden Zehntenregiſter, als Parochien aufgeführt. Von dem Patronat der Wismarſchen Kirchen, vermuthlich der Streitpunkt, welcher die Innovation bewirkte und welches in ihr dem Fürſten zuerkannt wurde, enthält das erſte Document kein Wort und der Beweis für das Alter von Wismar, den man aus ihm hergenommen hat, fällt zuſammen. — Als Dörfer welche von den Lübeckern beſeſſen wurden, werden Benekendorp, Sedorph, Johanneſtorp, Bunſthörp und das Vorwerk bei Daſſow genannt, unter dieſen ward das Vorwerk von einem Laien, die drei übrigen vom Domſtift beſeſſen [11]). (Daß aus dieſer Urkunde die Settinke ihr volles Licht bekommt, iſt ſchon oben nachgewieſen).

* Ein vom Papſt Honorius III. (14. Mai 1224) der Kirche in Bergedorf ertheilter Schutzbrief, in der er in der gewöhnlichen Form, die Perſonen und Kirche in Schutz nimmt und ihnen den Beſitz ihrer Ländereien und Güter confirmirt, iſt inſofern merkwürdig, daß er darin eines, freilich nicht genannten Praepoſitus und eines Capitels erwähnt, welche beide in dieſer Parochialkirche, die aber nie anders als ſolche erſcheint, nicht ſeyn konnten; wie es denn überhaupt auffallend iſt, daß eine Parochialkirche ſich um einen päpſtlichen Schutzbrief bemühete. Ein Grund des Geſuchs iſt nicht

[11]) Arndt Zehntenregiſter p. 36.

angegeben und man kann ihn eben sowohl in den damaligen Zeitverhältnissen, als in dem Streben nach Unabhängigkeit von den Ratzeburger Diöcesanverhältnißen erkennen.

Witislav Fürst der Ruianer schenkte (1223) für das Heil der Seelen seiner Eltern, seiner Frau und Kinder der Ratzeburgischen Kirche das Dorf Putiz, frei von allen Lasten, auch mit der Jurisdiction über Hals und Hand, mit der Beschränkung, daß wenn der Angeklagte zum Tode verurtheilt würde, sein Advocatus ihn richte, in Compositionsfällen aber stehe er dem Praepositus ganz zu; jedoch hinge es von ihm ab, ob der Angeklagte dazu gelassen oder verurtheilt werden solle. Die Gränzen des Orts wurden genau bestimmt, ein Fluß (die Reckenitz), dann mehrere vom Fürsten eigenhändig mit einem Kreuz bezeichnete Bäume, dann ging sie nach einem Ort der Rarecht genannt wird und von da bis zum großen Ribnitzer See. Auch gestattete er die freie Eichelmast in den gemeinschaftlichen Wäldern und den freien Heringsfang für alle freien Leute der Kirche [12]). Das hier geschenkte Dorf ist das jetzige Püttenitz in Neuvorpommern, hart an der Mecklenburgischen Gränze gelegen, dessen Verkauf später erwähnt werden wird.

Folgende Domherrn seiner Zeit sind in den Urkunden genannt: der Probst Wicmannus, der Prior Heinrich, der Kämmerer Gottschalk, die Priester Gottschalk und Cuno, der Diaconus Ludwig 1217, der Probst Gottschalk 1219, der Canonicus Wiggerus 1219, der Priester Suicherus, die Diaconen Ludwicus und Bernhardus 1222. Als Jahr des Todes unseres thätigen Bischofs wird überall 1228 angegeben; er liegt in Ratzeburg begraben und sein Grabstein hat die Inschrift:

henricus epus quartus

---

[12]) Die Urkunde * s. v. *Westph.* II. p. 2062. Nr. 34. — Schröder P. M. 542 unvollständig, und p. 2915 vollständig. Ersterer, in der Note zu dieser Urkunde, spricht von einer Confirmation dieser Schenkung durch B. Rudolph von Schwerin von 1250, die sich in Pfeffinger Braunschw. Lüneb. Hist. II. 225 findet (deren auch Schröder p. 639, Franck l. c. IV. 208, Neuendorff p. 77 erwähnen), aber die mitgetheilten Worte sind ja nichts anders als der Anfang eines Transsumpts. Derselbe Anfang mit der ganz unpassenden Jahrzahl 1225 — damals regierte in Schwerin Brunwardus — steht v. *Westph.* l. c. Nr. 35.

Sein Siegel ist parabolisch, 3 Zoll lang, 2 Zoll breit und zeigt des Bischofs Bild stehend mit einem Chorhemde über dem Kleide und dem Pallium bekleidet; in der Rechten einen auswärts gekehrten Bischofsstab, in der Linken ein offenes Buch haltend; Umschrift:

SIGILLU. HEINRICI. RACEBURGENSIS. EPI.

§. 2.

Des Bischofs Zeit.

Eine gar unruhige Zeit[1]) durchlebte Bischof Heinrich, jedoch zeigt sich nicht, daß er irgend Theil an den wechselnden Begebenheiten derselben genommen. König Waldemars Macht erreichte damals den höchsten Gipfel, jedoch Hamburg wurde von seinen Feinden, dem Kaiser Otto und Bischof Waldemar, der vom Bremischen Capitel erwählt worden war, eingenommen; fiel aber wieder in des Königs Hände und ward (**1216**) von ihm dem Grafen Albrecht für 700 ℔ Silber als erbliches Eigenthum überlassen. Kaiser Otto **IV.** starb **1218**, B. Waldemar schwindet aus der Geschichte und starb in Loccum als Mönch 17. März 1238 und K. Waldemar zog nach Esthland und Lifland um die Heiden zu bekehren, wohin Gr. Albrecht schon früher einen Zug gemacht hatte.

Abhängig vom Dänenkönig war Heinrich Borwin **I.** von Mecklenburg, der nach Niclots Tode das ganze Land unter sich vereinigt hatte; Gr. Gunzel **II.** und Heinrich von Schwerin waren des Königs Lehnsmänner geworden, der, während Gr. Heinrich in Palestina war, die Hälfte der Grafschaft (**1221**) durch Gr. Albrecht in Besitz nehmen ließ. Als er sie dem zurückgekehrten rechtmäßigen Besitzer nur unter völlig unannehmbaren Bedingungen zurückgeben wollte, nahm dieser den König Waldemar und dessen gleichnamigen bereits zum König gekrönten Sohn, als sie auf (der

---

[1]) Vergl. v. Kobbe Lauenb. Gesch. p. 371—362. — v. Lützow Meckl. Gesch. **I.** p. 266—280, **II.** p. 3—7, und die an beiden Stellen enthaltenen Nachweisungen. Die Urkunden über Waldemars Befreiung s. *Orig. Guelf.* t. **IV.** praef. p. 85—90 und dazu *Rudloff* Cod. Dipl. p. 11, vergl. mit dessen Meckl. Gesch. **I.** 209.

Inſel) Lyö jagten, gefangen und brachte ſie (6. Mai 1223) über Lenzen nach Danneberg. Hart waren die Bedingungen unter denen Heinrich den Gefangenen die Freiheit zurückgeben wollte und die er auf der Reichsverſammlung zu Nordhauſen und auf der Zuſammenkunft zu Bardewiek (Jul. 1224) vorlegte, ſie wurden auch nicht von den Königen angenommen, welche noch auf Befreiung durch der Waffen Gewalt hofften, zu der Gr. Albert ſich rüſtete; der Erzbiſchof Gerhard von Bremen, Heinrich Fürſt von Roſtock, Gr. Adolf IV. von Holſtein hatten ſich mit den Grafen von Schwerin verbunden, an Gr. Albert ſchloß ſich der Herzog Otto von Lüneburg als Verbündeter an. Nordalbingien ward bald gewonnen und die Verbündeten rückten nun (Jan. 1225) gegen die ratzeburgiſchen Lande vor, bei Mölln trafen ſich die Heere, Albert ward geſchlagen und fiel gefangen in die Hände der Sieger. Nun traten die däniſchen Reichsſtände in Unterhandlung mit Graf Heinrich, die denn auch (25. Novbr. 1225) unter harten Bedingungen den Frieden herbeiführten: die Könige zahlten 45000 *mk* rein Silber; alles Land diſſeits der Eider ward den frühern Beſitzern zurückgegeben, die ſtreitenden Partheien verſöhnten ſich; eidliche Urphede und drei Söhne des Königs, die als Geißel geſtellt wurden, verbürgten den Vertrag, in Folge deſſen der ältere Waldemar den 21. December die Freiheit erhielt und nach Dänemark eilte.

Kaum war auch Waldemar der Jüngere (1226) ſeiner Haft entlaſſen, ſo wandten ſie ſich an den Papſt Honorius III., der ſie auch ihres Eides entband. Lübeck ſollte für ſeinen Abfall zuerſt büßen, das ſich ſchon im Frühjahr wieder unter den unmittelbaren Schutz des Reichsoberhauptes geſtellt hatte.

Um den Angriff abzuhalten, traten der Erzbiſchof Gerhard von Bremen, Herzog Albert von Sachſen, die Mecklenburgiſchen Fürſten, Gr. Heinrich von Schwerin und Adolf von Holſtein in ein Bündniß zuſammen, während Otto von Braunſchweig es mit dem Feinde hielt. Die Schlacht bei Bornhövede am Marien Magdalenen-Tage (22. Jul. 1227) brach die däniſche Macht für immer und alle ſpätern Angriffe blieben erfolglos.

Fünfter Abschnitt.

Lambertus.

1228.

Der Bischof.

Gegen die Vorrechte des Capitels, welche die freie Wahl des Bischofs festsetzten, wurde nach Heinrichs Tode Lambertus, Domherr von Bremen und Hamburg, dem Stifte vorgesetzt; nicht gewählt, sondern durch den Papst ihm aufgedrungen [1]). Wie er diese Unterstützung erlangt, ob etwa die Wählenden nachläßig waren, oder unter ihnen Streit herrschte, ob er vielleicht als Philipp in Verona starb, bereits eine Anwartschaft erhalten, das war schon in den frühern Zeiten unentschieden [2]). Man erzählt von ihm, daß er, nach erhaltener Confirmation nach Ratzeburg kam und auch, kraft der päpstlichen Provision und Bestätigung zum Bischofssitze zugelassen wurde; als er aber die Kirche betrat, fühlte er eine unerträgliche und wunderbare Hitze im Gesichte, wie ein heftig brennendes Feuer, als ob es seinen Eintritt in die Kirche ihm wehren wolle.

---

[1]) *Alb. Kranz* Metrop. VII. c. 45, und aus ihm *Westph.* mon. ined. II. 1985 in Chronic. Episcop. Raceb. — *Centuria* XIII. 1097. Schlöpke p. 42. — Franck A. u. N. Meckl. IV. 108. — Schröder P. M. 557. — Buchholz p. 758.

[2]) *Lista* episcoporum. De hoc Lamberto in privilegiis ecclesiae et registro nihil invenitur.

Von seinen Thaten findet sich nichts weiter, dies aber schon sehr frühe, bemerkt [3]), als daß er am Tage Mariä Himmelfahrt (15. Aug.) seine einzige Messe gelesen und einen Kirchhof eingeweiht habe. Urkunden sind von ihm nicht vorhanden.

Er starb noch im ersten Jahr seiner Regierung; ob aber die Angabe, daß er kaum drei Monate den Bischofsstuhl eingenommen und den 6. Nov. gestorben, richtig ist, bleibt dahin gestellt [4]).

Begraben ward er in der Domkirche und sein Leichenstein [5]), denen seiner Vorgänger ganz gleich, enthält die Worte:

lambertus quintus epus.

---

[3]) *Alb. Stad.* ad ann. 1228, aus dem die Kranzischen Nachrichten wohl größtentheils hergenommen.

[4]) *Lista* episcoporum.

[5]) Die Verse bei Kranz:

Ut lupus intravit canonice non vocitatus
Paulo regnavit morte praeventus erat

sind von Buchholz irriger Weise als seine Grabschrift angegeben.

Sechster Abſchnitt.

Godescalcus.

1229—1235.

§. 1.

Der Biſchof.

Der Domprobſt Gottſchalk [1]), welcher ſchon 1217 als Camerarius und 1219 als Praepoſitus in den Urkunden des Biſchof Heinrich erwähnt wird, wurde durch die Wahl des Capitels zur Biſchofswürde erhoben und vom Erzbiſchof Gerard von Bremen beſtätigt [2]).

Die erſte Urkunde aus ſeiner Regierung betrifft einen Streit mit der Stadt Lübeck über die Gränze, welcher durch eine Zuſammenkunft in Ratzeburg (8. Sept. 1230) geſchlichtet wurde. Das ganze Capitel, mehrere Ritter und von Lübeckiſcher Seite 25 Rathsherren werden in der von dem Advocat, Rath und Bürgern von Lübeck in Ratzeburg ausgeſtellten Urkunde [3]) genannt; über die Gränze ſelbſt ſpäter.

Der Papſt Gregor IX. forderte [4]) (1233) die Biſchöfe von

---

[1]) *Kranz* Metrop. VII. c. 45. — *Alb. Stad.* ad ann. 1228. — cf. die bei ſeinem Vorgänger angegebenen Nachweiſungen.

[2]) Franck A. u. N. Meckl. IV. p. 121, aus Histor. Archiep. Bremens. Nr. XXIX. de Gerardo. Ausdrücklich bemerkt Kranz, daß damals eine päbſtliche Beſtätigung nicht nöthig war.

[3]) Die Urkunde * ſ. *v. Westph.* II. p. 2064. Nr. 37. — Schröder P. M. p. 563 (richtiger).

[4]) Die Urkunde ſ. *v. Westph.* II. p. 2066. N. 36. — Schröder P. M. 563. — Staphorſt I. II. p. 18. — Lindenbrog p. 171. — *Heinec.* Antiq. Goslar. p. 244 etc. — cf. *Hempel* p. 208.

Paderborn, Hildesheim, Verden, Münster und Osnabrück auf, den Bischöfen von Ratzeburg, Minden und Lübeck, welchen er in jene Diöcesen beauftragt hatte, das Kreuz gegen die Stedinger zu predigen, mit Rath und Hülfe zu unterstützen. Ueber die fernere Theilnahme des Ratzeburgischen Bischofs an diesem Kriege schweigt die Geschichte; jedoch wird er mit den beiden andern genannt, daß sie den Papst von den Ketzereien der Stedinger benachrichtigt hätten [5]).

Daß Bischof Gottschalk das Dorf Brezegore im Lande Waninke von den Grafen Heinrich und Bernhard von Danneberg für 30 Mark reinen Silbers erkaufte, zeigt das Zehntenverzeichniß [6]) ohne das Jahr zu erwähnen. Daß bei diesem Kaufe der

---

[5]) *Alb. Stad.* ad ann. 1230, 32 u. 34, und aus ihm *Kranz* Metrop. VII. c. 47. — Hammelmann Oldenb. Chronik p. 98 f. — Die Stedinger wohnten an beiden Seiten der Weser. Es gehörte dazu Osterstade und das jenseits liegende Ufer des Herzogth. Oldenburg. Sie waren nicht alle der Diöc. Bremen unterworfen, sondern auch Unterthanen und Zehntpflichtige von Bremen und erhoben sich bald zu bedeutendem Wohlstand; erlitten aber mancherlei Kränkungen der Vögde und Burgmänner, welche sie 1187 vertrieben, und die Streitigkeiten währten, wenn auch die Ruhe wiederhergestellt ward, fort bis 1230. Ueber einen Priester, der einer vornehmen Frau statt der Hostie den empfangenen Beichtpfennig in den Mund steckte, und der von ihrem Manne erschlagen ward, geriethen sie, da sie den Thäter nicht ausliefern wollten, in den Bann, und man beschuldigte sie, sie hätten die Götzen um Rath gefragt, sich Bilder aus Wachs geformt, trieben Hexerei und schändeten das Abendmahl. Die Priester und Mönche marterten sie auf alle Weise, und gewannen einen großen Anhang unter den Bauern. Da ward das Kreuz gegen sie gepredigt, sie wurden von dem Kaiser geächtet, und als der Erzb. von Bremen Gerhard II., unterstützt von dem Herzog v. Braband, den Gr. v. Holland, Oldenburg und Cleve mit 40000 Mann gegen sie zogen, kam es den 26. Jun. 1234 bei Oldenasche zu einer Schlacht. Zwar fochten die 11000 Stedinger unter ihren Anführern Boleke v. Bardenflete, Tammo v. Hunthorpe und Thetmarus von Dyke tapfer, jedoch wurden sie geschlagen; 6000 blieben, die übrigen wurden zerstreut. — v. Kobbe Gesch. von Bremen und Verden II. p. 171 ff., der mehrere Schriftsteller anführt. — J. A. Schmidtii dissert. de expedit. cruciat. in St. Marb. 1722. — *J. D. Ritteri* diss. de pago Steding. Witteb. 1751. — S. G. Lappenberg vom Kreuzzug gegen die St. Stade 1755. — Quellen sind Ubbon Emmii rer. fris. hist. p. 9 u. 10. — F. D. Wiarda ostfr. Gesch. I. 191. — G. A. Halem Gesch. d. H. Oldenb. I. 187. — s. v. Raumer Hohenst. III. 683. — Gottfr. Pantaleonensis in Freher. B. 1. *Ennonis* Abb. Chron. — Detmar I. 110. — Histor. Taschenb. 338—49.

[6]) Schröder p. 335. — v. *Westphalen* p. 2018. — Arndt Zehntenregister p. 25.

Zehnten, als einer erkauften Sache erwähnt wird, ist leicht erklärlich, da Isfried den Grafen die Zehnten überlassen hatte.

Kurz vor seinem Tode (2. Dec. 1235) überwies er in einer zu Schönberg im 6ten Jahr seines Amtes ausgestellten Urkunde [7]), die Hälfte der Zehnten in Woytendorp im Lande Godebuz der Ratzeburgischen Kirche, um so lange er lebe das Fest der Maria Magdalena in der Hauptkirche mit Processionen und Feierlichkeiten zu begehen; nach seinem Tode aber soll dies auf seinen Todestag verlegt werden. Mit dem Bann wurden die belegt, welche diese Schenkung umstoßen würden. Unter den Zeugen finden sich die Plebanen Johannes von Lütowe und Heinrich von Schönberg. Beide Kirchen sind bisher noch nicht in Urkunden vorgekommen.

In demselben Jahre starb Gottschalk [8]). Sein Leichenstein enthält die Worte:

gotschalc sextus epus.

Sein Siegel ist paraboliſch, 3¼ Zoll lang und 2⅛ Zoll breit; der Bischof mit der Bischofsmütze mit zwei herabhängenden Bändern auf dem Haupte, mit Oberkleid und Stola bekleidet, sitzt auf einem Stuhle und stellt die Füße auf ein Fußgestelle; in der Rechten hält er den Bischofsstab, in der Linken ein aufgeschlagenes Buch. Umschrift:

✠ GODESCALCUS DEI GRA RACEBURGENSIS EPS.

Das Domcapitel bestand 1230 aus folgenden: Petrus Praepositus, Henricus Prior, Wiggerus Senior, Theodericus Custos, Bernardus, Albertus, Wiggerus d. j., Johannes, Eggehardus, Peregrinus, Wilhelmus, Presbyter; Conradus, Henricus, Nicolaus, Ludolfus, Diaconi [9]); Bertoldus, Johannes, Ludewicus, Bertol-

---

[7]) Die Urkunde s. * *v. Westph.* II. p. 2066 N. 39, und daraus Schröder P. M. p. 2917.

[8]) *Alb. Stad.* giebt dies Jahr 1235 als das seines Todes an. Es ist höchst falsch und schon durch die zuletzt angeführte Urkunde widerlegt, wenn die meisten Listen der Bischöfe z. B. Buchholz, Klüver, Schlöpke und selbst Schröder p. 565 (dieser freilich mit Anführung des richtigen Jahres) ihn 1230 sterben lassen. *Kranz* Metrop. VII. 49 sagt von ihm und seinem Nachfolger: ambo vix annos quatuor implevere, auch nicht richtig.

[9]) Schröder p. 564 nennt noch einen Subdiaconus Bernhardus, dessen Name sich jedoch nicht im Ratzeburgischen Copialbuche findet.

dus, Subdiaconi. Also aus einem Probst, 10 Priestern, 4 Diaconen und 4 Subdiaconen; von diesen kommen der Priester Bernardus und der Diaconus Heinricus als Zeugen beim Kaufe von Brezegore vor.

§. 2.

Die Gränzbestimmung mit Lübeck.

Wahrscheinlich entstanden die Streitigkeiten über die Gränze mit Lübeck aus dem Umstande, daß in den Bestimmungen Heinrich des Löwen über den Umfang des Landes Boitin diese Gränzlinie nicht gezogen worden war; die Gründe, warum hier weniger bestimmt ward, als an den übrigen Stellen, sind schwerlich nachzuweisen.

So wie 1230 die Gränze bestimmt ward, so ist sie auch noch heutiges Tages. Sie sollte anfangen bei dem Fluße Breiding an dem Orte, der Heringswic heißt; mit diesem Namen wird nicht allein eine Bucht der Trave, sondern auch eine daran stoßende Wiese bezeichnet, (das Dorf Herrnwik, welches den Namen bewahrte liegt jenseits der Trave;) sollte dann aufwärts, (d. h. südwärts) bis zu einigen diese Gränze bezeichnenden Hügeln und Gräben gehen, dann aufwärts bis mitten durch den Langensee, (den See bei der Schwarzmühle, durch den die Gränze noch jetzt geht;) dann mitten durch den Sumpf Langenbrook (wahrscheinlich die Möore in der Gegend von Wesloe) bis zur Hertogenbeke, (daß dies der Landgraben sey, ist bereits oben bewiesen) und in der Mitte desselben bis zur Wakenitz [1]).

Eine andere Bestimmung, welche zugleich festgesetzt ward, betraf die Anlage einer Mühle an der Hertogenbeke. Diese ist nun freilich nicht zu Stande gekommen, da man es bischöflicher Seits gerathener fand, sie in Herrnburg anzulegen; jedoch die Beschaffenheit des Baches hat nicht daran gehindert. Es wurde aber bestimmt, daß wenn es dem Bischof und Capitel oder den Lübeckern

---

[1]) Vergl. Grautoff Lübeck. Chron. II. p. 583.

gefiele, mit beiderseitiger Zustimmung dort eine Mühle anzulegen, so solle es auf gemeinschaftliche Kosten geschehen und der Ertrag solle gleichmäßig getheilt werden.

§. 3.

Die Stiftung des Klosters Eldena.

Im Lande Waninke, welches den Grafen von Danneberg gehörte, stiftete B. Gottschalk das Kloster Eldena und besetzte es mit Nonnen Benedictiner Ordens. Da aber der Stiftungsbrief 1290 ein Raub der Flammen ward, denn die Kirche, Kloster, der Hof und alle Gebäude brannten ab, so läßt sich das Jahr der Stiftung nicht mehr angeben und das Jahr 1230, das man angegeben hat[1]), ist nicht allein ganz willkührlich, sondern auch vermuthlich falsch, da in dem Zehntenregister der dem Kloster beigelegten Zehnten nicht gedacht wird.

Ueber die Dotation dieses Klosters giebt aber die vom B. Conrad nach jenem unglücklichen Brande in Schönberg den 19. Mai 1291 ertheilte und vom Capitel ratificirte Bestätigung der verlornen Urkunde Auskunft[2]). Nachdem Conrad sich genau von den Umständen unterrichtet hatte, bezeugt er, daß Bischof Gottschalk dem Kloster das Dorf Eldena mit der Mühle, das Dorf Malke (welches ursprünglich zu den Curien des Bischofs gehörte) und Brezegard, (welches er von den Grafen von Danneberg erkauft hatte) und dies alles mit dem hohen und niedern Gerichte und allen Rechten, frei von allen weltlichen Ansprüchen, mit Zustimmung seines Capitels überwiesen habe. Ferner gab er den Zehnten von 4 Hufen in Diedrichshagen, von 9 in Upal, 4 in Kastahn, 4 in Bojenhagen, 4 in Jeese (Gezeriz), 6 in Casendorf, 4 in Rambel, 5 in Hindenberg, 3 in Schildberg, Dörfer, welche im Lande Bresen und Gadebusch lagen; von denen im Lande

---

[1]) Rudloff Meckl. Gesch. II. p. 36.

[2]) *Rudloff* Codex Dipl. p. 133 N. LI. abgedruckt, erwähnt von Schröder p. 808 mit falschem Datum. Pöttker N. Samml. II. p. 18.

Wittenburg werden 14 Hufen in Pritzier und 4 in Zwechgow dem Zehntzuge des Kloſters unterworfen. Ferner gab der Biſchof ihm das Archidiaconat über Eldena, Grabow, Domeliz (Dömitz), Conow, Jabel, Loiſſow, Picher, Stapel, Laceke und über alle zwiſchen der Sude und Elde bereits erbaute oder zu erbauende Kirchen, mit all den Rechten, welche ein Archidiaconus der Ratzeburgiſchen Kirche zu haben pflegt; jedoch ſo, daß der vom Convent erwählte Probſt (Henricus wird als ſolcher mehrmals und auch 1235 angeführt) [3]), dieſe Würde aus den Händen des Biſchofs empfange.

Dies waren die Gaben und Begünſtigungen, deren ſich das neue Kloſter von der Güte des Stifters zu erfreuen hatte; hiezu kamen nun noch, und ihr Beſitz ward gleichfalls noch vom B. Conrad beſtätigt, die Dörfer Gleſin (Schleſin), Grebeke (Grebs) und Karniz, welche Graf Friedrich v. Dannenberg (aber erſt 1285 [4]) mit Einkünften und frei von allen Laſten geſchenkt hatte; dann die Einkünfte von zwei Chor Roggen jährlich aus der Mühle von Dömitz zu erheben, ein Geſchenk des Grafen Adolf des Aeltern, (aber erſt 1259 zum Seelenheil ſeiner Gemahlin Mechtildes gegeben [5]) das Dorf Wodamiz (Woos) gleichfalls von ihm und das dabei liegende Dorf gleiches Namens (Hohen Woos) vom Grafen Gunzel von Schwerin geſchenkt. Bei der Einweihung der Kirche hatte B. Ulrich den Zehnten von 5 Hufen in Jeſow der Kirche gegeben, und angekauft waren von Gr. Adolf 3½ Hufen in Melegiz, ſo wie ſie der Graf beſeſſen hatte, 3 Hufen in Karnitz von Hermann Paſchedach und das Dorf Stuke von Graf Adolf. Alle dieſe Beſitzungen wurden in den Schutz der Kirche genommen und die Räuber oder Entwender derſelben mit ewigen Strafen und Ausſchluß von der Kirchengemeinde bedrohet.

---

[3]) *v. Westph.* II. p. 2066.

[4]) *v. Westph.* IV. p, 1258.

[5]) *v. Westph.* IV. p. 1258.

§. 4.

Das Zehntenregiſter.

In die Zeit der Regierung des B. Gottſchalk, und zwar vom Biſchof veranlaßt, fällt die Abfaſſung des Zehntenregiſters der Ratzeburgiſchen Kirche. Der Werth deſſelben, ſowohl für die ältere Topographie, als für die Kenntniß der rechtlichen und ökonomiſchen Verhältniſſe der geiſtlichen und weltlichen Macht im Mittelalter iſt allgemein anerkannt; nachdem neuerdings aus den früher vorhandenen Abdrücken deſſelben[1]) Herr Neuendorff[2]) ſeine Karte heraus arbeitete und Herr Director Arndt einen genauen Abdruck des Originals veranſtaltete[3]), beide es aber in topographiſcher Hinſicht erläutert haben und letzterer beſonders alles beibrachte, was zum Verſtändniß deſſelben dienen konnte, kann hier eine kürzere Anzeige des Inhalts dieſes Regiſters genügen.

Aus den von Beiden angeſtellten Unterſuchungen geht hervor, daß es nicht vor den Zeiten des B. Gottſchalk verfaßt ſeyn kann, denn dieſer wird ſelbſt darin erwähnt; nach ihm kann es aber auch nicht zuſammengetragen ſeyn, denn die von B. Ludolf 1237 dem Kloſter Rehna beigelegten Zehnten ſind nicht als verliehen bemerkt; da auch die von B. Gottſchalk dem von ihm geſtifteten Kloſter Eldena zugelegten Zehnten nicht genannt wurden, dieſe Stiftung aber wohl nicht in die letzten Jahre ſeiner Regierung fällt, ſo iſt anzunehmen, daß in den erſten Jahren derſelben dieſe Aufzählung und Verzeichnung vorgenommen wurde, was auch durch den Umſtand beſtätigt wird, daß der von ihm zu ſeiner Memorie dem Capitel gegebene Zehnte in Woitendorf noch als dem Biſchof gehörend aufgeführt iſt.

Wie ſchon früher angegeben ward, gehörte der ganze Zehnte im Sprengel dem Biſchofe; aber wie die dem Verzeichniß vor-

---

[1]) *v. Westph.* II. p. 2003. ff. — Schröder P. M. p. 311 ff. — Der Anfang bei *v. Ludewig* Reliq. Mss. dipl. et Mon. t. VI. 230. — Pfeffinger Braunſch. Lün. Hiſt. II. p. 188 u. 671.

[2]) J. H. Neuendorff die Stiftsländer des ehem. Bisth. Ratzeburg, topogr. und geſchichtlich dargeſtellt. Roſtock u. Schwerin 1832.

[3]) Das Zehntenregiſter des Bisthums Ratzeburg aus dem 13. Jahrhundert, nach der Urſchr. abgedr. mit Bemerkungen von *K. F. L. Arndt*. Schönberg 1833.

geſetzte Nachricht angiebt, wurde gleich anfänglich beſtimmt, daß der Graf Heinrich von Ratzeburg die Hälfte deſſelben in ſeinen Ländern Ratzeburg, Godebuz und Wittenburg vom Biſchof zum Lehn erhalten ſollte, und eine gleiche Uebereinkunft war mit den Herrn von Mecklenburg in Hinſicht auf Brezen und Dartſowe 1222 getroffen worden. Außer dieſen Zehnten und der bereits beſprochenen Settinke hatten die Biſchöfe einzelnen Perſonen Zehnten zu Lehn gegeben und ſich mit dem Capitel über den ihm zukommenden Antheil verglichen; dies Alles weiſet das Regiſter nach, welches zugleich außer den Parochien, die einzelnen Dörfer, die Hufenzahl in jedem derſelben und diejenigen anglebt, welche als von Slaven bewohnt, dem Zehntzuge nicht unterworfen waren. So werden denn die Dörfer im Lande Ratzeburg, Wittenburg und Godebuz angegeben, wobei ausdrücklich auf die dem Landesherrn vergabte Hälfte Bezug genommen wird. In dem Theile des Landes Schwerin aber, der 1167 zum Sprengel gelegt war, hatte der Graf $^2/_3$ der Zehnten zum Lehn. Im Lande Dartzowe tritt dies Verhältniß zum Landesherrn nicht deutlich hervor, das aber wieder im Lande Brezen und im Clützer Walde erkennbar iſt. Die Grafen von Danneberg hatten im Lande Jabel den halben, im Lande Waninke den ganzen Zehnten. Statt deſſelben wurde in Sadelbandia, nach einer ſehr ſchlechten Gewohnheit, von jeder Hufe vier Scheffel (modii) Korn gegeben, der Landesherr hatte aber nichts vom Biſchof; dagegen waren im Lande Boizenburg $^2/_3$ dem Grafen Gunzel von Schwerin verliehen worden.

§. 3.

Des Biſchofs Zeit.

Die Schlacht bei Bornhövede hatte das Schickſal des däniſch-wendiſchen Reiches im Norden von Deutſchland entſchieden; es zerfiel und an ſeine Stelle traten einzelne Fürſten, die bisher ſchon beſtanden und durch Lehnsbande mit Dänemark zu einem Ganzen verbunden waren; ſo wie ſie ſich denn jetzt durch dieſelben Bande an Deutſchland anſchloßen. Wagrien wurde mit Holſtein verei-

nigt, Lübeck ward reichsfrei. Im Polabingiſchen entſtand die unmittelbare Reichsgrafſchaft Schwerin, welche außer vielen in den Herzogthümern Lüneburg, Lauenburg, Pommern, in der Altmark und Prignitz zerſtreut liegenden Lehnen, einen großen Theil Mecklenburgs umfaßte, und von der die Städte Wittenburg, Boizenburg, Hagenow, Grevesmühlen, Grabow und Dömitz mit ihren Umgebungen zum Sprengel des Ratzeburgiſchen Stiftes gehörten. Jedoch gerieth die eigentliche Grafſchaft Schwerin oder die Vogteien der drei Schlöſſer Schwerin, Boizenburg und Wittenburg unter die Lehnshoheit des Herzog Albrecht von Sachſen, der dieſes Opfer forderte und erhielt, ehe er den Grafen gegen die Könige von Dänemark Beiſtand leiſtete [1]). Der übrige Theil des jetzigen Mecklenburgs blieb ſeinem altangeſtammten Fürſtenhauſe und den Biſchöfen von Schwerin.

Jetzt entſtand auch das Herzogthum Sachſen, welches zum Unterſchiede von dem andern Herzogthum bald Niederſachſen, bald Sachſen-Lauenburg genannt wurde; deſſen Beherrſcher aber den Titel der Herzöge von Sachſen, Engern und Weſtphalen führten. Der erſte von ihnen war Herzog Albert.

Albert war der jüngere [2]) Sohn des Herzog Bernhard von Sachſen, der 1211 in Bernburg ſtarb, als er eben aus dem Lande Hadeln zurückkehrte. Obgleich Albert der jüngere Sohn war, hatte er das Herzogthum erhalten und erſcheint 1215 und 1216 als Herzog von Sachſen. 1223 wird er vom K. Heinrich, Friedrichs II. Sohn, Herzog von Engern genannt. Von den Herren Nordalbingiens [3]) wurde er 1226 herbeigerufen und ihm Ratzeburg und Lübeck übergeben; am 15. Febr. 1227 gab ſich in Lübeck Graf Heinrich von Schwerin in ſeine Lehnshoheit und erhielt für ſich und ſeine Erben die bereits genannten Lande als

---

[1]) Gebhardi Allgem. Welthiſtorie 51 Th. 418, 457.

[2]) *Alb. Stad.* ad 1211. Vergl. v. Kobbe p. 381.

[3]) *Alb. Stad.* ad 1226 ſagt **Domini nordalbingii**, welche Gebhardi l. c. p. 461 für Landſtände, v. Kobbe p. 381 für Grafen nimmt; in einer ungedruckten Urkunde von 1237 nennt ſich Albert **Nordalbingorum dns.**

Lehne [4]). Sadelbandia und die Grafschaft Ratzeburg wurde ihm überlassen, und Graf Albert von Orlamünde gezwungen, allen Ansprüchen auf die ihm von K. Waldemar übergebene Grafschaft Ratzeburg, deren Grafenstamm bereits länger als 30 Jahr erloschen war und von dem nur noch die Wittwe Adelheidis lebte, zu entsagen; er mußte, um seiner Haft beim Grafen von Schwerin entledigt zu werden, das Schloß Lauenburg dem Herzoge übergeben [5]). Otto, Herzog von Braunschweig, war nicht in der Lage, seine Ansprüche, welche er auf Heinrich des Löwen transalbinische Besitzungen haben mochte, geltend zu machen; er war in der Schlacht bei Bornhövede gefangen worden, befand sich in der Haft des Grafen Heinrich von Schwerin und erhielt erst nach dessen Tode 1228 die Freiheit wieder, welche er durch die Abtretung von Hildesaker an Herzog Albrecht, erkaufen mußte.

---

[4]) *Orig. Guelf.* III. praef. 59.
[5]) *Alb. Stad.* ad an. 1227.
[6]) *Alb. Stad.* ad an. 1228.

Siebenter Abschnitt.

Petrus.

1236.

Der Bischof.

Als Praepositus ward Petrus 1230 erwähnt, als Bischof finden wir ihn im Jahre 1236, daß beide ein und derselbe sind, ist keinem Zweifel unterworfen [1]). Er nahm schon in der Jugend die Praemonstratenser-Tracht und zeigte frühe, was aus ihm werden würde, indem er im Alter von 22 Jahren ein Verzeichniß der Lectionen für den Sommer schrieb [2]).

Sein Vorfahr starb nach dem 2ten Decbr. 1235, seine Erwählung fällt demnach in die letzten Tage dieses Jahres, oder zu Anfang des folgenden und im März 1236 erscheint er schon persönlich [3]) im Hoflager des Kaiser Friedrichs II. in Hagenow am Rhein und suchte und erhielt die Investitur der zeitlichen Güter seiner Kirche und bat, der Kaiser möge ihn und seine Nachfolger, das Capitel, die Besitzungen, Zehnten und alle Güter und Rechte der Kirche, möge sie sie jetzt besitzen oder künftighin unter rechtmäßigem Titel erlangen, in seinen und des Reichs besondern Schutz aufnehmen und gnädigst bestätigen. Und der Kaiser bewilligte

---

[1]) *Alb. Stad.* ad ann. 1235 nennt ihn Praepositus. — *Kranz* metrop. VII. 49. — Franck VI. 127.

[2]) Lista episcoporum.

[3]) Die Worte der gleich zu erwähnenden Urkunde: in conspectu nostro se praesentavit, beweisen es.

seine Bitten, nahm auf und bestätigte wie folget: das Land Butin mit seinen Gränzen und mit der Advocatia über dies Land, dann die bischöflichen Höfe, Verchow, das halbe Dorf Panthen und die *Insula Campe* [4]) im Lande Ratzeburg, in Wittenburg Dodowe, in Dartsowe Bischoperstorp, in Brezen Gressowe, Mandrowe und Honkerken, in Waninge Malke und Brezegore, in Boiceneburg Benin, in Sadelbandia Putrowe, in Gamma drei Hufen. Und zum Nutzen des Capitels: im Lande Razeburg Rodemoizele (Römnitz), Groß- und Klein-Ziethen, Clotesfelde (in der Gegend von Horst gelegen) Walegotesfelde und Swartensee (Oldenburg); im Lande Wittenburg Butzowe, im Land Schwerin Exen mit dem dazu Gehörigen. Eine Strafe von 500 *m℔* Silber, zur Hälfte der kaiserlichen Kammer und zur andern Hälfte dem Gekränkten zu erlegen, ward denen angedroht, welche diesen Schirm- und Bestätigungsbrief übertreten würden [5]).

Ob B. Petrus durch irgend eine specielle Veranlaßung bestimmt ward, diese Belehnung zu suchen, ob vielleicht ihn H. Albrecht schon jetzt fürchten ließ, was unter seinem Nachfolger ausbrach, vermag freilich nicht nachgewiesen zu werden; sehr bedeutend in den Verhältnißen des Ratzeburger Bisthums ist sie jedoch

---

[4]) Campenwerder, die größere Insel im Schalsee, welche neben der Stintenburg liegt, wird im Zehntenregister als zur Parochie Nienkerken gehörend aufgeführt; der halbe Zehnten und 8 Scheffel Rocken aus dem darauf befindlichen Allodium stand dem Bischofe zu. Sie war damals eine Besitzung des Gr. Gunzel v. Schwerin unter sächsischer Oberherrlichkeit, wurde von diesem an B. Gottschalk für 100 Mk. Silber verkauft, ihr Besitz wird hier als bischöfliches Tafelgut confirmirt und 1237 entsagte Herz. Albrecht der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit; B. Ludolf errichtete hier eine Wohnung, in der er 1246 eine Urkunde ausstellte. B. Marquard verpfändete für 300 Mk. diese Insel mit dem Zehnten in Bantin an Ludolf von Karlow. Die Erben desselben überließen ihr Pfandrecht dem Ritter Dethlevus von Zedorpe und dieser mit Bewilligung des Bischofs dem Ritter Marquard von Zecher, von dem B. Volrad 1443 diese Besitzungen wieder einlöste. Streitigkeiten, welche mit Knappe Ludolf von Karlow über Stintborg entstanden, legte B. Heinrich bei und H. Erich bestätigte 1376 die desfalsige Cessation. B. Detlev aber vertauschte 1400 das Gut und Dorf Campenwerder und den Grund der Styntborg gegen Walksfelde.

[5]) Den mit der goldenen Bulle versehenen noch vorhandenen Schirmbrief s. *v. Westph.* II. 2070. N. 41. — Schröder P. M. p. 579.

jedenfalls, da mit ihr die Reichsſtandsſchaft deſſelben zu beginnen ſcheint. Frühere Spuren eines Verhältnißes zum Reich, wenn man nicht etwa Heinrich des Löwen erhaltene Conceſſion, die Bisthümer zu ſtiften, hieher rechnen will, wobei jedoch ihm und den Nachfolgern das Recht der Inveſtitur ausdrücklich gegeben ward, finden ſich durchaus nicht[6]).

Nicht lange hat B. Petrus regiert, die Irrthümer in den gewöhnlichen Angaben, wo man ihn 6 Jahre, von 1230 an, regieren läßt, ſind bereits nachgewieſen; er ſtarb noch im Jahre 1236[7]). Genau läßt ſich die Zeit nicht ausmitteln, jedoch das ergiebt ſich aus den Urkunden des Nachfolgers, daß er nach dem 27. Mai und vor dem 26. Dec. geſtorben.

Sein Siegel iſt nicht vorhanden; ſein Leichenſtein in der Domkirche enthält die Worte:

petrus epus ſeptimus.

---

[6]) Rudloff II. p. 182.
[7]) *Alb. Stad.* ad 1236.

Achter Abschnitt.

Ludolfus.

1236—1250.

§. 1.

Der Bischof.

Ludolfus, bisheriger Stiftkämmerer [1]) dessen Name sich 1230 als Diakonus angeführt findet, wurde durch des Capitels Wahl zur Bischofswürde erhoben und da man zu seinen Gunsten von der gewohnten Ordnung, den Praepositus zum Nachfolger zu ernennen, abwich [2]), denn Wiggerus, der als solcher während seiner Regierung genannt wird, nimmt in jenem Verzeichniß eine höhere Stelle ein, so kann man mit Recht schließen, daß seine Vorzüglichkeit bereits vor seiner Erhebung anerkannt ward. Ihn nennen aber die Chroniken einen ausgezeichneten Mann [3]), der mit allen Tugenden geziert war; zu seiner Zeit herrschte eine solche Gottesfurcht, Heiligkeit und strenge Zucht in Ratzeburg, daß das Kloster sowohl vom Volk, als von den Geistlichen des Ordens Gefängniß genannt wurde.

Von seiner Belehnung und Confirmation hat sich nichts aufbehalten, ein Schutzbrief Gregor IX. (28. Apr. 1237) erwähnt nur des Praepositus und des Capitels, ohne des Bischofs zu gedenken [4]).

---

[1]) *Alb. Stad.* ad 1236.
[2]) *Kranz* Metrop. VIII. 21.
[3]) ib. VIII. c. 8.
[4]) Unter der falschen Jahrzahl 1198 steht die Bulle *v. Westph.*

In diesem Jahre stiftete er auch das Benedictiner-Nonnenkloster in Rehna, worüber später das Ausführlichere.

Campenwerder mit Allem was zu dieser Insel gehörte, war bereits früher von B. Gottschalk vom Gr. Gunzel von Schwerin für 400 ℔ erkauft worden und Herzog Albrecht von Sachsen überließ aus Rücksicht auf die heilige Jungfrau, aus Liebe zu ihrer Kirche, auf Anhalten des Grafen, ohne daß von einem Ersatz die Rede ist, der Kirche die Gerichtsbarkeit darüber*).

Schon hieraus ergiebt sich, daß zu Anfang seiner Regierung die Verhältniße mit Herzog Albert sehr freundlich waren, mehr noch beweisen es die folgenden Vergünstigungen, welche die Ratzeburger Kirche von ihm erhielt. Er bestätigte (5. März 1238) die früherhin von Gr. Bernhard dem Aeltern und seinen Söhnen gemachte Schenkung des Dorfes Walegotesfelde und die Befreiung desselben von aller Heerfolge, Bede, Borgwerk, Bruckwerk und Frohnden, wie sie im Lande gebräuchlich waren [5]) und bestätigte (14. Apr.) der Ratzeburgischen Kirche den Besitz von Rosemoyzle, dessen Gränzen, wie sie immer gewesen, folgendermaßen angegeben werden: von dem großen See, der Rarecht heißt, zum Ort Holevege, von da zum Halsbrock, dann bis zum Hals und darauf bis zum Berg, der die Gränze zwischen Mechow und Rosemoizle macht; diese Ortsbestimmung aber ist jetzt unkenntlich. Ferner schenkte er in seinem Walde Campowe den Holzhieb [6]), so oft es ihnen genehm sey, und die Fischerei im See Lentsecove; er bestätigte die Rechte unter denen die Kirche Schitene, Clotesfelde und Swarthense besessen und gab dem Praepositus und Geistlichen als Vermehrung ihrer Einkünfte die Kirche Slavkhe-

---

mon ined. II. p. 2052. N. 21; unter der richtigern Schröder P. M. 596. Jedoch ist die Bemerkung not. i), daß man aus mangelnder Erwähnung des Bischofs schließen könne, er sei schon damals vertrieben gewesen, nicht richtig; sie ist in denselben Ausdrücken wie die früher erwähnte von Honorius III. abgefaßt.

*) Testes: Praep. Hinricus de Eldena, Dns Bernardus canon. Raceb. Dns Johannes procurator Episcopi. Dns Theodorus Scacman Herm. de Blucher Hildebode Conrad de Palude.

[5]) Die Urkunde s. v. *Westph.* mon. ined. II. p. 2075 N. 47. — Schröder 2923.

[6]) Sectionem ist die richtigere Lesart.

storp mit ihrem Zubehör, welche der Priester Gerungus rechtmäßig besaß und ihr entsagte, zugleich auch in allen ihren Gütern volle Macht, in kleinern Sachen zu erkennen; in Criminalfällen aber, wenn die Sache vertragen ward, sollten 2 Theile der Compositionssumme dem Praepositus und ein Theil seinem Advocatus zufallen [7]).

Da Albrecht nur die Kirche in weltlicher Hinsicht dem Capitel schenken konnte, so fügte der Bischof Alles hinzu, was in geistlicher Hinsicht zum Altare gehörte; auch die Zehnten, welche zur Ausstattung der Kirche gerechnet werden konnten und stellte darüber in Dodowe (Dodow) (15. Jan.) ihm eine schriftliche Versicherung aus [8]). Das Capitel aber suchte über die Verleihung dieses Patronats die päpstliche Bestätigung nach, welche ihm auch (29. Novbr. 1240) vom Papst Gregor IX. ertheilt wurde [9]).

Dem Beispiele mehrerer seiner Vorfahren folgend, stiftete (14. Jan. 1239) B. Ludolf eine Memorie, welche, so lange er lebte an dem Tage des heiligen Thomas von Canterbury [10]) mit 9 Lectionen und eben so viel Responsorien gefeiert und nach seinem Tode auf den Todestag verlegt werden sollte, dafür gab er den Zehnten von 4 Hufen in Knese [11]).

Walrave von Ritzerowe vermachte in seinem Testamente der Ratzeburgischen Kirche 2 *mk* aus der Mühle in Rithserow, eine zum Almosen für die Armen an seinem Gedächtnißtage, die andere für den Convent; den Zehnten im Dorfe Stralie von 3 Hufen, womit ihn der Bischof belehnt hatte, (sie stehen nicht unter seinem Namen im Zehntenregister, waren ihm also später gegeben) bestimmte er ganz für die Armen und übertrug dem Prior die Vertheilung, und da auch die Wittwe Adelheid und ihre Söhne

---

[7]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2074 N. 46. — Schröder p. 2921.

[8]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. 2073. N. 45. — Schröder p. 2920.

[9]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. 2054. N. 23. mit dem falschen Jahre 1201; von Schröder 2924 emendirt.

[10]) Thomas, Erzbischof von Canterburi, lebte zu den Zeiten Königs Heinrich II, mit dem er viele Streitigkeiten hatte, in denen er sein Leben verlor. Pabst Alexander II. canonisirte ihn 1173 und sein Gedächtnißtag ist der 29. Dec.

[10]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. 2073. N. 44.

sich ihrer Rechte auf den Zehnten begaben, so bestätigte der Bischof (25. Dec. 1240) diese Schenkung *).

Eine andere Schenkung, welche in die Zeit seiner Verwaltung fällt, machten Odilie und ihre Muhme Berte der Kirche in Bergedorp, indem sie ihr Erbtheil übergaben; B. Ludolf gab ihnen zu ihrem Unterhalt zum Lehn in der Mühle, die in Bergedorf an der Bille erbauet worden, 2 Chori (der deutsche Name Wiescepen ist beigefügt, ein Chor = 32 Scheffel) 1 Roggen und 1 Malz, und in Bergedorf ein Haus mit dem Hofplatz auf dem ein Obstgarten war, und eine halbe Hufe, welche Odilie früher von den Sohn einer Frau Namens Rique und eine andre halbe in N. Gamme, welche sie von Herwec de Alerberghe erkauft hatte. Nach ihrem Tode sollte dies alles an die Kirche und den Priester daselbst zurückfallen [12]).

Mit Graf Gunzelin von Schwerin, welcher im Ratzeburgischen Sprengel 1243 das Kloster Zarrentin gestiftet hatte [13]), stand Ludolf in gutem Vernehmen; denn in einer Zusammenkunft in Mustin (1245) erklärte er sich für einen Lehnsmann der Ratzeburgischen Kirche, (seine Vorfahren hatten ja schon Zehnten von der Kirche zu Lehn genommen) und entsagte allen Rechten, nämlich Heerfolge, Bruchwerk, Borgwerk, Bede, dem Landthink oder Etthink und dem Gerichte über Hals und Hand, welche er an den Dörfern Bosow, Benin und Dodowe hatte, und worüber bisweilen mit seinen Dienstleuten Streit entstanden war [14]).

---

*) Testes: Johannes de Nuthse Johannes de Parkentin Plebani Otto de Kowale Konradus Wackerbart Poppo de Crempe.

11) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. 2072. N. 44. — Schröder p. 2920.

12) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. 2072. N. 43. — Schröder p. 2919. Beide setzen sie, die kein Datum hat, ins Jahr 1238 ganz ohne Grund.

13) Schröder p. 616, jedoch ohne die Stiftungsurkunde anzugeben. — Wism. Erstl. p. 224, Rudloff II. p. 29 führt aus dem herzogl. Archiv eine Schenkungsurkunde der Gr. Margarethe und ihres Sohnes Gr. Gunzel über 60 Hufen und das Dorf Marvitzdorf an das neu gestiftete Kloster Zarrentin d. d. 1246 kal. Novbr. an, und erwähnt auch einer Bestätigungsurkunde des B. Friedrich aller Güter und Privilegien desselben von 1252, jedoch beide ohne anzugeben, ob B. Ludolf Theil an dieser Stiftung hatte.

14) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2076. N. 48. — Schröder p. 2924.

Zu den Zeiten des Praepositus Wiggerus hatte das Capitel von Ludolf von Sclawckestorp und seinen Brüdern das Dorf Goldensee gekauft; da es aber ohne die Gnade des Herzogs Albrecht von Sachsen nicht rechtmäßig besessen werden konnte, weil Ritter Ludolph es von ihm selbst zu Lehn trug und die Schenkung dieses Dorfs dem Herzog rechtmäßig zustand, so schenkte er es auf Bitte des genannten Praepositus und Capitels der Kirche zu Ratzeburg, so wie es jener besessen hatte, um Vergebung seiner Sünden zu erlangen und ließ auf Bitte des Praepositus Friedrich, (29. Mai 1246) darüber eine schriftliche Urkunde ausfertigen [15]).

Der Ritter Bernhard versuchte den Zehnten von 4 Hufen in Cammin, welche er zu Lehn hatte, widerrechtlich zu verkaufen. Der Bischof verhinderte es, und übertrug ihn dem Domherrn Bertold, der die Aufsicht über die Gebäude der Ratzeburger Kirche hatte, zur Structur des Klosters. Aber weil es wegen der Entfernung für die Kirche schwer war, den Zehnten einzusammeln, so vertauschte er ihn gegen eben so viel Hufen in Molzahn. Die Urkunde darüber ist in Campe ausgestellt, welches also damals in dem Zustande war, daß sich der Bischof daselbst aufhalten konnte [16]).

Die letzte Urkunde, welche B. Ludolf in Ratzeburg den 17. Mai 1247 ausstellte, übertrug dem Praepositus Friedrich und seinen Nachfolgern die Sorge für die Gerichtsbarkeit (curam banni) in Sadelbandia und Gamma [17]).

In dieser Zeit begannen die Streitigkeiten mit Herzog Albrecht, der überhaupt sich nur als Freund des Capitels, nicht aber des Bischofs bisher bewiesen hatte, denn unter allen Vergünstigungen, die er der Ratzeburger Kirche erwies, ist ja keine, welche den Bischof selbst betroffen hätte; wenn auch in frühern Zeiten

---

[15]) Die Urkunde s. v. *Westph.* II. p. 2078. N. 50. — Schröder p. 2927.

[16]) Die Urkunde * s. v. *Westph.* II. p. 2079. N. 51. — Schröder p. 2928.

[17]) Die Urkunde s. v. *Westph.* II. p. 2080. N. 52. — Schröder p. 2928.

ihr Vernehmen ein freundliches scheint gewesen zu seyn. Welche Veranlaßung den Herzog bewog, dem Stifte die Gerichtsbarkeit sammt allen andern Hoheitsrechten über das Land Butin, bloß mit Ausnahme der Zehnten und des Bischofszinses streitig zu machen[18]); ob dies vielleicht eine Folge der Weigerung des Bischofs war, ihm das Schloß Verchow abzutreten[19]), welches nicht aus einem Hause des Herrn in eine Räuberhöhle verwandelt werden sollte, läßt sich, da die Quellen keine Zeitangabe haben, sondern nur die Begebenheit melden, wohl schwerlich angeben. Die Legende erzählt die Verfolgungen, welche er erdulden mußte; es ist aber nur allzu klar, wie Haß und Nebenzwecke die Begebenheiten entstellten.

Als Herzog Albrecht mit seinen Anmaßungen hervortrat, wollte Ludolf lieber das Aeußerste tragen, als in die Zerstörung seiner Kirche willigen. Daher wurde er, als er, von Wenigen begleitet, ausgereiset war, um sein Amt zu vollziehen, von **Erikinus de Nemor**, einem feindseligen lübeckischen Ritter, gefangen genommen, verspottet, hart behandelt, ins Gefängniß geworfen, in Wälder geführt und an Händen und Füßen gebunden, den Stichen der Mücken preis gegeben und da er alles geduldig ertrug, ward er den Juden in Hischer, (vielleicht Hitzacker) verpfändet; dann in die Wälder zurückgebracht und endlich befreiet. Er begab sich nicht nach Ratzeburg zurück, denn er wußte, daß der Herzog dies alles veranlaßt hatte, sondern nach Wismar zum Fürsten **Johann von Mecklenburg**, dem Theologen. Hier belegte er, im 13ten Jahre seiner Regierung, (also in der letzten Hälfte des Jahres **1249**), als er eben feierlich das Hochamt gehalten, nicht aus Haß, sondern damit ein solches Verbrechen nicht ungestraft bliebe, den Herzog Albrecht und seine Nachkommen bis ins vierte Geschlecht mit dem Banne und segnete Johann von Mecklenburg und seine Nachkommen. Er vermied nun den Herzog und hielt sich in Wismar bei den Minoriten auf, wo er bald darauf von Nachtwachen, Fasten und Alter geschwächt, in eine Krankheit fiel und seine Auflösung wünschte. Da sah er in der Nacht vor dem Feste des heiligen Abendmahls zwei Geistliche

---

[18]) Rudloff II. 38.

[19]) *Kranz* metrop. VIII. 8 nennt Richow. — *E. v Kirchberg* Chron. megap. p. 129, bei *v. Westph.* IV. p. 772.

zu sich kommen, welche ihm den Kelch des Heiles reichten. Man sah die Brüder nicht kommen, nicht gehen und glaubte, es möchten wohl die seeligen Evermodus und Isfridus zu ihm gesandt seyn. Am folgenden Tage bereitete er das heilige Salböl, ließ sich ins Bett zurückführen und um die vierte Stunde, als die Messe im Chor gesungen ward: Kommt ihr Gesegneten meines Vaters, fragte er was gesungen ward und als er's erfahren, sprach er: O großer, guter Gott, laß mich unnützen Knecht unter den Deinigen seyn, und verschied am 29. März 1250 [20]).

Seine Leiche ward nach Ratzeburg zurückgebracht. Da gaben die Glocken in Schlagsdorf, welche von selbst anfingen zu läuten, das erste Zeichen seiner Heiligkeit. Auf Befehl des Herzogs wurde seine Leiche von der Brücke zum Kirchhof durch Edelleute getragen und von da trugen sie die Domherren bis mitten in die Kirche.

Nach seinem Tode that er viele Wunder, von denen folgendes uns aufbewahrt ist. Ritter Hartwich von Ritzerow hatte ein Stück von einem Pfeil im Kopfe, welches ihm beständig Schmerzen verursachte. Ein betrügender Wundarzt hatte ihn getäuscht, indem er ihm erst viele Schmerzen machte und dann ein Pfeilstück hervorzog, es für das herausgezogene ausgab und mit der vorher bedungenen Belohnung sich fort machte. Jedoch bald ward er den Betrug inne und an menschlicher Hülfe verzweifelnd, wandte er sich an die Heiligen; da vom heiligen Ludolf viele Wunder erzählt wurden, so flehete er, Gott möge auf sein Fürbitten ihn von seinen Schmerzen und Qualen befreien. Und bald darauf kam das Eisen von selbst in der Wunde hervor, so daß er's mit eigner Hand herausziehen konnte. Durch einen prachtvollen Meßornat, bestehend aus einer Casel und Dalmatica mit blau seidenem Unterfutter und allem Zubehör, Stole, Handschuhe u. s. w. mit Gold,

---

[20]) *Lista* episcop. — *Kranz* metrop. VIII. 8. erwähnt eben so wie Kirchberg der Passion dieses Bischofs, welche aufzufinden mir nicht gelang. In Bolland. Act. Sanct. den 29. März p. 793—94 ist sein Leben nach Kranz. 1250 war der 29. März der 2te Ostertag und damit stimmt die Erzählung von seinem letzten Lebenstage überein, nur nicht der Introitus missae: Venite benedicti patris mei, welcher nach dem Missale Roman. (Antw. 1612) feria quarta post Pascha fällt.

Silber und Perlen geſchmückt, welcher lange Zeit in der Kirche gebraucht ward, bewies er ſeine Dankbarkeit.

Die katholiſche Kirche hat Ludolf ihren Heiligen beigezählt und läßt ihn in ſeiner Verfolgung den Märtyrertod ſterben. Sein Gedächtnißtag iſt der 29. März [21]). Wann die Canoniſation geſchehen, iſt nicht angegeben; jedoch ſcheint ſie erſt nach 1340 erfolgt zu ſeyn, denn in der Schenkung des H. Alberts von 6 *m℔* aus dem Möllniſchen Zoll, die mit zu ſeinem Andenken geſchehen, wird ihm nicht das Prädicat des Heiligen beigelegt; obgleich das Herumtragen ſeines Leichnams in feierlicher Proceſſion angeordnet und die Ausſicht auf eine Canoniſation angedeutet wird.

Der Grabſtein des Biſchofs iſt nicht vorhanden. Er gebrauchte 2 Siegel, das größere iſt rund, 3 Zoll im Durchmeſſer, und der Biſchof erſcheint darauf ſitzend mit der Mütze bedeckt, in der Rechten ein aufgeſchlagenes Buch, in der Linken den Biſchofsſtab haltend. Die Umſchrift:

LUDOLFUS DEI GRA RACEBURGENSIS ECCLE EPS

Das kleinere, 2¼ Zoll im Durchmeſſer, hat ganz daſſelbe Bild, vielleicht etwas zierlicher geſtaltet, und die Umſchrift:

✠ LUDOLF9· DEI GRA RACEBURGENSIS ECCLE. EPC.

Das ganze Domcapitel wird in der Stiftungsurkunde des Kloſters Rehna 1237 genannt und beſtand aus dem Probſt Wiggerus (1238), dem Prior Theodorus (1238), den Prieſtern Henricus, Bernhardus (1238), Johannes zugleich Cuſtos (1238), Regnerus, Ekehardus (1238), Johannes, Bertoldus, Nicolaus, Alvericus; den Diaconen Johannes, Heinricus (1238), Ludowicus, Hermannus, Wigardus, (1238 Wicherus genannt) Fridericus, (welcher 1245 und 46 als Praepoſitus erſcheint) und den Subdiaconen Heinricus und Ludolfus.

---

[21]) Ausführlich Heiligen-Lexicon p. 1286.

§. 2.

Die Stiftung des Klosters Rehna.

Rhene, im Lande Godebuz belegen, war ein Dorf mit einer Kirche, an der damals der Priester Conradus stand; im Zehntenregister, wo nur 8 Hufen angegeben sind, wird bemerkt, daß es ganz mit dem Zins und Zehnten dem Bischof gehöre, außer 1½ Hufen, mit welchen Volquinus belehnt war.

Hier beschloß nun Ludolfus [1]), (26. Dec. 1237) der es für eine heilige Pflicht hielt Klöster anzulegen, weil nichts geeigneter sey, die stürmende Menge der Teufel zu schrecken, als die einträchtige Vereinigung mehrerer in einem Kloster vereint, nach vorgeschriebener Regel, lebender Personen, ein Kloster zu gründen. Und so ward Rehna die zweite Tochter, welche die Ratzeburgische Kirche, von der die Schande der Unfruchtbarkeit genommen, Christo gebar. Mit Zustimmung und dem Rath des Erzbischof Gerhard II. von Bremen, des Ratzeburgischen ganzen Capitels und mit Beistand und Hülfe der edlen Herren von Slavia, den Gebrüdern Johann, Nicolaus, Henricus und Pribizlav stiftete er im Dorfe Rhene ein Nonnenkloster vom Orden des heiligen Benedictus [2]), zu Ehren Gottes, der Jungfrau Maria und der heiligen Elisabeth und dotirte es mit zeitlichen Gütern. Dies waren aber die siebente halbe Hufe und die Käthner (Cotarii) in Rehna, 2 Hufen in Banthin, der halbe Zehnte in Glatsow, Roducheleſtorp, Lipsee, insoweit es zum Lande Godebuz gehört, Amekenhagen, Herbordeshagen, Bernhardeſtorp, Johanshagen und Pivistorp, mit Ausnahme des Rechts, welches Biſetinge genannt wird [3]). Die Wahl des Praepositus solle dem Capitel nach der gewöhnlichen Ordnung

---

[1]) Der Stiftungsbrief, ausgestellt in Ratzeburg VII. kal. Jan., steht *v. Westph.* II. p. 2067 N. 40, und IV. 930, beide mit der Jahrzahl 1236. Da er aber ausdrücklich des zweiten Jahrs seiner Regierung erwähnt, welches keinenfalls das angegebene seyn kann, so ist diese Zahl, welche übrigens auch Rudloff II. p. 36 angiebt, in 1237 zu verändern, und dafür spricht auch der Abdruck der Urkunde bei Schröder p. 388 und ein im Archiv vorhandener Transsumpt.

[2]) Schröder a. a. O. hat in seiner Abschrift Augustiner, was auch Franck IV. 145 annimmt; die richtigere Angabe, der auch Rudloff beitritt, ist aber Benedictiner. cf. Wism. Erstl. p. 227 ff.

[3]) S. oben I. Abth. §. 4. p. 64.

aller andern Kirchen zuſtehen; dieſer ſoll die Jurisdiction (bannum) über dies Dorf und die ganze Parochie, ferner über die Parochie Wedewenthorp, Wismar und alle etwa dort zu gründende Kirchen, und über die ganze Provinz Brezen haben, deren Kirchſpiele als Prozeken, Honkirken, Beyenthorp, Greſſowe, Grevismulen, Clutſe, Thomashagen, Elmenhorſt, Calchorſt, Rhüting namentlich angeführt werden [4]). Der Ratzeburgiſche Probſt erhielt als Entſchädigung für die Jurisdiction in Rehne und Wedewenthorp den Bann über die beiden Kirchen in Dartzowe und Mummenthorp. Fluch über die, welche dieſe Stiftung beeinträchtigen würden, Segen über die, welche ihr förderlich ſind, ſchließt die am zweiten Weihnachtstage, den 26. Decbr., in Ratzeburg, in Gegenwart vieler Ritter und der in dem Bezirk des neuen Kloſters wohnenden Prieſter, ausgeſtellte Urkunde.

Am Tage darauf gab Ludolf dem Praepoſitus eine ſchriftliche Verſicherung über den Bann der ihm übertragenen Kirchen in Dartſowe und Mummendorf [5]).

Alles was in der angeführten Urkunde dem Kloſter beigelegt wurde, beſaß Biſchof Ludolf wirklich und rechtmäßig, die halben Zehnten gehörten ihm, wie das Zehntenregiſter hinreichend beweiſet; das Patronat über die Kirchen im Lande Brezen war dem Biſchof 1222 ausdrücklich von Heinrich Borwinus überlaſſen; es iſt daher wirklich unbegreiflich, wenn dem Biſchof über dieſe Stiftung der Vorwurf gemacht wird [6]): er habe wohl nicht einen Witten zu dieſer Stiftung hergegeben, ſondern Alles dazu von den Mecklenburgiſchen Herren empfangen, die aus einfältiger Demuth zugegeben, daß ſich der phariſäiſche Ludolf mit ihrer Milde breit mache. Eine Behauptung der Art darf nicht ungerügt bleiben, wenn ſie auch weiter nichts iſt, als ein Beweis der Sorgloſigkeit deſſen, der ſie ausſprach. Daß Fürſt Johann der Theologe an der Stiftung Theil genommen und mitgewirkt, geſteht der Biſchof zu; eine ſpätere Urkunde von 1258, wo Ritter Gottfried v. Bülow dem Kloſter den 3ten Theil der alten Mühle in Rehne

---

[4]) Wird im Zehntenregiſter zum Lande Schwerin gerechnet.

[5]) Die Urkunde ſ. v. *Westph.* II. p. 1071. N. 42.

[6]) Buchholz p. 229.

und die Mühle Sinemolen, mit den Teichen, dem Mühlenkamp, Papenkrog, einen Theil der Wiesen zwischen Vitense und Schindelstadt, 5 Hufen in Valkenhagen, 3 in Rodecheſtorp, mit Pacht und Zehnten zu einer täglichen Messe schenkte, nennt ihn mit Bischof Ludolf als Stifter [7]), und noch im Jahre 1237 [8]) gab er zu seinem Seelenheil das Patronat über die Kirche der Jungfrau Maria in Rehna dem Kloster, ferner trat er ihm seine Rechte ab über 25 Hufen in Lipse, Thankenhagen und Valckenhagen, welche Gottfried v. Bülow von ihm zum Lehn hatte und der Kirche übergab. Jedoch möchte wohl schwerlich hieraus gefolgert werden können, daß beide gemeinschaftlich [9]) das Kloster gestiftet haben, die Stiftung gebührt dem Ratzeburgischen Bischof allein.

§. 3.

Des Bischofs Zeit.

In Mecklenburg regierten, nachdem der alte Heinrich Borwin 1226 und noch vor ihm sein Sohn Heinrich gestorben war, die 4 Söhne des Letztern gemeinschaftlich; eifrig sorgend für die Aufnahme der Kirchen und Klöster in ihren Landen und bemüht, den Wohlstand derselben durch das Gedeihen der größern und kleinern Städte und durch Handelsbegünstigungen zu befördern. Nachdem sie längere Zeit gemeinschaftlich regiert hatten, nahmen sie eine Theilung der bisher verwalteten Länder vor, ohne daß sich jetzt noch der Grund dazu, oder die Gränzen der Besitzungen des Einzelnen urkundlich genau nachweisen ließen. Johann I. ward Stifter der Mecklenburgischen, Borwin I. der Rostockischen, Nicolaus I. der Werlischen und Pribislav I. der Richenbergischen Linie [1]).

Johann I., welchem von spätern der Beiname des Theologen gegeben wird [2]), blieb im Besitz des Stammschloßes Mecklenburg, behielt auch die Städte und Lande Wismar, Gadebusch, Buckow

---

[7]) Die Urkunde s. Schröder p. 656.

[8]) Die Urkunde s. Schröder p. 593. aus Pfeffinger II. p. 224.

[9]) Rudloff II. 36.

[1]) v. Lützow Meckl. Gesch. II. 2. Periode. §. 2 u. 3.

[2]) Buchholz p. 226 giebt seine Studien in Paris an, s. Marcc. Thur. Annal. ap. v. Westph. I. p. 286.

und Bruel, das Land Breſen, worin Grevismühlen, die Burg Daſſow und Klütz, ferner die Inſel Poel und Kloſter Rehna lagen; der Sprengel des Ratzeburgiſchen Bisthums, ſo weit er ſich über Mecklenburg ausdehnte, war alſo ſein Gebiet. Früher ſchon hatte er 1235 von K Friedrich die Beſtätigung ſeiner Erbbeſitzungen und reichsfürſtlichen Rechte nachgeſucht und erhalten. Seines freundlichen Verhältniſſes mit dem Ratzeburger Biſchof iſt bereits gedacht; Ludolf beſchloß ja in ſeiner Stadt Wismar ſeine getrübte Laufbahn.

Die Lage der Beſitzungen der übrigen 3 Brüder machte es unmöglich, daß ſie irgend einen Einfluß auf die Verhältniße des Ratzeburger Bisthums gewinnen konnten; ſie können alſo hier unberückſichtigt bleiben.

In der Grafſchaft Schwerin regierte Gr. Gunzelin III., der ſich als Freund des Biſchofs zeigte und ſelbſt mit Aufopferung dies Verhältniß zu erhalten ſtrebte. Er half ſeinem Schwager Johann von Mecklenburg, deſſen Schweſter Margaretha mit ihm vermählt war, Wismar erbauen, ſtiftete Zarrentin, trat mit K. Erich von Dänemark in ein Bündniß gegen H. Abel von Schleswig, verlor darüber ſeine Beſitzungen jenſeits der Elbe, welche die Grafen von Danneberg erhielten und die nicht wieder gewonnen werden konnten [3]).

In Niederſachſen [4]) regierte Herzog Albert, der als Herzog von Sachſen Vorrechte und Titel, aber kein Land beſaß, denn das Land Hadeln und Engern, welches er 1254 an Minden überließ, war durch eine billungſche Prinzeſſin, das Gebiet im Anhaltiſchen und der ſogenannte Churkreis war durch Erwerbung ſeiner väterlichen Vorfahren auf ihn vererbt. Er machte Anſprüche auf Nordalbingien und Dithmarſen und fügte den Titel ſeinem ſächſiſchen Titel bei, jedoch konnte er ſie nicht durchſetzen und mußte die Beſitzung dem Grafen von Schauenburg überlaßen; den Sachſenwald und Sadelbande erlangte er durch Tauſch vom Erzbiſchof von Bremen.

---

[3]) Buchholz Anhang I. §. 18—20. Dieſe ältere Angabe iſt von *Rudloff* Cod. dipl. p. 22 ff. weſentlich berichtigt worden.

[4]) Allg. Welthiſt. Th. 51. p. 461 giebt 1253 an, aber der Lehnbrief des K. Wilhelm in Orig. Guelf. IV. p. 249 iſt von 1254.

Neunter Abschnitt.

Fridericus.

1250—1257.

§. 1.

Der Bischof.

Fridericus, welcher 1237 als Diaconus und 1245 und 46 als Praepositus in den Urkunden seines Vorgängers erscheint, wurde zum Nachfolger gewählt. Obgleich man nur wenige Nachrichten von ihm hat, so meinten doch die Chronisten [1]), es müsse ein ausgezeichneter Mann gewesen seyn, denn nur ein solcher habe auf B. Ludolf folgen können.

Das Kloster Zarrentin erhielt von ihm (19. Mai 1252) eine Bestätigung aller seiner Güter und Freiheiten und als den 15. Jul. 1252 Gr. Gunzelin III. von Schwerin das Patronat über die Kirche zu Wittenburg dem Kloster übertragen, wurde dies gleichfalls von ihm bestätigt [2]).

Herzog Albrecht, der dem Praepositus Friedrich früher gewogen war und ihn seinen Freund und Vielgeliebten nannte, ließ sich durch dies Verhältniß nicht bewegen, von seinen Forderungen an die 3 Bisthümer Lübeck, Schwerin und Ratzeburg abzustehen: daß sie sich der Reichsimmediatät entäußern und unter

[1]) *Kranz* Metrop. VIII. c. 18.

[2]) Franck IV. p. 209 giebt freilich den 19. Mai 1251 als Datum der Bestätigung, und 15. Jul. 1252 als Tag der Collatur des Patronats an, jedoch ist die erstere Jahrzahl wohl falsch, da alle übrigen, z. B. Rudloff 37. n. x. Schröder 648 das Jahr 1252, und Pötker neue Sammlung II. p. 7 in dem Auszuge aus Chemnitz Chronicon nebst dem Jahre auch den Tag angiebt. Daß die letztere Begünstigung bestätigt wurde, sagt *Kranz* l. c.

seinen Schutz begeben möchten. Er scheint es auch vom Römischen König Wilhelm erlangt zu haben, daß sie ihm unterworfen wurden; denn im Juni 1252 wenden [3]) sich Albert, Erzb. von Liefland und Preußen, Administrator von Lübeck [4]), Rudolf B. v. Schwerin und Friedrich v. Ratzeburg an alle Fürsten des Röm. Reichs, welche sich beim König in seiner Reichsversammlung befinden, mit der Bitte, sie möchten doch den König bewegen, daß er auf Rath der Fürsten widerrufe, was gegen sie und ihre abwesenden, nicht zustimmenden, sondern verachteten Kirchen vielleicht durch Privat-Einflüsterungen beschloßen worden; denn wenn auch der Herzog zu den mächtigsten Fürsten gehöre, so könne unter ihm doch von keinem königlichen Priesteramt die Rede seyn, sondern von einem herzoglichen, was bisher noch nicht gebräuchlich gewesen und durch sie, mit Gottes Willen, nicht gebräuchlich werden solle. Ueber den Erfolg dieser Bitte findet sich nichts.

Jedoch scheint Albrecht nicht mit der Kirche zerfallen zu seyn. Der Bann, mit dem Ludolf ihn belegte, wenn anders dies nicht bloß eine Sage bei dem Chronisten ist, war längst wieder von ihm genommen und B. Friedrich konnte seine Residenz in Verchow behalten [5]); ja Albrecht schenkte sogar noch in diesem Jahre (12. Sept.) der Ratzeburgischen Kirche alle Güter in Campow, welche Bertif von ihm zum Lehn hatte und mit seinen Söhnen ihm zurückgab, zum freien Besitz; wobei er sich nur die Rechte, welche er früher in diesem Dorfe hatte, nämlich die Dienste von 6 Hufen nach dem gewöhnlichen Landesrechte, vorbehielt [6]).

---

[3]) Die Urkunde s. Schröder P. M. 650. — *Lunig* Spec. eccl. II. 302. — *v. Beekr* lib. II. p. 194. — Orig. Guelf. IV. 248. — Der König Wilhelm hatte zu Johannis oder Jacobi eine Reichsversammlung in Frankfurt ausgeschrieben, *Alb. Stad.* ad ann. 1252; was dort verhandelt, ist unbekannt. Orig. Guelf. IV. 74.

[4]) Albert war von Einigen zum Erzb. von Liefland erwählt, aber die Liefländer wollten ihn nicht haben. Weil er nun eben in Lübeck sich aufhielt, als der Lüb. Bischof Johann 1247 starb und die Canonici wegen der Wahl sich nicht vereinigen konnten, so administrirte er das Stift 6 Jahr, und daher nennt er sich Archiep. Liv. et Pruc. und zugleich ministrum ecclesiae Lubecensis. Schröder p. 652. — *Baugert* Orig. Lub. §. 52. ap. *v. Westph.* I. p. 1306.

[5]) *Lista* Episcop. und die Urkunde von 1257 ist daselbst ausgefertigt.

[6]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2080. Nr. 53. — Schröder P. M. 2930.

Dem Heiligen Geist-Hospital in Wismar, dessen Bau eben angefangen hatte, gaben (2. März 1255) Bischof Friedrich und Johann von Mecklenburg einen eignen Kirchhof, mit Administration zweier Officien, jedoch daß dadurch die Rechte der übrigen Prediger nicht beeinträchtigt werden sollten; der Bischof war selbst dabei in Wismar gegenwärtig [7]). Und am 1. Julius weihete er den Altar in der Kirche zu Dobbersen, zur Ehre der heiligen Jungfrau und des St. Vitus [8]).

Heinrich Plebanus in Prozeken und Notarius des Bischofs, welcher in mehreren Urkunden desselben als solcher genannt wird, erhielt, (15. Jul. 1256) damit er von seinem Eigenthum für sich und seine Mutter eine Memorie stiften könne, mit Zustimmung des Capitels, den Zehnten von drei Hufen im Grambow und 3 in Torbore für 60 *mk* Pfennig auf Lebenszeit; würde die Mutter Heinrich überleben, so solle sie, so lange sie lebe, 2 Hufen in Torber zum Lehn haben; nach beider Tode solle die eine Hufe zu Licht mitten im Kloster, zur Memorie des Bischofs verwendet werden, die übrigen 5 aber fürs Krankenhaus der Brüder, damit dafür das Andenken Heinrichs und seiner Mutter in der Kirche immer gefeiert werde. Diese 6 Hufen aber hatte Johannes von Camin bisher zum Lehn gehabt und waren nach dessen Tode heimgefallen; im Zehntenverzeichniß ist Letzterer auch bei Torbore mit 3 Hufen aufgeführt [9]).

H. Johann von Mecklenburg verzichtete (2. Aug. 1256) mit Zustimmung seiner Söhne, auf alle Ansprüche die er an das Patronatrecht über die Kirchen im Klützer Walde haben könne; wogegen ihn der Bischof von allem Schaden, welchen er ihm selbst und seinen Vorgängern in kirchlichen Angelegenheiten zugefügt hatte, frei sprach [10]). Darunter ist wohl schwerlich etwas anderes zu verstehen, als daß wegen der Vergangenheit keine An-

---

[7]) Die Urkunde s. Schröder p. 657.

[8]) Die Urkunde s. Schröder p. 660.

[9]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2081. N. 34. — Schröder p. 661.

[10]) Die Urkunde * s. Schröder p. 660.

ſprüche an Erſatz gemacht werden ſollten, das freundliche Verhältniß welches beſtändig zwiſchen Ludolf, Friedrich und H. Johann beſtand, läßt keine andere Deutung zu.

Der Praepoſitus und Capitel hatten mit B. Ludolf einen Tauſch einiger Güter vorgenommen, welcher von ihm beſtätigt und darüber (15. Jul. 1257) in Verchow eine Urkunde ausgeſtellt wurde. Der Praepoſitus erhielt im Lande Boitin Raſtorpe und Trebetestorpe (Bechelsdorf[11]) für Malſove bei Daſſow; im Lande Wittenburg für den Zehnten in Nienkerken den in Cammin, für 4 Hufen in Dechin, andere 4 in Zhure. Auch wurden von ihm die Zehnten, welche Berneif und ſeine Söhne in Campow zum Lehn hatten, als ein Geſchenk hinzugefügt[12]).

Daß B. Friedrich vom Römiſchen König Richard die Lehne empfangen habe, wird öfter geſagt[13]). Das Schreiben* des Königs nennt den Biſchof nicht, der an ihn einen Boten abgeſandt habe, um den Eid der Treue und des Lehnes zu leiſten und dem er darauf die Königlichen Lehne die er von ihm und dem Reiche habe, gegeben; jedoch unter der Bedingung, daß den Rechten des Hofes nichts entzogen würde und der Biſchof gehalten ſey, ſobald er könne, die Lehne perſönlich zu empfangen. Deswegen ſchickte er ihm auch nicht, weil er erſt ſeinen Entſchluß wiſſen wolle, offene Briefe und verheißt ihm, er würde es nie zugeben, daß er vom Römiſchen Reiche getrennt würde. Dies Schreiben iſt in Mainz d. 1. Juni in der erſten Indiction, im 2ten Jahre der Regierung ausgefertigt. Nun ward bekanntlich Richard 1257 d. 13. Janr. ante Frankenford gewählt[14]); das Jahr der Ausſtellung dieſes Briefes iſt, wie auch aus der beigeſetzten Indiction erhellt, 1258.

---

[11]) Daß dies Dorf gemeint ſei, wenn es anders wirklich im Originale ſo ſteht, zeigt die Ueberſchrift dieſer Urkunde im Copialbuch: **Permutatio villarum Boytin Restorp et Bechelstorp pro villa Malssow et decima Campow.**

[12]) Die Urkunde * ſ. *v. Westph.* II. p. 2082. Nr. 55. — Schröder p. 2931.

[13]) Schröder p. 640. — *Lista* episc. mit Angabe des Jahrs 1256.

[14]) *Pfeffinger* Vitriar. illustr. p. I. 155 enthält die auf ſeine Wahl u. ſ. w. ſich beziehenden Stellen der Chroniſten, Böhmer Regesta p. 218 mit Nachweiſung der Quellen das Datum.

Nun entsteht aber die Frage, ob B. Friedrich damals noch gelebt habe, und diese scheint man auf den ersten Blick verneinen zu müssen, denn alle Angaben setzen seinen Tod ins Jahr 1256. Daß dies irrig sei, ergiebt die vorhin angeführte, dem Capitel ertheilte Urkunde, welche noch vorhanden ist, und deren Datum keinem Zweifel unterliegt[15]); also den 15. Jul. 1257 ist er unleugbar noch am Leben gewesen, und dadurch ist die Richtigkeit der frühern Angaben gänzlich zerstört[16]). Aber das Sterbejahr zu bestimmen hat dennoch seine Schwierigkeiten; um es auszumitteln, geben die Urkunden und der Leichenstein seines Nachfolgers freilich Fingerzeige, aber beide widersprechen sich auf eine merkwürdige Weise. Nach den Urkunden war jener Non. Maji (7. Mai) 1260 im dritten, XV. kal. Aug. (18. Jul.) 1261 im vierten, 9. Sept. 1277 im zwanzigsten, 29. Jun. und 17. Jul. 1282 im fünfundzwanzigsten Jahr seiner Regierung, alle diese Daten setzen den Anfang derselben ins Jahr 1257. Der Leichenstein giebt ihm aber eine Regierung von 24 Jahr 6 Monaten und 7 Tagen; diese von dem Todestag, dessen Richtigkeit nicht bezweifelt werden kann, abgezogen, geben den 9. Jul. 1259 als Anfangstag. Dies ist mit der Zählung in den Urkunden unvereinbar. Wollte man nun den Tag als richtig ermittelt annehmen, so müßte die vom 29. Jun. 1282 im fünfundzwanzigsten, die vom 17. Jul. desselben Jahres datirte Urkunde im sechsundzwanzigsten ausgestellt seyn, beide aber haben dasselbe Regierungsjahr und am 15. Jul. 1257 lebte B. Friedrich doch noch. Es bleibt nun, da sich nicht entdecken läßt, wie B. Ulrich gezählt hat, nichts weiter übrig, als den Anfang seiner Regierung entweder ins Ende von 1257 oder zu Anfang des Jahrs 1258 zu setzen, den Urkunden folgend, und die Angabe des Leichensteins dadurch zu rechtfertigen, daß auf ihm, aus irgend einem unbekannten Grunde die Regierungsjahre etwa vom Datum der erlangten päpstlichen Confirmation, von der

---

15) Sie ist im Index Archivi mit diesem Jahre angeführt.

16) *Bangert* Orig. Lub. ap. *Westph.* I. 1309 giebt 1257 an, desgl. Detmar bei Grautoff p. 135. *Corner* ap. *Eccard* II. p. 899 setzt seinen Tod mit Berufung auf Chron. Obotritorum ins Jahr 1254. Rudloff II. 39 ignorirt die letzte Urkunde und läßt ihn nach dem 2. Aug. 1256 sterben.

ſich aber keine urkundliche Nachweiſung findet, gezählt ſind; B. Friedrichs Tod dagegen, der Chronik folgend, im Jahr 1257 anzunehmen. Begraben ward er in der Domkirche, wo ſein Grabſtein nur die Worte enthält:

fridericus nonus epus

Sein Siegel iſt parabolisch $2\frac{5}{8}$ Zoll lang und $1\frac{3}{4}$ Zoll breit. Der Biſchof ſitzt auf einem Stuhl, der aus 2 Säulen beſteht, iſt mit einem faltigen Oberkleide bekleidet, hat die Mütze auf und erhebt die Rechte zum Segnen, in der Linken hält er den durch die Umſchrift gehenden auswärts gekehrten Biſchofsſtab. Umſchrift:

FRIDERICUS DEI GRA RACEBURGEN EPISCOPUS

Als Mitglieder des Domcapitels werden nur folgende gefunden: der Probſt Wiggerus (1252—57), Prior Volkwinus 1256, welcher 1252 noch Canonicus war; ferner die Domherren: Johannes de Wildeshuſen, Bernhardus de Leeſten 1255, Henricus, Johannes de Luneburg, Bernhardus, Conradus 1256.

§. 2.

Des Biſchofs Zeit.

Im deutſchen Reiche fand das ſogenannte große Interregnum ſtatt, und ganz ohne Einfluß blieb dieſer Zuſtand auch nicht auf die Angelegenheiten des Bisthums. Wahrſcheinlich war es eine Folge der Schwägerſchaft, worin K. Wilhelm und H. Albrecht ſtanden, beide hatten Töchter des Herzogs Otto von Braunſchweig zu Gemahlinnen, wenn der König ſeine Hand dazu bot, die drei ſlaviſchen Bisthümer unter die Gewalt des Herzogs zu bringen. Auf welche Weiſe es den Biſchöfen gelang, dieſer Gefahr zu begegnen; ob ſich die Fürſten, an die das Schreiben von 1252 gerichtet war, nachdrücklich für ſie verwandt haben; ob mehrere Erzbiſchöfe, wie ſie daten, ihre Siegel zum Zeichen der Beiſtimmung anhängten, darüber iſt keine Spur zu entdecken; wohl aber zeigt die von K. Richard bedingungsweiſe erlangte Beleh-

nung, daß keine der Freiheit der Kirche beeinträchtigende Bestimmungen in Wirksamkeit getreten sind.

Johann von Mecklenburg, welcher 1253 seine Residenz vom Schlosse Mecklenburg nach Wismar verlegt hatte und anfänglich bis 1256 im Minoritenkloster, und seit 1257 auf dem Schloße oder fürstlichen Hause in Wismar residirte [1]), war dem Bischof fortwährend gewogen. In die Streitigkeiten [2]) des B. Rudolph von Schwerin mit Pribislaus zu Richenberg scheint der Ratzeburgische Bischof sich nicht gemischt zu haben.

Gr. Gunzelin III. in Schwerin stand mit dem Bischof in freundlichen Verhältnissen, wie sich aus dem gemeinschaftlichen Wirken für das Kloster Zarrentin abnehmen läßt. Als er nachher 1258 sich mit König Christoph von Dänemark verband und 1257 die Stadt Parchim pfandweise von Pribislaus an sich brachte, scheint er dies Bisthum aus dem Auge verloren zu haben.

Herzog Albrecht von Sachsen konnte, wie wir gesehen haben, seine Absichten hinsichtlich der Slavischen Bisthümer nicht durchsetzen [3]); andere Thaten desselben, z. B. Rückgabe der Grafschaften Steinvede, Haddenhusen und Borchere an K. Wilhelm, welcher damit den B. Widekind von Minden belehnte, u. dgl. m. berühren die hiesigen Gegenden nicht.

---

[1]) Rudloff II. 117.

[2]) v. Lützow II. 15.

[3]) *Orig. Guelf.* IV. p. 74 giebt an, H. Albert hätte den Slavischen Bischöfen den Zutritt auf die Reichsversammlung 1252 nicht gestatten wollen, und Gebhardi fügt l. c. p. 461 bei, es habe sich auf dieser Reichsversammlung um die Erwählung des röm. Königs gehandelt, daran sie hätten keinen Theil nehmen sollen. Dieser Umstand ist aber falsch, denn es sollte hier ja keine Wahl vorgenommen werden, da Wilhelm, der den Tag ausschrieb, sich als den Gewählten ansah. Man beruft sich auf das bereits angeführte Schreiben der B., jedoch aus dem ist nichts von einer Ausschließung ersichtlich. — Sehr richtig ist gewiß die Orig. G. l. c. n. ecc. gemachte Bemerkung, daß um diese Zeit die H. Heinrich untergeschobene Urkunde von 1154, worin er der erblichen Belehnung des B. entsagt, angefertigt sei. Klug war es immer, daß die B. in ihrem Schreiben der H. Heinrich ertheilten Vergünstigung gar nicht gedenken, denn dort hätten sie wohl mit ihrer Verzichtung nicht ausreichen können; statt sich auf specielle Gründe einzulassen, wo eine Widerlegung zu befürchten stand, blieben sie lieber beim Allgemeinen stehen.

Zehnter Abschnitt.

Ulricus.

1257—1284.

§. 1.

Der Bischof.

Ulrich, welcher nur kurze Zeit Praepositus gewesen, aber auch als solcher viele löbliche Anordnungen getroffen[1]), wurde einstimmig zum Nachfolger des B. Friedrich gewählt und sicher hätte die Wahl keinen Würdigern treffen können; denn in allen seinen Verhandlungen erscheint er als ein ausgezeichneter, das was das Wohl seiner Kirche fördern konnte, streng im Auge behaltender Prälat. Alle Nachrichten stimmen darin überein, daß er der Familie von Blücher angehörte[2]).

Die erste Urkunde aus seiner Regierung ist eine (7. März 1260) von Johann von Mecklenburg und seinen Söhnen Hein-

---

[1]) *Lista* Episcop. erwähnt ihn als solchen, der übrigens in den vorhandenen Urkunden seines Vorgängers nicht vorkömmt. Bemerkenswerth ist es, daß noch 1257 Wiggerus als Präpositus erscheint; hat nun die Angabe der Lista Grund, so liegt darin ein Grund, den Tod des Bischofs Friedrich gegen das Ende von 1257 oder Anfang von 1258 zu stellen.

[2]) Diese Angabe läßt sich auch urkundlich beweisen. In der Schenkung des B. von 1277 sagt er: **una tantum marca de summa totali ad prioris nostri militis dicti de Bluchere et ad matris nostrae Mechtildis anniversarium specialiter reservata.** Es zeigt sich leicht, daß statt **prioris patris** gelesen werden muß; den Prior so mit der Mutter zusammenzustellen, überdies ihn **militis** zu nennen, ist undenkbar, wenn auch nicht dazu käme, daß Prior damals Conradus war, der später Bischof ward, und den keiner der Blücherschen Familie zuzuschreiben wagte.

rich und Albert ertheilte Bestätigung, der mit Heinrich Borwin 1222 über das Patronatrecht im Lande Bresen getroffenen Uebereinkunft, welche in ihr wörtlich wiederholt wird. Dies war aber nöthig geworden, weil wegen der Veränderung der Namen und Bezeichnung der Dörfer eine Unbestimmtheit entstanden war [3]).

Zur Feier des Festes der heiligen Margaretha mit 9 Lectionen, schenkte er (7. Mai) der Kirche in Ratzeburg den Zehnten von 2 Hufen in Bresen [4]).

Im darauf folgenden Jahre (1261) gelang es Ulrich, wie es schien, die Ansprüche der Herzöge von Sachsen an sein Stift wegzuräumen; später kommen wir darauf zurück. Dieser Vergleich schien Allen von höchster Wichtigkeit, so daß, als in diesem Jahre der Bau des Refectorium an der Nordseite der Kirche begonnen ward, dieser Umstand der Inschrift nebst den Namen der Domherrn beigefügt wurde [5]).

Das Dorf Putiz bei Ribnitz, welches das Capitel seit 1225 aus der Schenkung des Fürsten Witizlaus besaß, lag so entfernt, daß ein Verkauf desselben nicht nachtheilig erscheinen konnte. Der Praepositus Volquinus verkaufte es daher für 200 *m*℔ Lübeckische und Hamburgische Pfennige an Ritter Ekkehardus von Dechow,

---

[3]) Die Urkunde * s. Schröder p. 680. Die Veränderungen hinsichtlich der Ortsnamen sind oben p. 121 nachgewiesen.

[4]) *v. Westph.* II. p. 2084. N. 57. — Schröder p. 2932 setzen diese * Urkunde ins Jahr 1262, nach dem Index Arch. gehört sie in 1260, womit auch das 3te Jahr der Regierung übereinstimmt. Wahrscheinlich ist die falsche Jahrszahl dadurch entstanden, daß man MCCLX II. Non. unrichtig abtheilte.

[5]) Diese bei Schröder p. 691 aus Schlöpken p. 50 genommene aber entstellte Inschrift ist noch vorhanden und steht links an dem westlichen Ende des Kreuzganges oberhalb der Durchgangsthür nach dem Friedhofe; sie ist in Steine gewöhnlicher Größe eingegraben, welche später erst gebrannt wurden, und lautet:

ANNO MCCLXI. INCEPTUM EST REFECTORIUM .... SUB CANONIC ... HUI⁹ ECCLE NIA H ST WICHART BERNART ALBERT⁹ RIBO TIDERIC⁹ DE FAGO MAGR HUI⁹ OPIS HNR HERMA OLIVER FREH FRIDERIC SACERDOTES GODESCAL' HNR. HER. ARNOLT. BAROLT. HERMA UAN BLUCHE. DIAC EODEM ANNO REDETA EST TERRA BOYTI. MILLE CCC MC L. P. VEN'AB DNM EPM OLRICU∴ X ∴ Das ist:

Anno MCCLXI. inceptum est refectorium ... sub canonicis hujus ecclesiae. Nomina horum sunt: Wichart, Bernart, Albertus Ribo,

ſo daß er es als Lehn vom jedesmaligen Probſte trage, daß es der Kirche heimfalle im Fall des Erlöſchens und bei Verkaufung ihr der Vorkauf zuſtehe; wenn ſie aber ihn nicht ausüben könne oder wolle, ſo ſolle der Käufer das Gut in demſelben Rechte, wie angegeben iſt, beſitzen*).

Im Jahre 1263 vertauſchten Johann und ſeine Söhne, Herren zu Mecklenburg, das Dorf Bünſtorf, worüber das Nähere nicht anzugeben iſt.

Den halben Zehnten in Parkentin, der ihm zuſtand, gab B. Ulrich (1264) dem Thetlevus von Parkentin und ſeiner Frau Adelheit, auf Lebenszeit, nach ihrem Tode ſollte er der Tafel des Biſchofs wieder zufallen und ihre Erben keine Rechte daran haben. Eine Recognition ſtellte Parkentin darüber aus**).

Heinrich von Mecklenburg, als er durch die Gnade, welche er gegen Heinrich von Stralendorf hegte, ſich bewogen fühlte, den Hufen, welche ehemals Wredebernus zur Gründung der Kirche in Hagen (in Indagine), (es iſt Friedrichshagen zu verſtehen,) gegeben hatte, alle Rechte beizulegen, welche die Kirchen in jener Gegend (districtum) genießen, erklärte, dem Biſchofe ſtände das Patronat über dieſe Kirche zu***).

B. Ulrich und Heinrich von Mecklenburg, gaben mit Zuſtimmung der Prediger in Wismar (22. Febr. 1269) dem heiligen Geiſt-Hoſpital daſelbſt die Freiheit, täglich Meſſe zu leſen, auch alle Sacramente, mit Ausnahme der Taufe, den dortigen Kranken rei-

---

Tidericus de Fago magister hujus operis, Henricus Hermann Oliver, Freher. *sacerdotes*, Godescalcus, Henricus, Hermann, Arnolt, Barold, Hermann van Blueher *diaconi*. Eodem anno redemta est terra Boitin mille trecentis marcis lubecensibus per venerabilem dominum episcopum Ulricum decimum.

*) Testes: Ulricus eccl. nostrae Ep. Ludolphus Hardenacke Albertus dapifer de Butsowe Bernardus de Gnstekowe Nycolaus de Ekerenvorde Hartwicus de Butzekowe Tyderieus de Quitzowe.

**) Testes: Eekehardus holtsatus Marquardus dictus Parkentin fratres mei Heinricus et Thetlevus filii mei.

***) Testes: Fridericus dictus Moltico Conradus dictus Dorenburg Hinricus pren Theodoricus de Quiczowe Conradus pren Bertoldus pren Hartwicus Methrik Alvericus de Barnekowe.

chen zu laßen, auch ward dem Magiſtrat aufgegeben, einen genugſam, alten und frommen Prieſter daſelbſt anzuſtellen [6]).

Die Herzöge von Sachſen wollten (1271) den während ihrer Minderjährigkeit abgeſchloſſenen Vergleich nicht halten und B. Ulrich mußte ſich zu neuen Aufopferungen entſchließen, wodurch es ihm endlich gelang, dieſe Angelegenheit zu beendigen. Bald darauf, im Junius, finden wir den Biſchof mit dem Schwerinſchen und Lübeckiſchen bei dem Erzbiſchof Hildebold von Bremen in Stade [7]), wahrſcheinlich, obgleich es nicht ausgeſprochen iſt, zu einer Synode verſammelt.

Die Herzöge Johann und Albert von Sachſen gaben (22. Sept. 1272) der Kirche und den Domherrn vier und eine halbe Hufe in Drogenvorwerc, (Vorwerk bei Ratzeburg,) welche ihr Schloßvogt Reddagus in Raceburg früher zu Lehn gehabt, aus freiem Willen zum beſtändigen Beſitz und mit denſelben Feiheiten, wie ſie ihre andern Güter beſitzen [8]).

Von den Grafen Gunzelin und ſeinem Sohne Helmold von Schwerin, erhielt (7. Aug. 1273) die Ratzeburgiſche Kirche das Dorf Malenteke im Lande Wittenburg zum Eigenthum, welches früher der Ritter Wibertus zum Lehn gehabt hatte, frei von allen Laſten, nur Burgwerk und Landwere ausgenommen. Zugleich wurde ihnen der Antheil an den Fiſchen, die in den benachbarten Gewäſſern gefangen würden, zugeſtanden, welcher ſonſt den Grafen zufiel [9]).

Das Capitel erkaufte in eben dieſem Jahre einen halben Chor Salz [10]) bei jeder Flöthe in der alten Sülte in Lüneburg

---

[6]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 717.

[7]) Schröder p. 731.

[8]) Die Urkunde ſ. *v. Westph.* II. 2092. N. 60. — Schröder p. 2940.

[9]) Die Urkunde ſ. *v. Westph.* II. 2093. N. 61. — Schröder p. 2941. Erſterer hält es fälſchlich für Mühleneiren; es lag am Schalſee, iſt aber nicht mehr vorhanden. Das Dorf Boſſow mit dem See und die wüſte Feldmark Molenteke oder Melenterfeld, ſo die Boſſower zu Heuer gehabt, und Bentin wurden 1559 vom Capitel an Johann v. Lucca, ſonſt Kicſten genannt, für 2300 Mk. Lüb. verkauft. Arndt Zehntenregiſter p. 35.

[10]) Ein **Chorus** = **Wispel** (cf. p. 143) Salz, hat 3 **plaustra** oder Fuder, ein **plaustrum** = 8 Scheffel, alſo ein Chor 24 Scheffel; auch wird ein Chor in 12 Rump getheilt, mithin enthält ein Rump 2 Scheffel.

im Hause Glüsing in der Pfanne, welche Guncpanne genannt wird und dieser Kauf wurde vom Vogte und Bürgermeister in Lüneburg confirmirt[11]).

Jetzt erst erhielt B. Ulrich die Belehnung mit den zeitlichen Gütern, welche K. Rudolf I. (5. Mai 1274) wie es Sitte ist, mit dem Scepter ertheilte. Wahrscheinlich hatten die Unruhen im Deutschen Reiche den Bischof abgehalten, sie früher nachzusuchen. Sie wurde ihm in Hagenow ertheilt und das kaiserliche Schreiben, welches dem Bischof den Namen unsers lieben Fürsten beilegt, ist in Form einer Aufforderuug an die Ritter, Lehnleute und Ministerialen der Ratzeburgischen Kirche abgefaßt, ihm schuldige Achtung und Gehorsam zu leisten[12]).

Ueber die Verwendung mehrerer Zehnten, welche der Bischof

---

[11]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. 2094. N. 62. — Schröder p. 2942. — Ueber die Saline in Lüneburg und die Berechnung der Aufkünfte derselben vergl. U. F. E. Manecke Beschr. und Gesch. der Stadt Lüneburg. Hannov. 1816, wo p. 71 die älteren Schriften angegeben, unter denen Staphorst Hamb. Kirch. Gesch. I. IV. p. 839—986 besonders zu beachten. Ueber die jetzigen Verhältnisse ist „Plan zur künftigen Einrichtung der Saline zu Lüneb. Hann. 797" und C. A. A. Roscher „Wem wird das Verm. des Lüneb. Salzcompt. zu Theil?" Hann. 799 erschienen. Zum Verständniß des hier Vorkommenden reicht vielleicht folgendes aus. Man nimmt, den älteren Verhältnissen folgend, 54 Siedehäuser, welche eigene Namen hatten und in jedem 4 Pfannen an, von denen die an den engen Gang, der in jede Kothe führt, zunächst anstoßende die Guncpanne heißt (Staphorst l. c. p. 910). Zum Salzsieden erhielten die Sülfmeister in beschränkten Zeiträumen, deren es im Jahr 14 gab, von denen 13 Flöthe (hier flumina) hießen, nur eine gewisse Quantität Soole. Auf einer jeden der 4 Pfannen in den alten 54 Häusern ruhen 3 Chor, die den Namen Altflöthgut führen, welche man als Renten von einem unablöslichen Capital ansieht. Die Bezahlung eines Chors begründete sich auf den sogenannten Flöthekauf; man rechnete das wofür in jedem der 13 Flöthen ein Kaufmannschor (also der Preis im Handel) verkauft wurde, zusammen und die Summe, die sich dann ergab, war der Preis eines Prälaten-Chors. Bei den Streitigkeiten im 15 Jahrhundert (Manecke §. 37) wurde jedem Chor eine Schuldenlast von 450 Mk. aufgelegt, welche entweder abgelöset oder mit 4 pCt. verzinset werden konnte, daraus entstanden die freien und unfreien Chore. Ferner wurde 1620 von Lübeck, Hamburg und Lüneburg festgesetzt, daß 1 Rth. 3 Mk., vom Herzog aber, daß er 2 Mk. gelten solle; seit 1799 werden nun die Chorusgefälle, von denen nicht erwiesen ist, daß sie vor diesem Jahre in schweren Marken entrichtet wurden, mit ⅓ Abzug ausgezahlt, und dies nennt man leicht. Alle diese Belästigungen ruhen auf den 3½ Chor, welche noch jetzt Ratzeburgischer Seits in Lüneburg besessen werden; sie sind unfrei und leicht.

[12]) Die Urkunde * s. Schröder p. 739. — Franck V. c. 7. p. 56. — Rudloff II. p. 183.

der Kirche (9. Sept. 1277) zum Eigenthum übergab, bestimmte er auf folgende Weise. Der halbe Zehnte aus slavisch Turow, der von 2 Hufen aus Eckhorst, der 4te Theil der Zehnten aus Petzeke, der von 2½ Hufen in Bockholt sollte verwandt werden, um den Convent jährlich mit neuen Cappen zu bekleiden. Der Zehnte von 3½ Hufen in Klokstorf ward zu 28 Lichtern an den hohen Festen und zu zwei dreifachen Lichtern, welche vor dem Altar vom Canon an bis nach der Messe von den Dienern gehalten werden sollten, bestimmt und der Custodie überwiesen. Zur Ergötzung der Domhern wurde der Zehnte von 4 Hufen in Chloderm zur Memorie Heinrich des Löwen angewiesen. Der halbe Zehnte aber in Covale, der dritte Theil der Zehnten in Dargowe und der von drei Hufen in Degowe und der halbe Zehnte des Feldes in Ratzeburg bei St. Georg ward zu Fleischspeisen für einen Tag in der Woche, nach Anordnung des Probsten oder Prior, bestimmt. Nach seinem Tode sollte dieser mit Ausnahme des für Kleidung bestimmten, zu seinem jährlichen Andenken verwendet werden; jedoch soll 1 Mk. zum Andenken seines Vaters[13]), des Ritters von Blücher und seiner Mutter Mechtildis zurückbleiben; ferner überließ er die Zehnten von 4 Hufen in Slabruige, von denen 2 zur Kleidung und 2 zum Nutzen der Domherrn verwendet werden sollten, ihnen eigenthümlich; der Zehnten von 2 Hufen in Bresen, worüber schon 1260 verfügt war, ward theils zur Feier des Festes der Jungfrau Margaretha, theils zum Andenken an Bernhard, ehemals Canonicus in Lübeck, verwendet. Die Urkunde welche diese Anordnung ausspricht, ist in Verchow ausgestellt[14]).

Eine Schenkung welche der Lübeckische Bürger Sifridus de Ponte der Kirche mit 2 Talenten Salz, in dem Hause Unter-Chiringe[15]) in 2 Pfannen machte, bestätigte die obengenannte Behörde in Lüneburg[16]).

---

[13]) s. not. 2.

[14]) Die Urkunde * s. v. *Westph.* II. p. 2096 N. 65. — Schröder p. 2945.

[15]) Dieser Name findet sich so wenig bei Macrin Sültze zu Lüneb. 1740, als bei Staphorst; ob er richtig sey, kann ich nicht angeben.

[16]) Die Urkunde s. v. *Westph.* II. p. 2095. Nr. 64. — Schröder p. 2944.

Die Kirche in Nuſſe beſtand bereits, als das Bisthum gegründet ward, und den Umfang ihrer Parochie weiſet das Zehntenregiſter nach. Da beklagten ſich denn die Eingepfarrten, daß es ihnen gar zu beſchwerlich ſey, die Kirche zu beſuchen und erbaten ſich vom Biſchof Ulrich die Erlaubniß, in Schanzegnewe (Sandesneben) eine Kirche erbauen zu dürfen. Dieſe ward ihnen aber erſt dann ertheilt, als ſie nachwieſen, daß die Kirche gehörig dotirt ſey. Da gab denn der Ritter Volradus in Sandesneben eine Hufe und der Ritter Thetlevus und die übrigen Erben des Ritters Marquard von Parkentin, ihres Vaters, auch eine Hufe zur Erbauung der Kirche und überdies zu ihrem Seelenheil eine Hufe in Schiphorſt, beſtimmt zum Unterhalte des Prieſters an dieſer neuen Kirche und erſuchten die H. Johann und Albert von Sachſen ihre Lehnsherrn, das Eigenthum der Hufen, mit allen Freiheiten, der Kirche zu verleihen. Dieſe entſprachen ihren Bitten, (7. Oct. 1278) bewilligten den Hufen alle Freiheiten, welche geiſtliche Dotationen zu haben pflegen und erkannten zugleich an, daß der Biſchof von Ratzeburg und ſeine Nachfolger beſtändig das Patronat daſelbſt haben ſollten. Daß der Kirche in Nuſſe eine Entſchädigung zuerkannt ſey, erhellt aus der Urkunde nicht. Uebrigens ging die Einrichtung dieſer neuen Kirche ziemlich langſam von Statten, denn erſt nach 36 Jahren, am 23. Juni 1314 hat B. Marquard den Altar und die Kirche geweihet.

Der Convent in Granzow war von der Ratzeburger Kirche mit der Brüderſchaft beehrt worden und dafür erboten ſie ſich, (18. März 1280) das Andenken der geſtorbenen Ratzeburger Geiſtlichen mit Meſſen und Vigilien u. ſ. w. zu feiern [17]).

Vom B. Ulrich erhielten (26. Apr.) die, welche zum Bau und den Bedürfniſſen des Kloſters Neumünſter Hülfe leiſten

---

[17]) Die Urkunde ſ. v. *Westph.* II. 2197. N. 66. — Grambzow, das Schröder p. 154 in Holſtein vermuthet, liegt in der Ukermark (Büſching III. 2110) und hatte ein Praemonſtratenſerkloſter, welches nach *Bugenhagen* Pomerania II. c. 5. p. 124 um 1179 von Bogislaus I. von Pommern geſtiftet ſeyn ſoll. cf. *Boehmer* observat. jur. Canon. p. 278. Ein zweites Beiſpiel einer ſolchen geiſtlichen Brüderſchaft enthält die Bitte der Aebtiſſin von Zarrentin (welche v. *Westph.* II. p. 2064. N. 36. und Schröder p. 2916 irrig unter die Urk. aus B. Heinrichs Zeit ſtellen), ſie möchte in die Ratzeburg. aufgenommen werden und dafür ihr Gebet für die Verſtorbenen verſpricht.

würden, einen Ablaß von 40 Tagen und eine Carene, (ein Zeitraum von 40 Tagen,) für ihre bereueten und gebeichteten Sünden, wenn die Zustimmung des Ortsgeistlichen hinzukam [18]).

Johannes v. Culpin hatte (März 1231), als sein Sohn Heinrich starb, 40 Mk. Lüb. und Thetlevus von Parkentin für das Seelenheil seines Oheims Marquardus 30 Mk. zu Memorien in der Ratzeburgischen Kirche bestimmt. Da aber der Probst Heinrich, der Prior Conrad und das Capitel dies Geld zur Bezahlung ihrer Schulden gebrauchten, so ließen sie es sich auszahlen und bestimmten von den Aufkünften 7 *m℔*, welche aus dem halben Zehnten in Niendorf am Schalsee und aus dem ganzen Zehnten von 2 Hufen und 10 Joch in Dechow herfließen sollten, zu Memorien für Marquard von Parkentin und seine Frau Mechtild 3 *m℔* zur Ergötzung des Convents. Die übrigen 4 ℔ zum Andenken an Heinrich von Culpin, sollten so verwandt werden, daß 2 ℔ zum Kirchendienst gebraucht würden, 8 ß solle der Sacrista haben und 24 ß als Almosen den Armen vor der Thür gereicht werden [19]).

Im Lande Boitin besaß das Capitel mehrere Güter, welche Isfridus bereits namentlich angegeben hatte. Ulrich fand es nothwendig, (29. Juni 1232) die Rechte des Capitels namentlich anzugeben und bestimmte, daß das Capitel in seinen Gütern das niedere Gericht (über Bloot und Blaw) habe, der Bischöfliche Vogt solle richten in Gegenwart des Praepositus und seines Abgeordneten und die Sühne solle ganz dem Probst und der Kirche gehören. Ferner hatte es den freien Holzhieb in seinen Waldungen und in den Gewässern so viel Rechte, wie in den Privilegien festgesetzt war. Das Gericht über Hals und Hand stand dem Bischof zu; jedoch wenn die Sache ausgeglichen ward, erhielt das Capitel die Hälfte und diese ging der des Bischofs vor. Die Bede aber, welche der confirmirte oder consecrirte Bischof über das

---

[18]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. in Dipl. Neomon. p. 49. N. 51. — Schröder p. 2947.

[19]) Die Urkunde * s. *Westph.* II. p. 2200 Nr. 69. — Schröder p. 2951.

[20]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. 2202 Nr. 71. — Schröder p. 767.

ganze Land Boitin anordnen wird, soll ihm bleiben wegen der aufgewandten Kosten, die Regalien vom Kaiser oder König zu erlangen; das Recht aber, solche Beden zu machen, bleibt beim Bischof. Diesen Bestimmungen trat das Capitel ausdrücklich bei [20]).

Dem Capitel schenkte er in Ratzeburg am St. Margarethen-Tage, (17. Juli) (wir haben schon oben gesehen, wie er zur Feier ihres Festes Anordnungen traf,) das Patronat über die Kirche in Bergedorf, welches ihm zufallen solle, sobald es durch den Tod des Probsten Nicolaus von Mecklenburg [21]) der es zum Lehn habe, eröffnet sey und bestimmte, daß von den Aufkünften, nach Abzug dessen, was der Vicarius zu seinem Unterhalte haben müsse, 1 *mk* Pfennig den Domherrn als Praebenden gereicht, das übrige aber zu Weitzenbrod und gutem Bier für sie angewandt werden solle. Dafür solle ihm zum Heil eine Memorie von ihnen gehalten werden. Die Anordnung, die er zugleich trifft, daß der Canon: **Quoniam Tu solus Sanctus** abwechselnd vom Chor und mit Orgelbegleitung gesungen werden sollte und für deren Erfüllung er 40 Tage Ablaß bewilligte, beweiset seine Liebe zur Musik und seine Kenntniß derselben [22]).

In eben diesem Jahre gestand B. Ulrich den Priestern und Geistlichen im Lande Brezen und im Archidiaconat Rene, das Recht zu, über ihre Güter, auch wenn sie durch die Kirche erworben, zu testiren und gab ihnen das Gnadenjahr, dessen Aufkünfte sie zur Bezahlung ihrer Schulden, oder zu andern frommen Zwecken verwenden könnten. Dem Plebanus in Dassow gestand er gleiche Rechte zu und nennt ihn darum ausdrücklich, weil er dem Archidiaconat des Ratzeburgischen Probstes unterworfen war. Dafür versprachen die Geistlichen seinen Todestag jährlich kirchlich zu begehen und zwar zum ersten Male eine ganze Woche lang. Der Probst und das ganze Capitel gaben ihre Zustimmung hiezu [23]).

---

[21]) Ein Sohn Johann des Theologen und Probst zu Schwerin, welcher 1260 noch als Scholasticus erschien. Schröder p. 680. not. m.

[22]) Die Urkunde * s. v. *Westph.* II. p. 2203. N. 72. — Schröder p. 2953. Die angegebene Stelle kommt in der Messe im **Gloria in excelsis Deo** dem englischen Lobgesang, am Schluße vor. S. Gräser Röm. kath. Liturgie p. 346.

[23]) Die Urkunde s. v. *Westph.* II. 2201. N. 70. — Schröder

Die letzten Tage des Bischofs wurden noch durch einen harten Unfall bezeichnet. Ludolph Scharpenberg in Knese, Hermann Ribe, Johann Balk Ritter und Herzog Johann von Mecklenburg (Sohn Johann des Theologen), überfielen mit ihren Genossen den Bischof in seiner Curie, nahmen ihn gefangen und plünderten sie rein aus[24]). Gezwungen verpflichtete er sich, ein Lösegeld zu bezahlen. Jedoch Erzbischof Giselbert von Bremen mit Zuziehung der Bischöfe von Schwerin und Lübeck, erklärte diese Verpflichtung für ungültig und belegte die Uebelthäter mit dem Bann, welcher unter Läuten der Glocken und Anzündung der Lichter im ganzen Ratzeburgischen Sprengel verkündigt werden sollte. Und da bei wachsendem Vergehen auch die Strafe wachsen muß, so ward dem Bischof aufgegeben, wenn er nach 14 Tagen nicht entschädigt sey, den ganzen Sprengel mit dem Interdict zu belegen. Die Wirkung dieses Bannes ist uns nicht aufbewahrt, eben so wie auch das Urtheil des Erzbischofs nicht, welches die eingegangenen Verpflichtungen des Bischofs cassirte. Die Begebenheit hat sich aber wahrscheinlich zwischen dem Julius und October zugetragen, denn unterm 25. Oct. ist in Stade die Erzbischöfliche Verfügung* erlassen worden.

* Außer diesen Streitigkeiten war Ulrich noch in einen Proceß mit dem Johanniter-Orden in Deutschland, über den Besitz des Patronats von Mühlen Eixen und über die angeblich widerrechtliche Absetzung eines Geistlichen in Eixen gerathen, der für ihn den unglücklichen Ausgang nahm, daß er in die Erstattung der Kosten mit 10 ℔ reinen Silbers verurtheilt ward. Dem Bischof Bernhard von Lübeck ward die Publication der Sentenz, welche die Johanniter erwirkt hatten, übertragen; dieser aber bemühete sich, die Sache gütlich beizulegen und sowohl der mit Vollmacht des Ordens versehene Commendator des Hauses in Werben, Mauricius, als auch der Bischof erkannten ihn als Schiedsrichter an und so ward denn der Streit dahin ausgeglichen (5. Apr. 1233) daß die Urtheile gegen den Bischof zurückgenommen, ihm

---

Wism. Erstl. p. 114, der in ihr den Grund zu dem großen oder Herrn Caland erblickt. Ueber die Calande s. v. Lützow II. 348. ff.

[24]) *Lista* Episcop.

die Erstattung der Kosten und aller Schäden und Beeinträchtigungen erlassen, auch allen bereits erlangten, oder noch zu erlangenden Instrumenten entsagt wurde; dagegen erkannte aber der Bischof das Patronatsrecht des Ordens in beiden Kirchen an und versprach, die Seelsorge denen zu übertragen, welche der Orden zu diesen Kirchen präsentiren würde, die dann dem Bischof und dem Archidiaconus in den ihnen zustehenden Rechten gehorchen sollten; wären die Angestellten Mitglieder des Ordens, so könne dieser sie auch wieder abrufen, wären es aber Weltgeistliche und zur beständigen Besorgung präsentirt und vom Bischof instituirt, so konnten sie nicht ohne Bewilligung des Bischofs entfernt werden. Der Bischof hatte ferner alle seine gegen den Orden erlassene Sentenzen zu widerrufen, dem Geistlichen, der die Kirche jetzt hatte zu befehlen, zu weichen und dagegen den Bruder Gevehard zu präsentiren. Dieser Vergleich ward von beiden Theilen in Hernburg angenommen und vollzogen.

Am 16. Janr.[25]) **1284** starb B. Ulrich, sein Grabstein ist sehr vertreten, enthält sein Bild im Bischöflichen Ornate und von der umherstehenden Inschrift ist nur noch folgendes lesbar. **ANNO DNI MCCLXXXIIII, XVII KL FEBR — — CU SEDISSET ANIS XXIIII MSIB VI DIEB VII.**

Viel Rühmliches ist von ihm erwähnt. Das Andenken seiner Mildthätigkeit gegen die Armen bewahrt die Geschichte und Legende; erstere meldet wie er das Heilige Geist-Hospital in Wismar beschenkte[26]), letztere erzählt folgendes. Einstmals hatte er

---

[25]) Der Todestag erhellt außer dem Grabstein auch aus Schröder Wism. Erstl. p. 125, wo auf der Rückseite der Verfügung wegen der Feier desselben von alter Hand geschrieben ist: **Dies obitus ven. patr. Dom. Ulrici raceb. eccl. Episcopi est in die Martelli pape et martiris hoc est XVII kalendarum Febr.** So wird er nach Rudloff II. 74 angegeben. Dagegen ist die Angabe des Sterbejahrs überall 1283, dies ist nach der zuletzt angeführten Urkunde, deren Original ich selbst eingesehn habe und die vom 5. April 1283 datirt ist, unmöglich. Daß mit der Steinschrift die Zahl der Jahre in den Urkunden nicht übereinstimmt, ist bereits p. 156 bemerkt. Eine andere Zahl als **XXIIII.** hat aber auf dem Stein nicht gestanden, denn es steht ein or über ihr. *v. Westph.* II. 1985 läßt ihn 27 Jahr regieren und 1283 sterben, der Estorffschen Liste folgend.

[26]) Schröder p. 1018. In einer Bulle P. Johann von 1323 wird die Begünstigung, doch ohne specielle Angabe erwähnt.

ſeinen Kornboden, der voll Getraide und Mehl war, ganz in die Hände der Armen geleert und nichts für ſich und die Seinen behalten. Da kamen die Armen und baten um Almoſen, er rief ſeinen Schaffner und befahl, ihnen zu geben was noch vorhanden ſey; es war aber eine große Theurung und Hungersnoth auf Erden. Der Schaffner wußte, daß alle Vorräthe erſchöpft waren und ſagte, es ſey nichts mehr da und Alles zu dieſem Zwecke verwendet. Vertrauensvoll ſagte ihm der Biſchof: Geh und ſieh ob vielleicht noch ein Scheffel da ſey, daß die Armen nicht leer weggehen, geh im Namen des Herrn und gieb ihnen! Und als er das Vorrathshaus öffnete, da war alles voll Mehl und Korn und er gab reichlich den Armen. Als aber der Biſchof es erfuhr, zerfloß er in Thränen und dankte Gott, dem Geber alles Guten [27]).

Mehrere bedeutende Bauten wurden während ſeiner Regierung unternommen; die Mauer, welche den Kreuzgang mit der Domkirche in Ratzeburg verbindet, an welcher ſpäter auch ein gewölbter Gang angelegt ward, ward im Jahr 1259 begonnen [28]), und zwei Jahre ſpäter der bereits erwähnte Bau des Refectoriums; in Dodowe ſetzte er ſeine Curie in Stand und vergrößerte ſie mit mehreren Gebäuden, weil er es für ſeine Sicherheit gerathen hielt, ſich in ſeinem Geburtslande bei ſeinen Freunden aufzuhalten [29]); in Schönberg unternahm er den Bau des Schloſſes, welches er von Grund auf ſteinern aufführen ließ und mit tüchtigen gewölbten Kellern verſah. Ueber das Jahr aber, in welchem dieſer Bau unternommen ward, läßt ſich keine Nachweiſung geben [30]).

Sein Siegel iſt rund, hat 2¼ Zoll im Durchmeſſer, der Biſchof erſcheint darauf ſtehend, bis an die Mitte des Leibes, in

---

[27]) *Kranz* Metrop. VIII. c. 29.

[28]) Die daran befindliche Inſchrift, rechts am weſtlichen Flügel des Kreuzganges, welche Schlöpke p. 50 unrichtig anführt, lautet: **ANNO DNI MCCLIX INCEPTUS EST MURUS ISTE SB DNO EPO OLRICO ET — — — NO ET TIDERICO DE FAGO QI. TNC PFVIT. OPI.**

[29]) *Lista* Episc.

[30]) *Kranz* Metrop VIII. c. 29. Franck A. u. N. M. IV. 224 ſtellt die Erbauung unter die Begebenheiten des Jahrs 1258 ganz ohne Grund.

der Rechten hält er einen einwärtsgekehrten Bischofsstab und in der Linken ein verschlossenes Buch. Umschrift:

VLRICUS DEI GRA: RACEBURGENSIS: ECCLE: EPC.

Dazu gebrauchte er noch ein kleines 1¼ Zoll großes rundes Rücksiegel, auf welchem der Bischof auf einem mit Hundsköpfen gezierten Stuhl sitzt und in der Rechten den Bischofsstab hält mit der Umschrift.:

VLRICUS ECCL RACEBURGENSIS EPC.

Als Mitglieder des Domcapitels werden genannt: 1260 Volquinus Probst, Henricus. Bernhardus, Johannes welcher zugleich Praepositus in Rüne war. 1261 in der angeführten Inschrift: Wichardus, Bernhardus, Albertus, Ribo (1271) Didericus de Fago (1277) Henricus, Hermannus, Oliverius (1277), Freherus, Fridericus Priester; Godescalcus, Henricus, Hermannus, Arnoldus, Bertoldus, Hermannus Blucher (1277) Diaconi; 1277 erscheint Bernhard als Camerarius, Henricus de Haselow, Henricus de Brandenborch, 1272 ist Theodoricus Camerarius. In den letzten Jahren von 1277 an, ist Hinricus Praepositus [31]) und Conradus Prior, auch wird 1280 noch ein Domherr Hildebrand angeführt.

§. 2.

Der Boitinsche Hoheitsstreit.

Bereits mehrere Male haben die Ansprüche, welche Herzoge von Sachsen an die Freiheiten des Bisthums machten, erwähnt werden müssen, hier wo die Beendigung dieser Streitigkeiten erzählt werden kann, ist es vielleicht passend, der ganzen Begebenheit in ihrem Zusammenhang zu gedenken, so viele Lücken auch immer bleiben müssen, da nicht hinreichend genug Zeugniße vorhanden sind.

---

[31]) Den in Schröder P. M. p. 757 vom Dekan und Capitel in Ramelslo (im Hanoverischen) und dem Praepositus ins Jahr 1280 gesetzten Vergleich über das vom erstern erkaufte Dorf Guthin will ich mit der Bemerkung anführen, daß er mir nicht Ratzeburg anzugehören scheint.

Es scheint als ob die Streitfrage nicht zu allen Zeiten dieselbe gewesen sey; Albert wollte offenbar mehr, als späterhin ausgeglichen ward. Albert wollte, wie aus der Bitte der drei Bischöfe an den Reichstag von 1252 ersichtlich ist, die Bisthümer sich ganz unterwerfen, hatte vielleicht von seinem Schwager Wilhelm die Zustimmung dazu erschlichen, wollte Verchow den Bischöfen abnehmen, — von all diesem ist späterhin gar nicht mehr die Rede, da handelt es sich nur über die Jurisdiction oder Advocatia [1]) über das Land Boitin.

Die Frage, wer hier das Recht auf seiner Seite hatte, kann nicht so geradhin beantwortet werden. Heinrich der Löwe hatte freilich das Land Boitin dem Bisthum, frei von allen Verpflichtungen, an die Grafen von Ratzeburg gegeben, jedoch sich selbst hatte er den Zuzug mit 30 Schilden vorbehalten, hatte die Einrichtung mit dem Advocatus getroffen, dem der 3te Theil aller Criminalfälle zustand, hatte sich also immer in ein oberherrliches Verhältniß gestellt. Betrachtete sich nun, wie es denn wirklich so scheint, daß er es that, Albert als Heinrichs Nachfolger, so mußte ihm dies alles zustehen; ja es stand ihm die Investitur zu, die Heinrich und seine Nachfolger vom K. Friedrich erhalten hatten. Daß die Bischöfe ihn aber nur als Nachfolger der Grafen von Ratzeburg ansehen konnten, war wiederum natürlich genug; daß sie sich ihm nicht unterwerfen wollten, und nach den Ansichten von den Verhältnissen der Kirche zum Staat nicht unterwerfen durften, kann nicht verwerflich erscheinen. Nun blieb aber immer das Institut der Advocatia. Die Kirche konnte, wenn auch in einzelnen Fällen Ausnahmen gemacht wurden, kein Bluturtheil vollziehen, es mußten diese Urtheile von der weltlichen Macht ausgehen, und keine andere war da als die sächsische. So entstand ein innerer Zwiespalt, der für die Kirche höchst drückend seyn mußte, da die Hoheit über das Land dadurch factisch in Abrede gestellt ward.

Es scheint nun freilich, als hätte die von K. Friedrich II.

---

[1]) Ueber die Bedeutung der Advocatia s. oben p. 69 not. 11. und Gründl. Nachricht von dem an die Stadt Lübeck verpfändeten Dominio et Advocatia Mölln 1740. Sect. II. §. 3.

an B. Petrus ertheilte Belehnung, wo ausdrücklich der Advocatia des Landes Boitin als eine dem Biſchofe zuſtehende Sache gedacht wird, allem Streite ein Ende machen müſſen; jedoch mag wohl in der Verwirrung des Reichs der Grund zu ſuchen ſeyn, daß Albert ſich durch eine Beſtimmung nicht eben gebunden glaubte, welche ihm abſprach was er inne hatte, ohne daß ein Zwang vorhanden war, der ihn zur wirklichen Einräumung genöthigt hätte; vielleicht hatte er auch durch ſpätere Königl. Verfügung die Gültigkeit der frühern umgeſtoßen.

Als es B. Ulrich gelang, durch Vergleich dieſen Streit zu endigen, geſtanden die Herzöge dem B. nur den Zins und Zehnten im Lande Boitin frei und unbeſtritten zu, nahmen dagegen Dienſte, Frohnden, Beden und Zoll in Herrnburg in Anſpruch.

Dies war die Lage der Sache, als B. Ulrich ſich 1261 an B. Rudolph von Schwerin wandte, durch deſſen Vermittlung der Streit dahin verglichen ward, daß die Herzogin Helena mit ihren minderjährigen Söhnen Johann und Albrecht allen Anſprüchen an die Advocatia und übrigen Verpflichtungen des Landes Boitin zum Seelenheil ihres Gemahls des Herzogs Albrecht entſagte, dafür aber vom Biſchof 1300 *mk* Lüb. Pfennige erhielt. Zugleich wurde in dieſem Vertrage dem B. das Patronat in Lutow und Neuen Gamma beſtätigt; die Herzöge gaben ihm 12 Holländ. Hufen in Dartſinge, ſobald es in Beſitz genommen und angebaut ſeyn würde, für die Einkünfte aus den Zehnten, welche ſie in Gegenwart des B. und Cap. von dem Bilde der heil. Jungfrau auf dem Hauptaltar erhalten hatten, zugleich mit dem Gericht über Hals und Hand und beſtimmten, daß der Damm von den Leuten der Herzogin aufgeführt werden ſolle. Hinſichtlich der Kirchen in dieſem Lande aber ward feſtgeſetzt, daß jede mit einer Hufe dotirt werden ſolle, die erſte vom Biſchof, die zweite und dritte von der Herzogin, die dann dem Biſchof zur Beſtätigung präſentirt würden, die vierte vom Biſchof, die fünfte von der Herzogin und ſo fort wechſelsweiſe.

Dieſer Vertrag wurde nun mehrmals ausgefertigt, zuerſt den 26. Febr.* von B. Rudolf, wobei unter dem abgetretenen Recht auch des Zolles in Herrnburg gedacht wird, ſo daß allen durch das Land Boitin Reiſenden der freie Durchgang geſtattet ward; auch ward die Dotation der Kirchen in der Art beſtimmt, daß der Biſchof

anfing und die Herzogin fortfuhr und so wechselsweise; dann von der Herzogin Helena den 27. April, mit Zustimmung ihrer Söhne und Töchter, wo aber des Zolls in Herrnburg keiner Erwähnung geschieht, und der Bischof und Capitel die Verpflichtung erhalten, keine Befestigung im Lande anzulegen. Dagegen wird dem Bischof und den Domherren die Zollfreiheit auf der Elbe in ihrem Herzogthum bis Hamenburg oder andere ihnen beliebige Orte, nicht nur um ihr Getraide und andere Producte ohne Zoll und Ungeld zu verfahren, sondern auch ihre Bedürfnisse zurückzubringen, zugestanden*). Eine im Wesentlichen gleich lautende Erklärung ward auch von den beiden Herzogen Johann und Albrecht am 8. October gegeben [2]), und diese letztere wurde den 5. März 1266 in Lübeck im Transsript von Hildebold Erzb. von Bremen, Jacob Erzb. von Lund, Peter Erzb. von Roskild, Esger B. von Ripen, Johann B. von Lübeck und Hermann B. von Schwerin bestätigt und mit ihren Siegeln versehen.

Die Abiösungssumme hatte der Bischof von dem was ihm gebührte, bezahlt; weil aber das Capitel ja auch Gewinn davon hatte, so war es billig, daß es zu den Kosten beitrug; dies geschah (d. 18. Juli) auf die Weise, daß es dem Bischof alle Rechte über Criminalfälle und die kleinere Bede in den Capitelsgütern ganz überließ; jedoch wollte ers nur für seine Lebenszeit haben und nach seinem Tode sollte es zu seinem Seelenheil der Kirche zurückfallen [3]).

So war denn nun Alles geordnet und der Bischof im ruhigen Besitz seines Landes, als die Herzöge Johann und Albert,

---

*) Testes: Venerabilis pater dns Rudolphus Epus Zwerin et illustris princeps mater nra Mechtildis ducissa de Brunswich ac dna in Luneborch Bruno Lubicen pptus Hinricus Stormarius scolasticus Hamenb Nicolaus scholasticus Zwerinen Conradus de Rene Johannes de Rune ppti. Henricus de Richowe Henricus de Gatersleve Everhardus de Warnestorp Henricus de Cockstede Wedigo de Gatersleve Bartholomaeus pincerna Thetlevus de Parkentin Johannes de Culpin Henric de Crumesse Bertholdus de Ritzerowe Rodolfus de Travenemunde milites.

[2]) Die Urkunde s. Schröder p. 692 wo aber an zwei Stellen bedeutende Auslassungen sind.

[3]) Die Urkunde s. *v. Westph.* p. 2083. N. 56. — Schröder p. 695.

welche unterdeſſen (1271) mündig geworden waren, den Entſchluß faßten, den in ihrer Minderjährigkeit abgeſchloſſenen Vertrag zu widerrufen und die Advocatia mit allen Rechten und Nutzungen wieder in Beſitz zu nehmen. Zur Ausführung kam es aber nicht, denn der Biſchof zahlte zu jenen früher gezahlten 1300 *mk* noch 1000 *mk* und die Herzöge übergaben nun in der darüber in Lauenburg (30. Apr.) ausgeſtellten Quitung; die Verhandlungen waren in der Oſterwoche in Onekenveide (einem nicht nachzuweiſenden Orte) gepflogen, dem Biſchof und ſeinen Nachfolgern auf ewige Zeiten das Land Boitin mit dem höhern und niedern Gerichte und mit allen Rechten und Freiheiten in den Gränzen und Scheiden, wie es Heinrich Herzog von Sachſen und Baiern ehemals geſchenkt hatte. Nur wurde der Zoll in Herrnburg reſervirt, die Zöllner jedoch der Gerichtsbarkeit des Biſchofs unterworfen, indem feſtgeſetzt ward, daß der Biſchof oder ſeine Gerichtshalter ſie beſtrafen ſolle, wenn ſie ſich gegen Einwohner des Landes Boitin, oder Fremde, die nicht zollpflichtig wären, vergangen hätten; wäre dies aber gegen Zollpflichtige beim Einfordern geſchehen, ſo ſolle der Biſchof es unbeachtet laſſen. Die Beſtimmungen des frühern Vertrages, des Patronats in Lütow und Neuen Gamma und die 12 Holländiſchen Hufen in Dartzinke, für die Einkünfte aus den Zehnten und die Zollfreiheit auf der Elbe wurden erneuert und auf alle Verſuche, dieſen Vertrag umzuſtoßen, bündigſt verzichtet [4]).

Auf dieſe Art ward, ohne die Frage zu entſcheiden, ob die Herzöge Rechte im Lande Boitin beſeßen oder nicht, der Streit geſchlichtet und dieſer Theil des Kirchenbeſitzers gänzlich von der weltlichen Gewalt befreiet. Dadurch wurde freilich der Grund gelegt, die Beſitzungen durch Ankauf vergrößern zu können, jedoch blieben die übrigen Verpflichtungen, welche Heinrich dem Lande aufgelegt hatte, und welche eigentlich wohl nur die Abhängigkeit von ihm andeuten ſollten, unabgelöſet, und gaben im 15. und 16. Jahrhundert, als Herzog Johann und noch mehr ſein Sohn H. Magnus ſie immer weiter ausdehnten, Bede und Ablagerbefugniß daraus herleiteten, zu den zahlreichen Streitigkeiten Anlaß, welche für beide Theile ſo verderblich wurden.

---

[4]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 725.

§. 3.

Kirchenzucht.

Aus der Synodalconstitution [1]), welche der Legat des päpstl. Stuhls, Cardinal Guido auf der Synode in Bremen im November 1266 erließ, läßt sich, wenn sie auch nichts besonders Specielles enthält, abnehmen, welche Mängel Abhülfe bedurften, und schon deswegen verdient ihr Inhalt einige Beachtung, noch mehr aber darum, weil sich bei jeder spätern Beeinträchtigung, die der Kirche widerfährt, vielfältig auf sie berufen wird.

Zuvörderst ermahnt der Legat die Geistlichen im Allgemeinen, sie sollten im Leben, Kleidung, Betragen und Worten sich anständig beweisen, die Prälaten aber sich aller Belästigung ihrer Untergebenen enthalten. Die Concubinen sollen abgeschafft werden, wer dem nicht Folge leistet, ist mit Verlust seiner geistlichen Würde zu bestrafen. Wenn Subdiaconen und ein Geistlicher höheren Standes sich eine Beischläferin antrauen ließe, so sollen sie auf immer ihr Amt verlieren, auch die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder sollen nicht erben dürfen und immer für ehrlos gehalten werden. Praelaten, welche ein solches Unwesen begünstigen, werden mit dem Bann belegt, die Laien aber, welche ihre weiblichen Angehörigen Geistlichen im Concubinat überlassen, sollen vom Zu-

---

[1]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. 2033. N. 59. — Schröder P. M. p. 2933. — Staphorst I. II. Bd. p. 45. — Der Cardinal **Guido presbyter. tit. S. Laurentii in Lucina et Clementis IV. PP. legatus** war in diese Gegend gekommen, um den Streit zwischen K. Erich v. Dänemark und Erzb. Jacob Erlanson von Lunden beizulegen; er erließ 1265 im Dec. mehrere Verfügungen in Hamburg und kam zu Anfang 1266 nach Lübeck (Detmar Lüb. Chronik I. p. 145), wo er **V. Id. Jan.** dem Bischof von Ratzeburg auftrug, über diejenigen, welche das Strandrecht gegen schiffbrüchige Lübecker ausüben würden, die kirchlichen Strafen zu verhängen. Einen ähnlichen Auftrag an den Bischof und Praepositus von Ratzeburg hatten bereits die Lübecker bei P. Innocenz **IV. d d. Lugduni II. Non. Nov.** 1250 erwirkt, und der Papst Clemens **IV.** bestätigte **d. d. Viterbii IV. kal. Mai** 1267 die Guidonische Constitution, welche auch späterhin von B. Detlevus 1401 gegen die Officialen des Erzb. Otto von Bremen, welche ein Lübeckisches gestrandetes Schiff beraubt hatten, in Anwendung gebracht wurde. Die angeführten Urkunden s. ***J. C. H. Dreyer* Specimen J. P. Lubec. — circa inhumannum jus naufragii. Lub.** 1761. p. 28 sq. u. p. 37. Ueber Guido selbst hat Dreyer l. c. p. 33 viele Beweisstellen angeführt, und seine Constitut. sind Hempel ad 1265 u. 66 zu finden.

tritt in die Kirche ausgeschloßen seyn. Würden aber Geistliche sich ihren Obern widersetzen, wenn sie diese Vorschriften ausführen wollen, so sollen sie ihres Dienstes und der kirchlichen Wohlthaten verlustig seyn und nur vom apostolischen Sitze Dispensation erlangen können. Wer Kirchengüter an sich reißt und sie nicht binnen 40 Tagen zurückgiebt und den Schaden sühnt, wird mit dem Interdict und Ausschluß vom Abendmahl belegt, wer sie bis in den Tod behält, soll von keinem Geistlichen zu Grabe geleitet werden. Wer einen Geistlichen gröblich verwundet, verstümmelt oder tödtet, soll nur vom Papste losgesprochen werden können; in der Diöcese, wo einem Domherrn dergleichen widerfährt, oder er gefangen gehalten wird, hört bis zur Befreiung desselben und bis zur geleisteten Genugthuung der Gottesdienst auf; eben so auch in der Parochie, wo Gegenstände Geistlicher gewaltthätig geraubt wurden, bis die Wiedererstattung geschehen. Bei Strafe der Excommunication werden Ehen in zu naher Verwandtschaft ohne päpstliche Dispensation verboten; Geistliche die sie trauen, wurden vom Dienste suspendirt, wer in einer solchen Ehe lebt, soll sich sofort der Kirchenbuße unterwerfen. Die Bischöfe und Praelaten überhaupt, welche in Ehesachen zu erkennen haben, sollen sorgsam zu Werke gehen. Wer mehre Pfründen besitzt, soll eine sich auswählen und die andern zurückgeben, die Verleiher sollen sie andern geeigneten Personen übergeben. Selbstrache wird verboten und jeder soll sich an seinen Richter wenden. Laien dürfen keine Parochialkirchen inne haben, wer sie nicht zurückgiebt, wird in den Bann gethan. Die Kirchen sollen nicht zu andern Zwecken gebraucht, auch nicht, eben so wenig wie Kirchhöfe, von Bewaffneten betreten werden. Da die Bewohner des Bremischen Sprengels zum Morde geneigt sind, so sollen die Mörder mit Ketten gefesselt und bestraft werden, auch unter Umständen des Begräbnisses entbehren; die weltlichen Richter aber sollen, bei Strafe des Bannes, die Mörder bestrafen. Da auch die Simonie in diesem Sprengel begangen ward, so wird sie strenge untersagt; wenn jemand Gewissensbisse hat, so soll er seine Stelle zu Ostern niederlegen; wer empfing soll zurückgeben, sonst sollen beide mit dem Bann belegt seyn. Jeder soll das Recht haben ein Testament zu machen und die Bestimmung aufgehoben seyn, daß es nicht gelte, wenn es nicht in

Gegenwart der Obrigkeit oder einiger Laien aus dem Orte des Testirenden gemacht sey. Da auch das Ausgehen der Nonnen gefährlich ist, so sollen nur solche ausgehen dürfen, welche alt und sittsam sind. Bei denen welche Probste haben, sollen es nur Geistliche oder Ordensbrüder seyn, sind dergleichen nicht vorhanden, so müssen es Weltliche seyn, welche durch reine Sitten sich auszeichnen und von lang erprobter Keuschheit.

Bittere Klagen über den Verfall der Kirchenzucht enthält ein Ausschreiben [2]) des Erzbischof Gyselbert von Bremen (25. Oct. 1282) an die Bischöfe Ulrich von Ratzeburg, Hermann von Schwerin und Burchard von Lübeck, worin er sie auffordert, sich mit ihm zu vereinigen um die, welche die Kirche beeinträchtigen, zu unterdrücken. Sie waren überein gekommen, ihre gefällten Urtheile gegenseitig in Ausführung zu bringen, wenn einer den andern darum ersucht hatte; nur nicht gegen edle, angesehene und erlauchte Personen, welche erst vom Metrapolitan bestätigt werden sollten; auch wollten sie die Excommunication der Archidiaconen nicht ohne Untersuchung aufheben. Zu bemerken ist, daß an demselben Tage der Bann gegen Schaipenberg und seine Consorten ausgefertigt wurde; wahrscheinlich hat die dem B. Ulrich zugefügte Kränkung diese Verbindung veranlaßt.

In der Kirche in Ratzeburg ordnete B. Ulrich mehrere Feierlichkeiten an; wir haben auch bereits des Festes der heiligen Margaretha 1260, der Lichter an den hohen Festtagen, der Memorien für den Stifter, Heinrich den Löwen, und den Ritter von Blücher, des Canonicus Bernhard von Lübeck 1277, des Marquard von Parkentin und Heinrich von Culpin 1281, der für den Bischof selbst 1282, gedacht und gesehen, wie er durch Wechselgesang und Orgelspiel den Gottesdienst feierlicher zu machen strebte.

Für den Convent sorgte er, wie wir sahen, auf manche Weise, und bestimmte den Zehnten aus mehrern Dörfern zu neuen Kleidern für sie. Hierauf bezieht sich wahrscheinlich die Anordnung

---

[2]) Die Urkunde s. Schröder p. 755. — v. *Westph.* II. p. 2084. N. 58. giebt den Namen des Erzb. Hartwicus an, der aber in dem Jahr 1268, in welches er diese Urkunde setzt, gar nicht regierte, da war Hildebold, auch war der erwähnte Burchard von Lübeck noch gar nicht erwählt. Das Jahr 1282 giebt das Copialbuch des R. Stifts.

(5. Nov. 1230) des Probst Heinrich, daß die Geistlichen, die ihren Ordensvorschriften gemäß wollene Kleider auf der Haut tragen mußten, die alten Kleider nicht mehr dem Camerarius abliefern, sondern sie in wollene Unterkleider verändern sollten. Wenn jemand gegen diese Bestimmung handelte, sollte er im Capitel seiner Stimme so lange beraubt seyn, bis er darüber Verzeihung erhalten. In der darüber ausgestellten Urkunde quitirt der Probst zugleich über den Empfang von 80 *mk*, welche er vom Capitel erhalten, um Schulden zu bezahlen, so daß nun der Camerarius dem Nicolaus dicto Wsine nicht mehr jährlich 7 *mk* zu zahlen nöthig hatte und gab ihm den Zehnten der 4½ Hufen in Drogen Vorwerk, welche bisher zum Einkommen des Probsten gehörten [3]).

§. 4.

Des Bischofs Zeit.

Während der Regierung des B. Ulrich starben fast alle benachbarten Fürsten und an ihre Stelle traten andere, mit denen die Verhältniße sich nicht sogleich günstig stellen wollten.

In Mecklenburg regierte bis etwa 1264 Herr Johann, dessen Bestreben mit seinen Nachbarn in gutem Vernehmen zu bleiben und auf diese Weise sein Land zu heben, aus vielen Verhandlungen, die er, wie er erwähnt, mit dem Ratzeburger Bischofe und mit der Stadt Lübeck pflegte, ersichtlich ist. Mit der letztern verband er sich, (18. Oct. 1261) um das Schloß Darsow zu erobern, dessen sich Gr. Johann von Holstein bemächtigt hatte und dessen Hauptmann Scheele von Nunnendorp darin die Räuber beschützte. Das Raubschloß ward im folgenden Jahre erobert und zerstört, Scheele ward gefangen und die Lübecker erhielten bei der Bestätigung ihrer Zollfreiheit die Versicherung, daß weder zu Darsow, noch von da bis Grevesmolen eine Vestung künftig gebauet werden solle; zugleich wurden ihnen alle Freiheiten und Rechte

[3]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2199. N. 68. — Schröder p. 2949.

auf der Stopeniſſe bis zur Radegaſt, wie ſie ſie von Alters her gehabt, erneuert und zugeſtanden [1]).

Nach Johanns Tode wurde Heinrich, der ſchon ſeit längerer Zeit mit ſeinem Bruder Albrecht an allen Regierungsgeſchäften des Vaters Theil genommen, als auch dieſer Bruder 1265 ſtarb, alleiniger Regent, denn die übrigen 4 Brüder waren in den geiſtlichen Stand getreten: Nicolaus war Probſt in Schwerin, Hermann Domherr zu Lübeck, Johann zu Hildesheim und Poppo ein Kreuzritter. Die Anſprüche, welche Hermann und Johann an die väterlichen Lande machten, wurden bald beſeitigt. Heinrich war mit Anaſtaſia, Barnims von Stettin Tochter, um 1260 vermählt und dieſe gebar ihm 1266 den erſten Sohn Heinrich, dann einen zweiten Johann und eine Tochter Luitgarde. — Als Heinrich ſich entſchloß eine Reiſe ins gelobte Land zu machen, erhielt Anaſtaſia die Verwaltung des Landes und ihr ſtanden Diedrich von Oertzen und Heinrich von Strahlendorf als Rathgeber zur Seite. Nach dieſen Anordnungen reiſete Heinrich im Sommer 1272 von Marſeille ab, ward aber auf dem Meere gefangen genommen und nach Kairo ins Gefängniß gebracht [2]).

Während der Abweſenheit des Gemahls ſah Anaſtaſia ſich gezwungen, ihrem Schwager Johann das Land Gadebuſch als eine abgeſonderte Herrſchaft abzutreten; er erſcheint als Beſitzer deſſelben 1282 [3]), bedarf jedoch der Zuſtimmung der Anaſtaſia und ihrer Söhne als er dem Kloſter Rehne Brutzow überläßt. Des Raubzugs gegen B. Ulrich, woran Johann Theil nahm, iſt ſchon gedacht, wie er aus dem Bann, der ihn traf, ſich befreiete, nicht nachzuweiſen; die eben erwähnte Schenkung geſchah am 18. Oct., alſo früher als ihn der Bannſtrahl getroffen.

---

[1]) Rudloff II. 46. *Bangert* Orig. bei *Westph.* I. p. 1310. Die Urkunde ſ. Ungnaden Amoenitates p. 10 u. 11. — Concedimus omnibus ejus inhabitatoribus liberam graciam et justiciam in aquis Stopenisse supra usque in Rodagast quemadmodum ab antiquo habuerunt perpetuo perfruendam.

[2]) F. Grautoff Beitrag zur Geſch. Heinrich I. Fürſten v. Mecklenburg. Lübeck 1826, giebt über dieſe Begebenheiten aus der Chronik Albrecht v. Bardewik und Urkunden den vollkommenſten Aufſchluß; nach ihm v. Lützow II. p. 29 ff. — *Corner* ap. Eccard II. 922 giebt ad 1273 an, daß er das Kreuz vom Biſchof in Ratzeburg genommen.

[3]) Schröder I. 769.

In den letzten Jahren nahmen die beiden Söhne des noch immer abwesenden Heinrichs, Heinrich, welcher den Beinamen des Löwen sich schon früher durch seinen Muth vielleicht in den Fehden gegen seinen Oheim Johann erwarb, und Johann an allen Regierungsgeschäften ihrer Mutter Antheil [4]).

Die Grafschaft Schwerin regierte Gr. Gunzelin, der sich fortwährend als Freund der Geistlichkeit bewies, wie seine Schenkungen an die Kirche in Medingen 1262 [5]) und Ratzeburg 1273 bezeugen; in seinen kriegerischen Unternehmungen war er weniger glücklich und mußte im Frieden zu Magdeburg (1269) auf alle Güter verzichten, die er jenseits der Elbe zu Lehn gehabt hatte. In seinen letzten Jahren verband er sich noch 1272 mit H. Erich zu Schleswig und 1273 mit Gr. Adolf zu Danneberg zur gegenseitigen Vertheidigung ihrer Lande, und starb zu Anfang des Jahres 1275 in einem hohen Alter. Er hatte 5 Söhne, von denen der älteste Heinrich, der seit 1261 Mitregent des Vaters war, schon 1265 starb. Darauf nahm der Gr. Helmold an der Regierung Antheil, wie er denn bereits so zu Anfang des Jahrs 1265 erscheint [6]); während er in einer zu Yggersleve d. 5. Nov. 1274 für das Kloster Marienburg bei Helmstädt ausgestellten Urkunde [7]) als allein regierend auftritt und nur der Zustimmung seiner Brüder Gunzelin, Johann und Nicolaus gedenkt. Johannes wurde Domherr zu Magdeburg und Camin, die andern Brüder folgten dem Vater in der Regierung, welche sie, da Streitigkeiten unter ihnen entstanden, dergestalt unter sich theilten, daß Helmold und Gunzelin ihren Sitz in Schwerin, Nicolas aber zu Wittenburg bekam. Gunzelin erblindete bald und starb 1284 [8]). Helmold und Nicolaus aber erließen (27. Jul. 1279) gemeinschaftlich ihren Rittern und Lehnsleuten in den Landen Boicenburg und Wittenburg auf ewige Zeiten, gegen Erlegung einer Mark Lüb.

---

[4]) Lützow II. 33.

[5]) Schröder p. 700.

[6]) *v. Westph.* III. p. 1509.

[7]) *Harenberg* Histor. Diplom. Gandersh. p. 1496, und daraus Schröder p. 738.

[8]) Buchholz a. a. O. Anhang I. §. 20—22.

Pfennige von jeder Hufe, alle Beden, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn einer von ihnen gefangen würde, oder wenn ihre Kinder sich verheiratheten; sie verhießen keine eigne Pfennige schlagen zu laßen, denn Lübeckische und Hamburgische Pfennige sollten in ihren Landen immer gang und gebe seyn, wogegen ihnen durchs ganze Land 2 Hohlpfennige (denarii de scutella) gegeben werden sollten; beschränkten ihre Jurisdiktionsrechte, denn ihre Vögte sollten alle zufälligen Vergehungen, welche gewöhnlich ungherad genannt werden, nicht richten dürfen, sollten auch nur gerufen in die Güter der Vasallen kommen und wenn ein vor ihr Gericht gehöriger Fall verborgen blieb wollen sie laden nach Rechtsgebrauch. Auch Bürger der Städte und Untersassen der Vasallen sollten ihrem Gerichte nicht entzogen werden; verpflichteten aber ihre Lehnsleute zur Heeresfolge, ihnen Geld und andere Strafen androhend, wenn sie nicht erschienen; jedoch waren sie entschuldigt, wenn ihnen etwa im Dienste erlittene Verlüste nicht ersetzt waren. Für jedes Land wurden diese Bestimmungen gleichlautend ausgefertigt und die von Wittenburg beim Ratzeburgischen Bisthum aufbewahrt *).

Im Herzogthum Sachsen starb Herzog Albrecht (1260) und hinterließ die beiden Söhne Johannes und Albertus nebst den Töchtern Elisabeth, Helena und Mechtild, welche alle unter der Vormundschaft ihrer Mutter Helena, einer Tochter des Herzog Otto von Braunschweig, standen. Wie der B. Ulrich diese Verhältniße benutzte, um sein Land von den Rechten der Herzöge zu befreien, ist bereits angegeben; überhaupt scheint diese Regierung sehr milde gewesen zu seyn. denn was wir von ihr finden sind Geschenke oder Begnadigungen. So überließen z. B. die Herzöge Johann und Albrecht das Land Tribuses d. 11. Oct. desselben Jahres an B. Rudolf von Schwerin [9]); Mölln hatte sich meh-

*) Testes: Dus Hucsich et Wypert de Melentcke, Herm. et Hinr. et Olric. de Bluchere, Anth. de Trebow, Bolto de Dribergh, Herm. Ribe, Gerh. de Exen, Ludolphus Hasencop, Nic. de Bruzewitz, Huno de Canow, Joh. dcts Huno, Mart. et Wern. dcti de Marsow.

9) Schröder p. 683. Franck IV. 238, welche beide die angefochtene Urkunde vertheidigen.

rerer Begünstigungen zu erfreuen[10]); viele Befreiungen vom Elbzoll wurden gegeben[11]); Bergedorf wurde mit demselben Rechte bewidmet, welches die Bürger von Mölln hatten[12]). Beide Brüder regierten gemeinschaftlich, ohne daß es ihnen gelungen wäre, ihre Besitzungen bedeutend zu vergrößern. Sie hatten freilich die alte Stadt Parchim für 6000 *m*℔ von Gr. Gunzel und Helmold von Schwerin 1265 d. 1. Febr. erkauft[13]) und die H. Helena hat ihre Privilegien 5. Febr 1265 bestätigt[14]); aber schon nach einigen Jahren verkauften die Herzöge ihre Rechte an Otto und Albrecht Markgrafen von Brandenburg. Die Grafschaft Brene (1292) und das Markgrafthum Magdeburg wurden von ihnen erworben[15]) und letzteres ihrem Titel, auch bei Albert dem Siegel beigefügt. Diesem wurde auch 1277 von Kaiser Rudolf zugleich mit dem Herzoge Albert von Braunschweig die Beschirmung der Reichsstädte Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen übertragen[16]). Zu bewundern ist es, daß B. Ulrich oder das Capitel sich die Gelegenheit entschlüpfen ließ, das Land der Kirche zu vergrößern, als beide Herzöge dem Johanniskloster in Lübeck (18. Oct. 1278) Utecht und Dechow verkauften[17]), da doch das

---

[10]) Gülzows Schenkung ward 1262 bestätigt, Pinow 1263 geschenkt, die Rechte und namentlich das Lübsche Recht confirmirt 1272, v. Dom. et Advocatia Möllen Beil. Nr. I. V. VII.

[11]) Dem Kloster Rivo Sanctae Mariae (Scharnebeck) 1266 (Pfeffinger II. 786) den Bürgern in Uelzen 1268 (Hoffmann ungedr. Nachricht I. 234), den Lüneburgern 1278, (Dom. et Advoc. N. XX) den Hamburgern 1274. *Lunig* P. spec. cont. T. I. p. 929).

[12]) Klefeker Sammlung X. 355.

[13]) Pötker Neue Samml. II. p. 9 giebt das Jahr 1262, Rudloff II. 52 das richtigere.

[14]) Franck A. u. N. Meckl. IV. p. 236. Die Bestätigung steht aus dem Original in Cleemann Chronik von Parchim p. 113. Vergl. Freim. Abendbl. Nr. 722.

[15]) Allg. Welthist. 51. Th. p. 462.

[16]) *Orig. Guelf.* IV. praef. 3.

[17]) Gründl. Nachricht ꝛc. Nr. LXXVI. enthält einen Auszug des Kaufbriefs, aus dem nicht zu ersehen ist, ob auf die Rechte des Ratzeb. Sprengels Rücksicht genommen ward. Es war nach dem Zehntenregister kein Lehn darin, sondern der halbe Zehnten stand dem Bischof zu. Die Kaufsumme ist im Abdruck ausgelassen.

erſtere ſo nahe an ihrem Dorfe Campow liegt. Johann, in Abweſenheit ſeines Bruders, erließ (2. Nov. 1280) den Bewohnern des Landes Ratzeburg die Verpflichtung[18]), ſich, wenn eine Mordthat oder Verwundung ſtatt gefunden, durch einen Zweikampf, der gewöhnlich Camp genannt wird und in Lande gewöhnlich war, zu reinigen und geſtattete einen Reinigungseid mit Eideshelfern; dafür wurden ihm von jeder Hufe 12 ß gegeben und dies Geld zur Abtragung von Schulden in Lübeck angewandt. Zugleich erklärt er, daß ihm nicht das Recht zuſtehe, über die freien Güter eine Bede zu fordern, wo nur die ausgenommen ſind, welche ausdrücklich dazu verpflichtet. — Herzog Johann ſtarb noch vor dem Biſchof Ulrich im Jahr 1282.

---

[18]) Die Urkunde ſ. *v. Westph.* II. p. 2198. N. 67. — Schröder p. 2948.

Eilfter Abſchnitt.

Conradus.

1234—1291.

§. 1.

Der Biſchof.

Als Biſchof Ulrich auf dem Sterbebette lag, ſtanden die Brüder um ihn her und einer ſeiner Vertrauten fragte ihn: wenn ihn der Herr abrufen ſolle, ob man ſeinen Bruder der Kirche vorſetzen müße. Er aber, damit das Heiligthum nicht vererbt würde, erwiederte, ſie ſollten ſeinen Bruder nicht wählen [1]). Daher wurde der bisherige Prior Conradus zur biſchöflichen Würde erhoben; ein hochbejahrter Mann, welcher von Jugend auf bei dieſer Kirche geweſen war und nur mit Widerſtreben ihre höchſte Würde annahm. Jedoch als ihn ſpäterhin einmal ein Freund fragte: Wie iſt es Vater? faſt gegen euren Willen haben wir euch zum Bisthum erhoben, was meint ihr nun? wohl möchte mancher, wenn ihr die Bürde niederlegen wolltet, ſie euch abnehmen? erwiederte er ihm nichts; daß man wohl einſehen konnte, eine übernommene Laſt ſey nicht ſo leicht abzulegen, als anzunehmen, auch erwog er wohl, es ſey kein gutes Beiſpiel, aus Ehrgeiz jemanden zu erheben oder zu verdrängen und ſo blieb er in ſeiner Würde bis ans Ende ſeines Lebens [2]).

---

[1]) Kranz Metrop. VIII. c. 54.
[2]) Kranz Metrop. VIII. c. 44.

Die Lehnsempfahung vom Kaiser Rudolf suchte er nach, bat aber ihn vom persönlichen Erscheinen zu dispensiren[3]), mochten ihn nun die Unsicherheit im Reiche, oder sein hohes Alter von dieser Reise abhalten. Auf sein Ansuchen übertrug K. Rudolf in einem aus Schafhusa (26. Sept. 1285) datirten Schreiben, dem H. Albrecht von Sachsen das Geschäft, dem Ratzeburger Bischof, wie das *Schreiben ihn nennt, unsern und des Reichs lieben Fürsten den Lehneid abzunehmen und ihn in des Königs Namen mit den Reichslehen feierlich zu investiren. Damit man aber diese Gunst, die ihm wegen seines Alters zu Theil geworden, nicht anders auslege als sie ertheilt ward, protestirte[4]) er in Gegenwart des Praepositus Heinrich, des Prior Theodorich und Hermann von Blücher vor einem Notar feierlich, daß er den Eid der Treue dem Herzog nur als Commissarius des Kaisers für diesmal, weil er wegen Altersschwäche am persönlichen Erscheinen verhindert worden, geleistet habe. Und da erst, damit die Herzöge von Sachsen dies nicht zur Folge ziehen oder anders auslegen könnten, leistete er im Capitelhause, in Gegenwart des Herzogs und des Capitels feierlich den Eid.

Durch die unter seinem Vorgänger gemachten Ankäufe, wozu das Capitel einen Theil hatte beitragen müssen, waren die Einkünfte desselben bedeutend geschwächt, und B. Conrad beeilte sich seine Dankbarkeit gegen die Ratzeb. Kirche, die ihn als Sohn aufgenommen und nun zum Vater erhoben, durch Schenkungen zu beweisen. So gab er zur Bauverwaltung (Fabrica) der Domkirche (1284) die Hälfte des Dorfes Zadewitse (Saliz) und dem Capitel die Kirche zu Grevismühlen, so daß es die Einkünfte derselben, wenn sie unbesetzt war, zu seinem Nutzen verwenden konnte, mit allen Rechten in geistlichen und weltlichen

---

[3]) Rudloff II. 183 bemerkt, es sey schon zur Gewohnheit geworden, daß der B. sofort nach der erzb. Bestätigung eine Reise an den kaiserlichen Hof thun mußte, um die Regalien zu empfangen. Er bezieht sich auf die Urkunde von 1282, aus der jedoch nicht die Reise erhellet, da sie nur allgemein von den Kosten spricht, welche diese Belehnung verursachte.

[4]) Lista episc. erzählt diese Protestation, von der aber das Document nicht mehr vorhanden ist.

Dingen [5]). So vertauschte er auch die großen und kleinen Zehnten von 6 Hufen in Utecht ans Capitel für die demselben aus Grambow und Turbore zustehenden Zehnten von eben so viel Hufen, welche es 1256 von B. Friedrich erhalten hatte; die damals festgesetzte Verwendung blieb in Kraft, und als Grund giebt er an, daß der jetzt verliehene Zehnten wegen der Nähe viel einträglicher seyn würde [6]). Daß dies Dorf in geistliche Hände gerathen war, das Johanniskloster hatte es ja bereits erkauft, veränderte also die Verhältnisse zum Bisthum nicht im geringsten.

Im Dorfe Bockholt und in der Parochie St. Georg hatte B. Ulrich dem Capitel 1277 einen Theil des Zehntens überlassen, worüber die Urkunde angeführt ist, und zugleich erklärt, wie das Capitel behauptete, ihm solle auch der Zehnte des andern Theils gehören, welche ein gewisser Conrad und sein Bruder widerrechtlich besäßen; diese Ertheilung bestätigte B. Conrad [7]) (14. Jun. 1285). Es scheint als ob sich die Genannten an H. Johann gewendet haben, er solle ihre Ansprüche sichern, denn von ihm ist (2. Jul.) eine Erklärung vorhanden, daß er nach genauer Untersuchung gefunden, wie der halbe Zehnte des ganzen Dorfes Bockholt dem Bischof zustehe, und sich keiner damit entschuldigen könne, daß er sage, er habe ihn vom Herzog zu Lehn erhalten [8]).

Von Isfridus war das ganze Dorf Rodemuzle (Römnitz) dem Capitel überwiesen worden; es ward bisher von Bauern bewohnt, welche aber darin kein erbliches Eigenthum besaßen. Da nun aber die Kirche diese Ländereien auf eigene Kosten und Arbeit bewirthschaffen wollte, so mußten die Bauern ihre bisher cultivirten Grundstücke verlassen, nachdem ihnen ein Jahr und 14 Wochen vorher eine Aufkündigung geschehen war. Sie erklärten sich auch hierzu bereit, gestanden keine weiteren Ansprüche zu

---

[5]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2205. N. 73. — Schröder p. 2955.

[6]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2206. N. 74. — Schröder p. 2956.

[7]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2207. Nr. 76. — Schröder p. 2962.

[8]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2208. N. 77. — Schröder p. 2963.

haben, als daß ihnen ihre Häuſer und Gartenmeliorationen nach dem Taxwerth vergütet würden. Es wurden nun 6 Taxatoren ernannt; von Seiten der Kirche der Advocatus Bertoldus, der Meier Fridericus in Römnitz und Timmo von Utecht; von Seiten der Bauern Conrad von Bockholt, Jacob genannt Nudahaſta, und Bernhard von Dogethe. Dieſe beſtimmten die Entſchädigung, welche jedem gebührte, und der Magiſtrat von Ratzeburg zahlte ſie im Laufe des Jahres aus, oder es ward Bürgſchaft für die Zahlung beſtellt, und ſtellte darüber eine Beſcheinigung aus. Es werden 15 Bauern angeführt, welche Entſchädigung erhielten, die zuſammen 60 *mk* betragen; die geringſte iſt 12 *ß*, die höchſte 16 *mk*. Die meiſten werden nur mit den Vornamen genannt, jedoch finden ſich bereits folgende Geſchlechtsnamen: Puteherne, Blanke, Nybur, Bonderoland, Stediug [9]).

Graf Helmold von Schwerin ſchenkte der Ratzeburger Kirche (1206) 2 Hufen in Exen, welche der Ritter Antonius zu Lehn gehabt und zurück gegeben hatte, ganz frei von allen Laſten, und behält ſich nur das Gericht an Hals und Hand vor, wovon jedoch der Kirche in Vergleichsfällen der dritte Theil zufallen ſollte, wie es ja mit den früher von Gunzelin und B. Heinrich in demſelben Dorfe geſchenkten Hufen gehalten ward. Zugleich auch ward der Kirche ein Theil der in den benachbarten Gewäſſern gefangenen Fiſche zugeſichert, wenn der Fang an den ihr gehörigen Landen aufgezogen wurde. Dafür gab das Capitel dem Grafen

---

[9]) Die Urkunde ſ. *v. Westph.* II. p. 2206. N. 75. — Schröder p. 2961. — v. Werſebe II. 808 ff. bemerkt ſehr richtig, daß man dieſe Verhandlung nicht als einen Beweis für die Austreibung der Slaven anſehen dürfe, (wie denn das Ganze ſicherlich ja auch nichts Anderes iſt, als was man jetzt das Legen der Bauerſtellen nennt) irrt jedoch darin, daß er meint, Römnitz habe der Stadtkirche in Ratzeburg gehört, nnd die habe dies Geſchäft eingeleitet. Er meint ecclesia Raceburgensis könne nicht vom Capital geſagt werden, und der Umſtand, daß die Urkunde ohne alle Theilnahme des B. und C. ausgeſtellt, beweiſe für die Stadtkirche, auch ſcheine dafür zu ſprechen, daß 1238 die Gränzen dieſes Dorfs ſo genau beſtimmt worden. Der erſte Grund bedarf keiner Wiederlegung, hinſichtlich des zweiten ergiebt ſich leicht, daß, wenn das Cap. eine gültige Quitung haben wollte, es einen Unbetheiligten mit der Zahlung beauftragen mußte, und Gründe, welche das Cap. beſtimmen konnten, ſich die Gränze ihres Dorfes genau beſtimmen zu laſſen, lagen gewiß darin, daß Gampow, welches mit Römnitz gränzt, damals noch gar nicht in Verbindung mit dem Stift ſtand.

den dritten Theil der Zehnten in Wenderestorp (Wendelstorf) ohne Lehn, so daß das Eigenthum bei der Kirche blieb[10]).

Vom Bischof erhielt das Capitel den halben Zehnten im Dorfe Lankowe in dem Kirchspiel St. Georg, welchen der Abt und das Benedictinerkloster in Herfevelde im Bremischen Sprengel ohne Bewilligung des Bischofs inne hatte. Auch gab er ihm das Eigenthum des Dorfes Gardensee im Kirchspiel Mustin, wenn das Lehn, das Ritter Hartwich und sein Bruder Walrave (v. Gronow) darin hatten, erledigt seyn würde[11]).

Den Bischof selbst aber finden wir in diesem Jahre (22. Jul.) in Wismar, wo er das von der Fürstin Anastasia gegründete Franciscanerkloster feierlich einweihete[12]).

Im folgenden Jahre (5. Nov. 1237) erkaufte das Capitel von Marquardus Knappe genannt v. Schechere, seinen Brüdern und Schwestersohne, das Recht des Fischfanges im Dorfe Schalitze (Schaliß), welches ihm in den Gewässern von Bosow (Boissow) zustand, wenn auf dem Schalitzer Felde aufgezogen wurde, und dann die jährliche Zahlung von 3 ß, die er aus Bosow erhob, für 20 mk Lübische Pfennige mit Gewährleistung und unter dem Versprechen des Einlagers in Wittenburg bis zur Auskehrung der erkauften Sache[13]).

Den halben Zehnten in Bockholt, von dem schon früher

---

10) Die Urkunde * s. v. *Westph.* II. 2208. N. 78. — Schröder p. 2964 nach einer bessern Abschrift des Originals. In der erstern Stelle wird der dritte Theil der Zehnten der Gewässer in W. als Vergeltung gegeben, jedoch aus dem Zehntenregister erhellet, daß der Praepositus hier den 3ten Theil als Zehnten besaß. Die Uebersetzung des Ortsnamen in Slavica Resdorp ist durchaus irrig, es ist hier Wendelstorp zu verstehen. Uebrigens findet sich die angehängte Urkunde des Capitels noch besonders mit der Jahrszahl 1276 bei v. *Westph.* p. 2095. N. 63, und daraus Schröder 2943, der sie mit der Schenkung von Malenteke in Verbindung bringt, was aber falsch ist. v. *Westph.* I. praef. p. 79 not. n. führt eine Schenkung einiger Hufen von 1279 an; wohl die hier erwähnte, durch einen Irrthum oder Druckfehler entstellte.

11) Die Urkunde * s. v. *Westph.* II. p. 2209. N. 79. — Schröder p. 2965.

12) Franck V. p. 92. aus Latomi Chron. Ms. dagegen aber setzt Schröder p. 609 die Gründung ins Jahr 1291.

13) Die Urkunde s. v. *Westph.* II. 2210. N. 80. — Schröder p. 2966.

die Rede war, gab das Capitel dem Ritter Heineke (Emeko) Hako und seinen Erben auf immer für jährliche Zahlung von 6 mk Lüb. Pfennige und dieser versprach am Martini Tag zu zahlen, hatte dann noch einige Fristen bis zum Tage Mariä Reinigung, und zahlte er nicht, so konnte der Camerarius den Zehnten selbst einfordern lassen, und dennoch mußte die Schuld gezahlt werden [14]).

Neue Begünstigungen ertheilte (1288) der Bischof dem Capitel im Lande Boitin, indem er ihm die Bede von Schweinen in den Capitelsdörfern ganz überließ, und bestimmte, daß, wenn der B. eine Bede von seinen Leuten erhob, ihm es zustand, eine von den seinigen zu erheben. Hinsichtlich der niedern Gerichtsbarkeit hob er die Bestimmung des B. Ulrich von 1282 wieder auf, daß der bischöfliche Advocatus dabei zugegen seyn müsse, und stellte sogar die bischöflichen Leute, wenn sie in den Gütern des Capitels gefehlt hatten, unter die Jurisdiction der Officialen des Capitels; hatten Unterthanen des Capitels in des Bischofs Gütern etwas verbrochen, so richtete des Bischofs Advocatus, jedoch kam die Hälfte der Sühne dem Capitel zu. Die übrigen Concessionen des B. Ulrich in Gewässern und Wäldern erkannte er als gültig an [15]).

Als Graf Helmold von Schwerin Margaretha, des Herzogs Erich von Schleswig Tochter heirathen wollte, mit der er im vierten Grade verwandt war, ertheilte P. Nicolaus IV. dem B. Conrad und Hermann von Schwerin die Dispensation zur Vermählung [16]).

Der Praepositus und Convent beschwor (19. März 1289) feierlich am Altare, in Gegenwart des Herzogs Albert von Sachsen, daß der Ratzeburger Kirche die obere Gerichtsbarkeit im Dorfe Rodemutzle und das Eigenthum des Ortes, der Seebroc heißt, zustände, dergestalt, daß weder die Bürger von Ratzeburg noch sonst jemand, darin Holz hauen oder Gras schneiden

---

[14]) Die Urkunde * s. v. *Westph.* II. p. 2211. N. 81. — Schröder p. 2967.

[15]) Die Urkunde s. * v. *Westph.* II. p. 2211. N. 82. — Schröder 794, wo jedoch die Worte in porcis fehlen, welche jedoch nach der Lista episc. richtig sind.

[16]) Pötker neue Sammlung II. 20 aus Hederici Chron. Suerin.

dürfe, und der Herzog bestätigte ihnen auf ihren geleisteten Eid diese in Anspruch genommene Gerechtsame[17]).

*Theodoricus, Prior der Kirche des h. Andreas in Urbieto, Capellan des Papstes und Einnehmer der für das gelobte Land bestimmten Gelder und Zehnten, erließ aus Erfurt (29. März 1290) eine Aufforderung nach Ratzeburg, die für den angeführten Zweck eingesammelten Gelder ihm einzuliefern; außer der Aufforderung ist aber keine Nachricht darüber vorhanden.

Der Abt Heinrich und der Convent des Benedictinerklosters in Cismar beriefen sich auf das frühere freundliche Verhältniß, das zwischen ihm und der Ratzeb. Kirche zu der Zeit bestanden, als sie noch in Lübeck im St. Johanniskloster[18]) gewesen, und erneuerten diese Brüderschaft, mit dem schon mehrmals vorgekommenen Versprechen der Memorien für die abgeschiedenen Brüder[19]).

Der Herzog Heinrich der Löwe hatte in seinem Dotationsbriefe der Kirche das Dorf Barendorp gegeben, weil aber die weitere Entfernung den Ertrag desselben sehr schmälerte, so vertauschte (1291) das Capitel dies Dorf an Herzog Otto v. Braunschweig und Lüneburg für drei Chor Salz im Hause Hoginghe, so daß keiner eher einen Ertrag aus diesem Hause haben solle, als bis das Capitel seinen Antheil erhalten. Dies muß zu Anfang des Jahres geschehen seyn, denn bereits am 3. Febr. (die b. Blasii) verkaufte der Herzog dies Dorf dem Kloster Lüne für 400 *mk* Hamb. Pfennige[20]); unterm 5. Febr. (die Agathae) erkannten der Advocat und die Rathsherren von Lüneburg diese Permutation an[21]). Die Urkunde des Herzogs Otto ist vom

---

[17]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. 2212 Nr. 83. — Schröder p. 2967. — Seebruch ist das Gehölz, welches sich auf der Campower und Römnitzer Feldmark am Ratzeb. See befindet.

[18]) Ueber diese Versetzung der Mönche aus dem Johanniskloster, welche durch ihr zügelloses Leben den Zorn der Lübecker Schiffer sich zugezogen, die 1245 geschah, s. Dittmer Gesch. des St. Johanniskloſters p. 16 ff. und die Urkunde Nr. I. p. 197.

[19]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2212. N. 84 — Schröder p. 804.

[20]) Sammlung ungedr. Urkunden und anderer zur Erläuterung der niedersächs. Gesch. gehöriger Nachrichten. 1 St. p. 14.

[21]) Die Urkunde * s. *Westph.* II. p. 2215 Nr. 87. — Schröder p. 2970.

1. Mai (die Walburgis) und mit der Zuſtimmung ſeines Oheims des B. Conrad von Verden, und ſeines Vetters Heinrich von Braunſchweig verſehen[22]). Warum aber H. Albert von Sachſen an dieſem Vertrag Theil nimmt, iſt nicht anzugeben. — Auch eine Urkunde des Capitels über dieſe Vertauſchung iſt vorhanden.

Mit großer Umſicht und gewiß nicht ohne mancherlei Mühe erneuerte darauf B. Conrad unterm 19. Mai in Schönberg die Privilegien des Kloſters Eldena, worüber bei Gelegenheit der Stiftung deſſelben unter B. Gottſchalk bereits ausführlich berichtet iſt, und darauf nahm er auch noch Antheil an den Streitigkeiten, welche zwiſchen den Herzogen von Sachſen, Albert und ſeinen Vettern Johann, Albert und Erich und der Stadt Lübeck über den Waknitzfluß entſtanden waren. Dieſen zahlten die Lübecker (sabbatho ante Urb. pap. 19. Mai) 2100 *m₰* für die Gewäſſer ſowohl des Fluſſes als des Sees, aus dem er entſpringt, jedoch mit der Bedingung, daß das Waſſer nicht höher als gewiſſe Zeichen, welche, wenn ſie verfallen waren in Gegenwart des Probſten und 2 alter Ritter erneuert werden ſollten, geſtauet werden dürfe; nur bei Regengüſſen ward einem höheren Waſſerſtande nachgeſehen, jedoch mußten die Lübecker für baldigen Abfluß ſorgen. — Auch dem Stifte Ratzeburg war durch die Anlage einer neuen Mühle Schaden geſchehen, denn das Waſſer war über einige Ländereien getreten. Auf Verwenden des Herzog Albrecht von Sachſen und Gr. Gerhard von Holſtein zahlten die Lübecker 200 *m₰* Lüb. Pfennige, welche zur Wiedereinlöſung der verpfändeten 20 *m₰* aus dem Lübecker Zollen verwendet wurden. Die übrigen Bedingungen hinſichtlich der Höhe des Flußes und des zu ſetzenden Zeichens[23]) waren eben ſo wie in dem Vertrage des Herzogs. Der Vergleich mit dem Biſchof ward d. 25. Mai abgeſchloßen und am 31. Juli ertheilte das Capitel die Quitung über den Empfang der 200 *m₰*.

Nachdem B. Conrad noch den Zehnten im ſlaviſchen Dorfe Syrekesfelde zu einer Memorie auf ſeinen Todestag dem Capitel

---

[22]) Die Urkunde ſ. *v. Westph.* II. p. 2214. N. 86. — Schröder p. 2969.

[23]) Dies Zeichen war ein eherner Froſch beim Mühlendamm, ſ. Melle Gründl. Nachricht p. 29.

gegeben hatte[24]), um Gottes Gnade und Barmherzigkeit und Vergebung der Sünden, die er nicht durch eignes Verdienſt verdiente, durch ihre vermittelnden Bitten zu erlangen, ſtarb er den 28. Auguſt **1291**[25]) und ward in der Domkirche begraben, wo ſein Leichenſtein noch vorhanden iſt und die Worte enthält:

conradus undecimus epus.

Sein Siegel iſt paraboliſch, $2^{11}/_{16}$ Zoll lang und $1^{13}/_{16}$ Zoll breit; der Biſchof im zierlichen Gewande, mit einem Kreuze auf der Bruſt und einer mit Perlen gezierten Biſchofsmütze auf dem Haupte, auf einem Stuhl, der mit zwei Hundsköpfen geziert iſt, erhebt die rechte Hand zum Segen und hält in der Linken einen auswärtsgekehrten, in einem Kleeblatt ſich endigenden Biſchofsſtab, der durch die Umſchrift hindurchgeht, dieſe lautet:

✠ CONRADUS DEI GRA RACEBURGEN ECCLE EPC.

Als Mitglieder des Capitels finden ſich genannt: der Praepoſitus Heinrich, der Prior Thidericus, der Cuſtos Hildebrand, die Domherrn: Hermann von Blücher, Friedrich de Lancove und Segebandus de Tune, Hermannus (al. Reimbernus) Camerarius, Hinricus de Brand, Hartwich de Ritzerow.

§. 2.

Des Biſchofs Zeit.

Vielfach wurde die Ruhe des Landes während der Regierung des B. Conrads unterbrochen; die Minderjährigkeit des Mecklenburgiſchen Fürſten Heinrich, der unter der Vormundſchaft ſeiner Mutter Anaſtaſia anfing, ſich zum Regenten zu bilden, lockte die benachbarten Fürſten, ſich auf ſeine Koſten zu vergrößern. Sein Oheim Johann zu Gadebuſch, der ſchon früher, wie eine bekannte Sage erzählt, die jungen Prinzen der Mutter hatte rauben wol-

[24]) Die Urkunde * ſ. *v. Westph.* II. p. 2213. Nr. 85. — Schröder p. 2968.

[25]) *Lista episcoporum.*

len, als sie nach Ratzeburg reiſete, welche ſie aber unter ihren Kleidern verbarg, wollte auf ſein Verderben die eigne Macht gründen und unternahm in Verbindung mit dem Markgrafen von Brandenburg, dem H. von Sachſen, dem H. Otto von Lüneburg und den Grafen von Holſtein (1283) eine ſchreckliche Verheerung des Klützer Waldes, wo jedoch Grevismühlen nicht erobert werden konnte. Auf dem Rückzug wurde er von den Mecklenburgern eingeholt und bei Grambow mit einem bedeutenden Verluſt in die Flucht geſchlagen. Nachher kam es zur Ausſöhnung und ein Landfriede auf 10 Jahre zwiſchen Johann und Heinrich und dem Biſchof von Schwerin, dem Grafen von Schwerin und andern Herren ward (15. Mai 1287) geſchloßen [1]).

Dieſer Landfriede wurde zum Beſten der Lübecker auch gegen die räuberiſchen Ritter erweitert, welche beſonders im Herzogthum Sachſen hauſeten und dem Handel der Lübecker empfindlichen Schaden zufügten. Die Lübecker hatten (1289) einen dieſer Wegelagerer, einen ſächſiſchen Edelmann, gefangen und hingerichtet, dadurch wurden ſeine Anverwandten höchſt aufgebracht und thaten der Stadt Lübeck um ſo größern Schaden, als es ihnen gelungen war, den Herzog Albert II., der als Vormund Niederſachſen verwaltete, zu gewinnen. Beſonders that ſein Statthalter Hermann Ribe dem räuberiſchen Adel allen möglichen Vorſchub und glaubte die Städte würden nichts gegen ihn unternehmen, da ſein Herr des Kaiſers Schwiegerſohn war. Aber mit den Städten verband ſich Heinrich von Mecklenburg (1290), rückte ins Lauenburgiſche ein, legte die Steinburg an, um das Land in Zaum zu halten, und rüſtete ſich Ratzeburg zu erobern; jedoch ehe die Burg erobert werden konnte, die Hermann tapfer vertheidigte, kam ein Friede in Dutzow zwiſchen den Verbündeten und den Sächſiſchen Bevollmächtigten (20. Jan. 1291) zu Stande und Hermann Ribe und Reinbert von Carlow willigten ein, daß die Raubſchlöſſer und Feſten zu Weningen, die Hermann ſelbſt erbauet hatte, Warlow, Kloksdorf, Karlow, Muſtin, Dutzow, Schlagsdorf, Buchardſtorf,

---

[1]) Rudloff II. p. 76.

Linow und Nonnendorf von Grund aus zerstört wurden [2]). So schien die Ruhe gesichert.

In der Grafschaft Schwerin regierten Helmold und Nicolaus, eng verbündet mit Heinrich von Mecklenburg, an dessen Unternehmungen sie thätigen Antheil nahmen.

Im Herzogthum Sachsen [3]) verwaltete nach Johanns Tode Herzog Albrecht die Vormundschaft für die drei Söhne seines Bruders, Johann, Albert und Erich; war jedoch meistens abwesend und hielt sich am Hoflager des Kaisers auf, dessen Tochter Agnese er geheirathet hatte. Als seine Mündel volljährig geworden waren, setzte er sich mit ihnen aus einander, ließ ihnen das Land disseits der Elbe und nahm für sich den anhaltischen Theil nebst Brene und einem Theil des Burggrafthums Magdeburg. Die drei Prinzen theilten ihre Länder und da sie keine Gelegenheit fanden, sie zu vergrößern, so verarmten sie allmählig; wie denn H. Albrecht d. 15. Dec. 1288 seine Vasallen für 4000 ℔ Hamb. Pf., welche sie für seine Schulden gezahlt hatten, sowohl für sich als seine Mündel, von der Verpflichtung zu irgend einer Bede frei sprach, ihnen ihre Freiheiten bestätigte und den Bewohnern des Landes Ratzeburg das Recht gab, wenn einer peinlich angeklagt war, sich mit 7 rechtlichen Leuten reinigen zu dürfen. Bei Streitigkeiten zwischen den Fürsten und Ständen sollen 4 Schiedsrichter die Sache schlichten.*) Albrecht gab 1287 Blekede dem Herzog von Lüneb. zurück; Johann aber verpfändete 1292 seinen Antheil am Burggrafthum dem Erzbischof von Magdeburg; er hatte aber Sadelbande nebst Lauenburg, die Stadt Ratzeburg, die Vierlande und Hadeln erhalten. Seine Verhältniße zum Bischof scheinen freundlich gewesen zu seyn, jedoch hat dieser über-

---

[2]) *Bangert* Or. Lubec. bei *Westph.* I. 1317, Rudloff II. 80, v. Lützow II. 36, Detmer I. p. 165 u. 166 ist die Quelle.

[3]) Allgem. Welthist. 51. p. 462.

*) Testes: Dns Johannes Magnopolensis, Hermannus Ribe, Emeko Hake, Thetlevus de Parkentin, Otto Wackerbart, Henricus Seakko, Hartwicus de Rizenowe, Hinricus de Crumesse, Volradus de Tzulen et frat. ejus Marquardus, Johannes de Haghen, Godescalcus de Hagenowe, Volemarus de Gronowe, Albertus Lupus, Nicolaus de Cubbesol, Ludolfus Wackerbart, Ericus in Louenborch, Hermannus Ribe junior milites.

haupt wohl nicht viel Antheil an dem genommen, was um ihn vorging; er scheint sehr abhängig vom Capitel gewesen zu seyn, welches, bei den erwähnten Kriegen, es mehr mit dem Herzoge von Sachsen als mit den Herren von Mecklenburg gehalten hatte. Uebrigens wird doch der Bischof als Theilnehmer eines Landfriedens auf 8 Jahre genannt, der zwischen K. Erich von Dänemark, den Bischöfen von Schwerin, Lübeck und Ratzeburg, H. Johann und Albrecht von Sachsen, H. Bogislaus von Pommern, Fürst Wislaus von Rügen, Waldemar Herrn von Jütland, den Grafen Gerhard, Adolf und Johann und Adolf von Holstein, Helmold und Nicolaus von Schwerin, Heinrich von Werle, Nicolaus von Rostock, Johann von Mecklenburg und Lübeck, Hamburg, Kiel, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Demin, Anclam und Stettin in Odensee in Vig. b. Andr. 1284 abgeschloßen ward.

Eines andern Landfriedens, den Herzog Albert mit Waldemar H. von Jütland (**Dux Dacie**), den Geschwornen des Landes Holstein und den Städten Lübeck und Hamburg auf 4 Jahre geschloßen hatte, erwähnt die Beitrittsurkunde des Erzbischof Giselbert von Bremen von 1289 (**Dat. in loco, qui Grast dicitur, in vig. b. Marg.**) Hierin entsagt dieser nebst 11 seiner namentlich aufgeführten Ritter in die Hände des Herzogs und 9 seiner Ritter der Selbsthülfe bei Beleidigungen, bei denen, wenn gütlicher Austrag nicht zu erlangen war, dem Beleidigten nach geleistetem Eide mit 11 Eideshelfern, Beistand und Zuzug mit 100 Reitern auf Kosten des Anrufenden, verheißen ward. Das Gedinge*) (**exactiones**) sollte nach Bestimmung von 8 Rittern festgesetzt, diese Hülfe aber nur in den Bremischen Landen die disseits der Elbe lagen, im Lande des H. Albrecht, das Nortland heißt und in Holstein geleistet werden. Von H. Albert werden Johann, H. von Mecklenburg und Nicolaus, Gr. von Schwerin, mit eingeschloßen. Des Ratzeburgischen Bischofs wird nicht gedacht; da aber die * Urkunde im bischöflichen Archiv sich befindet, so läßt sich sein späterer Beitritt vermuthen.

*) Ueber Dingniß (Erpressung) s. Lisch Albrecht und die Landfrieden. Schwerin 1835. p. 49 ff.

Zwölfter Abschnitt.

Hermannus.

1291—1309.

§. 1.

Der Bischof.

Hermann von Blücher, Bruder des Bischof Ulrich, welcher schon 1261 als Domherr der Ratzeburgischen Kirche genannt wird, wurde ihr, nach des B. Conrads Tode, als Bischof vorgesetzt; man hatte ihn schon nach dem Tode seines Bruders zu dieser Würde erheben wollen, es aber auf den Rath desselben unterlassen, nun ward er erwählt [1]).

Die Belehnung erhielt er von König Adolf [2]).

Selbst die Bischöfe waren in diesen unruhigen Zeiten nicht gesichert und es fehlt nicht an Beispielen, daß sie gefangen genommen wurden. Daher erließ Erzbischof Gyselbert von Bremen, mit seinen Suffraganen den Bischöfen von Ratzeburg, Schwerin und Lübeck auf der Provincial-Synode (17. März **1292**) ein Edict [3]), daß die ganze Gegend, wo ein Bischof gefangen gehalten würde, mit dem Interdict belegt seyn solle, eben so auch die Gegenden, in denen er gefangen, oder durch die er geführt, wenn der Landesherr seine Zustimmung oder gar Beistand gegeben. Die Thäter sollten in den Bann gethan seyn; ihre Namen sollten an

---

[1]) *Kranz* metrop. VIII. 54.

[2]) *Lista* episcop.

[3]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2216. N. 89. — Schröder 810. — Staphorst I. II. p. 82.

Sonn- und Festtagen genannt, sie selbst für Majestätsverbrecher gehalten werden und eines ehrlichen Begräbnisses beraubt seyn. Ihre Lehne, die sie von der Kirche hatten, waren verwirkt, ihre Kinder konnten nie zu geistlichen Aemtern gelangen, die Geistlichen aber, welche diese Bestimmungen übertraten, sollten ihre Stellen verlieren; auch wenn fremden Bischöfen dergleichen Kränkungen im Bremischen Sprengel widerführen und der Landesherr zu ihrer Haft Beistand leiste, solle er in den Bann gethan werden. Mit gleicher Strafe wurden die bedroht, welche Häuser oder Curien und Güter der Kirche zerstörten oder ausplünderten, sie wurden damit belegt, bis sie eine hinreichende Genugthuung geleistet. Auch denen, welche Praelaten oder Stiftsherren gefangen hielten, stand gleiche Strafe bevor und waren Geistliche mit ihnen verbunden, so sollten sie zeitlebens bei Wasser und Brod eingesperrt werden. Die Duelle auf den Kirchhöfen wurden verboten und sollten nicht von weltlichen, sondern von geistlichen Richtern bestraft werden. Die Schirmvögte der Kirchen, Klöster u. s. w. sollten mit dem zufrieden seyn, was ihnen von Rechtswegen zukäme und die Geistlichen nicht zu größern Abgaben zwingen, sonst sollten sie öffentlich ermahnt und wenn sie keine Folge leisteten, in den Bann gethan werden und eben so sollte man gegen die verfahren, welche bewegliche oder unbewegliche Güter, die zur Tafel des Bischofs gehörten, an sich reißen würden. Die Bischöfe versprachen, die Bestimmungen gegenseitig zur Ausführung zu bringen, jedoch sollten die Verfügungen gegen durchlauchtige und angesehene Personen oder die Landesherrn erst der Bestätigung des Metropolitan bedürfen. Das Beherbergen der fahrenden Schüler, welche Goliardi oder Histriones genannt werden, wurde gleichfalls bei Strafe der Excommunication untersagt und zugleich geboten, daß diese Statuten jährlich einmal auf der Bischöflichen Synode oder im Capitel vorgelesen werden sollten.

Bei Gelegenheit des bereits erwähnten Krieges zwischen dem Herzog von Sachsen und den Lübeckern mit ihren Bundesgenossen, den Herren von Mecklenburg, hatten die Domherren und die Lübecker sich gegenseitig Schaden zugefügt. Die Bischöfe Burchard von Lübeck und Hermann von Ratzeburg wurden zu Schiedsrichtern ernannt und in der Rathsstube in Lübeck erschienen (24. Apr.)

vor ihnen, von der einen Seite der Probſt Heinrich und einige Domherren von Ratzeburg, von der andern die Bürgermeiſter Heinrich Steneko und Aivinus vamme Stene, (de Lapide) und der Streit (Werre) ward dergeſtalt ausgeglichen, daß kein Verdacht ſtatt fände, als hätten die Domherrn Leute der Stadt Lübeck auf den Palmberg (mons palmarum) gelockt, damit die Feinde ſie überfallen könnten, ſie wären alſo ganz unſchuldig an dieſem Verdacht. Da ferner die Lübeckiſchen Bürgermeiſter verſicherten, ſie hätten keinen Befehl gegeben, ſondern im Gegentheil es ſtrenge verboten, daß Geiſtliche angegriffen oder heilige Orte verletzt würden, ſo wurden auch ſie in dieſer Hinſicht für unſchuldig erklärt. Wenn aber einem, der einen ſolchen Frevel begangen, ſein Gewiſſen rühre, ſo ſolle er vom Banne freigeſprochen werden, jedoch nur von den Biſchöfen ſelbſt, oder ihren ſpeciell dazu Bevollmächtigten und zwar unter der Bedingung, daß er das etwa Geraubte zurück erſtatte und gehörig Pönitenz thue. Ein Verſprechen 1000 ℔ zu bezahlen, welches den Ratzeburger Stiftsherren abgedrungen war, ward für ungültig erklärt und eine Strafe von 1000 ℔ rein Silber denen gedroht, welche dieſen Vertrag brechen würden [4]).

Gerhard von Dorn und ſeine Frau Abel von Chemelin vermachten (21. Jan. 1293) der Kirche in Ratzeburg 2 Hufen in Pothecowe zu einer Memorie [5]); eben ſo vermachte Gottſchalk Preen zum Seelenheil für ſich, ſeine Frau und Erben 100 ſlaviſche Mark und wies 2 Hufen in Caiſow an, welche die Kirche ſo lange beſitzen ſollte, bis ſie für dieſe Summe eingelöſet wären, wie es Heinrich von Mecklenburg (11. Febr.) bezeuget [6]). Ritter Johann von Stralie in Kiel ſtellte ein Zeugniß aus, daß Wilhelm Picht von ſeinen Gütern in Goldenſee feſt und rechtlich

---

[4]) Die Urkunde ſ. *v. Westph.* II. p. 2221. N. 90. — Schröder p. 2973.

[5]) Die Urkunde ſ. *v. Westph.* II. p. 2223. Nr. 93. — Schröder p. 2978. Das Copialbuch bemerkt, daß das Capitel ſpäterhin das Dorf P. denen v. Pentz, weil es nur wenigen Nutzen davon gehabt, für 300 Mk. verkauft und für dies Geld gewiſſe Hufen in Stralie und den Zehnten in Coval erkauft habe. Lisch erwähnt dies bei B. Heinrich Wittorp.

[6]) Die Urkunde ſ. *v. Westph.* II. p. 2223. N. 91. — Schröder p. 2977.

entfernt sey, indem ihm die Domherrn in Ratzebnrg so viel Geld dafür gegeben, daß weder er noch seine Nachkommen Ansprüche irgend einer Art daran machen könnten [7]).

Späterhin wird der Erwerbung der Landeshoheit über mehrere im Gebiet der benachbarten Fürsten gelegene Orte noch ausführlich gedacht werden; doch wird es nicht unzweckmäßig seyn, hier schon dieser und der folgenden Erwerbungen zu erwähnen. So ward (13. Jan. 1204) jetzt der Anfang, vielleicht unter Vermittlung des Grafen Nicolaus von Schwerin, damit gemacht, daß die Räthe des Herzogs Albert und der Junker Johann und Albert von Sachsen, nämlich Hermann Ribo, Emeke Hako, Thetlevus Parkentin, Heinrich Scacove, Gottschalk von Mustin, Albert Wolf und Johann Balch, 2 Hufen in Panthen, 2 Hufen in Hermanstorp, 9½ in Drögen Vorwerk, die Hufen die zur Pfarre in Schlagsdorf gehörten, dann 2 Mühlen am Ratzeburger See, den freien Fischfang in Lankow, Goldensee und Oldenburger See zum Eigenthum der Ratzeburger Kirche verkauften; desgleichen alle Rechte, welche sie in den Dörfern Campow, Gr. und Slavisch Cythene, Goldensee, Clotesfelde, Oldenburg und Walegotesfelde und was dazu gehörte besaßen, für die Summe von 700 *mk* Lüb. Pf. [8]), von der 100 *mk* zu einer Memorie des H. Johann von Sachsen zurückbehalten wurden. Die 7 vorbenannten Ritter versprachen, die Bestätigung der Herzoge herbei zu schaffen, welche auch nachher erfolgte [9]) (1205) und gelobten das Einlager in Wittenburg bis sie den Probst und das Capitel in jeder Hinsicht zufrieden gestellt hätten.

Ob eine besondere Veranlaßung den Erzbischof Gyselbert von Bremen bestimmte, die Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg in ziemlich starken Ausdrücken aufzufordern, (27. Sept.) seine Entscheidungen zur Ausführung zu bringen und wenn sie es binnen 8 Tagen nach der Requisition nicht gethan hätten, mit der Suspen-

---

[7]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2223. N. 92. — Schröder p. 2978.

[8]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 1224. N. 94. — Schröder p. 2979. Vergl. unten Abschnitt XXVII. §. 2.

[9]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. 2226. N. 95. Die Bestätigung des H. Erich erfolgte 1323.

sion zu drohen, geht aus dem Schreiben selbst nicht hervor, welches den länger Widerstrebenden sogar den Bann androht [10]).

Für 350 *m*ℳ erkaufte (1290) das Capitel von Graf Nicolaus von Schwerin 4 Hufen im Dorfe Bentin, nachdem der Ritter Johann von Lützow alle Rechte, die er daran hatte, dem Grafen zurückgegeben und zugleich die Gerichtsbarkeit über 14 Hufen in demselben Dorfe, welche es schon früher besetzen; dem ganzen Dorfe wurden nun dieselben Rechte und Freiheiten zugestanden, welche Bosow und Malenteke früher (1273) waren gegeben worden [11]).

Von Heinrich dem ältern und seinem Sohne gleiches Namens wurde (Apr. 1300) die Jurisdiction in Provesthägen in der Parochie Klütze erkauft [12]); gegen den Zehnten von 3 Hufen in Krukow vertauschten (6. Dec.) dieselben alle ihre Rechte, welche sie noch in Maudrow besaßen und behielten sich nur den dritten Theil der Sühne in Criminalfällen vor [13]). Der Bischof und Capitel überließ ihnen (11. Dec.) diesen Zehnten und da dies Dorf an die Stadt Wismar verkauft worden war, so erkannten sie das Eigenthum derselben an, trennten es von der Pfarre in Prozeken und legten es mit der Köpernitzer Mühle zu der St. Georgs Kirche in Wismar [14]).

Siegfried, genannt de Palude und seine Brüder Arnold und Nicolaus, besaßen in Schlagsdorf 11½ und in Schlagbrügge 2 Hufen, diese vertauschten sie (21. Mai 1302) an das Capitel gegen die Besitzungen desselben in Neuen und Alten Gamme, in Curslake und Achterslake und in O, so daß sie zum freien Besitz der Kirche übergingen, jene aber das, was sie dagegen erhielten, von den Herzogen zu Lehn nahmen, welche (21. März) ihre Rechte über

---

[10]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2215. N. 88. — Schröder p. 2971, beide mit der unrichtigen Jahrszahl 1292.

[11]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2228. N. 96. — Schröder 2989, welche beide fälschlich Helmold als Aussteller angeben.

[12]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2228. N. 97. — Schröder p. 2990.

[13]) Die Urkunde s. Schröder p. 862.

[14]) Die Urkunde s. Schröder p. 864.

dies neu erworbene für 116 *m*℔ Lüb. Pf. verkauften[15]). Eben so verkauften die Herzoge für 200 *m*℔ alle ihre Rechte in dem Dorfe Mitzist, welches von den Erben des Lübeckischen Bürgers Gottfried von Cremon für 375 *m*℔ erkauft worden war[16]).

In Provesthagen wurden darauf (11. März 1305) von Heinrich von Mecklenburg alle Rechte, welche er noch darin besaß, für 124 *m*℔ slavische Münze weniger 8 ß erkauft[17]). Hartwich von Ritzerow erklärte, daß ihm über jene Güter, welche Grubo in Alten Gamme hatte, keine Herrschaft oder Eigenthum zustände, jedoch ist nicht ersichtlich, in welcher Beziehung diese Erklärung abgegeben ward[18]). Ein Streit, welcher zwischen den Domherrn und Johann von Walgotisfelde entstanden war, ward freundschaftlich ausgeglichen, wie es Werner und H., beide Ritter von Schwerin bezeugen[19]).

Ein Streit, welcher zwischen Heino von Strahlendorf und den Bürgern von Wismar Namens Rykeland entstanden war, ward durch Heinrich von Mecklenburg (31. März 1306) dadurch beigelegt, daß in der Marienkirche zu Wismar eine Vicarie gestiftet ward, um das Andenken Theodorici Rykeland zu erhalten. Die Söhne von Hildebrand Rykeland erhielten das Praesentationsrecht und von B. Hermann ward sie bestätigt[20]).

Heinrich, Thetlevus und Walraven Gebrüder, genannt von Duvensee (Ritzerow) bezeugten, (24. Febr.) wie sie in Gegenwart des Herzog Albrecht erklärt, daß gewisse Güter in ihren Besitzungen der Ratzeburger Kirche zum Seelenheil ihrer Vorfahren geschenkt seyen, nämlich in Moltsan 4 *m*℔ Lübsch, von denen 2 zum jährlichen Gedächtniß ihres Vaters Walraven von Ritzerow gege-

---

[15]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p, 2234. N. 100. — Schröder p. 2994.

[16]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2235. N. 101. — Schröder p. 2996. Lista episc. nennt den Namen Tremin.

[17]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2237. N. 102. — Schröder p. 2998.

[18]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2238. N. 103. — Schröder p. 3000.

[19]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2238. N. 104. — Schröder p. 3000. cf. das Jahr 1315.

[20]) Die Urkunde s. Schröder p. 892.

ben, in Techin 2 mℳ zum jährlichen Gedächtniß ihres Bruders Hartwich, in Pockensee 16 Punt Korn, welche der verstorbene Domherr Hartwich der Kirche überwies und die mit 90 mℳ abgelöset werden konnten, in Woltersdorf eine Hufe zum Gedächtniß des Ritter Bertold, in kleinen Lankow 2 mℳ zum Gedächtniß ihres Ahnen (proavi) Walrave, eine für die Herren, die andere zum Almosen für Arme bestimmt*). Diese drei Brüder besaßen mit Gerlach, ihres Bruders Elleri, Knappen von Ritzerowe seel. Sohn, 6 Hufen in Schlagsdorf, diese vertauschten sie (24. Febr.) mit dem Capitel gegen Güter in Walgodesfelde unter Zustimmung der Herzoge Albert und Erich von Sachsen, so daß sie die neu erworbenen Güter von den Herzogen zu Lehn nahmen, die Geistlichen die ihrigen frei besaßen, indem die darauf ruhenden Verpflichtungen auf Lankow transferirt wurden. Auch die vollständige Jurisdiction erhielt die Kirche und die Verpflichtung, zum Landthink zu kommen, ging auf Walegotesfelde über**).

Vom Bischof war (30. Mai 1307) Nicolaus Preen, Kirchherr zu St. Marien in Wismar, zum Richter in einer Streitsache über eine Vicarie zwischen Johann Meddelvat und Willekinus genannt von Mollne verordnet; beide Theile gaben ihr Patronatrecht in die Hände der Bürgermeister von Wismar und der Bischof confirmirte dies, mit der Vergünstigung, daß sie diese Vicarie nach jeder der Wismarschen Kirchen verlegen könnten[21]).

In Schlagsdorf waren 11½ Hufen von Siegfried de Palude und seinen Brüdern, 6 Hufen von den Gebrüdern von Duvensee gegen andere Güter, wie erwähnt ist, eingetauscht worden; nun besaßen noch die Gebrüder Johann, Peter, Marquard und Heineken, genannt von Lassan, 6½ Hufen; diese erkaufte (8. Sept.) das Capitel; die Herzoge Albert und Erich von Sachsen und die Herzogin Margarethe verkauften für 146 mℳ Lüb. Pfennige ihre Rechte mit Vorbehalt des Borg und Brückwerks, zu dem jedoch nur eine Hufe verpflichtet war, und der Landwehre inner-

*) Testes: Thet. de Parkentyn, Hen. de Parkentyn, Volc. de Gronowe, Hen. et Jo. fratres de Crumesse.

**) Zeugen sind die vorhin genannten und Otto et Bartholdus de Ritzerowe, Johannes dictus Lassan.

[21]) Die Urkunde s. Schröder p. 897.

halb des Landes Ratzeburg, zu welchen Dienſten die Bewohner aber nur durch den Probſt oder ſeine Boten konnten angeſagt werden, ob ſie zum Landthink kommen wollten, ward ihnen überlaſſen; ſo daß jetzt das ganze Dorf, frei von allen Dienſten, Beden und Laſten, auch mit dem hohen und niedern Gerichte, dem Capitel zuſtand. Es bekam auch die Freiheit, die Gränzen dieſes Dorfes nach ſeinem Ermeſſen zu ändern, ohne daß eine Beſtätigung nöthig wäre*).

So wie Mandrow vor einigen Jahren des Biſchofs und der Kirche freies Eigenthum geworden war, ſo wurden es auch jetzt (29. Septbr.) die 9½ Hufen in Greſſow und 8 Hufen in Hogenkerken, indem B. Hermann dem Fürſten Heinrich von Mecklenburg, für Burg und Brückwerk, für jede Hufe 6½ *mk* zahlte, ſo daß, während früher nur in jedem Dorf 4 Hufen frei geweſen waren, nun die beiden Dörfer ganz von dieſen Dienſten befreiet wurden[22]).

*Von ſeinen Erſparniſſen hatte der Biſchof (2. Febr. 1308) von dem Lübeckiſchen Bürger Heinrich Siſt 4 Hufen in Recles-dorp (Retelsdorf) gekauft, welche jährlich ſtatt aller übrigen Leiſtungen 12 *mk* zahlten. Davon ſollten den Geiſtlichen, ſo lange er lebe, an dem Tage der Kirchweihe[23]), nach ſeinem Tode aber an ſeinem Todestage, 10 *mk* als Beihülfe zu dem Aufwand, den ſie an dieſem Tage mit den Fremden machen würden, gereicht werden; für die übrigen 2 Mark ſollte ihnen am Tage des Abendmahls, nach vollendetem Gottesdienſt, Wein und ſüßes Muus (electuarium) gereicht werden, welches ſie gemeinſchaftlich genießen und keinem Laien den Zutritt geſtatten ſollten. Ferner hatte er von Johann genannt Ketel von Grevismühlen, 2 Hufen in Törpt, welche 9 *mk*, und 3 Häuschen, gewöhnlich Coten ge-

*) Testes: milites Arnoldus de Sassenhagen Ludolfus Scakke Albert Volf Reynuertus Scorlemorle et famuli Heyncke Wittorpe Heynekinus Scakke Heyneke Rectalbe Alb. Zabelle Emekinus Mukesuelth Voluckinus et Albertus frater suus.

22) Die Urkunde ſ. Schröder p. 898.

23) Der Tag, an dem das Feſt der Kirchweihe gefeiert ward, iſt nirgends angegeben. Man kann ihn, der Lista folgend, welche die Conſecration des Evermodus auf dieſen Tag angiebt, (ſ. p. 40) III. Id. Jul. (13. Juli), nach der Inſchrift (p. 76) III. Id. Aug. (11. Aug.) annehmen.

nannt, welche zusammen 18 ß bezahlten und Rauchhühner gaben, (die aber der Bischof sich vorbehielt) gekauft. Von diesen 10 m⁄ sollten 7 in der Woche vor der Kirchweihe, an jedem Tage eine, für sie entweder verwandt, oder auch nach dem Willen des Probsten unter die in der Messe Gegenwärtigen vertheilt werden; die übrigen 3 m⁄ sollten zu einer Ergötzung am Tage aller Seelen bestimmt seyn. Diese Einkünfte sollte der Officiale des Probsten ohne Theilnahme des Vogtes in den genannten Dörfern einheben oder auch mit Pfändung beitreiben; jedoch sollten ihm dadurch keine Jurisdictions-Berechtigungen erwachsen, denn diese behielt er im ganzen Umfange der bischöflichen Tafel vor; zugleich bestimmte er, daß am genannten Tage, so lange er lebe, die Collecte: **omnipotens sempiterne Deus qui facis mirabilia magna solus**, nach seinem Tode aber die Collecte: **Deus qui inter apostolicos sacerdotes** zu seinem Andenken gesungen werde, und ordnete an, daß die Collecte, welche sonst an dem zweiten Tage in der Fasten zum Gedächtniß des B. Ulrich gesungen ward, auf alle seine Vorgänger ausgedehnt würde.

* In dem Lande neben der Elbe, welches Mersch genannt wird, hatte der Bischof (5. Febr. 1309) 68 Joch (jugera) Acker und überdies ein Stück Land für 30 m⁄ gekauft, welches Hoghewisch heißt. Es hatte für 25 Joch an Heinrich Corner 33 m⁄, für 14 Joch 15 m⁄ an Arnold Corner, für andere 14 Joch 14 m⁄ an Eckhard, an Diedrich für 15 Joch in der Parochie Cruslake 15 m⁄ bezahlt, und die Zehnten von diesen konnten 9½ m⁄ eintragen; diese sollte der Beamte (officialis) des Bischofs in Verchow erheben und den distributoribus der Memorien an der Kirche überliefern, welche zuerst den Laienbrüdern 24 Schillinge zu Holz, Licht u. dgl. zu reichen hatten; 5 m⁄ sollten am Tage seines Gedächtnisses und die übrigen 3 in den Wochen des Advents zu einer feierlichen Todtenmesse gereicht werden, und eine Mark war nach dem Gebrauch der Kirche unter den Convent zu vertheilen. Damit es nicht vergessen würde, sollte es im Kalender der Kirche bemerkt werden. (Leider ist kein Necrologium mehr vorhanden.)

Bald nach dieser Anordnung, welche er selbst als sein Testament bezeichnet, starb B. Hermann am 8. Febr. und wurde in

in Ratzeburg begraben [24]); jedoch ist sein Leichenstein nicht mehr vorhanden.

Sein Siegel ist paraboliſch 3⅛ Zoll lang und 2¼ breit. Der Biſchof ſitzt auf einem Stuhl, deſſen Seiten 2 Hundeköpfe bilden, iſt mit der Biſchofsmütze und darunter mit einer Haube bedeckt; ſein Gewand iſt ſehr faltenreich, am Halſe aufgeſchlagen und mit einem Knopfe verſehen, die Aermel ſind weit, die Rechte iſt zum Segnen erhoben, die Linke hält den Krummſtab, der durch die Umſchrift geht.

✠ * HERMANNUS DEI GRA . . . EBURCH ECCLE EPS

Sein rundes Rückſiegel hat 1⅜ Zoll im Durchmeſſer und auf gegittertem Grunde, wo in jeder Abtheilung ein Punkt iſt, das Bruſtbild des Biſchofs in der Mütze. Umſchrift:

✠ SECRETU HMANI EPI RAZEBURGN.

Von Mitgliedern des Capitels werden nur von 1292—1300 der Präpoſitus Henricus erwähnt, deſſen Stelle 1306 Johannes bekleidete; dann der Prior Fridericus während der angegebenen Jahre; als Theſaurarius wird 1292 Hildebrand und 1306 Marquardus genannt.

§. 2.

Erwerbung der Hoheitsrechte.

Mit alleiniger Ausnahme des Landes Boitin, welches durch die Aufopferungen des B. Ulrich frei geworden war, und einiger Curien, ſtanden alle Beſitzungen, welche die Kirche erworben hatte, in mehr oder minder abhängigen Verhältniſſen zu den Landesherren, in deren Gebiet ſie lagen. Es waren beſondere Vergünſtigungen, wenn das Burg und Bruckwerk erlaſſen wurde; in den meiſten Fällen aber, wo dieſe Dienſte aufhörten, wurde bei An-

[24]) *Lista episcop.*, welche aber abweichend von allen übrigen Angaben 1311 als Todesjahr angiebt, mit der aber die eigne Behauptung, daß er 18 Jahre regiert, in Widerſpruch ſteht.

käufen vom Landesherrn das höhere Gericht reservirt, an einigen Orten wieder die Landwehre und so waren bisher nur erst Lockwisch 1219, Bosow, Camin und Dodow 1245 ohne alle Einschränkung in die Hand der Kirche gekommen. Wie beläſtigend die Einschreitungen der weltlichen Macht gewesen sind, läßt sich bei der Willkühr, die damals in allen Verhältnissen Statt fand, leicht ermessen und es mußte der Wunsch entstehen, diese Verpflichtungen abzulösen.

Dazu aber waren die Verhältnisse jetzt besonders günstig; die Herzoge von Sachsen standen unter der Vormundschaft ihres Oheims, welcher sich nicht im Lande anfhielt und oftmals in Geldverlegenheit war; die Sitte erlaubte es, sich der Rechte, die eigentlich mit der Landeshoheit untrennbar verbunden sind, durch Schenkung oder Kauf zu entäußern; das Domstift war durch sparsame und sorgfältige Benutzung der ihm verliehenen Güter wohlhabend geworden und benutzte klüglich alle diese Umstände, um sich zu erwerben, was ihm so höchst wichtig seyn konnte, und vergrößerte nun erst wirklich seine Besitzungen. Von dieser Zeit an ward planmäßig an der Erwerbung der dem Lande Boitin zunächst gelegenen Orte gearbeitet.

Im Gebiete der Herzoge von Sachsen wurden während der Regierung des Bischofs Hermann die meisten Erwerbungen gemacht. Die Räthe verkauften (1294) für 700 *mk* das Eigenthum von 2 Hufen in Panten, von 2 in Hermanstorp, 9¼ Hufen in Drogen Vorwerk, von den Hufen, welche zur Kirche in Schlagsdorf gehörten, von 2 Mühlen am Ratzeburger See, von den Seen bei Lankow, Goldensee und Oldenburg. Dies war nun freilich noch nichts anders als ein Verkauf, wie er vielfältig vorgekommen; aber zugleich wurde in diesen erwähnten Besitzungen und in Camvow, Cythen und Slavisch Cythene, in Goldensee, Clotesvelde, Oldenburg und Walegotesfelde das höhere und niedere Gericht verkauft, und diese Güter werden von aller Beschwerung befreiet, von der großen und kleinen Bede und allen Forderungen, die bisher an sie gemacht worden waren, an Schweinen, Geld und Korn, so daß jetzt den Herzogen gar kein Recht in ihnen zustand. Die Verpflichtung zum Landding zu kommen hörte auf, und wenn auch die Bewohner dieser Dörfer noch gehalten waren, die

Landwehre, das Burgwerk bei Ratzeburg und das Bruckwerk zu leiſten, ſo geſtaltete ſich das Verhältniß in der Hinſicht ganz verſchieden vom frühern, daß jetzt der Praepoſitus ſie zu dieſen Dienſten anſagte und die Säumigen beſtrafte. Es waren alſo dieſe Dienſte von der Landeshoheit getrennt und Verpflichtungen geworden, welche das Capitel zu leiſten übernommen hatte; auch ſollten dieſe Dienſte nicht außer dem Ratzeburger Gebiet geleiſtet werden dürfen.

Unter durchaus gleichen Beſtimmungen werden die Rechte für 115 *mk* verkauft, welche die Herzoge an 11½ Hufen in Schlagsdorf und 2 Hufen in Schlagbrügge beſeſſen hatten, und mit Miſt, wofür ſie 200 *mk* bekamen, war es derſelbe Fall; jedoch wurde hier dem Capitel noch ausdrücklich die Freiheit gegeben, daß ſie das Land, dem eignen oder der Bauern Nutzen gemäß, eintheilen und verändern könnten wie ſie es wollten. Dieſelbe Beſtimmung ward auch (1307) in Schlagsdorf getroffen, als die letzten 6½ Hufen darin von den Gebrüdern von Laſſan erkauft wurden; jedoch war dies Dorf, da es zum Theil durch Tauſch erworben war und die Laſten auf andere Orte übergingen, bis auf eine Hufe von dem Burg und Bruckwerk befreiet, aber zur Landwehre verpflichtet, wozu es von den Dienern des Probſten angeſagt ward.

In Mecklenburg wurde zuerſt (1300) Mandrowe durch Tauſch gegen den Zehnten von 13 Hufen in Krukow, dann Greſſow und Hogenkercken (1307) durch Erlegung von 6½ *mk* von dem Burg und Bruckwerk und der Landwehre, wo ſie Statt gefunden hatte, befreiet. In Proveſthagen verkaufte Heinrich von Mecklenburg (1300) zuerſt die Jurisdiction in allen den Fällen, wo die Sühne ſich auf 60 Schillinge belief und bald nachher (1303) auch noch dazu das Burg und Bruckwerk für 124 *mk* und behielt ſich nur die Landwehre vor.

Auch vom Grafen von Schwerin wurden (1299) nicht nur 4 Hufen in Bentin, ſondern auch die Jurisdiction über das ganze Dorf und die Befreiung von allen Laſten für 350 *mk* erkauft; jedoch da ausdrücklich auf die Malenteke ertheilte Vergünſtigungen Bezug genommen wird, wo Burgwerk und Landwehre ausgenom-

men wird, ſo mag es hier auch wohl der Fall geweſen ſeyn, daß dieſe Dienſte noch geleiſtet werden mußten.

Wenn aber auch dieſe Erwerbungen noch nicht mit voller Landeshoheit in die Hand der Kirche übergingen, ſo war doch der Grund dazu gelegt worden und es iſt allerdings die Frage, ob man die reſervirten Dienſte als Verpflichtungen anſehen darf, welche aus der nicht abgetretenen Landeshoheit hervorgingen.

§. 3.

Innere Einrichtungen.

Sehr ausführliche und ins Einzelne gehende Beſtimmungen über das Leben im Convent ſind uns in einigen Verfügungen des Präpoſitus Heinrich, welche vom Prior Fridericus theils angenommen, theils mit feſtgeſetzt wurden, aufbehalten worden.

Die erſte dieſer Conſtitutionen[1]) für den Convent, welcher aus 16 Prieſtern, 4 Diaconen und 4 Subdiaconen und dem Praepoſitus als dem 25ſten beſtehen ſollte, beziehen ſich auf das Brod und Bier, welches täglich zu reichen war. Das Brod ſollte aus reinem Weitzen und eben ſo wie in Schwerin, 12 aus einem Scheffel gebacken werden, davon ſolle jeder täglich eins erhalten; für die Subdiaconen und Laienbrüder ſollten kleinere Brode, 24 aus dem Scheffel gebacken und jedem eins davon gereicht werden, falls nicht der Praepoſitus ihnen eine Zulage von dem Brode des Hausgeſindes (familiae) bewilligte; der Prior ſollte an den Sonntagen zwei größere Brode erhalten. Das Bier ſollte dergeſtalt gebrauet werden, daß aus 4 Talent Hafer, 2 T. Gerſte und 2 Talent Weitzen nicht mehr als 18 Lübeckiſche (Travenenses) Tonnen gemacht würden; wie hoch aber das Talent, das ſonſt 10 Unzen iſt, hier anzunehmen ſey, vermag ich nicht nachzuweiſen. Davon erhielt jeder Canonicus 3 Maaß täglich, ſo daß jedes Maaß ½ Stübchen, (Stovekinum) faße, und jeder

---

[1]) Die Urkunde ſ. *v. Westph.* II. p. 2274. N. 129. — Schröder p. 1494; beide ſetzen dieſe Conſtitution irrig ins Jahr 1376.

Laienbruder drei große Becher, (Bacharia,) am Morgen einen und am Abend zwei. Die Subdiaconen erhielten Morgens und Abends zwei, der Prior an den Sonntagen vier. Zur Beſtreitung der Koſten des Brods und Biers wurden folgende Einkünfte des Capitels beſtimmt: 3½ Chor Salz aus der Saline in Lüneburg, 20 *m*ℳ aus dem Zoll in Lübeck, die Einkünfte aus Locwiſch und Rubensdorf im Lande Boitin, mit Ausnahme des höhern Gerichts, des Holzhiebs und der Schneidelſchweine, welche dem Probſt reſervirt wurden; die Verwalter mußten am Tage vor † Erhöhung 10 *m*ℳ abliefern, wofür der Convent am Gedächtnißtage der Kirchweihe geſpeiſet ward; 10 *m*ℳ die der Biſchof zu eben dieſem Tage gab, ſollten für die Knaben und Laienbrüder verwandt werden, auch ſollten zum Andenken des Herzogs Johann von Sachſen 6 *m*ℳ aus den Einkünften der genannten Dörfer verwandt werden. Dann ferner 6 *m*ℳ von dem Gedächtniß des B. Philipp, 18 Talente vom Zins aus Pokenſee, welche der Canonicus Hartwich zu ſeinem Andenken, das am Mittwoch nach Pfingſten fiel, gegeben hatte; dann die Einkünfte aus Goldenſee, mit Ausnahme einer Hufe, welche zur Erhaltung der Brücke von Alters her beſtimmt war und der Beſetzung der Bauernhöfe (villicatio), die der Probſt ſich vorbehielt. Ferner wurde die St. Peterskirche in Ratzeburg, der halbe Zehnte vom Felde bei St. Georg vor der Stadt, 11 Laſt Hafer zum Brauen, 2 Laſt Gerſte, 6 Talente Weitzen, 1 Laſt trockner Hopfen (hummuli desiccati) zu dieſem Zweck angewieſen und verſprochen, für Holz und Salz zu ſorgen; auch ſollten die Knechte bekommen, was ſie früher erhalten; die Schaffner ſollten die Kleien, Hülſen und den dünnen Trank für die Knechte und Schweine bewahren. Der Prior und 3 Aelteſte hatten dieſe Angelegenheiten zu beſorgen, der Probſt aber konnte ſie um Jacobi kündigen, ſie legten dann Rechnung ab und vierzehn Tage ſpäter wurden zwei andere an ihre Stelle ernannt. Uebrigens ward noch beſtimmt, daß wenn durch des Praepoſitus Schuld Mangel in irgend einer Hinſicht entſtände, der Convent ſo lange den Chor verlaße, bis ihm abgeholfen ſey; wer kam, ohne daß dies geſchehen, ſollte ein ganzes Jahr im Convent ſeine Stimme verlieren. Wenn ſich des Abends der Convent zum Speiſen ſetzte, ging der Schaffner, um Bier zu vertheilen, in den

Keller und nicht eher heraus, als bis mit der 2ten Glocke zum Abendgebet (completorium) geläutet ward.

Aehnliche Bestimmungen [2]) trafen Heinrich, der Probst und Friedrich, der Prior (1301, 21. Oct.), in Beziehung auf das zu reichende Fleisch, denn die Umstände der Kirche waren jetzt so beschaffen, daß eine beßere Präbende gereicht werden konnte. Zu diesem Zwecke waren 40 mℳ in Grevesmühlen, 60 in Palingen, 12 in Slavisch Tessecowe, 10 mℳ in Radevenstorp, 14 mℳ in der Schlagsdorfer Kirche, 9 mℳ aus den Zehnten in Crumesse und 5 aus den Zehnten in Clempow bestimmt. Es ward mit Zustimmung des Bischofs verordnet, daß den Brüdern, die im bestimmten Hause und zusammen speisen würden, 3mal in der Woche, am Sonntag, Mittwoch und Freitag (feria 3 et 5) Fleisch und zwar in größern Portionen, als bisher, gereicht werden solle; des Morgens 2 Stücke, eins gebraten und eins gekocht, des Abends ein gekochtes; auch Sülze und Eingeweide eines Schweines sollte der Schaffner für die Conventualen aufbewahren, über das Uebrige konnte er nach Gutdünken verfügen. Fiel auf die genannten Tage ein Servis oder Ergötzung (consolatio), so konnte es auf den zweiten, vierten oder sechsten Tag, oder Sonnabend verlegt werden. Für Kohl und Erbsen würde der Probst sorgen, der Schaffner soll sie aber fetter anrichten laßen, als bisher; der Probst sollte vier Schüsseln für sich und seine Dienerschaft haben; die Abwesenden wurden nach Verhältniß ihrer Versäumniß mit der Entziehung von 1, 2 Stücken, oder der ganzen Portion bestraft, auch sollten sie zur rechten Zeit, beim 2ten Zeichen, alle im Refectorium seyn, wer erst kam, wenn das letzte Stück aufgetragen war, erhielt nichts; eine Ausnahme ward gemacht, wenn einer über Land gewesen war und nun die Stunde versäumte, der bekam seine Theile. Uebertrat der Schaffner diese Verfügungen und gab einem Abwesenden, was ihm entzogen werden sollte, so mußte er zur Strafe 50 Psalmen lesen. Fiel auf einen dieser Tage ein Festtag, so wurden statt des Fleisches Fische gereicht. Hinsichtlich der Laienbrüder und eines gewißen Marquardus, den man weder

---

[2]) Die Urkunde s. v *Westph.* II. p. 2231. N. 99. — Schröder p. 2991.

mit Recht zu dieſen, noch zu den Mitbrüdern rechnen konnte, (wer er geweſen, iſt nicht nachzuweiſen,) ward beſtimmt, daß wenn Marquard, obgleich er ein weltliches Kleid trägt und die andern Laienbrüder in der Meſſe, den Vigilien, oder in den beſtimmten Horen fehlten, ſie eben ſo wie die Geiſtlichen durch Entziehung geſtraft werden ſollten; ſie ſollten zuſammen eſſen und es wurde ihnen verboten, Knechte zu haben. Dieſelben Verfügungen galten auch für die Subdiaconen, welche aus den Schülern genommen wurden und welche die Lehrer mit Entziehung ſtrafen, oder Nachſicht üben konnten [3]). Die Knechte, ausgenommen die des Praepoſitus und Priors, mußten während der Mahlzeit vor der Thüre bleiben, übrigens durften keine Diener gehalten werden, da die gemeinſchaftlichen Diener, nämlich die für den Speiſeſaal und die des Krankenhauſes, zu allen Dienſten bereit waren. Hinſichtlich der Almoſen und der Ueberbleibſel des Tiſches ward beſtimmt, daß ſie den Armen und Schülern um Gotteswillen gegeben werden ſollten. Der Knecht des Schaffners ſollte auch ein Stück Fleiſch erhalten, der Schaffner aber eben der Strafe unterliegen, die für den beim Brod und Bier feſtgeſetzt wurde, wenn er nachläßig war.

Allerdings ſind dieſe Anordnungen höchſt kleinlich; aber als ein Beweis, wie man damals in den Stiftern lebte und welche mächtige Portionen an Brod, Bier und Fleiſch man damals bedurfte, gewiß der Beachtung werth.

* Mit ähnlicher Ausführlichkeit ſetzte der Probſt Johannes (25. Jul. 1303) feſt, wie es mit der Austheilung des Geldes für die Memorien gehalten werden ſollte, denn dieſe wurden von dem Chor ſehr nachläſſig gefeiert. Die nun getroffene und vom B. Hermann beſtätigte Einrichtung war folgende: Der Praepoſitus beſtellte Einen für den Dienſt der Memorien, und dieſer erhielt für ſeine Mühe 24 *mk*, in zwei Terminen zahlbar und noch den kleinen Zehnten, und was aus der niedern Gerichtsbarkeit aufkam. Dieſer brachte das Geld mit Hülfe einiger ihm Zugeord-

---

[3]) In den Beſtimmungen, welche dieſe und die vorhergehende Conſtitution enthält, findet ſich die erſte Spur von der Exiſtenz der Domſchule. Vergl. Arndt Bruchſtücke der alten Geſch. der Domſchule zu Ratzeburg. 1821.

neter zusammen und vertheilte es, so daß jedem Canonicus 6 Denarii von der Mark, die vertheilt ward, zukam; für dieses Vertheilen erhielt der Collector 2 ℔ über seinen ihm zukommenden Theil. Der Praepositus erhielt für sich und den Capellan den Antheil dreier Domherrn, und bezahlte den Capellan; war dieser aber nicht aus dem Schooß der Kirche, sondern ein Weltgeistlicher, so erhielt der Praepositus nur 2 Theile; die Laienbrüder, deren nicht mehr als 10 seyn sollten, und die Subdiaconen in der Schule erhielten die Hälfte von dem, was ein Canonicus bekam, jedoch wurden diese, weil sie mit ihren Schularbeiten beschäftigt waren und deshalb im Chor fehlten, nicht mit Entziehung ihres Antheils gestraft. Sonst ward, wer zu spät kam, mit Entziehung der Hälfte, kam er nach dem Kyrie eleyson, als Abwesender, mit der Entziehung des Ganzen gestraft; eben so die Laienbrüder. Bei der gleich darauf folgenden Vertheilung wurden die Antheile der Abwesenden zurückbehalten, aufbewahrt und am Ende des Jahres unter diejenigen Herren vertheilt, welche wegen ihrer erlaubten Abwesenheit keinen Antheil hatten bekommen können.

§. 4.

Des Bischofs Zeit.

Die Regierung des Fürsten Heinrich von Mecklenburg, mit dem Beinamen des Löwen, war höchst unruhig; er unterstützte Heinrich und Nicolaus von Werle, welche ihren Vater Heinrich erschlagen hatten (8. Oct. 1291), gegen Nicolaus von Parchim; hatte mit Wismar, welches seine Thore ihm versperrte, mancherlei Streit und mußte überdies mit den Raubrittern manche Fehde bestehen. Die bedeutendste unter diesen war der Zug gegen Glasin, worin die Anführer der Raubritter Herrmann und Ekard Ribe, Johann der Jüngere von Schlagsdorf und Sievert von Ploen, sich befanden. Als die Belagerung fast ein Jahr gedauert hatte, kehrte im Juli 1298, nach 26jähriger Abwesenheit der gefangene Fürst Heinrich in sein Vaterland zurück, begleitet von seinem treuen Diener Martin Bleyer, ward von seiner Gemahlin Anastasia,

welche durch mehrere Betrüger bereits getäuſcht war, wieder erkannt, zog den 18. Juli in Wismar und dann in Lübeck jubelnd ein, und erfuhr bald, wie ſein tapferer Sohn mit Sturm die Burg Glaſin gewonnen. Nur Hermann Riebe entkam der Strafe; ſämmtliche Gefangene, Ritter und Knechte, wurden gehangen, die Burg ward dem Erdboden gleich gemacht. Jedoch Ruhe fand der alternde Mann nicht in ſeinem Lande; er ward in eine Fehde mit Roſtock verwickelt und gerieth mit Wismar, welches ſich aufs Neue mancherlei eigenmächtigte Handlungen erlaubte, in Streit. Er wandte ſich deshalb ſogar an den Pabſt und wirkte ein Reſcript an die Stadt aus[1]). — Durch Lübecks Vermittlung kam es (28. May 1300) zu einem Vergleich zwiſchen dem Herrn und ſeiner ſtolzen widerſpenſtigen Hauptſtadt. Im Herbſte des folgenden Jahrs 1301 ſtarb Heinrich der Pilger (Hierosolymitanus)[2]).

Heinrich war, da ſein Bruder ſchon früher geſtorben, zu der Alleinherrſchaft ſeines Erblandes gelangt, auch war ihm nach dem Tode ſeines Oheims Johann († 1302 oder 1299) das Land Gadebuſch wieder zugefallen. Es gelang ihm (15. Jan. 1304) die Herrſchaft Stargard zu erwerben, er wurde in einen Krieg des Königs Wenzel von Böhmen gegen Albrecht von Oeſtreich verwickelt, dann in eine Fehde des Grafen Gerhard von Holſtein gegen Lübeck; beide aber waren nicht von langer Dauer; letztere ward durch Vermittelung des Königs Erich von Dänemark (1307) verglichen[3]).

In der Grafſchaft Schwerin regierten Graf Helmold und Nicolaus gemeinſchaftlich und als erſterer, etwa um 1296, geſtorben, der letzte allein, jedoch vielleicht nicht ganz ohne Theilnahme ſeines Oheims, des Gr. Gunzelin, welcher dem Kloſter Zarrentin 1296 eine Mühle zu Wittenburg verkaufte und ihm 1307 das Jus patronatus über die Kirche in Wittenburg beſtätigte.

---

[1]) v. Lützow II. p. 48 läßt die Stadt durch den Ausſpruch des delegirten päpſtl. Richters B. Hermann mit dem Banne belegt werden, von dem jedoch Rudloff II. 98 eben ſo wenig, wie Franck, Schröder im P. M. ꝛc. etwas angeführt haben. Ob Chemnitz Chronik II. ad 1304 dieſen Umſtand enthält? —

[2]) v. Lützow II. p. 38—50.

[3]) v. Lützow II. p. 78—83.

Im Herzogthum Sachſen ſtanden zu Anfang dieſes Abſchnittes die drei jungen Herzoge, Söhne H. Johann I. und der Ingeborg, einer ſchwediſchen Prinzeſſin, unter der Vormundſchaft ihrer Mutter und ihres Oheims des Herz. Albrecht. Nach dem Tode deſſelben († 1296 oder 98) theilten ſich die 3 Brüder Johann II., Albrecht III. und Erich I. in die ſächſiſchen Länder in der Art, daß Johann $^1/_3$ derſelben und namentlich Mölln bekam, Albrecht aber, da Erich geiſtlich geworden war, für ſich und mit ſeinem Bruder die übrigen $^2/_3$ gemeinſchaftlich regierte. Als beide letztere 1303 eine Bede im Lande Ratzeburg und Dutzov erhoben, gaben ſie ihnen (8. Nov.) eine Erklärung, (welche unter den Urkunden des Bisthums* aufbewahrt und auch in den Copiar eingerückt ward;) daß dieſe Bede nicht in Folge einer Verpflichtung erhoben werde, auch ſich nicht darauf ſolle berufen werden, und beſtimmten, daß ihr Vogt beim Landgericht aus jedem großen Dorfe 6, aus einem kleinern 4 Leute zuziehen ſolle und da dies Landgericht auf den Montag nach Pfingſten gehalten ward, ſo verlegten ſie es auf den Montag nach Johannis, weil zu dieſer Zeit weniger Arbeiten Statt fanden. H. Albrecht ſtarb 1308 und ward am Allerheiligen-Tage (1. Nov.) in Ratzeburg begraben, ohne Kinder, wenigſtens ohne Söhne zu hinterlaßen; da verließ Erich, der Subdiacon in Magdeburg war, den geiſtlichen Stand und eignete ſich die zwei Landestheile zu, die ſein Bruder beſeßen hatte [4]).

---

[4]) *Albert Stadens* ad 1308. — *Corner* ap. Eckhard 975. — Detmer Lüb. Chron. I. p. 170. — vergl. A. G. Carſtens Hiſt. Bericht über die Schweſter Gr. Gerhard v. Holſtein in Heinze hiſt. Abh. der Geſ. der Wiſſenſch. in Kopenhagen. B. 1. Kiel 1782. p. 303 ff.

Dreizehnter Abschnitt.

Marquardus

1309—1335.

§. 1.

Der Bischof.

Marquardus, welcher 1306 als Thesaurarius erwähnt wird, bestieg den erledigten Bischofssitz, zu dem er einstimmig erwählt ward. Er stammte aus der Familie von Jesow, einer edlen Familie im Lande Wittenburg [1]).

Die Belehnung erhielt er von König Heinrich VII. [2]).

Ihm ward zwar das Lob eines klugen und umsichtigen Mannes ertheilt und von einer großen Anzahl seiner Verrichtungen, die es bestätigen, sind Nachrichten aufbehalten worden, jedoch war die Zeit seiner Verwaltung keinesweges eine glückliche zu nennen. Streitigkeiten zwischen ihm und dem Capitel, zwischen Praepositus und den Domherrn, die Kriege der benachbarten Fürsten, die Anmaßungen des Fürsten von Mecklenburg mochten wohl dazu ge-

[1]) Der Familiennamen findet sich in allen Listen, jedoch nicht gleichförmig; so wie angegeben in der Lista episc. und bei Buchholz, der aber ihn zugleich Jesewin nennt; *Kranz* metrop. IX. 8, und Klüver nennen ihn Jesewen, *Westphalen*: Jehauensis, *Lista*: ex familia nobilium d. J. in terra Wittenborg; *Kranz*: ministerialis erat familia in terra W.; *Westph.*: ex praefectura W. ortus. Die Familie kommt übrigens nicht vor, es sey denn, daß man den Johannes Jesewitz, dessen Siegel *Westph.* IV. t. 18, 41 von 1318 steht, zu ihr rechnen wolle, von der bekannt ist, daß sie 1514 ausstarb, v. Meding Nachr. v. adl. Wappen. I. 386.

[2]) *Lista* episcoporum.

wirkt haben, daß die Kirche mit einer großen Schuldenlaſt beſchwert ward. Die Streitigkeiten wurden zum Theil durch weltliche Schiedsrichter beigelegt und um die Schulden abzutragen, wurden den Domherrn beſtimmte Einkünfte angewieſen: 2 erhielten Lockwiſch, 2 Grevesmühlen, 2 Schlagsdorf und 3 wurden von der St. Peterskirche in Ratzeburg, von der Capelle St. Georg auf dem Berge und der Capelle zu Muſtin unterhalten; dieſe erhielten unterdeß nichts von den übrigen Aufkünften, die zur Abtragung der Schulden verwandt wurden. Jedoch dieſe Einrichtung vernichtete die Zucht, wenn noch etwas davon vorhanden war, denn nun ſorgte nur ein jeder für ſich. Da beſchloß das Capitel, weil die Kirche von außen auch bedrängt ward, Gebete als Hülfsmittel anzuordnen; Beßerung des Lebens wäre allerdings wirkſamer geweſen. Man beſchloß, Alle ſollten, nachdem ſie gebeichtet und bereuet, am Mittewoch und Freitag Bußkleider tragen und eine körperliche Disciplin demüthig empfangen [3]).

* Die erſte uns aufbewahrte Begebenheit der Regierung des B. Marquard, iſt ſeine Zuſtimmung zu der Belehnung, welche der Probſt Johannes und das Capitel, (14. Sept. 1309) den Gebrüdern Heinrich und L. von Dechow mit dem Dorfe Putenitze in Pommern, ertheilte. Sie brachten vor, daß ihr Vater und ſie, es länger als 60 Jahr beſeſſen, (es war 1261 an Ekkehard von Dechow verkauft;) leiſteten nach dem Gebrauch des Landes den Lehneid und wurden zu einer jährlichen Recognition von 1 *mk* ſlaviſcher Münze verpflichtet.

Im Dorfe Vitenſe, welches das Kloſter zu Rehna beſaß, wie Heinrich von Mecklenburg 1310 ausdrücklich anerkannte [4]), erwarb B. Gottfried von Schwerin für 50 *mk* Pf. ſlaviſche Münze, die Heinrich baar empfing, die jährlichen Einkünfte von 5 *mk* und dieſe vermachte er dem Kloſter zu einer jährlichen Memorie. B. Marquard, in deſſen Sprengel Vitenſe lag, gab ſeine Zuſtimmung zu dieſem Vermächtniß und beſtätigte es (3. Oct 1311) [5]).

---

[3]) *Kranz* metrop. IX. 8. iſt wohl die Quelle dieſer Nachricht, die ſich überall findet. Die *Lista* episc. hat ſie erſt unter der Regierung des B. Volrad und da iſt §. 1 in fin. angegeben, was ſie berichtet.

[4]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 3002.

[5]) Schröder ſetzt dieſe Urkunde ins Jahr 1311, welche ib. 958

* Der Ritter Johannes Storm gründete in Borzow die Kirche von Neuem, gab dem Prieſter eine Hufe und zugleich die Einkünfte von 24 ß aus einem gewiſſen Häuschen, welches Kote genannt wird. Heinrich von Mecklenburg gab (16. Oct.) ſeine Zuſtimmung dazu und entſagte allen Rechten, welche er etwa daran hatte. Wegen des Patronats ward beſtimmt, daß zum erſten Male der Ritter die Pfarre conferire und dem Biſchofe eine taugliche Perſon zur Einführung präſentire, daß nachher aber das Patronat beſtändig bei den Biſchöfen bleibe. Marquard beſtätigte dies Alles.

* Zwiſchen dem Probſt Johannes und Capitel und der verwittweten Herzogin Margaretha von Sachſen, Gemahlin des 1308 verſtorbenen Herzogs Albrecht, war über das bedingte Eigenthum (Hereditas) einer Mühle, (ſpäter die Roggenmühle genannt,) die beim Dormin am Ratzeburger See lag, Streit entſtanden, den B. Marquard als Schiedsrichtet dergeſtalt (30. Mai 1312) ſchlichtete, daß Margaretha den Beſitz (hereditatem), welchen ſie gekauft hatte, auf Lebenszeit behielt, während das volle Eigenthum (proprietas) wie zuvor beim Capitel blieb. Nach ihrem Tode ſollten (hereditas seu possessio dicti molendini — — ad praep. devolvetur, ita tamen quod de — hereditate) 5 mk davon zu einer Vigilie und Todtenmeſſe beſtimmt werden und die Mühle dem Capitel heimfallen. Die 8 mk Pacht, welche die Müller bisher entrichteten, ſolle die Herzogin zahlen und Bürgſchaft dafür von Ratzeburger Bürgern beſtellen, wenn ſie nicht etwa mit 80 mk ſie ablöſen wolle; geſchähe dies, ſo ſollten dafür beſtimmte Einkünfte gekauft und dieſe auch zu jenem frommen Zweck verwandt werden. Die Schwäger der Herzogin, Johann und Erich, traten dieſem Vertrage beſtätigend bei.

Das Dorf Lankow im Lande Ratzeburg, erkaufte (24. Juni) das Capitel von den Gebrüdern, dem Ritter Heinrich und den Knappen Detlow Walraven, und ihrem Vetter Gerlach, Erben des Ritter Walraven von Ritzerov, für 220 mk Lüb. Pf.,

und *v. Westph.* II. 107. p. 2240 ins Jahr 1315 geſtellt wird. Dies letztere iſt entſchieden nicht das richtige, da der B. Gottfried als eines noch lebenden darin gedacht wird, welcher 1314 den 1. Nov. ſtarb.

wobei ihnen der Rückkauf bis Lätare 1314 vorbehalten ward. Herzog Erich von Sachsen und Herzogin Margaretha (obgleich letztere als dos auf Lebenszeit das Land Ratzeburg besaß) bestätigten diesen Verkauf und verkauften die Landesherrlichen Rechte mit Ausnahme des Burg und Brückwerks, ganz unter denselben Bestimmungen, wie es früher vorgekommen ist, für 100 *m*℔ Lüb. Pf., nur daß sich die Herzogin die Stellung eines Pferdes, die kleinere Bede und die Schneidelschweinen von 4 Hufen vorbehielt [6]).

* In diesem Jahre (7. Jun.) kamen die Bischöfe Borchard v. Lübeck, Gottfried v. Schwerin und Marquard v. Ratzeburg mit den Procuratoren der Hamburger Kirche persönlich in Gadebusch zusammen und faßten den Beschluß, auf gemeinsame nach dem Verhältniß ihrer Einkünfte zu bestimmende Kosten, ihr Vorrecht aufrecht zu erhalten, nicht jenseits der Elbe zu einer Provincialsynode zu kommen und sich gegen andere Beeinträchtigungen zu vertheidigen und von diesem Vertrage nicht zu weichen, bis die Sache entschieden wäre.

Ritter Johann v. Bülow in Wedevendorpe, gab für das Seelenheil seines Vaters Johannes und seines Bruders Reimar v. Bülow (17. Apr. 1313) dem Kloster in Rehna 6 Hufen in Potherove mit allen Rechten, wie er sie früher besessen hatte. So lange Heinrich, der als Praepositus dieses Klosters bereits vorkam, lebte, sollte er oder ein anderer, von ihm deputirter Priester, täglich in der Kirche zu Rehna am Altare der Apostel Petrus, Paulus und Johannes dafür eine Messe feiern; nach seinem Tode sollten die Einkünfte ans Kloster fallen, welches dann für die Erfüllung des Bestimmten zu sorgen hatte. Wäre aber einen Monat hindurch die Messe am genannten Altar und am Altar der heiligen Elisabeth, welchen sein Großvater Gottfried gestiftet hatte, versäumt, so sollten der Probst und die Priorin vom Eintritt in die Kirche so lange suspendirt seyn, bis der Unbill oder Nachläßigkeit abge-

---

[6]) Schröder p. 930 erwähnt dieses Kaufes. * Testes: Hinr. Joh. et Walrav. dicti de Crumesse Volemarus ac suus filius Hinr. dcti de Gronowe Emekinus Hake Hinric. de Parkentin Otto de Ritzerowe milites, Bertoldus de Ritzerowe famulus. (In der Agnition der Herzogin werden die Verkäufer fratres de Duvensee genannt).

holfen worden. Marquard beſtätigte dieſe Anordnung, bei der auch B. Gottfried von Schwerin zugegen war [7]).

* Herzog Erich von Sachſen hatte vom Biſchof den Zehnten in Eſchede und Ovendorpe auf beider Lebenszeit für 10 *mk* gepachtet, und ſtellte (in Oct. b. Martini) eine Erklärung darüber aus, daß dies lediglich ein Zeitverhältniß ſey, aus dem ihm oder ſeinen Nachfolgern keine Rechte an dieſen Zehnten erwüchſen. Eine gleiche Erklärung ſtellte B. Marquard in Dodow (17. Nov.) aus, in der der deutſche Name für ſolche Verpachtung, Odink, ausgedrückt iſt und in der er die Rechte ſeiner Nachfolger an dem verpachteten großen und kleinern Zehnten von den genannten Feldern, ſicher ſtellte.

Der Altar und die Kirche in Sandesneben wurde von Marquard (23. Jun. 1314) geweiht und zugleich ein Ablaß von 40 Tagen am Feſte der Kirchweihe bewilligt [8]); daß die Errichtung dieſer Kirche ſchon 1278 bewilligt ward, iſt bereits erwähnt.

Die Hälfte von Panthen hatte bereits ſeit 1158 der Biſchof beſeſſen, nun kaufte (Jun. 1315) für eine namhafte Summe Geldes Marquard die andere Hälfte von Johann, genannt Walkesfeld, und Herzog Johann v. Sachſen beſtätigte für 100 *mk* Lüb. Pf. dieſen Kauf, indem er zugleich allem Rechte in dieſem Dorfe entſagte, ſich die Landwehre vorbehaltend. Als Grund des Verkaufs giebt er ſeine Verehrung der Jungfrau Maria an und daß er auf dieſe Art den Schaden wieder erſetzen wolle, den vielleicht ſeine Vorfahren und er, der Ratzeburgiſchen Kirche und ihren Leuten unrechtmäßig zugefügt habe [9]). Daß für dieſen Ankauf dem Johann 800 *mk* Lüb. Pf. bezahlt wurden, ergiebt eine von ihm 1316 ausgeſtellte Urkunde.

---

[7]) Die Urkunde * ſ. *v. Westph.* II. p. 2238. N. 105. — Schröder 937. — Pfeffinger Br. L. Hiſt. II. p. 196.

[8]) Die Urkunde ſ. *v. Wetph.* II. p. 2239. N. 106. Die darüber ausgeſtellte Schrift wurde 1636 unter einem viereckigen ſchwarzen Stein bei der Renovation des Altars gefunden und aufs Neue daſelbſt hingelegt (Schröder p. 3009), als aber 1780 der Altar aufs Neue abgebrochen war, fand man, daß ſie gänzlich vermodert war. Burmeſter KGeſch. p. 172.

[9]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 956, wo das Datum VIII. non. Jun. angegeben iſt, welches aber gar nicht im Calender exiſtirt. — Ob mit dieſem Kauf der bei 1308 erwähnte Streit in Verbindung ſteht?

* Chriſtoph, Siegfried und Volrad, Knappen von Borſtele, gaben in dieſem Jahre den Zehnten von 3 Hufen in Steinhorſt zu den biſchöflichen Tafelgütern.

* Das erſte Bekenntniß der Marquard drückenden Schuldenlaſt, die er nicht tilgen konnte, enthält eine Urkunde, (1. Aug. 1316) nach der er den Gebrüdern Nicolaus und Hermann von Poppenhuſen für 100 *mk* Lüb. Pf. den ganzen Zehnten des Dorfes Poppenhuſen und den von einer Hufe in Svanenſe mit der Bedingung der Rückgabe gegen Erlegung der Pfandſumme, verpfändete. Der Probſt Johannes hing ſein Siegel zum Zeugniß mit an.

* Herzog Erich von Sachſen gab alle Rechte, die er noch im Dorfe Großen Miſt beſaß, dem Capitel ganz in derſelben Form, wie ſeine Brüder es bereits 1302, wie erwähnt iſt, gethan hatten; jedoch ward diesmal nichts bezahlt, ſondern er belohnte damit die Freigebigkeit und Thätigkeit des Capitels, welche ſie an den Tag gelegt hatten, als ſie ihn aus der ſchweren Gefangenſchaft, worin er war, befreieten [10]).

Im folgenden Jahre verkauften der Biſchof und das Capitel an das heil. Geiſt-Hoſpital in Lübeck den Fruchtzehnten (**decimam agrariam**), der Schmaleteghede genannt wird, den ſie bisher im Hofe Valkenhuſen beſeſſen hatten. Ein Zeugniß und Willebrief des H. Erich von Sachſen über dieſen Kauf (21. Dec. 1319) iſt noch vorhanden, die darin in Bezug genommene Urkunde des Biſchofs wahrſcheinlich nicht [11]).

Da der Biſchof durch eine ungeheure Schuldenlaſt gedrückt ward, welche theils von ſeinen Vorgängern herrührte, theils von ihm ſelbſt zum Nutzen und Beſten der Kirche gemacht war, ſo beſchloß er, nach gepflogenem Rath mit dem Ca-

---

[10]) H. Erich war von den Stralſundern 1316 die Albani im Heinholt gefangen und zuerſt dem Herzog Wertislav v. Pommern, dann dem Markgrafen von Brandenburg ausgeliefert, von dem er ſich für 9000 Mk. Silber löſete. S. Detmar Lüb. Chron. I. p. 206. Kantzow Pomerania (v. Koſegarten) I. p. 305 ff.

[11]) Dieſe Notiz verdanke ich der Güte des Hrn. Archivar Dr. Dittmer, deſſen Geſch. des Heil. Geiſt im Archiv für St. u. KG. der Herz. Schl. Holſt. Lauenb. I. p. 112, vergl. mit Arndt Zehntenregiſter p. 34 über Falkenhuſen Nachrichten enthält.

pitel, den Wald bei Malzow im Lande Boitin, der ihm wenig nützte, weil er beim Holzhieb den Beeinträchtigungen der benachbarten Ritter und Anderer ausgesetzt war, abtreiben zu lassen, und verkaufte das Holz an Lübecker Bürger für 350 *m*℔ Lüb. Pf., den Boden, nachdem er mehrere Jahre wüste gelegen und nichts eingebracht hatte, verkaufte er (2. Febr. 1320) den Bauern (Coloni) in Malzow für 400 *m*℔ Pf. unter der Bedingung, daß sie unter dem Namen Pacht jährlich 20 *m*℔ davon bezahlen sollten, wofür ihnen das Eigenthum dieses Landes, mit alleiniger Ausnahme des höhern und niedern Gerichtes, übertragen ward, und zugleich bestimmt wurde, daß diese Pacht nie erhöhet würde, sie auch keinerlei Leistungen dafür zu übernehmen hätten. Das Capitel bestätigte es. — Dieser Verkauf ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerth; er enthält einen Beweis für die volle Freiheit der Bauern, weiset ihre Wohlhabenheit in damaliger Zeit nach, und zeigt, daß nicht nur das Holz den Bischöfen zustand, sondern auch der Boden, auf dem es gewachsen [12]).

* Bereits B. Conrad hatte die Kirche zu Grevismühlen dem Capitel 1284 gegeben; dies hatte B. Hermann genehmigt, und eine förmliche Ausfertigung seiner Bestätigung mit der Erlaubniß, sie entweder einem aus ihrer Mitte zu übertragen, oder ihr andere Geistliche vorzusetzen, ertheilte der B. Marquard (25. Apr. 1320). Wie der Erzb. Albert von Bremen 1363 diese Collatur bestätigte, werden wir später sehen.

* Ob zwischen dem B. und dem Capitel über die von ihnen gemeinschaftlich besessenen Güter Streit entstanden war, oder ob nur, wie die darüber zweimal ausgestellte Urkunde sagt, jedem Streit vorgebeugt werden sollte, steht dahin; zweckmäßig erscheint jedenfalls der Austausch, den der B. vornahm, indem er dem Capitel das ganze Dorf Duvennest überließ, wofür ihm 12 *m*℔ aus Retlesdorf, 10 *m*℔ 2 ß aus Torp und 2 Hufen in

---

[12]) Die darüber ertheilte Urkunde wird noch jetzt sehr wohlerhalten jedoch ohne des Capitels Siegel, von der Dorfschaft Mahlzow aufbewahrt, durch die Verkoppelung aber hat sie alle practische Bedeutung verloren. Lista erwähnt auch dieser Ausrottung des Waldes und fügt freilich nicht ganz richtig hinzu: **Rusticis agrum in recompensam laborum absque decimatione permisit et sic silva penitus eradicata, quae nunc Radeland, Dornland, holtland dicuntur.**

Panthen, deren Ertrag auf 6 mk weniger 2 ß gerechnet wurde, und die das Capitel bisher genoſſen hatte, gegeben wurden. Für das Eigenthum an jenen 2 Hufen gab der Biſchof noch außerdem einen freien Mann in Resdorf, der ihm bisher gedient hatte, daß er fortan dem Capitel diene, dem dies Dorf zuſtand. Retelsdorf, Törp und Panthen gehörten nun ganz zu den biſchöflichen Tafelgütern.

* Den ganzen Zehnten aus Bergedorf, den Marquard für ſein Geld erkauft hatte, gab er (5. Dec.) der Kirche zu Ratzeburg, mit der Beſtimmung, daß während ſeines Lebens dafür Ornate angeſchafft und nach ſeinem Tode eine Memorie gehalten würde, und der Probſt Eghardus, der Prior Johann und das ganze Capitel verſprachen es.

An den Streitigkeiten[13]) mit dem, der Bremiſchen Kirche vom Papſt vorgeſetzten Erzbiſchof Johannes Grand nahm auch die Ratzeburger Kirche Theil. * Hermann Biſchof von Schwerin, Heinrich B. von Lübeck und Johannes Sohn des H. Otto von Lüneburg Scholaſticus und Adminiſtrator der Bremiſchen Kirche erklären: Erzbiſchof Johann v. Bremen habe die Geiſtlichen ſeines Sprengels vielfach gekränkt, und da die einzelnen keinen Widerſtand hätten leiſten können, habe B. Burchard von Lübeck († 1317) ſich mit B. Marquard und den Capiteln von Bremen, Lübeck, Schwerin, Ratzeburg und Hamburg auf einer Zuſammenkunft in Hamburg verbunden, bei ihren Appellationen und Defenſionen vor dem geiſtlichen Gerichte dieſelben Exceptionen und Objectionen anzuwenden, und über keinen Artikel einzeln einen Vergleich abzuſchließen, es ſei denn, daß ein allgemeiner Vergleich abgeſchloſſen würde, in dem der genannte Erzbiſchof erkläre, daß er ohne Zuſtimmung des Bremiſchen Capitels keinen ſeiner Suffraganen confirmiren wolle; die Koſten in Rom oder anderswo aus dieſer Angelegenheit wolle man gemeinſchaftlich tragen; werde jemand dieſer Einigung wegen vom Erzbiſchof beunruhigt, ſo ſolle er auf gemeinſchaftliche Koſten beſchützt werden. Da aber nur

---

[13]) Dieſer erwähnt *Kranz metrop.* VIII. 56. und Staphorſt Hamb. Kirch. Hiſt. I. II. p. 563, jedoch ohne der Verbindung der Suffraganen zu gedenken, deren auch nicht Wolteri Chron. Brem. apud *Meibom.* II. p. 62 sq. erwähnt.

dieſe Koſten Allen zur Laſt fielen, andre aber jede Kirche ſelbſt zu tragen hatte, ſo wurde feſtgeſetzt, daß die etwa entſtehende Frage von 6 Domherrn entſchieden würde. Zugleich ward auch beſtimmt, daß man ſich gegenſeitig und auf gemeinſchaftliche Koſten bei ſeinen Privilegien, Freiheiten, Statuten und Rechten ſchützen wolle, wenn etwa der Erzbiſchof geſtorben oder der Streit mit ihm ausgeglichen wäre. Dieſen bereits am 21. Febr. 1314 gemachten Vergleich, der der Urkunde wörtlich eingerückt iſt, erneuerten die genannten Geiſtlichen in Hamburg (18. Febr. 1320) und verſprachen von ihm nicht zu weichen, es ſei denn, daß man mit dem Erzbiſchof ſich ſämmtlich einige, oder daß der Streit durch den römiſchen Stuhl oder andere competente Richter entſcheiden würde. Jedoch ſchon im folgenden Jahre war der Vicarius des Erzb. Johann von Bremen bei den Verhandlungen über das wismarſche Patronat zugegen, alſo hat dieſe Verbindung wohl nicht lange mehr gedauert; die Streitigkeiten zwiſchen ihm und Hamburg hatten aber bald nach ſeiner Erhebung (wahrſcheinlich 1307) begonnen.

In Wismar gab Heinrich v. Mecklenburg (5. Jan. 1321) dem Probſt und Capitel, zur Vermehrung ihrer Einkünfte, das Patronat über die dortige Marienkirche, mit der Bewilligung des B. Marquard und des Pfarrherrn Heinrich von Dartzow, als Vicarius des Erzb. von Bremen, unter der Bedingung, für ihn, ſeine Vorfahren und die 1319 in Dithmarſen Gefallenen zu ewigen Zeiten eine Meſſe zu feiern[14]).

Mit dem Knappen Hermann Pelz verglich ſich (11. Nov. 1322) das Capitel dahin, daß es ihm für die größere Fiſcherei in dem See und das höhere Gericht im Gardenſee zwei Mark jährlicher Einkünfte gab, wofür es am Altar der heil. Jungfrau in der Domkirche eine beſtändige Vicarie zu ſeinem und ſeiner Vorfahren Seelenheil gründete. Dieſe Einkünfte ſollte der Vicarius einſtweilen aus der Mühle am Ratzeburger See, welche die Fuchsmühle hieß (molendina vulpis) haben, bis die Kirche die Herrenmolen, die bei der alten langen Brücke lag, wieder kaufte (ſie war 1312 in fremde Hände gerathen). Ueberdies wurde die Vicarie

[14]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 990.

noch mit den Einkünften aus Gardensee, wie diese in einem Briefe des Herzogs Erich von Sachsen enthalten sind, und mit der halben Albertusmühle, die an der langen Brücke lag, dotirt. Die Vicarie verlieh der Praepositus einem Weltgeistlichen, zögerte er aber länger als einen Monat nach der Erledigung, so besetzte sie für das Mahl der Herr des Landes Ratzeburg mit einem tauglichen Manne. Dieser Vicarius mußte alle Tage, wenn die Prima geläutet ward, eine Messe lesen. Der Bischof bestätigte diese Verfügung [15]).

Die Streitigkeiten mit H. Heinrich von Mecklenburg 1323 und wie vom Bischof Rünz und Falkenhagen und das Patronat in Wismar erworben ward, werden wir später ausführlicher erwähnen.

* Herzog Erich von Sachsen berief sich auf seine Minderjährigkeit, als 1295 der Verkauf von Hermanstorp, Drogenvorwerk u. s. w. geschehen war, und das Capitel und der Herzog wählten den B. Marquard zum Schiedsrichter, der den Ausspruch that, daß dem Herzog für seinen Consens 200 *m*℔ Lüb. Pf. gezahlt werden sollten, und so entsagte er (20. Dec. 1323) allen seinen Ansprüchen. Zugleich bestimmte er, daß die Gränze zwischen Schmilow und Clotesfelde so gehen solle, daß ein Stück Land, gewöhnlich Horst genannt, und die Hälfte eines gewissen Bruchs zu Clotesfelde gehöre, denn darüber waren Zweifel gewesen; erkannte auch das Recht des Praepositus und Capitels an, das so alt sey, daß kein Gedanke des Gegentheils Statt habe, auf dem ganzen Ratzeburger See mit einem Netze (sagena), „welche gewöhnlich Wade genannt wird", fischen zu dürfen, ohne daß er oder sein Nachfolger es wehren könnten [16]).

Aus den nächsten Jahren finden sich wenig Nachrichten, jedoch wird einer Verhandlung mit dem Probsten, der Priorin und den Nonnen in Rehna über 4 Hufen in Falkenhagen (1324),

---

[15]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2240. N. 108. — Schröder p. 3018. — *Böhmer* Observat. jur. Can. 236. (Das Original ist in einem Ratzeb. Copiebuch eingeklebt).

[16]) Die Confirmation ist *v. Westph.* II. p. 2227 erwähnt, die Fischereigerechtigkeit Schröder p. 1021.

desgleichen eines Verkaufs des halben Zehnten auf dem Stenfelde in Möllen für 150 *mk* Lüb. an die v. Wackerbart (1325); eines Streites mit denen von Lübeck über Rodenberg, welcher beigelegt wurde, erwähnt, worüber aber das Nähere nicht anzugeben ist. In der heil. Geist Kirche in Wismar weihete (13. Oct. 1326) B. Marquard den Hochaltar zur Ehre der Apostel Bartholomäus und Mattheus und des Evangelisten Marcus[17]).

Um der Ratzeburgischen Kirche seine Liebe zu beweisen, überließ H. Erich von Sachsen (21. Dec. 1326) dem Probst, Prior und Capitel zum Heil seiner Seele das Patronat über die Kirche in Mustin mit der Ausstattung und dem zu dieser gehörenden Hofe mit 4 ganzen Hufen und dem Rechte (nämlich der kleinern Bede und den Schneidelschweinen), das ihm an 2 von diesen Hufen zustand; ferner mit einer Hofstelle (area), für die der darauf Wohnende dem Kirchherrn jährlich 12 Hühner geben mußte; ferner mit einer Hofstelle, welche der Kirchherr zu seinem Nutzen verwenden konnte, mit allen Ein- und Aufkünften und Nutzungen, welche mit diesen 4 Hufen verbunden waren, und erließ alle daran habenden Berechtigungen, so daß sie auf ewige Zeiten der kirchlichen Befreiung sich zu erfreuen hätten. Dazu gaben der Bischof, des Herzogs Gemahlin Elisabeth, die Erben und Vasallen und auch der Kirchherr Johann von Soltowe ihre Zustimmung und letzterer resignirte seine Kirche und Seelsorge und alle ihm zustehenden Rechte dem Bischof. Der Herzog fordert ferner, daß diese Kirche dem Capitel für immer annectirt und incorporirt bleibe und entweder durch einen Priester, Weit- oder Ordensgeistlichen, oder von 2 Mitgliedern des Capitels besorgt werde, wie es mit der St. Peterskirche in Ratzeburg oder mit der St. Georgskirche oder der zu Schlagsdorf gehalten wird. Diesem Priester sollten so viel Einkünfte (congrua porcio) angewiesen werden, daß er sich angemessen erhalten könne. Die Einkünfte (integra pensio) dieser Kirche bestimmte er zur Feier des Festes der Maria, so daß sie dann unter den anwesenden Domherrn vertheilt würden; würden er aber und seine Gemahlin gestorben seyn, so sollten die Einkünfte in 2 gleiche Theile getheilt und zu Memorien an ihren

---

[17]) Die Urkunde s. Schröder p. 1062.

Sterbetagen verwendet werden. B. Marquard bestätigte diese Ueberlassung und incorporirte die Kirche dem Capitel und der Pfarrherr Johannes hing sein Siegel zum Beweis seiner Zustimmung an die Urkunde*).

Heinrich von Mecklenburg vertauschte (25. Jan. 1327) mit dem Capitel 2 Hufen in Bithelubbe mit allen Rechten, auch dem hohen und niedern Gerichte, gegen den Zehnten von 4 Hufen in Schwemmin, welches jetzt zum Stadtfelde von Gadebusch gehört, und übernahm die Gewähr (Warandia quae vulgariter Warscop dicitur) ein Jahr und Tag lang, gegen jeden, der Einreden machen könne[18]). Das Capitel stellte am selben Tage ein Zeugniß über diesen Tausch aus, durch den aller Streit über den Zehnten zwischen ihm und Gadebusch ausgeglichen ward. Dies Dorf war bereits den 12. März 1309 für 3600 *mk* wend. A mit allem Eigenthum und Anwendlichkeit des Lüb. Rechtes an Bürgermeister und Rath von Gadebusch dergestalt verkauft, daß Heinrich es von allen Ansprüchen geistlicher und weltlicher Personen entfreien wolle[19]).

Ueber die Einweihung (2. Juli 1329) des Kirchhofs der Heil. Geistkirche in Wismar, zur Ehre des heil. Geistes, der Apostel, des heil. Gregorius und aller Heiligen[20]), eben so über die derselben Kirche (13. Oct.) mit Einwilligung des Kirchherrn derselben, Johann Voghel ertheilte Erlaubniß, täglich 2 und zur Zeit der Leichen 3 Messen zu lesen[21]), sind die von B. Marquard ertheilten Urkunden bekannt geworden.

In diesem Jahre wurde auch vom B. Marquard und H. Erich von Sachsen als Patron, der Consens zur Stiftung einer

*) Testes: Johannes de Soltowe Joh. Notarius predicti principis, Wedekinus, Willekinus de Stadhe, Nicol. de Dusenberg perpet. vicar. in Ratzeb. Petrus de Seonenberghe, Joh. in Stapele eccl. rect. Joh. de Bulowe, Dethlevus de Duvcuse, Bertoldus de Ritzerow, Benedict. de Alevelde, Henr. de Gronowe, milites; Thiderieus de Ritzerow, Volcmarus de Gronowe, Nicol. de Bulowe, Joh. de Plone, famuli; Volemar. dict. Doph, Nicol. dict. Redder, consules civit. Raceburg. (cf. ad 1336).

18) Die Urkunde * s. Schröder p. 1067 mit dem Fehler zuerinensis statt zuemin.

19) *Rudloff* Cod. diplom. p. 349 Nr. 120 hat die Urkunde des Capitels und p. 219 Nr. 78, die andere über den Verkauf.

20) Die Urkunde s. Schröder p. 1090.

21) Die Urkunde s. Schröder p. 1091.

neuen Vicarie in Büchen den Kirchenjuraten ertheilt, welche mit 16 *m*ℳ dotirt ward, 6 *m*ℳ aus Büchen selbst und 3 *m*ℳ von einem Zollen aus der Delvenau, welcher Arinkpenninghe genannt ward, Einkünfte, welche sie vom Herzog für 90 ihm angeliehene Mark unter Gestattung des Wiederkaufs erkauft hatten. 7 Mark wollten sie selbst aus den Obiationen (Weihgeschenken) hergeben, bis sie feste Hebungen auf den Belauf dieser Summe erwerben konnten. Dafür sollte der Vicar wöchentlich 5 Messen lesen, eine für die lebenden, die zweite für die gestorbenen Wohithäter, die andere nach seiner Willkühr. Alle Geschenke, welche der Vicarie mochten gemacht werden, sollte er mit dem Pleban (Pfarrherrn) theilen; wenn dieser einen Zweifel in seine Ehrlichkeit setzte, sollte er sich eidlich reinigen. Die darüber ertheilte Urkunde ist vom Bischof und dem Herzog besiegelt [22]).

* Herzog Erich hatte mit Bischof Marquard den ihm zustehenden vierten Theil des Dorfes Smilowe gegen einige nicht näher bezeichnete Güter in Poterowe vertauscht; letztere aber kaufte der Bischof für 170 *m*ℳ Lüb. Pf. wieder und der Herzog überließ sie ihm nicht nur, sondern erklärte auch (1331 fer V. p. Oct. Epiph.), daß wenn es ihm oder seinen Nachkommen gelingen würde, sein Schloß Ratzeburg einzulösen (redimere), der Bischof und seine Nachfolger den vierten Theil von Schmilow behalten sollten, bis jene Summe ganz wieder ausgezahlt wäre. Die Herzogin Elisabeth hing zum Zeichen ihrer Zustimmung und ihres Willens ihr Siegel mit an.

Bei der Einweihung des B. Ludolph von Bülow von Schwerin, am Sountag nach Laurentii (1331), welche der Erzbischof von Bremen vornahm, war Marquard mit dem B. von Lübeck zugegen [23]).

Detlef von Parkentin, der zu Dassow wohnte, plünderte mit seinen Leuten das bischöfliche Dorf Selmstorf; auf rechtliche Weise konnte der Bischof sie zu keinem Schadensersatz bewegen, da wandte er sich an seine Freunde, rief Soldaten zu seiner Vertheidigung zusammen, und es kam zu einem Gefecht; darin wurden

---

[22]) *Böhmeri* Observat. jur. Canon. p. 233.

[23]) Schröder p. 1113 aus Pfeffinger II. 198.

Detievus Parkentin, Holſatus genannt, ſein Sohn Macrinus, N. Thune und mehrere andere getödtet[24]). Hiedurch zog ſich B. Marquard eine Fehde des zahlreichen und mächtigen Geſchlechtes der Parkentin zu, welche am 23. April 1332 auf dem Prywalke verglichen ward. In dem * Sühnebrief erklären Detlef von Parkentin zu Daſſow und ſeine Söhne Detlef und Eggert, Marquard von P. zu Pricendorpe und ſeine Söhne Heinrich und Reimer, die Gebrüder Syvers und Eggers v. P., Notlem Parkentin zu Wendiſchen Tymmendorp, Herr Notlem P. ein Ritter und ſein Bruder Heinrich, Detlef v. P. zu Nygendorpe, Detlef P. zu Belendorpe, (Marquards Sohn), Detlef P. (Heinrichs Sohn), die Ritter Marquard und Heinrich Broctorpe, Wolf und Emeke, Johann und Marquard v. Natiove, Hinrich und Emeke von dem Lo, Eggerd Sten und Notlem von dem Nyghenhaghene, daß B. Marquard und das Capitel vollkommene Verſöhnung (ene ganze vn ene endede zone vn en ganz ended dingh) erlangt habe, nicht nur wegen des angegebenen Todſchlages, ſondern auch wegen aller daraus entſtandenen Folgen (jedoch Thune ausgenommen) und daß er dafür in Lübeck bereits 500 *mk* gezahlt, und noch andere 1000 *mk* in zwei Terminen, zu Pfingſten und Martini zu zahlen, verſprochen habe. Wenn dies Geld gezahlt worden, ſo ſollte eine vollkommene Sühne, wie es einer Sühne Recht iſt, ewiglich in des Biſchofs Hand gelobt ſeyn, und für Thune hatten ſeine Freunde beſonders gelobet. Die Freunde des Biſchofs, Gottſchalk Storm, Hinrich v. Pleſſe, Bartold v. Ritzerowe, Volrad Lützow, Wypert von Schutzin, Hinrich v. Crumeſſe, Ritter, Volkmer v. Gronowe, Eggerd von Crumeſſe, Hermann Storm, Bertram Kulen, Knappen, empfingen das Gelöbniß der Gegner.

Das Patronat einer beſtändigen Vicarie, welche Herzog Erich von Sachſen in der Kirche zu Neuen Gamme geſtiftet hatte und die auf ſeine Verwendung dem Prieſter Marquardus Rike conferirt ward, behielt er ſich und ſeiner Gemahlin Ellſabeth auf ihre Lebenszeit vor, nach ihrem Tode aber ſollte es auf den Bi-

---

[24]) *Lista* episcop.

ſchof von Ratzeburg übergehen, wie eine deshalb von ihm (26. Nov.) ausgeſtellte Erklärung beſagt*).

Ueber den Zehnten in Dammenhuſen, welcher nun der Stadt Wismar gehört, gab Marquard ein Zeugniß, daß er vertauſcht (wedderlegget) ſey mit dem Dorf Bunſtorp; die Verhältniße ſind aus der Urkunde nicht erſichtlich. Die Dammenhuſer Mühle war übrigens 1313 vom Kloſter Cismar erkauft worden; jedoch ſtand das Erbrecht darauf gegen eine Recognition dem Müller Lambert zu[25]).

* Im Lande Wittenburg war (22. Febr. 1334) zwiſchen dem Capitel und den Gebrüdern von Braleſtorp ein Streit entſtanden, denn dieſe forderten von den Gütern des Capitels die daſelbſt lagen, eine Bede. Herzog Erich von Sachſen und ſein Schwager (Suagerus) Heinrich, Graf von Schwerin, wurden zu Schiedsrichtern erwählt und entſchieden, daß jene kein Recht hätten, wenn nämlich das Capitel die Befreiung der Güter beweiſen könnte; würde es dem Grafen von Schwerin aus gutem Willen einen Theil derſelben überlaſſen, ſo könne dieſer die Braleſtorp oder andere damit belehnen. Daß er den halben Zehnten in Teſſin von der Kirche zu Lehn trug, zeigt das Verzeichniß der Lehnsleute.

Von der einzigen Tochter des verſtorbenen Ritters Otto von Plone[26]), ihrem Gemahl Ludolph von Haſenkop und dem Knappen Otto von Plone, dem Vormund der Erben des Ritters, kaufte Herzog Erich von Sachſen die Dörfer Sülestorpe und Tanendorpe im Kirchſpiel Schlagsdorf für 1300 mk Lüb. Pf. Dieſe

---

*) Testes: Olricus rect. eccl. in Lauenb., Johannes de Soltowe et Hermannus perpet. vic. in Lauenb. et capellani nostri, Luderus clericus et notarius.

25) Die Urkunde ſ. Schröder p. 1122. vergl. mit p. 940 u. 1117.

26) Dieſer Name lebt noch im Munde des Volks, welches aus ihm einen gewaltigen Räuber gemacht hat, der den Pferden die Hufeiſen verkehrt unterlegte und ſeinen Feinden ſo lange entging, bis er durch einen Hirten in Rieps, Hâne genannt, verrathen und von den von Schwerin herkommenden Feinden erſchlagen wurde. Seine Söhne wurden gefangen, der Verräther, der ſich Brod bis an ſeinen Tod ausbedungen hatte, unter bitterm Spotte, nun habe er Brod gehabt, an einer Eiche auf dem Riepſer Felde, in einer Gegend, die Hânenbrook heißt, aufgehangen. — Die Spuren der Burg ſind noch vorhanden.

beiden Dörfer mit allem Zubehör und was er darin beſaß, und was ihm nach dem, was Anval heißt, zufallen konnte, verkaufte der Herzog darauf dem Capitel für 2100 *m*℔ mit Zuſtimmung ſeiner Gemahlin Eliſabeth, denn dieſe Dörfer gehörten zu ihrer Ausſtattung und ſeines Vetters Albert, der zugleich Bürge ward. Beide Dörfer und großen Miſt wurden nun von dem Lande Ratzeburg getrennt und zum Lande Boitin gelegt, ſo daß ſie in allen Verhältnißen den Capitelsgütern im Lande Boitin gleich geſtellt wurden*. Dieſer Verkauf wurde, um hier alles was über beide Dörfer vorkommt zuſammen zu erwähnen, (24. März 1336) von Herzogs Erich gleichnamigem Sohn * beſtätigt. Vom Capitel wurden (1. Mai 1336) die Verpflichtungen zum Burchwerk und Bruchwerk, welche auf den drei Dörfern lagen, dadurch abgekauft, daß die namentlich aufgeführten Bewohner von 4 Häuſern in Ratzeburg, dem Brückenmeiſter 13 ß jährlich um Michaelis erlegten. Wenn die Noth es erforderte, ward überdies verheißen, ſollte der Structuarius noch zu dem Theil der Brücke, welcher der Parochie Schlagsdorf zugelegt war, die Pfähle liefern und wenn er nachläßig war, ſollte der Herzog 2 Hufen in Hermensdorf darüber in Anſpruch nehmen. Zum Bruchwerk ſollte ſo viel geleiſtet werden, wie von 6 Hufen im Lande Ratzeburg geleiſtet wird[27]). — Die Zahlung des Kaufgeldes wurde nicht mit einem Male geleiſtet, denn eine 1338 (dom. Palmarum) von Herzog Erich und Otto von Plone ausgeſtellte * Quitung beſcheinigt den Empfang von 1300 *m*℔ Lüb. Pf. und die Anſprüche, welche Johannes Blusme, Knappe, an dieſe Dörfer machte, weil ihm Otto von Plone mit Schuld verhaftet war, wurden (24. Nov. 1339) beſeitigt. Ueber den Hof in Tzuleſtope entſtand 1341 zwiſchen dem Capitel und den Gebrüdern Volrad, Hartwich und Otto von Plone Streit, welchen der erwählte Schiedsrichter, Bartold von Ritzerowe (29. Dec.) dahin entſchied*, daß die in Anſpruch genommenen Beſitzungen 36 *m*℔ und nicht mehr werth ſeyen und daß ſie nur Anſprüche an den dritten Theil derſelben hätten, welche ihnen das Capitel ſofort für 12 *m*℔ abkaufte. Das Ei-

---

[27]) Die Urkunde ſ. *v. Westph.* II. p. 2249. Nr. 114 — Schröder p. 1169, und unter dem Jahr 1436 noch einmal p. 1953.

genthum (hereditatem) dieſes Hofes, nebſt den anliegenden Aeckern, Wieſen und der Koppel verkauften 1361 (fer 6 p. f. b. Mart.) der Probſt Wipertus von Wittorp, Johannes, Prior und Capitel den Bauern in Tzuleſtorp, von denen Detlov von Tzuleſtorp und Johann Scriver genannt werden, für 60 *mk* Lüb. Pf. und eine jährliche Recognition von 5 *mk*, Michaelis fällig, um ſie nach dem Bauerrechte beſtändig zu beſitzen, auch waren ſie von ¾ dem Zehntzuge des Biſchofs unterworfen.

Doch wenden wir uns zurück zur letzten Urkunde, die von B. Marquard uns aufbehalten iſt, in der er (3. Mai 1334) dem Vicarius Luderus Branden in Klütze den Ankauf einer jährlichen Rente von 13 Lüb. Pf. für 10 *mk* aus einem Orte, welcher die fette Hören heißt und zwiſchen dem Dorfe unterm Klütze und Rhedewiſch lag und einer andern von 2 *mk* für 30 *mk* im Dorfe Klütze beſtätigte, welche beide der Ritter Detlov Negendank verkauft hatte [28]).

Den Biſchofsſitz verlegte Marquard von Dodow nach Schönberg und erbauete das ſteinerne Haus, welches nach der Stadt hinſieht, von Grund auf und richtete darin einen Saal für den Sommer und ein geheiztes Zimmer für den Winter ein. Die vordere Thüre vor dem Schloße erbauete er, wie auch einen Theil der vordern Mauer [29]). Dieſe Bauten ſollen 1330 einen Proceß zwiſchen ihm und der Stadt Lübeck, die dieſer Befeſtigung zu widerſprechen, vielleicht Recht haben mochte, herbei geführt haben, der auf dem Wege der Appellation an die Apoſtol. Curie gelangte (26. Jan.) aus dem aber, außer dieſer Notiz, nichts weiteres anzugeben iſt [30]). Daß er außer dieſen Bauten noch ein Vorrathshaus in ſeinem Schloße gebauet habe, findet ſich bemerkt [31]).

Hochbetagt, nachdem er viel Löbliches für die Kirche gethan hatte, ſtarb er nach 26jähriger Regierung am 3ten April, am

---

[28]) Die Urkunde ſ. *v Westph.* II. p. 2246. N. 112. — Schröder p. 1131, mit vielen andern Lesarten und Zuſätzen.

[29]) *Lista* episc

[30]) Im Fundamente dieſer Gebäude fand ſich 1832 ein Dolch, deſſen Beſchreibung und Abbildung in Nordiſk Tidsſkrift for Oldkyndighed II. B. 2. H. p. 274 zu finden.

[31]) *Kranz* met. IX. c. 8.

Tage des heiligen Ambroſius 1335 und ward im Dom in Ratzeburg begraben [32]).

Sein Grabſtein iſt groß und war mit eingelegtem Meſſing verziert, der aber nun nicht mehr vorhanden iſt; er enthält ſein Bild, (dem Mütze, Stab und die Verzierung auf der Bruſt jetzt fehlen,) unter einem reichen Gemäuer, in deſſen untern Niſchen 2 Heiligen-Bilder, mit der Umſchrift [33]):

Anno domini MCCCXXXV. die beati ambrosii obiit venerabilis pater et dns marquardus hujus ecce ep tredecimus pontificatus sui anno xxvi. cujus aia p. misericordiam dei requiescat in pace.

Er gebrauchte ein rundes, 2⅞ Zoll im Durchmeſſer haltendes Siegel. Der Biſchof mit dem Talar und der Tunika bekleidet, hat die Mitra auf dem Kopf, unter der das Haar zu beiden Seiten hervorkommt, erhebt die Rechte zum Segen und hält mit der Linken, an der der Manipulus herabhängt, den auswärtsgekrümmten Biſchofsſtab. Der Grund des Siegels iſt gegittert und hat in jeder Abtheilung ein Herz. Umſchrift:

✠ MARQUARD. DEI GRA RACEBURGNS: ECCLE: EPS:

Das Rückſiegel, welches ſich nur bei einigen wenigen Urkunden findet, hat das Bild des Biſchofs in der beſchriebenen Form, 1⅝ Zoll im Durchmeſſer und iſt gleichfalls rund. Umſchrift:

✠ SEC. MARQUARDI EPI RACEBURGNS.

Das Capitel war durch inneren Zwieſpalt zerrüttet, es klagte ſeinen Praepoſitus wegen ſeiner Verſchwendung an und dieſer legte ſeine Praepoſitur nieder [34]). Dies muß Johannes geweſen ſein, der 1309 und 1320 als ſolcher vorkommt und von dem es 1323 heißt: olim praepositus, wobei zugleich ſein Familienname de Blücher angegeben wird. An ſeine Stelle ward Eg-

---

[32]) *Lista* episc.

[33]) Sie ſteht auch Franck VI. p. 100.

[34]) *Lista* episc. *Corner* ap. Eccard. II. 1046

hardus gewählt, welcher 1320 zuerſt vorkommt. Prior war Johannes 1320 und in den folgenden Jahren. Als Stiftsherren werden 1322 folgende genannt: Segebandus, Wernerus, Johannes de Blughere, Johannes Vulpes, Ludolph von Eſtorp der ältere, David, Hinricus Bilrebeke, Johannes Barnecowe, Johannes Bremenſis, Hildelenus, Paulus, Volradus, Johannes de Zalem, Petrus, Ludolphus von Eſtorpe der jüngere, Prieſter; Hinricus Unrowe, Otto de Gronove, Hartwicus, Johannes Vulfhagen, Bernardus, Diaconen; Dethlevus, Elerus, Subdiaconen, wornach alſo das Capitel aus 24 Perſonen beſtand und vollzählig war. (Von Johann und Hildelenus, Wulfhagen und Petrus von Eſtorp wird erzählt, daß ſie das Kornhaus des Capitels erbrochen haben, das Getraide wegnahmen und die Diener des Praepoſitus, welche die Aufſicht darüber hatten, verwundeten.) 1332 waren außer den bereits genannten Probſt und Prior, Mitglieder des Capitels: Werner von Hizacker, David von Hagenowe, Hinrich Bilrebecke, Johann Barnecowe, Johann Bremer, Volrad von dem Dorne, Johann von Salem, Peter von Zymetze, Pawel von dem Wysmer, Otto von Gronow, Hinrich von Unruwe, Detlov Wackerbart, Johann Wulfhagen, Bernard Goldoge, Detlov von Plöne, Werner von Halverſtaad, Frederik Molzahn, Laurentius von Zymetze, Hermann von Oertze, de junghe Her Bilrebeke, Puſteke, Johann von der Brughe und es war alſo gleichfalls vollzählig.

§. 2.

Die Taxe und die Lehnsleute.

Wenn man die bisher angeführten Urkunden durchläuft, ſo ſollte man faſt glauben, daß die Nachrichten, welche die Chroniſten von der Schuldenlaſt des Biſchofs und des Capitels aufbewahrt haben, unwahr, oder doch wenigſtens höchſt übertrieben geweſen ſind. Seine Verhandlungen waren gerade eben ſo, wie die ſeiner Vorgänger; ganze Dörfer oder einzelne Hufen wurden gekauft oder erworben; der Biſchof bewies ſich thätig genug, den bereits früher gefaßten Plan, ſein Land zu vergrößern, durchzufüh-

ren und vom Geldmangel iſt nichts zu merken. Jedoch kann füglich in jene Angabe kein Zweifel geſetzt werden, ſchon die Urkunde von 1316 über die in Poppenhuſen verkauften Zehnten, dann die Urkunde über den Verkauf des Radelandes an die Mahlzower Bauern enthält das eigene Geſtändniß des Biſchofs; es finden ſich Beweiſe, wie ſpätere Biſchöfe die von ihm verpfändeten Güter wieder einlöſeten und wenn daher auch die Nachricht, wie einige Domherrn mit einzelnen Einkünften abgefunden, ſich nicht urkundlich nachweiſen läßt, ſo kann man die Richtigkeit derſelben dennoch annehmen.

Daß mit dieſer Schuldenlaſt der von Marquard und dem Legaten des päpſtlichen Stuhls Jacobus de Rota den 14. Jun. 1320 erlaſſene Befehl an alle Praepoſiten, Kirchherrn und Vicarien, den Werth ihrer Einkünfte und kirchliche Beneficien anzugeben, in Verbindung ſteht, iſt nicht nachzuweiſen, obgleich es die gewöhnliche Anſicht iſt, daß B. Marquard in Folge dieſer Anſätze den Zehnten erhoben habe. Zweifel dagegen erregen, daß die Anordnung vom Legaten ausging und daß die verpfändeten Güter mit in die Summe mußten aufgenommen werden; aus dem erſten Umſtand muß man ſchließen, daß ein Intereſſe des päpſtlichen Stuhls, das anzugeben mir die Quellen mangeln, ſie veranlaßte; die verpfändeten Güter aber als eintragend aufzuführen, wenn es gerade darauf ankam, ſie einzulöſen, enthält einen Widerſpruch in ſich ſelbſt. Daß ein Zehnte von dieſen Anſätzen gehoben werden ſollte, iſt ganz gewiß; es erhellet nicht nur aus der Ueberſchrift, welche einer auf Befehl des B. Volrad 1335 angefertigten weitern Ausführung und Ergänzung dieſes Verzeichniſſes, wo nun die Vicarien alle aufgeführt wurden, vorgeſetzt ward, die **Decima clericalis Dioec. Raceb. etc.** lautet; ſondern auch ausdrücklich aus den Worten, die in dieſer enthalten ſind, aber im Abdrucke wegblieben: **Item decima unius Marce sunt XIX Den.** Man darf alſo nicht die angegebenen Summen verzehnfacht, als die wirklichen Einkünfte annehmen; dieſe, nach dem Verhältniß des damaligen und jetzigen Geldwerthes dargeſtellt, würden Größen geben, die unmöglich richtig ſein können. So würden die biſchöflichen Tafelgüter zu 2000 und die des Praepoſitus zu 1500 *m₰* taxirt, zuſammen 35000 *m₰* wirkliche Ein-

künfte geben, nach jetzigem Gelde mindeſtens 140000 ℔, ſo viel hat das Bisthum nie gehabt. Dies Reſultat wird aber noch ungleich größer, wenn man die Preiſe, nach denen die Taxe angefertigt iſt, mit den jetzigen paralleliſirt.

Ausdrücklich wird nämlich beſtimmt, wie die Geiſtlichen ihre Einkünfte berechnen ſollten, welche zuvor durch einen körperlichen Eid verpflichtet wurden und ihre Angaben unter ihrem oder einem fremden Siegel einzureichen hatten. (Von dieſen Angaben ſind noch jetzt eine Menge im Original vorhanden, es ſind Pergamenturkunden, kaum einige Zoll groß). Dabei ward ein Scheffel hartes Korn zu einem Schilling (= 12 ß), Hafer zu 6 Pfennig (= 6 ß) gerechnet, die Hufen der Kirchen darnach geſchätzt, wie man ſie andern Pächtern verpachten könne, 1 Top Flachs zu 3 ß (= 3 ß). Ferner ſollten 32 Scheffel auf einen Chor und 3 Chor auf die Laſt gehen. Die übrigen Einkünfte (**Oblationes**) ſollten nach dem Durchſchnitt angegeben und 2 Denare ſlaviſcher Münze ſollten für einen Lübeckiſchen gerechnet werden.

Nach dieſen Anſätzen wurden die Verzeichniſſe eingereicht, deren Reſultat erſt auf Befehl des B. Volrad 1335 vom Kirchherrn Petrus in Schönberg regiſtrirt und aufgezeichnet wurde[1]). Dieſe Schrift iſt aber beſonders in der Hinſicht zu beachten, weil aus ihr hervorgeht, welche Kirchen damals vorhanden waren und dieſe ſind nach den Ländern zuſammengeſtellt, worin ſie lagen, folgende, wobei zugleich die Taxe, jedoch ohne die Vicarien und einzelnen Altäre, mit angegeben wurde; die Hauptſumme aber iſt etwa 6600 m℔ Lüb. Pf. = 26400 ℔.

Biſchöfliche Tafel 2000 m℔, Capitel 1500 m℔.

I. Im Lande Boitin:

Schonenberghe (40 m℔), Herneborch (17), Selmerſtorpe (25).

II. Im Lande Ratzeburch:

St. Peter (13 m℔), St. Georg (12), Belendorp (15), Gronowe (11), Crumeſſe (18), Parkentin (21), Sevenbomen (13), Santzegnewe (28), Linow (10), Nutze (40), Mölne (46), Smilowe (10), Slaweſtorpe (36), Muſtin (30), Karlowe (20), Laſ-

[1]) Schröder p. 984.

ſahn (12), Zedorpe (14), Stralie (22), Gudowe (23), Boken (24), Bredenvelde (30).

III. Im Lande Sadelbande:

Seveneken (43 m⅋), Lutow (42), Gultſowe (25), Kuddeworde (33), Baſthorſt (14), Swartenbeke (9), Brunſtorp (17) Bergerdorpe (12), Hachede (29), Word (16), Lauenborg (39).

IV. In Gamme:

Curslake (14 m⅋), Neuen Gamme (28), alten Gamme (20).

V. Im Lande Boizeneborch:

Greſſe (5 m⅋), Twedorp (4), Sarnekeſtorp (30), Grantzin (26), Boizeneborch (63).

VI. Im Lande Wittenborch:

Wittenborch (80 m⅋), Lutzowe (15), Paren (14), Gemelin (12), Haghenowe (22), Pretzire (16), Korchowe (13), Villan (22), Camyn (15), Cernetin (500), Nyenkerken (12), Doberſche (20).

VI. Im Lande Godebuz:

Godbuz (65 m⅋), Pokrente (13), Zadelwitze (12), Roghendorpe (12), Demern (12), Vitelubbe (18), Rene (500), Lipzee (15).

VII. Im Lande Zwerin:

Exen (36 m⅋).

IX. Im Lande Dartzowe:

Dartzowe (26), Mummenthorpe (25), Bortzowe (13).

X. Im Lande Brezen:

In Wismar die Marienkirche (55 m⅋), St. Nicolai (40), St. Georg (30), Beygendorpe (30), Dambeke (14), Greſſove (30), Vredebernshagen (13), Diderikeshagen (14), Protzeken (30) Grambowe (13), Gneveswolen (40), Hoghenkerke (30).

XI. Im Klützer Orte:

Clutſe (50 m⅋), Kalkhorſt (40), Thomashagen (20), Borzowe (10), Elmhorſt (20).

XII. Im Lande Jabel:

Jabel (10 m⅋), Pichere (11), Leyſowe (6).

XIII. Im Lande Waninke:

Eldena (330 m⅋), Grabowe (30), Lazeke (6), Domelize (10), Konowe (6).

XIV. Im Lande Dirtzinke:

Stapel (15 *mk*).

Wenn aus dieſer Aufzeichnung ſich der Zuſtand der Kirchen des Ratzeb. Sprengels ziemlich klar ergiebt, ſo iſt in anderer Rückſicht das von Marquard ſelbſt angefertigte, und auf Befehl ſeines Nachfolgers vom Kirchherrn Petrus in Schönberg zuſammengeſchriebene Verzeichniß der Lehnsleute der Ratzeburgiſchen Kirche [2]) nicht weniger bemerkenswerth. Es ergiebt ſich daraus, welch eine anſehnliche Menge von Einkünften weggegeben war und wie früher geordnete Verhältniſſe bis dahin in voller Kraft geblieben ſind. Das uns aufbehaltene Verzeichniß iſt keines Auszugs fähig, jedoch mögen folgende Data das Allgemeinere deſſelben erſchöpfen.

Sehen wir zuerſt auf die verliehenen Gegenſtände, ſo iſt es bald der halbe, ſehr oft aber auch der ganze Zehnte, ferner waren in mehreren Dörfern einzelne Hufen verliehen; jedoch findet ſich kein Beiſpiel, daß ein ganzes Dorf vergabt geweſen wäre.

In allen Ländern, welche zum biſchöflichen Sprengel gehörten, finden ſich Belehnungen, am zahlreichſten verhältnißmäßig in Gamma, am wenigſten in dem Lande Boitin und von beiden iſt ausdrücklich bemerkt, daß keiner in ihnen Lehne habe, als der ſie von den Händen des Biſchofs empfing. In Boitin wird allein Gr. Bünſtorf erwähnt, in dem Ludolfus und der Sohn ſeines Bruders, jeder eine halbe Hufe beſaßen, welche B. Marquard für 100 *mk* kaufte und ſeinen Tafelgütern zulegte.

Unter den Lehnsleuten befinden ſich alle benachbarten Landesherrn; ſo beſaßen die Herzoge Johann und Erich von Sachſen den Zehnten in Dirtzinke und den halben Zehnten im Lande Ratzeburg, der Urſprung der letztern Berechtigung liegt in den bei der Gründung des Bisthums bereits getroffenen Anordnungen, auf welche Weiſe aber der Zehnte in Dirtzinke abgetreten ward, findet ſich nicht; im Zehntregiſter iſt es noch als eine von Slaven bewohnte Gegend aufgeführt. Die Herren von Mecklenburg hatten den halben Zehnten in Breſen, Clütze, Dartzowe und Godbuz, daß ſie die erſtern im Vertrage von 1222 erworben, iſt vorgekommen; im Lande Gadebuſch ſtanden ſie urſprünglich den Gr. von Ratze-

[2]) Schröder p. 1151.

burg zu und ſind alſo wohl, als 1219 Gadebuſch von den Herrn von Mecklenburg erworben ward, zu ihnen übergegangen. Die Gr. von Wittenburg und Zwerin, Nicolaus und Heinrich werden als Lehnsleute aufgeführt, ohne daß ihre Lehne angegeben wären.

Von den übrigen Vaſallen, unter denen ſich Lübeckiſche Bürger und viele Namen finden, welche wahrſcheinlich Bauern bezeichnen, mögen hier nur die ritterlichen Familien genannt werden: Hacke, Parkenthin, Gronow, Scharpenberg, Ritzerow, Schacke, Duvenſee, Wackerbart, Plone, Karlow, Lasbeke, Halremunt, Otto dictus Magnus, Dorne, Lützow, Marſowe, Zart (Knappe) Braleſtorp, (wohl ein Zweig der Negendanke,) Dambeke, Exen, Scolintze (Knappe), Buckwolde, Ekelevörde, Herm. de Molendino, Bernſtorpe, Guſtekowe, Hazenkop, Molzan, Prezendorp, de Indagine, Pleſſe, Boet; wobei jedoch bemerkt werden muß, daß vielleicht einige der aufgeführten ſich, nach damaliger Weiſe, nach ihren Gütern nannten und andern Familien angehört haben mögen, wie auch wiederum andere nicht hier aufgeführte Namen, z. B. Scharzen, Boddin, Wolzowe, Rodenbecke u. ſ. w. Familiennamen geweſen ſeyn können.

§. 3.

Das Interdict und ſeine Folgen.

Heinrich, Fürſt von Mecklenburg, führte eine höchſt unruhige Regierung. Gleich zu Anfang dieſes Abſchnittes (1308) finden wir ihn in Streitigkeiten mit Wismar verwickelt, welches durch Theilnahme an der Hanſa reich und mächtig ward, während ihr Fürſt durch Geldmangel gedrückt wurde. Dieſer verband ſich mit K. Erich von Dänemark; nach manchen Kämpfen mußte (1311) Wismar Frieden ſchließen [1]).

Wir übergehen die Streitigkeiten der Stadt Roſtock gegen ihren König Erich, deſſen Statthalter Heinrich geworden war und welche der Polchow-Roſtockſche Friede (6. und 18. Dec. 1312)

[1]) v. Lützow II. p. 83—95.

endigte, die Wallfahrt des Fürſten nach Rocca Madonna [2]), die Unruhen, die Heinrich Runge aufs Neue (1313) in Roſtock erregte und Heinrich ſtillte, die Kriege gegen Markgraf Waldemar v. Brandenburg, welche den Frieden zu Templin herbeiführten (25. Nov. 1319), die übrigen Fehden, in denen der kriegeriſche Fürſt unaufhörlich verwickelt war, wie z. B. die gegen die Dithmarſen, in der viele ſeiner Getreuen fielen, denn ſie haben auf die Geſchichte des Bisthums keinen erkennbaren Einfluß gehabt und B. Marquard wird bei ihnen nicht genannt; aber ſie erklären die drückende Lage, in der Heinrich ſich befinden mußte. Dieſe Noth ward noch größer, als Heinrich, nach Markgraf Waldemars Tode, ſich in den Beſitz eines großen Theils des herrnlos gewordenen Landes ſetzte und dadurch den Neid der benachbarten Fürſten in Pommern, Rügen und Werle aufregte, welche ſich mit K. Chriſtoph von Dänemark gegen ihn verbanden; größer, als dem Bündniß der Erzb. von Magdeburg, der Gr. v. Wittenburg und B. Hermann v. Schwerin beitraten. Zwar ging Heinrich ſiegreich aus dem Kampfe hervor, gewann Roſtock (1323) als erbliches Lehn und viele andere Vortheile, aber ſein Land ward während dieſer Kriege ſo verheert, daß er zu neuen Hülfsmitteln ſeine Zuflucht nehmen mußte. Zu dem Unglück, das aus den beſtändigen Kriegen erwuchs, zu der Unſicherheit der Straßen und der Stockung allen Verkehrs kam noch ein ſchrecklich ſtrenger Winter, Hungersnoth und theure Zeit waren in ſeinem Gefolge. Die Schuldenlaſt häufte ſich immer mehr, die Verpfändungen hatten ſeine Einkünfte geſchmälert und Heinrich ſah kein anderes Mittel ſich zu helfen, als durch eine außerordentliche, allgemeine Schatzung ſeiner Unterthanen und ſeiner Landeseinwohner, geiſtlichen wie weltlichen Standes.

Eine ſolche Beſteurung konnten die Geiſtlichen ſich nicht gefallen laſſen, ſie ſtritt zu ſehr mit den beſtehenden Verhältniſſen und Zeitanſichten; die Verweigerung war natürlich. Heinrich beſtrafte die Geiſtlichen mit gewaltſamer Einziehung ihrer Einkünfte und Zinſe, und ſo kam zu dem äußern Kriege ein verderblicher

---

[2]) v. Lützow II. p. 107 erkennt darin das Kloſter unſer L. Fr. Stein in der Schweiz im Canton Solothurn.

Kampf im Innern. B. Hermann von Schwerin, freilich kein rühmenswerther Prälat, verband ſich mit Heinrichs Feinden und verheerte das Land; B. Marquard ergriff die geiſtlichen Waffen.

Schon bei der erſten Forderung, (1321) welche nur die einjährigen Einkünfte ſcheint in Anſpruch genommen zu haben, widerſetzte ſich Marquard, denn das zu frommen Zwecken gegebene durfte nicht weltlichen Herren überlaßen werden, auch geſtatteten die Geldverhältniße ſeiner Kirche unmöglich eine ſolche Aufopferung. Er lud die mit Eintreiben Beauftragten vor und belegte ſie mit dem Banne und weil der ganze Clerus gehorchte, konnten ſie ihren Auftrag nicht ausführen. Als nun aber Heinrich, wie er ſelbſt ſagt, dem Biſchof ſeine biſchöflichen Einkünfte und den Diaconen ihre Beneficien innerhalb ſeines Gebietes mit Gewalt raubte, oder rauben ließ und ſie zu ſeinem Nutzen verwandte, belegte ihn der Biſchof mit dem Banne und ſein Land mit dem Interdikt. Es war ganz den früher angeführten Statuten des Bremiſchen Sprengels gemäß, daß auf dieſe Weiſe gegen ihn verfahren wurde, und man kann ſich nicht darüber wundern, daß die übrigen Geiſtlichen, welche im Mecklenburgiſchen Güter hatten, dieſem Banne beitraten, obgleich mehrere von denen, die genannt werden, mit dem Ratzeburger Sprengel in keiner Verbindung ſtanden; gemeinſame Noth erwirbt leicht Bundesgenoſſen. Unter dieſen werden die Aebte Bertold von Dargun, die Aebte von Doberan, Tönnieshof[3]) und beſonders der Abt Cordes von Reineſeld genannt. B. Marquard hielt ſich theils in ſeinem Sprengel nicht ſicher, theils wollte er ihm die Koſten des Unterhalts erſparen und ging nach Utrecht; den Probſt Ekhardus beſtellte er zu ſeinem Stellvertreter und dieſer führte die Vollziehung des Interdicts aus[4]).

---

[3]) Ueber dies bei Brühl gelegene früher und jetzt Tempzin genannte Gotteshaus ſ. Schröder p. 537.

[4]) *Lista* episcoporum enthält dieſen Umſtand und giebt zugleich an, daß er des Utrechter Biſchofs suffraganeus geworden und ſich 2 Jahre daſelbſt aufgehalten habe. Jedoch da uns Urkunden vom 5. Jan. 1321 und 11. Nov. 1322 vorgekommen, und er in der erſten noch im freundlichen Vernehmen mit Heinrich erſcheint, ſo kann dieſer Aufenthalt nicht ſo lange gedauert haben, wenn er überhaupt ſtatt fand.

An dieſer furchtbaren Waffe der Geiſtlichkeit brach Heinrichs harter Sinn und wenn ihm auch das Kriegsglück getreu blieb und bald nachher ſein heftiger Gegner, der B. Hermann von Schwerin ſtarb, (7. Jul. 1323) ihm blieb nichts anders übrig, als ſich mit der Kirche zu verſöhnen [5]). Ein ſchreckliches Geſicht beſtimmte ihn dazu; es kam ihm vor, als ſchleppe der Teufel ſeine Seele mit Ketten gebunden in die Hölle, aber der Engel Gottes kam herbei, mit einem bloßen Schwerte in der Rechten, mit der Linken die Kette haltend, welche er nach ſich zog und ihn mit dem Schwerte vertheidigte. Am Morgen erzählte er dies und ſagte: durch Gottes Barmherzigkeit, ohne mein Verdienſt, bin ich aus dem Rachen des Teufels und vom Tode befreiet; um das Andenken zu erhalten, ließ er aus Gold und Seide dies Bild auf eine Taſche ſticken [6]).

Die Ausſöhnung mit der Kirche und die Löſung vom Banne erfolgte nun, jedoch nicht, ohne daß Heinrich den Geiſtlichen ihre entzogenen Einkünfte zurückgab und ſie entſchädigte; ſo erhielt der Abt von Reinefeld die Mühle zu Gadebuſch [7]); drei zu Schiedsrichtern angeſetzten Domherren und eben ſo viel Edelen wurde die Entſcheidung der von ihm beſtrittenen Forderungen des Schwerinſchen Bisthums übertragen [8]).

Anſehnlicher war die Entſchädigung, welche B. Marquard bekam. Heinrich gab ihm (1323 17. März) und ſeinen Nachfolgern zur Sühne die beiden Dörfer Falkenhagen und Roſenitz (kl. Rünz) im Lande Godebuz belegen, mit allen Rechten und Verpflichtungen dergeſtalt, daß ſie nicht mehr zu Mecklenburg ſondern zum Lande Boitin gehören ſollten, ferner ſollte der Biſchof das Recht haben, ſeine Pächte und Zehnten aus dem Lande zu führen und ſeine rückſtändigen Zehnten einzutreiben, wobei der

---

[5]) v. Lützow II. 134 ff. nach E. v. Kirchberg bei *v. Westph.* IV. c. 165 u. 166. Detmar Lübeck. Chronik zum Jahr 1321. Schröder 998 u. 1004. Franck IV. c. 5. §. 3. Rudloff II. p. 240, 247. Gerdes p. 425. *Alb. Kranz* Vandal. VIII. 7.

[6]) Chronicon Coenob. Ribbenicensis ap. *v. Westph.* IV. p. 850. wo bemerkt iſt, daß dieſe Taſche, deren Bild daſelbſt vorgeſtellt, bis zu dieſer Zeit (1540) in Ribnitz aufbewahrt ſey.

[7]) Detmar Chronik ad. a. 1321 (bei Gerdes IX. 39).

[8]) v. Lützow II. 137.

Landesherr ihn unterstützen wollte. In Wismar erhielt der Bischof das Patronat über die Nicolaikirche, über 2 Schulen und ein dazu gehöriges Haus, wobei eine während Heinrichs Minderjährigkeit getroffene Bestimmung seiner Mutter, daß das Patronat der Schule dem Rathe zustehe, aufgehoben ward. Diesen Vertrag bestätigte (25. Mai) Heinrich von Dartsow, Cantor in Lübeck und Vicarius des verreiseten Erzbischofs Johann von Bremen und legte die Kirche und Schule den bischöflichen Tafelgütern bei [9]).

Während dieser Verhandlung, welche in Grevesmühlen abgeschloßen wurde, befand sich B. Marquard in Lübeck und kehrte, als alles beigelegt war, nach Schönberg zurück, wo er mit großem Jubel empfangen ward. Jedoch zum ruhigen Besitz des ihm verliehenen gelangte er nicht sogleich, denn er mußte nach einer in Gadebusch am Sonnabend vor Reminiscere **1327** stattgehabten Vereinbarung, Falkenhagen und Slavisch Rosenize zurückgeben und kaufte sie darauf von Heinrich für 1200 *m*℔ Lüb. Pf. wieder, wobei zugleich die frühern Bestimmungen, hinsichtlich der Einverleibung in Boitin, wiederholt wurden. Die darüber ausgestellte * Urkunde wurde auch von der Herzogin Anna besiegelt.

Die zweite Entschädigung, welche der Bischof erhalten hatte, war das Patronat der Nicolaikirche und über 2 Schulen in Wismar. Auch hier waren manche Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Wismaraner waren keineswegs dem Bischof gewogen, der sich gern in dieser reichen Stadt festsetzen wollte. Der erste Versuch, den er bereits 1323 machte, sich ein Haus zu seiner Wohnung daselbst zu kaufen, scheiterte, und hatte den sehr bestimmten Beschluß zur Folge, daß kein Bischof oder anderer Geistlicher sich ein Grundstück in der Stadt erwerben solle. Darauf machte der Bischof die Forderung, daß er Gericht in dieser Stadt halten dürfe und zwar sollte jeder, wenn das Zeichen mit der Glocke gegeben war, bei Strafe von 40 ßl. gewöhnlicher Münze gehalten seyn, zu erscheinen; aber er wurde auch von diesem Vorhaben abgeschreckt.

---

[9]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2242. Nr. 109 — Schröder p. 1004. Ein Transsumpt des B. Johann v. Lübeck von 1399, welcher zugleich die Beschreibung der Siegel enthält, steht *v. Westph.* II. p. 2301 N. 9 und Schröder p. 1675.

Eben so wenig gelang ihm der dritte Versuch, die Vicarien und beständigen Messen in Praebenden zu verwandeln; auch hier widersetzte sich der Rath [10]).

Es ist daher wohl wahrscheinlich, daß der Bischof nie in den Besitz des ihm verschriebenen Hauses gekommen ist, da der Rath noch 1330 sich eidlich verband, es keinem Bischof oder einer andern geistlichen Verbindung zu gestatten, daß er ein Haus kaufe, oder auf andere Weise erwerbe [11]). Die übrigen Verhältniße wurden aber geordnet, denn hinsichtlich der Incorporation des verliehenen Patronats über die Nicolaikirche ward, obgleich der Bremische Vicarius sie bereits früher bestätigt hatte, von Erzbischof Borchard von Bremen die förmliche Bestätigung (1. Dec. 1328) aufs neue ertheilt, worin dem Bischof die Verpflichtung aufgelegt ward, einen Geistlichen anzustellen und ihm von den Aufkünften einen hinreichenden Antheil anzuweisen [12]). Daß aber diese Angelegenheit hiedurch nicht beendigt ward, wird uns später 1363 vorkommen. Die kirchliche Gerichtsbarkeit wurde vom Bischof (24. Sept. 1331) dem Probst zu Rehna, nach getroffener Uebereinkunft mit dem Rathe, überlaßen; alle Freiheiten des heil. Geistes Hauses wurden anerkannt und zugleich festgesetzt, daß der Bischof seine Zehnten in gedroschenem Korn annehmen solle [13]). Das Patronat über alle Schulen aber überließ der Bischof mit Zustimmung des Probstes und Capitels dem Rathe zu Wismar [14]).

§. 4.

Des Bischofs Zeit.

Als Heinrich mit der Kirche wieder ausgesöhnt war und sein Land des geistlichen Segens theilhaftig geworden, gründete er (1324)

---

[10]) Schröder p. 1009, der diesen Gegenstand sehr ausführlich behandelt.

[11]) Schröder p. 1107. Daß die feindliche Stimmung der Wismaraner gegen die Geistlichen noch lange fortdauerte, beweiset der 1373 gefaßte Beschluß, keinem fremden Geistlichen über 3 Tage den Aufenthalt zu gestatten. s. Schröder p. 1464.

[12]) Die Urkunde s. Schröder p. 1082.

[13]) Die Urkunde s. Schröder Wism. Erstl. p. 229. — Franck VI. c. 10. p. 106. — *v. Westph.* II. p. 2244. N. 110.

[14]) Die Urkunde s. *v Westph.* II. p. 2245. N. 111. — Schröder p. 1121.

das Nonnenkloſter in Ribnitz in Gemeinſchaft mit ſeiner Gemahlin Anna von Sachſen-Wittenberg, welche er nach dem Tode ſeiner erſten Gemahlin Beatrix von Brandenburg, die 1314 ſtarb, 1316 geheirathet hatte; nahm thätigen Antheil an den Streitigkeiten in Rügen, (1325) als der dortige Fürſtenſtamm erloſchen war, und an den Thronſtreitigkeiten in Dänemark, wo Waldemar v. Schleswig und Chriſtoph um die Krone ſtritten; dem letztern blieb Heinrich treu. Jedoch der Zuſtand ſeiner Lande machte ihm kräftiges Einſchreiten unmöglich, er ſorgte ſo viel möglich war für das Wohl derſelben und ſtarb 21. Jan. 1329 [1]). Seine beiden Prinzen Albrecht und Johann hatte er unter die Vormundſchaft einer Anzahl adlicher Räthe und der Rathmänner von Roſtock und Wismar geſtellt, welche letztere mehr für das Intereſſe ihrer Städte, als ihrer Mündel geſorgt zu haben ſcheinen und bald ihre Wirkſamkeit verloren [2]).

In der Grafſchaft Schwerin regierten die Grafen Nicolaus II. und Heinrich III., erſterer ſtarb 1316, letzterer 1331. Sie nahmen Antheil an den Mecklenburgiſchen Fehden, bald als Freunde, bald als Feinde; auch finden ſie ſich in den däniſchen Angelegenheiten verwickelt. Die verſchiedenen Theilungen in dieſem Lande unter Brüdern und Vettern ſind ohne Intereſſe für die Geſchichte des Bisthums. Daß B. Marquard in den letzten Jahren ſeines Lebens mit Graf Heinrich IV. in freundſchaftlichen Verhältniſſen ſtand, iſt uns vorgekommen; übrigens iſt keine Theilnahme des Grafen an den Angelegenheiten des Bisthums bemerkbar.

Im Herzogthum Sachſen-Lauenburg regierte Johann II. in Mölln, und Erich, der den geiſtlichen Stand verlaſſen hatte, wie angegeben iſt, vermählte ſich mit Eliſabeth, Tochter des Herzogs Bogislav von Pommern. Darauf behauptete er, daß er alleiniger Erbe des Landes ſeines verſtorbenen Bruders ſey und bemächtigte ſich deſſelben. Hierüber aufgebracht rief (1321) die Gemahlin H. Johann, Eliſabeth, eine Schweſter des Gr. Gerhard des Großen von Holſtein, ihren Bruder zu Hülfe, der alsbald

---

[1]) v. Lützow II. 137—145.
[2]) v. Lützow II. 173.

heranzog, ſich Mölln unterwarf und Erichs Land verheerte. Dieſer ſchloß darauf mit Gerhard einen Waffenſtillſtand und Heinrich von Mecklenburg wurde zum Schiedsrichter erwählt. Man kam in Dutzow zuſammen und Heinrich entſchied gegen Erich, daß er die ſeinem Bruder gebührenden Landestheile abtreten und ihn entſchädigen ſolle. Johann ſtarb noch in demſelben Jahre und hinterließ einen Sohn, Albrecht, unter der Vormundſchaft ſeiner Mutter. Dieſe ſetzte die Streitigkeiten mit ihrem Schwager fort, welche endlich (Nov. 1322) durch Vermittlung der Oberſächſiſchen Vettern dahin verglichen wurden, daß Erich ſeinem Bruderſohn die Befugniß abtrat, 4 verſetzte Kirchſpiele wieder einzulöſen und zu behalten. Darauf wurde der Erbeinigungsbrief über ihre ſämmtlichen Beſitzungen und beſonders über das Land Sadelbande zwiſchen Trave, Bille und Stecknitz gelegen, aufgerichtet, ſo daß dies Land nie von der Hauptburg Lauenburg getrennt werden ſolle. Die Herzogin Eliſabeth verheirathete ſich ſpäter mit K. Erich von Dänemark, Chriſtophs II. Sohn und Mitregenten, als dieſer nach langen Streitigkeiten mit Waldemar von Südjütland in Ripen Frieden ſchloß. Gerhard vermittelte dieſe Ehe, welche aber nicht lange dauerte. Es brach aufs Neue ein Krieg zwiſchen Gerhard und K. Chriſtoph aus, die Schweſter des Feindes wurde verſtoßen, und ihr Gemahl ſtarb zu Anfang des Jahrs 1332. Ihr Sohn erſter Ehe, Albrecht von Lauenburg, regierte nun, nachdem die Mutter abgefunden war, allein in ſeinem Gebiete, Erich nahm an den Kriegen des Fürſten Heinrich von Mecklenburg vielfach Theil und ſchenkte dem Capitel Rechte, oder ließ ſie ſich abkaufen, wie es gerade anging[3]).

---

[3]) A. G. Carſtens Bericht von der Schweſter des Gr. Gerhard v. Holſtein, die mit K. Erich vermählt geweſen iſt, in Heinze Abhandl. der Geſellſch. der Wiſſ. in Copenhagen. Kiel 1782. I. p. 303, wo zugleich §. VII. der Beweis geführt, daß der vielfältig abgedruckte Einigungsbrief über Sadelbande, ſ. Hempel p. 94, nicht ins Jahr 1312, ſondern in 1322 geſetzt werden muß. Ueber die Theilung der Lande ſ. Allg. Welthiſt. 51. p. 462.

Vierzehnter Abschnitt.

Volradus.

1335—1355.

§. 1.

Der Bischof.

Der Domherr Volradus, der schon 1323 mit dem Familiennamen genannt wird ohne denselben 1322, ward nach Marquardus Tode einstimmig zum Bischof erwählt und vom Erzb. von Bremen confirmirt. Er war einer holsteinischen, ritterlichen Familie von dem Dorne entsprossen, von der aber schon längst keiner mehr übrig ist[1]).

Gleich im ersten Jahre seiner Regierung ließ er die von seinem Vorgänger gesammelten, bereits besprochenen Nachrichten über das Einkommen und die Lehnsleute durch den Kirchherrn Petrus in Schönberg in Ordnung bringen, und hat damit recht interessante Nachrichten aufbewahrt.

* Als der Kirche durch verschiedene Vermächtnisse 420 *mk* zugewendet worden waren, um dafür Seelenmessen anzuordnen, fanden der Probst Eghardus, der Prior Heinrich und das Capitel es gerathen, (6. Mai 1336) das Geld theis zum Rückkauf des verpfändeten Dorfes Oldendorpe, theils zu andern nothwendigen Dingen zu verwenden, statt bestimmte Einkünfte dafür zu erkaufen. Deshalb wurde bestimmt, daß aus der Mühle nahe bei dem Hofe kleinen Locwisch 6 *mk*, aus Walestorpe

[1]) *Kranz* Met. IX. c. 25. erwähnt bereits des Erlöschens dieser Familie.

20 *mk*, aus Tanendorp 16 *mk* vertheilt werden sollten. Die darüber im Capitel aufgesetzte Ordination enthält nicht nur die Namen derer, deren Andenken auf diese Weise gefeiert werden sollte, sondern auch die Namen von den Bebauern von 7¼ Hufen in Tanendorp und zugleich die Bestimmung, daß bei bessern Umständen diese Einkünfte aus neu zu erwerbenden Gütern genommen werden sollen. Uebrigens wurde auch bestimmt, daß der Sammler der Memorien das Recht haben sollte, sich nöthigenfalls durch Pfändung in den Besitz des Geldes zu setzen, jedoch wird ihm keine Art von Jurisdiction weiter zugestanden.

Herzog Erich von Sachsen hatte das Dorf Smilow mit allen daran habenden Rechten bereits vor längerer Zeit dem B. Marquard für 1100 *mk* Lüb. Pf. verkauft, und zugleich, da drei Theile dieses Dorfes an Lübecker Bürger für 400 *mk* L. Pf. bereits früher verpfändet waren, dem B. zugestanden, daß er sie einlösen könne; B. Volrad ließ aus dem Walde von Smilow für 400 *mk* Holz schlagen, bezahlte die Lübecker und nun gehörte das ganze Dorf zu den bischöflichen Tafelgütern. Dies bestätigte (27. Jun.) der Herzog und befreiete zugleich das Holz und den Torf, der aus Schmilow ausgeführt wurde, sey es nach Lübeck oder anders wohin. vom Zollen und Hudepfennig; jedoch gab B. Volrad ihm das Recht, wann er wolle, dies Dorf für 1100 *mk* wieder einlösen zu können. Die Herzogin Elisabeth, weil dies Dorf zu ihrem Leibgedinge gehörte, und der Sohn Erichs, Erich, gaben ihre Zustimmung [2]).

Die Verhandlungen, welche in diesem Jahre wegen Sülsdorf u. s. w. vorfielen, sind bereits erwähnt; das Patronat in Mustin, welches 1326 von H. Erich dem Capitel übertragen war, wurde ihm jetzt (in vig. b. Matth. Ev.) ganz in derselben Art, indem die frühere Urkunde beinahe wörtlich abgeschrieben ist, noch einmal übergeben*) und ward im folgenden Jahre (Sab. infr. Oct. Pa-

---

[2]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2247. N. 113. — Schröder p. 1173.

*) Testes: Nach den bereits p. 227 genannten rectoribus folgen: Deth. et Walraw. deti. de Duvenze, Bertold de Ritzerow, Hinric. et Volem. frat. dict. de Gronowe milit. Thyderic. de Ritzerowe, Eghard. de Crumesse, Hartwic. de Ritzerowe famuli.

sche) von seinem Sohne Erich * bestätigt. In Wismar war damals Wilcken, Kirchherr zu St. Nicolai, Official und Vicarius des Bischofs [3]).

An Heinrich von Crumesse zahlte B. Volrad 250 *m*℔ Lüb. Pf. für das Dorf Mandrow, worüber dieser ihn und seine eigenen Schwiegersöhne Johann, Nicol. und Gottfried, Gebrüder von Bülow, quittirte. Da Mandrow schon vor längerer Zeit dem Bischof überlaßen war, so irren wir wohl nicht, wenn hier eine früher geschehene Verpfändung angenommen wird *).

Ueberhaupt scheinen sich die Umstände des Stifts merklich gebessert zu haben [4]), denn das Kaufgeld für Sülstorf ward (1338) ausgezahlt, wie wir gesehen haben; von Manholdus Estorf, dem Schwarzen genannt, wurden 60 Joch Acker in Neuen Gamme, in dem Orte, der Finkenrinch heißt, für 60 *m*℔ [5]); von Ludolf von Carlow 1 *m*℔ Zinse aus den Ländereien Eghert Muhlen erkauft. Poppenhusen ward erworben, worüber Albert von Mecklenburg (1339) einen Willebrief ertheilte.

In Wismar stiftete der bereits genannte Willekinus (1340) eine beständige Vicarie in der Nicolaikirche und dotirte sie mit 5 Hufen in Niendorf, welche er im vorigen Jahre von den Gebrüdern Hoveschen für 185 *m*℔ Lüb. Pf. gekauft und von Albrecht confirmirt erhalten hatte [6]) und B. Volrad bestätigte sie, (23. März) wobei festgesetzt ward, daß der Stifter auf Lebenszeit das Patronat behalte, daß es aber nach seinem Tode auf die Bischöfe von Ratzeburg übergehe [7]). Eine andere von dem Rathsherrn Johann von Kalzow daselbst in der Marienkirche gestiftete und mit 2½ Hufen in Racove (welche der Stifter 1324 von den

---

[3]) Schröder p. 1180 u. 1188.

*) Testes: Conrad. rect. eccl. in Crumesse, Deghenardus, Johann Bardewic et Nicolaus Scorsan in Lübecke.

[4]) Nach einem * Verzeichniß des Probsten Eckhard, das er unter seinem Siegel dem Capitel einreichte (d. h. Sixti 1341), war die Kirche einer Menge von Personen, theils für Anleihen, theils für geleistete Dienste und gekaufte Waaren, die Summe von 706 Mk. 13 ßl. 4 pf. schuldig.

[5]) *v. Westph.* II. 1987. — Schröder p. 1142, jedoch an beiden Orten nur allgemein erwähnt.

[6]) Die Urkunde s. Schröder p. 1212.

[7]) Die Urkunde s. Schröder p. 1232.

Dem Dorfe Jabel in der Gegend von Dobbertin, in dem Schwerinſchen Sprengel, ertheilte B. Volrad (18. März 1346) einen Ablaßbrief auf 40 Tage für die, welche zur Erbauung der Kirche beitragen würden[14]).

Der Presbyter Gottſchalk Boyeneven, als Teſtamentsvollzieher des Vicco Hartenacke, kaufte (1349) von Vicco Plüscov das Dorf Hoghenberg bei Grevismühlen für 250 *m*℔ Lüb. Pf., um eine beſtändige Vicarie in der Kirche zu Grevismühlen zu errichten; das Patronat behielt er ſich und ſeinen Brüdern vor, nach ihrem Tode fiel es an die Landesherren H. Albert und Johann zurück, welche dieſe Stiftung beſtätigten. Die biſchöfliche Beſtätigung dieſer Stiftung erfolgte erſt von B. Wipert am 2. December 1358[16]).

B. Volrad confirmirte in dieſem Jahre (11. Nov.) die Stiftung eines Altars oder eines Vicarius in der Nicolai-Kirche in Wismar, welchen Johannes de Vorenholte und ſeine Schweſter Hildegardis mit 2 Hufen in Alten Garze dotirten; das Patronat behielten die Stifter auf Lebenszeit und ging dann auf den Rath von Wismar über; war dieſer aber nachläſſig in der Beſetzung, auf die Biſchöfe[17]). Auch beſtätigte er dem Jungfrauenkloſter in Eldena das Patronat über die Pfarrkirche zu Grabow[18]). Desgleichen im folgenden Jahre (1350) eine von Nicolaus Dedden in Wismar in der St. Marienkirche geſtiftete und mit 2 Hufen in Wytzick dotirte Meſſe[19]).

Mechow mit dem Hofe und der Feſte und dem See, dergeſtalt, daß keinem Andern daran gränzenden Rechte irgend einer Art zuſtehen ſollten, erkauften der Probſt Johann, der Prior Hein-

---

[14]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 1277.

[15]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 1302. Franck VI. p. 169. Die v. Plüskow hatten dies Dorf 1309 von Heinrich von Mecklenburg erhalten. Klüver II. p. 210.

[16]) Die Urkunde * ſ. Klüver II. p. 211, und daraus Schröder p. 1381.

[17]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 1305.

[18]) Pötker IV. p. 6.

[19]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 1315. Eines von dieſer Urkunde von B. Johann Parkentin 1455 ertheilten Transſumpts erwähnt Schröder p. 2383.

rich und das ganze Capitel von den Gebrüdern Hartwich, Bertold, Thiderich und Conrad von Ritzerow für die Summe von 2000 *m*℔ L. Pf. und die Verkäufer übernahmen mit 9 andern Rittern und Knappen die Gewähr. Herzog Erich, Erichs Sohn, beſtätigte (21. Dec. 1351) für ihm gezahlte 400 *m*℔ dieſen Verkauf und entſagte allen ſeinen Rechten daran, mit Ausnahme des Borgwerk, Bruchwerk und der Landwehre, ganz in derſelben Art, wie es bei den frühern Käufen im Lande Ratzeburg vorgekommen iſt*).

In Valkenhagen kaufte der Biſchof (17. Aug. 1352) von Vicko von Karlow und ſeinem Sohne Ludolf 4 Hufen, ein Stück Land, Dorland genannt, und eine wüſte Stelle für 110 *m*℔ L. Pf. Die Verkäufer entſagten allen Rechten, dem niedern Gericht und dem Heimfallsrechte. Da aber Bertoldus Woſte, ein Prieſter aus dem Speierſchen Sprengel, die Einkünfte davon genoſſen hatte, ſo wollte Vicko 11 *m*℔ zur Errichtung einer Vicarie anweiſen und ſie jenem übertragen, auch verſprach er den Conſens eines Vetters beizubringen und 19 Ritter übernahmen die Bürgſchaft [20]).

Von Gottſchalk Schulze wurde (11. Jan. 1353) für 13 *m*℔ der Zehnte einer halben Hufe in Neuen Gamme, welche Petrus Harde bebauete und die er ſelbſt vom Biſchof zu Lehn hatte, zurück gekauft*); auch ward Valkenhagen von den Gebrüdern Detlev, Volrad und Arnold von Lützow wieder eingelöſet und für 250 *m*℔ gab Hermann Blücher das Dorf Lentſchow zurück.

In Wismar hatten die Teſtamentsvollſtrecker des Johann Gerre die bereits 1343 erkauften Einkünfte im Dorfe Bluatz [21])

---

*) Fidejussores: Walraw. de Duvensee, Detlev. de Parkentyn, Eghard. de Crumesse milites, Joh. de Crumesse, Hartwic. fil. quondam Thiderici de Ritserowe, Vicco Marscalc et filius ejus Vicco, Notlem de Parkentin, Detlev. de Gronowe famuli. Testes: Marq. Tzule de Steinhorst jun. Marq. Mogghesselt, Hartmann. Scarpenbergh, Wasmod. Scaken, Vicco Marscalc, Conr., Alb. et Thider. fratres dict. Brughemaker, Civ. Lub.

20) Die Urkunde * ſ. *v. Westph.* II. p. 2252. N. 117, und Schröder p. 1352 beide ſetzen ſie fälſchlich ins Jahr 1356, wo ja Volrad gar nicht mehr lebte.

*) Testes: Volrad. de Dorne praep. Butzow in eccl. Zwerin Herm. de Hamme in Lutkenborg Petrus in Schonenberg eccl. Rect.

21) Die Urkunde ſ. Schröder p. 1255.

dem von ihm in der Nicolaikirche geſtifteten Altare beigelegt, und erhielten (20. Jul. 1353) die biſchöfliche Confirmation. Das Patronat ging nach dem Ableben des Prieſters Egardus auf den Rath von Wismar über[22]).

Auf Bitte des Grafen Otto von Schwerin nahm ihn (11. Oct.) das Capitel in ſeine geiſtliche Brüderſchaft auf und macht ihn all ſeiner guten Werke theilhaftig; anerkennend die Wohlthaten, welche ſeine Vorfahren ihm erwieſen und hoffend, daß er noch viel mehr erweiſen würde[23]).

Herzog Erich von Sachſen beſtätigte (25. Oct.), wahrſcheinlich bei einem Beſuch, den er dem Biſchof in Schönberg machte, die Schenkung, welche Walrave von Duvenſee, Hartwich, Berthold, Diedrich und Conrad von Ritzerow bereits früher mit dem Orte, der Ravensdyk heißt und bei Verchow lag, gemacht hatten und geſtand ihm die Fiſcherei in ihrem ganzen Umfang daſelbſt zu[24]). Eine ſpätere Agnition dieſer Schenkung von 1373 wird noch beſonders berückſichtigt werden müßen. Als die Herzoge von Sachſen mit den Lübeckern ſich 1550 d. 24. Aug. über die Anlage einer Landwehre gegen die Straßenräuber verglichen, welche in einem Graben beſtand, der vom Ratzeburger See anfing und über den Sumpf Teghelbrok bis in den Mölniſchen See ging und wo den Lübeckern die Unterhaltung des Grabens vom See bis an den zuerſtgenannten Ort oblag[25]), geſtattete B. Volrad unterm 21. Jun. 1351, daß der Graben vom See bis an ſeine Stauung Ravensdyk gezogen würde und zwar waren Erich der jüngere und ſeine Ritter und Mannen verpflichtet, den Mittelweg und Graben zwiſchen beiden Punkten zu graben und daſelbſt einen hölzernen Schlagbaum zu erhalten; den Lübeckern aber ward vergönnt, durch des B. Land von der Stauung an bis zum

---

[22]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 1329.

[23]) Das Original iſt im Großh. Schwerin. Archiv und danke ich dieſe Mittheilung der Güte des Herrn Archivar Groth.

[24]) Die Urkunde ſ. *v. Westph.* II. p. 2251. N. 116. — Schröder p. 1331.

[25]) Die Urkunde des Herzogs und der Lübecker ſ. Remonſtration der zur Mölniſchen Sache ꝛc. N. II. Die biſchöfliche iſt ungedruckt.

Ziegelbruch zu graben. Damals also war der Bischof schon im Besitz des Ortes.

Von Kaiser Carl IV. ward in diesem Jahre (10. Jan. 1354) dem Bischof und den Gütern seiner Diöcese ein Schutzbrief ertheilt. Welche Gründe ihn, eben so wie den B. Andreas von Schwerin, der in demselben Jahre ein Gleiches bekam, bewogen haben mögen, darum nachzusuchen, läßt sich nicht angeben.

* Heine und Otto, Gebrüder von Doren, hatten mit dem Capitel Streit, über die Gerechtsame desselben über 7 Hufen, welche Zins und Zehnten und über 3½, welche nur den Zehnten in Potechowe (Pätow im Kirchs. Hagenow) geben sollten. B. Volrad ward von beiden Seiten als Schiedsrichter gewählt und entschied, (1353 9. Aug.) wenn das Capitel durch 4 aus seiner Mitte, die in Anspruch genommenen Rechte beschwören würde, so müße man es im Besitz laßen. Es stellten sich in Gadebusch: Johann de Ponte Prior, Otto von Gronow Cantor, Werner von Halberstad Structuarius und Friedrich von Molzahn Officialis und wollten den Eid leisten, der ihnen aber von den Gegnern erlassen ward, welche dem Capitel seine Forderungen zugestanden.

Dies ist die letzte Handlung des Bischofs, worüber uns Urkunden vorhanden sind; sonst findet sich noch bemerkt, daß er Verchow abbrechen ließ und aus den Steinen das kleine steinerne Haus, nahe bei der Kirche in Ratzeburg auf dem Bischofshofe und einen Keller bauete[26]). Der Kirche schenkte er ein großes silbernes Marienbild und silberne Schalen, 8 *mk* schwer, beide waren zur Zeit der Verbannung verkauft und versetzt worden[27]).

---

[26]) *Lista* ep. giebt es so an, dagegen sagt *Kranz* Metr. IX. c. 25 domum lapideam in Veichow ubi tum erat episcopalis mansio extruxit Einen Ort dieses Namens giebt es nicht, es soll Verchow seyn, wie auch schon Schröder p. 1142 meint. Jedoch verdient die Nachricht von dem Abbruch mehr Glauben, als von dem Aufbau, denn es findet sich keine Spur eines Aufenthalts der folgenden Bischöfe an diesem Orte. Aus dem Worte Verchow haben nur andere, z. B. Klüver I. 363. II. 286, Buchholz 762 Mechow gemacht, und ihn daselbst ein steinernes Haus erbauen lassen. Auch das ist nicht glaublich, da dies Dorf ja erst in den letzten Jahren seines Lebens und nicht vom Bischof, sondern vom Capitel erworben ward.

[27]) *Lista*, *Kranz* l. c. und nach ihm alle Uebrigen. Letzterer bemerkt noch, daß zu Volrads Zeit in Wittenburg eine blutige Hostie ge-

Im hohen Alter, im 21sten Jahre seiner ruhigen und friedsamen Regierung, starb B. Volrad den 23. Oct. Er ward begraben in seiner Domkirche, wo sein Leichenstein, auf dem sein Bild in bischöflicher Kleidung befindlich, die Umschrift hat:

Anno dni MCCCLV. in die beati Severini obiit venerab. pater et dns Volradus hujus ecce ep. qrtus decimus pontificatus sui anno vicesimo primo. or. pro. eo.

Sein Siegel ist paraboliſch, 3⅛ Zoll lang und 2 Zoll breit; der Biſchof im Ornate, ſitzt auf einem von 2 Thieren mit langen Ohren und hohen Hälſen gebildeten Stuhl, ſetzt ſeinen Füße auf einen Boden, der unten mit Sternen geziert iſt, legt die Rechte auf die Bruſt und hält in der Linken einen künſtlich geſchmückten, auswärtsgekehrten Biſchofsſtab. Er ſitzt unter einem Gemäuer, das aus 2 Säulen beſteht, welche einen Balkon tragen, auf dem, unter einer 5mal gerundeten Einfaſſung, auf einem Stuhl mit aufwärtsgebogenen Lehnen, eine Jungfrau Maria mit dem Chriſtkinde ſitzt. An der Seite der Einfaßung iſt ein Dach auf 3 Säulen. Hinter dem ſitzenden Biſchof geht eine, oben mit Kleeblättern gezierte Leiſte durch. Umſchrift:

S. VOLRADI DEI GRACIA RACEBORGEN ECCE EPI.

Nur wenig Mitglieder des Capitels werden aus ſeiner Zeit genannt; 1336 war Eghardus Praepoſitus und Hinricus Prior; 1344 werden Friederich Molzahn, Henricus Bor..., Johann de Plone als Domherren genannt; 1351 war Johann Praepoſitus und Hinricus Prior; 1352 finden ſich Otto von Gronove und Friedr. Molzahn als Canonici; dann war 1355 Johann de Ponte Prior, Otto Gronowe Cantor, Werner von Halverſtad Structuarius und Friedrich von Molzahn Officialis. Nach der nicht weiter verbürgten Angabe, ſoll jetzt der gemeinſchaftliche Tiſch aufgehört haben, indem Johann Bernekow und Hermann Oertzen

---

funden ſeyn ſoll; in den bekannt gewordenen Urkunden findet ſich von der Verehrung derſelben eben ſo wenig eine Spur, als davon, daß in Folge der Aufforderung des Papſt Innocenz von 1354 im Ratzeburg. Sprengel ein Feſt der heil. Lanze angeordnet ſey. Schröder p. 1334.

Lockwisch, Friedrich Molzahn die Kirche in Grevismühlen, Johann von Salem die Kirche in Schlagsdorf, Paulus Wisse die in Mustin, Otto von Gronowe die St. Peterskirche in Ratzeburg und Bernhard Goldoghe die St. Georgskirche in Wismar angewiesen wurden; dabei wurde dem Prior und Otto Gronowe der Auftrag, für die Einkünfte und den Abtrag der Schulden zu sorgen [28]).

§. 2.

Des Bischofs Zeit.

In Mecklenburg hatte Albrecht bereits seit 1333 allein und seit 1343 mit seinem Bruder Johann gemeinschaftlich, an die Spitze der Landesverwaltung gestanden. Es ist bekannt, wie sehr er sich angelegen seyn ließ, den Landfrieden zu erhalten; jedoch wenn auch die Burgen mancher Raubritter, die zerstört oder gewonnen wurden, z. B. Gudow und Linow, im Sprengel des Bisthums lagen, so erscheint der Bischof doch nur erst später in dem 1353 zu Lübeck geschloßenen Landfrieden und überdies nicht als mitwirkend, sondern nur, daß er darin aufgenommen wurde [1]). Die Erbverträge zwischen dem Mecklenburgischen und Werleschen Hause (1342—48), zwischen den Grafen von Schwerin, die noch unter drei Linien Boizenburg, Wittenburg und Schwerin vertheilt waren und den Herren von Mecklenburg; die Theilnahme an den Unruhen, die der falsche Waldemar erregte (1346); die Erhebung der Herren zu Fürsten des Reichs und Herzogen von Mecklenburg (8. Jul. 1348); der Krieg, welcher wegen der Schwerinschen Erbfolge entstand; dann die Theilung in die Mecklenburgische und Stargardsche Linie (1352) sind die Hauptgegenstände, welche die Mecklenburgische Geschichte aus diesem Zeitraum zu berichten hat [2]), deren Ausführung aber hier fremdartig erscheinen müßte.

Im Herzogthum Sachsen-Lauenburg blüheten noch beide Linien, die zu Möllen, deren Haupt H. Albrecht war, und die Lauenburgsche, deren Stifter H. Erich noch länger lebte, als Volrad. Jedoch scheint sein Sohn Erich in den letzten Jahren die Regierung allein geführt zu haben.

---

[28]) *Lista episc*
[1]) Gerdes Samml. VIII. p. 685.
[2]) v. Lützow II. 174—190.

Funfzehnter Abschnitt.

Otto.

1355—1356.

Der Bischof.

Bereits 1322 wird Otto von Gronove als Domherr genannt und 1355 wird er als Cantor aufgeführt[1]). Dieser wurde nach Volrads Tode einstimmig zur Bischofswürde erhoben. Seine bereits genannte Familie war im Herzogthum Sachsen-Lauenburg begütert, namentlich besaß sie das Dorf Grönau, woselbst sie ein noch jetzt bestehendes Armenhaus gestiftet hat, das Volrath und Detlov von Gronowe 1423 an Lübeck überließen[2]). Jetzt ist diese Familie, von der bereits 1262 Volkmarus erwähnt wird[3]), nicht mehr vorhanden, denn es ist wohl mehr als unbewiesen, es ist wohl falsch, wenn man behauptet, daß sie eins sey, mit der im Lüneburgschen angesessenen Familie von Grone[4]). Das Wappen dieser Familie ist gänzlich verschieden von dem, das die hiesigen Gronowe führten und dieser Umstand möchte hier wohl eben so entscheidend seyn, obgleich es bekannt genug ist, wie wenig in früheren Zeiten auf Wappengleichheit in den verschiedenen

---

[1]) *Lista* episc. läßt ihn als Prior zur bischöflichen Würde gelangen, jedoch dem widerspricht die angeführte, noch im Jahr seiner Erwählung ausgestellte Urkunde.

[2]) v. Melle gründl. Nachricht von Lübeck p. 331 nennt Volmar.

[3]) Gründl. Nachricht von Möllen. Beil. I.

[4]) Schröder p. 1347, wo eine ausführliche Nachricht von dieser Familie.

Linien eines und deſſelben Geſchlechtes gehalten ward, als die Namensähnlichkeit, auf der doch allein die ganze Vermuthung gegründet iſt [5]).

Von ſeiner Regierung hat man ſo wenig zu erzählen gewußt [6]), daß man ſelbſt nicht einmal die Jahre ſeiner Regierung richtig angab, indem man ihn 8 Jahr das Stift verwalten ließ; eine Angabe, welche die bekannten Urkunden ſeines Nachfolgers hinlänglich widerlegen.

Es ſind auch aus dem Jahre ſeiner Regierung gar wenig Urkunden vorhanden, doch die eine, wo Petrus Raboden (1356) vor dem Biſchof die Kirche in Grevismühlen reſignirte, erwähnt ſeiner, ob er bei einer Verpfändung der Zehnten in Poppenhuſen, und bei einer Pfründe von 200 *mk*, welche der Probſt Heinrich dem Sifridus de Ponte gab, vorkommt, läßt ſich nicht nachweiſen.

Seine Beſtätigung überlebte er nur einige Monate; er ſtarb bereits den 13. Nov. Sein Grabſtein iſt nicht vorhanden.

Sein Siegel iſt $3^1/_8$ Zoll lang und $1^7/_8$ breit und recht sauber geſtochen. Der Biſchof ſteht, in der Linken den auswärtsgekehrten Stab haltend, die Rechte zum Segen erhoben, unter einem Gemäuer, das oben aus 3 Abtheilungen beſteht, von denen die mittlere, breiteſte, wieder 2 Stockwerk, jedes von 3 Abtheilungen hat. Außer den beiden Hauptpfeilern ſind noch an jeder Seite 2 Nebenpfeiler und zwiſchen ihnen Kirchenfenſter in 2 Abtheilungen, die obern Spitzen dieſer Fenſter ſind mit einer zackigen Spitze geſchmückt. Unter dem Gemäuer iſt ein zierliches Laubwerk. Die Umſchrift:

S' DNI. OTTONIS. DEI. GRA. EPI. RAZEBURGEN.

---

[5]) Die Familie von Grone führt bekanntlich im blauen Felde eine von roth und Gold gerautete Wecke (v. Meding Nachrichten III. N. 282), dieſe aber hatte einen ſchräggevierteten Schild. So iſt der Schild des Detlevus bei *Westph.* mon. ined. IV. t. 19, p. 63 von 1388 und in der Gründl. Nachricht von Möllen t. VII. n. 8. abgebildet, und zwar beide durchaus richtig, wie ein noch vorhandenes Siegel von 1377 beweiſet, um ſo auffallender iſt es, daß zu derſelben Zeit der Bruder des Detlevus, Hinricus und deſſen Sohn Volcmarus ein ſchmales Andreaskreuz führten, das von 4 Lilien begleitet iſt.

[6]) *Kranz* metrop. IX. c. 34.

Sechszehnter Abschnitt.

Wipertus.

1356—1367.

§. 1.

Der Bischof.

Nach dem Tode des Bischof Otto wurde Wipertus einstimmig zum Bischof gewählt. Er gehörte der Familie von Blücher, welche im Lande Wittenborch wohnte, an und hatte erst das 30ste Jahr erreicht, als er zur Bischofswürde erhoben ward. Welche Umstände das Capitel bestimmten, ihn zu erwählen, läßt sich nicht angeben; jedoch ists sehr wahrscheinlich, daß man durch seine angesehene Familie Schutz gegen die Beeinträchtigungen der benachbarten Fürsten zu erlangen hoffte. Daß er aber noch gar nicht Profeß gethan und gar nicht Domherr gewesen sey als man ihn erwählte [1]), ist wenig glaublich. Als nun der Erzbischof von Bremen, so erzählt die oft wiederholte Sage, ihn nicht consecriren konnte, da ihm die Dispensation vom Alter Noth that, ging er nach Rom um die Bestätigung und die Weihe zu erhalten, stellte sich, wie es Sitte war, im öffentlichen Consistorium dem Papste (Innocens VI.) vor und bat um Bestätigung. Dieser aber sah sein schönes Gesicht und seine blonden Haare, hielt ihn eines solchen Amtes und solcher Kirche nicht gewachsen, verschob die Confirmation auf eine andere Zeit und dachte bereits daran, einen Betagtern an seine Stelle zu ernennen; jedoch befahl er ihm

[1]) *Kranz* metrop. IX. c. 47.

bei einem andern Consistorium wieder zu erscheinen. Und er erschien mit grauem Haar, buschigem Bart und gerunzelter Stirn. Da brach der Papst, voll Scheu, da eine so plötzliche Verwandlung nur durch göttlichen Willen geschehen seyn konnte, in folgende Worte aus: Mein Sohn, Gott, dessen Stelle auf Erden ich unwürdig vertrete, hat dich bestätigt, ihm entgegen zu treten wäre ruchlos; übrigens gebe ich dir gern die Bestätigung, bewahre die Ratzeburgische Kirche und die dir anvertrauete Heerde, bewache sie, im Leben und Zucht ihr das Beispiel gebend; gehe in Frieden [2]). —

Ueber die Wahrheit oder Unwahrheit dieser Begebenheit kein Wort; daß Wipertus aber eine Reise nach Rom unternommen und von daher seine Bestätigung erlangt habe, ist nicht ganz unwahrscheinlich, denn er gebrauchte, was keiner seiner Vorgänger gethan, im Titel und Siegel die Worte: **Dei et apostolicae sedis gratia**, während alle bisher nur **Dei gratia** gebraucht hatten; lange aber kann diese Reise nicht gewährt haben, denn bereits am 26. Jul. **1357** schlichtete H. Erich einen Streit zwischen dem Bischof und Ritter Heinrich von Crumesse, welcher an Schwanebeck Ansprüche machte, indem er behauptete, dies Dorf sey ihm vom B. Volrad verpfändet worden. Der Herzog entschied *, der Bischof solle 600 *mk* zahlen und damit solle aller Zwist abgethan seyn. Ferner findet sich aus demselben Jahre, vom 20. Sept. 1357 ein * Statut, in welchem er und das Capitel allen Fürsten und Herrn bei Strafe der Excommunication verbieten, die Güter der Kirche durch Räubereien irgend einer Art, durch lästige und gewaltthätige Besuche (Ablager) und Forderungen von Diensten, Beden, Zöllen u. dgl. zu beeinträchtigen. 6 Tage Frist wurde zur Erstattung bewilligt, dann sollte die Strafe eintreten. Wenn Fürsten, Grafen u. s. w. in dieselbe verfielen und sie während eines Monats hartnäckig darin beharrten, so ward ihr Land mit dem Interdict belegt. Zugleich wurde allen Kirchherrn in dem

---

[2]) *Lista* episc. und *Kranz* l. c. erzählen diese Sage, und dem letzteren ist sie überall, wo die Geschichte des Bischofs erwähnt wird, nacherzählt worden. Auch in **La Paige bibliotheca Praemonstratensis Ordinis Paris** 1663. p. 587 ff. wird sie angeführt, wo als Jahr der Wahl 1354, und als Todestag 23. Mai 1372 angegeben sind; beides ist unrichtig.

ganzen Sprengel geboten, dies Statutum in der Kirche öffentlich bekannt zu machen.

Jedoch dieser Beschluß, so kräftig er auch war, konnte dem Bischof keine Ruhe schaffen, denn ihm wurden die Absage-Briefe vieler Abtrünnigen zugesandt (1358). Namentlich werden Siffridus von Parkentin und seine Anhänger, unter denen die Ritter Heinrich von Schenkrode und Buchwald, Brockdorf, Qualen, Ronnow, Hardenacke, Hohe ritterlichen Geschlechts waren, genannt, welche ihm dergleichen Briefe schickten und (23. Jul.) großen und kleinen Bünstorf, Rottenstorf und Retelstorf plünderten, Pferde, Ochsen und Kühe wegtrieben und die Bauern tödteten; obgleich die Fehde mit dieser Familie bereits unter Marquard durch die Auszahlung von 1500 *m*℔ ausgetragen worden war [3]). Wahrscheinlich bewog dies den Bischof, das Land Boitin und die drei Dörfer Mechow, Schlagsdorf und Ziethen in den Frieden und Schutz des Herzogs Albrecht von Mecklenburg zu geben, wofür ihm 600 *m*℔ L. Pf. gezahlt wurden; er versprach dem Bischof, Capitel und ihren Unterfassen Schutz, sobald der Krieg, in dem er wegen der Schwerinschen Erbfolge vewickelt war, beendet seyn würde und stellte den * Schirmbrief darüber am Dienstag vor Ostern im Loger vor Schwerin aus.

Auch dies half nicht, denn die Parkentine fuhren in ihrer Fehde fort, legten am 24. Jan. des folgenden Jahres (1359) einen Hinterhalt bei Selmsdorf, überfielen und plünderten es und steckten einen Theil desselben in Brand. Der Bischof schickte Leute ab, die Gewalt mit Gewalt vertreiben und den Raub ihnen abjagen sollten; da brach der Hinterhalt hervor, tödtete 10, verwundete viele und machte 70 und mehr Gefangene, welche man mit der Beute wegführte und die theils in der Haft starben, theils jämmerlich verstümmelt und gemartert wurden. Herzog Albrecht und seine Verbündeten, die Grafen Adolph, Heinrich und Nicolaus von Holstein, obgleich diese ausdrücklich in dem angeführten Schirmbrief erwähnt werden, traf der Verdacht, daß sie diesen Ueberfall angestiftet hätten. Wipert sah, daß er ihnen nicht mit den Waffen widerstehen könne und suchte Hülfe bei den

[3]) *Lista* episc.

Geiſtlichen. Hermann, Abt des Marienkloſters von Stade, der zum Richter und conservator des Biſchofs ſpeciell ernannt war, forderte die Erzbiſchöfe von Bremen, Magdeburg und Lunden und die Biſchöfe von Lübeck, Schwerin, Camin, Havelberg, Brandenburg, Schleswig und Odenſee zum Schutze auf, lud die Gegner vor und belegte ſie mit dem Banne. Auch dies beugte ſie nicht; ſie überfielen Schwanbeck, Zarnewenz und Mahlzow und plünderten es, wurden aber von den Biſchöflichen beſiegt, zogen ſich zurück, nachdem ſie einige Gefangene verloren hatten und ſo wurde aus Noth ein Friede geſchloßen, deſſen Bedingungen unbekannt ſind [4]).

In der Verwaltuug ſeines Amtes zeigen die vorhandenen Urkunden den Biſchof als thätig und für die Angelegenheiten der Kirche eifrigſt beſorgt. Dahin gehören die Beſtätigungen mehrerer Vicarien, von denen die Hartenackſche in Grevesmühlen am 2. Dec. 1358 bereits beim Jahre 1349 erwähnt ward. In Börtzowe hatten die Gebrüder Werner und Gottſchalk von Bernſtorf zur Ehre der Jungfrau Maria, des Apoſtels Bartholomäus und der heil. Maria Magdalena und Catharina eine Vicarie geſtiftet und mit Conſens des Herzogs Albrecht von Mecklenburg am Tage Trinitatis 1356 mit 2 Hufen und 5 Stücken Ackers, der Wentfeld genannt wurde, und in der Feldmark Ruleveshagen lag, dotirt. B. Wipert confirmirte (23. Aug. 1360) dieſe Stiftung, worüber die Bernſtorf ſich das Patronat vorbehielten, mit Zuſtimmung des damaligen Kirchherrn in Börzow, Heinrich Lescow [5]).

*Einen Streit, welcher ſchon ſeit langer Zeit zwiſchen dem Biſchofe und dem Praepoſitus darüber entſtanden war, wem das Dominium, die Collation und die Inveſtitur eines Lehnes und eines Roßdienſtes einer Hufe in Gr. Miſte im Lande Boitin zuſtände, entſchied er dahin (7. Nov.), daß das in Anſpruch Genommene dem Capitel gebühre. — Dies iſt der einzige Fall, wo von den der Kirche zu leiſtenden Roßdienſten die Rede iſt.

---

[4]) *Lista episc. Rudloff* II. p. 333 wahrſcheinlich aus derſelben Quelle, der * Zuſchrift des Abtes an die Biſchöfe, welche nicht nur die angeführten Thatſachen, ſondern auch die Namen aller, die ſich dieſe Vergehungen hatten zu Schulden kommen laſſen, enthält.

[5]) Die Urkunde ſ. *v. Westph.* II. p. 2254. N. 118. — Schröder p. 1394, der irrig Bützow angiebt.

* Von Heinrich Tescowe, Prieſter, und Hermann Teskowe, dem Oheim deſſelben, erkaufte (6. März 1362) der Biſchof für 40 *m*℔ L. Pf. die Einkünfte von jährlich 4 *m*℔ aus dem Dorfe Vorwerk bei Daſſow, welche der Müller Reimarus und Johann von Mummendorf zu entrichten hatten. Dieſe 4 *m*℔ waren 1350 von Clawes v. Santekow, mit Vorbehalt der Lehnrechte des Biſchofs, an Niclas und Lüdeke und Niclas v. Sternberg, und von dieſen an die genannten Tescowe, von denen Heinrich Prieſter in Fredebernshagen war, 1357 verkauft worden.

* Das Capitel erkaufte (Jul.) von Nicolaus und Hartwich von Bülow und Niclas v. Bülow zu Wedendorf die beiden Dörfer Slabrügge und Reſtorf im Kirchſpiel Schlagsdorf für 1300 *m*℔ und das Dorf Goldenſee in der Weiſe, wie es beſeſſen ward. Der Kaufbrief ward am 10. Juli lateiniſch und des Sonntags am Margarethen-Tage[6]) deutſch ausgefertigt; in der erſten Ausfertigung wird ausdrücklich des Verkaufs des Sees mit der großen und kleinen Fiſcherei erwähnt. Herzog Erich v. Sachſen beſtätigte am 10. Juli dieſen Verkauf und Tauſch und trat alle Rechte, welche er an dieſen Dörfern hatte, dem Capitel ab, welches ihm dafür das Dominium und das Eigenthum (proprietas) von Goldenſee mit allem Zubehör und jene bereits mehrmals erwähnten 7½ Hufen in Drogenvorwerk überließ und überdies 150 *m*℔ Lüb. Pf. zahlte. Jedoch behielt der Herzog ſich Borgwehre und Brugghewerk unter der bereits gewöhnlichen Beſtimmung vor, erließ die Verpflichtung zum Landthing, jedoch nicht die Landwehre, zu der die Unterthanen, aber nicht ohne die übrigen Einſaſſen, aufgeboten werden ſollten, auch ſollten die Dienſte nicht außerhalb des Gebietes von Ratzeburg gefordert werden. Wäre das Verkaufte mehr werth, als die dafür erlegte Summe, ſo ſchenkte der Herzog den Ueberſchuß der Ratzeb. Kirche zu ſeinem Seelenheil und geſtattete dem Capitel, daß es den Bach Wytekbeke durch Grabungen vertiefen, eben ſo auch die Gränzen beider

---

[6]) Dieſer Tag iſt nach dem **Missale romanum** und dem **Lex. Sanctorum** der 20. Juli, nach dem Calender bei Staphorſt **II. 3. p. 316** aber der 13te.

Dörfer durch Wälle, Gräben oder andere Hülfsmittel befeſtigen und den Weg, der durch Wytekbeke geht, verlegen könne [7]).

Durch B. Marquard war im Streite mit Heinrich v. Mecklenburg das Patronat über die Nicolai Kirche in Wismar erworben und dieſe durch Erzb. Borchard von Bremen 1328 den biſchöflichen Tafelgütern incorporirt worden, wie früher erwähnt iſt; jedoch zeigen die Verhandlungen des B. Wipert, daß dieſer Beilegung entweder widerſprochen ward, oder daß ſie gar nicht zur Ausführung gekommen iſt, denn ſchon im erſten Jahre ſeiner Regierung erließ er ein Statut über dieſe Vereinigung, worüber das Capitel ſeine Zuſtimmung ausfertigen ließ. Nachher beauftragte er den B. Bertram von Lübeck, dem Erzb. Albert v. Bremen und dem Capitel die Noth vorzuſtellen, in der ſich die Tafelgüter des Biſchofs durch die Fehden, Räubereien, Plünderungen und Feuerbrünſte befanden, und daß ſie durch das Sterben und den Mangel der Bauern faſt verödet und verwüſtet waren und bat, die Kirche St. Nicolai den Tafelgütern beizulegen, welches dieſer auch that (13. Jan. 1365), und dem B. dieſelben Verpflichtungen auflegte, wie Borchard, nämlich einen der Domherren dahin zu ſetzen, der die Kirche regiere, und die Aufkünfte für den B. berechne, der ihm dann einen hinreichenden Theil zu ſeinem Unterhalte abgeben mußte [8]). Eine Beſtätigung dieſer Beſtimmung von Papſt Urban VI. ward 1380 unter B. Heinrich eingeholt, da eine ſolche Einverleibung eigentlich den päpſtlichen Conſtitutionen zuwider war [9]). — Ganz in derſelben Weiſe, und durch den-

---

[7]) Schröder p. 1402 erwähnt dieſen Tauſch, jedoch unrichtig als Verkauf von Goldenſee. Testes: Detlov de Parkentin, Mauricius de Hardenberg, Vicco Marscalc, Wasmodus Schakken, milites, Hartwicus Sabel, Hartwicus Ritzerow sen., Godscalcus Scarpenberg, Volradus de Kutle Advocat. in Ratzeb., Otto Wackerbart armigeri.

[8]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 1402.

[9]) Die Urkunde ſ. *v. Westph.* II. p. 2256. N. 119, worin die erzbiſchöfliche Beſtimmung enthalten iſt, und daraus Schröder p. 1406. An beiden Orten fehlt der Schluß, und von beiden wird ſie Urban V. zugeeignet, jedoch mit Unrecht, wie eine Notiz bei *Westph.* II. p. 2301 beweiſet, der dieſe Beſtätigung Urban VI. zuſchreibt; damit ſtimmt auch die Angabe bei Schröder p. 1536, wo dieſelbe Bulle noch einmal ſteht, und p. 1538, wo die Incorporation der Marienkirche confirmirt wird, überein, beide ſind II. Kal. maj. Rome pontif. anno tertio datirt. Urban V.

ſelben Vermittler wurden an demſelben Tage von Erzb. Albert die St. Marienkirche in Wismar [10]), in welcher B. Wipert in demſelben Jahre die von Jacob Gögelov geſtiftete Vicarie beſtätigte [11]), und die St. Nicolaikirche in Grevesmühlen den Tafelgütern des Capitels beigelegt [12]).

Von einem Provincial-Capitel, welches als erſtes am Tage der Geburt Marie in Wismar gehalten ward (1365) und deſſen eine Inſchrift an der Wand des Dominicanerkloſters daſelbſt erwähnt, findet ſich keine weitere Nachricht [13]).

Unmittelbar vom Papſt Urban V. wurde (11. Aug. 1366) Thidericus Kalſow zum Kirchherrn der Pfarrkirche St. Marien in Wismar, durch eine in Avignon ausgefertigte Bulle ernannt, weil der ehemalige Kirchherr, Martin Golnov, ſie dem Cardinal **Guillim II. St. Marie in Transtiberim presbyt.** übergeben hatte und der Papſt ſich die Collationen und Diſpoſitionen vorbehielt. Er hob auch alle Beſtimmung über dieſe Stelle, deren ſichere Einkünfte ſich nicht über 30 Goldgulden beliefen, die etwa getroffen ſeyn möchten, wieder auf, und eine andere Bulle befahl den Schwerinſchen, Lübeckiſchen und Avignoniſchen Decanen, den genannten Kalſow in den wirklichen Beſitz der Kirche zu ſetzen [14]).

Vom Praepoſitus wurden 1367 den Domherren alle Einkünfte aus der Saline in Lüneburg zu Kleidern überwieſen.

Mit Herzog Albrecht dem ältern von Mecklenburg gerieth der Biſchof wegen Rodenberg in Streit, das Jahr läßt ſich nicht angeben. Der Herzog hatte ſich in den Beſitz deſſelben geſetzt und wollte die Beweiſe des Biſchofs, daß es der Kirche gehöre, nicht anſehen, noch anhören, und die Sache weder zum Vergleich,

---

war im 3ten Jahre ſeiner Regierung, alſo 1365, noch nicht nach Rom gekommen; dies geſchah erſt 1367.

[10]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 1407.

[11]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 1422. Die Fortſetzung der Verhandlung ſ. bei 1396.

[12]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 1412. — Klüver II. p. 214. v. *Westp.* II. p. 2260. N. 120.

[13]) Schröder p. 1429 irrt ſicherlich, wenn er meint, daß hier wohl B. Friedrich von Schwerin erwählt worden ſey. Wismar lag ja im Ratzeburgiſchen Sprengel und das Concilium betraf wohl nur klöſterliche und Ordens-Angelegenheiten.

[14]) Schröder p. 1436, wo aber nur die 2te Bulle abgedruckt iſt.

noch zur rechtlichen Entscheidung kommen lassen. Da sprach der Bischof: „Hört ihr Fürsten und ihr alle, die ihr gegenwärtig seyd, das Wort des Herrn; Gott hat durch die Verdienste des B. Ludolph, welchem zu seiner Zeit eure Vorfahren Barmherzigkeit und Trost in seiner Bedrängniß erwiesen, Euer Haus erhoben und berühmt gemacht, Herzog Albrecht, so daß Ihr unter vielen gleichen Standes an Macht und Reichthum hervorragt, und diese Gnade habt ihr durch Demuth und Barmherzigkeit erlangt. Ich sehe, daß ihr undankbar seyd gegen die Wohlthaten Gottes und seiner Heiligen, ich werde dem göttlichen Urtheil folgen und statt Segen euch Fluch geben und Gott wird auf das Gebet seiner unrechtmäßig gekränkten Diener hören.“ So sprach er mit schrecklicher Stimme und ließ sich die bischöflichen Gewänder herbei bringen, um den Fluch über ihn zu verkünden; da erschrack der Herzog, als ob er von Gott oder einem Engel einen Verweis bekommen hätte, fürchtete den göttlichen Zorn, rief den Bischof zurück und gab ihm das Dorf Rodenberg wieder, welches er vorher schon durch Kauf besessen hatte[15]).

Außer dem Angeführten wird noch bemerkt, daß er viel am Schlosse zu Schönberg gebauet und die Residenz aus Dodow dahin verlegt, auch die Küche des Schlosses von Grund aus aufgeführt habe[16]). Statt des letzten Baues geben andere den der Capelle an[17]); welches das Richtigere sey, ist unmöglich zu entscheiden, von beiden ist ja keine Spur mehr vorhanden.

---

[15]) *Lista* episc. und *Kranz* Metr. IX. c. 47. wo Rodenstorpe genannt wird, während die erste richtiger Rodenberg hat, erwähnen diesen Streit mit Albrecht, auch soll La Paige l. c. eine ähnliche Rede enthalten. Unter den noch vorhandenen Urkunden scheint keine zu seyn, die sich auf diese Begebenheit bezieht. Das genannte Dorf ward auch erst 1376 erkauft; die Mecklenburgischen Geschichten, so weit sie haben nachgesehen werden können, erwähnen diesen Streit übrigens nicht.

[16]) *Lista* episcop.

[17]) *Kranz* Metrop. c. 47. Zu Bischof Wiperts Zeit ward auch 1357 der noch vorhandene Taufkessel der Schönbergischen Kirche gegossen; er ruhet auf 4 Füßen, vor denen Engel sitzen, die einen Zettel ohne Inschrift halten; ist durch einen breiten Reif, der die Inschrift enthält, in 2 Theile abgetheilt, und jeder Theil durch verzierte Spitzbogen in Abtheilungen, deren der obere 14, der untere 13 enthält gesondert, welche sehr grob gearbeitete Figuren: Christus, Johannes, Maria, Brustbilder mit den Werkzeugen der Leiden Christi, die heilige Catharina, Laurentius und das Brustbild des Ap. Petrus vorstellend, ausfüllen. Ein dreimal wiederkehrendes

Am 15. Sept. 1367 ſtarb Biſchof Wipertus und ward in der Domkirche begraben [18]), wo ſein Leichenſtein ſein Bild im Ornate mit folgender Umſchrift enthält:

Anno dni MCCCLXVij. — — — va nativitatis marie obiit venerabilis pater t dns. — — blucher hujus ecclie episcopus cui⁹ aia per misericordiam dei requiescat i pace.

Sein paraboliſches Siegel iſt 3⅛ Zoll lang und 1⅞ breit, der Biſchof ſteht in ganzer Figur, mit der Stola, unter einem Gemäuer und hält in der Linken den Stab, mit der Rechten ſegnet er. Das Gemäuer über ſeinem Haupte beſteht aus 3 Hauptabtheilungen, von denen die mittlere wieder aus 5 kleineren beſteht, welche in der Form von Kirchenfenſtern durchbrochen ſind. Ueber dieſe iſt noch ein Thurm von 3 Fenſtern zwiſchen 2 mit Laubwerk verzierten Spitzen. An den Seiten des Biſchofs ſind 2 Abtheilungen mit Fenſtern, welche auf den ſpitzen Giebeln mit Zweigen beſteckt ſind. Auf dieſer Abtheilung liegt auf jeder Seite ein Schild mit dem Blücherſchen Geſchlechtswappen, zwei auswärtsgekehrten Schlüſſeln. Der Fuß auf dem der Biſchof ſteht iſt in 3 Abtheilungen getheilt, welche mit Kugeln verziert ſind. Umſchrift:

S. WIPERTI. DEI. ET. APLICE. SEDIS. GRA EPI. RACEBURGEN.

Als Mitglieder des Capitels werden 1357 folgende genannt. Der Probſt Hinricus, deſſen Geſchlechtsname von Wittorp ſich in andern Urkunden findet; der Prior Johannes; Petrus Thezaurarius; Wernerus Structuarius; Nicolaus Cantor; Bernardus Gol-

---

Wappen iſt geſpalten, hat einen halben Adler vorn, und hinten 3 Sterne. Die Schrift mit gothiſchen Buchſtaben: ✠ Anno domini MCCCLVII. iste fons fusus fuit in honorem beati laurencii et beate katerine in ecclesia seonenberghe pontificatus domini wiperti epi racebor (2te Reihe) gensis anno primo et dno petro rectore ejusdem eccle peurante dno Johanne capellano tue existente ac p. manus gherhdi dei craneman cui' aie req (3te Reihe) eseant i pace. Amen.

[18]) *Lista* epic. giebt 1368 und das richtige Datum: 18 kal. Sept. an. Der Leichenſtein muß entſcheiden, jedoch iſt der ſehr vertreten.

dowe, Nicolaus Bilrebeck, Hinricus Weſtfali, Hinricus Wittorp, Nicolaus Swerk, Hinricus de Mölne, Marquardus Parkentyn, Fridericus de Turowe, Martinus de Clutze, Hinricus Vrome und Gherardus Holtorp; und aus den ſpätern Jahren findet ſich, mit Ausnahme des Probſt und Prior, deren oft gedacht wird, nur 1362 noch Zeghebard Schiltſtein.

§. 2.

Des Biſchofs Zeit.

Gewiß hatte Wipertus allen Grund zur Klage über den ſchlechten Zuſtand ſeines Bisthums, als er um die Incorporation der Wismarſchen Kirchen nachſuchte, denn gerade ſein Sprengel war es, welcher durch die Kriege des Herzog Alberts leiden mußte. Dieſer wollte ſich bekanntlich, als Graf Otto von Schwerin 1357 ohne Söhne, jedoch mit Hinterlaßung eines leiblichen Bruders Nicolaus und deſſen Sohn Otto, geſtorben war, in dem Beſitz der Grafſchaft ſetzen, verband ſich mit dem Herzog von Lüneburg, erhielt eine Belehnung vom Kurfürſten Rudolph von Sachſen, ließ ſich an den Orten, die er in ſeine Gewalt bekam, huldigen und belagerte Schwerin. Jedoch die ganze Grafſchaft ſtand gegen ihn auf und ſchwur Graf Nicolaus Gehorſam und Treue; mit dieſem verbanden ſich die Herzoge Albert und Erich von Sachſen-Lauenburg, eroberten Plau und lieferten Herzog Albrecht ein entſcheidendes Treffen, ſo daß dieſer einen gütlichen Vergleich anbieten mußte. Auf dieſen folgte bald (7. Dec. 1358) der Verkauf der ganzen Grafſchaft (für 20000 *mk* löthigen Silbers,) welche zu Boitzenburg am 31. März des folgenden Jahrs förmlich abgetreten ward. So ward denn auch dieſer bedeutende Theil des Biſchöflichen Sprengels dem Herzog von Mecklenburg unterworfen[1]); daß aber nach einem ſolchen Kriege die Einkünfte und Zehnten ſehr geſchmälert worden waren, läßt ſich leicht denken. Die folgenden Jahre füllen in der Mecklenburgiſchen Geſchichte

[1]) v. Lützow II. 190—195.

die Kriege gegen König Waldemar von Dänemark aus; woran auch der Herzog Erich von Sachsen für den Letztern Theil nahm, der sein Land während seiner Abwesenheit unter Lübeckische Obhut stellte [2]). Unterdessen hatten die Schweden ihren König Magnus abgesetzt und wählten (1363) den 2ten Sohn des Herzogs, Albrecht zu seinem Nachfolger. Der Vater begleitete ihn selbst nach Schweden, wo er feierlich zum König erklärt ward. Herzog Albrecht aber suchte seinem Lande wieder aufzuhelfen, besonders dadurch, daß er für die Sicherheit desselben sorgte und strenge Maßregeln gegen die Fehden und Raubgeist der Ritter ergriff [3]). Daher stieg sein Ansehen; die benachbarten Fürsten bewarben sich um seine Freundschaft und übertrugen ihm das Schiedsrichteramt bei Streitigkeiten.

Im Herzogthum Sachsen regierten in den beiden Linien Mölln und Lauenburg Albert und späterhin seine beiden Söhne Albert und Erich gemeinschaftlich, welche die Stadt Mölln **cum dominio et advocatia** 1359 an Lübeck für 9737½ *m*℔ L. Pf. verpfändeten [4]), und Erich, dessen Vater Erich 1361 im hohen Alter starb [5]). Ihre Theilnahme an dem Kriege des Gr. von Schwerin hat ihnen zwar Ruhm, gewiß aber dem Lande wenig Heil gebracht.

---

[2]) Detmar Lubec. ad ann. 1363.

[3]) Ueber H. Albrechts Wirken für die Landfrieden ist zu vergleichen: *Lisch* Herz. Albrecht und die Landfrieden. Schwerin 1835, wo die Urkunden des Landfrieden von Beggerow 1361 aus dem Original abgedruckt, die übrigen Landfrieden an denen er Theil nahm p. 20 ff. nachgewiesen sind.

[4]) Den oftmals (Hempel I. p. 310) abgedr. Pfandbrief s. Gründl. Nachricht. Beil. XVIII. p. 22.

[5]) *Detmar* Lubec. ad ann. 1361.

Siebenzehnter Abschnitt.

Henricus.

1367—1388.

§. 1.

Der Bischof.

Der bisherige Probst Heinrich ward nach Bischof Wiperts Tode zum Bischof gewählt. Er gehörte zur Familie von Wittorp [1]), wie denn dieser Name sich nicht nur in allen Listen und Nachrichten findet, sondern auch in Urkunden, wo er als Probst erwähnt wird, vorkommt, und das Familienwappen auf seinem Siegel es bestätigt.

Auch unter der Regierung dieses Bischofs wurde der Plan, das eigenthümliche Land zu vergrößern und abzurunden immer mehr ausgeführt. Die erste Erwerbung, die aus seiner Zeit (1370) angegeben wird, ist das Geschenk, welches Hartwich von Ritzerow dem Capitel mit Dudeschen und Wendeschen Molzahn machte. Er gab es ihnen mit allen Rechten und Freiheiten und starb bald nachher; sein Sohn Bertoldus aber bewirkte (1375) von H. Erich von Sachsen, der sich in Dänemark im Lande Geth-

[1]) Diese uralte adliche Familie blühete schon frühe in Holstein und Lüneburg. Pfeffinger Braunschw. Hist. I. 742 weiß nicht zu entscheiden, ob sie in dem ersten oder zweiten Lande ihren Ursprung hat; zu der erstern Linie rechnet Angelus in der Holsteinischen Adels-Chron. p. 239 diesen Bischof. Ueber diese Familie finden sich außer den angeführten Stellen Nachrichten in Gauhe Adelslex. p. 2909 (2151), Pfeffinger II. p. 605, III. p. 207, 465, Königs Adelshist. I. p. 415, III. p. 578. Zedler 57, p. 1916—1936, *Adami* Theater nobil. Cymbr. p. 85.

zure in Wessby aufhielt, die Bestätigung dieser Schenkung, welche ohne irgend einen Vorbehalt ertheilt ward*).

* In Ratzeburg verkaufte das Capitel (1372) an Stephanus Dacus, in dessen Haus es bereits eine jährliche Rente von 8 ßl. hatte, einen daran gelegenen Platz für andere 8 ßl. jährl. Einnahme, unter der Bedingung, daß wenn der Käufer oder seine Erben einen Stall oder ein anderes Gebäude darauf gebauet hätten, und es käme jemand und wolle ein Wohnhaus daselbst aufführen und mehr als jene 8 ß geben, er gehalten sey, seine Gebäude wieder wegzunehmen und die Stelle frei zu überliefern, es sey denn, daß er dasselbe geben wolle, was der Andre geboten hatte. Der Magistrat stellte über diesen Vertrag ein schriftliches Zeugniß aus. Als Beweis, daß auch hier die in den meisten Städten statt findende Verpflichtung, Plätze, die nicht bebauet sind, zum Bauen herzugeben galt, ist diese Urkunde nicht unwichtig; die zugleich den Grund nachweiset, warum ursprünglich jene Verpflichtung statt fand, nämlich die Einkünfte zu vermehren.

Das Patronat in Stapel stand wechselsweise dem Bischof und dem Herzog von Sachsen zu. Bei einer eingetretenen Vacanz war es streitig, wer das Recht der Besetzung auszuüben habe; die Entscheidung fiel zum Nachtheil des Bischofs aus, jedoch erkannte H. Erich (5. Jul. 1373) die Befugniß des Bischofs an, daß er die nächste Besetzung vorzunehmen habe**).

Der Ort Ravensdyk war von den Ritzerowen bereits dem B. Volrad geschenkt worden, worüber H. Erich von Sachsen 1353 den Willebrief ertheilte; da sich aber kein Document über die Schenkung selbst im Archiv vorfand, so erbat sich B. Helnrich von Hartwich, Berthold und Otto, den Nachkommen der frühern Schenker, eine Agnition, welche sie auch, den ganzen Inhalt der frühern Schenkung, wie er aus dem Consens des Herzogs hervorgeht, bestätigend, in Campen, bei dem Dorfe Radowenstorf im Lande Boitin gelegen, ertheilten[2]).

---

*) Testes: Hildebrand de Slanstede prebyter et Cancellarius, Vicco Marscalk alias dictus de Hiddezaker miles et advocatus in Ratzeburg, Hartwicus Tzabel et Gerard de Godowe.

**) Testes: Vicco de Hidzacker miles Nicolaus Decan. Gustroensis Hennekinus Scacke, Fredericus de Wanzeberghe.

[2]) Die Urkunde s. Schröder p. 1461. v. *Westph.* II. p. 2265.

Vom Ritter Heinrich von Bülow, Vogt in Plave, Nygenstadt, Luchow und Domenitze wurde der Hof in Rutzebeck (Rüschenbeck) für 150 *m*℔ Lüb. Pf. dem Biſchof Heinrich (15. Sept.) verkauft, der Kaufpreis dem Knappen Detlov Scarpenberg ausgezahlt, und vom Verkäufer die volle Gewähr übernommen [3]). Merkwürdig iſt, daß hier Rutzenbeck, als im Lande Boitin gelegen, bezeichnet iſt, zu dem es nach der alten Begränzung deſſelben keineswegs gehörte.

In Karlow ſtiftete und dotirte Ludolf von Karlowe eine Vicarie, deren ſpäterhin mehrmals Erwähnung geſchieht.

Herzog Albert von Mecklenburg hatte 1363 dem Kirchherrn zu St. Georg in Wismar 100 Hühner in Petersdorf gegeben und 1373 alle Güter, die Heinrich Wittgherver in Zovenſtorp erkauft hatte, zur Dotirung einer Vicarie in derſelben Kirche beſtimmt. Beide Schenkungen wurden (26. Nov. 1374) von B. Heinrich beſtätigt. Da aber ſpäterhin 1381 Timmo Demecho wegen der Widerſetzlichkeit der Bauern keine Einkünfte daraus beziehen konnte, ſo geſtattete B. Heinrich unterm 23. Oct. dem Kirchherrn Bernhardus de Pleſſe es zu verwalten, mit der ihm aufgelegten Verpflichtung, dem Timmo jährlich 16 *m*℔ davon abzugeben [4]).

In dieſem Jahre 1374 finden wir auch den Biſchof auf dem Schloſſe zu Schwerin bei H. Albrecht, wo er mit B. Friedrich den Transſumpt der kaiſerlichen Belehnung mit der Prignitz am 28. Mai beſtätigte [5]).

Die Reiſe Kaiſer Carl IV. nach Lübeck 1375 brachte ihn in den

---

Nr. 124. Radovenſtorf iſt ohne Zweifel Rottenſtorf, jedoch was hier Campen war, nicht nachzuweiſen.

[3]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 1459. — *v Westph.* II. p. 2263. N. 122. — v. Bülow Beſchreibung des Geſch. v. Bülow p. 28. NN. in einer deutſchen Ueberſetzung.

[4]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 1468. Die beiden in Bezug genommenen Documente des H. Albrecht ſtehen in den Wismarſchen Erſtl. p. 128 u. 130. Die letztre Verfügung ib. 1546 u. Erſtl. p. 133.

[5]) v. Lützow II. 207. n. 2.

[6]) Ueber dieſe Reiſe vgl. v. Lützow II. p. 210. Pelzel Geſch. K. Karl IV. Prag 1780 u. 81 p. 892 giebt als Grund an: „Da er geſonnen war, zu Tangermünde eine große Niederlage zur Handlung zwiſchen Böhmen und den Hanſeſtädten aufzurichten, ſo war es vor allen Din-

Sprengel des Biſchofs. Als er dieſen betrat, ging ihm Heinrich entgegen und wünſchte ſich Glück über die Gegenwart der Majeſtät, nahm ihn würdig auf und bot ihm dar, was er vermochte, und den Kaiſer erheiterte die Munterkeit des Mannes, der durch ſein freundlich Geſicht, was er ihm bieten konnte, verdoppelte [7]). Im Gefolge des Kaiſers befanden ſich ſeine Gemahlin Eliſabeth, der Erzbiſchof Friedrich zu Cölln, der Markgraf Jodocus von Mähren, Herzog Albert von Sachſen und viele andere Fürſten. Er ſcheint ſich längere Zeit beim Biſchof in Schönberg aufgehalten zu haben, denn vom 13. Oct. iſt der in Schönberg ertheilte * Lehnbrief datirt, in dem er ihm nach gewöhnlicher Eidesleiſtung alle Regalien und Lehen der Ratzeb. Kirche übertrug, und ſein Einzug in Lübeck fand am 20ſten ſtatt [8]). Daß B. Heinrich ihm dahin gefolgt ſey, wohin überdies viele Herren von Landen und Städten kamen und fremdes Volk ohne Zahl, wie der Lübeckiſche Chroniſte erzählt, beweiſet die Confirmation des dem Ratzeburg. B. Peter von K. Friedrich 1236 ertheilten Diplomes. Hierin wird ausdrücklich geſagt, daß der B. Heinrich, dem hier, wie im Lehnbrief, der Titel Fürſt gegeben wird, perſönlich um jene Beſtätigung nachgeſucht habe; das ganze Diplom wird wörtlich eingerückt und in ſeinem ganzen Inhalt, und mit ihm zugleich alle übrigen Privilegien der Kirche, beſtätigt, und überdies werden noch genannt, im Lande Ratzeburg: 2 Mühlen auf dem Felde des Dorfes Smilow, im Lande Godebuz: Slaviſch Roſenitz und Valkenhagen, als zu den Tafelgütern des Biſchofs gehörend, zu dem Nutzen des Capitels aber im Lande Ratzeburg: Slaweſtorpe, Mechowe, Slabrughe, Reſtorpe, Tanendorpe, Tzuleſtorpe, Grotenmiſte, Campowe mit Neuhof (nova Curia); in Wittenborch: Ma-

---

gen nöthig das Haupt derſelben zu gewinnen." Die Reiſe ging nach Pelzel alſo: Mitte Auguſt noch in Prag, Ende des Monats im Feldlager vor Erfurt (Guden III. 523), am 6. Sept. Fortſetzung der Reiſe über Meißen den 10. Sept. (*Lunig* spec. eccl. I. Cont. p. 511—12), Prenzlau den 27. u. 29. Sept. (*Gerken* Cod. Brand. II. 500, *Lunig* Pars spec. Cont. IV. Forts. I. p. 501), Lenzen 12. u. 14. Oct. (*Lunig* spec. eccl. I. Forts. 512, 515).

[7]) *Kranz* metrop. X. c. 6. — Schröder p. 1446.

[8]) Detmar I. p. 300 „in denen negeſten Dagen der elven duſent meghde".

lentete und Bentin. Der Besitz alles desjenigen, was sie besaß oder erwerben würde, wurde anerkannt und sowohl Bischof wie Capitel in den besondern Schirm und Schutz des Kaisers und des Reiches aufgenommen. Diese Urkunde wurde am 26. Oct. ertheilt[9]). Kaiser Carl hielt sich 10 Tage in Lübeck auf und ging dann nach Wismar, wo er am 31. Oct. ankam und sich über den Empfang, der ihm dort ward, sehr zufrieden geäußert haben soll[10]).

* Aus diesem Jahre hat sich auch ein Befehl des Bischofs erhalten, in dem er Geistlichen bei Strafe des Bannes gebietet, sie sollten den Probsten von Rehne von den Kränkungen abhalten, mit denen er die 3 Kirchherren der Kirchen in Wismar beunruhigte.

Mit Herzog Erich dem ältern von Mölln und Bergedorf war schon seit mehreren Jahren Streit geführt worden über das Patronat der Capelle zum heil. Kreuz nahe bei Bergedorf. Der Bischof behauptete, es stände ihm zu, weil die Kapelle innerhalb der Gränze der Parochialkirche läge; die Herzoge behaupteten, sie läge auf ihrem Grund und Boden und gehöre also ihnen. Der Streit muß sehr heftig geworden seyn, denn es findet sich vom 14. März 1374 ein * Mandat des Reinerius Thesauriarius in Schleswig als Subexecutor an viele Erz- und andere Bischöfe, den Herzog Erich als einen Gottesschänder mit dem Banne zu belegen, weil er dem Reimarus Oem, einem Bremischen Priester, die Einkünfte von Bergedorp und der Capelle zum heil. Kreuz entzogen, die ihm Papst Urban V. übergeben hatte, und sie sechs andern Geistlichen verlieh. In Lübeck, Mölln, Karlow und vier andern Orten wurde, wie sich aus den angehängten Urkunden und Siegeln ergiebt, der Bann förmlichst verkündigt. Nun wurde aber dieser Streit 28. Jan. 1376 ausgeglichen, indem der Herzog dem Bischof das Patronat von Bredenfelde und einer Vicarie in der Pfarrkirche zu Mölln für die Patronate von Bergedorf und der heil. Kreuz Capelle vertauschte[11]). Späterhin, 1398 18. April, hat

---

9) Die Urkunde s. * Schröder p. 1478.

10) Schröder p. 1482.

11) Die Urkunde * s. Schröder p. 1483. *Boehmer* observat.

Papſt Bonifacius auf Bitte des Biſchofs Detlevus dieſen Tauſch beſtätigt[12]), der Herzog Erich aber hatte ſich bereits 1397 bewogen gefunden, ſein Patronat über Bergedorf und die Kreuzcapelle dem Vogt des Probſten der Ratzeb. Kirche zu übertragen[13]). Daß aber hiemit der Streit nicht beendigt ward, zeigt die Urkunde vom 5. April 1407, wo H. Erich (nun der von Lauenburg) ſich als Patron der beiden Kirchen angiebt (durch ein Compromis des Probſten Joh. v. Lüne und Domh. v. Verden von demſelben Datum war das Patronat ihm zuerkannt) und verſpricht, die Stelle umſchichtig mit einem Ratzeb. Domherrn, oder mit einem Andern nach ſeiner Willkür zu beſetzen, jedoch wurde ſpäter hierauf keine Rückſicht genommen, denn Erich und Bernhard agnoscirten und beſtätigten den 21. Jan. 1418 die von Erich von Bergedorf dem Vogt des Capitels gegebene Verleihung.

Um dieſe Zeit war auch vom Prior Luderus zum Andenken ſeines Vaters Matthias v. Blücher eine Vicarie in der Domkirche geſtiftet, und vom Biſchof confirmirt worden, zu welcher im Anfang des folgenden Jahres der Prior einen gewiſſen Gherard praeſentirte[14]), jedoch ſind die Urkunden der Stiftung und der Confirmation nicht vorhanden.

Eine ſehr bedeutende Erwerbung machte B. Heinrich, als er von Ritter Dankquardus von Bülow ſeine Güter erkaufte, deren Beſitz für die Abrundung des biſchöflichen Gebietes höchſt erwünſcht ſeyn mußte. Er überließ (22. Jul. 1376) dem Biſchof für die Summe von 4300 *mk* den Hof Rodenberg[15]) mit allen Mobilien, welche ehemals dem B. Friedrich v. Schwerin gehört hat-

---

jur. Canon. XXV. p. 298. Die biſchöfliche Confirmation iſt auch vorhanden, aber nicht gedruckt.

[12]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 1646.

[13]) Schröder p. 1637 enthält die Agnition des B. Detlev, welche zugleich mit dem Schenkungsbrief des Herzogs in einem Transſumpt des B. Johann von 1452 bei *v. Westph.* II. p. 2320, Schröder p. 2067 und Böhmer p. 301 enthalten iſt und Schröder p. 1798 hat die Beſtätigung von 1418.

[14]) Die Urkunde ſteht *Böhmer* observat. jur. Canon. p. 297 und iſt im Mölniſchen Archiv noch vorhanden.

[15]) Der Schutzenhof daſelbſt, eben ſo wie ein anderer Platz, „im Nienhof" genannt, an der Stepenitz gelegen, tragen noch jetzt die Spuren einer ehemaligen Burg.

ten und durch Erbrecht auf ihn gekommen waren; ferner das ganze Dorf Mentzendorf, die Dörfer Blusme, Gryben mit der Mühle, seinen Antheil in Lypze und alle Rechte, welche ihm als Lehne oder Dienste in Rutzenbeck zustanden oder zustehen konnten. (Im letzten Dorfe war ein Theil von Heinrich von Bülow schon 1373 erkauft worden). Er überließ diese Orte dem Bischof ohne allen Vorbehalt mit Zehnten, Zinsen, Diensten u. s. w. sowohl zum Besitz als Niesbrauch und übernahm die volle Gewähr[16]). Herzog Albert v. Mecklenburg confirmirte an demselben Tage diesen Verkauf, zu seiner und seiner Gemahlin Euphemia, seiner Vorfahren und Erben Seelenheil, übertrug die Oberherrschaft und den gänzlichen Besitz auf den Bischof, entsagte allen und jeden ihm darin zustehenden Rechten, trennte sie vom Herzogthum Mecklenburg und den Landen Grevesmohlen und Godebuz, legte sie zum Lande Boytin und zu den Tafelgütern des Bischofs[17]). Der Probst Heinrich von Bülow von Schwerin, Domherr von Lübeck, gab (13. Aug.) gleichfalls seine Zustimmung zu diesem Verkaufe, er war aber ein Bruder von Danquard[18]). Ritter Heinrich v. Bülow in Nygenstadt schickte gleichfalls (28. Sept). seine Genehmigung und erklärte, daß die beweglichen Güter des B. Friedrich und Papenhusen, von dem bisher keine Erwähnung geschehen ist, in diesem Handel mit begriffen seyn[19]). Ritter Danquard hatte auch versprochen, alle Gnadenbriefe, die er über diese Güter hatte, dem Bischof auszuliefern; es fand sich aber nur eine Urkunde von Herzog Albrecht vor, nämlich der Kaufbrief über das Dominium des Hofes Rodenberg mit den anliegen-

---

[16]) Die Urkunde * s. v. *Westph.* II. p. 2269. N. 127, wo auch p. 2263 N. 121 der Anfang und Schluß mit der unrichtigen Jahrzahl 1366 steht. — Schröder p. 1485 u. p. 1440 mit denselben Fehlern wie *Westph.* N. 121. — Pfeffinger Br. L. H. II. p. 212 u. 254. — v. Bülow l. c. p. 29 PP. in einer Uebersetzung.

[17]) Die Urkunde * s. v. *Westph.* II. p. 2271. N. 128. — Schröder p. 1488.

[18]) Die Urkunde * s. v. *Westph.* II. p. 2267. N. 125. — Schröder p. 1498. — v. Bülow l. c. p. 28 OO. in einer Uebersetzung.

[19]) Die Urkunde * s. v. *Westph.* II. p. 2264. Nr. 123 — Schröder p. 1460. Beide mit der falschen Jahrzahl 1373, deren Unrichtigkeit am Tage liegt, wie auch v. Bülow l. c. QQ. sehr richtig bemerkt, daß damals Friedrich noch gelebt habe († 1375 11. Sept.)

den Dörfern, welches Reimar, Heinrich und Vicko von Bülow 1341 für 450 *m*℔ Lüb. Pf. erkauft hatten[20]); dieſer wurde dem Biſchof übergeben und alle übrigen, die etwa vorhanden ſeyn möchten, wurden (Oct.) caſſirt und annullirt[21]).

Da aber die Bülowen dieſe Güter nicht ausſchließlich beſeßen hatten, ſo mußten auch die übrigen Verpflichtungen abgelöſet werden. Der Anfang ward damit gemacht, daß die Gebrüder Bertram und Gotzlinus von Klingenberghe, Söhne des lübeckiſchen Rathsherrn Wedekin, 200 *m*℔ erhielten und dafür eine jährliche Einnahme von 10 Talenten (Wispel) und 1 Maaß Gerſte und 18 Talente Hafer, welche ſie von 9 Hufen in Blusme erhielten, dem Biſchof 31. Jnl. überließen[22]). Dann waren dem Ritter Vicko von Stralendorf früher für 300 *m*℔ gewiſſe, nicht näher bezeichnete Einkünfte, Pächte und Hebungen in Gryben, Menzendorf und Lypße verpfändet worden; die Gebrüder Hennekinus und Heinrich von Stralendorf verkauften (15. Jan. 1377) dieſe ihre vom Vater ererbten Rechte dem Biſchof für jene Pfandſumme[23]). Wie nun Heinrich Rodenberg den Bauern überließ, werden wir bald zu erwähnen haben.

In eben dieſem Jahre wurden auch die Anſprüche, welche Ludolf von Karlow an die Styntburg machte, durch einen von H. Erich (8. Sept.) * beſtätigten Vergleich beſeitigt. Da aber der Vergleich nicht mehr vorhanden iſt, ſo laßen ſich die nähern Umſtände nicht angeben.

So vortheilhaft auch der Ankauf der vorher erwähnten Dörfer war, ſo war doch, wenn man die Abrundung des Ganzen berückſichtigt, der Tauſch des Biſchofs mit Detlov von Gronowe noch vortheilhafter. Für die Dörfer Verchow, Tangmer und Poterow und die Mühlen in Potherow und Verchow, welche der

---

[20]) Die Urkunde * ſ. *v. Westph.* II. p. 2268. N. 115.

[21]) Die Urkunde * ſ. *v. Westph.* II. 2290. N. 138. — Schröder p. 1574. Beide, wie auch v. Bülow l. c. RR. mit der unrichtigen Jahrzahl 1286.

[22]) Die Urkunde * ſ. *v. Westph.* II. p. 2268. N. 126. — Schröder p. 1449.

[23]) Die Urkunde * ſ. *v. Westph.* II. 2277. N. 131. — Schröder p. 1503.

Bischof ihm (8. Apr. 1377) mit allen Rechten und Zubehör überließ und welche ihm vom Herzog Erich zugleich mit dem hohen und niedern Gericht zu Lehn gegeben wurden, und noch dazu gezahlte 800 *m*℔ L. Pf., vertauschte Detlov, mit Zustimmung seiner Erben und namentlich seines Bruders und Sohnes, den Hof Stove, mit der Feste und der Mühle, dann die Dörfer Stove, Cronescampe, Netzcowe mit der Mühle Moordmohlen, in der Parochie Karlow gelegen. Er übergab dem Bischof diese Güter mit allen Zinsen, Zehnten, Beden und Schneidelschweinen mit allem, was dazu gehörte, mit dem Bruche Reitwisch und der hohen und niedern Gerichtsbarkeit und behielt sich nichts weiter vor, als die Zahlung von 1 *m*℔ an die Kirche in Karlow zu einer Memorie, welche er an den Hof des Hennekin Schulte in Cronenskamp angewiesen hatte[24]). Herzog Erich von Sachsen aber empfing 600 *m*℔ für die Bestätigung dieses Tausches, schenkte, was er etwa mehr hätte erhalten sollen, der Kirche zu seinem Seelenheil und gab dafür dem Bischof die völlige Oberherrlichkeit, jede Bede und jedes Recht, das ihm etwa hier zustehen konnte, trennte sie von dem Herzogthum Sachsen und dem Lande Ratzeburg, so daß sie in der Folge zum Lande Boitin und zum Gebiet des Bischofs von Ratzeburg gehören sollten[25]). Wie die Gronove in den Besitz von Neschow gekommen, läßt sich nicht nachweisen; früher besaßen es die von Karlow und verkauften es 1344 den Lübeckischen Bürgern von Brughemann für 240 *m*℔, wie es scheint nicht ohne Widerspruch der Agnaten. Die Mortmöle, deren die Bestätigung des Herzogs, nicht aber der Kaufbrief der Gronow als mit verkauft erwähnt, besaß noch 1373 Ludekinus von Karlow, welcher dem Nicolaus Bülow und seinen Söhnen „twe Swine mastent“ oder 10 *m*℔ darin verkaufte. Uebrigens verkaufte noch 1379 Hennekin v. Bülow 1 *m*℔ jährlicher Einkünfte daraus und 3 ß 7 ₰ wurden daraus von den Bülowen geschenkt. Daß aber die Karlowe an beiden Gegenständen noch Ansprüche hatten, geht aus der Entsagungsacte des Arnold,

---

[24]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2281. N. 133. — Schröder p. 1510.

[25]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2278. N. 132. — Schröder p. 1505.

Ludekinus und Vicko v. Cariow hervor, in welcher sie auf den Rückkauf oder die Einlösung der Mortmühle und auf die Ansprüche an Netzkowe, zu Gunsten des Bischof Heinrich verzichten und die 4 Tage früher als der Kaufbrief ausgestellt ist[26]). Stove wurde nun zu einem Bischofssitze eingerichtet. Heinrich erbauete entweder das Schloß selbst[27]), oder führte die Ringmauern desselben und die Küche auf[28]).

Von demselben Detiov von Gronow tauschte B. Heinrich (22. Apr.) gegen Panthen und dazu gezahlte 400 *mk* das Dorf Dudische Rotzenitze (Gr. Rünz) im Lande Godebusch ein; Detiov übergab es ihm freilich mit allen Rechten und Nutzungen, behielt sich aber, da er es von Herzog Albert zu Mecklenburg zu Lehn trug zu treuen Händen des Bischofs den Besitz vor, bis daß dieser vom Herzog das volle Eigenthum und die Uebertragung der Herrschaft erlangt haben würde, wozu er seine Mitwirkung verhieß[29]). Jedoch diese Bedingung wurde sehr bald (20. Mai) erfüllt, denn Herzog Albert bestätigte zu seinem und seiner Gemahlin Euphemia Seelenheil diesen Tausch, verkaufte die Oberherrschaft an den Bischof für 400 *mk*, entsagte allen Rechten, Beden und dem höhern und niedern Gerichte, trennte es vom Herzogthum Mecklenburg und dem Lande Godebuze und legte es dem Lande Boitin bei[30]). Aber auch Panthen ging nicht verloren, denn Detiov verkaufte es noch in demselben Jahre (29. Nov.) dem Bischof Heinrich wieder, der ihm dafür 600 *mk* L. S. auszahlte[31]). — * Im Jahr 1356 hatte Raven, genannt v. Pentze, dies

[26]) Die Urkunde * s. *v. Westp.* II. p. 2290. N. 139. — Schröder p. 1576. An beiden Stellen mit der unrichtigen Jahrzahl 1387, deren Falschheit theils der Index Archivi, theils die Uebereinstimmung der Zeugen in andern Urkunden des richtigen Jahrs z. B. *v. Westph.* N. 134 beweiset.

[27]) *Kranz* metrop. X. c. 6. der bemerkt, daß die Herzoge v. Mecklenburg behaupten, es sey nicht auf dem Gebiete der Kirche, sondern dem ihrigen erbauet. Irrt hier Kranz oder die Herzoge? Klüver II. p. 622 giebt das Jahr 1377 an, jedoch wohl ohne hinreichenden Grund.

[28]) *Lista* episc. Das Schloß ist erst in neuerer Zeit abgebrochen worden.

[29]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2283. N. 143. — Schröder I. p. 1512. — Gründl. Nachricht v. Möllen p. 63. N. 31 a.

[30]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2285. N. 135. — Schröder p. 1515. — Gründl. Nachr. p. 65. N. 31 b.

[31]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2287. N. 136. — Schröder p. 1518. — Gründl. Nachricht p. 67 N. 31 c.

Dorf in der Form, die Weddeſchat (Verpfändung) genannt wird, beſeſſen und es Marquard dem ältern, genannt von Stove, überlaſſen und H. Albrecht von Mecklenburg hatte es beſtätigt; ob dieſer Marquard zur Familie der Gronove gehörte, ſteht dahin.

Von Arnold von Carlow wurde ein Stück Acker auf dem Felde (campellis) des Dorfes Carlow, der nahe bei der Bullenmohle und dem Bruche Retwiſch an der einen und an der Stover Scheide an der andern Seite lag, für 20 *mk* gekauft und dieſer Kauf wurde im folgenden Jahre (24. Febr. 1378) von Herzog Erich von Sachſen genehmigt und beſtätigt, als er beim Biſchof in Schönberg zum Beſuch war[32]).

Eine gar merkwürdige Beſtimmung über den Hof Rodenberg traf B. Heinrich (23. Jan. 1379), nachdem auch noch Anna, die hinterlaßene Wittwe Eghardi Hahne, ihre Anſprüche entſagt hatte. Er legte nämlich den ganzen Hof, ſo wie er in ſeinen Scheiden lag, mit Wieſen, Weiden, Brüchen, Holz, Waſſer und Zubehör zu Bauerrecht[33]) und theilte ihn in 8 Hufen, von denen Thideke Tanken, Henneke ſein Bruder, Gotſchake Renzow und Ludeke Swinbudele jedem 2 für 50 *mk* L. A, binnen 4 Jahren zu bezahlen, oder alsdann mit 10 p. C. zu verzinſen, verkauft wurden. Sie ſollten dieſe Hufen ewiglich behalten und, mit Ausnahme der beiden erſten Jahre, jährlich um Michaelis 6 *mk* 4 *ß* von jeder Hufe und ein Rochon von jedem Hauſe geben; übrigens ſollten ſie frei ſeyn von jeder andern Pflicht oder Dienſt, außer etwa 2 oder 3 Kornfuhren jährlich von Grevesmühlen nach Schönberg. Auch der Fiſchfang ward ihnen geſtattet und die Wehre der Neunaugen, welche der Biſchof aber ſich und ſeinen Nachkommen vorbehielt. — Auch dieſer Brief iſt ein klarer Beweis für das freie Verhältniß der Stiftsbauern; ein

---

[32]) Die Urkunde ſ. *v. Westph.* II. p. 2276. N. 130, der die Beſtätigung in der Note anführt. — Schröder p. 1501.

[33]) *v. Westph.* II. p. 2289 N. 137 und Schröder p. 1534 haben dieſen Kaufbrief durch manche Fehler entſtellt; ſo ſchrieben ſie Buo Rechte ſtatt Burrechte, jus rurecolarum, wie die Ueberſchrift im Copialbuche, ein Original iſt nicht vorhanden, angiebt. Ganz unverſtändlich iſt folgende Stelle geworden: Ok ſcholet ſe der Watere bruken tho viſchende oft ſe wes vanghen konen, beſundern de were der neghenöghen.

Leibeigener konnte auf ſolche Weiſe vom Grundherrn keinen Beſitz erkaufen. Uebrigens haben ſich die Verhältniße der Bauern in Rodenberg, wo auch jetzt nur noch vier ſind, unter denen noch ein Rentzow iſt, den der übrigen im Lande ziemlich gleich geſtaltet; ſie zahlen jetzt 20 ℔ Dienſtgeld und 4 ℔ 12 ß Pächte und Hühnergeld, was ungefähr eben ſo viel iſt, wie ihnen damals mit den 6 m℔ 4 ß ausgelegt ward. Daß der Fang der Neunaugen, nicht aber die Reſervation, noch ſtatt findet, iſt wenigſtens eine Localmerkwürdigkeit.

Von Henneke v. Bülow zu Röggelin kaufte der Biſchof eine Hälfte der Bullenmühle die bei Karlow liegt, zum vollen Eigenthum für 100 m℔ L. A. Es hatte ſie aber (25. Apr.) Hennekin von Ludeke von Karlow gekauft; zwei Kaufbriefe deſſelben von 1364 und 1380 ſind noch vorhanden [34]).

In Wismar confirmirte (6. Dec.) B. Heinrich eine von Heinrich Walmerſtorp in der Nicolaikirche geſtiftete und mit 2 Hufen in Friedrichsdorf, die er 1361 erkaufte, und mit 8 Joch Acker auf dem Wismarſchen Felde dotirte Vicarie. So lange der Stifter lebte, behielt er das Präſentationsrecht, das nachher auf den Magiſtrat übergehen ſollte. Das Verhältniß des Vicarius zum Kirchherrn wird genauer, wie in andern Confirmationen ähnlicher Stiftungen beſtimmt [35]).

Herzog Erich von Sachſen hatte an der ſüdlichen Seite der Domkirche eine Capelle erbauen laſſen, war aber eher geſtorben, als er die Dotation der Vicarie beſtimmt hatte. Dies holte jetzt (17. März 1330) ſein gleichnamiger Sohn nach, indem er ihr 30 m℔ Lüb. Pf. aus dem Salzzoll in Lauenburg zu erheben (nachdem für ihn ſelbſt bereits 600 m℔ erhoben worden waren), und welche durch Erlegung von 300 m℔ abgekauft werden konnten, beilegte. Das Patronat behielt ſeine Mutter Agnes, ſo lange ſie lebte, die auch durch die Präſentation ihres Capellans Hermann v. Oldesloe ſogleich Gebrauch davon machte; nach ihrem

---

[34]) v. *Westph.* II. p. 2293. N. 1, und Schröder p. 1589 geben das Jahr 1389, jedoch mit Unrecht, ſie iſt von 1379. Wo die Mühle lag, läßt ſich nicht angeben, vielleicht iſts, wie es die Urkunde 1377 wahrſcheinlich macht, die Stover Mühle.

[35]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 1531, verglichen mit p. 1397.

Tode fiel es dem Herzoge und seinen Nachfolgern zu. Der Vicar hatte täglich eine Messe zu lesen, die vom Stifter angegeben sind und unter denen am Dienstage die des heil. Answerus besonders bemerkt zu werden verdient. Die bischöfliche Confirmation ward aber erst von B. Gerhard 1387 den 4. Mai ertheilt[36]).

* Nach Kaiser Carl IV. Tode († 1378) erhielt (1381) B. Heinrich eine zweite kaiserliche Confirmation aller Freiheiten und Begünstigungen, Briefe und aller Erwerbungen durch Kauf oder Schenkung, welche ihm König Wenceslaus zu Prag unterm 18. März 1381 ertheilte.

* Detlev v. Parkentin, Domherr v. Ratzeburg, und sein Bruder Henning, Knappe, stellten dem Bischof vor, daß Detlev, ihres Vaters Nicolaus Bruder, und Margaretha, ihre Großmutter, bereits früher in der Kirche zu Dassow eine Vicarie fundirt und sie mit einem Hofe in Dassow, zwischen Nicolaus Rentzack und Heinrich Lange gelegen, einer Hufe und einer Wiese in dem Orte, der Schöre heißt, dotirt hätten, worüber die Bewilligung des Landesherrn erlangt worden sey. Es sey aber unterlassen worden, über diese Stiftung und über den Ankauf einer halben Hufe, die zu dieser Vicarie gelegt ward, die bischöfliche Confirmation nachzusuchen. Um diese baten sie und erhielten sie auch (4. Mai 1382) mit der Bestimmung, daß das Patronat bei der männlichen Linie des Stiftes bliebe, so lange sie im Sprengel der Dassower Pfarre wohnte; nach dem Erlöschen oder der Abwesenheit derselben sollte es dem Bischof von Ratzeburg zufallen.

In Mölln confirmirte der Bischof (19. Mai 1382) eine von Emekinus de Haghene, Bürger daselbst, gestiftete Vicarie, die mit 10 *m*℔ Lüb. jährl. Einkünfte aus dem Drüsener See und der Lütauer Mühle, welche ihm der Knappe Gherard v. Godowe für 250 *m*℔ verpfändet hatte, dotirt ward und dann noch (7. Dec.) die von dem Bürger daselbst, Heinrich Borsten, gestiftete, mit 12 *m*℔ Lüb. dotirte Vicarie, zu der der Kirchherr (25. Jan.) seine Zustimmung ertheilte. Zu der ersten Vicarie, die am Altar der heil. Caecilie gestiftet war, präsentirte späterhin der Stifter

---

[36]) *Böhmer* obser. jur. Canon. p. 304 hat die bischöfliche Confirmation, der die Fundation eingerückt ist, und p. 309 die Praesentation der Herzogin.

den Michael Möller, von Hamfelde, welche auch 10. Sept. 1389 von B. Gerhard ertheilt ward. Dieſer Michael Möller ward vom B. Gerhard 1393 (Sab. Quatuor temp. veni et ostende) zum Subdiaconus ordinirt und vom B. Everhard zu Lübeck 1395 (Sab. Quat. temp. Intret.) zum Prieſterſtand promovirt, wozu ihm B. Gerhard (Fer. II. post Invoc.) die Conceſſion ertheilte. (Die Originale dieſer Urkunden ſind im Möllniſchen Archive vorhanden.)

Die durch den Tod des Nicolaus Ketelhud erledigte Pfarrkirche in Borſow wurde 1383 von dem Biſchofe durch Ueberreichung ſeines Ringes dem Johannes Wynoldus, einem Geiſtlichen der Ratzeburger Diöceſe verliehen und der Pfarrherr in Hohenkirchen committirt, ihn in den wirklichen Beſitz der Kirche und ihrer Einkünfte zu ſetzen [37]).

* Vom Herzog Albert von Mecklenburg, wahren Erben des Reiches von Dänemark, wie er ſich nennt, wurde um Gottes und der heiligen Jungfrau Willen, und wegen der ſonderlichen Gnade und Wohlthat, die er und ſeine Vorfahren gehabt hatten und noch hatten durch den heiligen Märtyrer Biſchof Ludolf, der zu Ratzeburg erhoben iſt, Biſchof, Probſt, Prior und das ganze Capitel in ſeinen und ſeines Vetters Königs Albrecht v. Schweden Frieden und Beſchirmung genommen gleich ſeinem eigenen Gute.

Wie weit die Angabe, daß Detlev von Parkentin eccl. Rac. Canon., der nachher Biſchof geworden, den Redinghus Schottze und ſeine Anhänger, die im Stifte große Exceſſe verübt, bei Strafe des Bannes habe citiren laſſen [38]), gegründet ſey, muß man dahin geſtellt ſeyn laſſen; ſo viel iſt aber gewiß, daß ſich im Ratzeb. Archiv keine Urkunde findet, welche dieſen Umſtand nachwieſe. Die Familie der Schötzen war übrigens in Papenhuſen angeſeſſen.

Für 35 *m*℔ Lüb. Pf. überließ (25. Mai 1388) der ehemalige Lübeckiſche Bürger Johannes Clitze dem Biſchof den halben Zehn-

---

[37]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 1558 in einer entſtellten verſtümmelten Abſchrift.

[38]) Schröder p. 1564.

ten, den er auf dem Stadtfelde von Ratzeburg vom Bischof zu Lehn hatte, und der Rath daselbst, damals aus 8 Personen bestehend, ertheilte darüber ein Zeugniß [39]).

In Valkenhagen besaß der Knappe Otto Beigenblydt 2½ Hufen, welche ehemals Otto von Stove besessen hatte, und die durch Erbgang an seine Frau Ermgarde gekommen waren; mit Bewilligung seiner Frau und des Ritters Drosto von Stove verkaufte er (14. Aug.) sie dem Bischof für 30 m℔ [40]).

Dies war wohl das letzte Geschäft des thätigen Bischofs. Außer dem angeführten findet man noch von ihm, daß er am Schloße zu Schönberg den viereckigen Thurm, welcher das Gebäude des B. Ulrich mit dem des B. Marquard vereinigt, von Grund auf gebauet habe. Auch fand sich bei der Einfahrt ins Schloß unterm Thor rechter Hand an der Mauer mit alter Mönchenschrift in Backsteinen eingehauen:

Anno dni M°CCC°LXX Hinricus episc. Ratzeburgensis construxit hoc aedificium.

Wegen der beständigen Einfälle der Räuber, die den Bauern ihre Pferde wegtrieben, vergrößerte er den Graben, welchen man die Landwehre nennt [41]).

Lange schon hatte Bischof Heinrich sein herannahendes Ende geglaubt und deshalb bereits 1384 sein Testament gemacht, der Tod schloß sein Leben 1388. In der Angabe des Jahrs stimmen alle Nachrichten überein, jedoch der Tag ist nicht anzugeben; wenn man den 8. Jan. angiebt [42]), so scheint sich damit das Datum

---

[39]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2291. N. 140. — Schröder p. 1581.

[40]) Die Urkunde s. *v. Westph.* II. p. 2292. N. 141. — Schröder p. 1578.

[41]) Die Spuren dieses Landgrabens zeigen sich noch jetzt; er fängt bei Rünz an, geht von Süden nach Norden auf Torriesdorf, wendet sich dann westlich und macht die Scheide zwischen diesem Dorfe und Sahmkow; auf diesem Theil ist sein Aufwurf mit großen Eichen und Buchen bewachsen. Dann ist er von Linnow bis zur Morienmühle wieder sichtbar und Spuren desselben sind bei Rabdingsdorf hinter dem Dorfe (hier wird er der Baarengraben genannt) auf dem Boitin Resdorfer und Wendorfer Feld erkennbar; seine Richtung stimmt fast ganz mit den Gränzen des Landes Boitin überein.

[42]) *Lista* episc.

der oben angeführten Urkunden nicht vereinigen zu laſſen; aber freilich iſt von dieſen kein Original mehr vorhanden und wenn andre ſeinen Tod nach dem 15. Nov. ſetzen [43]), ſo geſtehe ich, daß mir die Urkunde nicht vorgekommen iſt, auf welche ſich dieſe Annahme gründet.

Sein Grabſtein iſt nicht mehr vorhanden. Es finden ſich drei verſchiedene Siegel von ihm; das größte iſt 3 Zoll lang und 2 Zoll breit, paraboliſch geſtaltet und durch 2 aufrecht ſtehende Pfeiler in 3 Abtheilungen getheilt. In der mittelſten ſteht unter einem Gemäuer, welches 5 Abtheilungen hat, von denen die beiden äußern geſpitzt ſind und eine runde Oeffnung haben, eine Maria mit dem Chriſtkinde auf dem rechten Arm. Unter ihr in einer gemauerten Niſche knieet der Biſchof, den Stab haltend. Jede der äußern Abtheilung iſt wiederum in 2 Theile getheilt; zunächſt an der mittelſten ſteht rechts eine weibliche Heilige, links ein Mann mit einem Schwert; in der äußern iſt ein Gemäuer und darüber eine kleine menſchliche Figur. Unter dieſen Heiligen ſind 3 Abtheilungen, in der innerſten iſt wieder eine kleine Figur, in den andern ſind Zweige. An jeder Seite neben dem knieenden Biſchof unter den Seitenheiligen iſt ein Schild mit dem Geſchlechtswappen [44]). Umſchrift:

S. HINRICI DEI ET APLICE SEDIS GRA EPI RAZEBURGEN.

Ein zweites Siegel, welches er in der Urkunde, quo ad causas utimur bezeichnet [45]), iſt 2 Zoll lang und 1¼ Zoll breit. Es iſt eine, auf einem Gemäuer, worin eine Thür in der ein knieender Biſchof liegt, ſtehende Halle von 3 Abtheilungen, in der mittelſten ſteht Maria mit dem Kinde und Johannes; an jeder der äußern Seiten eine menſchliche Figur, über der Decke gleich-

---

[43]) Rudloff Mecklenb. Geſch. II. p. 516.

[44]) Im ſilbernen Felde ein rother Schrägbalken (der jetzt links gekehrt wird, aber auf dem Siegel des Biſchofs, wie auf einem andern von 1320 mit der Umſchrift: S. JO — —NIS WITTOR—E rechts gekehrt iſt), belegt mit 3 Fiſchen. S. Fürſt. WB. III. 153, 5.

[45]) Ganz daſſelbe Siegel, nur in der Figur des Biſchofs verändert, gebrauchte er 1363 als Praepoſitus mit der Umſchrift: S. HINRICI. WITTORPE P'POSITI RACEBURGEN.

falls eine; der Boden über dem Haupte hat 2 Abtheilungen. Umschrift:

S. HINRICI DEI GRACIA EPISCOPI RAZEBURGEN.

Ein drittes Siegel ist rund, hat 1¼ Zoll im Durchmesser und auf einer Mauer, in dessen Nische der Bischof kniet, die Jungfrau Maria unter einem Gemäuer und an jeder Seite derselben ein kleines Haus, aus dem ein Engel hervorsieht. Umschrift:

SIGILLUM HINRICI EPI RACEBURGEN.

§. 2.

Innere Verhältniße.

In den ersten Jahren dieses Abschnitts bestand das Capitel, wie es in der gleich zu erwähnenden Urkunde angegeben wird, aus dem Probst Marquardus, dem Prior Johannes, aus Gotfridus de Ponte, Zeghebandus Scilsten, Gerhardus de Holdorpe (Cantor) Fridericus de Turowe, Thidericus Smithusen, Martinus de Clutze, Johannes Scilsten (Thezaurizarius), Hinricus Vrome, Wipertus Cubbesole, Hinricus Scarpenberch, Luderus de Blucher und Stenko de Crumesse. Seit 1377 wird Gerhard Holtorp als Praepositus aufgeführt, der auch als solcher 1388 vorkommt. Jedoch wird in der Urkunde von 1383 über Börzow dem Detlevus Parkentin, der zuerst 1381 als Canonicus vorkommt, diese Würde beigelegt und wenn man auch hier im Namen oder Jahrzahl einen Fehler annehmen wollte, so findet sich doch 1387 Detlevus zuverläßig als solcher angegeben. Wie diese sich widersprechenden Angaben auszugleichen sind, ist nicht klar. Lüder v. Blücher war 1377 und noch 1388 Prior. 1377 wird Henricus Boddin als Canonicus genannt.

* Um die Schuldenlast, von der die Kirche schon so lange gedrückt ward, abzuführen, traf das Capitel (3. Febr. 1372) folgende Einrichtung. Es ward als Grundsatz aufgestellt, daß der Probst, welcher nach seinem besten Vermögen die Mitglieder des Capitels, die Kirche, die Unterthanen, Freiheiten, Jurisdiction und

Rechte beschützen sollte, 1/3 und Prior und Capitel 2/3 sämmtlicher Einkünfte, mit Ausnahme der aus der Saline, welche dem Capitel ausschließlich verblieben, empfangen sollte; außerdem hatte der Probst und das Capitel das Recht, sich einen der Stiftshöfe zu wählen. Der erstere nahm Lockwisch mit der Mühle, von der er jedoch 6 mk jährlich abgeben mußte, die andern Mechow, wobei bestimmt ward, daß wenn es etwa an einen Nichtgeistlichen verpachtet würde, der Pflugdienst zu Geld gesetzt und nach dem normirenden Verhältniß vertheilt werden sollte. Eigentlich sollte nur ein Fischer da seyn, setzte aber der Probst einen für sich dahin, so konnte das Capitel zwei andere anstellen. Alle Einkünfte und als solche werden Pächte, Früchte, Steuern, Zinsen, Zehnten, Schneidelschweine, Beden, Bußen, Strafgelder, Wirthschafts-Besetzung (villicatio), Fischereien, Dienste genannt, wurden von dem Official des Probsten und dem des Capitels gemeinschaftlich erhoben, wobei jeder Theil seine Kosten trug. Auch bei dem Gerichte concurrirten beide und der Official des Capitels saß mit dem Advocat des Praepositus zu Gericht. Zu Johannis mußte der Officialis Rechnung ablegen und ward seines Amtes entlassen, wenn er nicht aufs neue wieder gewählt ward. Von den Einkünften erhielt aber so wenig der Probst wie das Capitel irgend etwas, bevor die Gläubiger oder die welche Leibrenten oder andere Zahlungen zu fordern hatten, vollständig befriedigt waren; erst das übrige ward vertheilt. Wenn nun die Schuldenlast so weit verringert seyn würde, daß das Capitel einen gemeinschaftlichen Tisch im Refectorium wieder haben könne, so solle nicht der Probst, sondern der Official des Capitels auf Kosten desselben dafür sorgen, wollte der Probst Theil nehmen, so mußte er besonders dazu beisteuern. Der Probst aber hatte die Verpflichtung, dem Rector der Schule jährlich seinen Gehalt reichen, die Glockenläuter, Pulsanten an den Festtagen, die Bälgentreter, den Calefactor und die, welche das Eis wegräumen mußten, zu bezahlen und für Licht im Refectorium und in den Schlafsälen zu sorgen; er mußte ferner die Güter und Rechte der Kirche gegen jedermann vertreten; durfte keinem die Einkünfte seines Dienstes schmälern, oder ihn ohne Vorwissen und Zustimmung des Capitels entlaßen; mußte über die Zahlungen für die Memorien halten; durfte keine

Schulden als im Nothfalle und auch diese nicht über 20 *mk.* contrahiren und keine Eichen oder Buchenholz, oder andere Güter der Kirche verkaufen oder alieniren; durfte die Unterthanen keinem andern zu Diensten geben und nichts verpfänden ohne Zustimmung des Bischofs und Capitels. Wenn aber außerordentliche Auflagen die Kirche trafen, z. B. Anflagen auf die Unterthanen, von der Apostolischen Kammer, oder Unterhalt der Legaten derselben, oder Geschenke an den Bischof oder die Landesherren, oder sonst jemand, so sollten beide Theile nach dem festgesetzten Verhältniß dazu beitragen. Dieser Vertrag wurde nicht nur vom Bischof auf das feierlichste bestätigt, sondern auch von den Capitularen beschworen. — Dieses Statut wurde unter B. Johann II. 1443 theils bestätigt, theils abgeändert, wie zu seiner Zeit nachgewiesen werden wird; es ist als Grundlage des Verhältnißes zwischen Probst und Capitel anzusehen.

* Am Sonntag nach Himmelfahrt, d. 18. Mai 1332, begab sich der Bischof nach Ratzeburg zu einer Kirchenvisitation; sicherlich die erste, von der man hier Nachrichten hat. Sie begann am Montag darauf in der obern Capitelsstube damit, daß er zuerst den Probst, dann den Prior und so die übrigen Domherrn nach der Reihe befragte nach dem Zustand der Kirche und dem Leben jedes Domherrn und ob er glaube, daß etwas in der Kirche reformirt werden müsse und dann ferner einen jeden nach dem Amte, das er bekleide. Darauf begab er sich in die Kirche, wo Tiderich Smethusen der Kirchherr von St. Peter in Ratzeburg und Johannes Plöne, der Kirchherr von St. Georg bei Ratzeburg mit ihren Eingepfarrten sich befanden und befragte sie nach ihrem Leben und Dienstführung und ihren Capellanen, die statt ihrer in den Parochialkirchen das Amt verwalteten; forderte dann von einigen Pfarrkindern, die dazu beauftragt und beeidigt waren, Bericht über den Zustand der Gemeinde, ob auch Leute vorhanden wären, welche eine Zurechtweisung bedürften und einige wurden von den Geschwornen angezeigt. Ueber diese Verhandlung wurde darauf ein Protokoll aufgenommen, bei dem man nur bedauern kann, daß es nicht mehr ins Einzelne geht. Uebrigens stand zu B. Heinrichs Zeit die Ratzeburgische Kirche im guten

Rufe, es wurden Wallfahrten zu ihr angeſtellt [1]) und den Armen auch von Lübeck her, namentlich von Margaretha Maaken, des Conrad Weſtphals Wittwe, Legate vermacht [2]).

* Hier erwähnen wir billig auch des Leibrentenverhältniſſes (19. Nov. 1387) eines nicht näher bezeichneten Johannes Georgius und ſeiner Frau Alheidis, welche für 700 mk L. jährlich, ſo lange ſie lebten, 40 mk erhalten ſollten. Nach Ableben des Mannes ſollten der Wittwe 10 mk zu einer Memorie, welche zweimal im Jahr mit Vigilien und geſungenen Meſſen gefeiert würde, gekürzt werden. Nach beider Ableben ſollte für 20 mk ihr Andenken 4mal im Jahr zu ewigen Zeiten gefeiert werden, die andern 20 mk wurden zur Stiftung einer täglichen Seelenmeſſe beſtimmt. Zu dieſer hatten Johannes und ſeine Erben das Praeſentations- oder Patronat-Recht, ſo daß es auf den älteſten und nächſten Erben überging, der zum erſtenmal einen Weltgeiſtlichen oder Domherrn berufen konnte. Nach deſſen Tode erhielt dieſe Stelle der Theſaurizarius und las im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr, entweder ſelbſt oder ließ einen andern leſen. Ward die Stelle erledigt, ſo überſandte der Praepoſitus dem, der das Patronat hatte, ſeine Bitte und dieſer durfte es nicht abſchlagen. Uebrigens ward ein eigner Altar dafür gebauet und mit dem Zubehör verſehen; auch erhielt der Celebrirende eine Zelle über dem Schlafzimmer. Nach dem Ableben der Stifter ſollte ihre Todtenfeier mit Vigilien und Meſſen, das erſtemal umſonſt, feierlich begangen werden; ſie wurden auch in die Brüderſchaft aufgenommen, ſo daß ſie im Leben und im Tode Theil haben ſollten an allen guten Werken, die bei ihnen geübt wurden [3]). Schon früher iſt uns dieſe Brüderſchaft vorgekommen.

---

[1]) Schröder p. 1442 aus v. Melle de peregrin. Lubecens. relig. p. 93.

[2]) Schröder p. 1447 aus v. Melle Notit. major. p. 133.

[3]) Die Urkunde im Copialbuch, das Original ward ja wohl den Stiftern übergeben, iſt vom Probſt Detlev und dem Prior Johannes ausgeſtellt, und trägt das Jahr 1387; es dringt ſich aber die Frage auf, ob dies richtig ſei, da Gerhard in einer andern Urkunde noch 1388 als Praep. genannt wird, eine Stelle, die er, wie erwähnt, bereits 1377 bekleidete, er auch vom Praepoſitus zum Biſchof gewählt ward; es wird freilich bei Schröder 1383 bereits Detlov als Praep. angeführt, jedoch daß die Abſchrift nicht genau iſt, zeigt gleich das erſte Wort. Auch war Jo-

§. 3.

Des Bischofs Zeit.

In Mecklenburg regierte noch Herzog Albrecht mit Ruhm und zum Glück des Landes; er ging aus den Kriegen mit Pommern und Brandenburg siegreich hervor, hatte auch erlangt, daß sein Enkel Albrecht, des Prinzen Heinrich und der Pr. Ingeburg, (Tochter K. Waldemars von Dänemark) Sohn (1371) zum Erben des Reiches Dänemark erklärt worden war, der aber, als Waldemar IV. 1375 gestorben war, dem Prinzen Olaf von Norwegen nachstehen mußte und nimmer auf den Thron gelangte, obgleich er noch 1384 den Titel „war erfname des rikes to denemarken“ fortführte. Dann ward H. Albrecht in die Streitigkeiten der Herzoge von Pommern und von Sachsen-Lauenburg verwickelt und nahm für letztere in dem Lüneb. Erbfolgekriege Parthei und erwarb Haus, Stadt und Land Dömitz nebst Wenningen und außerdem mehrere andere Besitzungen an beiden Elbufern, die Aussicht auf den Besitz von Neuhaus mit dem Lande Darzink, das beides sich noch im Besitz des Herzogs Erich von Sachsen-Bergedorf befand. — Mit Kaiser Karl IV. verband er sich, welcher ihn dafür mit der Prignitz belehnte (1373) (die er freilich nie erhielt) und nachher (20. und 21. Jun. 1374) die Verbindung der Herrschaft Stargard nebst allen Mecklenburgischen Reichslehen für immer mit dem Herzogthum Mecklenburg zu einem unzertrennlichen reichslehnbaren Reichsfürstenthum aussprach. — Daß Albrecht sowohl, wie sein Bruder Johann an dem allgemeinen Landfrieden Theil nahmen, Letzterer Rostock allein erhielt, daß der Krieg wegen der Thronfolge in Dänemark keinen glücklichen Erfolg hatte (1375) wollen wir nur erwähnen und bemerken, daß H. Albrecht entweder am 18. oder 19. Febr. 1379 einer schweren Krankheit unterlag und starb. Er hinterließ 3 Söhne Heinrich I., der mit größter Strenge die Ruhe im Innern zu erhalten strebte, Albrecht, König in Schweden und Magnus. Aber

---

hannes in diesem Jahre nicht mehr Prior, seit 1377 ist es Luderus. Ein Fehler muß irgendwo hier stecken, aber wo, das bleibt unentschieden.

Heinrich ſtarb 1383 und hinterließ den bereits erwähnten Albrecht, der noch den Titel eines Erben von Dänemark führte. Magnus ſtarb 1385, ſein unmündiger Sohn war Johann. Nun kam Albrecht aus Schweden herüber, zerſtörte an 20 Raubneſter, ſtellte die Ruhe wieder her, hielt ein prachtvolles Turnier in Wismar und ſuchte Beiſtand auf dem Hanſetag in Lübeck gegen ſeine Widerſacher in Schweden. Die Schweden aber waren ſchon lange mit ihm unzufrieden und ſtellten eine Acte aus, wodurch ihm das Reich genommen ward, welches Margaretha, die ſeit 1380 Königinn in Norwegen und als ihr Sohn Olaf 1387 geſtorben, auch Königinn von Dänemark war, übertragen wurde (1388)[1].

In Sachſen-Lauenburg beſtanden damals noch die beiden Linien Möllen-Bergedorf und Lauenburg-Ratzeburg, beide von gleichnamigen Erichen beherrſcht. Erich II. von Lauenburg ſtarb aber (1368) zu Kalingborch und ward begraben zu Neſtved auf Seeland bei den Minoriten, nachher aber wurde er wieder ausgegraben und in Ratzeburg beigeſetzt. Sein 15jähriger Sohn Erich (VI.) der ihm folgte, heirathete noch in demſelben Jahre die 11jährige Tochter des Herzogs Magnus von Braunſchweig[2]. So wie früher Mölln, ward nun auch Bergedorf und Hadeln von Herzog Erich III. (1370) an Lübeck für 16262½ *m*℔ verpfändet, ſo daß ſich alſo das Pfandrecht der Lübecker faſt über alle Beſitzungen deſſelben erſtreckte[3]. So bereit wie er, Rechte abzutreten und Dörfer zu veräußern, war auch ſein Vetter, denn die Conceſſionen, welche der Biſchof (1377) in Stove erhielt, waren von dieſem gegeben. Seine Mutter Agnes, die Wittwe Erich II., Graf Adolf's von Holſtein Schweſter, die in ihrer Jugend ſehr männlich geweſen und mit in den Streit gezogen war, wenn man raubte und brannte, ward in ihrem Alter blind, dienete Gott mit ganzem Fleiße, ſtarb (1386) und ward begraben in Ratzeburg[4].

---

[1]) ſ. über dieſe Geſch. v. Lützow II. p. 202—15.

[2]) Detmar p. 292.

[3]) Der oftmals, ſ. Hempel I. p. 353, abgedruckte Pfandbrief ſteht Gründl. Nachricht, Beil. XXIX. p. 57.

[4]) Detmar p. 339.

Achtzehnter Abſchnitt.

Gerhardus.

1388—1395.

§. 1.

Der Biſchof.

Der Probſt Gerhard, deſſen Familienname Holtorp [1]) in den Urkunden ſeit 1357, wo er zuerſt als Domherr und 1377, wo er als Probſt angeführt wird, öfter vorkommt, wurde durch einſtimmige Wahl zur Biſchofswürde erhoben. Seine Verwaltung wird in der Hinſicht gerühmt, daß er die von ſeinen Vorfahren verpfändeten Güter wieder einlöſete und der Kirche zurückgab, auch alle Schulden derſelben abtrug [2]). Ob dies ihm gelang, mag unentſchieden bleiben, das aber bezeugen unverdächtige Quellen, daß er für die von B. Heinrich erkauften Güter Stove, Kronscamp, Neſchow, Mortmühle, Bullenmühle, Grieben und Menzendorf 8000 *m₰* auszahlte [3]).

Dem ſey nun wie ihm wolle, auch ſeine Verwaltung erwarb dem Bisthum mehrere Güter. Der erſte Kauf (29. Sept. 1389),

---

[1]) Unter den meckl. adlichen Familien erſcheint noch 1550 David von Holdorp und bereits 1234 und 1384 kommen H. als Zeugen in der Röbelſchen Gegend vor, *v. Behr* R. M. VIII. 1573. Jedoch ſtimmt das Wappen, welches der zuerſt genannte nach dem v. Gammeſchen Ms. bei v. Meding I. N. 250 führte, gar nicht mit dem des Biſchofs überein, und es iſt alſo wohl ſehr die Frage, ob es dieſelbe Familie iſt. Ein Dorf ſeines Namens wird in der Parochie Pocrente (jetzt in Grambow eingepfarrt) bereits im Zehntenregiſter genannt. — Die Bemerkung des *Kranz* metrop. X. 30: cujus quia genus non memoratur plebejo esse creditur iſt jedenfalls nur zur Hälfte wahr.

[2]) *Kranz* l. c. und nach ihm alle übrigen Liſten.

[3]) *Lista* episc., *v. Westph.* II. p. 2301, wo Stove, Panthen, Rhodenberg, Blusme ꝛc. angegeben ſind.

von dem Nachricht erhalten ist, betrifft einen Hof in alten Gamme mit einer halben Hufe und dem Zehnten von 4 halben Hufen, welche von Zegeband und Diedrich van dem Berge für 250 *mk* Pf. von dem Bischof erkauft wurden [4]). Ein anderer war der Erkauf des Gutes tho der Steenborg in der Parochie Nusse, im Lande Mölln an der Stekenitz belegen, welches Gottschalk von Zule als Vormund seines Bruders Detlovs Sohn, Make (Marquard) von Tzule, genannt von der Steenhorst, dem Bischof für 450 *mk* L. S veräußerte (4. Apr. 1395), nachdem er es zuvor an seinen Lehnsherrn H. Erich verlassen hatte [5]). Dieser aber bestätigte (12. Jun.) nicht nur den Verkauf, sondern überließ es auch mit aller Herrschaft dem Stifte, zur Ehre Jesu Christi, der Jungfrau und des Evangelisten Johannes [6]). Für diese Begünstigung gab der Bischof (11. Jun.) 2 *mk* Lüb. S jährlich zu einer Memorie, welche so lange er lebe, am Tage nach Simon Judä (25. Oct.) für seine Vorfahren, nach seinem Tode aber an seinem Gedächtnißtage in der Kirche zu Ratzeburg und in der Capelle zu Schönberg gefeiert werden sollte, worüber er zwei Urkunden, eine lateinische und eine deutsche, ausfertigen ließ, als er mit dem Herzog in Panthen zusammen gekommen war [7]).

Vom Herzog Erich dem jüngern in Lauenburg erkaufte (12. Apr. 1394) das Capitel für 350 *mk* folgende Freiheiten: zuerst die Erlaubniß, das Ufer am Ratzeburger See mit Vorsetzungen zu bessern und zu bauen, wenns Noth thäte, ohne Vorfrage beim Herzoge oder dem Vogte auf dem Schlosse; ferner sollten die Capitelherren und ihre Lansten ihr Korn zu Markte fahren dürfen,

---

[4]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. 2294. N. 2. — Schröder p. 1590.

[5]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2295. N. 3, 1. — Schröder p. 1603. Nicht weit von Panthen, nahe bei dem Ausflusse der Steinau in die Steckenitz, befindet sich eine Anhöhe, welche noch jetzt der Steinauberg heißt, und der ganz wie eine Verschanzung aussieht. Höchst wahrscheinlich ist dies die ehemalige Stenborg. (*v. D.*)

[6]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2297. N. 4. — Schröder p. 1604. — Gründl. Nachricht p. 68 N. 32 a., wo 32 b. einige Druckfehler nachgewiesen sind.

[7]) Die Urkunde * s. *v. Westph.* II. p. 2298. N. 5 u. 6. — Schröder p. 1606 u. 1607 (wenn nicht etwa die deutsche Urkunde eine spätere Uebersetzung ist).

wenns ihnen bequem wäre, jedoch behielt er sich, dem Vogte zu Ratzeburg und den Bürgern daselbst, den Vorkauf nach möllnischem oder lübeckischem Preise vor; dann gestand er den Capitelherren zu, ihre Feinde, oder die ihnen entliefen, auf dem See zu fangen, waren es aber Bürger von R. oder herzogl. Knechte, so sollten sie vor ihm oder den Amtleuten in Ratzeburg klagen und ihnen volles Recht widerfahren. Eine Bestätigung aller früher erkauften Freiheiten und eine völlige Amnestie, machen den Beschluß der Urkunde*). — *An demselben Tage verkaufte er auch dem Capitel alles Eigenthum und die Herrschaft, welche er an den Dörfern Rypze mit dem Hof[a]) und der Mühle und Wendorp, beide im Lande Ratzeburg, im Kirchspiele Schlagsdorf belegen, besaß, für 600 *m*, jedoch behielt er sich Borgwerk und Brüggewerk und Landwehre bevor, die aber vom Probsten angesagt werden sollten. Merkwürdig ist der Vorbehalt des Wiederkaufes nach jähriger vorgängiger Kündigung, wo denn Alles, was das Capitel für den Ankauf der einzelnen Güter erweislich ausgegeben, und überdies die für das Eigenthum gezahlte Summe, wieder gezahlt werden sollte. Diese beiden Dörfer aber waren das Eigenthum von Detlov Scharpenberch und seines gleichnamigen Sohnes zu Zedorpe, und wurden von diesen mit allen möglichen Rechten für 2000 *m* Lüb. ℔ erst im folgenden Jahre den 5. Aug. 1393 erhandelt; von dem voraufgegangenen Kauf des Dominii directi ist im Kaufbrief nicht die Rede, eben so wenig wird des Lehnsherrn im geringsten erwähnt*).

Als die Gertrudenkirche vor Rostock erbauet ward (15. Sept.) und mehrere Bischöfe denen, welche den Bau unterstützen würden, den gewöhnlichen Ablaß von 40 Tagen bewilligten, wie es bei

---

*) Zeugen: Her Wasmu°t Schacke, Her Diderik Marschalk Riddere, Her Peter Kerkhere to Loeuborch vse Kentzeler, Godschalk v. Tzule, Ludeke Schacke Knapen unde Hermans Duzekop use scriuer.

a) Hinter dem Schulzenhause daselbst scheinen sich noch Spuren dieses Hofes zu finden.

*) Medelouere: Reymer Haghenowe, Rydder; Volken Scharpenberch, Henneke Scharpenberch, Detlef Scharpenberch brodere, Volrat van Tzule tho Godowe, Gotschalk van Tzule, Heyneke van Tzule tho Nyenkerken, Volrat van Tzule tho Kamyn, Heyneke van Tzule, Volrades Sone tho Ghodowe, Clawes Wulf, Hinrik Losbeke anders gheheten Kakebille Knapen.

ſolchen Bauten zu geſchehen pflegte, finden wir auch Biſchof Gerhard unter dieſen. Er fügte ſeinen Ablaß dem bei, welchen der B. Rudolf von Schwerin ertheilte[9]). — Eine gleiche Begünſtigung erhielt dieſe Kirche von B. Detlov 1396 am 10. Juni[10]).

Auch er bauete einen Theil des Schloßes in Schönberg aus und führte eine Mauer gegen das Waſſer auf[11]), ein Bau, deſſen Tüchtigkeit mit dem jetzigen Zuſtande des Maurineflusſes in keinem Verhältniß ſteht. Der Kirche in Ratzeburg ſchenkte er einen ſilbernen, mit vergoldeten Bildern gezierten Vorhang (antependium) und ſorgte 1392 (fer VI. inf. Oct. assumpt. Mar.) für die Vermehrung der kirchlichen Feier in derſelben auf folgende Weiſe. * Die 27 *mk* aus dem Zolle in Lübeck, welche Heinrich der Löwe geſchenkt hatte, waren ſchon ſeit langer Zeit verpfändet worden und es ſtand zu befürchten, daß ſie ganz von der Kirche abkommen könnten. Gerhardus löſete ſie für die Pfandſumme von 400 *mk* Lüb. von Marquard Röbelen wieder ein und wollte ſie zu ſeiner Memorie beſtimmen, konnte aber dazu die Zuſtimmung des Capitels nicht erhalten, welches glaubte, der Beſtimmung des Stifters durch eine ſolche Veränderung entgegen zu handeln. Dagegen aber gab das Capitel dem Biſchof 27 *mk* aus Lockwiſch, welche zu dieſem Zwecke beſtimmt wurden. Am Tage vor Simon Judä (28. Oct.) wurden in der Veſper Vigilien und eine Todtenmeſſe geſungen und unter die gegenwärtigen Geiſtlichen 4 *mk* vertheilt, dann das Feſt ſelbſt feierlich begangen und 2 *mk* vertheilt. Am Tage aller Seelen (2. Nov.) ſollten nach der Veſper Vigilien und Todtenmeſſen gehalten und 4 *mk* vertheilt werden, desgleichen am Tage vor Gertrudis (17. März), wo für dieſelbe Feier, derſelbe Lohn und am Tage, welches als doppeltes Feſt mit 9 Lectionen und der Geſchichte der Heiligen, falls die

---

[9]) Schröder p. 1611. — Franck VII. p. 68.

[10]) Schröder p. 1617. — *v. Westph.* II. p. 2299. N. 7.

[11]) *Lista*: Domum illam, ubi nunc episcopalis in castro Sch. construxit, fluviali muro intexto. Dieſe Mauer iſt neuerdings aufgegraben worden, und lief in ſchräger Richtung nach der Maurine hin; ſie beſtand aus lauter viereckig gehauenen, jedoch auf der Oberfläche nicht völlig geebneten Granitblöcken, meiſtens von 2 Fuß Höhe und 4—8 Fuß Länge, welche mit einem Kitt von Theer und Sand unter einander verbunden waren.

zu haben, zu begehen war, 2 *m*ℳ angesetzt wurden. Am Sonntage Misericordias Domini wurden 3 *m*ℳ, am Sonntage nach dem Frohnleichnamsfest 4 *m*ℳ zu demselben Zwecke angesetzt. Die letzten 4 *m*ℳ aber wurden auf seinem dereinstigen Todestag vertheilt. Für Lichter und Lohn der Glockenläuter an den genannten Festen wurden 20 ß aus einer Hufe in Schlabrügge, welche Henneke Swyen inne hatte, und die der Bischof schon als Praepositus eigenthümlich erworben, bestimmt. — In spätern Zeiten wird oftmals einer köstlichen Bischofsmütze erwähnt, die von ihm herrührte und verkauft ward, um Proceßkosten damit zu bezahlen.

Körperliche Leiden ließen ihn in der letzten Zeit seines Lebens den Entschluß fassen, seine Würde niederzulegen und einen Priester von Ratzeburg, Nicolaus Redekendorp, mit der Resignation nach Rom zu schicken, der sie in die Hände des Cardinals Angelus, von St. Laurentius in Damaso Presbiter, niederlegte, zugleich aber verwandte er seine Bitte beim Papst Bonifacius IX. dahin, daß dem Domherrn Detlov von Parkentin die Bischofswürde vom Papst conferirt würde. Jedoch ehe diese Bitte noch an den heil. Stuhl gelangen konnte, entschlief der Bischof am 20. Juli 1385 um Mittag aus in Schönberg, wo er damals residirte, ward am 23sten in Ratzeburg begraben und seine Exequien wurden daselbst am 2. August gefeiert[12]). Sein sehr vertretener Grabstein mit seinem Bilde läßt von der Umschrift nur folgende Worte erkennen:

— — — nonagesimo quinto —

Sein Siegel ist 3⅛ Zoll lang und 2¾ Zoll breit, paraboliſch gestaltet; es ist gegen untenzu quer getheilt und die obere Hälfte besteht aus 3 Abtheilungen; in der mittlern Nische steht ein St. Johannes mit Stab und Kelch, über ihm sitzt unter einer runden Wölbung, welche oben in 2 gespitzte Bogen, zwischen denen ein Kreuz steht, sich endigt, die heil. Jungfrau. In den Seitenhallen stehen Heilige mit Schwertern und der Erdkugel über einer Gallerie, die aus 3 Abtheilungen, jede mit einer Kugel ge-

---

[12]) Schröder p. 1615. In der Bestätigungsbulle für seinen Nachfolger werden diese Umstände zum Theil, dann ausführlicher in dem Gesuch des Capitels an den Papst erwähnt. Detmar p. 568 erwähnt seinen Tod: bi heil. Jakobs Dage.

ziert, beſteht. Ueber ihnen iſt ein Dach mit einer Spitze, neben der ein Stern. In der untern Hauptabtheilung iſt eine Niſche, worin ein ſtehender Biſchof und an jeder Seite derſelben iſt ein Schild mit dem Geſchlechtswappen, einem Kranze, der an den beiden obern Seiten und unten ein Lilienförmiges Blatt hat[13]). Umſchrift:

S. GHERARDI DEI GRA EPI RACEBURGEN.

Das Capitel beſtand bei ſeinem Tode aus dem Probſt Johannes Robele, vor ihm hatte Detlov v. Parkentin dieſe Würde bekleidet; dem Prior Detlevus de Buckwolde, dann Tydericus Smithuſen, Martinus de Clutze, Structuarius; Johannes Schiltſtein, Cantor; Detlev de Buckwalde, Georgius Marſchalk, Wipertus Neghendanke, Johannes Plone (Thezaurarius); Schakko de Haghene, Marquardus de Tzule, Johannes Hogheherte[14]), Nicolaus Kulebus, Diaconus; Johannes Kalf[15]), Hinricus de Soltwedele, Johannes Crempe.

§. 2.

Des Biſchofs Zeit.

Die Verſuche des Königs Albrecht den Schwediſchen Thron wieder zu erlangen, erfreueten ſich keines günſtigen Erfolgs. Zwar zog er mit einer großen Schaar in Mecklenburg geworbner Krieger, unterſtützt von Stargardſchen und Ruppinſchen Hülfsvölkern, nach Schweden, wurde aber in der Schlacht bei Falköping nicht nur beſiegt, (24. Febr. 1389) ſondern auch mit ſeinem Sohn Erich und vielen Fürſten, Rittern und Edeln gefangen und im Schloße Lintholm in Schonen feſtgehalten. Albrecht, der Erbe

---

13) Auf ſeinem Siegel als Praepoſitus von 1376, das 2 Zoll lang und 1½ Z. breit iſt, iſt derſelbe Schild und über demſelben, zwiſchen zwei Zweigen, eine Maria mit dem Chriſtkinde und der Umſchrift: S. GHERARDI DEI GRA —TI. ECCE. RASCEBORG.

14) Irrig ſetzt Schröder II. p. 1686 ſeinen Eintritt ins Jahr 1400. Büttner Geneal. der Lüneb. Patricier, Anhang N. 18 ſagt, er ſey 1400 Cantor und 1430 Prior geworden.

15) Ueber 12 Mk. zu einer Memorie für ihn ſtellte das Capitel 1408 eine Verſchreibung aus.

von Dänemark, war 1388 geſtorben und Johann befand ſich im minderjährigen Alter; es läßt ſich leicht abnehmen, welche Verwirrung im Innern von Mecklenburg dieſe Umſtände herbeiführten. Die Unternehmungen der Herzoge von Stargard, den Gefangenen die Freiheit zu verſchaffen, mislangen; die Privatunternehmungen, dem König und ſeinen Anhängern Unterſtützung zuzuführen, welche von den ſogenannten Vitaliern unternommen wurden, arteten in Seeräubereien aus und bewogen die Hanſe für den Frieden zu wirken, welcher erſt nach langen Unterhandlungen mit Margaretha zu Lintholm (20. Mai 1395) zu Stande kam und die Befreiung der Gefangenen, freilich unter harten, von der Hanſe verbürgten Bedingungen, herbeiführte. Am Sonntag vor Michaelis (26. Sept.) erhielten K. Albrecht und ſein Sohn Erich ihre Freiheit und wurden den Bevollmächtigten der Städte überliefert [1]).

Von den Thaten der Herzoge von Lauenburg, es beſtanden aber noch beide Linien, findet ſich wenig Bedeutendes zu melden; die Theilnahme des Herzogs an dem Landfrieden 1389 auf drei Jahr und beider 1392 an einem Schutzbündniß auf vier Jahre wird erwähnt; eben ſo eines Zuges des H. Erich in Verbindung mit H. Heinrich von Braunſchweig gegen Kletzeke und die Quitzoven. Mit den Lützowen hatte Erich v. Lauenburg eine große Fehde, wo er die Feſte Pritzier und auf einem zweiten Zuge Niendorp, Crempſe und Schwechow gewann und verbrannte, ihnen Turow abnahm und es behielt; 9 Dörfer und auch 2 Kirchen wurden verbrannt. „Dat was dat beſte nicht, god verge„vet ym!“ ſetzt der Chroniſte hinzu [2]).

---

[1]) v. Lützow II. 215—24.

[2]) Detmar p. 359.

Neunzehnter Abschnitt.

Detlevus.

1395—1419.

§. 1.

Der Bischof.

Als B. Gerhard seine Würde niederlegen wollte, bat er, wie erwähnt ist, den Papst Bonifacius IX., Detlevus von Parkentin zu seinem Nachfolger zu ernennen; jedoch ehe dies geschehen konnte starb Gerhard. Das Capitel trat demnach am 3. August 1395 zusammen und nachdem der Praepositus Johannes Robele gegen die Stimme eines jeden protestirt hatte, der etwa unter dem Banne läge, beschloß man, da es schwer sey, daß Alle sich in Einem vereinigen könnten, dem Probst, dem Prior Detlevus de Buckwalde, dem Cantor Johann Schiltsten und dem Thesaurarius Johannes Plone das Wahlgeschäft zu übertragen und diese erwählten bei brennender und noch nicht erloschener Kerze Detlevus von Parkentin[1]) zum Bischof; ihren Presbyter, Concanonicus und Concapitular[2]), der schon längst das 40ste Jahr sei-

[1]) Ausführl. Nachrichten über diese alte, in Lauenburg und seit langer Zeit bei Dassow in Lütgenhof angesessene Familie s. v. *Beehr* rer. Mecklenb. VIII. p. 1599, Gauhe Adelslex. p. 69. Sie wurde 1750 mit Christian August in den Grafenstand erhoben und starb mit Heinrich Diedrich 1769 aus. Daß B. D. ein Sohn des Detlov v. Behlendorf gewesen, sagt Schröder p. 1672.

[2]) Die Forma decreti electionis, von der die Abschrift im Copiar vorhanden, nennt ihn nicht Praepositus; daß er es aber war, erhellt außer den Angaben in *Lista*, Detmar p. 368 und Rudloff II. p. 532, aus dem Testament Gerhards, an dem auch das Not. [39]) beschriebene Siegel hängt.

nes Alters überschritten hatte, aus rechter Ehe geboren und durch Leben, Gelehrsamkeit und Kenntniß des göttlichen Gesetzes empfehlenswerth war. Der Prior verkündete die Wahl und der Thesaurarius machte sie unter Geläute der großen Glocke in der Kirche der Geistlichkeit und dem Volke bekannt. Detlov weigerte sich anfangs bescheiden, die Würde anzunehmen, gab aber endlich den dringenden Bitten nach, ward vor den Hauptaltar geführt und das Te deum beschloß die Handlung. * Noch am Tage der Wahl wurde die Bitte des Capitels mit der Erzählung des Vorgegangenen an den Papst ausgefertigt, er möge den Erwählten confirmiren und durch Auflegung der Hände consecriren.

Ehe aber dieses Schreiben beim Papste angelangt war, erließ dieser (3. Nov.) eine Bulle an K. Wenceslaus, worin er nicht nur dem Detlevus die bischöfliche Würde ertheilte, sondern auch ihn und die Ratzeburger Kirche der Königlichen Gnade empfahl [3]).

Confirmirt ward er zu Wilsnack von dreien Bischöfen, dem von Havelberg und seinem Sprengelbischof und einem Sprengelbischof von Magdeburg und bald darauf (2. Febr. 1396) am Lichtmessen-Tage sang er seine erste Bischofsmesse im Münster zu Ratzeburg [4]).

Obgleich das Ratzeburgische Capitel schon seit 1363 sich bemühet hatte, in den ungestörten Besitz des Patronats der St. Marienkirche in Wismar zu gelangen, so scheint es doch immer noch nicht seinen Zweck erreicht zu haben. Vom Papst Bonifacius IX. wurde aufs neue (4. Jan.) die Incorporation bestätigt, welche Urban VI. 1380 ertheilt hatte und den Probsten in Lebus (Lübeck ist falsch), Güstrow und Hamburg anbefohlen, für die Ausführung zu sorgen [5]). Späterhin, als der Kirchherr Johannes Rudolphus gestorben war, erhielt das Capitel d. 23. Dec. 1398 von demselben Papste eine neue Bestätigung [6]). Dies hinderte

---

[3]) Die Urkunde s. * Schröder p. 1614. Wie irrig die Angabe Allg. Welth. 51 p. 469 ist, daß das Capitel seinen Probst D. v. P., dem es die Bischofswürde zudachte, an den päpstlichen Hof sandte und Geld genug gab, um seine Bestätigung zu erhandeln, ergiebt sich aus dem Obigen.

[4]) Detmar Lub. ad 1396 p. 373.

[5]) Die Urkunde * s. Schröder p. 1634, wo unrichtig 1397 angegeben ist.

[6]) Die Urkunde * s. Schröder p. 1657.

den Nicolaus Everhardi, der ſich für einen Clericus der Schwerinſchen Diöceſe ausgab, nicht, mit bewaffneter Hand ſich in den Beſitz des Pfarrhauſes zu ſetzen; der Papſt aber erließ d. 17. Dec. 1401 eine Aufforderung an den Biſchof von Lübeck und den Decan der Marienkirche in Erfurt, das Capitel zu ſchützen und bedrohete nicht nur den Nicolaus, ſondern auch Bürgermeiſter und Rath von Wismar mit dem Banne, wenn ſie dem Capitel in Ausübung ſeiner Rechte ein Hinderniß in den Weg legen würden [7]). Unterdeſſen hatte ein Lübeckiſcher Domherr Dancquardus Kleneze vom Papſte eine Collatur dieſer Kirche, welche durch Ableben des Rodolphus vacant geworden war, erhalten; jedoch auf eine Vorſtellung des Capitels, welches die Kirche in Einſtimmung mit dem Senat von Wismar, dem Johann Zadelmann übertragen hatte, caſſirte Bonifaz ſie und vernichtete alles, was etwa gegen die confirmirte Incorporation beſtimmt ſeyn möchte und fertigte die Bulle darüber d. 30. Oct. 1402 aus [8]). Aber auch das führte nicht das Ende des „velen Krieges, Twedracht vnde unvillen“ herbei, welcher erſt 1409 d. 20. Apr. durch einen Vertrag zwiſchen dem K. Albrecht, H. Johann, dem Biſchof und dem Capitel beendigt ward und nun alle 3 Hauptkirchen Marien, Nicolai und Georgii umfaßte. Hier ward feſtgeſetzt, daß die Fürſten und ihre Erben das Praeſentations-, Probſt, Prior und Capitel das Introductionsrecht haben ſollten; die Vicarien an der Kirche ſollten dem Capitel jährlich 33 *mk* 5 *ß* 4 ₰ (zuſammen alſo 100 *mk*), in den 4 Quartalen Weihnachten, Oſtern, Pfingſten und Mariä Himmelfahrt mit 8 *mk* 5 *ß* 4 ₰ entrichten. Das Capitel ſolle für die päpſtliche Beſtätigung ſorgen und die Herzoge gelobten dem Probſt und Capitel in dieſen Wismarſchen Kirchenſtreitigkeiten bis ans Ende beizuſtehen und überhaupt das Stift in ihren Schirm und Schutz zu nehmen [9]). Die Beſtätigung dieſes Vertrages ertheilte in Vollmacht des Pabſt Eugenius IV. der Biſchof Hermann von Schwerin erſt 1436 [10]).

---

[7]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 1695.

[8]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 1706.

[9]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 1748. — *v Westph.* II. p. 2308 N. 14.

[10]) Schröder p. 1735 u. *v. Westph.* II. p. 2305 N. 12 datiren

Im ersten Jahre seiner Regierung erhielt B. Detlevus einen Ablaß von Bonifaz für die Ratzeburger Kirche, wie er denen ertheilt ward, welche die Marcuskirche in Venedig am Himmelfahrtstage besuchen [11]). Wahrscheinlich ist dies der Ablaß, welchen der Papst für das Jubeljahr bewilligte und den er in Magdeburg verkündigte und 50 Meilen in der Runde. Dann wurde er nach Wismar, Rostock und Dänemark und vielen andern Gegenden gebracht und stand an von St. Ylien Tag (1. Septbr.) bis übers Jahr zu Magdeburg und kürzere Zeit in andern Städten, wohin er später kam [12]).

* Zu Anfang des folgenden Jahres (25. März 1397) vereinigten sich Georg Marschalk der Prior und Johannes Crempe der Official von Seiten des Capitels und Gottschalk de Tzule der Vogt und Heinrich Kock der Untervogt, im Schloße Ratzeburg, um den Theil zu besichtigen, an welchem die Bauern des Stiftes den Wall aufzuführen hätten; er wurde mit der Ruthe von 16 Fuß aufgemessen und es waren 21 und nicht mehr Ruthen.

Die Gebrüder Hermann und Reimar von Karlov verkauften (20. Jun.) dem Bischof für 4890 *m*℔ ihre Güter, namentlich den Hof Carlov mit aller beweglichen und unbeweglichen Habe, und dem ganzen Dorfe, dann Hof und Dorf Cluckstorpe, die Dörfer Culrade und Dependorpe (dies in dieser Zusammenstellung auch noch im 16. Jahrhunderte öfter genannte Dorf hat jetzt den Namen nicht mehr, es ist auch nicht mit Bestimmtheit anzugeben, welches darunter zu verstehen ist), ferner das Recht der Fischerei im Dechower See, und ihre Rechte an der Bul-

---

diese Urkunde 12. Nov. 1406, jedoch da B. Hermann erst 1430 erwählt ward, und das 6. Jahr des Papstes Eugen, der am 3. März 1431 den päpstl. Stuhl bestieg, auf das Jahr 1436 hinweiset, so wird die Beendigung des Streites noch weiter hinausgeschoben. Uebrigens ist auch im Ratz. Archiv **Eugenii Papae mandat. ad Ep. Suer. de tuenda et confirmanda concordia facta int. Duc. Megap. et Cplm. de eccl. Wismar. de Ao. pap. 4** und **Episcopi Suer. Executio bullae** von 1436 vorhanden.

[11]) Die Urkunde s. Schröder p. 1621. — *v. Westph.* II. p. 2300. N. 8. — Der Markuskirche in Venedig wird in ähnlicher Beziehung Schröder p. 1715 gedacht.

[12]) Detmar Chronik p. 374 setzt „dat Jahr der Gnade" ins angegebene Jahr, sonst wird es bekanntlich in 1400 gesetzt. Der Einforderung des Geldes dafür durch Michael de Paganis in Schwerin 1397 erwähnt Schröder p. 1624.

lenmühle, das Dorf Schedingestorpe und alle Rechte und Einkünfte, die ihnen an Demern zustanden; alles dies mit allen möglichen Rechten und Freiheiten, wobei der Zustimmung so wohl des H. Erich von Sachsen, als der Mecklenburgischen Herzoge K. Albrecht von Schweden und Johann erwähnt wird. Nur wurden die Güter und Ländereien ausgenommen, die sich, wie spätere Urkunden zeigen, auf 14 *m*℔ beliefen, welche zur Stiftung zweier beständigen Vicarien in der Kirche von Karlov 1373 waren verwendet worden, deren Patronat die Verkäufer sich und ihren Nachkommen vorbehielten und das nach Erlöschen ihres Stammes auf den zeitigen Hauptmann von Stove übergehen sollte[13]). Der Herzog Erich gab, insofern die verkauften Güter zur Vogtei Ratzeburg gehörten, sie lagen aber, mit Ausnahme von Schaddingsdorf und Demern, alle darin, für 1000 *m*℔ seinen Consens und trennte sie von Sachsen und Ratzeburg und legte sie zu den Tafelgütern des Bischofs und dem Lande Boitin. Die Urkunde darüber ward am 4. Mai 1399 ausgestellt[14]). Die Herzoge von Mecklenburg bewiesen sich unterm 4. Jan. 1398 viel gütiger; *sie bestätigten den Kauf von Demern und Schaddingsdorf, erließen alle ihre Rechte, gaben dem Bischof die volle Herrschaft über die beiden Dörfer, welche sie von Mecklenburg und dem Lande Godebuz trennten und zu Boitin legten, ohne sich dafür zahlen zu laßen. Und als K. Albrecht um Lichtmessen aus beim Bischof in Schönberg war, gab er ihm eine *Versicherung, daß auch sein Vetter H. Johann, H. Magnus Sohn, wenn er zurückkommen würde, die Briefe halten solle, welche er ihm im Betreff dieser Dörfer und der St. Georgenskirche in Wismar ertheilt hatte. Uebrigens scheint Carlow in einem traurigen Zustand sich befunden zu haben, denn der Bischof sah sich genöthigt, sogleich zum Wiederaufbau desselben vom Kloster Zarrentin 300 *m*℔ zu leihen, wofür er im folgenden Jahre ihm die Zehnten aus Zarrentin überließ[15]). Die Kaufsumme war 1399 bis auf 700 *m*℔ bereits erlegt.

---

[13]) Die Urkunde * s. Schröder p. 1630.
[14]) Die Urkunde * s. Schröder p. 1670.
[15]) Schröder p. 1636 u. 1644.

Bei den spätern Streitigkeiten producirte H. Magnus die auscultirte Abschrift eines von B. Detlov 1400 d. 23. Aug. ausgestellten Documents, worin er H. Erich nach ein Jahr zuvor geschehener Kündigung den Wiederkauf der genannten Güter, insofern sie zum Lande Ratzeburg gehörten, für 5500 *mk* gestattet, die Verpflichtungen zu Burgwerk, Bruggewerk und zur Landwehre einräumt, welche Dienste von des Bischofs Amtleuten angesagt werden sollten und überdies noch anerkennt, daß jene Dörfer eine Bede zahlen müßten, wenn sie über das Land Sachsen ausgeschrieben würde. Der letzte Zusatz macht aber die Aechtheit der Urkunde höchst zweifelhaft.

Auch die den eben erkauften naheliegenden Dörfer Zamekowe und Pogghetze und die Mortmühle wurden (21. Jun.) von Hennig von Bülow dem ältern und Hennig dem jüngern seinem Sohne, auf Roggheliu und Joachim von Bülow auf Tzybbul erkauft*). Der Bischof zahlte für das ganze Inventarium und alle möglichen Rechte 1300 *mk* L. S, welche bereits 1399 bezahlt waren. * Herzog Erich confirmirte d. 4. Mai 1399 diesen Verkauf für 200 *mk* und trennte die Dörfer von seinem Lande und Herrschaft und legte sie dem Lande Boitin bei.

* Der Domherr Gherhard Britzeke schenkte dem Probst und Capitel 50 *mk* (16. Oct.), welche jährlich 3 *mk* Zinsen trugen und in Wismar im Erbe der Walburgis, der Wittwe des Nicolaus Heilsperg belegt waren.

Daß in diesem Jahre B. Detlov den Altar und Chor in dem Wismarschen schwarzen Kloster oder Dominikaner Kirche geweihet, erhellt aus der vielleicht noch jetzt darin befindlichen Inschrift[16]).

Papenhusen wurde auch noch in diesem Jahre von den Gebrüdern Hermannn und Nicolaus Schötzen erkauft[17]). Die Herzoge Albert und Johann gaben ihren Consens und schenkten

*) Testes: Johann de Plone rector eccl. paroch. op. Grewesmolen Schacko de Haechene canonici eccl. Razeb. Heynekinus de Tzul in Nyenkerken, Henningh de Parkentin armigeri; magister Nicolaus Redekendorp, Ludolphus Pyil et Wernekinus de Nyendorpe Dni. Epi. advocati; Albertus de Reen Presbyter.

16) Schröder p. 1625.

17) *v. Westph.* II. p. 2300 N. 8, wo irrig Stötze steht.

ihre Rechte, die ſie daran hatten, der Kirche. * Daß die 300 *mk*, über deren Empfang Hermann Schötze 1399 eine Quitung ausſtellte, der ganze Kaufpreis waren, iſt ſehr wahrſcheinlich.

Das Patronat der St. Georgens Kirche in Wismar, welches dem Herzog von Mecklenburg zuſtand, wurde (4. Jun. 1398) von K. Albrecht und H. Johann dem Hauptmann der Burg Stove in der Art übertragen, daß er die Stelle mit einem Ratzeburger Canonicus, für den Biſchof und Praepoſitus ihre Bitten in geſetzmäßiger Zeit eingereicht hatten, beſetzen mußte[18]). B. Detlov gab dieſer Verleihung ſeine Beſtätigung[19]).

* Bei dem Verkauf von Karlow iſt oben bereits der Vicarie der Karlowen daſelbſt gedacht worden. Ludolphus von Karlow in Klokſtorf hatte am Himmelfahrtstage 1373 ſie mit Zuſtimmung ſeiner Oheime Arnold und Vicko von Karlow geſtiftet, um die frommen Vorſätze ſeines Großvaters, des Ritters Ludolf, und ſeines Vaters, des Knappen Vicko, zur Ausführung zu bringen; er hatte ſie mit der Hälfte ſeines Dorfes Kulrade dotirt, welche, 5 Hufen und Overland ausmachend, 9 *mk* Lüb. eintrug. Die Hufe zahlte nämlich 26 ß 8 ₰ Lüb., 2 Bauern hatten jeder eine ganze, 6 eine halbe und einer eine Drittelhufe inne; für das Oberland (**agrum superfluum**) ward noch $4\frac{1}{2}$ ß gezahlt. Er legte ferner eine Hufe in Karlow hinzu, welche Lentzerdeshove genannt wird und jährlich 3 *mk* Lüb. eintrug und eine Hufe bei der Bullenmühle, welche der Vicarius verpachten oder ſelbſt gebrauchen konnte; gab auch über dieſe Hufen der Vicarie das höchſte und niedere Gericht, ſo wie er es ſelbſt beſeſſen hatte und alles was nur in irgend einer Art dazu gehören konnte, um zu ſeinem und ſeiner Eltern Seelenheil einen in der Karlower Kirche zu Ehren der Apoſtel Petrus und Paulus und der 10000 Märtyrer bereits errichteten Altar zu dotiren. Er behielt ſich keine andern Rechte als das Patronat für ſich und ſeine Erben vor. Seine Söhne Arnoldus und Vicko gaben ihre Zuſtimmung und hingen nebſt dem Kirchherrn von Karlow, Ludolpus Hoyke, Hennig Bü-

---

[18]) Die Urkunde * ſ. Klüver II. p. 886 und daraus Schröder p. 1641 und Franck VII. p. 192.

[19]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 1642.

low von Roggelin und Hennig Preen von Davermut ihre Siegel zum Zeugniß an. Die Bischöfliche Confirmation nachzusuchen war bisher unterlassen worden, dies holten jetzt Hermann und Reimar von Karlov nach und B. Detlevus confirmirte sie (10. März), nachdem er sich von der Zustimmung des Kirchherrn überzeugt hatte, und bestimmte hinsichtlich des Patronats, daß es, so lange Anthonia, die Tochter des Stifters lebe, ihr verbleibe, daß es nach ihrem Tode auf Hermann und Reimar und ihre Nachkommen übergehe und nach Erlöschen des Mannsstammes derselben den Bischöfen von Ratzeburg zufalle. Zugleich bestätigte er auch den Verkauf des Reimar Karlowe, der 13. Nov. 1396 dem Vicarius Nicolaus und seinen Nachfolgern ein Stück Acker auf dem Karlower Felde, die Tymmenbrede für 4 *m*℔ und eine jährliche Abgabe von 14 ß auf Michaelis, zum rechten Eigenthume verkauft hatte. Bei dieser Bestätigung war der Kirchherr von Demern, Danigel de Wysch, gegenwärtig.

* Der Knappe Henneke von Bülow zu Roggelin verkaufte (14. Apr.) dem Bischof 5½ ihm zugehörende Hufen in Demern mit dem Walle und allem Zubehör; desgleichen mit dem Gerichte, dem höchsten, mittelsten und niederen für 420 *m*℔ Lüb. ℔ und Ulrich von Pentze, Henneke von Bülow zu Wedewendorp Ritter und Hermann von Karlow Knappe, wurden die Bürgen dieses Verkaufs. Da der Bischof schon früher bei Gelegenheit der von Hermann von Karlow im vorigen Jahre erkauften Hufen einen Willebrief der Herzoge über Demern erhalten hatte, so ward wohl kein zweiter über diesen Ankauf nachgesucht.

Ritter Detlov Parkentyn und sein ganzes Geschlecht waren schon seit frühern Zeiten her von den Ratzeburger Bischöfen mit den Zehnten jenseits der Stekenitz, im Lande zu Möllen gelegen, belehnt worden. Nach dem Abgang dieser Familie fielen die Güter dem H. Erich dem Aeltern von Mölln und Bergedorfe heim; die Zehnten aber gab der Herzog dem Bischof, das Eigenthumsrecht desselben anerkennend, zurück, der sie aber dem Herzog für die Gunst, Liebe und Freundschaft, die er ihm erwiesen hatte, auf Lebenszeit überließ. Daß dadurch aber keine Veränderung im Eigenthumsrechte bewirkt werde, sondern daß sie nach seinem Tode

frei und quit der Kirche heimfallen sollten, erkannte der Herzog in einer Urkunde (24. Jun.) ausdrücklich an *).

Die in diesem Jahre erlangten Confirmationen über die Marien Kirche zu Wismar, über das Patronat in Bergedorf, über den Kauf von Demern sind bereits angeführt; ferner wurde (21. Sept.) von Wilhelm Rüsch Knappe, wohnhaft zu Lüttgenhof bei Dassow 1 mℳ L. ₰ aus Vietelübbe zu erheben, zu Seelmessen für seinen Sohn Eggerth verordnet [20]).

Schon seit langer Zeit besaß das Capitel die Hälfte des höchsten Gerichts im Lande Boitin, während die andere Hälfte dem Bischof zustand. Detlevus fand sich bewogen, auch diese dem Capitel zu überlaßen (22. Nov.), welches ihm 1300 mℳ dafür bezahlte und zwar so, daß es ihm das Dorf Schmachthagen im Kirchspiel Börzow für 1000 mℳ anrechnete und 300 mℳ baar zugab. Dabei ward der Wiederkauf für obige Summe, nach voraufgegangener jähriger Kündigung vorbehalten nebst dem Recht, welches auf einigen Bauern ruhete, einen Willkommen zu geben, wenn ein neuer Bischof zur Regierung kam. Ferner ward bestimmt, daß dem Capitel auch die Jurisdiction über die bischöflichen Bauern zustände, wenn sie sich in den Orten, worüber ihm nun die Gerichtsbarkeit gehörte, vergangen hatten; auch durften sie sie in des Bischofs Sprengel verfolgen und des Bischofs Amtleute und Vogte durften nicht hindern; wer von ihnen verfestet war, war auch in des Bischofs Recht verfestet und friedelos. Sollte aber das Recht geschuldet werden zu Schönberg, so sollten Bischof und Probst es mit Eintracht finden und absagen vor dem Schloße daselbst. — Ueber alle diese Punkte stellte das Capitel dem Bischof seine Reversalen aus [21]).

Eine alte Abgabe von 8 Ellen weißen und 8 Ellen blauen Tuches und einem Paar Socken (Sotnlaria), welche das Capitel den Grafen von Schwerin als ihren Schirmherren im Lande Wittenburg erlegt hatten, welche dann auf die Herzoge v. Mecklen-

*) Zeugen: Her Herman van Gandersen Kerkhere to Molne, Johan Schacke to der Basthorst, Otto von Ritzerow, Hinrick Otto vnde Henneke gheheten van Crumesse.

[20]) Die Urkunde s. Schröder p. 1655.

[21]) Die Urkunde * s. Schröder p. 1649—1654.

burg überging und zu mancherlei Streitigkeiten mit dem Vogte in Wittenburg Anlaß gab, löſete der Biſchof (8. Dec.) durch Zahlung von 100 *m*℔ ab, wobei die Herzoge, wie es die Grafen geweſen waren, in der Brüderſchaft der Ratzeburgiſchen Kirche blieben und ihr Schirm und Schutz zuſagten [22]).

Darauf erkaufte (9. Jan. 1399) B. Detlev von Henneke dem ältern von Bülow zu Röggelin ſeinen Hof und das ganze Gut Röggelin für 2000 *m*℔ L. ℔ und übernahm die Verpflichtung, 2 Kinder mit 200 *m*℔ Lüb. im Kloſter Rehne zu begaben. Johann von Bülow zu Wedewendorpe übernahm die Gewähr. Herzog Erich von Sachſen ertheilte den 13. Januar 1402 für 700 *m*℔ ſeinen Conſens, überließ dem Biſchof die Herrſchaft und trennte es vom Herzogthum Sachſen und der Vogtey Ratzeburg und legte es zum Lande Boitin und den Tafelgütern des Biſchofs [23]). Auch über dieſe Güter ward ſpäterhin eine am 22. Febr. 1402 vom Biſchof ausgeſtellte Geſtattung des Wiederkaufs für 2900 *m*℔ producirt, welche zugleich enthält, daß wenn aus dieſem Dorfe ein Bauerndorf gemacht würde, die Bauern zum Burg- und Brückwerk, zur Landwehr und zur Bezahlung der gemeinen Bede pflichtig ſeyn ſoliten. So lange kein Original vorliegt, darf man ja überall zweifeln.

Von Henneke und Volradt den Gebrüdern von Ritzerow erſtand der Biſchof ihre Anrechte, welche ſie an dem holen (Hoiten?) Buſchen, Wieſen, Weide, Bruch, Moor und Torf in der Gränze zwiſchen Dechow und Cuirade hatten, für 50 *m*℔, wobei den Verkäufern der Wiederkauf nach halbjähriger vorausgegangener Kündigung blieb [24]).

Das Capitel erhielt (Febr.) von Papſt Bonifaz einen Schirm- und Schutzbrief, in der Art, daß den Pröbſten in Lübeck und Güſtrow und den Dekanen von Hamburg und Bremen aufgetragen ward, ſich deſſelben anzunehmen, da der Recurs an den päpſtl. Stuhl allzubeſchwerlich ſey. Die Genannten ſollten bei Streitig-

---

[22]) *v. Westph.* I. p. 2292. N. 98, ſetzt die Urkunde * ins Jahr 1300, Schröder erkennt das Falſche und ſetzt ſie p. 1684 in 1400, jedoch ſie iſt Concept. Mariae 1398 ausgeſtellt. Franck VII. p. 93.

[23]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 1658 und 1698.

[24]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 1660.

keiten als Richter dazwiſchen treten, und die, welche die Güter beeinträchtigen würden, mit Aufrufung des weltlichen Arms in Zaum halten [25]).

* Seit den Verhandlungen von 1376 beſaßen die Biſchöfe von Ratzeburg Campenwerder und die Styntburg, wie bereits erzählt iſt, ohne Widerſpruch; jetzt (1400) fand B. Detlevus ſich bewogen, das genannte Dorf und Gut und den Grund zu der Styntborch mit allem Zubehör, Herrſchaft, Gericht und Rechten mit dem Grunde trocken und naß, ſich nichts daran vorbehaltend, mit Herzog Erich dem jüngern von Sachſen gegen Walksfelde zu vertauſchen, ſich ausbedingend, daß wenn auf der Styntburg ein Schloß gebauet würde, der Beſitzer deſſelben das Stift Ratzeburg nicht beſchädigen, ſondern es beſchirmen und beſchützen ſolle (6. März). Walksfelde aber beſaß der Knappe Godſchalk v. Tzule; dieſer erklärte (30. Jul.), daß der Herzog mit ſeiner Zuſtimmung dies Gut vertauſcht habe, und daß er es ihm aus freiem Willen mit allem Zubehör und allen Rechten, ſich nichts daran vorbehaltend, nachdem ihm und ſeinen Erben dafür Genüge gethan, überlaſſen habe und verſprach mit ſeinen Bürgen: Heineke von Tzule zu Ghudow, Volrad von Tzule zu Kamin und Marquard Tzule Detlevs Sohn und Volrad, rike Volrades Sohn, Knappen, den Biſchof von aller Anſprache, die etwa erhoben werden könnte, zu entfreien. Der H. Erich ging (22. Sept.) die hinſichtlich der Stintburg gemachte Bedingung ein, verſprach die Güter des Biſchofs und Capitels wie ſeine eigenen zu vertheidigen, und verzichtete auf alle Rechte, die er an Walksfelde haben könne, die alten Briefe darüber beſtätigend. Daß übrigens der Herzog dem Biſchof noch eine Geldſumme zugegeben hat, erhellet aus einem Schuldbrief von 1402 (in den achten Daghen der heil. Dreikönige), wo er ſich zu einer Schuld von 250 *m*℔ L. ℔, aus dieſem Tauſch herrührend, bekennet; ob dies die ganze Summe war oder der Reſt, läßt ſich nicht nachweiſen; da der Brief in den Händen des Biſchofs blieb, iſt ſie wohl nie ausgezahlt worden.

Für die St. Nicolaikirche in Kiel ertheilte B. Detlov einen Ablaß von 40 Tagen denen, welche ſich mit einem Kreuze, wel-

[25]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 1664.

ches ein Stücklein Holz von dem Kreuz Christi enthielt, bezeichnen sich in demüthigem Gebet vor dem Bilde der heil. Jungfrau neigen, die Kirche an den Kirchweihfesten oder andern Festen besuchen und zum Bau derselben etwas beitragen würden; und der Erzb. von Bremen, Otto, gab im folgenden Jahre seinen Consens dazu [26]).

Eine Vicarie in Gressow, welche Helmold von Plesse mit 8 *mk* jährlicher Hebung aus Jamele vermehrt hatte und sich das Patronatrecht vorbehielt, wurde vom Bischof confirmirt [27]).

Wie schon früher erwähnt ward, waren die Ratzeburger Bischöfe vom Legaten Guido und dem Papst Clemens zu Richtern bestellt worden, wenn den Lübeckern hinsichtlich des Strandrechts Beeinträchtigungen widerfuhren. Am 8. Jan. **1401** war der Schiffer Heino Kraghen aus Flandern kommend, an der Oste gestrandet und Erzb. Otto von Bremen hatte durch seine Diener sich der Waaren, an Werth 860 *mk*, bemächtigt. Vergebens war er gebeten worden, die genommenen Sachen zurückzugeben; daher wandten sich die Lübeckischen Bürger Conrad Nutberch, Marquard Vryborg und Hartwich Kopmann an B. Detlevus, er möge die angezogenen Constitutionen zur Ausführung bringen und dieser (16. Mai) gebot dem Erzb. Otto und Allen, die Theil an dem Raube genommen, die Güter zurückzugeben, oder vor ihm in Schönberg zu erscheinen und ihre Einreden vorzubringen, widrigenfalls sie, den Constitutionen gemäß, in die Strafe der Excommunication verfallen seyn würden, die, wenn die Kirche am Besuchtesten wäre, verkündet werden sollte; würde einer von ihnen, mit dem Banne belegt, sterben, so solle er kein ehrliches Begräbniß haben, sondern sein Leichnam ins Meer geworfen werden [28]).

Die beiden im Ratzeburger Sprengel liegenden Jungfrauenklöster Eldena und Rehna erhielten (**1402**) vom Bischof, der

---

[26]) Die Urkunde s. Schröder p. 1682 u. *v. Westph.* IV. p. 3301.

[27]) Die Urkunde s. Schröder p. 1687.

[28]) *Dreyer* Specimen circa inhum. jus naufragii p. 37 ff. hat die Urkunde. Daß B. Detlevus aber selbst sich in dieser Hinsicht nicht rein erhielt, beweiset der l. c. p. 40 angeführte Umstand, daß der Rath von Lübeck seinem Procurator Jo. Burammer 1404 auftrug, in Rom gegen den Bischof zu klagen, der auf dem Ratzeburger See sich ein mit Korn und Fischen beladenes, vom Winde umgeworfenes Schiff zugeeignet hatte.

überhaupt mit der Ertheilung der Indulgenzen nicht sparsam gewesen zu seyn scheint, wie denn auch die Kirche zu Schönberg und das Kloster zu Sonnenkamp sich gleicher Begünstigungen zu erfreuen hatten, Beweise seiner Güte, namentlich das erstere die Erlaubniß, daß seine Conventualinnen von Jacobi bis zu Ende des Jahrs Fleisch essen durften [29]).

Das Capitel sah sich genöthigt, seine Einkünfte aus der Saline zu Lüneburg, die 3½ Chor, von denen schon früher die Rede war, an den Decan und das Capitel der Hamburger Kirche für 1600 mℳ L. ₰ zu verkaufen (11. Sept. 1403), wobei es sich aber den Wiederkauf gegen Erlegung der Kaufsumme vorbehielt. Nach einer spätern Vereinbarung vom 21. Jan. 1407 gaben die Käufer die Einkünfte eines halben Chors den Ratzeburgern zurück [30]). Der Wiederkauf des Ganzen fällt in spätere Zeiten.

In Wismar in der St. Georgens Kirche stiftete der Kirchherr (31. Jan. 1404) an derselben Heinrich Quistorp eine beständige Vicarie und dotirte sie mit den jährlichen Einkünften von 27 mℳ. Von diesen hatte er 18 mℳ aus Nigendorp in der Parochie Beydendorp von Gerhard Negendank für 180 mℳ, dann 5 mℳ aus 2 Hufen in Sovenstorp von Heinrich Stralendorf für 60 mℳ erkauft und 4 mℳ floßen aus dem Berndesschen Hause in Wismar her. B. Detlevus confirmirte diese Stiftung und bestimmte, daß wenn die Einkünfte aus Niendorp oder aus dem Hause zurückgekauft würden, andere dafür angekauft werden sollten; daß der Stifter, so lange er lebe, das Patronat besitze und daß es nach seinem Tode an den Magistrat von Wismar übergehe [31]).

Albert Popoje, ein Lübeckischer Priester, gab (2. Febr. 1405) zu einer Vicarie in der Kirche zu Crumesse, welche von Heinrich, Johann und Otte Crumesse neuerdings gestiftet war, die Einkünfte von 4 mℳ aus der Wiese, die Colmerwisch heißt und bei der Windelborner oder auch Krispiner Mühle lag, wurde von den Knappen von Crumesse darauf als Vicarius präsentirt und

---

[29]) Schröder p. 1672 u. 1707.

[30]) Die Urkunden s. Schröder p. 1716 u. 1738. — *v. Westph.* II. p. 2303. N. 10. u. 2307 N. 13.

[31]) Die Urkunde s. Schröder p. 1718.

von B. Detievus, der die Schenkung confirmirte, mittelſt Ueberreichung ſeines Ringes inveſtirt[32]).

Zu einer von Johann Smyd und andern in Mölln geſtifteten Commende ward vom Biſchof (8. Jan. 1406) Eggehard Stacken als Vicarius confirmirt.

* Schon längſt hatten die Biſchöfe des Bremiſchen Sprengels die traurige Erfahrung machen müſſen, daß die Fürſten, Herzoge, Grafen, Barone und Edele, die Vögte, Richter und Räthe der Städte ſowohl den Biſchöfen ſelbſt als ihren Untergebenen, den Prälaten, Klöſtern, Kirchen und Geiſtlichen Schaden und Kränkungen mancher Art zufügten. Daher verbanden ſich denn in Hamburg (9. Mai 1407) der Erzb. Johann von Bremen und die Biſchöfe Rudolphus von Schwerin, Detievus von Ratzeburg und Johann von Lübeck mit den Capitein der genannten Kirchen und dem von Hamburg, mit vereinter Macht und auf gemeinſame Koſten Widerſtand zu leiſten und die Rechte der Kirche zu bewahren. Sie ernannten den Bremiſchen Dekan Gottſchaic, den Schwerinſchen Domherrn Johannes, den Ratzeburgiſchen Domherrn Johannes Calff, den Lübeckiſchen Probſt Nicolaus de Insula und den Hamburgiſchen Dekan Werner zu Procuratoren, das gemeinſame Beſte wahrzunehmen und die dazu nöthigen Koſten von den Praelaten, Capiteln, Collegien, Kirchen und Perſonen beizutreiben und Alles zu thun, was nützlich und nothwendig ſeyn könne; würde aber jemand gegen das Beſte der Kirche handeln, ſo ſollte ihn Entziehung ſeiner Einkünfte und Ausſchluß aus der Kirche treffen.

* Marquardus von Robele, ein Lübecker, und Ludolphus Molner, ein Schönberger Bürger, beſchloſſen, eine beſtändige Vicarie am Altar der Apoſtel Simon und Judas, der h. Eliſabeth, des h. Martins und des h. Ansverus und ſeiner Genoſſen in der Kirche zu Schönberg zu ſtiften und dotirten ſie, erſterer mit 12, letzterer mit 7 *mk* L. A, welche Einkünfte ſie vom Capitel für 300 *mk* erkauft hatten, von denen aber 3 *mk* ſich Marquard bis zu der Zeit vorbehielt, wo Ludolphus, der Sohn des genannten Ludolphus, die Prieſterweihe empfangen würde, der

---

[32]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 1726. — *v. Westph.* II p. 2304. N. 11. — Remonſtration p. 86.

auch zu dieſer Vicarie präſentirt ward, deren Patronat Marquard ſich und ſeinen Erben männlichen Geſchlechts vorbehielt, nach deren Abſterben es dem Biſchof zufiel. Zugleich wurde dem Kirchherrn eine Mark zugetheilt, für die er das Andenken des Wendebern von Sabow, ſeiner Frau und Kinder jährlich feiern ſolle. Ueber die Zeit der zu leſenden Meſſen hatte der Vicarius ſich mit dem Kirchherrn zu vergleichen und wenn das Capitel die verkaufte Rente wieder einlöſen wollte, ſo ſollte eine andere ſtatt dieſer erworben werden. B. Detlevus beſtätigte (17. Dec. 1403) dieſe Stiftung ganz in der Art, wie gebeten worden, nahm die Einkünfte unter den Schutz des geiſtlichen Rechtes und genehmigte die Beſtimmung wegen des Patronats. Der Kirchherr Hermann Ghunterus hing zum Zeichen ſeiner Zuſtimmung ſein Siegel mit an die Urkunde.

*Auf Veranlaſſung des Johann Tuckeſuert, Burgermeiſter in Wismar, hatte Heinrich Tidemann den Domherrn Hartwich Ritzerowe erſchlagen. Das Capitel forderte die Sühne für ſein erſchlagenes Mitglied; jedoch mehrere deswegen in Schönberg angeſtellte Zuſammenkünfte, und namentlich eine auf den 13. März unter dem Vorſitz des Biſchofs angeordnete, konnten ſie nicht herbeiführen. Da einigten ſich endlich die Bevollmächtigten des Capitels, Johannes Kalf und Johannes Crempe mit Johann Tuckeſuert und ſeinen Mitſchuldigen, den Biſchof zum Schiedsrichter zu ernennen, der auf dem Wege der Güte oder des Rechts dieſe Angelegenheit entſcheiden ſolle. Dieſer beſtimmte (1403 23. Apr.): Johann Tuckeſuert habe zwiſchen dem Tage dieſes Ausſpruchs und Petri Kettenfeier (1. Aug.) der Ratzeburgiſchen Kirche feſte, freie Einkünfte von jährlich 30 *mk* L. ℔ zu überweiſen, oder könne er dies nicht, 500 *mk* zu zahlen, wofür das Capitel eine Rente auf den Belauf jener Summe anzukaufen gehalten ſey. Davon wurden 6 *mk* zu 2 Memorien für Hartwich Ritzerowe, eine an ſeinem Sterbetage und die andere auf den 13. März beſtimmt, 6 *mk* zu einer ewigen Lampe in der Domkirche auf oder neben dem Grabe des Erſchlagenen, 2 *mk* zu Wein und Oblaten, 2 *mk* zur Structur der Kirche angewieſen, und für die übrigen 14 *mk* eine beſtändige Meſſe angeordnet, welche täglich von 2 dazu beſtellten Domherren geleſen wurde. Ferner mußte Tuckeſuert dem Kirch-

herrn in Prozeken 12 ß jährliche Einkünfte anweisen, um dafür an dem Sterbetage ein Todtenamt mit vier Messen zu feiern. Dann hatten Johann Tuckesuert mit seinen Söhnen und Mitschuldigen ohne Kappen, Mantel und Gürtel und Heinrich Tidemann mit einem Strick um seinen Hals und barfuß, begleitet von 200 ihrer Freunde, den Probst, Prior und Capitel in der St. Nicolaikirche zu Wismar zu bitten, diese Sühne anzunehmen, und jene waren gehalten es zu thun. Die 200 Freunde sollten seyn 50 Priester, 50 Ritter und Knechte, 50 Burgermeister, Rathsherren und Bürger, 50 Jungfrauen und Frauen. Sie hatten zu erklären, daß ihnen der an Hartwich Ritzerowe begangene Todschlag leid sey, daß sie die ihnen vom Bischof aufgelegten Bedingungen erfüllen wollten, daß sie sie vollkommen billig fänden und im umgekehrten Verhältniß sich damit beruhigen würden und daß sie bäten, ihnen um Gottes und der heil. Jungfrau willen zu verzeihen; darauf sollten Tuckesuert, Tidemann und seine Helfer jeder ein brennendes Licht von 2 Pfund Wachs, jede Frau und Jungfrau eins von einem halben Pfund und jeder der übrigen einen Pfennig opfern, auch sollten Alle geloben, nie gegen die Ratzeburger Kirche und ihre Personen etwas feindliches zu unternehmen. Merkwürdig in äußerer Hinsicht ists, daß das über diese Sühne ausgestellte Dokument des Bischofs in derselben Urkunde lateinisch und deutsch ausgefertigt ward.

Außer einigen Collaturen, z. B. der Vicarie in Neuen Gamme an Conrad Osenbrügge, und Confirmationen, z. B. der in Grambow, welche die von Lützow gestiftet hatten (**1410**) und der in Mölln durch die olde Gilde (**1412**) bieten die nächsten Jahre nichts dar. * Merkwürdig ist eine Erklärung des Heimar von Plesse, ehemals Vogt in Lübeck (Donnerstag nach Zwölften 1412) dem Gwidere und seinen Kindern und allen Bauern in Großen Bünstorf gegeben, daß er und alle die unter seinem Willen stehn, einen ewigen festen Frieden mit ihnen halten wolle. Im Jahr **1414** weihete der Bischof den Altar in der heil. Geistkirche in Wismar[33]).

In Grevismühlen hatten (4. Apr. **1415**) 2 Bürger und

[33]) Schröder p. 3144.

ein ehemaliger Kirchherr zu Börzow jeder eine Meſſe geſtiftet, und zwar ſo, daß Tideke Becker für 130 *m℔* 13 *m℔* jährliche Einkünfte erkaufte und einen eigenen Altar an der Südſeite der Kirche unter dem Thurm, zur Ehre des heiligen Kreuzes, St. Philipp, Jacob, Simon und Judas, Maria Magdalena und Eliſabeth erbauet, daß an ihren Tagen daſelbſt Meſſe geſungen würde. Hinrich Gutow kaufte für 200 *m℔* liegende Gründe und daraus 16 *m℔* jährliche Rente, mit denen Johann Becker belehnet war, der Meſſe ſingen ſollte zur Ehre des heil. Geiſtes, St. Anna und der 10000 Ritter am Marien Altar vor dem Chor und Heinrich Bartſcherer beſtimmte 12 *m℔* von 150 *m℔*, mit welchen Engelbrecht Pyweſtorp belehnet war, der am Altare des heil. Marcus, unter dem Thurm, zur Ehre der 11000 Jungfrauen Meſſe leſen mußte. Bürgermeiſter und Rath baten nun den B. Detlov um Confirmation dieſer 3 Vicarien[34]). Daß ſie ertheilt wurde, unterliegt keinem Zweifel, jedoch iſt ſie nicht vorhanden. Für Mölln wiederholte (24. Febr. 1416) B. Detlevus die Confirmation der von den Gebrüdern Bülow mit 18 *m℔* fundirten Vicarie am Altar der heil. Jungfrau, nordwärts in der Pfarrkirche daſelbſt, nachdem die erſtere Confirmation in dem Brand der Stadt mit aufgegangen war.

In dem Sprengel der Ratzeburgiſchen Kirche entſtand unter B. Detlevus Regierung das Brigitten-Kloſter zu Marienwolde. Einige Mönche aus dem Brigittenkloſter Mariendale bei Reval kamen nach Lübeck und von dieſen, namentlich von Borchard Sawdel ward bereits 1413 für das genannte Kloſter von Ludeke Schacken für 900 *m℔* das Dorf Below und das halbe Dorf Bredenfelde erkauft, worüber H. Erich den Willebrief ertheilte. Dieſer Ankauf führte wahrſcheinlich den Entſchluß herbei, in dieſer Gegend ein Brigittenkloſter zu ſtiften, das ſchon 1413 im Entſtehen geweſen ſeyn muß, da in dieſem Jahre (16. Oct.) Wedege und Volrad v. Zule zwei von ihrem Vater geſtiftete Vicarien nach Marienwolde verlegten, wozu B. Detlevus (25. Jul.) ſeine Zuſtimmung gab und der Rath von Lübeck es (28. Oct.) in einer Quitung ein neugeſtiftetes Kloſter nennt. Der Kaufbrief aber

[34]) Schröder p. 1774.

über Petzeke bei Mölln, (denn hier wurde dies Kloſter erbauet,) das für 960 *m℔* von Otte von Crumeſſe erkauft ward, iſt erſt 30. Nov. 1414 ausgeſtellt und eine auf dieſem Gute haftende Rente von 15 *m℔* an H. Erich, ward 1422 abgelöſet. Dieſer erlaubte (Himmelfahrt 1416) zu ſeinem, ſeiner Eltern, ſeines Bruders und ſeiner Frauen Seelenheil, die Anlage des Kloſters, nahm es in ſeinen Schutz, geſtattete den Brüdern und Schweſtern den Ankauf von Gütern, entſagte der Bitte um Verleihung von Stellen und allen Rechten über Petzeke, ſo daß es ihr freies Gut ſei. Ueber des Biſchofs Theilnahme und Confirmation iſt nichts vorhanden, wohl aber ein Befehl von 1416, worin er dem Kloſter unterſagt, keine Schweſtern nach Mariendal abzufertigen, bis er ſelbſt darüber perſönlich geſprochen habe. Bereits 1415 27. März hatte K. Sigismund das Kloſter in ſeinen Schutz genommen und 1419 ſoll die Advocatie darüber dem Rath in Lübeck übertragen ſeyn [35]).

Die letzten Lebensjahre das Biſchofs waren gewiß mancher Unannehmlichkeit voll; ſeine Verwaltung, von der wir gleich ausführlicher ſprechen werden, hatte ihn gänzlich in die Hände ſeines Domcapitels gegeben. Der Probſt Nicolaus Rambow, der bei Detlovs Wahl als Kirchherr von Seimſtorf zugegen war, früher ein reicher Kaufmann geweſen, in Folge eines Gelübdes auf dem Meere, den geiſtlichen Stand angenommen und viel Geld mitgebracht hatte [36]), ſollte Biſchof werden. Ehe es aber zur

---

[35]) ſ. C. F. W. Frhr. v. Rettelbla Nachricht von einigen Klöſtern der H. ſchwediſchen Bergitte, 1764. p. 30—37, und die Urkunden Nr. 2—15. Die angeführte Urkunde des Biſchofs ſteht **Diarium Wadstenense** p. 199, das nicht zu erhalten ſtand. Schröder p. 1157 hat freilich in der **Decima clericalis** von 1335 bereits Marienwolde und den Vicarius Leonhard daſelbſt, jedoch muß der natürlich ſpäter zugeſetzt ſeyn (eine vorliegende Abſchrift, etwa aus dem 16. Jahrh., hat ihn bereits), und iſt ein Beweis, daß dieſe **Decima** einen andern Zweck hatte, als Marquards Schulden zu tilgen. ſ. p. 235.

[36]) Aus ſeinem * Teſtamente, welches er 3. Oct. 1416 errichtete, ergiebt ſich ſein Reichthum. Er vermachte Törv der Structur der Ratzeburg. Kirche, aus dem aber ſein Bruder Elardus, ein Predigermönch, auf ſeine Lebenszeit 10 Mk. haben ſollte, Menzendorf gab er dem Capitel, damit in jeder Woche die **Missa de corpore Christi** mit Orgelbegleitung geſungen werde; zu einer täglichen Meſſe **de b. Maria virg.** gab er 20 Mk. aus dem Zehnten in Steenfelde auf der Mölniſchen Feldmark und in Bredenfelde und von andern 20 Mk. daraus ſollte

Ausführung kam, starb Nicolaus und Ulrich von Blücher ward statt seiner Praepositus. *Dieser bewirkte, daß der Bischof erklärte, da er seiner Krankheit wegen dem Stift mit Nutzen nicht mehr vorstehen könnte, daß er demjenigen aus dem Capitel, der vom Papst dazu ernannt sey, ein unbeschränktes Procuratorium geben und nie widerrufen wolle. Zu seinem Unterhalte bewilligte ihm das Capitel (7. Jul. 1418) Wohnung in dem neuen Hause auf dem Schloße zu Schönberg, das B. Gerhard erbauet hatte, wo er mit 2 Capellanen und 3 Dienern wohnen solle und Speise für sich und sie aus der Küche und Keller erhielt, überdies wöchentlich 1 ℔ und alle Vierteljahr 24½ ℔, um davon seine Diener zu lohnen und zu kleiden. Lange aber währte dieser traurige Zustand nicht, der Bischof starb bald darauf am 11. Janr. 1419. Sein sehr vertretener großer Leichenstein im mittelsten Gange der Domkirche zu Ratzeburg hat sein Bild unter einem Gemäuer und zu den Füßen 2 Schilde, rechts mit dem Parkentinschen Wappen links mit 2 Bischofsstäben übereinander. Die Umschrift ist[37]):

Anno: dni: MCCCCXIX: intra: octavas: epiphanias: o: venerabilis: pater: t: dns: detlephus: de Par-

---

seine Magd Ghesa auf Lebenszeit 4 Mk. haben, das Uebrige unter Arme vertheilt werden; nach ihrem Tode sollten für die 4 Mk. 10 Lichter bei der Hochmesse angezündet werden. 500 Mk. gab er dem Capitel, um dafür eine Rente von 20 Mk. anzukaufen, die theils zur Feier des Festes des heil. Thomas, theils zu Memorien für ihn verwendet werden sollten. Alles Eigenthum, Vieh und Fahrniß, das er auf dem Hofe Lockwisch hatte, sollte verkauft werden, von dem Erlös sollten die Capitularen 100 Mk. unter sich theilen, die eine Hälfte des Restes sollte der Probst haben, die andere gleichfalls die Uebrigen unter sich theilen; 100 Mk. bestimmte er zu seiner Bestattung, 100 Mk. um 6 Mk. Rente zu kaufen, um die Feste Michaelis und Martini feierlicher zu begehen; 100 Mk. um eine neue Capelle an der Domkirche zu erbauen, 200 Mk. um 12 Mk. Rente zu kaufen, wofür 2 Domherren, die keine anderen Beneficien hatten, zu seiner und seiner Eltern Seelenheil Messe lesen sollten; 100 Mk., die er für die Zehnten in Ripse und Tzulstorpe gegeben, um für die eine Hälfte das Andenken aller Ratzeburgischen Bischöfe zu begehen, für die andere das des B. Detlevus. Zu Executoren ernannte er Johannes Krempe, Gherardus Breetz, Marquard Andolf und Volrad Ratlowe, welche sich, wenn einer abging, aus dem Capitel zu ergänzen hatten. — Der Prior Schacko und das Capitel confirmirten diese Bestimmung, die von einem Notar in Gegenwart der Priester Hermann v. Ghandersen in Mölln und Johann Clipper in Mustin zu Protocoll genommen ward.

[37]) Sie steht auch Schröder p. 1802, Schlöpke p. 55, Franck VII. p. 184 mehr oder weniger entstellt.

kenthin: epc: decim⁹: nonus: hujus: ecce: pontificatus: sui: anno: XXIIII: cujus: aia: requiescat: in pace:

Sein großes Siegel ist rund und hat 3 Zoll im Durchmesser. In der Mitte erhebt sich ein Pfeiler, der von einem dreieckigen Fuß getragen wird, bis über den Mittelpunkt: zur Rechten desselben steht Maria mit dem Christkinde, zur Linken Johannes mit einem großen Kelch; Beide stehen in einer Nische, von jenem Pfeiler und 2 runden Stäben gebildet, welche sich oben in einem Kleeblatt endigen. Ueber dem Haupte ist ein verziertes Gemäuer, welches in der Mitte eine Halle unter einem Dache bildet, in der ein Crucifix steht und rechts von demselben ein Bischof mit dem Stabe. Neben dieser Halle sind 2 kleine Häuslein und in jedem sitzt ein Engel. Außerhalb jener beiden Stäbe zur Seite ist wiederum ein Gemäuer, getragen von einem dreieckigen Fuß, auf der rechten Seite liegt unter einer Halle ein Schild mit dem Stiftswappen, das hier zum ersten Male erscheint, getheilt vorne ein Bischofsstab, hinten eine halbe Burg, links ein Schild mit dem Parkentinschen Familienwappen [38]). Umschrift:

Sigillu. Detlevi. dei. et. aplice. sedis. gra. epi. raceburgensis.

Ein kleineres paraboliſches Siegel ist 2½ Zoll lang und 1½ breit [39]), unter einem Gemäuer, in dessen Nische im Fuße ein

---

[38]) Ueber das Stiftswappen s. mein Ratzeburgisches Wappen im Archiv für Staats- u. KG. der Hz. Schleswig, Holstein u. Lauenburg I. p. 321. — Das älteste Parkentinsche Siegel von 1264 ist schildesförmig, hat eine schräglinks gekehrte Spitze, oben mit 3 Kleeblättern besteckt, unten viermal schrägrechts gestreift mit der Umschrift s. TETLEV——KEN—IN. Spätere häufig vorkommende Siegel haben die Spitze bald rechts, bald links gekehrt, oder auch nur den Helm mit 2 Flügeln. In der neuern Zeit ward der Schild von Gold, Roth und Silber mit einer rechten Spitze getheilt, geführt, und auf dem Helm 7 Pfauenfedern. s. v. Meding Nachrichten I. N. 59, v. Behr p. 1599, *Lex ov. adl. fam.* I. p. 44, t. VIII. N. 122 u. 402 das gräfl. Wappen.

[39]) Ganz diesem gleich, nur daß die Mütze auf dem Bilde des Betenden, und die Stäbe über dem Wappen fehlen, ist das Siegel, das er als Probst gebrauchte, es hat die Umschrift: —— EVI DE PARKENTIN PREPOSITI ECCLIE ——.

knieender Biſchof liegt, ſteht eine heil. Jungfrau, in der Rechten einen Stab mit einer Kugel, in der Linken das Kind haltend. Außerhalb an jeder Seite iſt ein aufrecht ſtehender Schild mit dem Parkentinſchen Wappen, überragt von einem Biſchofsſtab. Umſchrift:

S. DETLEVI EPI RACEBURGENSIS AD CAUSAS.

Die Mitglieder des Domcapitels zur Zeit ſeiner Wahl ſind bei ſeinem Vorgänger angegeben. Johannes wird noch 1400 als Probſt genannt, dann 1403 Nicolaus Rambow, der nach 1416 ſtarb und dem Ulrich von Blücher folgte. Prior war 1397 und 1398 Georgius (Juriese) Marſchalk, von 1402 an wird Schacco vamme Hagen als ſolcher genannt. Die übrigen, deren Namen man findet, ſind: 1397 Johannes Crempe (officialis), Gherardus Brizeke, Johannes Plöne, Kirchherr in Grevsmühlen, 1399 Chriſtian Coband, Volrad Schulze, Albrecht Wulf, 1401 Johann Lützow, Curd v. Penze, Par. v. Wiſchen, Hans Cruſe, 1405 Nicolaus Kulebuz und Godekinus v. Bülow, 1416 Gherardus Breetz, Marquard Andelof, Volrad Raatlow.

§. 2.

Des Biſchofs Noth.

Ueberall, wo die Geſchichte des B. Detlov erzählt wird, wird auch die große Schuldenlaſt angeführt, in die er ſeine Kirche geſtürzt habe. Durch ſeine Freigebigkeit und ſeinen Aufwand ſoll er ſie herbeigeführt haben, aus Liebe zu ſeinen Freunden und Verwandten geſtrebt, ſie reich zu machen, worüber die Kirche, der er viele Güter ohne Hoffnung, ſie wieder gewinnen zu können, entfremdete, in die bitterſte Armuth gerieth. Jedoch wenn er die Kirche durch ſeine Verſchwendung und Freigebigkeit in Schaden ſtürzte, ſo that er dies mehr aus Einfalt und Sorgloſigkeit, als aus eitler Prahlſucht, denn man müßte ihn zu den beſten Biſchöfen, ſeiner Gottesfurcht wegen, rechnen, wenn ſeine Verſchwendung dies Lob geſtattete[1]). So lautet die Anklage und es kann

[1]) *Kranz metrop.* X. c. 45. und nach ihm alle, denen er Quelle iſt.

nicht geläugnet werden, daß sie viel Wahres enthält, obgleich man wohl früher sie zu entkräften versucht hat[2]).

Ungegründet erscheint der Vorwurf, daß er seine Familie habe bereichern wollen, davon findet sich keine Spur; ob er Verschwender gewesen oder nicht, erhellt nicht aus seinen Urkunden; das Versehen, welches er beging, lag unstreitig darin, daß er mehr Güter an sich kaufte, als er bezahlen konnte, daß er diese Güter zu der bischöflichen Tafel legte, also vom Capitel keine Hülfe und Beisteuer erwarten durfte und daß dieses sich nun seinen Nothstand sehr trefflich zu Nutze zu machen wußte, um Rechte und Besitzungen des Bischofs an sich zu bringen, wie der Verkauf des Gerichtes im Lande Boitin beweiset.

Der Bischof giebt selbst den Ankauf der Güter, und ihrer waren, wie wir gesehen haben, nicht wenig, als Ursache der Schuld an, worin er sich befände, und sagt, daß es kein anderes Mittel gebe, herauszukommen, als Güter zu verkaufen, was zum ewigen Schaden des Stiftes gereichen würde, oder sie zu verpfänden und dazu bot das Capitel bereitwillig die Hand. * Für 5000 *mk*, zu denen Johann Lützow und sein Bruder 2000, Curd v. Pentz 1000, Hermann Karlow 900, Paro Weschen 400, Hans Cruse 100 *mk* herschossen, ward dem Probst, Prior und Capitel das Schloß Stove, mit allem Zubehör verpfändet, (21. Dec. 1401) nämlich das Dorf Stove, die Mühle vor dem Schloße, die Bullenmühle und Mortmühle, Clokstorp, Samekow, Culrade, Poghetze, Rosenitze, Carlowe, Neschow, Kronescampe, Schedinkstorpe, Demern, Dependorf und Dechow mit dem See, mit allen Rechten und Einkünften. Da aber dem Wolder Emeborch in Mölln aus Kroneskamp 14 *mk* jährliche Rente für 200 *mk* waren verkauft worden, so erhielt das Capitel den 21 *mk*, welche derselbe für 300 *mk* erkauft hatte, übersteigenden Mehrertrag des Zehnten in Lütow dafür, auch ward es ihm überlassen, diese Rente abzulösen und dann die dafür zu zahlenden 500 *mk* zuzurechnen, eben so auch das, was etwa die verpfändeten Güter zu wenig eintragen, oder was zur Unterhaltung des Schloßes verwendet würde. Nach voraufgegangener jähriger Kündigung stand es dem Bischof frei, dies alles gegen

[2]) Schröder p. 1804.

Zahlung der Summe wieder einzulöſen. — *Ehe dieſe Einlöſung aber geſchah, verpfändete (21. Jan. 1411) das Capitel das Schloß Stove an Clas v. Bülow, Heinrichs Sohn, für 2000 mk, jedoch ohne die übrigen Dörfer, nur die Mühle mit einbegriffen, hier werden ſchon die Zwangsmahlgäſte erwähnt. Dieſe Mühle wurde aber vom Capitel fortwährend im Stande erhalten, nur der Schade, den etwa die Knechte verurſachen würden, ſollte der Pfandinhaber ſtehen, eben ſo wie die Abnutzung an Steinen und Tauen, (Steenſlitinge vnde Towſlitinge). Zur Unterhaltung des Schloßes zahlte das Capitel jährlich 60 mk, gab auch dem Clas von Bülow 20 Pflugdienſte auf dem Stower Felde, aber nicht außerhalb der Vogtey Stowe und wöchentlich nur einen halben Tag; die etwa vorfallenden Baukoſten ſollten ihm nach der Taxe erſetzt werden; beim Fall des Abzugs ſollte ihm die Winterſaat mit 6 ß der Scheffel bezahlt werden und er den Acker gefalget und gepflügt abliefern; eine jährige Kündigung auf Petri Stuhlfeier ſtand beiden Theilen frei; gegenſeitiger Beiſtand in gerichtlicher Hinſicht ward verheißen; das Oeffnungsrecht behielt das Capitel ſich vor und der Biſchof gab ſeinen Conſens. — *Bald darauf ſcheint ſich die Verhältniß wieder geändert zu haben, indem (24. Jun. 1413) Detleff Neghendanke und Clas von Bülow als Inhaber, nicht allein des Schloßes, ſondern auch der ganzen Vogtey, d. h. aller der vorbenannten Dörfer, erſcheinen, welche ſie nicht vom Capitel, ſondern vom Biſchof für 5900 mk inne hatten. Doch dieſe hatten das Capital gekündigt und die Noth zwang den Biſchof aufs neue, die ganze Vogtey dem Capitel für 4400 mk zu verpfänden. Die Bedingungen waren den frühern gleich, nur ward noch beſtimmt, daß im Fall der Einlöſung dem Capitel die fahrende Habe, Saat- und Eßkorn und die Saat im Felde bezahlt werden ſollte. So kamen denn dieſe Güter wieder in geiſtliche Hände, aber der Biſchof blieb dem Detlov Negendank 150 mk ſchuldig, wofür er ſpäterhin (16. Febr. 1418) die Zehnten in Eggerſtorp, Lantberſtorp, Weitendorp und Kromekenhagen, (ſämmtlich in der Parochie Proſeken, in der Nähe von Wismar belegen,) dem Sohne deſſelben, Gherd, pfandweiſe überließ [3]).

[3]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 1800.

Dem Capitel verpfändete er ferner: Großen und Kleinen Slmitze und für 800 mℳ den Zehnten im Clützerort und Grevismühlen; dem Probst Nicolaus Rambow Herrnburg, Bardewik, Selmsdorf, Sülstorf, Maltzow, Zarnewentz, Schwanbeke, Kleinfeld; dem Kloster Rehna Ravenstorp und den Zehnten in Bretzen; dem Nicolaus Lützow Valkenhagen; dem Geweraden Großen Bünstorf; dem Vinckenseuker Kleinen Bünstorf; dem Rath von Lübeck für 3000 mℳ Honhagen, Panthen, Walksfelde; des Zehnten in Zarrentin, den das Kloster für 300 mℳ erhielt, ist bereits erwähnt; Blüßen und Menzendorf ward an Heinrich von Dranken für 600 mℳ verpfändet [4]).

* Für 300 mℳ wurde an Eghert Barnekow eine jährliche Rente von 30 mℳ, im Dorfe Schmachthagen wiederkäuflich verkauft, (26. Jun. 1403) oder nach jetzigem Sprachgebrauch, ein Capital von 300 mℳ zu 10 pro Cent wurde auf jenes Dorf aufgenommen, allerdings ein hoher Zinsfuß, bei dem sich schwerlich ein Verschuldeter erholen konnte. Uebrigens waren auch schon 1400 200 mℳ Schulden darauf gemacht worden. Den Zehnten zu Johannisdorp und Seedorf versetzte er (1404) an Detlov von Parkentin für 200 mℳ ₰.

Als Verkaufungen werden im allgemeinen mehrere Zehnten ohne die Bedingung des Rückkaufs angegeben; namentlich aber wird aufgeführt, daß er Roggelin dem Hermann von Karlow für 1000 mℳ, (von denen aber, nach einem Notariats-Document von 1418 nur 300 mℳ ausgezahlt wurden,) die Dörfer Törpt und Lindow dem von der Brüggen verkauft habe. Von Detlov Negendank lieh er (10. Jan. 1402) 100 mℳ, die er ihm 8 Tage nach kommenden Pfingsten bezahlen will.

Kaum glaublich ist's, daß er dem Praepositus seinen Bischofshof in Ratzeburg verpfändet habe und in der Stadt zu übernachten gezwungen sey, noch weniger, daß er sogar sein Schloß Schönberg dem Rathsherrn Jordan von Plescowe von Lübeck für 300 mℳ, (nach einer andern Nachricht 1403 an Heinrich von Parkentin,) verpfändete. Dies lösete aber das Capitel wieder ein

[4]) *Lista.* Daß diese Aufzählung mit Rambowens Testament nicht stimmt, der Törp und Menzendorf innehatte, ergiebt sich leicht.

und er verpfändete demſelben dafür Rüſchenbek mit allem Zubehör [5]).

Wenn dieſe Angaben im Allgemeinen richtig ſind und es iſt wenig Urſache zum Zweifel vorhanden, ſo kann man nur dem harten Urtheil beipflichten, das Kranz über ihn fällt und es wahrlich nicht dem Capitel verdenken, wenn es einen beßern Haushalter an ſeine Stelle ſetzen wollte.

§. 3.

Des Biſchofs Zeit.

Während der Gefangenſchaft des K. Albrecht war in Mecklenburg der Fehdegeiſt mehr als je herrſchend geworden, Städte befehdeten die Herzoge und Ritter, Verwirrung herrſchte überall. Albrecht beſaß von ſeinem Königreiche nur noch den Titel und regierte mit ſeinem Neffen Johann III. gemeinſchaftlich. Dieſe geriethen bald darauf mit den Lübeckern in Streit. Schon ſeit längerer Zeit hatten dieſe den Plan, eine Waſſerverbindung zwiſchen der Elbe und Trave auszuführen, ſich bemühet, ſie hatten die Stekenitz bis Mölln ſchiffbar gemacht und von da einen neuen Graben bis in die Delvenow gegraben. Nach ſiebenjähriger Arbeit, von 1391 an, war endlich das Werk vollendet und als am St. Marien Magdalenen-Tage (22. Jul.), mehr als 30 Schiffe mit Salz und Kalk von Lauenburg beladen an die Stadt kamen, war großer Jubel; denn nun kamen die Lübecker in den Beſitz des Salzhandels, den ſonſt Wismar gehabt hatte. Aber die Herzoge von Mecklenburg fanden ſich beſtimmt, ſich ihrer Stadt anzunehmen. Als Grund gaben ſie an, daß der Graben durch ihr Gebiet, ohne ihre Zuſtimmung, ja ſogar ohne Anfrage, geführt ſey, (von dem Herzoge von Sachſen, Erich, hatten ſie die grundherrlichen Rechte erkauft) und forderten Entſchädigung. Da ihnen dieſe verweigert ward, rückten ſie in das Gebiet der Lübecker, welche ſich nach mehreren Gefechten zu einer Ausgleichung erboten. Dies Geſchäft ward dem B. Detlov übertragen. In dem * Commiſſorium (21. Oct. 1402) der Herzoge wird ihm überlaßen, Güte oder Recht zu gebrauchen, wie es ihm am nütz-

[5]) *Lista.*

lichsten dünke und ihm verheißen, ihm seine Entscheidung, wenn sie gegen die Herzoge ausfallen sollte, nicht vorzuwerfen, sondern fest darauf zu halten. Durch seine Vermittlung vereinigte man sich, daß die Schiffahrt der Lübecker frei bleiben sollte, diese aber zu ewigen Zeiten, für jede Last Salz, welche die Delvenow passiren würde, 6 ß an die Herzoge von Mecklenburg zahlen sollten [1]). Darauf bemüheten sich die Herzoge den Landfrieden zu befestigen, schloßen deshalb mit Lauenburg und dem Bischof von Osnabrück (27. Mai 1408) ein Bündniß auf 5 Jahr; sie bemüheten sich ferner, die Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft in Rostock und Wismar beizulegen, als aber dies nicht gelingen wollte, enthielten sie sich aller Einmischung in die Angelegenheiten dieser Städte und Albrecht beschloß (Apr. 1412) in Gadebusch in einem hohen Alter sein Leben [2]). Sein Erbe und Nachfolger war Albrecht V., sein Sohn von Agnes, Herzogin von Braunschweig, welche die Vormundschaft übernahm, die Johann ihr anfänglich streitig machte, nachher aber seinen Ansprüchen für 2200 *m*ℳ entsagte. Die Fehde des Herzogs Johann gegen Baltasar von Güstrow berührt eben so wenig, wie der Kriegszug gegen Dänemark, wobei Albrecht in die Hände der Feinde fiel, die Geschichte des Bisthums; wichtiger für diese war gewiß die Wiederherstellung der Ruhe in Wismar (1416) und später in Rostock, wo der alte Rath wieder eingesetzt wurde (1417) [3]).

In Sachsen-Lauenburg regierten die beiden, schon mehrmals angeführten Erichs, jedoch besaßen die Lübecker die Vogtei Mölln pfandweise und hatten überdies mehrere Begünstigungen für ihren Delvenower Canal erhandelt. Herzog Erich von Mölln und Bergedorf beschloß (1401) seine Linie und ward in Ratzeburg begraben [4]). Sein Vetter Erich von Lauenburg und Ratze-

---

[1]) v. Lützow II. p. 232 u. 33 und die daselbst angeführten Stellen.

[2]) Schröder p. 1760.

[3]) Eine ausführliche Erzählung der angedeuteten Begebenheiten s. v. Lützow II. p. 225——243.

[4]) Sein rother Leichenstein in der Domkirche ist 1¼ Fuß in Quadrat groß, die Vertiefungen zwischen den Buchstaben sind mit weißem Kitt ausgefüllt und die Inschrift mit gothischen Buchstaben in 5 Zeilen lautet: **Anno Dni. MCCCCI die sancti francisci Ericus Dux saxonie Senior in bergetorpe ** orate pro eo.** Schröder p. 1694 giebt sie an und erzählt die Sage: dieser Herzog habe einen Bischof oder andern Geistlichen,

burg trat nun auch die Regierung über dieſe Lande an, widerrief alle Verhandlungen mit Lübeck, nahm Bergedorf mit Liſt und zwang die Lübecker, ihm die Elbinſeln und den abgetretenen Theil von Hadeln zurückzugeben und verſuchte auch ihnen Mölln zu entreißen (1409). Zwar bekam er es in Beſitz, mußte aber, da das Lübeckiſche Heer ihn in Ratzeburg belagerte und er der Gefangenſchaft nicht zu entrinnen wußte, die Pfandherrſchaft der Stadt anerkennen (1410); er ſteckte Mölln an und es brannte mit der Kirche bis auf fünf Häuſer ab [5]). Er ſtarb 1411 und hinterließ zwei Söhne, Erich und Bernhard, welche 1418 bei Erwähnung des Bergedorfer Patronats als gemeinſchaftlich regierend vorgekommen ſind. Bald nach dem Antritt ſeiner Regierung verpfändete er Otterndorf und den dazu gehörigen Theil des Landes Hadeln an Hamburg und erhielt 1414 einen kaiſerlichen Lehnbrief [6]), worin er mit ſeinen oberſächſiſchen Vettern das Land Sachſen zu geſammter Hand empfing, für ſich allein aber, außer andern, nicht zum Sprengel des Bisthums gehörenden Landen, das Schloß Lauenburg, die Grafſchaft Ratzeburg, die Schlöſſer Erteneburg, Ripenburg und Kirchwerder, die Ströme Elbe und Delvene, mit den darauf befindlichen Zöllen und das Recht, als Reichsafterlehne nebſt vielem Andern, die Grafſchaft Schwerin zu verleihen [7]). Daß ſeine Regierung nicht zu den glücklichern gehörte, wird der folgende Abſchnitt zu erwähnen haben.

---

da er Meſſe geleſen, erſtochen und ſey deswegen vom Papſt in den Bann gethan worden; in dieſem ſey er geſtorben und habe man deswegen ſeine Leiche im Begräbniß unter dem Chor nicht dulden wollen, ſondern ihn in einer Capelle beigeſetzt, welche davon den Namen **locus peccatorum** bekommen. Der Tag ſeines Todes iſt nicht ungewiß; wenn auch das Gedächtniß des h. Franz am 25. Mai und am 4. Oct. gefeiert wird; ſo ergiebt ſich aus dem **Missale sec. rit. Eccl. Brem.** 1511, daß es in dem Bremiſchen Sprengel am 25. Mai gefeiert ward (Staphorſt Hamb. KGeſch. 1, 3, 314), und daher iſt dieſer Tag hier anzunehmen, der auch durch die Urkunde in der Gründl. Nachricht p. 60, wo des Herzogs am Margarethentage (13. Jul.) als eines bereits Verſtorbenen gedacht wird, beſtätigt iſt.

[5]) Schröder p. 1747. *Kranz* Saxon. X. c. 25. Becker Lüb. Geſch. I. p. 336. Da Mölln bereits am 19. Jan. 1410 (Gründl. Nachr. Beil. p. 20) abgebrannt war, die Lübecker aber erſt 9. Dec. 1409 (Dreyer Einl. p. 121, 122 N. 30) Ritter gemiethet hatten, ſo fällt (cf. Detmar II. p. 7) der Brand wohl in die erſten Tage des Januar.

[6]) *Lunigs* Reichsarchiv P. Spec. Cont. II. p. 354 bei *Strube* Vindiciae juris Brunsvic. p. 52.

[7]) Allg. Welthiſt. 51 Th. p. 463.

Zwanzigster Abschnitt.

Johannes.

1419—1431.

§. 1.

Der Bischof.

Die Familie Trempe, der dieser Bischof angehörte, ist durchaus unbekannt; jedoch ist es aus der Inschrift seines Leichensteins abzunehmen, daß sie adlich gewesen sey, während freilich das Wort de in der Urkunde von 1397, wo er als Kanzler (officialis) angeführt wird, seinen Namen nicht vorgesetzt ist und die ältern Angaben ihn, als aus niederm Stande entsproßen, angeben[1]). Daß er als ein Mann höhern Alters zu der bischöflichen Würde erhoben sey, die er tüchtig und zum Wohl seiner Kirche bekleidet, wird rühmend von ihm angeführt; namentlich, daß er die Güter, Kleinodien und Bücher der Kirche, welche sein Vorfahr versetzt hatte, wieder einlöfete, und auch urkundliche Zeugniße bestätigen die Wahrheit dieses ihm beigelegten Lobes. * Aus dem ersten Jahre seiner Regierung (6. Nov. 1419) ist eine Vollmacht an den Probst Ulrich und den Domherrn Andeloff vorhanden, das Dorf Hernburg einzulösen, das für 600 *m*℔ den Bürgermeistern Jordan Pleskowe und Curd Breckewolde in Lübeck verpfändet war und 1422 ward der verpfändete Zehnte in Upahl (Par. Die-

[1]) *Kranz* metrop. XI. c. 4. — Mehrmals kommt in den Urkunden des vorigen Bischofs Johannes Crempe, bald mit C, bald mit K geschrieben vor und wahrscheinlich ist es mir, daß dies der nachmalige Bischof sey, dessen Name überall mit einem T gefunden wird, das der Leichenstein auch hat; woher diese Veränderung kommen mag, läßt sich nicht einmal vermuthen. Es stimmt aber auch das auf dem Siegel des Domherrn befindliche Familienwappen nicht mit dem überein, das auf dem Bischofssiegel ist.

drichshagen) von Claus Parkentin zurückgegeben. Ferner ward Roggelin von Hermann Karlow wieder angekauft, ob für 1200 *mk*, wie angegeben wird, oder für 1700 *mk*, wie aus dem Rubrum einer Urkunde des Reimar von Karlow von 1424 zu erhellen scheint, mag dahin gestellt bleiben. Die Angabe, daß der Bischof jährlich 2300 *mk* bestimmt habe, um die Einkünfte der Kirche zurückzukaufen und daß er das Zurückgekaufte in Leibrenten verwandelt habe[2]), scheint sich nicht auf Urkunden zu gründen, es möchte denn etwa ein von Kordt Bockwold über 2 *mk* Rente und den Zehnten in Lüchow auf Lebenszeit ertheilter Brief sich auf letztern Umstand beziehen.

Die Investitur soll der Bischof vom K. Sigismund erhalten haben, jedoch findet sich kein Lehnbrief von ihm, ebensowenig wie die Bulle seiner päpstl. Confirmation, deren seine Grabschrift erwähnt.

Ueber seine Regierung sind nur wenig Urkunden vorhanden; die erste Handlung, welche von ihm aufbehalten ist, war die Beilegung eines Streites zwischen den beiden Dörfern Nejchow und Radwenstorp, ersteres in der Vogtey Stove, letzteres in der Probstei gelegen, über eine streitige Scheide, er beging sie selbst, steckte sie aus und bestimmte, daß wenn in Zukunft Streit dieserhalb entstände, er vor Gericht ausgemacht werden solle. Das Capitel war damit zufrieden und bestätigte ausdrücklich diese *Verhandlung. — *Die Herzogin Katharina v. Mecklenburg ertheilte (13. März 1419) dem Bischof und Capitel die Vergünstigung, zu ihrer Sicherheit an der Stepenitz bei Börzow und Rokzin einen oder zwei schloßfeste Schlagbäume (Rönenböme) zu setzen, welche sie nach ihrem Belieben verschließen oder offen stehen lassen könnten, jedoch sollte den mecklenburgischen Unterthanen dadurch keine Belästigung oder Schaden entstehen.

Mehr Nachrichten sind über die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten zu geben, wenn auch hier manches nur angedeutet werden kann, wie z. B. das Urtheil des Bischofs gegen Thidekin Meier (1419), dem bei Strafe des Bannes anbefohlen ward, der Vicarie in Russe eine ihr entzogene Hufe zurückzugeben und

---

[2]) *Lista.*

die Confirmation, welche (18. Sept.) von ihm der Vicarie in Möllen ertheilt ward, welche Beke, Johann Möllners, Bürgers daselbst, Wittwe mit 18 *m*ℳ Lüb. Einkünfte dotirt hatte.

*In Schönberg war eine Kalandsbrüderschaft unter dem Namen des heiligen Laurentius, des Patrons der Kirche, entstanden, welche 2, oder wenigstens einmal im Jahr sich versammelte und das Andenken der Gestorbenen nach der Vesper mit Vigilien und am Morgen mit Messen feierlich beging. Dieser Brüderschaft Mitglieder erhielten vom Bischof (14. Aug. 1421) nicht nur das Recht, Testamente zu machen, sondern auch die, welche Pfründen innehatten, bekamen ein Gnadenjahr, um mit den Einkünften ihre Schulden zu bezahlen, oder sie zu frommen Zwecken anzuwenden; jedoch sollte das Haupt oder der Dekan dieser Brüderschaft aus den Domherrn von Ratzeburg gewählt werden und die Zahl der geistlichen Mitglieder sich nicht über 24 erstrecken, wobei die Domherrn nicht mitgerechnet wurden, und keine neue Statuten ohne Zustimmung des Bischofs und Capitels gemacht werden. Ein Ablaß in gewöhnlicher Form von 40 Tagen ward den Mitgliedern bewilligt und diese Confirmation vom Capitel bestätigt. *Eine Erzbischöfliche Confirmation von Nicolaus von Bremen erhielt diese geistliche Brüderschaft, welche die Kirche mit Lichtern, Kelchen, Büchern, Zierden und Decken versehen wollte (29. Apr. 1425), wobei zugleich ein Ablaß von 40 Tagen bewilligt ward. *Auch Bischof Christian von Oesel, von dem späterhin noch die Rede seyn wird, bewilligte ihr einen Ablaß von 40 Tagen (3. Sept.) und noch 100 Jahr später, 1525, ward ihr von Bischof Georg gleiche Begünstigung und Confirmation der Privilegien zu Theil[3]).

* Die Kirche in Schönberg selbst aber ward vom Bischof den Capitular-Tafelgütern, welche durch Schuldenlast sehr verringert waren (22. Sept. 1422) incorporirt, so daß die Colla-

[3]) Dieser Brüderschaft möchte ich auch die Errichtung eines auf dem Schönberger Felde vorhandenen Stationssteins in Form eines Kreuzes beimessen. Er hat auf der einen Seite ein Crucifix mit einer daneben knieenden männlichen Figur, welche betend die Hände erhebt, mit den Worten auf einem Zettel: miserere mei deus. Die Inschrift der andern Seite in 5 Zeilen ist dergestalt verwittert, daß nur wenige Buchstaben noch erkennbar sind.

tion und Praesentation derselben fortan nicht mehr dem Bischof, sondern dem Capitel zustand. Dieses bewirkte auch eine päpstliche Confirmation dieser Uebertragung, indem Martin V. (11. Jan. 1423) dem Official der Ratzeburgischen Kirche, Matthias Runghe übertrug, die Sache zu untersuchen und wenn sich kein Widerspruch fände, die Kirche zu transferiren; dieser lud alle Mitglieder der Gemeinde auf den Antrag des zum Procurator bestellten Domherrn, Johannes Proel, vor, und da keiner erschien, so wurden alle mit ihren Ansprüchen präcludirt und die Kirche (2. Sept.) dem Capitel incorporirt.

* Einen Streit zwischen Bischof und Praepositus Ulrich, über die dem letztern zustehende Jurisdiction, ward vom B. Christian von Oesel (29. Aug. 1425) gütlich ausgeglichen und der Bischof erklärte, daß er den Probst in seiner herkömmlichen Jurisdiction nicht nur nicht beeinträchtigen, sondern im Gegentheil ihm beistehen wolle, wenn ein Kirchherr oder sonst jemand, sich seinen Befehlen widersetze. Wie weit aber die Rechte des Probsten gingen, wird nicht angegeben.

Als neugestiftete Vicarie wird unter seiner Verwaltung zuerst eine des H. Erich, in der St. Catharinencapelle in Ratzeburg, erwähnt, welche in der Domkirche selbst gegründet ward (1. Febr. 1421); dann wurde im bischöflichen Sprengel von Curd Curdeshagen und Hermann Oldenburch eine Vicarie in Vitelübbe gestiftet, zu deren Dotirung der erstere 100 *mk*, die in Wismar belegt waren, einen Hof, um das Haus darauf zu bauen und 6 Morgen Ackers, der letztere aber, der zugleich erster Vicarius daselbst war, 50 *mk* beitrug, und die auch mit den Bauern im Dorfe gleiche Recht an Holz, Wasser und Mast erhielt. Das Patronat, behielt Curd sich und seinen Erben vor, jedoch sollte es nach Erlöschen der Familie an den Bischof von Ratzeburg fallen [4]). Einer bischöflichen Confirmation wird nicht gedacht, jedoch findet sich die Urkunde im Ratzeburger Archiv. In Wismar aber ward in der St. Georgskirche 1422 eine neue Vicarie gestiftet und diese von ihm, wie auch die von Heinrich Mulsowen

---

[4]) Schröder p. 1847.

Wittwe in St. Nicolaikirche (1424) gestiftete confirmirt [5]). *In Selmsdorf stifteten Hermann Samit, Domherr in Lübeck, und Johann Muter, der an der Marienkirche in Lübeck stand, für den Altar der heil. Catharina an der nördlichen Seite jener Kirche eine beständige Vicarie, dotirten sie mit 24 m℔, aus den Zinsen für angeliehene Capitalien, mit denen der Bischof dem Ersteren und Bauern in Selmsdorf, Sülsdorf und Kleinfeld dem Letztern verschuldet waren, sich jedoch die Einnahme auf Lebenszeit und die Befugniß, noch einmal nach ihrer Willkühr darüber disponiren zu können, vorbehaltend, und übertrugen das Patronat derselben dem Kirchjuraten in der Art, daß der Kirchherr den Vorschlag hatte, aber wechselsweise einen aus der Familie der beiden Stifter vorschlagen mußte (1448 ward auch diese Vicarie dem Joh. Muter conferirt). Bischof Johann confirmirte (25. Apr. 1426) diese Stiftung und gab noch einen Platz Acker dazu, um darauf für den Vicarius ein Haus zu bauen, wofür aber dem Kirchherrn eine Mark jährlich mußte gegeben werden. — Eine Obligation über 200 m℔, welche Samit den Bischöfen angeliehen hatte und von der 10 m℔ Rente zu dieser Vicarie gezahlt wurden, stellte späterhin B. Johannes (Preen) 1455 24. Jul. aus, von der das Original im Möllnischen Archiv vorhanden ist. Auch von denen von Wackerbart ward (1424) eine neue Vicarie gestiftet und mit 16 m℔ von einem Capital von 200 m℔ dotirt, welche Johann und Otto von Wackerbart jährlich zahlen sollten und worüber H. Erich einen Consensbrief ertheilte. Die Gertruden-Capelle in Mölln erhielt vom Bischof, als er die ihr von drei Cardinälen ertheilten Indulgentien recognoscirte, auch seinen eigenen Ablaß (8. Dec.)

Am 18. Oct. 1431 starb der Bischof und ward begraben in seiner Domkirche, in deren mittelstem Gange, wo sein Grabstein noch vorhanden ist. Er hat sein Bild im Ornate mit dem Stabe in der Hand, unter Gemäuer stehend und an den Ecken die Sinnbilder der Evangelisten. Die Umschrift ist [6]):

Anno: dni M: CCCC: XXXJ.: in: die: evglste: luc:

[5]) Schröder p. 1876. Vergl. die Confirmation v. 1457. Schröder p. 2107.

[6]) Sie findet sich bei Schröder p. 1925 aus Schlöpke p. 56.

obiit: venerabilis: pater: t: dns: jhes: de: Trempa: epus: raceburgesis: XX: in romana: curia: confirmatus: et: consecratus.

Sein Siegel ist paraboliſch, $2^3/_8$ Zoll lang und $1^5/_8$ Zoll breit. Unter einem Gemäuer, welches oben zwei Absätze hat, jeder von 3 Abtheilungen, steht eine gekrönte Maria, das Christuskind tragend. An jeder äußern Seite ist ein kleines Haus, die Oeffnung gegen die mittlere Halle gekehrt. Am Fuße ein Schild, in dem 3 Lilien, von welchen die untere halb im Schildesrand steht. Umschrift:

Sigillum: Johannis: epi: raceburgen: ad: causas:

Als Mitglieder des Capitels finden sich 1419: der Probst Olricus von Blücher, der Prior Schakke, der Cantor Johann Hoghehirn, der 1430 Prior gewesen seyn soll [7]) und von dem von 1432 eine Anordnung über 15 *m℔* Einkünfte vorhanden ist und der bald darauf gestorben seyn muß, da das Capitel noch in demselben Jahre 17 *m℔* zu seiner Memorie empfing; Marquardus Andeleves. Von 1424 wird einer Verschreibung des Capitels über 4 ℔ Einkünfte aus Ripze, zur Memorie des Domherrn Hinrich Munden, erwähnt. Johann Proel, Domherr, kommt 1431 in H. Bernd von Sachsen Urkunde als Zeuge vor [8]).

§. 2.

Des Bischofs Zeit.

Durch die Stiftung der Universität zu Rostock, deren Bestätigungsbulle Papst Martin V. den 13. Febr. 1419 in Ferrara ausfertigte [1]), ward das Jahr des Regierungsantritts unsers Bischofs merkwürdig und wenn auch er keinen Antheil daran hatte, so wird uns doch später noch vorkommen, daß dies Institut den Ratzeb. Bischöfen nicht fremd war. Die Streitigkeiten der mecklenburgischen Herzoge mit Friedrich I. von Brandenburg berührten das Stift wohl gar nicht. Albrecht V. starb kinderlos 1423,

[7]) Schröder p. 1911.
[8]) Franck VII. p. 252.
[1]) Die Urkunde s. Schröder p. 1805.

ſein Vetter Johann III. in Stargard war ſchon ein Jahr vorher abgerufen und ſeine Söhne Heinrich und Johann, Beide noch minderjährig, waren die Erben der Länder. Ihre Mutter und Vormünderin Katharina, Tochter des H. Erich v. Sachſen, hatte mancherlei Unruhen in Wismar und Roſtock zu dämpfen, denn beide Städte hatten ihren Rath abgeſetzt und einen neuen an ſeine Stelle erwählt; erſtere ſogar 1427 ihren Burgermeiſter Bantſchow, welchen der B. Johann zu retten ſich vergebens bemühete und nur ſoviel erhielt, daß dem Verurtheilten das Abendmahl gegeben ward [2]), und den Rathsherrn Haren enthauptet; 1430 ward durch der Herzogin und des Biſchofs von Schwerin Vermittlung die Streitigkeit ausgeglichen und Opfer und Seelenmeſſen wurden für die Hingerichteten angeordnet [3]).

Herzog Erich von Sachſen hatte ſich dadurch, daß er ſeine räuberiſchen adlichen Unterthanen beſchützte, die Rache der mächtigen Hanſeſtädte zugezogen, ſie griffen ſeine Schlöſſer Bergedorf und die Riepenburg an, eroberten ſie (1420), und in dem darauf folgenden Frieden mußte er die Vierlande an der Elbe und den halben Sachſenwald auf ewig abtreten [4]). Er erlebte den Abgang ſeiner ſächſiſchen Stamm- und Lehnsvetter (1422) in Oberſachſen, (Zeugniße der Verwandtſchaft wurden (6. Jun. 1423) in dieſer Angelegenheit vom Biſchof und vom Capitel ausgeſtellt), wurde aber durch des Kaiſers Uebermacht von den Ländern derſelben und der Churwürde verdrängt. Wenn auch das Concilium zu Baſel ihn 1434 als Churfürſt anerkannte, und verſchiedene ohnmächtige Richter günſtig für ihn ſprachen, ſo gelang es ihm doch nicht, ſeine Anſprüche geltend zu machen. Sein Bruder Berend verſprach der Herzogin Katharine (1431) auf den Fall, daß Erich und er ſelbſt ohne männliche Erben ſterben ſollten, ihr und ihren Nachkommen die Sachſen-Lauenburgiſchen Lande [5]).

---

[2]) Franck VII. p. 227.

[3]) v. Lützow II. p. 243—252. Schröder p. 1932.

[4]) *v. Westph.* IV. p. 344. Der Perleberger Vertrag, der hierauf folgt, iſt vielfältig abgedruckt ſ. Hempel III. p. 67. *Kranz* Sax. IX. c. 5.

[5]) Frank VII. p. 250 hat die Urkunde, vgl. *Strube* Vindiciae p. 58 u. c. IV. p. 112 ff., wo die hierauf gegründeten Anſprüche einſeitig gewürdigt ſind.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Pardamus.

1431—1440.

§. 1.

Der Bischof.

Papst Eugenius IV. hatte auf den Fall der Erledigung den Christian Koband mit dem Ratzeburger Bisthum versorgt. Christian ist bereits 1399 als Ratzeburger Domherr vorgekommen, er war nachher Bischof von Oesel geworden, und hatte als solcher 1425 den Kirchen in Ratzeburg und Schönberg Ablaß für die daselbst Betenden ertheilt, auch einen Streit zwischen dem Bischof und Probsten geschlichtet, sein Bisthum aber 1430 in dem Kriege mit dem deutschen Orden verloren. Dem Capitel war ein solcher päpstlicher Eingriff in seine Wahlrechte höchlichst zuwider, es that, als ob es von dieser päpstlichen Provision nichts wisse und wählte Pardamus von dem Knesebeck[1]) zum Bischof. Mit vieler Mühe und großen Kosten erkaufte dieser, nach einem halbjährigen persönlichen Aufenthalt in Rom die päpstliche Bestätigung und trat darauf am 24. Juni seine Stiftsregierung an[2]).

[1]) Ausführl. Nachrichten über diese Familie, welche aus dem Lüneburgischen stammt und in der Mark Brandenburg und in Mecklenburg verschiedene Linien gründete, enthält v. Krohn Adelslexicon II. p. 187, Gauhe p. 1031. *v. Beehr* Rer. Meckl. p. 1624, v. Hellbach I. p. 669. Der Bischof Paridam war aus der Wittingischen Linie.

[2]) Rudloff II. p. 612 aus Corner ad a. 1430 u. 31, p. 1300 u. 1305. Allgem. Welthist. 51 Th. p. 469. Im Ratzeb. Archiv ist von diesen Schwierigkeiten, welche P. gefunden hat, keine Spur, auch erwähnen die verschiedenen Listen und *Kranz* derselben nicht. Uebrigens muß B. Nicolaus sein Bisthum schon früher verlassen haben, denn von seinen 1425 ertheilten Urkunden ist die eine in Lübeck, die andere **Ratzeburg domo habitationis nostrae** datirt. Daß er 1430 sich am römischen Hofe aufgehalten, sagt Corner.

Dieſe wird als löblich geſchildert, obgleich er bei dem ſchon ſeit lange beſtehenden verſchuldeten Zuſtand ſeines Stiftes mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, denn die Aufkünfte reichten zum Unterhalt des Capitels nicht mehr hin und es mußten jährlich 400 *m₰* aufgenommen werden. In dieſer Noth ſtellte er einen Bettag an und verordnete, daß wenn die Sequenz: ave praeclara und der Vers: audi nos et salva nos geſungen wurde, alle auf ihren Knieen die heil. Jungfrau anrufen ſollten. Daß durch Sparſamkeit der Verwalter ein beſſerer Zuſtand herbeigeführt wurde, ſah man als eine Erhörung des Gebetes an [3]).

* Die Belehnung von K. Albert erhielt er erſt am 2. Nov. 1438 in Görlitz; er ſchickte ſeine Boten dahin und ward nach abgelegtem Eide der Treue, mit allen Regalien und Rechten, die ihm und der Kirche zuſtanden, belehnt. Der Titel eines Fürſten wird ihm gegeben. Perſönlich, wie angegeben wird [4]), erſchien er nicht im Hoflager.

Ueber die Verwaltung der geiſtlichen Angelegenheiten laßen ſich folgende Nachweiſungen geben. In Wismar in der Georgenkirche war (11. Oct. 1432) durch den Tod der Magiſter Johann Roggenthin eine Vicarie erledigt worden, zu der das Capitel Johann Achim praeſentirte; der Biſchof conferirte ſie ihm, nach abgenommenem Eide, durch Ueberreichung ſeines Biretes, als ſich der Praeſentirte in Schönberg eingefunden hatte [5]). In Mölln confirmirte (1434) er die von Gerhard Zereze gegründete Vicarie, und von vielen Erzb. und Biſchöfen erhielt er einen Ablaßbrief für ſeine Stiftskirche. — * Es hatten Burgermeiſter und Rath von Mölln als Teſtamentarien des Johann Möller, ſeiner Frau und ſeines Sohnes und dann des Johann Beyſan und ſeiner Frau zu B. Johanns Zeiten von ihm 23 *m₰* jährliche Einkünfte gekauft und davon 18 *m₰* zur Dotation einer Vicarie am Altar des heil. Michaelis in der Capelle des Schloßes Schönberg verwendet, die übrigen 5 *m₰* aber zu andern frommen Zwecken beſtimmt. B. Pardamus vereinigte (18. Jan. 1435) dieſe Summe,

---

[3]) *Kranz* metrop. XI. c. 15.

[4]) *Lista* episc.

[5]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 1935.

es ward von den Teſtamentarien noch 1 mk zugelegt und ſo wurden 2 Vicarien daſelbſt, die eine am genannten Altar, die andere an dem des heil. Johannes errichtet; jeder Vicarius erhielt 12 mk, war gehalten, perſönlich zugegen zu ſeyn, oder ſeinem Vertreter 8 mk abzugeben, und das Patronat blieb den Teſtamentarien, die auf Vorſchlag der Biſchöfe einen tauglichen Prieſter zu beſtellen hatten.

Von Papſt Eugen IV. erwirkte er einen Befehl an den Biſchof von Schwerin (1435) den Vertrag, den die Herzoge von Mecklenburg mit dem Capitel wegen der Wismarſchen Kirchen abgeſchloßen hatten, zu confirmiren und aufrecht zu erhalten, worüber der Beauftragte ſpäterhin (1436), eine Urkunde ausfertigte. Das Patronat in Bergedorf beſaß noch der Vogt in Stove, der den Nicolaus Quitzow zur Kirche daſelbſt praeſentirte. *Vom Legaten Julianus, dem päpſtlichen Bevollmächtigten auf der Basler Synode, erwirkte er einen Auftrag (22. Aug. 1437) an den Probſten in Hamburg und den Domherrn Nicolaus Bodeker in Lübeck, ihn von der, vor ſeiner Erwählung beſchwornen Capitulation und von einem, ausdrücklich unter ſeinem Siegel gegebenen Verſprechen, ſie zu halten, das er hatte ablegen müſſen, um das Schloß Schönberg zu bekommen, zu entbinden; weil er ſich dadurch anheiſchig gemacht hatte, die der biſchöflichen Tafel entzogenen Güter nicht wieder zu erwerben. Julianus giebt als Gründe an, daß er ja damals noch nicht erwählter Biſchof geweſen ſey und daß er nicht etwas thun dürfe, was gegen ſeine Ehre und ſeinen Ruf wäre.

Eine Vicarie in Ratzeburg wurde dem Tlderikus Kopken übertragen [6]). Bei der Stiftung einer Vicarie in St. Marien zu Wismar, wo der Gründer Henricus Weſſel ſich das Patronat auf Lebenszeit vorbehielt und es dann dem Rath übertrug, wird des Biſchofs nicht erwähnt [7]). Die Vereinigung aber, der Walmerſtorfſchen und Iwaniſchen Meſſen in St. Marien und

---

[6]) Von 1431 findet ſich eine Bulle des P. Eugen ad Theodoricam Kopken de non accipiendo beneficio alio sine ipsius consensu, und 1435 ward Johann Proel citirt ad dicendam causam contra T. Kopken.

[7]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 1969.

St. Georg daſelbſt, welche ſo geringe Einkünfte hatten, daß nicht zwei davon leben konnten und welche in die Walmerſtorfſche Capelle in der Marienkirche verlegt ward, geſchah auf Antrag der Patronen vom Biſchof [8]).

Sehr wahrſcheinlich nahm auch der Biſchof an einem Provinzialconcilium, welches im Dom zu Hamburg den 11. Febr. 1439 gehalten wurde, Theil; man beſchloß daſelbſt, die Strafe des Bannes über den zu verhängen, der einen Geiſtlichen gefangen halten, ihn verwunden, quetſchen oder tödten würde [9]). Das dritte Provinzialcapitel (ſ. 1365 und 1405), welches im ſchwarzen Kloſter in Wismar gehalten ward, ging aber wohl nur den Mönchsorden an und der Biſchof hat alſo keinen Theil daran nehmen können [10]).

Als Erzb. Balduin von Bremen den Biſchof Nicolaus von Lübeck weihete, war außer dem B. Hermann von Schwerin, auch der Ratzeburgiſche Biſchof zugegen [11]).

Es iſt eigentlich nur eine Verhandlung aus der Regierung dieſes Biſchofs in weltlicher Hinſicht merkwürdig, denn daß die Stadt Boizenburg (1435) von ihm das Dorf Gehrum zu Lehn empfing, daß Bernhard von Pieſſe es anerkannte (1434), daß ihm nur auf Lebenszeit der Zehnte vom Brandenhave überlaſſen ſey, iſt von geringer Bedeutung. Wichtiger war allerdings der Abkauf (1439) einer jährlichen Abgabe von 5 *mk*, welche der Biſchof dem Rath von Ratzeburg, als eine Beihülfe zur Erhaltung der Brücke, ſeit alten Zeiten zahlen mußte. Unter Vermittlung des Herzogs Bernhard, welcher auch die Urkunde darüber ertheilte, kam ein Vergleich zu Stande, nach dem Biſchof Pardam 50 *mk* zahlte, damit jene Abgabe ablöſete und die freie Benutzung der Brücke erhielt [12]). *Jedoch bedeutender iſt die Regulirung der Gränze und die damit verbundene, volle Erwer-

---

[8]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 1973.

[9]) Staphorſt IV. 14. Dieſe Beſchlüſſe wurden vom Erzb. Gerhard 1442 confirmirt und iſt dieſe Urkunde, welche die frühere wörtlich aufnahm, ib. 126 zu finden, auch daraus Schröder p. 1998.

[10]) Schröder p. 1979.

[11]) *Kranz* metrop. XI. c. 37.

[12]) Die Urkunde * ſ. *v. Westph.* II. p. 2313. N. 16. — Schröder p. 1981.

bung (1439 6. Jun.) des Palmberges in Ratzeburg, der bei der Kirchhofsmauer angeht und ſich nach der Stadt zu erſtreckt. Aus dem Kaufbrief läßt ſich's nicht mit Beſtimmtheit erſehen, ob das Kapitel nicht ſchon früher Rechte daran gehabt habe; er ſpricht zuerſt von den Streitigkeiten wegen der Gränze, die zwiſchen dem Capitel und den Herzogen ſchon ſeit lange Statt gefunden und überweiſet für die Summe von 530 *mk* eine beſtimmte Gränzlinie, welche nach den verſchiedenen Zäunen und Scheideſteinen ſehr genau angegeben iſt, ſo daß was von ihr ſtadtwärts lag, der Stadt und was domkirchenwärts lag, der Kirche fortan gehören ſollte. Dieſe Scheide und was darin lag, ward der Kirche gänzlich und zum ewigen Eigenthume mit dem Grund, völlig und frei, mit allem Rechte und Gerichte, mit Nutz und Zubehör, überlaſſen. Die beiden Herzoge von Sachſen, Magnus, Biſchof von Hildesheim und Bernhard, behielten ſich keine Rechte, die ſie von ihren Voreltern etwa gehabt haben möchten, vor, übernahmen die Gewährleiſtung und erklärten, daß die Domherren die Scheide und was darin liegt, ſo frei gebrauchen könnten, wie ihre Freiheit im Kloſter; ſollte aber ein Todſchläger ſich auf den Palmberg flüchten, ſo ſollten ihre Leute das Recht haben, den Thäter daſelbſt ergreifen und vor ihre Gerichte ſtellen zu dürfen. Auch ward den Geiſtlichen geſtattet, den Palmberg mit Thüren, Pforten, Zäunen oder mit Mauern welche Mannstief in den See gingen, daß man nicht herum waten könne, ſchloßfeſt zu machen, jedoch ſollte die Mauer nicht höher als 8 Fuß und nicht dicker als 3 Fuß ſeyn und ihnen, ihren Erben, Schloß und Stadt kein Nachtheil daraus erwachſen. Einweg und Ausweg waren ſie mit Ausnahme zweier Kirchwege zur rechten Kirchgangeszeit, niemanden pflichtig, jedoch ſollten die Thüren, Pforten und Befeſtigungen ihnen und ihren Amtleuten zu Noth und Nutzen offen ſtehen, wenn man es von ihnen fordere, auch brauchten ſie vor dieſer Gränze nicht elſen zu laßen; jedoch ward es ihnen nicht geſtattet, daß irgend eine weltliche Perſon ein Haus auf dem Palmberg baue, der da Sicherheit habe oder ein Amt gebrauche, (**der dar veylinghe hebbe edder Ammetes bruke,**) welche gegen die Herrſchaft, Stadt oder ihre Bürger wäre. — Das Capitel ſtellte an demſelben Tage dem Herzog einen Revers aus, worin

es alle Verpflichtungen anerkannte; Herzog Bernhard gab noch eine besondere Erklärung, daß 3 Häuser und Höfe, welche 3 Bürger von der Gnade des Herzogs erhalten hatten, ehe diese Scheide des Palmberges gemacht war, nach Absterben oder Uebergabe der Besitzer, ans Capitel fallen sollten, das jedoch den Erben den Werth der Häuser und Zäune zu bezahlen hatte und quitirte über den Empfang von 500 *mk* „vor de vryheit und eghendom des Planes vnde Rumes, genannt de Palmberg.“ Auf diese Weise ward erst sehr spät der der Kirche zunächst liegende Besitz geordnet. Im Allgemeinen ist freilich im Hauptbriefe sowohl als im Revers des Capitels die Verpflichtung ausgesprochen, Keinem Wohnung zu geben, der dem Interesse der Herrschaft oder der Stadt zu nahe trete; ausdrücklich aber ist nicht darin gesagt, daß kein Kaufmann oder Handwerker auf dem Palmberg wohnen solle, wie man Lauenburgischer Seits behauptet hat.

* Auch über den Besitz des großen und kleinen Steinhauses, das am Ende des Kirchthurmes in Ratzeburg steht, war zwischen dem Bischof und dem Capitel Streit entstanden, der durch einen Vergleich beigelegt ward (Jul. 1438) und zwar so, daß das große Haus oberhalb der Erde und das kleine von Grund auf, der Hof zwischen ihnen und dem Thurm, dem Pferdestall bis zum Gefangenhaus, dem Bischof gehören solle; dagegen das Thor und der Durchweg, das Wohnhaus bei dem Thor, das Gefängniß und der ganze Hof zwischen diesen Häusern und dem See sollte dem Capitel zustehen, dem auch der Durchgang durch den Pferdestall gestattet ward.

Im letzten Jahre seines Lebens 1440 schenkte der Bischof der Domkirche den noch jetzt vorhandenen Taufstein; er hat die Gestalt eines Kelches, ist von Glockengut; an der einen Seite steht das Wappen der von dem Knesebeck und neben demselben das Bild eines Bischofs im Ornate. Auf dem Fuße steht die Inschrift[13]):

Ano dni MCCCCXL ad honore dei et dero reeclie racebgef rend⁹ pr. t. dns. Parda⁹ eiusde ecclie epus XXj baptisteriu fieri voluit.

[13]) Schröder p. 1986. - Franck VII. p. 247.

Am 6. Oct. ſtarb der Biſchof und ward im ſüdlichen Gange begraben. Auf ſeinem Leichenſtein ſteht der Biſchof im Ornate und ſegnend, den Stab haltend, unter einem Gemäuer; an allen 4 Ecken und zu ſeinen Füßen iſt ein Schild mit dem Kneſebeckſchen Einhorn. Die Umſchrift[14]):

Ano: dni: Ml: CCCC: XL: ſexto: die: menſis: octobris: o: venerabil: i: xro: pater: dns: pardamus: d: kneſebecke: hs: ecce: epc: XXI: i: romana: curia: ꝑſecrat ꝑ: et: ꝑfirmatu: e ꝑ: aia: in: pace: reqeſcat:

Sein größeres Siegel iſt 2⅞ Zoll lang und 1⅞ Zoll breit. Zwei Stäbe bilden eine Halle, welche oben von 3 Abtheilungen geſchloßen wird; unter ihr ſteht Maria mit dem Chriſtuskinde auf einem runden Fuß, in dem eine runde Einfaßung iſt, in welcher ein Schild, auf dem das Kneſebeckſche Einhorn[15]) einen Biſchofsſtab trägt; an der äußern Seite der Halle iſt ein Gemäuer. Umſchrift:

Sigillum pardami epi razeburgenſis.

Ein kleineres rundes Siegel hat 1½ Zoll im Durchmeſſer. Unter einem ſehr einfachen Gemäuer ſteht Maria mit dem Kinde, zu ihren Füßen ein Schild mit dem Einhorn, überragt von einem Biſchofsſtab. Umſchrift:

S. Pardami epi raceburgen.

Als Mitglieder des Capitels finden ſich 1432 genannt: Ulricus Blücher, Probſt; Marquardus, Prior; Detlevus Sprengel und Johann Proel, Domherren. 1435 wird eines Domherrn D. Nicolaus Bruno gedacht und 1438 war Detlevus Probſt und Johann Prior.

---

[14]) Schröder p. 1987. — Franck VIII. p. 42.

[15]) Das v. d. Kneſebeckſche Wappen wird jetzt quadrirt geführt und zwar im 1 und 4 ſilbernen eine rothe Greifsklaue, im 2 und 3 ſilbernen ein rothes Einhorn, letzteres hatte nach Pfeffinger I. p. 789 die Langenapeldornſche, erſteres die Tilſiſche Linie geführt, und 1644 hatte man beide Wappen vereinigt. Dies Wappen ſ. v. Meding II. N. 454, Fürſt WB. I. 174. 7. 196. 4. III. 141. 8, *v. Weſtphalen* IV. t. 19. 44, *v. Beeär* und v. Krohne in den not. 1 angeführten Stellen.

§. 2.

Des Bischofs Zeit.

Die Unruhen in der Kirche, die neuen, von den Böhmen mit großem Nachdruck angeregten Ideen, hatten, wie es die Kirchengeschichte ausführlich zu berichten hat, eine allgemeine Kirchenversammlung nothwendig gemacht, welche bereits P. Martin V. nach Basel ausschrieb und dem Cardinal Julianus Cesarini den Vorsitz dabei übertrug und die von seinem Nachfolger Eugen IV. fortgesetzt wurde. Es ist bekannt genug, wie diese Synode, welche 1431 im Julius begann, den Grundsatz aufstellte, daß ein allgemeines Concil über dem Papst stehe und daß dieser kein Dispositionsrecht über die Kirchenämter habe; wie sie die unter den Namen Annaten und Servitien bekannten Abgaben an die päpstliche Kammer aufhob und sich bemühte, den Appellationen nach Rom, Ziel und Schranken zu setzen. Man weiß, wie die Synode über diese Grundsätze dergestalt mit Eugen zerfiel, daß er 1437 im Sept. eine Gegensynode nach Ferrara berief und die Basler Bischöfe dahin einlud, als diese aber der Aufforderung nicht Folge leisteten, in der 1438 in Florenz eröffneten Synode die Basler für schismatisch und ihre Decrete für ungültig erklären ließ; wie dagegen diese den 25. Jun. 1439 zur Absetzung schritt und dem Amadeus von Savoien, der den Namen Felix V. annahm, das Pontificat übertrug. Daß die Mecklenburgischen Lande die Thätigkeit der versammelten Väter empfanden, daß Rostock, wo der alte abgesetzte Rath noch immer gegen den neu eingesetzten kämpfte, von ihnen in den Bann gethan ward, nachdem schon K. Sigismund Acht und Oberacht über sie verhängt hatte, daß sie die Universität 1437 zwangen, nach Greifswald ihre Zuflucht zu nehmen, ja daß sie sogar ganz Mecklenburg mit dem Interdikt belegten, als der Bischof von Lübeck keine Genugthuung erhalten konnte, weil Matthias v. Arkow zwei Capitelsbauern gefänglich eingezogen, können wir hier nur andeuten und auf die Mecklenburgische Geschichte verweisen, die diese Begebenheiten ausführlich zu erzählen hat[1]). Als endlich die wendischen

[1]) v. Lützow II. p. 252—56. Rudloff p. 624—28, 746 ff.

Städte ſich für Roſtock bei der Kirchenverſammlung verwandten, gab ſie dem B. Hermann von Schwerin und dem Official des B. v. Ratzeburg Vollmacht zur Aufhebung der geiſtlichen Strafgerichte und der Biſchof ſprach ſie vom Interdict und Kirchenbann los (den 3. Jan. 1440)[2]).

Auch die Biſchöfe des Bremiſchen Sprengels nahmen an den Unruhen, welche in der Kirche entſtanden waren, lebhaften Antheil[3]) *Erzb. Balduin vereinigte ſich 1437 mit den Biſchöfen von Verden, Schwerin und Ratzeburg über verſchiedene Decrete der Baſelſchen Synode und als am 18. Februar 1438 die Churfürſten gegen die ſich widerſprechenden Beſchlüſſe der Synode und des Papſtes proteſtirten, Appellation einlegten und ſich unter ſich verbanden, traten ihnen der Erzb. Balduin, B. Johann v. Verden, Hermann v. Schwerin und Pardamus bei, hoffend, daß die Eintracht dadurch wieder hergeſtellt würde. Jedoch das geſchah nicht und die Kurfürſten ſahen ſich 24. März 1439 genöthigt, aufs Neue zu proteſtiren, daß ſie bei dieſer Verwirrung weder den Decreten der Synode, noch den Bullen des Papſtes Folge leiſten würden, durch dieſe Verſchiedenheit würden die Gemüther verwirrt und man könne nicht mehr wiſſen, wem man gehorchen ſolle, indem ſie zugleich erklärten: es ſey keineswegs ihre Abſicht, ſich von dem Gehorſam gegen eine allgemeine Synode oder den päpſtlichen Stuhl loszuſagen, ſondern ſie wollten durch ihre Maaßregeln nur den Frieden herbeiführen und ſich jeder Partheinahme enthalten, bis durch ein anderes heiliges öcumeniſches Concil oder ſonſt auf irgend eine Weiſe entſchieden ſey, wem man gehorchen ſolle. Auch dieſer Erklärung traten die Biſchöfe des Bremiſchen Sprengels in einer Verſammlung in Lüneburg den 14. März 1442 bei, aber ſchon war an Balduins Stelle Gerhard getreten und Pardams Stelle hatte B. Johann eingenommen.

Als Theilnehmer an weltlichen Händeln erſcheint B. Pardam nur einmal, als Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar mit

---

[2]) Rudloff p. 759.

[3]) Staphorſt I. 4, p. 39 führt die Rubriken von 5 hieher gehörenden Urkunden des Erzb. Boldewin von Bremen an, z. B. quod in dissidio Papae et Conc. provincia Bremensis tenet annum suspensivum, quoad obedientiam; Confoederatio Arch. B. alior. Prael. de indulgentiis C. B.; Confoederatio Prov. Brem. contra legatos C. B.

König Erich v. Dänemark, der den Handel der Seestädte auf vielfache Weise beeinträchtigte, zu Wordingburg in Friedensunterhandlungen sich einließen (2 Jul. 1434). Der Bischof war einer der Vermittler von Seiten der Städte, so wie die Herzogin Catharina von Mecklenburg von Seiten des Königs; doch die Versammlung ging, nachdem man einen Monat verhandelt hatte, fruchtlos auseinander [4]). Catharina übergab bald darauf ihre rühmlich geführte Regierung ihren Söhnen Heinrich III. und Johann III. und nahm in Wismar ihren Ruhesitz. Als diese ihre Regierung eben angetreten hatten (7. Sept.), erlosch mit Wilhelm die Werlische Linie und sie nahmen erbvertragsmäßig mit ihren Vettern in Stargard das angefallene Land in Besitz. Johann V. starb 1440, so daß also der Mecklenburgische Antheil fortan nur einen Herrn hatte, wie es denn auch in dem Stargardischen Antheil derselbe Fall war, wo Johann IV. 1439 unbeerbt starb und Heinrich II. allein regierte. Als sie aber den Ansprüchen des Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg, die er mit gewaffneter Hand an die Mecklenburgischen Lande machte, nicht widerstehen konnten, schlossen sie zu Perleberg den 8. Mai 1442 den Eventualsuccessionsvertrag und erhielten dann zu Cölln am 24. Juni von K. Friedrich III. die feierliche Reichsbelehnung zu gesammten Handen [5]).

Als Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg 1436 gestorben war, regierte sein Bruder Bernhard diese Lande und brachte, weil er der einzige aller Nachkommen des ersten sächsischen Herzogs aus ascherslebischem Stamme war, alle Güter, Herrschaften und Gerechtsame seines Hauses zusammen. Aber er erbte auch große Schulden und vergrößerte sie noch durch seinen Krieg mit dem Kurfürsten von Brandenburg 1437 [6]). Daß an wichtigeren Verhandlungen sein Bruder Magnus, B. von Hildesheim Theil nahm, sahen wir bei Gelegenheit des Verkaufs des Palmberges.

---

[4]) Rudloff II. p. 632. Detmar II. p. 67. *Corner* ap. Eckard p. 1334.

[5]) v. Lützow II. p. 256—263.

[6]) *Krantz* Sax. XI. c. 22. Allg. Welthist. 51 p. 464.

Zwei und zwanzigster Abschnitt.

Johannes.

1440—1454.

§. 1.

Der Bischof.

Johannes Proel, der bereits 1431 als Domherr genannt wird und nachher Prior geworden war, bestieg nach B. Pardamus Tode, den bischöflichen Stuhl. Er war, wie allgemein angegeben wird [1]), aus Wismar gebürtig, jedoch findet sich sein Familienname, der auf dem Grabstein Prohl, sonst aber auch Proll geschrieben wird, nicht unter den Geschlechtern, welche in Urkunden vorkommen und es ist daher die Angabe sehr glaublich, daß er von niederer Abkunft gewesen [2]).

* Nachdem Johannes einmüthig vom Capitel war erwählt worden, wandte man sich an Erzb. Baldewin von Bremen, um die Confirmation zu erhalten. Dieser erließ darauf am 8. Nov. **1440** im Michaeliskloster in Lüneburg eine Citation an alle, welche dieser Wahl etwa widersprechen könnten, lud sie auf den achten Tag nach geschehener Publication nach Vorden, oder wo er sich sonst aufhalten möge, vor, um ihre Einreden vorzubringen, mit denen sie gehört werden sollten und wenn die Sache entschieden worden, oder keiner gekommen seyn würde, sollte die Confirmation vorgenommen werden. Durch einen Notarius ward am

[1]) *Lista.* Estorf. Schröder p. 1988. — Nach einer Urk. von 1438 d. Luc. virg. im Möllnischen Archiv war im genannten Jahr Albert Proyle daselbst Bürgermeister und soll nach einer alten Notiz ein Verwandter des Bischofs gewesen seyn.

[2]) *Kranz* metrop. XI. c. 23.

Sonntage den 13. Nov. dieſe Citation an der ſüdlichen Kirchenthüre in Ratzeburg während der Hochmeſſe angeheftet und blieb bis ans Ende derſelben hängen. Da keiner erſchien der widerſprochen hätte, ſo confirmirte * der Erzbiſchof in Worden den 21. Nov. den Erwählten und übertrug ihm ſowohl in geiſtlicher als weltlicher Hinſicht die Sorge für die Kirche und befahl dem Capitel, ihn als Vater und Seelenhirten ehrerbietigſt aufzunehmen und den Verfügungen deſſelben Folge zu leiſten. — Die Angabe aber, daß er dem Erzbiſchof einen Eid der Obedienz und der pflichttreuen Verwaltung der ihm übergebenen Kirche geleiſtet habe, läßt ſich durch keine Urkunde beſtätigen [3]).

Die Angelegenheiten der Kirche wurden von ihm in hergebrachter Weiſe geleitet. Als die Vicarie in der Pfarrkirche zu Clütze durch die Reſignation des Heinrich Hannemann, Pfarrherrn in Seimerſtorp, vacant geworden war (11. Nov. 1442), ertheilte er ſie einem Lübeckiſchen Geiſtlichen Joh. von Northem [4]), * obgleich der Magiſtrat von Mölln einen gewiſſen Joh. Gerhardi dazu praeſentirt hatte. * Dieſer Kirche verkaufte Servert Regendank (1444) 2 *mk* Einkünfte zur Vicarie und ſie wurde ſchon 1445 dem Bernhard Bodo übergeben. Daß mehrere Geiſtliche an dieſer Kirche ſtanden, geht daraus hervor, daß in demſelben Jahre Marquard Tarnewitz den Gerhard Schöder, einen Weltgeiſtlichen an der Marienkirche in Wismar, zu der durch den Tod des Bertholdus Reſchinkei erledigten Vicarie praeſentirte, dem ſie der Biſchof auch conferirte (18. Jan. 1446) und durch Ueberreichung ſeines Birets inveſtirte [5]). Ueberhaupt waren aber wohl die meiſten Vicarien ſo gering dotirt, daß ſie zum Unterhalt der Geiſtlichen nicht mehr ausreichen konnten, denn es finden ſich mehrere Beiſpiele ihrer Vereinigung. Bald nach dem Antritt ſeiner Regierung faßte das Capitel einen dahin abzielenden Beſchluß und der Biſchof führte ihn aus; die Urkunde über einen ähnlichen Vorgang in Wismar, wo die Welziniſche und Hakedeſche Meſſe,

---

[3]) Schröder p. 2035 behauptet es bei Gelegenheit des vom B. Nicolaus v. Schwerin ausgeſtellten eidlichen Reverſes.

[4]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 2002.

[5]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 2037. Daß er ſie 1457 dem Albert Schröder abgetreten, ſagt derſelbe p. 2101.

die beide in der Marienkirche fundirt waren, und welche nach dem Willen der Patrone, da jede nur 16 m℔ L. A Einkünfte hatte, (14. Sept. 1448) unirt wurden [6]), liegt vor, und beweiſet, daß außer dem Willen des Patrons die Confirmation des Biſchofs nothwendig war, welche auch im vorliegenden Falle B. Johann ſpäterhin (Aug. 1449) ertheilte [7]). Daß überhaupt jede Vicarie der Beſtätigung des Biſchofs bedurfte, iſt ſchon oft genug vorgekommen; auch von B. Johann iſt die Confirmation der von Matthias Buckow (2. Sept. 1447) in der Nicolaikirche geſtifteten und mit 18 m℔ aus dem Dorfe Rantrow im Schwerinſchen Sprengel dotirten Meſſe vorhanden, welche er erſt zwei Jahre ſpäter ertheilte (1449) [8]). Merkwürdig iſt dieſe Stiftung dadurch, daß das Patronat dem mindern Caland in Wismar gegeben ward. Folgende Collaturen von Vicarien finden ſich aus der Zeit ſeiner Regierung: 1442 ward dem Heinrich von Aldenſtede eine in Wismar und 1443 demſelben eine in Mölln übertragen, *1445 den 2. Mai erhielt Gerhard Bechel auf Praeſentation des biſchöflichen Vogtes Henning v. Pleſſen eine Vicarie am Altar des h. Laurentius in der Kirche zu Schönberg nach dem Ableben des Prieſters Gherard Löwe, 1448 Johann Muten die in Selmſtorf und 1454 Jacob Bowen eine in Nuſſe. 1442 gab der Biſchof 10 m℔ jährliche Einkünfte zu Brod für die Armen, 1443 dotirte die Wittwe des Nicol. Paning eine Vicarie mit 20 m℔ und der Biſchof und das Capitel translocirten eine Vicarie von Mölln zur Kirche nach Ratzeburg; 1444 gab das Capitel aus Stove und Demern 5 m℔ jährliche Rente zur Memorie des B. Ludolph; 1445 übergaben die Ölbeſellen ihr Recht, einen Vicarius in Grevesmühlen zu praeſentiren, dem Biſchof, welcher 1454 25 m℔ jährlich zur Structur überwies. — Bei der Einweihung des B. Arnold Weſtphal von Lübeck 1449 war Johann nebſt dem B. Nicolaus von Schwerin zugegen [9]).

*Es iſt bereits, als über das Statut des Capiteis unter dem Praepoſitus Marquardus 1372 berichtet ward, erwähnt worden,

---

[6]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 2051.
[7]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 2056.
[8]) Die Urkunde ſ. Schröder Wism. Erſtl. p. 150. — *v Westph.* II. p. 2315. N. 18.
[9]) Staphorſt I. 4, p. 68.

daß unter B. Johann (12. Sept. 1443) die damals getroffenen Anordnungen modificirt wurden; beſonders beſtimmte aber den Biſchof die Rückſicht, daß man zu leicht in Gefahr der Seele gerathen könne, wenn ein Meineid, durch Uebertretung derſelben, begangen würde. Daher beſchloß er, dieſe Beſtimmung aufzuheben und dafür eine Geldſtrafe zu ſetzen, theils weil der Menſch mehr eine Strafe am Leibe, als an der Seele fürchtet und dann, damit der Uebertreter am Leibe und nicht an der Seele geſtraft würde.

Dies Statut iſt lange Zeit in Kraft geblieben, daher iſt es nothwendig, über den Inhalt deſſelben eine etwas umfänglichere Nachricht zu geben. Wie in dem frühern Statut, ſo ward auch hier dem Praepoſitus die Verpflichtung, die Kirche und alles was ihr gehören mochte, zu ſchützen, aufgelegt; dafür erhielt er, ſowohl zu ſeinem, als ſeines Geſindes, ſeiner Pferde und Schweine Unterhalt und ſtatt des gemeinſchaftlichen Tiſches den Hof Mechow mit allem was dazu gehörte und gab dem Prior und dem Capitel den Hof Lockwiſch zurück, entſagte auch allen Anſprüchen aus den Gefällen aus der Saline in Lüneburg, aus den Kirchen in Grevismühlen, Schlagsdorf und Schönberg, aus den Fiſchereien, Rauchhühnern, Schneideſchweinen und Lämmern. Würde aber das Stift von ſeiner Schuldenlaſt befreiet, ſo ſoll auch der Probſt den gemeinſchaftlichen Tiſch im Refectorium haben, die genannten Einkünfte ſollen dazu verwandt werden; Lockwiſch aber ſoll wieder der Praepoſitur zufallen.

Die Erhebung der Einkünfte geſchah nach der früher beſtimmten Weiſe durch den Praepoſitus, in Gemeinſchaft mit dem Official, dem ein Einkommen von jährlich 30 *mk* zugeſichert wurde; der Untervogt (officialis minor), erhielt ſeinen Antheil an den Memorien; der Vogt im Lande Wittenburg bekam jährlich aus den Einkünften dieſes Landes 6 *mk*; der Structuarius ſollte aus der Almoſentafel 10 *mk* haben und ſollte, wenn er Arbeiter hatte, mit ſeinem Geſinde auf Koſten der Kirche mit ihnen erhalten werden, war dies aber nicht der Fall, ſo mußte er für ſich ſelbſt ſorgen.

Wenn Gericht gehalten ward, mußte der Official mit dem Vogte des Capitels zugegen ſeyn, damit nichts von den Straf-

geldern der Kirche entzogen würde, der Vogt allein aber fällte das Urtheil. Hinsichtlich der Rechnungsablage, des Abgangs und der Verwendung des Ueberschusses, blieben die frühern Bestimmungen; die Besorgung des gemeinschaftlichen Tisches aber, wenn er wieder eingerichtet werden könne, wurde dem Probst mit dem Official zugleich übertragen. Ferner blieben dem Probst die bereits früher bestimmten Verpflichtungen, in Betreff der Kirchendiener und der Vertretung der Kirchengüter gegen auswärtige Angriffe, letztere jedoch auf gemeinsame Kosten des Capitels, wofür ihm Mechow und die übrigen Einkünfte, die er bisher gehabt und das Versprechen gegeben wurde, daß er, wenn die Kirche von Schulden befreiet sey, einen Theil des Ueberschusses, über dessen Größe er mit dem Capitel freundschaftlich zu handeln habe, erhalten solle. Was über die Behandlung der Kirchendiener, der Memorien, des Schuldencontrahirens, wo jetzt die Summe auf 30 mk gesetzt ward, des Holzhauens, der Dienste, bestimmt war, blieb in Kraft; die zufälligen Ausgaben aber wurden vom Capitel gemeinschaftlich bestritten.

Als Strafe für etwanige Uebertretung verwillkürten Probst, Prior und Capitel, wenn nicht binnen 14 Tagen Ersatz und Entschädigung geschah, die Entziehung der jährlichen Einkünfte; blieb dies ohne Erfolg, so konnte Suspension und Excommunication erfolgen. Alle diese Bestimmungen konnten aber in der Folge nur mit Zustimmung des zeitigen Bischofs aufgehoben oder geordnet werden; Johannes aber bestätigte sie im Allgemeinen und die gedroheten Strafen speciell.

Ueber des Bischofs Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten finden sich nur wenig Nachrichten. Im allgemeinen wird von ihm gesagt, daß er die Würde seines Standes und Bisthums glanzvoll behauptet habe, und daß ihn daher der Vorwurf der Verschwendung getroffen, da doch Sparsamkeit bey dem Zustand seiner Kirche besonders Noth gewesen sey; jedoch sorgte er dafür, daß er keine Schulden machte und die vorhandenen Streitigkeiten ausglich[10]). *So machten Hans Mekelenborg und seine Frau Beke, eine Tochter von Claves Schutze, Ansprüche auf einen Hof in

[10]) Kranz metrop. XI. c. 23.

Papenhusen, den Wigger Detmers bewohnte. Der Bischof zahlte 50 *m*℔ und erhielt dafür die Anerkennung seiner Rechte, indem die Gegner vor dem Rathe in Lübeck auf ihre Ansprüche verzichteten und den Verzicht daselbst in das niedere Stadtbuch eintragen ließen (12. Jun. 1441). Daß den Bischof noch alte Schulden drückten, zeigt der Verkauf des Zehnten in Grevesmühlen (1442 27. Oct.), welchen er nebst der Zehntenscheune unter der Bedingung des Wiederkaufs dem Capitel für 800 *m*℔ L. A überließ, die er zur Einlösung des Schloßes und der Vogtei Stove anwandte[11]). Eine streitige Grenze zwischen Büßow und Teſſin verglich der Rath von Wittenburg (1444) zwischen dem Capitel und den Gebrüdern von Bralſtorf und Herzog Bernhard bestätigte (1449) die Einkünfte aus Klempow, Gr. Klinkrade, Kolſtorf und Kittels, in welchem letztern Dorfe 9 *m*℔ von Hennig v. Stove verkauft wurden. Zu mehreren Bauten ward der Bischof durch Unglücksfälle veranlaßt, die Capelle im Schloſſe zu Schönberg brannte durch die Unachtſamkeit der Geiſtlichen ab und wurde von ihm wieder hergeſtellt, und den See beim Schloß und den Weg, der vom Schloße nach der Stadt führt, vergrößerte er, hielt mit großen Steinen den Andrang des Waſſers ab und machte den Damm höher. Ein Müller aus Grieben ſteckte den alten Buwhoff an und er brannte mit allem Korn und dem Schafſtall ab. Als der Streit verglichen war, ließ der Biſchof den Hof da wo er jetzt liegt, nachdem das Holz weggerodet worden, von Grund aufbauen[12]).

B. Johann ſtarb am 17. März 1454 und ward in der Domkirche in der offenen Capelle an der Nordſeite des hohen Chors begraben. Dieſe Capelle enthält oben im Schluß des Gewölbes ſein Wappen, nämlich im rothen Felde 2 gegen einander gekehrte ſilberne Flügel, welche ſich oben umbiegen und ſich in

---

[11]) Die Urkunde * ſ. *v. Westph.* II. 2319. N. 18. und Schröder 2001. An beiden Stellen fehlen nach dem Worte thegetſchüne „darfulves mit alleme rechte, mit aller frucht Nuttichеit egendume und vryghеit, alſe de theghede unde thegetſchüne“ ꝛc.

[12]) *Lista.* *Kranz* l. c. erwähnt beide Bauten, verſetzt aber die zuletzt genannten nach Klokſtorp, womit ſich aber ſein eigner Ausdruck arci continuam nicht vereinigen läßt.

Form einer Lilie endigen, zwischen ihnen steht das Zeichen der Würde, ein Bischofsstab. Sein Grabstein zeigt unter einem Gemäuer das Bild des segnenden Bischofs, welcher in der Linken den Stab hält, in den Ecken sind die Symbole der Evangelisten und zu Füßen ist das Wappen; die Umschrift[13]):

Anno: dni. MCCCC: LIIII: decima: septima: die: mensis: martii: obiit: venerabilis: pater: et: dns: Johaes: prohl: huj^{9}: ecce: epc: XXII: cujus: aia: per: misericordia: dei: requiescat: in: pace: Amen:

Sein großes Siegel ist paraboliſch, 3½ Zoll lang und 2¼ Z. breit. Unter einer Halle, welche von 2 Stäben gebildet wird, oben mit einem Gemäuer bedeckt ist und auch außerhalb der Stäbe ein thurmähnliches Gemäuer von 4 Absätzen hat, steht die gekrönte Mutter Gottes und hat unter sich, in einer runden Einfassung, einen Schild mit dem Wappen, jedoch ohne Bischofsstab. Umschrift:

Sigillum * iohannis * episcopi * raceburgensis:

Das kleinere Siegel ist rund, 1¼ Zoll im Durchmesser, hat in einer Halle unter einem Gemäuer das Bild des segnenden Bischofs, vor dem der gelehnte Schild mit dem Wappen steht. Umschrift:

Secret Johanis Epi Ratzebrgis

Mitglieder des Capitels waren: Detlevus Sprenghel, Ludevus Blücher, Nicolaus Quitzin, Johannes Rinckmal, M. Johannes Stalkoper, Johannes Preen, Hinricus Buck. 1443 war Ludolphus Probst und Borchard Prior; 1452 wird Johannes Stalkoper, der Arzeneikunde ausgezeichneter Doctor, als Prior genannt.

§. 2.

Des Bischofs Zeit.

Arm an wichtigen Begebenheiten ist überhaupt die Regierung des H. Heinrich III. von Mecklenburg, welche mit der unsers Bischofs gleichzeitig war; ohne Theilnahme an auswärtigen Hän-

[13]) Schröder p. 2079 aus Schlöpke p. 56.

deln waren nur Grenzangelegenheiten zu behandeln, oder unbedeutende Fehden mit den Nachbarn zu bestehen. Wismar gerieth öfter mit dem Landesherrn in Streit, dagegen war Rostock, welches 1443 die Universität von Greifswald zurück erhielt, in gutem Vernehmen und erhielt eine förmliche Begnadigungsacte des römischen Königs [1]). Ein Raubzug, welchen viele Hauptleute von Mecklenburg und von Stargard in die Lübeckischen Güter bei Mölln 1450 unternahmen, bei dem die Vredeborch abgebrannt ward, hat insofern Interesse für die Geschichte des Bisthums, weil, um den Streit auszugleichen, zuerst eine Tagefahrt in Schönberg gehalten ward. Der Herzog von Mecklenburg war als Theilnehmer verklagt worden, jedoch war er des Rathes und der That nicht geständig. Auf einem zweiten Tage in Wismar verstand er sich aber zu einer Entschädigung von 200 *m*℔ und gelobte, allen Räubereien auf Lübeckischem Gebiete Einhalt zu thun [2]). Jedoch dies Versprechen zu halten, stand nicht in seinem Willen oder in seiner Macht, denn 1453 zogen schon wieder Hauptleute aus der Prignitz und Mecklenburg vor Mölln und nahmen mehrere Bürger gefangen. Heinrich leugnete, daß die Räuber seine Unterthanen wären, ein Gans von Putlitz war darunter, jedoch war es wirklich der Fall. In Mölln wurde späterhin eine Zusammenkunft gehalten und Hz. Alf von Holsteln vermittelte diese Angelegenheit dahin, daß Heinrich versprach, für die Freilaßung der Gefangenen zu sorgen [3]).

Im Herzogthum Sachsen-Lauenburg regierte H. Bernhard, welcher den Titel eines H. R. R. Erzmarschall annahm. Von seinen Thaten aus diesem Zeitraume findet sich wenig Bedeutendes aufgeführt; seine Confirmationen über Verkäufe und Privilegien [4]); seine Verpfändungen u. s. w. berühren das Bisthum nicht.

---

[1]) v. Lützow II. p. 264. Rudloff p. 761.
[2]) Detmar II. p. 137. Rudloff p. 773. *Kranz* Vand. XII. 15.
[3]) Detmar II. p. 158.
[4]) Gründl. Nachricht ꝛc. Beil. XV. 17 von 1444. Remers Bedenken Beil. K. von 1444, der Stadt Lüneburg ertheilt. Gründl. Nachr. ꝛc. p. 269 von 1445. Defensio Liquid. p. 8 von 1447. Gründliche Deduction, daß die terra Molne B. VII. von demselben Jahre, wovon die Rubriken bei Hempel nachzusehen.

Drei und zwanzigster Abschnitt.

Johannes.

1454—1461.

§. 1.

Johannes Preen aus Wittenburg wurde erst nach seiner Erhebung zur bischöflichen Würde von der adlichen Familie von Preen als zu ihr gehörig anerkannt, während man ihn vorher als Bürgerlichen betrachtet hatte [1]).

Er war ein strenger und ernster Mann, voll Eifer für das Rechte, welcher auch seiner Kirche in jeder Hinsicht gut vorstand und ihr auf alle Weise zu helfen suchte. Da sie zu Vertheidigung ihrer Rechte und zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten gelehrte Männer bedurfte, so stiftete er ein Stipendium von 20 *mk*, von denen 10 vom Capitel und eben so viel von seinen Tafelgütern gezahlt wurden, welche jährlich seinen studirenden Canonikern gereicht, oder wenn dergleichen nicht da waren, zu andern frommen Zwecken verwandt werden sollten. Als er die Sitten zu verbessern sich bemühete, ereilte ihn der Tod [2]).

* Kaum hatte er seine Regierung angetreten, als ihm der Kirchherr von Demern Arnd Gherwen und Nickel Zamelken ihre Absagebriefe sandten. In der Urfede, den der erstere (21. April 1455) dem Bischofe geben mußte, klagte er sich des Ungehorsams gegen das bischöfliche Gericht und des Unfugs an, den er gegen den Priester Johann Coike in Demern mit Stößen und Schlägen bei nachtschlafender Zeit verübte, worüber er ins Gefängniß gerathen sey, aus dem ihn der Bischof, um Gottes und der Bitte der

[1]) *Lista* episc.
[2]) *Kranz* metrop. XI. c. 34.

Freunde willen, entlaßen habe, damit er sein Leben beßere und Gott diene. Er verspricht mit seinen Bürgen, Hermann Vöge, Heine Möller in der Hundestraße und Hans Denker in der Mühlenstraße in Lübeck wohnend, den Bischof oder des Stifts Leute nicht zu befehden oder ihnen Schaden irgend einer Art zuzufügen, auch alle Kosten, die entstehen könnten, zu erstatten.

In kirchlicher Hinsicht findet sich zuerst (4. Jun. 1456) das Gesuch der Bürgermeister und Rathsherrn von Wismar an den Bischof, er möge die von Egghardus von Parchim in St. Nicolai-Kirche gestiftete Vicarie, welche 12 *m₰* Einkünfte hatte, mit der von Richard up der Groven in derselben Kirche gestiftete und mit 18 *m₰* dotirte, vereinigen, weil die Einkünfte der erstern so geringe wären, daß keiner davon leben könne [3]). In wie fern diesem Gesuche statt gegeben, findet sich nicht angeführt. Die 1424 von Heinrich Mulsows Wittwe, Mechtild, daselbst gestiftete, mit 9 *m₰* dotirte und von B. Johann Trempe confirmirte Vicarie, begabte der damalige Inhaber Wichard Wandschnider mit 26 *m₰* weniger 4 ß und 2 Scheffel jährlicher Rente, so daß sie stets einem aus seiner Familie, oder sonst einem andern Geistlichen durch die beiden Procuratoren und beiden ältesten Vicarien conferirt werden sollte. Der Bischof confirmirte (3. Jun. 1457) diese Stiftung und bestimmte, daß alle Donnerstage und alle Sonnabend der Inhaber derselben Messe zu lesen hätte, und für jedes Mal, daß er es versäume, einen ß Strafe bezahlen solle [4]). *Auch wurde von ihm (1458) eine ewige Messe in Gadebusch, welche der Lübeckische Priester Marquard Becker gestiftet hatte, confirmirt und Vicke Carlowe's Bestimmung, daß die beiden Vicarien in Karlow vereinigt werden sollten (1461), ist gewiß auch genehmigt worden.

Einen Ablaß von 40 Tagen bewilligte er denen, (1460) welche die Marien zur Weiden Capelle in Wismar an ihrem Kirchweihtage besuchen würden und eben so viel denen, welche vor dem Bilde der Maria daselbst ihre Andacht verrichteten und einen ß der Ratzeburgischen Kirche opferten [5]).

---

[3]) Die Urkunde s. Schröder p. 2097.
[4]) Die Urkunde s. Schröder p. 2107.
[5]) Die Urkunde s. Schröder p. 2137.

Unter Johanns Regierung hatten sich die Verhältniße doch schon wieder in dem Maaße gehoben, daß Güter erkauft werden konnten. *Gleich zu Anfang (1434) verkauften Detlev von Attendorne und Anneke, des Henneke Rubenstorf Tochter, zu Culpin wohnhaft, den Hof Rupensstorf für 390 mk. Für sehr wichtig aber scheint man den Ankauf von Röggelin gehalten zu haben, (25. Jan. 1435) denn selbst Kranz erwähnt desselben in der Geschichte des Bischofs. Ueber die Geschichte dieses Gutes ist uns bereits vorgekommen, daß B. Detlev es von Henneke Bülow 1399 erkaufte und daß es zum Lande Boitin gelegt ward, daß der Bischof aber sich gezwungen sah, es dem Hermann von Karlow wieder zu überlaßen, von welchem es aber 1424 B. Johann zurück erhielt. Aus dem jetzigen Kaufbrief erhellt nun, daß ganz in der Weise, wie Detlev und die Karlow dies Gut besessen hatten, es dem Bernhard von Plessen von Johann zu Lehn gegeben ward. Die Söhne des belehnten Berend, Wipert und Helmold, für sich, ihre Mutter Catharina und ihre minderjährigen Brüder und Schwestern, verkauften nun diesen Hof, belegen im Kirchspiel Mustin, (jetzt zu Demern eingepfarrt) ihrem rechten Lehnherrn, dem Bischof, für 2000 mk, mit allem Rechte, Zubehör und Gericht, übernahmen alle Gewähr und behielten sich nichts daran vor [6]). Die Theilnahme des Herzog Heinrich an diesem Handel wird ausdrücklich erwähnt und dieser stellte (5. Febr.) noch ein besonderes Zeugniß darüber aus, daß er in seiner Gegenwart abgeschloßen sey [7]). Aus welchem Grunde der Bischof mit seinem Probst und Prior dies Zeugniß begehrten, sieht man nicht, da der früher ausgestellte Kaufbrief ja durchaus genügte und Heinrich ja, wie er es denn auch nicht thut, auf irgend eine Weise einen Consens zu ertheilen hatte, weil der Hof nicht in seinem Lande lag. Vom heil. Geist-Hospital in Lübeck lieh er wahrscheinlich zu diesem Ankauf 500 mk (25. Jan. 1436) zu 5 pro Cent. *Von Herzog Bernhard und Johann von Sachsen erkaufte das Capitel (1460) den See zu Drüsen für 600 mk und stellte ihnen eine Versicherung aus, nur einmal mit der Wade darin zu fischen. Daß sich diese Verhältniße nachher veränderten, wird bei 1463

[6]) Die Urkunde * s. Schröder p. 2088.
[7]) Die Urkunde * s. Schröder p. 2092.

nachgewiesen werden. Die Lansten in Kitlitz zahlten (1435) jährlich 8 ß, wofür sich Ermengard von Stowe verbürgte, (von derselben ist eine ähnliche Verbürgung auf 1 mk von 1463 vorhanden) und über den Verkauf von 6 mk aus diesem Dorfe ertheilte Bernhard den Consens. Dieser, sein Sohn Johann und seine Gemahlin Adelheit verpfändeten (1458) auch den Zehnten aus Schmilow an die Vicarien zu Ratzeburg und den Zehnten zu Lütow verkaufte der Bischof dem Capitel (1459).

Am 9. Oct. 1461 starb B. Johann und ward in der Domkirche begraben, woselbst sein Leichenstein in der Mitte der Sprützenkammer liegt. Er hat die Umschrift [a]):

Anno: dni: M: CCCC: LXj: in: die: dionisii: o: venabilis: pr: dn^{9}: Joh's: preen: h^{9}: ecce: epc: XXjjj: roe: ^{9}firmat^{9}: et ^{9}fecratus: c^{9}: aia: req: i: pace.

Sein Siegel ist parabolisch, 2⅝ Zoll lang, 1⅝ breit und hat unter einer zierlichen, mit Perlen geschmückten, aus 2 Säulen gebildeten und an der äußern Seite mit Kirchenfenstern versehenen Nische, in einem mit Gitter und Kreuzlein gefüllten Raum, über einem mit Kugeln gezierten Fuß, das gekrönte Bild der heil. Jungfrau; darunter ist ein Schild mit drei Pfriemen. Umschrift:

Sigillum * johannis dei * gra epi raceburgen.

Ein kleineres rundes Siegel hat unter einer Nische, die von 2 Stäben gebildet ist und an der äußern Seite Kirchenfenster hat, das Bild der Maria und unten im Abschnitt das Geschlechtswappen, über dem ein Bischofsstab hervorragt. Umschrift:

S: johnis dei gra epi raceburgen.

Als Mitglieder des Capitels werden nur 1455 der Probst Lüdeke Roseborch und der Probst Johann Tzechen genannt.

§. 2.

Des Bischofs Zeit.

Herzog Heinrichs in Mecklenburg Regierung bietet keine Begebenheit dar, welche auf das Bisthum irgend einen Einfluß

[a]) Schröder p. 2142. Schlöpke p. 57.

gehabt hätte; denn die fortdauernden Mißverhältniße mit Wismar 1458 waren von der Art, daß die Verhältniße der Kirche nicht davon berührt wurden[1]).

Im Herzogthum Sachsen-Lauenburg regierte Hz. Bernhard in gutem Vernehmen mit dem Stifte, wie die Verpfändungen und Verkäufe beweisen[2]). In den letztern Jahren nahm sein Sohn Johann bereits an der Regierung Theil; daß nach alter Sitte auch die Gemahlin an wichtige Verhandlungen ihr Siegel hing, scheint aus der Verpfändung der Zehnten in Schmilow zu erhellen, falls sie nicht etwa besondere Rechte daran gehabt hat.

---

[1]) Rudloff II. 779.

[2]) Buchholz p. 765 giebt zwar an, daß B. Johann den Herzog Heinrich zum Schutz gegen Lauenburg angerufen habe, und daſſelbe bemerkt auch die Eſtorffſche Liſte „hat die H. v. M. um Schutz angerufen," jedoch findet ſich in den Urkunden keine Spur eines Mißverhältniſſes, und iſt dieſe Angabe wahrſcheinlich eine Verwechslung mit dem, was 1470 geſchah.

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Ludolphus.

1461—1466.

§. 1.

Der Bischof.

Ludolphus, welcher schon 1455 als Probst erwähnt ward, war aus Mölln gebürtig; sein Familienname, den er selbst auf seinem Siegel Razeborch schreibt, wird in der angeführten Stelle Roseborch, auch wohl Rosseborch[1]) angegeben; bekannt ist diese Familie nicht, wie denn auch bisher dieser Name nicht in den vorhandenen Listen angegeben wurde.

Alle vorhandenen Nachrichten stimmen in seinem Lobe überein und es ist fast keine Tugend, welche ihm nicht nachgerühmt würde. Fromm, klug, demüthig, milde, keusch, züchtig, gerecht und ruhig war er und es ward kein Betrug in seinem Munde gefunden; um sein Fleisch zu züchtigen, trug er ein härnes Hemd auf seinem Leibe. In der langen Verwaltung der Praepositur hatte er viel Geld erspart, welches er, zur Bischofswürde erhoben, für die bischöfliche Tafel verwandte, die noch sehr durch Schulden gedrückt ward. Ueberhaupt suchte er so viel er konnte, die Lasten der Kirche zu erleichtern. Für die folgenden Pröbste vermachte er an Pferden, Kühen, Schweinen, Schaafen, Saaten und Feldgeräthen, in Belauf auf 400 *mk*, welche jeder sterbende oder ab-

[1]) *Lista.*

gehende Probſt ſeinem Nachfolger hinterlaßen ſollte [2]). Auch er ſtiftete, wie ſein Vorgänger, ein Stipendium von 20 *mk* für die Domherrn, welche eine Akademie beſuchen würden und wirklich finden wir auch den Domherrn Bernhard Both in Roſtock ſtudirend, für den ſich das Capitel 1464 an den academiſchen Senat in der Erbſchaftsangelegenheit ſeiner Mutter verwandte [3]).

Die erſten Urkunden aus der Zeit ſeiner Regierung ſind zwei Bullen des Papſt Paulus II. In der erſten (27. März 1462) wurde dem Probſt, Prior und Domherrn, auf ihre Bitte geſtattet, eben ſo wie die übrigen Praelaten des Bremiſchen Sprengels Kragen [4]) (almutias) aus grauem Pelzwerk in der Kirche und bei feierlichen Proceſſionen zu tragen [5]). In der zweiten (1. Apr.) erhielten ſie eine päpſtliche Confirmation der bisherigen Gewohnheit, ſich auf Reiſen der Mäntel von blauem Tuche zu bedienen, wie es auch die Domherrn der übrigen Kirchen in hieſiger Gegend zu thun pflegten [6]). Papſt Paulus II. beſtätigte 1466 nicht nur dieſe Begünſtigung, ſondern erlaubte auch Mäntel ohne Capuze. Ob man das Geſuch um dieſe Begünſtigung als ein Beſtreben, ſich eine weltliche Tracht anzulegen, anſehen darf [7]), oder ob man nicht vielmehr die Gewiſſenhaftigkeit des Biſchofs darin erkennen muß, welcher eine Abweichung von der Ordenstracht nicht eigenmächtig geſtatten wollte, mag dahin geſtellt bleiben; daß die weißen Hoſen und blauen Mäntel bis zur Transmutation 1504 Tracht der Domherren waren, erhellt aus den Anklagen des Herzog Magnus.

---

[2]) *Kranz* metrop. XI. c. 50. erwähnt dieſer Beſtimmung in der angegebenen Weiſe und bezieht ſich auf die darüber vorhandene Urkunde. Auch *Lista* erwähnt dieſer Beſtimmung, jedoch ſehr abweichend: **Quinquaginta marcas successori in subsidium confirmationis reliquit.** Daß dieſe Einrichtung aber ſich nicht bis ans Ende des Bisthums erhielt, beweiſet die oft abgedruckte Klage des Probſt Otto v. Eſtorff von 1622. **Sed ista larga provisio evanuit ex oculis modernorum.**

[3]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 2170.

[4]) Dieſe Almutien wurden von den alten franzöſiſchen Domherren getragen und bedeckten bei ihren Amtsverrichtungen Kopf und Schulter. Dieſe Kleidung, auch **Feraturae** genannt, war ſchon 1050 gebräuchlich und ward auch von Mönchen und andern Geiſtlichen, ſelbſt von weltlichen Perſonen getragen. ſ. *du Fresne* **Glossar. I. p. 325, 326,** wo ſehr ausführliche Nachweiſung zu finden.

[5]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 2148.

[6]) Die Urkunden * ſ. Schröder p. 2147 u. 2182.

[7]) Rudloff II. p. 674.

In Mölln wurde durch den Generalvicarius der Ratzeburgischen Kirche die von dem Rathe daselbst vorgeschlagene Translation der Vicarie in der heil. Geist-Capelle und die Pfarrkirche (1462 Jun.) confirmirt und vom Bischof wurden die von Heinrich Krukowe und Henr. Burſten geſtifteten combinirt und nach dem St. Marien-Altar in der Hauptkirche verlegt (1463 26. Mai). Dieſe Vereinigung ward auch ſpäterhin von Biſchof Johann (1473 8. Jan.) wiederholt, als Johann Wedekind damit inveſtirt ward.

In Wismar wurde Rudolph Schoppe (4. Jan. 1464) eine Vicarie in der Nicolai-Kirche, welche Marquard Brun reſignirt hatte, vom Biſchof übertragen, er ſelbſt aber erſt am 13. Sept. durch Ludolphus Voß introducirt [8]). In der Marienkirche aber daſelbſt wurde eine von Hermann Bibow geſtiftete und mit 12 *mk* jährliche Einkünfte dotirte Meſſe aufs neue confirmirt und zwar wurde wegen der Anſtellung des Vicarius beſtimmt, daß der Magiſtrat zwar das Patronat habe, jedoch einmal einen vom Biſchof denominirten Geiſtlichen präſentiren müſſe, das andere Mal aber ohne Denomination präſentire und ſo wechſelsweiſe. Für's erſtemal ward vom Biſchofe Heinrich Timmermann denominirt [9]). Der Rath präſentirte ihn darauf dem Biſchof [10]) und er wurde auch noch in demſelben Jahre von Ihm confirmirt.

Die Aebtiſſin Katterina von Marienwolde und Bernhard, der Beichtvater derſelben, ſtellten (23. Aug.) eine Urkunde darüber aus, daß ſie den Geiſtlichen an der Nicolai-Kirche in Mölln, Berthold Buſow, in ihre geiſtliche Brüderſchaft aufgenommen hatten [11]). Er und ſeine Mutter ſollten ihrer guten Werke theilhaftig und ſein Andenken nach ſeinem Ableben gefeiert werden.

In Hohenkirchen war von den Regendanken (23. Apr. 1465)

---

[8]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 2165.

[9]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 2143, welcher dieſe Urkunde irrig beim Jahr 1461 anführt. Sie iſt aber, wie auch aus der folgenden und aus dem Index erhellt, ins Jahr 1464 zu ſtellen.

[10]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 2169.

[11]) Schröder p. 2168 hat die * Urkunde, deren Original ſich im Ratzeb. Archiv befindet, und die darum hier erwähnt wird, obgleich ſie das Bisthum nicht berührt.

eine Vicarie geſtiftet, mit Einkünften aus Diderichshagen dotirt und das Patronat ſtand dem Aelteſten der Familie, jetzt der Frau Margaretha, Wittwe des Heyne von Stralendorf zu. Diderichshagen war aber an Eggert Quitzow verkauft und dieſer machte nun Anſprüche ans Patronat, welche in der Art verglichen wurden, daß es zwiſchen beiden Familien alterniren, nach dem Erlöſchen aber dem Biſchof von Ratzeburg anheim fallen ſolle[12]; eine Stiftung, welche nachher B. Johann 1466 beſtätigte.

Ueber die Adminiſtration der weltlichen Angelegenheiten des Stifts iſt wenig vorhanden. In wiefern der Verkauf einer Mühle in Hoonhagen (Manhagen) für 280 *m₰*, worüber der Lübeckiſche Rathsherr Heinrich von Hacheten eine Urkunde ausſtellte (1463), das Stift anging, läßt ſich nicht nachweiſen und die Angabe, daß der Biſchof die Zehnten in Smilow dem Theſaurarius, die in Ratzeburg, Kulpin und Dermin der Structur, und die in Sülſtorp, Ripz, Lütow und Nuſſe 2 Domherrn zum Studiren angewieſen habe[13], nicht urkundlich begründen. In wiefern der Biſchof ſeinen Conſens zu der Auseinanderſetzung der Teſtaments-Executoren des Conrad Bodeken in Wismar und der Gheſe Izellins zu ertheilen hatte, läßt ſich aus dem überlieferten Bruchſtücke der Urkunde nicht erſehen[14].

*Schon 1460 hatte das Capitel den See bei Drüſen (in der Gegend von Mölln) erkauft, in dem Kaufbrief der Herzoge Bernhard und Johann von Sachſen (1463 2. Jul.) überlaßen ſie ihm den See für 900 *m₰* mit allen Freiheiten und Gerechtſamen, jedoch behielten ſich die Herzoge den Wiederkauf vor und zwar ſo, daß ſie nur 600 *m₰* zu zahlen brauchten, und zum allmähligen Abtrage der übrigen 300 *m₰* gewiſſe Renten anwieſen, woraus ſich das Capitel bezahlt machte. War die Ablöſung, was ein Jahr vorher geſchehen mußte, angekündigt, ſo durfte das Capitel nur noch mit Schmaltauen, nicht aber mit der Wade fiſchen laſſen. 1491 d. 19. Sept. waren bereits 600 *m₰* bezahlt und man war übereingekommen, daß jedesmal wenn der See mit der

---

[12]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 2171. Von Eggert Quitzow iſt auch eine Verſchreibung an B. Ludolf auf 100 Mk. Capital vorhanden.

[13]) *Lista.*

[14]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 2146.

Wade gefischt würde, der Herzog 50 *m*ℳ gegen Specialquitung, bezahlen solle, bis auf diese Weise die Schuld getilgt sein würde.

*Ferner kaufte (Nov. 1464) das Capitel von Abel Schacke, Otto Schackens nachgelaßner Wittwe eine Rente von 20 *m*ℳ in ihrem Dorfe Gr. Klinkrade, im Kirchspiel Nusse, für 400 dafür gezahlte *m*ℳ, wobei der Wiederkauf nach voraufgegangener jähriger Kündigung vorbehalten ward. — An beiden Verhandlungen konnte der Bischof natürlicher Weise keinen Antheil nehmen.

Am 2. Jan. 1466 starb der Bischof Ludolf und ward in dem mittlern Gange seiner Domkirche begraben, wo sein sehr gut erhaltener Leichenstein sein Bild im bischöflichen Ornate unter einem Gemäuer darstellt. Oben in den Ecken ist sein Wappen, desgleichen an beiden Seiten zu den Füßen; in den untern Ecken sind Rosen. Die Umschrift[15]):

Anno: dni: M: CCCC: LXVj: mensis: januarii die: jj: o: R: pater: dns: Ludolphus jjdus: huius ecclie: raceburg: eps: XXjjjj: cujus: aia: requiescat: in: pce:

Sein Siegel ist paraboliſch, 2½ Zoll lang, 1⅝ Zoll breit. Unter einer zierlichen Nische von 2 Säulen, welche an der Seite Gemäuer haben, gebildet und mit 3 reich verzierten Abtheilungen bedeckt, sitzt über einem Balken das Bild der heil. Jungfrau, gekrönt, mit heiligem Schein umgeben, in halber Figur. Darunter ist ein gelehnter Schild, in dem ein Thurm, von 2 fünfblättrigen Rosen begleitet, hinter dem ein Bischofsstab steckt[16]). Umschrift:

S. dni: Ludolphi. razeborch epi: ecclie: raceburgenſ'

Sein kleines Siegel ist rund (1⅜") hat dasselbe Bild unter einer einfachen Nische, unten den Schild, in dem dasselbe Wappenbild mit dem Stabe und die Umschrift;

S. dni. Ludolphi epiſ eccle razbur.

Als Mitglieder des Capitels finden sich nur der Probst Johann, der Prior Johann und der Domherr Bernhard Both 1464.

---

[15]) Schröder p. 2177 aus Schlöpke p. 58.

[16]) Das Siegel, welches er als Praepositus 1455 gebrauchte, ist eben so, nur fehlt der Bischofsstab. Die Umschrift ist: S. DNI LUDOLPHI RAZEBORCH PPTI ECCLIE RACEBORGENS mit deutschen Buchstaben.

§. 2.

Des Bischofs Zeit.

Herzog Heinrich von Mecklenburg regierte noch; körperlich unbeholfen, wie sein Beiname „de Bukede“ schon zeigt, ließ er seine Söhne frühe am Regimente Theil nehmen, trat auch 1464 den ältern, Albrecht und Johann, einen Theil seiner Lande ab[1]).

Herzog Bernhard von Sachsen-Lauenburg starb 1463 am Sonnabend vor Marien Magdalenen (am Tage nach Margarethen, 13. Jul.) und ward in Ratzeburg begraben[2]). Auf seinem Todbette ließ er seinen Sohn Herzog Johann kommen und ermahnte ihn, die Straßen rein und mit den Städten Friede zu halten; denn die wären ihm überlegen und könnten sein Land verderben, ihre Freundschaft aber könne ihm wichtig seyn. Der Sohn versprach es und schickte nach des Vaters Tode seinen Rath nach Lübeck und bat, daß sie ihm beiständen, er wollte auch ein guter Nachbar seyn, die Straße rein halten und den Kaufmann beschützen. Im folgenden Jahr (13. Febr. 1464) verheirathete er sich mit Markgraf Friedrich von Brandenburg Tochter, Dorothea, und 1465 begab er sich in Begleitung des Bischofs von Ratzeburg und mehrerer seiner Räthe auf das Rathhaus zu Lübeck und ließ sich die Pfandbriefe seiner Voreltern auf Möllen, Bergedorf und Ripenburg vorlegen, doch fand er sich in seiner Erwartung getäuscht, denn er sah, daß er mit Recht nicht wieder zu dem Besitze gelangen könne. — Wie wenig Ruhe und Sicherheit im Lande herrschte, wie am 24. August den Bürgern von Möllen die Kühe geraubt und über die Elbe gebracht wurden, erzählen die Chronisten[3]).

---

[1]) v. Lützow II. p. 265. Detmar ad. 1462 p. 253.

[2]) Auf dem hohen Chor am südlichen Pfeiler in der Domkirche ist sein Denkmal ganz in der Höhe befestigt; es enthält bloß das quadrirte Wappen. 1) Sachsen, 2) die Marschallsschwerter, 3) Engern, 4) Westphalen, oben den Churhut und auf einer schwarzen Tafel mit goldenen Buchstaben die Inschrift, welche auch Schröder p. 2152 angiebt: Na rti dort MCCC. im LXIII. Jahr des Sonavets vor snet Marien Magdalene starf de Irluchtige hochgeborne Forste un Her her hertog Bernd hertog to sassen engern un westvalen des hilgen römischen Ricks Ertzmarschal un Kvrforst de got gnedic sey. un was des yrluchtige hochgeborne forste un hern her Johann hertogen to sassen vader.

[3]) Detmar II. ad 1463 p. 267, ad 1464 p. 273, ad 1465 p. 284 u. 290.

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Johannes.

1466—1479.

§. 1.

Der Bischof.

Johannes Stalkoper aus Wismar[1]), von einer nicht vornehmen Familie geboren, welcher bereits 1452 als Prior, Magister und der Arzneigelahrtheit Doctor genannt wird, nachher aber Probst geworden ist[2]), wurde zum Nachfolger des B. Ludolphus erwählt.

Allgemein wird von ihm erzählt[3]), er sey vorher verlobt oder verheirathet gewesen, hätte aber, aus Reue über diesen Schritt, seine Frau verlaßen und sich in den geistlichen Stand begeben. Hier lebte er sehr ruhig und beschäftigte sich damit, Gold zu machen, was ihm auch gelungen seyn soll. Dies Gold behielt er, mit Bewilligung seines Vorgesetzten, für sich und gewiß würde er es auch zum Besten der Kirche verwendet haben, wenn es ihm nicht durch einen unglücklichen Zufall geraubt worden wäre. Er hatte es nämlich einem Geistlichen in Lübeck in Verwahrung gegeben, der es an einer geheimen Stelle in seinem Schlafgemach verbarg. Einer von seinen Hausgenossen aber ahndete, daß hier Gold verborgen sey, verband sich mit einem Fremden, durchbrach

---

[1]) Nach Schröder p. 2179 findet sich ein Johannes Stalkoper, welcher 1407 Rathsherr daselbst ward und 1417 starb.

[2]) *Lista.*

[3]) *Kranz* metrop. XII. 10 zuerst und alle die ihm folgen, oft mit sehr bittern Bemerkungen, z. B. Estorf: ecce nequitiam pontificum, qui sub obtentu religionis quidvis facere ausi suis omnia licere voluerunt. Klüver I. p. 108. Buchholz p. 766.

das Dach, als der Geistliche eben in der Kirche beschäftigt war, und entfloh mit dem Schatze nach Westphalen. Einer der Diebe ward ergriffen und in Kloppenburg (im Oldenburgischen) gehangen; ob aber von dem Gelde etwas zurückgekommen, weiß man nicht.

Daß B. Johann dem Stifte in hergebrachter Weise vorgestanden, beweisen die von ihm vorhandenen, wenig Ausgezeichnetes enthaltenden Urkunden. So wurden von ihm (26. Nov. 1466) die bereits unter seinem Vorgänger gestiftete Vicarie in Hohenkirchen [4]), dann 1467 eine in der Nicolai-Kirche in Wismar, confirmirt; Heinrich Gold ward 1472 zum Vicarius in Clütze ernannt. Peter Schütze auf Dönckendorf verkaufte 1470 12 mk Rente aus Nienhagen zur Vicarie in Schönberg; 2 mk aus Lüdersdorf gab das Capitel 1467 zu Seelenmessen für den Probst Johann Wardberg und 4 mk von den Tafelgütern zur Memorie für Hartwich von Harte. Ob die 1466 vom Domherrn Joh. Ringmoel in der Georgen-Kirche in Wismar gestiftete Messe [5]) vom Bischof confirmirt ward, läßt sich nicht nachweisen. Zu bedauern ist's, daß sich über eine Reformation des Dominikaner-Klosters in Wismar 1468, welche durch des Schwerinschen und Ratzeburgischen Bischofs Beförderung mit Bewilligung des H. Heinrich von Mecklenburg auf Verlangen des Raths vorgenommen ward, und von der eine Inschrift in der Klosterkirche Nachricht giebt [6]), nichts Näheres angeben läßt, denn das Verhältniß, in dem die hiesigen Klöster der Mönchs-Orden zum Sprengel-Bischof standen, ist dunkel und nicht zu erhellen. — Ein Praesentionsschreiben (6. Sept. 1477), in dem die Patrone einer erledigteen Vicarie in der Marienkirche in Wismar, den Everhardus Bartoldus dem Bischof zur Investitur präsentirten [7]), enthält nichts Merkwürdiges; daß er im Sommer des folgenden Jahres in Wismar war, beweiset die Consecration eines Altars in der Georgenkirche daselbst [8]).

Ueber die Verwaltung der Stifts-Güter findet sich nur ein

---

[4]) Die Urkunde s. Schröder p. 2182.
[5]) Die Urkunde s. Schröder p. 2184.
[6]) Schröder p. 2205.
[7]) Die Urkunde s. Schröder p. 2287.
[8]) Die Urkunde s. p. 2293.

Heuerbrief über den wüſten Biſchofshof in Rehna, welchen die Bürger Arend Jolp und Clas Breſe für 20 ß L. miethten und die Erlaubniß erhielten, 2 Scheunen und einen Speicher darauf aufzubauen, jedoch ſollte das Eigenthum beim Stifte bleiben [9]).

Die Schulden, mit denen ſeine Kirche noch immer beſchwert war, bemühete er ſich abzutragen und ſo finden ſich auch Quitungen von 1471 über 300 mk, die er den Herzogen von Mecklenburg bezahlte, von Bernhard Lenſeke über gezahlte 180 mk, von 1473 von Joh. von Pleſſen über 50 mk; auch ſoll er die von Biſchof Detlevus verpfändeten Dörfer Panthen, Honhagen (Manhagen) und Walksfelde wieder eingelöſet haben; jedoch gelang es ihm, wegen der Fehden und Beſuche [10]) und mancherlei Bedrückungen nicht. Was er erſparen konnte, legte er zu künftigen Nothfällen zurück und einen Theil erhielt ſein Nachfolger [11]).

Auch dieſer Biſchof hatte Gelegenheit, die Guidoniſche Conſtitution wegen der Schiffbrüchigen, von der ſchon mehrere Male die Rede war, zu Gunſten der Lübecker in Ausführung zu bringen. Um Michaelis 1477 war das Schiff des Hermann Weſſel, das mit verſchiedenen Waaren von Hamburg kam, auf der Elbe geſtrandet und die Güter waren bei dem Dorfe Buſow in Dithmarſen angetrieben, wo ſich Martin Jhan und Sorken Clawes derſelben, an Werth von 300 mk, bemächtigt hatten. Auf Requiſition des Lübeckiſchen Rathes lud der Biſchof die Thäter den 7. Sept. 1478 nach Schönberg vor ſein Gericht und belegte ſie mit dem Banne, wenn ſie das Entwandte nicht erſtatten würden [12]).

Wie unſicher der Zuſtand des Landes damals war, werden wir noch ſpäterhin ſehen, nicht einmal das Schloß des Biſchofs

---

[9]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 2219.

[10]) Wahrſcheinlich nahm der Legat Johann Kannemann, welcher zu einem Kreuzzug gegen die Huſſiten im Bremiſchen Sprengel Geld ſammelte und ſich 1469 in Wismar reverſiren mußte, wenn die Unternehmung nicht zu Stande käme, das Geld zu andern nützlichen Zwecken verwenden zu laſſen, auch das hieſige Bisthum in Anſpruch.

[11]) *Lista* episc.

[12]) Das Mandat des Biſchofs, dem die Guidoniſche Conſtitution und die Clementiniſche Confirmation (cf. *Dreyer* jus naufrag. p. 19) eingerückt iſt, erhielt ich in einer ſehr alten Abſchrift durch Hrn. Dr. Deecke in Lübeck. Dreyer hat es nicht gekannt.

in Schönberg blieb von räuberiſchen Anfällen verſchont; denn Hennekin Rubenſtorf mit einer Schaar Räuber, verſuchte einen Einbruch und wollte durch das Brauhaus hineindringen; jedoch wurde es entdeckt und der Biſchof ließ eine Mauer aufführen, damit ſeine Nachkommen nicht ähnlicher Gefahr ausgeſetzt wären [13]).

Den 21. Jan. 1479 ſtarb Biſchof Johannes und ward in der Domkirche begraben, wo ſein ſehr gut erhaltener Grabſtein im mittelſten Gange, das Bild des Biſchofs im Ornate zeigt. An den Ecken ſind die Symbole der Evangeliſten, zu den Füßen iſt das Familienwappen. Die Umſchrift [14]):

Anno: dni: Ml: CCCC: LXXjX: XXj: die: menſis: januarii: o: felicis: meorie: reverd^{9}: i: xro pr: et: dn^{9}: J'hes: Stalkoper: dei: graia: h^{9}: eccle: raceburgenſ: ep: xxv: artium: libalium: mgr: medicine: doct^{9}: or: p. eo.

Sein größeres Siegel iſt paraboliſch, 2⅝ Zoll lang und 1⅞ Zoll breit. Unter einer ſehr zierlichen Halle, welche aus Säulen und Gemäuer an der Seite und aus Giebeln oben gebildet wird, ſteht die Maria, gekrönt mit Gloria und langem Haar, das Kindlein haltend. Unter ihr im gelehnten Schilde ein halbes liegendes Reh. Umſchrift:

S. dni. ioha: ſtalkoper. epi eccleſie. razeburgenſis.

Das kleinere runde (1¼ ") hat unter einer Niſche, zwiſchen Gemäuer, das Bruſtbild der heil. Jungfrau und unter ihr den Wappenſchild.

S. dni johis epi eccle raceburgen.

§. 2.

Streit mit Herzog Johann von Sachſen.

Seit 1271, wo der Streit über die Hoheit im Lande Boitin verglichen ward, finden wir die Biſchöfe mit ihren Nachbarn, den Herzogen von Sachſen, ſtets in gutem Vernehmen; es iſt faſt

---

[13]) *Lista* episcop.
[14]) Schröder p. 2293 aus Schlöpke p. 59.

kein einziger, der nicht, selbst wenn er sich in drückenden Verhältnissen befand, der Kirche Begünstigungen erwiesen hätte, und die Kirche scheint auch den Zustand der Schwäche, in dem sie sich befanden, nicht benutzt zu haben, um sich übermäßige Begünstigungen zu verschaffen. Mehrmals ist es uns vorgekommen, daß die Herzoge gastfreundlich von den Bischöfen aufgenommen wurden, und auch Herzog Johann selbst war mit B. Ludolf, den er mit sich nach Lübeck nahm, um sich seines Rathes zu bedienen, in freundschaftlichen Verhältnissen. Daher ist es wirklich unerklärbar, wie mit einem Male ein so heftiger Streit ausbrechen konnte, da B. Johann doch das Lob eines ruhigen Mannes erhielt.

Es war **1470**, als Herzog Johann zwei Dörfer im Stifte Ratzeburg, welche werden nicht angegeben, in der Vogtei Stove ausplündern und Alles nehmen ließ, was sich an Vieh (Queke) und Hausgeräth fand. Der Vogt von Stove und der von Schönberg jagten nach, da sie aber die Feinde erreichten und sahen, daß sie so zahlreich und so stark wären, flohen sie und rannten auf das Schloß Stove. Da folgten ihnen die Feinde auf dem Fuß nach und kamen mit in das Schloß, nahmen sie gefangen und eroberten die Feste [1]). Bis hieher hat die Geschichte ganz das Ansehen eines gewöhnlichen Raubzugs, aber nun gewinnt sie ein anderes Ansehn. Der Herzog ließ sich von den Unterthanen den Huldigungseid schwören und legte dem Bischof einen Vertrag vor, in welchem er das Oeffnungsrecht, die Beden und das Ablager dem Herzog zugestehen mußte [2]). Man erkennt keinen Schein des Rechtes, mit dem der Herzog dies begehren konnte, die Urkunden über den Kauf von Stove erhalten auch keine Spur desselben, es wurde ja ausdrücklich vom Herzogthum Sachsen getrennt und dem Lande Boitin beigelegt (1377); daß er daraus ein Recht des Ablagers hergeleitet hätte, weil B. Johannes Proel oft die Herzoge bewirthete, wie angegeben wird [3]), ist doch kaum glaublich.

Der Bischof wandte sich in seiner Noth an den Herz. Heinrich von Mecklenburg, der in Segeberg bei dem König Christian von Dänemark sich befand, sagte ihm was vorgegangen sey und

---

[1]) Detmar ad 1470 p. 332.
[2]) *Lista.*
[3]) *v. Westph.* II. p. 1988 und von vielen Andern.

rief seinen Schutz an. Dieser schrieb nun an H. Johann, er solle die Gefangenen frei lassen, Schloß und alles was er genommen, zurückgeben, oder er würde sich des Bischofs von Ratzeburg kräftig annehmen. Dieser gab nun die Gefangenen los und räumte das Schloß. Von dem Raube kam aber nur wenig wieder zur Stelle. Dann wurden die Kühe von Ratzeburg weggetrieben und zwei Dörfer, von denen eines Smilow gewesen seyn soll, ausgeplündert. Darauf kam es zu Verhandlungen; wie die Liste angiebt, entschied der König selbst den Streit, die Herren verglichen sich, die erzwungenen Urkunden wurden herbei gebracht und verbrannt, dem Bischof war also Genugthuung geworden und er in seinem Rechte geschützt, „men den armen luden ward nichts wedder[4])." Ob vielleicht der Bischof für die ihm geleistete Hülfe jene 300 *mk* zahlen mußte, von denen die Quitung erwähnt ward?

§. 2.

Des Bischofs Zeit.

Herzog Heinrich, der sich des Bischofs so kräftig annahm, finden wir oft in den Streitigkeiten des Königs Christian von Dänemark mit Gr. Gerhard von Holstein, welche auch den König nach Deutschland führten, erwähnt; er nahm Theil an dem Zuge gegen Rendsburg und bei dieser Gelegenheit kam er mit dem König in Segeberg zusammen[1]); jedoch liegen diese Begebenheiten, eben so wie der Anfall der Stargardschen Lande 1471, der Geschichte des Bisthums allzufern, als daß ihrer ausführlich Erwähnung geschehen müßte. Von seinen Söhnen starb Johann 1474 und als er selbst gestorben, waren die drei Gebrüder Albrecht, Magnus und Baltasar seine Nachfolger in dem verschuldeten, durch innere Fehden und Räubereien tief gesunkenen Mecklenburg[2]).

---

[4]) Detmar und *Lista* erzählen ziemlich gleichförmig diese Begebenheit, doch läßt die Letztere die Rückgabe des Schlosses erst nach der Entscheidung des Königs, von der Detmar nichts weiß, erfolgen. Die Plünderungen im Lauenburgischen schreibt die Lista einigen Edelleuten zu, welche dem Herzog abgesagt hatten.

[1]) Detmar p. 329 ad 1470.

[2]) v. Lützow II. p. 266—273.

Die Unsicherheit der Landstraßen war über Beschreibung groß. Die Lübecker nahmen zu ihrer Beschützung den Gr. Mauricius von Pirmont, als Hauptmann in Dienst. Im Jahre 1466 kamen nach Roseborch (in der Parochie Siebeneichen) Wagen, mit Frankfurter Gütern beladen, die gehörten nach Lübeck. Da kamen des Nachts Straßenräuber, die in Mecklenburg angesessen waren und zum Theil in des Herzogs Diensten standen, hieben die Wagen auf, nahmen Korallen, Perlen, Seide und Gewürz, so viel sie in Säcken auf den Pferden fortschaffen konnten, auch die besten Pferde und schlugen die Fuhrleute. Die Lübecker wollten den Räubern in Mecklenburg nachsetzen, doch H. Heinrich nahm sich ihrer an und ließ den Rath bitten, eine Zusammenkunft mit ihm deswegen zu halten, er wolle dafür einstehen, daß solche Unthat nicht wieder geschehen solle; doch die Lübecker wiesen diesen Antrag zurück. Nun bat H. Heinrich Herzog Johann von Sachsen um seinen Beistand, jedoch auch diesem ward es abgeschlagen; erst auf Verwendung des Rathes von Lüneburg ward eine Zusammenkunft in Schlutup verabredet. Dahin kam Herzog Heinrich mit seinen Söhnen, Johann und Albert, H. Johann von Sachsen, der Rath von Wismar und Rostock, der Rath von Lübeck, Hamburg und Lüneburg und Gr. Moritz. Nach vielen Verhandlungen ward beschlossen, daß am folgenden Dienstag, (dies geschah am Donnerstag nach Ostern,) H. Heinrich mit den Seinen und der Rath von Lübeck mit den beraubten Bürgern, in Schönberg zusammen kommen sollten, um das Geraubte zurück zu empfangen und das Verlorne bezahlt zu erhalten. Dies ward treulich erfüllt und mit dem Versprechen, daß solche Räuberei nicht wieder geschehen solle, ward der Unwille beigelegt [3]).

Im Herzogthum Lauenburg, wo Johann regierte, scheint große Unzufriedenheit gegen den Fürsten geherrscht zu haben; übergab doch Hans von Ritzerow den Lübeckern seine Güter, wegen der vielen „Overlast und Unrecht", so der Herzog ihm zufügte 1466. Der Versuch, den der Herzog 1467 machte, durch seinen

[3]) Detmar II. p. 292 giebt als Ort des Raubes Rasseborch an, aber irrthümlich. *Kranz* Vand. XII. 35 nennt **Roseborg non longe ab oppido Mölne** und weiset dadurch auf den angegebenen Ort hin.

Schwiegervater, Markgraf Friedrich von Brandenburg, der von vielen Fürsten begleitet, nach Lübeck kam, Mölln, Bergedorf und Ripenburg wieder zu erhalten, mißlang. Die Lübecker nahmen die Gäste freundlich auf [4]), aber der Entzweck ward nicht erreicht. — Eben so wenig gelang es 1473 auf einer Zusammenkunft in Reinefeld. 1474 reisete Johann mit K. Christian nach Rom. — Uebrigens meldet die Chronik nicht viel Rühmliches von diesem Herzog, wobei aber auch das zu berücksichtigen ist, daß sie ein Lübecker schrieb und der Herzog mit Lübeck zerfallen war. Räubereien und Mißhandlungen der Gefangenen werden ihm nachgesagt; sein Wappen wurde beschimpft, ja er soll sogar, als er 2 Pilgrimme beraubt hatte, 1478 von dem Papst in den Bann gethan und die Bulle darüber in Lübeck an der Kirche angeschlagen seyn [5]).

---

[4]) Detmar II. p. 302 erzählt, der Rath habe ihm große Geschenke gesandt „an wyne unde an bere, an vlessche unde an visschen unde dartho geven se eme twe hundert rynsche Gulden".

[5]) Detmar p. 333, 351, 357, 380, 389, 391, 404.

Sechs und zwanzigster Abschnitt.

Johannes.

1479—1511.

§. 1.

Der Bischof.

Johannes von Parkentin soll ein Sohn Detlevs von Parkentin zu Lütgenhof gewesen seyn[1]). Er war bereits 1460 Canonicus, und besuchte die Universität in Rostock, woselbst er 1462 Magister ward[2]). Späterhin soll er, unterstützt von seinem Vorgänger im Amte, nach Perugia in Italien zum Studiren gesandt seyn; nach seiner Rückkehr der Pfarrkirche in Schönberg vorgestanden haben, worauf er zum Bischof erwählt ward und nach Rom reisete, um die Weihe zu empfangen[3]).

Lange kann seine Abwesenheit nicht gedauert haben. *Als am 31. Jan. H. Johann von Sachsen mit Hartwich Parkentin, Bertram Buchwald, Volrad Scharpenberg uud Otto Ritzerow in der Sacristei der Domkirche erschien und erklärte, daß er mit der Wahl des Bischofs zufrieden sey und den Erwählten bei seinen Rechten, Freiheiten und Privilegien schützen wolle, war dieser mit dem ganzen Capitel zugegen, wie es das über diese Erklärung auf-

[1]) Schröder p. 2297 giebt dies an; es läßt sich aber nicht in einer hiesigen Urkunde auffinden. Detlevus wird 1479 als Oheim, patruus, aufgeführt, und war nach Reimar Kock Lüb. Chron. der Vater des Claus v. Parkentin. Eine Schwester des Bischofs war 1489 an Bartold Lützow vermählt; als Brüder werden 1503 Bartold, Detlev und Johann genannt.

[2]) Schröder p. 2135 u. 2151, aus Rostock. Etwas an. 1739 p. 684.

[3]) *Lista* u. Klüver I. p. 367.

genommene Notariatdocument nachweiſet; und am 2. Aug. * beſtätigte er in Schönberg eine Vicarie, welche ſein Oheim Detlevus Parkentin bereits bei Lebzeiten ſeines Vorgängers in der Nicolai-Kirche zu Daſſow, an einem neu errichteten Altar, der dem heil. Jacob, Maria Magdalena und Erasmus geweihet war, geſtiftet hatte. Sie war von ihm mit 19 *mk* Lüb., welche 5 Bauern im Dorfe Moor in der Parochie Thomashagen zahlen mußten, dotirt worden, der Biſchof aber eher geſtorben, als die Confirmation ertheilt ward. Dies holte er jetzt nach und beſtätigte die Stiftung, verlieh ſie dem Prieſter Hermann Hegher, überließ das Patronat dem Stifter und ſeinen Erben, und gebot dem Vicarius, der in dem von Hegher neu erbauten Hauſe wohnen ſollte, dem Kirchherrn in erlaubten und anſtändigen Dingen gehorſam zu ſeyn. Nach Erlöſchen der Familie des Stifters ſollte das Patronat an den Biſchof fallen. — Am 18. Aug. nahm er diejenigen Almoſen in ſeinen geiſtlichen Schutz, welche Joh. Glind, Vicarius zu Mölln, für den Altar St. Trinitatis daſelbſt geſtiftet hatte, nämlich 12 *mk*, zur Hälfte aus Radegaſt, im Kirchſpiel Gr. Zadewalze (Saliz), zur andern aus 2 Hufen in Zadewalze zahlbar und gegen 200 *mk* von Luder Lützow auf Grabow erkauft, dann 3 *mk* in einem Hof zu Breſen, gegen 45 *mk* von Hartw. Scharpenberch auf Seedorf verſchrieben.

Im folgenden Jahre (16. Aug. 1480) finden wir ihn in Schwerin, wo er eine Commende beſtätigte, welche Joh. Mollre, Kirchherr in Wittenburg, in der Kreuzcapelle vor Wittenburg, mehreren Heiligen und unter dieſen auch dem Ansverus zu Ehren geſtiftet und mit 18 *mk*, die theils aus Boitzenburg, theils von Buſſo Lützow in Lützow, Lüder Blücher in Wittenburg und Hermann Blücher in Waſchow gezahlt wurden, dotirt hatte. 6 *mk* legte der Oheim des Stifters, Joh. Molre, Kirchherr in Hohenkirchen, hinzu. Der Geiſtliche, der dieſe Pfründe hatte, mußte ſo oft wie möglich und beſonders am Freitag, zum Seelenheil des Stifters Meſſe leſen, war dem Kirchherrn untergeordnet und mußte, ſo lange es anging, aus der Familie der Stifters praeſentirt werden. Patrone waren wechſelsweiſe das Domkapitel und der Magiſtrat und ihnen ward vorgeſchrieben, daß, wenn kein Mitglied der Familie vorhanden war, erſteres den Rector der

Schule, oder einen Pfründner, oder den Custos der Domkirche, letzterer einen Kirchendiener von Wittenburg praesentiren mußte [4]).

Zwischen einem Cleriker Eggehard Krumstein und dem Bürger Berend Growe in Mölln, war 1431 ein Streit entstanden, den der Kämmerer des Raths von Lübeck beilegte, so daß Growe dem Bischof eine Tonne Hamburger Bier geben mußte, wofür Lüder Snake, Hauptmann zu Ritzerow, gutsagte. Da aber das Bier nicht so gut und so dick war, als der Bischof es gern gehabt hätte, so belegte er den Growe mit dem Banne, Interdikt und Ausschluß aus der Gemeinde; der Rath von Lübeck (9. Oct.) nahm sich des Verurtheilten an, schrieb dem Bischof wenn das Bier nicht so gut gewesen als es hätte seyn sollen, so hätte der Bürge dafür in Anspruch genommen werden müßen, ehe es gezapft sey, da dies aber nicht geschehen, so möge er Bann, Interdikt und Ausschluß nur abstellen und seine Forderung aufgeben [5]).

In der gewöhnlichen Form ertheilte der Bischof (11. Apr. 1431) dem Johann Wilde, der vom Bürgermeister Joh. Panzkow und Johann Buck, mit Zustimmung des Convents von Neuenkloster praesentirt worden war, die Vicarie in der neuen Capelle auf dem Marienkirchhof in Wismar, welche zur Sühne des enthaupteten Johann Bantzkow und Johann von Haren gestiftet worden war [6]).

Da die Capelle in Ziethen (7. Apr.), die zur Parochie des heil. Petrus in Ratzeburg gehörte und schon lange vorher von den armen Einwohnern dieses Dorfes zur Ehre des heil. Laurentius erbauet worden war, jetzt zerfallen, einen Ausbau erforderte, so gab der Bischof 40 Tage Ablaß allen, welche dazu Beiträge geben würden, da die Mittel der Einwohner dazu nicht hinreichten;

---

[4]) Die Urkunde * s. Schröder p. 2307. Von 1516 am Himmelfahrtstage findet sich ein Zeugniß des Magistrats von Wittenburg, daß kein näherer zu dieser Commende vorhanden sey als Johann Horstmann, mit der Bitte ans Capitel, ihn mit dieser Pfründe zu belehnen. Schröder p. 2878.

[5]) *Dreyer* Spec. jur. publ. Lub. circ. jus Naufrag. p. 41 hat das Schreiben des Lübeckischen Raths an den Bischof. Uebrigens blieb der Bischof noch in gutem Vernehmen mit dem Rath, dem er 1483 Quatember vor Weihnacht 150 Gulden schuldig geworden war, wie läßt sich nicht nachweisen.

[6]) Die Urkunde s. Schröder p. 2321.

auch bestätigte er alle dieser Capelle etwa früher ertheilten Ablaßbriefe [7]). Einen ähnlichen Ablaßbrief ertheilte er (26. Mai 1483) dem Kloster Bordesholm (in Holstein), welches wegen der vielen Reliquien, die auf dem Hauptaltare ausgesetzt wurden, ein eignes Fest beging. Alle Mitglieder des Convents und alle, die an diesem und den andern hohen Festen zugegen waren, erhielten von jeder Reliquie 40 Tage Ablaß [8]).

Um den Gottesdienst in der Domkirche feierlicher und geordneter zu machen, erließen Bischof und Capitel (1. Febr. 1482) ein Statut, nach dem der, welchen die Reihe traf, die ihm obliegenden Messen ordentlich lesen und den Chor nicht eher verlaßen sollte, bis Alles vollendet, bei Strafe eines Schillings; gleiche Strafe sollte der zu erlegen haben, der dem Chor vorstand, wenn er vor Ende des Gottesdienstes wegging; mit der Kappe bekleidet, mußte er gegenwärtig bleiben. Die Vicarien sollten in die Hände des Priors der Kirche Treue und Gehorsam schwören und anständig, dem Feste gemäß, gekleidet der Procession auf dem Kirchhofe beiwohnen, oder mit einer halben Tonne Bier gestraft werden, die den Chordienern zu Gute kam. Der Rector der Schule ward bei Strafe eines Schillings verpflichtet, 2 oder einen Chorknaben zum Dienste der Messe zu stellen; der Küster mußte zur gehörigen Zeit die Glocke schlagen, oder 6 ß Strafe zahlen, auch die Verkäufer vom Kirchhof treiben, wobei er sich 4 ß von ihnen geben lassen konnte. Zugleich wurden aufs neue 4 Choralen, 2 Priester und 2 Clerker angeordnet, zu deren Unterhalt 40 mk angewiesen wurden; diese mußten stets auf dem Chor gegenwärtig seyn, der älteste von ihnen hatte den Gottesdienst zu leiten, wenn der Geistliche, dem es oblag, behindert war. Der Glöckner mußte täglich von 6—7, an den Fasttagen von 7—8 Uhr und des Nachmittags nach der Vesper von 3—4 Uhr läuten bei Strafe von 3 ß. Alle diese Strafen wurden von dem Prior erhoben.

---

[7]) Die Urkunde s. Schröder p. 2323.

[8]) Die Urkunde s. v. *Westph.* II. 467. u. Schröder p. 2349, Beide geben als Tag decimo nono Kal. Oct. an, ein Tag, der nicht im Calender existirt; dagegen bemerkt Staatsb. Magazin IX. 2. 97, daß er auf dem 25. Sept. gefeiert sey aus Lackmann I. 66. Ueber die Indulgentien dieses Kloster s. v. *Westph.* II. p. 391, 463. Das Verzeichniß der Reliq. daselbst p. 600.

Ein Zeugniß, welches der Biſchof dem Heinrich Radeloff ertheilte, daß er ihn vom Subdiaconus zum Diaconus geweiht, iſt von geringer Bedeutung [9]).

In Elmenhorſt hatte ſchon früher (6. Oct. 1485) Heinrich Neghendank auf Rethwiſch eine Vicarie geſtiftet und mit 20 *mk* dotirt, welche jetzt Laurentius Hanemann beſaß; die Confirmation des vorigen Biſchofs war aufgebrannt, und der Vicar und Johann Neghendank baten den Biſchof um eine neue Confirmation, dieſe ertheilte er ihnen in Prozeken und gab zugleich das Patronat der Familie Neghendank in der Weiſe, daß der Aelteſte es beſitze; wenn der Mannsſtamm erloſchen, ſolle es auf die weibliche Linie, und zwar wieder auf die Aelteſte, möge ſie Frau oder Jungfrau ſeyn, übergehen, nach gänzlichem Abgang der Familie aber dem Biſchof anheim fallen [10]).

* Von dem Domherrn Johann Lockwiſch entlieh (3. Jan. 1486) der Biſchof mit Zuſtimmung des Capitels 200 *mk*, wofür ihm eine jährliche Rente von 10 *mk*, jedoch ohne daß ihm ein beſtimmtes Dorf angewieſen wäre, verſchrieben wurde. Vielleicht war dies ſchon eine Vorbereitung zu der Reiſe des Biſchofs, denn zu Anfang dieſes Jahres reiſete er mit Herzog Magnus nach Rom; die Beweggründe zu dieſer Reiſe werden ſpäter erwähnt werden, hier nur die Wirkungen derſelben auf kirchliche Verhältniſſe. Zuerſt erwarb er, daß die Kirche in Lütow der biſchöflichen Tafel zugelegt ward, und daß ihm wegen der Schulden auf zehn Jahre die Hälfte aller Einkünfte zugeſtanden wurde (29. März) [11]). Dem Capitel ward ferner auf ſein Verwenden das Recht zugeſtanden, ſich einen tüchtigen Mann als Probſt zu erwählen, ohne in der Wahl beſchränkt zu ſeyn; jedoch war der Erwählte verpflichtet, innerhalb 4 Monate in Rom perſönlich oder durch einen Abgeordneten ſeine Beſtätigung nachzuſuchen und einzuholen, bei Strafe der Nichtigkeit der geſchehenen Erwählung [12]).

---

[9]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 2350.

[10]) Schröder p. 2383 hat die Nachricht, Ungnaden Amoenitates p. 21 die Urkunde.

[11]) Beide Bullen des P. Innocenz ſind noch vorhanden; des erſten Umſtandes, als Frucht der Reiſe, erwähnt *Lista*.

[12]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 2387.

In dieſe Zeit fällt auch die Collatur der Vicarie in Büchen, zu welcher Herzog Johann v. Sachſen den Doctor Gerhard von Zeitzen Probſt des Kloſters Walsrode, präſentirt hatte; wie auch in andern Urkunden dieſer Art vorkommt, ward er durch Aufſetzung des Birets mit allen Einkünften und Rechten der Pfründe, um die er fußfällig gebeten hatte, inveſtirt, leiſtete den Eid der Treue und des Gehorſams, und erhielt nun eine Vollmacht, ſich in Beſitz zu ſetzen [13]).

Daß das Capitel ſich mit H. Johann von Sachſen über den Wiederkauf des Drüſener Sees verglichen, iſt bereits bei Gelegenheit der Verpfändung deſſelben 1468 erwähnt. *An demſelben Tage, wo jener Vergleich abgeſchloſſen ward, den 19. Sept. 1491, ſchloßen Herzog und Capitel einen andern über 400 *m*ℳ aus Klinkrade ab, wo der Herzog eine jährliche Zahlung von 50 *m*ℳ bis zum Abtrag der Schuld verſprach. Ob dies diejenige war, welche Fr. Abel Schacke 1464 contrahirt hatte, geht nicht aus der Urkunde hervor, welche des Urſprungs der Schuld überhaupt nicht erwähnt.

Bekanntlich wurden 1492 die Juden in Sternberg verfolgt und auf dem Judenberg ihrer 27 verbrannt, weil ſie eine geweihete Hoſtie, die ihnen ein Pfaffe, Peter Däne, verſchaffte, mit Nadeln und Pfriemen durchſtochen hatten. Die Hoſtie wurde blutigroth und die Juden, voll Angſt, gaben ſie Peter zurück. Dieſer, von ſeinem Gewiſſen getrieben, verrieth ſich ſelbſt, die Hoſtie wurde ausgegraben, in die Kirche gebracht und die Sache den Biſchöfen zu Schwerin, Ratzeburg und Camin vorgetragen, daß

---

[13]) Die Urkunde iſt in Lüneburg im Hauſe des Conrad Bardewik in Gegenwart des Probſt v. Reinbeck Albert Gosmann und Heinrich Clerikus v. Ratzeburg, jedoch ohne Jahrszahl ausgeſtellt, und ſie wird Schröder p. 1836 ins Jahr 1420, *v. Westph.* II. p. 2319 ad 1450, u. Schröder p. 2120 ins Jahr 1458 geſtellt; außerdem findet ſie ſich in der Remonſtration in causa Möllen p. 90 IIb. Daß ſie in dieſe Zeit gehört, ergiebt ſich aus Origg. Guelf. Praef. t. IV., wo nachgewieſen iſt, daß Gerardus de Cerſſen von 1486–1492 Probſt in Walsrode (einem Kloſter im Lüneburgiſchen) war. Albert Goßmann kommt auch in der Gründl. Nachricht von Mölln p. 110 von 1476, als Secretarius Ottos v. Wackerbart, und 1482 in Ratzeb. Urkunden vor, wo B. Johann ihm 1 Mk. zu Seelenmeſſen verkaufte und er einen Brief auf 5 Mk. aus Curslak ertheilte, da war er ſchon Probſt. Conrad v. Bardewik findet ſich freilich in Büttner Genealogie, jedoch da drei dieſes Namens nach einander vorkommen, dienen ſie nicht zum Beweiſe.

sie entscheiden sollten, was damit zu thun sey. Daß diese ihre Verehrung anordneten, lag im Geist der Zeit; die Wahrheit oder Falschheit dieser Erzählung zu untersuchen, ist hier nicht der Ort, erwähnt mußte sie aber werden, weil in ihr der Name unsers Bischofs genannt wird; übrigens gehören die blutigen Hostien, zur Begründung der Transsubstantiationslehre gebraucht und als besondere Heiligthümer in den Kirchen mit Ablaß versehen, gerade nicht zu den Seltenheiten eines dunkien Zeitalters [14]).

Den Geistlichen in Mecklenburg, die zum Ratzeb. Sprengel gehörten, gebot Johann (1495), sie sollten nicht mit Wein, sondern mit Malvasier Messe halten. Darüber beschwerten sich die Priester in Grabow bei Herzog Magnus und der Bischof gab in einem Schreiben, am Thomas Abend datirt, den Grund an, wie ihm, als er auf der Jabel Haide das Amt der Weihung mit der Messe verrichten wollen, halb Bier und halb Wein gegeben worden sey; dies habe er nicht consecriren können, und damit es andern Priestern nicht eben so gehen möge, habe er jene Verordnung gegeben [15]). Auffallend ist nicht der Befehl, wohl aber, daß sich Priester über eine rein kirchliche Verfügung beim Landesherrn beschwerten, und der Bischof sich gegen diesen rechtfertigt; fast sollte man die Thatsache bezweifeln.

Als Herzog Johann v. Sachsen das Kloster Cuddewörde im Lauenburgischen stiftete (17. Jan. 1497), geschah es mit Wissen und Vollmacht des Bischofs, jedoch findet es sich nicht, daß diese neue Stiftung, welche mit Eintritt der Reformation aufgehoben seyn soll, zum Bisthum in irgend einem Verhältniß gestanden hätte. Wentslaff Schnorbach, ein Priester von Trier, bat den Herzog um die Erlaubniß, zu Ehren der heil. Dreieinigkeit, der Jungfrau Maria und aller Heiligen, mit Hülfe und Almosen der Christen ein neues Kloster und Gotteshaus oder Hospital erbauen zu dürfen, worin er als Prior mit 5 Priestern und 2 Novicen nach der Regel St. Augustini Gott dienen wolle.

---

[14]) Ueber diese oft erzählte Geschichte stehen die Quellen bei Franck VIII. p. 256 not. h, von ihr handelt Cap. 29 u. 30, und Schröder p. 2468—77 u. p. 2518—2529 ganz ausführlich.

[15]) Gerdes Samml. p. 624 aus Chemnitz Chron. der briefliche Urkunden citirt. Schröder p. 2556.

Nachdem die 3 Söhne des Fürſten ihre Zuſtimmung gegeben und die Genehmigung des Biſchofs und des Kirchherrn Johann Duſingk erfolgt war, übergab der Herzog ihm die Kirche zu Kuthworden, und überdies die Dunſebeck, um einen Fiſchteich daraus zu machen, freies Holz, freie Fiſcherei in der Bille (jedoch nicht ausſchließlich) und freies Mahlen auf der Mühle zu Cuddewörde, erlaubte ihm in ſeinem Lande zum Beſten des Kloſters Almoſen zu ſammeln (Statien to holdende); wogegen der Prior gelobte, das geſammelte Geld nicht aus dem Lande zu ſchicken, ſondern dem Fürſten jährlich Rechnung abzulegen; ferner keine Güter im Lande durch Pfand oder Kauf an ſich zu bringen, was ihnen von denen außer Landes vergönnt war, jedoch ſo, daß dadurch keinem Geiſtlichen oder Weltlichen Rechte über das Kloſter oder Verpflichtung zum Ablager erwüchſe; wollte keinen Fürſten, als die Herzoge v. Sachſen für die oberſten Herrn anerkennen und die Wahl des Prior ſollte nicht ohne Wiſſen, Willen und Erlaubniß des Fürſten geſchehen können. Hieraus ergiebt ſich, zu welch einem abhängigen Verhältniß ſich der Gründer bequemen mußte und wie wenig er eigentlich von dem Fundator erhielt[16]).

Viel freigebiger für die Marienkirche in Wismar bewieſen ſich (11. Mai 1300) Heinrich v. d. Lüh Ritter, Erbgeſeſſen zu Büſchmolen und ſeine Frau Beate, mit dem D. Johannes Brügge, Kirchherr an der genannten Kirche. Dieſe fanden, daß daſelbſt der Gottesdienſt nicht gänzlich und vollkommen nach dem Gebrauch der Ratzeburger Kirche täglich gehalten ward und ordneten daher an, daß durch 6 Prieſter und zwei Chordiener (**Chorales**) täglich die 7 großen Zeiten (**Horae canonicae, Prime Tercie, Sexte**, Hochmeſſe, None, Veſper, Nachtſank[17]), nach Ausweiſung des Meßbuches, welches der Biſchof von Ratzeburg dazu hergegeben hatte, geſungen werden ſollten. Die darüber feſtgeſetzten Beſtimmungen gehen ſehr ins Einzelne, ſcheinen aber eigentlich nichts vom gewöhnlichen Ritus der katholiſchen Kirche Abweichendes zu enthalten. Für die Fundatoren, desgleichen für

---

16) Gründl. Nachricht von Mölln p. 46—51 hat den Stiftungsbrief ganz, deſſen Anfang, aus der Remonſtration, p. 62 in Schröder p. 2594 ſich findet.

17) Ueber dieſen Gegenſtand ſ. Gräſer röm. kath. Liturgie p. 276 ff.

die Herzoge Magnus und Baltaſar und den B. Johann wurden nach ihrem Tode Seelenmeſſen angeordnet, Strafen für die Nachläßigen feſtgeſetzt, 2 Bürgermeiſter, 2 Bürger und 2 Geiſtliche zu Proviſoren beſtellt und die Einrichtung von Heinrich v. d. Lühe mit 1850 *m₰* Capital und 118 *m₰* Zinſen, von Johann Brügge mit 16 Morgen Ackers und mehreren Renten dotirt. Jeder Prieſter ſollte 20 *m₰*, jeder Choralis 12 *m₰* jährlich erhalten [18]). Eine ausdrückliche Confirmation des Biſchofs, deren mehrere Male in der Urkunde gedacht wird, ward in Schönberg (5. Jul. 1501) ertheilt und umfaßte zugleich die Einkünfte von 6 *m₰* aus Neuen Gargow und ein Vermächtniß des Wittwe des Johannes Hoppenrade, welche zu der Stiftung bereits hinzu gekommen waren [19]). Von einem Bürger zu Gadebuſch wurden Montag nach Pfingſten (1501) 3 *m₰* L. A aus ſeinem Hauſe vom Capitel erkauft.

Die Verhältniße zwiſchen dem Biſchof und der Stadt Wismar waren ſeit längerer Zeit nicht gerade die freundlichſten; denn es läßt ſich leicht erachten, wie widerwärtig dem Magiſtrate die Jurisdiction ſeyn mußte, welche dem Biſchof theilweiſe zuſtand. Dieſe Verwirrungen auszugleichen, übernahmen (19. Nov. 1504) die Herzoge Baltaſar und Heinrich und beauftragten mit Bewilligung des Biſchofs und des Raths, den B. Johann von Schwerin, Ritter Heinrich von Pletze und den Domherrn Johann Berner von Lübeck, Kirchherrn von Gadebuſch, die Sache zu vergleichen und es ward beſtimmt, daß der Biſchof einen tüchtigen verſtändigen Official zu Wismar haben ſolle, dem das geiſtliche Gericht zuſtehe, der Teſtamente approbiren und ſich darüber Rechenſchaft ablegen laßen könne, aber keine, dem Rathe unterworfene Perſon und Sache, vor ſein Gericht ziehen dürfe; ſollten durch Uebertragung Sachen an ihn ſelbſt gelangen, ſo wollte er dieſe dem Official übertragen und die Wismaraner nicht aus der Stadt heraus vorladen; er geſtattete, Teſtamentsvollſtrecker außerhalb des Stiftes zu erwählen, wollte hinſichtlich des geiſtlichen Patronats den Inhabern ihre Rechte nicht beeinträchtigen. Bei den Rechnungsablagen ſollte der Official zugegen ſeyn und Häuſer oder liegende Güter wollte er nicht an ſich bringen, ſondern ſich

[18]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 2612—2628.
[19]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 2659.

mit ſeinen innehabenden Herbergen begnügen. Das Capitel trat dieſem Vergleiche bei[20]). Späterhin (22. Jan. 1503) ward auch von dem Magiſtrate eine förmliche Annahmsacte über den getroffenen Vergleich ertheilt, worin er verſprach, den Official in Ausübung ſeines Amtes zu ſchirmen und zu ſchützen[21]). Dies Amt bekleidete darauf Nicolaus Bade, deſſen Entſcheidung einer Streitſache aufbehalten worden iſt (7. Sept. 1506)[22]).

In Grevismühlen waren (23. März 1509) in der Kirche an zwei verſchiedenen Altären zwei geiſtliche Beneficien geſtiftet, deren Einkünfte ſo geringe waren, daß die Geiſtlichen ſich nicht davon erhalten konnten, da das eine nur $4\frac{1}{2}$ *m₰*, das andere $12\frac{1}{2}$ *m₰* eintrug. Auf Anſuchen des Raths, dem auch das Patronat aufs Neue beſtätigt wurde, vereinigte B. Johann ſie dergeſtalt, daß jedoch der Gottesdienſt an den beiden Altären, dem des heil. Johannes und des heil. Nicolaus, zu den gehörigen Zeiten gehalten werden mußte[23]). * In dieſem Jahre (5. Oct.) ſtiftete er auch in Ratzeburg in der Capelle des h. Martinus Horen, zur Ehre der Jungfrau Maria, zu denen 5 Prieſter verordnet wurden und welche im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr anfingen, ſo daß ſie beendigt waren, wenn die Prime im Chor anfing. Bei der Meſſe ward ſtets die Collecte für die geſtorbenen Wohlthäter geſungen. Jeder der fünf Prieſter erhielt 25 *m₰* und mußte ſich für eine verſäumte Hore einen Abzug von 2, für eine Meſſe von 4 *ß* gefallen laßen. Dotirt wurden ſie vom Biſchof mit 400 *m₰*, aus dem Teſtamente des ehemaligen Prior Johann Brand mit 400, aus dem der Anne Jansmann mit 300, aus dem des Vicarius Rudolphus Schoppe mit 200, aus dem des M. Gottfried Perſevale mit 100 *m₰*, die alle 5 pCt. eintrugen. Es wurden ferner 2 Beneficien, das eine am Altar der heil. Maria in dem Eingang der Domkirche, das andere in der Kirche zu Mummendorf, damit verbunden und keiner der Horiſten durfte ein anderes Amt an der Kirche übernehmen.

---

[20]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 2711.
[21]) Die Urkunde * ſ. Schröder p. 2748.
[22]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 2781.
[23]) Die Urkunde ſ. Schröder p. 2800.

Als Proviſoren wurde der Dekan Albert Make, des Biſchofs Brüder, Bertold, Detlev und Johann und der Rath von Ratzeburg beſtellt; das Patronat dem Biſchof und ſeinen Nachfolgern vorbehalten. *Das Capitel verpflichtete ſich, 5 Horiſten mit fünf Kammern zu verſorgen[24]).

Von den Erwerbungen des Biſchofs laßen ſich nur unvollſtändige Nachrichten geben. *1432 25. Febr. erkaufte er von Hinricus Veeregge, Hermanus Hughe, Gherardus Slüter und gemeinen Vicarien in der Domkirche, Gherardus Petershagen und Chriſtian Schedink und gemeinen Vicarien in der Peterskirche zu Lübeck zu einem ewigen Erbkaufe den Hof kleinen Redwiſch mit der Mühle, allem Gebäude und den Dörfern Großen Redwiſch, Wigersrade mit dem Hofe und Elersdorf, in dem Kirchſpiel Oldesloe, mit allen Rechten und Gerichten für 4900 ℔ L. Q. Die genannten Vicarien hatten dieſe Güter von Matthias Ratlowe, Knappe, wohnhaft zu Lenſau, erkauft und überwieſen ſie dem Biſchof ohne irgend einen Vorbehalt, verſprachen auch den Käufer zu befreien und zu beſchirmen vor aller Anſprache und Bewerniſſe eines jeden, der vor Recht kommen will, wie es in Holſtein und Stormarn Landrecht iſt. Der Kaufbrief iſt nicht allein von den fünf Verkäufern, ſondern auch vom Domkapitel in Lübeck und Johann Breide, Archidiakonus in Schleswig und Domherrn in Lübeck, beſiegelt[25]).

*Von Otto von Ritzerow erkaufte (23. Dec. 1510) der Biſchof den See, der bei Dechow liegt, mit dem Orte, Holz und Feld, welches der lange Röden heißt, ſo viel denen von Ritzerow zu ewigen Zeiten davon gehört hatte, wie er von dieſen an das Stift

---

[24]) *Lista* führt an, daß er ein Vermächtniß aus Schönberg hieher transferirt habe, jedoch ſteht das nicht in der Urkunde.

[25]) Außer dieſem Kaufbrief gelang es mir nicht, irgend eine Nachricht über dieſen Beſitz des Bisthums in Holſtein aufzufinden, auch (Hanſen) Nachricht von den holſtein-plöniſchen Landen p. 187 hat keine ältere Nachricht über Rethwiſch, als daß es 1616 Herz. Johann der Jüngere von Anna Heeſten erkaufte. Die beiden Dörfer Wigersrade und Elerſtorpe finden ſich ſo wenig bei Hanſen p. 195 als ſie auf der Baggeſen-Hedemannſchen Karte liegen. — Eines Conſens des Herzogs wird nicht gedacht, daß der Biſchof mit den holſteiniſchen Herzogen in gutem Vernehmen ſtand, beweiſet der auf ihre Requiſition den 24. Mai 1493 von ihm ertheilte Transſumpt bei *v. Westph.* II. p. 2324. u. Schröder p. 2529.

mit dem Dorfe und den Hölzungen zu Dechow verpfändet und vom Verkäufer wieder (wie ſich anderwärts findet für 1700 m℔) eingelöſet worden war. Der Biſchof gab dafür 1000 m℔ Lüb. und erhielt den Beſitz ohne alle Beſchränkung und Vorbehalt von Seiten des Verkäufers, der ihm auch zugeſtand, auf dem Dechower Feide die Netze aufzuziehen und mit den Kähnen daſelbſt zu landen, inſoweit ſeinem Beſitze kein erweislicher Schade dadurch geſchehe. Daß der Herzog Magnus den Biſchof in das dingliche Recht und Beſitz des Sees und genannten Ortes geſetzet, geht aus dem Kaufbrief hervor; ob er ſich auch wieder andere 1000 m℔ für ſeinen Conſens zahlen ließ, wie es ſcheint, kann nicht nachgewieſen werden. Der Brief des Herzogs iſt noch vorhanden und mit dem angegebenen Kaufbrief an demſelben Tage in Ratzeburg ausgeſtellt [26]).

Daß der Biſchof für den Aufbau der Capelle in Ziethen durch Ertheilung eines Ablaßbriefes ſorgte, iſt bereits erwähnt; daß er die Domkirche von Ratzeburg verſchönert und namentlich den mittelſten Gang, welcher vorher mit den beiden Nebengängen gleiche Höhe gehabt, ſo hoch wie er jetzt iſt, hinausgebauet habe, wird erzählt [27]). Die Kirche in Demern ſoll er 1480 aus den Trümmern des Schloßes von Röggelin [28]) und die Capelle zu Bennin 1503 haben erbauen laßen [29]). Im Schloße zu

---

[26]) Schröder p. 2810 erwähnt dieſer Verhandlung.

[27]) Schröder p. 2295 aus Schlöpke p. 59. S. Anhang.

[28]) Schröder p. 2312. Wie weit dieſe, auch von Petraeus dem Demernſchen Kirchenrechnungsbuch vorgeſetzte Notiz gegründet ſey, mag dahin geſtellt bleiben. Die Kirche in Demern iſt ganz von gebrannten Steinen ohne Fundament aufgeführt, obgleich Feldſteine in jener Gegend noch jetzt in ungeheurer Menge vorhanden ſind. Daß übrigens Demern ſchon längſt vor dieſer Zeit eine Pfarre war, iſt gewiß. Freilich wird es im Zehntenregiſter noch als ein in paroch. Karlowe liegendes Dorf aufgeführt, aber ſchon in der Decima clericalis des B. Volrad von 1335 wird die Taxe von 12 Mk. angegeben (Schröder p. 1164), 1397 wird Schedingeſtorp als zur Parochia Demern gehörig, bezeichnet (Schröder p. 1630), und von 1455 iſt Arndt Gherwens Kirchherrn to Demern, Urfede angeführt. Es iſt alſo keinenfalls das Entſtehen der Gemeinde in dieſe Zeit zu ſetzen, und die gewöhnliche Angabe, daß es früher ein Filial von Carlow geweſen, ſcheint irrig aus dem Zehntenregiſter abſtrahirt zu ſeyn.

[29]) Schröder p. 2709, Wism. Erſtl. p. 276. Die Kirchenviſitation von 1641 ſagt, ſie ſey 1503, wie die Kirche zu Grantzin, erbauet von Hrn. Joh. Parkentin damaligen Praepoſito (?) und Patron ſey H. Dyoniſius mit dem halben Kopfe.

Stove ließ er mehrere bischöfliche Gemächer in Stand setzen und führte eine Treppe vor dem Hause und ein Stallgebäude auf. Daß in der Nähe und außerhalb dieses Schloßes eine, dem heil. Johann und Sebastian geweihete Capelle sich befunden habe, erhellt aus dem Zeugniß, welches der Bischof einem Diaconus von Verden, dem Theodericus Praveſt, ertheilte, daß er ihn 1506 daselbst zum Presbyter geweihet habe [30]). Die Capelle beim Siechenhause bei Dassow ward von ihm mit der ersten Messe eingeweihet. Mehrere Capitalien wurden von ihm angeliehen, worüber die zurückgegebenen Verschreibungen noch vorhanden sind; über eine Anleihe von 100 rheinischen Gulden, welche er bei den Testamentarien der Bodeckerschen Vicarie in Wismar machte, hat sich die in Ratzeburg den 3. Apr. 1488 ausgestellte Obligation erhalten [31]).

Die Chroniken, sich entschuldigend, daß sie unter wichtigern Dingen eine solche Kleinigkeit aufführen [32]), eine Entschuldigung, die auch hier in Anspruch genommen werden muß, erwähnen eines ausgezeichneten Diebes in Wismar, welcher, wie der darüber mit dem Rath getroffene Vergleich [33]) nachweiset, Knut Knutesen hieß. Er, ein Priester, stand überall im besten Rufe; des Nachts aber ging er, bald als Kaufmann, bald als Bauer verkleidet aus, um zu stehlen und trug einen Gürtel mit Haken, an dem er das Gestohlne fortschleppte. Alles entwandte er, Hausrath, Waaren, noch nicht fertige Kleider, Bücher; er besuchte auch die benachbarten Städte und hatte ein Verzeichniß aller Reichen, bei deren Namen er, wenn er sie bestohlen hatte, ein Zeichen der Bezahlung machte, jedoch die Summe nicht angab. Einem Danziger Boten stahl er, als er abgewendet stand, seinen Bündel, worin einige 1000 Gulden waren, weswegen viele in Verdacht geriethen; Priestergewände und Harnische steckte er in seinen Sack. Durch ein geringes Buch, das er seinem Nachbarn entwendet, ward er

[30]) *Lista* u. Schröder p. 2779. aus Büttner Lüneb. Genealogie, wo aber der heilige S. Jod genannt wird, wohl falsch gelesen.

[31]) Die Urkunde s. Schröder p. 2421.

[32]) *Kranz* Vandal. XIII. s. 24. Metrop. XII. 18 und alle Nachrichten über die bischöfliche Geschichte. Detmar p. 429 giebt das Gestohlne auf 50000 Mk. an und sagt: „Hyr mag men nicht deper affschryven".

[33]) Die Urkunde s. Schröder p. 2329.

verrathen. Wie auch aus dem am 19. Jun. 1482 abgeſchloßenen Vergleich erhellet, ward er dem Biſchof ausgeliefert. Den dritten Theil ſeiner Güter, mit Ausnahme von 20 *mk*, welche der Biſchof vorweg bekam, wegen ſeiner ſchweren Koſten, erhielten die beiden Contrahenten zu gleichen Theilen und der Biſchof überdies 5 Loth Silber, 5 Löffel, eine Büchſe mit Perlen, eine goldne Spange, ein Stück geſchmolzen Silber, einen ſilbernen Ring und den dritten Theil des Golddrathes, welcher ſich in einer Lade befand. Der Biſchof verſprach, wenn ſich Eigenthümer fänden, ihnen das Ihrige zurückzugeben; auch ſollten durch dieſen Vergleich die beiderſeitigen Rechte nicht gekränkt werden und würden ſie von irgend Jemand in Anſpruch genommen, ſo wollten ſie ſich gemeinſam vertheidigen. — Daß ſich keine Eigenthümer meldeten, ergiebt ſich daraus, daß B. Johann ſich für das geſtohlne Gut eine dritte prächtige Biſchofsmütze machen ließ; der Dieb aber ſtarb in Schönberg im Thurme.

Hier hielt der Biſchof auch den Ludowicus de Pino, einen gelehrten Arzt, gefangen, welcher der Ketzerei verdächtig war. Dieſer, ein Schwabe, war zum Cyriak v. Biszwang, ſeinem Landsmann, geflohen, um durch ihn einige Schuldner in den Städten zu ſchrecken. Als dieſer von ihm empfangen hatte, was er wollte, und wußte, daß der Biſchof ihm feind ſey, ſandte er ihn dieſem zu, der den alten, gichtbrüchigen, kranken Mann ins Gefängniß warf, in dem er, wie er ſich vorhergeſagt hatte, in der Laurentii-Nacht 1497 ſtarb [34]).

Der Biſchof ſtarb den 15. Jun. 1511 [35]) in Stove, und ward in der Domkirche begraben. In einer Capelle im ſüdlichen Gange liegt ein großer Leichenſtein, auf welchem, wie die ausgehauenen Vertiefungen zeigen, das Bild eines Biſchofs von Meſſing befeſtigt war, und um den ein gleicher Rand mit der Inſchrift umherlief. Das Metall iſt fort; warſcheinlich deckt dieſer Stein ſeine Gebeine.

---

[34]) *Kranz* Metrop. XII. 18.

[35]) Als Sterbejahr wird überall 1510 angegeben; auch giebt Rudloff neue Geſch. p. 29 an, daß ſein Tod nach 5. Dec. erfolgt ſey, jedoch erhellt Tag und Jahr aus dem Wahlprotocoll ſeines Nachfolgers unzweifelhaft; den Ort hat die *Lista*.

Sein großes, ausgezeichnet ſchön geſtochenes Siegel, das er ſelbſt Sigillum majestatis nennt, iſt paraboliſch, 3 Zoll lang und 2 Zoll breit und hat unter einem zierlichen Gemäuer, das ſich oben in einen ſpitzen Thurm endigt, der von Spitzen umgeben iſt, das Bild der heil. Jungfrau mit dem Chriſtuskinde. Sie iſt mit einem Mantel bekleidet, gekrönt, mit langem, herabhängenden Haar. Zu den Füßen iſt ein Schild auf dem 4 andere Schilde liegen, von denen der erſte und vierte das Stiftswappen, den Thurm vorn und den Stab hinten, der zweite und dritte das perkentinſche Stammwappen enthalten. Die Umſchrift[36]):

S * dni * johis * perkentin * epi * ecce raceburgelis xx6.

Außer dieſem finden ſich 3 Secretſiegel von ihm; das erſte, das 1482 vorkommt, hat die 4 angegebenen Schilde und darüber die Jungfrau in halber Figur, iſt grob gearbeitet und hat die Umſchrift:

S. Johanis. epiſcopi racebur.

Das zweite beßer gearbeitete von 1494 hat daſſelbe Bild und die Umſchrift:

Secret Johanis epi raceburgens.

Das dritte von 1503 hat über dem Schild mit den 4 Schilden die Bilder der heil. Jungfrau und des heil. Johannes mit dem Kelche und die Umſchrift:

Secret Johanis epi ratzeburgenſis.

§. 2.

Die Transmutation.

Eine der wichtigſten Veränderungen, die mit dem Ratzeburgiſchen Capitel vorging, war das Verlaßen des Ordens, zu dem die Mitglieder bisher gehört hatten. Bekanntlich war ſeit der Stiftung des Bisthums die Regel des heil. Auguſtin mit der weißen Tracht des Praemonſtratenſer-Ordens hier herrſchend geweſen, die Canonici waren alſo wirklich Mönche, ſie lebten wie es die Regel erforderte im Kloſter, mitunter ſehr ſtrenge gehalten, wie

[36]) Dies Siegel iſt beſchrieben (aber ungenau) Schröder p. 2752.

von B. Ludolphus erwähnt ist; sie hatten ein gemeinschaftliches Refectorium, das ihnen B. Ulrich erbauete; vom Probst Heinrich und dem Prior Friedrich wurden sehr ins Einzelne gehende Vorschriften über die Weise der Beköstigung und des Getränkes, über die Kleiderordnung gegeben: hinsichtlich des kirchlichen Ritus trafen die Bischöfe die ihnen zweckmäßig scheinenden Anordnungen. Jedoch führten zuerst die zerrütteten Vermögensverhältniße des Stiftes die Veränderung herbei, daß einzelne Höfe einzelnen Mitgliedern zu ihrem Unterhalte überwiesen werden mußten; dann scheint auch die Ordenstracht zuwider geworden zu seyn, da die Erlaubniß gesucht und ertheilt ward, blaue Mäntel zu tragen; die Vergünstignng, sich der Almutien zu bedienen, wurde übrigens auch Mönchen gegeben und war also keine Abweichung von der Mönchsregel.

Es findet sich freilich keine Spur in den vorhandenen Urkunden, daß der Convent in Ratzeburg in irgend einem Verhältniß der Abhängigkeit mit dem Abt oder den Obern des Praemonstratenser-Ordens gestanden wäre, jedoch nimmt die päpstl. Bulle, von der wir nachher reden werden, ein solches Verhältniß an; wenn man ihre Ausdrücke für mehr als Formeln der römischen Canzlei ansehen will, so gehört auch dies Verhältniß zu den vielen, welche aufzuhellen nicht möglich ist.

So lange es im Geist der Zeit lag, daß Männer aus vornehmen Geschlechtern in Mönchsorden eintraten, findet man unter den Capitularen die Namen der adlichen Familien, nachher aber verschwinden diese mehr und mehr, denn die Einkünfte waren nicht so groß, daß in ihnen ein besonderer Grund des Eintritts hätte gefunden werden können. Dadurch entbehrte nun das Capitel des Beistandes und der Hülfe, deren es doch so sehr benöthigt war, als die benachbarten Fürsten die Freiheiten desselben angriffen.

Diesen letzten Grund machte daher auch besonders der Bischof Johannes (1304), unterstützt vom H. Johann und Magnus von Sachsen, geltend, als er und das Capitel darum nachsuchten, daß sie die Praemonstratenser-Regel verlaßen und weltliche Chorherren werden dürften. Als Grund der herzoglichen Unterstützung

des Gesuchs wird angegeben, daß die Kirche in der weltlichen Herrschaft derselben bestehe.

Die päpstliche Bulle [1]), deren Inhalt etwas genauer angegeben werden muß, ward vom Papst Julius II. unterm 22. Mai 1504 ertheilt. Sie erwähnt, wie die Domherrn seit 30 und mehr Jahren nicht mehr der Regel gemäß lebten, sondern gleich weltlichen Domherrn ihre Curien und Häuser bewohnten und ihre Pfründen und Einkünfte genößen; wie die Aemter in der Kirche, nämlich das des Probst, Prior, Cantor, Succentor, Thesaurarius und Structuarius (Schatzmeister und Bauherr) nicht Leuten zu Theil würden, deren Einsicht und Rath in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten man benutzen könne, daher müße man sich an Fremde wenden, zum großen Nachtheil der Einwohner der Stadt und des Sprengels. Ein solches Leben sei aber den Einrichtungen nicht gemäß und das Seelenheil der Domherren würde dadurch gefährdet; überdies entstände eine Verwirrung in der Kirche, wenn einige der Regel gemäß gekleidet einhergingen und andere in der Tracht der weltlichen Chorherren; dadurch litte sie in jeder Hinsicht. Es sey kein anderes Mittel um die Verwirrung zu heben und tüchtige Männer zu gewinnen, als den Mönchsorden aufzuheben und ein weltliches Domherrnstift anzuordnen. Wenn dies geschehen, so wären die beiden Parochialkirchen in Lauenburg und Stapel in Archidiaconate der Ratzeb. Kirche, jedoch ohne Veränderung des Patronats, welches den Herz. von Sachsen zustehe, zu verwandeln, und diese wollten überdies zu 6 neuen Canonicaten und eben so viel Präbenden die Einkünfte anweisen, dadurch würde die Feier des Gottesdienstes erhöht und es möglich gemacht, mehrere tüchtige Männer zu gewinnen.

Der Papst bewilligte die gemachten Vorschläge, hob den Orden auf und bestimmte, daß die erste Würde der Probst, die zweite nicht mehr das Priorat, sondern das Decanat sey, und daß die übrigen Aemter nicht mehr Aemter, sondern Würden seyn sollten, daß zur Praepositur die Wahl frei bliebe, daß Canonici und Nichtcanonici zu den übrigen Würden gelangen könnten, daß der Bischof und die Ordensgeistlichen in der Kleidung der Weltgeistlichen einhergingen

[1]) Schröder p. 2726—2741 hat die * bischöfl. Urkunde über die Transmut., in der die Bulle eingerückt ist.

und dieſe unter dem Mantel der weltlichen Domherrn tragen dürften, und daß ſie nur die drei weſentlichen Gelübde zu beobachten hätten, und von allen andern Verpflichtungen frei wären. Wollte aber jemand ſein Ordenskleid nicht ablegen, ſo ſollte er ſich in ein anderes Haus des Ordens begeben. Die beiden Archidiaconate wurden errichtet, und das Präſentationsrecht zu dieſen, wie zu den ſechs Canonicaten den Herzogen und ihren Nachfolgern übergeben. Alle Vorrechte, Privilegien, auch das Tragen der Almutien, welche dem frühern Stifte bewilligt worden waren, wurde dem Ratzeb. Capitel, Dekan, Cantor, Succentor, Theſaurarius, Structuarius, den Archidiaconen und alten wie neuen Domherren beſtätigt; ſie wurden von allem Gehorſam und Oberherrlichkeit des Ordens und des Abtes des Praemonſtratenſer Kloſters entbunden, nur dem Dekan untergeordnet, ſo daß dem Abt und den Obern keine Viſitations-, Corrections-, Jurisdictions- oder Separations-Rechte über die Kirche und ihre Perſonen zuſtehe; dieſe hatten ihre Klagen beim Biſchof, dem apoſtoliſchen Stuhl oder den Legaten deſſelben vorzubringen und da ihr Recht zu nehmen.

Um dieſe Anordnung in die Ratzeb. Kirche einzuführen, wurden der B. Theodoricus v. Lübeck als Commiſſarius und Executor und B. Detlevus in Schleswig als zweiter Commiſſarius vom Papſt Julius committirt, letzterer übertrug dies Geſchäft dem **Dr.** Heinrich Bockolt, Probſt in Lübeck. Dieſe fanden ſich am 4. Oct. in Ratzeburg ein, wo ihnen die Bulle vom Biſchof vorgelegt ward, die ihren Auftrag enthielt, deren Inhalt oben angegeben ward, und welche ſie bevollmächtigte, wenn ſie ſich von der Wahrheit der angeführten Umſtände, von dem Willen des Biſchofs und der Herzoge und des Capitels oder des größern Theils deſſelben überzeugt hätten, die Transmutation vorzunehmen.

Als Syndikus und Procurator des Biſchofs, Probſt, Prior und ganzen Capitels trat der **Dr.** Albertus Make[2]), der bishe-

[2]) Nach einer wahrſcheinlich eigenhändigen Aufzeichnung hatte er 1468, 27 Jahr alt, Profeß gethan, hatte 1483 den 17. Mai die Doctorwürde von Bologna empfangen, und war 1488 am Tage vor Marien Verkündigung (24. März) zum Prior gewählt worden. Daß er 1485 Cantor war, erhellt aus der Urkunde bei Ungnaden p. 21. Als er auf ſeinem Sterbebette befragt ward, ob er es nicht bereue, die Veränderung bewirkt zu haben, antwortete er: nie habe ich mich darüber betrübt und

rige Prior, auf, er bat alle die, welche dieſer Angelegenheit glaubten widerſprechen zu dürfen, vorzuladen; dies geſchah, und da keiner erſchien, wurden die Ausbleibenden contumacirt; er führte Zeugen vor, durch deren Ausſage die Commiſſarien ſich von der Wahrheit deſſen überzeugten, was in der päpſtlichen Bulle enthalten war, eben ſo wie von dem einſtimmigen Willen des Biſchofs, der Herzoge und des Capitels. Darauf wurden denn alle oben angeführte Veränderungen vorgenommen, ſtatt des Priorats das Dekanat angeordnet und den Geiſtlichen der Kirche, namentlich dem B. Johann, dem Probſt Theodoricus [3]), dem Prior, jetzt Dekan Albert. Maken, dem Cantor Hartmann [4]), Jacob Weſtval [5]), Johann Lokwiſch, Hermann Blücher, Marquard Munt, Otto Schack, Peter Schröder, Helmold Scharpenberg, Vicko Roſenhagen, Joach. Trebbow, Joh. Buxhorn und Bernhard von der A [6]) erlaubt, die Tracht der weltlichen Domherren anzulegen. Die Herz. Johann und Magnus gaben die folgende Kirchen, nämlich Lauenburg, wo Heinrich Bergmeier ſtand, Stapel (Joh. Wilthagen), Sovenecken (Nicolaus Krele), Boecke (Heinrich Benekendorp), Sedorp (Johann Kramer), Parkentin (Johann Wilkens), der Kirche, wovon die beiden erſten Archidiaconate, Canonikate und Praebenden, die übrigen 4 Canonicate und Praebenden ſeyn ſollten, der Biſchof beſtimmte auf dieſelbe Weiſe zu Canonikaten

---

werde ich mich darüber betrüben, denn ich hoffe, Gott wird mir deswegen gnädig ſeyn. Er führte, ſetzt die *Lista* hinzu, ein unſträfliches Leben und war Tag und Nacht der erſte im Chore. Er ſtarb 1510 und fundirte in ſeinem Teſtamente zwei Halbpräbenden und ein Vicariat in der Ratzeb. Kirche, deren Inhaber ſpäterhin Makiſten genannt wurden und in die Reihe der Domherren eintraten. 1512 ward dieſe Stiftung zur Ausführung gebracht. Sein Siegel hat den h. Johannes mit dem Kelche über einem Schild mit 3 Blumen an einem Stiel und mit der Umſchrift: S. DOCTOR. ALBERTI MAKEN PRIORIS EC. SANC. RACEBURGENSIS.

3) Theodoricus Moller, welcher in ſeinem Siegel die heil. Jungfrau führt, zu deren Fuße ein Schild mit einem Kranze ſteht und das die Umſchrift: S. THEODORICI MOLLER PREPOSITI RACEBURGENSIS hat, war bereits 1503 Probſt, vor ihm war es Johannes Warberch, der 1480 und 1486 als ſolcher vorkam.

4) Die *Lista* nennt ihn Scharpenberg.

5) Dieſer wollte in ſeinem hohen Alter die Kleidung nicht ändern und reſignirte zu Gunſten des M. Joachim Riemann, der ſpäterhin zum Dekan erwählt ward. *Lista.*

6) Schröder las ſein Ms. falſch und ließ Vannert drucken.

und Praebenden die Kirchen in Herrnborch und Nuſſe, an deren erſter Henricus Manhenne[7]) und an der andern Nicolaus Dickelmann ſtand. Von den Commiſſarien wurde dieſe Beſtimmung genehmigt und beſtätigt, und zwar ſo, daß die Inhaber der Archidiaconate ihre Stellen im Chor und ihren Sitz im Capitel vor den übrigen Domherren, die neuen aber ihn nach den alten einzunehmen hatten. Das Patronatrecht verblieb denen, welche dieſe neue Pfründen geſtiftet hatten, wie auch alle Einkünfte, welche bei den Pfarren geweſen waren, ihnen verblieben. Darauf wiederholten die Commiſſarien alle in der päpſtlichen Bulle ertheilten Confirmationen und Immunitäten, und der dazu requirirte Notar Johannes Legenholt, fertigte im Beiſeyn des Canonikus v. Schleswig Theodericus Grebbin und des Lübeckiſchen Vicarius Johann Koſter ein Document über dieſe Verhandlung aus[8]).

Der Probſt und der Dekan waren fortan die beiden höchſten Würden im Capitel; ihre Rechte und ihre Verpflichtungen erhellen aus dem Eide, den ſie ablegten und der nicht lange nach dieſer Umwandlung abgefaßt ward.

Der Probſt mußte in Ratzeburg oder Mechow reſidiren und durfte nur bei Kriegsunruhen ſich entfernen; er nahm Theil an den Memorien und Conſolationen und erhielt 2 Portionen, jedoch hatte er keinen Antheil von dem Dedicationsgelde; er hatte im Chore 31 Feſte zu beobachten. bei 15 von dieſen mußte er Gäſte einladen, oder dem Dekan für jedesmal eine Mark ſchicken, um den Sängern, Miniſtranten und andern eine Mahlzeit auszurüſten, oder das Geld zu vertheilen; bei den 15 übrigen hatte er nur dem die Hochmeſſe feiernden 4 ß zu geben. Er hatte den Hof Mechow mit den dazu gehörenden Dienſten aus Mechow, Ziethen, Schlagsdorf, Schlabrügge, Reſtorf, Campow, Sülsdorf und Thandorf, durfte aber die Dienſte nicht häufen, auch keine ungewöhn-

---

[7]) Dieſer kommt als Canonikus 1509 bei Schröder p. 2802 vor.

[8]) Pabſt Julius gab im folgenden Jahre 1505 ein **Indultum de mutandis canonicis regularibus in seculares et mutatione habitus**, welches ſich von den übrigen Bullen im Ratz. Archiv durch das auf dem Rand gezeichnete Familienwappen des Pabſtes (**Robore**), eine in einander geſchlungene Eiche, auszeichnet. — Wie ungünſtig man über dieſe Veränderung urtheilte, erhellt aus *Kranz* **metrop. XII. 15, fit de canonico non canonicus, de regulari non regularis, canon enim est regula.**

liche fordern, mußte die Arbeitenden beköſtigen und durfte dem Pfarrer in Schlagsdorf in ſeiner Fiſcherei-Berechtigung im Mechower See, gewöhnlich in de Wore genannt, nicht beeinträchtigen. Ferner kamen ihm von den Schneidelſchweinen 8 und von den Lämmern 12 vorweg zu und dann erhielt er ſeinen Antheil wie jeder Domherr; ihm gehörten die Krüge in Ziethen, Campow, Thandorf und Riepz; er hatte von den Häuſern der Käthner im Gerichte Schlagsdorf, wenn ſie verkauft wurden, den Zehnten-Pfennig, gewöhnlich uplatelgeld genannt; hatte die Rauchhühner, Pachthühner und den Flachs von den Dörfern, mit Ausnahme von Oldörp, welches dieſe Abgabe dem Capitel leiſtete. An den Saline- und Maſtgeldern hatte er keinen Antheil, konnte aber ſeine Schweine von Mechow frei hinjagen; nahm auch keinen Theil an den Aufkünften aus dem Clotesfelder Teich, der Lockwiſcher Mühle, der Zehntenverbeßerung und an den Kirchen, welche der Herzog und Biſchof zu Präbenden erhoben hatten. So viel Holz er zum Bau ſeiner Curien gebrauchte und für ſeinen Heerd nöthig hatte, konnte er fällen laßen, durfte aber nichts verkaufen oder verſchenken; hatte auch an dem Kronsbruche (auf dem Ziethener Felde) durchaus keinen Antheil. Er hatte das Patronat über die Vicarie in der vom Probſt Luderus Büchen geſtifteten Capelle, über die Beneficien der Makiſten und des oberſten Vicarius; Mechow durfte er nicht verpachten, aber ſeine Curie in Ratzeburg konnte er einem Geiſtlichen aber keinem Weltlichen vermiethen; durfte ſich nicht in die Einſammlung der Zehnten, gewöhnlich Sticken genannt, in Schlabrügge einmiſchen; hatte keine Gerichtsbarkeit über die Unterthanen, welche das Capitel durch ſeinen Official ausüben ließ, nahm aber, wie jeder Domherr, Theil an den Brüchen und mußte den Gebrauch des Gefängnißes in Mechow geſtatten. Er mußte drei Pferde und drei Knechte halten, um, wenn den Unterthanen Pferde geraubt waren, mit dem Vogt des Capitels den Räubern nachjagen zu können. Er mußte in wichtigen Angelegenheiten auf Koſten der Kirche reiſen und das Wort führen; jedes Jahr eine Synode veranſtalten; mußte 6 Jagdhunde halten, wenn gleich allen Domherrn die freie Jagd zuſtand; hatte dem Cuſtos 16 *mk*, dem Rector der Schule 14 *mk*, dem Calefactor 4½ *mk*, dem Calcanten 5 *mk*

und für das Aufeisen 5 *mk* jährlich zu zahlen; durfte sich keinen Nachfolger oder Coadjutor erwählen, auch nicht der apostolischen Cammer resigniren, damit das Capitel sein freies Wahlrecht nicht verliere; wenn er abging oder zu einer höhern Würde erhoben ward, mußte er in Mechow seinem Nachfolger 10 Kühe, 20 Schweine, 30 Schaafe und 6 Drömt (**Trimodia**) Roggen zur Wintersaat hinterlaßen, über das übrige konnte er verfügen. Die Jurisdiction über Excesse, die in seiner Curie oder Mechow begangen waren, stand ihm zu und er hatte die Strafe mit dem Capitel zu theilen, wie es auch bei den andern Curien gehalten ward; anderweitige Jurisdiction, Superiorität, Disposition oder Ablagergerechtigkeit über die Bauern ward ihm nicht gestattet, es sey denn in Synodalangelegenheiten, oder daß er vom Official und Vogt des Capitels requirirt ward. Er durfte ferner wegen geringer Weide in Mechow nicht über 200 Schaafe halten und sich keine Rechte an dem Gehölze de **Soringe** bei Kl. Mist und an dem Nigenhowerfelde anmaßen. — In seinem Amtseide gelobte er der Kirche Treue und Erfüllung dieser Artikel und versprach: die Besitzungen, Güter, Freiheiten, Rechte und Ehre der Kirche zu mehren und aufrecht zu halten, die Entschlüße und Geheimniße des Capitels nicht zu verrathen und allem, was diesem zuwider geschehen könne, kräftig entgegen zu treten.

Der **Dekan** versprach seine Jurisdiction über die Personen des Capitels nur den bestehenden Gesetzen gemäß in Uebereinstimmung mit dem Capitel unpartheiisch auszuüben, Eintracht zu erhalten, die Angelegenheiten des Capitels nur nach gemeinsamen Beschlüssen zu besorgen, der erste und letzte im Chore zu seyn und für die Feier des Gottesdienstes eifrigst zu sorgen, bei der Kirche zu residiren und sein Amt nur in die Hände des Capitels zu resigniren, jährlich 4 Generalcapitel zu halten, am Sonnabend das Capitel zusammen zu rufen um Gehör zu geben, der es begehre, 2 Pferde und einen Knecht zur Ehre und Nutzen der Kirche zu halten, keinen zum Canonicus aufzunehmen, der nicht die Statuten erfüllt habe, in allen Beschlüßen der Zustimmung des Capitels zu erwähnen, so viel Privatmessen zu halten als er könne, und aus allen Kräften für die Freiheit der Ratzeburgischen Kirche und die Erhaltung ihrer Rechte und Freiheiten zu sorgen.

Jeder neu aufzunehmende Domherr mußte ſich zuvörderſt über ſeine Familie, ſeinen guten Ruf und daß er nicht körperlich ungeſtaltet ſey, ausweiſen, mußte 100 mk Statutengelder zahlen und den Eid leiſten. In dieſem gelobte er der Kirche und dem Capitel beſtändige Treue und Vertheidigung ihrer Rechte und Freiheiten, daß er nie im Rathe derer ſeyn wolle, welche gegen die Kirche etwas unternehmen wollten, daß er die Geheimniſſe nicht offenbare und daß er dieſen Eid nie irgend einem andern nachſetze, ſondern alles was ihm entgegen ſey, für nichtig halte. — Die Praebendaten des Herzogs waren gehalten, dem Capitel jährlich 24 mk, die des Biſchofs in Herrnburg und Ruſſe 16 mk zu zahlen, ſonſt ſollten ſie nicht zur Reſidenz und Perception gelangen können.

§. 3.

Streitigkeiten mit den Herzogen von Sachſen.

Herzog Johann v. Sachſen war, wie die Chroniken ihn ſchildern, höchſt gewaltthätig und nahm wenig Rückſicht auf die Rechte Anderer. So bewies er ſich auch gegen das Stift, welches ihm durch ſich ſelbſt keinen Widerſtand leiſten konnte. Der Biſchof wandte ſich daher an die Herzoge Magnus und Baltaſar von Mecklenburg. Es hat ſich eine alte Abſchrift[1]) von den Klagen erhalten, welche der Biſchof bei ihnen gegen Johann vorbrachte und ſie bat, darüber rechtlich zu entſcheiden. Ihr fehlt freilich das Jahr, jedoch aus dem bekannten Umſtand[2]), daß H. Johann am Mittwoch nach Jubilate (16. Mai) 1492 an die Mecklenb. Herzoge ſchrieb, daß er und ſeine Vorfahren lange ſchon die Ablager-Gerechtigkeit im Stifte gehabt hätten, und ſie bat, da ſie auch Anſpruch darauf machten, ihnen aber nichts davon zuſtände, ihn in ſeinem Beſitz nicht zu ſtören, ſcheint ſich zu ergeben, daß man die Klageſchrift in dieſe Zeit ſetzen müſſe. Ob aber der Herzog v. Sachſen ſich der Entſcheidung der Meckl. Herzoge gefügt

[1]) Die Dombibliothek in Ratzeburg beſitzt ſie, und ſie enthält außer dem letzten Aufſatz Gravamina contra H. Johann z. S. die Ueberſetzung mehrerer auf die Freiheiten und Privilegien des Stifts ſich beziehender Documente.

[2]) Gerdes Samml. p. 622 und Schröder p. 2517, erſterer und Franck VIII. p. 264 aus Chemnitz Chronik.

habe, oder ob er ſie als Schiedsrichter erkennen wollte, geht nicht aus der Schrift hervor.

Hierin klagt nun der Biſchof, daß der Herzog gegen alles Recht, welches doch B. Ulrich ſchon erkauft habe, und gegen alle Privilegien ſpäterer Zeit nicht nur von den Unterthanen in und außer dem Lande Boitin, ſondern auch von ſeiner eigenen Perſon und den Perſonen des ganzen Capitels Dienſte, Steuern (Beſchettinghe), Bede, Herberge, Ablager und andere Verpflichtungen fordere, ſich weigere den Zehnten im Lande Dartzinke zu Lehn zu nehmen, dem Probſt zu Eldena nicht geſtatte, Viſitation in jenem Lande und im Kirchſpiel Stapel zu halten, daß er den Bauern in Pötrow das junge Vieh [3]) abgepfändet, die Kornzufuhr aus Lauenburg gehindert, und dafür, daß ihnen die Zollfreiheit bliebe, mehr denn 2000 rheiniſche fl. empfangen habe. Er hatte die Verlaſſenſchaft mehrerer Geiſtlichen, gleichviel ob ſie mit oder ohne Teſtament geſtorben, dem B. entzogen, hatte Bernd v. Pleſſe, der einen Prieſter zu Ratzeburg todtſchlug, gegen Interdikt und Bann geſchützt, hatte Geiſtlichen Pferde genommen und ihnen Abgaben von 100—200 *mk* aufgelegt, hatte die Einwohner in Pötrow, Panthen, tom Hagen (Manhagen), Walksfelde und im Lande Boitin ſo beſchwert, daß ſie kaum dem Biſchof ihre Pacht entrichten konnten, hatte zu erledigten Stellen keinen präſentirt, den Geiſtlichen ihre Einkünfte und Gnadenjahre und Zehnten entzogen, hatte die entwichenen Unterthanen in Schutz genommen, auf den Dörfern, welche die Biſchöfe dem Capitel genommen, Ablager gehalten, Domherren verwundet und verhöhnt, ohne Genugthuung zu geben [4]).

Dem Capitel hatte H. Johann den halben Zehnten zu Crumeſſe und den Zehnten von Culpin vorenthalten, 9 *mk* vom Drüſener See, 4 *mk* von Klinkrade nicht gezahlet, die Mühle bei der Brücke ihm genommen, war in die Dörfer deſſelben gezogen, und hatte darin ein ſchweres Ablager gehalten, gejaget und das Korn niedergeritten, den Bauern die Pferde genommen, gegen alle Re-

---

[3]) *Quick* cf. Richey Idiol. Hamb. p. 20.

[4]) Item her Johannes Bernſtein de Raceburger beſmerden und mit eme uth dem eynen huſe in dat ander Schodůvel lepen und noch Gode noch uns noch eme gebetert mach werden.

ceſſe. Er hatte das Capitel gezwungen, mit ihren eigenen Leuten in Riepz, Resdorf und Schlagbrügge wegen des Maſtgeldes einen Vertrag abzuſchließen, ſo daß die Riepzer, wenn Maſt iſt, 6, die beiden andern 3 mk zahlen ſollten, dies anzuordnen ſtand aber dem Biſchof zu, der daher bat, es abzuſtellen. — Und das allerdings mit Recht, denn die Herzoge hatten ja ſich aller Rechte an dieſe Dörfer begeben und konnten ſich alſo nicht in die Verwaltung derſelben einmiſchen; merkwürdig iſt dieſer Umſtand, weil er zeigt, daß die Bauern ſich noch immer an ihre frühern Herren wandten, und dieſer ſich ihrer annahm, denn daß der Vertrag wenig vortheilhaft geweſen ſeyn muß, geht daraus hervor, daß auf die Aufhebung deſſelben gedrungen ward.

Wie traurig und rechtlos der Zuſtand der damaligen Zeit war [5]), erhellet zu deutlich aus dieſen Klagen, von denen nur die vorzüglichſten hier angeführt ſind, als daß es noth wäre, darüber etwas zu ſagen; ob die Herzoge v. Mecklenburg im Stande waren ihnen abzuhelfen, läßt ſich ebenſowenig nachweiſen, als ſich angeben läßt, daß ihnen wirklich abgeholfen ſey. Die Herzoge von Sachſen werden in der Geſchichte dieſes Biſchofs nur erſt wieder 1504 bei der Transmutation erwähnt, wo Magnus, dem der Vater bereits 1500 die Regierung abtrat, der regierende Fürſt iſt. Als Magnus den Kauf des Drüſen Sees beſtätigte, war Johann bereits (1507 d. 18. Aug.) geſtorben und in Ratzeburg begraben.

§. 4.

Verhältniß zu den Herzogen von Mecklenburg.

Schon aus dem eben erzählten Vorfall läßt ſich abnehmen, daß das Verhältniß des Biſchofs zu den Herzogen ein ſehr freundliches war und ſo zeigt es ſich auch in allen übrigen Begebenheiten der Regierung der Herzoge Magnus und Baltaſar, an denen B. Johann vielleicht nur zu viel Antheil nahm. Es läßt ſich nicht nachweiſen, ob dieſer bloß aus perſönlichen Verhältnißen

[5]) Vergl. den Raub der Kühe in Mölln 1482 durch Hartwich Lützow und den Convent in Marienwolde über die Straßenräubereien bei Detmar p. 433 ff.

hervorging, oder ob ſich jetzt ſchon der Zuſtand auszubilden anfing, in dem wir bald das Bisthum unter dem Schirm und Schutze des Mecklenburgiſchen Hauſes erblicken werden.

Nachdem ſich die drei fürſtlichen Brüder, Albrecht, Magnus und Baltaſar dergeſtalt auseinander geſetzt hatten (1480), daß der erſtere das Fürſtenthum Wenden bekam, letztere aber die übrigen Erblande ungetheilt behielten, ſuchten ſie ihrer Geldnoth durch eine Extra-Bede abzuhelfen [1]). Roſtock und Wismar verweigerten jeden Beitrag zu dieſer Steuer, es kam zu weitläufigen Verhandlungen und H. Albrecht trat endlich mit den Abgeordneten von Lübeck, Hamburg, Stralſund und Lüneburg, welche ſich der Roſtocker angenommen hatten, (wie die Eintracht mit Wismar hergeſtellt ward, läßt ſich nicht nachweiſen) in Wismar zuſammen, wo ein Vergleich abgeſchloßen ward, (15. Aug. 1482) in welchem Roſtock diesmal von der Entrichtung der Steuer frei blieb, dem Landesherrn ein Geſchenk von 1000 Fl. Rh. gab und ſich für die Folge mit ihren Landhufen der Bede unterwarf. Die übrigen ſtreitigen Punkte wurden gleichfalls verglichen und unter den Zeugen der Urkunde ſteht der Biſchof von Ratzeburg an der Spitze [2]).

Der Ausgang dieſer Angelegenheit hatte die Roſtocker ſchon ihren Landesherrn entfremdet und ihr Unwille hatte die unglücklichſten Folgen, als H. Magnus (1483) beſchloß, den ſchon früher gefaßten Plan, in Roſtock in der St. Jacobs-Kirche ein Domſtift zu gründen, auszuführen. Nicht allein religiöſe Gründe waren es, die ihn hierzu bewegten, mehr wohl die, ſich hier einen perſönlichen Anhang zu bilden und die Lehrer der Hochſchule durch Verleihung von Praebenden zu begünſtigen. Die Roſtocker ſuchten gleich anfangs die Errichtung des Doms zu verhindern und ſchickten Johann Wilken nach Güſtrow, um die Weigerung der Gemeinde den Fürſten anzuzeigen. Darauf verlangten die Herzoge (1484) von dem Biſchof Conrad von Schwerin, er ſolle die Kirche zu St. Jacob zur Domkiche erheben, aber die Roſtocker appellirten an den Erzbiſchof von Bremen, als Metropolitan und da darauf der Biſchof die ganze Stadt in die ihnen angedrohete

---

[1]) v. Lützow p. 276—281.

[2]) Schröder II. p. 2335 und daraus Franck VIII. 193.

Strafe verfallen erklärte, appellirten ſie abermals nach Bremen, und erhielten, daß die Herzoge vor einen abgeordneten Commiſſarius, den Domherrn Johann Barum, citirt wurden. Von dieſem aber appellirten ſie nach Rom. — Als aber die Herzoge dennoch den B. Conrad beſtimmten, weiter gegen die Roſtocker einzuſchreiten, provocirten dieſe an den Papſt Sixtus IV. und der Auditor Matthias de Porta ward committirt in dieſer Sache weiter zu handeln. Der Magiſtrat aber, der zu rechter Zeit gegen die Belegung mit dem Banne appellirt hatte, nahm keine weitere Rückſicht darauf und verband ſich mit der Geiſtlichkeit und der Univerſität zu gegenſeitiger Hülfe und Beiſtand.

Obgleich nun die Sache vor dem päpſtl. Gerichte ſchwebte, ließ (27. Nov.) ſich dennoch Papſt Innocens VIII. durch die Vorſtellungen der Herzoge bewegen, das Domcapitel zu ſtiften. Er ordnete eine Praepoſitur, Decanat, Scholaſtikat und Cantorat an, welche zum erſtenmale den Geiſtlichen der 4 Roſtocker Pfarrkirchen übergeben wurden, behielt ſich das Patronat über die Praepoſitur vor, gab das über die 3 andern Würden dem Biſchof von Schwerin, und dem Landesherrn das über die 8 übrigen Stellen; beſtimmte die Einkünfte in ſoweit ſie von den übrigen Kirchen abgegeben werden ſollten, gab den Domherrn alle Rechte und Freiheiten, auch das Tragen der Almutien und verordnete den B. Johann von Ratzeburg, den Domprobſt von Schwerin und den Decan von Camin zu Executoren dieſer Bulle, mit unumſchränkter Gewalt, gegen die Widerſpenſtigen zu verfahren [3]).

Mit dieſer Bulle ſandten die Herzoge (1485) den Johann Thun, Domherrn zu Güſtrow, an den Biſchof zu Ratzeburg, mit der Bitte, ſie in Ausführung zu bringen. Dieſer begab ſich (13. März) nach der vor Roſtock liegenden Carthauſe Marienehe (Marne) und lud den Rath und die Gemeinde von Roſtock vor, um den päpſtlichen Befehl zu hören; es erſchienen freilich Abgeordnete des Raths, proteſtirten aber gegen die Errichtung, appellirten (21. März) von der, wie ſie vorgaben, erſchlichenen Bulle an den Papſt und ſtellten dem Biſchof die Appellation zu und

---

[3]) Schröder p. 2351—63, wo die Vereinbarung und die päpſtliche Bulle, welche auch v. Behr V. p. 684 hat.

dieſer belegte nun zu Schönberg (1. Jun.) den Rath, die Aelterleute und die ganze Gemeinde mit dem Banne und befahl allen Geiſtlichen Kirchen und Klöſter zu verſchließen und verbot Allen den geringſten Verkehr mit denen mit dem Banne Belegten zu unterhalten [4]). — Der Verkündigung ſetzte die Stadt, mit Beitritt der dortigen Geiſtlichkeit an den Papſt oder deſſen Commiſſarius, jetzt Johann B. von Nocera (in der Delegat. Perugia), (Nov. 17.) eine neue Appellation entgegen und ließ ſie ſowohl dem herzogl. Miniſter Johann von Thun, als dem Biſchof intimiren. Der Biſchof fand durch dieſen ungewohnten Schritt ſeinen Charakter ſo ſehr compromittirt, daß er von der Stadt Wismar verlangte (13. Dec.), die Roſtocker zur Genugthuung anzuhalten [5]).

Um nun dieſe ärgerliche Angelegenheit, wo die Partheien durch mehrere Vorfälle, welche hier nicht hergehören, immer mehr erbittert wurden, zu beendigen, beſchloß H. Magnus eine Reiſe nach Rom zu unternehmen (1486) und Biſchof Johann befand ſich unter dem zahlreichen Gefolge. (Schon früher war er mit ihm nach Marburg und Torgow gereiſet und ſtets auf eigne Koſten). Die Roſtocker ſchickten den M. Johann Bergmann dahin ab (10. Febr.), der zwar für die Roſtockiſche Univerſität einen Schutzbrief erhielt [6]) aber nicht verhindern konnte, daß in der Domſache die Appellation gänzlich abgeſchlagen, die Stiftung beſtätigt und der Executions-Auftrag erneuert wurde. B. Johann ſäumte nicht, dies Erkenntniß von Rom aus mit den fürchterlichſten Bannflüchen bekannt zu machen, auch den Kaiſer, den König von Dänemark, den Kurfürſten von Brandenburg und alle benachbarten geiſtlichen und weltlichen Fürſten und Städte unter gleicher Bedrohung im Voraus zur Vollſtreckung aufzufordern.

Längſt ſchon hatte aller Verkehr mit dem Inlande aufgehört, nun veranſtaltete der B. von Rothſchild, daß den Roſtocker Kaufleuten und Fiſchern aller Handel in den nordiſchen Staaten unterſagt ward und es blieb alſo der Stadt keine andere Wahl übrig, als dem Biſchof von Ratzeburg in einem förmlichen Paritions-

[4]) Schröder p. 2368—82 enthält dieſen Bann.
[5]) Rudloff II. 852.
[6]) Schröder 2385.

inſtrument Gehorſam gegen die päpſtlichen Erkenntniße anzugeloben, wodurch die Freiheit ihrer däniſchen Schiffahrt wieder hergeſtellt ward. Unter dem Vorwand, den aufgebrachten Pöbel allmählig zu beſänftigen, bewirkten der Magiſtrat und die wendiſchen Städte mehrere Friſten, wodurch die wirkliche Ausführung aufgehalten wurde [7]). Alle Vermittlungen von Seiten Lübecks waren vergebens und dieſe konnten endlich auch weiter nichts thun, als den Rath, der ſich in Partheien getheilt hatte, zur Einigkeit zu ermahnen. Obgleich der Magiſtrat dem B. Johann früher ein ſicheres Geleit abgeſchlagen hatte, ſah er ſich doch endlich veranlaßt, dem Herzog zu meiden, daß er in die Errichtung willige und in Güſtrow kam man über 7 Artikel überein (16. Nov.) [8]).

Darauf begaben ſich am Mittwochen nach heil. Dreikönigtag (1487) die Herzoge Magnus mit ſeiner Gemahlin Sophia und Baltaſar, begleitet von B. Conrad von Schwerin, B. Johann und andern Prälaten, den Vornehmſten aus der Ritterſchaft und mehreren Bürgermeiſtern nach Roſtock und erhielten noch einmal das Verſprechen des ſichern Geleites. Am folgenden Freitag (12. Jan.) zog man im feierlichen Zuge in die St. Jacobskirche, wo B. Conrad eine feierliche heil. Geiſtmeſſe hielt. Dann ließ B. Johann ſich vor den Hochaltar auf einen hohen Stuhl nieder, verlas zuerſt des Papſtes Bulle, dann ſeine Vollmacht, hielt eine Rede und verkündigte, daß hinfort dieſe Kirche nicht mehr eine Pfarr-, ſondern eine Domkirche ſeyn ſolle, gab ihr Wappen und Siegel und ernannte die 4 Pfarrherren der Roſtocker Kirchen, welche zugleich Domherren von Schwerin waren, zu ihren neuen Würden; der Kanzler Thomas Rode ward Probſt, der Archidiakonus Thomas Benzin Dechant, der Rath Johann von Thun Cantor und Lorenz Stoltenberg Scholaſticus und Theſaurarius, die übrigen von den Herzogen präſentirten wurden an ihre Stellen geführt. Es wurden auch Schüler verordnet, welche nach gehaltener Meſſe die Nonas ſangen und verpflichtet wurden, die 7 Zeiten (**Horae Canonicae**) abzuwarten. Dann ging der Biſchof mit den neuen Domherren in die Sacriſtei, ſaß mit ihnen

---

[7]) Rudloff II. 853.
[8]) Schröder 2396.

zu Capitel und verpflichtete ſie, den Gottesdienſt wie in andern Domkirchen gebräuchlich abzuwarten. Darauf kam der ganze Rath vor die Sacriſtei und bat, da ſie doch dem päpſtlichen Befehl Genüge geleiſtet, die ganze Gemeinde vom Banne frei zu ſprechen, was B. Johannes verſprach und auch ſogleich erfüllte. Nach vollendeter Feierlichkeit ging der ganze Zug mit dem Rathe in die Wohnung des Fürſten zur Tafel, wo Fröhlichkeit herrſchte; nur war der neue Probſt voll Ahnung des nahen Verderbens traurig und ernſt.

Und ſchon 2 Tage darauf (14. Jan.) brach ein furchtbarer Aufſtand aus; der Pöbel, unter Anführung des Hans Runge und Titche Boldewan drang in die neue Domkirche ein, zerſchlug und verwüſtete alles, der Rath konnte den Lärm nicht ſtillen, der neue Domprobſt Thomas Rode ward ergriffen und ermordet; der Dechant ward gefangen, die übrigen Domherren entflohen. Herzog Baltaſar hatte ſich ſchon vor dem Anfange des Aufruhrs aus der Stadt entfernt, mit Mühe entkam H. Magnus und die Herzogin Sophie, nicht ohne Beſchimpfungen. Der Rath aber mußte, vielleicht nur gezwungen, der Gemeinde nachgeben und erklärte, daß auch er nicht den Dom haben wolle, durfte auch überhaupt ohne Zuſtimmung der Gemeinde nichts Gültiges mehr unternehmen.

Wie Biſchof Johann dieſen Stürmen entgangen, findet ſich nicht; er aber verhängte noch in demſelben Monat die Strafe des Bannes über alle Roſtocker, gebot den Geiſtlichen keinen Gottesdienſt mehr zu üben, befahl auch der Univerſität, ſich an andere Orte zu begeben [9]).

Im Verlauf dieſer Angelegenheit findet ſich die Theilnahme des Biſchofs erſt wieder gegen das Ende erwähnt. Es wurden Zuſammenkünfte verabredet (24. Apr.), von denen die in Schönberg fruchtlos geendigt und in Lübeck fortgeſetzt wurden; der Aufſtand währte fort, die Bürgermeiſter entflohen nach Wismar und ſuchten Beiſtand, die Herzoge aber rüſteten ſich, unterſtützt von H. Bogislav von Stettin zum Kriege, belagerten auch die Stadt, welche ſie aber nicht einnehmen konnten. Daher wurden ſie zu

[9]) Schröder p. 2397- 2403 und Franck VIII. c 22—24.

einem Waffenſtillſtand geneigt, welcher zuerſt auf kürzere Zeit, dann auf 13 Monate abgeſchloſſen ward.

Die wendiſchen Städte bemüheten ſich unterdeſſen, die Sache zu vergleichen (1489), häufige Conferenzen wurden gehalten, in der Stadt ſelbſt wurde ein Auflauf gegen den Rath erregt und dieſer gezwungen, die Stadtgelder und Privilegien herauszugeben; dadurch wurde die Beendigung noch weiter hinausgeſchoben. Um aber die weitläufig verhandelte Sache zu entſcheiden, kamen (29. Aug.) in Wismar der K. Johann v. Dänemark und der B. Buſſo v. Haveiberg mit 5 andern kurfürſtlich Brandenburgiſchen Räthen zuſammen, Herzog Magnus erſchien in Perſon und wegen Roſtock eine Deputation von 6 Magiſtratsperſonen, die Biſchöfe von Schwerin, Ratzeburg und Lübeck und Geſandte von Lübeck, Hamburg und Stralſund hatten ſich eingefunden [10]). Hier ward ein ſtrenges Urtheil gegen die Stadt geſprochen (7. Sept.), welches neue Empörungen erregte, und die meiſten Rathsglieder und viele gutgeſinnte Bürger entflohen (1490). Darauf nahmen die Herzoge zu neuen Zwangsmitteln ihre Zuflucht und droheten allen Handel zu hemmen; der päpſtliche Executor requirirte den weltlichen Arm des röm. Kaiſers und der beiden Schiedsrichter, und wirklich bedrohete K. Johann die Stadt mit Unterſagung alles Handels in den nordiſchen Reichen und der Churfürſt von Brandenburg verſprach eine thätige Unterſtützung. Da verglich ſich der alte Rath mit dem neuen unter Lübecks Vermittlung. Die Häupter der Rebellen, Runge und Berend Wartenberg, ſein Gehülfe, empfingen mit dem Schwerte ihren Lohn (1491). — Der B. v. Ratzeburg drang (28. Apr.) in der Herzoge Namen auf die endliche Befolgung der bald zur Vollſtreckung gereiften kaiſerlichen Strafbefehle, und unter Vermittlung einer Geſandſchaft des H. Bogislaus v. Stettin, der B. v. Ratzeburg u. Schwerin, des Domprobſt v. Hamburg, der Mecklenb. Mannen und Städte, auch der übrigen 5 wendiſchen Städte kam endlich zu Wismar (20. Mai) ein Ausſöhnungsreceß zu Stande, in dem die, dem B. von Ratzeburg ſchon vorhin angelobte Befolgung der päpſtlichen Stiftungsbulle bündigſt verſichert ward. Die übrigen Bedingun-

[10]) Schröder p. 2430.

gen waren weniger hart, als die vorher festgesetzten. Nun bewirkten die Landesherrn auch bei dem B. von Schwerin die Aufhebung des Bannes und Interdicts, welches seit der Ermordung des Domprobstes und Gefangennehmung des Dechanten auf der Stadt ruhete. Nach Entsagung des Processes bei der röm. Curie, Erstattung von 400 *mk* Kosten und einem Vermächtniß von 1200 *mk* zu Seelenmessen ward der Bann aufgehoben und von dem Bannfluche des B. v. Ratzeburg ward die Stadt unter herzogl. Vermittelung durch bloße Erlegung der Gebühr (25 rh. fl.) befreiet. — Als die Herzoge nach Rostock kamen, um Abbitte und Fußfall zu empfangen, waren die Bischöfe in ihrem Gefolge[11]).

Herzog Magnus starb nach rühmlich geführter Regierung und bis ans Ende thätig, am 22. Nov. 1503. Vor seiner Beisetzung in Dobberan, wurde ihm in der St. Georgenkirche in Wismar am 7. Jan. 1504 ein feierliches Leichenbegängniß gehalten, dessen ausführliche Beschreibung aufbehalten worden. B. Johann in einem lasurblauen Mantel, war unter dem Gefolge, in dem sich auch außer vielen Fürsten und Herren der Bischof von Lübeck befand. Beide Bischöfe lasen eine Messe[12]). — In der Regierung folgten dem Herzoge seine 3 Söhne, Heinrich, Erich, (der aber schon d. 24. Dec. 1508 starb) und Albrecht, welche mit ihrem Oheim Baltasar gemeinschaftlich regierten und sich vertrugen, ihre Erblande ungetheilt zu laßen[13]).

Als darauf Herzog Heinrich nach Köln gereiset war, um die Belehnung vom Kaiser Maximilian zu empfangen (24. Jul. 1505), entspann sich eine Fehde zwischen Mecklenburg und der Stadt Lübeck, von der auch das Bisthum berührt ward. Die Lübecker besaßen schon von Alters her das Recht der Fischerei auf der Stepenitz, von dem Ausfluß in den Dassower See bis zur ihrer Ver-

---

11) Rudloff p. 859—75. Schröder behandelt diese Angelegenheit sehr ausführlich und hat p. 2452 den Receß. Franck VIII. p. 25—28, v. Lützow p. 283—298, wo eine Nachweisung der Quellen sich findet, unter denen *Kranz* Vand. l. XIV. hauptsächlich zu berücksichtigen ist, da er als damaliger Syndikus von Lübeck die Verhandlungen zum Versuch der Güte leitete. Das Ratzeb. Archiv enthält über diese Begebenheit nicht ein einziges Document.

12) *Kranz* Vand. XIV. c. 32—34. Kranz hielt ihm die Leichenrede, die er auch seinem Werke einverleibte. Schröder p. 2697.

13) v. Lützow p. 307.

einigung mit der Radegaſt[14]). Die Parkentine in Daſſow und Lütgenhof machten gleichfalls Anſprüche auf dies Recht, hatten ſich deshalb an die Herzoge gewandt, die Stadt Lübeck aber hatte die herzoglichen Vorſchreiben unbeachtet gelaſſen. Dieſe ſchickte nun ihre Fiſcher, von einem Rathsdiener begleitet, mit dem Auftrage nach Daſſow, ihr Recht in Ausübung zu bringen, um dadurch ſich den Beſitz deſſelben zu ſichern. Kaum hatte ſich die Lübeckiſche Mannſchaft auf dem Daſſower See in Bereitſchaft geſetzt, als ſie mit 3 Bauern, welche Bier nach dem Armenhauſe vor Daſſow bringen ſollten und betrunken waren, in Wortwechſel gerieth, der bald in Thätlichkeiten ausartete. Die Lübecker waren den Bauern überlegen und nahmen 2 von ihnen gefangen, der dritte entfloh und ſetzte die ganze Gegend, beſonders aber auch ſeine Herrin Irmgard v. Buchwald zu Volksdorf von dieſem Vorfall in Kenntniß. Sie ſchickte ſogleich an die benachbarten Edelleute, die von Quitzow zu Vogtshagen, die von Parkentin zu Daſſow und Lütgenhof, die von Schotze[15]) und von Tarnewitz und ließ ſie bitten, ihren Schimpf zu rächen und der Lübecker Gewalt mit Gewalt zu ſteuern. Dieſe brachten in der Eile Mannſchaft zuſammen und zogen gegen Lübeck, trafen aber bei der Daſſower Brücke auf die zurückkehrenden Bauern, welche gut bewirthet worden waren, und zogen ſich zurück.

An demſelben Tage ließen aber die Lübecker wirklich auf der Stepenitz fiſchen, wobei ein Rathsherr und mehrere angeſehene Bürger zugegen waren; dieſe meinten, als ſie hörten, daß der benachbarte Adel ſich ſo ſtark verſammle, es geſchehe die Daſſower Brücke zu beſetzen und ihnen den Rückweg abzuſchneiden. Die Lübecker pflegten, wenn die Stepenitz befahren ward, reitende Diener zu beordern, welche am Ufer hinreiten und Acht geben mußten, ob auch Gefahr vorhanden wäre, von dieſen wurden vier abgeordnet um die Sache zu erkunden. Die Diener ritten außer-

---

14) ſ. Abſchn. X. §. 4. N. 1 p. 180.

15) Die neuern Erzähler Lützow und Franck nennen Schack, jedoch *Chyträus* p. 436 Schozikos und Reimar Kock Schotzen, eine Familie, die ſchon vor 1620 ausſtarb (v. Meding Nachricht II. N. 799). Klüver I. p. 166 hat Schantzen zu Kalkhorſt; wahrſcheinlich ſind dies dieſelben.

halb des Weges durchs Korn; der Herr des Gutes, Claus von Parkentin, der drei Bediente bei ſich hatte, verwies es ihnen ſcharf, die Lübecker waren betrunken, es kam bei einem Gebüſche, das Appeldorn hieß [16]), zur Schlägerei, Claus erhielt eine gefährliche Wunde am Halſe, ein Lübecker ward getödtet, die übrigen ritten nach Travemünde und von da nach Lübeck. Der Rath glaubte nun die Seinigen auf der Stepenitz in großer Gefahr, ſchickte ihnen die Travemünder Fiſcher zu Hülfe und beorderte auch den Befehlshaber ſeiner Reuterei, Botho von Adeleſſen, zu einem bewaffneten Einfall in die Parkentinſchen Güter. Ihm ſchloß ſich (13. Juli) eine Menge Geſindels an, welches gegen das Verbot des Magiſtrats, die adlichen Güter plünderte, das Vieh wegtrieb, die Dörfer anzündete, das Korn der Parkentine zertrat, und mit ihren geraubten Hühnern auf den Spießen triumphirend nach Lübeck zurückzog.

Die Lübecker hatten alſo den Landfrieden gebrochen. — Herzog Baltaſar berief die Stände zur gemeinſamen Berathung über das Geſchehene nach Sternberg; Herzog Heinrich in Köln bewirkte wider die Stadt Lübeck den Achtsproceß, deſſen Vollſtreckung dem Erzb. Ernſt zu Magdeburg aufgetragen ward. Unterdeſſen hielten die Parkentine die Frachtwagen der Lübecker an, Quitzow ſtand ihnen treulich bei, B. Johann ergriff die Parthei ſeines Vetters; war doch ſeine Mutter ſogar von den Lübeckern gemißhandelt worden, indem man auf ſie ſchoß und ihre Kleider zerriß.

Jetzt vermittelte die Stadt Lüneburg eine Zuſammenkunft zu Schönberg (28. Oct.). Hier erſchienen von Mecklenburgiſcher Seite der B. Johann v. Schwerin, Berend Molzahn auf Penzlin, Heinrich v. Pleſſen zu Brüel, Claus Lützow auf Eikhof und Dr. Nicolaus Marſchall (Thurius); aber wie es gewöhnlich auf ſolchen Conferenzen herging, ſo ging es auch hier zu: es ward wegen Unentſchloſſenheit und Mangel an hinreichenden Inſtructionen nichts ausgerichtet. Die Herzoge zogen nun die benachbarten Fürſten, nach altem Brauch, in ihr Intereſſe (1506). Der K. Johann v. Dänemark, die Kurfürſten Hermann v. Köln, Friedrich v. Sachſen, Joachim v. Brandenburg, die Herzoge Heinrich

16) Dieſer Ort, welcher neuerlich Tempelberg genannt wird, iſt ein zu Lütgenhof gehöriger Schlag, nach der Gegend von Prieſchendorf hin.

der ältere und jüngere v. Braunſchweig, Bogislaus v. Pommern, Friedrich v. Holſtein, der Landgraf Wilhelm v. Heſſen und Graf Eberwin v. Bentheim verhießen ihnen die kräftigſte Mitwirkung ihrer Räthe, und, Churſachſen ausgenommen, im Nothfall auch ihre Waffen; beides ward nur von dem Erzb. v. Magdeburg, als eventualen Executor der Reichsacht, abgelehnt. Von den mehrſten dieſer Höfe fanden ſich auf einem neuen Congreß zu Wismar Ritter oder Doctoren ein (4. Febr.), denen ſich von Mecklenburgiſcher Seite die Biſchöfe v. Schwerin und Ratzeburg, der Präceptor Johann Crane von Tempzin, der Ratzeb. Domdechant Johann Make, die Ritter v. Pleſſen und Lützow, der Kanzler v. Schöneich, Dr. Marſchall, 3 Edelleute, 2 Burgermeiſter und 2 Rathsherren aus Roſtock und Wismar beigeſellten. Von der Gegenſeite erſchienen eben ſo zahlreich die Abgeordneten der bundesverwandten Städte. Nach langen Receſſen und ganz unannehmlichen Vergleichsvorſchlägen bewilligten die Herzoge den Lübeckern einen Stillſtand vom 9. Febr. bis 30. April, und verlängerten ihn bis zum 24. Juni, um durch Vermittlung des Herz. Magnus v. Sachſen und der Stadt Lüneburg einen Vergleich in Kiel zu Stande zu bringen. Hier war auch Heinrich zugegen (8.—13. Jun.); aber als dieſe Angelegenheit vorgenommen werden ſollte, war H. Magnus heimlich nach Hauſe geritten, und es blieb nichts weiter übrig, als eine neue Stillſtandsverlängerung, welche der Churfürſt zu Brandenburg und die Stadt Lüneburg zu Stande brachten.

Hiedurch gewannen die Lübecker Zeit, beim römiſchen Kaiſer (24. März) durch ihren Secretair M. Hartwich Breckwoldt die Caſſation der Achtserklärung und die Verweiſung des Klägers ans Kammergericht zu bewirken. Dahin ließen aber die Städte es nicht kommen; Hamburg und Lübeck droheten ſchon ihre Bundesgenoſſen nicht hülflos laſſen zu wollen. Auf einem Hanſetag zu Lübeck ward der Krieg gegen Mecklenburg beſchloſſen, und den 2. Jui. auf dem Priwall ein Lübeckiſches Korbhaus angelegt, welchem die Herzoge ein Blockhaus bei Daſſow entgegen ſetzten. Unter H. Magnus und der Stadt Lüneburg Vorſitz wurden zu Herrnburg zwei neue Zuſammenkünfte gehalten; die Lübecker wollten ſich aber auf keine Vergleichsverhandlungen einlaſſen, eben ſo wenig

fanden die Verwendungen des H. v. Braunſchweig und der Stadt Roſtock bei ihnen Gehör. Ihre Befehlshaber, Aſchwin v. Schwicheld und Hans v. Steinberg, welche ſie nebſt vieler Mannſchaft in Weſtphalen und im Stifte Köln angeworben hatten, mußten den Herzogen den 12. u. 14. Auguſt förmliche Abſagebriefe nach Schönberg zuſchicken, denn der Biſchof hatte den Herzogen das Schloß eingeräumt, welches von Mecklenburgern beſetzt worden war[17]), und unmittelbar darauf ihre Truppen nach dem Priwall überſetzen (15. Aug.)[18]); 3000 Mann zu Fuß und 200 Reuter fielen in Mecklenburg ein und verheerten es meilenweit: Daſſow ward geplündert und angeſteckt, der Klützer Ort verwüſtet, die Inſel Poel gebrandſchatzt; bis Buckow drangen die ſtreifenden Partheien vor; an dreißig Dörfer und Höfe im Amte Grevsmühlen wurden von ihnen in Brand geſteckt; der Verſuch, den Hafen von Wismar zu verſchütten, mißlang, und der Einfall von Mölln aus ins Wittenburgiſche wurde zurückgeſchlagen. Schnell boten nun die Herzoge ihre Lehnsleute, Landſaſſen und Schutzverwandte auf. An dieſen nahm auch der B. v. Ratzeburg wegen der Güter im Mecklenburgiſchen Theil, und ſtellte 20 Mann zu Pferde (die Vogtei Mecklenburg mit den Dörfern, die zu dem Dom zu Ratzeburg gehören, alſo wohl Greſſow, Manderow und Hohenkirchen, ſtellten 30 zu Fuß), das ganze Aufgebot brachte 5050 Mann zu Fuß und 1364 Pferde[19]). Heinrich ſandte am 22. Auguſt, der Herzog v. Braunſchweig den 25. der Stadt Lübeck den Abſagebrief, und nun trieb er den Feind überall zurück, brach am 24. Auguſt über Lübeck ins Lübeckiſche Gebiet ein, verbrannte Iſraelsdorf und Weſſeloh, den Ackerhof und Hohewarte, und kam bis auf das Burgfeld vor Lübeck, wobei er 20 Pferde verlor, aber viele Beute machte; Fredeburg ward den 30. Auguſt abgebrannt, und Mölln, worin Arendt v. Tolen und Junker Diedr. Brömſe

---

[17]) Die Eſtorfſche Liſte und daraus Schröder p. 2294 und v. Westph. II. p. 1989 ſagen: „Hat auch H. Heinrich ufs Haus Schönberg, eben wie er mit der Stadt Lübeck Krieg geführt, zu Gaſte geladen, der aber das Schloß darauf eingenommen, und den Wirth mit ſeinem Geſinde davon gewieſen". — R. Kock erzählt, daß die Stadt Lübeck beim Capitel, wiewohl vergeblich, gegen dieſe Beſetzung proteſtirt habe.

[18]) Reimar Kock giebt den 13. Auguſt an.

[19]) Klüver I. p. 177—178.

den Oberbefehl hatten, vom 29. Sept. an, 24 Tage lang, bis zum 25. Oct. von den Mecklenburgern und Brandenburgern belagert, konnte aber nicht eingenommen werden, wie denn auch Behlendorf und Ritzerow nicht genommen werden konnten.

Durch die Vermittlung der Städte Goslar, Magdeburg, Braunschweig und Hildesheim kam den 21. Sept. ein Stillstand bis zum 11. Nov. zu Stande; während desselben versuchten diese Städte, nebst den Herzogen Heinrich v. Braunschweig und Magnus von Sachsen-Lauenburg in Lüneburg den 16. Oct. einen Vergleich zu bewirken; man vereinigte sich auch den 28. Octbr., alle Feindseligkeiten einzustellen, die Gefangenen loszugeben und die Irrungen dem richterlichen Spruch des Römischen Kaisers zu unterwerfen. Dieser gab auch, den 15. März 1507, dem H. Bogislaus von Pommern und der Stadt Lüneburg den Auftrag, zum Versuch der Güte; mehrere Termine wurden bald von den Commissarien, bald von Lübeck abgelehnt, endlich brachte die Stadt Lüneburg in Marienwolde den 15. Juli einen Aussöhnungs- und Friedensvertrag zu Stande, nach welchem jeder Theil die erlittenen Schäden und Kosten selbst tragen, die Stadt Lübeck zu einem Geschenk von 4000 rh. fl. und außerdem auf 10 Jahre zu einer jährlichen Recognition von 500 rh. fl. sich verstehen mußte. Dafür erhielt sie, außer dem Versprechen des Schutzes, das Recht, den Priwall in seinem jetzigen befestigten Zustand in Besitz zu behalten, und ihr wurden alle alten Verträge und Bündnisse, besonders die Fischereigerechtigkeit im Dassower See und in der Stepenitz bis in die Radegast, in ihrem ganzen Umfang von neuem bestätigt [20]).

Lübeck bezahlte sogleich den 22. Juli die Abfindungssumme; davon erhielt der B. Johann von Herzog Heinrich (H. Baltasar hatte das Ende der Fehde nicht erlebt und war den 7. März 1507 gestorben) für seinen erlittenen Schaden 1000 rh. fl., worüber er

---

[20]) v. Lützow II. p. 309—11, Franck IX. c. 2 u. 3, wo an beiden Stellen die Quellen angeführt sind. *v. Behr* p. 709—12. Am vollständigsten Rudloff neuere Geschichte p. 20—25. *Chyträi* Saxon. L. V. p. 436. — R. Kock erzählt die Geschichte des Jahrs 1506 sehr ausführlich und zum Vortheil seiner Stadt, jedoch nicht das Ende der Begebenheit. Er läßt nicht undeutlich merken, daß ohne die Verrätherei des H. v. Steinberg die Lübecker die Mecklenburger ganz vernichtet hätten.

eine Quitung ertheilt hat[21]), denn auch seine Unterthanen waren von den Lübeckischen zum äußersten gedrängt und gebrandschatzt und von den Lübeckern weggeführt worden, weswegen sich auch der Bischof veranlaßt fand, den Vogt von Mölln 1507 mit dem Bann zu belegen. Häuser und Dörfer waren abgebrannt und das Stift hatte über 2000 *m℔* Schaden gelitten. Als nun nach 2 Jahren der Bischof sein Schloß Schönberg wieder haben wollte, mußte er und das Capitel dem Herzoge verschreiben, daß ihnen, so oft sie es begehrten, das Schloß geöffnet werden solle. Von dieser Beschwerde und auch von dem Ablager, so die Fürsten in Schönberg haben wollten, ward das Stift durch den guten Rath des Probst Johannes Mues wieder befreiet[22]). — Die Parkentine wurden vom Herzog mit 500 rh. fl. entschädigt[23]).

Die Stadt Lübeck, mit der schon 1493 wegen eines von den Schlutuppern durch eine Schlägerei profanirten Kirchhofes (wahrscheinlich in Selmsdorf) Irrungen entstanden waren, hatte in Brandenbaum (1507) ein Korbhaus erbauet, von dem die Ratzeburger glaubten, es sey mehrentheils auf ihrem Grund und Boden errichtet; eine verabredete Zusammenkunft mit den Lübeckern war von den letztern nicht beschickt worden, und eine auf den 16. Jul. angesetzte scheint auch keinen Vergleich herbei geführt zu haben, denn dieser kam später zu Stande, indem erst 2. Jan. 1511 der Bischof und das Capitel für 200 *m℔* allen Ansprüchen entsagen und gestatten, daß Korbhaus, Zingel und Graben bleiben sollen, wie sie sind, jedoch, daß nicht weiter hinaus gebauet werde. Späterhin unter B. Heinrich wurde die Gränze nochmals genau revidirt und es wurden 3 Maalsteine gesetzt.

---

[21]) Schröder p. 2752.

[22]) Estorfs Liste und die ihr folgenden Schröder u. *Westph.* l. c. Auf einem Verzeichniß von fehlenden Actenstücken im Schwerinschen Archiv von 1650 ist notirt: 1) Notul eines Vertrags zwischen Heinrich, Erich und Albrecht Gebr. Herz. v. Mecklenburg und Johansen B. v. R. aufgerichtet, von wegen des Schloßes in Schönberg, welches den Herzogen in ihrer nothen offen stehen und zusambt dem Stift in ihrem Schutz und Schirmb seyn soll.

[23]) v. Rudloff neuere Gesch. p. 25.

Sieben und zwanzigster Abschnitt.

Henricus.

1511—1524.

§. 1.

Der Bischof.

Heinrich Bergmeyger ward nach dem Tode des B. Johannes zur Bischofswürde erhoben. Er war von niederm Stande, aus Hamburg[1]) gebürtig und stand schon frühe, 24 Jahr lang, in Diensten der Herzoge von Sachsen-Lauenburg, zuerst bei H. Johann, dann bei H. Magnus. Dieser giebt späterhin an, er sei anfänglich sein Stubenheizer gewesen, sey dann zu einem Cammerschreiber, darauf zum Substituten in der Canzlei, zum Secretär und zuletzt zum Kanzler verordnet worden[2]). Er selbst gesteht, daß er als Schreiber des Herzogs auf seinen Ablagern die Futterregister geschrieben habe. Späterhin besuchte er die Academie in Rostock, wo er 1482 unter dem Rectorate des berühmten Albert Kranz inscribirt ward[3]). Nach der Transmutation des Stiftes bewarb er sich um eine Domherrnstelle, denn früher hatte ihm die Ordenstracht, die weißen Hosen und der blaue Mantel, nicht angestanden, und erhielt sie auch, indem ihm der Herzog das Archi-

[1]) So giebt die *Lista* an. R. Kock ad 1517 läßt ihn in Lauenburg geboren werden.

[2]) Schröder Ev. Meckl. p. 214. R. Kock erzählt dasselbe.

[3]) Schröder pap. Meckl. p. 2813 aus dem Rost. Etwas 1739 p. 537 in der matrikula acad. steht bei 1482 der Name Kerkmeier mit dem Beisatz: electus in Episc. Raceb. ao. MDXI. und jemand hat später das K zusammen gezogen, daß ein B daraus ward. Auch R. Kock erwähnt ad 1517, daß er auf Kosten des Herzogs in R. studirte.

diaconat in Lauenburg und die Commende in der Capelle zu Glüsing conferirte; als solchen führt ihn ein Vergleich der Gebrüder von Parkentin über den Hof zum Anker, wobei er Schiedsrichter war, 1506 auf.

Vielfach hat späterhin H. Magnus ihm vorgeworfen, daß er durch seine Verwendung zur bischöflichen Würde erhoben sey, jedoch scheint dies nach dem über seine Wahl abgefaßten Bericht, der in einer Bitte an den Papst um die Confirmation enthalten ist, eigentlich nicht der Fall gewesen zu seyn. Da aus ihm eine zweite Weise erhellt, wie die Bischöfe erwählt wurden, bei Bischof Detlevus ist uns bereits eine andere vorgekommen, so mag die ausführliche Erzählung hier eine Stelle finden.

*Es war der Sonnabend, der 28. Jun. 1511 zum Wahlgeschäft angesetzt und die anwesenden und abwesenden Capitularen dazu beschieden worden, auch waren durch einen Anschlag an die Kirchthüren alle diejenigen eingeladen, welche ein Recht hatten dabei zu seyn oder es wollten. Um 9 Uhr (**hora trinarum**) hatten sich alle Domherrn eingefunden und nun las der Probst Theodoricus Moller am Hochaltar die heil. Geistmesse; darauf beichteten alle und empfingen das heil. Abendmahl aus den Händen desselben, indem der Domherr Vicco Rosenhagen sich entschuldigt hatte. Dann versammelten sich die 18 Gegenwärtigen in der Capitelsstube, M. Petrus Sadelhow entschuldigte seine Abwesenheit und hatte dem Herm. Rundeshorn seine Stimme übertragen. Der Dekan Joachim Nigemann eröffnete die Wahlverhandlung mit der Aufforderung, so jemand mit dem Banne belegt, oder sonst auf eine Weise zum Wählen untauglich sey, so solle er sich entfernen und falls er doch bliebe und Theil nähme, solle seine Stimme keinem zum Vortheil oder Schaden gereichen; dann leisteten zuerst der Probst, darauf jeder der übrigen körperlich, mit Berührung der heil. Schrift, den Eid, bei Gott, der heil. Jungfrau, dem Apostel Johannes und dem heil. Ansverus und seinen Gefährten, nur den zum Bischof ernennen zu wollen, den er sowohl in geistlicher, wie in weltlicher Hinsicht für den nützlichsten und besten hielte und daß er weder durch Liebe, Haß, Gunst, Bitte, Lohn, Furcht oder irgend eine Simonie, durch unerlaubte Verträge oder Bestechung sich leiten laßen wolle. Man faßte ein-

ſtimmig den Beſchluß, die Wahl auf dem Wege der Umfrage (scrutinium) vorzunehmen und der Cantor Hermann Scharpenbergh, die Domherrn Bernhard v. A und Johannes Mus erhielten den Auftrag, dieſe Umfrage anzuſtellen, welches ſie denn auch mit Zuziehung von zwei Notarien und Zeugen alsbald thaten. Da der Senior Johann Loquiſch blind und krank war und nicht hatte erſcheinen können, ſo begaben ſie ſich zu ihm ins Haus, nahmen ihm den Eid ab, und holten ſeine Stimme. Nun ergab ſich denn folgendes Reſultat. Der Probſt hatte die Stimme des Cantors erhalten. Der Cantor aber hatte 7, nämlich den Probſten, Herm. Blücher, Marquard Munt, Otto Schacke, Helmold Scharpenberg, Vicco Roſenhagen und Albert Cruſe. Für Heinrich Bergmeyger, den Archidiakonus, ſtimmten der Decan, der Senior, Bernhard von A, Hermann Cramer, Hinrich Benkendorf, Herm. Rundeshorn für ſich und ſeinen Committenten, Nicolaus Krell und Nicolaus Sube und Heinrich Bochholz*), ihrer 10. Für Heinrich Bochholz, den Protonotarius des päpſtl. Stuhls und Archidiaconus in Stapel, hatte Bergmeier und für den Decan Heinrich Manhenne geſtimmt. Darauf übertrugen auch die Sieben, welche für den Cantor geſtimmt hatten, dem Heinrich Bergmeier mit Zuſtimmung des Cantors ihre Stimmen und ſo waren ihm denn alle zugetheilt worden. Dieſe Wahl zu verkündigen ward nun dem Decan aufgegeben, der ihn als einen Mann aus dem Prieſterſtande, der bereits das 40ſte Jahr überſchritten habe, in rechtmäßiger Ehe geboren, der in weltlichen Dingen vorſichtig und in geiſtlichen umſichtig und zur Regierung der R. Kirche, wie zur Aufrechthaltung ihrer Rechte geſchickt und tauglich ſey, als Biſchof erwählte. Beſcheiden weigerte ſich Heinrich, die Würde anzunehmen, ließ ſich aber doch dazu bewegen und nun wurde dem Chore und dem Volke in der Kirche die Wahl durch Bernhard von der A. angezeigt, Heinrich ward nach dem Gebrauch der Kirche inthroniſirt und das Tedeum mit Muſikbegleitung geſungen. —

*Bereits am Tage vor der Wahl, (17. Jun.) hatte das Ca-

*) Dieſer iſt in der Urkunde nicht genannt, da aber V. 10 Stimmen gegeben werden, und Bockholz nicht anderweitig aufgeführt iſt, ſo iſt wahrſcheinlich dieſe Stimme aus Verſehen ausgelaſſen worden.

pitel den Eid entworfen, welchen der neu Erwählte ſchwören ſollte; wenig geordnet, enthielt er die Verpflichtungen des Biſchofs und die Maaßregeln des Capitels, wodurch es ſich ſeine Rechte ſichern zu können glaubte. Zuerſt mußte er geloben, alle löbliche Gewohnheiten der Kirche und ihre Privilegien aufrecht zu halten, und den Decan nicht hindern zu wollen, wenn er taugliche Männer in Abweſenheit der Vicarien oder Pfründer, für dieſe beſtellen müße; daß er die Statuten ſeiner Vorgänger halte, auch die Koſten ſeiner Conſecration aus ſeinen Mitteln beſtreite, vorbehältlich deſſen, was von jeher dazu beigeſteuert worden ſey. Er mußte beſchwören, daß er die neuen Statuten des Capitels beſtätigen, auch die Vicarien und Capellanen nicht decimiren und über ſie keine Jurisdiction üben wolle, als wenn Decan und Capitel überwieſen nachläßig wären; wenn einer der Vicerectoren oder Capellanen der incorporirten Kirchen mit Tode abginge, ſo hatten der Biſchof und Capitel den Nachlaß zu inventiren, ſo daß die Kirche erhielt was ihr gebühre, die Dispoſition über das übrige aber dem Biſchof verbliebe. Eidlich ſollte der Gewählte verſprechen, daß er nicht ohne Wiſſen und Willen des Capitels reſignire, daß er den Mariendienſt aufrecht hielte, den Horiſten, Vicarien und Pfründnern das ihnen Zukommende gehörig entrichte und die erledigten Stellen tüchtigen Leuten ertheile; daß er den Probſten nicht in ſeiner Synodal-Jurisdiction, den Dekan, die Archidiaconen und die Mitglieder des Capitels nicht in ihrer Beneficien-Verleihung und Jurisdiction beeinträchtigen wolle, daß wenn der Dekan oder Domherrn in kirchlichen Angelegenheiten zu ihm nach Schönberg oder Stove kämen, er ſie mit ihren Dienern und Pferden freundlich aufnehmen wolle. Schwören ſollte er, daß er die Güter der Kirche nach Möglichkeit bewahren und ſie nicht veräußern oder verpfänden wolle, auch daß er die vom Papſt ihm reſervirten Canonicate auf Erfordern des Capitels reſigniren würde, vorbehältlich der Entſchädigung, auch ſollte er ſich nicht in die Angelegenheiten des Capitels miſchen, als wenn er dazu erfordert würde und dann auf ſeine Koſten zum Capitel kommen, übrigens auch nicht den Nachlaß der geſtorbenen Domherrn in Anſpruch nehmen, mochten ſie mit oder ohne Teſtament geſtorben ſeyn, ſondern ihn durchaus der Dispoſition des Capitels überlaßen. Der

Erwählte ſollte auch keine Synodalbeſchlüſſe ohne Wiſſen und Willen des Capitels erlaſſen, und gegen alle dieſe Gelöbniſſe keine Reſtitution oder Abſolution vom Eide nachſuchen oder annehmen. Ferner mußte er eidlich geloben, an den 4 Hauptfeſten und am Feſte des h. Ansverus und ſeiner Genoſſen die Hochmeſſe in der Domkirche zu halten, und das heilige Chisma zur gehörigen Zeit zu weihen, durfte aber keine neuen Feſte anordnen. Beſonders ward er verpflichtet, die Verſchreibung des B. Volrad über 4 *m*ℳ aus der Schönberger Mühle, die über die Einkünfte aus der Bullenmühle und dem Hoppſchen Beſitz in Carlow und die über 2 *m*ℳ in Panthen und Steenborg zur Memorie des H. Erich v. Bergedorf zu halten, die Auslagen für die Inſtandeſetzung der Schlöſſer ſofort zu erſtatten, daß er mit der Bede von den Capitelsdörfern zufrieden ſeyn und von den Gaben, die für Erhaltung der Gebäude gegeben würden, nichts begehren wolle. Das Schloß Schönberg durfte er ohne Wiſſen und Willen des Capitels niemandem einräumen und mußte bei ſchwerer Krankheit oder auf den Todesfall die Schlüſſel dazu dem Capitel überliefern, und eben ſo ſollte es auch mit Stove gehalten werden. Wenn die Officialen von Schönberg, Stove oder Grevsmühlen Rechnung ablegten, ſo ſollten 2 Capitularen dabei gegenwärtig ſeyn, denen auch das vorhandene Geld, die goldenen und ſilbernen Kleinodien und die Bücher vorgewieſen werden mußten, jedoch ward er hiezu nicht eidlich verpflichtet. Er mußte ſchwören, keine ungewöhnlichen Beden zu fordern, und ſich von fremden Geiſtlichen für den Zutritt zum Altar nichts geben zu laſſen, als eine Canzelei-Gebühr von 6 ß. Die Geiſtlichen der incorporirten Kirchen durfte er nicht hinſichtlich derſelben mit einer Zehntabgabe belegen. Seine beſtändige Reſidenz ſollte er in Schönberg nehmen, nur bisweilen in Stove, zu Kriegszeiten aber an erſterem Orte. Auch ſollte er das, was ans Capitel verpfändet war, und namentlich das höchſte Gerichte im Lande Boitin erſt wieder einlöſen dürfen, wenn alle übrigen Schulden abgetragen worden. Er ward verpflichtet, wenn er Schönberg beſitzen würde, im obern Teiche (superior piscina, noch jetzt Oberteich genannt) nicht ſo das Waſſer zu ſtauen, daß den Leuten in Rubensdorf Schaden geſchah, jedoch müſſe er hinreichend Waſſer für ſeine Mühle behalten. Zu Vollſtreckern ſei-

nes letzten Willens sollte er Mitglieder des Stifts und keine Weltlichen bestellen dürfen und wenn er die letzte Oelung empfangen, 2 Domherren ernennen, welche ein Inventarium über die Güter der Kirche aufnehmen und sie bewahren sollten, um sie dem Genesenen oder dem Nachfolger zu überliefern. Eidlich mußte er ferner geloben, den Probst nicht in seiner ihm zukommenden Jurisdiction sowohl in geistlichen als bürgerlichen Sachen, die vor das geistliche Gericht gehörten, zu stören, sondern ihm Beistand zu leisten, und ihm die Verleihung der Kirchen, die ihm zuständen, zu lassen. Er sollte versprechen, diesen Brief, sobald er gewählt würde, mit seinem Siegel und späterhin mit seinem bischöflichen zu versehen, ehe er in den Besitz einträte; sollte die Constitution des B. Wipert aufrecht erhalten und beständig entweder einen Domherrn oder den Priester von Schönberg, wenn dieser Domherr sey, um sich haben, auch die Jurisdiction über die Ratzeb. Geistlichen, über die Vicarien und Caplane von St. Peter und St. Georg (in Ratzeburg) und die Geistlichen, welche ausgetreten waren und sich verheirathet hatten, dem Decan überlassen, dem auch die Verleihung der Stellen in der Domkirche und den beiden genannten Kirchen zustand, indem er sie dem B. zur Institution und Provision überließ. Das Testament der B. Ludolf und Johann, von denen sich das Erstere auf Allmosen bezog, der Andere aber seine Bücher der Ratzeburgischen Bibliothek vermachte, sollte er aufrecht halten, Stove nicht ferner Lehnsleuten übergeben, sondern es für sich behalten oder einem Domherrn geben; er sollte mit Ausnahme von Schönberg und Schlagsdorf, alle Jurisdiction haben, jedoch wenn die Diener der Geistlichen an den incorporirten Kirchen sich schlügen, so stände die Bestrafung den Geistlichen selbst zu, thäten es aber Fremde, dem Bischof.

In der angegebenen Ordnung, welche zu sehr die Unruhe und Bewegtheit des Capitels characterisirt, als daß man eine richtigere dafür hätte aufstellen dürfen, sind die Verpflichtungen aufgeführt, welche vorgelesen und im Capitel gebilligt wurden. Heinrich aber leistete darauf unter Berührung der heil. Schrift den Eid, daß er alles halten wollte, wenn er zum Bischof erhoben und confirmirt seyn würde. Auffallend ist es, daß dieser Eid scheinbar einen Tag vor seiner Wahl abgelegt ist, jedoch erklärt

es sich sehr leicht, wenn man annimmt, daß die Ausfertigung erst später geschehen ist. Wie wichtig übrigens die darin enthaltenen Bestimmungen in der Hinsicht sind, daß sie das Verhältniß des B. zum Capitel deutlicher aussprechen, wie es keine andere Urkunde thut, bedarf kaum einer Hinweisung.

Die päpstliche Confirmation ertheilte Papst Julius II. in einer acht mal ausgefertigten Bulle, und sein Nachfolger Leo X. erließ bald nach seinem Regierungsantritt den 27. Aug. 1513 ein * Breve unter dem Fischerring an ihn, wie er von den Beeinträchtigungen gehört habe, welche ihm dadurch widerfahren, daß man sich in Besitz des Schloßes Schönberg gesetzt, wodurch die Lübecker bewogen worden, gegen die Güter der bischöflichen Tafel feindlich zu verfahren, und sich daher bewogen fände, ihm bei Strafe des Verbots die Kirche zu betreten, den andern bei Strafe des Bannes zu gebieten, keinem weltlichen oder geistlichen Fürsten das Schloß einzuräumen, es sey denn, daß er sich von ihrer Rechtlichkeit überzeugt und sie selbst eingeladen hätte.

Wegen Mangel an Geld wurde anfänglich keine Belehnung beim Kaiser gesucht, dann ward (1515) der Domherr M. Balthasar Schmid abgeschickt, welcher sie auch für die Gebühr von 500 Gulden erhielt. * In dem in Augsburg (den 7. Mai) ausgefertigten Lehnbrief verleiht K. Maximilian dem Bischof, den er seinen Fürsten nennt, alle Regalien, Lehen und Weltlichkeiten mit allen daran haftenden Rechten, in so weit sie von ihm und dem Reiche zu Lehn rühren, und confirmirt und erneuert alle Privilegien und Freiheiten der Kirche, und giebt ihm auf, binnen Jahresfrist dem Herzog Heinrich dem Aeltern von Braunschweig-Lüneburg an seiner Statt den gewöhnlichen Lehnseid abzulegen. * Ueberdies ertheilte der Kaiser noch (den 20. Mai) dem Bischof und seinem Capitel und Stifte einen Schutzbrief, daß sie hinfort in seiner und des Reichs besonderer Gnade, Vorsprach, Schutz und Schirm seyn sollten; und wiederholte dies im selben Jahre in Insprug (den 13. Sept.). Der Bischof leistete zu Anfang folgenden Jahres in Celle in Gegenwart der Herzoge Heinrich und Ernst den Lehnseid. Als nachher Kaiser Carl V. zur Regierung kam, mußte er zum zweitenmale den Lehneid leisten; in dem in Worms den 17. März 1521 ausgefertigten Lehnbrief, welcher fast wörtlich mit dem frü-

hern übereinſtimmt, wurde H. Albrecht von Mecklenburg committirt, ihn zu empfangen [5]); daß es geſchehen ſey, findet ſich nicht bemerkt.

Die unglücklichen Streitigkeiten mit Herzog Magnus von Sachſen-Lauenburg hinderten ihn, für das Stift kräftig zu ſorgen und ſo finden ſich denn auch nur wenige Urkunden von ihm, welche auf andere Verhältniße Bezug hätten; von jenen aber wird bald ausführlich die Rede ſeyn. In kirchlicher Hinſicht laßen ſich nur die Ertheilung einer Vicarie in Mölln [6]), zu der der Rath (1512) den Johannes Wenzeslaus präſentirte und die Collatur der Hermeſtiſchen Vicarie in der St. Georgenkirche in Wismar (1515), welche durch den Tod des Herman Möllers erledigt war, und zu welcher der Rath den Heinrich Stoltinck präſentirt hatte [7]), namhaft machen. Dann iſt noch ein Ablaßbrief von ihm vorhanden, welchen er der heil. Geiſt-Capelle in Wismar (11. Febr. 1524) ertheilte, wohin der Bürgermeiſter Martin Craen und der Rathsherr Joachim Vos ein Stückchen Holz vom Kreuze Chriſti, in einem ſilbernen Kreuz eingefaßt, geſchenkt hatten. Wer am Freitag Nachmittag um 3 Uhr die Kirche beſuchte, der Feier der Station beiwohnte und das Weihwaſſer empfing, erhielt einen Ablaß von 50 Tagen [8]).

Von den Kaiſern geehrt, denn K. Maximilian hatte ihn 1518 (31. Oct.) und Carl V. d. 18. März 1521 zu ſeinem Rathe ernannt, * (wobei ihm aufgegeben ward, daß er des Kaiſers Nutz und Frommen fördern, auch ſeine Geheimniße, wo die an ihn gelangt, bis in ſeinen Tod verſchweigen ſolle, indem zugleich er und ſein Stift in Schutz genommen und ihm geſtattet wurde, bei Kriegszeiten des Kaiſers und Reichs Panier zum Schutz und

---

[5]) *v. Westph.* II. p. 2334. N. 23. Schröder Ev. M. p. 37 und öfter abgedruckt cf. Hempel a. a. O. N. 31, jedoch überall mit dem unrichtigen Datum 17. Aug. (alte Abſchr.)

[6]) Am Donnerſtag nach Mar. Reinig. 1512 lieh der Biſchof von den ſämmtlichen Vicarien der Kirche zu Mölln 300 Mk. und von dem Vicarius des vom Prior Johann Brand geſtifteten Lehns 200 Mk., beides gegen 5 pCt. Rente aus den biſchöflichen Tafelgütern. Die Obligationen ſind noch im Möllniſchen Archiv vorhanden.

[7]) Die Urkunde ſ. Schröder P. M. p. 2826.

[8]) Die Urkunde ſ. *v. Westph.* II. p. 2336 N. 24. Schröder Ev. M. p. 83.

Schirm aufzustecken) ward er von den benachbarten Königen und Fürsten wegen seiner Weisheit, Geschäftskenntniß, richtigen Urtheils und Beredsamkeit geachtet und geliebt [9]). Er bemühete sich, wiewohl vergeblich, den Streit des H. Heinrich von Lüneburg wegen der Saline-Güter, des Kalkbergs und der goldnen Tafel in Lüneburg zu vergleichen (1517) [10]). Mit H. Albrecht von Mecklenburg reisete er nach Bordisholm, um eine streitige Forderung zwischen K. Christian von Dänemark und H. Johann von Holstein zu ordnen [11]); als in Lübeck (Mai 1524) eine Zusammenkunft der Gesandten des Papstes und derer von England, Oestreich, Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg Statt fand, um den vertriebenen König Christian wieder in sein Reich zu setzen, nahm er persönlich an den Verhandlungen Theil [12]). Hier machte ihm einstmals der Bürgermeister Thomas von Wickede Vorwürfe, daß er auf die Seite der Feinde getreten, da die Stadt ihm doch, als H. Magnus ihn bedrohete, Schutz und Beistand gewährt, und daß er sogar mit dem Herzoge von Mecklenburg der Stadt Gewässer ausgemessen habe. Dies leugnete er aber und sagte, so er das gethan, solle die Hand Gottes ihn strafen. Und bald darauf, als er einmal des Abends bei H. Albrecht zur Tafel gewesen war und nach Hause zurückkehren wollte, ward er vom Schlage in der linken Seite gerührt, daß man ihn auf einem Schlitten nach seinem Hause in der Burgstraße [13]) fahren mußte.

---

[9]) *Chytraei* Saxon. LV. p. 502.

[10]) Reimar Kock ad h. a. und Rethmeier II. p. 1334.

[11]) Franck IX. c. 10. p. 98.

[12]) *Chytraei* Saxon. p. 19. Franck l. c. p. 111. v. Rudloff Neuere Gesch. p. 68.

[13]) Ueber die Erwerbung dieses Hauses, welches unter dem Namen der Bischofsherberge bekannt ist, findet sich keine Nachweisung. Im Lübeckischen Obern Stadtbuch L. XV. fol. 86 steht: Sy witlich dat den Dohmherren tho Raceburch ein huß togeschreven is, dar so sik verplichten, dat se darvon und demjennen de darinne wohnet allhir alle Unplicht entrichtet werden soll. — Ob darunter dies Haus gemeint sey, und wann diese Nachricht eingetragen, läßt sich um so weniger entscheiden, da dem Capitel in der Königstraße, St. Katharinen Kirche gegenüber, auch ein Haus zugeschrieben ward, worüber es 1551 einen Revers ausstellte, und das im angegebenen Jahre von Andr. Pashave, Diedr. Stortelborch und Herm. Schirholt für 1300 Mk. gekauft ward. 1588 war das bischöfliche Haus ganz baufällig geworden und drohete einzustürzen, da ließ es Adm. Christoffer mit Zustimmung seines Coadj. H. Carl und des Domcapitels abbrechen und wieder aufführen, wozu seine Gemahlin Fr. Elisabeth

Ueber 5 Monate lag er sprachlos zu Bette und starb am 2. Oct. 1524. Man konnte nicht mit Sicherheit nach Ratzeburg kommen, denn H. Magnus war des Capitels Feind, daher ward er in Schönberg vor dem Hochaltar begraben[14]). Das Gewölbe enthält jetzt andere Leichen, und das Wenige, was auf dem sehr vertretenen Leichensteine noch erkennbar gewesen seyn soll, (ein Bischof mit einem Wappen,) ward in neuern Zeiten abgehauen, als der Stein eine andere Inschrift erhielt.

2000 Rthlr. gegen Verpfändung des Hauses anlieh; die Verschreibung ward in Schönberg den 24. April 1588 vollzogen, und der Bau nach Ausweisung der am gedachten Hause befindlichen Jahrzahl noch in demselben Jahre vorgenommen. Es ist massiv von 3 Stockwerk aufgeführt, hat über der Thüre zwei Mecklenburgische Wappen, unten im Hause ist eine mit Feldsteinen gepflasterte Diele, eine Stube und Küche, im nördlichen Flügel 2 Stuben, im südlichen eine Kammer, ein Verschlag, eine kleine Stube; unter dem Hause 2 Keller. In der zweiten Etage vorne ein Vorsaal, 2 Stuben und eine Kammer; im nördlichen Flügel Stube und Kammer, im südlichen 2 Kammern. In der dritten Etage Vorboden, Stube und 2 Kammern und darüber der Hausboden (Invent. v. 1797). Der Giebel war mit ausgehauenen Steinen verziert, worüber 1589 sich die Nachbaren beklagten, und der 1793 herunter genommen und spitz aufgemauert ward. Ueber die Gerechtsame dieses Hauses, wo Ratzeb. Seits die vollen landesherrl. Rechte und Jurisdiction in Anspruch genommen wurden, dem Lübeck widersprach, wie es z. B. 1613 gegen die darin vorgenommene Inventur protestirte, und erklärte, daß der Bewohner nicht exempt sey, sondern die bürgerlichen Onera tragen müsse, währten die Streitigkeiten bis in die neuern Zeiten, bis 1740 fort. Eine Zeitlang war es Mecklenburg-Schwerinsches Posthaus, jedoch nach dem Hamb. Vergleich hörte auch dies auf, und es ward ein Wirthshaus, wo aber nur Schönberger einkehrten, indem Lübeck dem Bewohner nicht gestatten wollte, Gäste aus der Stadt bei sich aufzunehmen. Die Schönberger Bauern behaupteten überdies noch Stallfreiheit darin, welche freilich den 16. Dec. 1754 aufgehoben ward. Alle diese Verhältnisse, den Verkehr der Bewohner hemmend, wurden während der franz. Occupation noch lästiger, indem man auf die behaupteten Berechtigungen gar keine Rücksicht nahm. Der Miether hatte bisher in seinem Contract geloben müssen, dem Herzoge treu, hold und gewärtig zu seyn, alle Irrungen mit dem Magistrate zu vermeiden, aber doch für die altwohlhergebrachten Gerechtigkeiten des Hauses zu sorgen, und die Ratzeburger Regierung als seine alleinige, ordentliche Obrigkeit zu erkennen und davor zu erscheinen, war auch nur zum Wacht- und Leuchtengelde an die Stadt verpflichtet; jetzt ward er zu allen übrigen Lasten herangezogen, und es war nicht an der Zeit, ihn zu schützen. Daher wurde dies Haus den 18. Januar 1812 für 700 Rthlr. mit allen daran klebenden Rechten und Gerechtigkeiten zum völligen, unbeschränkten Eigenthum an Jac. H. Zoelcke verkauft, jedoch ward ihm keine Gewähr für die Befugnisse geleistet.

[14]) Reimar Kock ad 1524 und daraus Verzeichniß der Fam. der Zirkelgesellschaft in Lübeck p. 62. Schröder p. 2810. v. *Westph.* I. p. 1989. Franck IX. p. 111.

Es findet ſich kein großes Siegel von ihm, wie es die übrigen Biſchöfe hatten, ſondern das ſeinige hat nur 1¼ Zoll im Durchmeſſer. Ueber einem großen Schilde, welcher quadrirt iſt und im 1. und 4. das Ratzeburgiſche Biſchofswappen, im 2. und 3. zwei auswärtsgebogene Hörner enthält, ſteht eine heil. Jungfrau bis zur Hälfte des Leibes. Umſchrift:

S. dni. hinrici epi. raceb:

Ein kleineres, ¼ Zoll breites und ⅝ Zoll hohes achteckiges Ringſiegel, hat einen Schild der geſpalten iſt und auf jeder Abtheilung ein Horn zeigt, darüber ſtehen die Buchſtaben

H R E.

Einen gleichen Schild hatte er auch als Domherr gebraucht, um den ſich ein Band herum ſchlingt, von deſſen Inſchrift aber nur das Wort Heinric lesbar iſt.

Die Mitglieder des Capitels ſind bereits größtentheils bei Gelegenheit der Wahl des Biſchofs genannt worden. Zuerſt war Probſt Theodoricus Möller, der noch vor 1517 ſtarb und deſſen Stelle Johann Mues erhielt. Dekan Johann Nigemann († 1526), Cantor Hermann Scharpenberg, der nach dem von den Herzogen Heinrich und Albrecht von Mecklenburg an ſeine Teſtamentarien J. Nigemann und H. Scharpenberg unterm 10., 21. und 25. Mai 1517 erlaſſenen Vorſchreiben, der Wittwe des Buſſo Lützow den Nachlaß ihres Bruders auszuliefern, ſchon vor dieſer Zeit geſtorben ſeyn muß. Seine Stelle als Cantor erhielt M. Clemens Grote, welcher die Präbende des verſtorbenen Joh. Loquiſch, des Seniors, erhalten hatte und zugleich Dekan in Hamburg und Domherr in Lübeck und Bardewik war und deſſen Thätigkeit ſehr viel Antheil an dem glücklichen Ausgang der ſächſiſchen Händel hatte; die von ihm genoſſene Präbende erhielt Zutpheldus Wardenberg. Hartmann Blücher war nun Senior, ſtarb aber bereits 1518 und ſeine Präbende erhielt D. Joh. Lützow. Marquard Mundt ſtarb 1521 und ſeine Präbende erhielt Gerardus Munſterus. Otto von Schacke war bereits 1527 Senior und 50 Jahr Domherr und ſtarb d. 24. Febr. 1553. Helmold Scharpenberg † 1534. Vicco Roſenhagen ſtarb 5. Apr. 1517 und ſeine Präbende erhielt Joachim v. Blücher. Hermann Kramer hatte die Kirche in Seedorf, ward vom Schlage gerührt und der

Herzog Magnus nahm ihm noch bei seinem Leben all das Seinige weg, obgleich er ihn nicht im Testament zu seinem Erben eingesetzt hatte. Bernhard von A. † 1543. Henricus Manhenne hatte die Kirche in Hernburg. Heinrich Benkendorf ging 1516 nach Büchen, das seiner Commende incorporirt war, um einen Vicepleban zu vertreiben und einen andern, den er bei sich hatte, einzusetzen. Er wurde in der Schenke von Paul Pecht und N. Folk am Feuer, auf Anstiften des alten Vicepleban jämmerlich erschlagen, der neue Vicepleban ward verwundet. Dieser Vorfall hatte einen großen Einfluß auf den Gang der Streitigkeiten mit H. Magnus, der die Mörder lange Zeit frei herum gehen, endlich aber sie ergreifen und in Ratzeburg beistecken ließ, wo sie am 19. Jun. 1517 gerädert wurden. D. Gerhard Lembke erhielt Büchen. Nicolaus Krell war Priester in Siebeneichen. Herm. Rundeshorn starb nach 1510, 20. Jan. und seine Pfründe erhielt Georg von Blumenthal, der nachher Bischof ward. Johann Mues resignirte, als er Probst ward, seine Pfründe dem Peter Redeck, der auch zugleich Domherr in Lübeck war. Albert Kruse hatte seine Stelle von einem von Rom aus providirten Nicolaus Franke erhalten und starb nach 39jährigem Besitz, 28. März 1550. Nicolaus Sube besaß die Kirche in Parkentin, welche nach seinem vor 1517 erfolgten Tode dem Hinricus Vorradt zu Theil ward. Heinrich Bockholt, päpstl. Protonotarius und Archidiaconus in Stapel, auch Probst in Lübeck, gehörte auch zum Domcapitel, war jedoch stets ein Gegner desselben.

Außer den Genannten waren noch Domherrn M. Baltasar Schmid, der die vom Dekan Alb. Maken besessene Präbende erhielt, welche nach seinem Tode 1525 Hermann v. Wickede [15]) bekam. Laurentius Preen, ein Schwerinscher Geistlicher, erhielt 1518 die kleine Präbende, welche bisher der Schwerinsche Bi-

---

[15]) Das **Registrum Canonicorum**, welches der Domherr Laurent. Meiger verfertigte, von dem eine Abschrift von Petrâi Hand in der Probstei Registratur vorhanden ist, und aus dem die obigen Nachrichten zum Theil genommen wurden, nennt, eben so wie Schröder Ev. M. p. 7, Hermann. Das Verzeichniß der Lüb. Zirkelgesellschaft ꝛc. p. 63 giebt irrend an, daß des Burgermeister Thomas v. W. gleichnamiger ältester Sohn Canon. in Lübeck und Ratzeburg gewesen. — **Hermann † in die Agathae 1533.**

schof Petrus Walkof († 1516) inne hatte[16]). Nach Nigemans Tode 1526 erhielt er dessen Präbende.

§. 2.

Streit mit Herzog Magnus.

Herzog Magnus zu Sachsen glaubte ohne Zweifel, jetzt, da sein ehemaliger Diener Bischof geworden, sey ein recht günstiger Zeitpunkt gekommen, um alle Ansprüche, welche sein Haus auf das Stift gemacht und die sein Vater erneuert hatte, durchzusetzen; gewaltthätig und kriegerisch wie er war[1]), verschmähete er kein Mittel, um seinen Zweck zu erreichen. Die Schwäche des Stiftes war verführerisch; hatte es doch nicht zu erreichen vermocht, daß es die von H. Johann ihm genommene Mühle am Ratzeburger See, obgleich es ihren Ankauf durch Brief und Siegel von 1295 beurkundete, zurückgegeben erhielt. Dazu kam nun noch, daß die Verhältniße zum Reiche sich nicht klar darstellten, denn seit B. Pardamus 1438 hatte kein Bischof eine kaiserliche Beiehnung empfangen, und wohl mochten, wie H. Magnus später erzählt[2]), einige allzu demüthige Ausdrücke in der Bittschrift gestanden haben, in der das Capitel den Beistand der Herzoge v. Sachsen nachsuchte, um vom Papst 1504 die Transmutation zu erlangen. —

Zu Anfang der Regierung des Bischofs scheinen freundliche Verhältniße zwischen dem Herzog und dem Capitel statt gefunden zu haben: so lieh ihm das Capitel (3. Ap. 1513) 300 *mk* ohne andere Gewähr als das Wort des Fürsten und die Verbürgung des Otto Ritzerow zu Mustin, Barthold Parkentin, Ludolf Schacke und Thomas Scharpenberch, welche zugleich ein Einlager in Ratzeburg verhießen. (Als der Herzog nicht zahlte und sie d. 8. Oct. 1517 zum Einlager gefordert wurden, stellten sie sich nicht, doch entschuldigt sich Parkentin mit dem Befehl des Herzogs, nicht einzureiten, weil er mit dem Capitel im Handel stehe.) Noch mehr aber schien für die Ruhe des Stiftes gewonnen zu sein, als sich

---

[16]) Schröder Ev. Mecklenb. p. 5 enthält die Protocolle.
[1]) Allg. Welthist. 51, p. 465.
[2]) Schröder Ev. Meckl. p. 214.

das Capitel entſchloß, für die Gerechtigkeit des Ablagers, welches vom Herzog in ihren Dörfern behauptet ward, 1000 rh. fl. zu zahlen. Durch die Unterhandlungen des Biſchofs und des herzogl. Rathes Bartold Parkentin kam 26. Dec. dieſe Verpfändung zu Stande, worin der Herzog gelobte, daß er keine Ablagerung annehmen, unterſtehen, bitten, fordern oder heiſchen wolle im Lande Ratzeburg und Boltin, auch nicht in Panthen, Honhagen und Walksfelde, und daß er ſich nur die altherkömmlichen Dienſte zu Bruchwerk und Burgwerk vorbehielte, und daß dieſer Vertrag gelten ſolle, bis er ein Jahr vorher aufgekündigt und die Summe zurückgezahlt ſey. Die Ritter Barth. Parkentin, Zegeband von Wittorp, Otto v. Ritzerow der ältere, Lud. Schack zu Gültzow, Luder und Emeke Schack, Gebr. zu Baſthorſt, Hans und Johann Daldorp und Thomas Scharpenberg gelobten, falls die Erfüllung ausbliebe, der Einlager in Schönberg oder Schlagsdorf.

Das Ablagerrecht, von dem noch gar oft die Rede ſeyn wird, (**jus hospitalitatis, Alberga, Arberga**) war die Verpflichtung, den Fürſten bei ſich aufzunehmen und zu bewirthen, und fand faſt in allen umherliegenden Ländern ſtatt, wo die Landesherren es in den geiſtlichen Beſitzungen ausübten. Gemeiniglich wurde es der Jagd wegen bezogen. Ueber die Weiſe, wie H. Magnus davon Gebrauch machte, findet ſich folgende gleichzeitige Nachricht. Der Herzog mit ſeinem ganzen Hofe und der Dienerſchaft zu Roß und zu Fuß, mit der Herzogin und ihren Frauen und Jungfrauen, ihren Dienern und Mägden, mit Reitern, Wagen und Hunden, bisweilen mehr als hundert, beſuchen nach und nach alle Dörfer und bleiben nach der Größe und Beſchaffenheit des Dorfs 1—4 Tage und Nächte da. Sie zwingen die Bauern und Einwohner, fette Ochſen, Schaafe, Schweine, Gänſe, Enten, Kapaune, Hühner und Küchlein zu geben, Stockfiſch und friſche Fiſche, Eier, Butter, feines Brod und grobes für Menſchen und Hunde zu liefern. Iſt dem Koch das Vieh nicht fett genug, ſo nimmt er den Leuten das fetteſte aus dem Geſpan und aus der Heerde. Haben ſie ſich nun mit Fleiſch und Brod geſättigt, ſo trinken ſie Bier in großer Menge bis zur Trunkenheit und Uebermaß. Und wie ſich die zuchtloſen Diener des Herzogs und der Adligen, die ihnen folgen, mit den Weibern, Töchtern und Mädchen betragen, kann man

leicht ermeſſen; zu klagen wagen die Bauern nicht, weil ſie ſonſt geſchlagen und getödtet werden; ſie müſſen die Köche des Herzogs beſolden (für jede Mahlzeit 4 ß), welche überdies die Häute des geſchlachteten Viehes wegnehmen; müſſen ihre eigenen leeren Tonnen von dem Schenken zurückkaufen (4 ß bekommt der Tapper für jede Tonne) und die armen Leute, welche bisweilen nicht das Brod im Hauſe haben, müſſen den Herzog herrlich bewirthen, das Jagdzeug fahren, Pferde, Jäger und Hunde mit Nahrung verſehen, Hafer, Heu und Stroh herbeiſchaffen und Alles, was man in der Küche bedarf, liefern. Durch dieſe Ablager werden ſie arm, daß ſie ihre Abgaben nicht geben können und Haus und Hof verlaſſen. Wenn der Herzog nicht ſelbſt kommt, ſo ſchickt er ſeine Hofleute.

Der Unwille des Herzogs gegen den Biſchof zeigte ſich zuerſt, als der Biſchof (3. Apr. 1516) aus Celle zurückkam, wo er dem H. Heinrich den Lehnseid für die Kirche abgelegt hatte[3]). Der Herzog kam ihm bei Schnakenbek entgegen, wandte ſich aber unfreundlich von ihm weg und erwiederte ſeinen Gruß nicht. Der Biſchof zog weiter nach Pötrow, wo er die Nacht blieb; der Herzog aber beſetzte, nachdem er nach Baſedow gegangen war, ein Gehölz bei Büchen, durch welches er kommen mußte. Dieſer erhielt Nachricht und zog über Gülzow, Hacht, Kurslak nach Bergendorf, erhielt ein Geleit von 22 Reutern und kam glücklich wieder in Stove an.

Kurze Zeit darauf ſchickte Hans Daldorp dem Biſchof einen Abſagebrief, weil er eine Hufe, welche zur Kirche in Lauenburg gehörte, einem Bauern, der unter ihm ſtand, nicht länger verpachten wollte[4]) und ſteckte ſeinen unverſiegelten Fehdebrief, der ohne

---

[3]) Die folgende Darſtellung, welche vielfach von dem bisher Bekannten abweicht, vergl. *Chytr.* Saxon. l. VI. p. 572—77, Schröder p. 2810, *v. Westph.* II. p. 1989 nach der Eſtorfſchen Liſte, Franck IX. 54, 66, 78, Allg. Welthiſt. 51. p. 470 iſt aus den Schriften des Geh. Archivs hergenommen, wo ein Band, vom Praep. Mues geſchrieben, die Verhandlung bis zum Lentzkower Vertrag ſehr vollſtändig enthält, auch Abſchriften von allen in dieſer Angelegenheit gewechſelten Schreiben aufbewahrt. Ein anderer Band enthält die ſpätern Begebenheiten. Ueberdies ſind noch mehrere Proceßſchriften vorhanden.

[4]) Dieſe Urſache giebt Mues an, daß der B. den Bauern in den Bann gethan ſagt *Chytr.* l. c., und damit ſtimmt auch der Abſagebrief,

Namensunterſchrift war, in einen Stock, vor eines Domherrn Haus. Darauf überfiel er mit 33 Reutern Karlow, Kulrade und Klokſtorf, trieb das Vieh weg und brachte den Raub nach Karwete im Mecklenburgiſchen, auch einiges in des Herzogs Behauſung und ritt als des Herzogs Burglehnmann, in des Herzogs Kleidung, auf und ab, da er für den Diener, Rathmann und Hofmeiſter deſſelben gehalten ward.

Der Biſchof klagte, ſobald er ausgemittelt hatte, wer ihn beraubt, bei ſeinem Metropolitan, dem Erzb. Chriſtoffer v. Bremen, welcher auch ſeine Räthe, den Burgermeiſter von Stade und Wilhelm Kelling zum Herzoge ſchickte; ſie richteten aber nichts aus, der B. erhielt keine Entſchädigung und Hans blieb in Ehre und Würde. Nun hätte der Biſchof freilich nach des Tusculani und Guidonis Conſtitution gleich mit dem Interdict verfahren können, jedoch lud er unter ſicherm Geleit den Daldorp vor, und erſt nach mehreren vergeblichen Terminen verhängte er das Interdict.

Jetzt nahm ſich B. Johann von Hildesheim, Herzog Magnus Bruder, des Landes an, bewirkte Relaxion des Interdicts und beſtimmte eine Zuſammenkunft in Ratzeburg, wo die Räthe des Erzb. v. Bremen, Heinrichs v. Braunſchweig, Heinrichs und Albrechts v. Mecklenburg und Capitels und Raths von Lübeck die Sache ausgleichen ſollten; es war jedoch vergeblich und die Sache ward bis zum 21. December ausgeſetzt. Unterdeſſen ward den 25. November zu Lauenburg durch den Kanzler des B. von Hildesheim und den Domprobſt mit Hans Daldorp ein Vergleich zu Stande gebracht, der aber nur ihn ſelbſt und ſeine Diener, die auf ſeinen Pferden geſeſſen, begriff, worüber alsbald wieder Streit entſtand, da man verlangte, daß er ſich auf alle ſeine Helfer erſtrecken ſolle. So ward denn die Sache nicht vertragen und mit dem Interdict bis zum 25. März Anſtand gegeben, eine Verlängerung bis zum 1. Mai ward abgeſchlagen.

---

der wörtlich ſo lautet: „An Biſchov von Raceborch. Erwordige in godt Vader vnd Her. Szo jv. gnaden mynen arm man in pan het, webder godt vnd recht, vnd dar nicht vthkriegen kann, So werde ick jv. Gnaden obdenbar entſchetde ſind mit mynen Hulpers Hulper wen ick der tho then kann vnd will dar alle vnſe Ere mit bevarth hebben vnd will jv. Gnaden ſo we don alße ick kan vnd mach.“

Da schrieb der Herzog (1517) ans Capitel, Daldorp sey nicht mehr in seinen Diensten, der Bischof möge kein Interdict legen, wozu er wegen des an Hinrich Benkendorf begangenen Mordes verpflichtet war, da die Mörder ungestraft waren. Auf Verwenden des Capitels willigte der Bischof in eine Verhandlung zwischen zwei herzogl. Räthen und 2 Domherren. Darauf bestimmte der Herzog in einem Schreiben vom 24. März ans Capitel, er würde den 26. März persönlich in Ratzeburg eintreffen und am Freitag Morgen gütlich verhandeln. Johann Mues, Otto Schack, H. Manhenne und N. Krell schickten es sofort an den Bischof, dieser versprach auch zu erscheinen und relaxirte d. d. Schönberg 26. März das Interdict bis zum 2. April, und der Kanzler Johann Furster, Lic., konnte dem Herzog melden, wie er hoffe die Irrung vergleichen zu können, was dieser auch freudig annahm. Furster war es besonders, der den Bischof bestimmt hatte, nach Ratzeburg in sein Haus zu kommen.

Am Donnerstag den 26. März gegen Abend begaben sich der Probst Johann Mues und die Domherren Otto Schack und Nic. Krell zum Herzog, der sie freundlich aufnahm und sie zum andern Morgen 8 Uhr ins Capitelhaus beschied.

Als am Freitag Morgen der Bischof für sich in seinem Hause Messe halten ließ, klopfte der Herzog an, ward eingelassen und besetzte das Haus. Das Capitel, namentlich Mues, Blücker, Mundt, Schack, Scharpenberg, Rosenhagen, v. A, Manhenne (Vicedekan), Krel, Kruse, Michaelis, Vorradt und Redik, hatte sich im Capitelshause versammelt. Der Herzog, den der Probst von Lübeck Hinr. Bockholt, Reimer Blücher, Luder Scharpenberg, Volrad Pentz, sein Kanzler und Falkenfänger, Math. Holthusen und Baltasar Doberytze seine Secretaire begleiteten, ließ sie zu sich laden, gab ihnen die Hand und beschied sie in die kleine Stube, wo er ihnen eröffnete, wie er mit dem Bischof im Zwiste stände, aber nicht eher von dannen gehen würde, bis alles beendigt sey; vor Allem müßten ihm die 3 Bannbriefe, wie er sie nannte, (die bei Angelus de Arcimboldo Praep. von Arcisate, dem päpstlichen Legaten, bewirkte Inhibition des Ablagers und der Bede, die Citation gegen Daldorp und die Erklärung des Interdicts in Gemäßheit der Guidonischen Statuten vom Bischof), übergeben wer-

den, und obgleich ihm die Capituiaren vorſtellten: ſo könne es nicht gehen, dies Verfahren ſchiene ihnen gewaltthätig, ließ er ſich doch nicht bewegen, ſondern erklärte, ſo ſolle und müſſe es geſchehen.

Die Domherren begaben ſich zum Biſchof und ſagten ihm, was vorgegangen; der Domprobſt und Johann Furſter begaben ſich zum Herzog, um ihn auf andere Geſinnung zu bringen, aber der Herzog fuhr den Licentiaten an: „Du biſt nicht Capituiaris, du haſt nicht einen Katen im Lande to Saſſen, du haſt uns tohopen gefort, gah weg, wi willen di nicht hören“ und ſchickte ihn in Haft auf des Domherrn Marq. Mund Hof, desgleichen wurden auch zwei Diener des Biſchofs, Johann v. Pieſſen, ſein Schenk, und Matthias Dupow, ſein Tafeldiener, auf Heinrich Manhennes Hof feſtgeſetzt. Unterdeſſen wurden auch alle Schiffe und Kähne weggenommen, alle Thore und Brücken verwahrt, daß niemand weder aus- noch einkommen konnte. Auch des Biſchofs Haus ward beſetzt, daß keiner hinaus noch hinein durfte. Bis 6 Uhr waren die Domherren hier gefangen.

Otto Schacke ward ſeines Eides, den er der Kirche gethan, entlaſſen, und es ward ihm ein Eid abgenommen, daß er keinem Menſchen, Baum, Stein oder Geſchöpfe ſagen wolle, was er in Ratzeburg geſehen, und ſo ward er auf des Herzogs Pferd, von deſſen Secretair begleitet, nach Schönberg geſchickt, um die geforderten Briefe zu hoien, welche Heinrich v. d. Haghen, des Biſchofs Secretair, ihm einhändigte, und mit denen er um 8 Uhr wieder in Ratzeburg ankam. Der Herzog nahm ſie ihm ab und ſagte ſeinen Begleitern: das ſind die Briefe, die der Verräther, der Biſchof, gegen uns erwirkt hat, und ging in die kleine Stube, um ſie leſen zu laſſen. Auch forderte er die Schlüſſel des Biſchofs und riß dem Kammerknecht, der ſie ihm brachte, Valentin Mull, der ein Geiſtlicher war, die Schnüre vom Kleide und ſchlug ihn über den Nacken, jedoch hat er die Kammer nicht aufgeſchloſſen. Um 9 Uhr ließ der Herzog vier Domherren, die noch beim Biſchof waren, ſagen, man wolle zuſchließen, ſie ſollten weggehen, was auch geſchehen mußte; dem Biſchof ward geſagt, er möge auf ſeine gewöhnliche Lagerſtätte gehen, und hatte nur noch ſeinen Capellan und Jungen bei ſich. Des Nachts wurde er bewacht, in-

dem die Thüre aufblieb, vor der zwei Diener des Herzogs, Borchert Cluver und der Vogt von Steinhorst, Thomas, Wache hielten. Der Herzog blieb selb 4 in dem Zimmer, wo der Bischof den Tag über gewesen war; das ganze Haus ward überall bewacht; Feuer wurde in und vor dem Hause geheizt.

Am folgenden Tage ließ der Herzog noch mehrere seiner Lehnsleute mit ihren Knechten nach Ratzeburg kommen, welche auch bis zum Sönntag Morgen um 9 Uhr geblieben sind. Unterdessen handelte der Herzog mit dem Capitel über mehrere Artikel, welche gegen alles Recht, Billigkeit, Privilegien und Ordnung waren, welche sie aber doch endlich, um sich selbst und den Bischof zu befreien, versiegelten; denn der Herzog erklärte geradezu, wenn sie es nicht thäten, so würden ihrer wenige davon kommen und den Bischof würde er wegführen. Auf diese Weise erpreßte er von ihnen den Verzicht auf die Hälfte des Clotesfelder Moors, und ließ sich den Brief auf 1000 fl. zurückgeben, wofür er dem Capitel die ihm zuständige Häifte verpfändet hatte, dann einen Brief auf 600 *mk*, welche er noch vom Drüsener See zu entrichten schuldig war, auch die bereits oben angeführte Verschreibung auf 300 *mk*. Ueberdies ward ein Vergleich ausgefertigt, daß ein jeder Unterthan des Capitels dem Herzog als Landbede 3 *mk* lübisch von der Hufe entrichte und dann in den beiden nächsten Jahren zu Weihnachten jedesmal 2 *mk*.

Mit dem Bischof verfuhr er noch ärger; dieser mußte zuerst auf sein Archidiaconat in Lauenburg und auf die Commende in der Capelle zu Glüsing, welche beide ihm jährlich 70 fl. eintrugen, der einzige Lohn, den er für seine vierjährigen Dienste erhalten hatte, resigniren; mußte ferner gestatten, daß der Kirchhof in Stapel im Darsinge durch irgend einen Bischof, den er im Voraus dazu bevollmächtigte, reconciliirt würde *), daß die Kirchherrn im Lande Sachsen die Capellen hätten, an Sonn- und Festtagen die Messe dupliciren dürften und sich mit Hans Daldorp und seinen

*) Die Entweihung war dadurch geschehen, daß man bei der gemeinen Plage der Pestilenzien ein Grab geöffnet und der Leiche den Kopf abgeschnitten hatte, um dadurch Hülfe zu finden; dies war etwa 1512 vorgefallen.

Helfern verſöhnen, wobei jedoch von Erſtattung des Schadens keine Rede war.

Außer dem Briefe, welcher die eben angeführten Zugeſtändniſſe enthielt, ließ er ſich vom Biſchof und Capitel noch einen andern eidlichen Revers geben, des Inhalts, daß der Biſchof nie über den Fürſten, ſeine Nachkommen, Diener, Land und Leute einen Bann verhängen wolle; alle Streitigkeiten, die etwa zwiſchen ihnen entſtehen konnten, ſollten lediglich vom Capitel mit Zuziehung herzoglicher Räthe entſchieden werden. Hinſichtlich der Landbede gelobten ſie, daß wenn der Fürſt von ſeiner Ritterſchaft eine Landbede erhielte [6]), ſie auch von den Stiftsbauern eben ſo wie von den Bauern aller übrigen Herren gegeben würde; das Abiager aber ſollte ihm in den Dörfern, wo er es von Alters her gehabt hätte, freiſtehen und der Biſchof ſollte ihm dabei förderlich und behülflich ſeyn. Dieſer mußte auch auf alle päpſtlichen und kaiſerlichen Privilegien verzichten, die dem Herzog oder ſeinem Lande und Leuten entgegen wären, und wenn über alle dieſe Punkte dem Herzog oder ſeinen Nachfolgern Beſchwerden erwüchſen, ſo übernehmen Biſchof und Capitel die Entſchädigung. Wenn von den 6 neuen Domherrenſtellen, zu denen dem Herzog das Präſentationsrecht zuſtand, eine erledigt würde, ſo ſollten die damit von ihm Begabten nicht pflichtig ſeyn, die 100 *mk* Statutengelder zu bezahlen [7]), und die von Gerhard Lemeke bereits gezahlten (er hatte Büchen erhalten) ſollten zurückgegeben werden. Sie mußten auch geſtatten, daß der Herzog ſich an des Biſchofs und Capiteis Gütern ſchadlos hielte, falls ihm über alle dieſe Verhandlungen in der Folge Nachtheile erwüchſen, und ſowohl der Biſchof wie das Capitel gelobten eidlich und bei einer Poen für

---

[6]) Dies erklärt eine gleichzeitige Angabe alſo: wenn ein Fürſt in ſeiner Bedrängniß von ſeinen Unterthanen eine Beiſteuer verlangt, nach der Beſchaffenheit der Unterthanen, zu Reichsdienſten, Defenſion oder Abtragung von Schulden; dann beſprechen ſich die Unterthanen, und iſt es ihnen genehm, ſo bewilligen ſie, ſonſt weigern ſie ſich, und nach dieſer Ablehnung princeps non attemptat de facto eos emovere. So aber, ſetzt der Verf. hinzu, macht H. Magnus es nicht: er ſchickt Abgeordnete hin und läßt bei Strafe beitreiben.

[7]) Schon früher hatte H. Magnus über dieſe Statutengelder beim Papſte Klage geführt, und von Leo X. einen Befehl (30. Jul. 1513) an den Erzb. von Bremen erwirkt, die Sache zu unterſuchen und abzuſtellen.

jeden, von 40000 Ducaten, halb dem Papſte, halb dem Hauſe Sachſen zu zahlen, ſich von dieſen Gelöbnißen weder von Päpſtl. Heiligkeit, noch Kaiſerl. Majeſtät oder jemand anders abſolviren zu laßen, oder Abſolution anzunehmen [a]). — Alle dieſe Briefe ſind vom Sonntage Judica (29. März) datirt, und dieſer letztere war vom Biſchof eigenhändig unterſchrieben. „Deſſe vpgeſcreven „Artikell alle hebbe ik Biſchopp Hinrik vpgenanth angenommen „vnde lave de in crafft der eede de ik paweſtliker Hillicheit vnde „Kay. Mt. gedaen hebbe tho holdende alze my godt heipe vnde „hilligen. Tho orkunde myn eygen hand."

Einige Nebenbedingungen, in deren Erfüllung der Biſchof willigen mußte, waren die Caſſation des Interdicts der Kirche in Büchen, wo Heinrich Benkendorf von Paul Pecht war ermordet worden; die Abſolution eines Mönches, der als Vicerector der Kirche in Schmilow während des Bannes Meſſe geleſen hatte und die Suſpenſion des Kirchherrn Hinrich Zien zu Lauenburg, des Vicepleban Friedrich Schenk zu Lütow und des Kirchherrn zu Crumeſſe, die ſich den Unwillen des Herzogs zugezogen hatten, ohne einige Kenntniß der Sache. Der Herzog trieb ſeinen Uebermuth ſo weit, daß er einem Mönch des Prediger-Ordens aus Lübeck aus dem Fenſter zurief, „Broder, hebbet gih wat to warwen, da kamet tho mi, ick bin nu Biſcup!" und einem Mönche aus Marienwolde rief er zu: „Broder, biddet jo vor Biſcop Mangnuß!"

Nach einem ſolchen Verfahren konnte das Capitel in Ratzeburg nicht bleiben. Schon am 31. März ward der Entſchluß gefaßt, nach Lübeck zu gehen, wohin ſchon 2 Jahr vorher das Archiv in Sicherheit gebracht war. Der Probſt nahm, von 8 Domherren begleitet, das Silbergeräthe und das vorräthige Geld, 400 *mk*, aus der Gervetkammer, gingen darauf nach Mechow, wohin ſich der Biſchof begeben hatte, und noch denſelben Tag ging der Probſt mit Clemens Grote nach Lübeck; ihm folgten am nächſten Tage der Senior H. Blücher und Mundt zu Wagen, Manhenne und Michaelis zu Schiff, Schmit und Redik ritten mit dem B. nach Schönberg und kamen am 3. April in Lübeck an, am folgenden Tage kam das Geſinde; Alb. Kruſe kam am 5ten und brachte

[a]) *Chytr.* l. VI. p. 575 hat den Inhalt dieſes Briefes, von dem eine Abſchrift in des Mues Nachrichten ſich befindet, genau angegeben.

vegeſſene Briefſchaften und nun wurden die Einrichtungen zu einem längern Aufenthalt getroffen. Es wurde das Haus der teutſchen Ritter in Liefland in der kleinen Burgſtraße für 20 fl. und eine Fuhre Holz gemiethet[9]) und zugleich ward beſtimmt, daß jeder Domherr einen Monat lang die Aufſicht über die Küche führen ſolle. Zuerſt der Probſt, dann der Decan, der Senior und ſo fort; der Tiſch ſolle gemeinſchaftlich ſeyn, jeder ſich mit Lübecker und Ratzeburger Bier begnügen; wer mehr wolle oder Gäſte brächte, müße es auf ſeine Koſten thun. Darauf ward beſchloßen, Lübeck ſolle einſtweilen der Ort der Reſidenz ſeyn, Balth. Schmid nach Bremen und Cöln zum Legaten gehen, Petr. Redik zum Kaiſer und Cl. Grote mit 2 Zeugen nach Rom. Helm. Scharpenberg, damals Pleban in Bergedorf, H. Rundeshorn und Otto Schacke erklärten ihren Beitritt; nicht nahmen Theil Bernhard v. A, Nicolaus Krel und Heinrich Vorradt. Die beiden letztern waren freilich auch vom Herzog mit ihren Pfründen belehnt worden.

Zuerſt nahm nun der Erzb. Chriſtoph von Bremen (geb. Herzog von Braunſchweig) Kenntniß von dem Vorfall und forderte Bericht, der ihm erſtattet ward und auch unſrer Erzählung zum Grunde liegt; dann ſchickten die Herzoge Heinrich und Albert von Mecklenburg ein an ſie gerichtetes Schreiben des H. Magnus, in dem er ſein Verfahren in allgemeinen Ausdrücken zu rechtfertigen ſuchte. Das Capitel widerſprach (18. April) und rief die Herzoge um Schutz an, den ſie ihm vermöge des zwiſchen ihnen beſtehenden Verhältniſſes gewähren mußten. Der Erzb. v. Bremen ward erſucht, eine Provinzialſynode zuſammen zu rufen und Herz. Heinrich v. Lüneburg, als Senior von der Linie des Stiftes, gebeten, ſich ihrer anzunehmen; der aber wollte erſt vom Kaiſer dazu befehligt ſeyn, und der Erzb. wollte es mit ſeinem Capitel überlegen, verhieß aber doch Hülfe, obgleich Magnus ſeine Schweſter zur Gemahlin hatte. Der Gottesdienſt in der Domkirche hatte inzwiſchen aufgehört, Magnus beklagte ſich darüber (29. Apr.) beim

---

[9]) Ob dies daſſelbe iſt, welches bei Schröder Ev. M. p. 6 das Haus des **providi viri Hinrici Cornillies civis Lub.** (nicht Tor) genannt wird, iſt nicht nachzuweiſen. Uebrigens wird auch dies Haus den 27. März 1518 genannt als Marius de Peruſchis, Clemens Grote, Balt. Schmidt, Zutpheld Wardenberg zu Procuratoren in Rom beſtellt wurden.

Capitel, erhielt aber (6. Mai) die Antwort: davon habe er ſich ſelbſt die Schuld beizumeſſen.

Aufs neue wandte ſich das Capitel an die Herzoge v. Mecklenburg und forderte ſie (29. Mai) als Schirmherrn zum Schutz auf, worauf H. Heinrich erwiederte, er werde ihr Schreiben an den H. Magnus ſchicken, was auch eher geſchah, als ihre Abiehnungsbitte zum Herzog gelangt war. — Eben ſo wenig bewirkte ein nach Hildesheim ans Capitel und an die daſelbſt in der Saldernſchen Streitſache verſammelte Ritterſchaft gerichtetes Schreiben um Beiſtand, worauf nur eine abiehnende Antwort (8. Jun.) erfolgte.

Baltaſar Schmit war (9. Apr.) nach Bremen abgereiſet und bat, das Interdict zu verhängen, und um Beiſtand. Der Erzbiſchof wollte nicht zu ſo ſtrengen Maßregeln ſchreiten und verſuchte auf dem Wege der Güte die Auslieferung der Briefe zu erlangen, indem er Conrad Klenk mit einem Secretär an Magnus ſchickte, aber es war vergebens; Magnus erklärte, er könne die Briefe, die ihm freiwillig gegeben worden, nicht zurückliefern und auf die wiederholte Aufforderung drohete er, er würde dem Capitel ſeine Einkünfte entziehen. — Mehr richtete der Geſandte in Cöln bei Angelus de Arcimboldo, dem Legaten, aus: wenn er auch nicht Abſolution und Interdict erhielt, bekam er doch Vorſchreiben an den römiſchen Hof, wohin Clemens Grote am 8. Mai abgegangen war und am 8. Juni ankam.

Auf einer neuen Reiſe nach Bremen (3. Jan.) erhielt endlich Schmit eine Provinzialſynode, welche in Buxtehude 16. Jul. (Donnerſtag nach Margarethen) gehalten ward. Hierhin wurden Ratzeburgiſcher Seits der Probſt und Schmit nicht als Ankläger ſondern zum Vertheidigen geſchickt; der Dekan aber und Rundeshorn, die nicht zugegen geweſen, alſo auch nicht gebunden waren, ſollten anklagen. Der Erzbiſchof und das Bremiſche Capitel, die Lübeckiſchen, Schweriner und Hamburger Suffraganen, der Probſt von St. Johannis in Lüneburg, hatten ſich eingefunden und eine Verbindung zum Beiſtand ward abgeſchloßen.

Im Juli kam der Legat Angelus de Arcimboldo nach Lübeck und hatte Schreiben des B. von Münſter an den H. von Sachſen bei ſich, worin er ſich zum Schiedsrichter anbot; der Her-

zog erklärte ſich auch hierzu bereit und der Legat ging mit dieſer Antwort nach Schönberg zum Biſchof und bat, man möge ruhig ſeyn, bis er aus Dänemark zurückkehre. Auch H. Heinrich ermahnte, dieſen Weg zu betreten und der Biſchof ging, nachdem er (d. 1. Aug.) den ihm zugehörenden Zehnten in den Capitelsdörfern Riepz und Sülſtorf ans Capitel wiederkäuflich für 200 *m*ℳ Lüb. verkauft hatte, am 5. Aug. zum Erzbiſchof nach Bremen, von wo aus er dem Herzog ſchrieb, (Rodenberg 15. Aug.) er ſey ſeines abgedrungenen Eides entbunden, wolle ſich jedoch der gütlichen Handlung nicht weigern.

Der Papſt Leo X. hatte nämlich bereits unterm 6. Juli auf Anrufen des Fiscals Marius de Peruſchis, dem General-Auditor der Apoſtoliſchen Cammer, Hieronymus de Ghenutiis, (Ep. Ascalonensi,) die Sache übertragen und zugleich alle Verpflichtungen, Verſprechungen und Eide, die dem Biſchof und Capitel abgedrungen waren, caſſirt. Schreiben, welche dieſen Vorgang meldeten, wurden an den K. Maximilian, an den Erzbiſchof von Magdeburg, als Primaten, an den Erzb. von Bremen als Metropolitan, an die Biſchöfe von Havelberg und Lübeck geſchickt, mit der Aufforderung, den Unterdrückten beizuſtehen; dem Biſchof von Ratzeburg und Capitel wurde Schutz verheißen und zugleich geſtattet, ſich nach Lübeck oder einem andern beliebigen Ort in Sicherheit begeben zu dürfen, um daſelbſt nach ihren Statuten und Gebräuchen zu leben, ohne der Jurisdiction des Lübecker Biſchofs oder ſonſt Jemandes unterworfen zu ſeyn[10]). Der Magiſtrat in Lübeck ward in einem andern Schreiben zum Beiſtand aufgefordert und die abgefallenen Domherrn A, Krel, Vorradt und G. Lembke werden ermahnt, dem Herzog nicht zu adhäriren. Außer dieſen Schreiben erließ der Papſt d. 13. Jul. an die Herzoge Heinr. und Albr. von Mecklenb., Kurf. Joachim von Brandenburg, Heinrich, Ottens Sohn, von Lüneburg, Heinrich den Jüngern von Braunſchweig, Bogislav von Pommern, Friedrich von Schleswig-Holſtein, an den Rath von Lübeck, Hamburg und Lüneburg ein Breve, ſich der Ratzeburger anzunehmen. Die eigent-

10) Schröder P. M. p. 2876, hat das Schreiben an den Biſchof, und mit dem ſtimmen bis zu den Worten: **literis latius continctur**, alle übrigen wörtlich überein.

liche Bulle aber, welche die Briefe caſſirte und dem Biſchof ſowohl wie dem Capitel, jedem bei 6000 Ducaten Strafe und jedem Domherrn einzeln bei 3000 Ducaten gebot, ſie nicht zu halten, iſt ſo wenig im Original als in Abſchrift vorhanden, jedoch läßt ſich nicht an der Richtigkeit der Angabe zweifeln.

Als dieſe Briefe angekommen waren, ſchrieb der Erzbiſchof von Bremen, bei dem ſich Biſchof Heinrich noch befand, einen Provinzialtag auf den 1. Oct. in Burtehude aus. Hierhin begab ſich auch B. Heinrich und traf mit den Abgeordneten des Capitels, dem Probſt, Schack und Schmid, zuſammen. Von Bremen waren der Probſt, der Dekan und ein Canonicus; von Lübeck der Dekan und 2 Domherrn; von Hamburg der Probſt, der Decan D. Albert Kranz und ein Domherr erſchienen, und mit Rangſtreitigkeiten zwiſchen Lübeck und Hamburg begannen die vorläufigen Verhandlungen, in denen beſchloßen ward, der Biſchof ſolle nur um Rückgabe der Briefe und Genugthuung für die Realinjurien bitten. Nachher kamen der Erzbiſchof Chriſtoph mit 75 gerüſteten Pferden, B. Johann von Hildesheim mit 41 und H. Magnus mit 36 Pferden und hatte D. Münchhauſen, Joh. Wittorp, Bart. Parkentin und Hans Daldorp bei ſich; die Herzoge von Mecklenburg ſchickten den Ritter Claus Lützow und einen Rentmeiſter; der B. Erich von Münſter einen Schreiber. Die Herzoge von Mecklenburg ſchickten auch dem Biſchof 2 Räthe zum Beiſtand, D. Boje und Bartold Lützow. Darauf kam der Herzog Heinrich von Lüneburg als kaiſerl. Commiſſarius, verſehen mit der Vollmacht des andern Commiſſarius, des B. Johann von Lübeck, und hatte den Probſt von Lüne, Johann Corbeer und D. Ludwig Furſter, ſeinen Kanzler, bei ſich und ließ ſein Commiſſorium d. d. Augsburg 28. Juli 1517 dem Herzog von Sachſen intimiren (2. Oct.). Die Sache aber wurde nicht weiter geführt, H. Magnus proteſtirte gegen die Commiſſion, die Ratzeburger wollten ſich, da bereits beim Kaiſer und in Rom der Streit anhängig geworden, auf nichts einlaßen und nach mehreren Streitigkeiten ging der Tag auseinander; die Geiſtlichen aber verſprachen, ſich der Sache anzunehmen und 500 *m*ℳ beizuſteuern. — Der Biſchof ging darauf (14. Oct.) nach Zelle zum Herzog von Lüneburg.

Jetzt leiſtete auch Erzbiſchof Chriſtoph dem päpſtlichen Befehle Folge und committirte den Johannes Wedemeier, Domherrn von Bremen, des Erzbiſchofs Vicarius in geiſtl. Angelegenheiten und Officialis, unterm 7. Oct. den Herzog durch Anheftung der Citation an die Marienkirche in Hamburg, an die Nicolaikirche in Mölln und die Domkirche in Lübeck zu citiren und eventuel mit dem Bann gegen ihn zu verfahren. In Folge deſſen citirte nun Johann Wedemeier (17. Nov.), wobei Balk. Schmit Procurator des Biſchofs war, den Herzog und Hans Wolter, Cort Voß, Burgermeiſter; Diricke Wildeshuſen, Hans Grote, Claus Storevoit, Hinr. v. d. Heyde, Hans Bieſſe, Hans Ramel und die übrigen Rathsherren und Einwohner Ratzeburgs, die an der Kränkung des Biſchofs Theil nahmen; da ſie nicht erſchienen, ward den 27. Nov. das Interdict über ſie und das Land ausgeſprochen, ſo daß nur Beichte und Taufe erlaubt blieb für Alle, das Abendmahl für die Schwachen, die Ehe ohne kirchliche Einſegnung vollzogen wurde, das kirchliche Begräbniß verſagt ward, bis die Obern etwas anders verhängen würden.

Dagegen appellirte der Herzog mit Ausführung, daß in eigner Sache das Urtheil geſprochen ſey, an den Erzbiſchof oder an den Papſt und ſeinen Legaten, und ſchickte auf Rath des Lübecker Probſten Johann Bockholt, der Archidiaconus in Stapel und Ratzeb. Domherr war, (Archidiabolum nennt ihn Joh. Mues) dem Herzog aber mit Rath beiſtand, einen Boten an den letztern ab; das Capitel ſchrieb auch an ihn und ließ die Bekanntmachung des Bannes in Hamburg, Lüneburg, Kiel, Schleswig, Wismar, Roſtock und Stralſund anſchlagen, erhielt auch die Zuſicherung, daß es ferner auf den Beiſtand des Legaten rechnen dürfe.

Vergebens waren die Bemühungen des H. Heinrich, die Sache gütlich auszugleichen, welche bereits beim Reichskammergericht anhängig war, von wo aus den 9. März 1518 eine peremtoriſche Ladung erging, und wohin Joh. Michaelis im Mai geſchickt ward, um perſönlich die Angelegenheit zu betreiben. Von Rom kam die Inhibition, Admonition und Citation des General-Auditors Hieronymus de Ghenutiis, welche in Schwerin, Schönberg, Lübeck, Gadebuſch und Wismar verkündigt wurde. Schmid ging im Februar nach Rom, wohin auch der Prieſter von Sandesneben,

Marquard Salige, und ein Horiſte aus Ratzeburg als Zeugen geſchickt wurden.

Der Herzog hatte unterdeſſen auf Supplication des Cardinals S. Petri ad Vincula ein Breve unterm 5. März von Leo erwirkt, wodurch der Abt David des Kloſters St. Jacobi der Schotten, Benedictiner Ordens, in Erfurt committirt ward, den Herzog zu abſolviren. Der Auditor Hieronymus erließ aber unterm 7. März eine Revocation des Breve und Inhibition, welche am 20. April in Erfurt intimirt ward. Deſſen ungeachtet abſolvirte der Abt unterm 9. Juli, und der Herzog begehrte nun vom Kloſter Marienwolde, ihn gegen die Inhibition wieder in die Gemeinſchaft der Kirche aufzunehmen, was aber der Probſt verbot; darauf begehrte er daſſelbe von den Prieſtern Gert Münſtermann, Ansverus Scipmann, Werner Klink, welche es aber ablehnten. Nun ließ der Herzog ſeine Abſolution in Lübeck anſchlagen, das Capitel dagegen ſeine Inhibition. Unterdeſſen hatte auch der Auditor weiter procedirt und erließ unterm 14. Junius eine Erklärung gegen den Herzog, welche den 13. Aug. in Rom angeſchlagen wurde, und worin der Beiſtand der Fürſten, namentlich der Erzbiſchöfe von Bremen und Magdeburg, der Herzoge v. Mecklenburg, Braunſchweig, Pommern, und der Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg angerufen ward. — Hiemit endigen die ſpeciellen Nachrichten über das Verfahren in Rom.

H. Magnus hatte unterdeſſen den Leuten des Capitels geboten (26. Jun.), ſie ſollten ſich nicht mehr nach dem Capitel richten, ihm keine Zehnten und Pacht, Dienſtgeld, Heuer oder ſonſt etwas geben, bei Strafe von 60 *m*℔ und Verluſt ihrer Güter und des Lebens, und ließ ſich von ihnen Dienſte leiſten; beſonders beläſtigte er ſie mit Holzfuhren und ſetzte ſie in Ratzeburg ins Gefängniß. Mechow, welches dem Probſten gehörte, ward beſonders mitgenommen, die ganze Ernte, es waren 25 Drömt Rocken, 12 Drömt Gerſte, 18 Drömt Hafer, 6 Scheffel Erbſen und 2 Scheffel Wicken geſäet, ließ er wegnehmen, alles Vieh wegtreiben, das ganze Haus ausräumen, und die Seen bei Lankow, Mechow, den Schollenſee bei Ziethen ausfiſchen; aus dem Holze holten die Ratzeburger was ſie wollten, und den Windbruch verkaufte er an den Burgermeiſter Hans Wolter. Des Herzogs Vog-

kam (5. Sept.) nach Schönberg und verbot, daß dem Biſchof und Capitel Abgaben gegeben würden; am ſelben Tage kam er auch nach Schlagsdorf, wo er den Bauern ſagen ließ, ſie ſollten nicht weggehen. Sie blieben auf dem Kirchhof und viele (en deel) ſind unter die Linde[11]) gegangen, wo ihnen verkündigt ward, wenn ſie zahlten, müßten ſie es dem Herzog doppelt zahlen. Nachher wurden denn auch alle Gefälle wirklich vom Herzog erhoben. Die Landgerichte hielt der Herzog ſelbſt, den 7. Oct. in Schlagsdorf, den 14. in Petersberg, wohin die Bauern aus Grönow, Sarow, Lankow und Muſtin kamen. Den Bann, mit dem er belegt war, achtete er wenig, ließ Mariä Himmelfahrt (15. Aug.) und Johannis Enthauptung in Ratzeburg feiern, ließ (6. Sept.) alle Pfarrherrn nach Lauenburg kommen, zeigte ihnen ſeine Abſolution und vertrieb die Prieſter, die ſich geweigert hatten, ihn zu abſolviren.

Um den eingeleiteten Proceß zu führen, hatten Biſchof und Capitel den Vertrag gemacht, daß jeder von ihnen die Hälfte der Koſten tragen ſolle, und der Biſchof war ſelbſt zum Reichstag nach Augsburg gereiſet (1. Aug.), wo er dem Capitel für 700 *mk* den Zehnten in Mölln, den damals Bekemeier hatte, wiederkäuflich überläßt. Hier erhielt er denn auch (3. Aug.) eine Aufforderung des K. Maximilian an alle Stände des Reichs, die darum erſucht würden, gerichtet, dem H. Magnus gegen das Stift, das unmittelbar zum Reiche gehöre, bei Poen von 50 *mk* löth. Goldes nicht beizuſtehen, wohl aber daſſelbe zu unterſtützen. Dem Rathe in Lübeck ward es vorgelegt, Erfolg iſt nicht erkennbar. Maximilian verbot auch dem B. von Hildesheim (11. Jul.), dem Herzog irgend einen Vorſchub zu thun; aber die Noth blieb dieſelbe, über die der Biſchof von Verden aus (24. Octbr.) bei H. Heinrich klagt, aber nur Vertröſtung auf gütliche Beilegung erhält; weiter brachte auch H. Albrecht nichts, der perſönlich zum Biſchof reiſete (4. Oct.). Die in Lüneburg verſammelten Fürſten,

---

10) Dieſe Linde, welche jetzt an der Wurzel 31 Fuß mißt, iſt noch vorhanden; ſie muß ſchon 1518 ein großer Baum geweſen ſeyn, denn den 29. Sept. wurde den Bauern unter der Linde nach der Hochmeſſe verkündigt, daß ſie am 10. Oct. dem Herzog ihre Abgaben entrichten ſollten. Ueber das Halten des Gerichts unter der Linde ſ. Grimms Rechtsalterthümer p. 796 ff.

der Erzb. v. Bremen, Heinrich und Albrecht von Mecklenburg, Georg und Wilhelm v. Braunschweig, welche hier zusammen gekommen waren, um den Bremisch-sächsischen Streit wegen des Landes Wursten und Friesland auszugleichen, schlossen (7. Dec.) einen Vergleich, die Geistlichen sollten mit ihrem Verfahren inne halten, der Herzog Alles zurückgeben, und in Grevesmühlen die Sache verglichen werden; aber da der Herzog sich auch nach dieser Bestimmung nicht seiner Beeinträchtigungen enthielt, Pächte in Sterlei erhob, Holz aus den Wäldern nahm u. s. w., so wollte das Capitel nicht den vorgeschlagenen Tag beziehen, den auch überdies H. Magnus nicht annehmen wollte. Bischof Heinrich kehrte über Oldesloh (19. Dec.), Lübeck (23.) nach Schönberg (2. Jan.) zurück.

Als Herzog Magnus in seiner bisherigen Handlungsweise fortfuhr (1519), wurde das Interdikt bis zur geleisteten Satisfaction erneuert; nichts desto weniger ließ der Herzog am 20. März seine Mutter im Dom zu Ratzeburg begraben, mit Glocken läuten, Vigilien und Seelmessen singen; aus der Capelle in Zecher, die er erbrach, nahm er was ihm anstand, Geld, Gewänder u. dgl.; wie er mit dem Pleban in Seedorf verfuhr, ist bereits erzählt. —

Jetzt begannen neue Vergleichsunterhandlungen, die von den Herzogen von Mecklenburg ausgingen, welche eine Zusammenkunft der Partelen in Lenschow in Vorschlag brachten; auch Baldewin, Abt von St. Michaelis in Lüneburg und der Probst von Lüne boten ihre Dienste an. Die Meckl. Vorschläge wurden angenommen und Herzog Heinrich, begleitet von Caspar von Schönelch, Claus Lützow, Henneke Halberstadt, D. Marschalk, Jasper Fineke, Henneke Plessen, kam (31. März) mit 40 Pferden in Herrnburg an [12]). Vom Rath zu Lübeck nahmen Herm. Meier, Hinrich Warmböcke und Claus Brömsen; vom Capitel daselbst der Dechant Alb. Broken, die Domherrn J. Braudes, Henning Osthusen und Joh. Rode, Theil; vom Ratzeb. Capitel Mundt, Schack, Michaelis

[12]) Für seine Küche ward geliefert: 1 Tonne Hering zu 3 Mk., 1 Tonne Stockfisch, 1 Viertel Aal, 2 Tonnen Hamb. Bier, 2 Tonnen rothes Bier, 1 Tonne Rheinwein zu 8 Mk., 8 Stübchen Malvasier zu 4 Mk., 8 Stübchen Klaret.

und der Probſt. Der Herzog von Sachſen war in Grönow und kam des Tages nach der Horſt.

Den Geiſtlichen, welche mit der Forderung der Reſtitution anfingen, ward angedeutet, ſie müßten zuerſt mit ihrer Klage hervortreten, welche ſie denn auch vorlaſen; ſie enthielt die weitläufige Erzählung des Vorgefallenen, das bereits vorgekommen iſt und nur das Neue, wie der Herzog in 2 Capellen in der Ratzeburger Domkirche Begräbniße habe, eine auf der Süderſeite, die Lauenburgiſche und eine auf der Norderſeite, die Bergedorfer Capelle genannt. Nun geſtattete man dem H. Johann, ſeinen Sohn Rudolf im Chor zu begraben und darauf unterſtand ſich H. Magnus, ſeinen Vater H. Johann auch daſelbſt beerdigen zu laßen und überdies das Grab ſo zu erhöhen, daß dadurch Unbequemlichkeit beim Gottesdienſt entſtand; für beide Begräbniße ward der Kirche nichts vergütet. — Die Bitte, den Herzog zu vermögen, daß er allen zugefügten Schaden erſetze, ſchloß den Vortrag.

Dagegen ließ der Herzog den 2. Apr. durch ſeinen Anwalt, den D. Matthias Meyer, eine Antwort vorleſen, worin er nur in Nebenpunkten dem Factum widerſpricht, die eigentliche Kränkung ſelbſt in allgemeinen Ausdrücken in Abrede ſtellt und ſich über die vielfältigen Klagen des Biſchofs beſchwert. Dann klagt er gegen den Biſchof, daß er die Regalien vom Kaiſer genommen und ſich einen fremden Schutzherrn erwählt, da doch der Herzog Patron der Kirche ſey; daß ihm die verſetzten und wieder eingelöſeten Ablager in des Capiteis Güter verwehrt, der Gottesdienſt während der Appellation entzogen ſey, daß das Capitel die Kleinodien der Kirche weggeführt und ſich ſelbſt wegbegeben habe, obgleich ihre Güter zum Dienſte der Kirche gegeben; der Herzog wäre dergeſtalt verklagt, daß er weder beim Papſt noch bei der Kirche hätte Recht finden können; ſeine Ehre würde geſchmäht, denn es würden in Lübeck ſeltſame Lieder und Gedichte auf den Herzog und ſeine Gemahlin geſungen[13]).

---

[13]) Dahin mag es denn auch gehören, wenn R. Kock erzählt: „Hartoch Magnus heft in dem Cruzgange den Biſchoff vorbaden laten. De Biſchoff qwam hervor undt gaff dem Forſten de Benedirie, de Forſte gaff dem Biſchoff mit einem Fuſthammer de Maledirie dat de Biſchoff von dem Affiate tho der Erden ſtorkede“, oder wenn er ad a. 1518 erzählt,

Dagegen erwiderte der Biſchof, das Stift ſey immer unmittelbar geweſen und die Biſchöfe hätten immer die Belehnung vom Kaiſer erhalten, ſie wüßten auch von keinem andern Schutzherrn als den Herzogen von Mecklenburg, die wären es ſchon von Alters her, weil ſie in ihren Landen und Fürſtenthümern die Kirche gemehrt und ſie vor den Bedrückungen der ſächſiſchen Herzoge in Schutz genommen; er aber ſey nicht Patron, da er ja nicht von der Linie des Stifters herſtamme; das Ablager, das mindeſtens ſeit 40 Jahren nicht gebräuchlich geweſen, könne man ihm nicht zuſtehen, auch hätte man ſich in dem angegebenen Briefe nicht dazu bekannt, ſondern ausdrücklich gegen alle daraus herzuleitende Gerechtſame proteſtirt; das Interdict ſey erſt nach Benkendorfs Ermordung zum Effect gekommen, die Abſolution des Legaten ſey erſchlichen, die vom Abt widerrechtlich, die Kleinodien wären in der St. Johannis Gerwekammer, worüber von der Abtiſſin und 2 Bürgermeiſtern von Lübeck Schein und Beweis vorhanden, die aber, welche von Sachſen gegeben, wären nicht mitgenommen. Darum, daß das Capitel mit höherer Genehmigung ſich nach Lübeck begeben, habe der Herzog kein Recht ihnen ihre Einkünfte zu entziehen; was ſie geklagt, könnten ſie auch beweiſen, und daran knüpften ſie nun Aufzählung aller Beeinträchtigungen die Biſchof, Capitel, Probſt und Decan erlitten hatten. Herzog Heinrich ſchlug nun vor, den H. Magnus zuerſt von der Excommunication und der fiscaliſchen Klage zu befreien und dann über Reſtitution, Caution u. ſ. w. zu verhandeln. Das wurde aber vom Biſchof nicht angenommen, ſondern er wollte es umkehren; ſo endigte dieſe Zuſammenkunft unverrichteter Sache, jedoch ward eine neue verabredet.

Am 4. Mai kam Herzog Heinrich wieder mit ſeinem Kanzler nach Herrnburg; der Biſchof mit dem Probſt und einigen Domherrn, Abgeordnete des Lübeckiſchen Capitels und Rathes ka-

---

der Papſt hätte auch den Herzog all ſeiner Land und Leute und ſeiner Herrlichkeit entſetzt, und in eine Strafe von 60000 Ducaten verurtheilt; der Fürſt aber als er dies vernahm, geſprochen: **qui moritur minis pulsabitur sibi bumbis.** In den **Epist. Obscur. viror. ed. Rotermund** p. 246 kommt dies Sprichwort vor: *qui moritur minis, ille compulsabitur bombis. Teutonice:* (Wer vom trewen ſtirbt, dem ſoll man mit Furtzen zum Grab leuten) — **Bombus** iſt aber das Geſumſe der Bienen.

men gleichfalls wieder und Mecklenburg legte nun folgende Artikel vor: die Verschreibung solle den H. v. Mecklenburg überliefert und vernichtet werden, Bischof und Capitel solle seine Güter behalten, wie sie vor der Irrung gewesen und mit des Herzogs Geleid nach Ratzeburg kommen, der Herzog solle herausgeben, was er von des Bischofs Gütern empfangen und was von den Leuten mehr als gebräuchlich gegeben sey. Das dem Probst genommene solle erstattet, das genommene Holz zurückgegeben, die Aufkünfte der Fischereien und Mühlen ersetzt werden, alle Injurien, Kosten u. s. w. sind gegen einander aufgehoben und diese gütliche Handlung soll keinen Theil in seinen Rechten beeinträchtigen, auch soll sich keiner an den andern vergreifen, sondern die Streitigkeiten zum gewöhnlichen Rechtsgang verstellen. Wenn dies Alles eingeräumt sey, solle gesucht werden die Absolution zu erlangen und dann sey darüber eine förmliche Verschreibung aufzurichten. — Der Bischof und Capitel fügten diesem noch hinzu, daß das aus der Capelle in Zecher genommene wieder erstattet, das ungewöhnliche Begräbniß im Chor schlicht abgethan werde, daß der Herzog keine Eingriffe in die geistlichen Gerichte mache, daß man die alten Schulden bezahle, daß man die Zehnten und den Drüsener See und die Rente in Klinkrade verabfolgen laße. — Ueber Beede und Ablager lehnte Sachsen den Vergleich ab und stellte es zur richterlichen Entscheidung, versprach eine Memorie zu stiften, auch in der Folge der Kirche beim Bau behülflich zu seyn; die unwidersprechlichen Schuldbriefe sollten der Verhandlung nicht hinderlich seyn und über die streitigen Zehnten in Crumesse und Culpin wollte man sich vergleichen; zur Annahme der Mecklenburgischen Propositionen verstand er sich gleichfalls, und so schloß diese Verhandlung, jedoch ohne Abschluß, weil man sich über die zu erstattende Summe noch nicht einigen konnte. —

Der Herzog fuhr trotz der Verhandlung in seinen Unternehmungen fort, ließ die Bauern zu Hofe dienen, verbot dem Capitel etwas zu geben, ließ die Leute in die Jagd gehen u. dgl. m.; als daher J. Michaelis zur Kaiserwahl nach Frankfurt geschickt ward, erhielt er den Auftrag, bei den Churfürsten Hülfe zu suchen, fand aber wegen der Einmischung des H. von Sachsen keinen sonderlichen Trost und die vom Bischof an alle Fürsten ge-

ſandte Supplication (23. Mai) bewirkte nur, daß der Churfürſt Friedrich von Sachſen als Reichsvicar eine Aufforderung zu einem gütlichen Vergleich in Wittenberg ſchickte, wohin auch (17. Sept.) ſich Ratzeburgiſche Abgeordnete begaben, aber nur ein Entſchuldigungsſchreiben des H. Magnus fanden, der ſich bedankte und es für unnöthig hielt, zu kommen, da benachbarte Fürſten die Sache ausgleichen wollten.

Darauf kam das vom Papſt Leo X. unterm 26. Juni erlaſſene Breve an, worin der Biſchof von Lübeck, Johann Grimhold, committirt ward, ſich der Sache mit Zuziehung weltlicher Unterhändler innerhalb 5 Monate a dato anzunehmen und ſie zu beendigen und dann auch den Herzog zu abſolviren. Die Herzoge von Mecklenburg erklärten ſich bereit und Lenſchow wurde aufs neue zum Ort der Zuſammenkunft angeſetzt.

Am 17. November begaben ſich die Herzoge Heinrich und Albrecht in Begleitung ihrer Räthe nach Herrnburg, der Biſchof ſchlug in Duvenneſt ſeine Wohnung auf; bei ihm waren der Probſt, der Dekan, Mundt der jetzt Senior war, die Domherren Schack, Manhenne, Kruſe, Michaelis und Joachim Blücher, der Abt Baldewin Marſchalk von St. Michaelis in Lüneburg hatte ſich auch eingefunden; vom Lüb. Capitel waren J. Brandes, Oſthuſen und Rode, vom Rathe Herm. Meier, der Syndikus D. Pakebuſch, die Rathsherren Warnböcken und Nic. Brömſe erſchienen; das Hamb. Capitel hatte Matthias Brand geſchickt, von Bremen war niemand gekommen und die Schweriner hatten ſich entſchuldigt; H. Magnus hatte D. M. Meyer, Reimer Blücher, Barthold Parkentin und Lüder Scharpenberg bei ſich. Nach langen Verhandlungen, welche ſich um die bereits angegebenen Punkte drehten, kam endlich am 26. November ein Vergleich zu Stande. Hierin ward nun feſtgeſetzt: die Verſchreibungen werden zurückgegeben und vertilgt, die Geiſtlichen gelangen wieder zum vollen, uneingeſchränkten Beſitz ihrer Güter, wie ſie ſie vor der entſtandenen Irrung gebraucht haben; würden ſie dabei gekränkt, ſo geloben die Herzoge v. Mecklenburg ihnen Schutz, würde aber der Herzog v. Sachſen beeinträchtigt, ſo würden ſie auch ihm beiſtehen. Der Herzog verſprach ein Regiſter über das von ihm an Zinſen, Mühlenpacht, Nutzung und anderweitig Erhobene binnen

14 Tagen einzusenden und die Summe zu Neujahr zu bezahlen, 400 mℳ auf Klinkrade, 300 mℳ auf den Drüsener See und die angeliehenen 300 mℳ sollten auf Michaelis nachfolgenden Jahres gezahlt werden, 1500 mℳ wurden zu einer Memorie für seiner Voreltern, seiner selbst und seiner Nachkommen Seelenheil verheißen, wofür 2 Memorien, die eine Montags nach Quasimodogeniti, die andere Montags nach den Octaven Dedicationis der Domkirche zu Ratzeburg des Abends mit Vigilien, des Morgens mit Seelenmessen gehalten werden sollten. Für die Bezahlung dieser Summen verbürgten sich in besonders darüber auszustellender Verschreibung Stephan und Clemens von Bülow, Reimer Blücher und Georg Halberstadt. Der Probst sollte für das ihm genommene mit 370 mℳ entschädigt werden. Um den Schaden zu ermitteln, falls die Parteien sich nicht darüber vereinigen könnten, sollten 2 Räthe des B. von Lübeck und 2 des Herzogs v. Mecklenburg ernannt werden, welche Zeugen abhören, die zuvor ihrer Eide zu entlassen seyn, und demnächst entscheiden sollten; diese sollten auch zugleich dann entscheiden, wenn die Amtleute des Herzogs in den Verdacht gerathen waren, etwas von den Einkünften des Stiftes an sich gerissen zu haben. Der Leichenstein soll auch nach ihrem Ermessen gelegt werden. Was aus der Kirche zu Zecher genommen, soll zurückgeliefert, was Bischof und Capitel an nicht abgetragenen Zinsen zu fordern haben, nachgezahlt, beide sollen in ihren Rechten, in ihrer geistlichen und weltlichen Jurisdiction nicht gehindert werden. Auf ausdrückliche Bitte der Unterhändler gestand der Bischof zu, daß die 6 Canonicate, von denen der Herzog das Jus patronatus hat, unangefochten bleiben sollten. Zwar wurden alle Injurien und Klagen verglichen und aufgehoben, jedoch werden die Sachen, der Bede und Ablager wegen, der Entscheidung des Kaisers oder des Reichskammergerichts vorbehalten, nur sollen die Tafelgüter des Bischofs im Lande Boitin und die vier Dörfer, die von den Carlowen herkommen, nicht in diesen Handel gezogen, sondern als ledig und gesondert bleiben. Uebrigens soll dieser Vergleich jedem an seinem Rechte unschädlich seyn. Der Commissarius aber vernichtete nun den Proceß, der am päpstlichen Hofe schwebte, und sprach den Herzog und seine Unterthanen vom Banne los, und Heinrich und Magnus gelobten

die Erfüllung des Vertrages, der vom B. v. Lübeck, den beiden Herzogen von Mecklenburg, dem Herzog v. Sachſen, dem Biſchof und Capitel von Ratzeburg beſiegelt ward. Darauf wurde auch am ſelben Tage vom B. von Lübeck in Kraft ſeines Commiſſorii der Abſolutionsbrief ausgefertigt, und ein Auszug daraus überall bekannt gemacht; die erpreßten Briefe aber wurden den Herzogen von Mecklenburg zurückgeliefert und Angeſichts der Ratzeburger in Gegenwart vieler Zeugen verbrannt.

Als nun der Herzog vom Banne losgeſprochen war, gingen ſich beide, Herzog und Biſchof entgegen; der Herzog reichte ihm die Hand und ſagte: Ich glaube, wir haben uns beide kennen gelernt! Der Biſchof antwortete: ich habe kein Vergnügen daran; darauf gab er ſchweigend den Domherrn die Hand und ging weg. Dieſe kehrten am folgenden Tage nach Lübeck zurück, wo ſich darauf Biſchof und Capitel zum gegenſeitigen Beiſtand, im Fall der Herzog ſie aufs neue beeinträchtigen würde und für die noch unausgemachten Proceſſe, verbanden; das Archiv ließen ſie bei der St. Jacobikirche in Verwahrſam und beſtellten Grote, Schmid und Joh. Mues zu Procuratoren. Zugleich ward über Bernhard von A, der es mit dem Herzog gehalten, aber nach Empfang des apoſtoliſchen Breves gehorcht hatte, beſchloßen, er ſolle auf 3 Jahr excludirt ſeyn und ſeine Pfründe, die St. Georgskirche, verlieren, welche zugleich mit dem Amt des Theſaurarius dem Alb. Kruſe zu Theil ward.

Dieſer kehrte darauf mit dem Dekan J. Nygemann, dem Domherrn Manhenne und zwei Prieſtern nach Ratzeburg zurück; Otto Schacke von Gulzow, der in Schlagsdorf wohnte, und Joachim Bücher, der nachher Domherr ward, empfingen ſie hier am 12. Dec. und Tags darauf wurde von B. Chriſtoffel (Ep. Constantinus) Weihbiſchof des Biſchofs, die Domkirche wieder reconciliirt. —

Der Herzog hielt auch den erſten Theil ſeines Verſprechens, er ſchickte das Regiſter über das aus dem Stift Erhobene, in Summa von 1038 *mk* 6 ß 5 ₰, und zahlte dieſe Summe am 26. Dec. aus, worüber der Dekan Otto Schack, Hinrich Manhenne und Albert Kruſe quitirten.

Unterdeſſen war auch capitulariter gegen Herm. Kramer,

Nic. Krel und H. Vorradt verfahren; auf Verwenden des Herzogs wurden ſie zum Gottesdienſt zugelaſſen, jedoch wurden ſie und Gerardus Lemke mit dem Verluſt der Memorien und Accidentien während des Exils beſtraft; es ward beſchloßen, keiner ſolle mit ihnen irgend eine Gemeinſchaft haben und ihres Votums ſollten ſie beraubt ſeyn. Die Prieſter Martin Blüsmann in Muſtin, der Mönch Mattheus Wigger vom Predigerorden in Schmilow, der mit einem Bruſtharniſch unter dem Mönchskleide Waffenſpiele getrieben hatte, Chriſtian Gramen in Lauenburg, Gregor Beßmann in Gudow, wurden theils ihres zuchtloſen Lebenswandels, theils wegen ihrer frühern Adhäſion an den Herzog mit dem Banne bedroht, und da ſie weder ſelbſt noch durch einen Procurator erſchienen, ward die Ausſtoßung aus der Kirchengemeinde vollzogen[14]).

Unter dem Vorwande, ſich dieſer Beſtraften anzunehmen, erneuerte H. Magnus alsbald die Streitigkeiten (20. Jan. 1520); * der Biſchof aber hatte ſich bereits in Stove mit ſeinem Capitel, namentlich J. Mues dem Probſten, Nigemann dem Dekan, Mundt Senior Schack, H. Scharpenberg, B. v. d. A, Manhenne, Rundeshorn, Kruſe, Grote, Schmid, Michaelis, Redik, Zutph. Wardenberg, J. Lützow und Joach. Blücher verbunden, den Proceß wegen Bede und Ablager anhängig zu machen, wozu er 1/6., das Capitel 5/6. der Koſten beitragen ſollten. Der Probſt, Clemens Grote der Cantor und B. Schmid wurden bevollmächtigt, die Sache zu betreiben; der Biſchof verſprach alle Koſten zu tragen, wenn das Capitel in Schönberg oder Stove ſich verſammele, jedoch nicht in Lübeck; wenn die Bevollmächtigten abweſend wären, ſollten ihnen dennoch ihre Einkünfte folgen. Biſchof und Capitel gelobten, immer einig zu bleiben, die Domherren Cramer, Krel

---

[14]) Als Adhaerenten des Herzogs werden in einem vom B. Hieronymus den 21. Jun. 1518 erlaſſenen Monitorium außer den angeführten noch folgende Geiſtliche genannt: Kropkinus Tonagel in Sterlei, Kramer in Sedorp und Lembke in Büchen, Hinrich Tzihe in Lütow, Joh. Hanemann in Gülzow, Bartold Buſing in Word, Joh. Crußmann in Hachede, Werner Hachenborg in Brunſtorp, Martinus Kock in Baſthorſt; ferner hielten es mit ihm Herm. Kopmann und Joach. Biſterfeld in Ratzeburg, Gottfr. Mollenbeck zu St. Georg, Johann Bomhorſt, Capellan in Lauenburg, Matthias Suke in Sovenbomen, Joh. Coci ord. pred. in Büchen, die unterm 1. März 1518 ihre Adhaeſion erklärten.

und Vorrad ſollten nicht zu den Angelegenheiten des Capitels gezogen werden, oder irgend ein Amt erhalten können; auch wolle man keinen in das Capitel aufnehmen, der irgend einem Fürſten oder einer Stadt mit Rath, Amt oder Dienſt verpflichtet ſey. Die über dieſe Beſchlüſſe ausgefertigte Urkunde wurde von allen Theilnehmern eigenhändig unterſchrieben.

Ueber die Weiſe, wie H. Magnus ſich der ihm anhängenden Domherren und Geiſtlichen annahm, finden ſich keine ſpeciellen Angaben; über den Vorgang ſelbſt aber ſagt er in einer Suppicationsſchrift: Biſchof und Capitel habe alsbald nach dem Lenzſchower Vertrag aufs Neue gegen ihn in Rom geklagt und ein Breve ausgebracht, daß die Prieſter nicht unter der erſten Commiſſion begriffen wären; der Biſchof hätte einige Geiſtliche des Herzogs ergriffen und gefänglich beigeſetzt und ihrer zwei ohne alle rechtliche Urſache zum Tode gebracht und über den D. Matth. Meyer, des Herzogs Advocat, publicirt, er wäre auch in dieſelbe Cenſur wie der Herzog begriffen. Der Herzog habe hierüber und über manches andere geklagt, vom Kaiſer ein Fürſchreiben erhalten, ſo daß der Papſt ſeinen Legaten Marianus Caractiolus an Kaiſers Hof committirt: ſo er befände, daß die Sache durch den B. v. Lübeck gütlich vertragen, ſo ſolle er den Herzog und ſeine Anhänger, auch die Geiſtlichen abſolviren und rehabilitiren. Dagegen hätten aber Biſchof und Capitel ſich erklärt, daß des Herzogs Räthe Heinr. Bockholt, Thumprobſt zu Lübeck, und D. Matth. Meyer nicht darin begriffen ſeyen, darum bittet denn auch der Herzog die auf dem Reichstag zu Worms verſammelten Stände, ſie möchten an den päpſtlichen Hof ſchreiben, „damit ſolch muetwillig furnemen des Fiscals und Cammerrichters zu Rom abgeſtellt werde.“ Der Biſchof rechtfertigte ſich hierauf durch Erzählung des Vorganges, und giebt an, daß nicht er, ſondern der Fiscal geklagt habe, und hinſichtlich der angeſchuldigten Hinrichtung der beiden Geiſtlichen giebt er an, es ſeyen 2 verlaufene Mönche geweſen (der eine zu Parkentin, der andere zu Crumeſſe), die ſich ſeiner Jurisdiction entzogen, Bosheit geübt und in dem Bann Meſſe gehalten; der eine ſey vor Alter in guter Beweringe geſtorben, der andere aus dem Schloſſe zu Schönberg entſprungen, habe aber nicht über den Graben kommen können und ſey vor

Froſt erſtarret. Ueber D. Meyer könne er gar keine Auskunft geben, davon wiſſe er nichts. — Mit einem in Worms den 18. Apr. 1521 ausgewirkten Poenalmandate an den Herzog, den Biſchof nicht in ſeiner Jurisdiction über einige Prieſter, welche Aergerniß und bös Exempel gegeben, zu ſtören, bei Strafe von 50 *mk* löth. Goldes, oder aber ſich dagegen zu Recht vernehmen zu laſſen, ſchließen ſich dieſe Verhandlungen.

Wichtiger aber wurde der Streit über Ablager und Bede, deſſen Entſcheidung ausdrücklich im angeführten Vertrage richterlichem Erkenntniſſe vorbehalten blieb. Der Biſchof hatte freilich, wie bereits erwähnt iſt, unterm 17. März einen neuen Lehnbrief und unterm 19. April einen beſondern Schutzbrief von K. Carl V. in Worms erhalten[15]), jedoch dies konnte ihm wenig helfen, und das Rechtsverfahren über die ſtreitigen Punkte war bereits eingeleitet, denn ein Mandat des Reichsgerichtes d. d. Worms 18. Apr. verbot dem Herzog bei 50 *mk* l. G. die Lande, Leute und Güter, welche zur Fundation gehörten oder erkauft wären, mit Bede und Ablager zu beſchweren, auch nach Inſinuirung des Mandats nicht ferner zu beläſtigen, oder aber ſich dagegen zu Recht vernehmen zu laſſen, und da dies letztere nicht geſchah, ſo erließ der Kaiſer d. d. Bergen 28. Sept. ein von ihm ſelbſt unterſchriebenes Mandat, ſich, da Biſchof und Capitel ihre Klage erneuert hätten, bei Privirung und Entſetzung ſeiner Regalien, Lehen, Gnaden und Freiheiten und bei 100 *mk* l. G. der Jurisdiction, Strafe, Schatzung, Bede, Auf- und Ablager zu enthalten, mit angehängter peremtoriſcher Ladung auf den 60ſten Tag nach geſchehener Inſinuirung.

Schon ſeit dem Juli hatte der Herzog angefangen, die Ablager in des Capitels Güter zu beziehen (im Verfolg wird angegeben werden, welche von ihm in Anſpruch genommen wurden) und der Cammerbote und ſein Notarius fanden ihn beim Ablager in Schlagsdorf am 5. Oct.; hier ward ihm das Mandat inſinuirt, welches er aber ſo wenig beachtete, daß er mit ſeinen etwan vielen Pferden und Hunden 3 Tage lang da blieb[16]) und von da

---

[15]) Schröder Ev. M. p. 40.

[16]) Er ließ ſich liefern: 1 Laſt und 4 Scheffel Hafer, 21 Scheffel

nach Mechow zog, wo er mit 40 Pferden ankam und noch eine Nacht verweilte; auch ſchickte er wenige Tage darauf (7. Oct.) ſeinen Vogt nach Schlagsdorf, um den Bauern eine Bede anzuſagen. Auch Dienſte verlangte er wieder von den Bauern, und als die Sülſtorfer und Thandorfer ſich weigerten zur Burgfeſte zu dienen, wozu ſie allerdings nach den frühern Verträgen von 1334 nicht verpflichtet waren, ſchickte er (4. Sept.) ſeinen Vogt mit etlichen Bürgern und Kriegsleuten aus der Stadt in dieſe Dörfer, um den Bauern das Vieh wegzunehmen; da man es aber fortgetrieben hatte, ward ein Knecht gefangen und ſeines Geldes beraubt, weil er nicht ſagen wollte wo es ſey. Aehnliche Beläſtigungen, Forderungen der Burgdienſte, finden ſich auch aus den folgenden Jahren bemerkt; ſo ließ er z. B. 1524 d. 21. Sept. durch ſeinen Vogt Brüning Reſtorf 2 Bauern aus Sülſtorf nach Ratzeburg ſchleppen, wo ſie den Gefangenwärter mit 8 ß bezahlen und dem Herzog geloben mußten, zu Dienſte zu erſcheinen, wenn ſie gefordert würden.

Unterdeſſen ging der angefangene Proceß fort. In Nürnberg im angeordneten Regiment erſchien der Anwalt und Procurator des Biſchofs und Capitels, Balth. Schmidt, bewies die Inſinuation der Mandate ſtatt aller Klage, zeigte den Ungehorſam an und bat um Verurtheilung in die angedrohete Poen. Dagegen aber bat der Anwalt des Herzogs, D. Jacob Kröl in ſeiner Exceptionsſchrift, die 3 Mandate als nicht verbindend und kraftlos zu erkennen, ſeine Parthei zu abſolviren und den Gegentheil in die Koſten und Schäden zu verurtheilen. Auf beider Procuratoren Bitte und Bewilligung kam die Sache ans Reichscammergericht und der Probſt Johann Mues und der Domherr B. Schmid wurden in Schönberg den 3. Sept. zu Anwälden vor Notarius und Zeugen conſtituirt.

Hier ſuchte nun D. Kröl in ſeiner d. 22. März 1522 übergebenen Exception die Berechtigung zum Ablager aus dem Herkommen zu beweiſen; ſie erſtrecke ſich über das ganze Land, ſey dem Biſchof verpfändet worden, der ſich dann von den Bauern

---

gemahlnen Hafer für die Hunde, 13 Mk. 8 pf. lüb. für Bier, Fiſche, Gänſe und Schafe, 6 Mk. für Butter, Weißbrot und Hühner, der Koch bekam 8 ßl.

dafür habe Geld geben laßen und ſey vom Herzog wieder eingelöſet; ſie erſtrecke ſich auch in allen umliegenden Ländern über alle geiſtlichen Güter, und der Biſchof habe als früherer Schreiber des Herzogs ſelbſteigenhändig die Futterregiſter geſchrieben. Was aber die Bede anlange, ſo ſey auch dieſe überall gebräuchlich und hätten die Biſchöfe ſie ſonſt in einer Summe bezahlt und ſich von den Unterthanen erſetzen laßen. Dagegen erwiederten die Anwälde, dies ſey ein ganz anderes Verhältniß, das Stift ſey unmittelbar und nicht auf ſächſiſchem Boden gelegen. H. Johann ſey zuerſt mit dieſen Forderungen hervorgetreten, es ſey dem Stift nicht präjudicirlich, wenn an andern Orten dergleichen Statt fände, denn der Herzog ſey nicht ihr Patron. Darauf bemühete ſich D. Kröl in ſeiner den 22. Apr. übergebenen Replik den Satz durchzuführen, daß das Bisthum unterworfen ſey, denn Boitin ſey gar nicht für ein Land zu halten, dazu ſey es viel zu unbedeutend, auch ſey der Biſchof kein Reichsſtand, habe nie Reichslaſten getragen, ſondern das hätte der Herzog v. Sachſen für ihn thun müſſen, auf dieſen wären auch alle Rechte des Fundators übergegangen und überdies ſey er ja auch in langjährigem Beſitze. Daß dies die Ratzeburgiſchen Anwälde nicht zugeſtehen wollten, und viele Punkte ſich gar leicht auch widerlegen ließen, liegt am Tage, und ſo erfolgte denn am letzten April (1524) das Urtheil, daß der Herzog wegen der Landſchatzung, Bede und Ablager zur Zeit noch nicht in die Poen der Mandate zu erklären, ſondern ſeiner Einreden ungeachtet auf die Narrate des Mandats und angebrachter Klage zu handeln ſchuldig ſey. Anlangend die Turbirung der Jurisdiction und Strafe an die Unterthanen, daß er nicht in die Strafe des Mandats zu erklären, noch am Kammergericht zu handeln ſchuldig ſey, ſondern daß der Biſchof den Herzog Inhalt der Reichsordnung fürnehmen möge. Die Koſten wurden compenſirt. Dagegen erklärte D. J. Kröl, er geſtände nicht zu, was das Gegentheil angegeben und bat um Verurtheilung in die Koſten. So entſtand denn ein Beweisverfahren, welches endlich unter dem folgenden Biſchof die Sache zu Ende führte.

§. 3.

Verhältniß zu den Herzogen von Mecklenburg.

Herzog Heinrich vermählte ſich mit der Pfalzgräfin Helene und feierte den 12. Juni 1513 ſein Beilager in Wismar; hier finden wir auch B. Heinrich. Als am Tage vor der Vermählung Markgraf Joachim von Brandenburg, H. Heinrich von Braunſchweig, H. Heinrich von Sachſen, H. Philipp von Grubenhagen, H. Magnus von Lüneburg, Chriſtoph, Erzbiſchof von Bremen, ins Mecklenburger Thor einritten, alle in vollem Küraß mit Lanzen, waren auch die 3 Biſchöfe von Lübeck, Schwerin und Ratzeburg im Zuge und als am folgenden Sonntage die Braut eingeholt und nach dem Rathhauſe geführt war, las daſelbſt der B. von Ratzeburg Nachmittags um 3 Uhr, gegen den kirchlichen Gebrauch, eine Meſſe an einem daſelbſt errichteten Altar, wobei die Capelle der Marienkirche in Lübeck, die blauen Sänger genannt, die Reſponſorien ſangen. Darauf wurden Braut und Bräutigam vom Biſchof zuſammengegeben. Auch am folgenden Tage, am Montage, als die Neuvermählten in St. Marien ihren Kirchgang hielten, ward vom Biſchof das Hochamt gehalten, wobei die Lübecker Sänger ſangen und die neue Wismarſche Orgel geſpielt ward [1]).

Späterhin ſcheinen der Herzog und der Biſchof etwas geſpannt geweſen zu ſeyn, wenigſtens wird dieſer Grund mit Hinweiſung auf das Benehmen des Herzogs in der Lübeckiſchen Fehde angeführt [2]), warum der Biſchof den Herzog von Lüneburg zur Abnahme des Lehnseides habe committiren laßen. Auch findet ſich ein in Inſprug den 12. Sept. 1515 von K. Maximilian an die beiden Herzoge erlaßener Befehl, den Biſchof nicht zu beunruhigen, im Ratzeb. Archiv, von dem alſo nicht weiter Gebrauch gemacht ward. Daß über Holzhieb in Dodow Streit entſtanden war, erhellt aus einer Notiz, nach der die Herzoge dem Biſchof erlauben

---

[1]) Schröder p. 2822, wo aber irrthümlich der Auguſt-Monat angegeben iſt, (cf. v. Rudloff R. Geſch. p. 35), R. Kock ad h. a. ſehr ausführlich, *Chyträus* l. V. p. 524.

[2]) *Chytr.* Saxon. l. VI. p. 572.

(1515) das gefällte Holz wegzuführen, ihm aber befehlen, ſich hinfort der Verwüſtung der Maſthölzer im Fürſtenthum Mecklenburg zu enthalten. Dem ſey nun wie ihm wolle, ſo iſt nicht zu verkennen, daß die Herzoge von Mecklenburg in den Sächſiſchen Streitigkeiten ſich des Biſchofs angenommen haben, ſo weit es die Verhältniße geſtatteten; denn die Mecklenburger hatten Grund genug, den Herzog von Sachſen zu ſchonen, da ſie die bereits beſtehende Erbverbrüderung erneuern wollten, was auch 1518 den 2. Sept. zu Stande kam [3]). Als das böſe Beiſpiel, welches H. Magnus gab, auch im benachbarten Schwerinſchen zur Nachahmung reizte, und der Vogt in Wittenburg ſich 1518 unterſtand, die Dörfer Boſow und Bentin zum Landding zu fordern und Pflugdienſte zu verlangen, klagte das Capitel beim H. Heinrich darüber und er verſprach auch, es ſogleich abzuſtellen, (10. Jul.) falls es eine Neuerung wäre. Und als nachher die Erfüllung des Lenzkower Vertrags ſich verzögerte, reiſete Biſchof Heinrich (4. Febr. 1520) nach Schwerin, um ſich darüber zu beklagen und Hülfe zu ſuchen, welche ihm die Herzoge ja verheißen hatten. Zugleich aber hatte er auch über Beeinträchtigungen zu klagen, welche er in Manderow und Greſſow erlitten hatte, und einen Frevel zu rügen, der in Boizenburg verübt war, wo man einen Mönch ergriffen und caſtrirt hatte.

Uebrigens waren auch die Herzoge durch ihr Verhältniß als Schutz- und Schirmherren des Ratzeburgiſchen Stiftes gewiſſer Maßen verpflichtet, Beiſtand zu leiſten und ſie werden als ſolche oft genug in den Verhandlungen der zuletzt verfloſſenen Jahre in Anſpruch genommen. Da man ſchon bei den Verhandlungen zu Anfang des 17. Jahrhunderts den Anfang dieſes Verhältniſſes nicht mehr kannte, ſo kann man wohl jetzt kaum noch erwarten, daß er je mit Beſtimmtheit könne ermittelt werden; ſo wenig das Ratzeburger als das Schweriner Archiv [4]) enthält eine Urkunde, welche den Urſprung unzweifelhaft nachwieſe. In dem zuletzt genannten befindet ſich freilich eine Notiz, daß die Herren v. Werle

---

[3]) v. Rudloff N. G. p. 46. ff. Franck IX. c. 8 p. 82.,

[4]) Durch die Güte des Herrn Archivar Groth wurden mir, hoher Erlaubniß zufolge, die vollſtändigſten Nachrichten über dieſen Gegenſtand aus Großh. Archiv zu Theil.

bereits 1272 das Schirm- und Geleitsrecht über das Stift Ratzeburg gehabt hätten, jedoch dabei ist keine Quelle nachgewiesen und daher mag denn diese in jeder Hinsicht isolirte Angabe auf sich beruhen.

Es erwähnen freilich einige frühere Urkunden den Schutz, welchen der Bischof oder das Capitel von den Beherrschern Mecklenburgs zu erwarten berechtigt waren, jedoch geht aus keiner von diesen das Verhältniß, wie es später war, mit Bestimmtheit hervor. Als das Capitel 1353 den Gr. Otto v. Schwerin in seine geistliche Brüderschaft aufnahm [5]), erwähnt die Urkunde freilich der Protection, welcher die Kirche sich von seinen Vorfahren zu erfreuen gehabt und erwartet Gleiches von ihm; jedoch hieran hat der Bischof keinen Theil und das Capitel verheißt nur die Theilnahme an den Vigilien, Messen, Züchtigungen, Gebeten und guten Werken. — Vor 1358 scheint das Stift nicht im Mecklenburgischen Schutze gewesen zu seyn, das kann man aus der Urkunde [6]) mit Recht schließen, wenn man die Verhältnisse jenes Jahres mit der für 600 *m*℔ L. A erkauften Beschirmung zusammenhält. — Man könnte sich vielleicht berechtigt halten, die Urkunde von 1384 [7]) als Grund anzunehmen, da H. Albrecht in ihr erklärt, daß er nach Rath seiner treuen Rathgeber den Bischof, der künftig vom Capitel würde gewählt werden, das Capitel und alle ihre Besitzungen in seinen und K. Albrecht von Schweden und seiner Erben Friede genommen; aber da hier von keiner Gegenleistung die Rede ist, da auch späterhin von keiner Seite diese Urkunde in Bezug genommen wird, so muß man auch sie wohl fallen lassen. Man hat freilich angenommen [8]), daß das Versprechen in der Urkunde von 1398 hinsichtlich des Landes Wittenburg in der Folge sich zur Schirmgerechtigkeit umgewandelt habe; aber das ist wenig glaublich, denn dort ist ja nur von einem Theile des Sprengels die Rede, es wird auf das 1353 entstandene geistliche Verhältniß

---

[5]) S. oben p. 254.

[6]) p. 262.

[7]) p. 284. Durch ein Versehen ist das Datum der Urkunde: in sunte Lucien dage (13. Dec.) 1384 ausgelassen.

[8]) Franck VIII. c. 10, p. 93. Vgl. oben p. 308.

Rücksicht genommen, und die jährliche Abgabe wird durch eine Summe abgelöset; das Schirmgeld aber ward fortwährend gezahlt.

Die Summe war 60 *m*ℳ Lüb., wozu der Bischof 40, das Capitel 20 *m*ℳ beisteuerte[9]). Aus einem Schreiben des B. Johann v. Hildesheim, Probst v. Ratzeburg, vom 11. Nov. 1535, an den Mecklenb. Kanzler Casper von Schönelch erhellt: daß die vom Bischof zu zahlende Summe zu B. Johann Stalkopers Zeit (1466—1479) erhöhet worden, die des Capitels aber dieselbe geblieben sey, desgleichen, daß das Schirmgeld Mecklenb. Seits als ein alt Herkommen und Gerechtigkeit angesehen werde, was man aber von Seiten des Capitels nicht unbedingt einräumen wollte; daß B. und Capitel es nicht vereint erlegten, sondern daß die Herzoge ihre Diener oder Schreiber ans Capitel schickten, um den Antheil desselben gegen Quitung in Empfang zu nehmen.

Die ältesten Nachrichten über wirklich gezahltes Schutzgeld enthalten zuerst das Aufforderungsschreiben des Herzogs Heinrich d. d. Schönberg am Tage bte Katherine 1473 ans Capitel, die 20 *m*ℳ, welche es jährlich zu geben pflege „vor de vorbiddinghe“ zu überschicken; dann ferner das Uebersendungsschreiben des B. Johann d. d. Schönberg in den achtedagen d. h. dryer Koninge 1483, in dem er sich der Herzoge Magnus und Baltasar „demodige Capellane“ nennt, mit dem er 40 *m*ℳ überschickt, die er pflichtig sey, jährlich zu geben „to vorbiddinge“ und in dem er bittet, die Herzoge möchten seine günstigen, gnädigen, lieben Herren bleiben und die Quitung übersenden. Von den beiden Herzogen erhielt das Capitel d. d. Schwerin Mittwoch nach Concept. Marie 1498 die Quitung über die für die beiden Jahre 96 und 97 gezahlten 20 *m*ℳ für jedes Jahr. Im Jahr 1506 wurden 40 gezahlt und dem Bischof 20 *m*ℳ wegen der Fehde erlassen, wie aus einem, von einem Mecklenb. Rentmeister geführten Verzeichniß erhellt.

Unter B. Heinrichs Regierung erließen die H. Heinrich und Albrecht d. d. tho Exen Mittwoch nach Judica eine Aufforderung, dem Ueberbringer die am verflossenen Weihnachten fälligen 60 *m*ℳ der „gewontliken weltl. erkenntniß schirmes halver na older Gewon-

[9]) v. Rudloff N. G. p. 341. Franck IX. c. 5, p. 44.

heit“ gegen Quitung zahlen zu wollen, und von demſelben Tage iſt auch die Quitung für den Biſchof auf 40 *m*ℳ. Am Montage nach Scholaſtika (13. Febr.) 1514 erließ H. Heinrich eine ähnliche Aufforderung[10], und von demſelben Tage findet ſich auch das Concept einer Quitung für Biſchof und Capitel über 60 *m*ℳ. Biſchof Heinrich hatte aber bereits, wie er (17. Febr.) den Herzogen meldet, Herm. Tymmermann beauftragt, das Geld zu zahlen und bittet um Entſchuldigung wegen der Zögerung. Dann finden ſich die Quitungen von 1515, Mittwoch nach Oculi, von 1516, Sonntag in den achten Dagen trium regum (13. Januar) auf 40 *m*ℳ für den Biſchof und von dem letzten Tage auch die Anforderung an das Capitel, die 20 *m*ℳ „ſchirmgelt“ zu zahlen. Aber da die Zahlung nicht ſogleich geleiſtet werden konnte, erbat ſich der Biſchof (15. Jan.) eine Befriſtung bis Mariä Reinigung (2. Febr.) und zahlte auch nach einer neuen Aufforderung und Beſchickung; das Capitel zahlte gleich, forderte aber die Erſtattung von 2 Pferden, welche der von den Herzogen eingezogene Hans Voßze geſtohlen hatte. — 1517 Sonntags nach Circumciſionis ward die Quitung auf 60 *m*ℳ für Biſchof und Capitel ausgeſtellt. Darauf waren aber Rückſtände entſtanden, denn (12. Septbr.) 1520 werden vom Biſchof für zwei auf Martini jüngſt verlaufene Jahre 80 *m*ℳ gefordert, ſcheinen aber noch nicht gezahlt zu ſeyn, denn erſt von 1521, am Tage Thom. Cantuar. findet ſich eine Quitung auf 3 Jahre, als 80 fl. für 2 Jahre, wo noch 40 fl. rückſtändig blieben. Von 1522, Mittwoch nach Valentin, iſt eine Aufforderung vorhanden, an den Küchenmeiſter Heinrich Stein in Schwerin zu zahlen und die Quitung über 20 fl. 1523 war mit H. Heinrich ein Streit entſtanden, ſowohl über den Termin, den er auf Martini angeſetzt wiſſen wollte, als über die Art der Ueberſendung. B. Heinrich ſchreibt ihm, daß es ſtets durch eine Botſchaft eingefordert ſey und alle Zeit zwiſchen Weihnachten und Oſtern und begehrt, daß dieſer Gebrauch beibehalten werde (14. Jun.). H. Albrecht ſtellte in dieſem Jahre in Ratzeburg, Mittwoch nach Lucie, (16. Dec.) ohne Angabe der Summe die Quitung aus, daß er wegen des nachſtändigen, jährlichen und ge-

10) Schröder P. M. p. 2824 u. Franck l. c. erwähnen derſelben.

wöhnlichen Schirmgeldes von 1522, 23 und 24, so auf Trium Regum schierſten betagt, völlig befriedigt ſey. H. Heinrich hatte bereits am Sonnabend nach dem heil. Pfingſttage 1523 über 20 fl. quitirt. Daß bei dieſen Angaben und weitere können nicht gegeben werden, denn eine Correſpondenz zwiſchen H. Heinrich und dem Biſchof um Oſtern 1524 enthält nur die Anfrage und die Beſtimmung, wem das fällige Geld gezahlt werden ſolle, manches dunkel bleibt, liegt am Tage.

Mit dieſer Schirmgerechtigkeit wird das Ablager in Demern, welches die Herzoge von Mecklenburg beſaßen und deſſen auch in den Inventarien bei der Landestheilung 1520 als beiden Herzogen gemeinſchaftlich gedacht wird, in Verbindung gebracht[11]). Hierüber findet ſich, daß H. Johann von Sachſen zuerſt das Ablager daſelbſt bezogen habe, aber vom H. Magnus von Mecklenburg, als des Stiftes Schutzherr, daraus vertrieben worden ſey, der nun aber ſelbſt dort geblieben. Als ſpäterhin auch H. Heinrich es bezog, ſchickte B. Heinrich den Ehrn Peter Redik und Joachim Pleſſen mit der Bitte dahin, er wolle die armen Leute, die nicht dazu pflichtig, damit verſchonen und ließ zugleich durch Notarius und Zeugen proteſtiren. Daß aber die Demerſchen und Rünzer Einwohner ſich für verpflichtet erkannten, ergiebt der Umſtand, daß ſie ſich 1518, als auch ſie von H. Magnus in Anſpruch genommen wurden, an den Vogt zu Gadebuſch wandten, mit dem Begehr, da ſie doch das Ablager an die H. von Mecklenburg geben müßten, ſo ſolle er ſie auch gegen Sachſen ſchützen. Sie erhielten aber den Beſcheid, ſie ſollten dem Herzog die Pacht zahlen.

---

11) v. Rudloff R. G. p. 55.

Acht und zwanzigster Abschnitt.

Georgius.

1524—1550.

§. 1.

Der Bischof.

Georg von Blumenthal stammte aus einer alten Prignitzischen Familie [1]). Sein Vater war Hans von Blumenthal, Besitzer des Rittergutes Horst, der Dörfer Vehlow, Blumenthal, Brüsenhagen und eines Antheils von Rosenwinkel; er starb 1524. Georg war 1490 geboren und stand schon 1507 beim Bischof Dietrich von Lebus als Secretair im Dienste. 1513 ward er zum Rector der Universität Frankfurt gewählt und war schon Dechant der Lebusischen Stiftskirche. Als Rector hielt er eine Rede, in der er die Studenten zum Fleiß und gutem Betragen ermunterte und die auch 1514 gedruckt ward. In Frankfurt erhielt er auch, jedoch später, aber noch vor 1518, die Würde eines Doctors beider Rechte.

Nach dem Tode des Johann von Schlabrendorf, Bischof von Havelberg, wurde er 1520 von den Domherren daselbst zum Nachfolger erwählt und diese Wahl ward von P. Leo X. bestätigt. Jedoch mißfiel sie dem Churf. Joachim von Brandenburg, der den B. von Brandenburg, Hieronymus Schulz, zum B. von Havelberg ernannte. Georg von Blumenthal wandte sich an den

[1]) Ueber diese weit verbreitete Familie, von der eine in den Reichsgrafenstand 1701 erhobene Linie erlosch und eine Preuß. gräfliche noch blühet, s. Gauhe Adelsl. p. 167 und die bei v. Hellbach I. 153 angeführten Schriftstellen.

päpſtlichen Hof und erhielt daſelbſt, daß ſeine Wahl für gültig erklärt und er nochmals beſtätigt wurde. Aber durch den Beiſtand ſeines Bruders, des Cardinals Albrecht, Erzbiſchof von Mainz und Magdeburg, gelang es dem Churfürſten, ſeinen Willen durchzuſetzen. Viele Fürſten, der Papſt ſelbſt, bemüheten ſich, Georg zur Reſignation zu bewegen, zu der er ſich auch endlich verſtand. Dagegen verſprach ihm der Churfürſt nicht nur das Bisthum Lebus, welches ihm auch, als es durch den Tod des B. Dietrich von Bülow 1. Oct. 1523 erledigt worden war [2]), zu Theil ward, ſondern verhieß ihm auch ſeine gefliſſentlichſte Empfehlung zum Bisthum Ratzeburg, ſobald dies Stift erledigt würde [3]).

Auf welche Weiſe er dieſe Empfehlung geltend zu machen wußte, ob er ſich ans Capitel wandte, oder ob bereits der Einfluß der Herzoge von Mecklenburg, (H. Albrecht war Schwiegerſohn des Churfürſten,) auf die innern Angelegenheiten des Stiftes ſo groß war, daß er eine Biſchofswahl bewirken konnte, darüber findet ſich keine Andeutung. Georg hatte, wie bereits angegeben iſt, die durch den Tod des H. Rundeshorn nach 1520 erledigte Domherrnſtelle erhalten und wurde während der Krankheit des B. Heinrich zum Coadjutor ernannt und erwählt (1524). In ſeinem Eide ſchwört er, ſo lange der Biſchof lebe, nichts zu begehren, oder ihn durch geforderte Gaſtfreundſchaft zu beläſtigen, ſondern zur Zeit der Noth ihn mit Rath, Gunſt, Dienern und in jeder Hinſicht zu unterſtützen. Würde er kränker und das Capitel riefe ihn, ſo wolle er kommen, würde der Biſchof wieder hergeſtellt, ſo wolle er wieder zurücktreten, wenn er aber ganz unfähig würde, ſo wolle er ihn nach Rath und Willen des Capitels mit Speiſe, Trank, Kleidung und Bedienung anſtändig verſorgen, ja ſogar, wenn die Güter des Stiftes durch Krieg litten, aus eignen Mitteln dieſe Verpflichtung erfüllen. Dieſes alles gelobte Georg mittelſt eines körperlich geſchwornen Eides, unter Berüh-

---

[2]) Ueber ihn ſ. Beſchreibung des Geſchl. v. Bülow p. 185.

[3]) S. W. Wohlbrück Geſch. des ehemaligen Bisth. Lebus. Berlin 1829, behandelt mit trefflicher Gründlichkeit im II. Th. p. 268—313 die Geſch. des B. Georg, jedoch lediglich in Beziehung auf Lebus (in der Mittelmark, in der Gegend von Frankfurt, gelegen).

rung des heil. Evangeliums, wollte sich auch nicht davon absolviren laßen oder eine Absolution annehmen und unterschrieb eigenhändig und besiegelte [4]) die in Lübeck am 23. Sept. darüber aufgesetzte * Urkunde. — Darauf verließ er die hiesige Gegend und wohnte am 6. Nov. der Vermählung des Kurprinzen von Brandenburg mit der sächsischen Prinzessin Magdalena in Dresden bei.

Nach dem Tode des B. Heinrich gelangte er zur Bischofswürde und wurde am St. Margarethen-Tage (13. Jul. 1525) [5]). in Schönberg in die Ratzeburgische Diöcese introducirt. Die Eidesformeln seiner Officianten sind aufbewahrt. So gelobte der Hauptmann zum Schonenberge, Berendt Roer, allen Nachtheil abzuwenden und nach Kräften auf die Gränzen und Gerechtigkeiten der Vogtei Schönberg zu halten, auf die Vorwerke mit Fleiß Acht zu haben, die Unterthanen bei ihren Ehren, Herkommen und Gerechtigkeiten zu schützen und die Strafgelder zum Besten des Bischofs berechnen zu laßen. Auf das Schloß will er mit Oeffnen und Zuschließen Acht haben, auch keine Fürsten hineinkommen und Abtager darin halten laßen, einen starken Burgfrieden halten und wenn der Bischof mit Tode abginge, das Schloß nur den Herren des Capiteis überliefern. Der Richter (**Commissarius**) gelobte strenge, unparteiische Gerechtigkeit, genaue Berechnung der Brüche und daß er nicht höhere Sporteln nehmen wolle, als herkömmlich; eben solches gelobte der Canzler (**officialis**) und die Schreiber versprachen gleichfalls Pflichttreue und sorgsame Bewahrung der Rechte und Schriften [6]). Daß der Bischof eine päpstliche Confirmation erhalten habe, läßt sich daraus schließen, daß er sich Bischof von Gottes und des Apostolischen Stuhles

---

[4]) Damals bediente er sich lediglich seines Geschlechtswappens von Schwarz und Gold gespalten mit einem Weinstocke, an dem 3 violette Trauben und 3 grüne Blätter hängen; auf dem Helm eine golden und schwarze Jungfrau, die auf dem Kopf einen grünen Kranz hat, einen solchen in der rechten Hand hält, die Linke in die Seite setzt zwischen einem schwarz und goldenen offenen Flug (**Brüggemann** Beschr. v. Pommern I. 144). Die Umschrift auf dem Siegel ist unleserlich.

[5]) **Registrum Canonicorum** enthält Jahr und Datum, jedoch wird das Jahr dadurch zweifelhaft, daß **dies Martz. dies Veneris** gewesen seyn soll, das wiese auf 1526, jedoch ist das frühere Jahr wohl das richtigere, wie auch die folgende Urkunde dafür spricht.

[6]) **Schröder** E. M. I. p. 68.

Gnaden nennt; jedoch ist keine Bulle darüber vorhanden. Die Bede, welche des Capitels Unterthanen als Beitrag zu den Kosten der Confirmation und der Regalien aufgelegt ward, wie es herkömmlich ist, wurde auch ihm gezahlt.

Er hielt sich hierauf noch einige Zeit in Schönberg auf, wo (6. Nov.) * er die Privilegien der bereits erwähnten Katharine und Laurentii Brüderschaft bestätigte und zugleich für alle Mitglieder, wenn sie beichteten und bereueten und eben so für die, welche zu den Lichtern, Zierden, Büchern, Kelchen und andern Geräthen beitragen würden, wie auch für die, welche den Vigilien und Messen für die gestorbenen und lebenden Brüder und Schwestern dieser Brüderschaft beiwohnen würden, einen Ablaß auf 40 Tage gewährte.

Daß B. Georg sich für die ökonomischen Verhältnisse seines Bisthums sehr interessirte, beweiset nicht sowohl das von ihm aus den frühern Nachrichten des Pardamus angefertigte Register der Pächte, Zehnten, Dienste und Einkünfte der Ratzeb. Diöcese, denn die Ueberschrift ist wohl nicht buchstäblich zu nehmen, als vielmehr ein Brief des Berend Roer, vom 14. Sept. 1526, an den Bischof. Das erstere enthält die Angaben, was jede Dorfschaft, wo aber nur die zur bischöflichen Tafel in Boitin gehörenden aufgeführt sind, und jeder Einzelne zu leisten hat [7]); der andere be-

---

[7]) Schröder E. M. I. p. 84—95 hat einen nicht ganz vollständigen Abdruck desselben. Aus demselben ergeben sich folgende Angaben über das was die Bauern zu leisten hatten. Der Zins bestand anfänglich aus 13 ßl. 4 pf., dazu kamen 24 ßl. für die Bede, so daß nun jede Hufe im Lande Boitin 2 mk. 5 ßl. 4 pf. giebt. Für den Zehnten gab jede Hufe 5 mk. oder mehr, wenn man ihn theurer ausbringen konnte; es stand aber in der Macht des Bischofs ihn zu sammeln oder zu verpachten.

Schönberg hatte 12 Hufen, gab außer dem angegebenen Zins und Zehnten Schneideschweine, Zehntlamm, Flachs, Rauchhuhn und leistete Dienste nach Lübeck, Stove, Ratzeburg und wohin es nöthig war.

Malsow hatte 10 Hufen und einen Käthner, gab Zins und Zehnten, und für das Holz und Dorenlandt gab jede Hufe 2 mk. Zins und für einen dem ganzen Dorfe geleisteten Vorschuß von 60 mk. wurden 4 mk. Interesse gegeben, wozu jede Hufe 6 ßl. 1 pf. beitrug; außer den bereits angegebenen Naturalien wurden Gänse gegeben und alle Woche Dienste gethan. Die Summe war 93 mk. 7 ßl. 4 pf.

Schwanenbecke hatte 12 Hufen und leistete dasselbe wie Mahlzow. Summe 89 mk. 10 ßl.

Zarnewenze hatte 10 Hufen und gleiche Leistungen und außerdem einen Roßdienst, wofür eine Hufe dienstfrei war. Das dazu gehörende

richtet auch die speciellſten Wirthſchaftsangelegenheiten, wie das

Siechenhaus (Leprosi) hatte 2 Viertel, gab nur den Zehnten, und die Summe aus beiden war 72 mk. 5 ßl. 4 pf.

Sülſtorf hatte 14 Hufen, deren jede 2 mk. 8 ßl. gab und eine Prieſterhufe, macht in allem 15, welche den gewöhnlichen Leiſtungen unterworfen waren. Die Prieſterhufe zahlte dem Prieſter Pacht und Zehnten, dem Biſchof 1 fl., Wochendienſt und Schneidelſchweine. Die Summe war 103 mk. 5 ßl.

Bardewik hatte 9 Hufen, welche 2 mk. 4 Witten zahlen, 3 mk. für den Zehnten und für die Verbeſſerung deſſelben, wie ſie ſich mit dem Herrn vergleichen konnten; die übrigen Leiſtungen ſind nicht erwähnt. Die Summe war 54 mk. 14 ßl.

Zelmerſtorp hatte ohne die Prieſterhufen 23, gab für die Hufe 2 mk. 1 ßl. 4 pf., Zehnten und die gewöhnlichen Abgaben, jedoch kein Rauchhuhn; dem Prieſter war eine Abgabe von 4 ßl. für ſeinen Hof bei der Wedeme und 1 Huhn für ſein Leben erlaſſen. Die Summe iſt 140 mk. 14 ßl. 8 pf.

Herrndorch hatte 14 Hufen, deren jede 2 mk. 1 ßl. 4 pf. Pacht gab, für den Zehnten 10 Scheffel Rocken und thaten Dienſte nach Lübeck, gaben keinen Flachs, übrigens die gewöhnlichen Leiſtungen und für den Dienſt gab die volle Hufe 4, die Käthner 1 ßl. unter dem Namen Dachſchillingk. Die Einnahme betrug 28 mk. 10 ßl. und 2 Laſt 2 Scheffel Korn.

Kleinfeld hatte 10 Hufen, gab die gewöhnlichen Abgaben und leiſtete das Gewöhnliche.

Großen Simitze hatte 9 Hufen, ſie gaben dem Prieſter in Schönberg den Zins, Zehnten und Lamm, dem Herrn 1 fl., Schneidelſchweine, Wochendienſte, Rauchhuhn und Gans. Die Einkünfte betrugen 49 mk. 13 ßl. 4 pf.

Törpe hatte 6 Hufen, die 2 mk. 7 ßl. Pacht und 5 mk. für den Zehnten gaben, zu den gewöhnlichen Leiſtungen und außerordentlichen Dienſten verpflichtet waren, und 53 mk. 11 ßl. 10 pf. eintrugen.

Sabow mit 9 Hufen hatte die gewöhnlichen Leiſtungen und trug 68 mk. 9 ßl. ein.

Groten Bunſtorp mit 12 Hufen gab die gewöhnlichen Abgaben, aber für das Schwein und Lamm 4 ßl., und trug 61 mk. 9 ßl. 6 pf. ein.

Lütten Bunſtorp hatte 12 Hufen, gab das Gewöhnliche, aber kein Rauchhuhn, und trug 60 mk. 7 ßl. 8 pf.

Rottmerſtorpe hatte 8 Hufen und leiſtete die gewöhnlichen Abgaben.

Retelſtorf mit 15 Hufen leiſtete das Gewöhnliche und gab ſtatt der Dienſte 1 fl.

Poppenhuſen mit 4 Hufen, gab 7 mk. für die Hufe, that außerordentliche Dienſte und gab nur das Rauchhuhn.

Rüſchenbeck mit 4 Hufen gab 6 mk. und that nur außerordentliche Dienſte.

Rodenberg mit 8 Hufen gab 6 mk. 4 ßl. und that Dienſte wie vorige. Dieſe 3 Dörfer brachten zuſammen 100 mk.

Menzendorp hat 15 Hufen, deren Bewohner in ihren Abgaben nicht gleich ſtanden, und das Rauchhuhn gaben.

Lipzerhagen hatte 9 Hufen, von denen der Prieſter in Lübſee 2 und die Priörin in Rehna 1 beſaßen, beide thaten keine Dienſte, gaben auch kein Rauchhuhn; die übrigen 6 gehörten dem Biſchof und thaten außerordentliche Dienſte. Sie brachten 25 mk. 7 ßl. ein.

Vitorieſtorp hatte 14 Hufen, jede gab 3 mk. Pacht und 1 mk. Dienſtgeld, 4 Pachthühner, Rauchhuhn, 2 Topp Flachs und thaten außerordentliche Dienſte. Summa 55 mk. 4 ßl.

Korn nur schiechten Ertrag gegeben, wie die Wirthschaft auf dem Hause Schönberg mehr koste, als irgendwo, wie er dem Dechant die Schüssel zum Keller abgenommen, und daß man nicht sich fügen wolle, wenn er die Pforte zur gehörigen Zeit verschließe. Der Speicher in Bünstorf war besetzt, der in Büßen war vom Dechanten einem Manne in Schönberg als Hülfe zum Bau einer Scheune gegeben, in Selmsdorf solle einer erbauet werden. Das Haus zur Martensmühle*) solle gegen Fastnacht unter Dach. Er fragt sogar an, ob zu einer neuen Bettspunde, die Betten hatte er machen lassen, eichene oder tannene Bretter genommen werden, ob der gewonnene Flachs gesponnen werden soll, ein Beweis, wie speciell Georg seine Administration berücksichtigte. Aber nicht allein zu Anfang der Regierung ließ er sich genau berichten, auch von 1548 sind ähnliche Schreiben des damaligen Hauptmanns Casper v. Warnstedt vorhanden.

Als das Stift von H. Magnus so viel erleiden mußte (1526), war der Bischof in seinem andern Bisthum; und so brachte er denn sein Contingent in eigner Person nach Perleberg, als der Kurfürst einen Heerzug unternehmen wollte, um K. Christian II. wieder in sein Reich einzusetzen (Berndt Roer verspricht auch in dem angeführten Briefe sich den Hauptleuten bestens empfehlen zu wollen).

Lindow hatte 13 Hufen, gaben 2 mk. 12 ßl. Pacht und für den Dienst 10 ßl. und Rauchhuhn. Summa 40 mk. 4 ßl.

Griben hatte 7 Hufen, von denen die Priörin in Rehna 5 hatte; die Abgaben waren nicht gleichförmig, Rauchhuhn gaben sie, und der Ertrag war 51 mk.

Blutzen hat 18 Hufen, eine Hufe der Priester in Gadebusch und 2 Bülow als Lehn in Gadebusch; sie geben Rauchhuhn, thun außerordentliche Dienste und zahlen in Allem 53 mk. 10 ßl.

Ravenstorp hatte 10 Hufen, jede zahlte 2 mk. 4 ßl., ferner Käse, 2 zu Michaelis und 2 zu Pfingsten, 2 Pachthühner, 20 Eier und das Rauchhuhn. Summe 23 mk. 11 ßl.

Valkenhagen hatte 20 Hufen, von denen das Kloster in Reinfeld 2 hat, von welchen der Grundherr 1 fl. bekam; sie gaben Rauchhuhn, Schneidelamm und Flachs und thaten außerordentliche Dienste. Summe 43 mk.

*) Eine Stelle in der Gegend von Sülstorf hat den Namen erhalten, die Mühle selbst existirt nicht mehr. Die von Asmus Lüb. Gesch. p. 133 aus dem 10ten Heft der Sagenbibliothek erzählte Sage von einem Sohn, der von seinen Eltern aus Habsucht getödtet ward, konnte ich im Munde des Volks nicht auffinden.

Auch im folgenden Jahre (1527) findet man ihn im Bisthum Lebus, wo er einen Vergleich zwischen dem Caſtellane zu Meſeritz und dem Heermeiſter des Johanniter Ordens vermittelte (1. Aug.).

Am 9. Julius 1528 ſollte der Biſchof auf ſeinem Schloße zu Fürſtenwalde überfallen und aufgehoben werden. Die Veranlaßung war folgende. Heinr. Queiß zu Ploſſin war mit ſeinem Schäfer in Uneinigkeit gerathen und dieſer vergriff ſich an ſeinen Gutsherrn und beunruhigte ihn auch noch ſpäterhin, nachdem er ſich in ein zum biſchöflichen Amte Storkow gehörendes Dorf begeben hatte. Queiß verklagte ihn beim Biſchof und da er, was freilich nicht des Biſchofs Schuld war, keine Hülfe erlangte, wandte er ſich an den Landvogt der Niederlauſitz, der auch deswegen an den Biſchof ſchrieb, was aber dieſer ſehr übel aufnahm und Queiß über ſeinen Schritt bittere Vorwürfe machte. Mehrere Bemühungen Recht zu bekommen waren vergebens, und ſo wandte ſich denn Queiß an Nickel von Minkwitz auf Sonnewalde und Otto von Schlieben auf Baruth, welche mit 60 Reitern den Zug antraten; ehe ſie aber Fürſtenwalde erreichten, war der Haufe auf 400 angewachſen. Der Biſchof gewann Zeit zu entfliehen und nun wurden Schloß, Kirche, Rathhaus und die Wohnungen der Domherrn und Bürger geplündert; die Kirchengeräthe und Zierden wurden nicht verſchont, die Verſchreibungen über ausgeliehene Gelder wurden vernichtet oder mitgenommen, des Biſchofs Bruder, Matthias und die adlichen Hofbedienten wurden gefangen fortgeſchleppt, jedoch bald wieder ohne Löſegeld freigegeben. — Der Biſchof eilte zum Churfürſten nach Grimnitz, der den Räubern ſeine Diener nachſchickte, die aber theils getödtet, theils gefangen wurden. Schleunigſt ließ der K. Joachim ein Aufgeboth durch die ganze Mark ergehen und brachte ein Heer von 6000 zu Roß und 40000 zu Fuß zuſammen, mit dem er Sonnenwalde zerſtören und Minkwitz beſtrafen wollte; dieſer aber ging außer Landes um Truppen anzuwerben und damit einen Einfall in die Mark Brandenburg zu thun. Hierüber beſorgt, ließ der Kurfürſt ſein Heer auseinander gehen und klagte nun gegen Minkwitz beim Reichskammergericht als Landfriedensbrecher. Er ward in die Reichsacht erklärt, in Pirna gefangen geſetzt,

kam aber wieder frei und ſchweifte in verſchiedenen Gegenden des nördlichen Deutſchlands umher [9]).

Nun kam auch der Biſchof wieder in ſein Ratzeburgiſches Bisthum, wo er am 14. Febr. 1530 das Capitel zu einem Convent nach Schönberg beruft, wo er zu Ende vorigen Jahres eingetroffen war. Während ſeiner Abweſenheit war der Domprobſt Joh. Mues Vicarius des Biſchofs in geiſtlichen Sachen geweſen, beſorgte aber auch die übrigen Angelegenheiten, wie er denn 1526 einen hölzernen Umgang im Schloße zu Schönberg bauen und mit Fenſtern verſehen ließ, auch ein Gemach mit einer Treppe im Thurm für den Biſchof einrichtete [10]). Dieſer thätige, überaus fleißige Mann war 10. Aug. 1529 in Schönberg geſtorben. Es war auch in Vorſchlag gebracht worden, der Biſchof möge zu Gunſten des vertriebenen B. Johann v. Hildesheim, Bruder des H. Magnus v. Sachſen, reſigniren; die Ueberkunft des Biſchofs war alſo gewiß nothwendig. Aus der Reſignation ward nun freilich nichts, aber das Capitel ſah ſich doch veranlaßt, den B. Johann zum Praepoſitus zu poſtuliren, eine Würde, die er auch annahm und bis an ſeinen Tod († 22. Nov. 1547 in Lübeck) bekleidete. Mechow, das zur Praepoſitur gehörte, erhielt er erſt ſpäter, weil die Teſtamentarien des Joh. Mues, Peter Redik und Klaus Brömſe, noch Forderungen daran machten. Zum Vicarius des Biſchofs ward aber nicht der neue Domprobſt, ſondern der Canonicus Petrus Redik beſtellt.

Den Reichstag in Augsburg beſuchte der Biſchof in Begleitung ſeines Churfürſten und unterſchrieb daſelbſt den Reichstags-Abſchied am 19. Nov. [11]). Hier erhielt er auch die Reichsbelehnung von Carl V. in eigner Perſon [12]), jedoch iſt der Lehnbrief nicht vorhanden, und nahm ſeinen Sitz im Fürſtenrathe. Als ſein Kurfürſt ſein Befremden über dieſe vermeinte Anmaßung zu erkennen gab, antwortete er, er wiſſe gar wohl, wie weit die Rechte

9) Wohlbrück p. 272—284 erzählt dieſe Angelii Annal. March. p. 316 gemeiniglich falſch nacherzählte Begebenheit ausführlich aus Archiv. Nachrichten.

10) *Lista.*

11) Unrichtig iſt in Sammlung der Reichsabſchiede p. 329 die Unterſchrift abgedruckt, wo Heinrich B. zu R. angegeben iſt, was auch Franck X. p. 143 bemerkt.

12) *Lista.*

eines Bischofs von Lebus reichten, und daß er nur als Bischof von Ratzeburg sich den Fürsten beigesellt[13]).

Als am 5. Jan. 1531 die Kurfürsten in Cöln am Rhein in der Sacristei der Domkirche das Schreiben unterzeichneten, wodurch K. Ferdinand seine Erwählung zum Römischen Kaiser kund gethan ward, war der Bischof dabei gegenwärtig[14]) und an den Verhandlungen des Reichstages zu Regensburg (1532) nahm er Antheil, indem er ihn mit dem Lebusischen Domherrn D. Wolfgang Redorffer, Probst von St. Nicolai zu Stendal, beschickte, welcher auch den Abschied dieses Reichstages am 27. Julius unterschrieb[15]).

Nickel von Minkwitz hatte sich unterdessen nach Holstein und Lübeck begeben, welches er aber wieder verlaßen mußte und sich ins Mecklenburgische begab, wo ihn vornehmlich Eggert v. Quitzow zu Vogtshagen und die Parkentine zu Dassow in Schutz nahmen. Einst ertappte ihn der Hauptmann von Schönberg, dem er einige Pferde weggenommen hatte, in der Gegend von Vogtshagen, jedoch gelang es ihm, ins Schloß zu entkommen. Georg erfuhr nun seinen Aufenthalt und verlangte des Kurfürsten Verwendung bei den Herzogen zu Mecklenburg, bei denen aber wenig ausgerichtet ward, vermuthlich weil sie ihn als einen, um seiner Religionsänderung Verfolgten betrachteten. Da aber der Proceß gegen ihn beim Reichscammergericht ein ungünstiges Ende fürchten ließ, so demüthigte sich Minkwitz vor dem Kurfürsten und bat in Köln an der Spree knieend um Gnade, dann wandte er sich an den Bischof und an die Stände und that auch ihnen „demüthiglich und stattlich Abbitte."

Im März 1535 wurde der Bischof von dem Kurfürsten an den polnischen Hof gesandt, um für den Kurprinzen um K. Sigismunds Tochter Helena zu werben. Der Kurfürst starb im selben Jahre den 11. Jul.

---

[13]) Wohlbrück p. 284.

[14]) Lünig Reichsarchiv II. p. 582.

[15]) v. Rudloff N. G. p. 75. Samml. v. Reichsabschieden p. 363. Domprobst zu Stendal. Wohlbrück p. 376 hat über ihn ausführliche Nachrichten.

Vom 8.–12. April 1538 wohnte er zu Frankfurt an der Oder einer Zuſammenkunft mehrerer Abgeordneten des neuen Kurfürſten Joachim II. und ſeines Bruders Markgr. Johann bei, welche den Auftrag hatten, ſich über verſchiedene Mißhelligkeiten beider Fürſten zu vereinigen, und im Mai begleitete er beide Landesherren nach Budiſſin, wo ſie vom K. Ferdinand ſowohl ihre Reichslehen als ihre Böhmiſchen Lehen empfingen; daß ihm auch der neue Fürſt gewogen war, erhellt daraus, daß er von ihm im September eine beträchtliche Anzahl Lehnsleute empfing.

Auch in den folgenden Jahren, (1540) wo er mehrere Streitigkeiten über Zehnten in der Neumark beendigte und ihm die ſich immer mehr verbreitende Reformation, die der gemäße Kirchenordnung des Kurfürſten, die angeordnete Kirchenviſitation (1541) Sorge genug machte[16]), war er wohl nicht im Bisthum Ratzeburg, über deſſen Angelegenheiten aus dieſem Zeitpunkte ſich weiter auch keine Nachricht findet, als daß 1540 den 13. Jul. das Capitel, ohne Theilnahme des Biſchofs, in Lübeck in Clem. Groten Hauſe ein *Statut abfaßte, nach dem diejenigen Domherrn, welche ſich an ihre Collegen mit Injurien oder gar thätlich vergehen würden, mit Entziehung der Einkünfte und Verluſt des Sitzes im Capitel beſtraft werden ſollten. Uebrigens war Peter Redik noch immer biſchöflicher Vicarius, der auch (1542) die Beiträge des Capitels zu den Reichsdefenſions- und Türkenſteuern erhob. Im April 1543 reiſete Biſchof Georg nach Krakau zu der Vermählung des K. Sigismund Auguſt mit der Prinzeſſin Eliſabeth von Ungarn.

Zu Anfang des folgenden Jahres (1544) fanden Mißhelligkeiten zwiſchen dem Capitel und Peter Redik Statt. Das Domcapitel hatte ihm ſeine Vertheilungen und andere Emolumente genommen, auch ihm ſeine Schneidelämmer entzogen, weil er nicht bei der Kirche reſidire, ſondern ſich in Lübeck aufhalte. Der Biſchof verwies dem Capitel dies Benehmen in einem Schreiben aus Lebus vom 30. Mai, und berief ſich auf ſein Recht, einen aus dem Capitel zum Statthalter (oder Capellano honoris) anzunehmen, ſo

---

16) Ueber dies Alles ſ. Wohlbrück p. 285–303. Wenn das Datum eines Inveſtiturbriefs, wodurch Chr. Subtebier eine Vicarie in Mölln erhielt, richtig iſt, ſo war es IV Non. April. 1541 in Schönberg.

habe er denn Redik angenommen, der denn auch die Angelegenheiten der Kirche mit beſtem Fleiß gefördert; mit ſeiner Bewilligung ſey er nach Lübeck gezogen und daher dürfe ihm alſo auch kein Abbruch in ſeinen Emolumenten geſchehen. Das Capitel rechtfertigte ſein Betragen mit der Behauptung, es ſey gegen alten Brauch der Kirche, daß die Abweſenden an den Vertheilungen Theil nähmen, und gab den Forderungen des Biſchofs nach. Unterdeſſen war der Reichstag zu Worms ausgeſchrieben (1545) und der Biſchof beſchloß, ihn zu beziehen, beſonders in der Abſicht, ſein Stift gegen die Anmaßungen des Herzog Franz von Sachſen zu retten und verlangte 600 fl. zur Reiſe. Er hat auch daſelbſt den 4. Aug. den Reichstags-Abſchied unterſchrieben [17]).

Im letzten Jahre ſeines Lebens (1550) beſtätigte der ihm ſehr gnädig geſinnte Kurfürſt, der ſchon einige Jahre früher, 1546, ſeinen Bruder Matthias und ſeines Bruders Söhne mit bedeutenden Gütern die zum Fall ſtanden, beliehnt hatte, die Privilegien ſeines Bisthums; mit Markgraf Johann aber gerieth er wegen eines wunderthätigen Marienbildes, das er nicht wegnehmen wollte, in Streit und ehe dieſer noch ausgeglichen war, ſtarb er auf ſeinem Schloße zu Lebus den 25. Sept. [18]) im 60ſten Jahr ſeines Alters und wurde in der Domkirche zu Fürſtenwalde beerdigt. Er hinterließ in Lebus 30000 fl. Schulden, von denen das Capitel nichts wußte. Ein Bild von ihm iſt noch vorhanden [19]).

---

[17]) Lünig Reichsarch. p. 757, Samml. v. Reichsabſch. p. 521, wo aber fälſchlich geleſen wird: Adrian B. zu R. u. Libus.

[18]) Dies Datum giebt Wohlbrück p. 312 an; nach einem Bericht des Domcapitels, der Lista und dem Registrum, ſtarb er den 24. Sept. *Angel.* Annal. March. p. 342 giebt den 14. Tag des Herbſtmonats (etliche ſetzen den 14. Tag des Chriſtmonats) an. *v. Westph.* II. p. 1991 und die Eſtorffſche Liſte haben nur das Jahr 1550. Dagegen giebt *Chytr.* III. p. 34, 1551 den 14. Dec. und ihm folgen Franck IX. p. 258, Schröder Ev. Meckl. I. p. 522, Rudloff N. Geſch. I. p. 125 u. a. m.

[19]) In Seidelii Icon. et Elog. vir. praestant. qui multum studiis consiliisque Marchiam juvarunt et illustrarunt p. 10. Es hat die nicht ganz richtige Unterſchrift. Georgius a Blumenthal J. U. D. Episcopus Lebusiensis, Ratzeburgensis et Havelbergensis. Praesul eloquentissimus ob. 1549. Reg. 27. Das zur Seite ſtehende Wappen iſt v. Blumenthal und Lebus quadrirt mit Mitra und Stab, während er auf ſeinem Siegel Lebus voranſtellt. Nur die Buchſtaben G. E. L. ſtehen auf dem Siegel über dem Schilde.

Sein Siegel ist rund, hat 2 Zoll im Durchmesser und enthält einen ausgeschweiften, mit einer Bischofsmütze, neben der 2 Bischofsstäbe stecken, bedeckten Schild, mit Mittelschild, in dem das Stammwappen steht. Der Hauptschild ist quadrirt und hat im 1. und 4. das Ratzeburgische Wappen, die Burg vorn, im 2. und 3. das Lebusische, (im goldnen Felde) zwei, in Gestalt eines Andreas Kreuzes über einander gelegte (rothe) Spieße mit einem Widerhaken der unterwärts gekehrt ist, zwischen ihnen schwebt ein (rother) Stern. Umschrift:

S. D. GEORGII EPI RACEBURG. ET LUBUC (CIAB.)

Ein kleines Ringsiegel enthält denselben Schild und darüber die Buchstaben

G. B. R. V. L.

Nach dem Tode des Probst Johann Mues 1529, erhielt H. Johann von Sachsen, B. von Hildesheim[20]) diese Würde, welche er bis 1547 bekleidete, wo sie Christoph von der Schulenburg zu Thell ward, der den 28. Jan. 1549 den Eid leistete. Dekan ward nach Joachim Nigemanns Tode 1526, D. Johannes Lützow. Senior war Otto Schacke, der den Bischof überlebte. Balthasar Schmid † 1525 und seine Praebende erhielt Hermann von Wickede und nach dessen Tode Joachim Reimers. Zutpheldus Warenberch resignirte seine Präbende dem M. Joh. Tidemann, mit dem Laurentius Meyer tauschte, 1533. Laurentius Preen starb 1546 und seine Pfründe erhielt durch päpstl.

[20]) Johann, Bruder des H. Magnus, war nach der Resignation seines Bruders H. Erich 1504 Bischof in Hildesheim geworden, gerieth 1519 wegen des, von dem H. v. Braunschweig in Schutz genommenen Burchard v. Saldern in Krieg und achtete wenig des K. Gebot des Friedens und die ihm angedrohete Reichsacht. Als diese 1521 erfolgte, verlor er alle Besitzungen, so daß er nur Hildesheim und 3 Schlösser behielt, auch 1523 im Frieden nichts wieder bekam. Hiedurch wurde sein Bisthum erschöpft, sein Proceß am päpstlichen Hofe gerieth in Stocken und er hatte sich durch seine Thorheit, Verwegenheit, Stolz und Hartnäckigkeit allgemeinen Haß zugezogen; da resignirte er 1527 sein Bisthum und ging nach Lauenburg. *Chytr.* L. I. p. 62, L. IIII. p. 414, L. VI. p. 594—609, 664, 67—77, L. VIII. p. 78. Eine apostolische Confirmation der Präpositur erhielt er vom Legaten Laurentius S. Mariae trans Tiberim presbyter Cardinalis Campegius d. d. Augustae 1530. Idib. Julii, in welcher er von aller Suspension, Interdict und Censuren, die ihn etwa getroffen haben könnten, freigesprochen wird, und wo die Decane von Lübeck und Hildesheim beauftragt werden, ihn oder seinen Procurator in den Besitz zu setzen.

Proviſion Chriſtoph Tidemann. Nach Clemens Grote's Tode 1542 erhielt die Stelle M. N. Lupi, ein päpſtlicher Cämmerer, und nach deſſen Ableben Arnoldus de Weige 1548. Gerardus Munſterus ſtarb 1534, ihm folgte Martinus Pampe, der aber mit Andreas Blumenthal tauſchte. Helmold Scharpenberg ſtarb 1534 und ſeine Praebende bekam Ansverus Scipmann († 1536) und darauf Laurentius Schacke. Albertus Cruſe † 1550. Joachim Blücher verheirathete ſich 1538 und ſeine Commende übertrug das Capitel 1545 dem Mönche Fabian Havemann, der dazu berufen war, Theologie zu lehren und das Volk zu unterweiſen. *Seine Curie und Praebende ward fer III. p. visit Mariae 1545 auf ewige Zeiten zur Dotirung eines Theologen beſtimmt, der die Statutengelder nicht zu zahlen brauchte, Sitz im Chore hatte, Prieſter ſeyn mußte. Er hatte an Sonn- und Feſttagen zu predigen, alle Woche eine theologiſche Lection zu halten, was er durch einen Anſchlag bekannt machte, durfte die Ratzeburgiſche Kirche nicht verlaßen und war den Laſten, welche die Domherrn hinſichtlich des Unterhalts der Chorſchüler hatten, unterworfen. — Georg Blumenthal reſignirte in Rom ſeine Praebende an Thomas Giſſen und nach dem erhielt ſie M. Bernhard Clauswinkel und nach ſeinem Tode 1548 Ludolf von Eſtorf, dem ausnahmsweiſe geſtattet ward, die Einkünfte ſeiner Praebende zur Fortſetzung ſeiner Studien zu gebrauchen. Nach Bernhard v. A Tode erhielt die Pfründe Henr. Jeſſel. Peter Redik ſtarb noch vor dem Biſchof, den 23. Febr. 1550 und ſeine Praebende erhielt Heinrich Viſcher. Herrnburg erhielt nach Manhennes Tode D. Andreas Blumenthal, Bruderſohn des Biſchofs, der auch vom Biſchof und vom Domprobſt zum Coadjutor erwählt ward, jedoch begab er ſich ſeiner Rechte und ward Comthur des deutſchen Ordens in Wildenbrok. Johann Michaelis, der Nuſſe beſaß, ſtarb in Fürſtenwalde 1538 und ſeine Pfründe ward von Biſchof Georg dem Chriſtoph v. d. Schulenburg übertragen. In Büchen war noch Lembke. Zu Parkentin ward nach Vorrades Tode 1538 von H. Magnus ein natürlicher Sohn des B. von Hildesheim, Namens Johannes, präſentirt, der ſeine Rechte an Friedrich Spritt abtrat. In Sedorf erhielt nach Kramers Tode Sibrand Bolis die Stelle. Daß Lauenburg und Stapel nach Berg-

meier und Bockholts Abtreten wieder in die Canonicats-Verhältnisse getreten seyn, ist nicht bemerkt; auch bei Siebeneichen ist kein Nachfolger des Nic. Krell angegeben.

§. 2.

Die Kirchenreformation.

Die erste Spur von dem Ausbreiten der durch Dr. Luther seit 1517 unternommenen Kirchenverbesserung in hiesigen Gegenden, findet sich in einer Aeußerung des Praep. Johann Mues, wo er den Abschluß des Vergleichs zu Lenzkow 1519 außer vielen andern Gründen, auch damit zu rechtfertigen sucht, daß sich die Lutherische Ketzerei immer weiter verbreite. Bischof Georg war der Reformation im höchsten Grade abgeneigt[1]) und wirklich ist auch Alles, was sich über sein Einwirken in diese Angelegenheit auffindet, von der Art, daß es nur sein Widerstreben gegen die evangelische Wahrheit an den Tag legt. Er bewirkte, daß der Magistrat von Lübeck ein Dankschreiben vom P. Clemens VII. erhielt (16. März 1526), weil er dem Bischof beigestanden, als einige, theils von der lutherischen Secte angesteckt, theils durch Habsucht getrieben, sich unterstanden hatten, die Güter des Bischofs und des Capitels auf mancherlei Weise anzugreifen. Zugleich werden die Lübecker belobt, daß sie der weit verbreiteten Lutherischen Ketzerei bei sich keinen Eingang gestattet und aufgefordert, dem B. Georg auch ferner beizustehen und sich den Angriffen der Lutheraner zu widersetzen[2]). Es bleibt aber ungewiß, für welche Dienste der Bischof dem Magistrate dies Belobungsschreiben verschaffte. In den zahlreichen, sehr speciellen Nachrichten über die dem Bischof und Capitel in den ersten Jahren seiner Regierung durch H. Magnus widerfahrnen Kränkungen, findet

---

[1]) Als sich 1540 das Ministerium der Stadt Brandenburg der Anordnung des Kurfürsten widersetzte, und mehr wollte, als er zugestanden, antwortete dieser: „Wollt ihr mich aber zum Ordinario nicht leiden, so will ich euch dem Papste oder dem Bischof zu Lebuß befelen, die werden euch wol regieren.“ Hierauf antworteten die erschrockenen Geistlichen: „O gnädiger Herr, behut uns Gott für den Papst und den Bischof von Lebus, es ist ein Teufel wie der andere“. Wohldrück p. 300.

[2]) Schröder Ev. M. p. 111.

ſich eben ſo wenig eine Spur von Lübecks Beiſtand, (denn es läßt ſich nicht einmal mit Beſtimmtheit nachweiſen, daß das Capitel ſich wieder nach Lübeck begeben habe, im Gegentheil ſcheint es nicht ſo;) als daß ſich nachweiſen ließe, daß die Religion an Allem den geringſten Antheil gehabt hätte. Herzog Magnus kannte freilich die reinere Lehre und begünſtigte ſie auch im Lande Hadeln inſofern, daß er eine ihr gemäße Kirchenordnung ertheilte, dennoch that er nichts im Herzogthum Lauenburg zu ihrem Gunſten und ſelbſt dann noch nicht, als ſchon evangeliſche Prediger im Lande waren und die Gemeinden mit Freuden die gereinigte Lehre ergriffen [3]). Aus dieſem Breve läßt ſich demnach keinenfalls ein ſicherer Beweis für den Anfang der Reformation im Bisthum hernehmen.

In Mecklenburg aber hatte ſie früher Eingang gefunden. Bereits 1523 war M. Joachim Schlüter [4]) Prediger in Roſtock geworden und an vielen Orten wurde lutherrein gepredigt. So fand denn auch der Biſchof, als er in ſein hieſiges Bisthum kam (1529), an mehreren Orten im Mecklenburgiſchen, wie ſie ſich nennen, evangeliſche Prediger, namentlich in Klütze, Diedrichshagen und Fredebershagen, welche die Adlichen eingeſetzt hatten, ohne das ihm zuſtändige Patronatsrecht zu berückſichtigen. Berend von Pleſſen auf Barnekow hatte es ſo gemacht und Ern. Thomas Aderpfal in Greſſow zum Prediger beſtellt. Der Biſchof ließ ihn überfallen, gewaltthätig wegführen und nach Schönberg bringen. Dies muß zu Anfang des Decembers geſchehen ſeyn, denn bereits unterm 14. December ſchreibt Herzog Heinrich von Mecklenburg an den Biſchof: die ſämmtlichen von Pleſſen hätten ſich über dieſes Unternehmen bei ihm beklagt, und er trage auch darüber nicht unbillig Mißfallen; denn dem Herzog ſtehe in jenem Dorf Gericht, Erbe, Ablager und Dienſte zu und der Biſchof habe darin nur etliche Pächte und das Kirchlehn. Daher begehre er von ihm, er ſolle den gefangenen Prieſter mit ſeiner Habe wieder frei geben und wofern er ihm die Klage nicht erlaſſen wolle, daſelbſt verklagen, wo ihm Recht widerfahren werde.

---

[3]) Burmeſter Beiträge zur K. G. des H. Lauenb. p. 14—16.

[4]) Vgl. K. F. L. Arndt M. Joachim Schlüter, aus Nic. Gryſens Hiſtoria ꝛc. Lübeck 1832.

Der Biſchof aber ſchrieb dem Herzog den 17. Dec.: Als er vor kurzem in ſein Stift gekommen, habe er mit großer Beſchwer ſeines Gewißens befunden, daß in Mecklenburg, im Stift und an viel Enden die lutheriſche Ketzerei bei etlichen von Adel, Bürgern, Bauern, auch einem großen Theil der Geiſtlichkeit eingeriſſen. Auch fand er einen vergeßlichen Pfaffen, der vorher in Lübeck zum Aufruhr gepredigt, ſich auch gegen Kaiſerl. Edicte derſelben Buberei befliſſen, viele einfältige Leute verführt und geſchworen, dem Stifte Lübeck nicht auf 10 Meilen zu nahen, in Greſſow. Da nun ihm das Kirchlehn daſelbſt zuſtehe und er ihn doch nicht eingewieſen, ſo habe er ihn nach Schönberg holen laßen. Die Pleſſen hätten ihm aber eine unbedächtige, trotzige Schrift zukommen laßen, (der Abſagebrief, der anzeigt, daß der Hochmut des Biſchofs ſolle gedacht und gebraken werden zu ſeiner Zeit, und der datirt iſt: Geſchreven mit Haſthe 1529. Alle die v. Pleſſen Alle vor ein geſchreven, liegt bei). Nun hätte aber der Kaiſer ihm ſowohl wie dem Herzog befohlen, bei dem alten chriſtlichen Glauben und den alten chriſtlichen Ceremonien zu bleiben, bis es durch ein Concil anders gemacht; daher bitte er den Herzog, denen von Pleſſen und andern vom Adel zu befehlen, ſich nicht anfechten zu laſſen, was er mit ſeinen Geiſtlichen zu thun habe, bitte auch um ein offnes Schreiben, „daß ihm von den Amtleuten, Vögten und Städten möge Beiſtand geleiſtet werden.“ Zugleich führt er an, „der Pfaffe habe gepredigt, daß alle Dinge ober, unter und in der Erden, Holtzung, Waſſer, Weide und Jagd einem jtzlichen gemein wären und niemand ſonderlich zuſtändig.“ Es wären auch, ſetzt er hinzu, Bauern aus andern Pfarren bei ihm geweſen, die ſich beklagten, daß die Geiſtlichen mit der lutheriſchen Ketzerei die Kirchſpiele verdürben, wenn ſie nur ein wenig Verlaub hätten, ſollten ihre Pfarrer nicht lebendig vom Predigtſtuhl kommen. — Unterdeſſen hatte der Biſchof das zuerſt angegebene Schreiben bekommen und entſchuldigt ſich damit (den 18. Dec.), daß das Kirchlehn ihm zuſtehe, daß er den Eingedrungenen nicht habe für einen Prieſter anſehen können, da er weder Platte noch Kappe gehabt, ohne Wiſſen des Biſchofs eingedrungen und Sacramente adminiſtrirt habe. Er ſey aber auch nicht ſo fromm und evangeliſch, wie die Pleſſen vorgeben, denn der B. von Lübeck habe ihn lange

im Gefängniß gehabt und aus dem Stifte verwieſen. Uebrigens ſtände es ſo wenig den Pleſſen wie ſonſt jemandem zu, ohne ſein Wiſſen Prieſter einzuſetzen. Auch hätte er nicht geglaubt, daß er von dem Herzog Beſchwer haben würde, wenn er die Lutheriſche Buberei dämpfe und ſeine Geiſtlichen gehorſam machen wolle. Es ſtände den Fürſten nicht zu, ſich über die Geiſtlichen Jurisdiction anzumaßen, wie es auch nie im Stifte Lebus geſchehen ſey, und bittet um eine Conferenz mit ihm oder ſeinem Bruder in Schwerin um Weihnachten aus. — Ehe es aber dazu kam, hatten die Pleſſen Reiter zuſammengebracht und überfielen am zweiten Weihnachtstag einige Dörfer des Biſchofs, Bünſtorf, Blüßen, Rodenberg, Rüſchenbeck und Poppenhuſen, plünderten ſie aus, nahmen den Frauen im Kindbett Bett und Laken unter dem Leibe weg, erbrachen die Capelle in Blüßen, nahmen die Meßgewande fort, trieben ihren Spott damit und verwundeten ſeinen Vicarius. — Der Biſchof ſchrieb gleich am folgenden Tage (Joh. Evang. 27. Dec.) an Herzog Heinrich und forderte ihn theils als Schutzherrn, theils zufolge des Speieriſchen Abſchiedes, daß wo ein Stand des Reiches überzogen würde und dieſer einen andern zu Hülfe riefe, ihm Beiſtand geleiſtet werden ſolle, zur Hülfe auf. Der Herzog erließ darauf einen Befehl an die von Pleſſen (4 Jan. 1530), den Landfrieden nicht zu brechen. Der Biſchof, der dies nicht wußte, forderte den 7. Jan. Erſatz des Schadens und fragt die Herzoge, was ſie thun wollen, erinnert ſie an den Landfrieden, der in ihrer Gegenwart in Worms confirmirt ſey, an das Schutzgeld und droht mit einer Klage beim Kammergerichte. Der Herzog verſichert ihm darauf, daß er keinen Theil an der That habe und meldet ihm den an die Pleſſen ergangenen Befehl, wie aus dem Schreiben des Biſchofs vom 14. Jan. erhellt, in dem er für letzteren dankt, und verſichert, er habe auch nicht die Theilnahme des Herzogs geglaubt, obgleich in Lübeck geſagt ſey, daß ein Quitzow und ein Bülow die Reuter, die ihm den Schaden gethan, in Heinrichs Namen aufgebracht; zugleich meldete er, daß der Befehl an die Pleſſen ohne Wirkung geblieben, denn die armen Leute hätten nichts wieder bekommen. Der Befehl an die Pleſſen, den Biſchof in Ruhe zu laſſen, ward am 22. Jan. wiederholt, ſcheint aber nicht befolgt zu ſeyn, denn den 15. Febr. verſpricht der Herzog

mit ſeinem Bruder ſich der Sache angelegen ſeyn zu laſſen und am 11. März ließ er dem Biſchof deutlich merken, wie ihm der Handel mit dem Pfaffen ſehr mißfällig ſey.

So viel ergiebt ſich aus den vorhandenen Acten; wie weit die übrigen Nachrichten, die ſich von Aderpal finden, begründet ſind, mag dahin geſtellt bleiben. So ſoll Luther ſelbſt ihn dem Johann v. Pleſſen empfohlen und der Biſchof ſeine Stelle durch einen einäugigen Pfaffen erſetzt haben, der von Pleſſen fortgejagt ſey. Der Biſchof ſoll in Schönberg belagert ſeyn und Aderpal frei gelaſſen haben, nachdem der Flecken angeſteckt worden und er ſelbſt mit der Anſteckung des Schloſſes bedroht ſey [5]). Die Unwahrheit der meiſten dieſer Angaben ergiebt ſich aus der obigen Erzählung. Daß Pleſſen den Biſchöflichen mit 100 Bauern nachgeſetzt und den Prediger befreiet habe und daß bei dieſer Gelegenheit einige Dörfer in Brand geſteckt ſind [6]), iſt gleichfalls nicht richtig; irrig iſt auch die Angabe, daß dieſer Ueberfall am Johannistage 1530 geſchehen, wohl aber mag es wahr ſeyn, daß der Biſchof, weil ihm keine Genugthuung ward, beim Kammergerichte klagte [7]). — Aderpal kam übrigens wieder frei, und ward zuerſt nach Malchin, dann nach Bützow verſetzt, wo er 1567 noch lebte.

Es iſt bekannt genug, daß ſich die reinere Lehre in Mecklenburg allmählig verbreitete und daß lutheriſche Prediger und katholiſche Geiſtliche lange Zeit neben einander ſtanden. So war es auch in Wismar, wo Heinrich Mollens ſeit 1524 und mit ihm viele Andere [8]) predigten und wo dennoch 1541 der Burgermeiſter und Rath beim B. Georg den Baltaſar Cone zu einer durch den Tod des Johannes Rutenbeck an St. Marien vacant gewordenen Vicarie präſentirten, welcher auch damit inveſtirt ward. Ja, noch mehr, als nach dem Tode des Heinrich Szeland eine Vicarie in der Marienkirche daſelbſt vacant war und die Patrone keinen präſentirten, beſetzte Redik, als Generalvicar des Biſchofs, dieſe

---

[5]) In Maſius Vandalia N. 4 von Praep. Flörke aus einer alten Handſchrift mitgetheilt.

[6]) Schröder Wism. Erſtlinge p. 195 nennt Berthold v. P. In dem Briefe findet ſich ſein Name nicht.

[7]) *Lista.*

[8]) ſ. Schröder Wismarſche Predigerhiſt. Wismar 1734.

Vicarie mit Johann Drake, weil durch die lange Verſäumung das Präſentationsrecht dem Biſchof anheimgefallen ſey[9]). Es waren alſo damals noch katholiſche Geiſtliche mit ihrem Amte bekleidet in Wismar.

Auch unter dem Domcapitel fand die reinere Lehre allmählig Eingang. Nachweiſen läßt ſich, daß ſich der Domherr Joachim Blücher zu ihr bekannte, 1538 ſeine Präbende reſignirte und heirathete; eben ſo daß auch D. Eccard Lemke in Büthen Lutheraner war. Eine alte Nachricht giebt an, daß bereits 1539 die vornehmſten Canonici, welche das Directorium gehabt, lutheriſch geweſen, und die katholiſchen, welche nicht ſehr über ihre Lehre und Ceremonien geeifert[10]), neben ſich geduldet hätten. Daß um dieſe Zeit ſchon lutheriſche Prediger in den Landkirchen waren, findet ſich nicht, möchte auch wohl nicht der Fall geweſen ſeyn[11]).

Auf dem Reichstage zu Augsburg 1548[12]) wurde bekanntlich das Interim vorgelegt. Dieſes wurde wie den übrigen, ſo auch unſerm Biſchof mit einem noch vorhandenen Begleitungsſchreiben[13]) zugeſchickt; wie weit es aber im Stifte berückſichtigt

---

[9]) Schröder E. M. I. p. 438—41 hat die Urkunden darüber.

[10]) Jedoch wurde noch 1536 von Ansverus Scipmann eine Vicarie in der Domkirche geſtiftet, wie der noch vorhandene 36¾ Loth ſchwere ſilberne Kelch beweiſet, welcher die Worte enthält: **Dns Ansverus Scipma cano⁹ Raceburgen Fundator Pntis Vicarie me Fieri fecit anno 1536.** Sein Leichenſtein enthält die Umſchrift: **Anno dni 1536 die 25 Martii Obiit venerabilis pater t dns ansverus Schipma hujus ecclesie canonicus . . . orate pr. eo.** ſ. Schröder E. M. I. p. 325. 1538 wurde von Peter Redik, Joh. Frowden mit einer Vicarie in Mölln inveſtirt, 1541 dem Biſchof Joch. Salemann, 1544 Benedict Leibland zu erledigten präſentirt. Ferner vermachte 1545 der Probſt H. Johann 200 Mk. zum Vicariat, 20 Mk. zu Seelenmeſſen für ſich und ſeine Vorfahren, 8 Mk. zur Feier zweier Meſſen in der Marterwoche, 7 Mk. zum Andenken der H. Stephan, Johann B. und Auguſtin, 5 Mk. zu Vigilien in Schlagsdorf, und 1550 ertheilte das Capitel eine Obligation auf 5 Mk. zu Memorien für den Domherrn Otto Schack. Der katholiſche Gottesdienſt hatte alſo durchaus noch nicht aufgehört.

[11]) Die Schlöpke p. 60 u. 69 oft nachgeſchriebene Angabe, daß Georg Uslerus 1531 am Johannistage die erſte Predigt im Dom gehalten, iſt durchaus falſch, wie auch ſchon Schröder E. M. I. p. 186 und neuerdings Burmeſter Beitr. p. 17 nachgewieſen haben.

[12]) v. Rudloff N. G. p. 113 giebt an, Georg ſey hier perſönlich zugegen geweſen, jedoch da Wohlbrück dieſer Reiſe nicht gedenkt, ſo ſcheint es nicht der Fall geweſen zu ſeyn.

[13]) Dies iſt abgedruckt in Mohnike Barth. Saſtroven Lauf ſeines Lebens. II. p. 685 ff., und iſt datirt Brüſſel 28. Mai 1549.

ward, erfährt man nicht. Der Bischof hatte dieserhalb ans Capitel unterm 9. April 1549 geschrieben, der Kaiser begehre zu wissen, wie es mit dem Interim im Stifte gehalten würde und fragt, was er dem Kaiser melden und wie er sich dabei verhalten solle, aber die Antwort des Capitels findet sich nicht.

§. 3.

Verhältniß zu Sachsen-Lauenburg.

Als Bischof Georg zur Regierung kam, war der Streit mit Herzog Magnus bereits einige Jahre lang wieder fortgesetzt worden und seine Hand ruhete schwer auf dem Stifte; besonders aber waren es des Capitels Güter, welche seinen Druck und Habsucht, und die Gewaltthätigkeiten seiner Diener empfinden mußten. Es war kein Recht, das er geachtet, kein Verhältniß, das er berücksichtigt hätte, überall griff er ein, und die bittersten Erfahrungen waren nicht im Stande, ihn von seiner rohen Anmaßung abzuhalten.

Daß er die Ablager nach wie vor bezog, von denen er nachher, als man ihm vorwarf, er habe es zu arg gemacht, rechtfertigend anführt, er gebrauche sie nicht alle Jahr, sondern nur, wenn er seine Lust mit Jagen haben wolle, läßt sich vielleicht mit dem Stande seines Processes entschuldigen, wo er sich seinen Besitz sichern wollte, indem er selbst angiebt, ihm ständen Gerechtsame und Hoheitsrechte über folgende Stiftsdörfer zu: Campow, Thandorf, Sülstorf, Gr. und Kl. Mist, Duvenneſt, Wahrsow, Palingen, Teschow, Lockwisch, Rupenstorf, Lenschow, Petersberg, Lüderstorf, Wahlstorf, Boltin Resdorf, Becheisdorf, Niendorf, Oldenburg, Ratingsdorf, Wentorf, Rieps, Ratzeburger Resdorf, Gr. und Kl. Molzahn, Priors Lankau, Schlagbrügge, Schlagstorf, Mechow. — So besuchte er denn am 14. Decbr. 1524 Klokstorf, wobei nicht nur die Leistung jedes einzelnen Bauern, sondern auch die Preise der gelieferten Lebensmittel bemerkt sind. Damals kostete ein Schinken 3 ß, 6 Würste 1 ß, 1 Brod 3 ₰, 1 Schweinekopf 1 ß, 10 Lichter 1 ß, 2 Fuder Holz 8 ß, ein neues Hemde 5 ß, 3 Hafergarben 9 ₰, 4 Roggengarben 8 ₰, 1 Bund Heu 1 ß, 6 Wagenpferde eine Nacht zu füttern 3 ß.

Nach dieſen Preiſen mag man abnehmen, was dazu gehörte, um die Summe von 17 fl. aufzubringen, welche das Ablager ohne Stroh und Futter koſtete, das er kurz vor Weihnachten in Lankow, Gr. und Kl. Molzahn genommen hatte[1]).

Im folgenden Jahre (1525) ließ er in Mechow am Pfingſtabend 17 Pferde ausfüttern, wobei viel Unfug geſchah, verbot den Leuten in Parkentin, dem Biſchof den gewöhnlichen Zehnten zu geben, und erhob nicht allein in dieſem, ſondern auch in den folgenden Jahren die Zehnten zu Lütow 25 *mk*, den in Culpin 6 *mk*, den in Bockholt zu 4 *mk*, den dem Capitel in Berchow zuſtändigen von 4 *mk* und nahm den Schmilower Zehnten zu ſich, der zur Hälfte der Sacriſtei, zur andern einer Vicarie gehörte. Biſchof und Capitel hatten unterdeſſen dem Kaiſer die neuerdings vorgenommenen Ablager angezeigt und ein Mandat erhalten, daß er ſie laſſen, oder vor K. Majeſtät erſcheinen ſolle, denn Biſchof und Capitel wären in des Reiches Schutz genommen; ihm ward es den 7. Jul. durch den Kammerboten inſinuirt, aber der Herzog überzog die Ablager nur um ſo ſchwerer; forderte auch, obgleich die Unterſaſſen zur Confirmation des Biſchofs bereits die gewöhnliche Bede bezahlt hatten, von jeder Hufe einen rheiniſchen Gulden. Auch Pötrow, Honhagen, Panten und Walksfelde mußten ihm eine ſolche Bede zahlen, ſelbſt die Meier in Mechow, Rodemeiß, Campow, Lockwiſch, die Müller zu Honhagen, Lockwiſch und zur Pfaffenmühle, der Schleuſenmeiſter zur Oberſchleuſe, die herkömmlich von jeder Bede befreiet waren, wurden in Anſpruch genommen.

Viel ſchlimmer gings dem armen Stifte im nächſten Jahre (1526). In eigner Perſon erpreßte der Herzog (30. Jan.) eine

---

[1]) Ohne die Jahre anzugeben, jedoch noch bis 1528, ſind noch folgende Ablager bemerkt: in Thandorf war er ſelbſt eine Nacht mit 38 Pferden und 140 Jagdhunden, und ſchickte noch zweimal ſein Geſinde, jedes koſtete 8 Mk.; in Rieps mit 36 Pferden, und dann noch zweimal, jedes koſtete 16 Mk.; in Resdorf mit 45 Pferden und 110 Hunden; in Ziethen mit 49 Pferden; in Schlagebrügge ſechsmal, einmal mit 38 Pferden; in Boitin Resdorf mit 48 Pferden, vielem Fußvolk und Jagdhunden; dann in Pöterow, Walksfelde, Panthen und Honhagen; dreimal in Rubensdorf, wo er einmal ſelbſt war; dreimal in Bechelsdorf, ſechsmal in Mechow, dreimal in Kleinenmiſt, Duvenneſt, Palingen, wohin er mit ſeiner Gemahlin kam, und das 20 Mk. koſtete; dreimal in Petersberg. In Pötrow hielt ſtatt des Herzogs H. Erich von Braunſchweig ein Ablager.

Bede von 10 fl. vom Fiſcher des Clotesfelder Moors, obgleich die eine Hälfte deſſelben der Kirche bereits über 400 Jahr zuſtand, und die andere von ihm ſelbſt für 1000 fl. erkauft war. Den 15. Febr. kam er nach Mechow und erhob 7 fl. vom Fiſcher und 2 Schafe vom Schäfer; den 12. März fiel Otto Münchhauſen [2]), des Herzogs Vogt, mit 24 Pferden in Carlow, nahm 11 Pferde weg und führte 3 Bauern nach Ratzeburg, wo ſie geloben mußten, dem Herzog 1 fl. Bede von der Hufe zu geben, wie ſie es ſonſt dem Biſchof gaben. Er überfiel auch den Kirchherrn Joh. Olef, zerſchlug ihm ſeine Kiſten und nahm ihm 6 *m₰* an Geld und 10 *m₰* an Kleinodien. Von hier ging es nach Klokſtorf und Kulrade und obgleich letzteres zur Vicarie in Karlow gehörte [3]), mußte es dem Herzog huldigen und ſchwören. Den 26. Mai mußten die Einwohner in Mechow, Ziethen und Schlagbrügge Bretter von der Hahnenburg holen. Den 6. Jun. wurden alle Kühe aus Carlow und Klokſtorf weggetrieben und die 2 beſten Ochſen geſchlachtet, um ſo die Bauern zu zwingen, in Ratzeburg im Graben zu arbeiten; auch der Vicarius H. Sellis verlor 11 Haupt Rindvieh (Quick). Den 30. Juni ließ der Herzog in des Probſten Gehölz 133 Bäume ſchlagen, welche die Mechower Bauern an den Ratzeburger See fahren mußten. Den 17. Jul. ward Helm. Scharpenbergs Holz weggenommen. — Ueber alle dieſe Kränkungen beſchwerte ſich das Capitel aufs neue und erhielt d. d. Eslingen 28. Jun. 1526 ein härteres Mandat an den Herzog, das ihm den 10. Aug. inſinuirt ward (eine frühere an ihn ergangene Citation war den 4. Jun. auf ſein Anſtiften, wie es heißt durch Jürgen Reventlow in Herrnburg dem Kammerboten abgenommen worden), und in demſelben Monat ſchickte der Herzog 24 Pferde nach Lüderſtorf, ließ einen Bauern überfallen, ſeine Kiſte zerſchlagen, das Geld daraus wegnehmen und in Wahrſow eine Bede anſagen, welche ihm auch gebracht ward.

---

[2]) Ueber ihn ſ. Treuers Geſchlechtshiſt. des Hauſes M. p. 43.

[3]) Wie aus einer Verhandlung vom 24. Jun. 1518 erhellt, beſaß die Vicarie hier zwei Hufen eigenthümlich mit aller Oberherrlichkeit. Der damalige Prieſter von Carlow, Heinrich Sellis, unterwarf ſie den Statuten des B. Heinrich inſofern, daß auch dort kein fremdes Bier eingeführt, ſondern es von den Brauereien des Biſchofs genommen werden ſolle.

Des Herzogs Magnus Tochter, Dorothea, hatte ſich 1525 mit Chriſtian, H. zu Holſtein, (nachher K. Chriſtian III. von Dänemark) vermählt und der Herzog forderte perſönlich am 23. Mai vom Capitel eine Prinzeſſin-Steuer von 9000 m⅋ und fertigte den 24. Jul. ſeine Räthe Gockhaus, Hans Daldorf und Otto Münchhauſen ab, ſie in Empfang zu nehmen, geſchähe es nicht, ſo würde ſich der Herzog an ihrem Leib und Gut halten; die Zahlung erfolgte nicht, vielmehr die beſtimmte Weigerung, eine ſolche ungewöhnliche Forderung zu befriedigen und dies giebt der Herzog ſelbſt ſpäterhin als Grund an, ſich an etzlichen ihrer Güter zu halten [4]). So erſcheint denn jetzt ſtatt der frühern einzelnen Beeinträchtigungen eine allgemeine Beſitznahme der Capitelsgüter. Nun beſtellte er auch einen eignen Vogt darüber, den Engelke Wilmer und jetzt ward das Uebel ärger [5]). Dieſer nahm von des Capitels Unterthanen alle ihre Abgaben, Pächte, Zehnten, Rente, Dienſte, Schneidelämmer (ſo wurden die Zehntlämmer hier genannt) Schneideſchweine, Pachthühner, Rauchhühner, Flachs, Eier und Käſe ein und erhob es theils ſelbſt (9. u. 10. Oct.), theils mußte es nach Ratzeburg gebracht werden, wo des Herzogs Secretair, Nic. Lüttens, es in Empfang nahm. Alles was das Capitel im Lande Boitin, im Kirchſpiel Schlagsdorf und im Lande zu Sachſen zu erheben hatte, ward ihm genommen; viele 1000 Eichen und Büchen wurden gefällt und zu Brettern geſchnitten, ſelbſt die Maſt mußte dem Herzoge abgekauft werden, wie denn Thandorf, Schlagbrügge und Mechow 17 m⅋ dafür zahlten. Die Ziegelſcheune und Ofen in Campow wurden genommen und die Steine nach Ratzeburg geführt, ja ganze Häuſer wurden, wie es in Campow und Ziethen geſchah, abgebrochen und nach Ratzeburg geſchafft. Dabei verfuhr der Vogt mit den Unterthanen höchſt gewaltthätig; abgeſehn von den ungemeſſenen Dienſten, mit denen ſie ſelbſt in der Erndte (13. Aug.) nicht verſchont wurden, mißhandelte er ſie, ſchlug ſie mit ſeinem Fauſthammer blutig, warf

---

[4]) Schröder E. M. p. 219.

[5]) R. Kock: „De Forſte nam den Domherrn all ehr godt vndt Landt to Beuten, vndt ſettede dar einen Vagedt in Namen Engelcke, aberſt in dadt was he den Papen vndt den armen Buren der rechte böſe düvell.“

ihnen die Kannen an den Kopf, brach dem Müller in Lockwisch die Kisten auf und zwang ihm 24 mℳ Mühlenheuer zu zahlen, wobei er ihn verwundete; auch vom Meier in Römnitz erhob er die Pacht 12 mℳ und ließ sich von ihm 2 Tonnen Bier, Rommeldoyß genannt, mit 24 ß bezahlen. Er hielt die gewöhnlichen Landgerichte in Schlagsdorf, wo er einen Dieb dem Capitel entzog und eine alte Frau daselbst, die Lemsche, gefangen nahm, nach Ratzeburg in den Thurm schleppte, sie daselbst zu Tode peinigte, unter dem Galgen begraben ließ und ihren Mann zwang, den Scharfrichter zu bezahlen. Den Müller der Pfaffenmühle, die unter dem Capitel stand, nahm er gefangen und führte ihn nach Ratzeburg in den Thurm.

Zu den Pfründen der Domherrn gehörte die Benutzung der einzelnen Seeen im Stifte; auch diese nahm er in Besitz und ließ sie ausfischen; so den Scholdensee (bei Ziethen) des Otto Schacke, den Lauer See des Manhenne, den Oldenburger See des Bernh. v. d. A, den Teschower See des J. Michaelis, den Schlagebrügger See des Alb. Kruse, den Lockwischer See des H. Scharpenberg, den Mechower des Probsten; die Kähne ließ er nach Ratzeburg bringen und die Netze zerreißen oder wegführen. Auch die Geistlichen der Landkirchen blieben nicht verschont; der Herzog ließ alle Kirchherrn seines Fürstenthums theils nach Lauenburg, theils nach Ratzeburg citiren und legte ihnen Abgaben auf, verjagte den Priester von Sandesneben, Marquard Szalige, und gab sein Kirchlehn, das doch dem Bischof zustand, einem andern; nahm das nachgelassene Gut des Kirchherrn von Grönow zu sich; verjagte den Kirchherrn von Crumesse. Engelke Wilmer ritt den 3. Nov. mit Schwert und Spieß nach Schlagsdorf, holte den Capellan vom Predigtstuhl und führte einen andern unbekannten Pfaffen von bösem Leumund wieder ein. —

Ganz in derselben Weise verfuhr der Herzog durch den von ihm gesetzten Vogt auch in dem folgenden Jahre (1527); er betrachtete die Güter des Capitels als gehörten sie ihm und ließ durch Engelke W. die verschiedenen Abgaben erheben[6]), sich alle

---

[6]) Eine specielle Angabe über die unter dem Namen Pacht und

Dienſte leiſten und erhob eine Bede, 1 fl. von der Hufe, von den Unterthanen des Capiteis, obgleich er den Adel in ſeinem Herzogthum nicht darum angeſprochen hatte. Den 10. Sept. kam er mit ſeinen Räthen Hans Daldorf, Joh. Gockhuſen, dem Kanzler, und Münchhauſen, dem Vogt, ins Capitel und brachte vor, das Capitel ſolle die 9000 mk Fräuleinſteuer zahlen, die weggeſchafften Kleinodien zur Stelle bringen, für die Injurien und Schmach, die ihm zu Rom angethan, als die Vermaledeiung, Verſcheten der Lichter, Läuten der Glocken, Steinewerfen an die Thüren, Abtrag thun, ſeine Praebendaten reſtituiren, jedem geſtatten, es mit ihm oder dem Biſchof zu halten und überhaupt ſich aller Pächte, Zehnten, Dienſte, des Holzes, Fiſchereien und Gerechtigkeiten bei Verluſt Leibes und Gutes enthalten. So wie früher, ſo gings

---

Zehnten von einigen Dörfern 1527 gezahlte Abgabe iſt nicht ohne Intereſſe und vervollſtändigt die p. 458 N. 7 gegebenen Angaben.

Pächte.				Zehnten.	
Ziethen mit Gardenſee	43 mk.			Clotesfelde	7 mk.
Palingen	84 ß			Kowal	8 ß 4 ßl.
Radwenſtorp	12 ß	4 ßl.	2 pf.	Lukow	25 ß
Römnitz d. Meier	12 ß	— ß	— ß	Ripze	9 ß
Tandorf	34 ß	7 ß	— ß	Sülſtorf	24 ß
Wentorf	17 ß	— ß	8 ß	Utecht	18 ß
Gr. Miſt	50 ß	— ß			18 ß
Kl. Miſt	13 ß	— ß		Wechelſtorf	26 ß
Oldenburg	6 ß	10 ß			8 ß
Schlagbrügge	20 ß	1 ß			24 ß
Mechow	23 ß	4 ß			21 ß
Campow	7 ß	5 ß			8 ß
der Meier	10 ß	— ß			
Schlagsdorf	43 ß				50 ß
der Schmid	6 ß	— ß			
Rienhower Feld	13 ß	10 ß			
Reſtorf Ratzeb.	13 ß	— ß			24 ß
Duvennäſt	28 ß	— ß			
Lenſchow	8 ß	— ß			
Wahrſow	38 ß	12 ß			24 ß
Lauen s. Bardewik	6 ß	— ß			
Luderſtorp	24 ß	4 ß			21 ß
Teskow	22 ß	— ß	4 pf.		5 ß
Lokwiſch	32 ß	2 ß	3 ß		36 ß
Rabenſtorf	21 ß	10 ß			24 ß
Petersberg	34 ß	1 ß			36 ß
Reſtorf Boitin	17 ß	— ß			18 ß
Riendorp	15 ß	10 ß			24 ß
Walſtorf	24 ß	7 ß	2 pf.		
Oldorp	19 ß	6 ß	8 ß		18 ß
Sterlie	9 ß	2 ß	8 ß		5 ß

auch jetzt, das Capitel schickte den Dekan und den Senior Schack an die Herzoge von Mecklenburg; auch der Bischof, von Lebus aus, begehrte ihren Schutz; die Herzoge versprachen, die Sache durch abgeordnete Räthe ausgleichen zu laßen und dabei blieb es.

So kam das folgende Jahr (1528) und H. Magnus war noch immer im Besitz der genommenen Güter. Bischof Georg hatte Hülfe bei seinen Verwandten gesucht und so erließen denn (25. März) die Blumenthal mit 206 ihrer Verwandten, aus 62 adlichen Brandenburgischen Familien, ein abmahnendes und drohendes Schreiben an H. Magnus, er möge sich seiner Gewalt gegen des Capitels Unterthanen enthalten, weil sie widrigenfalls dem Bischof beistehen und ihm absagen würden. Ihnen antwortete der Herzog, sich in allgemeinen Ausdrücken rechtfertigend (10. Apr.), und meldete den Vorgang dem Churfürsten von Brandenburg, der ihm aber erwiederte, er möge den Bischof in Ruhe laßen und sich seiner Hülfe zum Austrag bedienen (3. Mai); auch die H. von Mecklenburg erboten sich wiederholt zu gütlichen Verhandlungen und der Bischof versprach, die Sache an Kaiser und Reich zu bringen. Nichts destoweniger fuhr der Herzog in seiner Weise fort, ließ den 27. Jul. durch Göckhaus und Münchhausen in Herrnburg eine Bede ansagen, mit der Drohung, sie in eigner Person abholen zu wollen, wenn sie nicht gezahlt würde; der Vogt aber mußte daselbst das herzogl. Wappen mit Ketten an einen Baum hängen, obgleich der Herzog nichts darin besaß, als einen kleinen Zollen von auswärtigen Hopfenwagen, der jährlich etwa 4—5 fl. eintrug [7]).

---

[7]) Die erste Erwähnung des Zolls findet sich in einer Urkunde Johann v. Meckl., Nicolaus v. Werle und Gunzel Gr. v. Schwerin etwa von 1248, in denen den Bürgern von Parchim die freie Einpassirung in Herneborgh gestattet wird (Clemanns Chronik von Parchim p. 103), ohne daß man sieht, wie diese eine Zollbegünstigung in Lauenburg und Herrnburg ertheilen konnten. Dann wird seiner als Lauenburg reservirt in den Verhandlungen von 1271 gedacht (s. Absch. X. §. 2). Die Herzogin Ingeburg und ihre Söhne Johann und Albrecht v. Sachsen gestatteten den Bürgern v. Lübeck in einer 1296 S. Matth. ausgestellten ungedr. Urkunde, daß sie dieselben Begünstigungen daselbst haben sollten, wie in Mölln, und daß man ihren Versicherungen hinsichtlich der Maaß und Zahl Glauben beimesse ohne Untersuchung, daß sie aber gehalten wären eidlich ihre Aussagen in streitigen Fällen zu erhärten; die in Anspruch genommene, gänzliche Befreiung ward als unbegründet zurückgewiesen. Dann findet sich keine Erwähnung desselben als bei diesen Streitigkeiten, wo Herzog Mag-

Während dies im Lande vorfiel, ging der Rechtsstreit beim Reichscammergericht seinen Gang fort und D. Simon Engelhart erhielt, als der Bischof noch nicht bestätigt und belehnt war, die Vollmacht für Bischof und Capitel. Dieser übergab nun eine Reihe von Artikeln, in denen er historisch die Erwerbung der Dörfer und ihrer Gerechtsame, die in den Streit gezogen wurden, nachwies, die Reichsfreiheit des Bisthums und die Fürstlichkeit des Bischofs in Kraft der ertheilten Lehnbriefe behauptet und anführt: wie er vom Kaiser in Schirm und Schutz genommen, daß er, als er die Lehen und Regalien empfangen, **merum et mixtum imperium** gehabt, daß er von den Einwohnern für ihren unmittelbaren Oberherrn erkannt werde, die ihm gehorsam sind, Dienste leisten, von den Aussprüchen seiner Gerichte an den Bischof appelliren, aus welchem Allen die Gerechtsame des Bischofs und die Nichtigkeit der Ansprüche des Herzogs hervorgehe, der dennoch die Leute mit Bede und Ablager heimsuche (von letztern führt er die bereits erwähnten, mit Angabe der geleisteten Zehrung auf); da er dies nun nach den bereits angeführten Mandaten begangen habe, so sey er in die Poen derselben verfallen.

Darauf übergab D. Krei, des Herzogs Anwalt in Eslingen, den 15. Jan. 1326 seine artikulirte Antwort, wo er den Behauptungen des bischöflichen Anwaltes seinen Widerspruch „glaubt nit wahr seyn“ entgegen setzt; wären ja solche Käufe, wie angegeben, vorgefallen, so sey es nicht ohne Betrug geschehen, Bede und Ablager ständen dem Herzog zu, er sey in Posses und verführe nicht härter, als gebräuchlich; die Leute folgten dem Sächs. Landding und wären ja alte verlogene Briefe vorhanden, so wären sie durch den Besitz kraftlos geworden. Unterm 14. Nov. übergab er seine Petition und Artikel, wo er behauptet: das Stift Ratzeburg liege auf Sächsischem Grund und Boden, wäre von den Voreltern des H. Magnus gestiftet und fundirt, die Herzoge von Sachsen hätten die Gerechtigkeit und Ablager vor 10, 20,

---

nus sagt, daß er verpfändet und von seiner Gemahlin mit ihrem Gelde wieder eingelöset sey, und daß der Bischof sein Wappen statt des abgerissenen Sächsischen dort aufgehangen und die Sächsischen Zolldefraudanten ausgepfändet habe (Schröder E. Meckl. p. 221). Dies muß, wie auch Rudloff R. G. p. 84 bemerkt, bei der Anwesenheit des Bischofs im Stift 1530 geschehen seyn. — Ueber das Aufhören dieses Zolles findet sich nichts.

30, 40 Jahren, vor Menſchengedenken auf des Capitels Gütern geübt und auch andere geiſtliche Güter, in ſeinem Lande belegen, ſeyen hiezu verpflichtet, wie es denn auch in allen übrigen Ländern ſo gebräuchlich ſey. Ferner ſey es auch gebräuchlich, daß wenn eine Landbede ausgeſchrieben, ſie auch von den Geiſtlichen gegeben werde, und auch der Biſchof hätte ſie immer von den im Sächſiſchen Lande gelegenen Dörfern gegeben. H. Magnus ſey, als B. Heinrich erwählt, eine ſolche bewilligt worden; auf Bitte des Biſchofs habe er ſie ihm nachgelaſſen und ihn damit verſchont gegen das Verſprechen, wenn wieder eine aufgelegt, wolle er fleißiger ſeyn. Der Herzog ſey alſo im ruhigen Beſitz geweſen, als die Mandate ausgewirkt, die gegen alle Ordnung ausgebracht, da man nicht mit der Execution anfangen dürfe, und bittet alſo zu erkennen, daß der Herzog nicht nöthig gehabt, den Mandaten Folge zu leiſten, auch demnach nicht in Poen verfallen, alſo von der Klage zu abſolviren und in Poſſes der Bede und des Ablagers zu ſchützen ſey. Durch ein Urtheil vom 23. Dec. ward dem Herzog aufgegeben, die Dörfer zu nennen, von denen er die Berechtigung in Anſpruch nehme, und er gab nun die bereits oben erwähnten als ſolche an.

Dieſem widerſprach nun **D. Engelhard (1527)** artikelweiſe und behauptete: das Stift Ratzeburg liege nicht im Sächſiſchen, ſondern im Wendiſchen Lande, wie denn auch Ratzeburg das Polaber und Lauenburg das Sadelbander Land heiße, und übergab ſeine **articulos reprobatorios et illusivos**, in denen er wieder hiſtoriſch die Gerechtſame des Bisthums von Heinrich dem Löwen an, die erlangten Confirmationen der Päpſte, Kaiſer und Sächſiſchen Herzoge anführte, Boitin für ein von der Grafſchaft Ratzeburg geſondertes Land erklärte und behauptete, daß bis auf Herz. Johann v. Sachſen das Stift und ſeine Dörfer von allen Beſchwerden, Bede und Ablager frei geweſen wären, dieſer ſey hinterliſtiger Weiſe mit 6 oder 8 Pferden in ein Dorf geritten, habe daſelbſt Veſperlager gehalten, nie übernachtet und erſt bei ſeinen Streitigkeiten mit B. Johann Stalkoper habe er ſich mit Gewalt in Beſitz geſetzt. Dann führt er die von Sachſen bereits früher zugefügten Schäden an, und erzählt zuletzt die B. Heinrich wider-

fahrnen Kränkungen, wie auch andere, neuerdings zu B. Georgs Zeiten verübte Beeinträchtigungen.

Ueber das hierauf folgende Beweisverfahren liegen nur die Aussagen der Zeugen vor, welche von Seiten des Bischofs und Capitels producirt wurden. Diese zu vernehmen hatten d. d. Speier 7. Sept. 1528 der Bischof v. Lübeck, der Abt Baldewin von St. Michaelis und der Rath in Lüneburg ein Commissorium erhalten, dem Gegner ward gestattet, auf seine Kosten einen Notarum zu adjungiren. Als Zeugen wurden die Einwohner der Dörfer, die gelitten hatten, die Fischer und Müller vorgeschlagen und der Abt lud sie in seine Herberge, in den Abtshof von Doberan, in der Mühlenstraße in Lübeck.

Der B. von Lübeck entschuldigte sich durch ein Notariatsdocument vom 10. Oct., der Senat von Lüneburg unterm 24. Nov.; so hatte denn der Abt dies Geschäft allein, welches er mit einer Ladung an die Unterthanen zum Zeugenverhör und an H. Magnus in Lüneburg den 27. Nov. eröffnete; Syndicus und Anwalt des Bischofs und Capitels war Johann Holscher, welcher die vom Bischof in Berlin den 31. Oct. auf Joh. Mueß und Peter Redik ausgestellte Vollmacht producirte, welche aber unterm 11. Nov. mehrere andere und J. Holscher substituirten. Das Capitel, namentlich der Dechant Joh. Lützow, der Senior Otto Schacke, Helm. Scharpenberg, Bernh. v. d. A, H. Manhenne, Alb. Kruse, H. Vorradt, P. Redik und G. Münstermann, bestellten d. d. Ratzeburg den 2. Nov. den Probst Joh. Mueß und den Cantor Clemens Grote und die bereits Substituirten zu ihren Bevollmächtigten.

Am 29. Nov. begann der Cammerbote Eberhard Peurla sein Citationsgeschäft, indem er den Herzog lud, welcher aber eben sowenig wie sein Kanzler die Ladung annehmen wollte, sondern ihn mit Drohungen abfertigte; auf der Rückreise citirte er 2 aus Lütow und 2 aus Parkentin, jedoch sie erschienen nicht. Ferner wurden von ihm geladen, der Kirchherr Johann Olef und der Vicarius Heinr. Sellen aus Cariow; Wichmann Herbordes, Capellan aus Schlagsdorf; Antonius Voß, Vicar, (P. Redik war Kirchherr,) Johann Berker, Sacristan, Hermann Gravestorp, Capitelsvogt, dessen Stelle Wilmer erhalten hatte, in Schönberg;

Johann Jacobi, Capellan von Herrnburg; Gert. Visbeck, Pfarrherr zu Selmstorf; dann Bauern aus Oldörp, Teschow, Bardewik, Bechelsdorf, Rubenstorf, Sülstorf im Schlagsdorfer Kirchspiel, Tandorf, Rieps, Boitin Resdorf, Schlagsdorf, Ziethen, Mechow, Wahrsow, Gr. Mist, Schlagebrügge, Campow, Lüderstorf, Lenschow, Kl. Mist, Duvennest, Petersberg, Wentorf, Schlagsdorfer Resdorf, der Meier von Römnitz, die Müller von der Pfaffenmühle und Lockwisch, der Barbier aus Schönberg, 2 Bürger aus Lübeck. — Ueberhaupt wurden am 12., 14., 15., 17., 18., 19., Dec. 60 Zeugen verhört, welche einstimmig die bereits bekannten Vexationen und Erhebungen der Gefälle aussagten, nachdem sie gewöhnlicher Maßen in Eid genommen waren. Täglich wurde der Herzog durch Anschlag an die Domkirche citirt, er kam nicht, schickte auch keinen Abgeordneten; das Einzige was er gethan hatte, war, daß auf seinen Befehl Engelke Wilmer den Pfarrherrn gebieten mußte, ihren Pfarrkindern bekannt zu machen, bei 60 *mk* Strafe und Verlust Leibes und Gutes solle keiner sich unterstehen, sich zum Zeugenverhör zu stellen. Die aufgenommenen Protocolle wurden in Speier den 21. Jun. 1529 übergeben.

Durch die Kosten, welche diese Prozesse machten, sah sich das Capitel gedrungen (1530), fast alle Kostbarkeiten der Kirche zu verkaufen; dies waren: die Inful des B. Gerhard; der silberne Arm des heil. Jacob; 2 vergoldete Kreuze, das eine mit 2 Engeln, das andere mit einer Kette; eine vergoldete Flasche; ein großes Kreuz mit den Bildern der heil. Jungfrau und Johannes; ein goldener Kelch; die Bilder des heil. Ansverus, heil. Catharina, Petrus, Paulus, Johannes, der heil. Jungfrau, Gertrudis, Anna, Dorothea, Johannes des Täufers; 3 Kelche; der Arm des heil. Victor und Gereon; 2 Flaschen; 3 Bischöfliche Ringe und 2 Kreuze; 3 silberne Geschmeide mit Reliquien; 4 Halsgeschmeide; die Kronen der heil. Jungfrau und ihres Sohnes, mit 34 goldnen Ringen; 2 Kreuze mit Holz vom Kreuze Christi; 2 Monstranzen mit mehreren Reliquien. Man behielt nichts als zwei Bischofsmützen, eine mit Perlen, die andere des Bischofs Blücher, welche übrigens auch später wegkamen, ohne daß man weiß, wo sie geblieben sind[s]).

[s]) Schröder E. M. I. p. 178. *Köpken* Megap. fabul. p. 155 not. aber unvollständig.

Beim Reichskammergericht wurde dann am 20. Juni das Urtheil gesprochen, daß der Herzog dem Stift alle eingezogenen Güter zurückgeben und alle Kosten bezahlen solle bei Strafe der Reichsacht [9]). Als aber auch jetzt noch der Herzog sich säumig finden ließ, wurde die Reichsacht den 19. Jan. 1532 ausgesprochen, „weil er etliche taxirte Kosten und Schaden verzogenen Rechtens, dazu auch erclerte und verwirkte Pönen — in bestimmten und angesetzten Zeiten nit entrichtet, bezalet noch sein gehorsame Vollenziehung in solchen Anzeig gethan". H. Magnus giebt an, daß es um 30 fl. geschehen, welche er ans Kammergericht geschickt und dem bischöflichen Anwalt habe anbieten lassen. Sie hätten sie aber nicht annehmen wollen, weil unterdessen weiter procedirt und Executorialen bei 10 mℳ löth. Goldes ausgewirkt, woraus noch 29 fl. Kosten entstanden und er in die Acht erklärt sey um solcher kleinen Summe willen [10]).

Diese Reichsacht ließen Bischof und Capitel öffentlich bekannt machen, wie denn auch noch ein Abdruck davon, den ein Notarius collationirt und beglaubigt hat, vorhanden ist, und drang auch auf Vollziehung. Nun bequemte sich Magnus zur theilweisen Wiedererstattung und ließ am 10. Februar zu Schlagsdorf vom Kirchhofe durch seinen Kanzler Goeckhusen, Otto Münchhausen und Friedrich Tornei dem Capitel seine Güter wieder überweisen. Jedoch war diese Ueberweisung nicht vollständig; denn abgesehen davon, daß er die Abnutzung aller eingezogenen Güter nicht restituirte, behielt er auch die Pfarrkirche in Ratzeburg, die daran gelegenen Hopfenhöfe, die schon mehrmals erwähnte Malzmühle an der langen Brücke, die Zehnten zu Lütow, Schmilow, Kolpin, Varchow, Kogel und Sterlei und auch das Dorf Pöterau und suchte seinen Unwillen durch gedruckte Manifeste zu rechtfertigen [11]).

---

[9]) *v. Westph.* II. p. 199. aus Estorfs Liste.

[10]) Schröder E. M. I. p. 219.

[11]) Die über diesen Streit bisher bekannten Schriften sind in Schröder E. M. I. p. 205—222 abgedruckt: 1) Commissio pro Episcopo et Capitulo R. contra Magnum inf. Sax. Duc. proposita in publico Consistorio cum brevi Responsione (205—7). 2) Brevis responsio ad scriptum Ep. R. in quo Episcopus ille hominum ingratissimus patronum suum ac principem crudeliter et falso criminatur 1532. p. 207—213). 3) Wahrhaftiger Unterricht der Ratzeburgischen Pfaffen Herkommens und

Der Anwalt des Biſchofs und Capitels trug darauf dem Kammergericht vor, wie ſie in Kraft berührter Acht alsbald einnehmen wollten die Schlöſſer Ratzeburg, Nyenhouſe und Steindorf ſammt und ſonderlich mit allen dazu gehörigen Städten, Flecken, Dörfern, Zöllen, Herrlichkeiten, Gerichtszwängen, Bannen, Wieſen, Aeckern, Wäldern, Mooren, Nutzungen und Gefällen, auch alle Rechte und Gerechtigkeiten der Bede, Ablager und Dienſte, und bat, daß ſie mit Urtheil und Recht darin geſetzt, und daß der Kurf. Joachim v. Brandenburg, Chriſtian Erzbiſchof v. Bremen, Heinrich und Albrecht H. v. Mecklenburg, Ernſt H. zu Braunſchweig und Lüneburg und die Städte Lübeck, Wismar, Hamburg, Lüneburg, Bremen und Münſter zu Executoren beſtellt würden. Jedoch ward ihnen dies vom Reichskammergericht den 3. Jun. abgeſchlagen, indem ſie nach der Reichsordnung beim kaiſerl. Hofſtaat ſelbſt anſuchen müßten.

Dies geſchah; die Vorgeſchlagenen wurden den 22. Juli als Vollſtrecker der Reichsacht beauftragt: den Biſchof und das Capitel in Herzog **Magni Banniti** Güter zu ſetzen und dabei zu ſchützen, bis zu gänzlichem Abtrag ihres erlittenen Schadens, bein Pön von 80 (50) Mark löthigen Goldes. Der Herzog konnte nun freilich die Güter nicht länger vorenthalten, als aber die Capitularen auf ihre Güter ziehen und die Pächte und Zinſe einnehmen wollten, hat H. Magnus ſie perſönlich mit reiſigen Pferden überfallen, ſie geſchlagen, verwundet, eine Zeitlang gefänglich gehalten und ſie ſeines Gefallens wieder losgelaſſen[12]).

Darauf erfolgte denn auch, nachdem der Proceß über 15 Jahre gedauert und dem Capitel 1949 Goldgulden 9 Batzen gekoſtet hatte, am 13. Mai 1536 hinſichtlich der Bede und Ablager das Urtheil des Reichskammergerichts, der Herzog ſey nicht in die Pön der Mandate verfallen, ihm habe das aber nicht gebürt, die Dörfer, Güter und Hinterſaſſen des Klägers mit Bede und Ablager zu beſchweren, ſondern habe ſie hinfort damit frei und unbeſchwert

---

wie gar unchriſtlich und beſchwerlich dieſelben gegen ihre rechten erblichen Patronen und Landesfürſten gehandelt. Schloß Ratzeburg 1532, Dienſtag nach Joh. Baptiſta.

[12]) Die Eſtorffſche Liſte erzählt dies, daraus *v. Westph.* II. p. 1991 und Rubloff R. G. I. p. 84.

bleiben zu lassen, auch ihm die Kosten von Zeit der geschehenen Kriegsbefestigung zu erstatten.

Gewonnen war freilich viel und das Stift von aller Ansprache der H. von Sachsen frei geworden, aber gelitten hatte es dafür auch nicht wenig. Ob die Kosten ersetzt sind, ob H. Magnus die Schulden, er war aus dem Lenschower Vertrag 1000 *m*, dem Probst 170 *m*, dem Capitel 488 *m* schuldig geblieben, bezahlt habe, findet sich nicht. Auch ist die Restitution nie ganz vollständig gewesen, denn noch 1538 schlug Kurfürst Joachim v. Brandenburg in Berlin vor, dem Herzog sollten jährlich vom Stift 100 *m* Lüb. Schutzgeld gezahlt werden und er dagegen Alles herausgeben; jedoch ward der Vorschlag nicht angenommen.

Herzog Magnus starb 1543 am Tage Petri Kettenfeier (1. Aug.) und ward in Ratzeburg begraben, ihm folgte sein Sohn Franz I. und dieser trat auch gleich mit Forderungen an das Stift hervor. In einem Schreiben an das Capitel vom 2. Nov. 1544 begehrt er, daß ihm beim Antritt seiner Regierung, eben so wie seine Landsassen ihm 1 fl. von der ganzen und ½ fl. von der halben Hufe als Bede bewilligt hätten, solches auch vom Capitel gegeben werde, und daß das Geld mit genauer Specification nach Lauenburg in den Achtedagen von Martini eingeschickt werde. Daß es geschehen sey, ist nicht glaublich. Da auch Herzog Franz die entzogenen Güter, namentlich Pötrow, die Dom- und Hopfenhöfe, die St. Peterskirche in Ratzeburg und die entzogenen Zehnten, wie es doch das gegen seinen Vater erlangte Urthell gebot, nicht zurück gab, so erwirkten Bischof und Capitel ein erneuertes Mandat (d. d. Worms 20. Jun. 1545), in welchem dem Herzog die Restitution bei 50 *m* löth. Goldes Strafe innerhalb 6 Wochen und 3 Tagen nach Insinuation des Befehls geboten wurde. Ueberdies hatte er die 3 Dörfer Panthen, Hagen und Walksfelde gezwungen, ihm von jeder Hufe einen Gulden als Bede zu zahlen, während B. Georg auf dem Reichstag zu Worms gegenwärtig war; Engelke Wilmers, des Herzogs Vogt, hatte die in der Nähe sich aufhaltenden Landsknechte zusammengezogen, war damit in des Bischofs und Capitels Dörfer gefallen, hatte sie gezwungen, sich von dem Stift loszusagen und sich dem Herzog zu unterwerfen, namentlich Schlagsdorf, Zieten, Schlagbrüg und Restorf verpflichtet,

nur ihm Bede und Ablager zu geben, nicht aber dem Capitel. Auch hierüber ward Klage erhoben und ein kaiſerlich Mandat (d. d. Worms 7. Jul. 1545) verbot dem Herzog bei 40 *m*⁄ löth. Goldes dergleichen Unternehmen, und befahl die abgenommene Bede wieder zurück zu geben, über das Stift ſich keine Botmäßigkeit, die ſeinem Vater bereits aberkannt, anzumaßen und lud ihn auf den 45ſten Tag nach geſchehener Inſinuation vor das Reichskammergericht, um ſeine Einreden, falls er dergleichen hätte, vorzubringen. Beide Mandate wurden durch einen Kammerboten den 4. Juni 1546 inſinuirt. Jedoch erfolgte keine Parition, denn 1549 (Dienſtag nach Judica) meldet B. Georg dem Capitel, er habe ein Kaiſerl. Mandat erwirkt, worüber dieſer nicht geringen Schrecken haben werde, jedoch findet ſich nichts näheres über Inhalt und Veranlaſſung deſſelben; nur die Rechnung, daß Probſt Chriſtoph v. d. Schulenburg, Dechant J. Lützow, Laur. Meyer und Laur. Schacke auf 2 Reiſen nach Perleberg zu einer gütlichen Ausgleichung, die der Kurfürſt v. Brandenburg zwiſchen H. Franz und dem Biſchof und Capitel verſuchte, 157 *m*⁄ gebraucht.

§. 4.

Verhältniß zu Mecklenburg.

Unter der Regierung der beiden Herzoge Heinrich und Albrecht, von denen letzterer am 7. Jun. 1547 ſtarb, kam in Mecklenburg die Kirchenverbeßerung zu Stande, deren Erzählung billig den Mecklenb. Geſchichtſchreibern überlaßen bleibt. Hier mag die Anführung genügen, daß auch in den, der Cura des Biſchofs untergeordneten Kirchſpielen, in den Aemtern Grabow, Eldena, Boitzenburg, Rehna und Grevsmühlen 1540, wie ſchon früher 1534 eine proteſtantiſche Kirchenviſitation gehalten wurde, in der man die Geiſtlichen zum Verlaßen des Papismus und zum ehelichen Leben aufforderte[1]); jedoch iſt von einem Einſchreiten des Biſchofs, das ſeiner Geſinnung nach, nur hemmend und hindernd hätte ſeyn können, nicht die geringſte Spur zu entdecken. Uebrigens iſt auch der Biſchof von Ratzeburg bei keiner einzigen der

[1]) v. Rudloff M. G. I. p. 101 ff.

angeführten [2]) Pfarren noch Patronus; nur bei Damshagen ist bemerkt, daß er es ehemalen gewesen sey [3]). Ob die Kirchen erst bei der Reformation aus aller Verbindung mit dem Bischof gekommen, (in Gressow war er, wie erwähnt ist, 1529 noch Patron; 1540 ist Serenissimus angegeben) und auf welche Weise, oder ob er vielleicht schon früher die Patronate weggegeben habe, darüber können hier keine Nachweisungen ertheilt werden. 1540 standen die Kirchen größtentheils unter dem Landesherrn; bei andern waren die Jungfrauen von Rehna oder von Eldena, oder auch einzelne Ritter, hin und wieder auch die Kirchherrn selbst die Patroni; Verhältniße, welche der von den Landesherrn begünstigten Reformation höchst förderlich seyn mußten.

Der Bischof, der ja fast immer fern vom Stifte, und dessen Wirken dem der Herzoge gerade entgegengesetzt war, konnte wohl eigentlich nicht in einem nähern Verhältniße zu Mecklenburgs Herzogen stehen, die ihm bei dem Streite wegen des Gressowschen Pfarrers auch mehr unfreundlich als freundlich entgegen kamen. Die höchst laue Verwendung der Herzoge in den Sächsischen Streitigkeiten, zu Gunsten des Capitels, läßt sich leicht erklären, wenn man bedenkt, in welcher engen Verbindung sie durch die Erbverbrüderung mit Herzog Magnus standen, dessen Tochter ja auch, freilich erst 1551, mit Herzog Heinrich vermählt ward. Uebrigens dauerte das Schirm- und Schutzverhältniß fort; und mehr in den Bedrängnißen der Zeit, als in der Religionsveränderung ist gewiß der Grund zu finden, daß Bischof und Capitel mit der Zahlung der jährlichen Schirmgelder in Rückstand gekommen waren. Nach mehreren mündlichen und schriftlichen Verhandlungen zwischen dem Probst Johann, B. von Hildesheim und dem Canzler Casp. v. Schöneich 1535 (11. Nov. 21. Dec.) ward am Tage Joh. Enthaupt. (29. Aug.) 1536 in Schwerin von den Bevollmächtigten der Herzoge, (dem Kanzler Casper von Schöneich und Ludke Quitzow auf Stavenow,) des Bischofs, (dem Hauptmann Dietrich von Burheim und Lorenz Meier) und des Capitels, (dem Dechant D. Johannes Lützow und Domherrn Lorenz Preen) eine Uebereinkunft getroffen, nach der der Bischof

[2]) Schröder E. M. I. p. 360 ff.
[3]) ib. p. 387.

von den für 8 Jahre schuldig gewordenen 320 mk, 200 sogleich entrichtete und die Zahlung des Restes auf Lichtmessen verhieß; das Capitel aber seine 160 mk gleich zahlte und versprachen, es für die Folge auf Martini, wie vor Alters hergebracht zu entrichten; wogegen die Fürsten dem Bischof und Capitel, ihren Erben und Nachkommen Schutz und Schirm freundlich, getreulich, gnädiglich und dienstlich gelobten [4]). Der Bischof äußerte sich späterhin sehr unzufrieden über den Vertrag und über den ihm abgeneigten Sinn des Herzogs Heinrich. Dieser ließ auch 1536 am Abend Catharina durch Georg Waldern, Voigt zu Grevsmühlen, das Ablager zu Gressow, Demern, beiden Rünz und Schaddingsstorf beziehen; nach der genauen Berechnung kostete dies 110 fl. 1 ß. Auch nach dieser Zeit ist es bezogen worden; dann aber ward, was sonst dazu geliefert, nach Walsmühlen hingebracht und dies späterhin (bis 1610) jährlich mit 10 fl. an das genannte Amt berichtigt.

Bei den spätern Streitigkeiten der Herzoge Heinrich und Albrecht untereinander über die Landestheilung und wegen Albrechts Entschädigungsforderung an die Stadt Lübeck, erhielten B. Georg und B. Busso v. Havelberg von K. Ferdinand unterm 29. März 1542 ein Commissorium zur Beilegung dieses Zwistes; aber von der Ausrichtung desselben ist nichts bekannt und wahrscheinlich ihr Auftrag überall nicht eröffnet worden [5]). — Das Schirmgeld theilten sich beide Brüder, so daß jeder 30 mk bekam und als Albrecht 7. Jan. 1547 gestorben war, stellten seine Söhne Johann, Ulrich und Georg über das von den Jahren 45, 46 und 47 restirende Schutzgeld eine Quitung auf 90 mk aus.

§. 5.

Verhältniß zum Kaiser und Reich.

In dem Processe mit den Sächsischen Herzogen kam die Reichsstandschaft des Bisthums recht eigentlich zur Sprache; denn

---

[4]) Franck IX. p. 196. Rudloff N. G. I. p. 100. Schröder Ev. M. I. p. 325.

[5]) Rudloff p. 106 (Ditmar) zuverlässige Ausführung Beil. II. p. 16.

während jene eine eigentliche Abhängigkeit des Bisthums von sich in Anspruch nahmen, ward bischöflicher Seits stets behauptet, daß das Stift ohne Mittel dem Reiche unterworfen sey. Diese Streitfrage läßt sich jedoch nur zu Gunsten des Bisthums beantworten, wenn man all die Fälle, wo die Bischöfe mit dem Kaiser in Berührung kamen, zusammenstellt.

Als K. Friedrich I. 1154 H. Heinrich dem Löwen die Vollmacht ertheilte, die Bisthümer jenseits der Elbe zu stiften, wurde ihm ausdrücklich gestattet, sie mit Reichsgütern (de bonis regni) zu dotiren. Das Investiturrecht ward ihm und seinen Nachfolgern freilich übergeben, jedoch scheint dies bei Heinrichs Falle und bei der Veränderung des Landesbesitzes gänzlich erloschen zu seyn, da das Stift stets von seinem freien Wahlrechte Gebrauch machte und nirgends eine Spur von dem Einschreiten der Sächsischen oder Braunschweigischen Herzoge, so wenig vor wie nach der Wahl bemerklich wird.

Die erste Belehnung vom Kaiser erhielt, so viel erkennbar ist, B. Petrus 1236, als er K. Friedrich II. in Hagenow persönlich den Lehnseid leistete; die Güter des Bischofs und Capitels wurden zugleich in kaiserl. Schutz genommen. Als bald darauf, H. Albrecht von Sachsen vielleicht, von K. Wilhelm Begünstigungen erlangt hatte, welche die Freiheiten der 3 slavischen Bisthümer beeinträchtigen mochten, wenden sich diese 1252 an die beim König versammelten Fürsten und sagen, daß ihre Vorfahren unmittelbar unter der kaiserl. Majestät gestanden hätten, daß also der König sie nicht den Herzogen von Sachsen hätte unterwerfen können. Ueber den Erfolg schweigt die Geschichte; jedoch scheint er günstig gewesen zu seyn, denn bereits 1258 ertheilte K. Richard die Investitur an B. Friedrich; B. Ulrich ward 1274 von K. Rudolf belehnt und mit dem Namen seines lieben Fürsten beehrt, und denselben Titel (noster et imperii princeps) enthält das Commissorium, welches H. Albrecht von demselben Kaiser erhielt, B. Conrad 1285 zu belehnen. B. Hermann erhielt die Belehnung von K. Adolf, B. Marquard von K. Heinrich VII., B. Volrad ein Schutzbrief für sich und seine Güter von K. Carl IV., 1354. Als der Kaiser 1375 in Schönberg war, leistete ihm der Bischof, der von ihm den Titel Fürst erhält, per-

ſönlich den Lehnseid und erhielt bald darauf eine Confirmation des Fridericianiſchen Schutzbriefes, ihm beſtätigte auch K. Wenzeslaus 1381 alle ſeine Privilegien. Dann erhielt B. Johann I. von K. Sigismund und B. Pardamus von K. Albrecht 1438 die Belehnung, um welche die folgenden Biſchöfe nachzuſuchen unterlaßen haben, bis B. Heinrich 1515 ſie wieder erhielt und 1521 noch einmal den Lehnseid leiſtete. Daß dieſer von B. Georg auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 perſönlich abgelegt ward, iſt bemerkt. In dieſer Hinſicht haben die Biſchöfe im Ganzen treulich genug geſorgt, ſich ihre Reichsſtandſchaft zu ſichern, die auch K. Maximilian und Carl V. ſtets anerkannten.

Von der Theilnahme an den Reichstagen findet ſich in den frühern Zeiten keine Spur; denn daß B. Petrus in Hagenow im Kaiſerl. Hoflager erſchien, möchte man doch nicht hieher rechnen können, und in welcher Weiſe B. Heinrich 1518 auf dem Reichstage in Augsburg auftrat, ob als Reichsſtand oder als Hülfeſuchender und Ankläger, läßt ſich nicht nachweiſen; der Reichstagsabſchied macht überhaupt keine Fürſten nahmhaft [1]). Späterhin war die Theilnahme regelmäßiger, ſo erſchien 1521 in Worms der Probſt Joh. Mueß [2]), in Nürnberg 1524 der Domherr Balthaſar Schmid [3]), in Speier 1526 der Domherr Johann Michaelis [4]) und daſelbſt 1529 der Domh. Clemens Grote [5]), 1530 in Augsburg nahm B. Georg ſelbſt ſeine Fürſtenrechte wahr [6]). Der Reichstag in Regensburg 1532 ward durch Wolfgang Redorfer, Domherr von Lebus und Probſt von Stendal, beſchickt [7]); ebendaſelbſt 1541 erſchien Lucas Wiltzkeym, Domherr zu Lebus [8]) und zu Speier 1544 hatte Valentin, B. von Hildesheim, die

---

[1]) Neue Sammlung der Reichsabſchiede. Frankfurt a. M. 1747. II. p. 169.

[2]) In der Ordnung des Regiments vom 26. Mai. RAbſch. p. 178 iſt er richtig, im RA. vom ſelben Datum ib. p. 209 als Murß angeführt.

[3]) ib. p. 260, den 18. April; er war zugleich Geſandter H. Albr. und Heinr. v. Mecklenburg.

[4]) ib. p. 279, den 27. Aug.

[5]) ib. p. 304, den 22. April.

[6]) ib. p. 329, irrig Heinrich genannt, den 19. Nov.

[7]) ib. p. 363, den 27. Juli.

[8]) ib. p. 442, den 29. Juli. Luc. Wutzke war biſchöflicher Secretarius, ſ. Wohlbrück p. 387.

Ratzeburgiſche Vollmacht[9]); in Worms 1545 war der B. Georg ſelbſt zugegen[10]) und auf dem Augsburger Tage 1548 war wiederum B. Valentin von Hildesheim mit Georgs Vollmacht verſehen[11]).

Durch Nachläſſigkeit der Reichskanzlei wurde bis ins 16te Jahrhundert das Stift mit Matrikularanſchlägen gänzlich überſehen (genannt wird es aber auf dem Reichstag zu Regensburg 1471, wo der Landfriede K. Friedrich III. publicirt ward[12]), während Lübeck und Schwerin Beiträge leiſten mußten. Die Behauptung des H. Magnus v. Sachſen, daß ſeine Vorfahren ſtets den Beitrag für das Stift hätten leiſten müſſen, iſt ſicher grundlos, denn es iſt in den Anſchlägen nirgends ausgeſprochen, was doch ſonſt in ähnlichen Fällen immer geſchah, und nicht der Herz. von Sachſen, ſondern der Markgraf Johann v. Brandenburg wurde in Worms 1495 beauftragt, mit dem B. v. Ratzeburg wegen des gemeinen Pfennigs u. ſ. w. zu unterhandeln[13]). In dem auf dem Reichstag zu Koſtnitz 1507 verfertigten Reichsanſchlag findet ſich der erſte Anſchlag für Ratzeburg, hier wurde es mit 4 zu Roß und 3 zu Fuß und 120 fl. zum Römerzuge angeſchlagen[14]). Auf dem Reichstage zu Worms 1521 iſt Ratzeburg zum niederſächſiſchen Kreiſe gerechnet, und zu 5 zu Roß und 15 zu Fuß und 120 fl. (den Reuter à Monat zu 12, den Fußknecht zu 4 fl. gerechnet) angeſetzt[15]) und dieſer Anſchlag ward auch auf den Reichstagen zu Worms 1545, 51 u. 67 beibehalten. Zu Augsburg 1559 erhielt es aber eine Moderation auf 3 zu Roß und 6 zu Fuß (alſo auf 60 fl.) auf 10 Jahre und 1567 noch auf 8 Jahre, alſo bis 1577. — Ferner war das Stift zur Unterhaltung des Reichskammergerichts mit 25 fl. angeſetzt, und zu den Baugeldern „zur Erbauung und Befeſtigung etlicher weniger Ort, Flecken und zur Erhaltung derſelben“ auf dem Reichstag zu Augsburg 1548 bewilligt[16]), wozu 500000 fl. ausgeſetzt wurden, die in 5 Jah-

[9]) ib. p. 514, den 10. Juni.
[10]) ib. p. 521, den 4. Auguſt, wo Adrian genannt iſt.
[11]) ib. p. 547, den 30. Junii.
[12]) ib. I. p. 247.
[13]) ib. II. p. 24.
[14]) ib. p. 105.
[15]) ib. p. 222.
[16]) ib. p. 545.

ren aufzubringen waren und nach den Unterhaltungskoſten des Reichskammergerichts repartirt wurden, zahlte es, wie jeder andere Reichsſtand, den fünffachen Betrag der Unterhaltungsquote, alſo 125 fl. Der Biſchof zeigte dem Capitel dieſen Reichsabſchied an (1549), mit dem Beifügen, dazu beizutragen, und deshalb von den Bauern eine Steuer zu erheben, reiche eine einjährige nicht aus, ſo ſolle eine zweijährige erhoben werden.

Zu den Türkenſteuern wurde Ratzeburg ſeit 1522 auch in Anſpruch genommen; in dem Kaiſerl. Ausſchreiben vom 30. April 1522 werden von dem Biſchof auf 3 Monat zu ſeinem Theil anderthalb Viertheil des Fußvolks gefordert (achthalb und ſechszig rheiniſche fl.). Als 1542 in Speier eine neue Türkenſteuer ausgeſchrieben ward, begehrten beide benachbarten Fürſten, ſowohl H. Magnus v. Sachſen als H. Albrecht v. Mecklenburg, daß das Stift ihnen die Beiträge in Gemäßheit der Reichsanſchläge einſchicken ſolle, was natürlich vom Capitel abgelehnt ward, indem B. Georg ſich darauf berief, daß er ſelbſt Fürſt des Reichs ſey. Eine gleiche Forderung des H. Franz 1544 ward gleichfalls zurückgewieſen. Uebrigens war der Biſchof wenig pünctlich im Abtragen ſeiner Verpflichtungen, denn d. d. Speier 1544 erließ K. Carl ein Reſcript, da er in den Terminen des 1. Juni und 1. Aug. jedesmal für 2½ Monat und zum 1. Oct. für 2 Monat zu zahlen habe, und der erſte Termin bereits verfloſſen ſey, die ſchuldigen 930 fl. ſpäteſtens bis 1. Juli nach Frankfurt einzuſchicken, und am 17. Aug. ſchrieb er von St. Diſier in Frankreich aus eine wiederholte Anforderung zu zahlen, bei Strafe der Execution vom Reichskammergericht. In ſolchen Fällen hatte denn das Capitel Mühe genug, die Beiträge beizutreiben, welche der Biſchof von ihm forderte, und wobei das Geld an Peter Redik eingeſchickt werden mußte. Wie viel es zu dieſer letzterwähnten Forderung liefern ſollte, iſt nicht ausgeſprochen; über die Zahlung zur Türkenſteuer von 1542 iſt eine Quitung des Peter Redik über 96 *mk* 4 *ß* vorhanden. Späterhin ſtand es als Grundſatz feſt, daß der Biſchof 2, das Capitel 1 Drittel der geforderten Reichshülfen entrichtete.

Neun und zwanzigster Abschnitt.

Christophorus.

1530—1554.

§. 1.

Der Bischof.

Nach B. Georgs Tode folgte ihm in Lebus Johann von Hornburg; für Ratzeburg aber ward der bisherige Probst, Christoph von der Schulenburg, welcher auch zugleich Probst des Klosters Distorp in der Mark Brandenburg war[1]), durch einstimmige Wahl am 22. Nov. 1530 im Schloße zu Schönberg zur Bischofswürde erhoben. Er war der ältere Sohn Alberts von der Schulenburg[2]) auf Warpke und 1513 geboren; erhielt nach dem Tode des Johann Michaelis 1538 vom B. Georg die Praebende in Nusse und nach dem Tode des Probst H. Johann von Sachsen

[1]) Die gewöhnliche Angabe, von der Estorfschen Liste veranlaßt, ist, daß er erst nach seiner Resignation Probst in Distorf geworden sey, sowohl die Lista, als das Registrum gaben ihm diese Würde schon früher, und als solcher wird er auch in dem Revers des H. Joh. Albr. ans Capitel von 1554 angeführt. Hübner läßt ihn nachher Pfandinhaber und Probst zu Dastorf und Döhne seyn. — Distorf in der Altmark hatte ein 1161 gestiftetes Nonnenkloster, das anfangs St. Marieninsel oder Marienwerder hieß. Späterhin hatte es 12 evangel. Conventualinnen, deren Vorsteherin Domina hieß. Büsching 2, p. 2053.

[2]) Ueber die Familie sind die in Hellbachs Adelslexicon angeführten Schriftsteller zu vergleichen. J. Hübners Genealog. Tab. III. t. 994—96 enthalten die Stammtafeln, welche aber nach den Angaben des Geneal. Taschenb. der gräfl. Häuser 1833 p. 403 der Berichtigung bedürfen. Nach letzterem theilte sich das Haus durch die Brüder Bernhard (bei Hübner Heinrich) und Dietrich im 14. Jahrh. in die weiße und schwarze Linie. Die erste bildete durch Busso († 1481) und Matthias die Unterabtheilung der ältern und jüngern weißen. Ein Urenkel des Busso war der Bischof.

die Ratzeburger Probstei und den damit verbundenen Besitz des Hofes Mechow, welche ihm der Dekan Johann Lützow, Otto Schacke, Lorenz Meier und Lorenz Schacke den 23. Mai 1549 überlieferten. Das Inventarium, was ihm dabei gegeben ward, bestand aus 10 Kühen, 20 Schweinen, 30 Schaafen und 6 Drömt Roggen. Nach seiner Wahl zum Bischof soll er die Bestätigung aus Rom erhalten haben, jedoch ist kein Document darüber vorhanden, nur die Angabe, daß sie 400 Goldgulden kostete, wozu das Capitel die Hälfte mit 400 mk beitrug und daß 200 mk Nebenkosten damit verbunden waren; daß er keine Reichsbelehnung erhielt, wird ausdrücklich bemerkt [3]).

Seine Regierung war nur durch äußere Unfälle bezeichnet. Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg folgte in seinen Benehmen gegen das Stift ganz der Weise seines Vaters. Er veranlaßte den Gr. Volrad von Mansfeld, Alberts Sohn, zu einem Zug gegen das Bisthum. Dieser hatte, seitdem Magdeburg den 6. Nov. 1551 capitulirte, ins geheim beim Churf. Moritz von Sachsen Dienste genommen, und seine Mannschaft auf Kosten der Stifter Bremen und Verden, auch der Städte Hamburg, Lüneburg und Lübeck verpflegt, nachdem er von dem Adel in Hildesheim und Braunschweig, welche von ihrem H. Heinrich mit Entziehung der Güter gestraft wurden, veranlaßt, nach Niedersachsen gezogen war. Als er sich der Elbe näherte, bediente H. Franz sich seiner, um an den Domherren Rache zu nehmen, welche nicht, wie er es gewollt hatte, seinen Sohn Magnus zur Bischofswürde erhoben. Am 23. Mai 1552 brach Volrad in Ratzeburg ein und drang um 12 Uhr, als die Mette gesungen ward, in die Domkirche, plünderte sie, nahm alle silbernen Bilder, Kleinodien, Monstranzen und Kelche weg, namentlich 12 silberne Apostel, des Ansverus silbernes Brustbild, 2 ganz goldene und 8 silberne Kelche, goldstoffne und seidene Meßgewande; die Leuchter aus der Kirche, 7 Glocken aus dem Thurm raubte er, und zerstörte die Kirche dergestalt, daß nicht ein Stück ganz blieb, selbst die Fenster wurden eingeschlagen und nur die Mauern blieben stehen [4]).

---

[3]) *Lista.*

[4]) *Lista.* Estorf. *v. Westph.* II. p. 1992. Schröder E. M. II. p. 36. *Chytr.* III. p. 51. Reimer Kock als Augenzeuge berichtet sehr ausführlich, vgl. Lauenb. Anzeiger 1835. Nr. 34.

Darauf wurden die Häuser der Domherrn ausgeplündert, die Capitularen, welche nicht entflohen waren, gefangen genommen, (der Domherr Laurentius Meyer ward 28 Wochen als Gefangener herumgeführt) und gezwungen, den Sohn des Herzogs Franz von Sachsen, Magnus [5]), zum Bischof zu postuliren. Der Senior Otto Schacke und die Domherrn Gerhard Lemmeke, Laur. Meyer, Martinus Pampe, Laurentius Schacke, Hilmarus Wendelow, Hinr. Jessel, Joachim Reimers und Heinrich Vischer mußten am Montag nach Exaudi (30. Mai) eine Verschreibung ausstellen: daß sie aus längst gehabtem und ganz freiem, wohlbedachtem Rath den H. Magnus zum Bischof erwählt, postulirt und angenommen hätten. Zugleich hätten sie Reimar von Pleßen, Claus Wackerbart, Ulr. von Schack und Burchard Scharpenberg bittlich vermocht, den H. Franz zu ersuchen, daß er dem erwählten Bischof und Capitel zu Gute, die Stiftshäuser Schönberg und Stove einnehme und in verwahrlichem Schutze behalte, wie sie ihm denn in Kraft dieses Briefes eingeräumt wurden und den Hauptleuten darauf der Befehl gegeben ward, sie unweigerlich dem Herzog Franz zu öffnen und einzuräumen. Die Domherrn L. Meyer und L. Schacke sollten nebst den verordneten Sächsischen Räthen die erforderlichen Einrichtungen treffen, daß allenthalben gebürlich gehandelt werde. Jene vier vom Adel erhielten auch den Auftrag, H. Franz zu bitten, daß er mit dem Gr. Mansfeldt handle, daß der Graf das Kriegsvolk, welches er dem Evangelischen Bund und Kriegsfürsten zu Gute, jetzt im Stift versammlet, aufs erste und baldigste, ohne des Stifts weitere Beläſtigung und Beschwerung, abführe und sie mit Verschreckung, Plünderung und andere Gewalt gnädiglich verschone; denn diese Zuversicht hätten sie zum Herzog als des Stiftes Landesfürsten und Patron; sie versprachen des Probst und Dechants Bewilligung unverzüglich nachzuschicken. — Die Urkunde wurde von den vier Abgeschickten und mit dem Capitelssiegel besiegelt und von den genannten Domherrn eigenhändig unterschrieben. Daß es nicht möglich war, die Zustim-

[5]) Derselbe, welchen späterhin 1588 sein Bruder Franz II. gefangen nahm und ihn 15 Jahre auf dem Schlosse zu Ratzeburg gefangen hielt, wo er den 30. Mai 1603 starb und in der Schloßcapelle daselbst begraben ward.

mung der Abwesenden, namentlich des Christoph v. d. Schulenburg, des Dekan Hennig von Pentze, des Christoph Tidemann, Ludolf Estorf, Arnold von Weihe zu erlangen, versteht sich von selbst.

Darauf brachten Joach. v. Pentz und Heinr. Schack als Unterhändler, einen Vergleich mit Gr. Volrad zu Stande (16. Jun.), worin er sagt, daß er im Namen der Chur- und Fürsten so jetzt gegenwärtigen Kriegszug zur Erhaltung der wahren christlichen Religion, der Augsburgischen Confession, auch der alten hergebrachten Freiheit des Vaterlandes unternommen, den Dom und Stift eingenommen habe, sich aber dahin verglichen, daß die Domherrn ihm binnen 4 Wochen 4000 ℔ erlegen sollen, wofür das Stift und die Unterthanen der Unterhaltung der Kriegsknechte überhoben und von Brandschatzung, Ueberfall und Beschwerung befreiet seyn sollen. Es soll den Domherrn das, was sich jetzt noch in ihren Häusern finden mag, unbeschädigt bleiben; sie selbst sollen nach Erlegung der ganzen Summe ihrer Haft (Bestrickung) entledigt werden. Die beiden Häuser Stove und Mechow sollen beim Stift bleiben und beim Abzug dem, welchem das Stift verschrieben und zugesagt worden, abgetreten werden. Der Dom aber soll in diesen Vertrag nicht mit einbegriffen seyn, sondern es soll dem Grafen frei stehen, darin seines Gefallens christlicher Ordnung, nach empfangenem Befehl, zu thun und zu beschaffen.

Um die Brandschatzungssumme zu bezahlen, wurden die Dörfer Drögenlauen, Teschow, Palingen, Warsow und Lüdersdorf an den Burgermeister v. Lübeck Nic. v. Bardewik auf 14 Jahr für 4000 *m℔*, Großen Mist, Duvenneſt, Lenschow an den Doctor Joh. Strube auf 20 Jahr für 1500 *m℔* verpfändet; der Zehnte in Utecht ward dem Johanniskloster in Lübeck für 500 *m℔*, ein Mann in Hermstorf, 5 *m℔* Pächte aus Behlendorf, 2½ *m℔* aus Wolterstorf dem Rathe in Lübeck für 300 *m℔* verkauft; das Capitel legte noch 1450 *m℔* zu, von denen 1256 *m℔* 4 ß 3 ₰ aus den verkauften Kleinodien erhoben waren, und so ward die Summe von 7750 *m℔* Lübisch = 4000 ℔ aufgebracht. Eine Bede van 1 fl. von der Hufe ward ausgeschrieben und brachte 438 *m℔*.

Als Graf Mansfeld weiter nach Buxtehude zog und dann

ins Braunschweigische drang, übergab er das Schloß Stove mit den dazu gehörenden Dörfern an H. Franz v. Sachsen, der es 2 Jahre behielt. Mit diesem mußten übrigens die alten Streitigkeiten fortgeführt werden, denn Pötrow ward von ihm noch immer vorenthalten und Panthen, Walksfelde, Hagen, Ziethen, und Oldenburg wurden mit Ablager heimgesucht.

Die Stadt Lübeck trat (Jan. 1554) zwar in diesen Streitigkeiten vermittelnd auf, konnte aber keine Vereinigung bewirken; während der Bischof 8000 ℔ für den in Stove und 7000 ℔ für den in Mechow angerichteten Schaden, nebst der Herausgabe des ersteren forderte, schlug Lübeck vor, Franz solle allerdings Stove herausgeben, der Bischof aber alle Forderung des Schadensersatzes fahren lassen, und das Domcapitel solle versprechen, nach Christophs Tode den H. Magnus zu postuliren und zu eligiren; dieser solle, so forderte Franz, sofort die vom Bischof abzutretende Probstei erhalten und zum Coadjutor ernannt werden. Dies wies aber der Bischof gänzlich zurück. — Das Schloß Stove ward durch Hülfe des Obersten der Braunschweigischen Truppen [6]) Georg v. Holle, mit dem der Bischof in freundschaftlichen Verhältnissen stand, dem Herzog wieder entrissen, und die Nachfolge im Bisthum ward ganz anders geordnet.

Ueber die innern Angelegenheiten des Bisthums aus dieser Zeit lassen sich nur zwei Nachrichten geben: 1552, 28. März, gab der Bischof und Capitel dem Caspar v. Warnsted, der längere Zeit Stiftshauptmann in Schönberg gewesen war, und seinen Erben, zur Belohnung seiner Dienste den Wochendienst im Dorfe Vitorigestorpe, so daß er ihn zu seinem Besten gebrauchen konnte, wogegen den Einwohnern das Dienstgeld erlassen ward, ferner alle Vierteljahr 8 Fuder Brennholz, die Erlaubniß, sein Vieh mit dem des Bischofs auf dem Bauhof zu weiden, befreiete ihn von der Mühlenmetze und Beer Ziße und gab ihm die Fischerei in dem Pole an der Capelle zum heiligen Kreuz, bei dem genannten Bauhof gelegen [7]). — 1554 den 20. Sept. verkauften

---

[6]) s. v. Rudloff N. G. I. p. 141.

[7]) Dies Alles wurde vom Capitel 1632 den 28. Decbr. dem Amtmann Daniel Stapel, welcher von Andreas Hundt das Haus am Kaltendamm in Schönberg, mit dem diese Begünstigungen verbunden waren, er-

der Bischof und Capitel an den Mecklenb. Canzler Lic. Johann v. Lucka, sonst Richter genannt, für 500 mk lüb., einen Pflugdienst in Vitelübbe, 6 mk Pacht, 8 ß Rente, alle Gerechtigkeiten, hohes und niederes Gericht, Rauchhuhn und Zehntlamm, was alles Heinrich Fuchs zu leisten hatte, dann 11 mk 6 ß Pacht zu Gr. Eichsen, 5 mk 12 ß Pacht zu Goddin, mit den Rauchhühnern, Zehntlämmern und allen Gerechtigkeiten, welche der Bischof in diesen Orten besessen hatte.

Wahrscheinlich waren es die ungünstigen Verhältnisse, unter denen der Bischof stand, obgleich durch den 5. Artikel eines zwischen H. Franz und H. Heinrich von Braunschweig in Lüneburg den 7. Juni 1554 abgeschlossenen Vertrages dem Stift Ruhe zugesichert und die streitigen Punkte auf einen Rechtsgang verwiesen waren, vielleicht auch sein Hinneigen zum Lutherthum, auch die Liebe zu seiner künftigen Gemahlin ist angeführt worden, welche den Bischof bestimmten, den 5. Oct. 1554 das Bisthum in die Hände des Capitels zu resigniren. Vorher aber hatte er schon heimliche Unterhandlungen mit H. Johann Albrecht von Mecklenburg gepflogen, welcher ihm, wie man sagt, und wie es eine gleichzeitige Notiz in einem Rechnungsbuche bestätigt, 10000 ℛ zahlte, um ihn zu bewegen, zu Gunsten seines Bruders Christoph dem Bisthum zu entsagen. Dieser Verhandlung stand nun freilich der von ihm geleistete Eid entgegen, jedoch ward die Form erfüllt, denn nicht in Folge der Resignationsbedingung, sondern durch freie Wahl des Capitels wurde H. Christoph v. Mecklenburg an demselben Tage in Schönberg zur Bischofswürde erhoben [8]).

Ohne Gruß und Lebewohl verließ Christoph sein Bisthum, behielt aber nach einer Verschreibung des H. Johann Albrecht die Probstei und Mechow auf Zeitlebens. Er kam aber nicht wieder ins Stift und als man ihm aus diesem Grunde späterhin seine Präbende nehmen wollte, entschuldigte er sich damit, daß er wegen des Hasses, den H. Franz auf ihn geworfen, eine solche Reise nicht wagen dürfe. Es kam aber zu Verhandlungen und Christo-

---

kauft hatte, renovirt und confirmirt. Die Urkunden hat der jetzige Besitzer, Meister Westphal, noch jetzt im Original; von den Gerechtsamen hat sich aber nur noch die Metzenfreiheit erhalten.

[8]) *Lista.*

pher reſignirte 1575 auch ſeine Präpoſitur in die Hände des Capitels, wogegen ihm 5000 ℛ gezahlt wurden.

Schon lange vorher war er zur lutheriſchen Kirche übergetreten und hatte ſich am 24. Jan. 1555 mit der Tochter des Otto v. Eſtorf, Anna, zu Veerſſen im Lüneburgiſchen vermählt. Er blieb Probſt zu Diſtorf, wo er am 9. Sept. 1580 ſtarb und einen Sohn, Albrecht, hinterließ, von dem die Reichsgrafen v. d. Schulenburg abſtammen [1]).

Das biſchöfliche Siegel läßt ſich nicht angeben; zum Siegeln der Briefe gebrauchte er den Schild mit ſeinem Familienwappen, über dem die Buchſtaben:

C. V. D. S.
P. T. D.

ſtehen, den Probſt zu Diſtorf bezeichnend; in der ſpätern Zeit bediente er ſich ſeines Familienwappens mit dem Helm.

Im Capitel fanden folgende Veränderungen ſtatt; der Dekan Johann Lützow ſtarb 22. Jul. 1551 und Henning v. Pentz, Probſt von Schwerin, ward poſtulirt und den 1. Dec. eingeführt. M. Andreas Angerſtein Domherr von Lübeck erhielt die durch Cruſes Tod erledigte Präbende den 18. Sept. 1554. Er war auch durch den Biſchof zur Kirche in Herrnburg präſentirt, gelangte aber nicht zum Beſitz. Heinrich Jeſſel ſtarb 28. Jan. 1554.

§. 2.

Des Biſchofs Zeit.

Gleichzeitig mit B. Chriſtoph regierte in Mecklenburg noch Herzog Heinrich, welcher aber 1552 den 6. Febr. ſtarb und keinen Nachfolger hinterließ, da Magnus, B. von Schwerin, ſchon vor ihm den 28. Jan. 1550 geſtorben war und Philipp durch eine Wunde am Kopfe im Turnier 1537 den Gebrauch ſeines Verſtandes verloren hatte. Nach H. Albrechts Tode 1547 hatte ſein älteſter Sohn Johann Albrecht bereits die Regierung in ſeinem Landestheile angetreten; ſein Bruder Ulrich ward 1550 zum Biſchof in Schwerin, freilich mit beſchränkenden Bedingungen

[1]) Hübner l. c. III. t. 996.

postulirt und überließ dem ältern Bruder die Regierung des väterlichen Antheils mit allen Nutzungen, sich seine Ansprüche vorbehaltend. Die Widersprüche die H. Georg dieser Wahl entgegensetzte, die Theilnahme desselben an der Unternehmung gegen Magdeburg wo er gefangen ward, die Verbindung mit Kurfürst Moritz von Sachsen hatten noch während H. Heinrichs Leben statt, berühren aber nicht diese Geschichte.

Als H. Johann Albrecht nach seines Oheims Tode zur alleinigen Landesregierung gelangte, sorgte er eifrigst für die Ausbreitung der Reformation, welche durch den Passauer Vertrag 1552 (2. Aug.) an äußerer Stärke gewonnen hatte, hielt Kirchenvisitation und entfernte die papistischen Geistlichen. Obgleich er sich bemühet, in dem Streite des Markgrafen Albrecht mit Kurf. Moritz von Sachsen und Heinrich von Braunschweig (1553) neutral zu bleiben, zog dennoch nach der Schlacht von Sieversshausen eine Braunschweigische Executionsarmee in Mecklenburg, deren Oberst, von Holle, uns bereits vorkam und welche erst nach Ausgleichung der Streitigkeiten der beiden Brüder Johann Albrecht und Ulrich das Land wieder räumte [1]).

---

[1]) v. Rudloff N.G. I. p. 117—146. v. Lützow III. §. 11—13.

Dreißigſter Abſchnitt.

Chriſtophorus.

Adminiſtrator.

1554—1592.

§. 1.

Der Adminiſtrator.

Chriſtoph, Herzog zu Mecklenburg, der 7te Sohn des Herzogs Albrecht und der H. Anna, Tochter des Kurfürſten Joachim von Brandenburg, ward den 30. Jan. 1537 in Augsburg geboren und daſelbſt vom Cardinal B. Chriſtoph von Stadion getauft, deſſen Namen er auch erhielt. Als ſein Vater geſtorben war (1549), nahm ihn der ältere Bruder Johann Albrecht zu ſich und ſorgte durch geſchickte Lehrer für ſeine Bildung. In Folge des zu Lochau von Kf. Moritz von Sachſen, Marggr. Georg Friedrich von Brandenburg, H. Johann Albrecht und Landgr. Wilhelm von Heſſen mit K. Heinrich II. gegen Kaiſer Carl V. (5. Oct. 1551) abgeſchloßenen Bündnißes, ward H. Chriſtoph zu Anfang des folgenden Jahres (1552) als Geißel nach Frankreich geſchickt und zu Baſel ausgewechſelt, indem er und Prinz Philipp von Heſſen, dem Scheine nach, auf Reiſen nach Paris gingen. Durch den Paſſauer Vertrag wurden Landgr. Philipp von Heſſen und Kurfürſt Johann Friedrich von Sachſen, welche K. Carl gefangen hielt, wieder frei; der Zweck dieſes Bündnißes war erreicht und H. Johann Albrecht ließ durch ſeine Geſandten Joachim Malzahn, B. von Wartenberg, den Prinzen zurückfordern, welcher auch gegen Weihnacht mit ſeinem Hofmeiſter Joachim von Kiel-

now und seinem Lehrer M. Wolfgang Leopold aus Frankreich zurückkehrte.

Bekanntlich geriethen die beiden fürstlichen Brüder, Johann Albrecht und Ulrich über die Regierung in Streitigkeiten und eine Theilung der Lande ward beschloßen (1554), wobei bestimmt wurde, daß jeder der beiden ältern Brüder einen der jüngern zu sich nehmen solle [1]). So kam denn Christoph zu Johann Albrecht und dieser bewirkte, daß B. Christoph von der Schulenburg resignirte und daß die Domherrn welche das Capitel repraesentiren, den 5. Oct. in Schönberg H. Christoph zum Bischof postulirten. H. Johann Ulrich hatte bereits am 3. Oct., wo der Resignation wie der Postulation als geschehen gedacht wird, dem Domcapitel einen Revers ertheilt, daß die Herrn des Capitels bis zu den mündigen Jahren des Bischofs mitregieren und daß ohne ihr Vorwissen nichts vorgenommen werden sollte, das dem Capitel und Stift zum Nachtheil gereiche; daß keine Amt- und Hauptleute ohne ihren Willen angesetzt würden, die auch dem Capitel den Eid zu leisten hätten. Der postulirte Bischof solle zu seinen mündigen Jahren seinen gebührenden Eid ablegen, die Stiftshäuser und Güter sollen nicht verpfändet, verkauft oder veräußert, die alten Privilegien sollen aufrecht gehalten und das Capitel besonders gegen H. Franz geschützt und das Entzogene wieder herbei geschafft werden. Nach H. Christophs Tode hatte das Capitel wieder die freie Wahl, der Herzog aber übernahm das Stift mit allen Schulden und Lasten. Diese Resignation und Postulation solle weder dem vorigen Bischof, noch dem Capitel zum Nachtheil gereichen und der jetzige Bischof alle Zahlungen, die auf seinen Tafelgütern ruheten, leisten; das Stift soll mit keiner Neuerung beschwert werden und wenn ja eine Schatzung den Unterthanen aufgelegt würde, so soll die Aufkunft zum Besten des Stifts verwandt, mit dieser aber es nach alter Weise, daß sowohl Bischof als Capitel seinen Theil zum Besten der eignen Leute verwende, gehalten werden. Beistand in den jetzt anhängigen oder künftigen Processen beim Reichscammergericht ward überdies verheißen.

Der Vertrag welchen die beiden Brüder Joh. Albrecht und

---

[1]) v. Rudloff R. G. I. p. 112, 123, 137, 144.

Ulrich in Wismar, Montag nach Reminiscere (11. März) 1555 abschloßen und welcher die Streitigkeiten unter ihnen endigte [2]), ordnete auch das Verhältniß des Bisthums Ratzeburg zum Herzogl. Mecklenb. Hause, indem er bestimmte, „daß Johann Albrecht als vom Capitel erbetener Verwalter anstatt H. Christoph erwählten Bischofs, die Bestellung, Verordnung und Unterhaltung des Kirchenregiments, der Schulen, Hospitalien und derselben Diener befördern und fortsetzen wolle und solle", sich beziehend auf H. Ulrichs Versprechen hinsichtlich des Stifts Schwerin, daß nichts Anders gehalten, verordnet und gelehrt werde, als was der christlichen apostolischen Lehre und dem rechten Verstande der Augsburgischen Confession gemäß sey. Ferner versprach H. Ulrich aus dem Stift Schwerin ins Fürstenthum Mecklenburg alles zu leisten, was herkömmlich, dagegen wollten beide Herzoge das Stift beschirmen und vertreten, sich auch befleißigen, daß das Stift als ein eingeleibter Stand der Lande Mecklenburg bei aller Freiheit der Election und Jurisdiction gelassen und erhalten werde. „Ingleichen, so fährt der Vertrag fort, soll es auch mit dem Stift Ratzeburg als einem auch der Lande Mecklenburg incorporirten Bisthumb gehalten werden, weil aber die Herzoge zu Mecklenburg von Alters den Schutz und Gleite über derselben Stift gehabt, daraus auch ihr gebührlich Schutzgeld jährlich empfangen, so wollen und sollen sich beide Fürsten zu H. Christophs, itzigen Administratoris, mündigen Jahren mit S. F. G. des Schutzgeldes halben brüderlich vergleichen" [3]).

Um dem Prinzen Christoph eine anständigere Versorgung zu verschaffen, als ihm Ratzeburg versprach und um sich die Last seiner Unterhaltung zu erleichtern, bewirkte H. Joh. Albrecht durch Vorschreiben des K. Ferdinand, des K. Christian III. von Dänemark und mehrerer deutschen Höfe an den K. Sigismund August von Polen, als Schutzherrn des Stiftes Riga, auch durch Verwendung

---

[2]) Abgedruckt in Ditmars Letztes Wort, Beil. Nr. 16 p. 39, daraus Franck X. p. 25. Gerdes Samml. p. 181 und öfter.

[3]) Daß es zweifelhaft sey, ob die Verbindlichkeit des Schirmgeldes wie des Ablagers in Demern nach diesem Vertrag wieder in Uebung gekommen ist, bemerkt v. Rudloff N. G. I. p. 341; wie sie in Anspruch genommen und was geleistet, wird später vorkommen.

seines Schwiegervaters des Markgr. Joachim bei dessen Bruder Erzb. Wilhelm von Riga, Markgr. von Brandenburg, daß dieser den Prinzen zum Coadjutor annahm. Der Prinz mußte dagegen sich (14. Septbr.) auf den Fall seiner künftigen Gelangung zum Besitz des Erzbisthums und dessen Behauptung, aller Ansprüche an das H. Mecklenburg zum Vortheil seines ältesten Bruders und dessen Erben begeben. Er kam mit seinem Hofmeister Joachim von Kruse, dem Hofmarschall Joach. v. Kleinow, dem Hofrath D. Johann Hofmann und mehreren Adligen, mit einer Bedeckung von Reutern, die ihm sein Bruder mitgab, den 27. Nov. in Riga an. Hier waren aber nur wenige Domherren mit der erzbischöflichen Nomination einverstanden, der Heermeister von Liefland Heinrich v. Galen und dessen Coadjutor Wilhelm v. Fürstenberg erklärten mit der Ritterschaft und den übrigen Liefländischen Landständen die Postulation eines auswärtigen Prinzen einer zu Woimar 1546 getroffenen Verabredung mit dem Erzstifte zuwider, und vergebens bemühte sich der Erzbischof, so laute Widersprüche zum Schweigen zu bringen. Bei dem thätlichen Ausbruch dieser Streitigkeiten ward er mit seinem Coadjutor zu Kockenhusen gefangen (1. Jul. 1556) und letzterer nach dem Schlosse Treiden in Verwahrsam gebracht.

Die Gefangenen zu befreien hatte H. Joh. Albrecht die Verwendungen des Römischen Königs und der Kurfürsten, auch K. Christian III. von Dänemark in Anspruch genommen. Nach einem fruchtlosen Vergleichsversuche der letztern (1557) verschaffte der K. v. Polen unter Mitwirkung Ferdinands und der Herzoge Barnim und Philipp von Pommern, dem Erzbischof wie dem Prinzen die Freiheit und letzterem die Anerkennung seiner Coadjutorie durch einen Vertrag mit dem Heermeister und den Landständen Lieflands (5. Sept.) im polnischen Lager zu Poßwols, im Namen der Deutschen Reichsstände, von Böhmischen und Pommerschen Gesandten vermittelt. — Bei der Annäherung eines Russischen Einbruchs entfernte sich Christoph und kam (vor 18. April 1558) in Mecklenburg an. Ihm kam eine Gesandschaft des Erzbischofs und des Kurfürsten v. Brandenburg (14. Sept.) zu Streitz nach, und sollicitirte (2. Oct.) in Wismar beim Herzog um seine Zurückkunft. Vielleicht besorgte man seinethalben schon ernsthafte Auftritte, als (18. Jun.) beide Herzoge als Erbschutzherrn des Stifts Ratzeburg

allen Landes- und Stiftseingesessenen ein allgemeines Aufgebot ankündigten, doch kam es nicht dazu. H. Joh. Albrecht, der sich der bedrängten Liefländer eifrigst annahm, und K. Ferdinand um Friedensvermittlung beim Zaar ersuchen ließ, brachte den Prinzen im December mit 150 Reutern selbst nach Königsberg. Der Prinz nahm (14. Januar 1559) die Reuter in seinen Sold und ging (23. Jan.) mit seiner Suite, dem Rittmeister Georg Krosek, dem Marschall Steph. von Wakenitz und dem Hofmeister Brand von Schwicheld nach Riga ab [4]).

Ehe H. Christoph wieder zurückreisete, wiederholte er (10. Mai) für den Fall daß er znm Besitz des Erzb. Riga kommen und darin bleiben würde, die bereits früher gegebene Verzichtleistung auf seinen ererbten Antheil von Mecklenburg [5]). In den wenigen Nachrichten über das Stift, welche bis zu diesem Zeitpunkt vorhanden sind, kommt er nicht vor, es war Johann Albrecht an den man sich wandte. So hatte sich Friedrich Speth, Ritter des H. Franz zu Sachsen Rath und Vogt 1557 mit der Dompropstei vom Papste providiren laßen, aber das Stift ließ ihn nicht zum Posses gelangen und er sagte deswegen dem Stift den 16. Mai 1558 ab, von welchem Umstand das Capitel auch Herzog Ulrich (29. Jun.) in Kenntniß setzte. Aber vorher schon (4. Jun.) hatte Johann Albrecht an den Rath in Lübeck geschrieben, den Speth von seinem Unternehmen abzuhalten und ihn handfest zu machen, denn das Stift sey von Alters her und noch neuerdings durch den Wismarschen Vertrag unter der Herzoge Protection gewesen. Obgleich Speth auch bei Johann Albrecht klagte, H. Franz als Landesfürsten des Stifts, um seinen Beistand ersuchte, dieser sich an den Herzog wendete und das Capitel

---

[4]) *Mylii* Annal. in Gerdes Sammlungen p. 265—70. *Chytr.* III. p. 104. v. Rudloff R. G. I. p. 154, 173. v. Lützow III. p. 62. R. Kock ad 1558 erzählt, H. Franz habe in der Absicht, das ganze Stift einzunehmen, den 14. Juni Heerschau über seine Bauern gehalten (eine gleichzeitige Nachricht meldet, daß er den Ratzeburgern ein roth und weißes, den Hadelern und andern Bauern ein braun und gelbes Fähnlein gegeben), sich aber überzeugt, daß er mit ihnen gegen die Mecklenburger nichts würde ausrichten können und seine Absicht aufgegeben. Wahrscheinlich steht damit das Aufgebot im Stift in Verbindung.

[5]) Letztes Wort Beil. 17 in Auszug. Nach v. Rudloff p. 170 vom Kaiser und wiederholt von K. Maximilian 12. Jan. 1574 bestätigt.

auf den päpstl. Befehl und die angedrohete Poen von 1000 Ducaten verwies, gelangte er doch nicht zum Posses, um den er noch 1562 bei H. Christoph sollicitirte. Auch als der K. Ferdinand d. d. Augsburg 26. Mai 1559 einen Befehl an H. Franz erließ, sich der Ablager, die er sich 1555 im ganzen Stift wieder angemaßt, und in Schlagsdorf, Schlagebrügge, Resdorf, Molzahn und Lankow bezogen hatte, zu enthalten, und den Schaden zu ersetzen, auch nicht auf die Erfüllung der nichtigen Postulation zu dringen und überhaupt mit dem Capitel nicht mit Unguten zu handeln, waren es Dechant, Senior und Capitel, welche diesen Befehl erwirkt hatten. Diese verkauften auch 6. Jan. 1559 die Dörfer Bossow mit dem See, die wüste Feldmark Malenteke und Bantin mit allen Gerechtigkeiten an den Canzler Johann von Lucka für 2500 *m*℔ Lüb., um mit dem Gelde die wegen Mansfeld verpfändeten Dörfer einzulösen. Die verkauften Dörfer gaben 14 Schneidelschweine, 15 Scheffel Hafer, 80 *m*℔ 8 ß und waren dem Ablager nach Wittenburg unterworfen.

Während seines Aufenthalts in Liefland, wo er nun wieder an den öffentlichen Geschäften Antheil nahm, erreichte der Herzog Christoph das 25ste Jahr und trat nun selbst die Regierung an, indem er den Domdechanten Lorenz Schacke und den Domherrn Andreas Angerstein zu Statthaltern verordnete, nachdem sich das Capitel schon früher beschwert hatte, daß fremden und weltlichen Personen und keinem aus ihrer Mitte die Regierung übertragen sey; auch mit Angerstein war Schack nicht zufrieden und bat den Herzog statt seiner, der Domdechant in Lübeck sey, den Domherrn Lorenz Meier zu bestellen. Jedoch hatte der Herzog Gründe, Angerstein zu schonen, denn er wollte durch seinen Beistand Bischof in Lübeck werden, wenn durch den Tod des B. Johann Tidemann, der bischöfl. Stuhl erledigt würde. Johann starb 17. Apr., aber schon am 13. Mai meldete ihm Angerstein, daß er seinen Zweck nicht würde erreichen können, da bereits früher Eberhard von Holle, Abt von Michaelis, zum Coadjutor erwählt sey, welcher auch Bischof wurde.

Jetzt ward auch die Confirmation des Bischofs in Rom gesucht, wozu der Herzog Johann Albrecht 400 und das Capitel 100 Ducaten zulegen wollten, letzteres schrieb dabei an Christoph:

Zeugen müßten beweiſen, daß er antiquae religionis ſey und ſetzt hinzu: „Idt is faſt unbedechtlich vorgenohmen, daß im Stift Ratzeburg der Religion eine Veränderung geſchehen,“ ein Beweis, daß man im Capitel noch ſehr katholiſch war. Dies begehrte nun auch den verſprochenen Eid, den es aber nicht erhielt; und klagt über Herzog Franz, der am 6. Jan. 1559 mit einer Anzahl Reuter zur großen Jagd ins Stift gefallen, Ablager zu beziehen, zuerſt in die Dörfer bei Mölln, dann ins Land Boitin; und bittet um ſeinen Beiſtand beim Kaiſer und Reichscammergericht und bei ſeinen Brüdern, den Schutzherren. Daß aber dadurch, wie gewöhnlich, nichts bewirkt wurde, zeigt ſich bald; denn in der Woche vor Faſtnacht 1561, war Franz ſchon wieder mit 100 Pferden in die Möllniſchen Dörfer geritten und hatte ſie 3 Nächte lang mit Ablager beſchwert. In Speier ward wieder eine Klage angebracht, über deren Erfolg ſich nichts findet.

In Liefland waren unterdeſſen, ſowohl der Großmeiſter Gotthard Kettler, als Erzb. Wilhelm geneigt geworden, ſich der Krone Polen zu unterwerfen; darüber mißvergnügt, kehrte H. Chriſtoph zurück und kam (2. Aug.) in Schönberg an, um bei dem fortwährenden ruſſiſchen Kriege zur Wiederherſtellung der Verbindung Lieflands mit Deutſchland, beim Kaiſer und Reich, beſonders aber bei ſeinem Bruder Hülfe zu ſuchen. Als er dieſe nicht fand, ging er (Sept) 1562 in gleicher Abſicht nach Schweden, nahm beim König Erich XIV. Dienſte und kehrte von da (Dec.) mit ſchwediſcher Bedeckung nach Liefland zurück, um, da unterdſſen (4. Febr. 1563) der Erzbiſchof geſtorben war, vom Erzſtifte Riga Beſitz zu nehmen. Die bereits 1561 zu Stande gekommene Ueberlaſſung Lieflands an Polen, wollte er nicht anerkennen, ſondern ſich unter ſchwediſchem Schutze des Erzſtifts bemächtigen, wodurch er ſich die bitterſten Warnungen und Vorwürfe ſeines Beförderers, des K. Sigismund Auguſt zuzog. Vergebens bemühete ſich Joh. Albrecht, ihn von der Verbindung mit Schweden abzuziehen, und es kam ſchon zu Unterhandlungen mit dem Könige wegen Uebertragung der Coadjutorie auf des Herzogs jüngſten Prinzen, gegen eine jährliche Hülfeleiſtung von 200 Reutern, welche der Herzog bis auf 400 zu vermehren ſich erbot. Herzog Chriſtoph war inzwiſchen durch den letzten Ordensmeiſter, nunmeh-

rigen Herzog von Curland, Gotthard Kettler, als polnischen Gouverneur in Liefland, Heinrich v. Dohna und Ernst Weiher am 4. August auf dem Schlosse Dalen gefangen und nach Polen an den König geschickt, welcher ihn im Schlosse Rava anständig behandelte und sich bei den befreundeten Häusern (15. Aug.) über diesen Schritt rechtfertigte [6]).

Zur Befreiung des Gefangenen reisete darauf Johann Albrecht im October über Küstrin nach Königsberg ab, schickte von da den Joachim v. Krause und D. J. Hoffmann auf den polnischen Reichstag und folgte ihnen in Person nach Warschau. Hier konnte er sich zwar (17. Jan.) mit seinem Bruder unterreden, aber für dessen Befreiung keine erträgliche Bedingungen bewirken. Weil vorauszusehen war, daß Christoph nie zum Besitz des Erzstifts gelangen würde, schloß der Herzog, um sich für seine Mühe und Kosten zu entschädigen, einen Vertrag mit dem Könige ab, daß sein jüngster 4jähriger Sohn Sigismund August das Erzbisthum erhalten und der Vater dessen Administration bis zum 15ren Jahr des Prinzen führen solle [7]).

Im folgenden Jahre (10. März 1565) ward H. Christoph in das feste Kloster Zalofa 2 Meilen von Petrikau geführt und in einem wohl vergitterten Gemach verwahrt. Nach langen weitläufigen Verhandlungen wurden hier am 20. März Gesandte von Oestreich, Sachsen und Mecklenburg zu ihm gelassen. Man forderte als Bedingung seiner Freilassung von ihm die Extradirung der Schwedischen und Rigaischen Urkunden; er erklärte darauf, erstere, einen Heirathsvertrag, habe er bereits vorgelegt; letztere aber auszuliefern, halte er mit seiner Ehre unvereinbarlich; zugleich klagte er sehr über den schlechten Zustand seines Gefängnisses und die Beschränkungen darin. Darauf erklärten am 22. die Polnischen Räthe die Verhandlungen für aufgehoben. Ernst v. Rechen-

---

[6]) *Mylius* p. 273, 76, 77. v. Rudloff I. p. 176, 177. In Riga dichtete er ein geistliches Lied, dessen Verse mit den Anfangsbuchstaben seinen Namen geben. H. Nettelbladt Schreiben von gelehrten Mecklenb. Fürsten p. 21, wo not. o. gesagt wird, daß es mit dem Titel: „Ein geistliches Lied, so der christl. Fürst H. Christoph v. M. in der polnischen Gefängniß mit J. F. Gnaden Nam und Titel gemacht und sich getröstet hat“ in Schlüsselburgs Leichenpredigt abgedruckt sey.

[7]) *Mylius* p. 277—79. v. Rudloff p. 178, 79.

berg, des K. Gesandter, hatte Aufträge, im Fall des Mißlingens die Sache an auswärtige Höfe zu bringen, trug aber wegen der Rigischen Briefe Bedenken, weil durch deren Auslieferung das Erzstift vom Reiche tacite getrennt würde, und so geschah denn nichts.

In der Folge (1566) hatte Christoph einen Versuch gemacht, durch Militairdienstverpflichtung sich seine Freiheit zu erkaufen, er konnte aber zu den Anwerbungs- und Ausrüstungskosten von seinem Bruder kein Geld bekommen und mußte sich also entschließen, statt eines Lösegeldes, seine Aussicht auf das Erzbisthum mittelst einer eidlichen Verzichtleistung (19. Febr. 1569) aufzuopfern, dagegen verschrieb ihm der König einen jährlichen Gehalt von 1000 ℔ für seine zu leistenden Kriegsdienste. Er kam darauf (20. Juni) über Küstrin bei seinem Bruder zu Mirow an. Da aber das Bisthum Ratzeburg kein hinlängliches Auskommen gewährte (er sagt späterhin, 1572, daß ihm nach Abzug der Zinsen nur 1200 *m*℔ lüb. übrig blieben), und überdies der von ihm gesetzte Amtmann Alles entwendet hatte und davon gegangen war, so trat Johann Albrecht ihm, auf Verwendung seines jüngern Bruders Carl (27. Jan. 1570), die Aemter Gadebusch und Tempzin mit einer jährlichen Zulage von 500 ℔ ab[8]).

Herzog Johann Albrecht war (1571) zur Kammergerichtsvisitation verordnet worden, er übertrug aber dies Geschäft seinem Bruder Christoph, welcher sich ihm auch unterzog und bald nach Palmarum in Speier eintraf. Zur Abtragung seiner Schulden bewilligte ihm der Landtag in Güstrow im October 10000 fl.[9]). Nicht so freundlich gesinnt war das Capitel, welches ihm abschlug, den halben Theil der Kreissteuer zu bezahlen, (die Schuld war 311 ℔) und beim Reichscammergericht war der Administrator auch wegen der Rückstände der Reichssteuern fiscalisch belangt. Er suchte (1572) durch Dr. Christ. Poley beim Kaiser um Niederschlagung dieses Processes nach, wobei denn alle ältern Be-

[8]) *Mylius* p. 287—89, 90. v. Rudloff p. 209.

[9]) *Mylius* p. 293. Die bewilligten 10000 fl. wurden ihm am Donnerstag nach Antoni 1573 berichtigt und zwar so, daß ihm die bereits aus Gadebusch und Tempzin erhobenen Revenuen 2374 fl. 20 ßl. angerechnet wurden, der alte Ausschuß 2200 und der neuere 5425 fl. 4 ßl. zahlte.

schwerden, welche das Stift seit der Lübeckischen Fehde erlitten hatte, angeführt werden; Herzog Franz habe noch immer nicht Pötrau restituirt, im Gegentheil es neuerdings für etliche 1000 fl. verpfändet und veräußert, habe für Franz Sondershausen ein Haus auf dem Dom erbauen laßen; H. Magnus II. sey vor wenig Wochen in ein Haus daselbst eingefallen und hätte eine Truhe mit Geld und Zeug, die daselbst deponirt, weggenommen; er selbst habe, bei der geringen Einnahme aus dem Stift, welche noch durch die Untreue seines Amtmanns geschmälert, seit den letzten 6 Jahren an 4000 ℔ dem Reiche erlegt. — Ob er seinen Wunsch erfüllt sah, findet sich nicht.

Im folgenden Jahre (1573) verkaufte das Capitel das Dorf Oldenburg, den See, den halben Clotesfelder Teich, den Zehnten, das jus patronatus der Capelle, die wüste Feldmark Clotesfelde mit dem großen gestaueten Moor, 3 große Torfmöore, den Zehnten u. s. w. für 5000 m℔ Lüb. an Claus und Hartwich Wackerbart zu Kogel und Sterlei. Statt Clotesfelde ward ein Hof aufgebauet, der zuerst Neurad, nachher, wie noch jetzt, Horst genannt ward.

Die Verhältniße zwischen Administrator und Capitel, wurden in Gadebusch (17. Jun.) geordnet; der Administrator hatte übernommen, zur Unterhaltung des Pastoren und Kirchendieners in Ratzeburg 111 m℔ 8 ß und zu Bauten der Kirche 33 m℔ zu entrichten, war aber bereits 6 Jahre lang schuldig geblieben; er erbot sich zur Nachzahlung und bestimmte, daß dies Geld zur Anschaffung zweier Glocken verwendet würde[10]). Ferner wurde ihm die gewöhnliche Eidesleistung erlaßen, dagegen sollte ein Revers ausgestellt werden, worin aber keine alte, abgöttische oder päpstliche Clauseln begriffen, und dann ward ihm erlaubt sich zu vermählen, wodurch aber das Stift nicht beschwert werden solle. Er vermählte sich nun mit der Tochter des K. Friedrich I. von Dänemark, Dorothea, einer jüngern Schwester der regierenden Herzogin zu Güstrow, in Koldingen den 27. Oct. Sie brachte ihm einen Brautschatz von 18000 Goldgulden und 9000 ℔ zur Aussteuer

10) Die jetzigen Glocken im Dom sind 1727 und 1678 gegoßen worden, nachdem die ältern geborsten waren.

zu, wofür er ihr ihre Leibgedingsämter Gadebusch und Tempzin, zu einem jährlichen Ertrage von 3000 ℳ angeschlagen, zum Unterpfand verschrieb. Die Ehe blieb kinderlos und ward am 11. Nov. 1575 durch den Tod wieder getrennt. Die Herzogin starb in Schönberg, wo sich der Herzog abwechselnd mit Gadebusch und Tempzin aufhielt, in den Armen ihrer Schwester, der Herzogin Elisabeth von Güstrow; sie ward am 8. Decbr. in Güstrow beigesetzt. Die Herzogin war ihre Erbin [11]).

Als H. Christoph sich in Schönberg aufhielt, trat er mit H. Franz dem Jüngern in freundliche Verhältnisse und unterstützte ihn bei seinen Streitigkeiten mit seinem Bruder H. Magnus, indem er ihm einige Reuter zuschickte, welche letzterem den Uebergang über die Elbe wehren sollten (1574). Dieser hatte einige Compagnien Fußvolk und Reuterei von denjenigen Truppen, welche unter H. Erich in den Niederlanden gefochten hatten, in Sold genommen, um seinem Bruder die Regierung, welche sein Vater ihm abgetreten, streitig zu machen, und erfüllte Alles mit Schrecken, als er zu Anfang des Octobers die Festung Ratzeburg überfiel. Er fand mehr Widerstand, als er vermuthete, griff deshalb die Stadt an und plünderte sie nebst den Curien der Domherren und der Domkirche gänzlich, so daß er darin für mehrere 1000 ℳ Schaden anrichtete, obgleich er dem Bischof und Capitel Freundschaft gelobt hatte. Er nahm alle gottesdienstlichen Geräthe weg und ließ sogar 3 Bediente des Capitels tödten. Als er aber die Nachricht erhielt, daß die Truppen des niedersächsischen Kreises in Anzug wären, um diesen Bruch des Landfriedens zu bestrafen, verließ er seine Schaar, die er nicht mehr zügeln konnte, und floh nach Schweden [12]).

Bald nachher ward das gute Vernehmen, in dem H. Christoph bisher mit dem Capitel gestanden hatte, gestört. Dieses beschloß (1575) den eingegangenen Hof Lockwisch [13]) wieder herzustel-

---

[11]) *Mylius* p. 296. v. Rudloff N. G. p. 31. Die Leichenreden des Chyträus und Simon Pauli, die Memorie des erstern und Luct. Acad. Rost. sind in Rettelbladt Notit. Script. Duc. Megap. p. 57 verzeichnet.

[12]) *Thuanus* Histor. LIX. p. 35. D. *Lista*. Die Estorfsche Liste. *v. Westph.* II. p. 1993.

[13]) In der Fehde der Lübecker und Mecklenburger 1505 hatte der

len und ließ (März) daselbst ein Gebäude aufführen, von dem es sich bald zeigte, daß es nicht wie man vorgab, ein Lusthaus sey. Der Herzog suchte die Anlage zu verhindern, weil er dadurch in seiner Weideberechtigung beeinträchtigt ward; nach vielen zum Theil sehr harten Streitschriften kam es (20. Mai) in Gadebusch zum Vergleich, nach dem das Gebäude aufgeführt werden durfte, jedoch solle das Vieh von Schönberg und Selmstorf, nach wie vor, weiden und eine Schafheerde nur in so weit gehalten werden, wie es dem B. nicht nachtheilig sey. Endlich erhielt denn auch das Capitel den so oft begehrten Revers, der in Lübeck unterm 9. Juli ausgestellt wurde. Außer dem, was bereits H. Johann Albrecht 1554 versprach und was in der Uebereinkunft in Gadebusch 1573 zugestanden war, ward zuerst bestimmt, daß H. Christoph nebst dem Capitel dahin wirken wolle, daß, nach Abschaffung der Abgötterei in der Domkirche und dem ganzen Stifte, gute christliche Ordnung und Ceremonien wieder angerichtet würden; dann daß er seinen Consens zu des Capitels guter Einrichtung nicht versagen; ohne sein Wissen keine Sache, das Stift belangend, verhandeln und den zu ihm kommenden Mitgliedern mit Gesinde und Pferden auf den Stiftshäusern ferner Unterhalt und Futter geben wolle. Er versprach, dem Capitel in seiner Jurisdiction oder Berechtigungen keinen Eintrag zu thun, sich den Nachlaß der Verstorbenen nicht anzueignen, die Urkunden bei dem Capitel im Archiv zu lassen, des Capitels freie Wahl sowohl hinsichtlich der Prälaturen, als auch des Episcopats in keine Weise, auch nicht durch Annahme eines Coadjutors zu beschränken und wenn es wegen Gestattung seiner Vermählung in Anspruch genommen würde, gegen jeden zu schützen.

Nach dem Tode seines Bruders H. Joh. Albrecht († 12. Febr. 1576), bei dessen Leichenbegängniß in Schwerin er zugegen [14]) war, versuchte er noch einmal seine Ansprüche an Riga geltend

H. v. Sachsen den Johann v. Offen einen Straßenräuber, der aber während des Krieges sich anderwärts aufhielt, auf den Lockwischer Hof gesetzt; da nun aber mehrere Dörfer und auch jener Hof zum größten Theil abbrannte, so wurden die übriggebliebenen Zimmer abgebrochen und den Bauern in Petersberg zum Aufbau ihrer Häuser zu Hülfe gegeben, zugleich ward der Acker, um Offen los zu werden, zu den umliegenden Dörfern und zur Mühle gelegt, jedoch für jährliche Miethe und so lange es dem Capitel gefiel; der Dienst dahin ward zu Geld gesetzt.

[14]) *Mylius* p. 299.

zu machen und ſchickte 1577 Benedict Schwerin mit Vollmacht dahin ab; es war eben ſo erfolglos, wie ſein Bemühen, ſich in den Beſitz des 4ten Theils der väterlichen Erbſchaft zu ſetzen, ſeine Theilungsanſprüche wurden, unter Zurückführung auf ſeine Verzichtleiſtung abgewieſen (1. Decbr.); er beruhigte ſich aber dabei nicht, ſondern machte ſeine Prätenſionen beim kaiſerl. Hofe anhängig [15]), wovon noch ſpäter die Rede ſeyn wird.

Zum zweiten Mahl vermählte ſich H. Chriſtoph (14. Mai 1581) mit Eliſabeth, Tochter K. Guſtav I. von Schweden (geb. 1549), welche vorhin dem K. Heinrich III von Frankreich zur Gemahlin beſtimmt war, zu Stockholm. Schon 1577 hatte der Herzog um ſie werben laſſen, nachdem er mit ihrem jüngern Bruder, auf deſſen Reiſe durch Gadebuſch, eine Bekanntſchaft geknüpft hatte. Erſt durch ſeinen Geſandten Joachim v. Oertzen kam die Verbindung zu Stande und eine königl. Geſandſchaft brachte den Bräutigam nach Schweden. Ihr älterer Bruder, K. Johann III., verhieß ihr in dem Ehevertrag (7. Mai) einen Brautſchatz von 100000 ℔, halb an dem Beilager und zur andern Hälfte Jahr und Tag hernach in Gadebuſch zu bezahlen. Hievon wurden auch (28. Jun.) 30000 ℔ an H. Chriſtoph baar gezahlt und die übrigen 20000 ℔ vom König (29. Jun.) nach 2 Monaten (1. Sept.) in Lübeck zahlbar angewieſen, nebſt einer Verſicherung auf die zweite Hälfte in zweijährigen Friſten. Von einer Schwediſchen Kriegsflotte (18. Jul.) bis Wismar begleitet, brachte der Herzog ſeine Gemahlin nach Gadebuſch und vermachte ihr mit H. Ulrichs Einwilligung ſeine Aemter Gadebuſch und Tempzin zum Wittthum [16]).

Im Stifte Ratzeburg ward während ſeiner Abweſenheit die erſte Kirchenviſitation vorgenommen, worüber ſpäterhin berichtet werden muß, und dann verkaufte das Capitel mit Zuſtimmung des Adminiſtrators (28. Mai 1582) dem Rath zu Mölln den ihm zuſtändigen Zehnten auf dem Gültzower Felde, der bisher 12 *mk* eingetragen hatte, für 500 *mk* lüb. mit allen Rechten und Befugniſſen [17]).

---

[15]) v. Rudloff R. G. II. p. 31.

[16]) v. Rudloff R. G. II. p. 32.

[17]) Die Urkunde ſ. Gründl. Nachricht v. Mölln. Beil. IV. p. 6.

Geſtützt auf 2 Rechtsbelehrungen aus Heidelberg und Helmſtädt brachte H. Chriſtoph (1584) ſeine Landestheilungsanſprüche noch einmal dringend bei der Landſchaft in Anregung; er ward von H. Ulrich wiederholt zurückgewieſen (1586), welcher jedoch auch dem H. Johann nicht, in Rückſicht auf die Erbfolgsanſprüche der Herzoge Chriſtoph und Carl, die künftige alleinige Succeſſion im Güſtrowiſchen Landesantheil verſichern wollte.

Unterdeſſen waren denn auch vom Kaiſer der Biſchof Eberhard zu Lübeck und H. Julius von Braunſchweig zu Commiſſarien verordnet worden, um die Streitigkeiten zwiſchen dem Adminiſtrator und den Herzogen Ulrich und Johann zu vergleichen; ein Termin in Lüneburg (19. Jun.) ward von Chriſtoph perſönlich, von den beiden Herzogen aber durch Abgeordnete beſucht; aber der zahlreiche Congreß ging ohne Erfolg auseinander. Nun verſuchte Chriſtoph (1588) durch ſeinen Bruder Carl die Huldigung des H. Johann zu verhüten; vergebens forderte Carl, die Huldigung auf die beiden Brüder zu erweitern, zu deren Einnehmung er Chriſtoph bevollmächtigte. Chriſtoph wandte ſich darauf (1589) in mehreren Schreiben an die Mecklenb. Landſchaft, um wenigſtens auf dem Landtag zu Sternberg die Bewilligung einer neuen Landeshülfe zu hintertreiben [18]), die ohnehin abgelehnt ward; als ſie aber ſpäterhin in Güſtrow bewilligt wurde, verwahrte er ſich durch eine Proteſtation.

Die langjährigen Streitigkeiten ſchienen endlich durch die Bemühung der verwittweten Herzogin Anna von Kurland, Schweſter des Herzogs, bei ihrem Beſuch in Güſtrow, ihr Ende zu erreichen, ſie hatte nicht allein (3. Jan. 1592) den H. Johann zu einer freundſchaftlichen Uebereinkunft geneigt gemacht, ſondern auch in Verbindung mit ihrem Sohn, dem H. Wilhelm v. Curland, der in Roſtock ſtudirte, den H. Chriſtoph (2. März) in Tempzin darauf vorbereitet; durch H. Carls Vermittlung war eine perſönliche Zuſammenkunft in Doberan angeſetzt; aber Chriſtoph erlebte es nicht.

Er war am Abend des 3. März mit ſeiner Gemahlin und anweſenden Räthen zur Abendmahlzeit gegangen, hatte geſcherzt

---

[18]) Letztes Wort Beil. 18, p. 46.

und darauf in Pſalter und zuletzt den 56ſten Pſalm geleſen, und ſich mit ſeiner Gemahlin zur Ruhe begeben. Um halb Eins überfiel ihm eine große Beängſtigung, er erholte ſich aber wieder ſo weit, daß er noch das heil. Abendmahl empfing, worauf er zwiſchen 5 und 6 Uhr des 4. März entſchlief. Seine Leiche wurde von Tempzin nach Schwerin gebracht und daſelbſt in der Domkirche, in einem Gewölbe neben dem Chor, den 25. Apr. beigeſetzt. In Ratzeburg, Schwerin und Roſtock wurde ſein Andenken durch Leichenreden gefeiert [19]).

So endigte er ſein bewegtes Leben, und wenn er gleich die wenigſten ſeiner Entwürfe auszuführen vermogte, ſo verſagten ihm dennoch ſeine Zeitgenoſſen nicht ihre Achtung. Sie loben ſeinen Edelmuth, ſeine Wahrhaftigkeit und ſein lebendiges Gefühl, das ſich auf ſeinem Geſichte ausſprach, ſeine Milde gegen ſeine Untergebenen, wo er keinen zurückwies, der ſich ihm nahete. Mit Vorſatz hat er keinen gekränkt, vielen Unwürdigen ſogar verziehen [20]). Bei Kaiſer Maximilian war er ſehr beliebt, der nicht nur ihm und dem Stifte d. d. Regensburg 24. Jul. 1576 einen Schutzbrief ertheilte, ſondern ihm auch jährlich einige 1000 fl. auszahlen ließ. In gleicher Gunſt ſtand er bei K. Rudolf, der jenen Schutzbrief d. d. Augsburg 20. Jul. 1582 erneuerte und mit der Auszahlung dieſer Subſidien, für die er ſich verbindlich gemacht hatte, vorkommenden Falles gegen die Türken zu dienen, fortfuhr [21]). Seine wiſſenſchaftliche Bildung wird gerühmt, beſonders beſchäftigte er ſich mit Philoſophie, in der er auch Schriftſteller ward, mit der Alchymie und Muſik, in der er es zu nicht gewöhnlicher Vollkommenheit brachte [22]). Noch in ſeinen ſpätern Jahren 1586

[19]) v. Rudloff N. G. p. 51, 53, 56, 66. *Mylius* p. 308. Die gedruckten Reden von Berndes zu Ratzeburg, Caſelius zu Helmſtädt, Celichius und Schlüſſelburg zu Schwerin, Chyträus und Sturcius zu Roſtock, und 2 Oden von Chyträus und Simonius ſind bei Rettelbladt Notit script. p. 56 verzeichnet, vgl. *v. Behr* p. 846. Ueber ſeine letzten Lebenstage ſ. Klüver III. p. 801, und Neu gezierte Liederkrone, Ratzeburg 1741 p. 31, beide aus Berndes Leichenrede.

[20]) Nach *Chyträi* Leichenrede bei *v. Westph.* II. p. 1994.

[21]) Klüver III. p. 798.

[22]) Sein Buch de veteri Philosophia ward 1582 in Roſtock gedruckt und von ihm dem K. Carl von Schweden zugeeignet; er zeigt darin quo pacto natura et arte in scientiis quibuscunque juvetur. Rettelbladt Schreiben von gel. Meckl. Fürſten p. 21 not. m.

ward er zum zweitenmale zur Visitation des Reichscammergerichts erfordert; bei dieser Geiegenheit begehrt er vom Capitel einen Abgeordneten und Geldhülfe, beides verweigerte ihm aber das Capitel, als gegen das Herkommen, erbot sich jedoch, den Domherrn Andreas von Stralendorf den Herzog begleiten zu laßen und ihn mit Unterhalt und Zehrung zu versorgen. Der Herzog wies ihn wegen seiner allzugroßen Jugend zurück; ob das Geschäft überhaupt ausgerichtet ward, findet sich nicht.

Besonders waren es aber die kirchlichen Angeiegenheiten und die Befestigung der Reformation, welche seine Thätigkeit sehr in Anspruch nahmen, wie er denn auch 2 Visitationen, 1581 und 89 halten ließ; übrigens findet sich von seiner Theilnahme an der Administration des Stiftes wenig. Diese scheint unter dem Capitel gerade nicht die beste gewesen zu seyn; abgesehn von dem beständigen Geldmangel, worüber fast jedes Schreiben desselben Klage führt, findet sich ein Attest des Raths von Lübeck an Kaiserl. Majestät, daß die Wege im Ratzeburgischen schlecht sind und viele Kosten erfordern sie herzustellen (1576). Das lose Gesindel und besonders die Taterschen (Zigeuner) hatten 1586 überhand genommen, u. dgl. Entschuldigen kann man aber das Stift, wenn man bedenkt, welche Schulden noch von frühern Zeiten her unabgetragen waren und was ihm vorenthalten ward. Pötrow ward nicht restituirt, die Zehnten im Sächsischen scheinen verloren, Poppenhusen, Rüschenbeck und Rodenberg, Herrnburg und Bardewik waren schon seit 1519 und 20 an Hans Rantzow für 3000 *mk* verpfändet, überall waren Ansprüche und nirgends Mittel zur Befriedigung; wenig konnte es helfen, wenn einzelne Besitzungen z. B. der Zehnte in Mölln 1582, oder ein Stück Land in Schlagebrügge 1590 an Heinrich Keding verkauft ward.

Herzog Christoph hinterließ eine Tochter, Margaretha Elisabeth, welche ihm seine zweite Gemahlin den 11. Jul. 1584 zu Schönberg geboren hatte; mit dieser ging die Mutter nach Schweden zurück, späterhin, 9. Octbr. 1608, ward sie mit H. Johann Albrecht II. zu Güstrow vermählt, eine Ehe, welche der Grund vieler Ansprüche an das Stift ward, wie weiter unten vorkommen wird.

Sein Siegel[23]) war ein kleines achteckiges Ringsiegel mit den 4 Feldern, Mittelschild und 3 Helmen des Mecklenburgischen Wappens, an dessen Seite die Buchstaben C. H. Z. M. stehen, ohne irgend eine Bezugnahme auf Ratzeburg, das er übrigens in seinem Titel aussprach. In der frühern Zeit nannte er sich: Erwälter Coadjutor des Erzstifts Riga, Postulatus des Stifts Ratzeburg und Herzog zu Mecklenburg ꝛc.; später Administrator des Stifts Ratzeburg, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Er war auch der erste[24]), welcher Ratzeburgische Münzen schlagen ließ; ein Thaler von ihm ist bekannt. Auf der Vorderseite ist das 4feldige Mecklenburgische Wappen mit dem Mittelschilde, bedeckt mit einer Bischofsmütze, an deren beiden Seiten der Kopf eines Bischofsstabes hervorragt; an beiden Seiten des Wappens steht 15—81, Umschrift: CHRIST. DEI. GRA. ADMI. RAZEN. DUX. MEGA. Auf dem Revers ist der kaiserl. gekrönte Reichsadler mit Schein um den Kopf, auf der Brust einen Reichsapfel haltend, mit der Zahl 32. Umschrift: RUDOLPHUS II. D. G. IMP. SE. AUGU. — Vor oder im Jahr 1585 soll der Herzog durch einen Lübeckischen Goldschmidt, Hans Wechsel, einige wenige ganze, halbe und Ortsthaler zu Schönberg haben prägen lassen, wovon noch keine bekannt geworden sind[25]).

---

[23]) Gründl. Nachricht von Mölln, tab. I. nr. IV. hat es etwas weniges zu groß abgebildet.

[24]) Leitzmann Geschichte der gesammten Münzkunde p. 98 giebt an, daß einige Groschen zu Anfang des 16. Jahrhunderts vorhanden wären, ich habe sie nirgends auffinden können, und möchte die Richtigkeit der Angabe aus den bekannten Verhältnissen der damaligen Zeit, wo Johann nicht belehnt, Heinrich in Noth war, bezweifeln; auch ist unter einer bedeutenden Anzahl von Münzen aus der angegebenen Zeit, welche neuerdings hier gefunden wurden, und nachweisen, was für Geld um diese Zeit (die neueste ist von 1520) hier in Umlauf war, so wenig ein Hohl- als Dickpfennig Ratzeburgischen Ursprungs. Ueber des H. Magnus v. Lauenburg Münzen, von denen die Dreilinge vielleicht als Bisch. R. Münzen erscheinen könnten, s. Dreier Einleitung zur Kenntniß Lüb. Verordn. p. 173, n. 7.

[25]) C. F. Evers Meckl. Münzverf. II. p. 32 giebt außer dem angeführten, auch vorliegendem Gepräge, noch 2 andere an, das eine mit RAZENB., das andere mit S. A. nach Manzel Büß. Ruhestunden 15, p. 77, und einem Auct. Catalog in Hamburg. Ob sie genau angegeben sind, vermag ich nicht zu bestimmen.

§. 2.

Das Capitel.

Nach der Resignation des Probsten Christoph v. d. Schulenburg 1575 wurde der bisherige Dekan Ludolf v. Schacke am 12. Sept. zum Domprobst erwählt. Zwar war schon 1555, den 28. Juni, der Rath des H. Heinrich von Braunschweig, M. Ludolf Salver, erwählt worden, jedoch scheint der nicht zum wirklichen Posses gelangt zu seyn, da seiner gar nicht in den Verhandlungen über die Resignation der Probstei gedacht wird; auch in einem *Statut des Capitels, welches 1556, 4. Febr. in Lübeck in Angersteins Hause gemacht ward, nach dem jeder Domherr bei Strafe des Verlustes seiner Einkünfte in den Hauptcapiteln, deren 2 im Jahre waren, erscheinen solle, wird des Probsten gar nicht erwähnt. Dekan ward nach Henning Pentz Tode († 7. Jan. 1555) am 12. Februar Laurentius Schacke; nach seinem Tode (1568) Andreas Angerstein, auch Lübeckischer Dekan, (welcher 1570 den 14. Octbr. aus einem Kahne in den Ratzeburger See fiel, lebend herausgezogen ward, aber gleich nachher starb) und dann 1570 Ludolf Schacke; als der Probst ward, erhielt Barthold Lützow diese Würde. Hermann v. Wickede's Praebende erhielten, nachdem die ernannten D. Jod. Hagesiler und D. Canutus nicht zum Besitz gekommen waren, Joach. Reimers, † 1567, dann Joach. Reiche, Everhard v. Bergen und M. Hermann Soltow auf Verwenden des H. Adolf v. Holstein 1572. Laurentius Meier, Senior und Cantor, starb 1565, und ihm folgten D. Barth. Keckermann 1576, Richard von Wolde und Petrus Claus in dem Besitz der Präbende. Christoph Tidemann † 1561 und sein Nachfolger war 1562 Bernhard v. Danneberg, welcher 1605 starb. Heinrich Daldorp kam 1561 zum Besitz und Heinr. v. Bothmer 1573 nach Arnold v. Weige's Resignation. Nach Angersteins Tode folgte ihm Volrad Scharpenberg und nach dessen Resignation 1572 Pasche Schacke. Blumenthals Präbende erhielt M. Wilhelm Rudelius, † 1563; sie ward in Rom dem Joh. Timtosch verliehen, er resignirte sie Arn. v. Weige dem Jüngern 1564, und als dieser 1579 ertrank, erhielt sie Barthold Blücher. Hen.

nig v. Pentzes Nachfolger war Simon v. Lucka, sonst Richter, welcher die Stelle durch den Legaten in Brüssel erhielt und 1556 zum Besitz kam; er ward nachher Senior, mußte sie aber späterhin niederlegen, weil er eine liederliche Person geheirathet hatte; sie wurde darauf dem Kirchenschatze beigelegt, ihm aber wurden auf besondere Verwendung 1000 *mk* gezahlt. Laurentius Schack starb 23. Juli 1568 in Mölln, seine Präbende erhielt Otto Schacke 1571. Ludolf Estorf resignirte und sein Nachfolger war Ludolf Schacke. Jessels Präbende, welche 7 Jahre vacant gewesen war, erhielt Barthold Lützow 1561. Nach Vischers Tode folgt ihm Johann Kemmer und als er 1573 starb, Andreas Stralendorf.

Außer diesen Domherren, welche wirklich zum Besitz der Präbende kamen, gab es nun aber immer mehrere, welche die Anwartschaft erhielten (**creati canonici**) und wenn die Reihe sie traf, einrückten, jedoch ist es unnöthig ihre Namen anzugeben, da sie entweder oben genannt wurden, oder starben, ehe sie zum Besitz gelangten, oder austraten. Diese zahlten die schon früher erwähnten 100 *mk* Statutengelder, und zwar 50 bei der Aufnahme und die andere Hälfte, wenn sie zum Posses gelangten und Residenz erhielten, die auf ein Jahr bestimmt war. 1576 den 4. Juli aber faßte das Capitel einstimmig den Beschluß, die Statutengelder zu erhöhen, dergestalt, daß der Erwählte sofort 100 *ß* und wenn er zum Besitz der größern Präbende gelange, 50 *ß* zahlen solle. Die bereits Erwählten, welche nur 50 *mk* gezahlt hatten, sollten beim Aufrücken 100 *ß* zahlen. Darauf wurden 1577 Hartwich Parkenthin und Otto von Estorf, 1579 Erasmus von Estorf, 1580 Georg von Parkenthin, 1563 Joachim Klenow, Eccard Warnstedt, Hartwich v. Parkenthin und Nic. v. Gülen, Segeband v. Estorf und Conrad v. Honstein aufgenommen.

§. 3.

Die Reformation.

Als H. Christoph 1554 die Administration des Stiftes bekam, war es, wenn man die officielle Stellung desselben berücksichtigt, noch durchaus katholisch. Es konnte auch nicht anders seyn, denn B. Georg und seine Statthalter hatten der Reforma-

tion, so viel in ihrer Macht war, entgegen gestrebt, und Bischof Christoph hatte während seiner kurzen und unruhigen Regierung gewiß wenig Gelegenheit gefunden, sein persönliches Hinneigen zur gereinigten Lehre wirksam hervortreten zu lassen. Daher ist es denn auch erklärlich, daß in dem Revers des protestantischen H. Johann Albrecht der Religion gar nicht gedacht wird und daß er, obgleich Protestant, dennoch verspricht, das Stift **apud sedem Apostolicam** zu vertreten, wenn die Resignation und Postulation dem ehemaligen Bischof und Capitel zum Nachtheil, Schaden oder Schimpf gereichen solle.

So blieb denn auch, wenn auch vielleicht schon viele Einwohner des Landes sich längst zur evangelischen Lehre, welche rund um sie her allgemein angenommen war, bekannten, das Capitel katholisch. Friedrich Speth ließ sich vom Papste oder seinem Legaten 1557 mit der Domprobstei providiren, und der protestantische Vormund des Administrators hält es sogar für nöthig, als letzterer volljährig geworden war und die Regierung selbst angetreten hatte, seine bischöfliche Confirmation 1561 in Rom zu suchen, und die bereits angeführte Aeußerung des Capitels bei dieser Gelegenheit zeigt deutlich genug, wie man über die Religionsänderung noch damals dachte. So wurde denn auch noch vom päpstlichen Legaten 1562 Wilhelm Radelius und nach dessen Tode Johannes Timtosch 1568 mit einer Präbende versehen; dagegen finden sich wieder Ludolf v. Estorf 1559, Joachim Reiche, Conrad v. Bergen, Otto Scharpenberg genannt, welche sich verheiratheten, also Lutheraner geworden waren.

Dieser unbestimmte Zustand scheint im Jahre 1566 nach einer Anzeichnung des Probst Ludolf von Schack ein Ende genommen zu haben, wo capitulariter der Beschluß gefaßt ward, die papistischen und abergläubischen Ceremonien abzuthun, das reine Evangelium zu predigen und eine anständige und freie Heirath zu gestatten und dies Jahr muß man also wohl, wie auch anderweitig geschehen ist, als Reformationsjahr des Stifts betrachten [1]). Daß H. Christoph directen Antheil an diesem Beschluße und der

---

[1]) *Thuani* Historii. Lib. XXXVIII. p. 719 D. — *Chytr.* Sax. III. p. 405.

daraus hervorgehenden Reformation hatte, ist nicht glaublich, obgleich ihm überall das Verdienst derselben zugeschrieben wird; er war damals Gefangener in Polen und also durchaus außer Stand, für diese oder irgend eine andere Angelegenheit zu wirken.

Nach diesem Beschluß war es nun nothwendig, einen evangelischen Prediger im Dom zu bestellen, und dazu wurde Georgius Uslerus [2]) berufen. Auch dies soll, wie man angiebt, auf des Herzogs Betrieb geschehen seyn; theils aus dem angegebenen Grunde kann es nicht der Fall gewesen seyn, theils aber auch darum nicht, weil dem Capitel das Patronatrecht der Domkirche zustand und Uslar ausdrücklich in einem der spätern Visitationsprotocolle sagt, daß er vom Capitel berufen sey. Um dennoch dem Administrator die Ehre der Anstellung zuzuschreiben, hat man eine Confirmation desselben angenommen, jedoch diese war bei dem Patronatsverhältniß des Capitels eben so wenig nöthig, als sie bei der Abwesenheit des Herzogs herbeigeschafft werden konnte. Auch wurde Uslerus lediglich von Seiten des Capitels durch den Dekan Laurentius Schack, den Senior Joachim Reimer und andre mehr, introducirt.

Nach dem Angegebnen ist wohl wenig Gewicht auf die Nachricht zu legen, welche der Superintendent D. Petraeus einer von ihm entworfenen, aber nicht in Wirksamkeit getretenen Kirchenordnung vorsetzt, „daß H. Christoph 1564 die Kirchen dieses Stifts völlig reformiren laßen u. s. w. [3])“; an dem was während

---

[2]) Er war zu Braunschweig geboren und zu Stapel durch den Pastor Conrad Hußwal aus Lauenb. und M. Theod. Sorbach aus Artlenburg ordinirt worden (s. Burmester KG. p. 17). Sein Einkommen bestand aus 260 Mk., 5 Drömt Roggen, eben so viel Gerste, 6 Scheffel Erbsen, 10 Schweinen, 4 Hammeln, 6 Schafen, freiem Holz, 4 Fuder Stroh. Er war ein gelehrter Mann, über dessen Tüchtigkeit manches ehrende Zeugniß sich in den Acten findet, wurde auch 1581 zum Visitationsgeschäft gebraucht. Als man 1589 einen Superintendenten anstellen wollte, beklagt er sich darüber beim Adm., daß ihm dadurch Schimpf und Spott widerfahre, auch sein Amt dadurch geschmälert würde; worauf der Adm. dem Capitel schreibt, es möge dahin sehen, daß diesem alten abgelebten Mann, den er schon 20 Jahr als Diener dieser Kirche kenne und in Ehren halte, kein Abbruch geschehe. Usler starb 18. Decbr. 1597 und hinterließ eine Wittwe, welche ihn bis 1616 überlebte. Sein Bildniß steht in der Domkirche an dem Pfeiler der Kanzel mit der Jahrzahl der Erbauung derselben, 1576.

[3]) Schröder E. Meckl. II. p. 444.

seiner Gefangenschaft geschah, konnte er keinen Antheil haben, seine Verdienste um das Reformationswerk beginnen erst nach seiner Rückkehr; wem unter den Domherrn es aber gelang, den Wunsch nach Verbeßerung zur Ausführung zu bringen, das läßt sich nicht angeben; daß der nachherige Domprobst Ludolf Schacke bedeutenden Antheil gehabt habe, ist aus seinem spätern Eifer nicht unwahrscheinlich.

Uebrigens ist aber auch kein Grund vorhanden, die Reformation einer äußern Veranstaltung zuzuschreiben, so wie überall, brach auch hier sicherlich die Wahrheit durch ihre eigne Kraft sich Bahn; waren doch längst schon die benachbarten Gegenden protestantisch und gewiß waren es auch, wenigstens zum größeren Theile, die hiesigen Einwohner, ehe von oben herab für die Sicherstellung der gereinigten Lehre gewirkt ward. Es finden sich mehrere Spuren, die es nachweisen; so war z. B. in Herrnburg bereits 1565 Pastor Hermann Münter, von dessen Anstellung oder Lebensumständen aber keine Nachricht vorhanden ist; wahrscheinlich der erste in einer hiesigen Landkirche. Und nach einer Angabe des Peträus wurden in Schlagsdorf 1566 zwei silberne Monstranzien wiedergefunden, welche man bei der Religionsveränderung an einem verborgenen Orte niedergelegt hatte, wo also die Reformation auch schon vor diesem Jahr Raum gewonnen.

Die Frage, wo denn die katholischen Geistlichen, welche bei den Landkirchen standen, geblieben, läßt sich nicht beantworten; vermuthet ist freilich *), man habe sie aus Mitleid beibehalten, manche hätten sich auch zum protestantischen Cultus bequemt, jedoch sind das Angaben, welche sich aus den Quellen, die aber erst späterhin umfänglicher fließen, nicht rechtfertigen, wenn sie auch die Analogie des benachbarten Mecklenburgs für sich haben. Eben so wenig laßen sich Nachrichten über das Schicksal des Eigenthums der Kirche, wie der Dotationen ihrer Diener beibringen; gewiß ist, daß den katholischen Kirchen manches gegeben, manche Vicarie mit festen Renten dotirt ward, das sich nachher bei den protestantischen nicht mehr findet; wie es davon gekommen und wie die höchst kärgliche Besoldung der ersten evangelischen Geistlichen ent-

*) Schröder E. M. II. p. 445.

ſtanden, zeigen die vorhandenen Nachrichten nicht; auch iſt keine Aeußerung vorgekommen, daß die Prediger Anſprüche auf verlornes Kirchengut gemacht hätten. Von Schlagsdorf wird ſpäterhin berichtet, daß dem letzten papiſtiſchen Prieſter Diederich, der von ſeinem Baſtard erſchoßen worden, vom Domherrn Lorenz Schacke ein Haus erbauet ſey; (wo das jetzige Pfarrhaus noch ſteht,) dieſer habe auch die rechte Wedeme, wo jetzt der Hof iſt, eingenommen, auch den Acker und die dazu gehörigen Hausleute angenommen und ihm dafür freien Tiſch und jährlich 50 *mk* gegeben.

Die Prediger in den Kirchen des Stifts während der Adminiſtration des H. Chriſtoph, welcher, mit Ausnahme der Domkirche und Schlagsdorf, wo es dem Capitel zuſtand, und in Schönberg, wo es ambiguum war, das Patronat beſaß, waren folgende, ſo weit ſich aus den vorhandenen Nachrichten und Acten nachweiſen läßt.

In Schönberg war 1573, ohne daß ſich angeben läßt wie lange ſchon, Lüder (Ludigerus) Deßborg Paſtor, von dem mehrere Prediger im Stift introducirt ſind. Ob er hier geſtorben oder ſich weggewandt, iſt nicht bekannt; 1575 ward ſchon Georg Heger aus Gadebuſch (der 1562 Conrector an der Schule in Helmſtädt geweſen), berufen. Er reiſete mit H. Chriſtoph nach Schweden, gerieth nachher in Verdacht einer alten Frau Geſe Wilkens aus Rabensdorf 300 *mk*, welche ſie in einer Lade in der Gerbekammer bei der Kirche verwahrt hatte, geſtohlen zu haben. Die Schöffen in Brandenburg ſprachen ihn von der peinlichen Frage frei, jedoch wurde er zum Reinigungseid verurtheilt und legte ſein Amt nieder, (1583) zu dem Georg Spenglerus aus Göttingen gebürtig und vom Lauenburgiſchen Superintendenten Fr. Baring ordinirt, berufen ward. Spengler, der ſpäter den Titel eines Hofpredigers erhielt, ſtarb 1617 den 10. Sept. Capellan war, von P. Ludiger Deßborg berufen und introducirt, etwa um 1570 Georg Auriga, dem 1587 Johann Pfeilſticker aus Moesburg bei Paderborn folgte. Er wurde nach 1589 und vor 92 Paſtor zu Herrnburg; ihm folgte Joachim Garnaceus aus Wismar, von H. Chriſtoph berufen und von Spengler ordinirt und introducirt.

In Carlow war 1581 Petrus Fabricius aus Potsdam

Pastor, er war 1580 von P. Heger ordinirt und vom Herzog berufen. Ein früherer findet sich nicht genannt, jedoch ist es nicht wahrscheinlich, daß diese Gemeinde so lange ohne Prediger gewesen seyn solle, wie denn auch in der Visitation von 1589 ein Inventarium von Vieh, das zur Wedeme gehörig, producirt wurde, welches um Ostern 1566 der Küchenmeister in Stove, Curt von Londen, und die Kirchenjuraten aufgenommen, auch spricht Fabricius von dem was seine Antecessores gehabt; was alles auf frühere Prediger hindeutet.

In Demern wurde Andreas Kitzerhovius aus Wusterhausen 1571 von P. Luder Deßborg introducirt und war noch 1581 daselbst im Amte. 1584 aber ward Johann Kremer, der von M. Thomas Holzhuter in Gadebusch ordinirt war, vom Pastor Fabricius eingeführt. Wenn er 1589 eines vor ihm in Demern gewesenen Pastors, Christoph Schulz, der damals in Roggestorf war, erwähnt, so muß man diesen wohl zwischen beide stellen.

In Herrnburg war schon 1565 Hermann Münter Pastor, der 1567 nach Bergen in Norwegen berufen ward, welchem, von Hegerus introducirt, 1579 Georg Seger aus Strausberg im Churbrandenb., folgte. In den Jahren 1581 und 83 hatte er manche Streitigkeit mit seiner Gemeinde und bereits 1584 ward sein Nachfolger Thomas Lewe aus Closterwerda in Meißen introducirt. Ob Seger starb oder sein Amt niederlegte, findet sich nicht; dem Lewe aber folgte Johann Pfeilsticker aus Schönberg.

In Selmstorf ward 1576 Ivarus Arnoldi (Arnß) bei Tondern aus Ostfriesland gebürtig von P. Lüder Deßborg introducirt, nachdem er vom Hauptmann in Schönberg, Matthias Gans, vocirt und vom Superintendenten Franz Baring in Lauenburg ordinirt worden war. Von ihm wird ausdrücklich gesagt, daß er der erste evangelische Prediger gewesen; er starb den 7. Febr. 1601.

In Schlagsdorf wurde Johannes Daelingius, aus Lübeck gebürtig, der erste evangelische Pastor. Er war von D. Tilemann zu Schleswig ordinirt und vom Domprobst Ludolf Schack im Namen des Capitels 1570 vocirt und introducirt und stand bis 1604 im Amte.

Die übrigen Kirchen des ehemaligen bischöflichen Sprengels

ſtanden ſchon ſeit lange nicht mehr in Verbindung mit dem Ratzeburgiſchen Stifte und hingen lediglich von ihren Landesherren, den Herzogen zu Mecklenburg und Sachſen, ab.

Ueber den Zuſtand der Kirchen und Gemeinden geben die Acten der von H. Chriſtoph angeordneten Viſitationen ziemlich vollſtändige Auskunft. Das Bedürfniß dieſer Viſitation ward ſowohl vom Herzog als vom Capitel längſt gefühlt; er hatte ſchon 1573 den Luder Deßborg und Andere dazu verordnet, jedoch proteſtirte das Capitel gegen eine ſolche einſeitige Verfügung und ſie ſcheint nicht zu Stande gekommen zu ſeyn. Das iſt ſehr zu bedauern, denn die Acten derſelben würden viel Licht über die Anfänge der Reformation verbreitet haben.

Vor ſeiner Abreiſe nach Schweden 1581 hatte H. Chriſtoph befohlen, eine allgemeine Viſitation vorzunehmen [5]) und ein Ausſchreiben der biſchöflichen, verordneten, heimgelaſſenen Herrn Statthalter, aus Schönberg vom 3. April datirt, macht dies den Paſtoren und Gemeindegliedern bekannt. Zu Viſitatoren waren der Lübeckiſche Superintendent M. Andreas Pouchenius [6]), der Probſt Ludolph Schack, der Decan Barth. Lützow, der Senior Simon a Lucka, der Hauptmann in Gadebuſch Joach. Fineke, der Kanzler Hieronymus Schulte und der Hauptmann von Schönberg Chriſtian Rantzow verordnet, welchen noch G. Uslerus und Joh. Daelingius, der aber nur in Carlow und Demern protocollirte, zugefügt werden; jedoch iſt Fineken nirgends und Rantzow auch nicht überall zugegen geweſen, wogegen in Ratzeburg der Canonicus Heinr. Soltow, in Schlagsdorf, Carlow und Herrnburg Bernh. v. Danneberg (Praefectus Raceburg.) und zu Carlow und Demern Johann Grube (oder Grucke) Küchenmeiſter v. Stove unter den Viſitatoren genannt werden. Die Viſitation begann im Dom den 10. April und wurde den 11. in Schlagsdorf, 12. in Carlow, 13. in Demern, 14. in Selmſtorf, 15. in Herrnburg fortgeſetzt. In Schönberg aber wollte der Capellan Auriga, (der Paſtor war

---

[5]) Schröder E. M. III. p. 542 giebt eine vom Probſt Lic. Kohlreiff entworfene Nachricht davon.

[6]) Burmeſter Kirchengeſchichte p. 23 giebt einen Abriß ſeiner Lebensverhältniſſe; ausführliche Nachrichten hat C. H. Starke Lübeck. Kirchengeſch. 1. Bd. 3r Th.

in Schweden mit dem Herzog,) die Visitation nicht gestatten; er weigerte sich hartnäckig und ward erst, nachdem ihm Suspension des Amtes, Räumung des Hauses und Gefängniß wegen seines Ungehorsams gedrohet war, nach dem freundschaftlichen Zureden des Lübecker Superintendenten bewegt, sie am 31. Mai geschehen zu laßen. Er bestand aber auch im Examen sehr schlecht „und ist seine große Ungeschicklichkeit fast die einzige Ursache geachtet worden, warum er sich so hart der Visitation zu untergeben verweigert habe."

Bei dieser Visitation ward nun zunächst nach dem Namen und der Weihe des Predigers, nach seinen Büchern und Studiis, nach seinem Predigen und Sacramentreichen, nach der Amtsführung des Küsters und nach den Kirchspielleuten und Zuhörern gefragt, dann die Besoldung und das Einkommen verzeichnet, darauf über die Kirchenjuraten und mit ihnen über das Einkommen der Kirche gesprochen, der Küster um Namen, Gewerbe und Einkommen befragt, darauf ward zum Examen des Pastors geschritten, das Einbringen der Caspelsleute gehört und sie in ihrer Erkenntniß geprüft und endlich wurden die Gravamina und Beschwerden so viel möglich beseitigt.

Die bereits genannten Pastoren bestanden fast alle im Examen zur Zufriedenheit, nur der Herrnburgische und der Capellan in Schönberg werden als schwach bezeichnet; mehrere rühmten ihren Büchervorrath, einigen fehlte die Augsburgische Confession und dem Pastor in Demern wurde der Gebrauch der Schriften des Nic. Hemmingius[7]), (weil er auf Seiten der Calviniſten halte) untersagt, der Herrnburgische konnte keine Bibel vorweisen und gerieth in Verdacht, überall keine zu haben.

Da keine Agende vorhanden war, so war auch keine Gleichförmigkeit in den Ceremonien, denn einige Pastores hielten sich nach der Mecklenburgischen, andere nach der Lüneburgischen, andere nach der Holsteinischen Kirchenordnung. Gepredigt ward des Sonntags in den Landkirchen nur einmal, an den hohen Festen aber zweimal; in Schönberg ward immer zweimal gepredigt, nur

[7]) Probst in Copenhagen † 1600, schrieb Syntagm. inst. Christ., Enchiridion theol., Comment. in Epist. Paul., Pet., Jud. et Joh., Tract. de gratia univers., de matrimonio etc.

2 Prediger concipirten ihre Predigten ſchriftlich, Katechismuslehre wurde mit dem Volke, Geſinde und Jugend nur an wenigen Orten gehalten, Beichte wurde theils im Hauſe, theils in der Kirche geſeſſen, die Taufe der Kinder hin und wieder über die Gebühr verſchoben, Tauf- und Copulationsregiſter fanden ſich nirgends und wurden angeordnet, der Sterberegiſter geſchieht keiner Erwahnung. In Carlow war dreimalige Proclamation bereits gebräuchlich, welche in Demern angeordnet ward; es ward auch verboten mehr als 7 oder 8 Gevattern zu bitten.

Der religiöſe und ſittliche Zuſtand des Volkes ſcheint im Ganzen kein erfreulicher geweſen zu ſeyn. Der Prediger in Schlagsdorf klagt, daß von den Alten gar viele mit der Papiſterei behaftet, daß Wicken, Zaubern, Segnen und Büßen faſt gemein geworden, daß auf Hochzeiten und Kindtaufen große Unordnung, Schwalg und Unkoſten Statt finde und daß Verſchwendung und Völlerei gemein ſey; im Examen aber beſtanden ſie ſo, daß man mit ihnen konnte friedlich ſeyn. Ein nicht viel beßeres Zeugniß bekommt die Carlower Gemeinde; ſie gaben wenig auf ihren Paſtoren und waren wenig bereit ihm die ſchuldigen Dienſte zu leiſten, Fluchen, Schwören u. dgl. war faſt gemein, desgleichen Verſchwendung auf Hochzeiten und Kindtaufen; im Catechismus konnten nur einige Beſcheid geben, einzelne wurden zur Beßerung ermahnt, welche ſie auch gelobten. In Demern wurde über nachläßigen Kirchenbeſuch geklagt, das Singen ſey mangelhaft, die Vertrauungen geſchähen des Abends, wenn jedermann trunken ſey, oft ſey Hochzeit und Kindtauf auf einem Tag, ſie leiſteten ihre Dienſte ſchlecht und zahlten übel, gaben auch Kaff ſtatt Korn; im Examen beſtanden ſie faſt ſchwach. Die gerügten Mißbräuche wurden abgeſtellt. In der Selmsdorfer Gemeinde klagt der Paſtor, daß einige faſt epicuriſch und gottlos leben, einer hatte geſtohlen, ein anderer war ein Todſchläger, Fluchen gehe im Schwange, eine alte Kuhhirtin ſtehe in Verdacht der Segnerei und des Büßens, Schwelgerei ſey gewöhnlich u. dgl. m. Im Examen konnten freilich nicht Alle antworten, doch konnte man mit ihnen zufrieden ſeyn; über das worüber geklagt war, erhielten ſie Verweiſe und die Mißbräuche wurden abgeſtellt. In Herrnburg

ſtanden mehrere im Verdacht, Wiedertäufer zu ſeyn [8]), andere in dem der Segnerei und Wickerei, einige betrugen ſich übel gegen ihre Eltern, andere waren Verſchwender, die Vertrauungen wurden des Abends um 9 oder 10 gehalten, die Kindtaufen lange verſchoben, dem Paſtor wurden die Gebühren unordentlich entrichtet; die Gemeinde aber klagte wieder über den Paſtoren, daß er unordentlich lebe und ſich mit ſeinem Weibe übel vertrage; beim Examen fand man mehr Mangel, denn man gehofft; Prediger und Gemeinde wurden beide kräftiglich ermahnt. In Schönberg ward über unfleißigen Kirchenbeſuch geklagt, die Leute gingen während der Predigt auf dem Kirchhof ſpaziren und das junge Volk auch wohl unter der Kanzel und in der Kirche, der Meier Zacharias halte ſein Geſinde vom Kirchenbeſuch ab und rede läſterlich von Gottes Wort, ein Weib war wegen Sieblaufens in Unterſuchung. Die Kinder in der Schule beſtanden gut, auch einige der jüngern Gemeindeglieder, ſonſt ſind die Leute im Catechismus faſt ungeſchickt gefunden.

Die Küſter waren faſt alle Handwerker und Ausländer, nur einer war aus Mecklenburg; der Schlagsdorfer unterrichtete die Kinder nicht, was in Carlow und Herrnburg geſchah, obgleich beide ſchlechte Subjecte, unfleißig und Säufer waren; letzteres ward auch dem Demerſchen vorgeworfen. In Schönberg war Küſterei und Schule vereinigt, die Schüler wurden im Leſen, Schreiben und Katechismus viſitirt und ziemlich befunden.

Die Einkünfte der Prediger waren nicht gleichförmig, jedoch hatten alle Land, bald mit, bald ohne Ackerbeſtellung von Seiten der Gemeindeglieder; wo ſie Statt fand war ſie ſehr umfänglich, denn ſo ward den Predigern in Demern, Selmſtorf und Herrnburg Dung auf den Acker gefahren, gepflügt, geſäet, gemähet und eingefahren, eine Bewirthung der Dienenden von Seiten des Predigers war gewöhnlich und dieſe beklagen ſich, daß ſo ſpät mit der Arbeit angefangen und dennoch die Bewirthung gefordert werde. In Schlagsdorf erhielt der Prediger von jeder Hufe einen Scheffel Gerſte und ein Faß Roggen, 4 ß Hafergeld, den

---

[8]) Ueber die Wiedertäufer im benachbarten Grönow ſ. Burmeſter Kirchengeſch. p. 129.

Vierzeitenpfennig von jedem Erwachsenen, Eier und Würste, (welche drei Leistungen, die letztern auch mit Geldabgaben verbunden, in allen übrigen Gemeinden, mit Ausnahme der Selmsdorfer, wo die genauen Angaben vermißt werden, vorkommen,) und 4 mk Leichnamsgeld; in Cariow hingegen war keine Kornabgabe in der Gemeinde, dagegen gab der Hufener 6 ß und der Käthner 3 ß, eine Verwandlung dieser Geldabgabe in Korn ward bereits gewünscht, aber noch nicht angeordnet; er hatte 2 Hufen Landes, und 3 Bäume zur Feuerung wurden ihm geliefert. Die Stolgebühren waren höchst gering, für eine Kindtaufe 1, für ein Begräbniß 4 oder 3, für eine Trauung 4, für die Proclamation 3 ß. In Demern gab wieder jeder Hufner einen Scheffel Roggen und der Käthner einen halben, und weil in Groß Rosenize eine Capelle gestanden, so erhielt der Pastor von dem, der den Acker hatte, 3 mk und einen Scheffel Waizen, übrigens besaß er 2 Hufen Landes und erhielt freie Feuerung. In Herrnburg war keine Korn-, sondern der Cariower gleiche Geldabgabe, überdies besaß der Pastor eine Menge einzelner Landesstücke, Wiesen, Hölzungen und Hofstellen, wofür Grundzins entrichtet ward, freie Dorfweide und in Lüdersdorf einen Meier, welcher dem Pastor alle Dienste leisten mußte, wie ein Unterthan seiner Obrigkeit, und ihm jährlich zu Michaelis 7 mk, ein Rauchhuhn und Schneidelamm gab. Hier wird ausdrücklich bemerkt, daß die Wurst eine unsträfliche Mettwurst seyn müsse. In Selmstorf finden sich keine Angaben über die Einkünfte, nur die Klage des Pastors, daß die Unkosten, welche er auf Pflügen und Säen wenden müsse, so groß wären, daß ihm der Scheffel Korn eine Mark zu stehen komme, wenn er solle in die Erde gebracht werden. In Schönberg hatte der Capellan 6 Scheffel Acker, eine kleine Wiese, einige Geldhebungen aus der Gemeinde, welche er in Summe auf 24 mk anschlägt, Würste und sehr geringe Stolgebühren, für die Taufe 3 ß, für ein Begräbniß oder Vertrauung einen Schilling.

Die Einkünfte der Küster waren theils Geldhebungen, theils Naturallieferungen an Eier, Wurst und Korn, einige hatten auch etwas Acker. Die meisten waren mit ihrem Einkommen, wozu noch, freilich geringe, Accidentien kamen, zufrieden; nur der

Selmſtorfiſche konnte auch das Wenige, was ihm zukam, nicht bekommen und ſagte ſeinen Dienſt auf.

Das Vermögen der Kirche zu verwalten, waren bereits überall Kirchgeſchworne, entweder 3 oder 4, vorhanden, und die Prediger ſcheinen keinen Antheil an der Verwaltung der Einkünfte gehabt zu haben. Dieſe beſtanden in Schlagsdorf aus Ackermiethe; in Carlow, wo bereits eine Sammlung an den Feſttagen in der Kirche gewöhnlich war, waren mehrere kleine Capitalien auf Zinſe (vom Mark 1 ß, alſo 6¼ pC.) ausgethan, auch ward Ackermiethe erhoben; dies war auch die Einnahme in Demern, wozu noch einige andere Geldhebungen kamen. In Selmſtorf hatte die Kirche keine andere als zufällige Einnahmen; in Herrnbutg war Acker vermiethet, auch ward bereits am Sonntage mit dem Beutel geſammelt; dies geſchah auch in Schönberg, wo das Geld zum Unterhalt armer Schüler und Hausarmer beſtimmt war. Hier ward auch, um die Kirche und Predigerhäuſer zu unterhalten, vierteljährlich ein Pfennig von jedem Menſchen erhoben, einige Capitalien waren belegt und einige Aecker vermiethet. — Daß bei dieſen geringen Einnahmen ſich oftmals die Klage findet, daß die Gebäude nicht im Stande wären, iſt begreiflich; die Verpflichtung der Gemeindeglieder zur Erhaltung iſt mehrmals ausgeſprochen, auch ward beſtimmt, daß die Leute, wenn ſie ſäumig wären, durch die Obrigkeit dazu angehalten werden ſollten. Uebrigens ward auch den Kirchenjuraten, was an den meiſten Orten gefehlt hatte, eine ſchriftliche Rechnungsführung anbefohlen, und an den Orten, wo noch nicht mit dem Beutel während der Predigt geſammelt ward, wurde dies angeordnet.

In der Domkirche, wo das Viſitationsgeſchäft am 10. April begann, ward es auch am 21. Jun. beendigt. Hier ward Sonntags und Freitags gepredigt, auch ſollte der Schulmeiſter alle 14 Tage des Nachmittags predigen, was aber nicht geſchah; ebenſo erfüllte auch der Organiſt ſein Verſprechen nicht, täglich einige Stunden in der Schule zu geben. Es wurden hier Anordnungen über den Anfang des Gottesdienſtes und über die Feier deſſelben getroffen und Predigten über den Catechismus angeſetzt; der Schulmeiſter ward zu Nachmittagspredigten und Catechismus-Examen angewieſen, auch ſollte er an den hohen Feſten die Frühpredigten

auf ſich nehmen. Mit dem Kirchenornat und Kleidung ſollte es nach gebräuchlicher Weiſe gehalten werden und der Schlagsdorfiſche Prediger ſich mit dem Ratzeburger gleichmäßig halten; die Schüler ſollten zum Chorgeſang in der Schule gebildet werden, der Organiſt ſolle täglich 2 Stunden in der Schule geben und dafür ſolle er die Hälfte des Schulgeldes und freie Anfuhr des Holzes haben; es ſolle ein Armenkaſten angeſtellt und alle Freitage die Litanei geſungen werden.

Zur Anfertigung einer Kirchenordnung erbot ſich Pouchenius, jedoch iſt es nicht dazu gekommen; auch ward beſchloſſen, jährlich eine Viſitation zu halten, als deren Mitglieder der Praepoſitus, der Amtmann des Capitels und der Hauptmann in Schönberg, letztere der Execution wegen, in Vorſchlag gebracht wurden; Examinator könne ſeyn, in wen man das Vertrauen ſetze; in bedenklichen Fällen könne man ſich beim Superintendenten in Lübeck, oder bei andern Theologen Raths erholen, die Execution ſtände reſpective dem Biſchof oder dem Capitel zu. Es ward das Gnadenjahr für die Wittwen verſtorbener Prediger angeordnet, wo denn die benachbarten Prediger aufwarten ſollten, und in Schönberg wurden die Kalandshäuſer [9]) zu Wittwenhäuſern beſtimmt. Halsſtarrige, unbußfertige Leute, ſo des Wortes und Sacramentes nicht gebrauchen, ſollen ermahnt werden und wenn ſie ſich nicht beſſern, nicht zur Communion, Gevatterſchaften oder Trauführungen zugelaſſen, auch nicht öffentlich begraben werden, jedoch ſoll man ihre, wenn auch ſpäte Buße nicht zurück weiſen. Neu vocirte oder erſt zu ordinirende Prediger ſollen im Dom vom Domprediger im Beiſeyn des Paſtors von Schönberg examinirt werden; in Eheſachen ſoll man ſich nach der benachbarten Conſiſtorien Ordnung richten, übrigens ſollen die Viſitatoren alle kirchlichen Sachen ſchlichten und ordnen, ſie ſollen ſorgfältig prüfen und das Urtheil im Namen des Biſchofs und Capitels ſprechen, auch ſich nöthigen Falls Rath erholen, aber Appellation in Eheſachen ſoll nicht geſtattet ſeyn. Endlich wurden auch noch Diſputatorien und

[9]) In der Viſitation von 1589 werden 4 erwähnt, von denen 2 die beiden Prediger bewohnten, die beiden andern hatten Hans Rüting und Bonifacius Knabom. Der Beſchluß, der auch 1589 wiederholt ward, iſt nicht zur Ausführung gebracht.

Examinatorien der Prediger und jüngern Capitularen nach jedem Vierzeiten-Fest angeordnet, wobei der Ratzeburgische neben dem Schönbergischen Pastor Praeses und Examinator seyn solle.

Die Capitularen beschloßen, daß alle Mittewoch, Freitag, Sonnabend und Sonntag jeder Capitular seine Stelle im Chore bekleiden und den Kirchengesang abwarten solle, sie wollen auch **publicae lectiones theologicae S. S.** anrichten, wie sie von Alters gebräuchlich gewesen, wollen auch niemanden zum Coelibate verpflichten, wie denn auch schon seit lange die Ehe gestattet; wolle aber jemand nicht heirathen, sondern sich **Concubinas** halten, so solle er nach den bereits gemachten Statuten bestraft werden; die Wittwen sollen eine Gnadenzeit genießen, auch ihnen, was in den Curien gebauet, erstattet werden. Uebrigens soll es auch den Statutis einverleibt werden, daß niemand zu einem Canonicate gelangen könne, der sich nicht zu der reinen Lehre, wie sie in der Augsburgischen Confession ausgedrückt und in der **Formula Concordiae** wiederholt[10]), bekenne; fiele jemand in Irrthümer und ließe sich nicht durch den Stiftspastor eines Bessern belehren, so solle er seines Canonicats verlustig seyn und solle der Anfang mit dem Domherrn Richard vom Walde gemacht werden, denn über diesen war geklagt, daß er **ex professo** ein harter Papiste sey und sich nicht den Statutis **Capituli de dimittendis aut non fovendis scortis aut concubinis** gemäß verhielte. Würde einer aufgenommen, so solle er versprechen, der Augsburgischen Confession getreu zu bleiben und die **Exercitia pietatis** im Chore zu praestiren und dies alles soll unter die Capitelsstatuten gesetzt werden; übrigens müße er 22 Jahr alt seyn, auf einer Academie studirt und Testimonia seines Fleißes haben; könne auch nicht eher zur Residenz kommen, als bis er vom Capitel examinirt sey. Der Probst, Decan und Senior versprachen, daß diesem allen getreulich nachgekommen werden solle.

Es ward freilich oftmals in der Visitation verheißen, daß allen Gebrechen, welche in den meisten Gemeinden wieder kehrten,

10) Die Concordienformel ist wohl nicht den Predigern des Stifts zur Unterschrift vorgelegt worden, unterschrieben haben sie nicht; es findet sich aber auch nirgends eine Andeutung, daß sie sich geweigert hätten, wahrscheinlich war der Mangel eines kirchlichen Oberhaupts die Ursache, daß sie nicht vorgelegt ward.

durch General-Statuten abgeholfen werden ſolle, jedoch ſind dieſe nicht erfolgt, auch findet ſich keine Confirmation des Adminiſtrators und Capitels.

Acht Jahre nach dieſer erſten Viſitation wurde durch ein Ausſchreiben des Adminiſtrators d. d. Stove den 22. März 1589 eine zweite angeordnet, zu der als Examinator M. Conrad Schlüſſelburg, damals noch Paſtor in Wismar, der Probſt Ludolph Schacke, der Domherr Bernhard von Danneberg, der Rath D. Daniel Zoelner, der Hauptmann von Schönberg, Heinrich Kumhauſen und der Secretair Detlev Elver verordnet waren. Sie wurde ganz in derſelben Weiſe wie die vorige gehalten, nach deren Acten ſich die Viſitatoren richteten und gar vielfach die Beſchlüße derſelben mit den eigenen Worten wiederholen, wie dies denn namentlich mit Allem, was hinſichtlich des Capitels feſtgeſetzt war, der Fall iſt. Im Ganzen giebt ſie daher auch weniger als die vorige; in den wenigen Jahren hatten ſich auch die Verhältniße nicht bedeutend ändern können. Jedoch waren ſowohl Prediger als Gemeinden in einem beßern Zuſtand, und wenn auch die Klagen der erſtern über manche Uebelſtände, z. B. über nachläßigen Kirchenbeſuch, Schlemmerei und Unmäßigkeit noch nicht ganz aufhörten; wenn auch noch in Carlow der Aberglaube Statt fand, daß wenn eine ſchwangere Frau geſtorben, alle übrigen, die in dieſen Umſtänden waren, die Leiche in einem Backtroge durch die Kirche trugen, um nicht ein gleiches Schickſal zu haben; wenn auch in Schlagsdorf verordnet werden mußte, es ſolle ein Pfahl unter die Linde geſetzt werden, woran die geſchloßen würden, welche während der Predigt aus der Kirche liefen: ſo waren die Viſitatoren doch in jeder Gemeinde mit dem Zuſtand derſelben im Ganzen zufrieden, wie denn auch keine Gemeinde über ihren Prediger Klagen vorbrachte.

Hinſichtlich des Gottesdienſtes wurde verordnet, daß man ſich allgemein nach der Mecklenburgiſchen Kirchenordnung richten ſolle, und dieſe iſt denn auch ſeitdem überall in Gebrauch und geſetzlicher Kraft geblieben. Den katholiſchen Ornat ſcheint man aber noch beibehalten zu haben, denn in den Inventarien über das Eigenthum der Kirche, welche jetzt überall aufgenommen wurden,

finden sich stets die Meßgewande oder Kasel[11]) angegeben, von denen manche Kirche einen ansehnlichen Vorrath hatte, so waren in Schönberg deren 6, in Herrnburg 8, in Carlow 5 mit Hemden, Schweißtuch und 2 Chorröcklein; die übrigen Kirchen besaßen jede 2 Meßgewande; Monstranzen fanden sich in Seimstorf, Herrnburg und Carlow, am letzten Orte zerbrochen, also nicht mehr im Gebrauch; silberne, meistens vergoldete Kelche und Patenen waren in allen Kirchen, in Schönberg (6) und Herrnburg (4) die meisten, in den von den Visitatoren am letztern Orte vorgeschlagenen Verkauf von zweien zum Besten der Kirche, willigte die Gemeinde nicht. Ob diese Kelche aus der Zeit des Catholicismus herstammten, läßt sich nicht nachweisen; daß aber auch damals schon von den Gemeindegliedern diese werthvollen Kirchengeräthe geschenkt wurden, zeigt unter andern der älteste Kelch in Schlagsdorf, der **Daelingii** Namen und die Jahrzahl 1584 hat. Daß die Prediger das Meßgewand, ganz dem katholischen Ritus gemäß, erst bei der Feier des heil. Abendmahls anlegten, zeigt die in Schönberg gemachte Verordnung, daß die Prediger die Kasel nicht vor dem Altar, sondern in der Sacristei anlegen sollten.

Fast überall wurde den Predigern das Versprechen des Gnadenjahrs für ihre Wittwen gegeben; es wurde verordnet, daß die Beichte nur des Sonnabends und ausnahmsweise mit Schwachen und Alten des Sonntags gehalten würde; die Kirchenjuraten waren bisher noch nicht beeidigt gewesen und ihnen wurde nun ein öffentlicher, feierlicher Eid abgenommen und zugleich eine gehörige Rechnungsführung über das Vermögen der Kirche, wenn sie noch nicht Statt fand, anbefohlen. Zugleich ward darauf angetragen, und dazu mochte Schlüsselburg wohl seine guten Gründe haben, daß ein gar gelehrter Mann zum Superintendenten bestellt würde, der **Viceepiscopus** und **Coadjutor principis** wäre, auch ward ein Consistorium in Vorschlag gebracht.

Am meisten beschäftigten sich die Visitatoren mit den Verhältnissen des Einkommens sowohl der Kirchen als der Diener der-

[11]) Meßgewand, Kasel, ist bekanntlich die Planeta, ein Stück Zeug, das in der Mitte eine Oeffnung hat, um den Kopf durchzustecken, so daß die eine Hälfte vorne, die andere hinten herunter fällt, ohne weiter, als durch die Achselstücke verbunden zu seyn (Gräser Römische Liturgie p. 206). Unter ihr ist die Alba, ein leinenes Unterkleid.

ſelben; ſie verfügten Erhöhungen der Stolgebühren; verordneten, daß Brod und Wein zum heil. Abendmahl nicht mehr wie bisher auf Koſten der Prediger, ſondern auf Koſten der Kirche angeſchafft werden ſolle; ſchlichteten manche Streitigkeit auf der Stelle, und da ſich an mehreren Orten die Kirchen und kirchlichen Gebäude in einem ſehr verfallenen Zuſtande befanden, verordneten ſie, daß dieſen offenbaren Baumängeln ſobald als möglich abgeholfen würde, indem ſie ſogleich feſtſetzten, wieviel die Eingepfarrten dafür beizutragen hätten: ſo ward in Schönberg und Selmſtorf dem Hufner 8 ß, dem Käthner 4, dem Einwohner 2 ß; in Herrnburg dem Hufner ½ ℔, dem Käthner 8 ß; in Carlow reſp. 1 m℔, 8 ß und 2 ß aufgelegt, auch wurden die nöthigen Bäume zu den Bauten von der Herrſchaft bewilligt.

Mit der Viſitation ward in Schönberg am 14. und 15. April der Anfang gemacht; Spenglerus beklagt ſich ſehr über ſeine geringe Einnahme (ſeinen Acker hatte er um die vierte Garbe verpachtet), über Unordnung im Gevatternbitten, wo beſtimmt ward, daß nicht mehr als 5 ſollten gebeten werden; über Unordnung beim Leichenbegängniß und über den ſchlechten Zuſtand des Kirchhofes (eine an mehreren Orten wiederkehrende Klage, wo eine Pfändung des Viehes angeordnet wurde); daß kein Küſter ſey, ſondern der Schulmeiſter den Dienſt deſſelben mit verſehen müſſe, daß kein Beichtſtuhl in der Kirche vorhanden, daß ihm wie ſeinem Collegen das Brennholz und die freie Kuhweide entzogen worden ſey. — Der Capellan hatte die Begünſtigung erhalten, daß die Hufner ſtatt des ihm früher gereichten Scheffel Haſer, ihm jetzt einen Scheffel Roggen entrichteten, wogegen er die Eier und Würſte, die ihm ſonſt gebühret, habe nachgeben und fallen laſſen müſſen. Uebrigens hatte er noch den Tiſch auf dem Hofe, beklagt ſich aber über die Beläſtigungen, Störungen im Studiren und Unziemlichkeiten, die daraus entſtehen und bittet um die Verwandlung deſſelben in ein feſtes Deputat. Die Kirche beſaß einen Wieſenplatz vor dem Tappenhagener [12]) Thor, den Hans Peters ihr geſchenkt

[12]) Eine Volksſage erzählt, daß früher vor dem Siemzer Thore, wie es jetzt heißt, ein Dorf, Tappenhagen, geſtanden, welches aber im Kriege untergegangen ſey; jedoch iſt auch nicht die geringſte hiſtor. Spur deſſelben aufzufinden.

hatte (der aber schon 1602 für 5 ℔ verkauft ward) und ein Stück Kirchenacker auf dem Retelstorfer Felde von 18 Scheffel Aussaat, welches Hans Rockfin hatte und dafür 12 ß zahlte; es wurde aber damals dem Capellan unter der Bedingung eingethan, daß er dafür jährlich 1 fl. zahle und es wieder abtrete, wenn man es ihm nicht länger lassen wolle. Ferner gab jede Person des Kirchspiels quartaliter einen Pfennig, davon die Hälfte zur Erhaltung des Gebäudes verwendet, die andere dem Pastoren zur Bewirthung der Kirchgeschwornen gegeben wurde. Bernhard v. Danneberg legte dem Pastor in perpetuum vom Hofe zu Lockwisch 3 Scheffel Roggen, dem Capellan 2 und dem Schulmeister (Küster) 1 zu.

In Selmstorf wurde den 16. April visitirt, und auch hier beklagt sich Arnoldi über die geringe Einnahme: er habe in den 23 Jahren seines Amtes nicht 18 ß erübrigt, er bittet um Wiederherstellung der ihm entzogenen Mastfreiheit und klagt über den sittenlosen Zustand seiner Gemeinde, wo die Vertrauungen erst des Abends vorfielen und die Kinder nicht früh genug zur Taufe geschickt würden; wo denn verordnet ward, die Taufe nicht über 4 Tage zu verschieben.

Die Visitation in Herrnburg den 17. April bietet nichts Neues dar; in Carlow aber den 18ten wurde die Abgabe von 6 ß, deren bereits gedacht ist, in Korn verwandelt und verordnet, daß wie auch den andern Pastoren geschehe, ihm von dem Hufner 1 und vom Käthner ½ Scheffel Roggen gegeben werde. Holz und die freie Mast war auch ihm entzogen.

In Demern, wohin sich die Visitatoren noch denselben Tag begaben, klagt der Pastor Kremer über die Nachlässigkeit in Abgabe des Korns, über Mast- und Holzentziehung, über nachlässige Ackerbestellung; den Einwohnern, von denen er bisher nichts bekam, ward aufgelegt, den 4ten Theil desjenigen zu entrichten, was die Hufner geben; die Kranken, die ihn zu sich fordern, sollten ihm einen Wagen schicken; ihm ward eine Scheune versprochen, die er nicht hatte, sondern sein Futter in seine Wohnung fahren mußte.

In Ratzeburg ward den 21. April die Visitation von den Verordneten in Gegenwart der Domherren Heinrich Daldorf, Otto

Schacke, Hermann Soltow, Richard vom Walde und Andreas Stralendorf gehalten, und hier wurde, nachdem auch die frühern Beschlüsse dem Protocoll einverleibt waren, beschlossen: es solle eine tüchtige Person angestellt werden, welche die Inspection der Schulen hätte, Sonntags Nachmittag **Examen Catecheticum** hielte, am Mittwoch predige und die Kranken besuche. Bei der in Anregung gebrachten Anstellung des Superintendenten ward gewünscht, daß der Administrator ihn besolde, was dieser späterhin ablehnte; zum Consistorium solle dieser und die andere anzustellende Person genommen werden, jedoch überließ man die Einrichtung desselben dem Administrator. — Richard vom Walde erklärte jetzt auch seinen Uebertritt zur evangelischen Kirche, und wolle er sich auch zum Sacrament verfügen.

In Schlagsdorf den 22. April klagt der Pastor Daelingius, da bisher die Frauen dienstfrei wären, so lange die Kinder ungetauft, so ließen sie oft das Kind 14 Tage ungetauft liegen, dem ward abgestellt; ferner klagt er, daß die Leute die Kinder nicht anhielten, Schreiben und Lesen zu lernen, daß der Hofedienst die Leute abhielte, ihn zum Kranken zu rufen und daß oft im ganzen Dorfe nicht so viel Leute frei wären, um den Todten zur Erde zu bestatten. Seine Besoldung war der kleine Zehnte zu Schlagsdorf und 30 *mk* vom Hofe, ihm und seinen Successoren wurde von Mechow und Neuhof 2 Drömt Roggen zugelegt, auch ward ihm die freie Mühlenfuhr bewilligt und beschlossen, daß die Einwohner außer dem Opfer jährlich 5 *ß* geben sollten. Sein Studorium solle gebaut, und von den zum Hofe gelegten Hufen gegeben werden, was gebräuchlich gewesen. Das Kaufen und Verkaufen, das Pflügen und Mühlenfahren unter der Predigt soll bei Strafe unterbleiben; die Copulation soll in der Kirche gehalten und das Grabbier, bei welchem sie für die Seele des Todten bitten, soll abgeschafft und dafür eine Leichenpredigt gehalten werden.

Eine bischöfliche Bestätigung findet sich eben so wenig, als Generaldecrete der Visitatoren.

Unter den gefaßten Beschlüßen ward zuerst die Anstellung eines Diaconus an der Domkirche zur Ausführung gebracht. Zu diesem Amte wurde M. Heinrich Berndes aus Lübeck, der 1586 in Rostock promovirt hatte, berufen; was wahrscheinlich noch im

Laufe des Jahres 1589 geschehen ist. Außer seinen Diaconatsgeschäften, deren Umfang bereits angegeben ist, hat er auch täglich einige Stunden Unterricht in der Domschule gegeben. Er war ein gelehrter, in den freien Künsten und Sprachen wohl erfahrner Mann, wie ihm sein Superintendent das Zeugniß giebt, und lebte mit seinen Collegen, einige bald beigelegte theologische Streitigkeiten 1590 abgerechnet, im besten Vernehmen, blieb jedoch nur bis 1593 in Ratzeburg; ging von da nach Wismar, wo ihm 1595 die Superintendentur im hiesigen Stifte angetragen ward, jedoch blieb er in Wismar, bis ihn die Vorsteher der Marienkirche 1596 nach Lübeck beriefen, welchem Rufe er ungern, aber durch früher empfangene Unterstützung gezwungen, folgte, und wo er 1597 an der Pest gestorben ist [13]).

Bald darauf (1590) wurde auch ein Superintendent angestellt. M. Conrad Schlüsselburg, der bei der Visitation als Examinator zugegen gewesen war, wurde vom Capitel und wohl besonders auf Betrieb des Probst Ludolf Schack zu dieser Stelle berufen; dieser kam selbst zu ihm nach Wismar, trug ihm die Stelle an und sagte ihm, der Administrator habe ans Domcapitel geschrieben, seine Person nominirt und schriftlich vocirt. — Dieser, in der gelehrten Welt der damaligen Zeit höchst berühmte und berüchtigte Mann war 1543 in Altendorf im Schaumburgischen geboren, hatte in Wittenberg studirt, wo er aber 1568, als er Magister werden wollte, mit der theol. Facultät, welche des Synergismus und Chryptocalvinismus verdächtig war, in Streit gerieth und relegirt wurde. Er ging darauf nach Jena, ward mit Wigand und Heshusius 1573 vertrieben und 1574 Prediger in Königsberg. Hier ward er nach 5 Jahren wegen seines Eifers entsetzt, 1579, und ging nach Rostock, erhielt 1581 einen Ruf nach Antwerpen, wo er wieder viel Streit hatte und nur ein Jahr blieb. Darauf ging er nach Wismar und wurde nach Gadebusch als Pastor und Hofprediger von H. Christoph berufen, hier blieb er aber nicht lange, denn die Wismaraner beriefen ihn den 17. Aug. 1583 an die Marienkirche, wo er den 4. Oct. seine Antrittspredigt hielt (über Joh. 8. 44, der Teufel ist ein Lüg-

[13]) Schröder Wismar. Prediger-Historie p. 136—146.

ner). Hier wollte man ihm 1584 die erledigte Superintendentenstelle geben, jedoch H. Ulrich schlug es ab, weil er einen unruhigen Kopf habe; dagegen begehrte ihn H. Christoph in zwei Schreiben, vom 14. Jul. und 12. Oct. 1585, nach Gadebusch, aber Wismarscher Seits wurde das Gesuch des Fürsten abgelehnt. Die Universität Wittenberg restituirte ihn wieder den 18. Feb. 1586; 1590 den 4. Sept., nachdem er mehrere andere Berufungen abgelehnt, folgte er dem Rufe nach Ratzeburg und ward 9. Dec. von P. Usler in Gegenwart bischöflicher Commissarien und des Capitels introducirt. Er scheint bald die Gunst des Administrators verloren zu haben, denn als er sich beklagt, daß er schon ein Jahr im Amte gewesen und weder Besoldung noch Bestallung empfangen, auch daß die Prediger von weltlichen Personen und nicht von ihm introducirt würden, (dies kann nur in Herrnburg mit Pfeilsticker der Fall gewesen seyn,) weiset ihn der Administrator ans Capitel, das ihn berufen habe und auch bestallen und besolden müße, er könne von dem Seinen nichts zulegen, da er bereits 144 *mk* zur Unterhaltung des Ministeriums beitrage. 1591 hatte er eine Disputation mit dem Superintendenten Paul von Eitzen in Schleswig; 1592 den 14. Jun. starb seine Frau Anna Dreßer, welche ihn oft seiner Heftigkeit wegen hart getadelt hatte, er verheirathete sich aber noch in demselben Jahre im Nov. mit Anna Usler, seines Collegen Tochter; 1594 ward er nach Stralsund berufen, in demselben Jahre Doctor der Theologie und hier fand er endlich Ruhe; er blieb 25 Jahr im Amte und starb 1619 den 5. Oct. in einem Alter von 77 Jahren. Als Schriftsteller und eifriger Orthodoxe war er bekannt genug, wie ihm denn auch 1593 ein Ruf nach Sachsen ward, den er aber ablehnte, als der Administrator H. Carl ihm eine Zulage von 200 *ℛ* bewilligte. Ueber sein Wirken im hiesigen Amte findet sich weiter nichts, als eine Anzeige von 1593 an den Administrator, daß Detlov W. bereits ins 3te Jahr in öffentlicher Unzucht mit einer Concubine in einem fürstlichen Hause lebe, er und seine beiden Collegen bitten um Wegräumung des Aergernißes.

---

[24]) Schröder Wismar. Pred. Histor. p. 98—120 hat sein Leben, Schlüsselburgs Wismarsche Valetpredigt p. 90 seine Ratzeb. Vocation, seine Schriften sind in Jöchers Gel. Lexicon verzeichnet. cf. Franck A. u. N. Meckl. IX. p. 22 u. 51.

Ein und dreißigster Abschnitt.

Carolus.

Administrator.

1592—1610.

§. 1.

Der Administrator.

Carl, Herzog zu Mecklenburg, der jüngere Bruder des H. Christoph, ward den 28. Sept. 1540 zwischen Grabow und Neustadt geboren und erhielt seinen Namen nach dem Kaiser [1]). Nach dem Tode seines Vaters, des H. Albrecht 1547, sorgte H. Ulrich, sein Bruder, für seine standesmäßige Erziehung und seinen Unterhalt, wozu er sich im Wismarschen Vertrage 1555 verbindlich gemacht hatte (die Vormundschaft wurde den 6. März 1556 von K. Carl V. bestätigt [2]) und trat ihm späterhin (1571) die Aemter Wredenhagen und Neuenkalden mit allen Einkünften ab, wie er denn auch das Patronatrecht daselbst besaß; seinen Aufenthalt hatte er gemeiniglich am ersteren Orte [3]). Beide Aemter aber überließ er nachher (1584) dem Herzog Ulrich, der ihm dafür die Aemter Broda und Wesenberg [4]) mit der Comthurei Mi-

[1]) v. Rudloff N. G. p. 113. Franck IX. p. 207 sagt, er sey in Neustadt auf Michaelis-Tag geboren, weshalb ihn sein Vater Michael nennen wollen, jedoch weil damals kein Reichsfürst war, der diesen Namen führte, ward er nach dem Kaiser genannt, und auf Andreä Tag (30. Nov.) getauft.

[2]) v. Rudloff N. G. I. p. 234.

[3]) Franck X. p. 191, 259.

[4]) Rudloff N. G. II. p. 57 giebt in Widerspruch mit sich selbst

row [5]) einräumte und in Mirow behielt er seitdem seine Residenz, ließ einen Graben um das Schloß ziehen und neben dem Thore ist sein in Stein gehauenes Wappen noch jetzt vorhanden.

Mit seinem Bruder, dem H. Ulrich, stand er in sehr gutem Vernehmen, denn als er auf dem Landtag zu Sternberg eine Bewilligung von 8000 fl von den Ständen begehrte, ward seine Forderung vom Herzog lebhaft unterstützt [6]). Nachher nahm er freilich an den Ansprüchen, welche H. Christoph auf Landestheilung machte, wie bereits früher erwähnt ist, Antheil, jedoch da er viel ruhigeren Sinnes war, als der Bruder, weniger lebhaft, und trat zuletzt vermittelnd zwischen die Streitenden; so blieb denn auch das gute Vernehmen ungestört und er selbst in Angelegenheiten seines Bisthums in einer gewißen Abhängigkeit von dem H. Ulrich, die sich in seinen häufigen Anfragen hinlänglich offenbart.

Er war ein großer Liebhaber der Jagd, und da ihm die

---

p. 71, 1587 als Jahr der Annahme von Mirow an, jedoch da er 1585 nach dem später anzuführenden Revers bereits Mirow besaß, so ist 1584 wohl das richtige Jahr, wenn er nicht etwa Wredenhagen mit Mirow zugleich besaß. Franck XI. p. 50 erwähnt beim Jahr 1586, daß H. Carl Mirow gegen Broda und Wesenberg habe abtreten sollen, daß es sich aber verzögert habe.

[5]) Mirow war 1227 vom Johanniter-Orden erkauft und ihm einverleibt worden, der es auch etwa 300 Jahre ruhig besaß. Das Haus Mecklenburg hatte aber wegen einiger zwischen ihm und dem Ritterorden obschwebenden Mißhelligkeiten es 1570 de facto weggenommen und bis 1593 defructuirt. Im letztern Jahre verglich man sich in Güstrow den 27. März, unter Vermittlung Churbrandenb. Räthe dahin, daß H. Ulrich dem Herrnmeister zu Sonnenburg die Comthurei Mirow restituire, dieser aber sie wiederum dem H. Carl conferire, der sich durch ein Handgelübde dem Orden verwandt mache und sich reversire, Alles zu thun, was er wegen dieser Comthurei dem Orden zu thun schuldig sey. Es wurde ferner festgesetzt, daß die damals lebenden 5 Herzoge in ihr nach dem Alter succediren sollten, wodurch aber dem Hause Mecklenburg an seinen Rechten, Ablagern, Jagden, Roßdienst und Rathspflicht nichts entzogen werde, dann die Zahlung von jährlich 100 Goldgulden Respons und Nachzahlung dieser Summe für 20 verflossene Jahre. Durch den 12. Artikel des Westph. Friedens erhielt diese Comthurei die Linie Schwerin, und die zu Nemerow fiel an Güstrow, gegen welche Verfügung der Orden, freilich vergebens, sogleich und auch auf dem Reichstag zu Regensburg 1653 (Franck XI. p. 92) protestirte. S. Beckmann Besch. des Johann. Orden p. 174, und Beil. Nr. IX. v. Rudloff N. G. II. p. 70, der angiebt, daß bereits seit H. Wilhelms v. Braunschweig Tode 1558 Mirow eingezogen sey, welches nach H. Johann Albrecht Testament H. Sigismund August zugeschrieben war. Ueber die Abtretung an Mecklenburg s. *E. F. C. Brückner* Comment. ad art. XII. inst. pac. Osnabr. §. 20.

[6]) Franck XI. p. 39 u. 41.

Reviere seiner Aemter nicht groß genug waren, so überließ ihm der Klosterhauptmann von Dobbertin, Joachim v. d. Lühe, die Jagd bei Schwarz und den dabei gelegenen Orten, gegen einen von ihm unterm 23. Jan. 1583 ausgestellten Revers [7]), daß diese Vergünstigung dem Kloster an seinen Gerechtigkeiten nicht nachtheilig seyn solle. Aus den spätern Jahren sind mehrere Einladungsschreiben des H. Ulrich vorhanden, z. B. 22. Jun. 1596 nach Canow, zum 1. Jul., worin er ihn auffordert, die Jagdlust mit ihm zu theilen.

Herzog Christoph stand ihm unter seinen Brüdern wohl am nächsten, sie waren im Alter fast gleich, hatten die ersten Jahre ihres Lebens bei ihrer verwittweten Mutter in Lübz verlebt, mit ihm war Christoph, als er aus seiner Haft entledigt war 1569 zusammen getroffen, und beide finden wir bei der Beerdigung des H. Johann Albrecht in Schwerin, den 28. Febr. 1576 [8]); Christoph war es auch, der hauptsächlich es betrieb, daß er dereinst seine Stelle im Bisthum wieder einnehmen könne.

Im Jahr 1573 den 4. Sept ward er bereits vom Domkapitel zum Coadjutor und künftigen Nachfolger seines Bruders erwählt. Zacharias Weis, nachher (1585) Syndicus in Kolberg, rühmt sich, daß es auf seine Unterhandlung und nach langem Bedacht geschehen und daß diese Postulation von ihm und Simon Lucka angekündigt sey; Carl stellte freilich einen Revers und Assecuration über diese Wahl aus, erhielt aber selbst nichts Schriftliches darüber. Uebrigens findet sich seine Zustimmung bei einigen Verhandlungen des H. Christoph, z. B. bei der früher angeführten Verschreibung [9]) wegen des Baues des Bischofshauses in Lübeck, erwähnt, jedoch keine Andeutung, daß er an dem Genuß der bischöflichen Tafel Antheil gehabt hätte, oder als Canonicus des Stifts betrachtet worden wäre.

Nach dem Tode seines Bruders 1592, den er zu Grabe begleitete, ward er alsbald vom Domcapitel zum Administrator des Stifts ordentlich berufen und vollzog darauf zu Schönberg den 9. Mai seine Capitulation, welche mit der von H. Christoph ertheilten

---

[7]) Franck XI. p. 56.
[8]) *Mylius* bei Gerdes p. 289, 300.
[9]) Abschn. XXVII. not. 13. p. 417.

weſentlich übereinſtimmt. In ihr verſpricht er: vor allen Dingen dafür zu ſorgen, daß in den Kirchen gute Kirchenzucht und Ceremonien gehalten und das Wort Gottes in Gemäßheit der prophetiſchen und apoſtoliſchen Schriften und der Augsburgiſchen Confeſſion geprediget werde, und daß er deswegen mit Rath und Beliebung des Capitels einen gelahrten und tauglichen Superintendenten beſtellen wolle, dem er 400 *mk* Beſoldung zuſichert und verſpricht, die ihm vom Capitel zu überweiſende Wohnung im guten Gebäu zu erhalten, zugleich verheißt er, auf ſeine Koſten die Viſitationen, Synoden und Conſiſtorien ordentlich beſtellen und jedem ordentliche Juſtiz widerfahren laßen zu wollen. Er verſpricht dann: das Capitel bei allen ſeinen Rechten zu erhalten und zu beſchirmen und gegen kein Mitglied deſſelben oder ihm Angehörige ohne rechtliche Verhandlung in irgend einer Weiſe zu verfahren; er will auf eigne Koſten die Regalien und die Confirmationen des Stifts Privilegien beim Kaiſer nachſuchen, auch auf ſeine Unkoſten alle Reichs- Deputations- und Kreistage beſchicken und die Rechte des Stiftes „als ein ausgemittelter Fürſtenſtand“ gebührlich vertreten, erhalten und conſerviren; zu den Reichs- und Kreiszulagen ſollte das Capitel nicht mehr als bisher bewilligt, zuzulegen gehalten ſeyn, und übernahm er die Bezahlung, wie auch die Zahlungen zur Unterhaltung des Reichscammergerichts zu Speier, die Beſoldung der daſelbſt beſtellten Anwälte und die Koſten der Viſitation und Reviſion; dies alles von den Tafelgütern zu beſtreiten und davon überdies die Stiftsſchulden abzutragen. So wie H. Chriſtoph es gethan, verſprach auch er: die Gränzen und Beſitzungen des Stifts zu erhalten, nichts ohne Vorwißen des Capitels zu veräußern noch irgend etwas zu thun, was ihm nachtheilig ſeyn könne, die Amtleute in Gegenwart des Capitels oder Abgeordneter deſſelben vereiden zu laßen, die Stiftshäuſer in Kriegszeiten gehörig zu beſetzen und zu verwahren, ſie auch im Bau zu erhalten, ohne daß die Koſten nach ſeinem Tode erſtattet würden, jedoch was ſich über dem Inventarium alsdann fände, ſollte ſeinen Erben verabfolgt werden. Das Stift wollte er ſelbſt oder durch taugliche Amtleute, die dem Capitel nach der alten Eidesform mit verwandt wären, adminiſtiren, wenn er ſich aber entfernen würde, ſo wollte er Mitglieder des Capitels zu Statthaltern beſtellen. Ferner wollte

er die Capitularen und ihre Unterſaßen bei ihren Privilegien ſchützen, ihren guten Einrichtungen ſeinen Conſens nicht verſagen, ſie, wenn ſie zu ihm kämen, koſtenfrei bei ſich aufnehmen, auch den Gebrauch des Gefängnißes in Schönberg geſtatten, ihre Einkünfte nicht ſchmälern, ihre Unterſaßen nicht mit Ablagern oder Ausrichtungen beſchweren, ihren Nachlaß nicht ſich anmaßen, ſondern ihre Teſtamente approbiren, ſie mit Hülfe ſeines Bruders und ſeiner Vettern beſchirmen, die Unterthanen mit keiner neuen Privatſchatzung beſchweren, und wenn es ja mit des Capitels Bewilligung und Vorwißen geſchehen müße, ſo ſolle dieſe Schatzung zu des Stifts und Capitels Beſten verwandt werden, mit deren Erhebung es nach altem Brauch zu halten ſey, daß der Biſchof ſeine Leute in ſeinen Aemtern und das Capitel die ſeinigen, belege, und die Gelder zu des Stifs Beſten verwende. Ferner wollte er die Urtheile des Reichscammergerichts zur Ausführung bringen; die Originalien im Archiv laßen; die freie Wahl, ſowohl in Hinſicht auf die biſchöfliche, wie auf die übrigen Dignitäten, dem Capitel nicht beſchränken; nicht zu Gunſten eines Andern reſigniren und durch eine etwa zu ſchließende Ehe dem Stift keinen Schaden oder Nachtheil zufügen.

Noch ehe die Capitulation vollzogen war, um über ſie zu verhandeln hatte H. Carl zum 4. Apr. Abgeordnete des Capitels nach Criviz und zum 29. nach Schwerin berufen, meldeten ſich ſchon Bewerber zum Coadjutorat. Zuerſt (9. Apr) wandte ſich Herzog Sigismund Auguſt zu Mecklenburg[10]), Carls Neffe, von Ivenak aus, an den Adminiſtrator, mit der Bitte, ihn zum Coadjutor zu nehmen; dann (5. Jun.) der Kurfürſt Johann Georg von Brandenburg mit derſelben Bitte für einen ſeiner Söhne, dem aber Carl alsbald (25. Jun.) ablehnend antwortete. Ans Capitel wandten ſich mit ihrem Geſuche Sophie, die nachgelaßene Wittwe H. Johann VIII. zu Mecklenburg, desgleichen H. Franz von Sachſen-Lauenburg und H. Auguſtus zu Braunſchweig-Lüneburg.

Carl war nicht abgeneigt, einen Coadjutor zu haben, nur die genannten wollte er nicht; er hatte ſich bereits für Ulrich,

---

[10]) Sohn H. Johann Albrecht I., geb. 10. Nov. 1561, † 5. Sept. 1600.

Prinz von Dänemark [11]), entschieden, dessen Bewerbung der Großvater desselben, H. Ulrich zu Mecklenburg, kräftigst unterstützte. Schon am 29. Jun. von Güstrow aus, machte der Administrator dem Capitel den Antrag, einen Coadjutor zu wählen und dabei auf P. Ulrich Rücksicht zu nehmen; die verwittwete Königinn wandte sich selbst im folgenden Jahre (1593) ans Capitel, Joachim Bassewitz auf Levetzow ward mehrere Male nach Ratzeburg abgesandt, aber mehr als unbestimmte Antworten waren vom Capitel nicht zu erlangen. Eben so ging es Christoph Stralendorf und Vicke Bülow, die (29. Nov. 1594) nach Ratzeburg geschickt wurden; das Capitel erklärte sich bereit, einen Coadjutor zu wählen, suchte aber doch immer die Wahl hinzuhalten; bald weil die Angelegenheit so wichtig sey, bald weil der Administrator seine in der Capitulation eingegangenen Verpflichtungen noch nicht erfüllt habe. Dies Hinderniß räumte Carl weg; er reversirte sich (27. Mai 1595) einen Superintendenten zu vociren, die Investitur und Regalien über das Stift bei des Kaisers Majestät nachzusuchen und den Stiftshauptmann nach der alten Eidesform in Gegenwart des Capitels vereiden zu laßen und dagegen versprach denn das Capitel, die Postulation und Election des neuen Coadjutors ehestens vorzunehmen. Der Domprobst Ludolf Schacke, der auch Dekan des Schwerinschen Stifts war und als solcher mit H. Ulrich in näheren Verhältnissen stand, war es, der sich für P. Ulrich verwandte, ihn vorschlug und diese Angelegenheit betrieb; wobei aber auch er nicht mehr versprach, als das Capitel zu versprechen pflegte, daß bei der Wahl auf ihn Rücksicht genommen werden sollte. Diese verdiente er auch, denn durch seine nahe Verwandschaft mit dem Mecklenburgischen Hause und durch seine Coadjutur im Bisthum Schwerin empfahl er sich besonders zu dieser Würde. Schack war es auch, welcher, obgleich nicht mit seiner Unterschrift versehen, den Preis aussprach, für den man Ulrich erwählen wollte; es wurden gefordert: 4000 ℛ für die Kirche, 1200 ℛ für den Probst, welche zur Fundation von Zie-

[11]) Ulrich, geb. 30. Dec. 1578, war der zweite Sohn Königs Friedrich II. von Dänemark († 1588) und der Sophia, H. Ulrichs zu Mecklenburg Tochter, und bereits 1590 zum Coadjutor im Bisthum Schwerin ernannt, s. v. Rudloff II. p. 65.

then, die über 2000 ℔ koſtete, verwandt werden ſollten, 550 ℔ zu demſelben Zwecke, 600 ℔ Hülfe zur Erbauung der Wedeme und der Küſterei daſelbſt; 500 ℔ ſollte der Dekan Bernhard von Danneberg, 600 ℔ der Senior Heinrich Daldorp, 300 ℔ der Domherr Andreas Stralendorf erhalten, — oft wurde die Summe und ihre Vertheilung wieder anders beſtimmt. Die Königin Sophie war zur Zahlung bereit und ſchickte den 6. Januar 1596 7227 ℔ 9 ß Lübiſch für die Poſtulation nach Güſtrow. Probſt und Capitel wurden davon in Kenntniß geſetzt und zur Empfangnahme eingeladen, doch wiederum ward ausweichend vom Capitel geantwortet.

Während H. Ulrich für ſeinen Enkel ſowohl durch die Königin Sophie, als durch H. Carl unterhandelte, war H. Auguſt auch nicht müſſig. Seine Anerbieten waren wohl vortheilhafter und ſo gewann er einen großen Theil der Capitularen für ſich. Daß er der Kirche jährlich 1000 fl. aus den Salinegefällen verſprochen, räumte das Capitel ein, und eben ſo, „daß er unſern Perſonen alle fürſtliche Gnade und Gutes erzeigt“; daß er dem Probſt 2500 Goldfl. verſprochen und etliche Domherren mit 2000, etliche mit 1000, etliche mit 500 fl. nebſt ſtattlichen Credenzbechern, Bauern, Mühlen und Aemtern ſo ihren Brüdern gegeben, gewonnen habe, wird dem Capitel vom H. Carl in einem Schreiben an den Kaiſer, wo er die Wahl ungültig machen will, vorgeworfen. Auguſtus ward ganz im Geheim zum Coadjutor und dereinſtigen Nachfolger poſtulirt. Der Tag dieſer Poſtulation iſt zweifelhaft, denn in zwei gleich glaubwürdigen Documenten wird er verſchieden angegeben. In der Capitulation, welche, ohne Angabe des Orts, am Mittwochen nach Quaſimodogeniti gegeben iſt[12]), wird im Eingang geſagt: der Herzog ſey am Montag **post Reminiscere** (8. März) poſtullrt worden; dagegen giebt das Capitel in einem Schreiben an H. Carl vom 2. Juni an, dieſe Election ſey am 20. April geſchehen. Zu vereinigen ſind beide Angaben auf keinerlei Weiſe, für die letztere ſcheint der Umſtand zu ſprechen, daß H. Ulrich und die Königin zu Oſtern (11. April) Joachim v. Baſ-

[12]) Dieſen Tag giebt auch die Eſtorffſche Liſte und aus ihr *v. Westphal.* II. p. 1994, v. Rudloff R. G. II. p. 84 als Tag der Poſtulation an.

ſewitz und Apitz von Gronenberg, den Hofmeiſter des Prinzen Ulrich nach Ratzeburg ſchickten, um die Poſtulation zu betreiben. Hier ward ihnen mitgetheilt, der Herzog von Braunſchweig habe ſich zu jährlich 1000 fl. erboten, und ſie erklärten ſich bereit, die offerirte Summe auf 8000 ℔ zu erhöhen, ein Erbieten, von dem das Capitel erklärte, daß es die Angelegenheit merklich fördern würde. Es iſt kaum glaublich, daß das Capitel ſich in dieſer Art erklärt hätte, wenn die Wahl bereits getroffen war, eine ſolche Täuſchung, die doch eigentlich ganz zwecklos war, darf man ihm ja wohl nicht zutrauen. Die Abgeordneten reiſeten, mit der Hoffnung, den Zweck ihrer Reiſe erreicht zu haben, wieder ab, und die Königin verſprach, zu den für die Kirche beſtimmten 2000 ℔ noch tauſend hinzuzulegen, — aber es war zu ſpät, als ſie dieſe Erklärung ausſprach, war die Wahl bereits vor ſich gegangen.

Der Adminiſtrator hielt ſich in Schönberg auf und erfuhr nichts von ihr; zuerſt erhielt H. Ulrich Nachricht davon, der deswegen an H. Carl (5. Mai) ſchrieb: „daß ihm dieſe unvermuthliche Veränderung, die da wider Glauben und beſchehene Verheißung laufet, ſo befremdlich ſey, als ihm ſchier etwas fürkommen mag“, da die Königin alles erfüllet, was von ihr durch Ludolf Schack, den Domprobſt, nur gefordert, und die Capitularen auch die Geſchenke, die ihnen in anſehnlichen Bechern und Trinkgeſchirren offeriret, angenommen. Carl erwiederte, daß er noch nichts davon vernommen, zog Erkundigung ein und fand die Nachricht beſtätigt. — Aufs neue ward nun eine Botſchaft, beſtehend aus dem Stiftshauptmann Chriſtoph Stralendorf und D. Daniel Zöllner, in Verbindung mit dem Hauptmann zu Dobbertin, Joachim v. Baſſewitz, von mecklenburgiſcher Seite nach Ratzeburg geſandt. Dieſe ſollten am 18. Juni beim Capitel darauf antragen, nunmehr endlich zur Poſtulation des Pr. Ulrich zu ſchreiten, und ihm zugleich von Seiten des Adminiſtrators eröffnen, da er glaubwürdig erfahren, daß neulicher Tage ohne ſeinen Conſens und Vorwiſſen die Capitularen zu einer unzeitigen, unordentlichen, widerrechtlichen Election des H. Auguſtus geſchritten, ſo ſollten ſie ſagen, mit was Condition und Gelegenheit ſolches geſchehen, um welche Zeit, an welchem Ort und in weſſen Beiſeyn; wieviel der Erwählte der

Kirche oder jedem andern zugewandt; die Abgeordneten ſollten ferner gegen dieſe Erwählung proteſtiren, denn ein Coadjutor könne nicht wider ſeinen Willen und ein Adminiſtrator nicht bei ſeinem Leben gewählt werden, die Capitularen hätten dieſe Wahl zu revociren, in die er nimmer willigen würde. Sollte die Ermahnung keinen Eingang finden, ſo würde er alle ihm zuſtehenden rechtlichen Mittel anwenden und ſich ſelbſt einen Coadjutor erwählen. — Da der Bericht des Abgeordneten nicht vorliegt, ſo iſt die Antwort des Capitels nicht anzugeben.

Bald nachher (21. Jun.) ſchrieb H. Auguſtus an den Adminiſtrator ſelbſt und meldete ſeinen perſönlichen Beſuch an, um ihm zu berichten, wie er ſich „mit dem Thumprobſt, Dechant, Senior und andern Capitularen zufolge einer beſchehenen Poſtulation Coadjutoris und künftigen Successoris in Handlung eingelaſſen“; er empfiehlt ſich ihm beſtens, und verſpricht Alles zu thun, damit er mit ihm könne zufrieden ſeyn. Das Capitel aber bemühete ſich darauf, ſein Verfahren zu rechtfertigen (18. Jul.) indem es jedes Verſprechen in Abrede ſtellte, wodurch ſeine freie Wahl präjudicirt ſey; hätten einige ſeines Mittels mehr verſprochen, als ſie zu halten im Stande geweſen, ſo müſſe man das auf ſich beruhen laſſen. Seine und der Königin Abgeordnete hätten ja immer auf die Wahl gedrungen und ſo ſeyen die meiſten Stimmen auf Herz. Auguſtus gefallen; freie Wahl ſtände ihm ja nach der Capitulation zu, und was hier vorgegangen, ſey ganz dem, was überall geſchehen, gemäß; für eine Wahl ſey das Land Wurſten an Bremen gekommen, desgleichen die Grafſchaft Delmenhorſt, ohne daß von einer Corruptel die Rede geweſen.

Höchſt unangenehm war dem Adminiſtrator dieſer Ausgang einer Angelegenheit, welche nach ſeines Bruders Wunſch auszurichten er ſich eifrigſt bemüht hatte, in der ſo viele und weitläufige Briefe und Deductionen geſchrieben, ſo viele Geſandſchaften ans Capitel geſchickt waren; überdies ließ es auch die Königin an aufreizender Aufforderung, „dieſen Schimpf ſo ſchlecht nicht zu ſchenken, ſondern gebührlich zu eiffern“, nicht fehlen.

Zuerſt verſuchte er nun, den Herzog Auguſtus zum Rücktritt zu bewegen; er ſchrieb ihm (22. Jun.), ehe noch jenes früher erwähnte Schreiben eingelaufen war, daß er ganz gegen ſeinen Wil-

len erwählt sey; es sey wegen der Verhältnisse des jus custodiae, des Geleidts und anderer Regalien, die dem Hause Mecklenburg zuständen, sehr bedenklich, einen fremden Fürsten zu wählen; er bäte ihn also, die Election zu cassiren. Diese Forderung fand aber kein Gehör; Augustus bat ihn (28. Jun.), er möge deswegen nicht weiter in ihn dringen, sondern sich die auf ihn gefallene Wahl, wozu das Capitel befugt, und zu welcher Würde er in jeder Hinsicht geeigenschaftet sey, gefallen lassen.

Carl wandte sich auch sogleich an den Kaiser (25. Jun.), klagte über die unrechtmäßige Wahl, welche Augustus nur durch Simonie zu Theil geworden und bat um Aufhebung derselben. Da hierauf keine Resolution erfolgte, wiederholte er dies Gesuch (23. Dec. 1597) und bewirkte denn auch, daß im folgenden Jahre (14. Sept.) vom Capitel ein Bericht gefordert ward; weitere Erfolge scheint dieser Schritt nicht gehabt zu haben.

Sich an den Kaiser zu wenden, war übrigens auch der Rath, welchen D. Ernst Cothmann in Rostock in einem sehr ausführlichen, von der dasigen juristischen Facultät (19. Aug.) für den Rechten gemäß erklärten Erachten der Königin Sophia gegeben hatte; die Wahl hält er für widerrechtlich, jedes andere Mittel aber sie zu vernichten für zu weitläufig und ungewiß. König Christian IV. von Dänemark schickte aber mit einem Credenzbrief (25. Oct. 1598) den Apitz v. Gronenberg an den Administrator, der ihm für seine bisherige Bereitwilligkeit danken und auf den Grund des Cothmannischen Erachtens nachfragen sollte, wie die Election zu annulliren sey, und auch beauftragt war, mit ihm zu unterhandeln, wenn er dem Prinzen Ulrich die Administration abtreten wolle.

Hierzu war Carl nicht ungeneigt, jedoch gewissenhaft wie er war, holte er sich erst darüber Belehrung ein, ob es ihm auch rechtlich vergönnt sey. Er fragte zuerst (11. Dec.) bei der Juristen-Facultät in Rostock an, ob er aus eigner Macht zur Einsetzung eines Coadjutors schreiten könne, was ihm aber als unstatthaft nachgewiesen ward. Darauf stellte er seine Frage anders und fragte (23. Dec.) beim Schöppenstuhl in Magdeburg und bei der Juristen-Facultät in Rostock (27. Dec.) an, ob er nicht, so lange es ihm beliebe, sein Stift einem andern, und na-

mentlich P. Ulrich, einthun könne. Auch hierauf scheint er, denn die Antworten liegen nicht vor, mit Hinweisung auf das in seiner Capitulation Versprochene, durchaus verneinende Antworten erhalten zu haben; denn als K. Christian noch immer fortfuhr, ihn zur Abtretung des Stiftes zu treiben, erwiederte er (27. Jul. 1603) man möge ihm nicht etwas ansinnen, das gegen seine Ehre, Reputation und fürstlichen guten Namen gereiche, der ihm das beste Kleinod dieser Welt sey; abtreten könne und dürfe er nicht und alles was in seiner Macht gestanden, habe er gethan; habe die Wahl aus allen Kräften zu erlangen gesucht; habe, als sie gegen seinen Willen ausgefallen, sich bemühet, ihre Cassation vom Kaiser zu erlangen; habe es auch so weit gebracht, daß Bericht vom Capitel gefordert, dabei sey es bis jetzt geblieben; er hoffe freilich, wenn man mit Fleiß am Kaiserl. Hofe fortführe, so würde die Wahl cassirt werden, jedoch wolle er daran keine weitere Unkosten setzen. Ob dies Schreiben, von dem Concept und Mundum vorliegt, abgegangen, ist nicht nachzuweisen; es beschließt die über diese Angelegenheit vorhandenen zahlreichen Briefe, Instructionen und Berichte.

Die Handlungsweise des Capitels erscheint durchaus verwerflich; wenn es auch kein bestimmtes Versprechen gegeben hatte, so war es doch mit seinen Forderungen zu klar hervorgetreten und hatte sie alle bewilligt erhalten, als daß es mit Ehren zurücktreten konnte, und die Vorwürfe und harten Aeußerungen, die sich besonders in den Briefen der K. Sophie finden, sind nicht ganz unverschuldet. Wie aber über diese Angelenheit, vom juristischen Standpunkt aus, damals geurtheilt ward, mag das Bedenken der Räthe des H. Ulrich, das dieser dem Administrator mittheilt (22. Jul. 1596) lehren. Man muß wohl unterscheiden, sagen sie, ob der Administrator allein in die Coadjutorei gewilligt und dieselbe auf Pr. Ulrich restringirt und litimirt und dabei die künftige Successsion nicht gedacht, oder ob er dem Capitel, vermöge seiner freien Wahl, die Election zugelaßen und dabei des Pr. Ulrich zu gedenken und ihn (d. Adm.) zu respectiren begehret. Im ersten Falle sey Alles, was ohne Wissen des Administrators geschehen, nichtig und den päpstlichen Rechten zuwider, indem man gegen den Willen des Adm. oder Bischofs, wenn er bei Kräften sey,

keinen Coadjutor nehmen dürfe, und dann, weil es in der Macht und Gutachten eines Administrators stehe, einen Coadjutor zu nehmen oder nicht, es auch in seiner Macht stehen müße, eine gewisse Person vorzuschlagen und sie durchs Capitel bestätigen zu laßen. Im zweiten Falle, wo nicht allein ein Coadjutor, sondern auch ein Successor hatte gewählt werden sollen, stände allerdings dem Capitel freie Wahl zu und Carl hätte keine Macht, sich jemand zum künftigen Nachfolger zu ordnen. Nun hätte aber, wie sich aus den Acten ergebe, Carl stets darauf angetragen, es möge eine taugliche Person gewählt werden, welche ihm hülfreiche Hand leiste und in der Administration succediren und folgen könne und die Capitularen ermahnt, sie möchten zu ordentlicher Election eines solchen Coadjutors und künftigen Administrators schreiten, er habe in specie Pr. Ulrich ernannt und da es sich verzögert, wiederholend aufgefordert, zu ordentlicher Wahl zu schreiten und sein Votum und Person in guter Acht zu haben und zu respectiren; es könne also, wenn man dagegen der Räthe Bedenken halte, die Wahl nicht mit Bestand und Gründe der Rechte angefochten werden. — Doch genug von dieser Angelegenheit.

Sowohl in der Capitulation als in dem Revers vom 27. Mai 1597 versprach Carl die Regalien beim Kaiser nachzusuchen, die geeigneten Schritte sind geschehen, denn 1595 den 25. Oct. wandte sich das Capitel, mit dem Gesuch um Confirmation und um die Regalien für ihren Administrator, an den Kaiser, und den 20. Febr. des folgenden Jahres Carl selbst, jedoch findet sich keine Confirmationsurkunde.

Die meisten Angelegenheiten in Hinsicht auf die Regierung und auswärtigen Verhältniße wurden theils nach dem Rath des H. Ulrich von Mecklenburg, theils durch D. Daniel Zöllner, der auch H. Christophs bedient gewesen war, und später, als Carl Mecklenburg regierte, Kanzler wurde, geleitet; er reisete in seinen Proceßangelegenheiten, in denen er früher die Feder geführt, nach Speier und Prag, suchte die Rechnungen mit dem Reichspfennigmeister in Ordnung zu bringen und er entwarf die meisten Schreiben, wenn er in Lübeck, wo er wohnte, sich aufhielt. An einer, seit dem 9. Mai 1592 vom Amtmann Johann Hagenau auf Befehl des H. Franz II. von Lauenburg vorgenommenen Gränz-

berichtigung, wovon die Protocolle in Ratzeburg vorhanden ſind, hat ſo wenig der Adminiſtrator als das Capitel Antheil genommen. Stiftshauptmann war in den erſten Jahren ſeiner Adminiſtration Chriſtoph v. Stralendorf, ſowohl in Schönberg wie in Stove[23]); Küchenmeiſter waren am erſtern Orte Heinrich Zech, am letztern Johann Zerran (1599); letzteres wurde 1606 auf 16 Jahre dem Domherrn Hartw. von Bülow, mit Bewilligung des Coadjutors, die einzige Verhandlung, zu der er vom Adminiſtrator aufgefordert wurde, verpachtet; in Schönberg aber war zuletzt Joachim Kerkberg Hauptmann.

Die Proceſſe beim Reichscammergericht führte anfänglich D. Zöllner, nachher D. Joh. Jac. Kremer in Speier. Hier ſchwebte noch der Proceß wegen der von Herzog Magnus I. verübten Spolien; man hoffte noch immer auf Reſtitution von Pötrow, jedoch war von 1590—94 auch nicht eine Miſſive in dieſer Angelegenheit geſchrieben und 1600 war ſie auch noch nicht weiter gefördert, als Zöllner in Speier war, um fernere Maßregeln zu veranlaßen. Ferner war ein Proceß daſelbſt gegen H. Magnus II. wegen gebrochnen Landfriedens (1574) anhängig gemacht. Hans v. Detlefen, der mit ſeinem Fußvolk die Kirche ſpolirt hatte, war unterdeſſen geſtorben, der Herzog in die Cuſtodie gerathen; daher fand es denn das Capitel nicht rathſam, einen Streit fortzuſetzen, wo auch obſiegende Urtheile keinen Gewinn brachten. In einen dritten Proceß ward der Adminiſtrator ohne ſein Verſchulden vom Capitel hineingezogen. Rottgart Münter hatte 1581 eine Hammermühle vor Mechow angelegt und eine Verſchreibung des Capitels erhalten, daß er dazu den freien Waſſerſtrom haben und niemand ihm zum Schaden ober oder unter dieſem Hammer eine Mühle anlegen ſolle. Deſſen ungeachtet ließ der Probſt Ludolph Schacke, anfänglich ohne Bewilligung des Capitels, nachher mit Zuſtimmung deſſelben, durch Melchior Ulrich eine neue Mühle anlegen und beeilte ſich den Bau zu betreiben, ehe die nunciatio novi operis und der gemäße Siſtirung des Baues erfolgte. Es gelang der Wittwe des R. Münter in Speier

---

[23]) Er ſtarb 1598 und ſein Denkmal iſt noch in der Schönberger Kirche.

(20. Sept. 1593) eine Inhibition des Baues und den Befehl an Administrator, Capitel und Meich. Ulrich zu erhalten, bei einer Poen von 10 *m*℔ löth. Goldes, daß das nach geschehener Nuntiation Aufgeführte wieder demolirt werde. Der Administrator mißbilligte (18. Oct.) das Verfahren höchlichst, denn das Capitel hatte (17. Aug.) angezeigt, es solle nur eine Schleuse zum Aalfang angelegt werden, ermahnte dasselbe zur Befolgung und protestirte gegen das Verfahren in dieser Sache. Ob der Proceß weiter geführt ist, und der Administrator, wie ihm Dr. Zöllner rieth, sich vom Capitel ein Versprechen der Schadloshaltung geben ließ, findet sich nicht; beim Reichskammergericht aber rechtfertigte sich der Administrator durch die Erklärung, daß ihm keine Jurisdiction über das Capitel zustehe, und daß er keineswegs den Lauf der Rechte gehemmt habe.

Ein anderer bei weitem unangenehmerer Proceß war der fiscallsche beim Reichskammergericht (1597) wegen nicht gezahlter Ziele (wegen des 47—94sten ward er in Anspruch genommen) zur Kammergerichtsunterhaltung und wegen der in Regensburg 1594 bewilligten Türkenhülfe. Noch von H. Christophs Zeit her waren theils Rückstände, theils war die Rechnung wegen der Compensation mit der ihm bewilligten Summe von 1500 ℔ nicht in Ordnung, obgleich darüber am 20. Sept. 1589 mit dem Reichspfennigmeister Christoph v. Loß in Dresden Abrechnung gehalten war, nach der er 16423 fl. 54 kr. schuldig geworden und 27200 fl. zu fordern hatte. Nun wollte man aber nicht über eine Zahlung quittiren, während ältere Rückstände da waren und der Fiscal trieb die Sache eifrigst. D. Zöllner aber arbeitete fleißig und es gelang ihm und D. Kremer, die Sache so weit ins Klare zu setzen, daß der Herzog reine Rechnung bekam, wobei sich ergab, daß 750 fl. gezahlte Gelder nicht eingeliefert waren, und 1597 brachte Zöllner in Leipzig diese Sache in Ordnung. Jedoch nun waren schon wieder die Ziele der Türkenhülfe rückständig geworden und der Fiscal rief aufs Neue an und wirkte mit Privation und Acht verklausulirte Mandate aus. Die früher bewilligte Moderation war auch abgelaufen und der Fiscal verlangte Zahlung nach dem alten Ansatz. Das Capitel schmeichelte sich mit der Hoffnung, sie aufs Neue zu erlangen, was aber der Herzog nicht hoffte, jedoch sich

alle Mühe gab, ſie zu erwirken. Es war ſchon wieder eine Schuld von 9600 ſchweren Gulden erwachſen und keine Mittel vorhanden, das Geld von den Unterthanen, die ſchon ſo viel erlitten hatten, zu erheben. Der milde Sinn des Adminiſtrators zeigt ſich bei dieſer Gelegenheit ſehr deutlich. Nicht bloß nahm er die Armuth, den Mißwachs und die übrigen Erleidungen der armen Leute ſehr zu Herzen, ſondern er verwandte ſich auch eifrigſt für ſein Capitel, obgleich ihn dieſes doch eben erſt durch die Poſtulation ſo empfindlich gekränkt hatte. Ob es ihm gelang, die Moderation zu erhalten, weiſen die vorliegenden Acten nicht nach. Uebrigens war nachher (1600) der Adminiſtrator ſchon wieder mit ſeinen Beiträgen zur Reichskammergerichtsunterhaltung ſäumig geworden, und Zöllner ſieht ſich veranlaßt, ihn zur ſchleunigen Abſendung zu ermahnen, weil man ſehr ſtrenge gegen die Säumigen ſey, und H. Franz v. Lauenburg, H. Johann Caſimir zu Stettin und andere mehr deswegen in die Acht erklärt worden ſeyen. Zöllner mußte in dieſer Angelegenheit nach Speier reiſen, wozu das Capitel 100 fl. Reiſekoſten hergab.

Unter den Streitigkeiten mit den Nachbaren waren folgende von Wichtigkeit. In Bergedorf hatte der Verwalter des Amtes L. Johann Schulze, als der Herzog (27. Aug. 1594) ſeine Hofediener geſchickt, um das Ablager und die Jagd daſelbſt zu halten, ſich de facto unterſtanden, ſie darin zu turbiren und ſich ſchriftlich vernehmen laſſen, daß die daſelbſt liegenden Güter die Hoheit der Jagd nicht an ſich hätten. Ferner hatten Abgeordnete von Lübeck und Hamburg die Kirche daſelbſt, die zum biſchöflichen Patronat gehörte, viſitirt, obgleich der Paſtor Heinrich Bruwelmann erklärt hatte, daß er nicht von ihnen, ſondern vom Adminiſtrator eingeſetzt ſey. Es wurde durch eine Geſandſchaft in Hamburg Beſchwerde über beide Beeinträchtigungen geführt und zugleich ein Verſuch gemacht, ob man dieſe Rechte nicht verkaufen könne. Dieſer mißlang und nun kam es 1597 zu einem Proceß beim Reichskammergericht, welcher erſt durch den ſpäter zu erwähnenden Vergleich von 1653 ſein Ende erreichte. Die Lübecker hatten den Zarnewenzern die Netze genommen, aber weil die Urkunden nicht aufzufinden waren, konnten die Rechte über die Fiſcherei auf dem Daſſower See nicht geltend gemacht werden.

Der Besitzstand des Bisthums hat nur wenige Veränderungen erlitten; der Zehnte auf dem Steinfelde bei Mölln, für welchen der Rath bisher jährlich 40 *mk* gegeben hatte, ward ihm für 1500 *mk* käuflich (18. Jan. 1595) vom Administrator mit Bewilligung des Capitels überlassen[14]). Wegen eines Verkaufs von Dodow, welches nur 10 fl. 16 ßl. und 6 Rauchhühner einbrachte, waren mit Kohne Hans Halberstadt Unterhandlungen angeknüpft, ob aber der Handel zu Stande kam und unter welchen Bedingungen, findet sich nicht. Benin suchte H. Ulrich zu kaufen, doch kam es nicht dazu, obgleich dieser ferne Besitz zu manchen Mißhelligkeiten Anlaß gab, da die Mecklenburglschen Beamten sich Dienste darin angemaßt hatten, die man ihnen nicht zugestehen konnte.

Als H. Ulrich v. Mecklenburg nach 48jähriger höchst rühmlicher Regierung gestorben war (14. März 1603), war H. Carl, sein Bruder, der einzige Mecklenburgische Fürst, der im männlichen Alter stand; die beiden Enkel seines längst verstorbenen Bruders, Johann Albrecht († 1576), Adolph Friedrich und Johann Albrecht, waren minderjährig: ihm fiel daher das Herzogthum Güstrow, als nächstem Erben seines Bruders, und die Landesadministration im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin, als nächstem Agnaten, zu; auch übernahm er unmittelbar nach der Leichenbestattung die Insignien der Landesregierung aus den Händen des Kanzlers, Hof- und Landmarschalls, behielt jedoch noch einstweilen seine Residenz in Schönberg (16. Sept.).

Es würde hier nicht an seiner Stelle seyn, die Geschichte Mecklenburgs während Carls Regierung ausführlich zu erzählen, die bekannt genug ist[15]) und zu der auch hier kein einziger neuer Beitrag geliefert werden kann. Jedoch würde es ungerecht gegen Carl seyn, wenn man das, was er als Mecklenburgs Regent that, ganz übergehen wollte, und so mag denn hier nur angedeutet werden, daß es ihm zunächst gelang, sowohl die Rechte der verwittweten Königin Sophie von Dänemark an den Nachlaß ihres Vaters, des H. Ulrich, zu ordnen (25. April 1606), als auch ihre

[14]) Gründl. Nachricht von Mölln, Beil. X. p. 12 hat die Urkunde.

[15]) v. Rudloff R. G. II. dritter Abschn. p. 92—111. Franck A. u. N. Meckl. XII. c. I—XVI. p. 1—140.

etwanigen Erbansprüche an das Herzogthum Güstrow nach Carls unbeerbtem Tode durch Zahlung von 50,000 fl. zu entfernen (12. Aug. 1607). Die Huldigung in diesem Herzogthum hatte er für sich und die beiden minderjährigen Prinzen auf den Fall seines Todes bereits 1605 entgegen genommen. Als darauf Adolph Friedrich (2. Aug. 1606) und Johann Albrecht (22. Jan. 1608) die Volljährigkeitserklärung erhalten hatten, legte Carl (1608) die Vormundschaft für seine Großneffen nieder, indeßen beschlossen sie, vor der Hand noch in Gemeinschaft zu bleiben, weil der Schwerinsche Antheil tief verschuldet war (nur 3000 fl. blieben von den Einkünften jedem der beiden Brüder übrig) und bei Carls hohem Alter die Erledigung seines Landesantheils nahe bevorstand. Jedoch ward bald eine Landestheilung nothwendig, als Johann Albrecht sich mit Herzog Christoph, des Administrators, einzigen Tochter, Pr. Margaretha Elisabeth, vermählen wollte, und die Heirath an dem mangelnden Besitz einigen Anstoß fand; ihm wurde daher Gadebusch und Tempzin und ein baares Einkommen von 1600 fl. abgetreten und die Ehe (9. Oct.) in Stockholm vollzogen. Die Verhandlungen wegen der hiedurch erforderlichen Fräuleinsteuer, desgleichen wegen der Türkensteuer, welche vielfache Erörterungen zwischen Fürst und Stände herbeiführten, eben so wie die Streitigkeiten über die Landesschulden und deren Abtragung, welche auf mehreren Landtagen verhandelt wurden, haben dem Herzog die letzten Jahre seines Lebens wohl nicht zu den angenehmsten gemacht. Ueber seine Verhältnisse zum Stift sind aus der Zeit seiner Regierung in Mecklenburg keine Papiere oder Nachrichten vorhanden.

Auf dem Landtag zu Sternberg war er den 30. Jun. 1610 erkrankt; er fuhr nach Güstrow zurück und starb daselbst den 22. Juli im 70sten Jahre seines Alters. Vor seinem Tode hatte er verordnet, ohne alle Pracht in gewöhnlicher Leinwand und hölzernem Sarge beerdigt zu werden, was auch also den 30. August in der Domkirche zu Güstrow geschah[17]). Eine lateinische Lobrede bei seinem Grabe hielt Eilhard Lubinus aus Rostock, die deutsche

---

[16]) Franck XII. p. 16.

[17]) Klüver II. p. 257.

Leichenrede ward von Luc. Bacmeiſter, Superintendent des Roſtockſchen Kirchenkreiſes, gehalten; ſein Andenken ehrten Joh. Caſelius in Helmſtädt, Georg Daſſenius, Nic. Sigfridius und Johann Simonius in Roſtock durch Lieder und Reden, welche gedruckt ſind[18]).

Carl beſaß ohne Zweifel mehr negative als poſitive Regententugenden, mehr guten Willen als Kraft; er war ſtill, gutmüthig, zur Gerechtigkeit geneigt und ſuchte ſo viel er vermochte, das Wohl ſeiner Unterthanen, wie das ſeiner Nachfolger zu befördern. So bewies er ſich während ſeiner Regierung in Mecklenburg, ſo im Stifte; viele ſeiner Schreiben ans Capitel beweiſen, wie ſehr ihm die Armuth der Unterthanen zu Herzen ging, mit welchem Widerwillen er die Reichsſteuern, welche ſich unter ſeiner Regierung durch die 1594 bewilligte Türkenhülfe mehrten, von ihnen erhob, und wie er die Mitglieder des Capitels ermahnte, lieber von ihren Einkünften ihre Beiträge zu zahlen, als ſie von den armen Leuten beizutreiben, und doch war er wahrlich nicht in glänzenden Geldverhältniſſen. Als 1600 D. Zöllner ihn bat, ihm ſein auf Trinitatis und Jacobi fälliges Gehalt und 40 ℔, die er verlegt hatte, zu bezahlen, erwiederte er ihm den 6. Mai, es ſey ihm faſt unmöglich, dies Geld ſchon jetzt aufzubringen. Uebrigens war er ein ſehr guter Wirth, durchaus kein Freund der Pracht und Ueppigkeit und hinterließ auch keine Privatſchulden.

Ueber ſein häusliches Leben laſſen ſich nur wenige Nachrichten geben; gemeiniglich hielt er ſich den Winter über in Mirow und den Sommer in Schönberg auf, wo er mit Anfang des Frühlings einzutreffen und bis um Michaelis zu bleiben pflegte. Die Reiſen dahin wurden mit Amtsfuhren beſchafft, auch hatte er daſelbſt nur die für ſeinen Bedarf nothwendigen Pferde. Ueber die Zahl ſeiner Diener findet ſich keine Andeutung; die Liebe zur Jagd blieb ihm bis in ſeine ſpätern Jahre, wie ſich aus mehrern Einladungen und Anfragen nachweiſen läßt; daß er den Trunk zu viel geliebt, ſagt nach damaliger offenherziger Weiſe ſeine Leichenpredigt. Verheirathet war er nicht, aber hinterließ von ſeiner Haushälterinn, Anna Deelen, vermuthlich zu Mirow, vier natür-

[18]) Rettelbladt Not. Script. Duc. Megap. p. 57 u. 58 hat die Titel dieſer Reden verzeichnet.

liche Kinder, Geſchwiſter von Mecklenburg. Die älteſte Tochter, Margaretha, ward noch bei des Vaters Leben an Siegfried von Pleſſen, Hauptmann zu Broda, verheirathet; der ältere Sohn, Karl Georg, welcher 1599, 5. Nov. eine Exſpectanz zum Canonicat an der Ratzeb. Domkirche erhielt, ſtudirte 1605 in Strasburg und 1612 in Roſtock, lebte 1645 in Frankreich, erhielt 1646 eine Art Aechterklärung, kam zum Beſitz ſeiner Domherrnſtelle in Ratzeburg, wo er bis 1657 lebte; er iſt der letzte, der die Statuten unterſchrieben hat[19]). Der jüngere, Albrecht, kaufte 1628 das Gut Schlieven und ſtarb 1638; beide ſcheinen keine Nachkommen hinterlaßen zu haben und ihr Vermögen ging an die Kinder ihrer beiden Schweſtern über, von denen die jüngſte, Anna Sophia, an H. Adolph Friedrichs Kammerdiener, Joſeph Bernard, verheirathet war. Der Vater hatte in ſeinem Teſtamente (den 23. Oct. 1604) jedem Sohn 5000 und jeder Tochter 4000 fl. vermacht; unter den ihnen beſtellten 6 Vormündern war auch D. Zöllner[20]).

Carls Siegel war ein kleines achteckiges Ringſiegel mit dem damaligen vollſtändigen Mecklenburgiſchen Wappen, an deſſen Seiten die Buchſtaben K H Z M ſtehen[21]); er bediente ſich deſſelben ſchon lange vor ſeiner Gelangung zur Adminiſtratorwürde. Sein Titel war dem ſeines Bruders Chriſtoph gleichlautend, ſeine Unterſchrift gewöhnlich:

Manu ppria S.

bei einigen wichtigen Urkunden ſetzte er ein verſchlungenes KHzM dieſen Worten vor. — Als Adminiſtrator hat er keine Münzen ſchlagen laßen, als Herzog aber ſeit 1607 ganze, ſeit 1608 halbe Speciesthaler und ſeit 1604 Doppeltſchillinge[22]), welche aber alle auf ſein Verhältniß zu Ratzeburg keine Beziehung haben.

---

19) Sein Wappen, der mecklenb. Büffelskopf mit dem dazu gehörenden Helm, ſteht in der Ratzeb. Domkirche am Capitelsſtuhl. Daß er 1657 geſtorben ſey, und nicht, wie Rudloff angiebt, 1669 gelebt habe, ergiebt ſich aus einem Reſcript des Herzogs Ad. Friedrich vom 17. Decbr. 1657, worin er als eines Verſtorbenen gedacht wird.

20) ſ. v. Rudloff R. G. II. p. 109.

21) Es iſt abgebildet Gründliche Nachricht von Mölln Tab. 1. ad n. X. und *v. Westph.* mon. ined. IV. t. 10, 49.

22) Nachgewieſen in Evers mecklenb. Münzverf. II. p. 239—45.

§. 2.

Das Capitel.

Ein vollständiges Verzeichniß der Mitglieder des Capiteis zu geben, fehlen die Nachrichten. Domprobst war Ludolf von Schacke[1]), ein äußerst thätiger und, wie sich aus seinen vielen eigenhändigen Briefen zeigt, sehr unterrichteter und gewandter Geschäftsmann, den man aber, wenn man auf sein Benehmen bei der Coadjutorwahl sieht, nicht von dem Vorwurf der Unzuverlässigkeit und vielleicht auch des Eigennutzes freisprechen darf. Er ward wegen der Administration des Kirchenwesens angegriffen; welche Gründe ihn bestimmen mochten, einen ganz ungewöhnlichen Weg des Ausgleichens einzuschlagen, steht dahin: er wandte sich 8. Jan. 1593 an H. Ulrich in einem Schreiben, in dem er ihm über seinen Eifer, den er durch ein herausgegebenes Buch ja selbst bethätigt habe, viele Schmeicheleien sagt, mit der Bitte, 3 Personen, unter denen der Schwerinsche Superintendent seyn möge, zu committiren, um diese Mißhelligkeiten auszugleichen. Ulrich schickte das Gesuch an H. Carl und dieser nahm es nicht freundlich auf, so übergangen zu seyn; er verwies ihm dies Unternehmen und Schack suchte sich mit den ältern Provincialsynoden zu rechtfertigen. Die Mißhelligkeiten wurden darauf ausgeglichen, womit H. Ulrich sehr zufrieden war, denn er äußert: seine Räthe hätten ohnehin genug zu schaffen; was ihm eigentlich vorgeworfen wurde findet sich nicht, jedoch ergiebt das Kirchenvisitationsprotocoll, daß er mehrere Capitale der Landkirchen zu sich genommen hatte, auf die er allerdings Verschreibungen ausstellte und Zinszahlung gelobte, aber letztere nicht leistete. Nach seinem Tode wurde von seinem Nachfolger diese Angelegenheit geordnet und späterhin ward auch Zahlung geleistet. Um die Errichtung der Ziethener Kirche hat sich Schack große Verdienste erworben, und in seinem Testament finden sich mehrere Legate an milde Stiftungen, z. B. an

[1]) Nach seinem in der Ratzeb. Domkirche befindlichen Denkmal starb er in einem Alter von 63 Jahren den 25. April 1598. Er war auch Dekan in Schwerin und ist in der von ihm erneuerten Ziethenschen Kirche begraben, wo sein Leichenstein noch liegt.

das Armenhaus bei Daſſow eins von 100 *mk*, dann eins für Theologie Studirende von jährlichen 50 *mk*, welches noch jetzt verliehen wird und ſeinen Namen in Segen erhält. Nach ſeinem Tode (1598) folgte ihm in der Präpoſitur Bernhard v. Danneberg, der vorher Dekan geweſen war, wie es ſcheint, ein ruhiger, gutmüthiger Mann, und nach ſeinem Ableben (12. Mai 1605)[2] folgte der bisherige (ſeit 18. Nov. 1598) Dekan Hinricus Daldorp, welcher den Adminiſtrator um viele Jahre überlebte. Dekan ward, nach den genannten Danneberg und Daldorp, (14. Jul. 1605) Andreas v. Stralendorf. Bei den Verhandlungen über die Coadjutorwahl, wo Daldorp Senior war, wird Andreas v. Stralendorf[3] als damaliger Bauherr, und dann Richard vom Wolde und Otto Schack († 2. März 1604), der ſeit 1597 mit dem Domcapitel in Streit lebte, weil es ihm die Unkoſten, welche er auf die Wiederaufbauung des vor einigen Jahren abgebrannten Hofes in Schlagsdorf nicht erſtatten wollte und deswegen auch bei der Viſitation 1599 in Schlagsdorf, wo er wohnte, ſich entfernte und in Ratzeburg, obgleich er Senior war, nicht erſchien, als Domherren genannt; daß aber mehrere waren, ergiebt ſich aus manchen Aeußerungen. Bei der Viſitation von 1599 ſind außer dem Probſten, Dekan, Senior und Structuarius, die bereits genannt wurden, noch **M.** Hermann Soitow, Paſchaſius Schacke[4] und Petrus Claus erwähnt; letzterer war des Capiteis Secretarius. Im Jahre 1606 beſtand das Capitel aus folgenden[5]: Heinrich Daldorp, Probſt, auf Woterſen, Andreas Stralendorf, Dekan, **M.** Hermann Soitow aus Hamburg, Senior, Paſchaſius Schacke, Structuarius, auf Baſthorſt, Hartwich von Bülow auf Pocrent, Johann Mewes, des Marcus Mewes, eines Lübeckiſchen Bürgers Sohn, Petrus Claus (**Praefectus Raceb.**), Hartwich

---

[2] Nach ſeinem Denkmal im Dom 1542 geboren, alſo 63 Jahr alt.

[3] Sein mit vielen Figuren und weitläufigen Inſchriften verſehenes Denkmal giebt von ſeinem Leben folgende Nachrichten: Er war, ein Sohn Joachims v. S. und Anna v. d. Lühe, 1555 geboren und erhielt 1589 eine Curie, ward in demſelben Jahre Structuarius, 1605 den 14. Jul. Dekan und ſtarb nach einem unglücklichen Fall in Molzahn den 25. Oct. 1610.

[4] Er war nach ſeinem Denkmal 1556 geboren, ward Bauherr und ſtarb 1. März 1607, 51 Jahr alt.

[5] Nach dem Domhoſpitals Rechnungsbuch p. 173.

v. Parkentin (Eggardi Sohn) auf Zecher, Otto v. Eſtorf auf Bernſtedt im Lüneburgiſchen, Gregorius v. Parkentin. Späterhin ſind noch Erich v. Warnſtedt und Hartwich v. Parkentin hinzugekommen.

Ueber die innern ökonomiſchen Verhältniſſe wurden folgende Beſchlüſſe gefaßt (28. Jun. 1596). Da das Capitel zur Abtragung der Schulden, Einlöſung von 8 verpfändeten Dörfern, Beſſerung der Kirchengebäude, Glocken und Uhren, zur Beſtellung tüchtiger Perſonen an Kirchen und Schulen, Herſtellung der Kirchengüter mit Gebäuden und Meierhöfen viel gewandt und die Einzelnen viel von ihrem Eignen eingeſchoſſen, ſo ſollen nach dem Tode eines Capitulars das erſte Jahr als annus deserviti und das zweite Jahr als annus gratiae den Erben zukommen, ſtirbt er ohne Teſtament, ſo kommen dieſe 2 Jahre dem Theſauro oder der Structur zu. Wollte nun aber der Nachfolger gleich reſidiren, ſo ſoll er es ein halb Jahr zuvor anzeigen und wenn er ſein Reſidenzjahr erfüllt hat, einen tauglichen Chorſchüler halten, und weil die Canonici ihre Domhöfe reſtaurirt, ſo ſoll er die Hälfte der darauf verwandten Koſten den Erben des Vorgängers oder dem Capitel erſetzen. Da ferner der Probſt Ludolf Schacke Mechow merklich gebeſſert, auch Neuhof ganz von Grund erbauet und faſt alle ſeine Einkünfte darauf verwandt, der Dechant B. v. Dannenberg eine ziemliche Summe Geldes dem geweſenen Dechanten Barold v. Lützow erlegte und die Intraden durch Anlegung des Hofes Molzahn beſſerte, überdies auch andere Höfe von neuem angerichtet ſind, nämlich Lockwiſch und Lauen, welche der Dechant, Lenſchow und Wahrſow, welche der Senior H. Daldorp, Schlagsdorf, welches Otto Schack, und Römnitz, welches And. Stralendorf in Pacht haben; ſo ward beſchloſſen: daß des Probſtes Teſtamentarien Mechow, Neuhof und die 4 Mühlen Kopper-, Beutler-, Papier- und Hammermühle zwei Jahre gebrauchen und behalten ſollen, jedoch ſollen die 8000 *mk*, die das Capitel dem Probſt geliehen, von der Mühlenheuer jährlich mit 400 *mk* verzinſet werden, wogegen der Probſt ſeine aufgewandten Baukoſten gänzlich ſchwinden ließ; auch ſollte Alles, was an fahrender Habe und Saatkorn mehr vorhanden war, als in des Probſten Capitulation ſtand, den Erben gehören. Die Teſtamentarien der übrigen

Domherren aber ſollten die Höfe ſo lange innebehalten, bis Sommer- und Winterſaat geſäet und das Vieh ausgefüttert; was dann über dem Inventarium da war, ſollte ihnen gehören, auch ſollten die aufgewandten Baukoſten erſetzt werden.

Nach Schacks Tode wurden die Pachtverhältniſſe aufs neue regulirt (13. Jul. 1598) und zwar gab der Dechant für Lockwiſch und Lauen jährlich 1400 mk, der Senior für Wahrſow und Lenſchow 1000 mk, Otto Schack für Schlagsdorf 490 mk. Da aber die Präpoſitur mit großen Schulden belaſtet war, ſo ward beſchloſſen, daß der künftige Probſt Mechow annehmen und die 5 Mühlen an der Mechower Beck, Olie-, Hammer-, Papier-, Beutler- und Meſſingsmühle und den Zehnten von 4 Dörfern auf 4 Jahre und Neuhof haben ſolle. Dafür hatte er in den 4 Jahren den 5 Senioren jedem jährlich 100 fl. zu entrichten, den Paſtoren in Ziethen zu unterhalten, dem Superintendenten 10 ßß zu einem Ochſen zu geben und 7000 mk zu zahlen, 5500 den Erben und 1000 fl. der Domkirche; für das letztere hat das Capitel ſeine Präbende für 1000 mk angenommen und 500 mk ſoll er zahlen; auch ſollte er aus Neuhof in den letzten Jahren 100 ßß herausgeben. Zugleich ward für Schonung der Capitelshölzung geſorgt und verordnet, daß ein Vertheiler der Einkünfte erwählt würde.

Die auf der Kirchenviſitation 1599 gefaßten, das ganze Capitel angehenden Beſchlüſſe ſtimmen mit denen der vorigen unter H. Chriſtoph überein, ſo daß ſie alſo füglich können übergangen werden.

Alle früher gefaßten Beſchlüße ſcheint man zuerſt am 18. Dec. 1605 nach dem Beiſpiel anderer Collegien in ein Ganzes vereinigt zu haben. Das Statutum vom angegebenen Datum enthält in 46 Artikeln folgende Beſtimmungen.

Jeder aufgenommene und noch aufzunehmende Domherr mußte ſich zur Augsburgiſchen Confeſſion bekennen, aus rechtmäßiger Ehe entſproßen und geſunden Leibes ſeyn; konnte vor dem 22. Jahre nicht zum Genuß einer größern Praebende gelangen und mußte 2 Jahr eine Academie beſucht haben. Erſt 2 Jahre nach dem Tode ſeines Vorgängers konnte er ſeine Reſidenz antreten und mußte dies ein halbes Jahr zuvor dem Capitel anzeigen; bei ſei-

ner Aufnahme zahlte er 100 ₰ und beim Empfang der größern Praebende 70 ₰, hatte den Eid zu leiſten und durfte ſich ohne ſpecielle Erlaubniß des Capiteis im erſten Reſidenzjahr keinen Tag von der Kirche entfernen, bei Verluſt ſeines Antheils an der Mühlenhebung und bei Strafe das Reſidenzjahr von neuem zu beginnen. In dieſem Jahr empfing er 80 m℔ und einen Antheil von der Hebung aus der Pfaffenmühle. ward aber nicht zum Capitel gerufen; im zweiten Jahr erhielt er die feſte Einnahme, 100 m℔, zu Weihnachten und zu Johannis ſeinen Antheil an dem Ueberſchuß (residuum) und an der Maſt; im dritten Jahr auch an den Salinegeldern. Die Reſidirenden (curiales) hatten ihren Antheil an den Schweinen, Lämmern, Hühnern, Schaafen und Flachs und mußten einen Schüler unterhalten, thaten ſie letzteres nicht, ſo verloren ſie ihre Mühlenantheile. Die fünf älteſten, den Probſten eingerechnet, erhielten jedes Jahr 100 fl. lübiſch; an den Einkünften, die aus der Freigebigkeit der Herzoge von Lüneburg herrührten, hatten nur die gegenwärtigen Curiaten Antheil. Der Senior, der dritte in der Reihe, erhielt jährlich 30 m℔ Senioratsgeld, zu Michaelis unter dem Namen einer Commende 10 m℔. Andere 100 m℔, als Meſſegelder bezeichnet, wurden unter die 6 älteſten vertheilt, der 4te (Subsenior) und der 5te (Subsubsenior) erhielten jährlich als eine Commende 6 m℔. Keiner durfte ſeine Praebende einem andern als dem Capitel reſigniren, oder irgend eins ſeiner Rechte einem Fürſten oder Grafen übertragen. Der welcher eine Reſignation erhielt, ward der letzte unter den Reſidirenden; die Expectanten durften überall nicht reſigniren. Die Domherrn waren verpflichtet, die erſten und letzten bei jedem Gottesdienſt in der Kirche zu ſeyn, mußten Gottes Wort in Ehren halten, fleißig die Bibel leſen und ſich guter Sitten und eines reinen Lebens befleißigen. Das Recht zu jagen und Vögel zu fangen hatten der Probſt und Dekan, wobei dem Probſten das Ablager (suprema jurisdictio venandi iſt das deutſche Wort erläutert) vorbehalten wurde; den übrigen Domherrn ward zu ihrer Erheiterung geſtattet, bisweilen jagen zu dürfen, jedoch ſo, daß ſie Maaß hielten und keine Fremde zuzögen; den Uebertretern konnte die Befugniß genommen werden. Eine Frau von unbeſcholtenem Rufe und guter Familie zu heirathen,

war erlaubt, wer ſich aber eine Concubine hielt ward ermahnt, ſie ſofort abzuſchaffen und wenn er nicht ſogleich gehorchte, auf ein halbes Jahr ſuſpendirt. Den Erben des Verſtorbenen wurden die Einkünfte zweier Jahre gelaßen, von denen das eine als Deſervit, das andere als Gnadenjahr angeſehn wurde, jedoch unter der Bedingung, daß er der Kirche in ſeinem Teſtamente ein Legat ausſetze; die Erben der Senioren erhielten 900 *m₰*, die Curialen 750 *m₰*, die nicht Curialen 550 *m₰* für dieſe Jahre, jedoch erhielten bereits die Aufrückenden im 2ten Jahre 100 fl. Die Verfügungen in den Teſtamenten ſollten gewiſſenhaft erfüllt werden; ſtarb aber einer ohne Teſtament, ſo fielen aus den Einkünften der beiden Jahre reſp. des Probſten 600, des Dekan 500, des Senior, Subsenior und Subsubsenior 400, der übrigen Curialen 300, der übrigen 200 *m₰*, der Kirche zu. Die zum Aufbau oder Beßerung der Curien verwandten Koſten wurden vom Nachfolger zur Hälfte erſetzt, hatte aber der Vorgänger nichts gebauet, wohl aber Baukoſten gezahlt, ſo wurden auch dieſe zur Hälfte vom Nachfolger erſtattet. Keiner ſoll ſeinen Collegen zu einem Zweikampf fordern, ſondern Streitigkeiten ſollen durch den Dekan in erſter Inſtanz ausgeglichen werden, wer ſich gleich an den Biſchof wendet und bei dem klagt, ſoll ſeine Einkünfte ſo lange verlieren, als er bei ſeiner verkehrten Meinung beharrt. Alle Freitag ſoll das Capitel zuſammen kommen und die Klagen der Unterthanen anhören und über innere Angelegenheiten ſich berathen; alle Anweſende ſollen berufen werden und keiner darf ſich ausſchließen, bei Strafe ſeines Antheils an der Pfaffenmühle; gleiche Strafe ward dem gedroht, der die Geheimniße des Capitels verbreitete oder Streit anfing. Zu Reiſen war die Erlaubniß des Dekans erforderlich, ohne dieſe ging der Mühlenantheil verloren. Keinem ſoll es geſtattet ſeyn, ſein ihm zu ſeinem Heerde oder ſeinen Gebäuden geliefertes Holz zu verkaufen, zu verſchenken, oder einen Mißbrauch damit zu treiben, bei Verluſt eines vierteljährigen Antheils an der Mühle. Es ſoll ein Holzherr aus dem Capitel beſtellt werden, der die Aufſicht über das Holz führt, aber ohne Erlaubniß des Capitels kein Holz zu Gebäuden anweiſen darf und dieſem hatte der Holzvogt den Eid zu leiſten, ohne ſeinen Auftrag nichts anweiſen zu wollen. Die frühern Verträge und Verpflich-

tungen, die vom Capitel eingegangen ſind, ſollen gehalten werden; ein jeder ſoll das ihm übertragene Geſchäft getreulich ausführen, bei kleinern Uebertretungen ſoll er einen Mühlenantheil verlieren, bei größern 10 ℔ Strafe zahlen. Das Capitel behielt ſich aber das Recht vor, dieſe Beſchlüße nach Beſchaffenheit der Zeit und Umſtände zu ändern, mindern und zu mehren.

Dies Statutum wurde nicht nur von den damals lebenden, ſondern auch von allen, ſpäter zur Reſidenz gelangten Capitularen, unterſchrieben, und ſo ſtehen denn 28 Unterſchriften darunter, unter denen der Sohn des Adminiſtrators (Carol Jürgen V. M.) der letzte iſt.

§. 3.

Kirchliche Angelegenheiten.

Als Herzog Carl die Adminiſtration übernahm, fand er M. Conr. Schlüßelburg als Superintendent vor, mit dem man aber wenig zufrieden ſeyn konnte, denn, abgeſehen von ſeiner Streitluſt, erfüllte er auch die Pflichten ſeines Amtes nicht und hielt auch nicht eine einzige Viſitation, wozu er doch recht eigentlich berufen war; bald durch das ſchlechte Wetter, bald durch andere Urſachen behindert. Vom Adminiſtrator erhielt er während der 2 Jahre ſeines Dienſtes die ihm von H. Chriſtoph verſicherten 400 ℔; daher fand Carl ſich auch nicht nach ſeinem Abgange bewogen, eine Forderung des Probſten L. Schack anzuerkennen, welcher (9. Dec. 1595) 450 *m℔* forderte, die er an Schlüßelburg als Beſoldung, 75 *m℔* welche er für die Fuhre, 302 *m℔* die er für die Reparatur des Biſchofshauſes, in Summa 827 *m℔*, die er für ihn verlegt hatte. Carl ſchrieb darüber (16. Dec.) an die Juriſtenfacultät in Roſtock, daß Schlüßelburg nicht von H. Chriſtoph, wohl aber von ihm als Superintendent beſtellt ſey und daß er auch ſeine bewilligte Beſoldung bezahlt habe, und die Facultät erwiederte, (20. Dec.) daß er dann auch nicht zu zahlen verpflichtet ſey.

Nach Schlüßelburgs Abgang war der Adminiſtrator gar nicht geneigt, einen neuen Superintendenten zu beſtellen und ließ dem Capitel (nach einer Inſtruction vom 3. Aug. 1594) erklären: da

bereits an der Domkirche ein Prediger und Capellan ſtänden, ſo reiche dies für die Predigt in einer ſo ſchwach beſuchten Kirche vollkommen hin, den Stühlen und Bänken ſolle doch Gottes Wort nicht gepredigt werden; die Viſitationen, die ja doch jährlich nur einmal Statt hätten, könne man wohlfeiler einrichten, da in den benachbarten Städten und in Mecklenburg gelahrte Leute genug wären, die man dazu verwenden könne; wenn er ſeine Räthe, das Capitel ſeinen Probſt, Dechant oder Andere dazu verordne, ſo könnten auch die Stiftsprediger das Werk verrichten und wenn wichtige Sachen vorfielen, könne man ja einen Andern berufen. Ferner, wenn zur Aufſicht und Inſpection der Capitularen ein Superintendent nöthig ſey, ſo ſey es billig, daß auch ſie die Koſten trügen, und wenn man ſage, daß er darüber zu wachen hätte, daß ſich keine Secten und Ketzereien einſchlichen, ſo wäre dies noch kein Beweggrund zur Anſtellung eines beſondern Superintendenten. Sollten aber alle dieſe Gründe nicht kräftig befunden werden, ſo müße man erwägen, daß ein ſolcher vortrefflicher, gelehrter Mann, der dies Alles leiſten könne, ſchwerlich gefunden, und ſo er gefunden, ſchwerlicher aufzubringen und ſo er aufgebracht, am ſchwerlichſten zu erhalten ſeyn werde; man wolle es lieber laßen wie es geweſen „quod in rebus novis constituendis evidens utilitas esse debeat, ut recedatur ab eo jure, quod jam diu aequum visum est.“ —

Das Capitel war aber mit dieſen Gründen wenig einverſtanden und benutzte die Coadjutorwahl, um vom Adminiſtrator das Verſprechen zu erhalten, einen Superintendenten zu vociren, (27. Mai 1595) der vom Adminiſtrator jährlich 100 ℔ und 144 m℔ 8 ß erhalte, während das Capitel Behauſung, Feuerung Victualien und wenn mehr Bezahlung gefordert würde, dieſe zu geben hätte. Zum Superintendenten wurde nun M. Heinrich Berndes, Paſtor an der Marienkirche in Wismar, deſſen ſchon früher gedacht iſt, in Vorſchlag gebracht und mit einem Schreiben des Adminiſtrators ging L. Schacke zu ihm (2. Jun.) und brachte die Antwort zurück (11. Jun.), daß Berndes zur Annahme der Stelle bereit ſey, wenn er ſeine Dimiſſion vom Magiſtrat erhalten könne. Carl ſchickte ihm darauf (23. Jun.) eine Vocation und an den Magiſtrat ein Schreiben, daß er M. Berndes dimittiren und an-

halten möge, seiner Berufung zu folgen; jedoch der Magistrat lehnte dies Begehren geradezu ab (3. Jul.) und wollte ihn nicht fahren laßen, weil Berndes ein guter Prediger sey, die Gemeinde ihn lieb habe, diese groß sey und eines begabten Predigers bedürfe, er auch überdies durch vortreffliche Theologen belehrt sey, daß er es nicht thun dürfe. M. Berndes, der überdies, wie Schacke schreibt, nicht sehr geneigt war, Wismar zu verlaßen, lehnte darauf die Vocation ab (3. Jul.). Carl, der in dieser Ablehnung ein Hinderniß der Postulation erblickte, schrieb darauf, auf L. Schackes Rath, an H. Ulrich (10. Aug.) und bat ihn um Intercessionsschreiben, die dieser auch an Berndes selbst, an den Rath und die Gemeinde in Wismar und an die theol. Facultät in Rostock (29. Aug.) ergehen ließ[1]), — jedoch Berndes ist nicht nach Ratzeburg gekommen.

Unterdessen war die dem Administrator mißfällige Coadjutorwahl vorgefallen, mit der durch den oben angezogenen Vertrag die Anstellung des Superintendenten verbunden war und diese Angelegenheit ruhete einige Jahre, bis das Capitel (6. Dec. 1597), vermöge der ihm zustehenden Nomination und Praesentation, den ihm von mehreren vornehmen Theologen empfohlenen M. Nicolaus Petraeus vorschlug und vom Administrator, dem das **jus confirmandi et introducendi** gebührte, begehrte, die gnädige Verordnung zu thun, daß seine Predigt angehört und ihm das, was er vermöge der Capitulation und jenes Vergleichs zu geben schuldig sey, erlegt werden möge. Aber Carls Antwort war bitter ablehnend: er hätte das Versprechen erfüllt, das Capitel nicht, daher wolle er auch nicht auf ihren Vorschlag eingehen und halte dafür „daß einer der selbst seiner Zusage gebührlich nachzukommen in Vergeßen stellet, den andern zur Ungebuer zur Leistunge trengen thuedt.“ Auf welche Weise er zu mildern Gesinnungen gebracht ward, läßt sich nicht angeben; freilich trug er auch in der Folge nichts zur Besoldung bei, obgleich er früher 200 ℛ gegeben hatte, aber das Capitel erreichte doch seinen Wunsch, Petraeus ward berufen, in Rostock von D. Lucas Bacmeister ordinirt, trat sein Amt Ostern 1598 an und hielt am Gründonnerstage seine

[1]) Das Schreiben an Berndes s. Schröder Wism. Pred. Hist. p. 144.

Antrittspredigt. Sein Haus ward ihm, ziemlich gebeßert und mit mehrerem Geräthe als: Tischen, Bänken, Schränken, Betten mit Decken und Fußschemeln u. dgl. versehen, überwiesen und als Einkommen erhielt er 400 mk, 4 Drömt Roggen, ebensoviel Gerste, 4 Scheffei Erbsen, 8 Hammel, ebensoviel Schweine, 10 xf zu einem Ochsen, 16 Faden Holz, auch gehörte ihm der Vierzeitenpfennig und der große und kleine Ilensee (auf der Ziethener Feldmark gelegen).

M. Nicolaus Petraeus (Petersen) war in Husum 1569 geboren und war im 14. Jahr nach Magdeburg, von da nach Walkenrieth, Ilfeld und Braunschweig geschickt und hatte Rostock, Helmstädt, Leipzig, Jena und Erfurt besucht, war in Jena 1591 Magister und von Rostock aus 1600 Doctor der Theologie geworden. Nach einem ihm von der theol. Facultät in Rostock unterm 11. Nov. 1597 ertheilten Testimonium, hatte er länger als 8 Jahr mit ausgezeichnetem Lobe, sowohl in sittlicher als wissenschaftlicher Hinsicht, in Rostock gelebt, hatte mit frommen Sinn die Form der Theologie studirt, wie sie die Kirche als recht aufstellt, hatte in öffentlichen und in Privatübungen und Disputationen während 3 Jahre seine Kenntniß der Philosophie gezeigt, hatte im Lateinischen, Griechischen und Ebräischen sich ausgezeichnete Kenntniß erworben, hatte auch mehrere oberdeutsche Academien besucht und ward von der, das Zeugniß ausstellenden Facultät für würdig erachtet, den ausgezeichnetesten Platz in der Kirche einzunehmen.

Sein späteres Wirken bestätigte vollkommen dies ehrende Urtheil; es ist keiner unter den Superintendenten des Stifts, dem die Kirchen so viel zu verdanken hätten als Petraeus. Ueberall und in jeder Angelegenheit ist sein tüchtiger, practischer Blick erkennbar und wenn er gleich, nach unserer Zeit gemessen, vielleicht zu befehlend und zu streng auftritt, so läßt sich das durch die Zeit, in der er lebte, durch die Unordnungen, die er fand und mitunter auch durch den Zustand der Männer, denen er zunächst vorgesetzt war, hinreichend entschuldigen. Er war es, welcher das Rechnungswesen der Kirchen in Ordnung brachte, jeder Kirche ein eignes Buch dazu übergab, dem er einige historische Notizen und Uebersichten über Vermögens- und Besitzzustand vorsetzte, er hielt

die Berechner zur Ablage ihrer Rechnungen an, revidirte sie genau und quitirte darüber, brachte die Kirchengelder sicher unter und suchte überall das Entfremdete herbeizuschaffen, sorgte für die Verbeßerung des Einkommens der Prediger, wo es sich thun ließ, verpflichtete sie und die Schullehrer durch Reverse zur gewissenhaften Führung ihres Amtes, ließ es an Ermahnungen und leitenden Befehlen nicht mangeln, und richtete besonders seine Aufmerksamkeit darauf, den Wittwen und Waisen der Prediger ihr Schicksal möglichst zu erleichtern, indem er für Wittwenhäuser sorgte, die, als er antrat, bei keiner Kirche vorhanden waren, und sehr oft den Nachfolger veranlaßte, die Wittwe oder die Tochter des Vorgängers zu heirathen. Auch für andere Beschäftigungen behielt er Zeit und Lust übrig, so finden sich an vielen Denkmälern aus seiner Zeit in der Domkirche lateinische Disticha, die sich freilich vor den damals so gewöhnlichen nicht weiter auszeichnen; mit der Geschichte des Bisthums beschäftigte er sich auch und hat uns dadurch Abschriften von zwei nicht unbedeutenden historischen Arbeiten erhalten, die uns Nachrichten aufbewahrten, welche anderswo nirgends zu finden sind. — Ueber seine äußern Lebensverhältniße werden wir später berichten.

Mit ihm arbeiteten während dieses Abschnittes folgende Prediger in den Kirchen des Stiftes. An der Domkirche war erst kurz vor seinem Antritt M. Georg Usler gestorben, welcher die letzte Zeit vor seinem Tode († 18. Dec. 1597) geschwächt und von der Gicht ergriffen, wenig mehr gethan hatte, und der Diaconus M. Josua Hurterus aus Teterow[2]), vorher Rector der Schule in Schönberg, ward zu dieser Stelle berufen und 1593 von Schlüsselburg introducirt; er war zugleich Lector an der Domschule. In Schönberg war Georg Spengler Pastor und Joachim Garnacaeus Capellan, der 1609 nach Herrnburg ging und Peter Duterstadius aus Hesleden in Mansfeld zum Nachfolger hatte. In Carlow war Petrus Fabricius; in Demern ward nach Johann Kramers Tode 1609, Martinus Mundt aus Lübeck, vorher Schullehrer in Rehna, Pastor; er wurde von Pe-

[2]) Sein Gehalt war 200 Mk., 3 Drömt Roggen, eben so viel Gerste, 2 Scheffel Erbsen, 6 Schneidelschweine, 13 Mk. 8 ßl. zu 6 Hammeln und 12 Faden Holz.

traeus in der Domkirche ordinirt, demnächſt introducirt und heirathete ſeines Vorgängers Wittwe. In Herrnburg folgte dem Joh. Pfellſticker 1609 der bisherige Diaconus in Schönberg Garnacaeus. In Selmſtorf folgte 1601 nach Ivarus Arnoldi Tode, Johann Flemming aus Plau, der 1602 ordinirt und introducirt ward und in einem Alter von 48 Jahren 1622 ſtarb. In Schlagsdorf ſtand noch der alte Johann Daeltngius bis 1604 im Amte, da erhielt er auf ſein öfteres Bitten einen Adjunctus an Martinus Maſius aus Mölln, wohin ſeine Eltern aus Braband geflüchtet waren; er hatte in Jena ſtudirt, war Schullehrer in Mölln und blieb bis an ſeinen Tod 1640 im Amte.

In Ziethen war, wie bereits früher erwähnt iſt, eine dem heil. Laurentius geweihete Capelle, in welcher der Prediger an der St. Petrikirche in der Stadt Ratzeburg jährlich nur am Laurentii Tage predigte; übrigens gingen die Einwohner nach Ratzeburg in die Stadtkirche zur Predigt und zum Abendmahl, ließen auch ihre Kinder allda taufen, wofür der Prediger von jedem Hauswirth jährlich ein gut Fuder Holz bekam. Die Capelle ward von der Miethe für den Acker, der vor Alters dazu gegeben, im baulichen Stande erhalten, wofür der Probſt zu ſorgen hatte; daß zu ihrem Ausbau 1481 ein Ablaßbrief ertheilt ward, iſt erzählt. Als nun aber die Capelle wieder ſehr zerfallen, auch die Leute in ihrem Chriſtenthum übel unterwieſen wurden, ließ der Probſt Ludolf Schacke 1591 die Capelle abbrechen und auf ſeine Koſten eine neue Kirche aufbauen, welche nach 4jähriger Arbeit 1594 fertig ward und am Laurentii Tage (2. Febr. 1595) durch Ehrn Petrus Bartholdi, Prediger an der Stadt zu Ratzeburg, mit einer Predigt und andern gebräuchlichen Ceremonien in Gegenwart der Domherren und anderer Leute eingeweiht wurde[3]). Das Patronat verblieb dem Domcapitel und von dieſem wurde Caſper Holſtenius aus Wismar vocirt und 1595 von Usler in der Domkirche

[3]) Die von Peträus dem Ziethenſchen Kirchenrechnungsbuche vorgeſetzte Nachricht nennt Bartholdi als den einweihenden Prediger, eben ſo auch das Viſit. Protoc. von 1599; jedoch iſt am letztern Orte dieſer Name durchſtrichen und darüber von Peträus Hand M. Georgio Uslero geſchrieben, wie er denn auch in dem Viſit. Prot. von 1620 angegeben iſt, das den Bau in den Jahren 1593 und 94 vollenden läßt. Vgl. Burmeſters Kirchengeſch. p. 90.

als Paſtor introducirt. Er erhielt 2 Hufen Landes zur Bebauung und daneben Geld und andere Hebungen zur Beſoldung. Da aber der Paſtor zum Ackerbau keine Luſt hatte, auch die Hausleute ihm nicht gerne dienen wollten, ſo traf der Domprobſt eine andere Einrichtung, legte bei der Wietingsbecke 1597 eine Schäferei an und legte die 2 Hufen, welche dem Paſtor zuvor zu ſeinem Unterhalte verordnet und bei der Wedeme gelegt waren, und dann noch ander mehr Land und des Paſtoren und andere Wieſen dazu, daß von demſelben Hofe der p. t. Probſt dem p. t. Paſtor ſeine jährliche Beſoldung reiche und die Kirche, Wedeme und Küſterei in baulichem Weſen erhalte. Dieſe Verfügung ward nach Schacke's Tode vom Domkapitel unterm 1. April 1599 confirmirt, und es werden dem Paſtoren 200 *m₰*, 3 Drömt Roggen, eben ſo viel Gerſte, 2 Scheffel Erbſen, 13 *m₰* 8 *ß* zu 6 Hammeln, 6 Schneidelſchweine und 12 lange Faden halb Eichen, halb Buchen Holz zu ſeiner Beſoldung zugewieſen (gerade daſſelbe erhielt der Diaconus an der Domkirche). Der Küſter ſollte 20 *m₰*, 18 Sch. Roggen, eben ſo viel Gerſte, 1 Scheffel Erbſen, 2 Schneidelſchweine, 2 Schafe, 6 Faden Holz erhalten. Dies Alles ſollte der Domprobſt aus dem Hofe Wietingsbeck reichen, weil dazu der Kirchenacker gelegt und dieſer Hof immer bei der Probſtei bleiben ſolle. Da aber das Dorf Mechow, welches bisher nach Schlagsdorf eingepfarrt war, von dieſer Kirche getrennt und Ziethen zugelegt ward, ſo wurde der Paſtor in Schlagsdorf vom Domprobſt mit 16 geſtrichenen Scheffeln Roggen und 10 *m₰*, der Küſter daſelbſt mit 3 geſtrichenen Scheffeln Roggen und 2 *m₰* 4 *ß*, als ſo viel dies Dorf bisher eingebracht hatte, vom Probſt entſchädigt, dies aber ward dem Ziethenſchen Paſtoren und Küſter an der oben angegebenen Beſoldung gekürzt und ihnen auferlegt, von den Bauern jene Gefälle ſelbſt einzuheben, wobei ihnen der etwaige Ueberſchuß zu Gute kommen ſolle. In des Paſtoren von Schlagsdorf Gegenwart, der gleichfalls eine Verſchreibung von demſelben Tage erhielt (Sonntag Palmarum 1. April 1599), wurden die Einwohner Mechows von Schlagsdorf getrennt und nach Ziethen hingewieſen, und ſo war denn die jüngſte Kirchſpielkirche im Stifte eingerichtet und mit einem Sprengel verſehen, zu dem man auch Lankow hinzulegen wollte, wie denn auch L. Schacke 200 *m₰* in ſei-

nem Teſtament verordnete, um Paſtor und Küſter in Muſtin durch die 12 *mk* Zinſen zu entſchädigen, jedoch iſt dies Capital nicht belegt worden, und die Tränslation hat nicht Statt gehabt.

Durch ein Ausſchreiben des Adminiſtrators d. d. Schönberg 4. Nov. 1598 wurde bald nach Peträus Amtsantritt eine Kirchenviſitation ausgeſchrieben, zu der neben dem Superintendenten, der Probſt B. v. Danneberg, der Dekan H. Daldorp, die Räthe des Adminiſtrators Victor v. Bülow auf Harkenſee und D. Daniel Zöllner, der Hofprediger Georg Spengler in Schönberg und der Domherr Petrus Claus verordnet wurden; jedoch waren nicht überall Alle zugegen. Am 6. Mai 1599 begann ſie.

Dieſe Viſitation unterſcheidet ſich von den beiden frühern weſentlich durch die viel größere Kraft, mit der die Viſitatoren einſchritten, Mißbräuche abzuſtellen oder Anordnungen zu treffen, welche unter dem Titel: „*Generalia* oder gemeine Decrete, darnach ſich alle Paſtores, Küſter, Kirchgeſchworne und Zuhörer gänzlich und gehorſamlich verhalten ſollen, bei Vermeidung F. Gn. und E. E. Thumbcapitels harter Ungnad und Ungunſt und unnachläſſiger Strafe“ den Acten angehängt wurden. Da dieſe durch die erfolgte Beſtätigung Geſetzeskraft erhalten haben, die Prediger auf ſie in den frühern Zeiten verpflichtet wurden und man ſie früher vielfach berückſichtigte, ſo iſt ihr Inhalt auch jetzt nicht ohne Bedeutung. Zuerſt die Paſtoren belangend, ward beſtimmt, daß ſie den Catechismus fleißig treiben, die Litanei ſingen laſſen, in der Kirche Vertrauungen verrichten und Kinder taufen ſollten; ſie ſollten immer nur Einen im Beichtſtuhl abſolviren und nicht mehr zulaſſen, als ſie beſonders abſolviren könnten; Sterbe-, Vertrauungs- und Taufregiſter in ſehr umfänglicher Form wurden angeordnet; den Gebrauch der öffentlichen Buße und Excommunication ſollten ſie beibehalten und mit den Vorſtehern die Kirchenrechnungen in Richtigkeit halten, welche der Superintendent nachſehen würde. Die Befreiung von der Metze ward ihnen zugeſichert, die Accidenzien wurden erhöhet, und den Predigern hinſichtlich ihrer Forderungen an Stellen, die verkauft werden, die erſten Rechte zugeſtanden. Wenn Erbe oder Katenſtäten zu Höfen, Schäfereien u. dgl. zugelegt würden, ſo ſollte den Predigern das Ihrige dennoch unverkürzt gereicht werden, und wenn neue Mühlen, Höfe, Schä-

fereien, Katen u. dgl. gebauet würden, soll dadurch der Pastoren Besoldung verbessert werden. Kostenfreies Begräbniß vor dem Altare, ohne für Glocken und Schulen etwas zu zahlen, ward ihnen für sich, ihre Frauen und Kinder verheißen. Den Wittwen und Kindern ward das Gnadenjahr, in dem die nächsten Prediger aufzuwarten hatten, gelassen; sie waren frei von allen Lasten und hatten Antheil an der freien Hut und Weide, wofür sie jedoch leisten mußten, was Dorfsgebrauch war. Ferner sollten sie freie Wohnung haben und sollen hiezu bei allen Kirchen feine, bequeme Häuser von dem ganzen Caspel auf das förderlichste gebauet werden; von zwei Wittwen sollte hinsichtlich des Hauses die jüngere der ältern nachstehen, und wenn keine da war, so sollte das Haus vermiethet und es mit der Aufkunft gebessert werden, und damit dies um so vollständiger geschehen könne, sollte der Miether eben so wie die Wittwe selbst von allen Lasten befreiet seyn, von der Weide aber solle er thun, wie sein Nachbar thut. Der Küster sollen die Bauern, die während der Predigt im Kruge sitzen oder sonstige Gewerbe ausrichten und auf dem Kirchhofe stehen, aufzeichnen und der Obrigkeit zur Bestrafung melden, das Vieh auf dem Kirchhof pfänden, Pferde, Ochsen auf 8 ß, Schweine nach der Größe auf 3, 2, 1 ß, eine Ziege auf 1 ß, ein Lamm auf 6 ₰ und das Pfandgeld behalten; sie sollen nicht ohne Erlaubniß der Prediger über Land laufen; übrigens wurde auch ihnen Metzenfreiheit zugesichert und ihre Accidenzien bestimmt. Den Juraten ward die Erhaltung der Kirchen, Prediger-, Caplanen-, Schulmeister-, Organisten- und Küsterwohnungen zur Pflicht gemacht; sie sollten bei ihren Zusammenkünften nicht über 8 ß verzehren, auf jedem Kirchhof einen Pfahl mit Halseisen machen lassen; für ihre Mühe sollten sie das Pollholz, altes Holz und altes Dach erhalten. Die Einkünfte der Kirchen sollten am Montag nach Michaelis erlegt und säumigen Zinszahlern das Capital sofort gekündigt werden; die Almosen sollen mit dem Beutel von einem Kirchgeschwornen gesammelt und in den Gotteskasten gethan, für den Gebrauch der Glocken in der Folge bezahlt werden. Hinsichtlich der Gemeindeglieder (Zuhörer) ward festgesetzt, daß sie am Sonnabend zur Beichte kämen, gottlose, halsstarrige, unbußfertige Leute sollten nicht zum Abendmahl zugelassen, sondern zuerst

vom Prediger in Gegenwart von 2 andern Predigern, dann vom Superintendenten ermahnt werden, und hilft es nicht, ſo ſollen ſie von Communion, Gevatterſchaft und Trauführen ausgeſchloßen ſeyn, und ohne Ceremonien nicht unter die andern frommen Chriſten begraben werden; die letzte Strafe ward auch denen gedroht, die nachläſſig und ſelten zum Abendmal gingen; der Paſtor ſollte von denen, die ſeiner bedürften, mit Pferd und Wagen geholt werden, jedoch ſollte er gehalten ſeyn, den Armen nicht zu verlaßen, aber auf den Sonntag zu kommen, nicht verbunden ſeyn. Die Zuhörer ſollten beim Anfang des Geſanges in die Kirche kommen und nicht auf dem Kirchhof ſtehen, bei 8 ß Strafe; wer während der Predigt Bier oder Brantewein ſchenket, dem ſoll das Bier u. ſ. w. genommen und er überdies auf 10 *m₰* geſtraft werden; die aber auf dem Kirchhof ſtehen und Geſchwätz treiben, endlich die, welche vor geendigter Predigt aus der Kirche laufen, ſollen auf etliche Stunden ans Halseiſen geſchloßen und überdies von der Obrigkeit in Geldſtrafe genommen werden. Pflügen und Mühlenfahren während der Predigt ward bei 8 *m₰* Strafe, das Arbeiten im Hauſe bei 2 *m₰* und Kaufen und Verkaufen bei Verluſt des Geldes und der Waare, verboten. Die Kirchhöfe ſollen von der Gemeinde in Mauern und Zäunen erhalten, nicht mit Vieh betrieben werden, würde jemand es vorſätzlich hinauftreiben, ſo ſoll es geſchlachtet und den Armen gegeben werden; wer ſich dem Küſter bei der Pfändung widerſetzt, iſt der Obrigkeit anzuzeigen und mit Gefängniß und Verluſt des Viehes zu beſtrafen. Die Todten ſollen von den Dorfleuten zu Grabe begleitet werden, Brautleute vor der Predigt zur Kirche kommen oder 1 *m₰* Strafe zahlen, welche der Kirche anheim fällt, Kinder ſollen nicht über den 3ten Tag ungetauft bleiben und dazu nicht mehr als 3 Gevattern gebeten werden, bei Strafe von 2 *m₰* für die Kirche, der Vater oder ein anderer ehrlicher Mann ſoll dem Paſtor die Taufe einen Tag zuvor anmelden, im Advent und den Faſten ſollen keine Hochzeiten gehalten und bei ihnen wie bei den Kindtaufen ſoll überhaupt kein Ueberfluß und keine Schwelgerei getrieben und bei der Hochzeit nicht mehr als 12 Tonnen Bier ausgeſchenkt, auch nicht länger als 2 Tage Hochzeit gehalten werden, bei Strafe von 10 *m₰* an die Obrigkeit zu erlegen; auch ſollen

sich die Bettler und Landstreicher nicht hinzudrängen, auch müßen die Traufführer vorher dem Prediger angezeigt werden, damit keine gottlose Leute dazu kommen. Da die Prediger alle geklagt hatten, daß die Bauern bei der Bestellung ihres Ackers so spät ankämen und so viel Kosten verursachten, so ward befohlen, sie sollen früh Vormittags anfangen und bis 6 und 7 auf dem Felde arbeiten und sollte der Prediger außer dem Essen auf zwölf Bauern nicht mehr als ½ Tonne Bier geben. Mit Hofedienst sollten diejenigen verschont seyn, welche zur Beichte gehen, oder ihre Todten begraben, oder ihre Kinder taufen laßen, oder Hochzeit halten, auch sollten, damit die Visitationsbeschlüße beßer exequirt würden, die Landgedinge jährlich wieder gehalten werden.

Seit der vorigen Visitation waren ja erst wenig Jahre verflossen, daher hatten sich auch die Verhältniße wenig geändert. In dem Examen, das nach der vom Prediger des Orts gehaltenen Predigt angestellt wurde, bestanden die Gemeinden ziemlich wohl; alle waren mit ihren Pastoren zufrieden und diese auch mit der Gemeinde, obgleich alle mehr oder weniger zu klagen hatten, besonders daß das Fluchen und Schwören gemein sey und man von Zaubereien und Wickereien genug höre, jedoch machte kein Prediger eine solche Person namhaft. — Die Kirchenjuraten erhielten Inventarien von dem vorhandenen Kirchengeräth; die Kirchengüter, Capitalien und ausstehenden Forderungen wurden verzeichnet, mit den Pastoren gerade so wie bei der frühern Visitation über ihre Verhältniße verhandelt, sie wurden examinirt und alle bestanden ziemlich, einige erhielten ein besonders gutes Zeugniß; es wurde bei allen Kirchen der Bau eines Wittwenhauses angeordnet, bei einigen sogleich der Platz dazu bestimmt; dann ward mit den Küstern und den andern Kirchendienern, wo dergleichen waren, eben so verhandelt und die Visitation geschloßen.

Diese begann in Schönberg den 6. Mai und es fand sich, daß die Kirche 451 mk Capital ausstehen und für den Bau der Orgel und für eine große Glocke, welche 682 mk gekostet, noch mehrere Beiträge zu fordern hatte. Der Pastor hatte seinen Acker noch nach der früher angegebenen Weise um die vierte Garbe verpachtet, und die Visitatoren wollten davon 2 oder 2½ Hufen auf ewige Zeiten, den Morgen zu 6, 5, oder 4 mk, austhun,

(es ist aber glücklicher Weise nicht zur Ausführung gekommen,) auf dem Pöppelwerder hatte er einen Hof angerichtet, welcher seiner Wittwe auf ihre Lebenszeit zugesichert ward, wogegen er die darauf verwandten Kosten schwinden ließ; zugleich erkaufte er auch ein zur Unterhaltung des Pastoren ehemals geschenktes Haus, wofür er der Kirche 100 mk zahlte, deren Zinsen die Prediger erhalten sollten, und mehrere andere Forderungen, des Belaufs auf 203 mk, welche seine Nachfolger zu erstatten hatten, fallen ließ. Des Freitags predigte er auf dem Schloße, und erhielt dafür 50 ßP; der Wittwe wurde das Haus angewiesen, das erst in den neuesten Zeiten verkauft ist, desgleichen in jedem Campe 3 Scheffel Acker und eine kleine Wiese in der Libeck. Dem Caplan war bereits sein Tisch in ein Deputat verwandelt [4]); ein verfallenes, der Caplanei früher geschenktes Häuslein, dessen Ausbau angeordnet ward, wurde zum Wittwenhause bestimmt. Schulmeister war Petrus Aneſel aus Plau, der in Rostock studirt hatte; er gab täglich 6 Stunden, hatte aus jedem Hause 18 ß, etwa 18 mk jährlich, freien Tisch auf dem Hofe und von jedem Schüler vierteljährlich 4 ß Schulgeld, ein Fuder Holz, so oft aus dem Rogliner Holz dergleichen angefahren wurde und klagte über den schlechten Zustand des Schulgebäudes. Der Organist hatte von jedem Hufner jährlich 16 ß, vom Administrator 16 ßP und freien Tisch, aber keine Wohnung, und bat, daß ihm jährlich ein Kleid gegeben werde, wozu ihm 6 ßP bewilligt wurden. Ein Küster war nicht da.

In Selmsdorf wurde den 8. Mai auch das Siechenhaus [5]) visitirt, in dem 6 Kammern waren, von denen 3 vom

---

[4]) Er bekam dafür 1 Drömt Roggen, 1½ Drömt Malz, 3 Scheffel Hopfen, eine halbe Kuh, 1 Schwein, 1 Schaf, 14 Pfund Butter, 14 Pf. Stockfisch, 4 Schock Hering, 1 Scheffel Gerste zu Grütze, 1 Scheffel Erbsen, 1 Schock Schafkäse, 1 Gans, 10 Hühner, 1 Scheffel Salz.

[5]) Ueber die Entstehung dieses Armenhauses, welches jetzt noch vorhanden ist, aber als den Zeitverhältnissen wenig entsprechend, aufgehoben werden wird, wenn die jetzigen Bewohner gestorben seyn werden, finden sich keine Nachrichten; daß es 1441 bereits vorhanden war, ergiebt sich aus dem Wesenbomschen Testamente bei Schröder P. M. p. 1991. Bei der Erzählung der Lüb. Fehde 1505 ist es gleichfalls erwähnt. Die Capelle ist nach einer Nachricht des Superint. Petraus vom B. Johann Parkentin (1479—1511) gestiftet, St. Georg gewidmet, und vom Bischof selbst durch die erste Messe geweihet worden.

Administrator und 3 vom Capitel besetzt wurden; es besaß einige verpachtete Ländereien, sammelte durch einen Korbträger (der erst vor wenig Jahren aufgehört hat) von den benachbarten Dörfern Essen, erhielt von den Vorüberreisenden Almosen, wofür der Damm erhalten wurde, bekam Bier (Cofent) aus Schönberg und hatte vom Domherrn Lorenz Schacke ein Vermächtniß von 100 mk erhalten, welche der Probst Ludolf Schacke zu sich genommen und keine Zinsen dafür gezahlt hatte. Das Capitel gab jährlich 10 mk, der Administrator nur Almosen. In der Capelle, die beim Hause befindlich war, predigte der Pastor jährlich vier Mal und erhielt vom Lübeckischen Capitel jährlich 4 ₰, die aber seit mehreren Jahren nicht ausgezahlt waren. Die Visitation selbst bietet nichts Merkwürdiges dar; zum Wittwenhause ward ein Platz in des Pastors Garten ausersehen und bestimmt, daß das Holz zum Bau aus der Wedeme Holz gehauen werden solle.

In Herrnburg den 8. und 9. Mai wurde bestimmt, daß in eine Capelle in der Nähe der Kirche ein Mann gesetzt würde, der Almosen sammeln sollte; von einer andern Capelle, die in Großen Mist früher gestanden, wußte der Pastor selbst nichts. Das Versprechen, die Geld- in Kornabgabe zu verwandeln, das bei der vorigen Visitation gegeben ward, war noch nicht zur Ausführung gekommen, und der Beschluß darüber ward reservirt. Eine Scheune hatte der Pastor nicht und mußte daher sein Heu in den Kirchthurm bringen; sein Acker ward von dem Kirchenmeier bestellt, dieser aber war abgebrannt und außer Stand gesetzt, seine Verpflichtungen zu erfüllen, daher wurde denn eine Uebereinkunft getroffen, daß der Pastor ihn dem Capitel überließe, dieses dafür 24 mk zahlte und den Acker durch den Verwalter des Hofes Wahrsow bestellte, wobei der Pastor die Leute zu beköstigen habe.

In Carlow den 9. Mai fand man Kirche und Thurm sehr baufällig, zu deren Herstellung jedem Hufner 1 mk und dem Käthner 8 ß aufgelegt wurden und der Administrator 3 Bäume bewilligte; übrigens besaß die Kirche Capitalien und hatte den größten Vorrath an Meßgewanden und Geräthen, welches immer bei der Pfarre blieb [6]). Eine Vicarie, welche in fremde Hände gerathen

[6]) Bei den meisten Pfarren war damals sogenanntes eisernes Vieh, gewöhnlich 2 Kühe; hier in Carlow war aber außerdem einiges Haus-

war, und woraus die Kirche jährlich 12, Pastor und Küster jeder 4 ß erhielten, sollte nach dem Tode der Wittwe, auf welche sie von ihrem Manne übergegangen, wieder an die Kirche zurückfallen. Auch hier war die Verwandlung der Geldabgabe in Korn nicht zur Ausführung gekommen. Dem Prediger wurde die ihm entzogene sonntägliche Mahlzeit auf dem Schlosse zu Stove restituirt und bestimmt, daß er mit dem Küchenmeister essen solle.

In Demern den 10ten fand man gleichfalls die Kirche sehr baufällig, Dach und Mauern waren schadhaft; zur Ausbesserung werden 8 ß den Bauern, 4 ß den Käthnern aufgelegt. Bei der Kirche war eine Capelle gewesen, deren Acker bei Großen Rünz war [7]), aber sie war gänzlich verfallen. Eine Scheune hatte der Prediger nicht, und doch 2 Hufen Landes; wie gering muß nicht der Ertrag derselben gewesen seyn?

In Schlagsdorf den 4. Juni mußte auch eine Reparatur des Kirchendaches verfügt werden, jedoch besaß die Kirche Capitalien, 200 mk für verkaufte silberne Monstranzen, welche Probst Schack zu sich genommen und keine Zinsen dafür gezahlt hatte, und so wurden keine Beiträge angeordnet; überdies hatte die Kirche auch einige Ländereien verpachtet [8]). Der Pastor bekam vom Hofe Schlagsdorf 50 mk, wie späterhin bemerkt wird, für 3 Hufen einige Wiesen und 2 Hausleute, welche bei der Religionsveränderung zum Hofe gelegt wurden. Da aber ihm der Käthner-Zehnte

---

geräthe, Korn und sogar 5 Mk. Lüb., welche immer dem Nachfolger überliefert werden sollten.

[7]) Dieser Capellenacker ward 1742 von der Cammer gegen die Schlangenburg in Demern vertauscht, und letztere zum Wittwenhause bestimmt. Die Schlangenburg besaß 1663 der Obristlieutenant J. F. Müller, 1689 erkaufte sie der Amtmann in Stove, Georg Franzken, 1696 die Amtmannin Jungen, 1707 wohnte daselbst eine Familie v. Grävenitz, 1719 starb daselbst ein Hr. v. Dassel, dann erkaufte sie ein Hauptmann v. Winterfeld und überließ sie dem Kaufmann Martin Göldner, nach dessen Tode 1736 die Kammer sie wahrscheinlich erkaufte.

[8]) Unter diesen ist eine Jahrte auf dem Riepser Felde zu bemerken, von der es in den beiden frühern Protocollen hieß, daß der Inhaber Writstube gemeldet, wie er ein Stück Landes unter dem Pfluge habe, das dem Gotteshause und niemand anders gehöre; jetzt aber findet sich die Angabe, daß dies Land allezeit bei jenem Erbe bleibe und wenn ein neuer Hauswirth es annimmt, so giebt er für den Acker, Zeit seines Lebens zu behalten und zu gebrauchen, 5 Mk. Dies nicht sehr gewöhnliche Verhältniß hat bis in die neuesten Zeiten fortgedauert; bei der Regulirung kaufte die Dorfschaft das Stück Land der Kirche ab.

und der kleine Zehnte auf die Zeit ſeines Lebens, jedoch mit der Bedingung, daß ſein Succeſſor deswegen mit dem Capitel handeln ſolle, worüber (1. April 1599) ein Vertrag aufgerichtet ward, gegeben waren, ſo wurden ihm für beide Zehnten 20 ℔ abgezogen; einen Garten hatte er gar nicht, ſein Haus war ſchlecht, ſeine Studirſtube noch nicht fertig, ſein Keller voll Waſſer, das Dach nicht in Kalk gelegt, er ſelbſt war ſchon 30 Jahr im Amte und bat um ein Sacellanum, was ihm aber nicht gewährt ward. Dagegen wurde ihm Acker verheißen, die entzogenen Mahlzeiten reſtituirt, Mühlenfuhren angeordnet und ſeinen übrigen Beſchwerden möglichſt abgeholfen.

Ueber die Viſitation in Ziethen, welche am 5. Juni gehalten ward, braucht hier nicht berichtet zu werden, da alles Merkwürdige bereits vorgekommen iſt, es ſey denn, daß das Haus ſchon damals ſchlecht war; es war alſo wohl kein neues bei Errichtung der Pfarre aufgeführt worden.

Die Viſitation in Ratzeburg den 6. Juni war die letzte; ſie wurde von Petraeus, Bülow, Spengler und Petrus Claus in Gegenwart des Dekans Daldorp und der Capitularen M. Herm. Soltow, Andr. Stralendorf, d. Z. Structuarius, Paſchaſius Schack und Petrus Nicolai (wohl der ſchon einmal genannte Petrus Claus) gehalten; der Probſt war verhindert, der Senior Otto Schacke nicht erſchienen. Die Kirche war mit wenigem und ärmlichem Geräthe verſehen, deſſen Vermehrung verheißen ward; der Superintendent mit Diaconus, Schuldiener und Organiſten zufrieden; an der Schule[9]) aber war nach M. Wedemanns Abgang die Rectorſtelle erledigt, jedoch war ſchon M. Paulus Neovinus, Sohn

---

[9]) Die älteſte Nachricht über die Exiſtenz derſelben iſt bei 1301, XII. §. 3, eine andere von 1372 XVII. §. 2 angegeben, dann bei der Viſitation von 1581 nachgewieſen, was damals geordnet ward. Aber da es mit dem Unterricht des Organiſten keinen Beſtand haben wollen, ward 1589 beſchloſſen, einen Collaborator mit Singen und Leſen zu helfen, anzuſtellen, und dem Diaconus wurde (als lector ordinarius) täglich eine Stunde Unterricht übertragen. Bald darauf wurden ſeit 1595 zwei neue Lehrer (der Rector M. Andreas Wedemann aus Schwerin und der Cantor Joachim Engels aus Mölln) angeſtellt, und das Ephorat ward dem Superintendenten übergeben. Die Schule war bis 1590 in einem Vicarienhauſe; da dies aber vom Capitel verkauft ward, verlegte man ſie in das Gewölbe neben dem Kreuzgang. vgl. Arndt Bruchſt. der ältern Geſch. der Domſchule zu Ratzeburg. 1821.

des Schwerinschen Superintendenten, wieder berufen, der auch 29. Juni 1599 eingeführt ward; er gab täglich 3 Stunden, mußte bei allen kirchlichen Feierlichkeiten in der Kirche seyn und in Abwesenheit des Cantors dessen Amt verwalten[10]); in seinem Hause war einiges Geräthe, sein Gehalt 100 fl. und 4 Faden Holz. Der Cantor Joachim Engels gab täglich 3 Stunden in der Schule, wartete des Gesanges in der Kirche und ging mit dem Beutel in der Kirche; auch er hatte einiges Geräthe (Tisch, Schrank und Bettspunde), sein Gehalt war 100 ℔ und 4 Faden Holz; Gärten hatten beide, und beide bekamen 1 Faden Holz zugelegt, und freie Mast für 3 Schweine und Metzenfreiheit für 2 Drömt Roggen und eben so viel Malz. Der Organist Franz Benken von Lauenburg hatte 100 ℔ und einen alten Baum zur Feurung; er klagte über die Orgel, daß sie baufällig und falsch sey, jedoch ist die beschlossene Reparatur noch lange ausgesetzt worden. Die Anstellung eines Küsters ward beschlossen und nachher festgesetzt, daß der Probst ihm 100 ℔ geben und dafür von der Verpflichtung, einen Chorschüler zu halten, befreiet seyn solle.

Nach geendigtem Geschäft wurden die Acten den 23. Aug. dem Administrator vorgelesen, einige Gegenstände, die zu seiner Bestimmung verstellt worden waren, erledigt und die gemachten Verordnungen approbirt; es ward bei Poen der Pfändung und harter Gefängnißstrafe befohlen, daß alle Unterthanen des Stifts sich den nützlichen Ordnungen, den Acten einverleibt, gehorsamlich und gemäß verhalten, und nichts, das wider dieselben streiten möchte, freventlich fürnehmen sollten, weshalb sie denn auch öffentlich publicirt und in den Kirchen von den Kanzeln abgelesen wurden. Dem Capitel wurden sie den 19. Sept. vorgelesen, von ihm unter gleicher Strafandrohung confirmirt und am 7. Oct. wurden in Schönberg sowohl vom Administrator als Capitel die Confirmations-Documente unterschrieben und untersiegelt. Die Publication ist

[10]) Es war schon längst angeordnet und ward 1589 und 1599 erneuert, daß jeder Capitular einen Choralem zu halten habe, dem er Tisch, Kleidung und nothwendige Bücher geben mußte, und zwar mußte der Probst einen Bassisten, der Dechant und der Senior jeder einen Tenoristen, der vierte Domherr einen Altisten, die übrigen Discantisten halten; keiner aber durfte dazu genommen werden, er sey denn zuvor dem Superintendenten vorgestellt und von ihm tüchtig erkannt; sie sollen fleißig zur Schule gehalten und daran nicht verhindert werden.

nachher theils vom Superintendenten ſelbſt (z. B. den 8. Oct. in Herrnburg) theils von Andern in ſeinem Auftrag, geſchehen, wie es ſeine Handſchrift auf den Acten bezeuget.

Bald nach der Beendigung dieſes Geſchäftes wurde die Thätigkeit des Superintendenten, die ſich dabei im glänzenden Lichte zeigte, aufs neue durch einen Unfall in Anſpruch genommen, welchen die Schönberger Kirche durch einen Brand (7. April 1601) erlitt. Das Haus eines benachbarten Schmiedes gerieth in Flammen und entzündete den Thurm, ſo daß die Glocken zerſchmolzen, und auch die Kirche nebſt allem was darin war, an Orgel, Geſtühlen u. ſ. w. in Aſche gelegt ward, daß die bloßen Mauern und Pfeiler ſtehen blieben. Es wurden weit und breit Leute umhergeſandt, Beiträge einzuſammeln; Fürſten, Magiſtrate, Domcapitel, Edelleute, Kirchen, Zünfte und Einzelne ſteuerten bei (337 ℔ 7 ß), die Gemeinde gab Beiträge, die alten Materialien wurden verkauft (beides brachte 229 ℔ 6 ß 6 ₰) und ſo ward die Kirche nothdürftig hergeſtellt; die Kanzel, welche noch vorhanden und mit dem Wappen geziert, aber ohne Jahrzahl iſt, desgleichen 2 Glocken[11]) ſchenkte der Adminiſtrator, worauf er mehr als 500 fl. wandte, die Orgel ward erbauet und vor Michaelis 1607 war alles wieder vollendet.

---

[11]) Sie wurden nach der darauf befindlichen Inſchrift den 8. Juni 1601 von Meiſter Gerdt und Clawes Bincke in Wismar gegoſſen.

Zwei und dreißigster Abschnitt.

Augustus.

1610—1636.

§. 1.

Der Bischof.

Augustus, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, der 3te Sohn des H. Wilhelm und der Frau Dorothea, aus Königl. Dänemarkischem Hause, war zu Zelle den 18. Nov. 1568 um 9 Uhr Vormittags geboren, und den 14. Dec. getauft, wobei er nach dem Churfürsten August von Sachsen, dem Gemahl der Schwester seiner Mutter, genannt ward. Er wurde 1583 im Nov. mit seinem ältern Bruder Ernst nach Wittenberg geschickt, begab sich der Pest wegen 1585 nach Leipzig und kehrte 1586 um Ostern wieder nach Wittenberg und von da 1588 nach Zelle zurück. Im folgenden Jahre reisete er mit seinem Bruder nach Strasburg, wo beide Domherrn waren [1]), beriethen sich in Angelegenheit des Stifts und gaben rühmliche Beweise ihrer Gewandtheit, kehrten dann nach Hause zurück und Augustus zog darauf 1590 mit Wolf von Schenckenhausen nach Italien. Nach zurückgelegter Reise nahm er französische Dienste und focht unter Christian von Anhalt 12½ Monate, ging dann in Kaiserl. Dienste und führte 1594 und 1597 als Obrist 1000 Pferde in Ungarn gegen die Türken und bewies sich bei jeder Gelegenheit tapfer und unerschrocken [2]).

Es ist bereits früher (1596) erzählt worden, wie er zum

[1]) Augustus war auch Domherr zu Hildesheim.

[2]) Rethmeier Br. u. Lüneb. Chron. c. 84, p. 1643.

Coadjutor und künftigen Succeſſor im Bisthum Ratzeburg erwählt ward und zugleich angegeben, daß der Tag der Wahl nicht nachzuweiſen iſt, da die Angabe des Capitels den 20. Apr., die Capitulation den Montag nach Reminiscere meldet (8. März), daß aber die letztere Angabe die weniger wahrſcheinliche ſey. Seine Capitulation, welche ohne Angabe des Orts, Mittwoch nach Quaſimodogeniti (den 21. Apr.) datirt iſt, ſtimmt mit der des Herzogs Carl in allen Punkten durchaus überein; vom Capitel aber erhielt er (5. Mai) einen Revers über die auf ihn am Montag nach Reminiscere gefallene Wahl, in dem zugleich ausgeſprochen iſt, daß die Herzoge von Braunſchweig mit 1000 fl. jährlicher Nutze das Stift bedacht hätten. Herzog Ernſt, der ältere Bruder des H. Auguſt, welcher die Regierung führte, ſtellte auch Mittwoch nach Quaſimod. (21. Apr.) dem Capitel eine Verſchreibung über 20000 fl. aus, von denen 10000 am nächſten Oſtern, 5000 wenn H. Auguſt die Adminiſtration des Stifts übernehmen und die letzten 5000 fl. wenn nach ſeinem Tode wieder, wie verſprochen war, ein andrer Lüneburgiſcher Prinz zum Biſchof erwählt oder poſtulirt würde, gezahlt werden ſollten, und welche bis zur Kündigung, die geſchehen könne, wenn dies Geld zur Erkaufung gewißer Güter verwandt werden ſolle, mit 5 p. C. zu verzinſen ſeyn. Bürgen wurden der Abt Conrad v. St. Michaelis, Fritz von dem Berge, Wilhelm v. d. Wenſe, Jürgen von Heimbruch und Otto Grote. Die Zinszahlung der 1000 fl. wurde auf den Rath in Lüneburg (25. Apr. 1597) angewieſen, welcher eben ſo wie das Capitel damit zufrieden war.

Bei den Umſtänden unter welchen Auguſtus gegen Carls Willen zur Coadjutur gelangt war, konnte wohl eigentlich kein näheres Verhältniß unter ihnen Statt finden, obgleich Auguſt alles that was er nur konnte, um es herbei zu führen. Er ſchrieb mehrere höchſt freundliche Brief an Carl, entſchuldigte ſich, daß er wegen ſeiner Reiſe nach Dänemark, wohin er mit ſeinen Brüdern gereiſet war, um der Krönung des Königs Chriſtian IV. beizuwohnen, nicht ſogleich zu ihm kommen könne, meldete ſich nachher, nachdem er mit den Capitularen in Mechow zuſammen gekommen war, zu Oſtern 1597 beim Adminiſtrator an, aber es war alles vergebens; Carl bemühete ſich, die Wahl umzuſtoßen

und beantwortete auf H. Ulrichs Rath, das Anmeldungsschreiben gar nicht. Nur damals als er Stove (1606) an Hartw. v. Bülow auf 16 Jahre verpachtet hatte, forderte er H. Augustus auf, als künftiger Successor diesen Contract zu bestätigen, ohne ihm jedoch den Titel eines Coadjutors zu geben.

Ehe August zur Administration gelangte, machte er noch mehrere Reisen, ging 1601 nach England, 1602 nach Ungarn um die Belagerung vor Ofen mit anzusehen, 1605 commandirte er der Hanse Hülfsvölker zum Beistand der Stadt Braunschweig, 1606 ging er nach Prag und brachte die streitige Succession in Grubenhagen in Ordnung, 1607 nach Birkenfeld, 1608 nach Schwalbach, 1610 nach Darmstadt[3]) und war im Juli wieder in Zelle.

Unterdessen war H. Carl erkrankt (1610) und alle Aufmerksamkeit nöthig, um das Stift, woran er doch sein gutes Recht hatte, nicht zu verlieren; denn H. Johann Albrecht von Mecklenburg, der noch in Gadebusch residirte, verbarg seine Absichten, das Bisthum nach H. Carls Tode an sich zu ziehen, durchaus gar nicht. Sie kamen durch das Gerücht H. Ernst von Braunschweig zu Ohren und dieser fragte ihn denn auch (16. Jul.) gerade zu, was vorgegangen sey, daß er seinem Bruder das Stift nicht gönnen wolle, schickte auch Otto Schacke auf Wendewisch und seinen Hofrath D. Statius Borcholt an Johann Albrecht ab, um mit ihm mündlich über diese Angelegenheit zu verhandeln: beide hatten aber auch, und das war wohl der eigentliche Zweck ihrer Sendung, von H. Augustus Vollmacht (d. d. 19. Jul.) erhalten, sobald Carl gestorben seyn würde, die Unterthanen und Diener in Pflicht zu nehmen.

H. Johann Albrecht beantwortete, ehe Carl gestorben war, (21. Jul.) das Schreiben des H. Ernst, daß er zwar nicht gesonnen sey, dasjenige, was Augustus am Stifte von Rechtswegen zustehe, an sich zu ziehen, könne aber nicht unangeführt laßen, daß er von wegen seiner Gemahlinn (bekanntlich die Tochter H. Christoph) eine bedeutende (späterhin ward sie auf 30000 ℔ angegeben) Schuldforderung ans Capitel habe und daß das Haus Meck-

[3]) Rethmeier p. 1643, vgl. v. d. Decken Herz. Georg I. p. 19.

lenburg im Stifte die Gerechtigkeit des Ablagers, Schutzes, Schirmes und Geleites besitze; andere Gründe, welche er nicht angab, waren: wenn man sich jetzt nicht vorsehe, so würde das Stift vom Hause Mecklenburg ganz weggebracht und er vielleicht gezwungen seyn, seine Forderungen durch einen Proceß geltend zu machen. — Uebrigens stand der Entschluß bei ihm fest, sich in Besitz der Häuser Schönberg und Stove zu setzen, nur fand die Ausführung einige Schwierigkeit, da H. Adolph Friedrich mit diesem gewaltthätigen Schritte nicht einverstanden war; jedoch fand er Unterstützung beim Erzbischof von Bremen und Lübeck, Johann Friedrich, (Erbe zu Norwegen, H. zu Schleswig und Holstein,) der ihm (25. Jul.) sehr zur Besitzergreifung rieth, die aber eher geschehen müße, ehe ein anderer Besitz genommen, um den Proceß ex puncto Spolii zu vermeiden; wenn er die Häuser hätte, so müße er das Capitel durch Versprechungen, auch durch Verheißung ansehnlicher Unterstützung bewegen, ihn zum Bischof zu wählen; übrigens versprach er 150 Mann für ihn zu werben und mit Gewehr zu versehen.

Aber ehe er diesen Rath ausführen konnte, war die Nachricht von Carl's Tode nach Ratzeburg gekommen, und die Bevollmächtigten säumten auch nicht mit der Besitznahme. Am 23. Jul. begaben sich Otto Schacke und D. Borcholt nach Schönberg, welches das Capitel schon früher mit Soldaten hatte besetzen laßen und wo die Domherrn Otto von Estorf, Gregorius Parkentin und Erich von Warnstedt zugegen waren. Nachdem D. Borcholt auf dem ersten Platze die Rechte des H. Augustus erklärt, forderte er die anwesenden Herren des Capitels, welches vom Stift Besitz genommen, auf, es nunmehr seinem Herrn zu tradiren, worauf die Capitularen vom Hauptmann des Schloßes, Joachim Kerkberg, die Schlüßel forderten, welche demnächst Otto von Estorf dem D. Borcholt zum Zeichen der Uebergabe des Stifts in die Hand gab und die Amtsdiener an ihn verwies. Darauf wurde der Hauptmann Kerkberg aufgefordert, falls er bleiben wolle, dem neu proclamirten Bischof den Eid zu leisten; er lehnte es aber ab, weil er dem Hause Mecklenburg Unterthan sey, wollte sich auch nicht zu einem Handgelöbniß verstehen, wohl aber als ehrlicher Mann sein, dem Domcapitel gegebenes Ver-

ſprechen, dies Jahr die Früchte einzuerndten und das Amt, bis ein Anderer angeſetzt ſey, zu verwalten, erfüllen. Man gab nach und verwies ihn auf den Eid, wodurch er dem Domcapitel ſich verbunden hatte. Der Hausvoigt leiſtete darauf dem H. Auguſtus den Huldigungs- und Dienſt-Eid und empfing die Schlüßel; der Lieutenant und die Soldaten wurden an ihren bereits geleiſteten Eid erinnert und am folgenden Morgen wurde vom Küchenſchreiber, den Büchſenſchützen, dem Stadtvoigt, den übrigen Voigten und dann von den Einwohnern des Fleckens und den Hausleuten und Bauern des Amtes, eine Dorfſchaft nach der andern, der Huldigungseid geleiſtet, nachdem ſie vom Secret. Petrus Claus ihres Eides, mit dem ſie dem Capitel verwandt, waren entlaßen worden. Darauf reiſete D. Borcholt nach Stove, wo er den Dechant Andr. von Stralendorf fand, welcher das bisher geſchehene bewilligte und ihm das Schloß und Amt, durch Ueberreichung der Schlüßel, übergab, worauf auch der Hauptmann deſſelben, Hartw. von Bülow, durch Handgabe dem neuen Biſchof Treue gelobte und die Schlüßel zurück erhielt; dann leiſteten die Unterthanen eben ſo wie in Schönberg den Huldigungseid.

H. Johann Albrecht machte darauf das Capitel (29. Jul.) mit ſeinen Anſprüchen und Forderungen bekannt, ſtellte die Rechtmäßigkeit der auf H. Auguſt gefallenen Wahl in Abrede und erklärte, er würde ſich mit Gewalt in den Beſitz des Stiftes ſetzen und nicht eher wieder abziehen, bis ſowohl ſeine, wie des Hauſes Mecklenburg Forderungen geſichert wären; würden ſich die in Schönberg geſetzten Soldaten widerſetzen, ſo wolle er das Haus erobern „daß ihres Gebeins nit davon kommen ſoll.“ Hans Negendank brachte dies Schreiben ans Capitel und eine Abſchrift davon wurde ſogleich mit Erich Warnſtedt nach Schönberg geſchickt.

Die Capitularen erhielten von Hans Negendank das Verſprechen, daß der Herzog bis 10 Uhr Morgens des 31. Jul. mit Feindſeligkeiten einhalten wolle, um noch mit ihm in Rünz zu unterhandeln, jedoch der Herzog hielt dies Verſprechen nicht. Früh Morgens um 3 Uhr rückte Johann Albrecht mit Reutern und Knechten, an 500 Mann ſtark, vor Schönberg, ließ das Thor am Flecken mit Gewalt aufreißen und Geſchütz auf dem Kirchhof und bei der Vogelſtange auffahren, rückte darauf gegen das Schloß,

ſtellte vier große Stücke zwiſchen Heu- und Strohwagen auf, und ließ einige Musketenſchüſſe gegen das Schloß abfeuern. Der Lieutenant Iſrael Schilling, welcher mit etwa 60 Mann daſſelbe beſetzt hielt, trat auf die Mauer, brannte los und fragte, wer draußen ſey und was er von ihm und den Braunſchweigiſchen Statthaltern und andern Dienern begehre. Der Herzog ließ darauf 3 Stücke abbrennen, durch einen Trompeter das Haus aufblaſen und durch den Capitain Grundt auffordern. Der Statthalter Otto Schacke und der ihm zugeordnete Wilhelm Fincks traten nun auch auf die Mauer, und der Capitain eröffnete ihnen, ſein Herr habe eine anſehnliche Forderung beim Capitel und wolle das Haus bis zum Abtrag in Beſitz nehmen. Dagegen erklärte denn Fincks in Gegenwart der Domherren Otto v. Eſtorf und Gregorius Parkentin, ſein Herr der Biſchof ſey im rechtmäßigen Beſitz und die Forderungen müßten auf anderem Wege geltend gemacht werden. Der Capitain wies aber ihre Forderungen zurück, und begehrte auf die Frage, ob man das Haus ergeben wolle, ein Ja oder Nein. Die Commiſſarien wollten weitere Unterhandlungen anknüpfen, ſtellten wiederholend das Unrechtmäßige dieſes Beginnens vor, der Capitain wollte ſich aber auf nichts einlaſſen und fragte ſie, ob ſie abziehen oder Kraut und Loth haben wollten. — Otto Schack hatte auf dieſen Fall ſeine gemeſſenen Befehle, man bedachte auch die Drohung im letzten Briefe ans Capitel, ſah die Macht, der man nicht gewachſen war, und erklärte, man wolle des Beſitzes ſich keineswegs begeben, ſondern der Gewalt weichen. Die Commiſſarien ſtiegen von der Mauer und öffneten das Schloß in der Meinung, der Herzog würde ſelbſt kommen (er war zugegen und ſo nahe, daß eine aus dem Schloß abgefeuerte Kugel ihm über dem Kopf wegpfiff), aber es kam nur der Capitain, dem man den angeſchlagenen kaiſerlichen Schutzbrief von 1582 zeigte, wogegen er erklärte, das könne nichts helfen, der Herzog wollte ſich auf nichts einlaſſen, und ſo mußten die Abgeordneten, proteſtirend und mit Vorbehalt ihres und des Biſchofs Rechtes, das Haus verlaſſen und abziehen; einige Tage darauf ließen ſie ihre Ausſage vom Hergang durch einen Notarius protocolliren. — Denſelben Tag ward auch Stove vom Herzog in Beſitz genommen, jedoch ſind darüber keine ſpecielle Nachrichten vorhanden.

So war denn H. Johann Albrechts Plan vollkommen gelungen und es kam nun nur darauf an, sich die erworbenen Vortheile zu sichern; daher schrieb er denn auch an die benachbarten Fürsten, (2. Aug.) an seinen Bruder Adolph Friedrich, indem er ihm meldete, was er auf Rath des Erzb. von Bremen gethan habe und ihn aufforderte, nun die Ritter- und Landschaft Mecklenburgs zu seinem Beistand aufzubieten, ihn nicht im Stich zu lassen und ihm 50 Musketen aus dem Zeughause in Schwerin zu übergeben; an H. Franz von Sachsen-Lauenburg mit der Bitte, keinem Kriegsvolk, das ihm nachtheilig werden könne, den Durchzug zu gestatten, was ihm dieser (5. Aug.) auch verhieß; an B. Ulrich v. Schwerin, um dessen Beistand er bat. Lüneburgischer Seits that man auch alles Mögliche, um sich in seinem guten Recht zu schützen; die Commissarien schrieben sogleich an H. Johann Albrecht und protestirten gegen sein Verfahren (1. August). H. Ernst v. Lüneburg bewies (7. Aug.) Adolph Friedrich aus dem bürgerlichen Recht, wie aus dem Landfrieden von 1548 das Unrechtmäßige der That, bat ihn sie zu mißbilligen und es ihm nicht zu verargen, wenn er dawider etwas thun müsse; ähnliche Schreiben mit allen Beweisen versehen, erließ H. August an K. Christian v. Dänemark (17. Aug.), dessen Beistand er in Anspruch nahm und der auch darüber ein sehr stark mißbilligendes Schreiben (7. Sept.) an H. Johann Albrecht erließ und ihm eröffnete, daß er August beistehen würde und müsse; ferner an Christian Wilhelm, Erzbischof v. Magdeburg (17. August), den er vermöge der Executionsordnung zum Beistand aufforderte und der sich auch (28. Aug.) gegen H. Johann Albrecht verweisend erklärte, da Augustus recht habe, so hätte er dergleichen nicht thun dürfen, übrigens sich aber zum Vermittler erbot.

Dies Geschäft hatte Erzb. Johann Friedrich bereits übernommen; zwar schickte er gleich (2. Aug.) ein Glückwünschungsschreiben an Johann Albrecht, jedoch auch bald darauf eine Gesandschaft, den D. Laurentius Laelius und Hans Georg Zepper, ans Capitel, um die Sache auszugleichen. Diesen trug (14. August) der H. Joh. Albrecht auf, dem Capitel vorzustellen, daß die Wahl nichtig sey, es also nicht gebunden, und gesetzt man wolle die Coadjutorwahl gelten lassen, so sey die Election eines Bischofs

oder Administrators ihm doch unbenommen; nun erfordere aber schon die Dankbarkeit gegen Christophs und Carls Verdienste, wieder einen Mecklenburgischen Fürsten zu wählen, von diesem, als von einem benachbarten Fürsten, könne das Stift viel besser geschützt werden, auch würden bei einem fremden Fürsten die Schirm-, Schutz- und Ablager-Verhältnisse zu Unannehmlichkeiten Anlaß geben, dieses Alles, was bei einem Braunschweigischen Fürsten unvermeidlich, würde sich leicht ausgleichen, wenn man ihn zum Bischof erwähle, wie sich denn auch seine Forderungen, wegen welcher er das jus retentionis an den Stiftshäusern ausübe, leicht würden ausgleichen lassen; würde man ihn wählen, so würde er sich reversiren, daß das Stift nicht Mecklenburg incorporirt werde, wolle eine Capitulation geben, die Geschenke erstatten und die Kirche mit einer eben so großen Summe begaben, wie der H. von Lüneburg gegeben hatte. Sollten die Abgeordneten dies aber nicht erreichen können, so sollten sie sich bemühen, daß er zum Coadjutor gewählt werde, jedoch müßten dann Bischof und Capitel die Schulden bezahlen und einen Revers über die Gerechtsame ausstellen.

Die Abgeordneten kamen darauf (18. Aug.) mit Heinrich Daldorf, Probst, Andr. Strahlendorf, Dechant, der Hartw. von Bülows Vollmacht hatte, Petrus Claus, Otto von Estorf, Erich von Warnstedt und Hartw. von Parkentin, Domherrn, in Lübeck zusammen und das Capitel versprach die Election des H. Johann Albrecht zum Coadjutor vorzunehmen und des Bischofs Consens dazu zu erwirken, jedoch müße der Coadjutor eine Capitulation geben und seine Forderungen schwinden laßen; diese Wahl solle dem Capitel nicht zum Praejudiz gereichen und wenn sie vorgenommen, sollten die Stiftshäuser dem Bischof zurückgegeben werden, bis dahin solle Alles im ruhigen Zustand bleiben und nichts de jure oder de facto vorgenommen werden. — Man sollte denken, dies wäre doch genug erreicht gewesen, aber Johann Albrecht war damit nicht zufrieden und meldete dem Erzbischof, (19. Aug.) diese Vorschläge wären unannehmlich und hätte er deswegen den Capitularen ihre Erklärung zurückgeben laßen; jedoch schickte er nicht lange darauf (29. Aug.) Hans Negendank wieder ans Capitel, mit der Aufforderung, sich näher zu erklären und die Sache dergestalt zu dirigiren, daß er verspüre, daß es ihnen Ernst sey;

vom Erzbiſchof aber erhielt er eine Einladung zur Zuſammenkunft in Travemünde (28. Aug.), welche der Herzog auch annahm, und die Aufforderung, den Officieren und Soldaten zu befehlen, durchaus nichts gegen das Capitel vorzunehmen.

Churfürſt Johann Sigismund von Brandenburg hatte auch Nachricht von dieſen Mißhelligkeiten erhalten und fand ſich durch die Verwandſchaft und die freundlichen Verhältniße, die zwiſchen ihm und den beiden ſtreitenden Häuſern beſtanden, veranlaßt, (19. Aug.) ſich zum Unterhändler zu erbieten; Joh. Albrecht nahm es (28. Aug.) mit dem Bemerken an, daß Erzb. Joh. Friedr. ſich bereits der Sache angenommen, was der Churfürſt ſich auch gefallen ließ und (13. Sept.) eine Zuſammenkunft auf den 21. Oct. in Lübeck beſtimmte. Auf dieſe Ausgleichung bezog ſich auch Adolph Friedrich, als er H. Ernſt auf ſein deshalb an ihn gerichtetes Schreiben erwiederte (27. Aug.), daß er von Ratzeburg nichts weiter als die bisherigen Rechte begehre, „was aber die Occupirung belange, ſtelle er dieſelbe zu ſeines Bruders Ausführung und Verantwortung.“

Herzog Auguſt ſuchte aber die Sache ohne fremde Einmiſchung zu vergleichen; er ſandte den Hauptmann von Blekede, Fritz von dem Berge und ſeinen Rath L. Erich Hedemann an H. Joh. Albrecht mit dem Auftrage (4. Sept.), bei ihm anzufragen, ob er das Stift ihm wieder einräumen wolle oder nicht; wäre er dazu bereit, ſo wolle er ihm zu Recht oder zu Compromiß ſtehen, wo nicht, ſo würde er mit Gewalt zur Recuperation ſchreiten, wodurch nothwendig die Ruhe geſtört werden würde. Die Abgeordneten ſchloßen darauf in Gadebuſch mit D. Ernſt Cothmann, (welcher, wie die vorhandenen Concepte nachweiſen, dieſe ganze Streitſache leitete) und Hans Regendank auf Eggerſtorf einen Vergleich (19. Sept.), daß man zwanzig Soldaten in Schönberg laßen ſolle, welche ſowohl Hans Albrecht als Auguſt durch Eid und Pflicht verwandt gemacht, und daß von beiden Herrſchaften einer nach Schönberg und einer nach Stove verordnet würde, die übrigen ſollten abgeſchafft, das Geſchütz weggebracht und von keiner Herrſchaft das geringſte attentirt werden; dann ſollten am 1. Oct. von jeder Herrſchaft 3 vom Adel und ein Gelehrter zwiſchen Blekede und Boizenburg Morgens 7 Uhr zu-

sammen kommen, um zu versuchen, ob das Stift restituirt oder eine Entschädigung an Land und Leute ausgemittelt würde. Herzog Joh. Albrecht willigte in dies Interim, und die Lüneburgischen Abgeordneten versprachen: binnen 7 Tagen Ratification herbeizuschaffen. Diese erfolgte, und Hans Negendank erhielt die Instruction (26. Sept.), nach Schönberg zu gehen, sich die Ratification vorlegen zu laßen, dann 10 der besten Soldaten auszusuchen und die übrigen zu dimittiren; von den zurückbleibenden und den von Lüneburg gestellten, — der Bischof schickte nur fünf Mann — den Eid zu nehmen, daß sie das Schloß bestens für beide Theile verwahren und dem einen nicht mehr als dem andern zugethan seyn wollten. In Schönberg sollte Mecklenb. Seits Franz Joachim v. Buchwald, in Stove Hermann Maw bleiben; Lüneburgischer Seits aber ward nach Schönberg Cardt Plate von Schlon, genannt Gehle, gesandt, in Stove sollte Otto Schacke bleiben, das grobe Geschütz und Kraut und Loth solle abgeführt werden. Dies alles wurde ausgeführt und bald nachher (29. Sept.) schloßen beide in Schönberg abgeordnete Hauptleute einen Vergleich, daß man das Gesinde, als Küchenmeister, Schreiber, Vögte, Koch, Schlüter, Landreiter, Altfrau und deren Mägde jeden in seinem Amt und Beruf laßen wolle, wo sie sich denn so zu betragen hätten, daß sie es beiden Fürsten verantworten könnten; wollte der Herzog von Lüneburg sie aber nicht haben, so sollten sie entlaßen, sonst in beider Fürsten Eid genommen werden. Da Plato vorgeschrieben war, daß er sich aus dem Flecken auf seine Kosten ernähren solle, aber darin weder für sich noch seine Diener und Pferde etwas zu bekommen war, während in der Küche hinlänglich Vorrath vorhanden, so wollte er seinen Unterhalt bis auf weitere Verfügung daher nehmen und was seyn müße nachher bezahlen.

So ward der eine Theil des Vertrages zur Ausführung gebracht, jedoch wurden im Ganzen die Verhältniße wenig dadurch geordnet, in welche sich jetzt auch die Braunschweig-Lüneb. Landschaft aller dreier Stände mischte. Sie schickte ein Schreiben (22. Sept.) an die Mecklenburgischen Landstände, mit der Bitte, doch dafür zu sorgen, daß allem Unheil, das aus dieser Angelegenheit entstehen könne, gesteuert würde. D. Ernst Cothmann ent-

warf die Antwort, welche ihnen gegeben ward, und die sich eigentlich nur auf Darlegung der Ansprüche und des bisher Vorgefallenen beschränkte *). Uebrigens hatte schon früher H. Joh. Albrecht sich an die Mecklenb. Ritterschaft in einem Schreiben gewandt, ihm in dieser Ratzeburgischen Angelegenheit gegen H. August beizustehen. H. Joh. Albrecht setzte darauf seinen Bruder von dem was vorgefallen (26. Sept.) in Kenntniß, daß der Vorschlag gemacht sey, Ratzeburg erblich an Mecklenburg abzutreten, wogegen Lüneburg durch Land und Leute zu entschädigen sey; jedoch hiebei hatte H. Adolph Friedrich mancherlei Bedenken, glaubte freilich zu einer Geldentschädigung rathen zu können, meint aber, der Kaiser würde in eine solche Veränderung nicht einwilligen, auch wisse man ja nicht, wie die Capitularen gesonnen wären und wieviel denn August begehre, dessen Rechte ja immer mit seinem Tode erlöschen würden.

Der Erzbischof von Bremen war mit diesem Gange der Verhandlungen gar wohl zufrieden; er hatte sich genöthigt gesehen, (15. Sept.) dem Herzog zu melden, daß die Verhandlungen mit dem Capitel abgebrochen wären, denn dieses hatte ihm (13. Septbr.) angezeigt, daß der Consens des Bischofs nicht zu erlangen stände und sich gerechtfertigt; übrigens auch über des Herzogs Leute bittere Beschwerden geführt, daß die Unterthanen von ihnen durch beständige ungewöhnliche Hofedienste geängstigt würden, was ihn veranlaßte, den Herzog aufzufordern, strengere Ordnung zu halten und keine Thätlichkeiten zu begehen, wodurch er sich nur schaden würde. Unterdeß kam der Tag der Verhandlungen immer näher, und Lüneburgischer Seits wurde Brake (jenseits der Elbe, nicht weit von Bolzenburg) zum Ort vorgeschlagen und auch angenommen.

Die Verhandlungen begannen den 2. October und währten mehrere Tage, da man Mecklenburgischer Seits davon ausging, den Bischof zu einer Abtretung gegen Geldentschädigung zu bewegen, worin er aber durchaus nicht willigen wollte. Endlich ward am 5. Octbr. ein Vergleich aufgesetzt, welcher die Ratification beider Parteien in sich enthält, und der Braunschweigischer Seits von

*) Franck A. u. N. Meckl. XII. c. 16, p. 143 berichtet über diese beiden Schreiben.

Fritz v. d. Berge, Levin v. Hodenberg, Joachim v. Weihe und Erich Hedemann, Mecklenburgiſcher Seits aber nur von D. Cothmann unterſchrieben und beſiegelt ward. Hier wurden die Vorſchläge, welche die Braunſchweiger machten, faſt alle, mit einigen wenigen, nur die Faſſung betreffenden Aenderungen angenommen: das Stift ſolle „mit aller Hoch-, Ober- und Gerechtigkeit an Geleide, Schutz, Ablager und ſonſten wie das immer einen namen haben magk beiſammen bleiben und ſich deſſen niemand als wer pro tempore Biſchof ſolches Stifts iſt, annehmen“; es ſoll alſo in dem Zuſtand, wie es den 22. Juni geweſen, H. Auguſt eingeräumt werden; wenn dieſer ſtirbt, ſoll das Capitel einen ſeiner Brüder poſtuliren, nachher aber ſoll wechſelsweiſe einer aus beiden Häuſern poſtulirt werden, ginge ein Stamm aus, ſo ſolle es bei dem letztlebenden Hauſe bleiben. Beide Häuſer ſollen Conservatores und Erbſchutzherren ſeyn; Mecklenburg ſolle Braunſchweig die aufgewandten Koſten erſetzen und den Canon vom Goldöfer und den Schutzhafer zu Stipel (Erklärung über dies Verhältniß ward gefordert, liegt aber nicht vor) dem Hauſe Blekede einverleiben; das Capitel ſoll bedacht werden, und den Räthen, die in dieſer Angelegenheit gearbeitet, nichts Leides widerfahren; es ſollen Erkundigungen eingezogen werden, wie es mit Joh. Albrechts Forderungen beſchaffen ſey und wolle man von allen Lüneburgiſchen und Mecklenburgiſchen Fürſten den Beitritt erwirken; aus Schönberg ſollen die Soldaten und Plato abziehen und Schacke dahin zurückkehren, jedoch ein Mecklenburgiſcher von Adel dort bleiben, dagegen in Stove Hartwich v. Bülow allein gelaſſen werden.

Dieſen Vergleich nahm H. Johann Albrecht in einem Schreiben (8. Oct.) nochmals ausdrücklich an, führte ihn auch hinſichtlich der Soldaten ſogleich aus, und ſchickte darauf (9. Oct.) Abraham v. Winterfeld, Cothmann und Hans Negendank nach Güſtrow ab, um H. Adolph Friedrich davon zu benachrichtigen und ihn zu bitten, dieſem Vergleich beizutreten; aber dieſes verweigerte er (1. Nov.) auf das Beſtimmteſte und forderte ſeinen Bruder auf, durch andere Mittel und Wege die Sache beizulegen. Jedoch dieſer erklärte, er wiſſe nun nichts anders als die Hülfe der Potentaten aufzufordern, welche ſich der Sache anzunehmen erboten hätten; dies wären für ihn der Churfürſt von Brandenburg und der Erz-

bischof v. Bremen, und Lüneburgischer Seits der König v. Dänemark und der Bischof v. Verden; dies wolle er durch eine Gesandschaft kund thun lassen, und forderte ihn auf, einen Abgeordneten mitzuschicken, aber auch dies lehnte er ab. Johann Albrecht trug demnach (2. Nov.) Hans Negendank zu Eggerstorf und Barthold v. Bülow zu Wedendorf auf, zu den Braunschweigischen Abgeordneten nach Brake zu gehen und ihnen diese Verweigerung des Consenses und daraus erfolgte Aufhebung des Vergleichs zu melden, zugleich vorzuschlagen, die Sache nun den genannten Fürsten zu übertragen; wolle man ihn aber zum Coadjutor nehmen, dem Hause Mecklenburg seine Gerechtsame lassen, und ihn wegen seiner Geldforderung befriedigen, so könnte den Sachen besser abgeholfen werden [5]).

Es läßt sich leicht denken, wie die Lüneburgischen Abgeordneten diese ganz unerwartete Erklärung aufnahmen, worüber sich sowohl Fritz v. d. Berge (6. Nov.) als Bülow (9. Nov.) nach seiner Rückkehr gegen D. Cothmann stark genug aussprachen, H. Johann Albrecht aber rechtfertigte sich in einem (wie es scheint an die Lüneburgischen Räthe gerichteten) Memorial (14. Nov.), daß er nicht gehalten sey, den am 5. Oct. von den Lüneburg. Räthen entworfenen Begriff zu erfüllen, wenn H. Adolph Friedrich nicht beitreten wolle; nimmt seine bindende Kraft in Abrede, und sucht zu beweisen, daß er nur auf die Basis des Beitritts des Herzogs Adolph Friedrich hinsichtlich der Verzichtleistung auf Geleit ꝛc. abgeschlossen sey, daß er also fallen müsse, wenn dieses nicht zu erfüllen stehe, zu dessen Erreichung er sich möglichst Mühe gegeben habe. — Auch der Erzb. v. Bremen mißbilligte den eingegangenen Vergleich (17. Novbr.) und glaubt ob jus metropolitanum des Bremischen Erzstiftes nicht darin willigen zu dürfen; August aber schickte (3. Decbr.) Fritz v. d. Berge an H. Adolph Friedrich ab, ließ ihm seine frühere Erklärung vom 27. Aug., sich nicht dieses gewaltsamen Einschreitens theilhaftig zu machen, zu Gemüth führen, theilte ihm, was bisher geschehen war, um die Ruhe wiederherzustellen, mit, und begehrte zu wissen, ob er sein mildes Erbieten annehmen und die Restitution des Stifts nicht hindern wolle;

[5]) Pöttker N. Samml. IV. N. IX. p. 34 hat diese von D. Cothmann entworfene Instruction.

wäre er aber nicht der Meinung, so müsse der Bischof auf andere erlaubte Mittel bedacht seyn, hielte sich aber vor seinem Gewissen wegen der üblen Folgen gänzlich entschuldigt.

Damit schließen sich die Verhandlungen dieses Jahres und es ist nun nur noch nöthig, das Benehmen des H. Franz von Sachsen anzugeben. Dieser war, wie wir gesehen haben, gleich anfänglich von H. Joh. Albrecht in diese Streitigkeiten hineingezogen und nahm willig für ihn Partei, da er sich ja auch durch die auf August gefallene Wahl beeinträchtigt glaubte. August schickte freilich (25. Aug.) seinen Stallmeister, Cammerjunker Hermann Clamor von Mandelsio, Hauptmann zum Kniesebeck, zu H. Franz und ließ ihm die Vorfälle melden und ihn auffordern, das Seinige beizutragen, um die Ruhe im Niedersächsischen Kreise zu erhalten; erhielt aber keine andere Antwort, als daß er auf die Reichsconstitutionen verwiesen und ermahnt ward, sich alles thätlichen Beginnens zu enthalten und den ordentlichen Rechtsgang einzuschlagen. Franz suchte auch von der Vergenheit des Capitels Nutzen zu ziehen und schickte (23. Aug.) Dr. Hector Mithobius und Otto Copius mit seinen Forderungen an den Senior und Hartwich von Parkentin; da aber der Senior M. Hermann Soltow seinem Gedächtniß nicht trauete und seines blöden Gesichts wegen nicht protocolliren konnte, so erfolgte keine Resolution und die beiden genannten wurden daher mit Hermann von Beke, Probst zum neuen Kloster, Joachim Lützow von Seedorf, Hartwich Lützow von Turow und Wasmodt Schacke, Hauptmann von Ratzeburg, noch einmal ans Capitel geschickt (13. Sept.) Franz ließ sich anbieten: 1) den Zwiespalt, der im Capitel über die Coadjutorwahl entstanden, auszugleichen und zugleich erklären, wenn seinem Lande Nachtheil dadurch erwüchse, denn man könne nicht wissen was daraus entstände, so würde er sich am Capitel schadlos halten. 2) Das Capitel würde sich erinnern, daß das Haus Sachsen dem Stifte viel Gutes erwiesen, daß es auf sächsischem Boden läge, daß Sachsen Geleit, Schutz und Schirm über das Stift hätte, daß ein Theil der Capitularen sächsische Unterthanen wären, daß Sachsen 6 Präbenden zu conferiren habe, daß sie die Bischöfe confirmirten und daß das Capitel versprochen, Sachsen bei der Wahl eines Coadjutors vorzugsweise zu

berücksichtigen und dennoch hätte man seinen Sohn Philipp übergangen. 3) Vor 5 Jahren habe man ein Statut gemacht, keine fürsti. oder gräfl. Person im Capitel anzunehmen; nun begehre er zu wissen, ob man seine Söhne nicht annehmen wolle, wenn sie preces primarias oder andere Rechte auf ein Canonicat hätten und 4) ob man ihm die Collatur der Praebenden einräumen wolle. 5) Das Ablager im Lande Boitin, obgleich es seit einiger Zeit nicht in Anwendung gekommen, wolle er nicht aufgeben, und begehre 6) daß die Leute zum Brücken- und Burgdienst geschickt, auch 7) seine Rechte hinsichtlich des Schutz, Schirms und Geleites bewahrt würden. 8) Die den Herzogen zustehende Capelle in der Domkirche würde er repariren und 9) sich das Oeffnungsrecht von Stove nicht nehmen laßen. 10) Einige Böote wären den Capitularen erst kürzlich von ihm verehret, als Herzog Magnus II. das Stift eingenommen, nun aber hätten alle Herrn Böote und mißbrauchten sie, daß man sogar Missethäter damit über den See führe, daher wolle er sie nicht mehr duiden und sollten sie gänzlich abgeschafft werden; 11) auch sollten die Gestade und Stakette, wodurch der Festung könnte Schaden zugefügt werden, abgebrochen werden; 12) wegen des neulich über den See geführten Diebes begehre er Abtrag; 13) wegen der Gränzen von Röggelin repetire er die frühere Protestation und 14) wegen des Begräbnißes und Geläutes begehre er, daß ihm nichts präjudicirliches beschloßen werde [6]). Der Dechant Andr. Straiendorf lehnte diese Forderungen ab, weil nicht alle Capitularen zugegen und auch der Syndicus abwesend sey und bat um Frist zur Antwort; jedoch ward nur auf die unter 3, 6, 10, 11, 12 angegebenen Forderungen bis zum Montag Frist gestattet, die übrigen aber ausgesetzt. Als die Antwort nicht erfolgte, schickte der Herzog seinen Secretair Otto Kopenn am 6. Oct. ans Capitel und ließ über das Ausbleiben derselben Klage führen und zugleich anzeigen, da sie mit den ihnen vergünstigten Böoten, Baumschiffen und Kähnen Mißbrauch getrieben und Missethäter über den See gesetzt, so wolle er sie ihnen nur noch 2 Tage gestatten;

[6]) Diesen Punkt erläutert die Estorfsche Liste, daß beim Begräbniß des H. Philipp, Franzens Sohn, ihm die Kirchthüre verschlossen und ihm so das Glockengeld abgedrungen sey.

wenn nach Ablauf derſelben ſie nicht angeſchloßen wären, ſo würde er ſie wegnehmen laßen. Dieſe Drohung führte er auch (9. Oct.) aus und ließ auf einmal 3 Baumſchiffe wegführen, welche erſt im folgenden Jahre reſtituirt wurden, worauf denn das Capitel bei ruhigem Gebrauch der Böote, Schiffe und Kähne geblieben iſt [1]). — Nachher fragte H. Franz mehrere Male nach dem Stand der Sache, begehrte auch (3. Oct.) von H. Johann Albrecht, daß er auch ſeine Rechte bei den Verhandlungen wahrnehmen ſolle, worauf dieſer (5. Oct.) ihm ſchrieb, daß es ſchiene, als ob er Mecklenburgs Gerechtſame in Zweifel zöge, wogegen ſich Franz (7. Oct.) lebhaft vertheidigt. Dann wollte er wieder Nachricht haben (8. Nov.), die ihm aber nicht ertheilt werden konnte, weil Dr. Cothmann die Acten bei ſich hatte, und ſchickte (8. Nov.) endlich Otto Schacke zu Gültzow und L. Eleaſar Cneſelius an H. Auguſt, der am 25. die Capitularen, denen die Böote genommen waren, durch eine Geſandſchaft vertreten hatte, um ſich zu rechtfertigen und die gegen ihn gebrauchten harten Worte zurückzugeben; da er befürchtete, daß ſein Haus durch die neulichen Verträge gänzlich vom Episcopat ausgeſchloßen wäre, ſchickte er, um genaue Nachricht zu erhalten, (18. Nov.) ſeinen Sohn Franz Julius an H. Joh. Albrecht, um ſeine Rechte ſich ſichern zu können.

Fritz von dem Berge hatte ſich des ihm gewordenen und früher angegebenen Auftrags an H. Adolph Friedrich entledigt; erhielt aber (3. Jan. 1611) nur den Beſcheid, daß der Herzog allerdings ſein dem H. Ernſt gegebenes Verſprechen erfüllt und ſich nicht der Occupation theilhaftig gemacht habe, aber daraus folge nicht, daß er ſeinen Rechten entſagen müße; jedoch fand er ſich (8. Jan.) veranlaßt, H. Johann Albrecht die Mittheilung der gegebenen Reſolution zu verweiſen und meinte, ihm hätte doch auch eine Notification von dem, was bisher geſchehen ſey, zugehen müßen; wogegen dieſer (23. Jan.) ſich damit rechtfertigte, es ſey kein Vergleich abgeſchloßen, ſondern nur Vorſchläge gemacht, und die Soldaten wären aus Schönberg zur Erſparung der Koſten abgeführt worden. Dahin, wo jetzt Wilhelm von Salzburg als

[1]) Eſtorffſche Liſte und daraus v. *Westph.* II. p. 1996.

Mecklenburgiſcher Hauptmann ſich befand, war Braunſchweigiſcher Seits Hermann Clamor von Mandeslo geſchickt worden, was, da er mit mehr Pferden und Perſonen eintraf als Otto Schacke bei ſich gehabt hatte, eine Zuſammenkunft zwiſchen den Mecklenb. Räthen Hartw. von Bülow und Albert Hein und ihm in Walkenhagen (26. Jan.) herbeiführte, die mit einer Proteſtation endigte, ohne eine Aenderung zu bewirken.

Uebrigens ſcheint es doch, als ob H. Johann Albrecht dieſer Zuſtand der Dinge Sorge machte, denn er bat (25. Jan.) Herz. Ernſt v. Braunſchweig, Herz. Auguſtus zu beſtimmen, daß er auf die Fragen über die Coadjutorei und Sicherſtellung ſeiner Anſprüche und Schuldforderung Reſolution und Conſens ertheile und erklärte zugleich, die ganze Sache der Entſcheidung der Schiedsrichter anheim zu ſtellen; erhielt aber nur einen Empfangſchein mit dem Beſcheid (5. Febr.), daß bereits deswegen eine Kreisverſammlung ausgeſchrieben ſey, und daß die löblichen Stände dieſes Niederſächſiſchen Kreiſes ihren gebührenden Ausſchlag wohl würden zu geben wiſſen; dieſe hatten aber bereits den Herzog auf den 6. März zum Kreistag nach Gardeleben beſchieden.

Mit der Nachricht von dieſer Ladung ward der Rath Barth. v. Bülow (31. Jan.) an den Kurfürſten Johann Sigismund v. Brandenburg abgeſchickt, welcher ihm mittheilen ſollte, daß er wenig geneigt ſey, dieſer Ladung zu folgen, denn ſie ſey zwar von Chriſt. Wilhelm Erzb. von Magdeburg und Heinrich Julius Herz. v. Braunſchweig ausgegangen, aber nicht ſubſcribirt; es ſollten auf dem Kreistage auch noch andere Dinge vorgenommen werden und die habe man ihm nicht gemeldet, er erbäte ſich alſo guten Rath und ſeinen Beiſtand um die Coadjutur, den Revers wegen der Rechte des Mecklenb. Hauſes und die Zahlung ſeiner Forderung zu erlangen. Der Kurfürſt fand (11. Febr.) ſeine Vorſchläge nicht unangemeſſen und wundert ſich, daß keine Antwort darauf erfolgt ſey; man habe aber wohl auf den Kreistag geſehen, den er jedenfalls beſchicken müſſe, ihm jetzt aber Aſſiſtenz zu gewähren, ſey nicht paſſend, weil er ſich dadurch für die Folge binde, nachher wolle er ihm gerne in ſeinen Angelegenheiten behülflich ſeyn. Mit der Bitte um Beiſtand auf dieſem Kreistage ward auch Hans Re-

gendank an den Erzb. Johann Friedrich v. Bremen abgeschickt (31. Jan.) [3]), jedoch ist dessen Antwort nicht vorhanden.

Während auf diese Weise die befreundeten Fürsten um ihren Beistand ersucht wurden, reisete der Rath Heinrich Husan mit einer sehr einseitig abgefaßten Relation versehen, zu mehreren Juristen-Facultäten, um Rechtsbelehrungen einzuholen und ging zuerst nach Helmstädt, wo er denn auch (12. Febr.) den Bescheid erhielt, die Capitularen müßten Mecklenburgs Fürsten billig bei der Bischofswahl respectiren; da die Simonie strafbar sey, so kann ein durch Simonie Erwählter nicht als Successor erkannt werden; wäre H. Hans Albrecht in der Minderjährigkeit übergangen, so könne er um Restitution bitten; die Capitularen hätten Unrecht gethan, daß sie bei H. Carls Leben das Schloß Schönberg besetzt, und H. Hans Albrecht habe gutes Recht, die Stiftshäuser Schönberg und Stove an sich zu nehmen und zu behalten, er könne **Cautio de in posterum non offendendo** fordern und sey von kaiserl. Majestät und dem Niedersächsischen Kreise im Besitz zu schützen. Es liegt am Tage, auf welche gänzlich unerwiesene Behauptungen diese Belehrung sich gründete und mit ihr übereinstimmend sprachen die Facultäten in Wittenberg und Leipzig, auch ein Doctor Johannes Dauth in Magdeburg (den H. August nachher, 13. April, beim Rath in Magdeburg deswegen verklagte, daß er Unruhen anrichtete). Jedoch die Schöppen in Magdeburg waren hinsichtlich der Verpflichtung der Capitularen abweichender Meinung. Die Facultät in Frankfurt (11. März) entschied, daß der Herzog Schönberg und Stove mit Recht eingenommen und nicht eher herauszugeben habe, bis seine Rechte gesichert wären; auch gehören alle bei Carls Tode bereits eingesammelten Früchte dem H. Hans Albrecht, die nicht eingesammelten, obgleich sie reif gewesen, dem Nachfolger, falls nicht etwa Particularstatuten darüber vorhanden. Der letzte Umstand bezieht sich wahrscheinlich darauf, daß H. Augustus die Pacht von Stove an sich genommen hatte.

Zur Kreisversammlung in Gardeleben wurden Gebh. Moltke zu Toittendorf, D. Ernst Cothmann, Matthias v. Bülow, Haupt-

---

[3]) Pöttker R. Samml. IV. R. X. p. 36 hat diese Instruction.

mann auf Gadebusch und D. Albrecht Heine delegirt, und dahin instruirt (2. März), zuerst zu protestiren, daß diese ganze Verhandlung nur ein freundlicher Vergleich sey, und zu erklären: daß er die beiden Stiftshäuser nicht abtreten wolle, 1) ohne Versicherung über die Mecklenburg zustehende Jura, nämlich Erbschutz und Schutzgeld, Geleit, Ablager und jus collectandi über die in seinem Lande gelegenen Güter; 2) ohne Sicherung seiner Schuldforderung und 3) der Forderung wegen der Meliorationen des H. Christoph. Zugleich solle man den halben Theil der Aufkünfte des verwichenen Jahrs in Anspruch nehmen, aber diese Forderung fallen lassen, wenn sie dem Abschluß hinderlich sey. — Sollten Stände zur Ausgleichung deputirt werden, so erbitte er den Erzbischof von Bremen und die Stadt Lübeck, solle es aber zum Proceß gehen, so willige er auch darin. Die übrigen Aufträge hinsichtlich der Retardaten haben für diese Angelegenheit kein Interesse.

Auf dem Kreistage aber wurde dieser Streit nur seiner Erledigung näher gebracht, nicht aber erledigt; es wurde nämlich (16. März) beschloßen, H. Hans Albrecht solle das, was er noch in Händen habe, Abgeordneten des Niedersächsischen Kreises, wozu der Erzb. von Bremen und H. Ulrich, Administrator von Schwerin, verordnet wurden, überliefern; dies solle am 1. April geschehen und dann sollten die Abgeordneten, wie es ohne Unkosten geschehen könne, einen dazu bestellten und vereideten Diener anstellen und die Einrichtung treffen, daß der halbe Theil der Einkünfte an einen gewißen Ort verwahrlich hingelegt würde bis die Mißverständniße und Ansprüche ausgeglichen, wozu eine Zusammenkunft in Lübeck am 29. Apr. angesetzt ward. Sollte es da nicht geschehen, so sollten die Acten ohne Appellation, Revision oder sonstige Suspensivmittel zu gebrauchen, ans Reichscammergericht geschickt werden; dazu sollten aber die andern Rechte des Mecklenburgischen Hauses, da H. Adolph Friedrich Antheil daran hätte, nicht gezogen, sondern diese auf andere Wege ausgeführt werden.

Nachdem zuvor Otto Schacke auf Anweisung des B. Augustus, und Wilhelm von Salzburg und der Küchenmeister Johann Körgell auf Befehi des Herzogs für Victualien gesorgt, kamen die Subdelegirten des Erzb. von Bremen und des Administrators von

Schwerin am 1. April nach Schönberg; es waren Egidius v. d. Lanken, Christoph Hans von Bülow, D. Laurentius Laelius und D. Erasmus Reutze; B. Augustus hatte nach dem Creditiv vom 27. März D. Erich Hedemann und Lippoldt Ulrichts geschickt; H. Hans Albrecht hatte Hans Negendank, D. Albert Hein und Heinrich Husanus; das Capitel Otto von Estorf und Petrus Nicolai, versehen mit den Vollmachten des Senior Hermann Soltow, Hartwich und Gregorius Parkentin und Hartwich von Parkentin zu Zecher, abgeordnet. Die Lüneburgischen Abgeordneten baten die Commissarien noch vor der Eröffnung der Handlung wegen ihrer Trauer um H. Ernst, der am 20. März gestorben war, die Mecklenb. Abgeordneten zur mitleidigen Bescheidenheit zu ermahnen; dies geschah und darauf ward der Tag eröffnet. Nach mehreren Hin- und Herreden wurde zur Ernennung des Verwalters geschritten; Johann Zitzewitz als Edelmann von Braunschweigischer Seite abgelehnt, Joh. Aepinus von Mecklenburgischer verworfen; Hennig Damman in Wismar, mit dem beide zufrieden waren, war abwesend; dann ward Nicolaus Koch, ehemaliger Bisch. Lübeck. Amtschreiber zu Eutin und Canonicus der Collegiatkirche daselbst, in Vorschlag gebracht und dieser entschloß sich endlich nach vielen Zureden die Stelle anzunehmen. Nun entstanden viele Streitigkeiten über die Form des Eides; die Mecklenburger wollten nichts davon wissen, daß er in Gardeieben formirt sey und daß der Verwalter in ihm B. August verwandt gemacht würde, denn er sollte diesem die Hälfte der reinen Aufkünfte abliefern; die Lüneburger inhärirten und es ward viel hin und her gehandelt. Darauf ward auch Stove und die Abtretung des halben Theils desselben in die Verhandlungen aufgenommen; die Lüneburger meinten, das gehöre gar nicht hieher, da es bereits gänzlich, zu Folge des Brakischen Vertrages, an H. August überlaßen sey; die Mecklenburger leugneten es und die Delegirten wollten schon zu Hans Albrecht reisen, da gaben die Lüneburger unwillig nach, die Abtretung von Stove geschah und der Eid ward dergestalt umgeändert, daß er nicht mehr auf August lautete. Darauf begehrten die Mecklenburger Abschrift der Relation und die Bestimmung, daß beide Verwalter, der Lüneburgische und der neu angestellte conjunctim handeln sollten und daß das Inventarium

in Ordnung gebracht werde. Diese Verhandlungen hatten, durch Reisen zum Herzog nach Gadebusch verzögert, bis zum 5. April gewährt, da mußten die Lüneburger abtreten, und so übergaben denn die Mecklenburger den halben Posses an Schönberg und Stove in die Hände des Kreises und protestirten dagegen, daß dieser halbe Theil dem B. Augustus gegen Caution überlaßen würde, auch daß der Herzog sich seiner ihm zustehenden Regalien nicht begebe; dies wurde angenommen und der Verwalter leistete seinen Eid. — Beinahe aber wäre durch Ertheilung eines Geburtsbriefes an Joachim Bohnhoff, den die Lüneburgischen Verordneten ohne Theilnahme der vom Kreise Verordneten am 6. Apr ertheilten, die ganze Handlung rückgängig geworden, jedoch ward es als Irrthum behandelt, viel gesprochen und protestirt, endlich ward die Ruhe wieder hergestellt; dem Nic. Koch wurde die gesammte Administration nochmals anbefohlen, daß er sie mit dem Lüneburgischen Verordneten, wie es bisher der Mecklenburgische gethan, verwalten wolle.

So war denn H. Hans Albrecht aus dem, man mag es ansehen wie man wolle, widerrechtlich ergriffenen Besitz gesetzt, jedoch war er keineswegs ruhig, denn die ausschreibenden Fürsten des Kreises sahen sich veranlaßt, (22. Apr.) ein, in ziemlich starken Ausdrücken abgefaßtes Schreiben über das Benehmen seiner Räthe an ihn zu erlaßen und ihn zu ermahnen, keinen weitern Unfrieden zu veranlaßen. Als nun gar H. August den Beschluß faßte, Schönberg zu besuchen und am 1. Mai sich dahin begab, ließ sich H. Hans Albrecht „gar bedreulich und fast feindlich vernehmen“ obgleich die Lüneburgischen Räthe den Mecklenburgischen von dieser Ueberkunft schriftliche Anzeige gemacht und gebeten hatten, alle Ungelegenheit abzuwenden, da H. August so zu thun gebühre und er die Kosten allein tragen werde. In seinem Unmuth ließ er einen Braunschweigischen Einspänner in Gadebusch anhalten und als Fritz v. d. Berge einige Truppen durchführte, welche von H. Georg von Lüneburg geworben waren, ließ er die Faust von ihm nehmen und ihn in ein rittermäßig Einlager in Gadebusch weisen und einen Revers sich ausstellen, (2. Mai) daß er sich verpflichtet, sich auf Erfordern zu stellen und daß er dies thun wolle, oder sich des Fürsten willkürlicher Strafe unterwerfen

und daß er alle seine Güter in Mecklenburg zur Versicherung setze, also daß er sich derselben mit vollem Eigenthum gebrauchen könne.

Es war natürlich, daß die Braunschweigischen Herzoge dies Verfahren nicht unberücksichtigt laßen konnten; Augustus schrieb sogleich den Hergang, sowohl seinen Besuch in Schönberg als das Verfahren gegen Fritz v. d. Berge an H. Adolph Friedrich und bat ihn, er möge doch seinen Bruder bewegen, solche Thätlichkeiten einzustellen; eben so, jedoch mehr drohend, schrieb H. Christian B. v. Minden, der jetzt die Lüneburg-Zelleschen Lande regierte, an Adolph Friedrich und schickte Otto Grote, Hauptmann zu Fallersleben und Erich Hedemann an H. Hans Albrecht (5. Mai) um ihm über sein Betragen Vorstellungen zu machen und ihm mit weitern Unannehmlichkeiten zu drohen. Der Administrator Ulrich, die Kreisausschreibenden Fürsten, der Erzb. Johann Friedrich, der freilich auch gar nicht mit der Ankunft des B. August in Schönberg zufrieden war, und es ihm verwies, ermahnten H. Hans Albrecht zur Ruhe, und riethen ihm, die Sache doch den Unterhändlern zu überlassen, doch wurden die Termine wieder vom Erzbischof abgekündigt; ein neu angesetzter war nicht passend, und so ward denn ohne Vermittler, durch die Unterhandlung der beiderseitigen Räthe endlich diese Streitigkeit beendigt.

In Oldendorf stellten am 26. Mai Otto Grote, Joh. Behr, D. Erich Hedemann von Lüneburgischer, und D. Ernst Cothmann, Hans v. Negendank, D. Albertus Hein und Heinrich Husanus einen Revers aus, daß Alles was sie abmachen würden, nur in Bezug auf die Ratification ihrer Fürsten Gültigkeit habe, und daß sie alles geheim halten wollten; damit beginnen die Acten der Verhandlung, wo sich aber weder Creditiv noch Vollmacht, noch Instruction findet. Die Concepte sind von D. Cothmann entworfen; der Gang der Verhandlung selbst hat zu wenig Merkwürdiges, als daß über ihn nöthig wäre zu berichten; am 27sten waren schon fast alle Punkte geordnet, und am 29. Mai ward der Vertrag abgeschlossen, welcher keinen Ort angiebt; die Verhandlungen sind aus Stove datirt.

In diesem Vertrage wurde 1) die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes und 2) H. Augustus als rechtmäßig postulirter Bischof

anerkannt und für die Zukunft ward eine Abwechslung in der Biſchofswahl dergeſtalt feſtgeſetzt, daß mit Ausſchluß der Linien Harburg und Danneberg immer ein Lüneburgiſcher und ein Mecklenburgiſcher Prinz wechſeln ſollten. Nach Auguſtus Tode ward Hans Albrecht oder ſein Sohn Biſchof und H. Adolph Friedrichs Nachkommen gelangten erſt zu dieſer Würde wenn H. Albrechts Stamm erloſchen ſey, falls nicht Herz. Adolph Friedrich ſich der Koſten wegen vergleichen wolle, in welchem Falle die Poſtulation wechſelsweiſe aus beiden Mecklenb. Häuſern geſchehen ſolle, jedoch ohne Anmaßung oder Führung des Titels eines Coadjutors. Uebrigens ſollte keiner unter 20 Jahren poſtulirt werden; iſt keiner des Alters vorhanden, ſo wird freilich ein jüngerer verſtattet, doch hat das Domcapitel die Adminiſtration und der älteſte regierende Fürſt von der andern Seite die Inſpection, doch keine Hofhaltung im Stifte; die Aufkünfte aber erhielt der Poſtulat. Die Haupt- und Amtleute in Schönberg und Stove und überhaupt alle Unterthanen ſollten dem erwählten Biſchof in Gegenwart des andern fürſtlichen Hauſes huldigen und beim Wechſel der Diener ſollten ſie einen doppelten Revers ausſtellen. Es ſoll keine Feſtung im Stifte gebauet, die Häuſer aber im guten Stande erhalten werden, ohne daß dem Nachfolger der Erſatz dafür aufliege, auch bei Neubauten, worin der Succeſſor nicht gewilligt, iſt er etwas zu contribuiren unverbunden. Die Hölzungen ſollen geſchont, die Unterthanen ohne des Capitels Vorwißen nicht mit Schatzungen belegt werden; würden etwa Güter zu erkaufen ſeyn, die nicht durch leidliche Contributionen bezahlt werden könnten, ſo wollen die Fürſten aus ihren Landen zu gleichen Theilen den Kaufpreis aufbringen. Geht der Mannsſtamm des einen Hauſes ab, ſo fällt das Stift auf den Mannsſtamm des andern, mit Vorbehalt der freien Poſtulation, geht auch dieſer ab, ſo kommt es wieder in ſeinen erſten Stand zurück und fällt nicht an die Succeſſoren in Braunſchweig oder Mecklenburg, es komme dazu wer da wolle, ſondern das Capitel erhält die freie Wahl zurück. Beide Fürſtenhäuſer ſind **Conservatores** und Erbſchutzherrn des ganzen Stifts, jedoch ohne Schutzgeld dafür zu erheben. Was etwa wieder ans Stift zurück gebracht werden kann, wird der biſchöflichen Tafel zugelegt, jedoch ihm nur die Nutzung zugeſtanden, das Geld aber

ſicher belegt; mit Schulden kann das Stift von keinem Biſchof beſchwert und alles was zur biſchöflichen Canzlei gehört darf in keine andre Canzlei transportirt werden. Der Erwählte hat ſich vor dem Antritt ſeiner Regierung mit dem Capitel über eine Capitulation zu vergleichen. 3) Auf die Baukoſten leiſtete Johann Albrecht, Namens ſeiner Gemahlin Fr. Margaretha Eliſabeth Verzicht, auch auf die Ablager, ſo daß nur wie bisher 10 Lübſche Gulden dafür entrichtet werden, nur wegen der verbrieften Schuldforderungen, darunter die Baukoſten des Hauſes in Lübeck mitbegriffen, ward gütliche oder rechtliche Behandlung mit dem Domkapitel vorbehalten. 4) Wegen des Geleitsrechtes wurde ein Compromis auf drei Lüneburgiſche und eben ſo viel Mecklenburgiſche Räthe verabredet, allenfalls mit Verſchickung der Acten an das Reichscammergericht. Hans Albrecht behielt ſich während des Streites nur das Geleit zwiſchen Schlutup und Daſſow vor, (alles übrige ſollte von beiden Seiten nicht gebraucht werden,) und verſprach, im Fall er ein günſtiges Urtheil bekäme, nie das Geleit durch Schönberg und um Stove zu gebrauchen. 5) Die Inventarien ſollten nachgeſehn, was ſich mehr fände als darin verzeichnet, als einen Theil der Erbſchaft des H. Carl an ihn und H. Adolph Friedrich reſtituirt, und 6) neue Inventarien aufgerichtet werden. 7) H. Auguſt entſagte allen Forderungen wegen der geſchehenen Occupation und 8) alles was vorgefallen ſolle todt und vergeßen ſeyn, auch ſollten die Diener, die in dieſer Sache gebraucht, Wilhelm Finx mit einbegriffen, nicht angefeindet noch verfolgt werden. 10) Das Capitel erhielt von jedem fürſtlichen Hauſe für ſeine Willfährigkeit 10000 Lübſche Gulden, von Herzog Auguſt baar, von Herzog Johann Albrecht nur die Hälfte baar, für die andere eine Verſchreibung. Die 1000 Gulden Zinſen erhoben die Domherren, waren aber nicht ermächtigt, den Hauptſtuhl anzugreifen; ferner zahlte jeder neue Biſchof, mit Ausnahme der nächſten beiden Fälle, 2000 fl. Die beiden Fürſten gelobten die feſte Haltung dieſes Vertrages, verſprachen auch den Beitritt ihrer beideſeitigen Brüder zu erwirken und beſtimmten, daß wenn dereinſt über ihn Streitigkeiten entſtehen ſollten, ſo ſollten aus beiden Landen 2 Landräthe und ein Gelehrter, alſo 6 Perſonen, niedergeſetzt werden, um Güte oder ſchnelle recht-

liche Entscheidung zu bewirken, auch wollten sie sich nicht von der Haltung des Vertrages entbunden halten, wenn etwa ihre Brüder ihm nicht beitreten wollten. Der Angelegenheit des Fritze von dem Berge wird freilich nicht in dem Vertrage erwähnt, jedoch während der Verhandlung versprachen die Mecklenburgischen Räthe, daß der Herzog den Revers wieder herausgeben wolle, wenn der Vergleich abgeschlossen sey.

Das Domcapitel war bereit, diesem Vertrage beizutreten und zwar stellten der Domprobst Heinrich v. Daldorf, Petrus Claus, Otto v. Estorf und Erich v. Warnstede für sich und in Vollmacht ihrer abwesenden Mitherren in Schönberg den 31. Mai ein vorläufiges Versprechen aus, daß sie binnen 8 Tagen einen vollzogenen und untersiegelten Revers beiden fürstlichen Häusern einschicken wollten, des Inhalts, daß das Capitel diesen Vertrag genehmige und ratificire, auch verspreche, ihm, so viel das Capitel anlangt, jeder Zeit gebührende Folge zu thun, ihn den Statutis einrücken zu lassen, damit jeder angehende Domherr zu dieser Haltung mittelst eines leiblichen Eides sich pflichtbar machen möge (daß beides geschah, weisen die Statuten des Domstiftes nach) und nichts zu unternehmen, das diesen Vertrag wieder aufheben könne. Diese Versicherung wurde auch nachher unter demselben Datum ausgefertigt und übergeben.

Die Brüder des H. August, der regierende H. Christian, und die Herzoge Friedrich, Magnus, Georg und Johann v. Braunschweig-Zelle erklärten (6. Jun.) bald nachher ihren Beitritt zu diesem Vertrage, aber H. Adolph Friedrich verweigerte ihn wiederholt, (Bartold v. Bülow zu Wedendorf und Heinrich Husanus wurden deswegen zu ihm geschickt) ob ihn Unzufriedenheit über die Zurücksetzung seiner Linie, oder die Zulassung des Braunschweigischen Hauses überhaupt dazu bewog, steht dahin. In einer neuen Ausfertigung des Vertrages (8. Aug. 1612), welche nur in dieser Hinsicht von der frühern abweicht, wurde daher die Meckenburg-Schwerinsche Linie von aller Theilnahme an der Abwechslung für ausgeschlossen erklärt [9]).

---

[9]) Im Ganzen sehr richtig, nur in einigen Nebenumständen irrend, erzählt diese, hier aus den sehr vollständigen Archivacten genommene Begebenheit, v. Rudloff M. G. II. p. 113—117, dem die Hauptverträge

Es war wohl ganz der Sache angemeſſen, daß er, als die beiden paciscirenden Häuſer (14. Aug.) ihn erſuchten, zu dem wegen des Geleites angeſetzten Compromiß ſeine Zuſtimmung zu geben, erwiederte (9. Nov.), er wolle ſich eines ſo lang hergebrachten unbeſtrittenen Rechtes nicht liederlich begeben, oder es durch Annahme eines vermeinten Compromiſſes ungewiß und ſtreitig machen. Auch die Forderung des Schutz- und Schirmgeldes nahm er wieder auf, jedoch dieſe wies B. Auguſt, der nun die Regierung (nach 11. Aug.) nach Vollziehung einer biſchöflichen Capitulation (welche aber nicht vorliegt) angetreten hatte, gänzlich zurück, indem er ſchreibt (30. Nov.): daß er zwar zu aller Freundlichkeit erbötig ſey und alles thun werde, um ein gutes nachbarliches Verhältniß zu erhalten, jedoch darum nicht in Prätenſionen willigen werde, die grundlos ſeyen. Chriſtoph und Carl hätten kein Schirmgeld bezahlt, ſo wenig ſie, wie das Capitel ſeyen deswegen in Anſpruch genommen worden; Schutz ſey überhaupt nie von Mecklenburg geleiſtet, das beweiſe die Zeit des H. Magnus, an deren Folgen das Stift noch leide; Braunſchweig ſey auch nicht gewohnt Schutz zu ſuchen, ſondern zu gewähren, und wenn ja jemand das Stift ſchützen ſolle, ſo ſey Braunſchweig vor allen dazu befugt, weil es vom Stifter H. Heinrich dem Löwen abſtamme; wenn der Herzog ſich aber getraue, ſeine Forderung am gehörigen Orte zu Recht ausführen zu können, ſo wolle er darin dem Rechte nicht wehren.

Nach einigen Schwierigkeiten, welche das Capitel gemacht hatte und die ausgeglichen wurden, als Auguſtus im Auguſt 1613 das Capitel zu ſich nach Schönberg beſchied, um über die Vollziehung der Capitulation und die Einrichtung der biſchöfl. Regierung zu verhandeln, trat B. Auguſt die Regierung im Stifte an und ließ ſie durch Hermann Clamor von Mandelslo als Stiftshauptmann und den ihm beigeordneten Rath Bartholomäus Volkmar verwalten, welche bei jeder Angelegenheit ſich vom Fürſten Anweiſung und Befehl einholen mußten. Ein ſehr ſtrenges Regiment ſcheinen die beiden geführt zu haben, ganz gegen den

im Archiv vorlagen und welcher das Factiſche aus dem Chron. Racceb. bei *v. Westph.* II. p. 1994 nahm; zu vergleichen iſt Franck XII. c. 16, p. 142—144.

milden Sinn, der sich in den fürstlichen Schreiben, zum Theil von D. Erich Hedemann entworfen, ausspricht. Verbrecher über Verbrecher wurden eingezogen, Diebe, Mörder, Kirchenräuber, durch die peinliche Frage, gewöhnlich von der Facultät in Rostock erkannt, zum Geständniß gebracht und dann nach eingeholter Belehrung von derselben, geköpft oder gerädert, mit Zangen gezwickt, verbrannt. Mandelslo verfuhr schnell mit der Execution und seine Untersuchungen schienen Augustus so wenig gründlich, daß er sich veranlaßt fand, ihm genauere Untersuchung anzubefehlen, ob denn auch wirklich die gestandenen Verbrechen begangen wären. Jedoch ehe der Befehl ankam war der Inquisit justificirt und ein Verweis, künftig vorsichtiger zu verfahren und Verordnung zu erwarten, konnte das Unrecht, das, wie Augustus glaubte, begangen war, nicht ungeschehen machen. Mandelslo erwiederte sehr demüthig darauf, daß er die Verantwortung auf sein Gewissen nehmen wolle; er habe nicht zögern können, denn die Bewachung der Gefangenen sey den Unterthanen zu lästig geworden.

Auch der finstere Aberglaube der damaligen Zeit, der in jedem ungewöhnlichen Uebel die Wirkung einer Hexe erblickte, und von dem schon in den frühern Protocollen der Kirchenvisitationen sich Spuren zeigten, nahm immer mehr Ueberhand und Mandelslo sowohl, wie der damalige Amtmann in Stove, Hartwich v. Bülow auf Pokrent, Domherr, waren eifrig genug in der Verfolgung, Tortur und Hinrichtung der Hexen. Die vorliegenden Acten geben eigentlich nichts Neues; dieser Aberglaube hatte überall dieselbe Form, und die Geständniße sind fast überall gleich; von einer andern ward, mit Entsagung des göttlichen Namens, das Zaubern gelehrt, ein böser Geist ward als Buhle zugeführt, mit ihm ward Unzucht getrieben und die Macht zu schaden, denn darauf erstreckte sich fast die einzige die gegeben ward, ging von ihm aus und ward durch Anwendung von Kräutern oder des Wachses, der Haare u. dgl. zur Ausführung gebracht; das vom Geiste gegebene Versprechen, Geld zu bringen, welches unter der Asche gefunden werden sollte, ging nie in Erfüllung. Nach diesen Geständnissen pflegte denn gemeiniglich das Todesurtheil, das auf Verbrennen lautete, gesprochen zu werden; bei minder gravirten Personen fand aber auch eine Absolution von der Instanz statt,

wenn eine ganze Dorfschaft sich für sie verbürgen wollte; was jedoch nicht immer zu erlangen war. Zur Ehre des Bischofs muß man aber bemerken, daß er über diesen Aberglauben richtiger urtheilte, zur Milderung ermahnte und zur Vorsicht rieth; aber freilich war seine Macht nicht groß genug, sich der allgemeinen Ansicht seiner Behörden und Unterthanen entgegen zu setzen. Bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts hat das Verbrennen der Hexen hier im Stifte gewährt und zahlreiche Opfer sind dem Aberglauben geschlachtet.

Im Innern des Capitels suchte B. Augustus eifrigst Eintracht und Ordnung zu erhalten und scheuete auch nicht die Mühe der persönlichen Verhandlung, um die durch die Streitigkeiten des Capitels mit dem Domdechanten Hartwich v. Bülow gestörte Ruhe wieder herzustellen. Er beschied (12. Apr. **1614**) beide streitende Parteien zu sich nach Schönberg und als von Seiten des Capitels der Probst Heinrich Daldorf, der Senior Hermann Soltow, der Praefectus Petrus Claus, der Bauherr Hartwich v. Parkentin, die Domherren Otto v. Estorf, Gregorius v. Parkentin und Erich v. Warnstede erschienen waren, verglich er die Irrungen dahin (13. April): daß 1) Alle ihren Statuten, Rechten und Gewohnheiten strenge folgen sollten; der Dechant solle 2) nur in der gewöhnlichen Capitelsstube Capitel halten und auch Hartwich v. Parkentin zu Zecher, der vermöge eines speciellen Vergleichs als residirend angesehen ward, dazu berufen, niemand ausschließen, ordentlich proponiren und umfragen, das Votum eines jeden anhören, niemanden anfahren, sondern sich gebührender Bescheidenheit gebrauchen, die Beschlüsse, die einhellig oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßt, ordentlich protocolliren und das Protocoll in der Stube öffentlich liegen lassen, die Beschlüsse vollstrecken heifen, auch außer der Versammlung die vota nicht colligiren oder jemand nach seiner Meinung zu votiren, disponiren. Der Dechant sollte 3) ohne Zustimmung des ganzen Capitels keine Beschlüsse fassen und erlassen, auch sich keine Jurisdiction über die Capituiarpersonen anmaßen; 4) auch nicht mehr Schweine als jeder andere Capitular in die Hölzung treiben, in der Dörfer Hölzung, den armen Leuten zum Schaden, gar keine und für Römnitz nicht mehr als

30; 5) er sowohl wie der Probst sollen ihr nothdürftig Brennholz erhalten, aber sparsam damit umgehen und nichts davon verkaufen; 6) der Dechant versprach des Capitels Leute nicht zu pfänden oder zu strafen, ihnen auch ihre Wiesen und Aecker zu lassen und sie nicht an sich zu bringen unter keinem Schein, wie es auch geschehen möchte, die Leute des Capitels nicht mit Diensten, Hedespinnen oder sonst zu beschweren, auch die Leute, die zum Dekanat gehören, nicht mit höhern wöchentlichen Diensten zu beiegen als gewöhnlich, und die zu Molzahn gelegten Aecker zurückzugeben und diesen Dekanatshof nicht durch Schaden anderer zu verbessern; 7) er versprach, von des Capitels Verwaltern auf den Höfen keine Fuhren oder Pflugdienste zu begehren, und 8) Streitigkeiten zwischen ihm und dem Capitel, dem Bischof, andere zwischen ihm und einzelnen Capitularen den nicht interessirten Domherren zur Entscheidung zu verstellen, und zum Beschluß wurden Alle insgesammt zur gegenseitigen Achtung und zur Eintracht ermahnt, Vergessen des Vorgefallenen durch Handschlag gelobt und den Widerstrebenden Suspension, Remotion und Privation ihrer Präiaturen gedroht. Nachdem so der Streit, dessen Gegenstand aus dem angegebenen Vergleich sich ergiebt, beendigt war, folgte der Bischof einer Einladung des Capitels zu einem Besuche in Ratzeburg; am 20. u. 21. April war er mit seinen Brüdern Hans und Georg mit 70 Personen und 47 Pferden dort, und ward so gut bewirthet, daß die Kosten sich auf 630 fl. 2 ß 10 ₰ beliefen, wie aus der von Otto von Estorf darüber geführten Rechnung erhellt.

Es ist sichtlich, daß die angegebene Entscheidung gänzlich zum Nachtheil des Dechanten ausfiel, und dieser faßte nun den Entschluß, sein Dekanat zu resigniren und es dem zweiten Sohne des Königs von Dänemark, H. Friedrich von Holstein, zu überlassen (30. Septbr.) Aber der Bischof fand nach einem ans Capitel (12. Dec.) erlassenen Schreiben dies Vorhaben des Dechanten so beschaffen, daß es gegen alle Verträge und des Capitels Statuten liefe; er trat daher mit dem König in Unterhandlung und dieser willigte endlich, nachdem auch der Dechant darum gebeten hatte, ein, die Resignation fahren und schwinden zu lassen, schickte auch seinen Secretarius Nic. Engelbrechts von Hadersleben ans Capitel

und ließ erklären (23. Nov.), deßwegen nicht weiter in daſſelbe dringen zu wollen [10]).

Damit nun ſolchem und ähnlichem Beginnen in der Folge deſto beſſer könne vorgebauet werden, ſchloſſen der Biſchof, ſeine Brüder Chriſtian, Friedrich, Magnus, Georg und Hans, Herzoge zu Braunſchweig, der Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg und das Domcapitel einen Vertrag ab (3. Oct. 1616), daß die frühere Uebereinkunft vom 8. Auguſt 1612 völlig in Kraft bleiben, aber daß H. Hans Albrecht ſofort zum Coadjutor poſtulirt, proclamirt und beſtätigt werden ſolle. Man traf dabei die Abrede, daß auch künftig nach dem Tode eines Biſchofs, deſſen Erben die Stiftshäuſer Schönberg und Stove mit Zubehör ſo lange beſetzt halten ſollten, bis das Domcapitel, dem es übrigens unbenommen blieb, dem Herkommen nach, jemand ſeines Mittels auf die Stiftshäuſer mit zu verordnen, aus dem Hauſe des Verſtorbenen einen Coadjutor poſtulirt und elegirt hätte, und mit ihm eine gleiche Wahlcapitulation wie jetzt mit H. Johann Albrecht geſchah, vollzogen habe. Das Capitel verſprach: dieſe künftige Coadjutorwahl binnen 14 Tagen nach dem Erledigungsfall vorzunehmen und den neuen Biſchof nicht eher zur Regierung zuzulaſſen, als bis die Wahl geſchehen ſey, auch im Fall ein Coadjutor vor dem Biſchof ſterben ſollte, alsbald aus demſelben Hauſe einen neuen zu erwählen; ſollte es ſich hierin ſäumig finden laſſen, ſo gab es dem älteſten Fürſten von des Verſtorbenen Linie die Macht, 2 Tage darauf, alſo 16 Tage nach dem Tode, einen Nachfolger zu ernennen; geſchähe dies aber auch nicht, ſo ſolle am 17ten Tage der Coadjutor in die biſchöfliche Regierung treten. Den auf die angegebene Weiſe ernannten Coadjutor verſprach das Capitel als ſolchen anzunehmen und dereinſt ſuccediren zu laſſen. Die Gewähr für den gegenwärtigen ſowohl als für den frühern Vertrag ſollten die Lüneburg-Zelliſche und Mecklenburg-Güſtrowiſche, oder wenn die Theilung der Mecklenburgiſchen Ritter- und Landſchaft binnen 3 Jahren nicht zu Stande käme, die ganze Mecklenburgiſche Ritterſchaft dahin übernehmen, daß ſie dem folgſamen Theil gegen den widerſetzlichen auf des letzten Koſten, ohne daß das Stift etwas

[10]) Die Eſtorfſche Liſte und daraus *v. Westph.* II. p. 1994 etwas abgekürzt.

beizutragen hätte, mit ihrer äußersten Macht bis zur gänzlichen Erfüllung beistehe[11]).

Wahrscheinlich um das Capitel zu dieser neuen Bewilligung zu bestimmen, hatte H. Joh. Albrecht ihm kurz vorher (23. Sept.) eine Forderung von 1306 Gulden, die seine Gemahlin Margaretha Elisabeth zu fordern hatte, erlaßen, wie denn auch die Herzoge von Braunschweig eine Forderung von 5000 fl. dem Stifte erließen (29. Nov.). H. Hans Albrecht ward darauf den 21. Oct. zum Coadjutor postulirt und proclamirt und die Capitulation ward mit ihm geschloßen; sie ist vom 22. October datirt und ward durch Casper Rotermund und Dr. Ernst Cothmann resp. Hofmarschall und Kanzler, dem Capitel überbracht, jedoch ward eine Aenderung für nöthig gefunden, und eine abgeänderte ward 19. Jan. 1617 überschickt und die frühere zurück gefordert[12]).

H. Hans Albrecht nahm hierauf die Worte Coadjutor des Stifts Ratzeburg in seinen Titel auf, setzte die Buchstaben **C. EP. R.** auf sein Siegel und bezeichnete seine Münzen mit der Angabe dieser Würde. Noch aus dem Jahre 1616 ist ein Doppelschilling der Art vorhanden, dann von 1618 ein Speciesthaler und ein Doppelschilling. Nachher unterließ er es wieder und erst von 1633—35 sind seine goldnen und silbernen größern Münzen wieder mit den Buchstaben **C. E. R.** (**Coadjutor Episcopatus Ratzeburgensis**) vor dem Herzoglichen Titel bezeichnet[13]).

Die Begebenheiten der letztern Jahre hatten also das ganze Verhältniß des Stiftes umgeändert; das Capitel hatte seine ihm unstreitig unbeschränkt zustehende Wahlfreiheit aufgegeben, das Bisthum hatte Conservatoren bekommen, die es bisher nicht kannte, wenigstens in der Art nicht, wie sie jetzt als beirathend

---

[11]) v. Rudloff R. G. II. p. 128.

[12]) v. Rudloff R. G. II. p. 129 giebt an, die Capit. sey den 13. Dec. geschloßen und den 9. Jan. zu Güstrow vollzogen; damit stimmt aber das vorliegende Concept des Scheins über den Empfang derselben, vom 3. Decbr., und das Rescript bei Uebersendung der geänderten vom 19. Jan. keineswegs.

[13]) Die Angabe der Münzen s. Evers Münzverf. II. p. 33, 246 Ducaten, p. 251 Speciesthaler, p. 254 halbe Species, p. 257 Achtel Species.

und bestätigend auftraten, wenn sie übrigens auch machtlos genug waren, um Noth und Elend vom Stifte abzukehren; und die Würde des Coadjutors, die bis dahin lediglich von der Willkür des Capitels abhing, war jetzt eine feststehende geworden. Daß durch alle diese Umänderungen etwas gewonnen ward, läßt sich nicht verkennen, waren doch solche ärgerliche Umtriebe, wie zur Zeit der Ernennung des H. August zum Coadjutor vorfielen, nicht mehr möglich; aber hätte das Bisthum länger bestanden, so würde sich gewiß der Einfluß der beiden Fürstenhäuser, in deren Hände es sich gab, nicht zum Vortheil des Ganzen offenbart haben, und gerade im Wechsel der Herrscher aus ihnen lag der Keim des Verderbens, ganz der Absicht der Einrichtenden entgegen. Lange konnte das Bisthum nun nicht mehr bestehen, selbst wenn auch keine so gewaltsame Umwälzung erfolgt wäre, wie die nächsten Zeiten zeigen.

Die Jahre bis zu der Zeit, wo auch die hiesigen Lande von dem Unglück heimgesucht wurden, das in Folge des dreißigjährigen Krieges über Deutschland hereinbrach, liefern, so weit man Nachricht von ihnen hat, kein bemerkenswerthes Ereigniß. Das Capitel war unter sich uneinig, wollte den Gregorius v. Parkentin, der in Zecher wohnte und doch als residirend betrachtet zu werden behauptete, die Einkünfte aus der Pfaffenmühle nehmen, stritt sich mit dem bischöfl. Hauptmann von Mandelslo ohn Unterlaß; dieser verwaltete das Land in der bereits angegebenen strengen Weise, welche der Bischof, der sich in Zelle und Lüneburg befand, zu mildern suchte; Capitalien wurden aufgenommen, (da eine über das Land ausgeschriebene Collecte, der sich besonders Otto v. Estorf opponirte, keinen rechten Fortgang hatte) z. B. 2000 ℛ von D. Erich Hedemann, um die in Braunschweig den 8. Febr. 1623 bewilligten 14 Römermonate nach dem einfachen Römerzuge und die Unterhaltung der Tripelhülfe zu bezahlen, wobei der Bischof Zarnewenz und das Capitel Petersberg zum Unterpfand setzte.

§. 2.

Der dreißigjährige Krieg.

Mehrere Jahre hatte bereits der Krieg, der 1618 in Böhmen ausbrach, als K. Ferdinand Eingriffe in die von ihm beschwornen Rechte der Utraquisten machte, gewüthet; Friedrich von der Pfalz war bereits König von Böhmen gewesen und hatte Krone und Reich durch die Prager Schlacht verloren, das Blut edler Böhmen war auf dem Schafot vergossen und ihre Besitzungen eingezogen, viele Gegenden Deutschlands waren bereits verheert, und die Barbarei des Krieges, der sich selbst vom Marke des Landes ernähren mußte, hatte blühende Länder in Wüsten, reiche Städte in Schutthaufen verwandelt und die Helden desselben hatten sich bereits ihre Namen erworben, ehe er sich den hiesigen Gegenden näherte. Hier ist nicht der Ort, den Gang des Krieges auch nur kurz anzudeuten, er ist aber auch bereits so oft und neuerdings so scharf und gründlich untersucht und nachgewiesen[1]), daß man eine allgemeine Kenntniß des dreißigjährigen Krieges billig voraussetzen darf. Wenn also das Ganze übergangen werden kann, so enthält dagegen das Einzelne aus den Originalien geschöpfte wenn auch nichts bedeutend Großes, doch viel Merkwürdiges und bisher nicht Gekanntes über die Leiden, welche unsere Gegend heimsuchten.

Erst seitdem der Niedersächsische Kreis sich bewaffnete, der Kurfürst von Brandenburg, die Herzoge von Braunschweig, Holstein und Mecklenburg, die Reichsstädte Lübeck, Hamburg und Bremen sich vereinigten, und an seine Spitze sich K. Christian IV. von Dänemark stellte[2]), nahete sich (1625) unsern Gegenden die Gefahr. Die Macht sie abzuwenden hatte B. August nicht[3]),

---

[1]) An Fr. Förster Wallensteins Briefe und Wallenstein als Feldherr und Landesfürst, Zobers Gesch. der Belagerung v. Stralsund, und ungedruckte Briefe, Röse Herzog Bernhard von Weimar u. a. m. braucht man nur zu erinnern; am wichtigsten für den Krieg in den hiesigen Gegenden ist: F. Gr. v. d. Decken Herzog Georg von Braunschw. u. Lüneburg. 1r—3r Th. Hann. 1833 u. 34, u. v. Lützow Meckl. Gesch. Th. III.

[2]) Förster Wallenstein p. 43.

[3]) Daß August als Bischof zu den Niedersächsischen Kreistruppen ein Contingent stellte, ergiebt sich aus der Musterrolle bei v. d. Decken

aber das muß ihm rühmend nachgesagt werden, daß er mit möglichstem Eifer darauf bedacht war, zu lindern und zu helfen, wo er vermochte, und ein Beweis seiner Klugheit und der Achtung, in der er stand, ist es gewiß, daß er mit beiden Parteien in gutem Vernehmen blieb, daß er bei beiden um Hülfe bitten konnte, und von beiden Versprechen und theilweise auch Ermäßigung erhielt.

König Christian zog im Anfang des Jahres 1625 die Heere des Niedersächsischen Kreises zusammen; und obgleich dies in der Nähe geschah und Klagen aus allen Gegenden genug gehört wurden, so konnte doch der Stiftshauptmann Hermann Clamor von Mandelslo noch am 17. Mai seinem Bischof berichten, daß er bis dahin alle Einlogirung, Brandschatzen u. dgl. abgewendet habe; aber nun wolle sein Fleiß nicht mehr helfen und namentlich wäre den Bauern in Manhagen durch die hochdeutschen Reiter, welche alle Nacht dort lagen, so viel Gewalt und Schaden gethan, daß sie alle verdorben und zu Grunde gerichtet wären. Durch einige Jahre Mißwachs waren sie überdies so weit herunter gekommen, daß sie ihre Abgaben nicht mehr zahlen konnten, ja sogar vom Bischof mit Brodkorn unterstützt werden mußten. Dies Alles stellte B. Augustus dem König von Dänemark sowohl, wie dem H. Johann Ernst v. Sachsen-Weimar[4]) vor (24. Mai) und bat um Schonung für das Stift und eine Salvaguardia; letztere ward ihm freilich nicht gegeben, jedoch ward Schonung verheißen, und da das Heer unterdessen vorübergezogen war (9. Jun.) erhielten die armen Leute einige Ruhe.

Graf Johann Tserclaes v. Tilly war nicht stark genug gewesen, sich dem Niedersächsisch-Dänischen Heere entgegen zu stellen, Wallenstein zog ihm zur Hülfe heran, und Augustus sah wohl ein, wie viel ihm daran liegen mußte, die Gunst dieses Kriegsherrn zu erwerben; daher erhielt auch Mandelslo (12. Nov.) den Auftrag, falls der Herzog v. Friedland sich über die Elbe begebe, sich

---

Herz. Georg, I. p. 325. Beil. Nr. 6, jedoch ist die Stärke desselben, da es mit der Holstein. Reutercomp. des D. v. Ahlefeld vereinigt war, und die zu 200 Pferden angegeben ist, nicht zu ermitteln.

[4]) Aeltester Sohn des H. Johann, geb. 21. Febr. 1594 † 4. Dec. 1626, wurde 1625 vom K. Christian zum Generallieutenant der Infanterie ernannt. Vgl. v. d. Decken H. Georg, I. p. 139, 152, 163, 177, 198, 211, 239.

mit einem Capitularen zu ihm zu erheben und das Stift ihm zu empfehlen; er könne einen guten Erfolg hoffen, „weil er ſchon mehr Merkmale ſeiner guten Affection verſpürt“, aber zugleich befahl er, die beſten Sachen nach Lübeck zu bringen und die Geſchütze zu vergraben. Das Capitel flüchtete auch bald nachher nach Lübeck.

Darauf kam in den erſten Tagen des Decembers ein Commando von etlichen 100 Mann, die zum Heere des Gr. Ernſt von Mansfeld[5]) gehörten, ins Stift und begehrten Quartier, der Obriſtlieutenant legte ſich ins Schloß, ſeine Leute in die Stadt Schönberg. Der Hauptmann von Stove flüchtete, die Unterthanen wurden höchlich beſchwert und mit unerträglichen Contributionen belaſtet. B. Auguſt wandte ſich an den Niederſächſiſchen Kreis um Abhülfe, forderte auch den Coadjutor Hans Albrecht zum Helfen auf und dieſer verſicherte (23. Dec.), daß ein Obriſter des Grafen verſprochen habe, daß Abhülfe geſchehen ſolle, wenn man ſich an den General wende. Die Erhaltung der Mannſchaft koſtete dem Lande viel, die Dörfer mußten wöchentlich 100—300 Pf. Brod, 150—180 Pf. Fleiſch, 30 Pf. Butter liefern und dazu 10—20 ℔ Contribution zahlen.

So dringend auch die Noth war, ſo konnte ſich doch kein Mitglied des Capitels entſchließen, Mandelslo zum Grafen Mansfeld zu begleiten; er ging daher allein nach Lauenburg, wandte ſich an den Obriſten Dodo v. In und Knyphauſen und erfuhr, daß Mansfeld 6000 ℔ begehre und dann das Stift räumen wolle. Mit dieſer Nachricht kam er zurück und erhielt ſowohl vom Biſchof als vom Capitel Vollmacht abzuſchließen. Obriſt Knyphauſen[6]) kam (1626) nach Schönberg, ihm wurden 3000 ℔ geboten, jedoch Mansfeld verwarf dieſen Antrag und beſtand auf ſeiner Forderung, von der auch der Domherr Otto von Eſtorf,

---

[5]) Ernſt Gr. zu M., Markgraf zu Caſtelnuovo und Boutigliere, des Gr. Peter Ernſt natürlicher, nachher legitimirter Sohn, war 1585 geboren und ſtarb 1626 den 20. Nov. bei Uracovitz in Bosnien. Er kam aus Bremen hieher, und iſt darüber v. d. Decken I. p. 172 und 198 zu vergleichen; daß er ſich im Niederſächſ., Ratzeburg und der Stadt Lübeck Gütern logirt, iſt aus Fürſtl. Meckl. Apologia p. 500 bereits bekannt.

[6]) v. d. Decken H. Georg, I. p. 105. — Sein Leben iſt in Gauhe's hiſt. Heldenlexicon beſchrieben.

der nun zu ihm ging, keinen Nachlaß erwirken konnte. Da schloßen denn, in Vollmacht des Bischofs und Capitels, Mandelslo und von Mansfeld Seite sein Generaladjudant und Obrist Knyphausen (22. Jan.) dahin einen Vergleich ab, daß Mansfeld versprach, das Stift Ratzeburg, die Capitularen, Diener u. s. w., alle Güter, Aemter, Höfe, Mühlen u. s. w. von aller Einquartierung zu befreien und sie weiter nicht zu molestiren, auch eine Salvagardia zu ertheilen, (was auch unterm 29. Jan. geschah,) die Böte und Schiffe nicht aufzuhalten, die Capitularen in Ratzeburg frei und ungehindert gehen zu laßen; die Officiere sollen auf eigne Kosten auf dem Domhof wohnen dürfen, alles Entwandte soll zurückgeschafft und diese Befreiung soll in der Armee publicirt, auch beim Abzug gute Ordnung gehalten und das Volk abgeführt werden; dafür zahlte man 6000 ℛ. Mandelslo und das Capitel stellten einen Revers über diese Schuld aus und der Obristlieutenannt Conr. Kolb von Wartenberg empfing am 26. Febr. in Ratzeburg das Geld.

Zu demselben gab das Capitel 2500 ℛ (also 500 ℛ mehr als es nöthig hatte), die in Lübeck aufgenommen waren; 1000 ℛ wurden zu 6 p. C. von Eggert Langlüttens Erben in Mölln angelehen und dagegen Manhagen, Panthen und Walksfelde zum Unterpfand gesetzt; das übrige scheint der Bischof aus seinen Cassen hergegeben zu haben. Außer dieser Contribution wurden die durch die Besetzung verursachten Kosten zu 20000 ℛ angeschlagen und Augustus erklärte, sie in so weit tragen zu wollen, als sie durch die Verwendung der vorhandenen Vorräthe entstanden; was aber um baares Geld gekauft worden, solle von den Unterthanen collegirt werden, denen übrigens Saat- und Brodkorn gereicht werden solle. — Am 31. Januar wurden die Truppen abgeführt, die mitgenommenen Wagen kamen im März wieder zurück.

B. Augustus suchte nach diesem Unfall, den das Land so hart fühlte, daß es unmöglich war, von den armen, verdorbenen Unterthanen einen Heller zu erpreßen, beim K. Chrlstian um eine Salvagardia nach und erhielt sie freilich, aber mit der Bedingung (6. März), daß das Stift seine Quote zum Defensionswerk zahle, wenn er nicht die gewöhnlichen Executionsmittel verhängen solle. Jedoch unterblieb dies und das Stift hatte den ganzen Sommer

Ruhe, war aber so herunter gekommen, daß die Abgaben kaum beizutreiben waren. Nur Benin ward von den dänischen Truppen berührt, (31. Aug.) und Augustus wollte wieder um Hülfe beim König nachsuchen, jedoch der Coadjutor weigerte sich 30. Sept. einen Gesandten beizuordnen, weil kein Grund zur Beschwerde da sey.

K. Christian hatte sich nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge[7]) (27. Aug. n. St.) zurückgezogen; Augustus, besorgt, die Kaiserl. Armee möge sich über die Elbe ziehen, beauftragte sogleich (30. Aug.) Mandelslo, sich zum Gr. von Fürstenberg und Gr. von Anholt in diesem Fall zu begeben und bei ihnen eine lebendige Salvagardia und des Stiftes Beste zu bewirken; jedoch ward dieser Auftrag nicht ausgerichtet, denn K. Christian meldete von Stade (3. Oct.) aus, daß er zur Ergänzung seiner und des Niedersächsischen Kreises Armee im Stift einen Laufplatz für 3 Compagnien zu Fuß nehmen müsse, und bald darauf (13. Oct.) langten auch 2 Capitaine mit etwa 100 Mann Musketiere in Manhagen an, übernachteten daselbst und setzten ihren Marsch nach Schönberg fort. Mandelslo ging ihnen bis Mechow entgegen, hielt ihnen die Königl. Salvagardia vor, aber sie übergaben das Königl. Schreiben, in welchem die Hauptleute Claus v. Holstein, Georg Friedr. von Horrenberg und Johann Neubauer angewiesen werden, daß jeder eine Compagnie von 300 Köpfen werben solle; den Beamten ward befohlen, ihnen Quartiere anzuweisen, den Officieren Mannszucht und gut Regiment zu halten, „daß sie den armen Leuten keine Ueberlast thun.“ Mandelslo that alles Mögliche, diese Werbung abzuwenden; es leuchtete freilich den Hauptleuten ein, daß der Laufplatz für so viel Volk zu klein sey, aber er konnte nichts ausrichten. Auch eine Reise, die er (18. Oct.) nach Stade unternahm, hatte keinen andern Erfolg, als daß er den Schutzbrief erhielt, daß das Stiftshaus Schönberg sammt dem dabei gelegenen Hofe, desgleichen die Höfe zu Selmsdorf, Bardewik, Blüßen[8]) und Menzendorf, die Schäfereien, Kupfer-

[7]) v. d. Decken H. Georg I. p. 215 ff.

[8]) Dieser Hof ist längst eingegangen und der Acker wahrscheinlich zu Menzendorf gelegt, jedoch besaß die Kammer bis in die neuesten Zeiten darin noch einen Teich von 240 □R., welcher jetzt ausgetauscht ist. Von

hammer-, Papier- und Kornmühlen, Pfarrhöfe, Schulen und der Amtsdiener Behausung, von Einquartierung und andern Kriegsbeschwerungen sollten entfreiet seyn; den Officieren ward befohlen, darüber zu halten, auch den Copien wie dem Originale Glauben beizumessen (25. Oct.). Einen gleichen Schutzbrief erlangte er auch für Stove; jedoch das Capitel konnte nichts erhalten, für welches Otto von Estorf mitgereiset war.

Die Hauptleute blieben also im Stifte, und kosteten mit den lebendigen Salvagardien wöchentlich über 1000 ℛ; da schickte (20. Nov.) der König noch den Rittmeister Ulrich von Pentz und wies ihm das Amt Stove zum Sammelplatz für eine Compagnie zu Roß an; vergebens bemühete sich Mandelslo ihn zu entfernen, erhielt aber (13. Dec.) einen neuen Befehl des Königs, ihm ungesäumt das angewiesene Quartier einzuräumen, was denn auch geschah; er ward nach Demern gelegt.

Die Noth der Unterthanen ward immer größer; das Capitel hatte schon 6000 ℛ zur Unterstützung verwendet und Mandelslo schlägt (16. Jan. 1627) auch vor, einige tausend Thaler zu diesem Zweck aufzunehmen. Ohne diese feststehenden Einquartierungen fehlte es nicht an Durchzügen. Der Obristlieutenant Benedix Bremer lag mit einem ganzen Reiterregiment, der Rittmeister Fulda mit einer Compagnie 2 Nächte im Stifte, Pentz wollte, obgleich ein Befehl von den General-Kriegscommissarien Otto Schenk und Gabriel Kruse (8. Jan.) erwirkt ward, aus Demern nicht weichen, wies auch die Aufforderung des Coadjutors, das Stift zu räumen, zurück — er blieb bis in den März und wich erst, als der Kriegscommissair General Gabriel von Douop kam und die geworbene Mannschaft musterte. Die Infanterie ward in Eid und Pflicht genommen, aber die Fahne ist noch nicht gerichtet, auch wurde Gewehr und Munition nicht geliefert, sondern sollte erst nebst einem Monatsold aus Hamburg gholt werden. — Wann das Land von ihnen befreiet ward, findet sich nicht, wohl aber Klagen über Klagen, daß es unmöglich sey, diese Last zu ertragen,

---

einer Hufe, welche schon 1525 (Schröder E. M. I. p. 94) als dem Pfarrer in Gadebusch zustehend, erwähnt wird, giebt der Inhaber noch jetzt 7 Rth. 8 ßl., ist aber nur zur Hälfte der Leistungen der übrigen Bauern verpflichtet.

daß die Bauern ihr Haus und Hof würden verkaufen müßen, daß ihnen alles fehle, ihren Acker zu bestellen; daß Hülfe dringend nöthig sey und daß der Bischof 3000 ℛ zu diesem Zwecke aufnehmen möge, stellte nicht nur Mandelslo wiederholt vor, sondern auch die Domherrn Hartw. von Parkentin und Otto von Estorf baten inständigst darum.

Während so dem Lande wehe gethan ward, wurde das Capitel von Herzog August von Sachsen beunruhigt. Am 15. Jan. drangen, weil nicht geeiset worden, unter dem Vorwand, daß eine Schildwache ausgestellt werden solle, der Sergeant Joachim Hitzer mit 12 Mann auf den Dom und quartierte sich, fürstl. Ordre vorschützend, in einige Curien ein. Die Soldaten betrugen sich, besonders in Claus von Gühlen Hause, gar übel und verübten mancherlei Excesse. Das Capitel ließ alsbald Zeugen abhören und beklagte sich beim Herzog, der den Sergeanten einziehen und Gegenzeugen abhören ließ, wodurch die Thatsache nur noch um so gewißer erschien. Nun waren aber die Hauptthäter entflohen und H. August bat, man möge die Klage fallen laßen. Aber das Capitel lehnte dies ab (17. Feb.) und wandte sich an den Bischof, der sich an die Conservatoren wandte und um Beistand anhielt, daß dem Werke Wandel geschehe und die Capitularen geschützt werden; H. Hans Albrecht nahm sich ihrer an und schrieb an H. August darüber, der nun auch den Sergeanten kassirte, sich wegen des Aufeisens auf die alte Gewohnheit berief und den Vorwurf, als habe er wieder Ablager im Stifte bezogen, damit zurück wies, daß er als Domherr, (er hatte 18. Nov. 1612 seine Capitulation vollzogen,) sich der ihm zustehenden Befugniß der Jagd bedient habe.

Als K. Christian gezwungen war, über die Elbe sich zurückzuziehen, folgte ihm bekanntlich Tilly [9]). Sobald er über die Elbe gegangen und in Lauenburg angelangt war, ging Mandelslo zu ihm und erhielt eine Special Salva Guardia für's Stift, es wurde ein offenes Patent ausgefertigt, auch wurden Soldaten zum Schutz abgeordnet, was freilich wegen der Nähe der Dänischen Truppen etwas bedenklich gefunden wurde. Für diese Ver-

---

[9]) v. d. Decken H. Georg, I. p. 250 ff.

günſtigungen wurden 700 ℔ gezahlt, zu deren Aufbringung eine allgemeine Contribution anbefohlen ward, von der nur die Prediger ausgenommen waren (Aug.). Nur eine ſehr kurze Zeit ward das Stift hiedurch geſchützt; denn bald nachher (22. Aug.) muß Mandelslo ſchon berichten, daß die drei Dörfer bei Mölln, über die noch überdies eine beſondere Salvagardia erlangt war, ganz ruinirt ſeyen, den armen Unterthanen war ihr Vieh ganz abgenommen, ſie waren von Haus und Hof, mit Hinterlaßung ihrer Feldfrüchte, ganz verjagt. Er ging daher wieder nach Lauenburg, wo (21. Aug.) der H. Friedland und H. Georg v. Braunſchweig eingetroffen waren[10]), konnte jedoch nichts ausrichten und ſchlug daher vor, der Biſchof möge an die genannten ſchreiben und ſie um Schutz erſuchen, was auch ſogleich geſchah. Während hier gebeten ward, war bereits das fürſtliche Haus in Stove ganz ſpolirt, desgleichen auch der Capitularen Güter. — Beim herannahenden Winter war allerdings zu beſorgen, daß ein Theil des Heeres hier in die Winterquartiere könne gelegt werden; um dies abzuwenden ging Mandelslo noch einmal zu Tilly, (22. Sept.) erhielt auch von dem Feldherrn, der an einer Schußwunde litt[11]), die Verſicherung, daß er thun wolle was menſchlich und möglich ſey, denn es ſey genugſam bekannt, daß der Biſchof um des Kaiſers willen vielen Schaden erlitten habe, Mandelslo aber ward an den Kriegscommiſſarius Hans Chriſtoph Rupp verwieſen, der auch durch die Verheißung eines Geſchenkes gewonnen wurde. Tilly wiederholte ſein Verſprechen gegen den Biſchof ſchriftlich (5. Oct.) und ſchrieb auch deswegen an den H. von Friedland, an den Gr. von Schlick und den Obriſt Arnim, aber es half wenig; die Dörfer im Amte Schönberg wurden rein ſpolirt und ausgeplündert, die Leute hatten ſich von den Höfen weg nach Schönberg geflüchtet; die biſchöflichen Höfe Blüßen und Menzendorf waren nicht verſchont, ſondern das Vieh war weggenommen. Der Hauptmann von Stove hatte ſich wieder nach Lübeck begeben. Man-

---

[10]) v. d. Decken H. Georg, I. p. 253 giebt den 22ſten an, jedoch Mandelslo ſchreibt ausdrücklich in ſeinem Bericht: „weil geſtriges Dienſtages — angekommen ſind“ und der war der 21. Auguſt. ſ. Steinbeck Handkalender p. 7.

[11]) Er war beim Recognosciren vor Pinneberg bedeutend am Schenkel verwundet. v. d. Decken H. Georg, I. p. 255.

delslo wollte zu Arnim (12. Oct.), um ſich einen Officier und 20 Musketiere zu erbitten, das Stift vor den ſtreifenden Parteien zu ſchützen. Der Biſchof wandte ſich aufs neue (18. Oct.) bittend an Friedland, H. Georg, Fürſtenberg, Arnim und Schlick, ſie möchten doch das Stift vor den Räubern und Franzoſen ſchützen, und ſcheint, denn die Antwort liegt nicht vor, einen Schutzbrief von Wallenſtein erhalten zu haben, wenigſtens wird ſpäterhin oftmals ein ſolcher angezogen. Auch nach Wien wandte er ſich, und Gr. Schwarzenberg verſprach (6. Nov.) ſeine Verwendung um Schutz bei dem Kaiſer.

Tilly, der ſich nun in Buxtehude befand, kündigte (1. Dec.) dem Domkapitel an, daß es die unumgängliche Nothdurft erfordere, die Armee zu verproviantiren und daß es daher die Anſtalt machen möge, zur Verpflegung wöchentlich 200 ℔ zu contribuiren. Rupp meldete daſſelbe dem Hauptmann, es ſey unmöglich, das Stift ganz auszuſchließen. Mandesio ließ es an Gegenvorſtellungen bei letzterem nicht fehlen, berief ſich auf die Unmöglichkeit, das Geld herbeizuſchaffen, da die Leute durch beſtändige Durchmärſche und Nachtquartiere erſchöpft wären (nach einem beigelegten Verzeichniß hatten von Martini bis Anfang Dec. 17 verſchiedene Truppenabtheilungen, größtentheils Reuter mit mehreren 100 Pferden, jedoch auch das ganze Aldringeriſche Regiment, 1000 Mann ſtark, Nachtquartiere und Raſttage im Stifte gehabt[12]) und bat, er möge den Feldherrn in Hinſicht auf die Devotion des Biſchofs und auf die ertheilten Schutzbriefe, zur Zurücknahme ſeiner Forderung bewegen. Jedoch das ſtand nicht zu erreichen, nur eine Herunterſetzung auf 150 ℔ wöchentlich ward gewährt, mehr Linderung meint Tilly könne er nicht ſchaffen.

Mit H. Auguſt von Sachſen war das Capitel auch wieder in Streitigkeiten gerathen. Tilly hatte gefordert, daß die Stadt Ratzeburg hinreichend beſetzt werde, oder er würde ſelbſt Beſatzung hinein legen; das Capitel hatte, wie ihm wenigſtens H. Auguſt

12) Namentlich werden genannt: Obriſtwachtm. Keßler von Hebrons Regiment 300 Pferde, Obriſtlieut. Metternich v. H. Georg und Ob. Hausmanns Reg. 100 Pf., Gr. v. Schlick 150 Pf., Obr. Defur Regim. 300, Aldringers Regim. 1000 M., Capt. Schlüter von H. Georg Regim. 500 M., Herr v. Felß 5 Comp., Obr. Lieut. v. Harten 160 Pf., Obr. Colloredo 200 Pf., Obr. Fahrenbach.

vorwirft, dieſe Beſetzung ſo nachläßig betrieben, daß es ſogar alte Weiber auf den Poſten geſtellt und H. Auguſt ſich bewogen gefunden, 9 Soldaten 3 Monate lang auf den Dom zu legen, zu deren Unterhalt er jetzt vom Capitel 126 ℔ begehrte. Hiezu verſtand man ſich (4. Nov.), begehrte aber einen Revers, daß dieſe Beſetzung nicht zum Präjudiz gereichen oder als eine Schmälerung der Gerechtſame des Stifts angeſehen werden ſolle. Dieſen förmlichen Revers verweigerte der Herzog, gab aber die Quitung über das empfangene Geld und eine Erklärung, daß es nicht dem Stift zum Präjudiz gereichen ſolle; womit aber das Capitel ſich nicht begnügte, ſondern ſich an den Biſchof wandte, der darüber an den Herzog ſchrieb (29. Jun. und 10. Jul. 1628) und von ihm (28. Jul.) die Antwort bekam, daß es wegen der ſchlechten Bewachung nöthig geweſen ſey, daß aber dieſer Fall keineswegs als Präjudiz angeſehn werden ſolle. Damals ward alſo noch kein Waffenrecht in Anſpruch genommen.

Mit bangen Beſorgniſſen wurde das folgende Jahr (1628) angetreten, denn es war zu fürchten, daß die Truppen, welche in Lübeck lagen, namentlich H. Rudolph Maximilian von Sachſen-Lauenburg, der mit 1000 Pferden daſelbſt einquartirt war, ins Stift verlegt würden, weil Lübeck ſich von beiden Kaiſerlichen Generalen die kräftigſten Schutzbriefe zu verſchaffen gewußt hatte; wegen der Nähe des Seeufers waren gleichfalls Einquartierungen zu beſorgen, und doch hatte bereits das Stift ſo viel gelitten, da ſeit dem November über 14000 Mann zu Roß und zu Fuß durchmarſchirt waren. Die Contribution mußte gezahlt werden, und mit dem Capitel, welches ja $\frac{1}{3}$ dazu beitragen mußte, konnte man ſich nicht vergleichen, da es unter ſich zerfallen war; eine deshalb (10. Jan.) in Lübeck in der Jacobikirche angeſtellte Conferenz führte zu keinem Reſultat; es kamen der Dechant, Claus von Gühlen, und der Syndicus, aber der Domprobſt, der Senior (Petrus Claus) und der Structuarius blieben aus. Als lebendige Salvagardia hatte man von Georg Aribert, Fürſten von Anhalt [13]), Hauptmann über 4 Compagnien, einen Officier und

[13]) Sohn des Fürſten Joh. Georg v. Deſſau, geb. 3. Jun. 1606, † 14. Nov. 1643.

zwanzig Soldaten erhalten, welche bedeutende Kosten verursachten, denn außer dem freien Tisch erhielt ersterer wöchentlich 3 und jeder der letztern 1 ℛ und überdies wurden vom Fürsten für jeden Mann noch wöchentlich 2 ℛ gefordert; übrigens hatte Obrist Hebron in Wismar den Oberbefehl über diese Gegenden, und noch ziemlich über die ertheilte Salvagardia gehalten. Die Nachbaren aber hatten, wie z. B. Sachsen-Lauenburg durch H. Julius Heinrich, bereits den Befehl erwirkt, daß die Soldaten die Lande räumen sollten, theils suchten sie, wie Lübeck, um Befreiung nach; Grund genug zur Besorgniß, daß auch das Stift nicht lange frei bleiben würde. Tilly (24. Jan.) mahnte auch wieder um die Zahlung der auf 100 ℛ herunrergesetzten wöchentlichen Contribution, welche B. August zu zahlen versprach, wenn das Stift von Durchzügen befreiet würde, während er sich zugleich an Aldringer[14]), Rudolf Max., H. G. v. Arnim und Obrist Hebron mit Bitten um Schutz, und an Anhalt um Erlaß der geforderten 2 ℛ für jeden Mann, wandte (26. Jan.). Im Capitel ward der Zwiespalt immer größer. Der Probst Hartw. v. Parkentin, der Senior P. Claus und Hartw. v. Parkentin, Eggerds Sohn, trennten sich vom Dechant von Bülow, O. v. Estorf, Gregorius von Parkentin und Claus von Gühlen und verklagten sich gegenseitig beim Bischof. Tilly, der kein Geld erhielt, (es wurden auch Zweifel erregt, ob er das Recht habe eine Contribution vom Stift zu erheben, das Wallenstein zugetheilt sey), drohete (3. Febr.) mit diensamen Mitteln und schickte einen Lieutenant mit 40 Mann nach Mechow um die fälligen 1000 ℛ einzutreiben; so vergingen die ersten Tage des neuen Jahres. Zum Kaiser und H. v. Friedland wurde D. Georg Fischer mit weitläufiger Instruction geschickt; jedoch meldete er bald, daß er nichts habe ausrichten können und auch keinen Schutzbrief erwirkt habe, weil der 200 Goldgulden koste.

Bisher war das Stift von fester Einquartierung frei geblieben, nun traf auch diese ein; am 13. Febr. kamen 2 Branden-

---

[14]) Förster Wallenstein p. 52 lieset in den ihm vorliegenden Briefen Altringen, in denen, die mir vorgekommen, schreibt er sich stets mit d und der letzte Buchstab ist eher ein r, als ein n, auch wird er in allen Copien und Concepten Aldringer genannt.

burgiſche Compagnien zu Fuß nach Mechow und der Quartier-commiſſarius Ludwig Staei wies ſeine Ordre vor, daß ſie hier unterhalten werden müßten. Wie gewöhnlich, ward überall verſucht, dieſe läſtigen Gäſte zu entfernen, beſonders aber beſchwerte ſich diesmal das Capitel über die ungleiche Vertheilung; es hatte eine ganze Compagnie aufnehmen müßen und beſaß doch 12 Dörfer oder 162 Hufen weniger als der Biſchof. Aldringer, an den man ſich zuerſt wandte, verſprach, beide Compagnien abzuführen, wenn das Stift die Unterhaltungskoſten für eine tragen wollte; hiezu konnte man ſich aber ohne Genehmigung des Biſchofs nicht verſtehen, jedoch erbot man ſich zu einem Geſchenke von 100 Roſenobel. Uebrigens gebot Aldringer von Itzehoe aus (28. Febr.) den beiden Hauptleuten, ihre Verpflegung vom Stift nicht, wie ſie es gethan, vom 1. Dec. an, ſondern vom Tage ihrer Ankunft zu fordern. Dieſe Compagnien blieben nicht lange, am 5. März waren ſie bereits abgezogen; von Tilly (14. März) erhielt Auguſt endlich auch Erlaß der wöchentlichen Contribution, aber Erholung folgte nicht, denn der Obriſt Ernſt von Sparr kündigte ſchon wieder ($^{3}/_{13}$. März) 3 Compagnien Reuter und den Stab, thut 4 Compagnien jede von 125 Pferden und 30 Bagage-Pferden, an, obgleich Arnim's Ordre von Greifswald (27. Feb., 8. März) dahin lautete, 2 Compagnien in Daſſow und Grevsmühlen und eine in Schönberg zu legen. Sie trafen bald nachher ein und wie koſtbar ihre Unterhaltung dem bereits ſo hart mitgenommenen Lande werden mußte, kann man daraus abnehmen, daß für eine Compagnie wöchentlich 60 Tonnen Bier, 3675 Pf. Brod, 3675 Pf. Fleiſch, 542 Scheffel 2 Faß Hafer, und für die Officiere 750 *mk* gefordert wurden, was man auf 701 *ℛ* 32 *ß* anſchlug. Jedes Pferd erhielt nämlich täglich ½ Scheffel Hafer und jeder Reuter 3 Pf. Brod, 3 Pf. Fleiſch, 4 Maaß Bier, und die Compagnie à 125 Mann wöchentlich 14 Fuder Heu und 14 Fuder Stroh. Der wöchentliche Küchenzettel für des Obriſten Tafel nebſt 5 andern Tiſchen, enthält eine Menge von Gegenſtänden, von denen wir hier nur 2 Ochſen, 14 Tonnen Bier, 14 Scheffel Roggenbrot, 14 Kälber, 30 Hühner, 12 Paar Tauben, täglich 6 Gericht Fiſche, angeben wollen; Sparr nahm ſeine Wohnung in Mandelslo's Hauſe und ließ ſich die nöthigen Geräthe vom

Schloße holen. Auch der Obriſtwachtmeiſter ließ einen langen wöchentlichen Küchenzettel abgeben. — Natürlicher Weiſe ließ man es nicht an Geſuchen fehlen, von dieſer Laſt ſich zu befreien, aber Aldringer und Walmerode erwiederten ſpäter (25. Apr.) das Sparriſche Reglment ſtände unter Arnim, der nur eine Abänderung machen könne und dieſer erwiederte, es ſey auf des H. von Friedland ausdrücklichen Befehl geſchehen. — Sparr ließ ſich unterdeſſen zuerſt 800, darauf noch 1000 ℔ zahlen, und doch waren die Reuter auf die Höfe gelegt und hatten arg gehauſet und gemauſet, beſonders in Mechow. Nachdem er ſelbſt in die Mark abreiſete, verglich ſich Mandelslo mit dem Obriſtwachtmeiſter auf eine Summe von 700 ℔ zum wöchentlichen Unterhalt, räth aber zugleich zu einem Geſchenke, 200 ℔ des Domcapitels und ein Pferd des Dekans wären freundlich aufgenommen, ein von ihm präſentirtes Pferd aber nicht abgefordert, vermuthlich weil es zu geringe befunden. Im Lande ſelbſt müße eine neue Contribution erhoben werden, jedoch nicht nach Hufen, denn Manhagen, Panthen, Walksfeide, Herrnburg und Seimsdorf wären gänzlich verdorben, Schönberg könne nicht contribuiren, da es mit Einquartierung überladen ſey. — Auguſtus ſchickte darauf Joh. v. Behr an Tilly, ſchrieb an ſeinen Bruder Georg, der ſich auch für ihn bei Sparr und Arnim verwandte, Mandelslo aber mußte nach Güſtrow reiſen, (21. März) wo er ſich an die Kaiſerl. Commiſſarien wandte, von dieſen aber an Arnim verwieſen wurde. Der weiß aber auch die Ordre nicht zu ändern, weil er ſie von Friedland bekommen, bei dem müße man Abänderung ſuchen; die Reuter verſprach er freilich abzufordern, jedoch es würde anderes Volk wieder kommen; es ſey denn, daß das Stift ſich bereit erkläre, 2 Compagnien Reuter außer dem Stift zu erhalten; nach einer Ordonanz, die Aldringer gegeben, betrug aber der monatliche Unterhalt für eine Compagnie 3254 ℔. (Sparr hatte vom 9. bis 29. März 5577 ℔ 38 ß gekoſtet.) Endlich am 3. April brachen die Reuter über Trittau auf, jedoch blieben Sparr's Hofmeiſter und Adjudant, auch des Obriſten Sohn und Secretair mit etwa 20 Pferden zurück, welche den Vorrath an Korn, beſonders an Hafer, ſehr angriffen.

Nachdem das Stift einige Wochen frei geblieben war, rückte

(28. Apr.) Obrist Hieronymus Colloredo mit 5 Compagnien Reuter ins Amt Stove; 3 Compagnien und der Stab nahmen im Amte, 2 Compagnien in des Capitels Gütern Quartier; der Obrist selbst blieb in Carlow im Kruge. Eine Ordonanz schien er nicht zu haben, jedoch war ein von St. Julian, dem Statthalter in Mecklenburg zugeordneter Commissarius bei ihm; seine Truppen bestanden aus Italienern, Franzosen und Croaten, welche den Domdechanten in Demern ausplünderten, jedoch den Raub zurückgeben mußten. Ueberhaupt hielt der Obrist möglichst gute Ordnung, gab auch den Bauern die abgenommenen Pferde zurück; am 2. Mai marschirte er nach Lübeck.

Darauf meldete Obrist Sparr seinen Stab aufs neue an, und Arnim schrieb an Mandelslo, (10. Mai) daß er vom Herzog von Friedland Befehl erhalten habe, das Stift zu belegen, jedoch wolle er solche Verordnung machen, daß es den armen Leuten erträglich seyn möge. So kam denn der Rittmeister Henning von Fulda, dem durch eine Ordre von Sparr (17. Mai) das Amt Schönberg zum Musterplatz angewiesen war, in dem er binnen 5 Wochen seine Compagnie complet und mundirt haben sollte, wobei ihm das Amt seine Tractamente für sich, seine Officiere und die Compagnie auf 100 Pferde auszuzahlen, befehligt wurde; auf eine Gegenvorstellung des Bischofs erwiederte er aus dem Lager vor Stralsund, (30. Mai) daß er Arnims Ordre folgen müße und bittet ihn, zu befehlen, daß sein Stab und Compagnie nothdürftig erhalten werde, er wolle auch sorgen, daß er andere Quartiere überkomme, um sich aus dem Stifte zu begeben. Hier hauseten die Reuter furchtbar; die Schönberger Bürger (2. Jun.) schreiben, es müßten ihnen immer 4 oder 5 Essen auf den Tisch gebracht werden, wo nicht, so würden sie übel tractirt und geschlagen; mit dem was aus dem Commis vorgesetzt, trieben sie ihren Spott; die Wiesen hätten sie verdorben und daß das Korn zu Grunde gerichtet werde, stehe zu befürchten; sie baten flehentlich um Schutz, das Capitel um die Ueberkunft des Bischofs, jedoch dieser konnte nichts anders thun, als seine Unterthanen der Gnade der Befehlshaber empfehlen und ließ es an Schreiben an St. Julian, Arnim, Sparr und Wallenstein nicht mangeln, letzterer aber antwortete aus dem Lager vor Stralsund, (14. Jul.) er habe

seine Bitte um Verschonung des Stiftes empfangen. „Ob wier „nun hierinnen deroselben gern Willfaren wolten, So ist doch „Euer L. Bewußt, das daselbst Sedes belli Vnnd man zue Be„setzung der Seekanten Viel Volk haben muß, es auch an jetzo „aus allerhandt beweglichen Ursachen nit Beschehen könne. Er„suchen derowegen Euer L. hiemit freundlich Sie wollen sich noch „auf ein kleine Zeit gedulden, denn Wir vermeinen das es sich „im kurzen zum friedt schicken möchte, als denn dero Stifft ver„schont Bleiben solle.“ Dies mußte aber (19. Jun.) außer dem Unterhalt der darin befindlichen Compagnie jetzt noch dem Obristwachtmeister wöchentlich 70 ℔ zahlen, der überdies noch den Servis für seine Compagnie mit 58 ℔ forderte. „Die Soldaten „erzeigen sich, weil der Rittmeister nicht zu Stelle, sondern auf „Werbung, sehr muthwillig, zu dem entlaufen die Unterthanen „allgemach ein nach dem andern.“

Am 7. Juli traf Wallenstein von Stralsund ein, und Mandelslo, bereits im Voraus mit Creditiv und Instruction versehen, begab sich zu ihm, mußte aber ganze 8 Tage im Lager verharren, ehe er vorgefordert wurde. Als dies endlich geschah, „hat hoch„gedachter Herr Generall nachfolgender Gestalt zu reden angefan„gen: S. F. G. konnte woll erachten, es würde wegen des Stif„tes Einquartierung seyn, Solches konnte noch zur Zeit nicht ge„endert werden, was ich sonsten mehr zu verrichten sollte ich in „die Canzlei eingeben, mit welchem kurzem Abschiede ich habe „abtreten müßen.“ Hier ward auch von ihm eine Forderung von 3500 ℔, welche Sparr machte, auf 2000 ℔ herunter gehandelt, von der 1000 ℔, die in Lübeck aufgenommen, baar gezahlt und für die übrigen eine Verschreibung gegeben ward [15]).

---

[15]) Diese 1000 Rthlr. wurden nicht gezahlt. Sparr forderte sie 23. Nov. 1629, aber das Capitel wollte nichts von der Schuld wissen; er wiederholte 27. August 1630, in sehr strengen beleidigenden Aeußerungen seine Forderung, welche er nachher an den Obristlieutenant Bartold von Stranz vom Hatzfeldschen Regimente abtrat, welcher nun Zahlung forderte, aber abgewiesen ward, weil der Bischof bereits deswegen an Arnim und Sparr geschrieben habe. Auch noch 1650 ward Adolph Friedrich deswegen in Anspruch genommen, und da er sich mit dem Bericht des Capitels, daß ihm keine Kenntniß davon sey, nicht beruhigte, sondern wiederholt Bericht forderte, so erklärte das Capitel endlich (2. Septbr.), daß es sich nicht zu zahlen schuldig halte.

Sparr räumte darauf das Stift; die von ihm verursachten Kosten werden auf 13363 ℔ 20 ß berechnet, worin aber die Erleidungen der Unterthanen nicht mit begriffen sind.

Nach seinem Abzuge kamen 2 Brandenburgische Compagnien unter den Hauptleuten Wilhem von und zu Redwitz und Wilhelm Rudolph von Rothschütz; wie lange sie geblieben sind, ergiebt sich nicht, wohl aber daß sie dem Stifte 4010 ℔ gekostet haben.

Vom 28. Juli bis zum 20. Nov. lag der Obrist-Croaten-Lieutenant Marcus Korpeßen mit 2 Compagnien im Stifte, 17 Wochen lang und verursachten 6144 ℔ Kosten.

Augustus suchte nun das Stift von der Last der Winterquartiere zu befreien, bat Friedland, Aldringer und den Commissarius Hans Metzger, trug auch dem Commissarius Johann Oberkampf, der von Friedland nach Wien geschickt ward, auf, das Stift zu recommandiren und gab ihm ein Schreiben (26. Nov.) an den Kaiser mit, aber Alles war vergebens. Obgleich alles Korn bereits aufgebraucht war und eigenmächtige Einquartierung von ganzen Reuterschaaren von 20—50 Pferden das Land quälten, wurde dennoch der Obrist Coronini ins Stift beordert, und alle Bitten, ihm ein andres Quartier anzuweisen, blieben ohne Erfolg; es war des H. von Friedland eigner Befehl. Dagegen konnten Arnim, Metzger, Aldringer, Sparre und Albrecht Wingerßky, der Befehlshaber in Mecklenburg, nichts ausrichten; nur das ward erreicht, daß Coronini für jeden Reuter wöchentlich ½ ℔ abließ und sich mit 1½ ℔ begnügte. Am 4. Dec. rückte er mit seinem Regimente ein und lag sechs Monate, bis zum 4. Jun. 1629 und kostete 17799 ℔ 12 ß, monatlich waren ihnen 2644 ℔ zugesichert worden.

Um diese Kosten aufzubringen, wurden Anleihen gemacht, und um diese Zeit entstand die bekannte Mandelsloische Forderung, von der späterhin Nachricht gegeben werden soll; andere Mittel reichten nicht aus, auch ein in Vorschlag gebrachter Holzverkauf versprach wenig, da der Herzog von Friedland in Mecklenburg für 12000 ℔ Holz schlagen ließ und befohlen hatte, nicht eher von andern zu kaufen, bis das seinige verkauft sey. Die Friedensunterhandlungen in Lübeck, zu denen Gr. Hannibal von Schaum-

burg und Obristlieutenant von Diedrichstein und Reinhard von Walmerode von Friedländischer, Gr. v. Gronsfeld und Hans Christoph Rupf von Tillischer Seite, Königl. Dänischer Seits aber Albr. Schele, Detlev Rantzow, Henning Rantzow und D. Schonbach delegirt waren[16]), begannen; jedoch hatten sie keinen Einfluß auf das Bisthum.

Hier blieb auch im folgenden Jahre (1629) der Zustand unverändert; die Einquartierungen und Durchzüge, durch die besonders des Bischofs Güter litten, dauerten fort, und die lebendigen Salvagardien, welche bei lebhaftem Widerspruch des Capitels von Mandelslo fortwährend behalten wurden, machten offenbar mehr Kosten als sie Schaden verhüteten. Um sich bei Obrist Wingerßky, dem Friedländischen Statthalter in Mecklenburg, zu empfehlen, ward ihm ein für 250 ℛ erkaufter Beschäler verehrt, aber Minderung der Einquartierung oder Erlaß der Contribution ward nicht erlangt, wohl aber gab der Herzog von Friedland d. d. Güstrow 29. Jan. 1629 eine Salvagardia „daß die Aemter Schönenberg und Stove sammt den dazu gehörigen Höfen, Mühlen, Schäfereien und Pertinentien unperturbirt, unmolestirt und quartierfrei verbleiben, daß die Unterthanen mit eigenmächtigen Exactionen oder Schatzungen nicht beschwert, angetastet oder beleidigt, ihnen ihr Vieh, Roß, Wagen, Getreide und Victualien ꝛc. mit Gewalt nicht hinweggenommen werden sollten". — Dies half der Noth der Leute nicht ab, welche, nach einem Bericht des Capitels, (15. März) „nunmehr die groben Kleien und Flachsknoten backen laßen und statt des Brodes genießen; wir sehen, daß sie kein Mittel in der Welt mehr übrig haben, Geld aus dem ihrigen zu lösen, bei andern aufzubringen, ihre Saat zu bestellen, ihren Anspann zu haben, bei Hofe zu bleiben, die gewöhnlichen Hof- und Korndienste zu leisten, Korn, Geld, Zins und andere Gebühr darzureichen, weniger ihre eigene Haushaltung für sich und die ihrigen zu unterhalten." — Und nirgends fand man Hülfe; Aldringer (7. Apr.) schreibt, er könne die Contribution nicht mildern, die weggetriebenen Pferde nicht wieder-

---

[16]) Einige andere Namen nennt Franck Lib. XIII. p. 75. Der Abschluß des Friedens war bekanntlich 12. Mai 1629.

schaffen; zu bewundern ist's, daß Mandelslo bei all dieser Noth, dennoch im Stande war, 2000 ℔ zusammenzubringen, um sie (12. Apr.) dem Bischof zu schicken.

In dem bekannten Restitutionsedict K. Ferdinands II. vom 6. März[17], nach dem bekanntlich die Protestanten den Katholiken alle seit dem Passauer Vertrag 1542 eingezogenen geistlichen Stifter und Güter restituiren, und erstere mit Katholiken besetzt, die katholischen Fürsten in Gegenreformationen nicht gehindert und nur die Bekenner der Augsburgischen Confession im Reiche geduldet werden sollten, ward unter den 2 Erzbisthümern und 12 Bisthümern, die diesem Schicksal verfallen erklärt wurden, auch Ratzeburg[18] genannt. Jedoch scheint es, als ob vorerst gar keine Rücksicht auf diese Verfügung genommen worden ist, wenigstens hat sich in keinem der aus jener Zeit vorliegenden zahlreichen Schreiben irgend eine Beziehung darauf gefunden; es wurde freilich am 3. Jun. ein offenes Kaiserl. Patent zum Anschlagen übersandt, jedoch ist der Inhalt nicht näher angegeben. Erst späterhin, als Ratzeburg eingenommen ward, wird wohl die Furcht geäußert, als könne die Existenz des Bisthums gefährdet werden, jedoch geschah kein Schritt zur Vollziehung des Edictes, und als 16. Jan. 1631 Joach. Schenk, Röm. K. M. Commissarius, sich erkundigte, ob diese Kirche vor oder nach dem Passauer Vertrag

---

[17]) Es ist abgedruckt *F. C. Khevenhüller* annal. Ferdinandei XI. p. 438–50 und *Londorp* act. publ. Frankf. a. M. 1668. Fol. IV. p. 1048–55. Nach langer Entwickelung der Gravamina gegen den Religionsfrieden heißt es: „Als seyn wir zu würklicher Handhabung beides, deß Religions- und Prophan-Friedens endlich entschloßen, unsere Kaiserliche Commissarios furderlich in das Reich abzuordnen, solche abgewichene, als auch mit Gewalt oder in andre Weg eingezogene Ertz- und Bistumben, Prälaturen, Klöster und andere Geistliche Güter, Hospitalen und Stifftungen, deren die Catholische zu Zeit des Passauischen Vertrages, oder seyther in Posseß gewesen und unrechtmäßig destituirt worden, von den unrechtmäßigen Detentatoribus abzufordern und mit tauglichen, den Fundationen und Stiftungen gemäß ordentlich berufenen und qualificirten Personen besetzen zu lassen und also einem jedweden zu demjenigen, was ihme gebührt und dazu er nach Außweisung viel angezogenen Religionsfriedens befugt, ohn unnothwendige Umbschweiff und Auffhalt zu verhelffen ꝛc."

[18]) *Khevenhüller* l. c. p. 433: „Wegen Ratzeburg haben sie (die Geistlichen, welche die Restitution begehrten) diesen Bericht gethan: Anno 1554 hatte Christoph von Schulenburg Bischoff zu Ratzeburg, apostasiret und ein Weib genommen, auch das Stift Hertzog Christoph von Mecklenburg, so gleichfalls uxuratus gewesen, übergeben".

reformirt sey, (und zugleich 200 Faden Brennholz und 2 gute Pferde für seine guten Dienste forderte), ließ sich das Capitel auf nichts ein, sondern verwies ihn an den Bischof, und dieser lobte das Capitel und gebot, irgend jemand wegen des Stifts Rechenschaft zu geben, noch weniger Documente zu communiciren.

Ueber die Kriegsunruhen und Beschwerden dieses Jahres liegen keine Nachweisungen vor, und es ist glaublich, daß vom 4. Juni an, wo das Coroninische Regiment abmarschirte, eine Zeitlang keine Einquartierung im Stifte lag. Erst gegen Ende des Jahrs kam eine von Halberstadt den 17. Dec. datirte Ordre des H. Albrecht von Mecklenburg und Friedland an, „daß er wegen des Schweden besorgenden Einfalls sich der orthen mit Volk gefaßt halten müsse und dannenhero zur Verhüthung allerhand befahrenden Ungelegenheiten 2 Compagnien Croaten einzulegen verursacht worden.“ Diese kamen denn auch den 19. Dec., commandirt vom Rittmeister Matth. Wahrderen, an, und erhielten zu ihrer Verpflegung auf jede Compagnie wöchentlich 250 ℛ. Dies Geld zusammen zu bringen, wurde jedem Bauern nicht nach seinen Hufen, sondern nach seinem Vermögen schriftlich eine bestimmte Quote auferlegt, und in jedem Dorfe zwei Bauern bestellt, das Geld wöchentlich einzuheben und es dem Rittmeister zu überliefern.

Während des Winters und eines großen Theils des folgenden Jahres (1630) blieb diese Einquartierung und erschöpfte das Land dergestalt, daß in den meisten Häusern weder Stroh noch Brodkorn mehr vorhanden war und überdies war auch für Geld nichts mehr zu haben, da aus Lübeck kein Korn herausgelassen wurde. Da kündigte (6. Mai) Albrecht von Wingerßky noch 200 Croaten von Jh. F. Gnaden Leibcompagnie an, welche von der halben Contribution sollten erhalten werden. Mandelslo reisete nach Güstrow und es gelang ihm, sie abzuwenden, jedoch bald kam eine andere Ordre, daß die Croaten alle abziehen sollten, dagegen würden 5 Compagnien Cuiraſſiere einrücken, für welche monatlich 3000 ℛ gefordert ward. Die Ordre war vom Feldmarschall Torquato Conti, Herzog zu Guadagnolo, gegeben, und man wußte keinen andern Rath, die Zurücknahme zu bewirken, als eine Gesandschaft mit fürstlichem Creditiv an ihn nach Kolberg zu senden. Ehe aber noch die Reise angetreten ward, brachen die Croaten den 11. Juni

auf, nachdem sie 12274 ℛ 24 ß gekostet hatten, und die für sie bisher erhobene Contribution ward vom Tage des Abzugs an für das Regiment des Obristen Wingerßky gezahlt; dies dauerte fort bis zum 10. März des folgenden Jahres, und auf diese Weise wurden 18800 ℛ ausgegeben. — Der Stab der Cuirassiere ward wirklich abgeordnet, und vom Obristen Wingerßky war nicht mehr zu erlangen, als daß es bei der bisherigen Zahlung bis auf Rückkunft der Gesandten bliebe. Diese, Mandelslo und der Syndicus des Capitels D. Joach. Carstens, waren am 9. Juli bei Torquato Conti zur Audienz gelassen, wurden mit bedecktem Haupte empfangen und aufgefordert, sich auch zu bedecken; sie brachten ihre propositiones lateinisch vor. In derselben Sprache erwiederte er ihnen: bei der Annäherung des Feindes (unterm 15. Juni hatte Mandelslo bereits referirt, daß der König von Schweden mit 250 Schiffen segelfertig sey und auf günstigen Wind warte), sey es nothwendig geworden, mehr Truppen nach dieser Gegend zu schicken, daher bekäme Pommern, die Mark und das Bisthum mehr als man gemeint. Die Abgeordneten erwiederten, daß das Stift nicht einmal mehr den Unterhalt der Croaten aufbringen könne; der Feldmarschall schloß die Unterredung mit der Aeußerung, Wingerßky würde sie gewiß nicht über Vermögen und zum Ruin beschweren, er wolle auch thun was an ihm wäre. Nach der Tafel, wo auch der Herzog von Savelli und 7 andere Herren, worunter ein Neapolitaner und ein Maltheser Ritter, zugegen waren und wo des Bischofs und Herz. Georgs Gesundheit ausgebracht ward, geleitete Conti die Gesandten bis an die Thüre; Mandelslo sagte, der Bischof wolle ihm gern ein Roß verehren, wenn das Stift erledigt werden möchte, und bekam zur Antwort, daß es ihm lieber wäre, wenn man ihm ein gutes Pferde schenke, als wenn man ihm 1000 ℛ verehre. Mit einem sehr höflichen französischen Schreiben an den Bischof, einem offenen Schutzbrief (ganz wie der vorhin angeführte des H. von Friedland) für Schönberg und Stove, und einer Ordre an Wingerßky, in dieser Sommerszeit nicht mehr aus dem Stift zu fordern, als bisher den 2 Croaten-Compagnien gereicht worden, reiseten die Gesandten wieder ab. — Es war wenig gewonnen; das Capitel schreibt, daß es die Monatsgelder durchaus nicht mehr aufbringen könne und dem

Quartiermeister habe schreiben müssen, er möge Reuter abschicken, die von den Leuten nehmen, was sie kriegen könnten. Freilich hatte Wingerßky versprochen, die Reuter abzuführen, welche das Futter und auch schon das Korn auf dem Felde verdarben (31. Jul.), aber geschehen war es nicht, und da die monatliche Contribution von 2000 ℛ auch nicht gezahlt werden konnte, drohete Wingerßky, 1000 Dragoner ins Stift zu schicken (16. Aug.). Dazu kamen noch Streitigkeiten zwischen Mandelslo und dem Capitel; es mag eine recht traurige Zeit gewesen seyn.

Man fand indessen noch immer Mittel, die Zahlung zu leisten, denn wenn man säumig blieb, mußte man eine Einquartierung von 300 Cuirassiren befürchten; die Gelder wurden durch abgesandte Reuter abgeholt und nach Güstrow gebracht. So zogen denn auch den 6. Oct. Abends 4 Uhr die Reuter mit dem Gelde ab, und 12 Stunden darauf kam ½ Compagnie Reuter und 40 Musketiere von den Schweden ins Tappenhager Thor, besetzten die Thore der Stadt Schönberg und drangen in die Häuser, wo sie meinten die Kaiserlichen zu finden, schoßen und tödteten 2 ihrer eigenen Leute und einen Rittmeister, Berend von Schwerin, und zogen darauf mit ihren Todten wieder ab. — Wie übrigens die Leute noch das Geld haben zusammenbringen können, ist fast unbegreiflich, denn da in Mecklenburg die Kornausfuhr verboten war, so nahm man auch den hiesigen, welche nach Lübeck fuhren, Korn, Pferd und Wagen weg. Zu all diesen Leiden kam nun auch noch eine bösartige Krankheit, welche besonders in Torriestorf so hart eingerißen war, daß des damaligen Besitzers Carl Vehlings[19]) Frau, Kinder und Gesinde theils

---

[19]) Dieser hatte von B. August 1614 eine Bestätigung des Kaufs von Torriesdorf (Victorisdorf) mit Vorbehalt der hohen Jagd und des peinlichen Gerichts erhalten. 1632 verkaufte er sein Lehngut an den Niedersächsischen Amtmann Hundt zu Ratzeburg, August (d. d. Zelle 4. Octbr. 1632) bestätigte den Kauf. 1633 verkaufte Hundt mit bischöflichem Consens an Jürgen Daldorf auf Bandekow Torriesdorf für 16000 fl. Von ihm erkaufte es 1639 der fürstlich Holsteinsche Jägermeister von Lovtzow; dessen Erben Dietr. v. d. Lühe und Andr. von Bernstorf bewirkten 1652 die Wiederversetzung in die Allodialität, anerkannt von H. Adolph Friedrich zu Mecklenburg, und verkauften es darauf 1653 an den Ritter von Wiesenow für 5000 Rthlr.; von diesem ererbte es Andreas Bilderbeck und verkaufte es 1673 an Leonhard v. Elvers, ein Kauf, den K. Leopold bestätigte. Dieser verkaufte es 1695 mit Bestätigung des H. Friedr. Wil-

daran gestorben, theils davon ergriffen, niederlagen (27. Sept.); und in Schlagsdorf, nach Ausweisung des Todtenregisters, 142 in diesem Jahre beerdigt wurden, bei 35 Geburten und 9 Copulationen.

Noch mehr wuchsen die Drangsale des geplagten Stiftes als Ratzeburg selbst, über dessen bisherige Erleidungen keine Nachrichten vorliegen, angegriffen ward. Franz Caroll von Sachsen-Lauenburg hatte sich, (8. Oct.) mit Hülfe und Zuthun etlicher Schwedischer Soldaten, des Domhofes mit etlichen Fährschiffen, ungeachtet der Bürger Beistand und Gegenwehr, in einem dicken Nebel bemächtigt, auch das Schloß von seinem Bruder H. August begehrt, das sich aber vertheidigte, und forderte nun Fourage, mit der Drohung, es holen zu wollen wo er es fände. Da zog Graf Papenheim (13. Oct.) mit 4000 Mann zu Roß und zu Fuß, Graf Tillyschen Volks, heran, besetzte Ratzeburg rund umher, seine Soldaten überfielen die in den nächsten Dörfern einlogirte Reuterei bei Nacht, hieben sie nieder und zersprengten sie. Als nun Franz Carl mit einem Boote sich retten wollte, ward es von einem Stückschuß getroffen; der Herzog begehrte freien Abzug, der ihm aber abgeschlagen ward und mußte sich ergeben. Darauf ward ihm anheim gestellt, ob er des Kaisers oder seines Bruders Gefangener seyn wollte, und als er sich etwas „unreimbsch“ erklärte, ward er mit seinen Leuten durch die Tillyschen (14. Oct.) gefänglich abgeführt. Zur Besatzung blieben 300 Mann zurück, die übrigen zogen ab; aber es ist den armen Leuten in der Domherren Dörfern viel Schaden widerfahren; Demern und Gr. Rünz sind gänzlich spolirt und die Leute so arm gemacht, daß es zum Erbarmen stehet. Die Häuser der Capitularen auf dem Domhofe waren so zugerichtet, daß der Schade mit vielen 1000 ℛ nicht

---

helm für 8200 Rthlr. an den Amtmann Rückens, welcher es 1698 an Albrecht v. Wahlburg verkaufte, der es 1699 für 9700 Rthlr. mit Consens des H. Friedrich Wilhelm an Jobst Gundlach überließ, in dessen Familie es geblieben. Zuerst kommt Torriesdorf (Bytoliestorpe) in einer Klage der Lübecker gegen die Herzoge v. Sachsen 1418 vor, wo ein Lübecker, Herr Jordan Pleskowe als Besitzer eines Bauern, dem die Kühe, die er nach Demern auf die Weide gegeben, genommen waren, genannt wird. Der Ansatz in B. Georgs Register ist p. 459 und die von B. Christoph ertheilte Begünstigung p. 499 nachgewiesen; über die Zeit von da bis zu Behling fehlen die Nachrichten.

wieder zu repariren; in der Domkirche waren 400 Soldaten logirt, und 9 jetzt wieder ergriffene kaiserliche Deserteurs wurden aufgehenkt. Der Domprobst und Dechant entflohen nach Lübeck.

Commandant war ein Hauptmann Sanct Jus vom Comorgischen Regimente, welcher alsbald forderte, daß 200 Malter Mehl, 2000 Fuder Strauchwerk, 100 Zwölfter Bretter hereingeschafft würden, und dazu täglich 150 Personen, um an den Schanzen zu arbeiten; denn nach Papenheims Ordre sollte Ratzeburg befestigt werden. Und bald (24. Oct.) war der Domhof mit Schanzen und Gräben umgeben, (4. Nov.) alle Zäune, Staketten wurden weggebrochen, die Verschanzungen hinter dem Kirchhofe bis zu Otto v. Estorfs Haus wühlten die Leichen aus ihren Gräbern auf. — Wie wir es schon gewohnt sind, wandte Augustus sich nun überall bittend hin, und suchte um so dringender Hülfe nach, da die Furcht rege gemacht ward, daß die Kaiserlichen, welche das Stift von allen Domherren verlassen fanden, hier das Restitutionsedikt zur Ausführung bringen könnten, weshalb er denn auch den Dechanten ernstlichst aufforderte, sich wieder in seine Residenz zu begeben. Hülfe ward ihm nicht, Papenheim entschuldigte sich freilich aus Hameln (11. Nov.), Ratzeburg eingenommen zu haben, erklärte aber dabei, er müsse es verwahren und befestigen und daselbst 600 Malter Mehl in Vorrath haben, wozu noch 400 geliefert werden müßten, jedoch solle es nicht angegriffen, sondern entweder zurückgegeben oder bezahlt werden; auch er wiederholte das Verlangen, Leute zum Arbeiten zu stellen und Holz zu liefern. Die Forderung des Mehls war fast nicht zu erfüllen, denn nach Abzug des Bedarfs und der Saat blieb nicht der 4te Theil des Geforderten übrig, das meiste war schon verkauft, um die Contribution aufzubringen.

Diese begehrte Papenheim freilich für sich, aber Wingerßky erklärte, ihm sey das Stift zum Unterhalt angewiesen und schickte den Rittmeister Moritz v. Putbus mit einer ganzen Compagnie, um sie abzuholen. Dieser hatte schon länger in hiesiger Gegend gelegen, hatte unter andern Ausschreitungen auch 12 Wagen in Selmsdorf weggenommen, welche Korn, das dem Bischof gehörte, nach Lübeck zum Verkauf bringen sollten. Nach vieler Mühe und erst nachdem ihm für jedes der 72 Pferde 1 ℛ gezahlt ward,

gab er Pferde und Wagen zurück; das Korn behielt er. Als er nun (7. Nov.) zur Execution geschickt ward, überschritt die Zügellosigkeit seiner Reuter alles Maaß; sie richteten nicht nur in Kl. Siems, Ravensdorf und Falkenhagen für 1014 *mk*, in Schönberg für 1895 *mk* Schaden an, sondern mißhandelten auch die Menschen; führten in Siems den Hans Woisin aufs Feld, zogen ihn nackend aus, schlugen ihn jämmerlich und nahmen ihm einen Eid ab, es nicht der Obrigkeit klagen zu wollen; seine Frau, die im Kindbett lag, rissen sie aus dem Bette, sie entkam ihnen, aber das Kind ist gestorben und sie ganz verdorben; des Heinr. Freitag Frau versuchten sie zu mißhandeln und schleppten sie bei den Haaren das Haus auf und nieder, jagten die Magd bis an den Hals ins Wasser und die alte Mutter nackt ins Feld, so daß ihr die Füße ganz und gar verdarben. Ehe sie aus Schönberg endlich abmarschierten, erpreßte Putbus noch für sich 125 *ɤ* und ließ Feuer geben, wobei Christian Schünemann durch den Schenkel geschossen ward. Die Dörfer waren in einem Zustand, daß es einen Stein in der Erde erbarmen möchte; die Bürger in Schönberg und Kl. Siems klagen, daß sie es gar nicht mehr ertragen könnten (1. Dec.), sie haben jede Nacht 10, 15, ja wohl 20 Pferde Einquartierung von den Reutern, die auf den Landstraßen aufpassen, um die Lübeckische Zufuhr zu verhindern; auffallend ist es, daß sie sagen, die Obrigkeit, also Mandelslo, habe das Klagen bei Gefängnißstrafe verboten. Hinsichtlich der Excesse des Rittmeisters Putbus erfolgte übrigens doch Genugthuung; als Mandelslo (29. Novbr.) sich persönlich über ihn bei Wingerßky in Güstrow beklagte, ließ er die erpreßten 125 *ɤ* und 72 *ɤ* für die Pferde wieder erstatten, versprach auch den Schuß zu bestrafen. Späterhin ward Putbus in Arrest gesetzt und ein Notarius abgeschickt, um die Gekränkten abzuhören. Erleichterung konnte Wingerßky nicht verschaffen, früher hatte er schon Korn für ¾ *ɤ* den Scheffel, der in Lübeck 1 *ɤ* 4 *ß* galt, bei der Contribution annehmen wollen, jetzt erlaubte er auch die Ausfuhr nach Lübeck und ertheilte für jedes Amt und für das Capitel jedem 30 Päße. Auch Obrist Gramb in Wismar gestattete die Ausfuhr, die nur für Mecklenburg verboten war, und versprach, seinen Dragonern alle Insolentien zu verbieten.

Der Zustand in Ratzeburg blieb unverändert derselbe, St. Jus betrieb seine Arbeiten eifrigst und forderte dazu rücksichtslos was ihm nöthig schien z. B. (5. Dec.) 2000 Eichbäume, um sie in den See zu rammen, 4000 Pallisaden u. dgl. Schon seit einiger Zeit hatte B. Augustus seinen Hauptmann auf Klötze, Carol von Mandelslo, einen Bruder des Stiftshauptmanns, ins Hauptquartier zu Tilly und Papenheim abgeordnet; nach langem Hin- und Herziehen erhielt er endlich Audienz bei Tilly (20. Dec.) in Halberstadt, wo er aber nur allgemeine Versprechungen bekam, ihm deshalb nach Straßfurth, Olvenstädt, Erxleben folgte und endlich Papenheim (24. Dec.) in Halberstadt traf. Auf sein schriftlich abgefordertes Ansuchen, erwiederte dieser: daß er ein scharf Ordinanz ergehen laßen wolle, daß der Gottesdienst in keinerlei Weiß noch Weg verhindert werde, daß er den Capitularen und Beamten die erbetene Salvagardia ertheilen wolle, und dem Bischof gestatten, so viel Mehl zu liefern als er wolle, das ihm bezahlt werden würde, wenn man es gebrauche, die Zahlung der Contribution müße ihm geleistet werden, und da so viele streifende Rotten im Lande umherzogen, so sollte man sie, ohne Unterschied, sie gehören Freund oder Feind, verfolgen, gefangen nehmen oder niederhauen, doch sehen, daß man 2 oder 3 ergriffe, um zu wissen wer sie wären. Salvagardia für Mandelslo in Schönberg und ein Paß für den Gesandten, ward auch bewilligt, und St. Jus in dem angegebenen Sinne beordert. Höfliche Schreiben von Tilly und Papenheim an den Bischof, brachte Carl von Mandelslo heim.

So begann denn wieder ein neues Jahr (1631), der Noth und des Elendes voll; Forderungen, denen man die Unmöglichkeit ihnen zu genügen, entgegen setzte, und die man endlich doch erfüllen mußte. Von mehreren Seiten war das Stift jetzt bedrängt, St. Jus begehrte monatlich 48 ℔ Servis, sein Lieutenant Hafer für seine Pferde und Servisgeld, verlangte daß täglich 30 gute Bauerpferde, welche Dragoner gebrauchen könnten, in Ratzeburg für den Dienst bereit ständen, und Wingerßky forderte seine Contribution, von der er freilich (10. Jan.) 400 ℔ abließ, welche er aber bald wieder (10. Febr.) voll ausgezahlt begehrte, und durch seinen Rittmeister Joh. Hopf mit Execution drohete, wenn man

nicht auf den Tag Zahlung leiste. Während Lübeck, Holstein und Sachsen-Lauenburg erleichtert waren, konnte man für das Stift nichts als ein unfruchtbares Bedauern, was ihm selbst Tilly in Neuruppin (6. März) nicht versagte, erlangen. B. August bewilligte Zuschüße von 500 ℛ zu den Contributionen, welche zuletzt mit 1500 ℛ an das Grambsche Regiment überwiesen und mit Androhung der Execution beigetrieben wurden und so verging der Winter denn doch ohne wirkliche Einquartierung, aber der Frühling brachte neue Leiden. Zuerst begehrte St. Jus (7. März) 200 Mann, welche mit Karren und Tragbahren, oder lieber mit 30 Wagen zu Schanzarbeiten nach Ratzeburg geschickt und nach 8 Tagen durch andere ersetzt werden sollten, und als man ihm 100 und die Wagen bewilligte, forderte er für jeden ausbleibenden Mann den Tag 12 ß und ließ sich sein Servis in Natura liefern, was man monatlich auf 95 ℛ anschlug. Dann rückte (5. Apr.) der Rittmeister Longualle mit seiner Compagnie Cuirassire von 150 Pferden und all seiner Bagage ein; es war schon einige Tage vorher der Rittmeister Fohrmann mit 70 Pferden angesagt, wodurch man ihn abhalten wollte, jedoch vergebens, er drohete, wenn man ihm nichts geben wolle, so würde er suchen, wo er etwas fände; am folgenden Tage kam auch Fohrmann und für jede Compagnie sollten, zufolge der Regensburger Ordonanz, 1233 ℛ gezahlt werden und die Rittmeister wollten von dieser Summe nichts ablaßen, jedoch erbot sich Longualle, aus eignen Mitteln, gegen Verschreibung, 1000 ℛ vorzuschießen und sich bis auf Weiteres mit 1000 ℛ zu begnügen.

Durch B. Augusts Klage über St. Jus, der sich sogar erlaubt hatte, den Amtmann Stapel von Stove in Arrest zu halten bis die Arbeiter geschickt würden, ward Tilly bewogen, dem Obristen Comargo in einem sehr strengen Tone anzubefehlen, (18. Apr.) den Hauptmann, andern zum Exempel, der Compagnie ohn Nachsehn zu priviren, vom Regimente wegzuschaffen und einen andern an seine Stelle zu setzen, und beim Bischof entschuldigt er sich, daß St. Jus seine Ordre übertreten habe, und meldet, daß er neben seiner ernsten Bestrafung die Restitution des wider Befehl genommenen, anbefohlen hätte; dies war außer dem, an den Häusern ꝛc. angerichteten, auf etliche 1000 ℛ angeschla-

genen Schaden, 510 ℛ. — An St. Jus Stelle, der beim Abzug noch 8 Pferde und einen sechsspännigen Wagen mitnahm, wurde Hauptmann Albr. de Tondy gesetzt, (27. Apr.) der das Lob eines sehr guten Betragens, und daß er gute Disciplin gehalten, bekommt, als er abgelöset (Sept.) und an seine Stelle ein Franzose verordnet wird.

Als nun kein Geld mehr vorhanden, und keine Ackerbestellung möglich geworden war, und man auch so glücklich gewesen, den Rittmeister Husan, der auf Gr. Virmonds Befehl einen Musterplatz in Ratzeburg halten sollte, was monatlich wenigstens 120 ℛ gekostet haben würde, abzuhalten, ward Fohrmann wegcommandirt (27. Mai) und durch eine Ordre von Tilly die Unterhaltung der zurückbleibenden Compagnie des Longualle auf ⅓, also auf 900 ℛ ermäßigt; auch dieser zog bald darauf (7. Mai) ab, nachdem er noch 200 ℛ erpreßt hatte, und der Obristlieutenant Jan Sendschal vom Piccolominischen Regimente rückte wieder ein; die Contribution der 1500 ℛ, von der ihm 901 ℛ 32 ß und den Rest nach Grevsmühlen zu zahlen, angewiesen wurde, dauerte fort; ein Commissarius Schenk, von Walmerode geschickt, der 160 ℛ forderte, ward nur mit Mühe abgewiesen. Durch eine Gesandschaft ward Virmond endlich bewogen, zu befehlen, (17. Jun.) daß Sendschal abziehe, ohne Exorbitantien vorzunehmen, und viele Klagen waren über seine Reuter erhoben, jedoch solle die Contribution fortgehen und von ihr die Compagnie auch ferner erhalten werden, und Virmond gestattete ihm, sich das Geld, so lang und best er könne, zu erzwingen und einzuheben. Der Hauptmann Scherba, welcher mit 2 Trupp Dragoner, 63 Pferde stark, (14. Jul.) in Schönberg einzog, blieb nur einige Tage und gab Gegenstand zu einer neuen Beschwerde an Obrist Gramb.

Zu diesem aber begaben sich auch (6. Jul.) Mandelslo und der Syndicus Carstens, als sie wegen Unsicherheit der Wege nicht bis Rostock kommen konnten. Man handelte ihm freilich 500 ℛ von der Contribution ab, aber bald nachher erklärte er, es müßten 1500 ℛ seyn, dann sollten sie aber auch von aller Einquartierung und Contribution befreiet bleiben und schickte eine Compagnie Reuter ab, welche 820 ℛ abholten und dabei zugleich das Vieh aus Grieben, Falkenhagen und Menzendorf wegtrieben. Durch

das Geschenk von 2 Ohm Rheinwein und 2 Tonnen Rummeldeus erlangten die Abgeordneten Audienz und die Erlaubniß, ihr Eigenthum wieder zu nehmen, das auch größtentheils wieder aufgefunden ward. Endlich ward denn auch von Tilly 14. Juli in Mühlhausen der Befehl erwirkt, das Stift von aller Einquartierung zu befreien, jedoch sollte die Contribution fortdauern, welche sich auch Gramb 15. Juli durch den Rittmeister Martollino abfordern ließ; das Letzte was er forderte, denn am folgenden Tage kam der Küchenmeister aus Grevismühlen und verlangte 40 Pferde für Herzog Hans Albrecht von Mecklenburg, welche nach Schlutup geschickt werden sollen, und am 17ten um 7 Uhr kamen J. F. Gnaden mit einem stattlichen Comitat von Lübeck nach Herrnburg und zogen mit 200 Mann zu Fuß und 1000 zu Roß nach Gadebusch und von da nach Schwerin[20]); es ist aber dem Stift von ihnen kein Schade widerfahren.

Herzog Adolph Friedrich, der den 18. Jun. aufgebrochen war, zog nach Schwerin, das er auch bald einnahm, nur das Schloß hielt sich noch bis zum 29sten, da ergab es sich auch; die Besatzung zog mit Sack und Pack aus, und der größte Theil nahm Mecklenburgische Dienste; von den beiden Hauptleuten ward der eine, Milaz, nach Wismar, der andere, Celli, nach Dömitz geschickt, die beide noch in den Händen der Kaiserlichen waren. Für das Stift ward durch diese glückliche Wendung der Dinge nichts gewonnen, denn nun ward es von beiden Parteien mitgenommen. Während 20 Mann Schweden Demern spolirten, drangen 30 Kaiserliche Dragoner in kleinen Rünz ein und plünderten dort, nahmen Pferde und Wagen weg und fuhren nach Rehna; der Landreuter ward abgeschickt, sie wieder zu holen, ward aber erschossen, als jene von den Schweden überfallen und niedergehauen oder gefangen wurden. Mandelslo, schon längst mit Pässen von B. August und mit Vollmachten versehen, reisete zum H. Adolph Friedrich nach Schwerin, ward auch günstig von ihm aufgenommen, brachte aber nichts mit nach Hause, als die Erklärung, daß er nicht ändern konne, was die Schweden und H. Hans Albrecht beschlossen, und die Forderung, ihm gute Dragonerpferde zu liefern.

---

[20]) Franck A. u. N. Mecl. XIII. p. 116. v. Lützow III. p. 267 ff.

Während in Ratzeburg noch Vittorio Gallarano, Hauptmann vom Comargiſchen Regimente, lag und ſeinen Corporal mit 30 M. ausſchickte (1. Sept.), um 50 Bauern mit Wagen und Pferden zur Fortification herbeizutreiben [21]), lagen bereits der Obriſtlieut. Both mit 150 Musketieren, der Rittmeiſter Brockdorf mit 120 Pferden, der Fähnrich Pleſſen mit 40 Mann im Stifte und nahmen Pferde, Hafer und was ihnen anſtand, und erpreßten Geld, wie z. B. Both über 700 ℛ℔; der Rittmeiſter Heinr. Schmid nahm in Klokſtorf und Kulrade 16 Pferde weg; vergebens waren des Biſchofs Verwendungen, ſie wieder zu erhalten.

Auf Bitte des Biſchofs ertheilte (14. Sept.) Achatius Tott freilich eine ſchriftliche Salvagardia, ſchreibt aber, daß er nicht mehr thun könne, da H. Hans Albrecht hier den Befehl habe, und dieſer war dem Stifte gar nicht gewogen. Er forderte (12. Sept.) eine Contribution für die Schweden, auf den Monat 1700 ℛ℔, und zwar für die nächſt verfloſſenen 5 Monate vom Juli bis October mit einem Male, alſo 8500 ℛ℔, und ſchickte ſogleich einen Officier ab, um ſie zu holen, den man bis zur Bezahlung unterhalten ſolle. Im Fall der Weigerung drohete er mit Execution; denn, ſchreibt er (18. Oct.), „weil ihr dem Wallenſteiner contribuirt, ihr auch Ihrer K. Maj. von Schweden gleichfalls zu thun ſchuldig ſeyd“. Mehrere Reiſen, die Mandelslo nach Güſtrow unternahm, hatten keinen Erfolg (einmal wurden ihm im Lager ſeine 8 Pferde geſtohlen); er kam ſtets mit der Nachricht zurück, es ſey wenig Hoffnung des Erlaſſes. Der Mecklenburgiſche Commiſſarius Chriſtoph v. Dewitz hatte ſich in Schönberg ins Schloß gelegt, Rittmeiſter Kerberg hatte Lockwiſch und Schlagsdorf rein ausgeplündert, alles Rindvieh, Schafe und über 50 Pferde genommen „und die Leute trefflich abprügeln laſſen“. Both legte ſich mit 60 Mann in Lockwiſch, ſagte Contribution an, nahm das Korn vom Hofe und von der Mühle weg und verkaufte es in Lübeck; Dewitz drohete, wenn nicht gezahlt würde, mit Exactionen, die dem

[21]) Wann die Kaiſerlichen Ratzeburg räumten, finde ich nicht; die aufgeworfenen Schanzen waren ſpäterhin H. Auguſt v. Sachſen ſehr zuwider und er ſchrieb deswegen 10. Nov. 1633 an B. Auguſt, daß ſie möchten demolirt werden, ſonſt wolle er ſelbſt es thun. B. Auguſt forderte das Capitel auf (18.), es zu thun, und da es nicht ſofort geſchah, ward der Befehl von ihm den 21. März 1634 wiederholt.

Obriſten Breitenbach aufgetragen wurden; Major Plüskow will mit ſeinem ganzen Regimente einrücken, wenn das Geld, 5000 ℛ, nicht ſofort erlegt würde.

Nach manchen Bitten und Vorſtellungen wurden denn doch endlich Maaßregeln erwirkt, um der Willkür Schranken zu ſetzen. Es ward dem Rittmeiſter Schmid und Obriſtlieut. Both bei Leib- und Lebensſtrafe geboten, das Streifen im Stifte einzuſtellen (15. Sept.), dem Commiſſario befohlen zu verhindern, daß ſich jemand eigenmächtig einlogire, und als Mandelslo nach längerm Aufenthalt in Güſtrow endlich mit dem Syndicus J. Carſtens erwirkt hatte (19. Oct.), daß der Rückſtand auf 4000 ℛ ermäßigt ward, und daß für die Folge nicht mehr als der Hamburger Vertrag[22]) beſtimme, gezahlt werden ſolle, erhielt Dewitz Befehl, Brockdorf wegzuweiſen, Both ſein Betragen zu verweiſen und ihn aus dem Stifte zu ſchicken; würde er es nicht mit Gutem thun, ſo ſolle er dazu Reuter requiriren; Chriſtoph Zülow, der ſich mit 11 Pferden eigenmächtig in Schönberg einquartiert hatte, ſollte weichen, und alle Klagen ſollten unterſucht werden (23. Octbr.). Der Klagen gab es freilich genug: in Selmsdorf waren die Hammel, in Röggelin alles Vieh genommen, in Bennin hatte Claus Lützow eigenmächtig einen Laufplatz errichtet u. dgl. mehr. Auch mit der Vollziehung der Befehle ging es langſam: Hans Albrecht befahl freilich Zülow (30. Oct.) abzuziehen, aber Adolph Friedrich begehrte dafür (3. Novbr.) 1600 ℛ und Zülow ſelbſt verlangte (7. Nov.) Fourage und Lebensmittel auf 125 Pferde, ſonſt wolle er auf die beſten Dörfer reiten laſſen, „wir können es bezeugen, ſchrieben die Beamten (denn neben Mandelslo unterzeichnet jetzt der Amtmann Daniel Stapell alle Berichte), daß dergleichen exorbitantien als dieſe, über Zeit der ganzen Kriegsunruhen nicht gehört worden“.

Endlich wurden denn auch die bedungenen 4000 ℛ gezahlt, aber ſtatt der verheißenen 10 Reuter, die als Salvagardia hier liegen ſollte, rückte (23. Nov.) Hauptmann Georg Chriſt. Reimer mit einer Compagnie zu Fuß, 50 Mann ſtark ein, welche verpflegt ſeyn wollten, ſo daß es monatlich über 500 ℛ koſtete; man traf

[22]) Nach ihm ſollten (v. d. Decken H. Georg, II. p. 22) Mecklenburg, Ratzeburg und Lübeck 366 Reuter und 1675 Infanteriſten ſtellen.

auf 14 Tage die Uebereinkunft, daß die Officiere unterhalten, die Leute einquartiert würden.

Nach so vielen Erleidungen, Brockdorf hatte über 1500, Zülow über 1000 ℛ gekostet, brachte auch der Winter keine Ruhe, denn die Schweden, welche nach der Elbe wollten, nahmen ihren Weg durch das Stift. Zuerst kam die Finnische Reuterei und blieb 2 Nächte in Papenhusen, Rodenberg, Rüschenbeck, Blüßen, Menzendorf, Grieben und Bünsdorf, wobei alle Fourage in diesen Dörfern aufging, darauf rückte das Stralendorfsche Regiment in Grieben, und das Wiesmeiersche in Blüßen und beide Bünsdorf und blieb 3 Nächte; ersteres zog darauf nach Siems und den umliegenden Orten, letzteres nach Palingen und von da nach Neschow, Pogetz, Samkow und Kailow und nahm dort Nachtquartier. Der Obrist Braumann mit einem Regiment zu Fuß rückte in Demern, Rünz und Schaddingsdorf ein. Obrist Krieghann legte sich in Rüschenbeck, Papenhusen und Rodenberg 2 Nächte und that vielen Schaden; Alle diese mußten mit Wagenfuhren weiter geschafft werden, daß fast keine Pferde bei der Hand blieben. Darauf rückte die Artillerie, mit 300 Mecklenburgischen Bauerpferden bespannt, in Schwanbeck, Kleinfeld und Mahlzow ein, blieb 8 Tage und erhielt zum Vorspann 500 Pferde. Der Obristlieutenant Simon Schulze bekam 4 Rappen, welche an die 100 ℛ kosteten, 60 ℛ baar und ½ Ohm Wein, um ihn zum Aufbruch zu bewegen; es geschah, aber er legte kaum 1 Meile des Tags zurück und zog über Rieps und Schlagebrügge nach Ziethen. Er hatte versprochen, die Pferde an der Elbe zurückzuschicken, aber sie kamen nicht wieder; als er deren 160 entlassen hatte, wurden die Knechte bei Lüdershausen überfallen, einer erschossen und die Pferde ihnen genommen.

Noch war die Artillerie nicht aus dem Stifte heraus, als H. Franz Carl von Sachsen-Lauenburg, Königl. Majestät in Schweden bestallter Obrist zu Roß und zu Fuß, eine neue Einquartierung ankandigte (15. Dec.) und dabei versprach, der Soldat solle sich, wenn er Essen und Trinken bekommen, so verhalten, daß man sich nicht zu beklagen habe, und einige Tage darauf (19.) rückte er ins Stift ein, verschonte auch die bischöflichen Höfe Blüßen und Menzendorf nicht, 200 Mann zu Fuß und 300 Pferde

war er ſtark, und dazu kamen (20.) noch 5 Compagnien Reuter des H. Albrecht unter dem Obriſtlieut. v. Dewitz, welche aber bald wieder aufbrachen. Wie immer, ſo ließ auch jetzt der Biſchof es an Klagen und Hülfeſuchen nicht mangeln, er wandte ſich direct an den König von Schweden mit einem Vorſchreiben des H. Georg, bittend, die Einquartierung abzuſchaffen und eine Salvagardia zu ertheilen, jedoch iſt wohl keine Antwort erfolgt. Achatius Tott ließ nun zwar die Artillerie aufbrechen, aber der Herzog ſtand nicht unter ſeinem Befehl. —

Dieſer kam ſelbſt (5. Jan. 1632) nach Stove, wo er 2 Tage und 3 Nächte blieb und dann ſein Hauptquartier nach Wahlsdorf verlegte; ſeine Leute aber verfuhren ſo, daß man nur Klagen darüber findet, faſt ergötzlich rechtfertigt ſich Hauptmann Falkenberg gegen die Anklage, daß er Kiſten und Kaſten aufgebrochen und Hausgeräth und Alles weggenommen habe, damit, daß ſchon längſt die Kiſten aufſtänden und daß auch nichts mehr zu nehmen da geweſen ſey, und der Obriſtwachtmeiſter Rauchhaupt konnte erſt durch das Geſchenk eines Pferdes von 50 ℛ bewogen werden, Demern zu verlaßen. So wurden denn die Dörfer aufs äußerſte mitgenommen; die meiſten Leute liefen heraus, wie denn (10. Febr.) in Menzendorf nur noch der Hof und ein Bauer ſich befand. In wie weit die Ordre des H. Hans Albrecht reſpectirt ward, daß auf 10 Tage ein Hauptmann 8 ℛ, ein Lieutenant und Fähnrich 6 ℛ, der Sergeant $2\frac{1}{2}$ ℛ, der Capitaind'armes, Führer, Furier, Muſterſchreiber und Corporal 2 ℛ, der Gefreiete und Tambour $1\frac{1}{2}$ ℛ, ein Soldat neben Eſſen und Trinken $\frac{1}{4}$ ℛ oder ohne daſſelbe 1 ℛ, der Paſſevolant[23]) 22 ß haben ſollte, befolgt ward, findet ſich nicht; wohl aber eine ſpecificirte Rechnung, daß dieſe Einquartierung in den vier erſten Wochen den einzelnen Bauern, nicht der biſchöflichen Caſſe, 12160 fl. 3 ß gekoſtet hatte. Der Aufenthalt des Herzogs in Stove hatte 210 fl. gekoſtet, und die Contribution ging immer fort, wozu die Amtscaſſe bereits 985 ℛ vorgeſchoßen hatte.

---

[23]) Sonſt verſteht man darunter: ehedem bei der Muſterung anſtatt der fehlenden in die Glieder geſtellte Leute, um die Muſterherren zu betrügen, (Pierer Encycl. III. 2. p. 675); hier muß es eine andere Bedeutung haben.

Als Grund, warum das Bisthum so hart mitgenommen werde, schreibt Salvius [24]) an Mandelslo, es käme daher, weil Bischof August sich geweigert hätte, mit dem König von Schweden in Allianz zu treten, und daher mochte der zu ihm nach Frankfurt gesandte Bodo von Hodenberg auch wohl so wenig ausgerichtet haben. Endlich gelang es, den König günstiger zu stimmen; er resolvirte (16. Febr.), daß H. Franz Carl außer dem Stifte ein Laufplatz angewiesen werde, und empfahl das Land der Vorsorge des Feldm. Tott, der auch (d. d. Frankfurt a. M. 29. Febr.) den Befehl des Königs erhielt, darob zu seyn „daß das Stift von allen Einquartierungen entfreiet und weder von einem oder dem andern, wer da auch seyn mag, zur Ungebür beschweret werde.“ Auch Salvius befahl dem Herzog zu weichen, freilich machte er noch manche Forderungen, wollte 2000 ℛ, 5 Ochsen, Rhein- und andern Wein, Hafer, Speck und Butter haben, oder sonst 6 Compagnien im Stifte laßen, jedoch endlich bequemte er sich und zog 14. März ab.

Der von H. Hans Albrecht als Salvagarde gesandte Hauptmann Reimer war bereits zu Anfang des Jahres abgezogen und durch Capitain Plate mit 50 Mann ersetzt worden, diese waren bis auf 120 Mann vermehrt und hatten der Stadt Schönberg über 1000 ℛ gekostet; darum suchte man sich auch dieses kostbaren Schutzes zu entledigen. Ungern wollte der Herzog darin willigen, gab endlich nach, forderte aber für den geschafften Nutzen 500 ℛ, welche bis auf 300 herunter gehandelt wurden, welche man zahlte und am 22. Apr. zog Plate ab.

Kaum war er weg, so kam Rittm. Lützow mit 15 Pferden und Capt. Blumenthal mit Werbepatenten von H. Georg von Braunschweig; sie hatten sich ins Bisthum Lübeck gelegt, aber die Bauern hatten sie ausgejagt und einige von ihnen getödtet; nun begehrten sie hier Nachtlager und Ruhetag. Feldmarschall Tott aber wies dem Generalmajor Lesle das Amt Schönberg zum Sammelplatz für sein ganzes Regiment an, und 80 Mann

---

[24]) Ein sehr dürftiger Abriß seines Lebens steht v. Krohne Adelsler. I. p. 12 ff.; mehr über die Thätigkeit dieses bekannten Schwedischen Minister-Residenten im Niedersächsischen Kreise enthält v. d. Decken's H. Georg, II.

waren bereits (2. Mai) in Schönberg eingerückt. Mit vieler Mühe ward für Lützow der Befehl bei H. Georg erwirkt, daß er nach Lübeck zog (4. Mai) und als Mandelslo selbst nach Hamburg zu Salvius reiſete, erhielt er, außer vielen Verſprechungen, auch daß beide Regimenter aufbrachen; Lesle's Officiere erhielten 96 und die des Feldmarſchall Tott 264 ℛ℔ und ſo „war den 22. Mai kein Volk im Stift ohn was Blumenthal im Städtlein liegen hat;“ jedoch dieſer forderte ein ſo ſtark Tractament, daß wenn er 100 Mann ſtark ſeyn wird, es über 800 ℛ℔ austragen würde, aber auch er ließ ſich handeln und verglich ſich auf 108 ℛ℔. Uebrigens fingen die Unterthanen an, ſchwierig zu werden und wollten ſich widerſetzen; es war auch nicht zu bewundern, denn von den 708 Hufen, welche das Stift hatte, waren (16. Jun.) bereits 247 wüſte und herunter gekommen und zwar von den 312⅜ des Amtes Schönberg 94⅝, von den 124¾ des Amtes Stove 53¾ und von den 271 des Domcapitels 100; faſt kein Bauer hatte ein Pferd mehr. Uebrigens ward auch die Noth jetzt allgemein anerkannt und Salvius (27. Jun.) forderte eine Specification der Erleidigungen, von Anfang des Krieges an, da einige des Niederſächſiſchen Kreiſes beim König eingekommen wären, daß das Stift „von der Soldateska ſo angegriffen, daß es ſich über Gebühr und Vermögen erſtrecke.“ An der Rechnung wurde gearbeitet, jedoch findet ſie ſich nicht bei den Acten, auch nicht, daß darauf Rückſicht genommen.

Mit Blumenthal verglich man ſich endlich, (11. Jun.) daß zu den 108 ℛ℔ noch 350½ gelegt würden, auch ſollten ihm 28 ℛ℔, die er zur Fortſchickung von ſo viel Knechten gebrauchte, gegeben werden, und dann für jede Woche 33 ℛ℔; die geworbenen Leute ſolle er ſofort zum v. d. Heidenſchen Regimente[25]) ſchicken, was er aber unmöglich fand, denn auf dieſe Weiſe wären ihm 14 Mann wieder entlaufen, welche ihm 70 ℛ℔ gekoſtet hatten. —

Auch mit Salvius ward von Mandelslo und Syndicus Carſtens in Lübeck den 11. Auguſt ein Vergleich abgeſchloßen, nach dem das Stift vierteljährig 1000 ℛ℔ conferire; dagegen ſollen die jetzt Einquartierten bis zum 13. Aug. abziehen und das Stift

[25]) Vgl. v. d. Decken H. Georg, II. p. 59 und andere Stellen.

von allen Sammelplätzen, Einquartierung, Contribution der Kriegsgelder, wie auch von Durchzügen, so viel möglich entfreiet seyn, es soll. eine K. Schwedische Salvagardia publicirt werden und das Stift verhieß einen größern Beitrag (wöchentlich 100 ℛ) wenn es sich etwas erholt hätte. Ein Recompens von 500 ℛ ward mit Salvius behandelt und mit Dank angenommen.

Die Wirkungen dieses Vertrages zeigten sich aber erst später, denn H. Franz Carl von Sachsen kündigte (21. Aug.) 2 Compagnien zu Roß und zu Fuß auf 2 Monate an, mit dem Beifügen, daß ihnen so lange der Unterhalt gereicht werden müße, bis die Gelder, wovon sie unterhalten würden, vom Stift den Officieren ausgezahlt seyen; dies war für den Rittmeister monatlich 1620 ℛ und für den Capitain 1052 ℛ nebst dem Servis. Des Herzogs Bruder, Franz Heinrich, führte auch den 26. Aug. 4 Compagnien ins Stift und belegte, aller Protestationen ungeachtet, damit die Stiftsdörfer. Mandelslo ging sogleich zu Salvius, der sehr bestürzt ward und sagte: es käme daher, daß man so spät mit ihm abgeschloßen, daher wiße den Vertrag noch niemand; jedoch schickt er sogleich eine Ordre an H. Franz Carl, das Volk ungesäumt wieder abführen zu laßen, aber dies geschah nicht so schnell; H. Franz Heinrich blieb in Schönberg in Quartier und ließ sich von jedem Hüfner dazu 7 ℛ zahlen. Franz Carl verbot freilich, daß die Soldaten Geld forderten, aber es ward doch erpreßt. Nachdem sie schon am 12. Sept. Marschordre erhalten, brachen sie endlich den 24. Sept. auf und nahmen aus jedem Dorfe einen Wagen mit sechs Pferden mit sich fort.

Außer einigen Streifparteien Reuter, welche mit Päßen vornehmer schwedischer Officiere versehen, das Land durchzogen und in den Dörfern Schaden anrichteten, kamen einige Zeitlang keine Truppen, und die Beamten fingen jetzt schon an, daran zu denken, wie man die im vorigen Jahre aufgenommenen Posten tilgen konnte und verordneten eine geringe Collecte, aber die Leute waren aufwieglerisch und wollten nicht zahlen. —

Mit Einquartierung begann das Jahr und so schloß es auch; am 2. Dec. begehrte Obrist Johann vom Berge Quartier, und zeigte Befehl von H. Adolf Friedrich vor. Mit Hinweisung auf die jetzt überall angeschlagene gedruckte Schwedische Salvagarde

wurde er zurückgewiesen; aber er schickte seinen Obristlieutenant, der selbst Quartier machte, die Leute hereinführte und 3 Compagnien ins Amt Schönberg, 1 in Stove und 2 in des Domcapitels Güter legte. Hier blieben sie bis zum 18., da zogen sie ab und nur der Obrist mit 90 Mann blieb zurück, die erst am 30. Dec. das Stift verließen.

Ruhigere Tage hatte das Stift im folgenden Jahre (1633); denn wenn auch H. Franz Carl von Sachsen, im Februar hier für den Churfürsten von Brandenburg einen Sammelplatz haben wollte, so ward doch dieses Ansinnen durch Salvius Verwendung abgewiesen, der sich überhaupt jetzt mehr für das Stift zu interessiren scheint, und so findet sich denn bis in die Mitte des Sommers keine Belästigung angegeben. Da erhielt der Major Henning von Fulda vom Feldmarschall Knyphausen in Salvius Abwesenheit, den Befehl, in die Stifter Lübeck und Ratzeburg auf 4 Wochen einzurücken, um daselbst eine Compagnie zu errichten. Am 17. Aug. kam er aus dem Lande Sachsen in Schönberg an, ließ sich aber durch die vorgezeigte Salvagardia abweisen und zog mit seinen 40 Pferden und einigen Hunden nach Schlagsdorf. Das Capitel wandte sich sogleich an Salvius, der sich aber entschuldigte, daß der Befehl nicht von ihm ausgegangen sey und dem Capitel die Schuld beimaß, daß es Knyphausen nicht von dem bestehenden Vertrage in Kenntniß gesetzt, und bat, sie möchten sich doch die 4 Wochen gefallen laßen und die Mannschaft nach der Kammertaxe unterhalten; diese war à Pferd monatlich $2\frac{1}{2}$ große Scheffel (6 hiesige) Hafer, 6 Bund Stroh, 1 Fuder Heu, und à Person 2 ß. Damit war Fulda wenig zufrieden; er ward am 23. Aug. nach Schönberg verlegt, wo er mit 39 Pferden ankam, welche er aber schon am 5. Sept. auf 65 vermehrt hatte. Nachdem Carstens zu Salvius gereiset war, erhielt er gemessnen Befehl, nach Ablauf der 4 Wochen abzuziehn, was auch am 18. Sept. geschah. Er hatte 341 ß, (215 mehr als bestimmt war,) und 132 Drömt Hafer, (100 Drömt zuviel,) von dem den dritten Theil die Dörfer des Capitels geliefert hatten, bekommen, und ließ sich noch beim Abzug, der unter Pochen und Trotzen geschah, 120 ß bezahlen. Ueber ihn, der ein Blutsverwandter von Mandelslo war, entstand viel Streit zwischen den

Beamten und Capitel, wobei es an Verweisen nicht fehlte, und Mandelslo erhielt die Weisung, dem was vom Domkapitel beschlossen, sich von Seiten des Bischofs gemäß zu bezeigen, jedoch so, daß es dem Bischof oder seinen Unterthanen nicht zum Schaden gereiche. Oftmals waren die Vorwürfe laut geworden, daß jeder dem Andern die Lasten zuzuschieben suche.

Die Bitten des Bischofs an Oxenstirn und Salvius, das Stift von der Contribution zu befreien, (19. Jul.) scheinen keine Erhörung gefunden zu haben; um sich die Gunst des Commissarius zu erhalten, ward ihm (17. Oct.) eine Verehrung von 300 ℔ gegeben.

Ueber die Drangsale des nächsten Jahres (1634) finden sich keine specielle Angaben, nur im Allgemeinen die Klage, daß es ein gar betrübtes Jahr gewesen; das Futter war so geringe wie nie, der Hafer hatte nur wenig über die Einsaat getragen, auch das andere Korn war schlecht gewachsen und der geringe Ueberschuß, der sich fand, ward zum Abtrag des Erborgten angewandt. So ging man in den Winter hinein, der schwer ward wie keiner. In Rehna (Jan. 1635) hatte Obrist Brunecker Quartier genommen, seine Reuter streiften ins Stift und trieben das Vieh weg; er ward um Abhülfe angesprochen, da er aber noch keine Verehrung bekommen, hörte er nicht viel auf die Klagen; er brach auch bald auf, sein Durchzug durch das Stift, wo er eine Nacht bleiben wollte, wurde mit 224 ℔ abgewandt.

Unterdessen hatte bereits auf Befehl des Feldmarschall Banner, der General-Commissair Otto Joh. v. Steinacker, dem Obrist Johann Boy die Ordre gegeben (31. Jan.), sein Quartier im Stift und im Lauenburgischen zu nehmen, gute Ordnung zu halten und besten Fleißes zu sehen, daß die Lübecker und Hamburger nicht beschwert würden. Ohne den Stab war das Regiment 8 Compagnien stark, welche vom Obristlieutenant (112 Pferde), dem Major und den Rittmeistern Rintorf (100 Pferde), Müller, Reinike (112 Pf.), Pegau und Burgenter befehligt wurden. Am 5. Febr. rückte der Obrist in Molzahn ein, wo er in des Schulzen Hause blieb und des Dekans Hof frei ließ, begehrte für seine Leute Quartier, Hausmannskost und Fourage, bis man sich über die Tractementsgelder vereinigt hätte, und für den Stab auf je 10 Tage

83 ℔ und etliche Küchendörfer. In Molzahn war bald Alles aufgezehrt und der Obriſt begab ſich nach Mechow, der Major mit dem halben Stab nach Schlagsdorf, der Obriſtlieutenant mit 3 ſtarken Compagnien ins Amt Schönberg, 2 Compagnien und der halbe Stab wurden ins Amt Stove verlegt. Zwar gebot der Obriſt bei Lebensſtrafe, daß die Leute ſich mit Hausmannskoſt, die Perſon täglich mit 1 Stübchen Bier und auf ein Pferd mit 2 Scheffel Hafer die Woche begnügen ſollte, aber es war weder Brod, noch Hafer, noch Rauchfutter bei den Leuten und die Lauenburger wollten auch nichts von dieſem Regimente abnehmen, da das Bruneckerſche noch da lag. Wie immer, ſo ließ man es auch damals nicht an Klagen und Bitten fehlen. Der Biſchof ſowohl, wie der Coadjutor wandten ſich an den Oberſten, das Stift zu erleichtern, aber es half nicht, an Abmarſch war nicht zu denken. Die Noth der Unterthanen ſtieg immer höher, Vorräthe waren nicht da geweſen und das Vieh war ſo verhungert, mager und dürre, daß nicht einmal jemand es kaufen konnte (16. März); dabei fehlte es auch an Forderungen nicht: die Frau Obriſtin ließ ſich durch den Secretair eine goldene Kette ausbitten; für 5 deſertirte Reuter, denen die Schlabrügger Vorſchub ſollten gethan haben, mußten 70 ℔ gezahlt werden, und als Blücher und der Syndicus zum Obriſten ſich begaben, und die Unmöglichkeit vorſtellten, daß man die Einquartierung noch länger aushalten könne, bekamen ſie keine andere Antwort, als daß er aufbrechen würde, wenn er Ordre dazu bekäme, und ließ ſich nicht undeutlich merken, daß er ein Preſent begehre. 400 ℔ wurden ihm und dem Obriſtlieutenant, 30 ℔ dem Major verehrt. Eine halbe Compagnie ward nach Benin geſchickt, kam aber zurück, weil ſie nichts als die leeren Häuſer gefunden; ebenſo ging es der nach Manhagen geſchickten Compagnie, die Bauern waren weggelaufen, auch in Walksfelde war keiner geblieben. Zur Unterſtützung der Bauern bewilligte B. Auguſt den Ankauf von Korn, das vorgeſchoſſen ward; zuletzt mußten die Beamten auf ihren Credit anleihen, um nur die dringendſte Noth abzuwehren. Am 26. Mai marſchirte Boy ab. Dem Capitel und ſeinen Unterthanen hatte dieſe Einquartierung 14490 ℔ 16 ß gekoſtet, wie viel den Aemtern Schönberg und Stove, findet ſich nicht. Aber nun war auch das Land

bis auf den äußersten Grad erschöpft und dadurch einer Ruine nicht unähnlich gemacht. So wenig auf den Höfen als bei den Unterthanen konnte gehörig zugesäet werden, die Gräsung ward durch die Reuterei verzehrt, „dergleichen seit der ganzen vergangenen Kriegs-Expedition an diesem Ort nicht geschehen“. Im Laufe des Sommers waren 2 starke Märsche durch das Stift gegangen, ein Regiment Schotten und ein Regiment Schweden unter dem Obrist Berger, welche etzliche Nächte im Stifte lagen, und außer dem beschwerlichen Unterhalt mit einer ansehnlichen Verehrung, um den Aufbruch zu beschleunigen, angesehen werden mußten. So waren denn die Häuser verlassen, daß nur noch Reliquien da standen und die Aussicht auf den Winter war die betrübendste, denn der Hausmann hatte so wenig für sein Vieh als für seine eignen Bedürfnisse etwas zu verkaufen, und überdies war weder Mast noch Obst gewachsen, aus dem man sonst eine ansehnliche Hülfe gewann.

Oxenstirn hatte freilich Mandelslo gnädig aufgenommen, und auch einen Schutzbrief für das Stift ertheilt, aber nichts desto weniger kam (9. Oct.) der Schwed. Kriegscommissair Jac. Mar. von Böhmen mit einem Beglaubigungsschreiben vom Feldmarschall Joh. Banier und kündigte dem Stift die Einquartierung des Obristen Moltke mit seinem Reuterregimente an, von der man sich durch Erlegung von 10000 ℛ loskaufen könne. Kein Vorschlag, kein Erbieten zu einer monatlichen Zahlung fand Gehör, man mußte sich zur Zahlung verstehen, das Capitel negocirte in Holstein 2000 ℛ und mit Mühe wurden 3000 ℛ von den armen Leuten aufgebracht und erlegt, (5. Nov.) aber von den bischöflichen Pächten und Korngeldern war auch nichts einzubekommen. Ueberdies war der 2te Termin (21. Novbr.) ganz nahe; das Korn war vergriffen, das Vieh wollte niemand kaufen, dennoch wurde wieder Anstalt gemacht, und Geld mit großer Mühe durch die bischöflichen Beamten, unter denen jetzt Christoph Mower erscheint, erpreßt, und nicht an Obrist Moltke, sondern an die schwedische Kriegscasse gezahlt; den Rest, 4000 ℛ, aufzubringen, war ganz unmöglich, und der Vorschlag, daß Bischof und Capitel Stiftsgüter verpfänden möchten, ward stets von letzterem, so oft auch Mandelslo darauf zurück kam, zurückgewiesen.

Nach einer Ordre des H. Georg, H. von Braunschweig und

Lüneburg, des Niedersächsischen Kreises General, sollte nun eine Compagnie Reuter vom Berghowerischen Regimente einquartirt werden; es wurde zwar ein Gegenbefehl erwirkt, aber eher dieser eintraf, war bereits (7. Jan. 1636) des Obrist Krakowen Regiment in des Capitels Dörfer eingerückt, („es ist ein sehr ungezähmtes Volk, hauset übel, daß fast nicht Alles zu schreiben ist") und ihm folgte (10.) das Berghowersche Regiment, vom Obristlieutenant Johann Reuschel von Mondschein geführt, nach, und ging ins Amt Stove und in 7 Dörfer des Capitels. Der Führer legte sich in Carlow, da aber außer dem Pastor, Küster und Krüger niemand mehr darin war, drang er mit Gewalt ins Schloß zu Stove mit seinem Gesinde und 27 Reitpferden, seine 20 Wagenpferde blieben im Dorfe. 12 Nächte blieben sie im Stifte und verursachten 12000 ℛ Schaden, so daß nun die Dörfer vollends wüste geworden, und daß statt 10, 15 und mehr Bauern jetzt kaum 4 oder 5 noch vorhanden sind, die dennoch das trockne Brod nicht zu genießen haben. — Als H. Georg die Regimenter abrief, gingen sie bei Artlenburg und Boitzenburg über die Elbe in Lüneburgische.

Kaum waren sie fort, so wurde v. Oxenstirn durch eine Ordre von Stralsund den 5. Febr das Herzogthum Sachsen-Lauenburg und das Stift dem Obristen zu Fuß, Magn. Hansohn, zu einem Recrut- und Musterplatz angewiesen, und sollten ihm zu Werbegeldern 5400 ℛ gezahlt werden; die Knechte sollten sich mit der Hausmannskost ihrer Wirthe begnügen laßen, und im übrigen gute Ordre und Disciplin halten. Es schien nicht unrecht, daß man den Modus der Kreisanlagen bei der Vertheilung zum Grunde legte, darnach gab Sachsen 8 zu Pferde und 30 zu Fuß, das Stift 1 zu Pferde und 3 zu Fuß, und so würde ihm also $^1/_{10}$ zur Last gefallen seyn, jedoch H. August bestand anfänglich auf eine Theilung zur Halbscheid, und endlich willigte er in $^2/_3$, wieder unerschwingbare Kosten. Lindow, Falkenhagen, Menzendorf, Büßen, Grieben waren gänzlich verlaßen; im Amte Stove war fast kein Bauer mehr und fast sah man sich gezwungen, die Unterthanen ihrem Schicksale zu überlaßen. Jedoch man verglich sich mit Hansohn, zahlte ihm (20. Feb.) 666 ℛ 32 ß Recrutgelder 400 ℛ als erste Löhnung, 48 ℛ für 192 Scheffel Hafer, und

verhieß mit ähnlicher Zahlung fortzufahren. Es war freilich eine Erleichterung, daß das Regiment um 2 Compagnien heruntergesetzt ward, was dem Stifte zu gute kam, aber die Officiere legten sich alle in Schönberg und diesem ward sowenig vom Capitel als vom Amte Stove etwas zu Hülfe gegeben. Uebrigens scheinen sich diese Leute gut betragen zu haben, denn auf des H. v. Sachsen Wunsch wurden dem Obristen diese Oerter zum fortwährenden Quartier bewilligt, und als sie in den letzten Tagen des Mais abzogen, blieb eine Compagnie zum Schutze zurück.

Generalfeldmarschall Banier hatte dem Reichszeugmeister Leonhard Torstenson zusammt dem Artillerie-Stabe die Stifter Ratzeburg und Schwerin und die Stadt Rostock angewiesen, um sich vom 1. Jan. an, daraus zu erhalten und besonders die Pferde und Fuhrleute zu completiren. Man rechnete die Kosten auf 20000 ℛ, aber das Stift hat nichts dazu gezahlt; es scheint, als ob der Lieutenant, der hergeschickt war, um dies anzukündigen, durch ein Geschenk von 300 ℛ zur Abwendung vermocht ward.

Als Hansohn, der 8100 ℛ gekostet hatte, abgezogen war, kamen 2 Compagnien Reuter von Baniers Leibregiment, unter den Rittmeistern Benedix Jacobsen und Dan. Duncan, welche nach einer in Werben den 22. Mai ausgestellten Ordre verpflegt werden sollten, bis jede auf 100 Mann completirt seyn würde, und die als wären sie es schon, unterhalten werden sollten. Kaum waren sie (29. Mai) eingerückt, als sie mit ihrer Forderung, monatlich 3344 ℛ hervortraten. Das Capitel verglich sich und nahm Duncan in seine Güter und Jacobsen ging nach Schönberg und forderte Geld. Da sogleich nichts geschafft werden konnte, setzte er Mandelslo in Arrest und wollte ihn zur Armee schicken; voll Angst und krank, fuhr er nach Lübeck, lieh auf seinen persönlichen Credit 1000 ℛ und befriedigte einstweilen den ungestümen Forderer, der noch vor seinem Aufbruch dasselbe wiederholte, und unter Drohung von Abführung mit Weib und Kind, gänzlicher Zerstörung des Stiftes u. dgl., noch 832 ℛ erpreßte, welche Mandelslo gegen Verpfändung seiner Mobilien aus Lübeck herbeischaffte. 5160 ℛ hatten diese beiden Rittmeister baar empfangen, wozu das Capitel 2136 ℛ 12 ß beitrug.

Unterdessen waren der Domherr Joachim Blücher und der

Syndikus Joachim Carſtens nach Werben ins Banierſche Hauptquartier gegangen, hatten freilich den Feldmarſchall nicht ſelbſt geſprochen, aber mit einem Commiſſair einen Vertrag geſchloſſen, daß das Stift monatlich 800 ℛ zahle, und dafür ſolle es vom Juli bis December von Einquartierung ꝛc. befreiet ſeyn, 10—12 Mann zur Salvagarde erhalten, die an Moltke ausgeſtellte Obligation auf 10000 ℛ ſolle zurückgegeben und der Reſt von 3000 ℛ erlaſſen werden. Wie es ſich mit dieſem Vertrag vereinigen läßt, daß Baner dem Obriſt Bauer eine Ordre ertheilte, ſich von Niederſachſen und dem Stifte 11000 ℛ erlegen zu laßen, wozu noch der Commiſſarius von Böhmen begehrte, daß von jeder Hufe 2 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Gerſte und ½ Scheffel Hafer gegeben würde, um Wismar zu verproviantiren, und daß wirklich auf dieſe Forderung 5000 ℛ gezahlt wurden, das ſteht dahin. — In dem letzten Bericht, den B. Auguſt von ſeinen Beamten empfing, (16. Sept.) wird ihm gemeldet, „jetzt iſt allhier kein Menſch ſicher, das Rauben und Plündern der adligen und andern Höfe und Güter nimmt faſt überhand, und die armen Leute in dieſem Stift ſind über die Maßen ſehr erbärmlich geplagt durch Abnahme ihrer Pferde, die täglich faſt haufenweiſe von den ſtreifenden Parteien mit Gewalt weggenommen werden und man muß ſich nunmehr der einen und der andern Partei beſorgen, da die Churſächſiſchen ſich an der Elbe befinden.“ —

§. 3.

Mandelslo und ſeine Forderung.

Den größten Einfluß auf alle Angelegenheiten des Stiftes unter B. Auguſts Regierung, hatte der von ihm beſtellte Rath und Stiftshauptmann Hermann Clamor von Mandelslo. Aus ſeinen zahlreichen Berichten und Vorſchlägen ergiebt ſich, daß er ein für das Intereſſe des Biſchofs im höchſten Grade eifrig beſorgter Beamter war, daß er keine Mühe und keine Gefahr in dem Dienſte ſeines Herrn ſcheuete, und daß er klug genug war, um den ſchwierigen Platz, auf dem ihn die Stürme einer wildbewegten Zeit umtobten, mit äußerer Ehre zu behaupten. Seine Bildung war nicht größer, als die zu jenen Zeiten ganz gewöhn-

liche, seine eigenhändigen Briefe sind sehr fehlerhaft im Styl sowohl wie in der Rechtschreibung, und ein klarer Gedankengang und innere Ordnung wird durchaus darin vermißt, er läßt sich ganz in der damals gewöhnlichen Breite gehen; wie sehr auch er in dem damals gewöhnlichen Aberglauben an Hexen und Zauberer befangen war, hat er gar kein Hehl, und milde ist sein Verfahren mit den Unterthanen gewiß nicht gewesen; er strafte schnell und strenge und ließ es an harten Mitteln nicht fehlen, wenn die Abgaben nicht pünktlich gezahlt wurden. Er stand lange in dem ungetheilten, unbeschränkten Vertrauen seines Fürsten, welcher fast immer so entscheiden und so handeln und schreiben ließ, wie Mandelslo ihm vorgezeichnet hatte, er ging in alle seine Vorschläge ein, und so läßt sich denn die unverkennbar hervortretende Herrschsucht leicht genug erklären und in ihr liegt der Schlüßel zu manchem, was sehr fremdartig erscheint, z. B. daß er den Unterthanen verbot, sich mit Klagen an den Landesherrn zu wenden, und mit ihr steht es wohl nicht in Widerspruch, wenn er oft genug klagt, ihm allein werde die Last seines Amtes zu schwer, der Bischof möge ihm doch Hülfe senden; er wußte wohl, daß ihm Erleichterung ohne Theilung der Macht geschickt werden würde, und als nachher der Amtmann Stapel ihm zur Seite stand, so konnte dieser doch nie in Abwesenheit des Hauptmanns zu irgend einem Entschluße kommen.

Bei einem solchen Charakter ist es wohl natürlich genug, daß Mandelslo mit dem Capitel nicht im besten Vernehmen bleiben konnte. Bei dem Verhältniß, wo in einem so kleinen Raum wie das Stift ausmachte, zwei in den meisten Fällen getrennte Verwaltungen statt fanden, mußten Collisionen tagtäglich vorkommen, und da diese beiden, Bischof und Capitel, in gar vielen Fällen wieder ein Ganzes ausmachen mußten, so konnte der Zwiespalt wohl nicht ausbleiben. Wäre der Bischof selbst zugegen gewesen, so hätte seine Persönlichkeit die Eintracht erhalten können und das Capitel hatte in gewißer Hinsicht seine Abhängigkeit vom Bischof erkannt, nun war aber der immer fern, und was dem Bischof wäre gewährt worden, konnte sein Beamter unmöglich erlangen; übrigens hatte ja auch dieser die Weisung, sich nach den Beschlüßen des Capitels zu richten. Was war aber nun wie-

der natürlicher, als daß Mandelslo, klug und herrschsüchtig wie er war, sich eine Partei im Capitel zu verschaffen suchte, durch die er hoffen durfte, seinen Willen durchzusetzen und als ihm dies gelang, als der Domprobst Perkentin, der Senior Peter Claus und der Bauherr Harrw. von Perkentin auf seine Seite traten, da kam so viel Streit und Zwiespalt, da verklagten sich die Domherrn so hart und heftig beim Bischof und warfen sich gegenseitig Pflichtverletzung vor, daß dieser kaum im Stande war, die innere Ruhe wieder herzustellen, und die that doch bei den äußern Drangsalen vor allen Dingen noth.

Wohl nicht ganz ohne Grund waren die Vorwürfe, die man Mandelslo machte, daß er nicht ganz redlich die Einkünfte verwaltet habe, welche durch seine Hände gingen, und sich die Vortheile, welche mit seiner Stellung verbunden waren, allzusehr zu Nutze machte. Daß er in Schönberg sich ein Gehöft erwarb und daß diese Hufen gleich adligen, frei von allen Oneribus gemacht wurden, ist gewiß, eben so auch, daß er nichts dafür gezahlt hat und nur nach vielem Streite mit dem Capitel und mit dem Widerspruche eines Theiles desselben, den Consens von ihm dazu erhielt; ferner daß er in Samkow den Schulzenhof erwarb, auf welche Weise findet sich nicht, und daß er in Bardewik einige Hufen zu Ochsenkoppeln gemacht hat, worüber auch die nähere Nachweisung nicht zur Hand ist.

Alle diese Dinge wurden in dem zu seiner Zeit sehr berühmten Mandelsloischen Proceß [1]) zur Sprache gebracht. In den

---

[1]) Ueber diesen Proceß sind folgende 2 Deductionen gedruckt: 1) Species Facti, welche dem Herzoglich Mecklenburgischen Libello restitutorio in Sachen Mandelslo contra Mecklenburg beim Reichskammergericht beigefügt worden. Fol. s. a. aber 1748 oder 1749. — 2) Abgenöthigte Darlegung sowohl des Ungrundes der berufenen Mandelsloischen Forderung an das Herzogliche Hauß Mecklenburg, als besonders der Beschwerlichkeit des darinn ergangenen Reichs Cammer Gerichtlichen Verfahrens, welches ein allgemeines Gravamen gesammter hohen Reichs Stände ausmacht, mithin den von Herzoglich Mecklenburgischer Seiten an die allgemeine Reichs Versammlung daher genommenen Recurß selbst rechtfertigt. Mit Beylagen von A. bis Tt. 1751. Fol. — Ein für Mandelslo abgefaßtes Rechtsgutachten d. d. Rostock 1635 steht: *Ungnad* amoen. XIII. p. 1008—1032, wo auch in (*) der kurze Verlauf der Sache angegeben. Zu vergleichen ist Franck A. u. N. M. XII. p. 59 und 134, Klüver II. p. 390 — Die vorhandenen, sehr weitläufigen Acten dieses Processes sind nicht eingesehen.

Drangsalen des Jahres 1627 schlug Mandelslo vor, zur Unterstützung der armen, hart mitgenommenen Unterthanen eine Summe aufzuleihen und der Bischof willigte ein, (25. Febr.) daß es auf den Belauf von 2—3000 ℔ geschehen und die Hypothek mit Vorwißen des Capitels in Manhagen, Panten und Walksfeide bestellt werden könne. Nachdem der Hauptmann nach Celle gewesen war, schrieb der Bischof ans Capitel, (14. Apr.) daß Mandelslo auf seinen Credit zum angegebenen Zweck 6000 ℔ aufgenommen habe und verlangte nun, daß das Capitel die bereits bischöflicher Seits vollzogene Obligation und Verpfändung der drei Dörfer auch vollziehen solle. Das Capitel aber weigerte sich und wollte erst, wie es in solchen Fällen auch wohl befugt war, die Rechnung sehen, daß wirklich das Geld zum angegebenen Zweck verwendet sey, besonders erklärte sich der Dekan Hartw. von Bülow dagegen, und der Syndikus D. Reisser widerrieth aus Rechtsgründen den Consens in die Verpfändung. Nach mehreren Verhandlungen über die Rechnungsablage erklärten d. d. Schönberg 28. Oct. 1628 die zur Hebung des Streites verordneten Commissarien Dietrich Behr, D. Volkmann und Hans von Bissing, das Capitel habe auf ihre Interposition die Rechnung zu sich genommen, verlesen und erwogen und darauf sich erklärt, daß sie dieselbe des Hauptmanns Gewissen heimstellen und darin seinem Eide und Pflichten trauen wolle; sie hätten freilich dem Bischof anheim gestellt, einige Ausgaben auf sich zu nehmen, auf allen Fall aber wollten sie die Rechnung genehm halten und die Verschreibung vollziehen.

In dieser, am Tage Martini 1628 datirten Obligation, wurde nun dem Hauptmann und seinen Erben eine jährliche Pension, Gülte und Hebung von 650 ℔ für 10860 ℔ wiederkaufsweise verkauft, welche Summe er für seine ausgesetzte Hand und Siegel entlehnt, und sie vermöge der dem Bischof und Capitel übergebenen Rechnung, die in allen ihren Punkten richtig befunden, zum unleugbaren Nutzen der Stiftsunterthanen verwendet hat. Als Specialhypothek wurden die 3 Dörfer Manhagen, Panthen und Walksfeide mit allen Zubehörungen versetzt und die Immission im Fall säumiger Zinszahlung verheißen, welche er so lange, ohne allen Vorbehalt, mit alleiniger Ausnahme der Landes-

hoheit und Einnehmung der Reichs- und Kreissteuern, besitzen solle, bis die Zahlung der völligen Kaufsumme geschehen, in welchem Falle ihm alle erweißlichen Verbesserungen sollen erstattet werden. Das Capitel consentirte auf die ihm übergebene Rechnung aus bewegenden Ursachen, doch daß dieser Consens ihren Erben auch angehörigen Capitelsleuten allerdings unschädlich sey.

Schon lange vorher hatte Mandelslo mit dem Capitel mancherlei Streitigkeiten über die Repartition der zu zahlenden Anlagen, Contributionen und Schäden zwischen Bischof und Capitel gehabt; er, im Interesse seines Herrn, wollte dem Capitel stets die Hälfte aufbürden, welches aber nach altem Herkommen nur zum dritten Theile verpflichtet war; hatte oftmals erwähnt, daß eine Contribution nach der Hufenzahl den Unterthanen des Bischofs zu lästig seyn würde und dadurch das Capitel gegen sich aufgebracht. Dieses bestand nun dringend auf Rechnungsablage, als Grund der ausgestellten Verschreibung, bewirkte 1629 mehrere Befehle deshalb beim Bischof, welche denn auch die Vorlage der Rechnung herbeiführten, die aber so unvollständig war, daß sie zurückgegeben werden mußte, mit der Auflage, sie besser zu formiren.

Eine neue Besteurungsart, der Viehschatz[2]), welche der Bischof unterm 1. März 1630 auf des Hauptmanns Vorschlag anordnete und zu dessen Ausführung Mandelslo und der Domprobst Perkentin bestellt wurden, erregte den lebhaftesten Widerspruch eines Theils des Capitels, an dessen Spitze der Dekan Hartw. von Bülow stand, und erst durch die dem Capitel angedrohete Poen von 200 Goldgulden (24. Aug.) konnte Nachgeben erreicht werden; wiederholt ward dem Bischof vorgetragen, es sey nur darum dieser Vorschlag gemacht, damit die Mandelsloischen Hufen in Schönberg und die von ihm in Samkow und Bardewik be-

---

[2]) Nach diesem wurde für das Pferd 3 ßl., für das Haupt Rindvieh 2 ßl., für Schweine, Schafe und Ziegen 1 ßl. bezahlt, und nach dem vorliegenden Register, dem aber keine Jahrzahl beigesetzt ist, waren

	Pferde,	Rindvieh,	Schafe,	Schweine,	Ziegen
Im Amte Schönberg u. Stove	2486,	1858,	1673,	2249,	160,
In den Capitelsgütern . . .	1768,	1258,	952,	1610,	158,

und gaben die erstern 955 Mk. 3 ßl., die letztern 659 Mk. 13 ßl. Die unverhältnißmäßig große Anzahl Pferde erklärt sich leicht aus dem Hofedienst, zu dem die Unterthanen verpflichtet waren.

ſeſſenen Hufen und Pauten, Manhagen und Walksfelde auf ſolche Weiſe befreiet würden. Bei dieſer Gelegenheit ward denn immer wieder auf Rechnungsablage gedrungen, eine Forderung, welche endlich der Biſchof, mit Bezugnahme auf den Commiſſariſchen Receß, (11. März 1631) gänzlich niederſchlug und dem Capitel befahl, den Hauptmann deswegen nicht weiter zu moleſtiren, der ſich überdies erboten hätte, um Frieden zu erlangen, von ſeiner Forderung 860 ℔ fallen zu laßen. Gegen dieſe biſchöfliche Verfügung repräſentirten (18. Apr.) Dechant, Senior und Capitels Gemeinde, (wie ſie ſich unterzeichnen) und der Senior Petrus Claus und Claus von Gueln legten die Erklärung nieder, daß die Obligation nur erſt Gültigkeit haben könne, wenn die Rechnung dem Capitel abgelegt und der Hauptmann von dieſem darüber quittirt ſey.

Auch über den erhobenen Viehſchatz weigerte ſich Mandelslo, dem Capitel Rechnung abzulegen, und verſuchte auch den Biſchof zu beſtimmen, ihn damit einſtweilen zu verſchonen, weil er ihm erſt darüber mündlichen Bericht erſtatten müße, und als von Wackerbart und Heimann zur Reviſion committirt wurden, ſuchte er die Sache möglichſt zu verwirren, und gab den vorgeforderten Leuten Zettel, denen gemäß ſie ausſagen ſollten und doch ſtimmte Alles nicht mit dem vorgelegten Regiſter. Noch weniger gelang es ihm, ſich wegen einer eigenmächtig angeordneten Contribution zu rechtfertigen. —

Noch einen Weg verſuchte Mandelslo, ſeiner Verſchreibung Gültigkeit zur verſchaffen; er beſtimmte den Biſchof ein Vorſchreiben (23. Aug. 1632) an den Coadjutor, H. Hans Albrecht, zu erlaßen, daß er ſeinen Conſens über die angeliehenen 10860 ℔, von denen bereits 1000 bezahlt und 860 erlaßen waren, ertheilen möge; jedoch es erfolgte eine ablehnende Antwort (11. Oct.) und als der Biſchof (22. Nov.) ſein Geſuch wiederholte, erklärte H. Hans Albrecht ſeiner, als Coadjutor, wäre in der Obligation gar nicht gedacht, ſein Conſens ſey dazu nicht erſucht und nicht gefordert, er finde daher Bedenken, ihn jetzt noch zu ertheilen; ja er verbot ſogar (26. Mai 1634) Mandelslo, im Stifte Collecten anzuordnen, um ſich davon bezahlt zu machen.

Unterdeſſen ſetzte das Capitel ſeine Anträge auf Rechnungs-

ablage fort und die Streitigkeiten gediehen vor der bischöfl. Canzlei in Zelle zum Proceß, wo Mandelslo am 2. Sept. 1634 ein ihm durchaus günstiges Erkenntniß erhielt, daß der Receß, die Hauptverschreibung u. s. w. in Kraft bleiben, jedoch wie erboten, 860 ℔ von der Summe decortirt werden sollten. Das Capitel beschwerte sich über dies Erkenntniß bei dem Statthalter von Bülow und dem Kanzler Mertelbach in Zelle, der Coadjutor aber verbot die Einhebung einer Anlage von 15 ℔ auf die Hufe, welche zum Abtrag der Schuld bestimmt war, und legte beim Reichscammergericht Appellation ein, Mandelslo ward (22. Jan. 1635) citirt, erschien nicht und in diesem Proceß wurden die Formalien der Appellation bis 1645 beobachtet, ohne daß die Acten aus Zelle eingeschickt, oder von Mandelslolscher Seite eine Schrift übergeben ward.

Als Bischof August am 1. Oct. 1636 gestorben war, übernahm das Capitel, der Ordnung gemäß, die Regierung und während es auf den Aemtern und Höfen alle Beamte und Bediente ließ, ward Mandelslo durch einen am 10. Oct., in Gegenwart des Dekans, Seniors, Bauherrn und des Domherrn Blücher, protocollirten Beschlußes seiner Stelle sofort entlaßen. Als Motive werden angegeben, daß er große Forderungen wegen alter Schulden, Deputat und Unterhalt mache, welche Capitel ihm nicht zugestehe; daß er vor 2 Tagen Pferde der Stiftsunterthanen gebraucht, um seine Frau von Lübeck zu holen; daß bei der am 5. und 6. Oct. vorgenommenen Besitzergreifung im Amte Schönberg an Hölzung, Gebäuden und aller Orten ein solcher unverantwortlicher Zustand gefunden, daß die geringste Aufsicht, Fleiß und Treue nicht zu verspüren, so daß er nur seinen eignen Nutzen gesucht und alles übern Haufen gehen laßen wollen, welches er, da ihm an 1000 ℔ Werth jährlich an Besoldung und Deputat vermacht, nimmermehr verantworten könne. Ferner hat er weder zur Contribution, noch Inventario, noch einiger Rechnung antworten wollen, hat sich noch am 7. Oct. über die Schönberger Regierungsgewalt angemaßet und 3 Bauleuten angemuthet, ihm ihre Ländereien abzutreten, wofür er sie Contributionfrei machen wolle, hat Korn aus der Mühle in Herrnburg abgefordert, ehe

es betagt gewesen, und ansehnliche Contribution auf die Leute geschlagen, welche sie in 3 Tagen ausgeben sollen.

Den ganzen Gang der Verhandlungen über diese Mandelsloische Forderung zu erzählen, würde zu weit führen, daher wollen wir nur kurz andeuten, daß das Capitel ihm eine Forderung von mehr als 17000 ℔, welche theils aus zu viel versteuerten (165) Hufen, theils aus einem nicht abgelieferten Ueberschuß aus dem Viehschatz von 1500 ℔ herrühren sollte, entgegensetzte, daß ein, von Lüneburgischen Commissarien gemachter Versuch (Nov. 1644) zur Ausgleichung eben so wenig zu einem Resultate führte als die Schritte, welche Mandelslo 1647 bei H. Adolf Friedrich that, oder die versuchte Bestechung des Raths Simon Gabriel zur Nedden (9. Mai 1648). Der eingeleitete Appellationsproceß blieb liegen und Ratzeburg ward inzwischen Mecklenburg zuerkannt. Erst 1687 ward von Johann Friedrich von Mandelslo, dem Enkel des Stiftshauptmanns, aufs Neue beim Reichscammergericht in Wetzlar aus der Obligation geklagt; der Proceß ward bis 1699 fortgesetzt und entschlief, ohne daß ein Urtheil erfolgt wäre. Unter der Regierung des H. Carl Leopold v. Mecklenburg wurde von Johann Ludwig von Mandelslo der Proceß reassumirt, und da von Mecklenburgischer Seite gar nichts geschah, erfolgte den 17. Juli 1744 das Urtheil, daß der Herzog in die eingeklagte Summe von 10000 ℔ Spec., nebst reichsüblichen Zinsen von 1636 an, in welchem Jahre Mandelslo via facti der ihm eingeräumt gewesenen 3 Dörfer entsetzet worden, zu condemniren sey, die Gerichtskosten aber compensirt würden. Gegen dies Erkenntniß ergriff H. Christian Ludwig das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, erhielt aber durch das Urtheil vom 31. Mai 1748, nichts weiter, als daß die Summe auf 9000 ℔ heruntergesetzt ward, und daß wegen der behaupteten Entsetzung aus den eigenen Gütern weitere Verhandlungen geboten werden. Hiergegen ergriff man Mecklenburgischer Seits das Rechtsmittel der Revision; da nun aber im Reichsabschied von 1654 §. 124, verordnet war, daß eine Partei, welche ein obsiegendes Urtheil erhalten, nur dann erst, wenn Revision eingelegt, zum Besitz gelassen werden solle, wenn sie hinlängliche Caution über die Wiedererstattung geleistet, so erbot sich J. C. von Mandelslo zur juratorischen, über

deren Zuläſſigkeit nun bis zum Erkenntniß vom 18. März 1750 verhandelt ward, welches denn beſtimmte, daß ihm dieſe Caution freilich zur Zeit abzuſchlagen, dagegen aber die Beſcheinigung beizubringen ſey, wo das ihm zuerkannte Capital ſammt Zinſen, zur herzoglichen Sicherheit entweder deponirt, oder auf Zinſen, welche der Kläger inzwiſchen zu genießen habe, belegt werden könne und Mandelslo brachte auch eine Beſcheinigung bei, daß die Hamburgiſche Stadtcämmerei bereit ſey, ein Capital von 80 und mehr tauſend Thalern (denn ſo hoch hatte Mandelslo es ſich berechnet) zu 2½ p. C. anzunehmen. Herzoglicher Seits ward um eine abermalige Reviſion angehalten, welche aber durch das Urtheil vom 23. Dec. 1750 ſchlechterdings abgeſchlagen wurde, mit der Aufgabe, ſich binnen 2 Monaten über das Erbieten des Hamburger Magiſtrats zu erklären, widrigenfalls das mandatum de exequendo des Urtheils vom 31. Mai 1748 erkannt werden ſolle. Die aufs neue geſuchte Reviſion ward den 28. Mai 1751 als unſtatthaft abgeſchlagen und dagegen das Mandat der Ausführung an des Niederſächſ. Kreiſes ausſchreibende Fürſten dergeſtalt erkannt, daß das dem Kläger zuerkannte Capital ſammt rückſtändigen Zinſen, beim Magiſtrat in Hamburg angelegt werden ſolle. Mecklenb. Seits wurde nun aus dieſem Urtheil ein allgemeines Reichsgravamen gemacht und Recurs an die Reichsverſammlung genommen, aber die Sache wurde bald darauf in Hamburg vor einer niedergeſetzten Commiſſion gütlich verglichen und abgemacht[3]).

Ob Mandelslo die ihm verpfändeten drei Dörfer Manhagen, Panten und Walksfelde wirklich beſeſſen, iſt in Frage geſtellt worden; Mandelslo behauptet, daß am 22. Aug. 1629 die Inmiſſion erfolgt ſey und der ihm gemachte Vorwurf, daß der Viehſchatz erſonnen ſey, damit er dieſe Dörfer, welche wirklich auch nicht im vorliegenden Verzeichniß aufgeführt ſind, ſäuberlich ſchonen könne, ſcheint es auch zu beſtätigen. Dagegen hat aber das Capitel 1634 erklärt, daß es ihm nicht geſtändig wäre, daß es durch ſeinen Secretarius eine ſolche Inmiſſion habe befördern helfen; ſondern weil er ein Notarius geweſen, möge Gegentheil

[3]) Die Beweiſe für dieſe Erzählung enthält die Not. 1 sub 2 angeführte „abgenöthigte Darſtellung", der Schluß iſt bei Ungnad l. c. zu finden.

ihn als einen Notarium seines Gefallens gebraucht haben. Diese Aeußerung scheint einen ganz andern Sinn zu geben, als man Mecklenburgischer Seits darin gelegt hat, indem man daraus deducirte: da er nicht im Besitz gewesen, könne man ihn nicht daraus entfernt haben, sey also auch nicht gehalten, ihn wieder hineinzusetzen. Den wirklichen einstweiligen Besitz muß man zugeben, ob er mit Bewilligung des Capitels ergriffen sey, mag man verneinen.

Die Schulzenstelle in Samkow und die Koppeln in Bardewik kommen in den spätern Verhandlungen nicht weiter vor, es war wohl nur eine temporäre Benutzung, welche Mandelslo sich erlaubt hatte. Eigenthümlich besaß Mandelslo eine Papiermühle in Manhagen, diese ist ihm geblieben und sein Sohn Friedrich Ulrich suchte 1646 den Consens nach, sie verkaufen zu dürfen, der ihm auch unter der Bedingung ertheilt ward, (17. März) daß dem Bischof, dem alten Herkommen nach, der Zehnte-Pfennig von dem Kaufgelde und dem Amtmann zu Schönberg zum Zahlschilling, als von jedem Mk. Lüb. 1 ßl., entrichtet werde, daß der Kaufcontract in Original producirt würde, und daß, wenn man diese Papiermühle in eine Kupfer- Messing- oder Pulvermühle verwandle, es doch bei den 60 *mk* Lüb. Grundheuer verbleibe, aber dann für das dem Amte Schönberg jährlich zu liefernde Papier 15 *mk*, also in allem 75 *mk* gegeben werden müße *).

Mit dem Dechanten Hartwig von Bülow war Mandelslo 1635 in einen Injurienprozeß gerathen, welcher sehr ungünstig für ihn ausfiel, denn auf eingeholten Rath der Juristen-Facultät in Leipzig sprach den 6. Aug. 1638 die bischöfliche Stiftsregierung, Senior und Capitel vor Recht, daß Mandelslo in seinen, wider den Kläger ausgestoßenen Injurien zu viel und unrecht gethan, deswegen er denn dieselbe mit 500 *ℛ* der Kirche in Ratzeburg zu verbüßen und die Kosten des Proceßes zu erstatten schuldig sey. Mit der Zahlung ließ er sich säumig finden und daher ward auf Anhalten des Senior Nicolaus von Gülen, als Bauherrn, die

*) Im Mecklenburgischen besaß Mandelslo die Güter Toitenwinkel und Wesselstorp; Herzog Hans Albrecht zog sie aus erheblichen Ursachen 1633 ein. „So leicht geschah es damals, daß einer seiner Güter entsetzt ward", sagt Franck XIII. p. 134.

Execution und Inmission auf die früher erwähnte Papiermühle erkannt (Nov. 1638). Da diese aber in einem solchen Zustand sich befand, daß sie ohne große Unkosten nicht konnte gebessert und ohne ihren Verkauf nicht zum Abtrag der entstandenen Kosten konnte gelangt werden, so trug zuerst Mandelslo's Sohn, hernach seine Gevollmächtigten, der Dekan des Lüb. Stifts, von Winterfeld, der Obrist Schacke und der Lüb. Syndicus, Dr. Glorin, darauf an, dem Capitel des Beklagten Haus und Wohnung in Schönberg mit allen Pertinentien, Freiheiten und Rechten der Kirche und deren Structur abzutreten; das Capitel trat diesem Vorschlag bei, übernahm das Haus mit aller Gerechtigkeit und Zubehör, um sich daraus wegen der 500 ℔ und der auf 167 ℔ moderirten Kosten bezahlt zu machen, und trat die Papiermühle wieder ab (25. Jul. 1642).

So hatte denn Mandelslo alle seine Besitzungen im Stifte wieder verloren; die seinem Gehöfte erworbenen Freiheiten aber haben sich, selbst nachdem die Grundstücke in mehrere Stücke zertheilt wurden, bei ihnen erhalten; noch jetzt wird sein Name als Grund der ihnen zustehenden Immunitäten [5]) genannt und sein Andenken im beßern Sinne erhält eine von ihm der Schönbergischen Kirche geschenkte Lichterkrone, ein Ritter St. Georg zwischen einem Hirschgeweih, welche mit seinem und seiner Gemahlin Anna Pflug Namen und Wappen bezeichnet ist.

§. 4.

Der Bischof und das Capitel.

Wie viel oder wenig B. August an der Leitung der Angelegenheiten eignen Antheil hatte, läßt sich nicht nachweisen; so viel ist gewiß, daß in den zahlreichen Entwürfen der unter seinem Namen an die verschiedenen Befehlshaber geschriebenen Bittschriften und Gesuche, auch keine einzige Zeile von seiner eignen Hand vorkommt; selbst die Entwürfe der von ihm eigenhändig erlaßenen Briefe sind von fremder, wie es wahrscheinlich ist, Dr. Volkmars Hand geschrieben. Diese Briefe selbst sind gemeiniglich nach den

5) Befreiung von der Mahlmetze, von mehreren Diensten u. dgl.

Andeutungen, die ihm von Mandelslo gegeben wurden, abgefaßt. Da aber so oft Mandelslo wünscht, ihm mündlichen Bericht abstatten zu können, so geht daraus nicht undeutlich hervor, daß er selbst an den Geschäften Theil nahm. Die schwankende Politik des Lüneburgischen Hauses, welches es mit keinem der beiden Parteien verderben wollte und mehr darauf bedacht war, den Kaiser nicht zu erzürnen, als den Evangelischen beizustehen, theilte sichtbar auch er, und wohl mochte eine ihm 1621 vom Niedersächsischen Kreise aufgetragene Legation an den Kaiserlichen Hof, um Abwendung der dem Vaterlande drohenden Gefahr, einen für den Kaiser günstigen Eindruck zurückgelassen haben; er rühmt sich wenigstens zu oft, als daß man es für bloße Formel halten könnte, der Devotion, in der er K. Majestät treu geblieben, und von Kaiserl. Seite ward auch diese Gesinnung oft genug in Worten rühmend anerkannt, während freilich aus ihr kein Gewinn für sein Land hervorging.

Unverkennbar ist sein Wille der Noth der bedrängten Unterthanen abzuhelfen, aber ihm fehlten in jeder Hinsicht die Mittel. In jener Kriegerzeit stand das Ansehn der Fürsten der Gewalt der Generäle weit nach, und August, der nachgeborne Prinz, der Bischof eines kleinen Stiftes, hatte nur Bitten, denen die äußere Stellung keinen Nachdruck verlieh; daß er sie an niedrig gestellte Officiere verschwendete, beweiset eben sowohl die geringe Macht, welche er besaß, als seinen Sinn, Hülfe zu suchen, wo nur irgend Hülfe zu erlangen stand. Auch durch Geldmittel konnte er seine Unterthanen nicht unterstützen; es ist gewiß, daß das Capitel mehr für seine Leute im Laufe des Krieges gethan hat, mehr von seinen Aufkünften fallen ließ und weggab, als der Bischof, aber die Einkünfte des Bischofs, welcher außer dem Stifte nur eine geringe Appanage von Lüneburg bezog, waren auch verhältnißmäßig geringer; denn er mußte doch fürstlich leben und sich standesmäßig mit Hof und Beamten umgeben. Wie viel er deren hatte, läßt sich nicht aus hiesigen Papieren nachweisen; oftmals wird sein Stallmeister, Hans von Bissing, erwähnt, der auch in manchen Staatsangelegenheiten gebraucht ward, und Dr. Volkmar war wohl der, welcher das meiste auszurichten hatte.

In diesem glanz- und machtlosen Zustand verlebte er den

größten Theil seines Lebens; erst nach dem Tode seines Bruders Christian, welcher am 7. Nov. 1633 starb, gelangte er zur Regierung der Lüneburgischen Lande [1]). Entfernt von allen ehrgeizigen Absichten, wünschte er nun die ihm zugefallene größere Einnahme in Ruhe zu verzehren, und Ersparnisse für den künftigen Unterhalt seiner Familie (er war an linker Hand mit Ilse Schmidtchen getraut, des Amtmanns in Ebstorf Tochter, mit welcher er Kinder hatte, von denen ein Sohn, Ernst, 2. Sept. 1616 unter die Erspectanten zum Canonicat der Domkirche aufgenommen wurde, aber schon 1617 starb), zurückzulegen [2]). Daher stand er denn auch mit seinem Bruder Georg, dessen politische Ansichten er nicht theilte, und der ihm an Sinn und Charakter ganz ungleich war, niemals in sehr vertrauten und freundschaftlichen Verhältnissen und war durchaus abgeneigt, zur Führung des Kriegs gegen die Kaiserlichen Aufopferungen zu machen. Jedoch die Politik und die Geschichte des Herzogs von Lüneburg geht uns hier wohl eigentlich nichts an; [3]) über die Regierung des Bischofs liegen aus dieser Zeit keine Nachrichten vor.

Bischof August starb, 67 Jahr 10 Monat 12 Tage alt, am 1. Oct. 1636 Morgens um 9 Uhr, indem er aufstehen, Tafel halten und das Handwasser nehmen wollte, dabei in Ohnmacht fiel und plötzlich verschied. Er ward 6. Dec. in der Pfarrkirche zu Zelle begraben. Der General-Superintendent M. Jo. Wezelius über Röm. 2, 10. 11, und der Hofprediger Hinr. Hoppenstädt über Esaias 22, 20. 25 hielten ihm Leichenpredigten [4]).

Zwei Siegel wurden von ihm gebraucht, welche beide oval sind, $1\frac{1}{2}$ " lang, $1\frac{1}{4}$ " breit und das behelmte Wappen enthalten. Auf dem ältern ist der Schild gespalten und 3mal getheilt mit einem Mittelschilde, worin im blauen Felde eine rothe schwebende Säule, hinter welche schräg über einander ein goldener Bischofsstab und ein goldenes Schwert gesteckt sind; über der Säule

---

[1]) Rethmeier c. 84, p. 1644.

[2]) v. d. Decken H. Georg, II. p. 199. *Imhof* Not. Proc. l. IV. c. 4. §. 24.

[3]) v. d. Decken H. Georg, II. p. 199 — III. p. 96 ist über die Geschichte der Lüneburgischen Lande während seiner Regierung nachzusehen.

[4]) Rethmeier p. 1644.

schwebt eine schwarze Bischofsmütze. Diesen Schild hatte er wegen Ratzeburg angenommen [5]). Im Hauptschilde folgen sich die Bilder der Lüneburg. Provinzen in folgender Ordnung: 1) Braunschweig, Lüneburg, 2) Eberstein, Homburg, 3) Hoja, 2 Felder von Bruchhausen, das geständerte vorne; 4) der Diepholdsche Adler, und 2 Felder von Bruchhausen. Von den 3 Helmen ist der mittelste der Braunschweig-Lüneburgsche mit dem Pferde, der rechte der von Hoja, der linke der von Bruchhausen [6]). Die Umschrift:

AVGVSTVS. D. G. EPISCOP. RATZEN.B. DVX. BRVNS. ET. LUNE. B.

Das zweite, welches neben dem mit einer zierlichen Einfassung umgebenen Schilde die Zahl 16—24, wobei die beiden letzten Ziffern verkehrt stehen, hat, weicht darin ab, daß über der Säule des Mittelschildes noch eine Krone steht und daß im Hauptschilde die Felder sich so folgen: 1) Braunschweig, Lüneburg, 2) Eberstein, Homburg, 3) Hoja, der diepholdsche Löwe, 4) Bruchhausen quadrirt, der diepholdsche Adler, die Helme sind dieselben; die Umschrift:

AVGVSTVS. D. G. EPISCOP. RATZENB. DVX. BRVNS. ET. LVNEB.

In seinem Titel nannte er sich postulirter Bischof des Stifts Ratzeburg, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc., jedoch in seiner Unterschrift nur Augustus H. zu B. und L.

Noch ehe H. August die Regierung seiner Erblande antrat, ließ er Münzen schlagen, welche also als eigentlich Ratzeburgische anzusehen sind; auch auf seinen spätern Münzen behielt er Titel und Wappen von Ratzeburg bei. Das folgende Verzeichniß ist wohl nicht ganz vollständig.

1) Ein Schaustück. *A.*) Des Herzogs ganz geharnischtes Bild zu Roß gegen die linke Seite reitend, den Regimentsstab in der rechten Hand. ✠ V: G: G: AUGUSTUS. P: B: D: S: RATZBURG. H: Z: BRUNSWICH. V. LUNEBURCK. —

---

[5]) Nähere Nachweisung über dies Wappen enthält mein Ratzeburgisches Wappen, welches wieder abgedruckt ist in Michelsen und Asmussen Archiv für Staats- und KGesch. der Herz. Schleswig-Holstein-Lauenburg, I. p. 327—29.

[6]) Die vollständige Beschreibung dieser Bilder ist in jedem Wappenbuche zu finden.

R.) Das nackende, auf einer Kugel ſtehende, Bild des Glückes in fliegendem Haar und einem Seegel über dem Kopf zwiſchen zwei gegen einander ſtehenden Haufen Reuterei. Bei dem zur Rechten ſteht vorn ein hoher Baum, bei dem zur Linken ein Bergſchloß ✣ KUM GELUCK ERLOS HOFFNUNG ✣ M ✣.[7])

2) Ein Goldgulden. *A.*) Der Herzog geharniſcht zu Pferd. AVGVSTVS D. G. P. E. RAZEB. Oben zwiſchen der Umſchrift ein Reichsapfel. — *R.*) Das Wappen DVX. BRV-NOVICE. E. LV. 1618 H.[8]).

3) Ein Ducaten. *A.*) Der Herzog geharniſcht ſtehend mit dem Commandoſtab in der Rechten, mit der Linken das Schwert ergreifend. AUGUST⁹ D. G. PO. EPIS. RACEBURG — *R.*) Das völlige gekrönte Wappen. DUX. BRUNSVI. ET. LUNEBURGE. H. S.[9]).

4) Ein Ducaten. *A.*) Das Bruſtbild: AVGVSTVS. D. G. POS. EPIS. RA. D. BR. ET. LV. — *R.*) Das gekrönte Wappen, neben welchem H. S. Umher: PATRIIS VIRTVTIB. 1634.[10]).

5) Ein Thaler. *A.*) Das Wappen mit den 3 Helmen. AVGVSTVS. D. G. P. EP. RAC. D. B. ET L. — *R.*) Der Herzog geharniſcht zu Pferde mit dem Commandoſtab. PATRIIS VIRTVTIBVS. Unten: A. 1616.[11]).

6) Derſelbe Thaler von 1617[12]).

7) Derſelbe Thaler von 1623, auf dem jedoch das A. vor

---

[7]) J. D. Köhlers Münzbeluſt. XVIII. p. 209 enthält die Abbildung dieſer höchſt ſeltenen Münze, deren Veranlaſſung nicht bekannt iſt. Köhler ſetzt ſie ins Jahr 1610, jedoch wohl ganz ohne Grund. v. Madai Thaler-Cab. II. N. 3605. v. Praun vollſt. Br. u. Lüneb. Münz- und Med. Cab. N. 346.

[8]) J. T. Köhler Ducaten-Kabinet p. 575 N. 1844, auch beſchrieben in Köhlers Münzbel. XX. p. 87.

[9]) Köhler Duc. l. c. N. 1845, auch angeführt Mus. Molano Bohem. p. 481, N. 563. v. Praun N. 340. Köhler Münzbeluſt. l. c. und abgebildet bei Rethmeier Tab. XXXIX. N. 4, wo aber Racebur ſteht.

[10]) Köhler Duc. l. c. N. 1846. Münzbeluſt. l. c. Numophyl. Burkhard. II. p. 885 N. 2473.

[11]) v. Madai Thaler-Cabinet I. p. 380 N. 1189.

[12]) v. Madai l. c. erwähnt.

der Jahrszahl nicht ſteht; auch auf dem Avers im Titel **RA.** und **E.** ſtatt **ET** geleſen wird[13]).

8) Ein Thaler. *A.*) Geharniſchtes Bruſtbild im bloßen Haupte mit einem ſpitzenen Kragen und der Feldbinde; um das Bruſtbild iſt unter der Unterſchrift ein ſchmales Kränzchen gezogen und über dem Kopf iſt ein kleiner Reichsapfel. **AUGUSTUS D: G. POST. EPIS. RACEB. DUX B. ET. L.** — *R.)* Das Wappen mit 5 Helmen. Umſchrift: **PATRIIS. VIRTUTIB[9] ANNO. DO. 1634. H. S.**[14]).

9) Derſelbe Thaler von 1635[15]).

10) Derſelbe Thaler von 1636, wo jedoch in der Umſchrift **BR.** ſteht[16]).

11) Ein Thaler. A.) Das fünfmal behelmte Wappen. **AUGUST: D. G. P. EP: RATZ. DUX. BR. ET. LU.** — *R.*) Der wilde Mann mit dem Baum in der rechten Hand. **PATRIIS: VIRTUTIBUS. ANNO** 1636 **H. S.**[17]).

12) Ein Thaler. A.) Geharniſchtes Bildniß bis an den halben Leib, mit der Feldbinde, die rechte Hand in die Seite ſetzend, die Linke auf den befiederten Helm lehnend. **AVGVS SEN. D. G. POST. EP. RATZB. DVX. BRVNS. ET. LVNEB.** Im Abſchnitt: **PATRIIS VIRTVTIB[9].** — *R.*) Die Bruſtbilder ſeiner Brüder beide geharniſcht, Georg einen Commandoſtab haltend, oben zwiſchen den Köpfen ein kleiner Reichsapfel. **FRI-**

---

[13]) v. Madai l. c. erwähnt, bei Rethmeier Tab. **XXXIX.** N. 1 abgebildet, wo aber (nach einem vorliegenden Abdruck) die Umſchrift des Avers falſch iſt. Ueber dieſe 3 Thaler vergleiche v. Praun N. 336 und Köhler Münzbel. Th. **VII.** Vorrede p. **XII.** N. 1, wo aber auch die Umſchrift der Hauptſeite nicht genau iſt.

[14]) v. Madai l. c. N. 1188. Dieſer Stempel des Avers iſt mit einem andern des B. Chriſtian von Minden von 1633, der in Madai N. 830 beſchrieben iſt, zu einem Zwitterthaler vereint, den Madai in Suppl. **III.** p. 210 N. 6566 angiebt.

[15]) v. Madai l. c. erwähnt.

[16]) v. Madai erwähnt ihn nicht, abgebildet iſt er Rethmeier t. **XXXIX.** N. 2, beſchrieben Köhler Münzbel. **VII.** Vorrede p. **XII.** N. 2. — Ueber dieſe 3 Thaler vergl. v. Praun N. 337 und Jacobs Sammlung N. 846.

[17]) v. Madai **II.** p. 389 N. 3606, hat einen andern Stempel mit **AUGUSTUS**, der angegebene, der im Original vorliegt, fehlt. v. Praun N. 338. Jacobs N. 848.

DERIC ET GEORG. DVCES BRVNSVIC ET. LVN. Im Abſchnitt 1636 H. S.[18]).

13) Ein Begräbnißthaler. *A.*) Das 5mal behelmte Wappen **AUGUST. SEN. P. EPIS. RACE. DUX. BR. ET. LU.** — *R.*) Aufſchrift in 10 Zeilen: **NATUS. 18 NO | UEMB: ANO 1568 | OBIIT 1 OCTOB ANO | 1636 REXIT DIOECE | SIN RACEBURG ANOS | 26 PROUINCIAS HAE | REDITARIAS ANNOS | TRES VIXIT ANOS | 67 MENS. 10 DIES | (HS) 12 ( ) |** [19]).

14) Ein Begräbnißthaler. *A.*) Das Wappen mit der Umſchrift: **AVGVSTVS. POST. EP. RACEB. DVX BR. ET LV.** — *R.*) Dieſelbe Inſchrift wie der vorige, jedoch ſtatt **ANO. AO** ſtatt **ANOS, ANNOS.**[20]).

15) Ein Gulden, ganz dem Thaler von 1623 (oben No. 7) gleich[21]).

16) Ein Gulden. *A.*) Das Bruſtbild. **AUGUSTUS D. G. POST EPIS RACEB D. B. E. L.** und ein Reichsapfel. *R.*) Das gekrönte Wappen. **PATRIIS VIRTUTIBUS. 1635. H. S.**[22]).

17) Ein Gulden. *A.*) Das gekrönte Wappen. **AUGUST D. G. P. E. RATZ DUX BRUNS E. L. 1636.** *R.*) Der wilde Mann mit dem Baum in der rechten Hand. **PATRIIS VIRTUTIBUS 1636. H. S.**[23]).

---

[18]) v. Madai I. p. 1190. Abbildung bei Rethmeier l. c. N. 3, beſchrieben Köhler Münzbeluſt. l. c. N. 3. v. Praun N. 339. Jacobs N. 847.

[19]) Wird v. Madai II. p. 390 N. 3607 und v. Praun N. 347 als doppelter Begräbnißthaler angeführt, das Original, von dem der vorliegende Abguß gemacht iſt, war aber ein einfacher Thaler.

[20]) v. Madai I. N. 1191. Abbildung bei Rethmeier l. c. N. 5. Siehe Köhlers Münzbel. l. c. N. 4. Hamb. Hiſt. Rem. VII. a. 1707 N. XXXIV. p. 261. v. Praun p. 347. Jacobs N. 849.

[21]) A. C. Weiſe vollſtänd. Gulden-Cabinet p. 410 N. 1080 mit Bezugnahme auf einen Dresdner Catalog von 1746 p. 77 N. 649, und v. Praun p. 130 in der Anm. zu N. 336.

[22]) Weiſe l. c. N. 1081 mit Bezug auf Collat. des monnoies en argent, qui composent une des differentes parties du Cabinet impérial. Vienne 1769. p. 236, und Numophyl. Molano Bochmerian. 1744. III. p. 483, N. 571.

[23]) Weiſe l. c. N. 1082, aus Molan. III. p. 483 N. 573.

18) Ein Sterbegulden mit dem Avers von Nr. 14 und dem Revers von Nr. 13[24]).

19) Ein halber Reichsortsthaler. *A.*) Das gekrönte Wappen. **AUGUST⁹ D. G. PO. EP. RA D B L.** *R.*) ✱ I ✱. **HALB. REICHS. ✱ ORT. ✱ H.** (Zainhaken) S. in 5 Zeilen. Umschrift: ✱ **PATRIIS VIRTUTIBUS ANNO 1634.**

20) Ein Doppelschilling. *A.*) Ein vierfeldiges von Braunschweig, Lüneburg, Hoja und Diephold quadrirtes Wappen[25]). **AVGVSTVS D. G. P. E. RATZEB.** *R.*) Die Buchstaben **D S** in einander geschlungen und darüber ein Reichsapfel. **DVX BRVNOVIC E. L. 20.**

Das Capitel war durch die neuentstandene, feststehende Würde des Coadjutors vermehrt worden; jedoch H. Hans Albrecht starb noch einige Monate vor dem Bischof 23. Apr. 1636, ohne einigen Gewinn von all seinen Anstrengungen gehabt zu haben. Daß er zur Zeit des Krieges das Stift so hart mitnahm, ist ein Beweis geringer Weisheit; oft genug ward ihm das Interesse, das er daran habe, die Unterthanen im guten Stande zu halten, vorgestellt, jedoch nahmen seine Räthe, denn er selbst, wie berichtet wird, las die wenigsten Eingaben, keine Rücksicht auf diese Vorstellungen.

Domprobst war Heinrich von Dalborp[26]), nach dessen Tode († 21. Apr. 1621) bekleidete Hartwig von Parkentin diese Würde und überlebte den Bischof. Er schenkte der Domkirche 1629 den mit vielen marmornen Säulen und Figuren verzierten Altar, welchen Gebhard Georg Tirge verfertigt hat. Nach dem Tode des Dekanus Andreas Stralendorf († 25. Oct. 1610) erhielt Hartwich von Bülow auf Pocrent, diese Würde. Zwischen ihm und dem Probsten entstanden so heftige Streitigkeiten, daß sich das Capitel in zwei Theile spaltete. Bülow wirft (1628) dem Prob-

[24]) Weise l. c. N. 1083, aus **Molan. III.** p. 484 N. 574. Catalog einer Gothaischen Auction von 1715 p. 330 N. 532. Der Cramersche Auctions-Catalog p. 216 N. 1576.

[25]) Ob ein Mittelschild da ist, kann ich nicht bestimmen, da beide vorliegende Stücke gestempelt sind, das eine mit der Stralsundischen Fischerstachel, das andere mit G. 3.

[26]) Sein jetzt fast erloschenes Denkmal in der Domkirche sagt, daß er Erbherr auf Wotersen, ein Sohn Heinrichs v. Dalborp war, und 82 Jahr alt ward; nach seinem Leichenstein aber war er 1539 geboren.

vor, daß er sich von Mechow, seiner Residenz, entfernt, in Zecher und Niendorf aufhalte, sich nicht zum Capitel einfinde und dann sich beklage, wenn ohne sein Zuthun Beschlüße gefaßt würden, daß er viel Streit errege, sich eigenmächtig Jurisdiction anmaße, die Erhebung der Contribution in der Probstei Güteru hindere, es mehr mit H. August v. Sachsen als mit dem Capitel halte, des Capitels Geheimniße verbreite u. dgl. m.; durch B. Augustus ward endlich die Ruhe wieder hergestellt. — Sein Andenken erhielten die von ihm 1634 der Domkirche geschenkten silbernen Bildniße der 12 Apostel und des Heilandes [27]), auch sind in mehreren Landkirchen von ihm geschenkte Altarleuchter vorhanden und in der Domkirche ist eine Lichterkrone, deren Anschaffung er in seinem Testamente verordnet hatte.

Senior war M. Hermann Soltow († 3. Oct. 1618), welcher dem Ministerium bei der Domkirche 100 *mk* vermachte, die beim Capitel belegt wurden und von deren Zinsen der Superintendent 3, der Capellan 2 *mk* erhielt und zugleich 100 *mk*, von deren Zinsen Papier gekauft und unter die Domschüler vertheilt werden sollte; dann ward es der Amtmann Petrus Claus. Bauherr war Hartw. v. Parkentin, Eggerds Sohn, († 1658, 9. Dec.)

Domherrn waren 1619, wie sich ihre Namen und Wappen an der in diesem Jahre reparirten Orgel [28]) in der Domkirche finden, außer den bereits genannten: Otto von Estorf, zugleich Domprobst in Schwerin, Gregorius von Parkentin, Erich von Warnstedt, Hartwich von Parkentin, Barth. Sohn, Herzog August von Sachsen (seit 1612), Nicolaus von Guelen und Hans von Bissing und dieselben werden in der im folgenden Jahr gehaltenen Kirchenvisitation genannt.

---

[27]) In der Beschreibung des Geschlechts v. Bülow p. 30, u. Franck XIII. p. 209 sind die Angaben der Bilder und ihre Inschriften befindlich; die 12 Apostel sind im Januar 1830 gestohlen worden, sie wogen 55½ Pf. Das 21 Pfund schwere Bild des Heilandes ist nicht entwendet. — Bülow war 1568 geboren, ward 1571 Domherr, trat 1599 in die Residenz, ward 1611 Dechant und starb 11. Juni 1639.

[28]) Um sie zu bessern, war 1551 mit Meister Jacob Scherer in Hamburg contrahirt, er sollte 700 Mk. und das alte Metall von den Pfeifen haben; wegen der Mansfeldischen Invasion verschob sich die Vollendung bis 1563. Die Nebenkosten beliefen sich auf 300 Mk., so daß sie nun 1000 Mk. kostete.

Von dieſen reſignirte Erich von Warnſtedt (18. Dec. 1621) ſein Canonicat zu Gunſten des H. Friedrich von Holſtein, Sohn des Erzbiſchof von Bremen, Johann Friedrich, wobei zugleich feſtgeſetzt ward, da nach den Statuten kein Canonicus zur Hebung einer größern Pfründe gelangen könne, als bis er das 22. Jahr ſeines Alters erreicht, ſo ſolle er nicht eher admittirt werden, weil ferner er erſt ſein Reſidenzjahr erfüllen müße, ehe er zum Capitel zugelaßen wird, ſo ſolle er bis dahin warten und alsdann ſeinen Eid ablegen, er ſoll durch einen Procurator im Chor inſtallirt werden, aber bis zu vollendeten Jahren nicht Sitz und Stimme im Capitel haben, in der Ordnung der 10te ſeyn und nach Hans v. Biſſing eintreten. Im erſten Jahr ſoll er dem Herkommen gemäß 80 *mk* haben und dann in den folgenden bis zum 22ſten, auf Weihnachten 100 *mk*, die Maſtgelder, das Reſiduum auf Johannis neben den Einkünften aus der Lockwiſcher und Windmühle, im 3ten Jahr die Salinhebungen. Das übrige ſowohl an Geldhebungen als aus der Pfaffenmühle, haben ſich die wirklich reſidirenden zu erfreuen. Wenn die Curie an ihn gelangt, ſoll er die Miethe bekommen, der Miethsmann aber nur 6 Faden Holz, bezieht er ſie ſelbſt, ſo hat er jährlich 18 Faden, doch ſoll er gehalten ſeyn, die Erben desjenigen, deſſen Curie er bezieht, abzufinden. 70 *ß* Statutengelder wurden gezahlt. — Daß Herzog Friedrich zum Beſitz gelangt ſey, findet ſich nicht; 1629 war er es noch nicht, vielmehr ging ihm Heinrich von Danneberg vor, auch iſt ſeine Unterſchrift nicht unter den Statuten.

Außer den bereits genannten kamen Joachim Blücher und Detlov von Bülow, beide vor 1635, zur Reſidenz. Damals wurde das Amt des Holzherrn genauer beſtimmt; dieſer ſollte auf das Holz Acht haben und den, der etwas hauen laße, dem Capitel anzeigen, damit er zur Strafe gezogen würde; die Hälfte der Strafe ſolle dem Holzherrn zuſtehen und dies ſein Recompens ſeyn, außerdem 1 Laſt Hafer, 2 Fuder Heu und eben ſo viel Stroh. Der Holzvogt ward unter ſeine Aufſicht geſtellt und ſollte alle Vierteljahr Rechnung thun, das Amt ſollte ein Jahr währen, und Detlov von Bülow erhielt es zuerſt.

§. 5.

Kirchliche Angelegenheiten.

An der Spitze der Geistlichen stand als Superintendent der schon erwähnte **D. Nicolaus Petraeus** und leitete die Angelegenheiten derselben mit Eifer und Treue und einer Strenge, die jetzt freilich auffallend genug ist. Von jedem neu angestellten Kirchen- oder Schuldiener ließ er sich einen Revers über ihr künftiges Verhalten ausstellen, welcher zur Charakteristik der damaligen Zeit nicht ohne Interesse ist. Hierin ward versprochen: bei der Lehre, wie sie im Alten und Neuen Testament, den Symbolen, der Augsburgischen Confession, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln und in den beiden Catechismen enthalten ist und wie sie das Concordienbuch wiederholt, zu bleiben; mit Irrlehrern keine Gemeinschaft zu haben und in den Predigten sich der üppigen, prächtigen und thrasonischen Reden, auch histrionischen Geberden und Gesticulationen ganz zu enthalten, auch keine **novas** oder **in ecclesia inusitatas loquendi formulas**, keine lateinische **dicta** oder **terminos**, keine ärgerliche **similia** oder **historias** einzuführen, sondern sie deutsch, einfältig und sittsam zu halten, ¾ oder 1 Stunde lang; öffentliche Sünder ohne Nennung der Namen zu strafen, jedoch die Worte der Strafpredigt aufzuschreiben; sich nach der Mecklenb. Kirchenordnung zu richten; in den Collecten kein Wort zu verändern; grobe Sünder, unter denen auch Zauberer, Wicker, Chrystallseher, Böter und Segner genannt werden, nicht zu absolviren, doch dabei niemand aus dem Beichtstuhl wegzuweisen; den Superintendenten in wichtigen Fällen zu befragen und sich nach seinen Entscheidungen zu richten, den Ladungen desselben zu folgen, bei ihm jedesmal, wenns nöthig ist, Dispensation zu suchen, Reisen ihm vorher anzuzeigen; sich in seinen Kleidern, seinem Stande gemäß, zu halten, jederzeit mit einem Bannitte[1]) und darunter einer niedrigen Priester Pulmütze und schwarz wandes Priester- oder anderm Rocke, so mit schwarzer Boye oder schwarzen Schaffellen gefüttert sey, in die Kirche und auf den Predigtstuhl zu gehen, keine sammitten Pulmütze, keine seidne

[1]) Wahrscheinlich Barret.

Kasiacken[2]), keine mit Fuchs- oder andern bunten Fellen gefütterte Röcke oder Kasiacken zu tragen, sondern niedrige Pulmützen von seidnem Grobgrum oder andern seidnem Zeuge, auch Wandes oder Grobgrum und mit Boye oder schwarzen Schaffellen gefütterte Kasiaken, kurze einfache, weiße und gar nicht lange oder blau gemachte Halskragen; überhaupt sich so zu verhalten, daß niemand über ihn klagen könne.

An den Kirchen des Stiftes standen während der Regierung des B. Augustus folgende Prediger. An der Domkirche erhielt M. Josua Huxterus den 13. Jun. 1623 seines Alters und seiner Schwachheit halber, an M. Jerem. Schrey aus Borna in Meißen, einen Gehülfen. Er war seit 1606 Rector an der Domschule gewesen, als er zum Diaconat berufen ward. In Schönberg war nach des Pastor und Hofprediger Georg Spenglers Tode († 10. Sept. 1617) sein Sohn Heinrich am 22. März 1618 ordinirt worden, nachdem er einige Zeit (seit 1617) an der Schule in Schönberg gedient hatte. Bei der Kirchenvisitation 1620 wurde über ihn wegen seiner geschwinden Ausrede geklagt, er ward ermahnt und gelobte Beßerung; ihm wurde mehrmals der Termin verlängert, da er aber seinen Fehler, den er als ein Verhängniß Gottes ansieht, nicht ablegte, so wurde er, einem Gutachten der Theol. Facultät in Rostock d. d. 31. Jan. 1622 gemäß, im Sept. von seinem Amte removirt; der bisherige Capellan Hartmann Möller erhielt seine Stelle. Zweiter Prediger, noch stets Capellan genannt, war Petrus Duterstatius nur noch kurze Zeit, denn 1612 gerieth er in Verdacht des Ehebruchs mit einem Dienstmädchen, das ihn als Vater ihres Kindes angegeben; das Consistorium in Leipzig entschied, er sey vom Dienste zu entfernen, zu welchen nun Garnaceus von Herrnburg wieder zum zweiten Male berufen ward, und den er nach 1612 antrat, nachdem er in seinem Reverse versprochen hatte, sich sonderlich des Hofes so viel möglich zu enthalten, und mit dem Gesinde daselbst ohne Aergerniß umzugehen. Er starb 1616, und eine kurze Zeit bekleidete M. Georg Dedekennus

[2]) Krünitz Encycl. VII. p. 682: „Casakin ein kurzes Wams, ein kleiner kurzer und enger Ueberrock, den man im Hause zur Bequemlichkeit anzieht. — Im Schwedischen Kasjacka und Kasicka ꝛc.“ — Uebrigens wurden noch immer Meßgewande gebraucht, und alle Kirchen besaßen deren mehrere.

das Amt, der nach Hamburg an St. Catharinen berufen ward. Darauf erhielt es 1617 Hartmann Möller aus Homburg an der Ohm in Heſſen, der von 1612 das Schulamt in Schönberg verwaltet hatte; er hatte nicht auf Academien ſtudirt, ward aber doch nach Spenglers Abgang erſter Prediger, und an ſeine Stelle kam 1623 um Oſtern Andreas Claus aus Ratzeburg, der in ſeinem Revers verſpricht, ſich lange prieſterliche Haare wachſen zu laſſen. — Unterdeſſen hatte Spengler ſich gebeſſert und erhielt (6. Nov. 1629) die Zuſicherung, nach Clauſens Ableben (welches 30. Jun. 1629 an der Peſt erfolgt war) deſſen Stelle zu bekommen. Um Johannis 1630 ward er vom Superintendenten eingeführt und blieb bis zu ſeinem Tode 1638 oder Anfang 1639 daſelbſt. In Carlow folgte auf Pet. Fabricius, der 1613 nach 33jähriger Amtsführung ſtarb, Peter Eckhart aus Celle vom Biſchof hergeſchickt, und ward am 3ten Pfingſttage 1614 introducirt. In Demern war Martinus Mundt, über deſſen Tod keine Nachricht vorliegt. In Herrnburg kam nach Garnaceus Abgang Heinrich Georgii aus Homburg, der des Superintendenten Amanuenſis geweſen war, im September 1612 und blieb hier bis 1648, wo er ſtarb. In Selmsdorf folgte auf Flemming († 1622) Thomas Martini aus Nauen unweit Spandau, der um Martini 1623 ſein Amt antrat[3]). In Schlagsdorf war Martinus Maſius Paſtor. In Ziethen war nach Holſteins Berufung an die Petrikirche in Lübeck 1600, Joachim Engels aus Mölln, ſeit 1595 Cantor an der Domſchule, 23. Novbr. 1600 introducirt worden, dieſer ſtarb 1629 oder 30, und ihm folgte Ernſt Ziſchius, der 1639 ſtarb.

Wie ſich aus den Protokollen der vom B. Auguſt anbefohlnen Kirchenviſitation ergiebt, haben die kirchlichen Verhältniſſe wenige Veränderungen erlitten. Schon im April 1619 eröffnete B.

---

[3]) Als Flemming geſtorben war, bat die Wittwe des frühern Predigers Ivarus Arnß, ſie bei der Pfarre zu erhalten. Der Rector M. Jeremias Schrei war willig, ſie zu heirathen, aber da er wegen Krankheit des Capellans in Ratzeburg nicht entbehrt werden konnte, bekam er ſie nicht. Darauf wurden Georgius Hegerus und Thomas Martini vorgeſchlagen, beide wollen Stelle und Wittwe nehmen, letztere will nur einen Mann und iſt mit jedem friedlich; Martini hatte die Empfehlung der Parkentine für ſich und erhielt beides.

Auguſt dem Superintendenten den Entſchluß, eine allgemeine Viſitation zu halten, welche aber erſt den 1. Mai 1620 anfing. Wie gewöhnlich, wurde ſie den Unterthanen vorher bekannt gemacht. Das Ausſchreiben iſt vom Montag nach Invocavit datirt, Viſitatores waren der Hauptmann v. Mandelslo, der Probſt Heinrich v. Daldorp, der Rath D. Bartholomäus Volcmar, der Bauherr Hartwich v. Parkentin (Eggards Sohn); Director war der Superintendent D. Nicolaus Petraeus, und der Secretair des Capitels Michael Neovinus war als Notarius zu dieſem Geſchäfte requirirt.

Die Viſitation begann in Schönberg den 1. Mai; die Kirche hatte nur noch 156 *m℔* Capital, weil die Gelder zur Herſtellung des Gebäudes nach dem großen Brande waren verwandt worden. Bei der bereits erwähnten Reparatur war das Holzwerk im Kirchendach zu ſchwach behauen worden, ſo daß es die Steine nicht tragen konnte, ſondern ſich beugen und krümmen mußte. Dadurch ward das Dach bald ſo ſchadhaft, daß man bei Regenwetter in der Kirche nicht trocken ſtehen konnte; der Thurm war nur mit Brettern belegt worden. Dies Alles mußte wieder hergeſtellt werden, 1613 ward das Kirchendach, 1618 der Thurm vollendet. Das Holz ward dazu geſchenkt, die Gemeinde ſteuerte 1259 *m℔* 6 *ß* bei, 730 *m℔* wurden von Auswärtigen verehrt, der ganze Bau hatte 2110 *m℔* gekoſtet. Den Altar ſchenkte Biſchof Auguſt im Jahr 1616, und ſo war die Kirche wieder im Stande*). — Die Viſitation geht ſehr ins Einzelne, bietet aber nichts Neues, das ein allgemeines Intereſſe hätte; das Kirchenvermögen hatte ſich nicht verändert, das Einkommenverhältniß war das frühere geblieben, der Zuſtand der Gemeinde war im Ganzen befriedigend, einzelne Unordnungen im Leben Einzelner, wie im Kirchenbeſuch und in kirchlichen Handlungen wurden gerügt und Befehle zur Abſtellung gegeben. Der Caplan bat um Vermeh-

*) Mehrere Angaben über die Koſten des Baues enthalten die Wöchentl. Anz. f. d. F. Ratzeburg 1831 N. 21 u. 22. Des Altars wird Rethmeier p. 1644 gedacht. Er iſt noch jetzt vorhanden mit vielem Schnitzwerk und dem Wappen des Biſchofs geziert, und enthält in der Mitte einen Schrank, worin, wie auf den Thüren, nicht ausgezeichnete Gemälde ſind. Auch einen fürſtlichen Stuhl in der Kirche ließ B. Auguſt 1615 bauen.

rung seiner Besoldung; sein früher bewilligtes Deputat war bei Antritt der Regierung des B. August zu Gelde geschlagen und zu 38 fl. 17 ßl. oder 58 m/ 1 ßl. angesetzt; ihm wurden auch von jedem großen Hause in Schönberg und jedem Hufner 1 ßl., von jedem kleinen Hause und Käthner 6 ₰ zugelegt; der Tag der Kornhebung ward festgesetzt und die Fuhren nach Schönberg hin angeordnet, die Theilung des Opfers bestimmt. Schulmeister war seit Palmarum 1620 Andreas Claus (sein Vorgänger Andreas Bachusius hatte nur 1½ Jahr gedient), er gab täglich 7 Stunden, hatte aus jedem Hause 2 ß, statt des freien Tisches 38 fl. 17 ß, 4 ß Schulgeld vierteljährlich und einige Accidenzien von Todten und Vertrauungen (1 ß); er klagte über unordentlichen Schulbesuch und geringe Einnahme; letztere ward dadurch gebessert, daß ihm jeder Hufner und Einwohner eines großen Hauses 3 ß, ein Käthner und klein Haus 1 ß 6 ₰, ein Büdner 1 ß, ein Einlieger 6 ₰ geben solle. Der Dienst des Organisten war bereits dadurch gebessert, daß er so viel aus der Gemeinde erhielt, als der Schulmeister bekommen sollte, und bekam statt des freien Tisches auch 38 fl. 17 ß, an Besoldung 22 fl. und 8 fl. zur Kleidung; auch ihm ward aus der Gemeinde resp. 1 ß und 6 ₰ zugelegt. Ein Küster war noch nicht da, jedoch wurde seine Anstellung beschlossen und eine freilich äußerst geringe Besoldung ausgemittelt; der Kalkant erhielt jährlich 9 m/ und nichts weiter.

In Selmsdorf den 3ten Mal fand man Prediger sowohl wie Gemeinde in einem ruhigen, gegenseitig zufriedenen Zustand; in Selmsdorf und Sülstorf besaß die Kirche Ländereien, welche verpachtet waren; einige Capitalien waren belegt, die Kirche selbst aber war übel mit Stühlen versehen und sah wüste und unordentlich aus, eine Reparation ward verheißen. Die Einkünfte des Predigers bestanden in 3 Hufen Landes, welche er aber wegen der Schäfereien nicht recht gebrauchen konnte; aus dem Zehnten von einer Hufe in Sülstorf und aus einer Geldhebung von 12 ß von jedem Bauern, Elern, Opfern und Accidenzien. Das Wittwenhaus war noch nicht gebauet. — Das Vermögen des Armenhauses hatte sich durch einige Vermächtnisse und sparsame Administration vermehrt; das Haus und die Kapelle waren 1609 und 10 ausgebessert worden; über die beim Domcapitel belegten

400 mk und über die an den Hauptmann von Mandelslo vermietheten Ländereien [5]) für jährliche Pacht von 5 fl., wurden die Verschreibungen vorgelegt.

In Herrnburg den 4. Mai bestanden die Leute im Examen gut, aber über manche Unsittlichkeit, über Segnen, Böten, Chrystallsehen, Wahrsagen, Rath und Antwort suchen, wenn jemand etwas verloren habe oder zu wissen begehre, desgleichen, daß Etliche sonderliche Worte auf Käse und Brod schrieben, ward geklaget. Die Kirche besaß vieles Geräthe, das 1619 durch das Geschenk eines Taufbecken» vermehrt worden war [6]), mehrere Ländereien und einige Capitalien, und war durch Veranstaltung des Superintendenten in guten Stand gesetzt worden. Die Scheune war gebauet und der Kir»enmeier in Lüderstorf noch bei dem Capitel [7]), den der Pastor reclamirte, was jedoch nicht zugestanden werden konnte, es wurden ihm aber 6 mk zugelegt.

In Carlow den 5. Mai fand man eine wohl unterrichtete Gemeinde, deren sittlicher Zustand auch befriedigend war. Das bereits sehr ansehnliche Kirchengeräthe war durch viele Geschenke vermehrt worden; die Vicarie, welche auch früher niemals zu der bischöflichen Tafel gehört hatte, war 1618 erledigt und der Kirche und dem Pastor in dem Maaße überwiesen worden, daß erstere die Geldpächte, etwa 33—34 mk, letzterer die Kornhebungen, die sich etwa eben so hoch beliefen, erhielt.

In Demern den 6. Mai war die Gemeinde nicht übel unterrichtet, aber über den sittlichen Zustand derselben ward manche Klage geführt, besonders war der Aberglaube des Wickens, Bötens und Segnens weit verbreitet; die Kirche war durch den Domdechanten Hartw. von Bülow ausgebauet und geschmückt [8]), aber

---

[5]) An diesen Siechenacker machten 1630 die Zarnewenzer Bauern Ansprüche, wie sie es schon früher gethan; da aber der Bischof ihn dem Hause confirmirt hatte, wurden sie in den Thurm geführt.

[6]) Dies Becken ist eins von denen mit der räthselhaften Umschrift, welche in den Curiositäten 1816 V. St. N. II. und Büschings Wöchentl. Nachrichten. Bresl. 1818. Band IV. H. II. p. 65 abgebildet sind. Das hiesige hat in der Mitte eine Abbildung der Verkündigung Mariä.

[7]) Ueber ihn wurde noch von 1632—42 verhandelt, jedoch noch kam er nicht wieder zur Pfarre, welche zuletzt mit 36 Mk. entschädigt ward.

[8]) Das sogenannte Leichhaus ist von ihm 1611 auf seine Kosten, wie die Inschrift auch besagt, erbauet; an ihm, wie an 2 Stühlen in der Kirche, ist sein Wappen.

von dem Kirchengeräth waren 2 silberne Kelche u. s. w. gestohlen worden; der Thurm und die Predigerwohnung waren sehr baufällig und es ward beschloßen, an letzterer einen Vorbau aufzuführen, damit der Pastor sein Vieh laßen könne; eine Scheune war nicht da; ein Wittwenhaus nicht gebauet.

In Schlagsdorf den 7. Mai war die Gemeinde im Examen gut bestanden; über einzelne Sittenlosigkeiten wurde auch hier geklagt, unter andern über den großen Aufwand auf Hochzeiten. Der neue Pastor scheint sein Amt mit lebendigem Eifer geführt zu haben; veranlaßte auch, daß der Küster angehalten ward, fleißiger als bisher Kinderschule zu halten; von Schulen in andern Dörfern ist so wenig in dieser wie in andern Gemeinden die Rede und nur einige Küster halten Schule. Das Einkommen des Pastors, der kein eignes Land hatte, war nur geringe und ohne den dazu gelegten Zehnten, meint er, könne er gar nicht leben. Das Wittwenhaus hatte der Senior Otto Schacke bauen laßen und war vom Domcapitel nach seinem Tode der Kirche verehrt und gegeben worden. Um Acker ward aufs neue gebeten und dem Pastoren die Unterstützung seines Gesuchs verheißen, auch wurden ihm die entzogenen Fische (das Recht zu ihnen kam daher, daß die Wehr im Fohrde zur papistischen Zeit unleugbar dem Plebano gehörte) wieder zuerkannt. Der Pastor konnte das griechische Testament lesen und ward deswegen belobt. Auch dem Küster wurde etwas Acker verheißen.

In Zieten den 8. Mai konnte die Gemeinde gut antworten und nur wenige irrten; von Zaubereien wußte man hier nichts, übrigens wurde über manche Sittenlosigkeit geklagt, unter andern, daß einer mit Dieben an einem Abend 28 ß vertrunken. Die Kirche hatte bereits einiges Vermögen gesammelt, obgleich sie mehrere Reparaturen selbst hatte übernehmen müßen, wozu sie nicht verpflichtet war, weil der Domprobst Kirche, Wehdeme und Küsterei in baulichem Stande zu erhalten hatte, aber er war nicht dazu zu bewegen gewesen; die Kirchenjuraten baten, daß er in der Folge seinen, aus der Verschreibung von 1599 hervorgehenden Verpflichtungen nachkommen möge und die Visitatoren versprachen, deswegen mit ihm zu unterhandeln.

In der Domkirche wurde am 9. und 10. Mai Visitation

gehalten und dabei wurden die Verhältniße des Superintendenten genau angegeben. Sein Amt war, die Kirchen zu viſitiren, auf die Cerimonien, Prediger, Kirchendiener und aller Unterthanen Leben Aufſicht zu haben, die Kirchenrechnungen aufzunehmen, Schulexamina zu halten und überall Gottes Ehre in Leben und Lehre zu befördern. Ihm ſtand es zu, die neu angeſtellten Prediger in der Domkirche zu ordiniren und dann in ihre eignen Kirchen zu introduciren, war ein Berufener bereits ordinirt, ſo mußte er ſich einem Colloquium unterwerfen. Wenn einer der an der Naßeburgiſchen oder Schönbergiſchen Schulen angeſtellten Lehrer ſtirbt, ſo ſoll derjenige, welcher das erledigte Amt verwaltet, die Einkünfte deſſelben genießen. Die Organiſten an den beiden Kirchen ſollen keine Knabenſchule halten dürfen, ſondern nur Mädchenſchule, wollen ſie unterrichten, ſo ſoll es in der Schule geſchehen „Sintemall durch die Privat-, Haus- und Winckell-Schulen die gemeinen Schulen zerrüttet und in Abgang gebracht werden.“ Das vom Domprobſt geſtiftete Stipendium von 50 *mk* ſollte nur einem Domſchüler, der Theologie ſtudiren wolle, auf 2 Jahr gereicht werden, der dafür geloben mußte, im Stifte an Kirchen und Schulen zu dienen. Der Domprobſt und Dechant ſollten von allen Stiftspredigern zu Grabe begleitet werden, der Superintendent aber das dabei gebrauchte ſchwarze Tuch und die Wachskerzen bekommen, das Geläute hing von der Beſtimmung im Teſtamente ab; die Armen bei der Domkirche ſollten Bretter zum Sarge vom Capitel erhalten. Alle anzuſtellenden Kirchen- und Schuldiener ſollten das Concordienbuch und die Kirchenordnung unterſchreiben und ſich über die treue Amtsführung reverſiren, nicht ohne Conſens des Superintendenten verreiſen, das Amt wenigſtens ein Vierteljahr vorher aufkündigen, kein Prediger ſoll, ohne des Superintendenten Bewilligung, einen Studioſen oder andern für ſich predigen laßen; Streitigkeiten unter den Kirchen- und Schuldienern ſoll der Superintendent zuerſt beizulegen verſuchen; er ſoll jedes Jahr in jeder Kirche die Leute im Catechismus examiniren, auch unangemeldet den Predigten beiwohnen, ſoll der Kirchen- und Schuldiener ſich annehmen, wenn ihnen etwas von ihren Hebungen und Accidenzien entzogen werde, daß ſie das Ihrige wieder erhalten; die Aufſicht haben, daß alles bei den

Kirchen und Pfarren bleibe was ihnen gehört, daß die Gebäude im baulichen Stande erhalten werden; soll zweimal in der Dom- und Schönbergiſchen Schule öffentliche Prüfungen halten, die Kirchenrechnungen alle Jahr aufnehmen und die Streitigkeiten über Kirchenſtühle mit Zuziehung der Juraten entſcheiden, in Conſiſtorialſachen die Entſcheidung des Biſchofs einholen, Fuhren im Stifte ſollen ihm geleiſtet und für eine Ausrichtung geſorgt werden. Wenn ein Schuldiener zu Schönberg oder Ratzeburg für einen Prediger im Stift predigt, muß er ihn zum wenigſten dafür zur Mahlzeit bitten; die Wittwen derſelben, desgleichen der Organiſten und Küſter behalten auf ein Vierteljahr ihres Mannes Beſoldung und Hebung. — An der Domſchule war nach Neovinus 1606 M. Jeremias Schrei, aus Borna in Meiſſen, Rector geworden (als er 1626 Diaconus ward, erhielt Melchior Eppe dieſe Stelle) und Cantor war ſeit 1618 Bartholomaeus Sander. (Nach Engels Abgang 1600 hatten Nicolaus Schligäus, Heinrich Kikerſen, 1608 Mart. Giscenus, 1615 Bernh. Meſter das Cantorat verwaltet; auf Sander folgten 1625 Michael Weſtphal, Ernſt Ziſichius und 1633 Johann Beverinus.) Sowohl die Schul- als Einkommensverhältniße waren dieſelben geblieben, jedoch ward beiden ſpäterhin (1633) Korn zugelegt, dem Rector 18, dem Cantor 15 Scheffel, und das Schulgeld ward für die Ratzeburger vierteljährlich zu 2, für Auswärtige zu 4 ß angeſetzt, eben ſo hoch waren die Eintrittsgebühren, auch wurden die Leichengebühren fixirt. Die Schule war anfänglich in einem Vicarienhauſe geweſen und vor etwa 30 Jahren ins Gewölbe verlegt worden; die Schüler der Domherrn ſangen Martini, Weihnachten, Neujahr und drei Königen vor den Thüren und das erhaltene Geld ward unter ſie vertheilt, jedoch erhielt ſowohl der Rector als der Cantor davon 3 mk, ferner ſammelten ſie am Tage vor Gregorius Schinken, geräuchertes Fleiſch, Mettwürſte u. dgl., wovon wechſelsweiſe beim Rector und Cantor Gregorien-Koſt gehalten ward, wozu die Capitularen, der Superintendent und Andere eingeladen und wozu der Superintendent, des Biſchofs Vicarius und ein Capitular zwei gute Gerichte ſchickten [9]). Uebrigens war bereits

[9]) Zu vergl. iſt Arndt Bruchſtücke aus der ältern Geſchichte der Domſchule. Ratzeburg 1821.

dies Sammeln, das sich früher über das ganze Stift erstreckt hatte, etwas eingeschränkt worden und die Schullehrer wurden dafür durch eine Tonne Rommeldeuß entschädigt. Der Organist Franz Benthen, der seinem gleichnamigen Vater folgte, hatte die Freiheit, Bier und Wein zu schenken; ein Küster war nun auch angestellt, über dessen Besoldung zwischen dem Capitel und Domprobst ein Streit obwaltete.

Auch das Armenhaus auf dem Palmberge wurde visitirt. Auf Antrieb des Domprobst Ludolf Schacke hatte 1596 Heinrich Daldorf und Otto Schacke den Bau desselben begonnen und es bis unters Dach gebracht. Als aber im folgenden Jahre zwischen dem Capitel und Otto Schacke der erwähnte Streit über die Kosten des von letzterem wieder aufgebaueten Hofes zu Schlagsdorf entstand, blieb der Bau liegen und nach Schackes Tode 1604 fiel die Hälfte desselben ans Capitel, welches sich nicht viel um das Haus bekümmerte, jedoch ward es 1609 vollendet; die darin befindlichen 6 Kammern wurden so vertheilt, daß dem Capitel 3, dem Probst 3 gehören sollten, von denen aber die eine späterhin auch dem Capitel zufiel. Die darin aufgenommenen Armen, welche einiges Geräthe mitbringen mußten, erhielten die Verpflichtung, bei ansteckenden Krankheiten die Kranken zu pflegen (es ist auch noch eine von Peträus entworfene Ordnung vorhanden, wie es zur Pestzeit im Armenhause gehalten werden soll von 1614) und sollten deswegen allezeit 3 ziemlich berührige Frauen darin sein, eine Mannsperson daraus sollte die Gräber graben, mehr aber als Wohnung konnte ihnen anfänglich nicht gegeben werden, jedoch waren bereits durch Vermächtniße und durch den Klingelbeutel in der Domkirche 1620 1050 *mk.* Capital gesammelt, es ward auch bestimmt daß jeder Domherr im Testamente dem Hause etwas legiren solle, Probst 200, Decan 100, Senior 80 und die übrigen 50 *mk.* und von den Zinsen sollten die Armen späterhin etwas erhalten, viermal im Jahr sollten sie Almosen sammeln dürfen und den Garten zur Benutzung haben.

Späterhin ward auch noch die Capelle in Bennin, welche zu des Bischofs Tafel gehörte, der auch das Patronatrecht darüber hatte, und die in Granzin eingepfarrt war, dessen Prediger alle Vierteljahr einmal darin predigte, visitirt und der Prediger unter-

warf sich auch ohne Widerrede der Visitation. Darauf begab man sich auch nach Dodow, welches H. Carl an Kone Hans Halberstadt verkauft hatte, ein Kauf, den auch B. August bestätigte, und das nun Hartwich v. Bülow in Wedendorf besaß, um die Capelle daselbst zu visitiren, aber die war ganz weggebrochen, die Glocken weggeführt und es stand nichts mehr da, als eine Mauer von Feldsteinen um den Platz, wo sie gewesen. Ein Aufbau derselben wurde bestimmt. Auch die Dörfer Papenhusen, Rüschenbeck, Rodenberg, welche in Mummendorf; Blüssen, Menzendorf und Grieben, die in Lübsee eingepfarrt wurden 1621, Manhagen aber, Panthen und Walksfelde, welche in Nusse eingepfarrt, wurden 1623 visitirt; von den übrigen in fremde Parochien gehörende Stiftsdörfer findet sich keine Nachricht.

Die Generaldecrete, welche dieser Visitation angehängt wurden, stimmen freilich im Ganzen mit den frühern überein, nur sind einige Punkte näher bestimmt, andere hinzugekommen. Dahin gehört das Verbot der Hochzeiten von Estomihi bis Ostern, in den Adventszeiten, an den hohen Festen, und der Haustrauungen und Taufen ohne Dispensation des Superintendenten, der überhaupt in allen wichtigen Angelegenheiten um Rath gefragt werden sollte. Auch diesmal wurden die Accidenzien in einigen Stücken erhöhet. Ein neuer Prediger sollte von seiner Gemeinde, jedoch nicht weiter als 8—10 Meilen geholt werden, und diese ward auch verpflichtet, bei Vacanzen die aufwartenden Prediger zu holen und wegzufahren; würde sich aber jemand weigern, dies zu thun, so sollten die Beamten ihn mit Gewalt dazu zwingen und darnach, wenn er die Fuhre gethan, auf 24 Stunden ins Gefängniß legen und darin hungern und dursten lassen, andern zum Schrecken. Die Amtsverrichtungen der Küster wurden genauer angegeben: sie sollten sonntäglich den kleinen Catechismus in der Kirche vorlesen, eine Kinderschule besonders zur Winterszeit haben und die Kinder zum wenigstens beten und lesen und etliche schreiben und Briefe lesen lehren, und sobald der Prediger nach der Kanzel geht, sollen sie aus der Kirche nach dem Kruge gehen um zu sehen, ob auch jemand von den Eingepfarrten beim Bier und Branntewein sitze, um ihn anzuzeigen. Auf die Vermehrung des Kirchenvermögens und Ordnung in der Verwaltung desselben wurde

besonders Rücksicht genommen und mehrere Bestimmungen hinsichtlich der Glocken, der Begräbniße in Kirchen, der Errichtung von Epitaphien und Kirchstühlen getroffen, auch bestimmt, daß so wenig die Höfe als irgend jemand, allein die Kirchen- und Schuldiener ausgenommen, von Beiträgen zur Erhaltung der Kirchen und der Wohnungen der Kirchendiener befreiet seyn solle, die Verpflichtung zu Fuhren und Diensten wurde ausgesprochen, für Anweisung des Holzes sollte nichts bezahlt werden. Sehr strenge waren die Vorschriften, welche den Zuhörern gegeben wurden, die meisten frühern wurden hinsichtlich der Strafe geschärft und Halseisen und Gefängniß auf jede Uebertretung angedrohet; besonders ward auf fleißigen Kirchenbesuch und strenge Sonntagsfeier gedrungen, die Gültigkeit und Ungültigkeit der Eheverlöbnisse bestimmt, der Aufwand bei Hochzeiten und Kindtaufen eingeschränkt, das Verhalten der Gemeindeglieder gegen ihre Prediger, besonders hinsichtlich der zu leistenden Dienste bestimmt, den Mägden und Knechten das willkürliche Aufgeben ihrer Dienste verboten, Kinder, die ihren Eltern fluchen oder sie schlagen, sollen 6 Tage lang am Halseisen stehen und des Nachts im Gefängniß liegen, Unzucht in Worten, Liedern und Werken ward strenge geahndet, Schulbesuch, besonders im Winter, und gute Kinderzucht empfohlen, Haß und Feindschaft untersagt, Trunkenbolde mit Gefängniß bedroht, verdächtige Leute durften nicht geherbergt, gottlose Leute und Gotteslästerer wurden von der Kirche und dem ehrlichen Begräbniß ausgeschlossen, Zauberer, Wicker, Böter, Segner wurden zur öffentlichen Buße und Gefängniß verurtheilt. — Die meisten Vergehungen also, welche jetzt die Polizei ahndet, hatte noch damals die Kirche vor ihr Forum gezogen und die Beamten und Vögte waren ausdrücklich angewiesen, die angedroheten Strafen zu vollziehen.

Durch eine Instruction vom 24. Jun. 1622 ordnete B. Augustus ein Consistorium oder geistliches Gericht an, das am 3. Juli in Wirksamkeit treten sollte. Zu diesem wurde als Vorsitzender Mandelslo, dann der Domprobst Parkentin, der Superintendent, der Rath Barth. Volkmar, der Domherr Petrus Claus und die Pastoren von Ziethen und Seimstorf verordnet. Volkmar hatte die Geschäfte des Protocollführers, des Sammelns der Vota und der Abfassung des Urtheils, die Verschickung der Acten bei vorfal-

lender Uneinigkeit oder Schwierigkeit der Sachen wurde gestattet. Als Gegenstände, die vor dies Gericht gehören, werden Streitigkeiten in der Lehre und Leben der Geistlichen, auch wenn Kirchen und Schulen und ihren Dienern etwas entzogen würde und besonders Ehesachen bezeichnet, wobei sich der Bischof in geeigneten Fällen das Dispensationsrecht vorbehält und hinsichtlich der verbotenen Gnade die Anwendung des Canonischen Rechtes gebietet. In Ehesachen sollte alle 6 Wochen Sitzung gehalten werden, wozu Hauptmann, Superintendent und ein Mitglied des Capitels hinreichend waren, jedoch sollten Dispensations- und streitige Fälle dem Bischof zur Entscheidung verstellt werden [10]).

Die Acten der Visitation wurden ganz in der Weise wie die früheren confirmirt und ihre Publication von allen Kanzeln anbefohlen. Die Bestätigung ist Zelle den 8. Juni 1624 datirt, vom Bischof unterschrieben und besiegelt und auch mit dem Siegel des Capitels versehen, in dessen Auftrag der Senior Petrus Claus (Nicolaus) unterschrieben hat.

---

[10]) Ob und in wiefern diese Anordnung zur Ausführung gekommen, findet sich nicht.

Drei und dreißigster Abschnitt.

Gustavus Adolphus.

1630—1648.

§. 1.

Der Bischof.

Als der bisherige Coadjutor H. Hans Albrecht zu Mecklenburg gestorben war (23. Apr. 1636), ging, den bestehenden Verträgen zufolge, diese Würde und die dereinstige Nachfolge auf seinen Sohn über. Das Capitel von Ratzeburg weigerte sich auch nicht, seinen eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, obgleich der Coadjutor, den es zu postuliren hatte, noch ein unmündiges Kind war, Gustav Adolph, der einzige noch lebende Sohn des H. Hans Albrecht, war den 26. Febr. 1633 geboren. Die Streitigkeiten, welche über seine Vormundschaft, zu der im Testamente des Vaters die Mutter Eleonore Marie aus dem Hause Anhalt verordnet war, zwischen dieser und seinem Oheim H. Adolph Friedrich entstanden, überlassen wir, so wie Alles, was sein Verhältniß zu seinen Stammlanden angeht, billig der Mecklenburgischen Geschichte[1]); hier kann nur das einen Platz finden, was das Bisthum berührte.

Bald nach des Vaters Tode wurde von H. Adolph Friedrich Gerhard Meier nach Ratzeburg geschickt (3. Mai), um die Angelegenheiten seines Mündels zu besorgen. Er fand die Capitularen bereit, Gustav Adolph zu postuliren, nur forderten sie einen Revers darüber, daß er in dem lutherischen Glauben (sein Vater war

[1]) Franck A. u. N. Meckl. lib. XIII—XVI.

bekanntlich zur reformirten Kirche übergetreten) erzogen würde; auch fand Meier beim Dechanten Bülow willig Gehör, als er ihm vortrug, daß Adolph Friedrichs Linie doch mit in die Succeſſion aufgenommen würde.

Von Seiten des Capitels wurden der Domherr Joachim Blücher und der Syndicus Joachim Carſtens darauf (6. Mai) nach Güſtrow geſandt, um Guſtav Adolph unter der Bedingung zu poſtuliren, daß die gewöhnliche Capitulation vollzogen würde, und da in ihr die Augsburgiſche Confeſſion ausdrücklich als Bedingung feſtgeſetzt ſey, ſo zweifelt das Capitel nicht, daß es auch hier feſtgeſetzt und gehalten werde. H. Adolph Friedrich, als Vormund, nahm die gemachten Bedingungen an, lud auch das Capitel zum Leichenbegängniß des verſtorbenen Herzogs zum 30. Juni nach Güſtrow ein, was aber wegen der fortwährenden Einquartierung nicht angenommen wurde; jedoch zur Vollziehung der Capitulation kam es nicht, denn Adolph Friedrich, dem Erachten ſeiner Räthe Hartwich v. Paſſow und Johann Cothmann folgend, zögerte damit, um das Capitel zu bewegen, ſeine Linie, für Aufgabe ihrer Rechte, in den Succeſſionsvertrag mit aufzunehmen.

Unterdeſſen ſtarb B. Auguſtus (1. Oct.) und ſobald Adolph Friedrich davon gewiſſe Nachricht bekommen, ſchrieb er an Mandelslo (5. Oct.) den Befehl, die Poſſeſſion der Stiftsämter und Pertinenzien zu continuiren und zu manuteniren, die Verwaltung bis zu fernerer Verordnung zu führen; zu mehrerer Verſicherung des Hauſes Schönberg ſolle er aus Güſtrow Musketiere kommen laſſen und durchaus nicht geſtatten, daß in den Beſitz des Biſchofs irgend ein Eintrag geſchehe. Aber die Capitularen hatten, was ihnen allerdings zuſtand, ſofort die Stiftsgüter in Poſſes genommen und erklärten (8. Oct.): wenn H. Adolph Friedrich die Capitulation nicht vollziehen wolle, ſo müßten ſie ſich nach einem andern Biſchof umthun.

Dazu ließ es nun begreiflich der Herzog nicht kommen; er beauftragte (12. Oct.) Ulrich Pentz zu Toddin, D. Joh. Bergmann und Gerhard Meier, ſeine Räthe, ſich nach Ratzeburg zu begeben und die Poſtulation zu fordern, ſo daß Guſtav Adolph in alle Dignität, Regalien, Jurisdiction und Gerechtigkeit, mit allen Gütern, Rechten und Pertinentien eingeſetzt werde; dann ſollten

sie die Capitulation ausliefern, übrigens seiner Linie alle Hoheit und Gerechtigkeit reserviren und diesen abzuhelfen seine Söhne recommandiren, daß einer von ihnen zum Coadjutor und künftigen Successor designirt würde. Auch verhieß er, daß die Gebühr solle gezahlt werden, was B. August nicht nur nicht gethan, sondern auch die von H. Hans Albrecht erlegten 5000 fl. an sich genommen und behalten hatte.

Von den Beauftragten begaben sich Joh. Bergmann und Gerhard Meier nach Ratzeburg, und am 17. Oct. wurde Gustav Adolph im untern Chore feierlich zum Coadjutor und am 18ten im oberen Chore zum Bischof und Administrator proclamirt. Am folgenden Tage schrieb das Capitel nach Zelle und postulirte Herz. Friedrich von Lüneburg zum Coadjutor und ließ zugleich in der Capitelsstube und in der Kirche vor Notarius und Zeugen gegen die reformirte Religion protestiren, mit dem Beifügen, wenn sich der proclamirte Bischof in seinen Jahren dazu bekennen würde, wolle man an diese Proclamation und Postulation nicht gebunden seyn. Wegen der Administration während der Minderjährigkeit berief sich das Capitel auf die Verträge von 1611 und 1612, wegen der Huldigung war es bereit, die Stände, Verwandte und Unterthanen anzuweisen; aber es ward für rathsamer gehalten, diese Handlung bis zu H. Adolph Friedrichs Gegenwart zu verschieben, wo sie denn in Ratzeburg vorgenommen werden sollte, weil Mandelslo das Haus zum Schönberg sehr verderben lassen. Die Protestation der Schwerinischen Linie wegen ihres Interesse und Rechte ließ Capitel in ihren Würden und Unwürden, und nahm sie zu Protocoll; mit der Forderung an der Theilnahme der Successsion, verwiesen sie die Herzoge an die Lüneburger und erklärten sich nicht abgeneigt. Darauf nahmen die Gesandten im Kreuzgang von den Mitgliedern des Capitels Abschied und reiseten zurück.

Die Capitulation, welche nach der geschehenen Proclamation als Coadjutor ertheilt ward, liegt vor und weicht im Wesentlichen nicht von den frühern ab, mit denen sie meist wörtlich, so weit es die veränderten Verhältnisse zum Braunschweigischen Hause zuließen, übereinstimmt. Auch sie enthält das Versprechen, daß wenn Gustav Adolph sich von der lutherischen Kirche abwenden würde, die Capitularen an ihre Postulation nicht gebunden seyn sollten.

Herzog Adolph Friedrich, in tragender Vormundschaft seines unmündigen Vetters, hat sie ertheilt und unterschrieben „In Vormundschaft, sonsten aber mir vndt den meinigen allerdings vnschetlich“. Im Eingang sagt er, das Capitel habe sein Mündelein am Tage Florentini war der 7. gegenwärtigen Octobris ordentlich berufen, und von demselben Tage ist sie auch datirt. Dies stimmt mit dem aus der Relation über dies Geschäft hergenommenen Datum nicht; man könnte freilich diesen Unterschied leicht genug mit den Abweichungen des alten und neuen Kalenders ausgleichen, aber der 7. Oct. ist nicht der Tag Florentini, das ist der 17te; früher aber als an diesem Tage muß sie ausgefertigt seyn, denn B. August wird noch als lebend aufgeführt. — Die Capitulation als Bischof, wenn eine solche ertheilt ward, liegt nicht vor.

Den frühern Verträgen gemäß, ergriff nun das Capitel die Regierung des Bisthums, und Domprobst, Dechant, Senior und ganzes Capitel in tragender Administration und Regierung (so nennt es sich in dieser Hinsicht) bestellten (21. Oct.) den D. Joachim Carstens zu solcher Regierung, daß er in allen geistlichen und weltlichen Sachen einräthig und bedienet sey, den Visitationen, Synoden, Consistorium beiwohne, jedem ordentliche Justiz administrire, Reichs- Deputations- und Kreistage auf bischöfliche Unkosten beziehe, Session Gerecht- und Herrlichkeit in Acht nehme, beim Reichskammergericht advocire, alle Regierungssachen mit getreuem Rath verrichte, Heimlichkeiten bewahre; dagegen wird ihm Vertretung und halbjährige Kündigung, auf den Stiftshäusern freier Unterhalt und 300 fl. Lüb. von der bischöflichen Einnahme und ein Deputat von 1 Ochsen und 4 Schweinen verheißen.

Wann die Huldigung des neuen Bischofs vorgenommen wurde, findet sich nicht; da es aber bei ihr gebräuchlich war, daß die vornehmsten Capitularen mit goldenen Ketten und andern Präsenten beschenkt wurden, so befiehlt (25. Oct.) Adolph Friedrich den zur Güstrowschen Regierung Verordneten, Hartwich v. Passow, Andr. Bugenhagen, Joh. Cothmann und Baizer Plüskow, dergleichen zur Hand zu bringen. Gar gerne wollte der Herzog jetzt seine Linie mit in die Successsion aufgenommen wissen und schrieb auch deswegen an die Herzoge von Braunschweig; die nöthigen Schrei-

den an den Kaiſer aufzuſetzen, um die Lehne zu muthen, erhielt Huſanus den Auftrag, ein Lehnbrief aber iſt nicht vorhanden.

Wie die Stiftsregierung ſofort gegen den Hauptmann von Mandelslo zufuhr und ihn entſetzte, iſt angeführt; aber damit noch nicht zufrieden, überſchickte ſie an H. Friedrich v. Braunſchweig, der nun Coadjutor war, (28. Nov.) Gravamina wider die geweſenen Stiftsbedienten und beſonders gegen Mandelslo. Der Herzog Friedrich und ſein Bruder H. Georg waren auch bereit, ſich als Conſervatoren des Stifts in dieſe Angelegenheit zu miſchen und wollten Abgeſandte ſchicken, um die Stiftsbeſchwerden zu unterſuchen. Chriſtoph v. Barleben, Prior zu St. Michaelis, und der Rath D. Heinrich Langenbeck wurden von Braunſchweigiſcher Seite (1637) nach Ratzeburg geſchickt; H. Adolph Friedrich ordnete D. Johann Bergmann und Gerh. Meier dahin ab mit dem Auftrage, zu ſehen, daß ſeine Linie nicht möge ausgeſchloſſen bleiben; ferner zu unterſuchen, ob Alles dem Inventarium über die Stiftshäuſer gemäß vorhanden ſey, ob die Hölzungen im Stande, ob ohne des Capitels Vorwiſſen Contributionen aufgelegt (dies bezog ſich auf die Mandelslo gemachten Beſchuldigungen), ob die 10000 fl. des H. Auguſtus gezahlt worden, und auf welche Weiſe. Auch die Anfertigung eines neuen Inventariums ſollten ſie beſorgen und Huldigung und Beeidigung der Diener vornehmen.

Aber dies Alles ſcheint nicht zur Ausführung gekommen zu ſeyn. Die Lüneburgiſchen Abgeſandten brachten dagegen manche Uebertretungen des Capitels gegen die beſtehenden Verträge zur Sprache, und dieſes entſchuldigte ſich und verſprach, daß dieſe Vorfälle (was es war enthält der Vertrag vom 22. Mai nicht) nicht zum Praejudiz des Hauſes Lüneburg gereichen ſollen, verſprach die bisher unterlaßene Proclamation des Coadjutors ſofort vorzunehmen und die Lüneburger erklärten ſich, wenn dieſe Proclamation geſchehen wäre, ſofort die Gravamina zur Hand zu nehmen, was ſofort abgemacht werden könne, abzumachen und nach 4 Monaten wieder einen Tag anzuberahmen, um Alles, ſo viel möglich zu erörtern und beſonders das Inventarium in Ordnung zu bringen.

Die Poſtulation des Coadjutors H. Friedrich zu Braunſchweig, erwählten Domprobſtes zu Bremen, geſchah am 23. Mai; von dieſem Tage iſt auch ſeine Capitulation datirt, welche wörtlich

mit der von H. Adolph Friedrich für seinen Mündel gegebenen, übereinstimmt. Seit dieser Zeit führte er die Worte Coadjutor des Stifts Ratzeburg in seinem Titel und auf seinen Münzen [2]), jedoch ein Siegel mit ihnen ist nicht vorgekommen.

Nachdem die Postulation vorgenommen war, wollten die Lüneburgischen Abgeordneten die Streitigkeiten und Forderungen untersuchen und durch rechtmäßigen Spruch und schleunige Execution ihnen abhelfen, sich darauf berufend, daß H. Friedrich als Inspector, vermöge des 1612 aufgerichteten Recesses, dies Recht zustehe. Das Capitel protestirte gegen diese Auslegung, denn die Inspection importire keine Jurisdiction; gestand aber ihnen in diesem speciellen Falle gegen Mandelslo die Cognition und Entscheidung zu, sich verwahrend, daß aus diesem Zugeständniß kein Präjudiz entstehen solle. H. Friedrich versuchte späterhin (25. Mai) die Mandelsloischen Forderungen auszugleichen, aber, wie erwähnt ist, gelang es nicht.

In der Mitte des Sommers 1637 waren die Churſächsischen über die Elbe gesetzt und bald nachher rückten sie auch ins Stift ein. Man erhielt für Schönberg freilich (27. Aug.) eine Salveguardie von dem Kaiserlich Henenſehischen Regimente, jedoch ward das Land durch die Einquartierung und die damit verbundenen Requisitionen hart mitgenommen. Obrist Bavoyr, Capitain-Lieutenant Mutzefahl, Capitain Eschenfelder lagen hier und ersterer, der in Mechow sein Quartier genommen, bekam 5000 ℔. Der Obrist Henenſehe, der mit einer Compagnie ins Stift rückte, (nachdem H. Franz Heinrich von Sachsen, der auf Banniers Ordre 2½ Compagnie Reuter hineingeführt und 1000 ℔ erhoben hatte, abgezogen war,) bekam 494 ℔; der kaiserl. Obrist-Lieutenant, Claudius Soltow, 515 ℔; der Graf Pauchaimb, als er sich mit seinem Regimente zu Fuß einlogirte, 400 ℔; Capitain Wurm

[2]) Herzog Friedrich, Bruder des B. Auguſt, war 28. Aug. 1574 geboren, kam nach Auguſts Tode 1636 zur Regierung des Fürſtenthums Lüneburg und ſtarb 10. Dec. 1648. Die Thaler, welche den Ratzeb. Titel enthalten, ſind beſchrieben in Madai Thalerkabinet 1639 (N. 1194, 3609), 1641 (N. 6567), 1642 (N. 3610), 1643 (N. 1196), 1644 (N. 3611), 1645 (N. 1197, 6570), 1646 (N. 3612, 6571), s. a. (N. 1195, 6568, 6569); die Gulden in Weiſſe Guldencabinet 1637 (N. 1084 mit der Anführung, daß es dergleichen von 1639 und 40 gebe; ein vorliegender von 1638 iſt nicht angeführt), 1643 (N. 1085).

191 ℛ; Rittmeister Hans Jürgen von Rindtorf lag 15 Wochen in Schönberg und erst 1643 ward der Rest seiner Forderung liquidirt. Um diese Gelder aufzubringen wurden, da die Anlagen bei den Unterthanen nicht hinreichten, theils Anleihen gemacht, theils die Pachtsumme von den Höfen verwendet, auch Holz verkauft, wie denn der Freischulze Joachim Benne in Manhagen für 270 ℛ Eichenholz erstand. Die kaiserlichen Regimenter bezogen hier ihre Winterquartiere und es war „ein desolates und ein grundverderbliches Wesen", die Stiftshöfe und Dörfer standen wüste, das Vieh war mit Haufen hinweggestorben und das übrige aufgezehrt, die Zimmer waren niedergerißen; aber mit Brennen und Sengen, wie oft gedrohet und an benachbarten Orten geschehen, war nicht verfahren, jedoch Demern durch Verwahrlosung angezündet und eingeäschert.

Um die Noth der Unterthanen zu lindern wurde ihnen Saatkorn geliefert und den Einquartirten an Contribution und Unterhalt die Nothdurft gereicht; so kam man denn 1637 noch zur Bestellung des Ackers, aber 1638 konnte die Wintersaat nur schlecht bestellt werden, da nur wenig Vieh erhalten war; die Sommersaat im Amte Stove war gänzlich verloren und im Amte Schönberg auch mehrentheils vergriffen und daher hatte der Amtmann zu Stove 1467 ℛ, der Verwalter zu Schönberg 570 ℛ mehr ausgegeben, als sie von den Unterthanen erlangen konnten. An Abtrag war jetzt nicht zu denken, da das Capitel durchaus abgeneigt war, Landesschulden zu contrahiren; Vertröstungen war alles was man bei ihren Forderungen hatte. — Der Rittmeister Plato, der im Winter 1637 und 1638 hier lag, hatte 2050 ℛ gekostet.

Im folgenden Jahre (1639) war das Land von den Kaiserlichen und Schwedischen Armeen frei geworden; nur erst gegen das Ende desselben machten die Streifer, welche Pferde raubten, Salvagardien nöthig, wo der Mann wöchentlich 1 ℛ 12 ß bekam; und man fand nun Muße das Inventarium vom bischöfl. Hause in Schönberg aufzunehmen, welches sowohl von Mecklenburgischer als Lüneburgischer Seite vielfältig gefordert war. Das Haus war nach diesem in einem traurigen Zustande, die Fenster waren zerbrochen, die Oefen beschädigt, die Wappen an den Caminen zerhauen, die Stuben besudelt, die Gärten von Schweinen

durchwühlt. Das noch vorhandene Geräthe bestand aus 11 Tischen, 3 Stühlen, 24 Bänken, 8 Bettgestellen, 9 Schränken, 2 Kufen, 3 Kasten, 1 Kornsieb und 2 Scheffeln; einigem wenigen Küchengeräthe, 19 Schüßeln, 18 Tellern, 10 Kannen, 4 Bechern, 14 Betttöpfen, 4 Leuchtern, alles von Zinn; 3 Leuchtern und 2 Becken von Messing, 21 Paar Betttüchern, 44 Handtüchern, 12 Kißenüberzügen, 56 Ober- und Unterbetten, 27 Pfühlen, 16 Hauptkißen, das meiste war schlecht und abgängig; etwa $^1/_8$ desjenigen was vorhanden seyn sollte hatte sich in den Kriegszeiten verloren. — Bisher war auch kein Amtmann angestellt, jetzt (24. Nov.) wurde dem Jürgen Hackefeld die Verwaltung des Amtes Schönberg übertragen, der aber wohl in sehr abhängigen Verhältnißen blieb und sich 1643 den Arm brach, als er die Siemßer Bauern, welche zu spät zur Arbeit kamen, mit der Karbatsche empfing, dabei strauchelte und fiel. —

Zu den ältesten Besitzungen der Kirche gehörten Hohenkirchen und Gressow, zu denen noch Manderow hinzukam, sämmtlich im Amte Grevesmühlen gelegen. Auf welche Weise sie in den Besitz des H. Adolph Friedrich übergingen, finde ich nicht; er besaß Gressow und Mandrow und entrichtete die darauf haftenden Pächte, Lämmer und Rauchhühner ans Amt Schönberg, verkaufte sie aber 1639 oder 1640 beide, und zwar Gressow an Curt Valentin von Plessen und Manderow an den Hauptmann zu Schwerin, Daniel von Plessen. Hohenkirchen hatte 1642 und in folgenden Jahren Claus Lepel in Besitz. Da der Kaufbrief nicht zu Gesichte kam, sondern nur die Aeußerung daraus, daß sie frank und frei verkauft seien, so läßt sich das Nähere nicht angeben, so viel aber ist bekannt, daß schon seit diesen Zeiten über die aus diesen Orten zu zahlenden Summen, namentlich aus Gressow 20 ℔ 21 ß, Hohenkirchen 15 ℔ 8 ß und Manderow 21 ℔ 22 ß mit den Besitzern dieser Güter Streitigkeiten entstanden, welche sich bald auf die Verpflichtung überhaupt, bald auf die Geldsorten bezogen und die erst in den neuesten Zeiten rechtskräftig zu Gunsten Ratzeburgs entschieden sind.

Im Allgemeinen stand das Capitel mit Herzog Adolph Friedrich jetzt noch in gutem Vernehmen, so daß es auch von ihm zum Gevatterstand bei der Prinzessin Christina (geb. 8. Aug. 1639

gest. 30. Jun. 1693) gebeten ward. Der Domherr Hans Heinrich von d. Lühe ward beauftragt, die Stelle des Capitels zu vertreten und ansehnliche Praesente zu überreichen. Von der verwittweten Herzogin Eleonore Marie (des Bischofs Mutter) wurde es auch eingeladen, der Vermählung des H. Franz Albrecht von Sachsen mit Christina Margaretha von Mecklenburg (12. Febr. 1640) in Güstrow beizuwohnen, jedoch ward diese Einladung wegen der Kriegsbeschwerden nur bedingt angenommen. Die gewöhnlichen Klagen über weggenommene Pferde, wo die Salvagarden nur geringen Schutz gewährten (jetzt lag ein Lieutenant in Schönberg, der wöchentlich 3 ₰ und ½ Tonne Bier erhielt) wiederholen sich auch jetzt.

Nach dieser Zeit finden sich manche Mißhelligkeiten zwischen dem Capitel und H. Adolph Friedrich; letzterer erhielt eine Anzeige über die Administration des Capitels, welche eben nicht viel Rühmliches enthält. So hatte es an den Bürgermeister Lembke in Boitzenburg einen schönen Wald bei Benin, den Faden Holz zu ½ ₰ verkauft, wobei der Fürst über 4000 ₰ verloren, da der Faden an andern Orten mit 1 ₰ bezahlt ward; es hatte noch einen andern, nicht näher bezeichneten Wald ruinirt, das beste Eichenholz zu Schiffsdielen nach Lübeck, das Bauholz dem Schulzen in Mauhagen und seinem Tochtermann Benne für ein gar Geringes verkauft, bei Schönberg und bei Walksfelde das Holz zu Grunde gerichtet, auch die bischöflichen Höfe zu geringe verpachtet. Unter diesen Umständen begehrte der Herzog Rechnungsablage, welche aber nicht erfolgte; auch der junge Bischof hatte, wie er schreibt, (24. Mai 1641) von seinem Hofmeister (Moritz von der Marwitz) vernommen, daß das Capitel bis dato wenig zu seinem und der Seinigen Unterhalt beigetragen, müße es aber an seinen Ort bis zur andern Zeit gestellt seyn laßen, hoffe aber, sie würden es so machen, wie sie es verantworten könnten. Uebrigens verlangt er wöchentlich 2 Tonnen Rommeldeuß, weil solches Bier seiner Gesundheit am meisten zuträglich; ziemlich viel für einen 8jährigen Bischof!

H. Adolf Friedrich wollte selbst nach Schönberg kommen, wahrscheinlich um sich an Ort und Stelle zu unterrichten, aber das Capitel (10. Sept.) lehnte es ab, weil das Haus gar übel

zugerichtet sey und nicht zu einer fürstlichen Ausrichtung in Stand gesetzt werden könne. Dies nahm der Herzog übel, noch mehr aufgebracht aber ward er, als das Capitel sich in ziemlich bittern Ausdrücken über gewiße, vom Herzog erlassene und von Caspar von Perkentin auf Prieschendorf ausgewirkte Mandate in Stiftssachen beklagte (19. Sept.) und trug seinem Canzler Johann Cothmann eine Visitation auf, die dieser aber ablehnte (23. Dec.) und das Capitel in Schutz nahm. Bei dieser Ansicht blieb er auch (30. Jan. 1643) als der Herzog die Visitation noch einmal forderte, auch rieth er ab, als der Herzog um die Lehnsmuthung beim Kaiser sollicitiren wollte, das sey der Zeitverhältniße wegen durchaus nicht gerathen, meint er.

Kaum hatte Adolph Friedrich mit seiner Forderung aufgehört, so kündigte H. Friedrich von Lüneburg (30. Aug.) an, er wolle jetzt die Commission schicken, welche man im Vertrage von 1637 begehrt hatte, um die Gravamina zu untersuchen und das Stiftsinventarium in Ordnung zu bringen. Nun gefiel dies aber dem Capitel nicht mehr, es mochte vielleicht fürchten, daß mehr zur Sprache käme als ihm genehm seyn konnte und es machte viele Weiterungen und wollte Commissarien des Herzogs von Mecklenburg zuziehen. Dies lehnten die Lüneburger Herzoge stets ab und so ward bis in den November fort unterhandelt. Unterdessen hatte auch Adolph Friedrich (21. Nov.) einen Besuch in Schönberg gemacht; auf dem Furierzettel werden 67 Personen, 33 Reisige und 26 Kutschpferde angemeldet.

Er muß das Haus doch noch in einem erträglichen Zustand gefunden haben, denn (12. Jan. 1644) machte er dem Capitel den Vorschlag, es sey, bei der bedenklichen Lage der Zeit, wo jeder strebe sich Fremdes zuzueignen, wohl gut, wenn Gustav Adolph in Schönberg residire und etwa 20 Knechte als Besatzung bei sich habe, dies würde gleichsam eine lebendige Salvagarde seyn. Aber das Capitel lehnte dies Ansinnen bestimmt ab, es sey nicht nur durch die bekannten Verträge gebunden, sondern das Land sey auch so herunter gekommen, (die Wölfe waren so gemein geworden, daß die Leute ihr Vieh davor nicht retten konnten,) daß es keine Hofhaltung tragen könne; bisher hätte man alle Aufkünfte verwenden müßen, um die Häuser wieder etwas in Stand zu se-

tzen, dazu müße man Contributionen zahlen [3]) und Durchmärsche erdulden, wie denn auch das Heer des Feldmarschall Torstenson hier durchzog, und 20000 Pfd. Brod, 30 Faß Bier und 500 Schfl. Hafer requirirte; er lag vom 13—20. Aug. in Mechow, Schlagsdorf und Ziethen, wobei das Pfarrhaus und die Scheune abbranten und die Kirche zum Pferdestall gemacht ward; auch Demern ward ganz verödet. Im vorigen Herbste habe Obristlieutenant Schlebusch [4]) einen landverderblichen Musterplatz darin gehalten, nun wären des Obristen Boddeker's Völker ins Stift gerückt um Reuter zur Completirung seines Regiments zu werben, bei diesen Umständen könne die Residenz nicht thunlich gefunden werden. Daß das Capitel es nicht an Bemühungen fehlen ließ, das Stift von Kriegserleidungen zu befreien, beweisen die von ihm, sowohl von der Krone Schweden als von Linnardt Torstenson und dann später, als die Kaiserlichen wieder heranzogen, vom Grafen Gallas erwirkten Schutzbriefe; jedoch war ein vollständiger Erfolg unmöglich zu erreichen.

Zu dieser Zeit kam denn auch die Lüneburgische Commission in Ratzeburg an; aus welchen Mitgliedern sie bestand, findet sich nicht; die Mandelsloischen Forderungen auszugleichen war ihr Auftrag, gegen die Zulaßung Mecklenburgischer Abgeordneten ward protestirt; über den Gang der Verhandlungen liegen ebensowenig Nachrichten vor, wie sich eine Andeutung über den Ausgang findet; daß kein Ende der Angelegenheit herbeigeführt ward, ergiebt sich aus dem spätern Stande der Sache.

Ueber Herzog Augustus von Sachsen wird wieder sehr bitter geklagt. Andreas von Bernsdorf der (November) zum Herzog Adolph Friedrich geschickt ward, um die noch rückständigen 5000 fl. von H. Hans Albrechts Zeiten her, oder wenigstens

[3]) Schon seit 1641 wurden monatlich von Obrist Erich Hansson Ulfsparre in Wismar 83 Rthlr. für die „dem Mecklenb. Etat geordinirte Comp. Reuter“ gezahlt; von Sept. 42—43 wurden ihm 3300 Rthlr. accordirt und 700 Rthlr. Nebenkosten.

[4]) Jacob Schlebusch vom Schlangischen Regimente hatte vom August bis December 1640 hier in Quartier gelegen und 378 Rthlr. gekostet; 1642 kam er mit 19 Mann wieder, ward aber mit einem Lieutenant, der mit 48 Mann nach Schönberg beordert war, um streifende Parteien aufzuheben (10. Apr.) aus dem Lande vertrieben, kam aber den 26. Aug. 1643 mit 50 Mann zurück und hatte noch 70 Pferde in Mecklenburg, deren Ankunft zu fürchten stand.

Zusicherung wegen der Zinsen dafür zu erhalten, bekam auch den Auftrag, mündlich über diese „Neuerungen und unerleidliche Beschwerungen“ zu berichten und des Herzogs Beistand und Hülfe zu erbitten. Der Herzog erklärte sich bereit, an Augustus seinen Canzler deshalb zu senden und das Capitel überschickte (6. März **1645**) einen ausführlichen Bericht „wie der Herzog zu Sachsen in den nächsten 3 Jahren wider alle alte und neue Verträge, ja wider alle Rechte und den natürlichen Verstand eines jeden Menschen, selbst gewaltiglich und für Gott, der höhern Obrigkeit und der erbaren Welt ganz unverantwortlich mit ihm umbgangen,“ aber der Bericht ist nicht vorhanden und das Einzelne also nicht anzugeben.

Von Zeit zu Zeit hatte H. Adolph Friedrich seine Anforderung wegen der Rechnungsablage wiederholt, jedoch ihr war immer nicht entsprochen worden. Darauf schickte er (Sept.) einige Räthe ans Capitel, um wegen dieser Angelegenheit zu conferiren, aber auch diese richteten nichts aus; das Capitel erklärte, es halte sich dazu nicht verpflichtet, weil der Bischof noch minoren sey und es nicht gebräuchlich wäre, den Minorennen Rechnung abzulegen, auch könne ihm das **Residuum** (Ueberschuß) erst gegeben werden, wenn er volljährig geworden. Diese Angelegenheit wurde nun (**1646**) von der rechtlichen Seite aufgefaßt und mehrere Rechtsgutachten liegen darüber vor. Es würde zu weit führen, die Gründe für und gegen anzugeben; das Capitel erhielt für seine Meinung das Erachten eines ungenannten Rechtsgelehrten, dagegen sprachen die Juristenfacultäten zu Leipzig (5. März **1647**) und zu Greifswald (18. Jun.) für den Herzog, der bereits früher in einer sehr weitläufigen höchst eng, 5 Bogen stark, geschriebenen Deduction dem Capitel demonstrirt hatte, daß es unrecht habe. — Das Residuum ward gleich nach dem Westphälischen Frieden eingeliefert, die Rechnung erst (nach 17. Jun.) 1657 abgelegt. —

Bereits am 7. Nov. 1646 hatte das Capitel die Nachricht von dem ihm bevorstehenden Schicksal und der beschloßenen Permutirung des Bisthums gegen Wismar, erhalten; H. Adolph Friedrich beruhigte es (11. Dec.), indem er erklärte, daß er Wismar nicht abtreten werde, aber 13. Jan. 1647 meldet ihm das Capitel, daß die Kaiserlichen bereits über diese Entschädigung ei-

nig seien. Ausführlicher wird der folgende Abschnitt über das Ende des Bisthums berichten.

Nur das eine Schreiben von 1641, das oben erwähnt ist, liegt aus dieser Zeit vom H. Gustav Adolph vor, darin setzt er im Titel die Worte „postulirter Bischof des Stifts Ratzeburg“ nach denen eines Fürsten von Wenden. Anfänglich nach der Säcularisation 1649 ward dieser Titel und zwar gleich nach dem Herzog zu Mecklenburg gestellt, gebraucht und gegeben, nachher hört er auf. — Das Siegel, dessen er sich auf jenem Brief bediente, hat unter einer offnen Krone mehrere monogrammatisch zusammengezogene Buchstaben, welche aber nicht genau zu erkennen sind; ein kleines Ringsiegel enthält die Umschrift:

V. G. G. G. A. H. Z. M. P. B. D. S. R.

ob aber der Mittelschild das Ratzeburgische Wappen enthalte, kann man im vorliegenden Abdruck nicht erkennen. An einem Stuhle auf dem Chore in der Domkirche zu Ratzeburg steht mit der Jahrzahl 1648 sein Wappen, das alte Mecklenburgische von 4 Feldern, worauf dem Mittelschilde noch ein Herzschild liegt, in dem vorne im blauen Felde eine rothe Burg und hinten im blauen Felde ein goldner aufrechtgestellter Bischofsstab erscheint. — Ein größeres Siegel auf einem Schreiben von 1657 hat das gewöhnliche ältere Mecklenburgische Wappen, erwähnt auch in der Umschrift Ratzeburgs nicht, die nur den Herzog zu Mecklenburg nennt.

Münzen sind während seiner Minderjährigkeit nicht unter seinem Namen geschlagen.

§. 2.

Das Capitel.

In der Verfaßung des Capitels scheint keine Veränderung vorgegangen zu seyn, wenigstens enthalten die deswegen der Kirchenvisitation von 1641 eingerückten Bestimmungen nichts neues; das bereits Erwähnte wird wiederholt.

Ein Statut vom 14. Nov. 1643 bestimmte dem Structuarius oder Bauherrn, daß er sein Amt treulich verwalte, nichts ohne Vorwißen des Capitels bauen laße, von den Materialien nichts zu seinem Nutzen verwende und jährlich Rechnung ablege. Als

Besoldung wurden ihm 50 mk, 1 Rieß Papier, der Teich und Baumgarten in Campow, das Gewölbe auf dem Kreuzgange und der Garten bei der Küsterei, den einstweilen die Schulcollegen hatten, zugebilligt. —

Domprobst war Hartwich v. Parkentin, Landrath, zu Zecher und Niendorf erbgesessen, geboren den 28. Nov. 1578, seit 1583 Domherr, seit 1621 Probst. Er starb 9. Dec. 1642 und liegt in der Domkirche begraben; seiner Schenkung ist bereits gedacht. Ihm folgte in seiner Würde Nicolaus von Guelen am 10. Jan. 1643 (geb. 1572, Domherr 1612) und starb 16. Oct. 1647; letzter Domherr war Hans Heinrich von der Lühe, welcher den 26. Oct. 1647 den Eid als Probst ablegte und den 16. Nov. 1656 gestorben ist.

Dechant war Hartwich von Bülow, dessen bereits erwähnt ist; (geb. 1568, Domherr 1571, Dechant 1611) bis zu seinem am 11. Jun. 1639 erfolgten Tode; ihm folgte Joachim von Blücher, der den 18. Sept. 1639 beeidigt ward und am 6. Dec. 1644 starb und darauf ward Detlov von Bülow auf Huntorf zu dieser Würde erhoben. Sein Decanelhof Molzahn und die drei dazu gehörigen Dörfer Gr. und Kl. Molzahn und Lankow waren gänzlich verwüstet; es war kein Haupt Vieh vorhanden, kein Scheffel Korn im Acker, kein Dung auf dem Hofe, im Wohnhaus waren die Thüren und Fenster zerschlagen, alle Gebäude zerstört; in Gr. Molzahn waren nur 3 Häuser besetzt, eine Stelle lag wüste; in Kl. Molzahn waren nur ein Bauer und ein Käthner, 4 andere Stellen waren wüste; in Lankow waren nur noch 3 Häuser, die 4te Stätte ist ganz wüste. Der neue Dekan übernahm die Wiederherstellung für 200 ℔, welche nachher seinen Erben wieder erstattet wurden. — Er war der letzte Dekan.

Senior war nach dem Tode des Petrus Claus, der am 1. Oct. 1637 starb, Herzog August von Sachsen und darauf Hans Rave und das Amt des Bauherrn verwalteten Nicolaus von Guelen und nach ihm Ernst Bünsow, der nach der Säcularisation 1667 starb; der letzte Canonicus Hoinkhusen war auch der letzte Bauherr.

Domherrn, welche bei der Kirche residirten und die bischöfl. Regierung verwalteten, waren bei der Kirchenvisitation 1641

Probst Parkentin, Dechant Blücher, Senior H. August, Bauherr von Guelen und Detlov von Bülow, Hans H. v. d. Lühe, Hans Rave, Ernst Bunsow und Werner von Meding; Mattheus Thun, welcher den 13. März 1637 den Eid als Domherr ablegte, muß schon früher gestorben seyn und vom Dr. Martinus Boeckell findet sich nur der Name unter dem Statute. Im Jahre 1648, als das Stift aufhörte, war H. Gustav Adolph Bischof und H. Friedrich von Braunschw. und Lüneburg Coadjutor, die übrigen Mitglieder waren: Hans Heinr. v. d. Lühe Praepositus († 1656) Detlov von Bülow Decanus († 1662), Hans Rave Senior († 1658), Ernestus Bunsovius Aedilis († als Senior 1667), Andreas von Bernstorf († 1655), Heinricus Hoinkhusen († als Canonicus ultimus et Aedilis 1683), Valentin v. Daldorf († 1651), Carl Jürgen von Mecklenburg († 1657). — Einer nach dem Andern ging den Weg alles Fleisches, seine Stelle im Chor ward nicht wieder besetzt; Heinrich Hoinkhusen überlebte 35 Jahre das Bisthum, er war der letzte ratzeburgische Domherr und starb, 73 Jahr alt, 1683.

Die Namen und Wappen stehen in der Domkirche an den zwei, 1648 für 96 *m₰* erbaueten Stühlen und über der sogenannten kleinen Kanzel ist ein kleines Bild mit der Umschrift: „Dies ist des Domcapitels Wappen 1648“ Christus am Kreuze, an dessen Seite Maria und Johannes stehen. Dies war schon seit Jahrhunderten das Siegelbild des Domstiftes gewesen. Von den verschiedenen Siegeln, die von ihm gebraucht wurden, hat bisher noch nicht die Rede seyn können, es schien am gerathesten, ihrer da zu gedenken, wo das Capitel zuletzt als solches vorkommt.

Das älteste Siegel welches im 13ten und vielleicht noch zu Anfang des 14ten Jahrhunderts gebraucht ward, ist rund, 2½“ Durchmesser und zeigt die Bilder der Jungfrau mit einer dreispitzigen Krone, das Christuskind auf dem rechten Arm und in der linken Hand einen Lilienstab haltend, und des h. Johannes, rechtsgekehrt mit einem großen Zettel, dessen Inschrift nicht zu lesen ist, in der Linken einen Palmzweig haltend. Beide sitzen, Maria auf einem Stuhl mit einer Rücklehne, Johannes auf einem Sessel, die Umschrift:

– – LL'·S·MARIE SANCTIQ'·JOHAN – – ACEBCH.

Wahrscheinlich darum, weil dies Siegel sich als Kirchensiegel ankündigte, gab man zu Anfang des 14. Jahrhunderts den Gebrauch desselben auf und bereits 1320 kommt ein anderes vor, das bis Ende des 16. Jahrhunderts gebraucht ward. Es ist rund, hat 3 Zoll im Durchmesser und zeigt Christum am Kreuze. Der Kopf ist rechtsgelehnt, die Bekleidung ist ein kurzer Rock, die Füße stehen auf einem Querbalken; das Kreuz, neben dem oben rechts eine Sonne und links ein Mond steht und das einen Zettel mit den Buchstaben **I. N. R. I.** hat, steht auf einem Felsen. Zur Rechten steht Maria gegen das Kreuz gewendet und den Kopf stützend, neben ihr die Worte: MTR ECCE FILI TV'; zur Linken steht in derselben Stellung Johannes, neben ihm: ECCE MR TUA. Die Umschrift:

✠ : SIGILLVM : CAPITULI : ECCL'E : RACEBURGEN.

Ein kleineres Siegel, das schon 1356 vorkommt, bis in die spätesten Zeiten gebraucht ward und dessen Stempel noch vorhanden ist[1]), hat Christum am Kreuze in einer mehr hängenden Stellung als das vorige, die beiden Heiligen zu den Seiten erheben die Hände betend, die Schrift neben ihnen fehlt. Oben auf dem Kreuze ist ein Nest mit einem Pelikan mit 3 Jungen, der Zettel am Kreuze ist nicht da, es hat 1⅞ Zoll im Durchmesser und die Umschrift:

S. CAPITVLI • RACEBVRGN • AD • CAVSAS.

In den spätesten Zeiten wurden 2 andere Siegel gebraucht. Das erste, welches das Capitel während der Minderjährigkeit des B. Gustav Adolph sein Regierungssiegel nennt, ist oval, 1⅜ Zoll lang, 1 1/16 Zoll breit und enthält Christum auf einem sehr breiten Kreuze, die gewöhnlichen Buchstaben zu seinem Haupte und neben ihm die beiden Heiligen. Umschrift:

✠ SIGIL • CAPITVL • RATZEBVRGEN.

Das zweite runde von 1 1/16 Zoll Durchmesser, hat dieselben Bilder, das schmälere Kreuz steht auf einem Todtenkopfe mit zwei Knochen und zwischen ihm und den Heiligen ist an jeder Seite ein dreieckiger Berg. Umschrift:

SECRETVM CAPITVLI RACEBVRGEN.

---

[1]) Eine treue Abbildung desselben steht *v. Westph.* IV. t. 18, 26, und Gründl. Nachricht von Mölln t. I. n. IV.

Während der Sedisvacanzen und namentlich 1454 ward ein Siegel gebraucht, dessen Stempel sich erhielt. Es ist parabolisch, 1¾ Zoll lang und 1¹/₁₆ Zoll breit. Auf einer Console von 3 Seiten steht ein, von 2 über einander gelegten Löwen gebildeter Stuhl, zwischen den Köpfen liegt ein Kissen, auf welchem eine Bischofsmütze ruht. Umschrift:

✠ S' • VICARIATVS • RACEBVRGENSIS.

Obgleich sie eigentlich mehr den Bischof als das Capitel angingen, mögen hier noch die Officiolats Siegel erwähnt werden. Es finden sich deren zwei, von denen das erstere 1423 an einem Transsumpt gebraucht ward; das zweite aber im Stempel und nicht in einem alten Abdruck vorhanden ist. Das ältere ist rund, 1¼ Zoll im Durchmesser und hat in der Mitte auf einem mit Kreuzchen und Gitter bedeckten Grunde eine mit 2 Rosen und Perlen gezierte Bischofsmütze. Umschrift:

Sigillum officiolatus raceburges.

Das neuere hat 1⅜ Zoll im Durchmesser; der Grund ist mit Kreuzchen ohne Gitter bedeckt, an der Mütze sind 2 sich aufwärts wendende Bänder. Umschrift:

✠ Sigillum ✠ officiolatus ✠ raceburges.

§. 3.

Kirchliche Angelegenheiten.

Nach vier und vierzigjähriger, tüchtiger Amtsführung starb der Superintendent **Dr.** Nicolaus Petraeus den 5. Jan. 1641. Ueber sein rühmliches Wirken ist mehrmals gesprochen; sein Andenken erhält nicht nur ein Denkmal in der Domkirche, sondern auch ein von ihm und seiner Ehefrau, Catharina Wienken, gestiftetes Legat, das noch jährlich unter seinem Namen vertheilt wird. Durch eine Disposition vom 8. Juli 1640 legirte er 1500 *m₰* oder 500 *xß*, welche der Domherr Bünsow oder seine Nachkommen, oder der Superintendent belegen und die davon kommenden 75 *m₰* Zinsen dergestalt vertheilen sollte, daß der Superintendent davon 6 *m₰*, jeder Pastor, die Diaconen am Dom und in Schönberg und der Rector, Cantor und Organist

an der Domkirche 3 mk, der Schulmeister und Organist in Schönberg und der Küster am Dom 2 mk, jeder Küster der 7 Stiftskirchen 1 mk, jedes der beiden Armenhäuser 5 mk erhielte. Zu einem Ries Papier, unter die Schüler der Domschule zu vertheilen, wurden 5 mk und zu Botenlohn und andern Unkosten 5 mk bestimmt. Das Capital ist bei dem Domkirchen **Aerarium** belegt, und werden durch den Berechner desselben zu Martini die Legate jedem Einzelnen zugestellt.

D. Hector Mithobius ward nach Petraeus Superintendent. Er war 16. Aug. 1600 zu Hannover geboren, wo sein Vater gleiches Namens, **J. U. D.**, der nachher als fürstlicher Rath nach Lauenburg zog und 1641 als **Cancellarius emeritus** noch lebte, damals wohnte. Unser Mithobius ging mit seinem Lehrer J. Jordanus im 13ten Jahr nach Italien und als er von da zurückkehrte, nach Gießen, Tübingen und Jena, wo er denn 10 Jahr auf Academien war. 1625 ward er von H. Franz Julius von Sachsen-Lauenburg zum Hofprediger berufen und promovirte 1626 **in Doctorem Theologiae** in Tübingen. 1627 berief ihn Herzog Joh. Friedrich von Würtemberg zum Superintendenten und Pastor nach Böblingen und 1634 der Kanzler Oxenstirn als Generalsuperintendent nach Halberstadt. Bei den veränderten Umständen ward er 1639 nach Otterndorf, im Lande Hadeln, berufen, hatte hier aber eine sehr ungünstige Stellung und ward ohne sein Zuthun den 22. Febr. 1641 vom Domcapitel nach Ratzeburg vocirt, wo er am Grünen Donnerstage seine Antrittspredigt hielt, nachdem er Tags zuvor in die Domkirche introducirt worden. — Sein Einkommen war dasselbe, was sein Vorgänger erhalten, es ward auch 1644, als er vom Capitel nicht die Dimissorialen erhalten konnte, um einem Rufe nach Otterndorf zu folgen, nicht vermehrt. 1653 ward ihm von Adolph Friedrich die Inspection über den Wismarschen District übertragen, auch war er Superintendent im Schwerinschen Kreise (dem ehemaligen Bisthum); 1654 ward seiner Wittwe ein Haus zugesichert, welches ihr auch nach seinem den 7. Jun. 1655 erfolgten Tode, nebst einem Deputat an Naturalien übergeben wurde. Als Schriftsteller hat er sich durch **Psalmodia Christiana, de musica christiana**, und mehrere Predigten bekannt gemacht; eine von ihm ver-

faßte Ausführung des Catechismus Lutheri, welche aber nachher umgearbeitet worden war, hat lange Zeit dem Religionsunterricht in den hiesigen Landschulen zum Grunde gelegen, bis erst 1812 der Herdersche Catechismus an ihre Stelle trat.

In diesem Zeitraum standen folgende Prediger an den Kirchen des Stiftes. An der Domkirche war Diaconus nach Schrei, M. Zacharias Vogelius aus Zwickau, geb. 1593; er ward 1617 Prediger zu St. Sebastian und St. Nicolai in Magdeburg, darauf Pastor zu Angern, wo er 10 Jahr, und zu Bismark in der Altmark, wo er ein Jahr im Amte blieb, von wo er 1639 hieher berufen und den 8. Mai introducirt ward; er wurde 1645 Generalsuperintendent in Lauenburg [1]). Hier folgte ihm Joh. Dan. von Egeln, ordinirt 25. Jan. 1646, nachher 1654 Pastor zu Gadebusch. In Schönberg ward Petrus Bussenius aus Lüchow, im Lüneburgischen, 1640 ordinirt, der des Domherrn von der Lühe Hauslehrer gewesen war, und starb 1671. Zweiter Prediger, nachdem 1641 geklagt war, daß die Stelle fast 3 Jahr unbesetzt geblieben, ward Joh. Zerlingius bis 1668. In Carlow war der schon erwähnte Petrus Eckhardt bis 1651. In Demern war nach Mundt's Tode die Pfarre mehrere Jahre vacant gewesen, als Heinr. Köhler aus Ratzeburg dahin berufen ward, er wurde Dom. Exaudi 1641 ordinirt und starb 29. Sept. 1677. In Herrnburg war der schon genannte Georgii bis zu seinem Tode 1648; in Selmsdorf der schon genannte Martini, er starb 1667; in Schlagsdorf war Martinus Masius 1640 gestorben, ihm folgte sein Sohn Nicolaus Masius, früher Rector an der Domschule, der 1670 starb. In Ziethen kam nach Zischius, der 1639 oder 1640 starb, Johann Beverinus aus Burg, von Bellan hieher berufen, welcher 1654 Diaconus an der Domkirche ward.

Das erste Geschäft des neuen Superintendenten war eine Kirchenvisitation, welche vom Domprobst, Dechant, Senior und Capitel bei seiner statt des Bischofs tragenden Bischöfl. Regierung, am Montag nach Exaudi 1641 ausgeschrieben ward und zu der die Domherrn Hans Heinrich von der Lühe und Ernst

[1]) Burmester Kirchengeschichte p. 80, 81, berichtet über ihn.

Bünsow, der Secretair Heinrich Niemann nebst dem Superintendenten verordnet wurden. Sie ward in gewohnter Weise von den Kanzeln verkündigt und begann am 29. Juni in Schönberg; da aber von der Lühe verreiset war, wurde ihm der Subsenior Nic. von Guelen substituirt und auch der Domprobst Hartwich von Parkentin begab sich mit den Visitatoren dahin.

In Schönberg den 29. Jun. war Bünsow erkrankt und konnte der Visitation nicht beiwohnen, es wurde aber der Amtmann Georg Hackefeldt zugezogen. Die Zuhörer, besonders die ältern, bestanden sehr schlecht in dem Examen, waren aber mit dem Prediger völlig zufrieden, dem die Inspection der Schule ausdrücklich übertragen ward. Der Prediger klagte über den Unfleiß seiner Zuhörer, die selten zur Kirche kämen, auf dem Kirchhof spatzieren gingen (was bei 4 ß Strafe, vom Küster einzufordern, verboten ward), auch die Kinder länger als drei Tage ungetauft liegen ließen (wofür nach Länge der Zeit 1 und 2 mk Strafe für die Kirche verordnet ward und dem Pastor 4 ß, wenn die Leute über eine Stunde auf sich warten ließen). Einzelne Uebertretungen wurden angezeigt, aber „die Schlemmer und Trunkenbolde hatte der Krieg abgeschafft.“ Das Kirchengeräthe war fast vollständig da, wie vor dem Kriege und ein Kelch war von einem „Merkatender“ geschenkt worden. Schon früher werden bei der Kirche zwei Diaconen erwähnt, sie mußten unter der Hauptpredigt mit dem Beutel gehen, beim Abendmahl ein seidenes Tuch den Communicanten vorhalten und die Schlüßel zum Gotteskasten verwahren, sie wurden vom Kirchspiel aus den Schönberger Bürgern erwählt, vom Superintendenten bestätigt und mußten, wenn sie sich weigerten das Amt zu übernehmen, 5 fl. in den Gotteskasten geben, sonst aber es drei Jahr verwalten. Von der bereits erwähnten Capelle, von der der Capellenteich den Namen erhalten, wird angeführt: es sey zu H. Christoph's Zeiten eine Pulvermühle daraus gebauet, welche in Feuer aufgeflogen. Das Vermögen der Kirche bestand noch aus dem erwähnten Feldstücke und aus mehreren kleinen Capitalien, welche ausgeliehen waren; das Einkommen war das frühere. Ein Capellan war nicht vorhanden; es ist bereits erwähnt, daß jeder Hufner ihm einen Scheffel Roggen gab, dies betrug 1620 138 Scheffel, jetzt aber nur 95, es waren in

dieſer Gemeinde während des Krieges alſo 43 Bauerſtellen eingegangen. An der Schule ſtand Joachim Victor, aus dem Waldeckiſchen, bereits ſeit 10 Jahren, er gab täglich 6 Stunden, hatte aber keinen Knaben der Latein lernte, auch keine Schulordnung. Sein Einkommen war durch Erhöhung des Deputats auf 67 fl. 10 ß verbeſſert worden. Uebrigens ward er 1647 ſeines Unfleißes und unartigen Wandels wegen abgeſetzt und an ſeine Stelle wurde Hermann Strackius aus Waldeck berufen und zu Oſtern eingeführt. Dem Organiſten war eben ſo wie dem Capellan und Schulmeiſter das Deputat auf 67 fl. 10 ß = 100 mk 1 ß, erhöhet worden, die Orgel aber war ihm in ſehr ſchlechtem Zuſtand übergeben. Ein Küſter war angeſtellt, ſeine Beſoldung war 32 mk, ein Baum zur Feuerung; eine Dienſtwohnung hatte er nicht.

In Selmsdorf den 30. Juni war die Gemeinde gut unterrichtet und mit dem Prediger ſehr wohl zufrieden, der auch der Gemeinde ein ſehr gutes Zeugniß gab und eigentlich nichts zu klagen hatte. Die Verhältniße des Einkommens hatten ſich nicht verändert; der Küſter wollte gern eine Kinderſchule halten, wenn nur Kinder zu ihm geſchickt würden. Die Capelle des Armenhauſes war ohne Fenſter und der Schlüßel verloren; die Ausbeßerung ward beſchloßen; den Acker hatten jetzt die Zarnewenzer für 5 fl. in Pacht.

In Herrnburg den 1. Juli war Georg von Ahlefeld, als Inhaber des Hofes Lockwiſch, bei der Viſitation zugegen, bei der die Gemeinde ziemlich beſtand und mit dem Prediger zufrieden war. Jedoch hatte der Paſtor manche Klage über einzelne Gemeindeglieder vorzubringen, mit mehreren lebte er in Streit, es wurde aber alsbald Verſöhnung geſtiftet. Das Kirchengeräthe war nach Lübeck, des Krieges wegen, in Verwahrſam gebracht; der Kirchenmeier in Lüderſtorf war noch nicht reſtituirt, ein Anerbieten von jährl. 30 mk ward zurückgewieſen (ſpäterhin iſt er wieder zur Kirche gekommen und giebt jetzt dem Prediger jährliche Pacht). Der Prediger beſtand in ſeinem Examen ſehr gut, daß man erkannte „er könne tanquam Senior Ministerii bei den Examinibus gar wohl gebraucht werden.“ Der Küſter war nur zur Probe auf ein Jahr angenommen, Schule war wegen des Krie-

ges lange nicht gehalten, jedoch ſollte ſie wieder eingerichtet werden.

In Carlow den 2. Jul. wurde der Amtmann Georg Stapel mit zur Viſitation gezogen. Die Gemeinde kannte ihren Catechismus und war mit dem Prediger wohl zufrieden; die Kirche war vom Domdechanten Hartwich von Bülow und neuerdings vom Amtmann Stapel reparirt worden, von den Soldaten waren ein Altartuch und 2 Glocken weggenommen. Von den ausgeliehenen Capitalien konnte man bei den beſchwerlichen Zeiten keine Zinſe bekommen, daher bat man, daß ein vom Dechant von Bülow zu einem ewigen Wachslicht vermachtes Capital von 300 *mk*, zur Herſtellung des Thurms u. ſ. w. verwendet werden dürfe, denn auch das Pfarrhaus war von den Soldaten ſehr ruinirt worden, welche dem Paſtor all ſein Vieh genommen und ſeinen Hausrath verbrannt hatten. Auch auf die Studia des Paſtoren hatte der Krieg einen ungünſtigen Einfluß gehabt, ſo daß er auf die **Controversias in religione** nicht mehr gedacht hat und wenig und oft unſerer Lehre zuwider geantwortet. Der Küſter erbot ſich Schule zu halten, wenn nur Kinder da wären; es ward auch beſchloßen, daß die Leute, die noch etwas hätten, ihm etwas geben ſollten.

In Demern den 3. Jul. konnte nicht geläutet werden, denn die Soldaten hatten die Glocken weggenommen, auch war kein Kirchengeräthe mehr da; die ausgeſchlagenen Fenſter der Kirche aber waren durch Hartw. von Bülow bereits erſetzt worden, der auch die Stühle wieder aufbauen ließ. Längere Zeit war auch kein Prediger, kein Jurate hier geweſen, die Leute hatten ſich nach Carlow gehalten, beſtanden aber gut im Examen. Auch dieſer Kirche hatte H. v. Bülow 300 *mk* vermacht, welche man zum Beßern der Gebäude anwenden wollte, denn das Predigerhaus hatte keine Thüre, kein Fenſter mehr, alles Holzwerk war von den Soldaten weggebrochen und verdorben; ein Küſter war noch nicht da.

In Schlagsdorf den 4. Jul. beſtand die Gemeinde ziemlich und hier kommt zum erſtenmale in der ganzen Viſitation die früher ſo allgemeine Frage nach Zauberern, Wahrſagern, Segenſprechern u. dgl. vor; ob vielleicht der Superintendent in dieſer Hinſicht über ſeiner Zeit ſtand? Von den Kelchen war einer von

Tilly's Soldaten weggenommen worden; das Vermögen der Kirche belief sich auf 838 *mk*, unter denen die von Hartw. von Bülow dieser Kirche legirten 300 *mk* mitgerechnet sind. Dem Prediger war der verheißene Acker noch nicht gegeben, übrigens hatten sich die Verhältniße gar nicht geändert.

In Ziethen den 5. Juli konnte die Gemeinde ihren Catechismus ziemlich, aber die Kirche war im Kriege sehr mitgenommen und das Geräthe war weggekommen, eine Glocke von den Soldaten zerschlagen, die Kirchenäcker lagen wüste, das Kirchenvermögen (jetzt 617 *mk*) hatte sich erhalten, war aber durch die Wiederherstellung der Wedeme, welche von den Soldaten ganz zerrissen, etwas verringert worden. Ein Wittwenhaus war noch nicht da[2]). Der Küster, der eben erst sein Amt angetreten, gedachte eine Schule anzufangen.

In der Domkirche wurde 6. und 7. Juli Visitation gehalten, bei der alle früher angegebenen, das Capitel und den Superintendenten betreffenden Beschlüsse wörtlich wiederholt wurden; zugleich ward darauf gedrungen, daß jeder Capitular einen Schüler annehme, daß die Zinsen des Schackischen Legats zu Stipendien oder zur Vermehrung des Einkommens der Schuldiener bestellt würden, und daß, „dieweil die erste fundation des Stifts auf die Schule gehe und deßwegens ein jeder, so dessen Einkünfte genießet, Gewissens halber verbunden sey, die Schule nach höchstem Vermögen zu erhalten[3]) und daß die Salaria der Schuldiener so geringe seyn: man deliberiren möge, wie es anzugreifen sey, daß sie einen gewissen und beständigen Tisch haben mögen". Ferner wurden, da die Gelder der Kirche so vergriffen, daß sie nichts im Vor-

---

[2]) 1655 ward der Stoltenhof für 40 Mk. von der Kirche zu einer Wittwenwohnung erkauft, „wie das Rev. Cap. Prot. ausweiset, und sich berufet auf gnädige Confirmation und Beförderung des möglichen Baues Ihrer Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg als nunmehrigen Erbherrn" (Rechnungsb. der Zieth. Kirche p. 130).

[3]) Ganz in demselben Sinne machte nachher, gewiß mit Rath des Superintendenten, H. Adolph Friedrich 1. Mai 1655 die Verordnung, daß nach Abgang der Canonici der Meierhof Molzahn nebst den dazu gehörigen zehn Bauleuten und 2 Cossaten der Schule gewidmet, vermacht und geordnet sey. Das Gut selbst ist der Schule nicht übergeben worden, aber die daraus bestimmten 360 Rthlr. wurden und werden als Chorbeneficien, und andere 100 Rthlr. als ein Stipendium für Studierende verliehen. Vergl. Arndt Bruchstücke der ältern Gesch. der Domschule p. 10.

rath hatte, der Dekan, Bauherr und Superintendent beauftragt, die Legate und Gelder an ſich zu nehmen, zu belegen und zu berechnen. Nach dieſer Zeit alſo iſt erſt das Vermögen des Domaerarii entſtanden. An der Domſchule war Nicol. Maſius Rector geweſen und ihm war Heinrich Sartorius, aus Schleſien, vorher Cantor, gefolgt. Das Cantorat war von Nic. Maſius, H. Sartorius, Gregor Bocatius, Franz Seltrecht und zuletzt von Gottlieb Schwarz verwaltet worden. Die angegebenen Einrichtungen waren nicht verändert, jedoch das Gregorienfeſt ſeit einiger Zeit nicht gefeiert. Organiſt war Carl Andreae aus Schönberg. Seit 1630 war Phanring Küſter, welcher 100 *m₰* vom Praepoſitus zur Beſoldung hatte, neben einigen Accidentien und einem Umgang zu Weihnachten.

Das Armenhaus, welches wegen einer eingefallenen Kriegsunruhe erſt am 22. Juli viſitirt werden konnte, hatte durch den Krieg ſehr gelitten, die Armen darin waren an der Peſt geſtorben, der Garten war gänzlich verwüſtet. Es waren aber ſchon wieder Arme aufgenommen worden, unter ihnen eine Tochter des Joh. Daelingius, Paſtoren in Schlagsdorf, und das im Dach und im Grunde zerfallene Haus ward herzuſtellen beſchloſſen. Das Capital des Hauſes war bereits an 5000 *m₰* herangewachſen.

Den 27. Juli wurden die in Mummendorf und Lübſee eingepfarrten Dörfer in Schönberg viſitirt, die nach Rehna eingepfarrten Falkenhagner waren nicht erſchienen; am 23. Aug. wurden die Bewohner von Manhagen, Panten und Walksfelde in des Schulzen zu Manhagen Hauſe examinirt und viſitirt, welche zu der Erhaltung der Kirche in Nuſſe eben wie die Sächſiſchen und Lübeckiſchen Unterthanen Beiträge an Geld und Arbeit leiſteten. Den 24. Auguſt begab man ſich nach Dodow, welches damals Hans Grävenitz gehörte, welcher den Junker Georg Ratenow auf dem Hofe, der ehemals ein Bauernhof geweſen, wohnen ließ; die Capelle war nicht wieder erbauet, wohl aber war ein Legat des Cuno Hans von Halberſtadt von 200 *m₰* für den Prediger in Camin vorhanden, für deſſen Zinſen er an den hohen Feſten und an Apoſteltagen in ihr predigen ſolle. In Benin ward auch viſitirt und das frühere Concluſum wiederholt, daß der in Granzin berufene Prediger nicht eher in dieſer Capelle predigen, Amtsver-

richtungen thun oder deren Hebungen genießen solle, bis er mit dem Stiftssuperintendenten de religione conferirt habe und er loco et nomine Episcopi als ein Prediger dieser Capelle specialiter angenommen und publice investirt sey; er solle auch zuweilen in der Capelle eine Vertrauung verrichten, und den Stiftssuperintendenten in Kirchenfällen consultiren; auch solle der Küster in seinem Amte erst vom Superintendenten bestätigt werden.

Am 9. December wurde die Visitation im Beiseyn der Capitularen verlesen und die Generaldecrete der frühern, 1620 gehaltenen, wurden bestätigt, nur in einigen wenigen Punkten verändert und vermehrt. Dahin gehört die Anordnung eines Examens im Catechismus, das nicht nur der Superintendent alle Jahr in einer jeden Kirche, sondern auch die Prediger vorher anstellen sollten; das Verbot der Vertrauungen an Sonn- und Festtagen, am Montag, Freitag oder Sonnabend; bei ihnen sollten auch die Prediger sich nach der Einwilligung der Eltern, Vormünder und der Brautleute, nach der Verwandschaft, nach etwa vorher eingegangenen Verlöbnissen und wie sie sich zu ernähren getrauten, erkundigen. Ferner sollten keine junge Leute zum Abendmahl gelassen werden, wenn sie nicht vorher beim Prediger im Hause gewesen und sich von ihm prüfen lassen, ob sie den Catechismus können und recht verstehen, auch sollten sie „irgent“ 14 Jahr alt seyn. Die übrigen Bestimmungen dieser Decrete sind den vorigen wörtlich gleich; neu hinzugekommen ist die Verfügung, daß die Pastoren, Beamte und Obrigkeiten darauf bedacht seyn sollen, in jedem Kirchspiel eine tüchtige Hebamme anzustellen, welcher jede Frau ein Gewisses, obrigkeitlich zu bestimmendes geben soll; wenn eine Hebamme bestellet ist, so sollen die andern Frauen bei hoher Strafe der Obrigkeit, außer im Nothfall, sich dieses Werkes entschlagen, die Hebamme aber soll, ehe sie dies Amt antritt, dem Stiftssuperintendenten zugeschickt werden. (Auch bei der Visitation wurden die Hebammen speciell im Katechismus geprüft.)

Diese Visitation und was darin verhandelt und verabschiedet worden, wurde vom Capitel in tragender bischöflicher Regierung d. d. Ratzeburg 20. Jan. 1642 in der bereits angegebenen Form confirmirt, daß sich alle und jede Stiftsangehörige dieser Ordnung in allen Clauseln und Artikeln gehorsamlich verhalten und nichts

widriges unter einigem Prätext und Schein attentiren oder vornehmen ſollen, auch ward die öffentliche Verleſung derſelben von den Kanzeln ſowohl für dies Jahr als für alle folgenden am 3ten Sonntag nach Epiphanias angeordnet.

Länger als 100 Jahre währte es, ehe eine neue Viſitation angeordnet wurde. Was bis dahin Rühmliches geſchehen, und wie ſeit ihr in Kirchen und Schulen überall gebeſſert und geordnet ward, das kann hier nicht mehr angegeben werden. Wohl uns, daß wir ſagen können: Es iſt doch Alles viel beſſer geworden!

Vier und dreißigster Abschnitt.

Die Secularisation.

Um dem so hart und in allen seinen Theilen so furchtbar mitgenommenen Deutschland den Frieden wiederzugeben, den es nun schon seit 1618 entbehrte, traten die Gesandten der kriegführenden Mächte 1645 in Osnabrück zusammen, und hier ward auch Ratzeburgs Schicksal entschieden. Unter den Landestheilen von Deutschland, welche die Krone Schweden als Entschädigung und Belohnung für die gemachten Aufopferungen und geleisteten Dienste begehrte, waren auch die Mecklenburgische Stadt Wismar mit der Festung, dem Walfisch, die Aemter Poel und Neukloster und der Zoll bei Warnemünde. Vergeblich waren die Vorstellungen, die der Mecklenb. Gesandte, D. Abraham Kayser, der Forderung entgegensetzte; Schweden wollte nicht von ihr ablaßen, und um den Frieden nicht zu verzögern, mußte Mecklenburg einwilligen. Evangelischer Seits geschah (1646) der Vorschlag, Mecklenburg unter andern auch durch das Bisthum Ratzeburg zu entschädigen und da die Catholiken keine Hoffnung hatten, dies Stift für sich wieder zu gewinnen, so fügten die Kaiserlichen Gesandten ihre Zustimmung zur Abtretung der Stadt Wismar hinzu (10. Nov.): wenn der Herzog darin willige, so solle ihm allein das Recht über das Bisthum Ratzeburg zustehen, mit Ausschluß aller übrigen, die durch Wahl oder Postulation des Capitels daran Ansprüche machen könnten [1]).

[1]) *Pufendorf* de R. S. p. 673. *de Meiern* Act. pac. West. t. III. p. 436 et 761.

Bereits sehr frühe (7. Nov.) hatte das Capitel von diesem Vorschlag Nachricht erhalten und schrieb (9. Nov.) deswegen an den Kanzler Cothmann nach Güstrow, meldete es ihm und meinte, fast wollten sie ein solch unvermuthet Werk nicht glauben, aber bei so merksamen Zeiten müße man billig gebührende Sorgfalt tragen. Es wandte sich darauf an H. Adolph Friedrich (7. Dec.) mit der Bitte, in einen solchen Tausch nicht willigen zu wollen, und Adolph Friedrich schrieb ihm (11. Dec.) wieder, er würde Wismar nicht abtreten, ließ auch den Gesandten, denen Schweden beigetreten war, erklären: er könne mit gutem Gewissen der Güstrowschen Linie, wo er überdies Vormund sey, die Bischofswürde nicht nehmen, Lüneburg würde auch seine Rechte nicht aufgeben; aber ihm ward erwiedert: Güstrow sowohl wie Schwerin wären durch Schwedische Waffen wieder eingesetzt worden und auch Lüneburg habe durch sie das Ihrige wieder erhalten, überhaupt aber hätten Verträge über Nachfolge in Bisthümern keine rechtliche Kraft [2]).

H. Adolph Friedrich kann man wohl keine Vorwürfe machen, über ihn klagt auch das Capitel nicht, wohl aber 15. Febr. 1647 über die Güstrowschen Räthe, denn diese verließen die Domherrn, unterstützten sie nicht einmal mit ihrem Rathe, als sie den Domherrn Andreas von Bernstorf nach Osnabrück schickten, sondern verwiesen sie an den Herzog. Jedoch die Kaiserlichen und Schwedischen Bevollmächtigten waren ($^1/_{11}$ Febr.) bereits über die Entschädigung, welche man Adolph Friedrich mit diesem Bisthum und dem Schwerinschen unter der Vergünstigung, die Hälfte der Canonicate einziehen zu dürfen, zugedacht hatte, einig geworden und unberücksichtigt blieb, daß Kayser ($^5/_{15}$ Febr.) Wismar zurückforderte und jede Entschädigung dafür abwies [3]). Vergebens stützte sich Bernstorf auf die Fundation, auf die Verträge, auf die kaiserl. Privilegien, auf die Minderjährigkeit des Bischofs, auf den Schaden, der für Kirchen und Schulen aus dieser Veränderung entstehen würde [4]); vergebens stellte Lüneburg seine Rechte vor, die

---

[2]) *Pufendorf* de R. S. p. 693.

[3]) *de Meiern* t. VI. Lib. 46. §. 37. 38.

[4]) *de Meiern* IV. Lib. 26. §. 32. N. I. II. III.

es an diesem Bisthum durch die wechselnde Wahl erlangt hatte [5]; wenn auch Bernstorf anfänglich (17. Apr.) berichten konnte, daß die Sache noch vor sey und man den Ausgang nicht eigentlich wißen könne; wenn auch noch einige Hoffnung geschöpft ward, als die Güstrower aus Schweden die Nachricht erhielten, man wolle an die Gesandten in Osnabrück schreiben und deren Relation erwarten; so mußte doch bald darauf (31. Mai) Bernstorf melden, daß er fast zweifelmüthig werde und eine höchst schädliche Mutation zu besorgen stehe. Die bereits jetzt von Schweden (Mai) vorgeschlagene Fassung des Artikels, stimmte mit der nachherigen beinahe völlig überein, jedoch wurde noch dem Hause Braunschweig, nach Abgang des Mecklenburgischen Hauses, in beiden Linien die Succession im Bisthum zugesichert, was aber in dem von Kaiserlicher Seite (3. Jun.) dictirten Friedensinstrumente wegblieb [6].

Noch einen Versuch machte H. Adolph Friedrich, sich Wismar, Ratzeburg seine Selbstständigkeit zu erhalten; er schickte seinen Sohn H. Carl mit seinen Hofmeistern Diedr. von der Lühe und D. Albrecht Heine an die Königin nach Schweden. Zu den Kosten dieser Gesandschaft forderte er von den Intraden des Stifts (1. Jul.) einen Beitrag von 1000 ℛ, nur 500 konnten gleich gezahlt werden, die andern 500 wurden verheißen. Herzog Adolph Friedrich nahm dankend (18. Aug.) die bereits gezahlte Summe an, begehrte aber auch die Zahlung des verheißenen und zugleich den Abtrag einer Schuld von 200 ℛ, welche Gustav Adolph an Hans Heinrich von der Lühe schuldig geworden; jedoch das Geld erfolgte nicht und auf eine erneuerte Anmahnung ward ihm erwiedert, (30. Sept.) er möge sich mit dem Empfangenen begnügen, da kein Vorrath vorhanden, jedoch wolle man sich bemühen, in 14 Tagen noch 2 oder 300 ℛ herbeizuschaffen. — Bei solchen Umständen war die hier gebotene Aussicht auf Entschädigung wohl keine erfreuliche.

Die Gesandschaft nach Schweden blieb ohne Erfolg [7] und 10 Monate ruhete beim Friedenscongresse die Mecklenburgische und

---

[5] *de Meiern* VI. p. 402, 418.
[6] *de Meiern* VI. p. 522 und IV. p. 583.
[7] Franck A. u. N. Meckl. l. XIII. p. 285.

also auch die Ratzeburgische Angelegenheit. Da wandte sich H. Gustav Adolph in einer, vom Canzler Cothmann verfaßten, von den Hof- und Landräthen gebilligten, vom 12. Apr. 1648 datirten Vorstellung an die Schwedischen und Kaiserlichen Bevollmächtigten und bat, sie möchten doch auch seine Rechte berücksichtigen. In Wismar stände ihm mit der andern Linie zugleich das jus episcopale und suprema jurisdictio zu, und Ratzeburg habe seinem Vater so viel gekostet, er habe Rechte von solcher Wichtigkeit aufgegeben, daß H. Adolph Friedrich deswegen dem Vertrage nicht habe beitreten wollen, habe eine Forderung von 20000 fl. erlaßen, 5000 fl. und nachher bei der Proclamation noch 2000 fl. gezahlt und von den Einkünften sich noch keines Schillings zu erfreuen gehabt [8]). Die Vorstellung blieb unberücksichtigt; das Haus Lüneburg hatte (9/19 März) seinen Ansprüchen auf die Coadjutur und Alternation entsagt, und Adolph Friedrich nahm (Mai) die ihm in den Bisthümern Schwerin und Ratzeburg gebotene Entschädigung an. —

Der vom 14/24. Oct. in Osnabrück datirte Frieden (bekanntlich ward er mit Schweden schon am 8. August geschlossen; aber erst 15/25. Oct. publicirt) bestimmt in seinem 12. Artikel, so weit es Ratzeburg angeht, wörtlich folgendes:

„Für dasjenige aber, so dem Herzog von Mecklenburg Schwerin Herrn Adolph Friedrich mit der Veräußerung der Stadt und Hafens Wismar abgeht, soll ihm und seinen männlichen LeibesErben zukommen die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg als ein immerwährendes unmittelbares Lehn (jedoch vorbehältlich des Hauses Sachsen-Lauenburg und anderer benachbarten, wie auch besagten Stifts, hinwieder an ihren zuständigen Rechten) sammt allen Gerechtigkeiten, schriftlichen Urkunden, Archiv Registern und andern Zugehörungen, auch Freiheiten an beiden Orten, nach Abgang der jetziger Zeit residirenden Canonicorum die Canonicaten abzutilgen und alle Aufkünfte und Gefälle der fürstl. Tafel zu appliciren und solle auch dieses Stiftes wegen

---

[8]) *de Meiern* t. VI. p. 538. Ueber diesen Theil der Friedensverhandlungen giebt *E. F. C. Brückner* Commentatio ad art. XII. inst. pac. Osnabrug. de Compensatione Ducibus Megapol. facta. Gotting. 1793 §. 17. p. 65—73 eine Uebersicht.

bei den Reichs und Niedersächsischen Kreisconventen seine Session, auch zweifache fürstl. Titul und Stimme haben. Und obzwar dessen BruderSohn, Herr Gustav Adolph, H. z. M. zu Güstrow hiebevor Administrator zu Ratzeburg designirt worden, dieweil er nicht weniger als seines Vatern Bruder die Restitution seiner Herzogthümer erhalten, hat man vor billig erkennet weil seines Vatern Bruder von Wismar absteht, daß auch Er hingegen dieses Bisthums sich begebe und dasselbe abtrete. Es sollen aber besagtem Herrn Gustav Adolph zu einer Wiederlage zwei derjenigen Canonicaten, so nach gegenwärtiger Vergleichung der Gravaminum den Augsburgischen Confessionsverwandte gebühren, eins im Stifte Magdeburg, das andere im Stifte Halberstadt so mit den ersten ledig fallen, conferirt und gegeben werden."

Noch vor der Publication war dem Capitel, das sich im Laufe dieses Jahrs vielfältig mit Bitten um Beistand an die Güstrowschen Räthe gewandt hatte, sein Schicksal bekannt geworden, dennoch wurde Andreas v. Bernstorf an Herzog Gustav Adolph (22. Sept.) geschickt mit dem Auftrag, wenn auch wenig für die Erhaltung des Stifts zu hoffen sey, so möge doch der Herzog, der seinen Secretair Mart. Bading nach Osnabrück schicken wollte, das Interesse des Stifts wahrnehmen; er kam aber mit dem Bescheide zurück, es sey wohl wenig zu hoffen, das Capitel möge nur das Residuum seiner 12jährigen Verwaltung einliefern. Dazu erklärte es sich denn auch (10. Novbr.) bereit, und der Ueberschuß, welchen der Rentmeister David Schulze empfangen sollte, betrug — — 4000 xP. Dies kam denn dem Herzog gar wenig vor und er begehrte mehr; das Capitel erklärte sich zur Vorlage der Rechnungen bereit, bedauerte, daß nicht mehr Vorrath vorhanden, aber es wäre alles wieder aufgegangen, wozu auch H. Christian viel beigetragen, der sich mehrmal in Schönberg einlogirte und auch jetzt noch seine Diener und Pferde daselbst halte und über 450 fl. verzehrt habe.

In Folge des Friedensschlusses begehrten (9. Nov.) die kreisausschreibenden Fürsten, August Administrator von Magdeburg, und Friedrich H. zu Braunschweig, daß das Stift sein Contingent zu den der Schwedischen Miliz bewilligten 5 Millionen und

zwar zum ersten Termin der 18 Tonnen baar und 12 Tonnen Goldes durch Anweisung zahle, dazu hatten die von den Reichs-Churfürsten und Ständen zu den Universal-Friedenstractaten gevollmächtigten Gesandten und Räthe d. d. Münster 27. Oct. die Ausschreiben erlassen. Bald nachher (24. Nov.) communicirten sie das d. d. Wien 7. Nov. erlaßene kaiserl. Edict wegen Publicirung und Exequirung dessen, was dem einen oder andern Stande, vermöge des Friedensschlusses zu restituiren und zu prästiren obliege, und zugleich ward die vom Pfalzgrafen Carl Gustav auf der pragischen Kleinseite 10. Nov. erlaßene Anfrage mitgetheilt, wann das Geld in die beliebte Lagerstätte eingeliefert werden solle. Der erstern Forderung ward sogleich entsprochen, denn sobald die Nachricht einging, daß Einnehmer und Commissarien zum Empfang des Geldes angeordnet, wies auch (25. Jan. 1649) das Capitel 1200 ℔ in Hamburg zum Abtrag der Forderung an. Aber hinsichtlich des zweiten Anschreibens geschah nichts und daher forderten denn auch die Kreisausschreibenden Fürsten, August von Magdeburg und August von Braunschweig, daß alle Obstacula der Execution des Friedens weggeräumt würden, bei Strafe der Reichsacht; und August wollte schon die schwedischen Regimenter des Obersten Hans Hinrich v. Ende und Herbert Trost, die umher zogen und keine Quartiere finden konnten, (ersterer schreibt an den Feldmarschall Gr. Königsmark: wo Andere etwas bekommen, muß ich den bloßen schlagen) und welche vom Feldmarschall nach Niedersachsen beordert wurden, nach Ratzeburg schicken. Jedoch diese Gefahr ging vorüber.

Um nun auch den Hauptgegenstand in Ordnung zu bringen, wandte sich das Capitel (8. Jun.) an den Kaiser und stellte vor: die Kreisausschreibenden Fürsten hätten sub comminatione banni befohlen, dem Friedenschluß zu pariren, ihm gemäß zu restituiren und es mit documentis paritoriis zu beweisen. Nun aber hätten sie nichts zu restituiren, sie würden vermöge des Friedenschlusses bei dem was sie haben, so lange ein Collegium in esse, ruhig und ungestört bleiben, und das um so mehr, da sie große Summen aufgenommen und Capitelsgüter dafür verpfändet hätten. Sollte aber mit der Forderung des Bischofs Antheil gemeint seyn, so gezieme sich das eigentlich nicht, solle es aber dennoch

geschehen, so müßten Bischofs und Capitels Güter separirt werden und dazu möge der Kaiser einen Reichshofrath committiren, damit sie bei dem Wenigen, was sie besitzen durante adhuc collegio geschützt würden, wobei denn zugleich zu verhandeln, wie es mit Abtragung der 20000 ℛ Capitelsschulden und mit den letzten überbleibenden Capitularen zu halten sey. Hierauf ward (20. Jul.) decretirt, diesen Vortrag den Kreisausschreibenden Fürsten zu communiciren, um vermöge des Friedensschlußes zu verfahren; das Capitel aber erhielt (21. Jul.) ein Schreiben des Kaisers, es solle mit ihm, dem Frieden gemäß, geschehen, so daß es mit Fug sich nicht zu beschweren habe.

Schon vor diesem Schritte hatte das Capitel sich an Herzog Adolph Friedrich mit der Bitte gewandt, er möge doch die Verhältniße ungeändert laßen und sich damit begnügen, daß seiner Linie die von Lüneburg credirten Rechte auf die Coadjutur und Succession übertragen würden, (Febr.) jedoch natürlich ward auf diesen Vorschlag nicht eingegangen. Im Laufe des Sommers nahm Schweden von dem was ihm zugefallen war Besitz und der Herzog erließ darauf (2. Sept.) an die Beamten und Pensionarien seines Fürstenthums ein Rescript, worin er ihnen befahl, in seinem Namen in ihrer Amtsverwaltung treulich zu continuiren, die fälligen Pensiones und Amtsintraden an sich zu halten und sie an niemand als an ihn selbst zu entrichten. Der Amtmann von Schönberg war beauftragt, dies den übrigen zu insinuiren: das Capitel ließ sogleich hinsichtlich der aus Mechow, Wahrsow, Lockwisch und Lenschow zu zahlenden Gelder durch einen Notarius protestiren. —

Auf diese Weise ließen sich die Verhältniße allerdings nicht ordnen, daher ward am 1. October eine Conferenz gehalten, zu welcher der Herzog seine Geheimen Räthe, Abraham Kaiser und Simon Gabriel zur Nedden nach Schönberg abgeordnet hatte und zu der sich der Probst von der Lühe, der Dechant von Bülow und die Domherrn Bünsow und Bernstorf einfanden, welche denn die Tractaten eröffneten, aber zugleich erklärten, daß als Grundlage feststehe, daß es bei den Mandaten an die Beamten sein Bewenden behalte, daß aber das Capitel nach als vor die Regierung führe, daß jemand vom Herzog zugeordnet würde und alles

unter seinen Namen und Siegel geschähe. Darauf überreichten die Capitularen ihr Begehren schriftlich (2. Oct.) und erklärten: mit den ihm zugefallenen bischöflichen Tafelgütern, möge der Herzog es halten wie es ihm gefällig sey, entweder sie selbst behalten, oder einem seiner Söhne geben, den sie alsdann zum Bischof proclamiren wollten; hinsichtlich der Capitelsgüter habe der 12te Artikel des Friedensschlußes entschieden, jedoch bäten sie sehr das Capitel nicht zu exstirpiren, sondern zu bestimmen, daß es auch nach dem Tode der jetzigen fortdauere, und dies könne so geschehen, daß wenn eine Stelle vacant würde, wechselsweise der Herzog sie vergäbe und einer der Expectanten sie erhielte. Da Dr. Kayser nach Lübeck verreisete, ward ihm dies Memorial nachgeschickt; zur Nedden aber ließ den beiden Beamten, Peter Flügge und Daniel Stapel andeuten, (3. Oct.) er wolle sie in Eid und Pflicht nehmen, wozu sie sich auch bereit erklärten, wenn man sie in ihren Bestallungen und Contracten laßen wolle, doch müßten sie es zuvor dem Capitel melden, daß sie ihrer Eide und Pflichten erlaßen würden; der Secretair Heinrich Neumann sollte gleichfalls in seinem Dienste bleiben und in Eid genommen werden, aber der meinte, er könne sich nicht sogleich pure darüber erklären, denn mit ihm sey es anders als mit den Beamten. Der Herzog war unterdessen selbst nach Schönberg gekommen und ließ durch die Räthe (5. Oct.) erklären, er wolle, wenn Gustav Adolph mündig geworden, ihm die Wahl laßen, ob er das Stift behalten, oder die dafür bestimmte Entschädigung annehmen wolle; über das Memorial aber gab er den schriftlichen Bescheid [9]), daß das Gesuch um Fortdauer des Collegiums gegen die Bestimmung des Friedens sey, daß er dem Capitel die Regierung unter seinem Namen und Siegel laßen und einen Director ihm beiordnen wolle, dem das Archiv u. s. w. auszuliefern sey, daß er den Secretair Neumann im Dienste behalten wolle, der aller seiner Eide zu entlassen sey und daß er dann alle Beamte, Bediente, Einwohner und Unterthanen in Eid und Pflicht nehmen würde. Die erledigten Canonicate und Curien sollen in gutem Stande erhalten und was davon von Alters her an Kirchen und Schulen gegeben worden,

[9]) Abgedruckt in Klüver II. p. 313.

soll auch ferner davon gereicht werden. — Die Herren baten den Herzog persönlich, mit Beeidigung der Unterthanen und des Secretairs noch 8 Tage Anstand zu geben; er gestand es zu und reisete sofort nach Rehna; das Capitel aber lehnte bald darauf schriftlich alle Forderungen des Herzogs, als despectirlich und das Einkommen schmälernd, ab. Hierüber aufgebracht, belegte der Herzog 800 ℔, welche die Rathsherrn Franz Woiter und Carsten Claus in Ratzeburg für windbrüchiges Holz, wobei aber auch stehende, gesunde Bäume abgehauen sein sollten, zu erlegen hatten, mit Arrest und befahl ihnen, die Quitung über andere bereits gezahlte 800 ℔ einzureichen, damit man sehen könne, wozu das Geld verwandt worden.

Darauf wurden der Probst v. d. Lühe und die Domherren Bünsow und v. Bernstorf nach Schwerin geschickt (23. Octbr.), um den Herzog zur Annahme der gemachten Vorschläge zu bewegen; sie hatten endlich auf ihr Memorial Audienz erhalten, aber der Herzog ließ ihnen erklären, es sey unmöglich, das Capitel im Stande perpetuirlich zu lassen. Da dies also nicht zu erreichen stand, baten sie, so möge man sie doch bis zur Majorennität des Bischofs in ihren jetzigen Verhältnissen erhalten, aber es ward ihnen erwiedert, der Herzog sey befugt, das Capitel und seine Rechte sofort einzuheben, und eines Canonici Intraden nach seinem Ableben einzuziehen, den übrigen aber sein Theil zu lassen. Darauf ward denn vorgeschlagen, daß nach dem Absterben von 4 Domherren die 4 übrigen blieben und der Herzog also den halben Theil des Capitels erhielte, daß es die Spolienaction gegen Lauenburg übernehme, daß die Schulden nach und nach abgetragen würden [10]).

---

[10]) Diese beliefen sich auf 78872 Mk.; für 30000 Mk. waren Lockwisch, Wahrsow und Lenschow an Jürgen Ahlefelds Wittwe verpfändet und ihr eingeräumt, für 3000 Schlagsdorf an Ernst Bünsow, für 3500 Neuhof und Römnitz der Domkirche verhaftet, für 1000 Mk. aus dem Armenhause ward ein Stipendium gezahlt. Das Armenhaus zu Dassow hatte 600, die Kirchen in Schlagsdorf und Ziethen jede 100 Mk. zu fordern. Um die während des Krieges zerstörten Höfe wieder aufzubauen, waren für Schlagsdorf 1200, für Neuhof 1350, Römnitz 1000, Wahrsow 1500, Lockwisch 1000, Wietingsbek 1100 Mk. verwendet; um den Schaden, den der Sturm angerichtet, wieder herzustellen, hatte Mechow 394, Wietingsbeck 165, Schlagsdorf 1000, Neuhof 320, Wahrsow 335, Lenschow 350, Lockwisch 58 Mk. gekostet, der Aufbau der Pfaffenmühle hatte 600 Mk. erfordert, und im Kriege waren 30000 Mk. vorgeschossen worden.

Sollte die Fortdauer des Capitels nicht angenommen werden, so könne man dem Herzog doch keine anderen Rechte zugestehen, als der ordentlich Eintretende gehabt haben würde, und er muß die daran haftenden Onera übernehmen, dem Capitel bleibt die Administration ihrer Güter und die Ascenſion zum Seniorat und zur Prälatur; wolle er ſie aber erhalten, ſo wollten ſie ihn und ſeine Nachkommen immer beim Stifte laſſen.

Ganz unannehmbar müſſen Adolph Friedrich dieſe Vorſchläge nicht geſchienen haben, denn er erklärt (29. Oct.), er wolle ſie zur Berathung ziehen und ſeinen Beſcheid nach Ratzeburg ſchicken; verſprach auch, bis dies geſchehen, nichts vorzunehmen noch zu innoviren. Seine Erklärung liegt nicht vor, ſie muß aber ablehnend geweſen ſeyn, denn bald darauf war der Secretair in des Herzogs Eid und Pflicht genommen, und bekommt mit den Beamten von Schönberg und Stove den Befehl (11. Dec.) den Ueberſchuß der Contributionsgelder für die beiden letzten Millionen der Schwediſchen Entſchädigungen einzuliefern. Das Capitel beſchwerte ſich über den verhängten Arreſt wegen des Holzkaufgeldes, wegen der Beeidigung des Secretairs und dieſer letzten Forderungen, und nimmt den Zuſtand des Jahrs 1624 (bekanntlich annus decretionis) für ſich in Anſpruch. Bereits war der Entſchluß von ihm gefaßt, ſeine Rechte weiter zu ſuchen und eine Einigung (Decbr.) ward von allen ſeinen Mitgliedern unterſchrieben; ſie wollten ihrer Eide eingedenk ſeyn, das Beſte der Kirche zu beſorgen, die Heimlichkeiten nicht zu verrathen, ſich nicht zu trennen und ſich einander zu vertreten, bei Strafe des Verluſtes des ehrlichen Namens, öffentlich als Meineidige erklärt zu werden, und alle Dignitäten, Praerogative, Rechte und Einkünfte verloren zu haben.

Auf dem Wege der gütlichen Unterhandlung war alſo kein Reſultat, wie es das Capitel wünſchte, zu erlangen geweſen, nun (1650) verſuchte es denn den Rechtsgang und klagte beim Reichskammergericht über die Forderungen des Herzogs und bat im Beſitz geſchützt zu bleiben; gleiche Bitte ward auch an den Kaiſer gerichtet und dieſer (10. Febr.) befahl den Kreisausſchreibenden Fürſten, die Commiſſion einzuleiten; zugleich ſchrieb auch der Syndicus des Capitels D. Joh. Francke nach Nürnberg an des Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände Herren Abgeſandten we-

gen der Forderungen des Herzogs. Auf dieſe ſehr gründliche und umfaſſende Darſtellung ſchrieben die Deputirten unterm 2. Aprii dem Herzoge: Nach dem 12. Artikel des Friedensſchluſſes könne das Fürſtenthum Ratzeburg erſt auf ihn und ſeine Erben übergehen, wenn ſämmtliche Domherren mit Tode abgegangen, bis dahin müſſe er das Capitei bei allen Rechten und Gerechtigkeiten laſſen, die es zur Zeit des Friedensſchiuſſes gehabt; er habe alſo alle ſeine Eingriffe in die Jurisdiction, Verwaltung und Nutzung zu caſſiren und abzuthun, den Arreſt zu reiaxiren, die ertheilten Befehle aufzuheben und das Capitel bei ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten ruhig und unperturbirt zu laſſen.

Der Herzog beachtete dieſen Befehl nicht, und ſandte den 15. Mai D. Abraham Kayſer nach Ratzeburg, um die Auslieferung des Archivs, der Acten wegen des Proceſſes in aiten Gamme über Puttferken ꝛc. und den Städten Lübeck und Hamburg, zu fordern und gegen das jus collectandi des Capiteis zu proteſtiren; er erhieit zum Beſcheid, man wolle aus dem Archiv heraus ſuchen laſſen, was dem Biſchof ais ſoichem zuſtehe und es mit den geforderten Acten übergeben, aber das Beſteurungsrecht müße man behaupten, da das Capitel es immer beſeſſen.

Noch waren die Commiſſarien nicht beſtellt worden, welche dem frühern kaiſerlichen Befehie gemäß, dieſe Angeiegenheiten zu ordnen hatten, aber auch von dieſen ließ ſich wenig hoffen; denn als das Capitei (28. Jun.) ſie aufs Neue erbat, erwiederten die Kreisausſchreibenden Fürſten, die Commiſſarien müßten ſie für unnöthig und koſtſpielig halten, und überdies könnten ſie auch die Anſicht des Capitels nicht theilen, daß erſt nach dem Abieben aller, die Extinction der Canonicate und Applicatio ad mensam ducalem vorgenommen werden ſolle. In dieſer Noth wandte ſich der Syndicus Joh. Francke wieder an den Kaiſer und brachte gegen H. Adoiph Friedrich vor, er habe ſein Wappen an die iange vor dem geſchloßenen Frieden vacirende Curie heften laßen, begehre daß der Secretair ſeiner Eide und Pflichten entbunden würde, fordere die Portion der vor dem Frieden eriedigten Canonicate, die Schlüßel zum Archiv, die von der Wittwe des Domprobſt von Guelen bewohnte Curie, wolle die Nürnbergiſche Erklärung nicht für gültig erkennen, die Poſſeſſion via facti vor-

nehmen und nur eine Aſcenſion zum Seniorat, nicht aber zu den höhern Würden geſtatten. Ein Befehl des Kaiſers (11. Aug.) an den Herzog, die Suppliicanten bis zur Commiſſion nicht zu turbiren, ward hiedurch bewirkt, die Commiſſion aber ſpäter, (27. Sept.) vom Capitel verbeten, weil ſie bei der Verſchiedenheit der Anſicht doch zu nichts führen würde.

In einem ſehr ausführlichen Schreiben (11. Sept.) bemühete ſich der Herzog, der bereits früher Aehnliches an die Deputirten in Nürnberg (21. Aug.) geſchrieben hatte, das Capitel über die falſche Deutung, welche es dem Friedensinſtrumente unterlege, zu belehren und lud es zu einer gütlichen Handlung ein; aber ehe die noch Statt fand, kam bereits wieder ein Befehl mit der Forderung, den bereits erwähnten Ueberſchuß und die Beiträge zu den 200000 ℔, welche zur Unterhaltung der Frankenthalſchen und Heilbronniſchen Garniſonen in Nürnberg bewilligt waren und die ſich für Ratzeburg auf beinahe 1000 ℔ beliefen, einzuliefern, den Heinrich Neumann ſeiner Eide zu entlaßen und ihm die Schlüßel zum Archiv zu übergeben. Leicht begreiflich lehnte das Capitel dieſe Forderung ab, indem es zugleich die Ablieferung des Geldes anzeigte.

Neue Eingriffe beſorgend, hatte das Capitel das Kaiſerliche Inhibitorium (4. Oct.) dem Herzog inſinuirt, dieſer aber Befehl gegeben, ſein Wappen an die Guelenſche Curie zu ſchlagen, wogegen das Capitel durch Notar und Zeugen proteſtiren ließ und ſich erklärte, es wolle es ſich gefallen laßen, wenn es an des Biſchofs Haus geheftet würde, jedoch bedinge es ſich dann Erſtattung der darauf verwendeten Koſten aus; der Amtmann Peter Flügge reproteſtirte und erklärte, Inſtruction zu haben, darauf zu dringen, daß die Guelenſche Wittwe das Haus binnen 14 Tagen räume.

Unterdeſſen erhielt auch H. Adolph Friedrich Antwort auf ſein nach Nürnberg erlaßenes Schreiben; die ad punctum executionis ex capite Amnestiae et gravaminum Verordneten und gevollmächtigten Räthe und Geſandten erklären ihm (25. Oct.), daß er erſt nach Abſterben aller Canonicorum procediren könne, daß er dem gemäß alles bereits Verfügte aufzuheben und das Capitel unperturbirt zu laßen habe; daß ihm aber der Verſtorbenen (nach geſchehener Ascenſion der Uebrigen) Einkommen zufalle,

nachdem davon decurtirt, was ad fabricam, Conservation der Kirchen und Schulen und Abtragung der Onerum gebräuchlich sey. Dem Capitel ward beglaubigte Abschrift davon zugesandt und die Aufforderung, sich dem gemäß zu halten.

Dieses schickte dann sogleich Lühe, Bünsow und Bernstorf nach Schwerin, um diese Decision zu insinuiren und weiter in dem Maße zu verhandeln, daß sie die Grundlage ausmache. Ersteres ward durch einen Notar und Zeugen ausgerichtet (7. Nov.); zu Verhandlungen kam es aber erst später (6. Dec.), wo die Abgeordneten des Herzogs, Albert Hein und Valentin Lützow, zu Protocoll erklärten, die Nürnberger wären nicht bevollmächtigt, das Friedensinstrument zu declariren, der Herzog könne daher auch ihre Decision nicht als gültig anerkennen; wolle man also, daß aus der gütlichen Verhandlung etwas werde, so müße man von ihr gänzlich abstrahiren. Die Abgeordneten wollten jedoch keine andere Basis, und die Verhandlungen zerschlugen sich; der Herzog aber ließ durch seine Abgeordneten v. Behr und Kayser in Wien über die Nürnberger beim Kaiser Klage führen (3. Dec.).

So begann denn das neue Jahr (1651) und nicht gerade unter den erfreulichsten Aussichten, denn die erste Verfügung des Herzogs in demselben war an seinen Secretair der Auftrag, seine Jura ferner wahrzunehmen, die in Arrest genommenen Holzvögte darin verbleiben zu laßen und in der Folge nicht mehr von einem Capitel, sondern nur von „den gewesenen Capitulares“ zu schreiben. Diese aber thaten was sie konnten, verweigerten dem Herzog die Einkünfte der Guelenschen Curie bestimmt, da sie vor dem Frieden eröffnet sey und erklärten, sie würden sie zum Nutzen der Kirche verwenden; schrieben auch eine Contribution aus, worüber sich zu erkundigen, Neumann den Auftrag erhielt, denn dem Capitel stände nicht mehr das jus colligendi zu. Uebrigens konnte sich das Capitel vollkommen rechtfertigen, das Geld war von Jürgen von Ahlefeld's Wittwe den Unterthanen vorgeschoßen worden und ward jetzt wieder erstattet.

Jetzt ward auch die erste Domherrnstelle durch den Tod Valentin Daldorfs, der am 20. Jan. starb, erledigt und das Capitel offerirte dem Herzog die Intraden der untersten Curie, ganz der Nürnberger Entscheidung gemäß, welche die Ascension bestimmt

hatte. Aber damit war der Herzog nicht einverstanden, er befahl (24. Apr.) Neumann, die Intraden der ihm heimgefallenen Curien zu berechnen, die Wittwen von Guelen und von Daldorf auszuweisen und Extradirung des Archivs zu begehren. Als Gnade ward der Daldorf die Bewohnung ihrer Curie bis Ostern 1652 gestattet, als sie sich an den Herzog, der Schönberg besuchte (29. Apr.), bittend wandte.

Unterdessen hatte das Capitel seinen Syndikus, Dr. Franke, nach Wien geschickt, um beim Reichshofrath die Klagen persönlich zu betreiben, aber er berichtete (19. März), hier würde er nichts erlangen können, denn die anwesenden mecklenburgischen Gesandten, Curdt Behr und D. Abr. Kayser, hätten durch Privatintelligenzen, vielfältige Gastereien und vielleicht rationibus ponderosis ihren Gegenvorstellungen Gewicht zu geben gewußt; sie hätten es auch abgelehnt, auf die Klageschriften des Syndicus zu antworten, weil sie nicht dieser Sache wegen geschickt seien, und der Syndicus wurde auch nur auf die früher bereits decretirte Commission verwiesen, wogegen er aber protestirte, da die dazu beauftragten Fürsten mit Adolph Friedrich allzunahe verwandt wären.

Einen neuen Eingriff in die Gerechtsame des Capitels machte Adolph Friedrich, als er gebot, das Landgericht in Schönberg, Petersberg, Stove und Schlagsdorf in seinem Namen, in den Capitulargütern allerdings mit Zuziehung eines Mitgliedes, zu halten; das Capitel verbot (1. Jul.) den Predigern in Ziethen und Schlagsdorf, wo es ja das Patronat hatte, es von den Kanzeln zu verkündigen und machte dem Herzog die Anzeige davon, die von ihm dadurch beantwortet ward, daß er seinen Regierungsrath Gerhard Meier nach Schönberg schickte (9. Jul.), um dem Gerichte beizuwohnen und vom Capitel forderte, daß Neumann bei ihren Sessionen zugegen sey. Gegen die Haltung des Landgerichts ließ das Capitel protestiren und stellte dem Herzog seine Rechte und seine Beschwerden vor, wogegen dieser sich in lange Demonstrationen einließ (6. Aug.) und die Capitularen zum 8. Sept. nach Schönberg zur Huldigung und zum 10. zum Landgerichte einlud, seinen Forderungen aber inhärirte, und in Folge dessen, den Capitularen anbefahl (14. Aug.), die Intraden der ihm heimgefallenen Curien abzuliefern; dem Secretair aber gebot, wenn es nicht

geschehe, die Einkünfte aus den Mühlen und von den Pensionarien mit Arrest zu belegen. Protestationen und Reprotestationen erfolgten wie gewöhnlich, und als Neumann dennoch den Arrest verhängte, ließen die Capitularen den Müllern und Pensionarien andeuten, daß sie nur ihnen, welche die Mühlen und Höfe verpachtet, Geld und Korn abzuliefern hätten, wolle es jemand anders thun, so habe er die Höfe und Mühlen zu räumen.

Während hier das Capitel widerstand, hatte D. Francke beim Reichscammergericht d. d. Speier 20. Aug. ein **mandatum poenale cassatorium, inhibitorium, manutenentiae de non ulterius turbando vel molestando sub poena fractae pacis publicae** auf den Grund der Nürnbergischen Decision vom 25. Oct. 1650 erwirkt, welches auch durch einen Kammerboten den 14. Nov. insinuirt wurde, aber nicht weiter berücksichtigt ward: denn der Herzog ließ den Walkmüller das bereits vor 5 Jahren gekaufte windbrüchige Holz nicht wegfahren und die Holzhauer aus dem Walde treiben, verbot auch eine Steuer zu erheben, obgleich das Geld zum Abtrag der bereits erwähnten Ahlefeldschen Forderung verwendet werden sollte. Ja der Herzog ging noch weiter und ließ die Domherrn Rabe, Holnkhusen und Mecklenburg durch einen Notarius über den Antheil, den sie an den seinem Willen zuwiderlaufenden Beschlüssen des Capitels genommen, förmlich abhören, und befahl, das bereits gefällte Holz für seine Rechnung aufhauen und verkaufen zu laßen, die Arbeiter dabei zu schützen, die Holzvögte des Capitels nach Schönberg gefänglich abzuführen und in den Capitelshölzungen das Deputatholz anzuweisen. Der Notar, der gegen dies letztere protestiren sollte, traf Neumann nachdem der Act bereits vollzogen, protestirte und nahm die Reprostetation zu Protocoll (29. Dec.); einige Tage darauf (31. Dec.) wurden des Capitels Holzvögte im Kruge zu Mechow gefangen genommen und nach Schönberg abgeführt.

Ueber dies Verfahren beschwerte sich das Capitel (3. Jan. 1652) nicht nur beim Herzog, sondern klagte auch darüber (10. Jan.) beim Reichscammergericht und beim Kaiser, gab aber dennoch dem Verlangen des Herzogs Folge, den Huldigungseid abzuleisten, zu dessen Empfang der Herzog persönlich nach Schönberg gekommen war; der Probst, Dechant und Ernst Bünsow wurden zu diesem

Act delegirt, bei dem sie (16. Jan.) erklärten, daß sie sich alle ihre Gerechtsame reservirten; Adolph Friedrich aber erwiederte, daß er nun kein Capitulum, keine dignitates und kein jus collegii mehr anerkennen werde. Er ließ ferner von den Kanzeln bekannt machen, daß auch die Unterthanen des Capitels den Eid ablegen sollten, lud sie zum 27. Jan. vor sich nach Schönberg und schickte fürstliche Bediente und Notarien auf die Dörfer, um Inventarien aufzunehmen, wogegen das Capitel wieder durch einen Notarius protestiren ließ. Darauf ward auch (13. Febr.) das Archiv, so weit es noch nicht abgeliefert war, extradirt, jedoch nach dem Verzeichniß meistens nur neuere Rechnungen und Acten, von den ältern Urkunden werden nur die den Palmberg betreffenden namentlich aufgeführt und außerdem noch „andere fast ungültige, auf Pergament geschriebene, briefliche Urkunden."

Obgleich der Herzog bei der Huldigung versprochen hatte, sich nun gnädiger gegen die Capituiaren zu erweisen, so geschah es doch nicht; wer eigentlich die Ursache dieses Mißverhältnißes war, von dessen Schuld man die Capitularen billiger Weise frei sprechen muß, ergiebt sich nicht klar aus den vorliegenden Acten; daß Neumann großen Theil daran hatte, und daß auf seine Vorschläge die meisten widerwärtigen Verfügungen erlaßen wurden, kann nicht geläugnet werden. So bestimmte denn auch der Herzog (25. Febr.) auf sein Memoriai, daß die in den Rechnungen für Proceßkosten aufgeführten 4000 *m/* bei Berechnung des ihm zukommenden Antheils von beiden Curien, eben so wenig wie die Besoldung des Syndicus, berücksichtigt werden sollten, verlangte die Auslieferung seines Antheils (der Ertrag der Capituiargüter, ohne die Prälaturen, war zu 8869 fl. 13 ß angeschlagen) gebot, daß das aus der Structur der Kirche zur Pfaffenmühle verwendete Geld, von den Capituiaren ihr wieder ersetzt würde; befahl, daß die Holzanweisungen vom Secretair und den Holzvögten vorgenommen würden, wobei er jedoch die Zuziehung eines Capitularen gestattete. Er wollte die Ausgaben für den Superintendenten und die Prediger in Rechnung passiren laßen, jedoch keinen Chorschüler ferner halten, wohl aber zur Unterhaltung des Gottesdienstes und Cantorei etwas Gewißes beitragen, er will die Guelensche Curie und

das Steinthor ausbeßern, die Gränzen bei Lenschow[11]) und überhaupt alle Gränzen besichtigen laßen und das Consistorium besetzen, aber alle Rückstände an Metzenkorn, Schneidelschweinen u. dgl. sollen mit Ernst beigetrieben werden. Von diesen Bestimmungen setzte Neumann das Capitel in Kenntniß und begehrte 200 ℛ und die nöthigen Handdienste zum Abbruch des Steinthors.

Zum Holzförster, sowohl über die Bischöflichen als Capitularwaldungen, ward vom Herzog Marquard von Parkentin auf Lütgenhof bestellt, worüber das Capitel bittere Klagen erhob und die Räthe des Herzogs um Beistand ersuchte.

Diese hatten sich aber überzeugt, daß der Herzog mit den Capitularen nicht rechtmäßig verfuhr und als der Probst von der Lühe (9. März) in Schwerin nicht nur nichts erlangen konnte, sondern auch nicht einmal zur Audienz gelassen wurde, schrieben Albrecht Hein, Gerhard Meier, Abr. Kayser und Daniel Nicolai unaufgefordert, ein sehr höfliches, aber recht freimüthiges Memoriai an den Herzog (10. März), er möge doch die Canonici glimpflicher tractiren, man könne gar nicht absehen, was noch geschehen könne, sein Ruf im Reiche litte darunter, die Canonici hätten bereits ein erneuertes Mandat aus dem Reichscammergericht extrahirt[12]), aber aus Respect nicht insinuirt, thäten sie es, so würde er mit Unwillen thun müßen, was sich die Canonici jetzt noch zur Gnade rechnen; auf die Commission möge er es nicht ankommen laßen, da könne er vielleicht manches zurückgeben müßen, was er bereits erlangt, die Kosten derselben könnten sich auf 2000 ℛ belaufen, während alles, was die Canonici suchen, nicht

---

[11]) Die Streitigkeiten mit Lübeck über diese Gränze wurden erst durch einen Receß d. d. Lübeck 14. Aug. 1656 beendigt, nach dem der Rethwerder vom Reiherstiege an bis an den alten Fluß Lübeck, der zwischen dem alten Fluß und der Lehmkuhle belegene harte Grund und die grundfesten Angeschüsse Mecklenburg gehören sollten. Die Lehmkuhle gehörte dem Rath und von da bis zur Horstefahrt gehören die harten Anschüsse Mecklenburg, der der Horst gegenüber gelegene Platz gehört eben so wie die Bauerkuhle Lübeck, dagegen die zwischen dieser und der Horstefahrt liegende Grundfeste und harte Anschüsse Mecklenburg, die quebbigen und schwimmenden Stücke gehören Lübeck.

[12]) d. d. Speier 14. Febr. **Mandatum ulterius poenale cassatorium etc. de non turbando vel molestando sub poena fractae pacis publicae cum novo mandato de relaxandis captivis cum omni causa sine clausula.**

den 10ten Theil davon importire, ein anderes Benehmen würde für seinen Glimpf profitabel seyn, denn neue Unterthanen müße man plus doucement als rigoureux tractiren, und da sich diese auf ihr, der Räthe Zusprechen in Allem accommodirt hätten, so würde durch einen gütlichen Vergleich er immer mehr erhalten, als durch eine kaiserliche Commission. —

Nicht ganz ohne Wirkung scheint diese Vorstellung geblieben zu seyn, denn wenn auch die Geldforderungen des Herzogs nicht ganz aufhörten, dem Superintendenten die Inspection der Kirchen im Wismarschen Kreise übertragen ward, so war er doch zu einer Conferenz, um die das Capitel (20. April) bat, bereit, und gestattete (22. April), daß den Capitularen das Holz nach wie vor gereicht würde, daß mit der Anforderung des Residui, mit der Rechnungsablage wegen der Probstei, mit der Theilnahme des Secretairs an den Sessionen und mit dem verhängten Arrest bis zu den beendigten Conferenzen gewartet würde, auch sollte mit dem Bau eingehalten werden, sobald Alles unter Dach und Fach gebracht sey. Der Bischofsstab von dem Gebäude, das man den Bischofshof nennet, sollte abgenommen, eine Liste derer, die den Huldigungseid nicht geleistet, angefertigt, und mit Daniel Stapel, der die Daldorfsche Curie kaufen wollte, soll sowohl wegen des Preises, als des jährlichen Canons gehandelt werden. Abraham Kaysers milder Sinn ist in diesem Erlaß unverkennbar.

Dieser und Daniel Nicolai waren denn auch zur Conferenz bevollmächtigt worden, zu der das Capitel Ernst Bünsow und Heinrich Hoinkhusen nach Schwerin delegirte. Die Herren traten auf der Schwerinschen Kanzlei den 27. April zusammen, und auf den Grund eines bereits früher von Hoinkhusen eingereichten Memorials, während die von v. d. Lühe und Bünsow eingereichten bei Seite gelegt wurden, ward unterhandelt; die meisten Streitpunkte wurden alsbald beseitigt, aber zur Audienz konnten die Abgeordneten nicht gelangen. Zum Schluß gediehen die Verhandlungen nicht; die Gesandten erhielten das Versprechen, daß man ihnen anzeigen wolle, wann sie sollten fortgesetzt werden, und der ganze Gewinn, den das Capitel für jetzt davon hatte, war ein Schreiben der Räthe an den Superintendenten, das Kirchengebet wieder anzuordnen (3. Mai). Da es dennoch unterblieb, beschickte das

Capitel Mithobius durch einen Notar (26. Jul.), wobei sich der Superintendent fast heftiger und aufgeregter betrug, als es sich für seinen Stand geziemte. — Das Capitel fand sich veranlaßt, über diese und über Beeinträchtigungen, die es in seinen Höfungen erlitten hatte, aufs neue beim Reichskammergericht klagend einzukommen.

Aber Kayser hatte noch nicht alle Hoffnung aufgegeben die Sache zu beendigen, er bewog den Herzog, daß er nach Ratzeburg geschickt würde (das Creditiv des Herzogs vom 27. Juli hat nicht mehr die gewöhnliche Inscription an Probst, Dechant, Senior, sondern nur: denen — annoch überlebenden Canonicis), und begann 1. Aug. die Verhandlung mit der Frage, ob man gütlich handeln, oder die Processe fortsetzen wolle, womit er die Forderung der Zahlung der Kammergerichtsgebühr und die Auflage einer Contribution auf die Capitularunterthanen verband. Man war sehr bereit zum gütlichen Verhandeln, committirte den Probsten, Ernst Bünsow und Hoinkhusen zu diesem Geschäft und verschob die Beantwortung der Forderungen bis zur Vollendung desselben. Weitläuftige Memoriale, welche alle Verhältnisse berücksichtigten, wurden angefertigt und das Capitel gewährte fast alle Forderungen des Herzogs, wie auch Kayser berichtete und zur Güte rieth.

Jedoch er erlebte nicht, diese verwirrte Angelegenheit zum Schlusse zu bringen[13]), zu deren Erledigung er dem Capitel noch am 6. Septbr. ein Project vorlegte; und kaum war er gestorben, so erhält der Syndicus Franke den Auftrag, aus den Acten eine Relation an den Herzog zu machen und hätte diese nicht den Erfolg, ihn zur Güte zu bewegen, damit an den Reichstag zu gehen. Neumann aber berichtet, daß die Herren viel mit einander conferirten und häufig nach Lübeck und Lüneburg reiseten, um mit ihrem Anwalt D. Glorin sich zu besprechen, reiset auch selbst nach Schwerin. Hier ernannte ihn der Herzog zu seinem Rath, und ein überaus hart geschriebenes Mandat, nebst einer Instruction,

[13]) Brückner l. c. p. 9, giebt aus Meiern Lebensbeschr. der Westph. Friedensgesandten p. 71 u. 72 an, er sey zum Director des Fürstenthums Ratzeburg ernannt und daselbst 30. Sept. 1652 gestorben, davon ist nur der Todestag richtig, nach seinem Leichenstein in der Domkirche starb er als Geheimer und Legationsrath in Dobberan, und daß er nicht Director gewesen, ergiebt sich aus dem Beigebrachten.

dem gemäß zu verfahren, brachte er von da zurück. Der Herzog gebot (23. Oct.), binnen 14 Tagen die Aufkünfte der beiden erledigten Curien herbei zu schaffen; die Rechte, auf die das Capitel sich beständig berufe, namhaft zu machen und durch Brief und Siegel zu beweisen; dem Rath und Secretair Neumann das Präsidium in ihren Sessionen einzuräumen; den Holzförster Parkentin habe er freilich seines Auftrags enthoben, jedoch solle nur Neumann das Holz anweisen, wobei er die Gegenwart eines ihres Mittels zulassen wolle; die Probstei-Rechnung sey einzureichen.

Die Folgen dieser Anforderungen waren die, welche man nur erwarten kann; die Capitularen beschloßen, Neumann nicht die Session, geschweige denn das Präsidium zu gestatten und die Antwort, welche dem Herzog gegeben ward, vom Syndicus verfaßt, ist durchaus tüchtig; sie weiset das Unstatthafte des Begehrens nach, ohne dem Respect, den man dem Herrn schuldig war, zu nahe zu treten. Eine fernere Supplication ans Reichscammergericht ward (6. Nov.) eingereicht. —

Ueberraschend ist es, daß nun mit einem Male der so lange bearbeitete Vergleich zu Stande kommt. Am 20. November schlug Neumann, indem er sich über die geringe Bereitwilligkeit der Capitularen, seinen Forderungen zu genügen, beklagt, vor, die Herren nach Schwerin kommen zu laßen, ob man sie da vielleicht zum Vertrage bringen könne, statt dessen wurden der Geheime Rath und Canzlei-Director, Albert Hein und der Hauptmann zu Neustadt, Valentin von Lützow, nach Ratzeburg geschickt, um zu verhandeln. Wie das Capitel an den Verhandlungen Theil nahm, ob in seiner Gesammtheit, oder durch Delegirte, läßt sich nicht nachweisen; da zwar eine Menge Entwürfe zum Theil von Frankes Hand geschrieben, aber keine Protocolle oder Commissorien vorliegen. Uebrigens scheint es, als ob nur Lühe, Bünsow und Hainkhusen, vielleicht auch Bernstorf, befähigt waren, an solchen Geschäften zu arbeiten; der Dekan wird gewöhnlich überstimmt und bei H. Rabe und H. Mecklenburg steht in den Protocollen stets: consentit.

Wie der Vertrag entstand, welche Vorschläge auf den frühern Conferenzen gemacht und verworfen wurden, wie auch noch diesmal der Entwurf (wie es scheint von Kayser) emendirt und um-

geformt wurde, hat wohl gar wenig Interesse; der Vertrag selbst aber mehr, weil er nächst dem Artikel 12 des Friedensschlußes ja die Grundlage des Besitzes des Fürstenthums Ratzeburg ist, obgleich nicht verkannt werden darf, daß die meisten Bestimmungen desselben, der Beschaffenheit der Transigenten nach, nur transitorisch seyn konnten, und mit dem Erlöschen des Capitels von selbst erloschen. Er ist Schwerin den 15. Dec. datirt und bereits bekannt geworden[14]). Die Bestimmungen desselben, in 25 Paragraphen, sind aber folgende.

Zuerst verspricht der Herzog, die Kirche und Schule und sämmtliche Einwohner bei der Augsburgischen Confession zu lassen, auch zu ewigen Zeiten diese Kirche und Schule zu Ratzeburg beim Hause Mecklenburg zu erhalten und zu der Kirche beständiger Dotirung, neben andern ihr zustehenden Geldern die zehnte Portion ex residuis oder wenn sich diese nicht so hoch beliefe, 300 ℛ zur Structur der Kirche jährlich zu geben; 2) den bisher gebräuchlichen Titel den Mitgliedern zu ertheilen; 3) die Probstei nach Absterben des Probsten den noch überlebenden Canonicis schuldenfrei zu überlassen, welche dann alle darauf haftenden Lasten an Kirchen und Schuldienern zu übernehmen haben, welche nach dem Erlöschen des Capitels der Herzog zu tragen hat; zugleich ward festgesetzt, daß der Herzog die in den Probsteidörfern (es waren noch Mechow, Ziethen, Schlagbrügge) den Canonicis gehörenden Pächte und die 30 *mk* wegen des Kronenbruchs (auf dem Ziethener Felde) entweder hebe und sich decurtiren laße, oder sie den Domherrn überlaße, und daß es mit den aus der Probstei zu dem Seniorate gehörigen Zehnten, Seeen, Schneidelschweinen desgleichen mit den Kirchendiensten beim alten Herkommen bleibe. Uebrigens haten die Probsteibauern mit den übrigen Bauern der Canonici zum Abtrag der Ahlefeldschen Schuld beizutragen. 4. Ein alter Streit, ob Campow und Sülsdorf zur Probstei oder zum Capitel gehören, war bereits durch Guelens und Lühe's Capitulation entschieden, und jene beiden Dörfer nebst Schlagsdorf den Capitularen zugelegt, dabei solle es auch verbleiben. 5. Eine auf der Probstei ruhende Abgabe von 1000 *mk* an die Kirche, welche

[14]) Klüver II. p. 315 ff. *v. Westph.* mon. ined. IV. p. 1215.

der neue Probſt zu entrichten hatte, wurde dem Herzog erlaßen. 6. Die Decanei ſollte beim Abſterben des jetzigen Dekans dem Herzog zufallen, der aber die ihm aus dem damit verbundenen Seniorcanonicat zufallenden Gelder dem überlaßen wollte, welchen die überlebenden Canonici zur Direction aus ihrem Mittel wählen würden. Einen Abſcenſum bis zum Seniorate geſtand der Herzog zu und verſprach, die Gefälle den Aufgerückten zukommen zu laßen; dieſe Beſtimmung wegen des residui ſollte ſo lange dauern, bis nur noch zwei Canonici lebten, wo dann, wenn nicht etwa der eine bereits zum Dirigenten gewählt, das Geld dem Herzoge zuflöſſe. 7. Den Erben des Probſten und Dechanten verſprach der Herzog Vieh und Einſaat zu bezahlen, auch letzterem zur Erſtattung der Baukoſten 200 ℔, jedoch waren beide gehalten, die Gebäude nicht verfallen zu laſſen. 8. Das mit der Probſtei verbundene Seniorcanonicat fällt beim Ableben dem Herzog heim, nicht allein das residuum, ſondern auch die 100 fl., die dem Probſt gegeben werden und was er ſonſt gehoben. 9. Den Canonicis ward die Adminiſtration ſämmtlicher Güter überlaßen und hatten ſie dem Herzog aus dem residuum jährlich für jede erledigte Curie 215 ℔ zu zahlen, jedoch nicht bei Kriegs- und andern Unfällen, wo er ſich mit dem begnügen wolle, was die andern erhalten könnten. Die Curien und übrigen Intraden an Holz, Korn aus den Mühlen, Schweinen, Hühnern, Flachs, Lämmern, Salingeldern, Lämmergeld, Seeheuer, Maſtgeld u. ſ. w. fielen dem Herzog zu, der von jeder Curie das Stipendium für einen Chorſchüler zu reichen verſprach; 10. rückte der Herzog bis zu den 5 Seniorat-Canonicaten hinauf, ſo erhielt er die ihnen gebührenden Gefälle. 11. Wenn nach Einlöſung von Lockwiſch, oder ſonſt, ſich die Einnahmen beſſerten, ſo ſollten für jede Curie 235 ℔ entrichtet werden [15]), als deren Termin 12. Oſtern geſetzt, aber Befriſtung bis

[15]) Nach einer Angabe des Secretair Neumann beſtanden die Einkünfte des Canonicus junior:

Aus dem Reſiduo etwa	600 Mk.	
6 Drömt 9 Scheffel Roggen u. Malz à 2 Mk. gerechnet	162 =	
14 magere Schneidelſchweine à 5 Mk.	70 =	
7 Lämmer à 1 fl.	10 =	8 ßl.
48 Hühner à 4 ßl.	12 =	
Salingelder	24 =	
18 Faden Holz à 6 Mk.	108 =	
	986 Mk.	8 ßl.

Johannis gestattet wurde. 13. Wenn ein Canonicus stirbt, so nimmt der Herzog alsbald alle Einkünfte zu sich und die übrigen Canonici geben für jeden Monat, den er nach Ostern stirbt, 1/12 der 215 oder 235 ℔, diese werden vom Herzog verwandt um die Erben wegen des **Deputati** der 900 mk oder 750 mk auf das Deservit- und Gnadenjahr zu entschädigen. Sollte aber der Probst oder Dechant abgehen, so hat es wegen der **fructuum perceptorum** seine geweisete Wege, jedoch sollte das Heu und Stroh nicht dazu gerechnet werden, sondern nach Landesgebrauch bei den Höfen bleiben. 14. Die Jurisdiction auch **merum et mixtum imperium in subditos canonicorum** und das Recht der ersten Instanz bleibt bei den noch residirenden Canonicis, jedoch behält sich der Herzog die Appellation und die Jurisdiction in den erledigten Curien vor. 15. Beim Landgericht gestatten die Domherrn die Zuordnung eines Rathes von Schwerin und demselben die Direction, wenn man es nicht gar abschaffen wolle, weil es wenig nütze[16]). 16. Das Consistorialgericht sollte mit 2 Räthen, dem Superintendenten, 2 Capitularen und 2 Pastoren besetzt werden; 17. das Patronat über Ratzeburg, Schlagsdorf und Ziethen ihnen bleiben, jedoch dem Herzog die **jura episcopalia** zustehen; 18. eben so hatten sie auch die freie Administration ihrer Güter und das Jagdrecht auf ihrem Grund und Boden. 19. Desgleichen ward ihnen das Recht ihre Unterthanen zu be-

---

Der **Canonicus senior** (Probst, Dechant, Senior, Bünsow und Bernstorf) hatte:

Das Obige	986	Mk.
An Geld auf Martini	150	=
Ratione missarum	16	=
Wegen der Kornzehnten	150	=
Wegen der Seen	50	=
	1352	Mk.

Die ganzen Einkünfte sämmtlicher Herren möchten sich wohl auf 12500 fl. belaufen.

16) „Des Landgerichts halber hat es nichtes zu bedeuten; ist ein pur lauters Bauerngericht, darinnen die Unterthanen unter sich selbsten die Urthel finden, nur daß es in Gegenwarth etzlicher **ex capitulo** dazu abgeordneten gehegen würde, welche die Urthel **ad aequitatem** da es nötig redigirten. Es sey zuweilen in 20 Jahren nicht gehalten und könnte hinführo ohne einigen Abbruch der Justiz wohl gar eingestellet werden." So Syndikus Franke. Wann es einging, weiß ich nicht, eine Citation von 1685 ist mir bekannt.

steuern, um die Reichs- und Kreisanlagen, desgleichen die auf Lockwisch haftende Schuld abzutragen zugestanden, jedoch hatten sie die Rechnungen einzuschicken. 20. Holz sowohl zur Feurung für sich und für Kirchen- und Schuldiener, als auch für die Unterthanen zum Bau und Besserung ihrer Höfe, sollte unweigerlich verabfolgt, jedoch vom Rath mit Zuziehung eines aus ihrem Mittel angewiesen werden. 21. Das Amt des Bauherrn (Structuarius) sollte bleiben, jedoch sollten Hauptbauten zuvor angezeigt und Rechnung abgelegt werden. 22. Ob der Herzog das Holz, das ihm für eröffnete Curien gebühre, hauen oder stehen laßen wolle, solle von seinem Belieben abhängen. 23. Die an den Curien verwandten Kosten wolle er den Erben erstatten, jedoch nicht über die Summe von 300 fl.; 24. die Capitularen mit keinen Real- oder Personallasten belegen, sondern sie bei ihren hergebrachten Freiheiten laßen. Dieser Vergleich sollte 25. so lange bestehen, bis die Canonici bis auf 2 abgegangen, dann wolle er mit ihnen Rechnung zulegen und ihnen nahe bei Ratzeburg gelegene Höfe oder Dörfer anweisen, woraus sie ihre Einkünfte hernehmen könnten. Die gewöhnlichen Versicherungen und Entsagungen aller Einreden schließen diesen Vertrag.

Er wurde darauf vom Probst, Dechant, Senior und sämmtlichen Capitularen am 2. Jan. dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt und vom Kaiser Ferdinand d. d. Wien 19. Sept. 1653 ratificirt und confirmirt, indem zugleich denen, die darwider thun würden, eine Poen von 40 Mk. löthigen Goldes angedrohet wurde.

Dieser Vertrag, der die Verhältniße der noch lebenden Mitglieder des Capitels ordnete, schließt die Geschichte des Bisthums, was fortan der Einzelne zu fordern oder zu leisten hatte, kann nicht mehr aus dem Bisthum hergeleitet werden, es beruht auf diesem Vertrage.

Fast 500 Jahre hatte unter mannigfachem Wechsel von Glück und Unglück, das Bisthum bestanden, und unverkennbar ist der Einfluß, den es in den frühern Zeiten auf die Gestaltung des nordwestlichen Theiles von Deutschland gehabt hat; wie es die Barbarei entfernte, wilde Völker durch die Segnungen des Christenthums milderte, Kirchen gründete, den Ackerbau beförderte, Bil-

dung und Wissenschaft in seinem Schoße pflegte und nährte, Ungebür und Frevelthat zügelte und bestrafte. Mag man auch in seiner Geschichte vergebens nach großen Thaten suchen müßen, mag sich auch kein Bischof weder als Krieger noch als Gelehrter einen Namen erworben haben, mag auch die Glorie der Heiligkeit, die einige von ihnen umgab, in unsern Augen eine zweifelhafte seyn: überall findet sich doch beim Bischof und Capitel der Sinn, welcher dem Kirchenfürsten Ehre giebt, der da wirkt für Christenthum und seine Verbreitung, der da strebt die Kirche zu verherrlichen und zu zieren, der da hält auf Ordnung und Rechte, der da lenket und leitet und zügelt. Langsam hat dieser Sinn gewirkt, wie er ja überhaupt, seinem Wesen nach, nicht stürmisch ist, aber sicher und dauernd; wenn noch bis in die jetzigen Zeiten in den Bauern und Eingebornen des ehemaligen Stiftes ein treues Festhalten an der Sitte und Kleidung der Vorfahren geblieben [17]), wenn vorzugsweise unter ihnen ein kräftiger, biederer, ehrlicher Geist vorherrschend ist, wer mag da widerlegen, wenn man die Begründung desselben auf die frühesten Zeiten zurückführt? — Wenn die Unterthanen des Bisthums nie den Druck der Leibeigenschaft kannten, nie in Hinsicht auf Freizügigkeit oder Eheverbindung beschränkt waren, wenn ihre Hufen stets in dem Verhältniß der Lehne zu ihren Erbherrn, dem Bischof und Capitel, standen [18]),

---

[17]) Die Eingebornen, welche sich nach der herrschenden Farbe der sehr kleidsamen Nationaltracht selbst die Braunen nennen, halten sich noch immer von den Eingewanderten, den Bunten, entfernt. Ehen sind selten unter diesen beiden und führen, bei Bauern zumal, Wechsel der Kleidung herbei. Wie alt diese Absonderung ist, hat sich bis jetzt noch nicht ausmitteln lassen; bemerkenswerth aber ist, daß die Braunen bei Vertrauungen einen Degen im Arm tragen, was nicht von den Bauern in den Dörfern geschieht, die nicht braun sind, z. B. Ziethen, Mechow.

[18]) **Juramentum rusticorum Ep. et Capli. Raceb.** aus dem Anhang des 16. Sec. lautet: „Wy huldigen, gelaven vnd schweren juw hochwürdigen in Gott Vater vnd Heren heren N. Bischowe tho R. vnßen gnedigen Heren eyne rechte erffhuldunge getruwe vnd gehorßam tho synde, juwer Gnaden vnd des Stifftes R. bestes vnd frames tho weten vnd tho schaffen, schaden tho verhueden vnd tho keren nach vnßerem hogesten vermoegen vnd so eth sache dath juwe gnade, do deßhalven doth godt lange gnedig gefristen wolle, aveginge, dath wy alsdenn vns an neimant anders denn an dath werdige Capittel der Dhoemkerken tho R. mit alle Gehorßam holden wollen beth so lange wy von gedachten Capittel an einen thokumpftigen Bischoff von R. geweißet vnd vorlaten werden vnd alle dath-

wenn die Abgaben und die Dienſte, welche ſie zu leiſten hatten, im Ganzen gering waren [19]), wenn ſie alle ihre Rechte behielten, während im benachbarten Mecklenburg die Hörigkeit ſich immer ſchärfer und ſtrenger ausbildete; muß man da nicht den Biſchöfen von Ratzeburg das Lob laßen, daß auch unter ihrem Krummſtab gut wohnen war? —

Man hat oft dem Bisthum es zum Vorwurf gemacht, daß es ſeine Zehnten nicht bewahrt und die Güter ſeiner Tafel nicht mehr vergrößert habe; ob mit Recht aber, das ſteht dahin. Nicht jede Vergrößerung iſt an ſich rühmlich und nützlich und wenn ſie unterblieb, wo ſie auf rechtmäßigem Wege nicht möglich war, ſo kann man doch den nur loben, der ſich ſelbſt zu zügeln und ſeine Wünſche zu beherrſchen verſtand. Die urſprünglichen Beſitzungen des Stiftes waren geringe; hinreichend freilich, um Biſchof und Capitel zu erhalten, jedoch keineswegs ſo anſehnlich,

---

jenige dhon vnd holden dath framen vnd getruwen underdanigen gegen Iren erffheren eigent vnd behoret, alß vns Godt helpe vnd ſeyne heilige Euangelien.

[19]) Die Leiſtungen der Unterthanen beſtanden hauptſächlich in Dienſten, welche den Meiereien bei allen Gegenſtänden der Ackerbeſtellung ſowohl im Winter wie im Sommer wöchentlich mit Anſpannung und mit der Hand geleiſtet wurden; die Anzahl der Dienſttage war nicht überall gleich, und die Dörfer, welche nicht zum Naturaldienſt verpflichtet waren, zahlten Dienſtgeld. Außer dieſem Hofedienſt waren die Bauern in den biſchöflichen Gütern (jetzt Vogtei Schönberg und Stove) zu ungemeſſenen Nebendienſten verpflichtet, welche in den Capitelsdörfern (Vogtei Schlagsdorf und Rupensdorf) beſchränkt waren; der Name: Capiteldienſte ward ſpäterhin überall gebraucht. Außerdem mußten ſie die Mühlenſteine anfahren; das Deputatholz zu hauen und anzufahren lag ihnen ob, eben ſo die Bewachung der Gefangenen und Beſſerung der Wege; einige Orte waren überdies zu Spinn- und Heede-, andere zu Gartendienſten verpflichtet. Die Jagd auf den Bauerfeldern (zu Jagddienſten waren die Bauern gleichfalls verpflichtet), desgleichen das darauf befindliche Hartholz ſtand dem Landesherrn zu, der auch in einigen Dörfern Schafabtrift und Zehntgerechtigkeit hatte; letztere umfaßte nicht allein den Kornzehnten, ſondern auch den Schmalzehnten an Lämmern, Schneidelſchweinen und Gänſen (längſt zu Geld geſetzt). Für ihre Hufen zahlten die Bauern eine Recognition unter dem Namen: Pacht, und für kleinere Ackerſtücke Pachthühner, welche nicht mit den Rauchhühnern, die als Anerkennung des Dominii von einigen Dörfern gegeben (längſt gezahlt) wurden, verwechſelt werden dürfen. Statt der Beden und Anlage, die nach dem Hufenmodus entrichtet ward, iſt das Kopfgeld angeordnet; das Monatsgeld, die Bandſchowerfuhren, um Holz und Bretter zu holen, und die Landreutergelder ſind neueren Urſprungs. — Durch die Regulirung haben ſich alle dieſe Verhältniſſe geändert. cf. p. 458 N. 7 und 478 N. 6.

um in ihnen die Mittel zu bedeutenden Erwerbungen zu finden; die Zehnten mußte der Bischof schon frühe verleihen, so wollte es der Geist der Zeit, Fürsten und Ritter begehrten ihren Theil von den Gütern der Kirche und diese gab gern, um sich des Schutzes und Beistands der Mächtigen zu versichern, den sie nicht entbehren konnte, wenn sie in ihrem Wirken für höhere Güter unbeeinträchtigt bleiben wollte; alle Zehnten, und besonders die entfernt liegenden, konnten unmöglich bewahrt werden. Der Grundbesitz aber hat sich bedeutend vermehrt; als das Bisthum erlosch, besaß es über noch mal so viel Hufen, als ihm der Stifter zugetheilt hatte; es hat bewahrt, was erhalten werden konnte, und erworben, was nützlich war, was kann man denn tadeln?

Aber die Stadt Ratzeburg und der See hätten doch müßen erworben werden; wie konnte man an irgend einen andern Ankauf denken, während nur die kleine Fläche Land, auf der sie stand, der Kirche gehörte und kein Weg zu den Besitzungen offen war, wenn dem Herzog von Sachsen es gefiel, ihn zu verlegen?— Der Vorwurf scheint gegründeter als er ist; ein Ankauf der Stadt war wohl niemals erreichbar, ein Austausch nicht möglich, da sie nicht von dem Schlosse getrennt werden konnte, dessen die Herzoge sich nicht entäußern konnten: es war ja fast die einzige sichere Zuflucht in ihrem Lande. Die Ratzeburgische Linie der Sächsischen Herzoge befand sich auch niemals in solcher Bedrängniß, daß sie gezwungen gewesen wäre, Haupttheile ihres Landes zu veräußern; die Kirche hatte eine gewisse Sicherheit durch die Nähe der Fürsten, mit denen sie Jahrhunderte lang, und zwar gerade zu der Zeit, wo eine Erwerbung der Stadt als möglich gedacht werden kann, im besten Vernehmen stand; kein Beispiel reizte zu einem solchen Ankauf, denn auch Lübeck und Schwerin gehörten nicht den Bischöfen, die in ihnen ihre Dome hatten; die Bischöfe, gesetzt auch, daß ihre Geldmittel dazu hingereicht hätten, was sehr zu bezweifeln ist, waren, da ihre Residenz schon längst in Schönberg war, bei diesem Ankauf wenig betheiligt, und das Capitel fand es gerathener, Güter zu erwerben, durch die es seine Einkünfte vermehrte, als einen Besitz, der wenig einbrachte und unter Umständen höchst lästig werden konnte.

Die letzten anderthalb hundert Jahre des Bisthums gehören nicht zu seinen glücklichen Jahren. Bischof Heinrich war ohne Zweifel der größte Mann, der hier auf dem Bischofsstuhle saß; aber er überschätzte seine Macht, er beurtheilte den Herzog Magnus falsch, wenn er glaubte, ihn durch die Waffen, die er nur zu führen verstand, beugen zu können, das Land litt durch Uebel, welche so wenig der Bischof als die Unterthanen verschuldet hatten und hatten den Schaden kaum verschmerzt, als des Krieges Drangsale es furchtbar heimsuchten. Bedenkt man aber die ungeheuren Opfer, welche die Unterthanen bringen mußten, und, wenn auch unter Seufzen und Klagen, Jahre lang bringen konnten: so muß man den Reichthum des Bodens bewundern, der es doch allein möglich machte, und die innere Kraft der Anbauer, welche auch da nicht ermüdeten, als sie es vor Augen sahen, daß sie nicht für sich ernten würden.

Im Allgemeinen war es auch nicht wohl gethan, daß man sich Bischöfe und Administratoren erwählte oder aufdringen ließ, die ein anderes Interesse als das des hiesigen Stiftes hatten, der Glanz des fürstlichen Namens, den das Haupt der Kirche trug, konnte die Wunden nicht heilen, welche unter einer nicht selbstständigen Regierung geschlagen wurden; der Abstand zwischen dem Fürsten und dem Capitel war zu groß, als daß Einheit auf andere Weise möglich gewesen wäre, als daß das Capitel sich gänzlich dem Fürsten unterordnete, und das konnte es doch nicht, ohne alle seine Rechte aufzugeben und zu verleugnen. Den Bischöfen war das Bisthum jetzt nur noch eine Pfründe, deren Einkünfte und Ehre sie genossen, deren Wohl und Wehe ihnen aber nur in so weit am Herzen lag, als es sich mit ihren anderweitigen Absichten und Planen vereinigen ließ. Die höhere Bedeutung der Stellung konnte natürlich nicht mehr festgehalten werden, sobald die kirchliche Weihe fehlte; nur in und durch den Katholicismus konnte ein Bisthum gedeihen. Uebrigens kann man die Verwaltung der letzten Bischöfe nicht gerade schlecht nennen; wenn auch für das Ganze wenig geschah, so darf man doch nicht verkennen, daß das Wohl des Einzelnen nicht aus dem Auge verloren ward. Viel konnte vielleicht auch nicht in den trüben Zeiten geschehen, wo es kaum möglich war, den Anforderungen feindlicher und befreunde-

ter Krieger zu entsprechen; wo die Bitten und Vorstellungen des Bischofs nur durch höfliche Worte, selten durch kräftige Hülfe erwiedert wurden.

Auch wenn der letzte Bischof nicht minderjährig gewesen wäre, das Bisthum hätte den Westphälischen Frieden nicht überlebt; seine Tage waren daher, sein Geschick von dem Augenblick an entschieden, wo Schwedens Minister den Entschluß faßte, an der Ostseeküste feste Besitzungen zu gewinnen. Es endete, und an seine Stelle trat das **Fürstenthum Ratzeburg**, und mit der neuen Würde im Mecklenburgischen Titel ward auch den Siegeln ein neues Wappenbild eingerückt: in rothem Felde ein silbernes Kreuz, das die Schwerinsche Linie mit einer Krone bedeckte, welche die Güstrowsche wegließ. Das Andenken an das Bisthum ist aber noch nicht verschwunden, noch trägt die Kirche und die damit verbundene Schule den Namen des Domes, noch redet das Volk vom Stifte und von Capiteldiensten; jedoch von den Bischöfen sieht und hört man nichts mehr, ihre Schlösser in Schönberg und Stove sind, freilich erst in diesem Jahrhundert, abgetragen, nur ihre Leichensteine im Dome sind noch vorhanden.

Das Land, das die Kirche erwarb, ist im Ganzen in seinem frühern Umfang und seiner Begränzung geblieben, nur wenig hat sich geändert. Schon seit 1597 waren, wie bereits erwähnt ist, die Streitigkeiten zwischen den Administratoren und Bischöfen von Ratzeburg einer Seits und den Städten Lübeck und Hamburg anderer Seits, wegen einiger Rechte in Alten Gamme und Curslak zum Proceß beim Reichscammergericht gediehen. Fünf Hofstellen, welche damals Cl. Putferken, Bast. Minte, Hartw. Schinkel, Jac. und Claus Petersen innehatten und die zusammen 120 Morgen betrugen, waren dem Bischofe zu 60 *mk* Ablagergeld und 13 *mk* 3 *ß* Pächte verpflichtet und überdies gaben noch 40 Einwohner in beiden genannten Orten, als Zehnten, eine geringe Abgabe, welche jährlich 90 *mk* 1 *ß* betrug. Die Bischöfe nahmen hinsichtlich der 5 Höfe, welche nicht an die Städte contribuirten, die Eigenthumssuperiorität, die Hoheit, Jurisdiction, Regalien, Jagden und Dienste in Anspruch, welches Alles ihnen die Städte nicht zugestehen wollten. Ueber den Gang des Proceßes läßt sich hier nichts beibringen; er scheint von Seiten des

Herzogs Adolph Friedrich ziemlich lebhaft geführt zu seyn, da er mehrere Male die über diesen Gegenstand vorhandenen Acten und Urkunden vom Capitel fordert. Um die Sache gütlich auszugleichen, kamen am 28. Apr. 1653 Mecklenburgischer Seits der Rath D. Albert Hein und Secretair Neumann, von Seiten der Städte die Lübecker, Syndicus D. Martin Boeckel und Senator D. Johann Marquard zusammen, ohne daß ein Theil den andern von seinem ausschließenden Rechte überzeugen konnte. Da aber der Herzog sich zum Verkauf bereit erklärt hatte, so kam es nur darauf an, sich über die Summe zu einigen; die Städte boten 4000 ℛ℔, die Herzoglichen Abgeordneten forderten 6000, und es kam also nicht zum Schluße; späterhin jedoch einigte man sich auf 4500 ℛ℔, wofür der Herzog laut der unterm 10. Jun. 1653 ausgefertigten Uebertragungsurkunde, den Städten Lübeck und Hamburg alle in Besitz gehabten oder in Anspruch genommenen Rechte abtrat und verkaufte und auch auf den anhängigen Rechtsstreit verzichtete [20]). — Nach dieser Abtretung hat erst in neuester Zeit der Landbesitz des Fürstenthums einige Veränderungen erlitten, denn auf einige frühern Gränzregulirungen kann keine Rücksicht genommen werden. Im Dorfe Schaddingsdorf wurde 1817 eine halbe Hufe, welche Schwerin gehörte, erkauft; und das entfernt und ganz isolirt liegende Benin ward 1821 gegen einen Halbbauer in Lübseehagen und einen Vollbauer, 2 Halbbauern und 1 Büdner in Grieben, welche Schwerin mit voller Landeshoheit besaß, während alles Uebrige im Dorfe zum Fürstenthum gehörte, vertauscht.

Bei dem Hause Mecklenburg-Schwerin unter den Herzogen Adolph Friedrich († 1658), Christian Louis († 1692) und Friedrich Wilhelm blieb das Fürstenthum, bis es nach dem Erlöschen der Güstrowschen Linie mit Gustav Adolph († 6. Oct. 1695) in Folge des in Hamburg unterm 8. März 1701 abgeschloßenen Vertrages [21]) Herzog Adolph Friedrich II. übergeben ward. Die An-

---

[20]) Vergl. Beckers Geschichte von Lübeck II. p. 444. Den Vergleich s. Klefeckers Bergedorfische Landesverfaſſnng p. 58—63.

[21]) Mit der Kaiserl. Confirmation d. d. Wien 26. März 1701 in folio gedruckt, und abgedruckt in Klüver I. p. 758. Fabers Staatskanzlei VI. p. 243. Zuverlässige Ausführung N. 48 p. 75. Rechtsgegründete vorstellung N. 21 p. 30.

sprüche welche dieser an die Güstrowsche Erbschaft machte, deren Ausführung aber nicht hieher gehört, wurden, außer der Herrschaft Stargard und einer Einnahme von 9000 ℔ aus dem Zoll in Boitzenburg, durch Uebertragung des Fürstenthums Ratzeburg ausgeglichen, welches im 2. § des angeführten Vertrages von Herzog Friedrich Wilhelm erblich cedirt ward:

„frei von allen Schulden, wie dasselbe per instrumentum pacis Westphalicae an das Haus Mecklenburg kommen, in seiner völligen Consistence, cum voto et sessione in comitiis Imperii et Circuli, et cum omni jure principum, allermassen solch Fürstenthum bis herzu von dem fürstl. Mecklenburgischen Hause Schwerin in quantitate et qualitate regiert, besessen und genossen worden.“

Anderes als von den Bischöfen hätte die Geschichte zu berichten, wenn sie melden wollte, was im Fürstenthum während der Zeit geschah, in der es dem Hause Mecklenburg-Strelitz angehörte. Sie hätte zu melden, wie die Fürsten alle Rechte und Freiheiten der Einzelnen geachtet; ihnen wohlgethan haben und mehr gegeben, als jemals ihre Vorfahren besessen; wie sie für Kirchen und Schulen gesorgt; den Wohlstand des Bürgers gehoben; den Bauern durch Aufheben des Dienstzwangs es möglich gemacht, vervielfachten Ertrag seinem gesegneten Boden abzugewinnen, den er jetzt sein volles, freies Eigenthum nennen darf; sie hätte zu melden, wie durch weise Gesetze und Anordnungen jetzt Alles schöner und beßer geworden ist, als die Väter es kannten, und hätte zu berichten von der Treue und Liebe der Unterthanen, die von allen Zeiten her der Ratzeburger heiliges, theuerstes Erbgut war.

Erſter Anhang.

Der Dom in Ratzeburg.

(Mittheilung des Herrn Architect J. F. Lauenburg in Hamburg.)

Der Dom in Ratzeburg gehört unſtreitig zu den älteſten und ſchönſten Bauwerken vaterländiſcher Kunſt in Norddeutſchland. Der Bau ſcheint in einem Zeitraum von 40 Jahren ziemlich in allen Theilen vollendet worden zu ſeyn und ſchließt ſich in ſeiner ganzen Anordnung und Ausdehnung den größern Kirchen aus dem 12ten Jahrhundert an. Der Bauſtyl wird der Byzantiniſche, oder wie neuere Archäologen wollen, der vordeutſche Bauſtyl genannt, welcher, obgleich in ſich vollkommen ausgebildet, dennoch nur als ein Uebergangsſtyl von der antiken Kunſt in die altdeutſche Kunſt angeſehen werden muß.

Als Bau-Material finden ſich bei dieſem Bau, wie überall in Norddeutſchland, Ziegel von beſonderer Feſtigkeit und einer ſehr ſchönen Farbe angewendet; die Architectur-Details beſtehen aus eigens geformten Steinen. An der äußern Seite finden ſich nirgens glaſirte Ziegel, wohl aber im Innern der Kirche.

Der Grundriß der Kirche beſteht aus einem hohen Hauptſchiff und aus zwei niedern Seitenſchiffen; die Kreuzform der Kirche iſt ſowohl im Grund- als Aufriß beſonders ſtark angedeutet. Das Hauptſchiff endet gegen Oſten in eine halbrunde Tribune, gegen Weſten fanden wahrſcheinlich einige lange ſchmale Fenſter ihren Platz (wie in der Lübecker Domkirche). Daß der Haupteingang des Domes unter dieſen Fenſtern angebracht war, iſt nicht wohl anzunehmen, da in den beiden Seitenwänden der Thürme ſich Eingänge befinden, auch bei den gleichzeitigen Kirchen in Lübeck, Bremen und Jericho die Thurmhallen als Eingänge benutzt ſind; vielmehr ſcheint es, als ob man das weſtliche Ende des Hauptſchiffes in unſern Gegenden zu einem beſondern Chor (wie in Bremen) und als Platz für das Taufbecken benutzt hat. — Die Seitenſchiffe endigen gegen Oſten in vierſeitige Capellen, die aber durch Anbauten ſehr entſtellt ſind, gegen Weſten ſchließen ſie ſich den beiden Thurmhallen an. Die Façade des Domes ſollte dem Urplane gemäß zwei Thürme enthalten, die Mauern ſind aber nicht

höher als das Hauptschiff aufgeführt worden, der Bau muß sodann liegen geblieben seyn, bis man später den jetzigen Thurm erbauete.

Die an der Südseite der Kirche angebauete Capelle (nach einer unbestätigten Sage von Evermodus erbauet) ist mit besonderm Aufwand aufgeführt, die Architectur des Innern, zumal die Säulencapitäle stimmen ganz mit ähnlichen Architecturtheilen der Kirche in Jericho überein, die Zeit der Erbauung muß mit der Vollendung des großen Kirchenbaues ziemlich gleich kommen, dem ursprünglichen Plane gehört sie jedoch nicht an. Die reich ausgebildete innere Kirchenthüre, so wie die wohlerhaltenen Architectur-Details der Thürme, welche jetzt durch das Dach der Vorhalle versteckt sind, bestätigen diese Ansicht.

Der Dom scheint in seiner ursprünglichen Gestalt bis zum Anfang des 15. Sec. erhalten worden zu seyn; da erlitt die Kirche jenen bedeutenden Umbau, dem sie ihre heutige Form verdankt. Schon im 13. Jahrhundert war es gebräuchlich geworden, die Kirchen mit einer Menge Altäre zu schmücken, auch das Bestatten der Todten in den Gotteshäusern und die damit verbundene Errichtung von Denkmälern war in dieser Periode allgemein geworden; die altdeutsche Baukunst, welche sich in dieser Zeit immer vollständiger entwickelte, begünstigte durch ihre Constructionsart die Anlage von Kapellen. Da nun aber die Kirchen der frühern Zeit keine Kapellen enthalten, man aber das Bedürfniß empfand, solche Räume in den Kirchen vorzufinden, so wurde in den meisten Fällen eine Aushülfe angewendet, durch welche nicht nur der Dom, sondern auch fast alle gleichzeitige Kirchen ihre eigenthümliche Form verloren. (Besonders stark ist der Lübecker Dom mitgenommen, der in seiner ganzen Anlage die größte Aehnlichkeit mit dem Ratzeburger besitzt, so daß man glauben möchte, sie wären unter Leitung eines Baumeisters aufgeführt). Man durchbrach die äußern Wände der Seitenschiffe so stark, als es eben der alte Bau gestattete, und fügte diesen Oeffnungen die verlangten Capellenartigen Räume hinzu; die Seitenbegränzung der Kirche wurde also hinaus gerückt und die alte Seitenmauer durch die Dachung der Capellen versteckt. — Diese Aushülfe führte in den meisten Fällen nachfolgenden Uebelstand mit sich: Die Seitenschiffe der Kirche des 11. und 12. Jahrh. sind stets bedeutend niedriger als das Hauptschiff, damit dieses durch Seitenfenster, welche also höher als die Dächer der Schiffe angebracht seyn müssen, erleuchtet werden kann; nun hat man aber, um die nothwendige größere Höhe der Dächer und Seitenschiffe zu erhalten, die Fenster des Hauptschiffes sehr häufig verkleinern müßen (wie auch hier) was sowohl für das Innere als das Aeußere ungünstig wirken muß.

In die Zeit dieses Umbaues fällt aller Wahrscheinlichkeit nach die

Erbauung des Thurmes, die Anlage des großen Fensters am westlichen Ende der Kirche, das Fenster in der südlichen Eingangshalle und die Vergrößerung der Schlußcapelle der Seitenschiffe. — Der südliche Arm des Kreuzes verlor durch Einbrechung eines großen spitzbogigen Fensters, anstatt zweier durch Rundbogen geschloßener Fenster, (am nördl. Kreuzesarm sind sie erhalten,) so wie durch eine nach dem Spitzbogen überwölbte Thür, seine ursprüngliche Form. Die Sage, daß die Gewölbe des Hauptschiffes erneuert worden (S. p. 382), schien durch die nach dem Spitzbogen geformten Gurtbogen der Gewölbe bestätigt zu werden, allein eine genauere Untersuchung gab andere Resultate. Alle Beweise weiter auszuführen, wäre hier nicht am Platze; es leidet aber keinen Zweifel, daß die jetzt vorhandenen Gewölbe gleichzeitig mit der Kirche aufgeführt sind, an eine Erneuerung also nicht zu glauben ist.

Die jetzige Gestalt des Chors mit seinen Gittern, Todtengewölben u. s. w. ist theilweis in dieser Zeit, theilweis später entstanden. Denn wenn in den Kirchen des 10. und 11. Jahrhunderts der Chor über dem Boden des Gotteshauses bedeutend erhöht ist, so finden sich unter demselben fast durchgängig Gruftkirchen (Cryptae) angeordnet, fehlen diese, so war der Boden wohl nur um einige Stufen, mit Ausnahme des Hauptaltars, der mehrere Stufen erhielt, erhöht. Hier im Dome fehlt die Crypta ganz, wenigstens unter dem größten Theil des Chors gewiß; ob unter der Tribuna und deren Vormauer Gewölbe vorhanden, ist nicht mit Bestimmtheit anzugeben, da der Boden nicht aufgenommen werden konnte, jedoch verneinen alle Kirchenbeamte das Daseyn einer Gruftkirche. Auch der Lübecker Dom scheint, so viel sich erkennen läßt, ohne Crypta gewesen zu seyn.

Unter dem Bogen, welcher die Arme des Kreuzes vom Hauptschiff trennt (arcus triumphalis) stand auf einem hölzernen Querbalken ein großes Crucifix zu den Seiten Johannes und die Madonna, welches zu oberst durch eine Kette in Gleichgewicht gehalten ward; jetzt ist das Kreuz einen Pfeiler weiter in die Kirche hinein gerückt. Dieses in Holz geschnitzte, mit Gold und Farben reich geschmückte Bildwerk verdient seines hohen Alters und seines Kunstwerthes halber, die Aufmerksamkeit aller Freunde vaterländischer Kunst. Nach dem Styl zu urtheilen, dürfte es gleichzeitig mit der Kirche seyn; ob es jedoch in Ratzeburg oder auch nur in Norddeutschland überhaupt verfertigt, ist zu bezweifeln. — Die Farben, mit welchen dieses durchaus in seiner ursprünglichen Form erhaltene Bildwerk bemalt ist, sind mit der größten Sorgfalt aufgetragen; eine genaue Untersuchung zeigte, daß mit Ausnahme der blauen Farbe alle übrigen Lasurfarben sind, deren Glanz man durch unterlegtes Gold und Silber (Gold bei roth und gelb, Silber bei grün und ähnlichen) zu erhöhen strebte,

der Stamm und die Arme des Kreuzes ſind durch Weinlaub und Früchte im Geiſt altchriſtlicher Symbolik verziert. Die Baſis des Kreuzes iſt durch eine Madonna mit dem Chriſtkinde geſchmückt. — Der Querbalken, welcher das Kreuz und die beiden andern Figuren trägt, iſt in neuerer Zeit umkleidet, doch bleibt die urſprüngliche Form und Bemalung noch kenntlich.

Der Hauptaltar war früher durch einen trefflichen Altarſchrein verziert, ein neuer Altar iſt an ſeine Stelle getreten und das alte Kunſtwerk zerſtört. Die Altarflügel des alten waren an den Pfeilern des Chors befeſtigt, die bemalte Seite der Wand zugekehrt. — Die Bilder ſind leider durch die feuchte Mauer faſt ganz und gar zerſtört, was übrig geblieben zeugt von der Trefflichkeit der ganzen Arbeit und erinnert an die herrlichen Bilder im Dom zu Lübeck, welche man Hans Hemmelinck zuſchreibt. Einem geſchickten Mann von Fach wäre es vielleicht möglich, einzelne wohl erhaltene Köpfe den Tafeln zu entnehmen.

Es iſt in neueſter Zeit viel darüber geſprochen und geſtritten, ob die altdeutſchen Baumeiſter die Anwendung der Farben bei den Kirchenbauten geſtatteten oder nicht; inſonderheit ob die altdeutſchen Meiſter die Außenſeiten ihrer Gebäude durch farbigen architectoniſchen Schmuck verzierten, oder ob ſich die Anwendung der Farben nur auf das Innere der Gebäude beſchränkte. Die genaueſten Unterſuchungen haben bewieſen, daß die altdeutſche Baukunſt ſich des farbigen Schmucks ſowohl außerhalb als innerhalb der Kirchen und ſonſtiger Gebäude bediente. An der Außenſeite des Ratzeburger Doms findet ſich keine Spur irgend einer Malerei, wohl aber im Innern der Kirche; hier bildet ſie eine ſehr paſſende Verzierung verſchiedener architectoniſcher Details. Es ſind nämlich alle ſäulenartigen Stäbe, welche die Ecken der freiſtehenden Pfeiler bilden, mit einem Bande in ſpiralförmiger aufſteigender Linie umwunden. Das Band iſt dreifarbig; entweder roth, grün, ſchwarz oder roth, gelb, ſchwarz. Es iſt dieſe Verzierung bei jedesmaliger Tünchung der Kirche wieder aufgemalt. Um gewiß zu ſeyn, daß dies Ornament urſprünglich ſey, ward an verſchiedenen Stellen der Kirche die Kalktünche von den Gliederungen herabgenommen und die Farben fanden ſich unmittelbar auf der Mauer. Man gelangte alſo ſehr leicht zu einer ſehr überraſchenden Entdeckung, daß nämlich die Kirche mit Ausnahme der Gewölbe urſprünglich nicht mit Kalktünche überzogen geweſen, ſondern daß die Wände und Pfeiler die reine Farbe ihres Baumaterials, verziert durch Malereien gezeigt, was im vorliegenden Falle um ſo wahrſcheinlicher wird, da das Baumaterial des Doms eine außerordentlich ſchöne Farbe beſitzt. Noch eine andere Wahrnehmung beſtätigte dieſe Anſicht; an manchen Stellen, beſonders in der oben erwähnten ſüdlichen Capelle ſind die Mauern und Pfeiler nicht durchweg aus unglaſir-

ten Ziegeln aufgeführt, sondern es laufen durch das Mauerwerk in regelmäßigen Abständen glasirte Steinschichten hin. Die Glasur ist meistens von grünlicher Farbe.

Gleichzeitig mit dem Dom ist der östliche Theil des Klosters, etwas später sind die nördlichen und am spätesten die westlichen Theile des Gebäudes. Das Kloster ist durch Umbauten gar sehr verändert, doch läßt sich die Façade des östlichen Flügels gegen den Hof zu, noch in seine ursprüngliche Form zurückbringen. Interessant ist der Giebel dieses Flügels, der wohl eine bessere Behandlung verdiente, als ihm zu Theil geworden ist.

Auch hier im Kloster finden sich bestimmte Spuren alter Malerei, welche dem 14ten Jahrhundert anzugehören scheint. Aus dem westlichen Kreuzgange führt eine reich bemalte Spitzbogenthür in die Kirche, ferner findet sich am Ende des nördlichen Kreuzganges an den Gewölben eine leicht gemalte farbige Verzierung, eben so über einer an derselben Stelle befindlichen Thür ein Paar Löwen ähnliche Bestien, welche ein Wappen zu halten scheinen; die Malereien sind in einem sehr schlechten Zustand und die Farben haben sich wahrscheinlich sehr verändert.

Maaße.

Länge des Hauptschiffs ohne die Mauern	212 Fuß	
Länge des Hauptschiffs mit den Mauern (Zugleich ganze Länge der Kirche.)	225 "	6 Zoll
Länge des Hauptschiffs bis zum Querschiff	130 "	
Breite desselben	29 "	
Breite des Querschiffes	29 "	
Länge desselben mit den Mauern	111 "	
Breite der Seitenschiffe	15 "	
Ganze Breite der Kirche mit den Kapellen mit Einschluß der Mauern	103 "	
Breite der Kirche im ursprünglichen Plane, mit Einschluß der Mauern	79 "	
Größte Höhe des Hauptschiffes	60 "	
Größte Höhe der Seitenschiffe	29 "	
Höhe auf welcher die Fenster des Hauptschiffes beginnen	39 "	
Höhe der Fenster	15 "	
Breite dieser Fenster	7 "	
Höhe auf welcher die Fenster der Seitenschiffe anfingen, durch den Umbau gestört	14 "	
Höhe der Fenster	10 "	
Breite der Fenster	6 "	
Ganze Höhe der Kirche vom Fußboden bis zum Dachforst des Hauptschiffes	91 "	
Höhe des Hauptschiffes bis zu Anfang des äußern Hauptgesimses	53 "	
Höhe des Crucifixes innerhalb der Kirche	20 "	

Zweiter Anhang.

Veränderungen im Besitzstande des Bisthums.

Durch die Dotation des H. Heinrich des Löwen 1158 war der Ratzeburgischen Kirche, ohne die bischöflichen und des Capitels Tafelgüter zu sondern, überwiesen worden:

1. Landbesitz.
   a. 300 Hufen, von denen 250 im Lande Boitin lagen und 50 in den Dörfern Römnitz, Ziethen, Verchow und Kosatze (Clotesfelde).
   b. 10 Höfe in den verschiedenen Provinzen: Verchow, villa Lubimari, Maliante (Hohenkirchen), Gressow, Malk, Benin, Potrow, 3 Hufen in Gamma, Bischopersdorf und das Flüßchen Stenowe.

Dazu kam vom Gr. von Ratzeburg:

   c. Das halbe Dorf Panthen, Bossow und Walksfelde,

und von H. Heinrichs Allodien:

   d. Barendorf jenseits der Elbe.

2. Zehnten im ganzen Bisthum, wovon keiner etwas besaß, als wer es vom Bischof erhielt. Es waren aber nach dem spätern Register die in den Provinzen: Ratzeburg, Wittenburg, Gadebusch, einem Theil der Grafschaft Schwerin, Dassow, Bretzen, Klütz, Jabel, Waninke, Dartzinke, Sabelbandia, Boizenburg, (auch in Gamma und Bergerdorf).
3. Von Capitalfällen in dem zum Dos der Kirche gehörenden Besitzungen fielen ihr $^{2}/_{3}$ der Sühne zu; alle übrigen aber gehörten dem Bischof und der Kirche.
4. Das Patronat über die Kirchen in Butin und Russe, St. Georg, auf der Insel, in Sabelbandia und Gamma.

Die erste Verleihung von Zehnten, welche wahrscheinlich bald nach der Stiftung des Bisthums vorgenommen wurde, war die Vergabung der Hälfte in den dem Grafen von Ratzeburg gehörigen Ländern, Ratzeburg, Gadebusch und Wittenburg. —

Bei der genauern Gränzbestimmung des Bisthums ward von H. Heinrich festgesetzt, daß dem Capitel ¼ der Zehnten im Lande Ratzeburg, Wittenburg und Gadebusch und die Hälfte vom Lande Boitin mit Zins, Zehnten und allem Rechte gehören solle.

In Folge dieser Bestimmung ordnete der Bischof Isfridus die Verhältniße des Bischofs zum Capitel, so daß beider Besitz gänzlich von einander getrennt ward, sowohl hinsichtlich der Zehnten als der Dörfer selbst; was ihm zugetheilt ward, weiset die p. 97 ff. enthaltene Tabelle nach.

Hiemit stimmt nun das Zehntenregister überein; hierin werden dem Praepositus (also dem Capitel) alle die Orte zugeschrieben, welche jener ihm zulegte, jedoch ist bei **Lesten** (Par. Godowe) und dann bei **Rotgéntorp, Malin, Zwemin** und **Radegast** im Lande Godebuz, die Bemerkung unterblieben, es fehlen ferner **Guthin** in Par. Bredenfelde und **Nova villa** und **Puckendorf** in Par. St. Georgii, jedoch letztere vielleicht nur scheinbar, da im Zehntenregister hier **Seenkenberg** und **Valkenhus** als dem Praepositus zehntpflichtig aufgeführt werden (cf. Arndt Zehntenregister p. 34). Orte welche im Zehntenregister zum Capitel gehören, in der Isfridischen Bestimmung aber sich nicht finden, sind in der Parochie Stralige: **ad nigrum stagnum dimidia decima est prepositi,** in der Parochie **Mulne: Guletse Albertus II. preter quos dimidium habet praepositus** und in der Parochie Wittenburg: **Woltsowe Heinricus II. preter quos dim. ht. pps.**

Außer diesen dem Capitel verliehenen Zehnten waren nun noch viele andere, theils in Folge der angeordneten Settenke, theils aus dem guten Willen des Bischofs vergabt worden, wie der Zustand unter B. Godescalcus war, weiset das Zehntenregister nach, über andere läßt sich Auskunft geben, jedoch Vollständigkeit in dieser Hinsicht ist unmöglich zu erlangen. Aus diesen Verleihungen läßt sich der Umstand erklären, daß in den spätern Zeiten des Bisthums fast gar keine Zehnten mehr im Besitz des Bischofs oder der Kirche sind; nur in einigen, im Lande Boitin) und in dem vom Lande Ratzeburg erkauften Theile gelegenen Orten, haben sie sich bis in spätere Zeiten erhalten; von allen auswärtigen Zehnten sind nur die von Bredenfelde, Tramme und Russe geblieben, welche noch jetzt an die Hauptcasse des Fürstenthums Ratzeburg in einer feststehenden Summe mit 8 Rthlr. 28 ßl. entrichtet werden.

Zur Bischöflichen Tafel gehörten aber in den letztern Zeiten diejenigen Orte, welche jetzt die Vogteien Schönberg, Stove und Manhagen, zur Capitulartafel aber die welche die Vogteien Schlagsdorf und Rupensdorf ausmachen, und zwar hatte Schönberg 312⅝, Stove 124¾, das Capitel 271 Hufen; wie sich dieser Besitz allmählig ausbildete, zeigen die folgenden Tabellen.

Bischöfliche Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1162	(*Evermodus.*)	
1183	(*Isfridus.*)	Gr. Heinrich v. Danneberg erhält die Zehnten in Jabel u. Waninge.
1190		
1205	(*Philippus.*)	4 Hufen in Bentin.
1209		Zehnten von 6 Hufen in Lankow, 1 Hufe in Panthen; halber Zehnten von Schwartensee; Zehnten von Mikist in Ratzeburg; das Dorf Mikist in Boitin.
1219	(*Henricus.*)	Erlaß des Zolles in Dassow sowohl den Lübeckern als allen Uebrigen.
1219		
1222	Die Hälfte des Zehnten im Lande Brezea und das Patronat der Kirchen daselbst.	Die Hälfte der Zehnten im Lande Brezen erhält Heinrich v. Mecklenburg.
	Das Dorf Mandrowe.	Die *villa Lubimari* und die Zehnten in Beyereviz, Batmunde, Wizendorp, Reimansdorp.
	Die Hälfte des Zehnten im Lande Dassow.	Die Hälfte der Zehnten im Lande Dassow erhält die Tochter des Fürsten und ihr Sohn.
	Ein Drittel der Zehnten im Lande Klütze und das Patronat der Kirchen daselbst und im Walde Tarnewiz.	Zwei Drittel der Zehnten im Lande Klütze an Nicolaus und seinen Sohn Johannes.
1225		
	(*Godescalcus.*)	
1229 bis	Das Dorf Brezegore von Gr. H. u. B. von Danneberg gekauft für 30 Mk.	Dotation von Eldena mit Eldena, Malke und Brezeore. Zehnten von 4 Hufen in Diedrichshagen, 9 in Upal, 4 in Kastahn, 4 in Bojenhagen, 4 in Jeese, 6 in Casendorf, 4 in Rambel, 5 in Hindenberg,

Capitular-Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1162	27 Mark aus dem Zoll in Lübeck von H. Heinrich d. Löwen.	
1190	Rechte in Walegotesfelde geschenkt von Gr. Adelheidis zu Ratzeburg.	
1205	4 Hufen in Bentin zur Memorie des B. Isfried.	
1209	Zehnten von 6 Hufen in Lankow zur Custodia; Zehnten von 1 Hufe in Panthen zu Salböl; halber Zehnten von Schwartensee zum Feste Johannes; Zehnten von Mikist; Mikist zur Memorie.	
1219	Zoll von 8 Last Salz. Das Dorf Schwartensee. 2 Hufen in Bosow und Lockwisch ganz frei. Lehne des Volquardus in Goldensee. 5 Hufen in Chemelin von Gr. Albert von Ratzeburg.	
1219	Die Lehne des Henricus in Eren mit ⅓ des Gerichts von Gr. Gunzel von Schwerin.	
1225	Das Dorf Putiz vom Fürsten Witislav von Rügen.	

Bischöfliche Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
	Campenwerder für 100 Mk. erkauft von Gr. Gunzel v. Schwerin.	3 in Schildberg, 14 in Pritzier, 4 in Zwechgow. Archidiaconat über Eldena, Graben, Domelitz, Conow, Jabel, Loissow, Picher, Stapel, Lazeke und die Kirchen zwischen Sude und Elbe.
1235		Hälfte der Zehnten in Woitendorp.
1237	(*Ludolfus.*)	Dotation von Rehna mit den 6 und halb Hufen und den Köthnern in Rehna, 2 Hufen in Bantin. Halber Zehnten in Glatsow, Redbuchelstorp, Lipsee, Anekenhagen, Herdordeshagen, Bernhardestorp, Johanshagen, Ptvestorp. Jurisdiction über Rehna und Parochia und die Parochien Wedewenthorp, Wismar und die Kirchen in Bryen. Jurisdiction über die Kirchen in Dartzowe u. Mummenthorp.
1238	Gerichtsbarkeit über Campenwerder von Herzog Albrecht von Sachsen.	
		Rechte über die Kirche in Schlagsdorf in geistlicher Hinsicht an Capitel.
1239		Zehnten von 4 Hufen in Knese.
1240		
1245	Die Rechte des Grafen v. Schwerin über Bosow, Benin und Dobowe von Gr. Gunzel.	
1246		Zehnten von 4 Hufen in Camin in Structur geschenkt, und für den Zehnten von 4 Hufen in Molzahn wieder eingetauscht.
1247		Cura banni in Sadelbandia und Gamma.

Capitular-Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1235	Hälfte der Zehnten in Woitendorp zur Memorie.	
	Jurisdiction über die Kirchen in Dartzowe u. Mummenthorp.	
1238	Bestätigung von Walegotesfelde. Bestätigung von Rodemoisle und der Rechte in Ziethen, Clotesfelde u. Schwartensee. Holzhieb in Campow, Fischerei in Lentsecowe, Patronat in Schlagsdorf von H. Albrecht von Sachsen.	
1239	Zehnten von 4 Hufen in Knese zur Memorie.	
1240	2 Mk. aus der Mühle in Ritserove und Zehnten von 3 Hufen in Stralie von W. v. Ritzerowe zur Memorie.	
1246	Goldensee, von Ludolf v. Schlawckestorp erkauft, wird bestätigt von H. Albrecht v. Sachsen. Zehnten von 4 Hufen in Camin zur Structur und diese vertauscht mit dem von 4 Hufen in Molzahn.	
1247	Praepositus erhält curam banni in Sadelbandia und Gamma.	

Bischöfliche Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1252	(*Fridericus.*)	
1256		Zehnten von 3 Hufen in Grambow und von 3 in Torbor an Heinrich Pleb. in Prozeß für 60 Mk.
	Auf die Patronatrechte über die Kirchen im Klützerwalde verzichtet H. Johann von Mecklenburg.	
1257	Malsow ertauscht. Zehnten in Nienkerken ertauscht. Zehnten von 4 Hufen in Dechin ertauscht.	Boitin Restorf und Bechelstor vertauscht. Zehnten in Camin vertauscht. Zehnten von 4 Hufen in Zure vertauscht. Zehnten des Brunolf in Campen verschenkt.
1260	(*Ulricus.*)	Zehnten von 2 Hufen in Bresan
1261	Erkauf aller Rechte über Boitin für 1300 Mk. von Herzogin Helena v. Sachsen, Confirmation des Patronats über Gamme u. Lütow. 12 Hufen in Dartsinke. Alle Rechte über Capitelfälle und die kleinere Bede im Lande Boitin vom Capitel, auf Lebenszeit.	
1263	Bünstorf von H. Johann v. Mecklenburg ertauscht.	
1264		Der halbe Zehnten in Parkentin an Thetl. v. Parkentin unter Bedingung des Heimfalls.
	Patronat in Hagen.	
1271	Erneuerter Ankauf der Rechte über Boitin für 1000 Mk. von H. Johann und Albrecht v. Sachsen.	
1272		
1273		
1277		Halber Zehnt aus slavisch Turowe, von 2 Hufen aus Eckhorst, ¼ aus Petzeke, von 2½ Hufen

Capitular-Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1252	Die Güter in Campow, welche Wertif zu Lehn hatte, geschenkt von H. Albrecht v. Sachsen.	
1256	Die Zehnten in Grambow und Torbore werden zur Memorie von dem Käufer bestimmt.	
1257	Boitin Restorf und Bechelstorf ertauscht. Zehnten in Camin ertauscht. Zehnten von 4 Hufen in Zure ertauscht. Zehnten des Bernolf in Campow geschenkt.	Malsow vertauscht. Zehnten in Nienkerken vertauscht. Zehnten von 4 Hufen in Dechin vertauscht.
1260	Zehnten von 2 Hufen in Bresan zum Magdalenenfeste.	
1261		Alle Rechte über Capitelfälle und die kleinere Bede im Lande Boitin an den Bischof auf Lebenszeit. Putiz für 200 Mk. an Ekkehardus von Dechow.
1272	In Drogenvorwerk 4½ Hufen geschenkt von H. Johann Albrecht von Sachsen.	
1273	Malenteke von Gr. Gunzel von Schwerin. ½ Chor Salz in Lüneburg erkauft.	
1277	Halber Zehnt aus slavisch Turowe, von 2 Hufen aus Eckhorst, ¼ aus Petzeke, von 2½ Hufen	

Bischöfliche Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
		aus Bockholt, von 3½ Hufen aus Klokstorf, von 4 Hufen aus Chlodram; der halbe aus Cavale, ⅓ aus Darzowe, von 3 Hufen in Degowe, ½ des Feldes St. Georg, von 4 Hufen in Schlabrügge.
1282		Patronat über Bergedorf.
1283		Agnition des Patronatsrechts der Johanniter über Mühleneiren.
1284	(*Conradus.*)	Die Hälfte von Zadewitse.
		Die Kirche zu Grevismühlen.
	Zehnten von 6 Hufen in Grambow und Turbore ertauscht.	Zehnten von 6 Hufen in Utecht vertauscht.
1285		
1286		Halber Zehnten in Lankowe.
		Eigenthum des Dorfes Gardensee.
1287		
1288		Erlaß der Bede von Schweinen und der Bestimmung über die Jurisdictionsbeschränkung im Lande Boitin.
1289		
1291		Zehnten in Syrekesfelde.
1293	(*Hermannus*)	
1294		

Capitular-Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
	aus Bockholt, 3½ aus Klokstorf, von 4 H. aus Clodrom, ½ aus Cowale, ⅓ aus Dargowe, von 3 Hufen in Degowe, ½ des Feldes St. Georg, von 4 Hufen in Schlabruige. 2 Talente Salz in Lüneburg von Sifridus de Ponte.	
1282	Patronat über Bergedorf.	
1284	Die Hälfte von Zadewitse. Die Kirche zu Grevismühlen. Zehnten von 6 Hufen in Utecht ertauscht.	Zehnten von 6 Hufen in Grambow und Turbore vertauscht.
1285	Bestätigung des halben Zehnten in Bockholt. Aus Rodemuzle werden die Bauern entfernt.	
1286	In Eren 2 Hufen vom Gr. Helmold v. Schwerin geschenkt. Halber Zehnten in Lankowe; Eigenthum des Dorfes Gardensee.	Der Zehnte aus Wendereſtorp an Gr. Helmold v. Schwerin.
1287	Recht des Fischfanges in Schalize und 3 fl. aus Bosow für 20 Mk. erkauft von Marq. v. Schechere.	
		Den halben Zehnten in Bocholte erhält Emeko Hake für jährliche Zahlung von 6 Mk.
1288	Erlaß der Bede von Schweinen und der Bestimmung über die Jurisdictionsbeschränkung in Boitin.	
1289	Bestätigung der obern Gerichtsbarkeit in Rodemuzle und des Eigenthums des Seebrock von H. Albrecht v. Sachsen.	
	Drei Chor Salz in Lüneburg ertauscht.	Barendorf an H. Otto v. Braunschweig und Lüneburg vertauscht.
1291	Zehnten in Syrekesfelde zur Memorie.	
1293	2 Hufen in Pothekowe zur Memorie von G. v. Dorn.	
1294	2 Hufen in Calsow von Gottsch. Preen.	
	2 Hufen in Panthen, 2 in Hermanstorp, 9½ in Drögen-	

Bischöfliche Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1299		
1300	Alle Rechte in Mandrowe von H. Heinrich v. Mecklenburg ertauscht.	Zehnten von 3 Hufen in Krukow vertauscht.
1302		
1303		
1306		
1307	9½ Hufen in Gressow, 8 Hufen in Hoghenkirchen werden durch Erlegung von 6½ mk. für jede Hufe von ihren Lasten an Herzog Heinrich v. Mecklenburg befreiet.	
1308	4 Hufen in Reclesdorf von Heinr. Sist, 2 Hufen in Törpt von J. Ketel erkauft.	12 Mk. aus Reclesdorf, 10 mk. aus Törpt.
1309	68 Joch Acker und die Hoghewisch in der Marsch für 77 mk. erkauft.	9½ aus den Gütern in der Marsch.
1311	(*Marquardus.*) Patronat in Borzowe.	

Capitular-Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
	vorwerk, die Pfarrhufen in Schlagsdorf, 2 Mühlen am Ratzeb. See, Fischfang in Lankow, Goldensee und Oldendorf und die Rechte in Cythene, Goldenfee, Clotesfelde, Oldenburg und Walegotesfelde erkauft von den Herzogen v. Sachsen Joh. u. Albrecht für 700 mk.	
1299	4 Hufen u. die Gerichtsbarkeit über 14 Hufen in Bentin von Gr. Nicolaus v. Schwerin erkauft für 350 mk.	
	Jurisdiction in Proveſtehagen erkauft von H. Heinrich v. Mecklenburg.	
1302	11½ Hufen in Schlagsdorf und 2 Hufen in Schlabrügge ertauscht von Siegfried de Palude. Die Herzoge von Sachsen verkaufen ihre Rechte für 116 mk.	Güter in R. u. A. Gamme, in Curslake, Achterslake und O. an Siegfried de Palude vertauscht.
	Mitzist erkauft von Gottfr. v. Cremons Erben für 375 mk., die Rechte der Herzoge für 200 mk.	
1303	Alle Rechte des H. Heinrich v. Mecklenburg in Proveſtehagen erkauft für 124 mk.	
1306	Aus Molzahn 4 mk., aus Techin 2 Mk., aus Pockenfee 16 Pund Korn, eine Hufe in Woltersdorf von den Ritzerowen zu Memorien geschenkt.	
	6 Hufen in Schlagsdorf von den Ritzerowen ertauscht.	Güter in Walgobesfelde an die Ritzerowen vertauscht.
1307	6½ Hufen in Schlagsdorf von den Gebrüdern v. Lassan; die Herzoge erhalten 146 mk. für ihre abgetretenen Rechte.	
1308	12 Mk. aus Reclesdorf, 10 mk. aus Törpt zur Kirchweihe.	
1309	9½ mk. aus den Gütern in der Marsch zur Memorie.	

Bischöfliche Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1312		
1313		Verpachtung der Zehnten in Eschede u. Ovendorpe an H. Erich von Sachsen auf Lebenszeit für 10 Mk.
1315	Die Hälfte von Panthen von Johann Walkesfeld für 800 Mk. erkauft; H. Johann erhält für den Consens 100 Mk. Zehnten von 3 Hufen in Steinhorst von den Gebr. v. Borstele.	
1316		Zehnten in Poppenhusen und den einer Hufe in Schwansee verpfändet an Nic. u. Herm. v. Poppenhusen.
1318		
1319		Verkauf des Zehnten in Balkenhusen an das h. Geist Hospital in Lübeck.
1320		Verkauf des Holzes in Malzow für 350 Mk. und des Bodens an die Bauern für 400 Mk.
	12 Mk. aus Retelsdorf, 10 Mk. 2 ßl. aus Törpt, 2 Hufen in Panthen ertauscht.	Duvensee vertauscht.
		Zehnten in Bergedorf.
1321		
1322		
1323	Balkenhagen u. Rosenitz dem Lande Boitin einverleibt, auch das Patronat über St. Nicolaus in Wismar von Heinrich v. Mecklenburg.	
1325		Verkauf des halben Zehnten auf dem Steenfelde in Mölln für 150 Mk. an die Wackerbart.
1326		

Capitular-Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1312	Die Mühle beim Dormin wird zuerkannt. Lankow erkauft für 220 Mk. von den Ritzerowen, Herzog Erich bekommt für seine Rechte 100 Mk.	
1318	Alle Rechte in Gr. Mist schenkt H. Erich v. Sachsen.	
1320		Einkünfte aus Retelsdorf und Törpt und 2 Hufen in Panthen vertauscht.
	Duvensee ertauscht.	
	Zehnten in Bergedorf zur Memorie.	
1321	Patronat der Marienkirche in Wismar von Heinrich v. Mecklenb.	
1322	Fischerei und höheres Gericht in Gardensee von H. Pelz für jährlich 2 Mk. zur Vicarie.	
1323	Consens des H. Erich für 260 Mk. über den Verkauf von 1294 und das Recht auf dem Ratzeb. See mit einer Waade zu fischen.	
1326	Patronat in Mustin von H. Erich von Sachsen.	

Bischöfliche Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1327	Zehnten von 4 Hufen in Schwemmin ertauscht. Walkenhagen und Rosenitze von Heinrich v. Mecklenburg gekauft für 1200 mk.	2 Hufen in Vitelübbe vertauscht.
1331	Den vierten Theil von Smilow erkauft. Güter in Pöterow für 170 mk. von H. Erich wieder gekauft.	Güter in Pöterow an H. Erich vertauscht.
1334	Hufe in Gr. Bünstorf für 100 mk. erkauft.	Campenwerder an Ludolf von Carlow für 300 mk. verpfändet.
1336	(*Volradus.*) Smilow, bereits von B. Marquard für 1100 mk. erkauft, wird, jedoch mit der Gestattung des Rückkaufs, ganz erworben.	
1338	60 Joch Acker in Neuen Gamme von Manholdus Estorf für 60 mk. erkauft. Poppenhusen erworben.	
1340	Campenwerder von Marquard von Zecher für 300 mk. eingelöset.	
1350		
1352	4 Hufen in Walkenhagen und das Dornland von Vicko von Karlow für 110 mk.	
1353	Zehnten von ½ Hufe in N. Gamme von Gottschalk Schulze zurückgekauft. Walkenhagen eingelöset und Lenschow zurückgegeben. Ravensdik, von den Ritzerowen früher geschenkt, wird bestätigt.	
1355		
1357	Das verpfändete Schwanbeck wird für 600 mk. eingelöset.	
1362		

Capitular-Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1327	2 Hufen in Vitelübbe ertauscht.	Zehnten von 4 Hufen in Schwemmin vertauscht.
1334	Sülstorf und Tanendorf von H. Erich für 2100 Mk. gekauft und nebst Gr. Mist zum Lande Boitin gelegt. Oldendorf wird zurückgekauft. Patronat in Mustin aufs neue conferirt.	
1340	6 mk. aus dem Zolle in Möllen werden von H. Albrecht gegeben.	
1350	Mechow von den Gebrüdern von Ritzerow für 2000 mk. gekauft. H. Erich entsagt seinen Rechten für 400 mk.	
1355	Gerechtsame in Potechowe über 7 Hufen werden gesichert.	
1362	Schlagebrügge und Restorf von den Bülow für 1500 mk. nebst Goldensee erkauft.	Goldensee, 7½ Hufen in Drogenvorwerk und 150 Mk. erhält H. Erich für seine Rechte an Schlagebrügge und Restorf.

Bischöfliche Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1363	Patronat über die Nicol. Kirche in Wismar bestätigt.	
1370	(*Henricus.*)	
1372		
1373	Hof in Rüschenbeck von Heinrich von Bülow für 150 mk.	
1376	Patronat in Bredenfelde und einer Vicarie in Mölln ertauscht. Rodenberg, Mentzendorf, Blüßen, Grieben mit der Mühle, Antheil in Lübsee und Rechte in Rüschenbeck von Dankwart von Bülow für 4300 mk. erkauft und von H. Albrecht zum Lande Boitin gelegt.	Patronat in Bergedorf u. Kreu Capelle an H. Erich vertauscht.
1377	Stove, Croneskamp, Reschow, Mordmühle und Rethwisch von Detlov v. Gronow ertauscht. H. Erich erhält 600 mk. und legt sie zum Lande Boitin.	Berchow, Tangmer und Pethe row an Detlov von Gronow ver tauscht, der 800 mk. zubekommt.
	Gr. Rünz von Detlov v. Gronow ertauscht. Herzog Albrecht erhält 400 mk. und legt es zum Lande Boitin.	Panthen an Detlov von Gronow vertauscht und 400 mk. zugegeben.
	Panthen für 600 mk. zurück gekauft.	
	Ein Stück Acker bei Carlow von Arnold von Karlow für 20 mk. gekauft.	
1378	Die Hälfte der Bullenmühle von Henneke Bülow für 100 mk.	
1388	Halber Zehnte auf dem Stadtfelde von Ratzeburg von Johann Clitze für 35 mk.	
	2 Hufen in Valkenhagen von Otto Beigenblydt für 30 mk.	
1389	(*Gerhardus.*) Hof, ½ Hufe u. Zehnte von 4 halben Hufen in A. Gamme von A. von Berge für 205 mk.	
1393	Steenborg von Gottschalk v. Tzule für 450 mk.	

Capitular-Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1370	Gr. und K. Molzahn von Hartwich von Ritzerow geschenkt und von H. Erich ohne Vorbehalt confirmirt.	
1372		Platz in Ratzeburg an Stephanus Dacus verkauft.

Bischöfliche Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1394		
1395	(*Detlevus.*)	
1397	Carlow, Klokstorf, Kulrade, Dependorpe, Fischerei im Dechower See, Recht an der Bullenmühle, Schadingstorf, Rechte in Demern von den Karlowen für 4980 mk. erkauft. H. Erich legt sie für 1000 mk. dem Lande Boitin bei. Dasselbe thun die H. zu Mecklenburg.	
	Samkow, Pogetz und Mordmühle von den Bülowen für 1300 mk. erkauft; von H. Erich für 200 mk. dem Lande Boitin beigelegt.	
	Papenhusen von Schützen für 300 mk. erkauft, von dem H. zu Mecklenburg bestätigt.	
1398	5½ Hufen in Demern von Henneke Bülow für 420 mk. erkauft.	Verleihung der Zehnten jenseits der Stekenitz an H. Erich auf Lebenszeit.
	Schmachthagen vom Capitel.	Hälfte des höchsten Gerichts in Boitin.
1399	Röggelin von den Bülowen für 2000 mk., für 700 mk. legt Herz. Erich es dem Lande Boitin bei.	
	Die Gehölze ꝛc. in der Scheide von Dechow und Culrade von den Ritzerowen für 30 mk.	
1440	Walksfelde ertauscht.	Campenwerder und den Grund der Styntburg an H. Erich vertauscht.
1401		Stove, Bullenmühle, Mortmühle, Clokstorf, Samkow, Culrade, Poghetze, Rosenitze, Carlowe, Rescow, Cronskamp, Schadingstorp, Demern, Dependorf, Dechow ans Capitel verpfändet.
1403		

Capitular-Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1394	Berechtigung, das Ufer am See mit Vorsetzungen zu versehen und Korn auf den Markt zu bringen, von H. Erich für 350 mk. erkauft. Eigenthum des Herzogs in Rieps und Wendorf für 600 mk.	
1395	Rieps und Wendorf von Detlov von Scharpenberg erkauft für 2000 mk.	
1398	Hälfte des höchsten Gerichts in Boitin vom Bischof für Schmachthagen u. 300 mk.	Schmachthagen an den Bischof.
1401	Die Vogtei Stove c. pert. pfandweise vom Bischof.	
1403		3½ Chor Salz in der Saline zu Lüneburg an das Hamb. Capitel wiederkäuflich verkauft.

Bischöfliche Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1403		Rente von 30 mk. in Schmachthagen an Eggert Barnekow für 300 mk.
1404		Zehnten in Johannistorf und Seedorf an Detlov Parkentin für 200 mk.
1411		
1413		Vogtei Stove dem Capitel verpfändet.
.....		Simitze und den Zehnten im Clützerort und Grevsmühlen ans Capitel verpfändet.
		Hernburg, Bardewik, Selmsdorf, Sülstorf, Mahlzow, Zarnewenz, Schwanbeck, Kleinfeld an Nicolaus Rambow verpf.
		Ravenstorp und Zehnten in Brezen an Kloster Rehna verpf.
		Balkenhagen an Nicol. Lützow verpf.
		Gr. Bünstorf an Severaden.
		Kl. Bünstorf an Vinckenfenker.
		Honhagen, Panthen, Walksfelde dem Rath in Lübeck.
		Zehnten in Zarrentin dem Kloster.
		Blüßen und Menzendorf an H. Dranken.
		Röggelin an Herm. v. Karlow verkauft für 1000 mk.
		Bischofshof in Ratzeburg für 11 mk. an den Probst.
		Schloß Schönberg an Jord. Pleskowe für 300 mk.
		Rüschenbeck ans Capitel.
	(*Johannes I.*)	
1419	Herrnburg von Jordan Pleskow u. Brekewold eingelöset für 600 mk.	
1422	Zehnten in Upal zurückgegeben.	Kirche in Schönberg ans Capitel.
1424	Röggelin von Reimer Karlow zurückgekauft für 1700 mk.	
	(*Pardamus.*)	
1439		
	(*Johannes II.*)	
1441	Hof in Papenhusen für 50 mk.	
1442		Zehnten und Scheune in Grevesmühlen ans Capitel.

Capitular-Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1411		Schloß Stove und Mühle an Clas von Bülow verpfändet.
1413	Vogtei Stove vom Bischof.	
	Simitze und den Zehnten im Clützerort und Grevsmühlen vom Bischof.	
	Rüschenbeck vom Bischof pfandweise.	
1422	Kirche in Schönberg vom Bischof.	
1439	Palmberg erkauft von H. Magnus und Bernhard für 530 mk.	
	Zehnten und Scheune in Greves-mühlen für 800 mk. vom Bischof.	

Bischöfliche Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1454	(*Johannes* III.)	
1456	Röggelin von den v. Plessen für 2000 mk. zurückgegeben.	
1459		Zehnten in Lütow d. Cap. verkauft.
1461	(*Ludolphus.*)	
1463	(*Johannes* IV.) Panthen, Honhagen u. Walksfelde wieder eingelöset.	Zehnten in Smilow, Ratzeburg, Culpin u. Dermin, Riepz, Lütow, Russe ans Capitel.
	(*Johannes* V.)	
1482	Kl. u. Gr. Rebwisch, Wigersrade u. Elersdorf f. 4000 mk. von den Lübeck. Vicarien erkauft.	
1486	Kirche in Lütow.	
1511	Dechower See erkauft von Otto v. Ritzerow für 1000 mk.	
152..	(*Henricus.*)	
	(*Georgius.*)	
1552	(*Christophorus.*)	Wochendienst aus Vitorigestorp an Caspar v. Warnstedt.
1554		
1559	(*Christophorus* Adm.)	
1573		
1582		
1593	(*Carolus.*)	Zehnten aus dem Steinfelde in Mölln für 1500 mk. an den Rath daselbst verkauft.
.....		Dodow an Kone Hans Halberstadt verkauft.
1614	(*Augustus.*)	Torriesdorf an C. Behling verk.
1640	(*Gustavus Adolphus.*)	Gressow an C. B. v. Plessen, Manderow an D. v. Plessen verkauft.
1652		Güter und Zehnten in den Bierlanden verkauft.

Capitular-Tafel.

	Zuwachs.	Abgang.
1454	Hof Rupensdorf f. 390 mk. erkauft.	
1459	Zehnten in Lütow vom Bischof.	
1461	Drüsener See von H. Bernhard u. Johann für 600 mk. erkauft.	
1463	Drüsener See erkauft für 900 mk. Zehnte in Ratzeburg, Culpin, Dermin, Smilow, Riepz, Lütow, Russe vom Bischof.	
152..		Die Pfarrkirche in Ratzeburg, die Malzmühle u. Zehnten in Lütow, Schmilow, Kogel, Barchow, Sterlei u. das Dorf Pötrow von H. Magnus entzogen.
1552		Zehnte in Utecht ans Johanniskloster verkauft für 500 mk. Ein Mann in Hermsdorf, 5 mk. Pacht aus Behlendorf, 2½ aus Wolterstorf dem Rath in Lübeck.
1554		Rechte in Vitelübbe, Pächte in Gr. Eichsen u. Gobdin an J. Lucca für 500 mk. verkauft.
1559		Bossow, Malenteke und Bantin demselben verkauft für 2500 mk.
1573		Zehnte auf d. Gülzower Felde für 500 mk. an den Rath in Möllen.
1582		Oldenburg u. Clotesfelde an die Wackerbart verkauft f. 5000 mk.

Register.

Abgaben 458, 479.
Ablager 422, 446, 454, 474, 509, 565.
Almutien 358.
Amekenhagen 148.
Ansgarius 12.
Ansverus 19, 78, 283, 313, 372, 410.
Apostel 675.
Aristo 17.
Armenhaus 403, 578, 681, 688, 713.

Barendorf 44, 60, 191.
Bechelsdorf 155.
Bede 182, 195, 215, 230, 428, 482.
Beidendorf 121, 149.
Benekendorf 121.
Benin 59, 138, 143, 382, 686, 713.
Bentin 107, 148, 201, 250, 508.
Bergedorf 89, 107, 117, 121, 143, 167, 223, 275, 336, 556.
Bernhardestorp 148.
Bethenzer 3.
Beyerwitz 120.
Bischofs-Wahl 300, 344, 410.
  Capitulation 412, 456, 504, 514, 544, 585, 693.
  Herberge 417.
  Huldigung 587.
Bischopestorp 60, 120, 138.
Bisthums Stiftung 35.
  Dotation 43.
  Confirmation 41.
  Verhältnisse 67, 385.
  Einkünfte 235.
  Gränze d. dos 54.
    des Sprengels 49.
    mit Hamburg 46, 51.
    mit Lübeck 130, 732.
  Verhältniß z. Metrop. 45, 219, 223, 251.
Bisthums Verhältniß zu Sachsen 152, 171, 366, 393, 421, 474, 496, 597, 622, 624, 700.
  zu Mecklenburg 395, 450, 489, 505, 605, 608.
  zu Kaiser u. Reich 490, 555.
Blüßen 277, 460, 471, 620.
Bockholt 164, 187, 189.
Bojenhagen 131.
Boitin 54, 138, 145, 160.
Bordesholm 374.
Börzow 218, 263, 284, 328.
Bossow 44, 60, 118, 138, 143, 508.
Bredenfelde 275, 317.
Bresan 160, 164.
Brezegore 128, 131, 138.
Brezen 47, 119, 160, 167.
Brüderschaft 165, 191, 254, 290, 309.
Büchen 228, 376, 389.
Bullenmühle 282, 303, 321.
Bünstorf 57, 121, 161, 230, 315.
Burnessem 117.
Büssow 349.

Calsow 199.
Camin 144, 155.
Campenwerder 138, 141, 250, 310.
Campow 141, 153, 155, 200, 477.
Capitel, Zahl 41, 130, 209, 565.
  Einkünfte 47, 73, 97, 565, 731 737.
  Einrichtungen 179, 209, 266, 287, 346, 385, 393, 464, 564, 611.
  Gericht 166, 174, 190, 308.
  Kleidung 41, 358, 388, 409.
  Siegel 704.
Chemelin 118.
Chlodram 164.
Cismar 191.
Clempow 211.

Clotesfelde 59, 138, 141, 200, 225, 512.
Coadjutor 544, 546, 605, 613, 690, 695.
Conow 10, 132.
Conſiſtorium 688.
Conſtitutionen 176, 197, 200, 219, 223, 251, 261, 313, 337, 342, 377, 563.
Covale 164, 199.
Crumeſſe 211, 312.
Cuddewörde 377.

Dammenhuſen 230.
Dargow 164.
Daſſow 18, 120, 149, 167, 179, 293, 372.
Dechin 155.
Dechow 164, 166, 183, 303, 309, 321, 381.
Dekan 392, 611.
Delvenow 324.
Demern 304, 307, 321, 352, 382, 526, 538, 580, 682, 711.
Dependorp 303, 321.
Dermin 218.
Diedrichshagen 121, 131.
Dodowe 138, 143, 179, 557, 686, 713.
Domkirche 76, 92, 102, 276, 282, 290, 330, 374, 380, 382, 532, 538, 683, 712.
Domſchule 212, 288, 532, 581, 685.
Dreißigjähriger Krieg 616 ff., 695.
Drogenvorwerk 162, 179, 200, 225, 264.
Drüſenſee 354, 360, 376, 442.
Duvenneſt 222.

Ekhorſt 164.
Eldena 131, 252, 311.
Elmenhorſt 121, 149, 375.
Eſchede 220.
Exen 118, 138, 168, 188, 500.

Friedrichshagen 161.

Gamme 60, 138, 144, 173, 201, 229, 249, 253, 294, 315, 556, 744.
Gardenſee 189, 224.
Generalia d. Viſit. 574, 686, 714.
St. Georgs Kloſter 16, 25.
Kirche 44, 76, 217, 226.
Feld 164, 210.
Glatſow 148.
Glindesbrok 51.
Goddin 500.
Goldenſee 118, 144, 199, 200, 210, 264.
Grabow 132, 252
Grambow 154, 187, 315.
Granzow 165.
Grebs 132.
Greſſow 59, 119, 121, 138, 149, 204, 311, 697.
Grevesmühlen 121, 149, 186, 211, 217, 222, 259, 266, 315, 349, 380.
Grieben 277, 745.
Grinave 52.
Gültzow 315.

Hamburg 12.
Herbordeshagen 148.
Hermanſtorp 200, 225, 498.
Herrnburg 82, 173, 175, 327, 390, 480, 526, 538, 579, 682, 710.
Herzogenbeke 55.
Hindenberg 131.
Hobuchi 9.
Hoghenberg 252.
Hohenkirchen 59, 119, 121, 138, 149, 204, 359, 364, 697.
Horſt 225, 512.

Jabel 252.
Jabele 94, 132.
Jeeſe 131.
Johannshagen 148.
Johannsſtorf 121, 323.

Kalkhorst 121, 149.
Karlow 273, 281, 303, 306, 321, 525, 538, 579, 682, 711.
Karnitz 132.
Kasendorf 131.
Kastahn 131.
Kiel 310.
Kirchenvisitation 289, 527, 535, 574, 680, 708.
Kitliz 355.
Klinkrade 349, 361, 376, 442.
Klokstorf 164, 303, 321.
Klütze 120, 121, 149, 154, 232, 345.
Knese 142, 251.
Kronskamp 279, 321.
Krukow 201.
Kulrade 303, 309, 321, 476.

Landfriede 194, 196, 257.
Landwehre 254, 285.
Lankow 108, 189, 200, 203, 218.
Lauenburg 387, 389.
Lazeke 132.
Legate (Schack) 562.
(Soltow) 675.
(Petraus) 607.
Lehnsleute 238.
Lenschower Vertrag 441.
Linonen 3.
Loissow 132.
Lokwisch 118, 210, 217, 247, 296, 513, 564.
Löwenstadt 81.
Lowenze 53.
Lübeck 45, 130, 192, 199, 232, 402, 408, 441, 499.
Lubimari villa 59, 83, 120.
Lübsee 57, 148, 277, 745.
Lüdersdorf 364.
Lusnusnizia 49.
Lütow 173, 321, 355, 375.

Malenteke 162, 508.
Malk 59, 131, 138.
Malzow 155, 222.
Mandelslo 609, 657, 694.
Manderow 119, 138, 201, 249, 697.
Manhagen 360, 660.
Marienwolde 316, 359, 407.
Mark Silber und Geld 45.
Martensmühle 460.
Mechow 252, 255, 347, 563, 573.
Mühlen 554, 563, 564.
Melegiz 132.
Mentzendorf 277, 317.
Mersch 205.
Mist 108, 202, 221, 231, 263.
Mölln 226, 250, 275, 283, 313, 316, 317, 329, 335, 359, 372, 416, 557.
Molzahn 144, 202, 271, 703.
Mordmühle 279, 305, 321.
Mummendorf 149.
Münzen 519, 614, 670, 695.
Mustin 217, 226, 248.

Neschow 279, 321, 328.
Neuhof 274, 563.
Neumünster 165.
Niendorf 166.
Nienkerken 155.
Nusse 44, 165, 328, 390.

Obotriten 3.
Oldenburg (Bisth.) 13.
Oldenburg (Schwartensee) 200, 512.
Oldendorf 247.
Orgel 167, 675.
Ovendorp 220.

Palingen 211.
Palmberg 199, 338.
Panten 60, 108, 138, 200, 220, 222, 280.
Parkentin 161, 389.
Petzeke 164, 317.
Picher 132.
Pockensee 203, 210.
Pogetz 305, 321.
Polaben 4, 61.

Poppenhuſen 221, 249, 277, 305, 349.
Pothekow 199, 255.
Potherow 219.
Prißier 132.
Probſt 287, 330, 347, 357, 375, 390, 561.
Probſthagen 201, 202.
Prozeken 121, 149, 154.
Putiz 122, 160, 217.
Putrowe 60, 138, 228, 278, 485, 554.

Radingsdorf 328.
Rambeel 131.
Ratzeburg (ſ. Dom) 7, 17, 25, 36, 272, 285, 294, 303, 337.
St. Petrikirche 210, 217, 226, 572.
Mühlen 218, 224.
Ravensdik 254, 272.
Redwiſch 381.
Reformation 468, 521.
Rehna 148, 217, 219, 225, 244, 275, 311, 365.
Reimarsdorp 120.
Reſtorf (Boitin) 155, 223.
Reſtorf (Ratzeb.) 264.
Retelsdorf 204, 222.
Rhüting 149.
Rieps 58, 295, 432.
Rithſerow 142.
Rodemoisle 59, 138, 141, 187, 190.
Rodenberg 226, 266, 276, 281.
Roduchelestorp 148, 150.
Roggelin 309, 323, 328, 354.
Roſtock 295, 396 ff.
Rottenſtorf 211
Rubensdorf 210, 354.
Rünz 242, 280, 321.
Rüſchenbeck 273, 277.

Sachſengränze 11.
Sahmkow 305, 321.
Saline 162, 164, 191, 312.
Saliz 186.
Sandesneben 165, 220.
Schabbingsdorf 304, 321.
Schaliß 139.
Schildberg 131.
Schiffbruch 176, 311, 365.
Schindelſtädt 150.
Schiphorſt 164.
Schlagsdorf 141, 146, 200, 201, 203, 211, 217, 226, 436, 526, 539, 580, 682, 711.
Schlagbrügge 164, 201, 264, 518.
Schleſin 132.
Schmachthagen 308, 323.
Schmilow 225, 228, 248, 355.
Schönberg 118, 170, 232, 267, 285, 296, 313, 329, 335, 336, 346, 349, 364, 366, 406, 415, 458, 462, 525, 537, 577, 583, 588, 680, 704.
Schutz- u. Schirmgeld 450, 489, 505
Schwanebeck 261.
Schwanenſee 221.
Schwartenſee 108, 117, 138, 141.
Schwemin 227.
Seebruch 191.
Sedorf 121, 389.
Selmſtorf 228, 262, 331, 408, 526, 538, 578, 681, 710.
Settinke 64, 148.
Siebeneichen 389.
Siechenhaus 383, 403, 578, 681.
Siva 6.
Smeldinger 3, 10.
Stapel 132, 272, 387.
Stedinger 128.
Steenborg 294.
Steinhorſt 221.
Stekenitz 307.
Stenove 60.
Sterlei 142, 199.
Stove 279, 321, 367, 383.
Strikniziа 52.

Stuck 132.
Stuhtborg 278, 310.
Süllstorf 230, 432.
Superintendent 536, 540, 567, 568, 684, 707.
Syrskesfelde 192.

Tandorf 230, 248.
Tangmer 278.
Tappenhagen 537.
Taxe 234.
Techin 203.
Tersnitza 50.
Tesserow 211.
Tessin 349.
Thankenhagen 150.
Thomashagen 121, 149.
Torbore 154, 187.
Törpt 204, 222, 317.
Torkesdorf 459, 499, 636.
Transmutation 385.
Turow 164.

Upal 131, 327.
Utecht 183, 187, 498.

Valkenhagen 150, 242, 253, 285.
Valkenhusen 221.
Virchow 59, 138, 145, 255, 278.
Vatmunde 120.
Verden 40.
Verona 112.
Vicelin 26, 76.
Vithelübbe 227, 308, 330, 500.
Vitense 150, 217.

Wahrsow 564.
Waknitz 192.
Walksfelde 44, 60, 90, 138, 141, 200, 203, 310.
Walstorf 247.
Waninge 54.
Wedewendorp 149.
Wendelstorf 189.
Wendorf 295.
Wenersdorf 117.
Wismar 49, 379.
Heil. Geist 154, 161, 169, 226, 227, 315, 416.
St. Marien 202, 203, 224, 249, 266, 301, 336, 346, 359, 364, 378, 472.
St. Nicolai 243, 249, 252, 253, 265, 282, 353, 359, 364.
St. Georg, 273, 306, 312, 330, 335, 416.
Franziskanerkloster 189.
Marienkapelle 353, 373.
Wittenburg 372.
Wizendorf 120.
Woitendorp 129.
Woltersdorf 203, 498.
Woos 132.
Wytekbeke 264, 573.

Zarnewenz 263.
Zarrentin 143, 152, 165, 214, 304.
Zehntenregister 133.
Ziethen 59, 138, 141, 200, 373, 572, 682, 712.
Zure 155.
Zwechgow 132.
Zweikampf 184, 198.

[Druck von L. Bicker in Schönberg.]

185364

Digitized by Google